3 1761 07972492 8

H. Schwochow

Die Schulpraxis

Leipzig und Berlin
Verlag von B. G. Teubner (Theod. Hofmann)

Kq 433

H. Schwochow, Rektor:

Die Schulpraxis.

Eine übersichtliche Darstellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule in ihrer erziehlichen Bedeutung, insbesondere der Schuleinrichtung und -ausstattung, der Schulpflicht, Schulordnung und Schulaufsicht, der Schuldisziplin, Schulhygiene und Jugendfürsorge.

Als Lern- und Nachschlagebuch zur Vorbereitung auf pädagogische Prüfungen, sowie für Schulaufsichtsbeamte unter steter Berücksichtigung der amtlichen Vorschriften und reicher Literaturangaben.

2., vollständig umgearbeitete Auflage.

Mit einem Bilderanhange, enthaltend Schulgeräte, Anschauungs- und Lehrmittel. [VIII u. 543 S. mit 50 Tafeln.] gr. 8. 1905. geh. M. 5.40, geb. M. 6.—

Lehrer und Schulaufsichtsbeamte empfinden öfter das Bedürfnis, sich über einzelne Punkte der äußeren Schuleinrichtung, Schulordnung und Schulhygiene zu belehren, und seltoem diese Gegenstände in den pädagogischen Prüfungen der Lehrer, Rektoren und Schulvorsteherinnen besonders berücksichtigt werden, haben sie ferner für alle diejenigen, die sich auf solche Prüfungen vorbereiten, noch besondere Bedeutung erlangt.

In dem vorliegenden Buche ist es deshalb unternommen, dasjenige über die äußeren und inneren Schulverhältnisse kurz, übersichtlich und möglichst zusammenhängend darzustellen, was amtliche Verordnungen und die eigene Erfahrung als maßgebend und praktisch vorschreiben. Neuere Bestrebungen haben dabei besondere Berücksichtigung und Beleuchtung erfahren.

Den Schluß des Buches bildet ein „Anhang", der eine große Zahl von Abbildungen wichtiger Schulgeräte, Anschauungs- und Lehrmittel darbietet.

Inhalt: Einleitung. — I. Das Schulhaus und seine Umgebung. a) Standort der Schulhäuser. b) Anordnung und Stellung der Schulgebäude. c) Der Bau des Schulhauses im allgemeinen. d) Die Lehrerwohnung. e) Die Verkehrsräume. f) Benutzung und Instandhaltung der Dienstwohnung. g) Transportable, zerlegbare Schulpavillons. h) Wirtschaftsgebäude, Aborte, Schulbrunnen. i) Der Garten am Hause, Spielplatz, Turnplatz. k) Literatur. — II. Das Schulzimmer. a) Größe und Einrichtung. b) Beleuchtung. c) Heizung und Lüftung. d) Reinigung des Schullokals. e) Literatur. — III. Die Ausstattung (Inventar) des Schulzimmers. — IV. Lehrmittel und Apparate. — V. Schulbücher und Hefte (Lernmittel). a) Welche Lernmittel sind erforderlich? b) Beschaffenheit der Lernmittel. c) Besprechung einzelner Lernmittel. — VI. Die Lehrerbibliothek. — VII. Die Schülerbibliothek. a) Amtliche Bestimmungen. b) Pädagogische Bedeutung. c) Die wichtigsten Zweige der deutschen Jugendliteratur in ihrer geschichtlichen Entwicklung. d) Auswahl der Jugendschriften. e) Einrichtung, Verwaltung und Verwertung. — VIII. Das amtliche Schriftwerk des Lehrers. a) Die Arten der amtlichen Schriftstücke. b) Einrichtung und Beschaffenheit der Eingaben. c) Einrichtung und Führung der Tabellen und Listen. — IX. Die Schulaufsicht. a) Die geschichtliche und rechtliche Grundlage. b) Der Lehrer. c) Die Schulleitung. d) Die Ortsschulaufsicht. e) Die Kreisschulinspektion. f) Die Regierung. g) Das Ministerium. h) Literatur. — X. Die Schulorganisation. a) Verschiedene Arten der Volksschule. b) Trennung der Geschlechter. c) Fortbildungsschulen. — XI. Die Stellung des Lehrers in der Schule. — XII. Die Schulpflicht. — XIII. Schulfeste und Feierlichkeiten. — XIV. Die Schuldisziplin. — XV. Schulgesundheitspflege. a) Schulärzte. b) Aus der Heilpädagogik. — XVI. Jugendfürsorge und Wohlfahrtsbestrebungen. a) Kinderhorte. b) Speisung und Bekleidung armer Schulkinder. c) Christbescherung armer Kinder. d) Ferienkolonien. e) Schulsparkassen. f) Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen. — Sach- und Personenregister.

Die Bearbeitung pädagogischer Themen.

3., vermehrte Auflage. [VIII u. 311 S.] gr. 8. 1900. geh. M. 3.20, geb. M. 3.70.

Das Buch hat sich schon bisher als außerordentliches brauchbares Hilfsmittel bewährt, in der 3. Auflage ist das Verzeichnis der Literatur wesentlich erweitert und das Aufsuchen durch Beigabe eines alphabetischen Sachregisters sehr erleichtert.

Inhalt: I. Teil. Theoretisch-praktische Anleitung zum Disponieren. A. Die Einleitung. B. Der große Übergang. C. Die Beweisführung. D. Der kleine oder Schlußübergang und der eigentliche Schluß oder Schlußuntersatz. E. Das Thesenschema. — II. Teil. Wegweiser in die pädagogische Literatur. A. Über die Auffindung des Stoffes. B. Über die rechte Benutzung des Materials. 1. Enzyklopädische Schriften. 2. Pädagogische Handbücher. 3. Pädagogische Klassiker. 4. Geschichte der Pädagogik. 5. Erziehungslehre. 6. Der Unterricht. 7. Die Schulverwaltung. 8. Der Lehrerstand. 9. Das Volksschulwesen in außerdeutschen Ländern.

„.... Wer sich selbst oder andere bei der Abfassung pädagogischer Arbeiten beraten will, wird mit Freuden zu diesem schwer ersetzbaren Buche greifen." (Evangelische Volksschule.)

Lehrplan mit Pensenverteilung. Lehrbericht, Lektionspläne und Schulchronik für ein- bis dreiklassige Volksschulen. Nach dem Grundsatze der Stoffzusammengehörigkeit zusammengestellt von **Schulrat fr. Polack.** 3. Aufl. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.50. Für katholische Schulen bearb. von Hauptlehrer H. Kellner. 4. Aufl. Geh. M. 1.20, geb. M. 1.50.

„. . . Die Lehrpläne sind wegen der außerordentlich geschickt angefertigten Stoffauswahl und der gleichfalls sehr übersichtlichen Zusammenstellung in Wochenpensen namentlich für Landschullehrer sehr empfehlenswert." (Pädagogische Reform.)

Die einklassige Volksschule in den Grundzügen ihrer Eigenart. Mit besonderer Rücksicht auf Lehranfänger bearb. v. **Rektor K. Heinemann.** Mit 10 Figurentaf. f. d. Zeichenunterricht. 3., verb. Aufl. Geh. M. 2.80, geb. M. 3.20.

Die eigentümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der einklassigen Volksschule hat der Verfasser durch längere eigene Arbeit in derselben kennen gelernt. Er ist nicht dabei stehen geblieben, sich mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten „notdürftig" einzurichten. Vielmehr hat er sich bemüht, auch diejenigen Vorteile auszunutzen, welche die Eigenschaften der Organisation an die Hand gibt. Da die vorliegende Schrift von allen ähnlichen Arbeiten die umfassendste ist und auch auf die einschlägige Literatur verweist, so hat sie sich gleichzeitig als Ratgeber bei Bearbeitung von Einzelfragen ihres Gebietes gut eingeführt.

Die zweite Prüfung. Ein praktischer Wegweiser für die Vorbereitung zur zweiten Lehrerprüfung von **Rektor Joh. Meyer.** Nebst einem Anhange, enthaltend die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Turn-, Zeichen- und Musiklehrer an höheren Lehranstalten, sowie der Taubstummenlehrer. 3., nach der neuen Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 umgearbeitete Auflage. Geh. M. 2.—, geb. M. 2.40.

Das Buch will ein praktischer Ratgeber sein, der sowohl aufs genaueste über die Anforderungen orientiert, die in der zweiten Prüfung gestellt werden, als auch die Wege zeigt und möglichst ebnet, die zur Erreichung des Zieles führen. Es bietet die amtlichen Verordnungen über die Prüfung, kennzeichnet die erprobtesten Hilfsmittel, gibt praktische Winke für die Vorbereitung und führt schließlich die Prüfung selbst durch eine sorgfältige Auswahl von Prüfungsaufgaben vor Augen. Die für katholische Examinanten bestimmten Bücher, Prüfungsaufgaben ꝛc. sind besonders gekennzeichnet. Die 2. Aufl. ist u. a. von der Kgl. Regierung zu Minden amtlich empfohlen worden.

Lehrbuch der Mathematik und Aufgabensammlung im Anschluß an die Baltin-Maiwaldsche Seminarausgabe des mathemat. Unterrichtswerkes v. **Prof. Heinr. Müller** z. Selbstunterricht für die Vorbereitung auf die **Mittelschullehrer-Prüfung** und auf das Abiturientenexamen am Realgymn. bearbeitet von **Dr. J. Plath,** Regierungs- und Schulrat in Lüneburg.

Lehrbuch der Mathematik. Mit 121 Figuren. 1906. In Leinwand gebunden M. 4.—.

Sammlung von Aufgaben. 1906. In Leinwand gebunden M. 4.—. Ergebnisse hierzu M. 1.60.

Das Buch ist auf Grund der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bearbeitet. Bei strenger Wahrung der wissenschaftlichen Entwicklung ist doch die für den Selbstunterricht notwendige Faßlichkeit der Darstellung angestrebt. — Die dem Lehrgange sich anschließende Aufgabensammlung enthält die zur Erlangung des nötigen Könnens erforderliche Anzahl von Aufgaben.

„. . . . Bewundernswert ist die Gründlichkeit, mit der das gesamte mathematische Pensum bis zum Realabiturium auf einem verhältnismäßig geringen Raum bewältigt worden ist. Kein Gebiet ist übersehen, keins stiefmütterlich behandelt. Die Darstellung, frei von jeder subjektiven Tönung, verbindet Schönheit und Schärfe der Form in einer Weise, wie wir sie bisher nur bei Gantér und Rudio gefunden haben. Die Figuren sind zahlreich, von prachtvoller Sauberkeit und anschaulich, die Betrachtungen schwieriger Sonderfälle ebensowenig vergessen wie die umfassenden Gesichtspunkte am Ende größerer Abschnitte. **Zurzeit kann allen, die sich auf die Mittelschullehrerprüfung oder auf das Abiturientenexamen am Realgymnasium vorbereiten, kein besseres Lehrbuch der Mathematik empfohlen werden.** . . . ."

„. . . . Die Eigenart dieser Aufgabensammlung besteht darin, daß sie in erster Linie auf die Vorbereitung zur Mittelschullehrerprüfung zugeschnitten ist. Es ist für den Prüfungskandidaten eine mühevolle und zeitraubende Aufgabe, sich das notwendige mathematische Übungsmaterial aus drei, vier verschiedenen Büchern selbst herauszusuchen. Diesem Übelstande ist durch die vorliegende Aufgabensammlung mit einem Schlage abgeholfen. Sie zeigt alle Vorzüge einer guten Aufgabensammlung, berücksichtigt alle für die Prüfung in Betracht kommenden Zweige der Mathematik auch an angewandten Aufgaben, weiß in den erläuternden Anmerkungen das richtige Mittelmaß innezuhalten. **Das Buch ist eine außerordentlich gründliche und, soweit man überhaupt von Garantien sprechen kann, seines Erfolges sichere Arbeit.**" (Literarische Beilage zur Pädagogischen Zeitung.)

Verlag von G. B. Teubner in Leipzig und Berlin.

Pädagogische Jahresschau

über das Volksschulwesen im Jahre 1906.

Unter Mitarbeit hervorragender Fachmänner herausgegeben von Seminaroberlehrer **Dr. E. Clausnitzer** in Oranienburg.

[XI u. 411 S.] gr. 8. 1907. Geh. M. 6.—, in Leinwand geb. M. 7.—

Die „Pädagogische Jahresschau" stellt es sich zur Aufgabe, **eine Chronik der pädagogischen Ideen und deren Verwirklichung zu werden,** die den Lehrer ebenso vertraut macht mit den alte Anschauungen überholenden Erkenntnissen auf den Gebieten von Wissenschaft und Kunst, wie mit den Umwandlungen, die sich auf rein methodischem Gebiete vollziehen. So wird die Pädagogische Jahresschau einmal zu einem orientierenden Führer für die Förderung des Volksschulwesens, zum anderen aber für die Lehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten, die sich fortzubilden bestrebt sind, zu einem Wegweiser, der sie in Verbindung mit der Pädagogik und den Wissenschaften hält und ihnen diejenigen Hilfsmittel ersetzt, die im allgemeinen nur die Großstadt mit ihren Büchereien und Sammlungen gewährt.

Inhaltsverzeichnis: A. Einleitung. Von E. Clausnitzer. — B. Allgemeiner Teil. 1. Psychologie, Logik, Ethik. Von E. von Sallwürk sen. a) Psychologie und Logik. b) Ethik. — 2. Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre. Von E. von Sallwürk sen. — 3. Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Von A. Heubaum. — 4. Die Schulorganisation. a) Die gesetzlichen Grundlagen des Volksschulwesens. Von A. Sachse. b) Die äußeren Einrichtungen des Schulbetriebs und die sozialen Beziehungen. Von M. Koesling. c) Die innere Einrichtung des Schulbetriebs. Von O. K. Schumann. d) Die Lehrpersonen. α) Lehrerbildung. Von K. Mutheslus. β) Lehrerinnenbildung. Von H. Walsemann. e) Fortbildungsschulen. Von M. Mehner. — 5. Vereinswesen. Von J. Blauert. — C. Die einzelnen Unterrichtsfächer. 1. Religion. a) Evangelische Religion. Von G. Porger. b) Katholische Religion. Von J. Baier. — 2. Deutsch. a) Erster Lese-, Schreib-, Anschauungs- und Zeichenunterricht. Von P. Reiff. b) Onomatik, Grammatik, Rechtschreibung. Von R. Schubert. c) Literatur, Schullektüre und Aufsatz. Von E. Clausnitzer. d) Jugendschriftenbewegung. Von Herm. L. Köster. — 3. Französisch und Englisch. — 4. Geschichte einschließlich Volkswirtschaft. Von E. Clausnitzer. — 5. Erdkunde und Geologie. Von E. Schöne. — 6. Mathematik. Von J. Plath. — 7. Naturwissenschaften. a) Biologie. Von A. Möbusz. b) Physik und Chemie unter Berücksichtigung von Technologie und Mineralogie. Von K. Schaum. — 8. Künstlerische Fächer. a) Zeichnen und Schreiben. Von W. Kotzde. b) Gesang. Von P. Stöde. c) Körperliche Erziehung. Von E. Weede. — 9. Technische Fächer. a) Handfertigkeit. Von H. Wigge. b) Nadelarbeitsunterricht. Von E. Altmann. c) Haushaltungsunterricht. Von E. Altmann.

Durch jede Buchhandlung — auch zur Ansicht — zu beziehen.

Ausführlicher Prospekt auf Verlangen umsonst und postfrei vom Verlag B. G. Teubner, Leipzig, Poststraße 3.

Educat
Teach
S

Die Schulpraxis

Eine übersichtliche Darstellung der äußeren Verhältnisse der Volksschule in ihrer erziehlichen Bedeutung, insbesondere der Schuleinrichtung und -Ausstattung, der Schulpflicht, Schulordnung und Schulaufsicht, der Schuldisziplin, Schulhygiene und Jugendfürsorge

Als Lern- und Nachschlagebuch zur Vorbereitung auf pädagogische Prüfungen, sowie für Schulaufsichtsbeamte unter steter Berücksichtigung der amtlichen Vorschriften und reicher Literaturangaben

bearbeitet von

H. Schwochow,

Rektor

2. vollständig umgearbeitete Auflage

Mit einem Bilderanhange, enthaltend Schulgeräte, Anschauungs- und Lehrmittel

332398
36.
10.
22.

1905
Leipzig und Berlin
Druck und Verlag von Theodor Hofmann

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

Vorwort zur 1. Auflage.

Lehrer und Schulaufsichtsbeamte empfinden öfter das Bedürfnis, sich über einzelne Punkte der äußeren Schuleinrichtung, Schulordnung und Schulhygiene zu belehren, und seitdem diese Gegenstände in den pädagogischen Prüfungen der Lehrer, Rektoren und Schulvorsteherinnen besonders berücksichtigt werden, haben sie ferner für alle diejenigen, welche sich auf solche Prüfungen vorbereiten, noch besondere Bedeutung erlangt. Die pädagogischen Handbücher behandeln aber diese äußeren Hilfsmittel der Erziehung vielfach unzureichend, und die Sammlungen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, welche in neuerer Zeit mehrfach veranstaltet sind, berücksichtigen meist nur einen bestimmten Regierungsbezirk; außerdem vermißt man darin übersichtliche Zusammenstellungen, sowie die pädagogische Begründung der einzelnen Forderungen und Bestrebungen.

In den folgenden Zeilen ist es deshalb unternommen, dasjenige über die äußeren und inneren Schulverhältnisse kurz, übersichtlich und möglichst zusammenhängend darzustellen, was amtliche Verordnungen und die eigene Erfahrung als maßgebend und praktisch vorschreiben. Neuere Bestrebungen haben dabei besondere Berücksichtigung und Beleuchtung erfahren. Die Schrift bildet ein Seitenstück und eine Ergänzung zu des Verf. „Methodik des Volksschulunterrichts". Möge sie wie diese eine freundliche Aufnahme in der Lehrerwelt finden und auch an ihrem Teile ein Scherflein beitragen zur Fortbildung der Lehrer!

Vorwort zur 2. Auflage.

Ihre zweite Wanderung tritt die „Schulpraxis" in einem völlig neuen Gewande an. Auch ihr Inhalt ist stark vermehrt und hat vielfach den neuen Verhältnissen entsprechend ein anderes Gepräge erhalten. Dagegen ist Kern und Charakter des Buches unverändert geblieben. Es will nach wie vor eine Ergänzung und ein Seitenstück zu des Verfassers „Methodik des Volksschulunterrichts" (Leipzig, Th. Hofmann. 6. Aufl. 1902) bilden; es will

eingehend und nach den Forderungen der Gegenwart über alle Fragen belehren, die für die Führung des Schulamtes von Bedeutung sind. Wie zahlreich diese Fragen sind, ergibt sich aus dem Inhalt der Schrift. Wir heben hier nur folgende hervor, die eine ausführliche Erörterung erfahren haben:

Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers (Subsellien, Schultafeln, Bilder- und Kartenhalter, -Ständer und -Gestelle, Bilderschmuck), Anschauungs-, Lehr- und Lernmittel, Lehrer- und Schülerbibliothek (letztere besonders nach der geschichtlichen Entwickelung ihrer einzelnen Zweige, nach ihrer pädagogischen Bedeutung und praktischen Verwertung), Schulaufsicht und Schulorganisation, das amtliche Schriftwerk und die rechtliche Stellung des Lehrers bei seiner Schularbeit (Pflichtstunden, Urlaub, Stellvertretung, Haftpflicht), die Schulpflicht der Kinder, Schulfeste und Feierlichkeiten, Schuldisziplin, Schulhygiene, Jugendfürsorge. — Wer sich in einzelne Fragen noch weiter vertiefen will, findet Anleitung dazu und praktische Winke in den reichen Literaturangaben am Schluß der einzelnen Abschnitte.

Dagegen hat sich der Verfasser nicht entschließen können, die persönlichen Verhältnisse des Lehrers, die für seine Schularbeit nicht in Betracht kommen (Militärdienst, Anstellung, Diensteinkommen, Nebenämter, Fortbildung, Pensionierung, Reliktenversorgung 2c.), an dieser Stelle zu behandeln. Es erschien vorteilhafter, den dadurch gewonnenen Raum für eine gründlichere Darstellung der übrigen Gegenstände zu verwenden.

Den Schluß des Buches bildet ein „Anhang", der eine große Zahl von Abbildungen wichtiger Schulgeräte, Anschauungs- und Lehrmittel darbietet. Dadurch sollte besonders den Lehrern ein Dienst erwiesen werden, die abseits von den großen Bildungszentren wohnen und nur selten in der Lage sind, größere Lehrmittelausstellungen zu besuchen und jene Gegenstände in Wirklichkeit kennen zu lernen.

Und nun: Glückauf zur neuen Wanderung, und freundliche Grüße an alle Mitstrebenden!

Posen, im Mai 1905.

H. Schwochow.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Das Schulhaus und seine Umgebung.

Seite

a) Standort der Schulhäuser . . . 3
b) Anordnung und Stellung der Schulgebäude 4
c) Der Bau des Schulhauses im allgemeinen 5
d) Die Lehrerwohnung 7
e) Die Verkehrsräume 9
f) Benutzung und Instandhaltung der Dienstwohnung 11
g) Transportable, zerlegbare Schulpavillons 12
h) Wirtschaftsgebäude, Aborte, Schulbrunnen 13
i) Der Garten am Hause, Spielplatz, Turnplatz 16
k) Literatur 18

II. Das Schulzimmer.

a) Größe und Einrichtung 20
b) Beleuchtung 22
c) Heizung und Lüftung 25
d) Reinigung des Schullokals . . . 29
e) Literatur 32

III. Die Ausstattung (Inventar) des Schulzimmers.

a) Subsellien 33
1. Die Grundlagen für die Beurteilung der Subsellien 33
2. Mängel der bisherigen alten Subsellien 36
3. Amtliche Vorschriften und Maßverhältnisse 37
4. Anforderungen, die an eine gute Schulbank zu stellen sind . . . 39
5. Einige der bekanntesten und verbreitetsten Schulbänke 40
6. Umwandlung alter Schulbänke . 56
7. Die bekanntesten Schulbankfabriken 57
8. Literatur der Schulbänke . . . 59
b) Tintenfässer 59
c) Lehrersitz 61
d) Kleiderriegel 62
e) Schultafeln, Wandtafelanstrich, Linienzieher, Kreide, Geradhalter . 62
f) Schulschränke und andere Aufbewahrungseinrichtungen 70
g) Bilderschmuck 73
h) Kartenständer und Bilderhalter. . 80

IV. Lehrmittel und Apparate.

a) Amtliche Bestimmungen 84
b) Beschaffenheit 85
c) Aufbewahrung 86
d) Lehrmittelverzeichnis 87
1. Religionsunterricht (Bibl. Bilder) 87
2. Anschauungsunterricht 89
3. Erster Leseunterricht 91
4. Rechenunterricht 92
5. Raumlehre 98
6. Geschichtsunterricht 99
7. Geographie 101
8. Naturgeschichte 106
9. Physik, Chemie und Technologie 112
10. Zeichenunterricht 116
11. Turnen 121
12. Weibliche Handarbeiten . . . 121

V. Schulbücher und Hefte (Lernmittel).

a) Welche Lernmittel sind erforderlich? 123
b) Beschaffenheit der Lernmittel . . 123
c) Besprechung einzelner Lernmittel . 125
1. Die Lesefibel u. das Schullesebuch 125
2. Das Liederheft 127
3. Die Lernbücher für den Religionsunterricht 127
4. Die Schiefertafel 128
5. Lineal, Zirkel und Federkasten . 130
6. Hefte 130
7. Leitfäden für den Unterricht in den Realien 131
8. Der Handatlas 132

VI. Die Lehrerbibliothek.

Seite

a) Allgemeine Pädagogik 134
I. Gesetzeskunde 134
II. Enzyklopädische Schriften . . 135
III. Geschichte der Pädagogik . . 135
IV. Pädagogische Klassiker . . . 137
V. Größere Monographien zur Geschichte der Pädagogik . . 137
VI. Hilfswissenschaften der Pädagogik 139
VII. Pädagogische Handbücher . . 143
VIII. Methodik 143
b) Pädagogische Zeitschriften . . . 144
c) Methodische Schriften 145
I. Religionsunterricht 145
1. Im allgemeinen 145
2. Der geschichtliche Religionsunterricht 145
3. Katechismus, Glaubenslehre, Kirchenlied 146
4. Katholischer Religionsunterricht 147
II. Deutscher Sprachunterricht . 148
1. Im allgemeinen 148
2. Grundlegender Unterricht im Sprechen, Lesen u. Schreiben 148
3. Lesen und Lesebuch . . . 149
4. Rechtschreibung und Sprachlehre 150
5. Stilistische Übungen . . . 150
6. Schönschreiben 151
III. Geschichtsunterricht 151
IV. Rechenunterricht u. Raumlehre 152
V. Geographie 153
VI. Naturkunde 154
1. Naturwissenschaftl. Unterricht im allgemeinen 154
2. Naturgeschichte 154
3. Physik und Chemie . . . 155
d) Allgemein belehrende und wissenschaftliche Werke 155
I. Evangelische Religion . . . 155
II. Katholische Religion. . . . 157
III. Deutsche Sprache 157
1. Grammatik und Sprachgeschichte 157
2. Literatur und Literaturgeschichte 158
IV. Geschichte 160
V. Mathematik 162
VI. Geographie 163
VII. Naturwissenschaften 166
1. Naturgeschichte 166
2. Naturlehre 168
VIII. Kunst 169
IX. Aus dem Schul- und Lehrerleben 170

VII. Die Schülerbibliothek.

a) Amtliche Bestimmungen 171
b) Pädagogische Bedeutung . . . 173
c) Die wichtigsten Zweige der deutschen Jugendliteratur in ihrer geschichtlichen Entwickelung 177
1. Anfänge der Jugendliteratur zur Zeit der Philanthropen . . . 177
2. Die Sentimentalität in der Jugendliteratur 188
3. Die Bedeutung der klassischen Dichtungen für die Jugendlektüre 189
4. Stellung und Bedeutung der Romantiker in der Jugendliteratur. Märchen und Sagen 190
5. Die größere Erzählung. Der Kinderroman 195
6. Dichter für die Kinderwelt . . 206
7. Die Struwelpeter-Literatur . . 215
8. Die patriotische Erzählungsliteratur der Gegenwart 216
9. Moderne Indianergeschichten . 220
10. Belehrende Schriften in populärer Darstellung 222
11. Die Mädchenliteratur der Gegenwart 225
12. Das Grossobuch 232
13. Sozialdemokratische Jugendschriften 234
d) Auswahl der Jugendschriften . . 236
Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften 244
e) Einrichtung, Verwaltung und Verwertung 248
1. Begründung 249
2. Verwaltung 249
3. Klassenbibliothek 250
4. Klassen- und Massenlektüre . . 251
Literatur 254

VIII. Das amtliche Schriftwerk des Lehrers.

a) Die Arten der amtlichen Schriftstücke 256
1. Schriftstücke der Behörden . . 256
2. Eingaben, Berichte, Bittschriften an Behörden 257
3. Protokolle 257
4. Tabellen und Listen 257
b) Einrichtung und Beschaffenheit der Eingaben 258
1. Äußeres 258

	Seite
2. Die gebräuchlichsten Titulaturen	260
3. Die innere Einrichtung und Darstellung	264
4. Ausgeführte Beispiele	265
c) Einrichtung und Führung der Tabellen und Listen	277
1. Führung der Schulchronik	278
2. Das Schülerverzeichnis und das Zeugnisbuch	282
3. Lehrbericht	284
4. Die Absenten- od. Versäumnisliste	286
5. Der Lehrplan	286
6. Der Lektions- oder Stundenplan	290
7. Die Pensenverteilung	293
8. Das Inventarverzeichnis	297
9. Das Schulalbum (Hauptbuch). Die Zeugnisliste	297
10. Die Impfliste	299
11. Das Strafverzeichnis	300
12. Das Lagerbuch	301

IX. Die Schulaufsicht.

	Seite
a) Die geschichtliche und rechtliche Grundlage	302
b) Der Lehrer	305
c) Die Schulleitung	305
1. Dienstanweisung für Hauptlehrer an zwei- und dreiklassigen Schulen	306
2. Dienstvorschrift für Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an städtischen Schulen	307
d) Die Ortsschulaufsicht	313
1. Die Ortsschulaufsicht im allgemeinen	313
2. Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Ortsschulinspektoren	316
3. Instruktion für Ortsschulinspektoren des Reg.-Bez. Posen vom 20. Februar 1901	317
e) Die Kreisschulinspektion	320
1. Stellung, Rechte und Pflichten	320
2. Revisionen und Konferenzen	325
3. Der Landrat	327
f) Die Regierung	328
g) Das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	329
h) Literatur	329

X. Die Schulorganisation.

	Seite
a) Verschiedene Arten der Volksschule	331
1. Die einklassige Volksschule mit einem Lehrer	331
2. Die Halbtagsschule	335
3. Die Schule mit zwei Lehrern	335
4. Die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern	336
5. Die mehrklassige Volksschule	336
6. Die Schule mit gehobenen Klassen	338
7. Das Mannheimer Schulsystem	340
b) Trennung der Geschlechter	345
c) Fortbildungsschulen	346
1. Geschichtliches	346
2. Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen	347
3. Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen	349
4. Der Unterrichtsbetrieb in der gewerblichen Fortbildungsschule	350
5. Die Lehrer an den Fortbildungsschulen	352
6. Literatur	353

XI. Die Stellung des Lehrers in der Schule.

	Seite
a) Die Lehrerpersönlichkeit	354
1. Beherrschung des Lehrstoffes	355
2. Methodische Gestaltung des Unterrichtsstoffes	356
3. Die Freude an der Arbeit, am Schaffen	357
4. Hingebende Liebe zu den Kindern	358
5. Streben nach Fortbildung	359
6. Klarheit und Festigkeit in Wort und Tat	360
b) Die Konferenzen	360
c) Pflichtstunden	365
d) Stellvertretung	366
e) Urlaub	369
f) Dienstliches und außerdienstliches Verhalten	372
1. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten	372
2. Staatsministerialbeschluß vom 12. April 1898	382
3. Einzelne Bestimmungen	383
g) Die Haftpflicht des Lehrers	384
1. Die gesetzlichen Grundlagen	384
2. Gegenwärtige Lage	387
3. Begründung der Schadenersatzpflicht	389
4. Schutz gegen Haftpflichtansprüche	390
h) Literatur	391

XII. Die Schulpflicht.

	Seite		Seite
a) Ihre gesetzliche Begründung . .	392	e) Schließung der Schulen bei Krankheiten	408
b) Nähere Bestimmungen über die Erfüllung der Schulpflicht . . .	393	f) Beschäftigung schulpflicht. Kinder. Kinderschutzgesetz	408
c) Die Schulversäumnisse	401	g) Literatur	426
d) Ferien und schulfreie Tage . .	405		

XIII. Schulfeste und Feierlichkeiten.

a) Die Feier vaterländischer Gedenktage	428	e) Die öffentlichen Prüfungen und die Entlassung aus der Schule . . .	433
b) Schulausflüge oder Kinderfeste .	430	f) Elternabende	435
c) Das Reformationsfest	432	g) Literatur	437
d) Die Christfeier	433		

XIV. Die Schuldisziplin.

Begriff, Stellung und Bedeutung der Schuldisziplin	439	b) Das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule	451
a) Die Ordnung in der Schule . .	440	1. Das Tabakrauchen der Schulknaben	452
1. Die Ordnung im Schulzimmer	440	2. Brandstiftung seitens der Kinder	452
2. Die Ordnung der Lernmittel .	443	3. Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an Tanzlustbarkeiten . .	453
3. Die Ordnung vor Beginn des Unterrichts	443	4. Die Beschädigung gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs	453
4. Die Schulandacht	444	5. Der Alkoholmißbrauch	454
5. Die Rangordnung der Schüler .	445	6. Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Anlagen	454
6. Die Ordnung während des Unterrichts	446	7. Tierquälerei	455
7. Die Ordnung in den Zwischenpausen	449	8. Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb . .	455
8. Die Ordnung beim Schluß des Unterrichts und beim Feuerlärm	449	c) Die Mittel der Schuldisziplin .	456
9. Die Eingewöhnung der Kinder in die Schulordnung	450	1. Die indirekten Disziplinarmittel	456
		2. Die direkten Zuchtmittel . . .	462

XV. Schulgesundheitspflege.

a) Schulärzte	489	b) Aus der Heilpädagogik	496
1. Dienstordnung für die Schulärzte zu Posen	490	1. Kurzsichtigkeit	496
2. Auszug aus der Dienstanweisung für Kreisärzte	492	2. Schwerhörigkeit	500
3. Schließung der Schulen bei Epidemien	493	3. Zahnhygiene	502
4. Verhütung und Bekämpfung ansteckender Augenkrankheiten . .	495	4. Stottern	503
		5. Epilepsie	505
		6. Schwachsinn	506
		7. Tuberkulose	511

XVI. Jugendfürsorge und Wohlfahrtsbestrebungen.

a) Kinderhorte	513	d) Ferienkolonien	518
b) Speisung und Bekleidung armer Schulkinder	515	e) Schulsparkassen	523
c) Christbescherung armer Kinder .	518	f) Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen	529

Sach- und Personenregister 533

Einleitung.

Unterricht und Erziehung werden vielfach als Kunst und die Erziehungswissenschaft als Kunstlehre aufgefaßt. Wie nun für den Künstler der Ort, wo er seine Kunst übt, sowie die Werkzeuge und Hilfsmittel, deren er sich dabei bedient, nicht ohne Bedeutung sind, so muß auch in der Erziehungskunst den Schulräumen und ihrer Einrichtung, der äußeren Ordnung und Disziplin 2c. für das Gelingen der Schularbeit eine große Wichtigkeit beigelegt werden. Zwar wird heut allgemein der Satz anerkannt, daß die Persönlichkeit des Erziehers und seine Beherrschung der Unterrichtstechnik die Hauptbedingungen für den Erfolg des Erziehungswerkes seien; aber selbst der tüchtigste und geschickteste Lehrer wird in überfüllten Klassen, in einem ungenügenden Raume, bei unzureichenden Subsellien, Lehr- und Lernmitteln, bei schlechtem Schulbesuch 2c. das bei weitem nicht erreichen, was er unter günstigeren und wohlgeordneten Verhältnissen mit geringerer Anstrengung zu leisten vermag. Wer daher Gewißheit haben will, daß die Schule ihre Aufgabe erfülle, der muß in erster Linie für tüchtige Lehrkräfte (Lehrerpersönlichkeiten) sorgen, der muß aber ferner auch alles dasjenige, was zum erfolgreichen Unterrichtsbetriebe erforderlich ist, in ausreichendem Maße gewähren. Die Schulbehörde, die den Wert einer guten äußeren Schuleinrichtung unterschätzt, beraubt sich eines wichtigen Erziehungsmittels.

Für die Volksschule erscheint eine Einrichtung, die allen Anforderungen der Hygiene entspricht, und eine Ausstattung mit guten Lehr- und Veranschaulichungsmitteln fast noch nötiger als für die höheren Schulen, weil die Volksschüler zu Hause Licht, Luft, Reinlichkeit, einen zweckentsprechenden Arbeitsplatz 2c. nur zu oft entbehren müssen, und weil auf eine Förderung der Schultätigkeit durch das Elternhaus nur selten zu rechnen ist.

Der Wert und die Notwendigkeit einer guten Schuleinrichtung ergibt sich auch noch aus anderen Erwägungen. — In unserer Zeit erkennt man je länger je mehr, daß die einseitige Pflege des Individualismus ohne Rücksicht auf die realen und geschichtlich gewordenen Lebensverhältnisse, wie sie uns in Familie, Gemeinde, Kirche und Staat entgegentreten, leicht zur Miß-

achtung jener segensreichen Einrichtungen und zur nackten Selbstsucht führt. Der Volksschule erwächst darum die Aufgabe, durch Eingewöhnung der Schüler in die Schulordnung ein wirksames Gegengewicht zu schaffen und sie auf die spätern sozialen Lebensordnungen vorzubereiten. Mit Recht wird darum gegenwärtig der Schuleinrichtung und -Ausstattung, den Veranschaulichungs-, Lehr- und Lernmitteln, der Schulhygiene, Schulordnung und -Disziplin, der Jugendfürsorge, den Wohlfahrtsbestrebungen 2c. eine wichtige Stelle in der Lehr- und Erziehungstätigkeit der Schule eingeräumt.

Im folgenden wird die Gesamtheit dieser Hilfsmittel für die Erziehung mit dem Namen **Schulpraxis** bezeichnet, weil sie für die praktische Ausübung des Schulamtes von großer Wichtigkeit sind. Wer sich in einzelne dieser Fragen besonders vertiefen will, findet in der angeführten Literatur die erforderlichen Hilfsmittel und Wegweiser. Der pädagogischen Bedeutung dieses Gegenstandes entspricht es, daß in den Prüfungsordnungen vom 1. Juli 1901, namentlich für die zweite Lehrer- und die Rektorprüfung, sowie in der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 für die Prüfung der Schulvorsteherinnen, diesem Teil der pädagogischen Bildung der Bewerber ein besonderer Wert beigelegt wird.

I. Das Schulhaus und seine Umgebung.

Über den Bau von Schulhäusern in Preußen hat der Minister unterm 18. November 1887 (Z.-Bl. 1888, S. 259 ff. und in einer „Denkschrift über Bau und Einrichtung **ländlicher** Volksschulhäuser in Preußen" vom 15. November 1895, Berlin, Reichsdruckerei. 1895)[1] eingehende Bestimmungen erlassen, von denen hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden sollen. Durch die „Denkschrift" sind ferner alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben. Eine Ergänzung dazu bildet der Min.-Erl. v. 20. Dezember 1902. (Z.-Bl. 1903, S. 224.)[2]

a) Standort der Schulhäuser.

1. Die Lage des Schulhauses soll möglichst in der Mitte des Schulbezirkes angenommen werden, damit für die entfernt wohnenden Schüler annähernd gleiche Wege entstehen; es muß auf bequemen Wegen ohne Hemmung und Gefährdung erreichbar sein.

---

[1]) Die 30 dazu gehörenden Zeichenblätter sind von der Besserschen Buchhandlung in Berlin zum Preise von je 60 Pf. zu beziehen. (Vergl. Z.-Bl. 1895. S. 828 ff.) Im Besitze dieser Zeichnungen sind die Königl. Regierungen, die Landräte, Kreis-Baumeister und die Kreis-Schulinspektoren im Hauptamt.

[2]) Darin wird betont, daß die Muster-Entwürfe der Denkschrift durchaus keine bindenden Normalien bilden, sondern allein die Erfüllung der hygienischen, schul- und bautechnischen Anforderungen sicher stellen sollten. Es wird vielmehr gewünscht, daß die Ausführung in Bauart, Ausstattung 2c. tunlichst den örtlichen Verhältnissen angepaßt werde. Da die Denkschrift nur Landschulhäuser kleinerer Gattung im Auge hat, so können ihre Bestimmungen bei vielklassigen Schulhäusern mit zwei und mehr Geschossen neben dem Erdgeschoß nicht ohne weiteres in Betracht kommen. In solchen Fällen kann vielmehr nur ihre sinngemäße Anwendung in Frage kommen, während im übrigen die im Interesse der Verkehrssicherheit für Gebäude mit Versammlungs- 2c. Räumen gegebenen Vorschriften vom 1. November 1892 entsprechend anzuwenden sind. In derselben Weise haben die Bestimmungen der Denkschrift auf **städtische Schulen** Anwendung gefunden, wobei namentlich diejenigen hygienischen, sowie bau- und schultechnischen Charakters in Betracht kommen.

2. Das Grundstück muß gesunden, trockenen und technisch möglichst günstigen Baugrund aufweisen.

3. Es muß frei sein von störender und gesundheitsschädlicher Nachbarschaft, namentlich sollen sich Schankstätten und geräuschvolle Gewerbe nicht in der Nähe der Schulen befinden.

4. Die Größe des Grundstückes muß so bemessen werden, daß die erforderlichen Baulichkeiten — Schulhaus, Abtritt, Wirtschaftsgebäude und Brunnen — in angemessenen Abständen voneinander und von den Nachbargrenzen aufgeführt werden können, und daß für einen nach der Zahl der Schulkinder zu bemessenden freien Platz (Spielplatz), auf welchem sich dieselben während der Unterrichtspausen frei bewegen können, genügender Raum bleibt. Dieser Bewegungsraum soll in der Regel 3 qm für jedes Schulkind betragen, niemals aber weniger als 1,5 qm.

5. Die Anlage eines Brunnens mit gutem Trinkwasser muß sich leicht ermöglichen lassen.

6. Zum Schutze gegen rauhe Winde und Sonnenhitze ist eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erwünscht, doch darf dem Schulgebäude dadurch nicht Licht und Luft verkümmert werden.

7. Bei städtischen Schulgebäuden ist auch darauf zu achten, daß sie für die Gesamtzahl der Schüler des Bezirkes ausreichen, damit nicht die einzelnen Klassen in verschiedenen Häusern untergebracht werden müssen, weil dies den Schulbetrieb wesentlich erschwert.[1])

b) Anordnung und Stellung der Schulgebäude.

1. Das Schulhaus ist so zu stellen, daß Klassenzimmern und Gängen durch Bebauung oder Bepflanzung des Nachbargrundstückes nicht Licht und Luft entzogen oder auch nur geschmälert werden kann. Insbesondere gilt dies von solchen Wänden, deren Fenster zur Beleuchtung des Schulzimmers dienen. Sie müssen auch bei den beschränktesten Platzverhältnissen mindestens 8 m von der Nachbargrenze, sowie von allen Baulichkeiten auf dem Schulgrundstück selbst entfernt sein.

2. Um die unmittelbare Sonnenbestrahlung während der Unterrichtszeit, welche in mehr als einer Beziehung störend und nachteilig wirkt, möglichst zu vermeiden, den Zimmern jedoch die in gesundheitlicher Beziehung notwendige Menge direkten Sonnenlichtes zu verschaffen, sind die Klassenzimmer (Fenster) so anzulegen, daß sie zwar vor oder nach dem

[1]) Zu anderen als unterrichtlichen Zwecken dürfen Schulgebäude (Klassen, Aulen, Turnhallen, Höfe 2c.) nicht benutzt werden. Wollen die Schulgemeinden sie zu anderen Zwecken benutzen, so müssen sie vorher die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einholen. Für unbedenkliche Fälle, z. B. den kirchlichen Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht, kann die Genehmigung allgemein erteilt werden. (Min.-Erlaß vom 17. November 1903. Z.-Bl. 1903, S. 597.)

Unterricht, nicht aber während desselben von der Sonne bestrahlt werden. Auch die Stuben und Kammern der Lehrerwohnungen sollen das Sonnenlicht nirgends ganz entbehren. Während man früher die Fenster gern nach Norden legte, bezeichnet man jetzt die Lage nach Westen (Nord-Westen) als die beste, weil die Unterrichtszeit in der Regel schon zu Ende ist, wenn die Nachmittagssonne das Zimmer bestrahlt und die Sonnenstrahlen lästig werden. Auch die Südlage der Klassenzimmer wird in der Denkschrift empfohlen, weil die Strahlen der Mittagssonne unter so steilem Winkel einfallen, daß sie nicht tief in das Innere des Raumes eindringen und daher weniger störend wirken, als die vor- oder nachmittags einfallenden Strahlen.

c) Der Bau des Schulhauses im allgemeinen.

(Nach der ministeriellen Denkschrift vom 15. November 1895.)

Bei ein- und mehrklassigen Schulhäusern empfiehlt sich im allgemeinen eine eingeschossige Anlage, ein zweigeschossiger Bau nur dann, wenn die Beschränktheit des Platzes dazu zwingt. In solchen Fällen sollen die Lehrerwohnungen nie unter den Schulzimmern liegen. Sonst ist überall da, wo der Lehrer Ackerwirtschaft betreibt, die Lage seiner Wohnung im Erdgeschoß zu bevorzugen.

Bei der Grundrißeinteilung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß sowohl bei eingeschossigen, als bei mehrgeschossigen Schulhäusern der Schülerverkehr von dem Wohnungsverkehr vollständig getrennt werden kann, um die Übertragung ansteckender Krankheiten aus der Lehrerfamilie auf die Schulkinder zu verhüten. Es ist deshalb stets ein Nebenflur mit besonderem Zugang und mit besonderer Treppe, welche zugleich die Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden herstellt, für die Lehrerwohnungen anzulegen, der Schülerflur aber höchstens durch eine in Krankheitsfällen abzuschließende Tür mit dem Wohnungsflur oder mit der Stube einer Lehrerwohnung zu verbinden.[1])

Zweckmäßig ist es, wenn ein schnelles Wachsen der Schülerzahl vorauszusehen ist, auf die Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses von vornherein Bedacht zu nehmen. Wenn beispielsweise in einem einklassigen Schulhause zunächst etwa nur für 40—50 Kinder Platz zu schaffen, ein erhebliches Anwachsen der Kinderzahl aber mit einiger Sicherheit zu erwarten

---

[1]) Einzelne Regierungen haben darauf hingewiesen, daß die Maße der in den Entwurfsbeispielen vorgesehenen Eingangsflure bei Anbringung von Vorrichtungen zum Aufhängen der Überkleider nicht ausreichen. Dieser Hinweis erscheint zutreffend. Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Erweiterung der Flure kann deshalb in Fällen, wo derartige Vorrichtungen gewünscht werden und nicht etwa anderweiten Bedenken (z. B. Diebstahlsgefahr) begegnen, gut geheißen werden." Min.-Erl. vom 20. Dezember 1902.

wäre, würde dem Schulzimmer gleich die für diese größere Zahl von Plätzen ausreichende Abmessung zu geben, von ihm aber durch eine Zwischenwand einstweilen ein für Wohnzwecke dienender Teil abzutrennen sein. Wird später das größere Zimmer nötig, dann würde die Zwischenwand zu beseitigen und die ursprünglich nur für einen jung verheirateten Lehrer bemessene Wohnung durch einen Anbau derartig zu erweitern sein, daß sie für einen älteren Lehrer mit zahlreicherer Familie genügte.

Die nachträgliche Anlage eines zweiten Schulzimmers kann entweder durch Anbau oder durch Aufbau erfolgen. In der Regel wird ein Anbau zweckmäßiger sein als ein Aufbau, weil bei letzterem der Unterricht mehr gestört wird, auch die Gefahr nahe liegt, daß während des Aufbaues durch Regenwetter die unteren Bauteile leiden. Bei Vornahme eines Anbaues wird das zweite Schulzimmer so zu legen sein, daß es von dem vorhandenen Schülerflur aus zugänglich ist. Im Dachgeschoß wird dann meistens die Einrichtung einer Wohnung für den zweiten Lehrer nötig, die bei Besetzung solcher zweiten Stellen mit jungen, einstweilig angestellten Lehrern auf das Bedürfnis eines Unverheirateten beschränkt werden kann.

Umbau vorhandener Schulhäuser: Bei vorhandenen Schulhäusern bildet oft die ungenügende Größe der Lehrerwohnung den Grund zum Umbau. Da in solchen Fällen meistens auch das Schulzimmer den neueren Anforderungen nicht entspricht, so ist in erster Linie zu versuchen, die Erweiterung der Wohnung durch Hinzunahme des alten Schulzimmers zu erreichen und für den Unterricht einen verbesserten neuen Raum durch einen Anbau zu schaffen.

Der Fußboden des Erdgeschosses soll überall mindestens 0,50 m über der Erdoberfläche liegen. Der die Lehrerwohnung enthaltende Bauteil ist in der Regel zu unterkellern, sofern es möglich ist, die Kellersohle mindestens 0,30 m über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu legen. Steigt das Grundwasser höher an, so ist die Errichtung eines zum Teil über der Erde liegenden und durch Erdanschüttung in gleichmäßiger Temperatur zu haltenden Kellers außerhalb des Hauses vorzuziehen. Der Umfang der Kellerräume ist nach den Wirtschaftsbedürfnissen zu bemessen. Hierbei sind die Vorrats-, Wasch- und Backräume so anzuordnen, daß die von ihnen ausgehenden Gerüche und Ausdünstungen nicht in die Unterrichtsräume eindringen können. Die Schulzimmer werden in der Regel nicht zu unterkellern sein.

Überall ist gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und gegen das seitliche Eindringen von Nässe in den Wänden durch Herstellung von Isolierschichten in geeigneter Lage Vorsorge zu treffen. Holzfußböden in nicht unterkellerten Räumen sind in zuverlässiger Weise gegen Fäulnis und Schwammbildung zu schützen.

Zu empfehlen ist die Herstellung eines mindestens 0,80 m breiten Traufpflasters rings um das Gebäude.

Bei der Wahl der Materialien und Konstruktionen für die Umfassungswände, Scheidewände und Dächer soll stets in erster Linie das Ortsübliche maßgebend sein. Alles, was in der Bauweise einer Gegend sich eigenartig aus den örtlichen Verhältnissen entwickelt hat, herkömmlich geworden und bewährt erfunden ist, soll mit Sorgfalt beobachtet und weiter erhalten werden.

Die äußere Erscheinung ländlicher Schulhäuser soll schlicht sein, bei aller Einfachheit der Formen aber doch den öffentlichen Zweck des Volksunterrichts in angemessener Weise erkennen lassen. Es ist deshalb auch bei den anspruchlosesten Bauten dieser Art auf gute Breiten- und Höhenverhältnisse, auf eine schickliche Verteilung der Fenster und Türen, auf eine ansprechende Gestaltung der Dächer und auf eine passende, durch die Materialien bedingte Farbenwirkung der Außenwände und Dachflächen in jedem Falle Wert zu legen.

Aus der Notwendigkeit, die nach außen aufschlagenden Türen gegen Wind und Wetter zu schützen, ergibt sich ungesucht die Betonung des Haupteinganges, sei es durch Zurücklegung der Tür in einen Vorraum, sei es durch Herstellung eines Vorbaues. Blinde Fenster sind grundsätzlich zu vermeiden. Fensterlose Wandflächen an der Straße sollen möglichst durch Anpflanzungen einen freundlichen Schmuck erhalten.

d) Die Lehrerwohnung.

In größeren vielklassigen Schulhäusern befindet sich außer den Schulräumen meist nur eine Dienstwohnung für den Schuldirigenten (Rektor, Hauptlehrer) und für den Schuldiener (Pedell, Schulwärter), sowie ein Dienstzimmer des Schulleiters, ein Lehrer- und ein Lehrmittel- (Bibliotheks-) Zimmer.

„Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung[1]) gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Mietsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Mietswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.“[2]) (Besoldungsgesetz v. 3. März 1897, § 12.)

---

[1]) Dem Lehrer steht ein unwiderrufliches Recht auf die Nutzung einer bestimmten ihm einmal überwiesenen Dienstwohnung nicht zu; er muß sich vielmehr die Überweisung einer andern geeigneten Dienstwohnung oder die Gewährung einer Mietsentschädigung gefallen lassen. (Min.-Erl. vom 22. Mai 1889 — Z.-Bl. S. 546. Entscheid des Oberverwaltungs-Gerichts vom 7. Februar 1891 — Z.-Bl. S. 373.)

[2]) Der Lehrer hat ein Recht darauf, die zur Dienstwohnung bestimmten Räume ganz für sich zu benutzen, auch wenn er unverheiratet ist. Die Gemeinde ist nicht befugt, einen Teil derselben unter irgend einem Vorwande dem Lehrer vor-

In Schulhäusern auf dem Lande ist in der Regel auch die Lehrerwohnung im Schulhause untergebracht. „Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer[1]) in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten." (Besoldungsgesetz § 13.) Die Größe der Dienstwohnung ist durch die „Denkschrift" vom Jahre 1895 (vergl. S. 1) in folgender Weise bestimmt:

Als Raumbedarf für einen verheirateten Lehrer gelten 3 bis 4 Wohn- und Schlafräume mit einer Grundfläche von etwa 65—85 qm, eine Küche von etwa 12—20 qm und die für die Hauswirtschaft erforderlichen Keller- und Bodenräume. Die Größe der Wohn- und Schlafräume, sowie ihre Lage zueinander richtet sich nach den Landesgewohnheiten.[2]) Die Wohn- und Schlafräume sollen womöglich sämtlich heizbar sein. Dies gilt namentlich von solchen Räumen, welche zweiseitig frei liegen und ohne Heizvorrichtung leicht feucht und ungesund werden würden.

Die Anlage einer Speisekammer ist nicht unbedingt nötig. Sie kann entbehrt werden, wenn der Keller von der Küche aus leicht zu erreichen ist. In manchen Fällen wird auch ein in die Außenwand eingebauter, lüftbarer Speiseschrank genügen. Wenn es die Ortsverhältnisse bedingen, ist ein Backofen und eine Räucherkammer herzustellen. (In ähnlicher Weise lautet die Bestimmung darüber auch im Ministerial-Erlaß vom 18. November 1887.)

Eine besondere Waschküche im Keller anzulegen, ist im allgemeinen wegen der Beschwerlichkeit, das Wasser hinab und herauf zu schaffen, nicht ratsam. Es empfiehlt sich vielmehr, den Küchenherd so groß zu machen, daß ein eingemauerter Waschkessel in ihm Platz findet.

Auf die Beschaffung von Doppelfenstern hat der Lehrer sowohl in seiner Wohnung, als auch in den Klassenzimmern keinen Anspruch, wenn sie nicht über die gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig aus Gemeindemitteln beschafft werden. Die Genehmigung zur Anschaffung von Doppelfenstern soll erteilt werden, wenn die besonders exponierte Lage des Gebäudes und

---

zuenthalten und für sich zu Gemeindezwecken in Anspruch zu nehmen. (Min.-Erl. vom 16. Juni 1864 — Z.-Bl. S. 553 und Min.-Erl. vom 20. Mai 1881 — Z.-Bl. S. 632. — Den Lehrern steht die Befugnis nicht zu, die ihnen angewiesene Dienstwohnung ohne Zustimmung des Schulvorstandes und der Schulaufsichtsbehörde zu vermieten. (Min.-Erl. vom 12. März 1881 — Z.-Bl. S. 469.)

[1]) Unter der Stelle eines alleinstehenden Lehrers ist eine Lehrerstelle zu verstehen, welche die einzige an einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden, durch das örtliche Bedürfnis gebotenen, nach den örtlichen Verhältnissen ausgestatteten, besonderen Schule ist, für welche der Lehrplan und das Lehrziel der einklassigen Volksschule maßgebend sind, und welche dauernd mit einem ordentlichen Lehrer zu besetzen ist. (Min.-Erl. vom 30. April 1889 — Z.-Bl. S. 542.)

[2]) Die Einrichtung eines heizbaren Zimmers im Dachgeschoß ist nicht nur ein für Lehrerfamilien angenehmer Raumzuwachs, sondern es bietet auch die Möglichkeit, bei eintretenden Krankheitsfällen in der Lehrerfamilie eine Ansteckung der Schüler durch Isolierung der Kranken wirksam zu verhüten.

ungünstige klimatische oder sonstige Ortsverhältnisse (z. B. wenn Doppelfenster auch im Privatbau allgemein üblich sind) die Anlage notwendig erscheinen lassen. (Min.-Erl. vom 14. Juli 1882 u. Min.-Erl. v. 9. März 1886. Z.-Bl. S. 316.)

Ein unverheirateter, einstweilig angestellter Lehrer erhält eine Stube von etwa 18—25 qm und eine heizbare Kammer von etwa 15—18 qm. Wenn ein solcher Lehrer durch örtliche Verhältnisse gezwungen ist, eigene Wirtschaft zu führen, erhält er außerdem eine kleine Küche und womöglich eine heizbare Kammer für eine Anverwandte. Eine Lehrerin erhält gleiche Räume wie ein unverheirateter Lehrer mit eigener Wirtschaft.

Die lichte Höhe der Stuben einer Lehrerwohnung ist mit 3 m ausreichend bemessen; sie kann in Gegenden mit rauhem Klima zur leichteren Warmhaltung bis auf 2,50 m ermäßigt werden. Kammern im Dachgeschosse müssen, wenn sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen, z. B. als Schlafkammern dienen sollen, mindestens 2,50 m hoch sein. Liegt eine solche Kammer in der Schräge des Daches, so muß ihre durchschnittliche Höhe mindestens 2,50 m betragen.

Abtritte für die Lehrerwohnungen sollen in der Regel nicht im Schulhause selbst angelegt werden. Ausnahmen sind jedoch zulässig, wenn sie durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt werden. In solchen Fällen müssen aber die Auswurfstoffe in beweglichen Behältern angesammelt werden, weil die Anlage gemauerter Gruben innerhalb eines Wohnhauses und in unmittelbarem Anschluß an die Umfassungswände unzulässig ist.[1])

Zur Ausstattung der Dienstwohnung gehören Öfen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1890 sind die Schulbaupflichtigen der Regel nach gehalten, für die zu den Dienstwohnungen der Volksschullehrer gehörigen heizbaren Zimmer auch die erforderlichen — feststehenden oder transportablen — Öfen zu liefern, und zwar sowohl im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts als auch in dem des Code civil.

e) Die Verkehrsräume.

Flure: Bei eingeschossigen Schulhäusern kann der Flur, welcher dem Schülerverkehr dient, auch als Zugang zur Lehrerwohnung benutzt werden. Es ist jedoch außerdem ein dem Wirtschaftsverkehr des Lehrers dienender Nebenflur mit besonderem Ausgang erforderlich, damit bei Krankheiten in der Familie des Lehrers der Schulverkehr von dem Hausverkehr der Lehrerwohnung vollständig gesondert werden kann.

Wenn Schulzimmer über dem Erdgeschoß angelegt werden, muß stets außer der für den Hausverkehr der Lehrerwohnung bestimmten Treppe für

[1]) Da jedoch eine Abortanlage für die Schüler nötig ist, und diese in einem besonderen Gebäude angelegt werden soll, so liegt es am nächsten, den Abort für die Lehrerfamilie dort gleichfalls unterzubringen.

den Schulverkehr eine besondere Treppe in Verbindung mit besonderem Flur und Eingang vorgesehen werden. Schülerflure sollen in der Regel keine unmittelbare Verbindung mit dem Keller und dem Dachboden erhalten.

Die Anlage von Verbindungstüren zwischen dem zu den Schulzimmern führenden Flur und dem Bauteil, in welchem die Lehrerwohnung liegt, ist gestattet, die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen einem Schulzimmer und einem Wohn- oder Wirtschaftsraum dagegen unzulässig.

Die Breite des Hauptflures richtet sich nach der Anzahl der anliegenden Schulzimmer und nach der Zahl der Schüler, welche in diesen unterrichtet werden. Als Mindestmaß der Breite gilt für den Fall, daß nur ein Schulzimmer an dem Flur liegt, 2 m und für den Fall, daß mehrere Schulzimmer auf ihn münden, 2,50 m. Im übrigen ist die Flurbreite derart zu bestimmen, daß nach Abzug des Maßes, welches durch die senkrecht aufstehenden Türen der Schulzimmer für den Verkehr verloren geht, für je 100 Kinder 0,70 m, mindestens aber 1 m freie Durchgangsbreite verbleibt.

Türen der Schulzimmer: Für jedes Schulzimmer genügt eine einflügelige Tür von 1 m lichter Weite. Diese Türen müssen stets nach außen aufschlagen, und zwar so, daß der Austretende beim Öffnen der Tür das nächste Ausgangsziel, die Haustür oder die hinabführende Treppe erblickt. Bei nebeneinander liegenden Schulzimmern müssen die Türen unter sich einen solchen Abstand erhalten, daß die Türflügel ohne sich zu berühren, vollständig herumschlagen können.

Treppen für den Schülerverkehr müssen eine Laufbreite von mindestens 1,30 m erhalten und außer dem Geländer mit Handläufern an der Wandseite versehen werden. Letztere sind entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen. In mehrstöckigen Schulgebäuden ist die Breite der Treppen stets nach der Schülerzahl im stärkst besetzten Geschosse mit der Verhältniszahl von 0,70 m für je 100 Schüler zu berechnen. Das Maß von 2 m für einen Treppenlauf soll in der Regel nicht überschritten werden. Als erforderliche Laufbreite gilt stets das Maß zwischen den Geländern und den Handläufern.

Vor den Antritten und Austritten der Schülertreppen muß ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Türen der in der Nähe gelegenen Schulzimmer beim Aufschlagen den Verkehr nicht hemmen.

Die Steigung darf bei Schülertreppen höchstens 17 cm betragen. Die Anlage von Wendelstufen ist unzulässig.

Freitreppen vor dem Eingang zum Hausflur sind besonders bequem anzulegen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor der Haustür beginnen, müssen vielmehr ein geräumiges Podest erhalten und, sobald mehr als drei Stufen notwendig sind, mit Seitenwangen und Schutzgeländern versehen werden. Übrigens ist bei Freitreppen die Stufenzahl möglichst einzuschränken. Wo

die örtlichen Verhältnisse zu einer mehr als gewöhnlichen Erhöhung des Erdgeschosses über den umgebenden Boden zwingen, sind zur Verminderung der Stufenzahl Rampen anzuschütten.

Für die Breite der Ausgangstüren ist nach dem Verhältnis von 0,70 m für je 100 Schüler die Gesamtzahl der im Schulgebäude unterrichteten Kinder maßgebend Die Ausgangstüren müssen stets nach außen aufschlagen nnd gegen Wind und Wetter entweder durch Aufführung eines Vorbaues 'oder durch Zurücklegen in einen Vorraum geschützt werden. (Minist. Denkschr. vom 15. November 1895.)

f) Benutzung und Instandhaltung der Dienstwohnung.

1. Dem Inhaber einer Stelle steht als Nießbraucher das Nutzungsrecht der Dienstwohnung zu. Daraus folgt, daß Teile derselben mit Genehmigung des Schulvorstandes vom Lehrer vermietet werden dürfen unter der Bedingung, daß der Lehrer für alle Beschädigung durch den Mieter einsteht. (Min.-Erl. v. 27. Februar 1872.)

Der Lehrer soll seine Dienstwohnung selbst beziehen. Die Verpflichtung eines Lehrers, eine ihm angewiesene Dienstwohnung anzunehmen und zu beziehen, findet in dem hierbei obwaltenden dienstlichen Interesse ihre Begründung. Seitens der Regierung kann einem Lehrer auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung allerdings erlassen werden, ohne daß der Gemeinde in dieser Hinsicht ein Recht des Widerspruchs zusteht. Zur Vermietung der Dienstwohnung bedarf aber der Lehrer der Zustimmung der Schulgemeinde bezw. des Schulvorstandes. (Min.-Erl. v. 24. Juni 1882. Z.-Bl. S. 570.)

Die Vermietung der Dienstwohnung an einen Dritten seitens des Lehrers soll ausnahmsweise gestattet werden, wenn der Lehrer als Nutznießer allein steht und somit auf eine kleine Wohnung sich beschränken kann, er auch für Krankheitsfälle einer zuverlässigen Hausgenossenschaft bedarf, wenn er ferner die Garantie für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung übernimmt, und der Schulvorstand samt der Regierung es genehmigen. (Min.-Erl. v. 12. März 1881.)

2 Was die Instandhaltung der Dienstwohnung anbetrifft, so wird es in des Lehrers Interesse liegen, seinerseits darauf zu halten, daß in seinem Heim nichts zerstört oder vor der Zeit und mutwillig zerbrochen werde. Notwendige Reparaturen in der Wohnung und ihrer Nebenräume aber sind landrechtlich[1]) ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeinsame Last auferlegt, wenn nicht besondere Provinzialgesetze oder spezielle Rechtstitel eine Abweichung von dieser Norm

[1]) A. L. R. II, Titel 12 § 34. Was von den Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Gräben, Wegen, Zäunen 2c.

nötig machen.[1]) Der Lehrer darf jedoch die ihm zur Nutzung überwiesene Dienstwohnung und die Wirtschaftsräume lediglich ihrer Bestimmung gemäß und wirtschaftlich benutzen. Für jeden durch grobes oder mäßiges Versehen entstandenen Schaden hat er aus eigenem Vermögen zu haften. „Die Erneuerung der Pertinenzstücke, welche ohne Verschulden des Nutzberechtigten durch Alter, Zufall oder Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind, fällt nicht dem Nutznießer zur Last."[2]) Zu dieser Unterhaltungspflicht wird in der Regel auch das Ausweißen der Wohnungsräume gerechnet, für welches vielfach, um die alljährliche Wiederholung zu vermeiden, eine billige Tapezierung seitens der Schulvorstände eintritt. Zur Instandhaltung der Dienstwohnung des Lehrers (nicht des Küsters) gehört ferner die Reinigung der Schornsteine (wie auch die periodische Reinigung der Öfen und Herde) durch den Schornsteinfeger. (Erkennt. d. Ob.-Verw.-Ger. vom 17. Januar 1877.)

In manchen Provinzen sind die Kosten für das Reinigen der Schornsteine usw. durch besondere Rechtstitel den Schulunterhaltungspflichtigen auferlegt, für die Provinzen Ost- und Westpreußen durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (§ 16), Schleswig-Holstein durch Verfügung vom 18. August 1869, für Hannover durch Verfügung des Konsistoriums vom 11. März 1884.

Dagegen sind in Küsterhäusern die Kosten für kleinere Reparaturen bis zum Betrage von 3 *M* von dem Inhaber der Stelle zu tragen. (Allg. Landr. II, Tit. 11 § 784—786.) — In neuerer Zeit trägt man auch vereinzelt schon dem Umstande Rechnung, daß durch die Entholzung des Landes die Gefahr des Blitzschlages wie überhaupt, so auch für Schulgebäude sich vermehrt, und es wird darum der Anbringung von Blitzableitern das Wort geredet. Doch begegnet man solchen Vorrichtungen auf Schulhäusern gegenwärtig häufiger erst in der Provinz Schleswig-Holstein. (Vergl. Min.-Erl. v. 28. März 1884.)

g) Transportable, zerlegbare Schulpavillons.[3])

Manche Gemeinde steht bei schnellem Anwachsen der Bevölkerung plötzlich vor dem unabweisbaren Bedürfnis, neue Schulräume zu schaffen. Ge-

---

[1]) Vergl. auch Besoldungs-Gesetz vom 3. März 1897, § 15. Im Anschluß daran hat der Minister durch Erlaß vom 6. Januar 1903 (Z.-Bl. S. 227) bestimmt, „daß den Lehrern durch die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung, wozu auch das Kalken, Tapezieren und der Anstrich der Wände, Decken und Fußböden zu rechnen sind, keine Lasten erwachsen sollen," . . . „daß insbesondere die Grundsätze über die Reparaturpflicht des Mieters auf den Inhaber einer Lehrerdienstwohnung nicht anwendbar sind und die Belastung der Lehrer auch mit kleinen Reparaturen vermieden werden soll." Entgegenstehende Bestimmungen des codo civil sind durch § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes aufgehoben.

[2]) Min.-Erl. vom 17. März 1842.

[3]) Vergl. Matthias Meyer, Die Schulstätten der Zukunft. Hamburg, L. Voß, 1903. 78 S. mit 28 Abbild.

eignete Mietsräume sind oft nicht zu erlangen; Bauten in Holzfachwerk liefern nach dem Gebrauch nur minderwertiges Abbruchsmaterial. Da ist nun die deutsche Industrie durch fabrikmäßige Herstellung zerlegbarer, transportabler Schulpavillons dem Bedürfnis zu Hilfe gekommen. Sie hat Schulräume hergestellt, die zur Ergänzung der übrigen Schulhäuser dienen und ohne besondere Schwierigkeiten, je nach der Verschiebung der Bevölkerung, ihren Platz wechseln können. Diese zerlegbaren Schulpavillons sind den transportablen Militärbaracken nachgebildet und werden gegenwärtig besonders von zwei Fabriken hergestellt:

1. Von der „Deutschen Barackenbau-Gesellschaft", System Brümmer, zu Köln a. Rh.
2. Von Christoph & Unmack, Aktien-Gesellschaft zu Niesky, O.-L.

Die Brümmerschen Pavillons sind reine Holzbauten und leiden unter den damit verknüpften Mißständen; die Döckerschen Pavillons, die von Christoph & Unmack hergestellt werden, suchen diese Übelstände zu vermeiden und haben vielseitigen Beifall gefunden. Bei ihnen bestehen nur die Rahmen der einzelnen Tafeln aus Holz, während die Zwischenräume mit dem Döckerschen Bekleidungmaterial ausgefüllt sind. (S. Abbild.) Von der Fabrik wird die Gebrauchsfähigkeit dieser Baracken auf 50 Jahre berechnet. Im Gebrauch sind derartige Baracken bereits in Altona, Berlin, Bremen, Bromberg, Elberfeld, Hamburg, Mainz, München, Remscheid, Straßburg, Stuttgart, Worms usw.

Als Vorzüge der Döckerschen Pavillons werden aufgezählt: 1. Leichte Beweglichkeit, 2. Schnelligkeit und Einfachheit des Aufbaues und Abbruchs, 3. Verwendbarkeit des Pavillons als Krankenhäuser, 4. vollkommene Dichtigkeit der Wandungen, 5. starke Widerstandsfähigkeit, 6. gute Isolierung, 7. absolute Standhaftigkeit, 8. geschmackvolles Aussehen, 9. allen Verhältnissen anpaßbare Raumausnützung, 10. reiche Lichtfülle, 11. leichte Heizbarkeit und gleichmäßige Temperatur, 12. ausgiebige Ventilation, 13. gute Schalldämpfung, 14. leichte und sichere Desinfektion.

Der Minist.-Erl. vom 20. Dezember 1902 weist auf die zerlegbaren Schulbaracken mit folgenden Worten hin: „Endlich ist noch hervorzuheben, daß sich unter Umständen da, wo es sich um die Beschaffung von Interims-Schulräumen handelt (bei elementaren Unglücksfällen, Epidemien, starker Klassen-Überfüllung und anderen Anlässen), die Beschaffung der neuerdings von mehreren Fabriken hergestellten transportablen Schulbaracken möglicherweise, namentlich in den Bezirken, zu empfehlen ist, in denen mit einer wiederholten lohnenden Verwendung gerechnet werden kann."

h) Wirtschaftsgebäude, Aborte, Schulbrunnen.

Außer dem Schulhause bedürfen noch folgende Baulichkeiten einer kurzen Besprechung:

1. Wirtschaftsgebäude (Stallung und Scheune) sind nur da nötig, wo die Schulstelle eine Landdotation besitzt; ihre Größe richtet sich nach der

Größe der Ländereien und des Viehstandes. Im Streitfalle ist über die Notwendigkeit der geforderten Räume das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen einzufordern.[1]) In den meisten Fällen sind Stall und Scheune unter einem Dache anzulegen. Die Entfernung der Wirtschaftsgebäude vom Schulhause ist so zu bemessen, daß sie keine schädlichen oder belästigenden Einflüsse auf das Schulzimmer oder die Lehrerwohnung ausüben.

2. Die Aborte. Die „Denkschrift" bestimmt folgendes: „Für jede Schule sind Aborte außerhalb des Schulhauses in der Regel in einem besonderen Gebäude anzulegen; sie können jedoch auch, wenn sich auf dem Schulgehöft ein Stallgebäude befindet, mit diesem unter einem Dach angeordnet werden, müssen dann aber gegen die Stallräume völlig abgeschlossen sein.

Das Abtrittsgebäude ist, wenn tunlich, nicht gegenüber der Fensterfront der Schulzimmer, auch nicht in der Richtung, aus welcher die vorherrschende Luftbewegung das Schulhaus trifft, anzulegen. Im übrigen muß das Abtrittsgebäude vom Schulhause angemessen entfernt, jedoch auch nicht zu entlegen, seine Stellung so erhalten, daß die Eingänge vom Schulhofe aus übersehen werden können. In der Regel ist für je 40 Knaben und für je 25 Mädchen ein Sitz anzunehmen, außerdem für jeden Lehrer, welcher im Schulhause wohnt, ein besonderer abgeschlossener Sitz. Die einzelnen Sitzstellen müssen gut beleuchtet sein. Sie erhalten durchschnittlich 0,90 m Breite und 1,20 m Tiefe und sind durch dichte Bretterwände voneinander zu trennen.[2]) Die Sitzöffnungen sind mit leicht abwaschbaren, gut schließenden und bequem zu handhabenden Deckeln zu versehen.

Für die Knaben sind Pissoirstände anzulegen, welche durch 0,50 m voneinander entfernte, mindestens 1,20 m hohe, nicht völlig bis zum Fußboden reichende Zwischenwände voneinander getrennt werden müssen. Die Stände sind am besten in einem mit Schutzdach, niedrigen Umfassungswänden und Eingangsschirmwand versehenen, sonst aber offen und luftig zu haltenden Anbau unterzubringen. Auf schickliche Trennung der Zugänge für die Knaben und Mädchen ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Abtrittsräume müssen überall hell und gut lüftbar sein."

Das Stehen auf den Sitzen der Aborte soll durch geeignete Vorrichtungen verhindert und die Kinder zur Sauberkeit bei Benutzung der Bedürfnisanstalten wiederholt angehalten werden. — Die Senkgruben müssen wasserdicht hergestellt werden. (Näheres darüber siehe „Denkschrift".)

[1]) Min.-Erl. vom 16. November 1868 und vom 30. September 1879.

[2]) Neuerdings wird der obere oder der untere Teil der Türen zu den einzelnen Sitzen vielfach entfernt (etwa 20 cm), damit man, ohne die Tür zu öffnen, sehen kann, ob sie besetzt sind oder nicht. Doch darf dadurch kein lästiger Zug entstehen. In den Großstädten, wo die Kinder mit der Spülung der Aborte meist vertraut sind, benutzt man freistehende Einzelsitze mit Stangenzugspülung und Wasserschluß. Das Kind muß die Aborttür von innen verschließen können.

3. Wenn auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, so haben sie doch „solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sich selbst und ihre Wirtschaft, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist.“ [1]) Offene Schöpf- oder Ziehbrunnen sind — schon der mit ihnen verbundenen Gefahr des Hineinfallens wegen — nicht zu empfehlen, weshalb stets auf die Anlage eines Kesselbrunnens mit Pumpe Bedacht zu nehmen ist. Dagegen werden in der „Denkschrift“ über die Brunnenanlage folgende Bestimmungen getroffen: „Auf jedem Schulgehöft soll, abgesehen von Orten, wo das Wasser in Zisternen gesammelt wird, wenn irgend angängig, ein eiserner Röhrenbrunnen angelegt werden, welcher gutes Wasser in genügender Menge aus einer den Verunreinigungen von der Oberfläche oder den oberen Bodenschichten her nicht ausgesetzten Tiefe bezieht. Bei der Wahl der Stelle des Brunnens ist nicht allein das Maß der Entfernung von den nächsten Verunreinigungsquellen, wie etwa Düngerplätze, Senkgruben u. dergl., sondern auch die Filtrationsfähigkeit des zwischengelegenen Bodens, sowie Gefällrichtung etwaiger undurchlässiger Schichten desselben zu berücksichtigen. Kesselbrunnen mit gemauerten oder hölzernen Wandungen und hölzerne Röhrenbrunnen gewähren, auch wenn sie anfangs gutes Wasser liefern, keine hinreichende Sicherheit für spätere gute Leistungen und sind stets der Gefahr der Verunreinigung des Wassers ausgesetzt.“

4. Badeeinrichtungen. Die erziehliche und gesundheitliche Bedeutung der Schulbäder wird jetzt allgemein anerkannt. Die Kinder werden dadurch zur Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung angehalten und an regelmäßige Hautpflege gewöhnt. Überdies wird bei zweckmäßiger Hautpflege die Schulluft durch die Ausdünstungen der Schüler weniger verschlechtert.

Als Badeeinrichtungen für Volksschulen haben sich die Brausebäder als sehr zweckmäßig erwiesen, weil bei ihnen die Anlage- und Betriebskosten am geringsten sind, und weil sie eine geringere Erkältungsgefahr in sich schließen als die ruhigen Badeformen. In der Regel werden sie in den Kellerräumen des Schulgebäudes untergebracht. Erforderlich sind ein Raum zum Aus- und Ankleiden und der eigentliche Baderaum, in dem sich die Brausen befinden.

Bei der Einrichtung und Verwaltung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Brausen sind so anzubringen, daß die Wasserstrahlen den Körper des Badenden in schräger Richtung treffen.
2. Die Ankleide- und Baderäume müssen ausreichend geheizt und zugfrei sein.
3. Auch bei der Rückkehr in die Klassenzimmer müssen die Kinder vor starker Abkühlung oder Erkältung durch Zugluft ausreichend geschützt sein.

---

[1]) Min.-Reskr. vom 30. März 1864, U 5472 und vom 31. Januar 1876 G III. 141.

4. Das Badewasser muß vor dem Ausfluß aus den Brausen gemischt werden, damit ein Verbrühen der Kinder völlig ausgeschlossen ist.
5. Die einzelnen Baderäume (Brausen) müssen durch Zwischenwände getrennt sein.
6. Der aufsichtführende Lehrer muß sämtliche Baderäume übersehen können.
7. Badehandtücher (Bademäntel), Badeschürzen für Mädchen, Seife, Kamm usw. werden am besten von der Schule geliefert; jedoch ist den Kindern zu gestatten, sich die erforderlichen Gegenstände auch mitzubringen.

i) Der Garten am Hause, Spielplatz, Turnplatz.

Ein Garten am Schulhause ist erstens zur Erholung und geistigen Sammlung des Lehrers erwünscht; durch eine zweckentsprechende Bewirtschaftung desselben kann sich der Lehrer ferner oftmals eine nicht unbedeutende Einnahmequelle erschließen; endlich kann der Garten des Lehrers auch zur Hebung und Förderung von Obst- und Gemüsebau, sowie der Blumenpflege in der Gemeinde beitragen.

Auch der Sinn für Bienenzucht, Wein-, Hopfen-, Seidenbau u. dergl. ist oftmals schon durch den Lehrer bei den Gemeindegliedern geweckt worden.

Ein noch größerer Segen kann durch den eigentlichen „Schulgarten", wenn er mit rechtem Verständnis gepflegt wird, für Lehrer, Schüler und Gemeinde erwachsen. Solche Schulgärten bestehen in Österreich und Süddeutschland schon seit längerer Zeit; in Preußen wird ihre Einrichtung durch den Ministerial-Erlaß vom 29. November 1889 empfohlen, jedoch fehlen sie noch meist. Die Schulgärten sollen Anschauungsmittel für den botanischen Unterricht liefern, den Kindern zur wiederholten und eingehenden Beobachtung der Wachstumsvorgänge in der Pflanzenwelt Anleitung und Gelegenheit geben und ihnen auf anschauliche Weise einige Kenntnisse im Gartenbau vermitteln, insbesondere sollen die Kinder mit der Veredlung und Pflege der Obstbäume vertraut werden. Dadurch wird gleichzeitig die Liebe zur Pflanzenwelt und zur Natur überhaupt in ihnen erweckt, wodurch das Gemüt veredelt und erhoben wird. Wer sich einmal über ein selbstgepflanztes und veredeltes Bäumchen u. dergl. von Herzen gefreut hat, der wird nimmermehr imstande sein, mit roher Hand einen Baumfrevel zu begehen.[1]) Dem Lehrer wird in der Regel zur Pflicht gemacht, von dem Ertrage während seiner Amtierung dem Gemeindeinteresse zur Wegebepflanzung junge Obstbäume unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zu liefern. Der Haupt-

[1]) Es wäre zu wünschen, daß auch bei unserer städtischen und ländlichen Schuljugend der Sinn für Anpflanzung von Bäumen durch sogenannte „Pflanztage" u. ä. Einrichtungen, wie sie in Frankreich und Italien mehrfach bestehen, mehr gefördert würde. Die „Eichwerder", die sich bei manchen Städten der Mark Brandenburg aus der Zeit des Großen Kurfürsten noch erhalten haben, sind Denkmäler der erziehlichen Einsicht und Fürsorge dieses Fürsten nach dieser Richtung.

gewinn aber liegt darin, daß die Schüler Gelegenheit erhalten, einzelne Pflanzen in den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung beobachten zu können, und aus diesem Grunde wird von pädagogischer Seite ein großer Wert auf die Einrichtung von Schulgärten gelegt. In den größeren Städten erwächst je länger, je mehr die Notwendigkeit, daß neben dem allgemeinen Schulgarten, der das Pflanzenmaterial für den botanischen Unterricht aller städtischen Lehranstalten liefert, jede Schule noch einen besonderen kleinen Schulgarten besitze. Diesen kleinen Schulgärten, die zuweilen allerdings nur aus einigen Rabatten am Rande des Schulhofes bestehen, können immerhin den Kindern die Entwickelung einiger charakteristischer Pflanzen vom Keimen bis zur Fruchtreife zeigen und ihnen so einen Blick in die Biologie der Pflanzen gewähren. Schon bei der Bepflanzung der Schulgrundstücke mit Bäumen und Sträuchern sollte darauf gebührende Rücksicht genommen und Vertreter der bekanntesten Arten unserer Wald- und Parkbäume bezw. Sträucher angepflanzt werden.[1])

Auf die Notwendigkeit eines Spielplatzes ist bereits (a, 4.) hingewiesen worden. Es ist nämlich von Bedeutung, daß die Schüler sich in den Pausen bei günstiger Witterung im Freien bewegen können. Dies erfordert erfahrungsgemäß einen Raum von 2—3 qm auf den Kopf.[2]) Am besten würden sich hierzu Rasenplätze eignen, doch ist dies bei größeren Schülermengen nicht durchführbar, und es bleibt nichts übrig, als Kiesplätze herzustellen. Ein solcher Platz muß vor allem trocken sein, und es muß für raschen Abfluß des Regenwassers Sorge getragen werden, wozu sich eben Kies über einer durchlässigen Unterlage am besten eignet. Dagegen ist es nicht ratsam, den ganzen Platz mit Bäumen zu bepflanzen, weil solche, besonders bei nahem Stande, den Spielplatz leicht feucht und dumpf erhalten, auch wohl das Licht in den etwa nahe gelegenen Klassen beschränken und Beaufsichtigung sowie Bewegung der Kinder erschweren. Um so mehr empfiehlt es sich, den Platz mit Baum- und Strauchpflanzungen zu umgeben und unter jenen Bänke anzubringen, so daß von einer Seite immer Schatten

[1]) Die städtische Verwaltung von Breslau geht noch einen Schritt weiter. Sie erwirbt die Bauplätze für Schulbauten in der Regel auf eine Reihe von Jahren im voraus, nämlich schon bei der Aufstellung der Bebauungspläne für neue Baugelände. Diese Plätze werden bis zu ihrer Bebauung teils als Spielplätze, teils als Schrebergärten für Schüler verwertet. Jeder Schüler der oberen Volksschulklassen bearbeitet darin in der Freizeit unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers das ihm zugewiesene Beet. Die Samen, Pflanzen usw. werden auf Kosten der Stadt geliefert. Der Ertrag wird Eigentum des Schülers.

[2]) Siehe Wette: Bau und Einrichtung der Schulgebäude S. 113. — Dagegen fordert Wehmer (Grundriß der Schulgesundheitspflege. Berlin, Schoetz. 1895. S. 41) mindestens 8 qm für den Schüler und Euler (Kehr, Geschichte der Methodik. Bd. V S. 398) für 40 Schüler 1500 qm. Diese verschiedenen Forderungen erklären sich daraus, daß für kleinere Knaben und Mädchen ein kleinerer Platz, für die Ballspiele größerer Knaben dagegen ein größerer Raum erforderlich ist; für letztere nimmt man gewöhnlich einen Platz von 60 m Länge und 30 m Breite an.

geboten ist, während der Hauptplatz sonnig und trocken bleibt, und der wohltätige Einfluß grüner Anlagen doch nicht ausgeschlossen ist.

Bei städtischen Schulen wird man sich häufig mit einem kleineren oder größeren Schulhofe begnügen müssen. Falls die Schule von Knaben und Mädchen besucht wird, sollen die Schulhöfe bezw. Spielplätze durch einen dichten Zaun getrennnt werden.[1])

Was die Turnplätze und Turnhallen betrifft, so bestehen über deren Anlegung und Einrichtung, seitdem das Turnen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt ist, seitens der Schulbehörden der einzelnen Staaten bestimmte Vorschriften. Zunächst sei bemerkt, daß es nicht angemessen erscheint, den Turnraum in das Schulgebäude selbst zu verlegen. Die bedeutenden Erschütterungen, welche mit dem Turnen verbunden sind, bedingen Anordnungen in der Anlage und Konstruktion des Gebäudes, die, wenn die Turnhalle nicht als besonderer Bau aufgeführt wird, ganz unnütze und kostspielige Komplikationen mit sich führen. Aus diesen und manchen anderen Gründen sollte die Turnhalle, bezw. der Turnplatz als gesonderte Nebenanlage der Schule hergestellt werden. Die Turnhalle als Bau, massiv oder in Fachwerk ausgeführt, bildet am besten ein Rechteck mit Vorraum, von etwa 20 m Länge und 10 m Breite, bei einer inneren freien Höhe von etwa 6 m. Kleinere Ausdehnungen, besonders eine geringere Tiefe, sind nicht ratsam, wenn die Gerüste zweckmäßig aufgestellt werden sollen. Zum Dielenflur genügen 4 cm starke Bretter, zwischen denen und den Lagerhölzern breite Filzstreifen eingelegt werden. Statt der üblichen Schüttung von Lohe und Sägespänen, die viel Staub erzeugen, empfiehlt man neuerdings die Anlage eines möglichst gleichmäßigen geölten Fußbodens ohne sichtbare Fugen und Spalten aus hartem Holz (Eichen, Buchen), das auf einer Asphalt- oder ähnlichen Unterlage ruht.[2]) Das Innere wird einfach dekoriert und eine 1,5 m hohe Holzverkleidung an den Wänden angebracht.[3]) — Die Heizung wird am besten durch Füllöfen bewirkt.

Literatur.

Außer der „Denkschrift" des Ministers über „Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser" (Berlin, Reichsdruckerei. 1895) sind zu nennen:

---

[1]) Im letzten Jahrzehnt haben mehrere Städte den Schülern der Volksschule die Schulhöfe auch während der Sommer- und Herbstferien zur Abhaltung von Spielen, selbstverständlich unter Aufsicht von Lehrern, zugänglich gemacht.

[2]) Vergl. Min.-Erl. vom 24. Dezember 1891, sowie: Dr. F. A. Schmidt, Die Staubschädigungen beim Hallenturnen und ihre Bekämpfung. Leipzig, Strauch. 1890. 32 S. 40 Pf. — In den Vereinigten Staaten von Amerika sind neuerdings Fußböden aus Papiermasse beliebt geworden. Sie werden in ähnlicher Weise wie Asphaltierungen hergestellt und sollen viele Vorzüge besitzen.

[3]) Gegen das Hallenturnen werden neuerdings erhebliche Bedenken geltend gemacht. Nachgewiesen ist, daß die Staubschädigungen in den Turnhallen sehr groß sind.

Tischler, Dr. F., Das ländliche Volksschulhaus vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege. München, Oldenbourg. 1887. ℳ 1,20. (Berücksichtigt die in Bayern geltenden Verordnungen.)

Klette, Der Bau und die Einrichtung der Schulgebäude. Karlsruhe, Bielefeld. 1886. 123 S. ℳ 2,90. (Tritt für einstöckige Schulgebäude mit Oberlicht ein.)

Meyer, Matthias, Die Schulstätten der Zukunft. Hamburg, L. Voß. 1903. 78 S. mit 28 Abbild. ℳ 1,50. (Empfiehlt die Döckerschen Schulbaracken. Vergl. S. 13.)

Jahn, Der Schulgarten. Berlin, Öhmigke. ℳ 3,—.

Fischer, Der Schulgarten. Wien, Pichler. 1883. 128 S. ℳ 1,60.

Kalender, Kurz gefaßter Leitfaden für Landschullehrer zur rationellen Gartenausnutzung. Köln, Bachem.

Maresch, Der Schulgarten als landwirtschaftl. Lehrmittel a. d. Volksschulen. Wien, Pichler. 1895. 181 S. mit 73 Abbild. u. 3 Plänen. ℳ 3,—.

Mell, Einrichtung u. Bewirtschaftung des Schulgartens. Berlin, Parey. 1885. Mit 31 Holzschnittt. u. 2 Plänen. ℳ 1,50.

Nießen, Der Schulgarten. Theoretisch-prakt. Anleitg. zur Einrichtung, Bewirtschaftg. u. pädag. Verwertung des Schulgartens. Düsseldorf, Schwann. 176 S. mit 11 Abbild. u. 2 Plänen. ℳ 2,50.

Jablanzy, Der Schulgarten d. Volksschule auf d. Lande. Wien, Gerold & S. 2. Aufl. 1891. 215 S. ℳ 2,80.

Cronberger, B., Der Schulgarten des In- und Auslandes. Seine volkswirtschaftliche und pädagogische Bedeutung. Frankfurt a. M., Blazek jr. 1898. Mit 8 Gartenplänen. 176 S. 2,80 ℳ.

Keller, Die Einrichtung d. Turnplätze f. Stadt- u. Landschulen. Wien, Pichler. 1879. ℳ 1,60.

am Ende, Paul, Das Schulbrausebad u. seine Wirkungen. Braunschweig, Vieweg & S. 1903. 13 S. 80 Pf. Ein Vortrag, der auf pädagog. und technische Einzelheiten nicht eingeht, sondern die Frage nur im allgemeinen behandelt.

Lindemann, Das künstlerisch gestaltete Schulhaus. Leipzig, Voigtländer. 1904. 5 ℳ, geb. 6 ℳ.

Vanselow, Karl, Das Schulhaus. Zentralorgan für Bau, Einrichtung und Ausstattung der Schulen. Berlin-Tempelhof, Schulhaus-Verlag. Jährlich 12 Hefte für 6 ℳ.

II. Das Schulzimmer.

a) Größe und Einrichtung.

Darüber heißt es in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, Satz 8: „Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 qm kommt;[1]) auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei." — Diese allgemeinen Festsetzungen werden nun in der angegebenen ministeriellen Denkschrift vom 15. November 1895 vervollständigt.

Es heißt daselbst:

„Die Abmessungen eines Schulzimmers sind abhängig:

1. in bezug auf die Grundfläche: von der Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze, von der Anordnung der Freiräume, von der Lage der Tür und Stellung des Ofens;
2. in bezug auf die Höhe: von der Bedingung, daß bei größtmöglicher Besetzung für jedes Kind ein ausreichender Luftraum vorhanden ist, und daß die von den Fenstern entferntest gelegenen Plätze noch gutes Licht erhalten.

Zahl, Anordnung und Abmessung der Plätze: Als Grundsatz für die Größe und Zahl der Schulzimmer gilt die Regel, daß einklassige Schulen im allgemeinen nicht über 80 Kinder zählen, und daß bei mehrklassigen Schulen nicht über 70 Kinder gemeinsam unterrichtet werden sollen.[2])

Für die Plätze sind nach der Größe der Kinder in drei Abstufungen folgende Maße anzunehmen:

	Breite	Tiefe
für kleine Kinder	0,50 m	0,68 m
„ mittlere „	0,52 „	0,70 „
„ große „	0,54 „	0,72 „

[1]) Nach den Mai-Bestimmungen von 1894 soll auf jede Schülerin einer gehobenen Mädchenschule mindestens 0,8 qm Bodenfläche kommen.

[2]) In Frankreich sind 50, in London 40 Schüler für die Volksschulklassen das Maximum. Das Schweizer Schulgesetz von 1880 gestattet in Volksschulen höchstens 52. — Für die Mittelschulen in Preußen gelten 50 Schüler als Höchstzahl, für die Mädchenschulen, die über das Ziel der Volksschule hinausgehen, nach den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 40 Schülerinnen.

Nur wenn die örtlichen Verhältnisse zur größten Sparsamkeit zwingen, dürfen die Platzbreiten

für kleine Kinder auf . . . . . 0,48 m
„ mittlere „ „ . . . . . 0,50 „
„ große „ „ . . . . . 0,52 „

herabgemindert werden.

Auf einer Bank sollen höchstens 5 Kinder nebeneinander sitzen.

Für den Lehrersitz sind mindestens 1,20 m Breite und 2,50 m Länge zu rechnen.

Freiräume: Die erste Bankreihe muß von der Wand, an welcher sich der Lehrersitz befindet, mindestens 1,70 m, die letzte Bank von der Rückwand mindestens 0,30 m entfernt sein, und der Abstand der Bänke von der Fensterwand mindestens 0,40 m betragen. Der Mittelgang zwischen den Bänken soll 0,50 m und der Gang an der innern Längswand mindestens 0,60 m breit sein.

Die Tür des Schulzimmers ist, wenn irgend tunlich, so zu legen, daß der Lehrer beim Eintritt den Kindern ins Gesicht sieht, und daß diese möglichst schnell ihre Plätze einnehmen und verlassen können. Erwünscht ist es auch, daß der Lehrer von seinem Sitz aus die Tür übersehen kann. Der Ofen ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand, etwa in der Mitte derselben aufzustellen. Nur bei kleinen Klassen empfiehlt es sich, ihn in eine Ecke zu rücken. Der nächste Sitzplatz muß vom Ofen mindestens 0,80 m entfernt sein.

Höhe: Jedes Schulzimmer soll mindestens 3,20 m im Lichten hoch sein.[1]) Dieses Maß ist aber gegebenenfalls je nach der Schülerzahl und der Zimmertiefe um soviel zu erhöhen, daß auf jedes Kind mindestens 2,25 cbm Luftraum[2]) entfallen, und daß der senkrechte Abstand der Fenster-

---

[1]) Um die Erwärmung der Klassenzimmer zu erleichtern, hat der Minister (Erlaß vom 20. Dezember 1902. Z.-Bl. 1903, S. 224f.) sich damit einverstanden erklärt, daß in Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse dies begründen, und die hinreichende Beleuchtung durch die freie Lage des Schulhauses gesichert ist, das für die Fensterfläche vorgeschriebene Mindestmaß auf $^1/_6$ der Bodenfläche des Klassenraumes herabgesetzt nnd das Mindestmaß von 3,20 m für die lichte Höhe des Klassenraumes auch dann zugelassen wird, wenn bestimmungsmäßig ein höheres anzuwenden sein würde. Bei den während der achtziger Jahre in Berlin neu erbauten Gemeindeschulen beträgt die Höhe der Schulzimmer 3,90 m bis 4,12 m; in Hessen ist eine Zimmerhöhe von 3,7 m, in Baden von 3,6 m vorgeschrieben. Eine Zimmerhöhe vom 4,5 m dürfte nach Eulenburg und Bach das Maximum sein, das bei Schulzimmern nicht zu überschreiten ist. Nach dem Min.-Erl. vom 19. April 1892 soll die Zimmerhöhe bei wachsender Tiefe des Schulzimmers entsprechend wachsen, so daß einer Zimmertiefe von 5 m eine Höhe von 3,20 m, einer Zimmertiefe von 6 m eine solche von 3,50 m und einer Höchstzahl von 7 m Tiefe eine Höhe von 3,80 m entspricht.

[2]) Neuerdings fordert die Gesundheitslehre mindestens 3 cbm, durchschnittlich aber 4 cbm Luftraum für jedes Kind. Besonders für größere Schüler in städtischen

sturze vom Fußboden mindestens halb so groß ist, als der wagerechte Abstand von der innern Längswand. Diese beiden aus hygienischen Gründen unerläßlichen Forderungen werden sich bei geeigneter Lage und Konstruktion der Fenstersturze, in Gegenden mit rauhem Klima auch bei stark besetzten Klassen mit der Mindesthöhe von 3,20 m erfüllen lassen, sodaß die ausreichende Erwärmung solcher Schulzimmer im Winter nicht in Frage gestellt wird.

b) Beleuchtung.

1. Die Fläche der Fenster soll, im lichten Mauerwerk gemessen, mindestens gleich $^1/_5$ der Bodenfläche des Schulzimmers sein.[1]) Die Fenster sind auf der linksseitigen Längswand tunlichst in gleichen, durch höchstens 1,20 m breite Pfeiler unterbrochenen Abständen anzulegen, möglichst nahe an die Decke zu rücken und mit einem gradlinigen oder flachbogigen Sturz abzuschließen. Rundbogen sind zu vermeiden Die Fensterbrüstungen sollen nicht unter 1 m hoch sein.

Wenn die linksseitig Licht gebenden Fenster nach Norden gerichtet sind, empfiehlt sich die Anlage eines Fensters im Rücken der Kinder, um etwas Sonnenlicht einzulassen. Bei der Berechnung der zur Erhellung des Schulzimmers erforderlichen Lichtfläche bleiben solche rückseitige Fenster aber außer Ansatz.[2])

Im Erlaß vom 19. April 1892 (Z.-Bl. S. 520) ist ferner darauf hingewiesen, „daß alle Fenster der Schulzimmer reines Himmelslicht erhalten müssen, selbst wenn einmal später auf den Nachbargrundstücken hart an der Grenze hohe Baulichkeiten errichtet oder stark schattende Bäume gepflanzt werden. Die Fensterwand der Schulstuben müsse daher 6—8 m von der Grenze entfernt bleiben, auch wenn nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Bebauung oder Bepflanzung des benachbarten Grundstückes nicht wahrscheinlich sei. Die größere Höhe der Schulzimmer bei einer ent-

---

Schulen mit längerer Unterrichtszeit scheinen diese Forderungen, die in mehreren deutschen Staaten auch bereits vorgeschrieben sind, nicht zu hoch zu sein. (Vergl. Eulenberg und Bach, Schulgesundheitslehre. Berlin, Heine. 2. Aufl. 1896. S. 197 ff.)

[1]) In den neueren Schulhäusern Berlins ist dieses Verhältnis mehrfach überschritten. Vergl. Anmerkung der vorigen Seite.

[2]) Das Doppellicht (von rechts und links) wird durch alle amtlichen Bestimmungen verworfen. (Vergl. Min.-Erl. vom 9. April 1879 und vom 13. Oktober 1879.) Dagegen treten die Augenärzte Javal (Paris), Förster (Breslau), Berlin und Rembold u. a. für die Doppelbeleuchtung ein, weil dadurch eine größere Lichtmenge zugeführt wird. Damit beim Schreiben keine Schattenbildung durch das von rechts einfallende Licht entsteht, müssen die Fenster an dieser Seite nur kleiner, etwa halb so groß sein als die linksseitigen. „Unzweifelhaft ist das Doppellicht ein empfehlenswertes Auskunftsmittel, wenn der gewählte Bauplatz voraussehen läßt, daß der linksseitige Lichteinfall allein nicht ausreichen wird, dem Schulzimmer die nötige Helligkeit zu verschaffen.“ Eulenberg und Bach, a. a. O. S. 205. — Für die künstliche Beleuchtung wird durch Min.-Erl. vom 27. März 1893 das Gasglühlicht (Auersches Licht) empfohlen.

sprechenden Klassentiefe gestatte auch die Annahme einer ausgiebigen Lichtfläche der Fenster, die, wenn irgend möglich, mehr als ein Fünftel der Bodenfläche betragen soll; denn es sei zu berücksichtigen, daß von ärztlicher Seite ein Fünftel der Bodenfläche als Größe der wirklichen Lichtfläche abzüglich des Holzwerks der Fenster verlangt werde. Vor allem dürfe aber nicht, wie öfter geschehen, für die Berechnung der Lichtfläche die Fläche derjenigen Fenster hinzugenommen werden, die im Rücken der Kinder angebracht sind. So gelegene Fenster sollen im allgemeinen vermieden werden. Von Wert sind sie nur da, wo die andern Fenster nur von Norden her Licht erhalten, weil sie es ermöglichen, während der vom Unterricht freien Zeit die Sonnenstrahlen in das Zimmer eintreten zu lassen." [1])

2. Zur **Prüfung der Beleuchtungsverhältnisse** in den Schulklassen und auf den einzelnen Schülerplätzen gibt es eine Anzahl von Hilfsmitteln und Apparaten. Wir nennen folgende:

1. Der Wingensche Helligkeitsprüfer. (S. Abbild.) In einem geschlossenen, innen geschwärzten Kasten bestrahlt das Licht einer Benzinlampe ein Stück weißen Karton. Die Helligkeit der Lampe kann von 10—50 Meterkerzen eingestellt werden. Außerhalb des Kastens liegt ein zweites Stück weißen Kartonpapiers, das die Helligkeit des zu prüfenden Platzes aufweist. Durch das rotverglaste Beobachtungsrohr gewahrt man die beiden Kartonflächen nebeneinanderliegend und erkennt ohne weiteres, ob der zu prüfende Platz die gewünschte, von dem innern Karton angezeigte Helligkeit aufweist bezw. heller oder dunkler ist. (Alle Plätze, die zeitweise geringere als 10 Meterkerzen Helligkeit haben, hält Prof. Cohn-Breslau zum Schreiben für ungeeignet.)

   Der Wingensche Helligkeitsprüfer ist von Fritz Tießen, Fabrik wissenschaftlicher Apparate, Berlin NW., Schiffbauerdamm 13, zu beziehen. Er wird in zwei Arten angefertigt:

   a) die Flamme muß auf die verschiedenen Helligkeitsgrade eingestellt werden. 26 *M*,

   b) der innere Karton muß auf die verschiedenen Helligkeitsgrade eingestellt werden. 30 *M*.

   Falls der Apparat in elegantem, verschließbarem Holzkasten geliefert werden soll, erhöht sich der Preis um 4 *M*. — Er kann aus eigener Erfahrung als praktisch brauchbar empfohlen werden.

2. Bei einer zweiten Form des Wingenschen Helligkeitsprüfers wird die Beleuchtung der einzelnen Plätze durch ausgelegtes photographisches Papier festgestellt. Diese Art der Helligkeitsmessung ist zwar umständlicher als die soeben beschriebene, sie liefert aber auch ein sehr zuverlässiges und dauernd feststehendes Ergebnis.

---

[1]) Nach meinen Erfahrungen müßte beim Bau der Schulhäuser und bei der Anlage der Fenster besonders darauf gesehen werden, daß in keinem Klassenraume sogenannte dunkle (tote) Winkel entstehen.

3. Dr. Leonhard Webers Raumwinkelmesser, hergestellt in den optischen und mechanischen Werkstätten von Franz Schmidt & Haensch in Berlin S., Stallschreiberstr. 4.

Als Zweck des Apparates ist angegeben: 1. Die Größe des Himmelsstückes auszumessen, das von dem einzelnen Sitzplatze aus gesehen werden kann; denn je größer dieses sichtbare Stück des Himmels ist, und je steiler das direkt von dort kommende Licht auf den Tisch fällt, um so besser ist der Platz vom Tageslicht erleuchtet. 2. Den Elevationswinkel zu messen, unter dem das direkte Himmelslicht auf den Tisch fällt.

Die Konstruktion und Wirkungsweise des Apparates beruht darauf, daß mittels einer Linse von 11,4 mm Brennweite ein Bild der Fensteröffnung als leuchtende Fläche auf eine in gleiche Quadrate geteilte Papierscheibe geworfen wird. Man hat dann nur nötig, die Anzahl der Quadrate des Papiers zu zählen, die von dem hellen Himmelsbilde bedeckt werden. Diese Zahl gibt die Größe des zu messenden Raumwinkels an, d. h. dasjenige Stück des Himmels, von dem direktes Licht einfällt. (Beschreibung und Anleitung zum Gebrauch des Apparates wird von der Verkaufsstelle unentgeltlich beigegeben.)

4. Lichtmesser nach Zink-Gotha. Zu beziehen durch Hambruch & Co. in Hamburg 11. Die Lichtmenge kann direkt abgelesen werden.

5. Für genaue Messungen wird ein Apparat von Krüß-Hamburg empfohlen.

3. „Die Frage, ob zur besseren Wärmehaltung Doppelfenster nötig sind, ist im einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden." (Denkschrift vom Jahre 1895. Vergl. auch S. 8.)

4. Gegen blendendes Sonnenlicht empfiehlt die Denkschrift „Vorhänge aus weißem, feinfädigen Schirting, hellgelblichem Köper oder weißem Dowlas". Die Verwendung von Futterleinen, Segelleinen, Drell oder Brahmtuch wird abgelehnt. Sie sollen zum Aufziehen nach einer Seite hin (nicht zum Rollen) eingerichtet werden. — Früher war vorgeschrieben, die Schulzimmer durch außen angebrachte Markisen von ungebleichter Leinwand (Drell) oder dergl. zu schützen. Wurden Vorhänge im Innern der Schulzimmer angebracht, die allgemein als „gefährliche Staubfänger" bezeichnet wurden, so sollten sie niemals in der Fensternische, sondern oberhalb derselben befestigt werden, damit bei ihrem Nichtgebrauch das Oberfenster frei für den Lichteinfall bliebe. Eulenberg und Bach empfehlen S. 234 die amerikanischen Vorhänge, welche die Möglichkeit gewähren, verschiedene Teile des Fensters nach Belieben und Bedarf zu decken. — Diese Frage ist jedoch noch lange nicht in einfacher und praktischer Weise gelöst.

5. „Die Decke des Schulzimmers wird am zweckmäßigsten so hergestellt, daß nicht die Balken, sondern die Unterzüge auf der Fensterwand und der ihr gegenüberliegenden Längswand lagern, während die Balken mit diesen

Wänden gleichlaufend gestreckt sind. Hierdurch wird erzielt, daß die Fenstersturze bis an die Balkenlage reichen können."

An den Wänden des Schulzimmers sind alle vorspringenden Mauerecken möglichst zu vermeiden. Die Fensterbrüstungen sind deshalb nicht, wie sonst üblich, einzunischen, sondern mit der Innenwand bündig auszuführen.

6. Bezüglich des Anstrichs der Decken und Wände gibt die „Denkschrift" keine Vorschriften. Über den weißen Kalkanstrich der Decke, der die Helligkeit im Schulzimmer erhöht, herrschen keine verschiedenen Ansichten. Für die Wände empfehlen Eulenberg und Bach (S. 231) eine giftfreie, gelbe, aber nicht grelle Farbe, weil der graue Anstrich sich leicht in schmutziggrau verwandelt. Die Regierung zu Gumbinnen hat unterm 29. September 1903 verfügt, daß für den vorgeschriebenen Ölfarbenanstrich der Schulzimmerwände (wohl der Sockel) eine möglichst helle blaue Farbe verwandt werden soll, weil die jetzt in vielen Fällen gebrauchte dunkle Farbe auf die Lichtverhältnisse der Klassen ungünstig einwirkt.

Als Fußbodenanstrich wird nur Firnis zugelassen. Ölfarbe wird aus dem Grunde verworfen, weil dadurch ein luftdichter Abschluß herbeigeführt und die Schwammbildung begünstigt wird.

7. Aus künstlerischen Rücksichten und um den Farbensinn bei den Kindern zu entwickeln, wird neuerdings auf künstlerische Gestaltung und farbige Behandlung der Schulräume und des Schulinventars großer Wert gelegt. Man hat nicht bloß die Klassen- und Korridorwände, sondern auch die Klassentüren und das Klasseninventar (Subsellien, Schrank, Kathedern usw.) farbig behandelt und dadurch schöne Wirkungen erzielt. Da aber die kirschroten Bänke und dunkelblauen Pulte voraussichtlich schon nach kürzerem Gebrauche unansehnlich aussehen werden, so scheint mir die Verwendung solcher Farbentöne bei den Subsellien doch bedenklich, und ich würde dezenten, dunkleren Farben für diesen Zweck den Vorzug geben. — Immerhin muß zugegeben werden, daß die Kinder an den bunten Farben große Freude haben.

c) Heizung und Lüftung.

1. Die Frage der besten Schulheizung ist bisher noch nicht gelöst. Außer der finanziellen Seite kommen dabei noch in Betracht: 1. die Gleichmäßigkeit der Zimmertemperatur, d. h. die Wärme soll, solange sich die Kinder in der Schule aufzuhalten haben, 17—20 ° C betragen, und diese Temperatur möglichst an allen Punkten des Schulzimmers gleich sein, weshalb die Erwärmung nicht durch Strahlung wie bei gewöhnlichen eisernen Öfen, sondern vorzugsweise durch Leitung zu erfolgen hat; 2. gute Beschaffenheit der Luft im Schulzimmer, namentlich muß ein gewisser Feuchtigkeitsgrad erhalten werden; 3. der leichte und gefahrlose Betrieb des Heizapparates.

Auch die bereits mehrfach angeführte ministerielle „Denkschrift" von 1895 läßt die Heizungsfrage ungelöst; denn es heißt daselbst: „Bei der Wahl der Öfen ist auf die ortsübliche Heizungsart und auf das meist ge-

bräuchliche Brennmaterial Rücksicht zu nehmen." Als verhältnismäßig billigste wird für große Schulhäuser mit vielen Klassen vielfach die Zentral-Luftheizung angewendet. In dem Heizraum wird die Luft erwärmt, mit Wasserdunst gemischt und durch Röhren in die einzelnen Räume geleitet. Trotz aller in neuerer Zeit angebrachten Verbesserungen hat dieselbe jedoch bisher zu vielen Klagen seitens der Lehrer Veranlassung gegeben. Namentlich soll die Luft oft trocken oder durch brenzliche Destillate verunreinigt sein, wodurch im Halse Trockengefühl, Brennen und Hustenreiz erzeugt werden. — Eine sorgfältig ausgeführte Heißwasserheizung ist zwar in der Anlage teuer und muß in der Regel auch während der Weihnachtsferien in Betrieb gehalten werden, scheint aber in hygienischer Hinsicht am besten den Anforderungen zu entsprechen. Doch muß für gute Ventilation gesorgt werden, weil sonst der Kohlensäuregehalt der Schulluft außerordentlich steigt. — In den meisten Schulen ist bis jetzt noch die Ofenheizung in Gebrauch und für Schulhäuser mit nur einem Schulzimmer oder wenigen Klassenräumen wird auch in Zukunft vorläufig noch keine Änderung eintreten. Allerdings erwärmen die Öfen die Klassenzimmer nur langsam, und wenn nicht mit Steinkohle geheizt wird, halten sie in der Regel nicht lange aus. — Der Ofen erhält am besten seine Stelle in der Mitte der den Fenstern gegenüberliegenden Längswand. Für die östlichen Landesteile ist der hier allgemeine übliche Kachelofen, im Westen meistens der eiserne Ofen der Heizapparat. Eiserne Öfen ohne Mantel und ohne Steinfüllung (sogenannte Kanonenöfen) sind als der Gesundheit nachteilig zu verwerfen; dagegen sind Mantelöfen zur Beheizung und Ventilation überall da zu empfehlen, wo Zentralheizungen nicht zur Anwendung gelangen können. Als besonders brauchbar werden durch Min.-Erl. vom 12. Dezember 1883 die Pfälzer Zimmerschachtöfen (Kaiserslautern), die von außen heizbar sind und sich für jedes Brennmaterial eignen, empfohlen. Dieselben Vorteile bieten die „Korischen" und die „irischen" Mantelöfen von Musgrave aus der Fabrik von Esch & Co. in Mannheim. Letztere sind Regulieröfen, welche den ganzen Winter hindurch unaufhörlich brennen. Die Regierung zu Posen empfiehlt unterm 11. Januar 1896 die Winterschen „Germane"-Öfen, Eulenberg und Bach (Schulgesundheitslehre) die Schachtöfen von Keidel in Berlin und von Käufer, sowie den Sanitäts-Schulofen nach dem System Möhrlin. Endlich sei auf die Hennschen Schulöfen (Kaiserslautern) für Ventilationsheizung, die sich mehrfach bewährt haben, hingewiesen. In einer städtischen Volksschule in der Stadt Posen sind im Winter 1896/97 Versuche mit Gasheizung, den „Öfen der Zukunft", angestellt. Dieselben haben sich jedoch wegen der hohen Kosten wenig bewährt; auch aus andern Gründen wird diese Heizmethode hier wahrscheinlich nicht dauernd eingerichtet werden.

2. Zur Lüftung des Schulzimmers dienen im Sommer die mit Sturmriegeln zu versehenden Fenster; in der Jahreszeit, in welcher das Öffnen derselben während des Unterrichts nicht tunlich ist, empfiehlt es sich,

mit der Heizungsanlage Ventilations-Einrichtungen zu verbinden, was bei der Ofenheizung nicht schwer ist, namentlich haben sich Mantelöfen[1]) hierfür bewährt. Aber auch während der Heizperiode ist das Öffnen der Fenster anwendbar, doch darf es nur während der Pausen, wenn die Schüler sich auf dem Hofe befinden (jedoch soll dabei die Temperatur nicht unter 15° C sinken) und nach dem Schlusse des Unterrichts auf kurze Zeit stattfinden. Ventilationsschieber dürfen auch während des Unterrichts geöffnet sein, weil dabei direkter Zug vermieden wird.

Die „Denkschrift" äußert sich über diesen Punkt in folgender Weise: „Zweckmäßig ist es, mit der Heizung des Schulzimmers eine Lufterneuerung in der Art zu verbinden, daß vom Schulflur aus frische Luft dem Ofen zugeführt wird und durch diesen erwärmt in das Zimmer eintritt. Die Einführung von Frischluft durch Kanäle unter dem Fußboden empfiehlt sich nicht, weil diese Kanäle erfahrungsgemäß selten rein und staubfrei gehalten werden. Zur Abführung der verbrauchten Luft ist für jedes Zimmer ein besonderes Entlüftungsrohr von wenigstens 25 zu 25 cm im Quadrat neben dem Schornstein herzustellen. Zweckmäßig ist es, die Wandung zwischen dem Rauchrohr und dem Lüftungsrohr aus Eisenplatten herzustellen. Es muß dann aber mit größter Sorgfalt darauf gehalten werden, daß die Eisenplatten möglichst dicht schließen. Durch verschließbare Öffnungen dicht über dem Fußboden einerseits und der Decke andererseits kann die Abluft je nach Bedarf unten oder oben abgesogen werden. Im Winter wird in der Regel der untere Schieber geöffnet werden, während der obere wesentlich den Zweck hat, bei zu hoher Temperatur die wärmsten, an der Decke angesammelten Luftschichten entweichen zu lassen. Zur sonstigen Lüftung des Schulzimmers sind die oberen Teile der Fenster mit Kippflügeln, die um eine wagerechte Achse drehbar nach innen aufschlagen, zu versehen."

3. Für die Heizung und Ventilation des Schulzimmers ist auch der Fußboden desselben von großer Bedeutung. Die Denkschrift verordnet darüber: „Die Fußböden sollen aus schmalen, wenigstens 3,5 cm starken gehobelten und aufgespundeten Brettern von hartem, nicht leicht splitterndem Holze, dicht schließend verlegt und geölt werden." Bei einem nicht unterkellerten Lokale (auch Wohn- und Schlafzimmer) darf der Holzfußboden nicht unmittelbar auf den Untergrund oder die Füllerde gelegt, sondern muß über einen Hohlraum gestreckt werden, durch welchen die Zimmerluft streicht. Außenluft in diesen Hohlraum einzuleiten, empfiehlt sich nicht, wenigstens nicht in der kalten Jahreszeit, da dies den Boden fußkalt machen würde. — Da sich der Fußboden aus weichem Holz (Kiefern, Tannen, Pappeln) leicht abnutzt und zu einem Sitz schwer zu beseitigenden Staubes und Schmutzes wird, so hat man neuerdings versucht, durch öfteres Streichen mit heißem Firnis ihn widerstandsfähiger zu machen und durch tägliches feuchtes Aufwischen die Staubschädigungen zu verhindern. Ferner hat man an

[1]) Fabrik von Bote und Trane in Hannover und Teiner in Berlin.

manchen Orten (Braunschweig) die Schulzimmer in dieser Absicht mit Linoleum belegt, was allerdings sehr zu empfehlen ist. Ein solcher Fußboden ist warm, geräuschlos und leicht zu reinigen. Allerdings sind die Kosten dafür nicht gering. Von anderer Seite wird deshalb empfohlen, die Fußböden aus gut getrockneten Eichenholzstäben (auch Buchen) herzustellen (Fabrik von Edmund Schramm in Charlottenburg). Fußböden aus Stein- oder Zementplatten, aus Terrazzo (aus Zement und kleinen Steinen) sind „fußkalt", daher nur in solchen Klassenzimmern anzuwenden, wo die Subsellien mit Fußbrettern oder Fußleisten versehen sind.[1])

4. Über die Heizung des Schulzimmers orientieren folgende Verfügungen:

1. Die Heizung der Schulstube nebst den dazu erforderlichen Arbeiten (Zerkleinern des Brennmaterials usw.) ist nicht Sache des Lehrers, sondern der Schulgemeinde, kann ihm aber gegen billige Vergütung übertragen werden. (Min.-Erl. vom 4. Februar 1882.)
2. Dem Lehrer bleibt es überlassen, ob er das Geschäft der Heizung gegen eine billige Entschädigung übernehmen will. Weder die Gemeinde noch die Königliche Regierung können ihn zur Übernahme der Heizung zwingen. (Min.-Erl. vom 22. November 1883. Z.-Bl. S. 678.)
3. Die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben ist eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde, und liegt daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämtlichen Hausvätern der Schulgemeinde ob. (Min.-Erl. vom 22. Oktober 1862. Desgl. vom 22. November 1883.)
4. Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur (13—16° R) ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, etwa 1,5 m über dem Boden aufzuhängen. (Reg.-Verf., Düsseldorf, den 14. April 1874.)
5. Beim Beginn der ersten Schulstunde soll das Thermometer in einem vom Ofen entfernten Teile des Schulzimmers in der Regel mindestens 9° R zeigen. (Reg.-Verf., Koblenz, den 2. August 1870.)

5. Zur Messung des Kohlensäuregehaltes der Luft in Schulzimmern dient der A. Wolpertsche Luftprüfer. Die einfachste Form desselben besteht aus einem Gummiball mit Glasröhre. Der Gummiball wird mit der Schulluft gefüllt und diese dann so oft in einen Glaszylinder, der mit Kalkwasser gefüllt ist, gepreßt, bis die Ziffer auf dem Boden des Gefäßes unsichtbar wird. Die Zahl der erforderlichen Ballfüllungen ergibt den Kohlensäuregehalt der Schulluft.

Eine andere Form ist der patentierte Taschen-Luftprüfer. Er besteht aus einem graduierten Glaszylinder, der 50 ccm Sodalösung enthält, die durch Phenolphtalein rot gefärbt ist. Im Zylinder bewegt sich ein luft-

[1]) Min.-Erl. vom 18. November 1887.

dichtschließender Kolben mit kapillar durchbohrter Kolbenstange auf und nieder. Durch die hohle Kolbenstange dringt die Luft in die Flüssigkeit, und durch die Kohlensäure der Luft wird die Flüssigkeit entfärbt. Aus der Menge der dazu erforderlichen Schulluft wird ihr Gehalt an Kohlensäure leicht berechnet. — Zu beziehen durch Ernecke-Berlin.

6. Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den einzelnen Klassen wird durch Hygrometer und Psychrometer (z. B. Lambrechtsche Hygrometer und Polymeter) festgestellt, die Menge des Schulstaubes durch ausgelegte Glasplatten. Zur Untersuchung der darin enthaltenen Mikroben sind schwierige mikroskopische und bakteriologische Methoden erforderlich. Eine ungefähre Schätzung gewinnt man, wenn man die ausgelegten Platten mit Nährflüssigkeit versieht, aus der größeren oder geringeren Zahl der sich entwickelnden Kolonien.

d) Reinigung des Schullokals.

1. Daß in allen Räumen, die zur Schule gehören, Reinlichkeit herrschen muß, ist selbstverständlich, wenn die Kinder zur Reinlichkeit erzogen werden sollen. Leider fehlt es an der erforderlichen Sauberkeit, besonders auf den Dörfern und in den kleinen Städten noch vielfach. Aufgabe des Lehrers ist es jedoch, die Verunreinigungen des Fußbodens (durch Papierstücke, Obstreste, Straßenschmutz, Spucken usw.) unaufhörlich zu bekämpfen und die Kinder auch über die schädlichen Folgen der Unsauberkeit (Einatmung des Staubes, der Pilzkeime, Bakterien) zu belehren. In den meisten Fällen werden seine Einwirkungen für Aufstellung von Papierkästen, von mit Wasser gefüllten sogenannten hygienischen Spucknäpfen, die öfters zu reinigen sind, tägliches Abwischen des Staubes von allen Gerätschaften usw. von Erfolg gekrönt sein.

Man hat berechnet, daß die Staubmengen für den Quadratmeter Bodenfläche täglich 1,07 g betragen. Neben der Abnutzung des Fußbodens (siehe S. 28) wird er besonders durch die Schuhe der Schüler in das Gebäude gebracht. Dieser Staub enthält etwa die Hälfte organische Substanz, bezw. entwickelungsfähige Keime von Mikroorganismen.

2. Als Schutzmittel dagegen wird empfohlen: 1. Das Pflastern der Schulhöfe (wenn dieselben auch als Spielplätze dienen sollen, so empfiehlt sich die Pflasterung jedoch nicht), 2. tägliches Ausfegen der Schulräume mit feuchtem Sägemehl oder, was noch mehr zu empfehlen ist, die Verwendung staubbindender Öle, 3. tägliches Reinigen der Subsellien mittels feuchter Tücher, 4. Auslegen genügend großer und zahlreicher Stroh- und Kokosmatten in den Vorräumen und Treppenhäusern, 5. Aufbewahren der Überkleider in den Vorräumen, 6. öfteres gründliches Abstäuben der Wand- und Deckenflächen, sowie Scheuern aller Räume, 7. an Stelle der Holzfußböden Stein- oder Zementplatten mit Linoleumbelag (siehe S. 28), 8. zweisitzige umklappbare Subsellien, wodurch das Reinigen erleichtert wird.

3. In den letzten Jahren sind mit der **Verwendung staubbindender Öle** bei der Reinigung der Schulklassen zahlreiche Versuche gemacht, deren Ergebnisse wir im folgenden kurz wiedergeben:

Unter den verschiedenen Arten staubbindender Öle (Dustleß-, Floricin-, Berolina-, Hygiene- oder Recentin-Öl u. a.) scheint sich nach den bisherigen Erfahrungen das Dustleßöl am besten bewährt zu haben. (Auch das „Deutsche Fußbodenöl" wird neuerdings sehr empfohlen.) Es bindet den Staub in staunenerregender Weise. Da sich mit der Staubmenge aber auch der Bakteriengehalt der Luft in gleichem Verhältnis vermindert, so ist die Anwendung des Stauböls nicht bloß für die mit der Reinigung betrauten Personen, sondern auch für Lehrer und Schüler in gesundheitlicher Beziehung ein großer Gewinn. Es verdient besonders in solchen Schulen angewendet zu werden, in denen „wegen mangelnder Mittel die Verbesserung des Fußbodens, die Beschaffung umlegbarer guter Bänke und die Einführung einer täglichen feuchten Reinigung zurzeit noch nicht möglich ist." (Prof. Wernicke.)

Bei der Anwendung des Dustleßöles sind folgende Punkte zu beachten:

1. Der Anstrich der Fußböden muß jährlich viermal, mindestens dreimal erfolgen; denn erfahrungsgemäß ist seine staubbindende Kraft in vollbesetzten Klassen (50—60 Schüler) nur etwa 10 Wochen wirksam.
2. Vor jedem Anstrich müssen die Dielen mit heißem Wasser, dem etwas Soda oder Seifenpulver zugesetzt ist, gründlich gereinigt, insbesondere alle Reste des alten Ölanstrichs und etwa vorhandene Schmutzkrusten vollständig entfernt werden; erst wenn der Fußboden völlig trocken ist, darf der neue Ölanstrich erfolgen.
4. Der Fußboden der Sitzplätze für Lehrerinnen ist nicht zu streichen, weil sonst in den aufstoßenden Kleidern leicht Schmutzflecke entstehen.
4. Zum Ausfegen sind keine weichen Haarbesen, sondern solche aus härterem Material, etwa Piassavabesen oder ähnliche, zu verwenden, damit der Schmutz vollständig entfernt wird und sich keine Schmutzkruste bilden kann.
5. Für Turnhallen hat sich die Anwendung staubbindender Öle bisher weniger bewährt, weil die Schüler bei heftigen Bewegungen auf dem frisch geölten Fußboden leicht ausgleiten.

4. Von den **amtlichen Vorschriften** über die Reinigung der Schulzimmer führen wir folgende an:

Die Lehrzimmer sollen jährlich mindestens einmal mit graublauem (bezw. mattgelbem — vergl. S. 25) Anstrich geweißt, in jeder Ferienzeit gründlich gescheuert und wenigstens zweimal wöchentlich sorgfältig, nicht bloß trocken, gereinigt werden. Bei dieser Reinigung sind auch die Wände, Türen, Fenster, Öfen usw. vom Staub zu befreien.[1]) Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Fensterbretter usw. sind täglich feucht abzuwischen, ebenso sind der Eingang zum Schulgebäude und zum Hausflur, auch die Schultreppe usw. täglich zu kehren. Ist das Zimmer gefegt, so müssen eine

[1]) Regierung zu Merseburg unterm 23. April 1869 und am 21. März 1874.

Stunde später, wenn sich der Staub gesetzt hat, Subsellien, Katheder und ähnliche Gegenstände mit einem feuchten Lappen abgewischt werden.

Die Verpflichtung zur Reinigung des Schullokals liegt der Gemeinde ob. Wird sie vom Lehrer besorgt, so ist ihm dafür eine billige Entschädigung zu gewähren. (Min.-Erl. vom 2. Dezember 1861 und vom 18. Juli 1863.)

Pflicht des Lehrers ist es, die Reinigung der Schulstube zu beaufsichtigen, gleichviel, ob sie von den Schulkindern oder von Erwachsenen ausgeführt wird. (Min.-Erl. vom 8. Mai 1885. Z.-Bl. S. 565.)

Über die Ausführung der Reinigung haben wohl sämtliche Regierungen besondere Verfügungen erlassen, und die Mehrzahl hat jetzt die Reinigung der Schulräume durch Schulkinder untersagt; in einigen Bezirken besteht diese „ehrwürdige" Sitte auch jetzt noch. Vergl. Verfügung der Regierung zu Liegnitz vom 21. November 1903. Es heißt daselbst: „Wo es bisher üblich ist, die größeren Schulkinder zum Auskehren und Staubwischen heranzuziehen, kann es auch ferner dabei verbleiben, vorausgesetzt, daß der Lehrer dabei die Aufsicht führt und nur Kinder über 10 Jahre dazu verwandt werden." Wir bringen im nachstehenden die Verfügung der Regierung zu Cöln vom 3. Juli 1901 über die Reinigung der Schulräume, weil diese den gegenwärtigen hygienischen Anforderungen am meisten entspricht.

Sie lautet: „Sämtliche Flure, Treppen und sonstige Räume, welche dem Verkehr der Schulkinder nach wie vor der Klasse dienen, und die Klassenzimmer selber in allen ihren Teilen, also in den Gängen sowohl, als auch unter den Tischen und Bänken sind täglich nach Beendigung des Unterrichts in ausgiebiger Weise mit reinem Wasser und feuchtem Sand oder Sägespänen zu besprengen und dann auszukehren, wobei alle Fenster und die Tür geöffnet sein müssen. Eine halbe Stunde nach Beendigung dieser Arbeit sind dann in den Schulstuben noch die Tische, Bänke, Schränke, Paneele, Fensterbretter, Geräte, kurz alle Gegenstände, welche Staub auffangen können, feucht abzuwischen. In jeder Woche einmal, am besten an den freien Sonnabend-Nachmittagen, aber sind dieselben Räume unter Benutzung oftmals zu erneuernden Wassers naß aufzuwischen oder zu scheuern. In jedem Monat einmal sind auch die Fenster zu putzen, und jährlich sind Wände und Decken durch Fegen oder Wischen von haften gebliebenem Staub zu reinigen. Endlich empfiehlt es sich, einmal jährlich in den Ferien den Boden wiederholt mit gekochtem Öl zu streichen, wodurch er länger dicht und hart zu bleiben pflegt. Aborte und Pissoire sind in ähnlicher Weise wöchentlich zweimal zu kehren und monatlich einmal aufzuwischen oder zu scheuern."

Als Ideal der Schulreinigung gilt heute: 1. Linoleumbelag oder fugendichter geölter Fußboden, 2. Umlegebänke, 3. tägliches feuchtes Aufwischen (oder Anwendung staubbindender Öle).

5. Um die Übertragung ansteckender Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten u. a.) durch den **Speichel der Kinder** möglichst zu verhindern, sind in den Klassen und auf den Korridoren hygienische Spucknäpfe (mit Wasser) aufzustellen[1]) und die Schüler, die an Husten mit Auswurf leiden, sind in die Nähe der aufgestellten Spucknäpfe zu setzen, so daß sie ohne Störung der übrigen Schüler sich ihres Auswurfs

entledigen können. Endlich sind den Schülern gewisse Reinlichkeitsvorschriften genügend deutlich und dauernd einzuprägen:

1. Die Schüler dürfen nicht auf den Fußboden oder die Treppen spucken.
2. Während eines Hustenanfalls muß jeder Schüler die Hand vor den Mund halten.
3. Die Schüler dürfen ihre Schiefertafeln nicht mit Speichel abwaschen.

(Nach Dr. Ingerslev, Das Schulzimmer, Jahrg. 1904, S. 38 f.)

6. Zur Reinigung gehört endlich die Frage der **Desinfektion der Schulzimmer.** Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Masern, Scharlach, Keuchhusten usw.) durch die Schule möglichst zu verringern, empfiehlt Professor Wernicke-Posen eine recht häufige Schulzimmerdesinfektion durch Formalindämpfe. Eine solche Desinfektion ist am einfachsten mittels der Formalinlampe „Hygiea" auszuführen. (Zu beziehen von der chemischen Fabrik — E. Schering — Berlin N. 39, Müllerstr. 170/1.) Der Apparat kann auch seitens der Schuldiener benutzt und die Desinfektion durch diese ausgeführt werden.[2])

e) Literatur.

Cohn, H., Wie soll der gewissenhafte Schularzt die Tagesbeleuchtung in den Schulzimmern prüfen? Berlin, O. Coblentz. 1902. 34 S. mit Fig. 1 *M*.

Wolpert, Prüfung und Verbesserung der Schulluft. Kaiserslautern, Pfälz. Lehrerverein. 1883. 20 S. 40 ₰.

Wernicke, E., Versuche mit Fußbodenöl und seine Verwendung in Schulen. Leipzig, F. Leineweber. 1903. 18 S. 70 ₰.

Bühring, Über die Verwendung des Dustleß-Öles in Schulen. „Gesundheit", Jahrgang 1903, Nr. 9.

Bennstein, A., Die Reinigung der Schulräume. Wilmersdorf bei Berlin. 1902. (Selbstverlag). 60 ₰.

Suck, H., Die Luftverschlechterung im Schulzimmer und ihre Messung. Bielefeld 1896. 40 ₰.

„Das Schulzimmer", Vierteljahrsschau über die Fortschritte auf dem Gebiete der Ausstattung und Einrichtung der Schulräume. Charlottenburg, Spandauer-Straße 10, Joh. Müller & Co. Preis des Jahrganges 4 *M*.

---

[1]) Als neueste Erfindung auf diesem Gebiete gilt der **Reform-Spucknapf** von C. Hülsmann in Freiburg i. Br. Er besteht aus einer Porzellanmasse und wird an der Wand befestigt und mit der Wasserleitung verbunden. Beim Vorziehen des Spülbeckens wird die Wasserleitung ausgelöst und das Wasser schwemmt das Sputum sofort weg. Die Einrichtung ist aber nicht billig.

[2]) In den Posener Schulen ist der „Rapid-Formaldehyd-Desinfektor" von Eduard Schneider in Hannover, Grünstraße 1, im Gebrauch. Preis nebst Verpackung, Gebrauchsanweisung ꝛc. 65 *M*. Als Vorzüge dieses Apparates werden gerühmt: 1. Die Billigkeit, 2. die kurze Dauer der Desinfektion (3—4 Stunden), 3. das Vermeiden jeder Beschädigung an den zu desinfizierenden Gegenständen. — Die Formaldehyddämpfe werden nach erfolgter Desinfektion durch eingeleitete Ammoniakdämpfe vertrieben, bezw. neutralisiert. Sollen diese von außen in den desinfizierten Raum geleitet werden, so ist dafür ein besonderer Apparat nötig, der einschließlich der Verpackung 20 *M* kostet. Die Kosten für die zur Desinfektion eines Schulzimmers von etwa 200 cbm erforderlichen Chemikalien betragen 8 *M*.

III. Die Ausstattung (Inventar) des Schulzimmers.

Zur Ausstattung eines Schulzimmers gehören nach den Allgemeinen Bestimmungen: 1. Schultische und Bänke, die in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein müssen, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können; die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen, 2. eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl., 3. eine Schultafel mit Gestell und eine Wandtafel, 4. ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, 5. ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide und Schwamm.

a) Subsellien.

Seitdem die Ärzte in dem fehlerhaften Sitzen der Schulkinder die Hauptursache der Kurzsichtigkeit, der Rückgratsverkrümmungen und anderer Schäden entdeckt zu haben glauben, und von denselben mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß eine normale Körperhaltung der Schüler in erster Linie von der zweckentsprechenden Gestaltung der Subsellien abhängt — haben viele Schulmänner, Ärzte, Techniker, Industrielle und Handwerker sich mit der Schulbankfrage beschäftigt. Infolgedessen ist in den letzten Jahrzehnten eine eigene Schulbankliteratur und eine besondere Schulbankindustrie entstanden, und wir besitzen auch bereits eine Anzahl wirklich brauchbarer Schulbänke. Dennoch ist das Problem einer Normal-Schulbank, die allen billigen Anforderungen entspricht, noch nicht in befriedigender Weise gelöst. Noch viel weiter sind wir aber von dem Endziele entfernt, alle Schulklassen mit solchen Subsellien zu versehen, welche den pädagogischen und hygienischen Anforderungen im allgemeinen entsprechen. An fast allen Dorf- und vielen Stadtschulen sind diese Bestrebungen vielmehr ganz spurlos vorübergegangen.

Bei Besprechung dieses Gegenstandes sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Grundlagen für die Beurteilung der Subsellien.

1. Die **Distanz.** Unter Distanz versteht man den horizontalen Abstand zwischen der Tischkante und dem ihr zugewandten Teil der Sitzbank, und

zwar unterscheidet man: Minus-, Null- und Plusdistanz. — Trifft ein von der Tischkante gefälltes Lot die Sitzbank, reicht also erstere über die Bank hinaus, so haben wir Minusdistanz. Streift das Lot die Kante der Bank, so stehen beide in Nulldistanz. Befindet sich zwischen der Tischplatte und der Bank ein wagerechter Abstand von größerer oder geringerer Weite, wie ihn die Schulbänke älterer Konstruktion in der Regel aufweisen, so ist eine Plusdistanz vorhanden. (Fig. 1—3.)

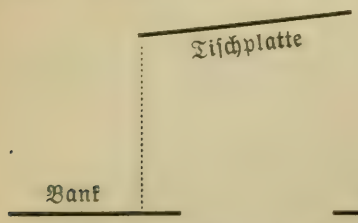

Fig. 1. Minus-Distanz.

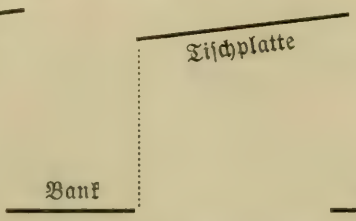

Fig. 2. Null-Distanz.

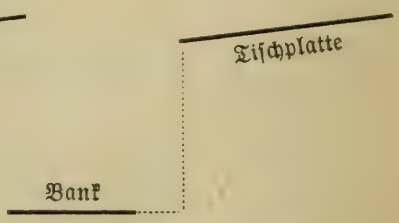

Fig. 3. Plus-Distanz.

Zu fordern ist eine veränderliche Distanz. Während beim Schreiben eine Minusdistanz von 2—3 cm erforderlich ist, kann die Sitzbank zum bequemen Sitzen, wie es beim mündlichen Unterricht erforderlich ist, etwa 2—3 cm vom vorderen Rande der Tischplatte abstehen (Plusdistanz). Wenn die Schüler auch bei längerem aufrechten Sitzen Minusdistanz haben, so müssen sie fast eingezwängt in derselben Lage und Haltung verharren, was ihnen auf die Dauer unerträglich wird.[1]) „Anderseits darf die Plusdistanz für das aufrechte Sitzen auch nicht zu groß sein, weil sonst die Arme, die dem aufgerichteten Oberkörper eine notwendige Stütze gewähren, nicht weit genug auf die zu entfernte Tischplatte gelegt werden können. Zum aufrechten Stehen in der Bank muß Sitz und Pult eine Plusdistanz von etwa 8—12 cm aufweisen." (O. Janke.) Demnach ist eine dreifache Distanz erforderlich: 1. eine Minusdistanz von 2—3 cm, 2. eine Plusdistanz von 2—3 cm, 3. eine größere Plusdistanz von 8—12 cm.

In einer sehr lesenswerten Schrift „Die Hygiene der Schulbank" (Berlin, Wiegandt & Grieben. 1902. 2 *M*) macht H. Suck darauf aufmerksam und durch Zeichnungen anschaulich, daß sowohl bei der Minus-, als auch bei der Null- und Plusdistanz die Bänke ein sehr unbequemes und unzweckmäßiges Sitzen veranlassen können; der Begriff „Distanz" habe daher vielfach Verwirrung angerichtet. Für ein sicheres und bequemes Sitzen kommen eben noch viele andere Punkte in Betracht, nämlich: die Unterstützungsfläche (Sitzbrettbreite und Sitzhöhe), die Sitzraumhöhe, die Sitzraumtiefe, die Lehne.

Wir betrachten demnach

2. Die **Sitzraumhöhe** oder die **Differenz.** Damit ist der senkrechte

[1]) Bei der Rettigbank (siehe S. 41 ff.) tritt dieser Übelstand aus dem Grunde nicht so störend hervor, weil die Schüler bei jeder Antwort, beim Singen, Lesen, Chorsprechen usw. aus der Bank heraus in die Zwischengänge treten.

Abstand zwischen Pultkante und Sitzbank gemeint. Dieser Abstand darf nur so groß sein, daß das Kind beim Sitzen beide Vorderarme bequem auf den Tisch legen kann, ohne die Schultern heben oder senken zu müssen. In der Regel soll die Differenz $^3/_{21}$ bis $^4/_{21}$ (17 %) der durchschnittlichen Körperlänge der Kinder betragen.

3. Die **Sitzraumtiefe**, d. i. der horizontale Abstand zwischen Pult und Lehne, bildet ein ebenso wichtiges Stück für die Beurteilung einer Schulbank. Dieser Abstand muß so bemessen sein, daß der Oberkörper möglichst leicht in aufrechter Stellung erhalten werden kann. Anderseits darf er auch nicht so eng sein, daß die Schüler fest eingezwängt in derselben Haltung und Lage verharren müssen, was ihnen auf die Dauer unerträglich ist. Die Sitzraumtiefe muß deshalb etwa 19 % der durchschnittlichen Körpergröße (50—55 cm) betragen. Dann können auch die Arme, die dem aufgerichteten Oberkörper eine notwendige Stütze gewähren, bequem auf die Tischplatte gelegt werden.

4. Die **Bankhöhe.** Als allgemeiner Maßstab ist festzuhalten, daß die Bank so weit vom Fußboden bezw. dem Fußbrett entfernt sein muß, als die Unterschenkel des Kindes lang sind (von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen), d. i. etwa $^2/_7$ der Körperlänge des Kindes. Da aber diese Verhältnisse bei den Kindern sehr verschieden sind und nicht für jedes einzelne Kind ein besonders abgemessener Sitz beschafft werden kann, so muß man sich begnügen, die Bankhöhe der durchschnittlichen Größe der Schüler anzupassen.

5. Die **Breite der Sitzbank** muß $^1/_5$ der durchschnittlichen Körpergröße der Kinder betragen, damit nicht bloß das Gesäß, sondern auch die Oberschenkel auf der Bank ruhen können. Um das Abrutschen des Gesäßes nach vorn zu verhindern und den Oberschenkeln eine bessere Unterstützung zu gewähren, ist es wünschenswert, das Sitzbrett nach vorn etwas abzurunden und nach hinten leicht auszuschweifen.

6. Die **Tischplatte** darf nicht horizontal stehen, sondern muß nach dem Schüler zu zweckmäßig geneigt (etwa 4—6 cm) sein. Der Neigungswinkel beträgt 12—20 Grad, die Breite der Tischplatte 35—40 cm. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knien in Berührung kommt, weshalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muß.

7. Eines der wichtigsten Stücke einer guten Schulbank bildet die zweckmäßig eingerichtete **Lehne**; denn das Sitzen in der hinteren Sitzlage, welche als die beste anerkannt worden ist, läßt sich nur bei angemessener Unterstützung der Kreuzgegend ermöglichen. In der hinteren Sitzlage haben die Sitzknorren nämlich die Neigung, nach vorn zu rutschen, und es tritt erst dann wirkliche Ruhestellung ein, wenn das Kreuzbein mit der Rückenlehne in Berührung kommt. Weniger zweckmäßig ist die hohe Rückenlehne,

weil dabei das Kreuzbein nicht unterstützt, auch die Lendenwirbelsäule nirgends angelehnt ist. Infolgedessen krümmt sich dieselbe und bildet mit der Brustwirbelsäule einen ziemlich gleichmäßigen nach hinten konvexen Bogen, während sich der Oberkörper nach vorn neigt.

Die Kreuzlehne soll sich 13—18 cm über dem Sitzbrett befinden, so daß sie sich in die Aushöhlung der Wirbelsäule in der Höhe des letzten Lendenwirbels, in Ellenbogenhöhe, hineinlegt. Dann behält auch der obere Teil der Wirbelsäule seine Beweglichkeit. Als zweckentsprechend ist die Kreuzlehne dann anzusehen, wenn der Schüler sie auch beim Schreiben nicht aufzugeben braucht. (Gleichzeitig zeugt dies auch von einer entsprechenden Sitzraumtiefe.)

8. **Fußbretter** sind nur dann gestattet, wenn sie (wie bei der Schulbank von Elsässer und der neuen Hippauffschen und Rettigschen Schulbank) die Klassenreinigung ermöglichen, ohne daß die Subsellien viel gerückt oder geschoben zu werden brauchen. Fußbretter aus Latten gewähren dann den Vorteil, daß nasses Schuhwerk der Kinder leichter trocknet und daß der mit den Schuhen hereingebrachte Schmutz durch die Latten fällt, ohne daß er erst weiter zerrieben und zerstäubt und die Luft im Schulzimmer dadurch verschlechtert wird. Wenn die Fußbretter nur vertiefte Rillen haben, so trocknet der Schmutz darin zuweilen so fest an, daß er nur mit Mühe entfernt werden kann. Fußbretter erleichtern auch das seitliche Heraustreten der Kinder; doch soll der Lehrer darauf halten, daß beim Heraustreten beide Füße auf den Fußboden gesetzt werden. Wenn die Kinder mit einem Fuße auf dem Trittbrett und mit dem andern auf dem Fußboden (also tiefer) stehen, sind sie geneigt, eine schiefe Körperhaltung einzunehmen.

2. Mängel der bisherigen alten Subsellien.

Der Hauptmangel der alten Schulbänke mit großer, feststehender Plusdistanz besteht darin, daß sie das Schreiben der Kinder außerordentlich erschweren.

Das Kind wird genötigt, sich beim Schreiben mit der Brust gegen die Tischkante zu stützen. Die Folge davon ist vielfach Schwach- und Engbrüstigkeit; denn bei solchem Sitzen ist die Ausdehnung des oberen Teiles des Brustkastens und die volle Atmung behindert. Eine fernere Folge des durch die Plusdistanz veranlaßten Nahesehens ist die Entwickelung der Kurzsichtigkeit. Selbstverständlich entwickeln sich derartige Leiden besonders bei solchen Schülern, die dazu von Hause aus veranlagt sind.

Überdies leiden die altherkömmlichen Subsellien noch an folgenden Fehlern:

1. Die Schultische sind zu hoch oder zu niedrig. Zu hoch ist der Schultisch für ein Kind dann, wenn es beim geraden Sitzen die beiden Vorderarme nicht bequem auf den Tisch legen kann, ohne die Schultern heben zu müssen, oder wenn die der Brust des Kindes zugewendete Kante des

Tisches höher steht, als die Ellenbogen der zwanglos herabhängenden Arme. Als Folgen einer zu hohen Tischplatte sind zu bezeichnen: Beim Schreiben ist die rechte Schulter und die rechte Hüfte gehoben, dagegen die linke Schulter und die linke Hüfte gesenkt; der Kopf ist nach links geneigt; die Rückenwirbelsäule ist nach rechts, die Lendenwirbelsäule nach links ausgebogen. Je jünger und schwächlicher das Kind ist, desto eher wird es bei solchem Sitzen schief, und diese Mißbildung ist nur durch sehr sorgfältige und andauernde Behandlung zu beseitigen. (S. Abbild.)

Zu niedrig ist der Schultisch für das Kind, wenn es sich beim Schreiben mehr oder weniger stark nach vorn beugen und gleichzeitig den Kopf stark neigen muß. Durch dieses Vornüberlegen des Oberkörpers und Herabbeugen des Kopfes entstehen Blutandrang nach dem Kopfe, Herzklopfen, Nasenbluten, Krümmung des oberen Rückens, zuweilen sogar Buckel. (S. Abbild.)

2. Die Schul**bank** ist zu hoch oder zu niedrig. Zu hoch ist sie, wenn das sitzende Kind beim vollen Ausruhen des Gesäßes und der Oberschenkel nicht imstande ist, die ganzen Fußsohlen bequem auf den Fußboden bezw. das Fußbrett zu stellen. In diesem Fall kann das Kind nicht sitzen, sondern hockt oder hängt nur auf der Bank; beim Schreiben aber stützt es sich mit der Brust gegen die Tischkante, um dadurch einen Halt- und Stützpunkt zu gewinnen. Dagegen ist die Schulbank zu niedrig, wenn die senkrechte Entfernung der Bank vom Fußboden (Fußbrett) kleiner ist als die Länge des Unterschenkels.

3. Die Tischplatte fällt nicht schräg ab, sondern ist wagerecht. Weil sich der Kopf infolgedessen mehr vorwärts neigen muß, entstehen Schülerkopfweh und Kurzsichtigkeit.

4. Die Rückenlehne ist zu hoch angebracht und stützt nicht die Lendenwirbelsäule. Eine Folge davon ist, wie bereits angedeutet, eine Krümmung der Wirbelsäule.

3. Amtliche Vorschriften und Maßverhältnisse.

Die Allgemeinen Bestimmungen verordnen bezüglich der Subsellien unter Nr. 8 nur folgendes:

„Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können."

Zur weiteren Ausführung sind sowohl seitens des Herrn Ministers (vom 10. Januar 1885 und vom 21. März 1888), als auch verschiedener Regierungen weitere Verordnungen erlassen, die sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:[1])

1. Die Subsellien sind der Durchschnittsgröße der in den

[1]) Min.-Erl. vom 21. März 1888. Z.-Bl. 1888, S. 681 ff. „Denkschrift" des Ministers vom Jahre 1895 und „Entwurf einer Schulbank" der Königl. Regierung zu Posen 1896.

Klassen (Abteilungen) befindlichen Kinder anzupassen. Deshalb sollen in jeder Schulklasse Subsellien in drei Größen vorhanden sein. — Im Z.-Bl. von 1868, S. 486 ff. sind folgende Maßverhältnisse vorgeschrieben:

Höhe der Sitzbank für die Unterklasse	31	cm
„ „ Mittelklasse	37	„
„ „ Oberklasse	41	„
Höhe der inneren Tischkante für die Unterklasse .	56	„
„ „ Mittelklasse .	64	„
„ „ Oberklasse	70—71	„

Die Außenkante muß 3—4 cm höher liegen.

Breite der Tischplatte für die Unterklasse . . .	32	cm
für die Mittel- und Oberklasse	34—37	„
Breite des Sitzbrettes für die Unterklasse . . .	23	„
für die Mittel- und Oberklasse	25—28	„ [1])

Die Länge der Bänke soll niemals eine zu große sein, weil sie sonst unhandlich werden. Auf jeden Schüler sollen 50—60 cm der Banklänge kommen, und zwar für kleine Kinder 50—52 cm, für mittlere 52—54 cm, für große 54—58 cm. Die Tiefe der Subsellien soll 68—72 cm betragen. (Vergl. S. 21.)

2. „In Volksschulen, sowie in den Vorschulen und den beiden unteren Klassen der höheren Lehranstalten sind gewöhnlich 4—6, höchstens 8 Schüler auf einem Subsellium unterzubringen.[2]) Die sämtlichen Sitze eines Subselliums dieser Schulanstalten, resp. Klassen werden in einer durchgehenden Bank vereinigt, welche mit einer einfachen, sicheren und dauerhaften Einrichtung zum Verändern der Distanz zwischen Tisch und Bank zu versehen ist." (Min.-Erl. vom 21. März 1888.)

3. „Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum der Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen. Bei dieser Anordnung sind Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minusdistanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können." (Ebd.)

4. Bezüglich der Konstruktion der Bänke wird im Min.-Erl. vom 21. März 1888 folgendes angeführt:

a) „Die Bänke (ad 2 mit veränderlicher Distanz) werden bis auf die Vorrichtung zum Bewegen der Sitzbank aus Holz in einfacher Form, aber möglichst dauerhaft — wenn möglich mit abnehmbarem Fußbrett, der leichteren Reinigung der Klassen wegen — hergestellt. Die Bankstollen (d. s. die seitlichen, aufrechten Begrenzungsbretter) sind für eine Sitzbank und den nachfolgenden Tisch gemeinsam und fest verbunden zu fertigen. Die Bänke werden entweder einzeln auf dem Fußboden oder auf gemeinsam

[1]) Durch die Bestimmungen der „Denkschrift" etwas erweitert.
[2]) Nach der Denkschrift „höchstens 5 Kinder".

durchgehenden, unter den Bankstollen liegenden Schwellen befestigt. Erstere Art der Befestigung ist vorzuziehen."

b) „Bei Subsellien mit beweglichen, verschiebbaren oder pendelnden Einzelsitzen ist die Konstruktion so einfach als möglich zu halten, aber in allen Teilen äußerst solide herzustellen, namentlich ist darauf Gewicht zu legen, daß der Bewegungs-Mechanismus eine lange Dauer verspricht und möglichst ohne Geräusch funktioniert."

c) „Behufs leichteren Reinigens der Klasse darf die Tischplatte zum Auf- oder Überklappen eingerichtet werden. Dagegen sind Einrichtungen zur Veränderung der Distanz durch Aufklappen oder Verschieben der Tischplatte nicht empfehlenswert."

d) „Die zweisitzigen Bänke ad 3 können sowohl in Holz, als auch in Eisen und Holz ausgeführt werden. Im übrigen ist bei ihnen das vorstehend Gesagte zu berücksichtigen."

e) „Die Tischplatten der Schulbänke sind nach dem Schüler hin mit geringer Neigung zu versehen; nur ihr oberer Teil in etwa $^1/_5$ der Gesamtbreite der Platte ist behufs Unterbringung der Tintenfässer, Federn usw. horizontal zu gestalten. Die Tischplatten dürfen an der dem Schüler zugekehrten Kante nicht mit über die Oberfläche der Platte vortretenden Leisten versehen werden. — Unter der Tischplatte ist ein genügend breites Bücherbrett anzubringen."

4. Anforderungen, die an eine gute Schulbank zu stellen sind. (S. Abbild.)

Eine gute Schulbank soll

1. dem Schüler einen bequemen Sitz und eine feste Rückenlehne gewähren;
2. ihn beim Schreiben zu einer guten Haltung des Körpers nötigen;
3. den Übergang von der Plus- zur Minusdistanz und umgekehrt ohne jedes Eingreifen seitens des Lehrers oder der Schüler, ohne die Gefahr des Klemmens und Einzwängens und ohne jedes störende Geräusch ermöglichen;
4. das schnelle und geräuschlose Aufstehen jedes einzelnen Schülers, unabhängig von den andern (System Hippauf?), beim Antworten ermöglichen;
5. das Heraustreten des Schülers und das Hinzutreten des Lehrers an jeden Schülersitz, insbesondere während der schriftlichen Arbeiten, ohne jede Störung der übrigen Schüler gestatten;
6. einfach, gefällig, dauerhaft und möglichst wenig kostspielig sein und bei Bewegungen der Schüler kein Geräusch verursachen. (Deshalb sind alle mechanischen Vorrichtungen und beweglichen Teile auf das geringste Maß zu beschränken, weil sie bei längerem Gebrauch selten ohne Geräusch und Störungen aller Art funktionieren);
7. die Reinigung der Klassenzimmer gestatten, ohne daß die Subsellien viel gerückt und geschoben zu werden brauchen.

5. Einige der bekanntesten und verbreitetsten Schulbänke.

Die verschiedenen Schulbanksysteme, deren Zahl gegenwärtig etwa 200 beträgt, lassen sich in folgender Weise gruppieren:

I. Bänke mit feststehender Distanz und ohne bewegliche Teile: a) zweisitzige, b) mehrsitzige.

II. Bänke mit veränderlicher Distanz: a) mit beweglichem Sitz, b) mit beweglicher Tischplatte.

III. Mehrfach verstellbare Banksysteme.

I. Schulbänke mit feststehender Distanz und ohne bewegliche Teile.

a) Zweisitzige:

1. Die **Leipziger Schulbank** ist zweisitzig. Tisch und Bank sind mit Nulldistanz verbunden. Die Sitzbank ist ein wenig ausgeschweift. Beim Aufstehen müssen die Schüler aus der Bank heraustreten.

Eine ähnliche Schulbank ist von Kleiber konstruiert und an mehreren höheren Lehranstalten Berlins in Gebrauch.

Die Bank von Dr. Frey (Zürich) ist zweisitzig, mit dem Tische fest verbunden und hat eine positive oder Plusdistanz von 2—5 cm. Das Pultbrett kann höher und tiefer gestellt werden und trägt vorn eine Leiste. Die hohe Rückenlehne ist zweckentsprechend.

Auch die zweisitzige Schulbank von Barth (Stuttgart), die Schulbank nach Prof. Bock (Leipzig) und die Schulbank von Zwez zeigen Plusdistanz.

2. Die **Breslauer Volksschulbank** ist zweisitzig und hat für Knaben eine geringe Minusdistanz und für Mädchen Nulldistanz. Sie ist ganz aus Holz gemacht, der Rettigbank ähnlich, aber nicht patentiert und kann daher ohne weiteres nachgemacht werden. Man braucht nur eine Musterbank zu beziehen. Fabrikant J. Glier, Tischlerei in Breslau, Klosterstr. 98/100. Preis einer Bank, frei Bahnhof Breslau 12,50 ℳ, gestrichen 15 ℳ, mit Steifen und verbohrten Schwellen roh 15 ℳ. Da dieser Bank die Einrichtungen zum Umlegen fehlen, so muß sie beim Reinigen des Schulzimmers allerdings hin und her geschoben werden. Im übrigen ist sie sehr zu empfehlen.[1]) Sie wird in 8 Größen hergestellt.

Eine ähnliche Schulbank ist in Königsberg i. Pr. im Gebrauch. Sie

---

[1]) Ingenieur Sichelstiel in Nürnberg hat den Vorschlag gemacht, an Stelle der Rettigschen Umlegevorrichtung an der Trittschwelle der Schulbank einen Falz auszuhobeln und mit einem Winkeleisen ⌐ zu versehen und an Stelle der Rettigschen Laufschiene eine Winkeleisenschiene entlang zu führen, von der ein Schenkel senkrecht nach oben steht (⌊). Werden nun die Bänke an diese Schiene herangeschoben, so können sie ebenso wie die Rettigbänke bei der Reinigung des Schulzimmers leicht und sicher umgekippt werden. Es klappt dann das Winkeleisen der Bank über die Schiene und erhält eine sichere Lage (⌊⌐). Auch können die Bänke beliebig ausgewechselt werden. Da diese Einrichtung nicht patentiert ist, so kann sie überall hergestellt werden. Die Kosten betragen für jede Bank etwa eine Mark.

besteht aus Holz, ist zweisitzig, ohne Fußbretter und hat eine kleine, feststehende Plusdistanz. Der Preis für eine zweisitzige Bank beträgt 12 ℳ.

3. **Rettigs Schulbank** (Fabrikant und Patentinhaber Joh. Müller & Co., Berlin SW. 46, Hedemannstr. 15. S. Abbild.) hat unter allen zweisitzigen Bänken bisher die größte Verbreitung erlangt. Ihre Vorzüge sind unverkennbar. Ihre Eigentümlichkeiten lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Rettigs patentierte Schulbank ist zweisitzig und läßt sich zum Zwecke einer gründlichen Reinigung des Fußbodens ohne Herausnehmen der Tintenfässer seitlich umlegen, was durch eine Person ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann.
2. Die Sitzbank ist nicht so lang als die Pultplatte, sondern an jedem Ende um 12 cm verkürzt, und die Stirnwand der Bank steht nicht am Ende der Pultplatte, sondern 10—12 cm einwärts.
3. Beim Aufstehen treten die Schüler in den Gang. Dort können sie beim Lesen und Sprechen bequem stehen und sogar Freiübungen machen.
4. Das erhöhte Fußbrett erleichtert das Heraustreten außerordentlich. Außerdem hält das gerillte oder durchbrochene Fußbrett die Füße warm, bewirkt ein schnelleres Trocknen des nassen Schuhwerks und hindert das Zerreiben und Aufwirbeln des Schmutzes.
5. Die Bänke erfordern nicht wesentlich mehr Raum als die mehrsitzigen.
6. Jeder Sitz hat eine besondere Lehne, wodurch die freie Beweglichkeit der Schüler erhöht wird.
7. Da alle beweglichen Teile fehlen und die Bank fest und solid hergestellt wird, so ist auch ihre Dauerhaftigkeit sichergestellt.
8. Die Bank ist bis auf die Beschlagteile ganz aus Holz gefertigt und kann nach erfolgter Vereinbarung mit den Patentinhabern von jedem Tischler in jeder gewünschten Größe hergestellt werden. Die Berechtigung zur Herstellung der Rettigbänke wird durch Kauf der eisernen Beschlagteile, die für jede Bank 5,50 ℳ kosten, erworben.

Die fertigen Bänke kosten: Größe I u. II 21,50 ℳ, III u. IV 22 ℳ, V u. VI 22,50 ℳ, VII u. VIII 23 ℳ.

Die Rettigbank ist von mehreren preußischen Regierungen (Liegnitz, Magdeburg, Merseburg) zur Anschaffung empfohlen.

Neuerdings wird sie für Mädchenschulen auch mit teilweis aufklappbarer Pultplatte hergestellt, auf deren Unterseite für jede Schülerin ein Nähkissen befestigt ist.

Als Nachteile der Rettigschen Schulbank bezeichnet Otto Janke folgende: 1. Feste Minusdistanz. Das Ein- und Austreten ist schwierig, namentlich für Mädchen; diese können ihre Kleider nicht gleichmäßig auf dem Sitz ordnen. Die Schüler sitzen, namentlich wenn sie den Befehl des Lehrers zum Aufstehen erwarten, häufig in schiefer Haltung, gleichsam auf dem Sprunge, um rasch aus der Bank hervortreten zu können. 2. Größerer Raum wird beansprucht. (Aus den Abbildungen ergibt sich, daß

dieser Vorwurf nicht mehr zutreffend ist.) 3. Die Sitzbank ist zu schmal. 4. Beim aufrechten Sitzen übt der zu enge Raum zwischen Lehne und Tischkante einen lästigen Zwang aus. (Dieser Nachteil wird durch das öftere Heraustreten der Kinder aus der Bank sehr vermindert.) Endlich bildete die durchlaufende Schiene insofern zuweilen eine große Unbequemlichkeit, als keine Bank herausgenommen oder eingefügt werden konnte, wenn man nicht ein entsprechendes Schienenstück entfernen oder anfügen wollte, wozu immer ein Schlosser erforderlich war. Zur Beseitigung dieser Übelstände ist bei der Rettigbank neuerdings (1903) die Wechselschiene eingeführt. (S. Abbild.) Diese Schiene wird frei auf den Fußboden aufgelegt, ohne an ihn irgendwie befestigt zu werden. Die einzelnen Schienenstücke haben die doppelte Länge der Schulbanktiefe. Nur für die erste und letzte Bank wird ein kürzeres Schienenstück angewendet, das in seiner Länge der einfachen Banktiefe entspricht. Durch das Anziehen der Klemmfüße wird dann ein starres Schienensystem hergestellt, das ebenso lang ist wie die betreffende Bankreihe, und das ein festes Lager für die Bolzen bildet, um die sich die einzelnen Bänke beim Umlegen drehen. Infolge dieser Einrichtung läßt sich ein Austausch einzelner Bänke und ganzer Klassen leicht ausführen, weil gleichzeitig mit der Bank auch das betreffende Schienenstück entfernt und an seine Stelle das entsprechend bemessene Schienenstück mit der andern Bank hinzugefügt wird.

Vorteile: 1. Überaus solide Konstruktion. 2. Bequeme Reinigung des Fußbodens wegen Umlegens der Bänke. 3. Fester Fußrost. 4. Erleichterung für den Lehrer wegen der erhöhten Tischplatte (infolge des Fußrostes).

Unter den zweisitzigen Schulbänken mit feststehender Minusdistanz nimmt die Rettigsche Schulbank unzweifelhaft die erste Stelle ein, doch ist der Preis dafür sehr hoch. (Näheres in der Schrift: W. Rettig, Neue Schulbank. Leipzig, Schneider. 1,50 *M*, sowie in den S. 58 angeführten Schriften von Joh. Müller und H. Suck.)

Die königliche Regierung zu Merseburg hat unter dem 25. Januar 1897 die Rettigsche Schulbank zur Anschaffung empfohlen. Wir bringen diese Verfügung, obgleich sie mehrere Wiederholungen der vorstehenden Ausführungen enthält, dem Wortlaute nach:

In einem Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 11. April 1888 heißt es:

„Erlauben es die vorhandenen Mittel und der verfügbare Raum der Schulzimmer, so empfiehlt sich die Beschaffung von zweisitzigen Bänken mit Zwischengängen, und sind bei dieser Anordnung Bänke mit unveränderlicher Null- oder besser Minusdistanz anzuwenden, weil die Schüler alsdann beim Aufstehen in die Zwischengänge hinaustreten können."

Als vor 8 Jahren die Verfügung obigen Inhaltes erlassen wurde, waren bis dahin nur die zweisitzigen Bänke bekannt, deren Aufstellung wesentlich größere Schulzimmer erforderte als die im Gebrauch befindlichen mehrsitzigen Schulbänke, und die Anwendung zweisitziger Bänke verteuerte daher erheblich die Schulbauten.

Rettigs Schulbank vermeidet nun aber diesen Nachteil vollkommen, wie aus der

Abhandlung „Neue Schulbank" des städtischen Oberbaurats a. D. W. Rettig (Leipzig, O. Schneider. 1895. ℳ 1,50) in überzeugendster Weise hervorgeht.

Rettigs patentierte Schulbank ist zweisitzig und läßt sich zum Zwecke einer gründlichen Saalbodenreinigung ohne Herausnehmen der Tintenfässer seitlich umlegen. Sie ist mit eigenem erhöhten Boden versehen und gestattet daher die Anwendung des sonst zu kalten massiven Fußbodens aus Stein und Eisen. Durch die Vermeidung beweglicher Teile, durch die Anwendung eines gerillten Fußbrettes oder Rostes und einer selbständigen Lehne für jede Bank, vor allem aber durch die Umlegbarkeit und den Umstand, daß die Aufstellung von Rettigs Schulbank, obwohl diese zweisitzig ist, doch nicht mehr Schulraum erfordert als eine solche mit mehrsitzigen Bänken, sind die Forderungen der Schulmänner, Ärzte und Baumeister auf das zweckmäßigste erfüllt. Wegen ihrer außerordentlichen Einfachheit ist Rettigs Schulbank zugleich weitaus das billigste unter allen Schulbanksystemen, welche den neueren Forderungen auf diese oder jene Weise gerecht zu werden suchen. Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß die Bank bis auf die Beschlagteile ganz aus Holz gefertigt ist und daß sie, nach vorheriger Vereinbarung mit den Patentinhabern, von jedem Tischler in jeder gewünschten Abmessung hergestellt werden kann. Der Anfertigung nach ortsüblichen Maßen steht kein Hindernis entgegen. Die Beschaffung der Bank seitens der Gemeinden kann auf dem gewöhnlichen Wege der öffentlichen Arbeitsvergebung an ortsansässige Handwerker bewirkt werden. Im einzelnen lassen sich die Eigenschaften der Bank nach schulischen, gesundheitlichen, baulichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in folgende Sätze zusammenfassen:

I. Schulisches.

1. Jeder Schüler kann seinen Platz ohne Störung seiner Nachbarn verlassen und wieder einnehmen.
2. Jeder Schüler hat nur von einem einzigen Nachbarn etwaige Störungen zu erwarten.
3. Der Lehrer kann zu jedem Schüler unmittelbar herantreten.
4. Die Masse der Schüler ist in kleinste Gruppen getrennt.
5. Die Schüler können nach Größe und Eigentümlichkeit beliebig eingeteilt und gesetzt werden.
6. Die Bank hat keine beweglichen Teile, welche durch Geräusch oder mangelhafte Beschaffenheit den Unterricht stören.
7. An der Aufstellung der Bänke und an diesen selbst kann von Unberufenen bezw. von den Schülern nichts verändert und somit kein Unfug verübt werden.
8. Der Lehrer braucht sich um das Maß von 16,0 cm weniger als bisher zu bücken, um die Arbeiten der Schüler einzusehen.
9. Das Aufstehen bezw. das Aus- und Eintreten der Schüler vollzieht sich besonders leicht und ohne mechanische Hilfsmittel.
10. Durch das Erheben des Schülers wird die Aussicht auf seine Hintermänner nicht verdeckt.
11. Durch die Wirkung des bequemen Sitzens auf einem Eckplatz und den Wegfall aller Störungsursachen wird die Aufmerksamkeit und Empfänglichkeit des Schülers wachgehalten.

II. Gesundheitliches.

12. Jeder Schüler kann sich nicht anders als vor die Mitte seines Pultes setzen.
13. Jeder Schüler ist zur Geradehaltung seines Oberkörpers veranlaßt.

14. Jeder Schüler hat trotz der gebotenen geraden Haltung noch wünschenswerte Bewegungsfreiheit.
15. Die langerstrebte Möglichkeit einer gründlichen täglichen Reinigung von Bänken und Saalboden ist erreicht.
16. Die Saalbodenreinigung kann so gründlich vorgenommen werden, wie dies bei Wohnräummen geschieht.
17. Der Rektor bezw. Klassenlehrer kann sich jederzeit von der Gründlichkeit der Saalreinigung überzeugen, indem er sich die Bänke umlegen läßt.
18. Der Rektor bezw. Klassenlehrer kann sich jederzeit überzeugen, ob die Bänke selbst gründlich gereinigt sind, indem er sich die Bänke umlegen läßt.
19. Die Füße der Schüler stehen warm und trocken.
20. Der Staub von Stiefeln und Kleidern der Schüler fällt in die Rillen des Rostes und bleibt unberührt liegen, bis der Unterricht vorbei ist und die tägliche Säuberung vorgenommen wird.
21. Klemmen oder Quetschen ist ausgeschlossen, da die beweglichen Teile fehlen.

III. Bauliches.

22. Die Bank beansprucht trotz der vermehrten Zwischengänge und trotz des festen Sitzes nicht mehr Saalraum als die alten bisherigen Bänke.
23. Die Bank ist von großer Dauerhaftigkeit, weil sie ein fest versteiftes, unveränderliches Ganzes darstellt und keine beweglichen Teile hat.
24. Zum Umlegen einer ganzen Bankreihe ist nur der an der vordersten Bank befindliche Verschluß zu öffnen.
25. Jede Bank kann mittelst eines Schlüssels jederzeit von ihrer Befestigung gelöst und aus der Reihe der übrigen weggenommen werden.
26. Die Tintenfässer sind so gestaltet, daß sie beim Umlegen der Bank nicht herausgenommen zu werden brauchen.
27. Die Bank kann in beliebiger Anzahl von Größen in einer Klasse aufgestellt werden, weil jede Bank für sich ein fertiges Ganzes darstellt.
28. Die Bank kann ungehindert ihrer Eigentümlichkeit in jeder beliebigen Abmessung hergestellt werden, da sie der Hauptsache nach aus Holz gearbeitet ist.
29. Die Anwendung eines besonderen Rostes für jede Bank, auf welchem die Füße der Schüler warm und trocken stehen, gestattet die Herstellung feuersicherer und unzerstörbarer Decken aus Eisen und Stein.

IV. Wirtschaftliches.

30. Das Umlegen der Bänke eines Lehrsaales kann ohne Schwierigkeit von einer Person bewirkt werden.
31. Die gründliche Reinigung der Lehrsäle wird nicht mehr Zeit und daher auch nicht mehr Mittel erfordern, als ihre bisherige mangelhafte Reinigung.
32. Die gründliche Reinigung der Bänke selbst wird nicht mehr Zeit und daher auch nicht mehr Mittel erfordern, als ihre bisherige mangelhafte Reinigung.
33. Die Vermeidung der Übertragung von Krankheiten wird, soweit dies durch technische Mittel erreicht werden kann, auch zur Zeit von Epidemien mit sehr geringer Erhöhung der Ausgaben verbunden sein.
34. Die Bank ist wegen der einfachen Gestaltung und Konstruktion nicht teuer und kostet vollständig gebrauchsfertig durchschnittlich nur 20 *M*, der Sitz also nur 10 *M*.

35. Die Bank hat wegen des Mangels beweglicher Teile eine große Dauer und erfordert sehr wenig Kosten für den Unterhalt.
36. Die Beschaffung der Bank seitens der Gemeinden kann auf dem gewöhnlichen Wege der öffentlichen Arbeitsvergebung an ortsansässige Handwerker bewirkt werden. Die Schulbank kann von jedem Tischler hergestellt werden.

Ausführliche Beschreibungen von Rettigs Schulbank, sowie auch Abbildungen, Maßtabellen, Werkzeichnungen, Aufstellungspläne, Lizenzbedingungen und Preisverzeichnisse werden kostenfrei geliefert von der Firma P. Joh. Müller & Co., Berlin SW., Hedemannstraße 15.

Die Rettigsche Schulbank entspricht den ministeriellen Erlassen, erfüllt die berechtigten gesundheitlichen Forderungen und ermöglicht auch ärmeren Gemeinden die Beschaffung einer vernünftig gebauten Schulbank.

Soweit die Verfügung der Regierung zu Merseburg.

4. **Zahns Schulbank** ist eine zweisitzige Subsellie mit geringer Minusdistanz ohne Seitenteile und Schwellen. Daher können die Schüler ohne aufzustehen ihre Mappen und Bücher bequem hineinlegen und herausnehmen. Sie wird in zwei Systemen hergestellt. (S. Abbild.)

Das charakteristische Merkmal des System I besteht darin, daß die einzelnen Pulte und Sitze ohne Füße sind. Die Bänke werden durch einen in der Mitte zwischen je zwei Schülern durchlaufenden Tragbalken (Holm) miteinander verbunden. Dieser Holm wird durch je einen vorn und am Ende (und bei einer größeren Anzahl hintereinander folgender Sitze auch in der Mitte) angebrachten Holzbock getragen und sicher unterstützt. Die Sitze sind an den Enden mit Eisenbügeln mit dem Pult und in der Mitte an den Holm befestigt. Die Tragböcke bereiten den Schülern der ersten und letzten Bank kein Hindernis beim Heraustreten.

Diese Bank hat alle Vorzüge einer guten zweisitzigen Schulbank. Außerdem verhindert sie das unmittelbare Aneinanderrücken und gegenseitige Stören der Kinder; sie läßt das Licht ungehindert auch unter die Schulbank fallen und erleichtert dadurch die Beaufsichtigung. Da alle Schwellen, Füße und sonstige Staubwinkel fehlen, so ermöglicht sie eine schnellere und gründlichere Reinigung. Da die einzelnen Bänke jedoch fest miteinander verbunden sind, so muß die ganze Bankreihe bei der Reinigung gerückt oder geschoben werden, was gewiß nicht sehr bequem ist. Beim praktischen Gebrauch haben sich zwei weitere Mängel gezeigt: 1. Die ganze schwebende Bankverbindung gerät leicht ins Schwanken, was von den Schülern sicher ausgenutzt und befördert wird. 2. Jede Bankverbindung enthält Bänke von gleicher Größe, die niemals ausgewechselt werden können. Diese Mängel hat der Erfinder durch das System II zu beseitigen versucht.

Dieses System unterscheidet sich nur insofern von dem ersteren, als hier der Holm (Tragbalken) viel schwächer ist und nicht durch die ganze Reihe geht, sondern immer nur ein Pult mit einem Sitz verbindet, jede Bank also ihren eigenen Holm hat. Dadurch wird eine Auswechselung

einzelner Bänke ermöglicht. Dafür werden die Pulte durch je zwei Füße gestützt. Die Verbindung der ganzen Bankreihe ist dadurch hergestellt, daß einmal Bank und Sitz durch den Holm verbunden sind und zum andern jeder Sitz in den Eisenbeschlag des Fußes vom nächstfolgenden Pulte fest eingehängt wird. Bei diesem System scheinen die Mängel des ersten allerdings beseitigt zu sein; aber auch die eigenartigen Vorzüge des ersteren sind dadurch zum Teil aufgehoben.

Endlich ist noch zu bemerken, daß beide Systeme auf Wunsch mit Vorrichtungen zum teilweisen Aufklappen der Tischblätter versehen werden können, wodurch das Aufstehen in der Bank ermöglicht wird. Diese Einrichtung ist besonders für Mädchenschulen sehr wünschenswert. Dadurch erhöht sich der Preis für den Sitz um 1,25 *M*.

Die Bank wird in 9 verschiedenen Größen hergestellt. Bei guter Ausführung sind die Preise sehr mäßig. Sie betragen für den Sitz bei System I 8,75—10,75 *M*; bei System II 7,50—8,75 *M*.

Die Fabrik befindet sich Berlin SW., Elisabeth-Ufer 41/42.

b) **Mehrsitzige** Bänke mit feststehender Minusdistanz[1]) (z. B. von Greard, Cardot, Lecoeur u. a.) haben Einzelsitze, die teilweise am Boden befestigt sind. Beim Aufstehen treten die Schüler neben den Sitz.

Zu dieser Gruppe gehören auch die folgenden Subsellien:

Die Schulbank des Architekten Löffel in Kolmar ist mehrsitzig mit feststehender Minusdistanz. Neben dem eigentlichen Sitzplatze befindet sich ein Bankausschnitt von 18—20 cm Länge. In denselben treten die Kinder beim Aufstehen. Die Ecken des Ausschnittes sind abgerundet.

Ebenso ist die Bank von Baron in Breslau eingerichtet, doch sind die Stehplätze geräumiger, und die Bank hat für alle Sitze eine gemeinsame Kreuzlehne. — Auch die Aspanger Schulbank von Oberlehrer Schwinger gehört hierher.

Neuerdings hat **O. Marsch**, Stadtbaumeister in Helmstedt, eine mehrsitzige Bank nach denselben Grundsätzen hergestellt, bei welcher durch kurvenartige Einschnitte in die Sitzbank einerseits und die Pultplatte anderseits eine zweifach feste Distanz gewonnen wird.

Vorzüge: 1. Keine beweglichen Teile; daher dauerhaft und kein Geräusch. 2. Die Schüler können in jeder der drei Hauptstellungen, dem Schreibsitz, dem freien Sitz für den mündlichen Unterricht und der Stehstellung

---

[1]) Die alten Bänke (s. Abbild.), die noch meist im Gebrauch sind, mögen zwar mit Bezug auf Höhe, Sitzbrett, Tischplatte und Lehne zuweilen den angegebenen Forderungen entsprechen. Da sie aber nur für das Stehen eingerichtet sind, 10—12 cm Plusdistanz, so müssen sich die Schüler beim Schreiben, Zeichnen usw. stark nach vornüber neigen, ja nicht selten mit der Brust gegen die Tischkante stützen. Da durch solches Sitzen die Atmung behindert, Kurzsichtigkeit, Engbrüstigkeit usw. herbeigeführt werden kann, so muß der weitere Gebrauch dieser Subsellien aus hygienischen Gründen bekämpft werden.

eine normale Haltung einnehmen. 3. Jeder Schüler hat seinen bestimmten Platz; daher Ordnung in den Reihen. 4. Die Platzlänge ist für jeden Schüler sehr groß; keine gegenseitige Störung. 5. Der Preis ist mäßig.

Mängel: (Nach Otto Janke.) 1. Das Ein- und Austreten ist schwierig, namentlich für Mädchen. 2. Für letztere ist es unbequem, auf den Sitzen mit Minusdistanz ihre Kleider gleichmäßig unter das Gesäß zu bringen (?). 3. Bei dem Hin- und Herrücken von dem Schreibsitz in den Ausschnitt und umgekehrt ist die Gefahr vorhanden, daß die Kinder nur zur Hälfte vorrücken und dann schief sitzen. 4. Da jeder Schüler einen doppelten Sitz hat, so erfordert die Bank mehr Raum. Um das zu verhindern, ist die Tischplatte schmäler als bei andern Subsellien eingerichtet. 5. Die Lehne, die durch eine gerade Leiste in der Höhe der Kreuzausbiegung gebildet wird, genügt den Forderungen der Schulhygiene nicht.[1])

II. Schulbänke mit veränderlicher Distanz.

Bei den Schulbänken mit **veränderlicher Distanz** kann die Veränderung auf verschiedene Weise bewirkt werden: entweder durch Verschiebung der Sitzbank (Systeme Hippauf, Klix, Römer) oder der einzelnen Schülersitze (Systeme Vandenesch, Lickroth, Vogel u. a.) oder durch Verschiebung der Tischplatte, bezw. eines Teiles derselben (Systeme Kunze, Albers-Wedekind, Hermann u. a.). Im folgenden betrachten wir:

a) Bänke mit beweglichen Sitzen.

1. **Die Hippaufsche Schulbank.** Bei ihr ist das Sitzbrett vermittels zweier drehbar angeschraubter Eisenschienen verschiebbar. Bei der Vorderlage entsteht Nulldistanz, bei der Hinterlage Plusdistanz.[2]) Ein genügender Druck der Schenkel gegen die Vorderkante reicht hin, das Sitzbrett aus der Vorderlage zu bringen, während ein leichtes Heben und Ziehen an der Hinterkante die Vorderlage wieder herstellt. Beim Schreiben und Zeichnen der Schüler wird das Sitzbrett in die Vorderlage gebracht, und der Lehrer kann dann hinter den Schülern in jeder Bank hindurchgehen und ihre Ar-

---

[1]) Zweisitzige Bänke mit feststehender Minusdistanz werden auch von den Schulbankfabriken von Elsässer, Munzinger, Lickroth (vergl. S. 49 ff.) hergestellt.

[2]) Bei der „neuen" Hippaufschen Schulbank kann die Sitzbank in drei verschiedene Lagen gebracht werden: 1. in die Vorderlage zur Schreibstellung mit einer Minusdistanz von 3 cm; 2. in die Hinterlage mit einer Plusdistanz von 12 cm. Diese Lage gestattet ein Sitzen mit Anlehnung an das nächste Pult und schafft Raum zum Stehen beim Lesen und Antworten. 3. Die dritte Lage wird durch Aufklappen der Sitzplatte hervorgebracht und gibt durch eine vermehrte Plusdistanz von 16 cm Raum zu längerem bequemen Stehen beim Gesange und zur Vornahme turnerischer Freiübungen. (Der Erfinder hat mehrere Gruppen solcher Übungen für die verschiedenen Stufen zusammengestellt.) Die Bank wird mit oder ohne Kreuzlehne hergestellt. Letztere wird für die erste Lage zum Schreiben hochgestellt, sonst heruntergelassen, für die dritte Lage aber ausgehoben und beiseite gelegt. Ferner ist eine Fußleisten-Einrichtung vorhanden, die während der Reinigung aufgestellt werden kann.

beiten beaufsichtigen.[1]) Auch alte Schulbänke lassen sich bequem durch Anbringen der angedeuteten Vorrichtungen in Hippaufsche Bänke umwandeln. Sie werden gewöhnlich in drei Größen angefertigt. Nähere Beschreibungen und Anweisungen für den Tischler und damit die Berechtigung zur Anfertigung der Subsellien sind zum Preise von 5 ℳ von dem Erfinder, Schulrat Hippauf in Namslau (früher in Ostrowo), zu beziehen. Der Preis erhöht sich gegen die Subsellien älterer Konstruktion nur um ein Geringes; er beträgt pro Schülerplatz 4—4,50 ℳ ohne Anstrich.

Von den preußischen Schulbehörden ist die Hippaufsche Schulbank früher mehrfach empfohlen, jetzt wird sie wohl kaum noch angefertigt.

2. Nach demselben Prinzip, der Verschiebung der gemeinsamen Sitzbank, ist auch die **Schulbank von Adolf Klix,** Lehrer in Reichenbach in Schlesien eingerichtet. Während das Pult feststeht, ist die Sitzbank mit der Rückenlehne mittels eiserner Rollen im ganzen nach vorn verschiebbar. Die Verschiebung kann an beiden Enden oder nur an einem erfolgen, ohne daß die Schüler aufzustehen brauchen oder die Bank sich klemmt oder erhebliches Geräusch verursacht. Das Bücherbrett ist ziemlich schmal, damit bei der Minusdistanz die Knie der Schüler nicht belästigt werden. Für die größeren Schulmappen und Tornister befindet sich unter dem Bücherbrett, etwas höher als das Fußbrett, noch ein Kasten. Diese Einrichtung erscheint jedoch wenig empfehlenswert. Da dieser Kasten sehr bequem zum Aufsetzen der Füße gelegen ist, so steht zu befürchten, daß er eine Lagerstätte des Stiefelschmutzes werden wird.

Im übrigen funktioniert die Einrichtung gut, und der Preis von 18 ℳ für eine viersitzige Bank, die in sechs verschiedenen Größen geliefert wird, ist ein sehr mäßiger. Der Erfinder gibt als Vorzüge seines Banksystems folgende an:

1. Das Verschieben aus der Plus- in die Minusdistanz und umgekehrt erfolgt leicht, fast geräuschlos und versagt nie; auch ist ein Klemmen ganz unmöglich. Die Kinder bleiben sitzen, fassen das Pult an und ziehen sich, mit der Bank fahrend, heran. Durch mäßiges Abstoßen vom Pult gelangen sie in die Plusdistanz zurück.

2. Das unbeabsichtigte Verschieben aus der Plus- und Minusdistanz wird durch den Hebel verhindert, der die Bank in den genannten Lagen selbsttätig feststellt. Erst nach erfolgtem Niederdrücken des Hebelgriffes ist ein Verschieben möglich.

3. Da die Lehne nicht mit dem nächsten Pulte, sondern mit der Sitzbank verbunden ist, wird die Körperhaltung der Kinder auch bei den schriftlichen Arbeiten in vorteilhafter Weise beeinflußt.

4. Das Pult hat einen ausfegbaren Mappenbehälter, ein hochliegendes Bücher-

[1]) Daß die Schüler beim Schreiben sich nicht anlegen können, wird mit Recht als ein erheblicher Mangel dieser Schulbank bezeichnet; denn eine Unterstützung durch eine Kreuzlehne (Lendenlehne) trägt zum Geradesitzen beim Schreiben erheblich bei. Das hat der Erfinder auch anerkannt, und er liefert seine neuesten Schulbänke auch mit Kreuzlehne, die allerdings nicht sehr praktisch erscheint.

brett mit niedriger Leiste am vorderen Rande, oben eine Rinne und konische Tintenfaßlöcher (unten enger) für gleiche Tintenfässer.

3. Auch die **Schulbank des Lehrers Römer** in Sulingen hat einheitlich bewegliche Sitzbänke, welche durch eiserne Hebel von den Schülern leicht und geräuschlos in Minus- und Plusdistanz gebracht werden können. Im Ruhesitz haben die Schüler eine Rückenlehne.

4. Das **System Vandenesch.** Die Sitze bestehen aus ellipsenförmigen, **drehbaren** Schemeln, welche exzentrisch auf dem Drehdorn befestigt sind. Bei der Schreibstellung wird eine Minusdistanz von 2 cm hergestellt, und es entsteht dann hinter jedem Sitze ein Gang von 15—17 cm. Bei der gewöhnlichen Sitzstellung ist eine entsprechende Plusdistanz vorhanden. Die hintere Bank gewährt den Kindern dann eine Kreuzlehne. Zwischen je zwei Sitzen befindet sich ein Zwischenraum von 20—30 cm. Der Preis stellt sich für den Schülersitz auf 7,50—9 *M.* (Näheres darüber in der Schrift von Dr. Meyer, Die Schulbankfrage, Dortmund, Crüwell 1891.)

In der Praxis geben diese Subsellien zu mancherlei Klagen Veranlassung. Auch die geringste Bewegung des Körpers verursacht oft schon eine Drehung des Schemels und sehr häufig ein störendes Geräusch, ganz abgesehen davon, daß auch die Schüler oftmals überflüssige und ungeeignete Drehbewegungen vornehmen. Sodann gewähren die Drehsitze dem Körper des Schülers keinen festen und sichern Halt; auch bei angelehntem Rücken hat das Kreuz keine sichere Stütze. Endlich ermöglichen sie fehlerhafte Schemelstellung, die man beim Schreiben der Schüler ziemlich häufig findet. Dadurch aber geben sie zu schlechter und schädlicher Körperhaltung geradezu Veranlassung. Anscheinend werden sie nicht mehr angefertigt.

5. Die **Kolumbusbank.** Erfinder sind die Lehrer Ramminger und Stetter; zu beziehen ist die Bank von der „Vereinigten Schulbank-Fabrik" G. m. b. H. in Stuttgart, Eugenstraße 1, desgleichen in München und Tauberbischofsheim; die Vertretung für Norddeutschland hat die Firma Joh. Müller & Co. in Berlin SW., Hedemannstraße 15 übernommen. (S. Abbild.)

Die Kolumbusbank hat eine feste Tischplatte und einen beweglichen Einzelsitz, der aus zwei Brettchen besteht, die sich beim Aufstehen der Schüler durch das Anlegen der Beine an die vordere Sitzkante dachartig zusammenschieben, wodurch eine Plusdistanz von 10—14 cm entsteht. Beim Niedersetzen der Schüler gleitet der Sitz ohne deren Zutun selbsttätig und geräuschlos wieder vor, so daß dann eine Minusdistanz von 2—3 cm vorhanden ist. Die Verbindung der beiden Sitzbrettchen mit dem Sitzgestell und unter sich ist hergestellt durch starke Eisenscharniere und einen Hanfgurt. Die Rückenlehne ist geschweift; Fußbretter sind nicht vorhanden. Die Bänke werden in sechs verschiedenen Größen geliefert. Die Ausführung erscheint gefällig und dauerhaft. Neu funktionieren sie vorzüglich. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne Teile der Zerstörungssucht der Knaben zum Opfer fallen. (Vergl. Eulenberg u. Bach, Schulgesundheits-

lehre. 2. Aufl. S. 260.) Diese Gefahr liegt übrigens bei allen Schulbänken mit zusammengesetztem und beweglichem Mechanismus vor. Manche Unterrichtsbehörden haben deshalb die Anschaffung solcher Subsellien direkt verboten.

6. **Banksysteme mit pendelnden Einzelsitzen.** Die Einrichtung der Pendelsitze beruht auf der Anwendung des Dreiecks als Pendel, indem die Spitze den Stützpunkt und die Grundfläche den Sitz bildet. Sie gehören zu den besten Produkten der Schulbankindustrie, sind jedoch ziemlich teuer und kommen daher für Volksschulen nur wenig in Betracht. Gute Schulbänke dieser Art, auch mit Eisengestell, liefern die Fabriken von Karl Elsässer in Schönau bei Heidelberg, A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz bei Dresden (s. Abbild.), A. Munzinger in Kaiserslautern (s. Abbild.) und die oben genannten „Vereinigten Schulbankfabriken" in Stuttgart. Letztere liefern ihre wirklich guten „Reformpendelsitze" (s. Abbild.) auch einzeln, so daß sie auf die Bankschwellen der alten Schulbänke nach Entfernung der Sitzbank aufgeschraubt werden können. Dadurch können alte Subsellien mit feststehender Plusdistanz in brauchbare mit veränderlicher Distanz und guten bequemen Sitzen umgewandelt werden. Die Kosten betragen für den Sitz 3,50—4 *M.*

Besonders hervorzuheben sind aus dieser Gruppe Prof. Christas umlegbare Schulbänke aus der Fabrik von Lickroth & Co. Die Veränderung der Distanz erfolgt durch einen Pendel-Klappsitz einfachster Konstruktion; das Umlegen geschieht mittelst eines Verbindungsstückes, das einer Türangel ähnlich ist. Die Bänke sind untereinander durch Haken und Ösen verbunden und können leicht ausgewechselt werden. (S. Abbild.) Preis für den Schülersitz 12—13,50 *M.*

Hierher gehört auch die Kaisersche Schulbank, welche von der bayerischen Regierung privilegiert ist. Der Pendelsitz bewegt sich beim Aufstehen der Schüler nach hinten Die Tischplatte kann außerdem aufgeklappt werden und dient dann als Lesepult. Die Bank ist zweisitzig. Die Minusdistanz beträgt 5 cm, die Plusdistanz 16 cm. Das Fußbrett besteht aus Latten.

Endlich gehören zu dieser Gruppe die Fabrikate der Schulbankfabrik von J. Kottmann in Oehringen, von Fuhrmann & Hauß in Frankenthal und von Gebr. Neuendorff in Herborn in Nassau, die Vogelsche Schulbank (Düsseldorf) u. a.

b) Banksysteme mit veränderlicher Tischplatte.

Während bei den bisher genannten Subsellien die Minus-, bezw. Plusdistanz durch Veränderung der gemeinsamen Sitzbank oder der Einzelsitze herbeigeführt wird, geschieht dies bei den nachfolgenden durch Veränderung der gesamten Tischplatte oder einzelner Teile derselben. Diese Veränderung kann durch Verschieben oder durch Auf- und Niederklappen erfolgen.

Die einfachste Form der Verschiebung ist eine Tischplatte, die um einige Zentimeter vorgezogen werden kann, wenn geschrieben werden soll. Jedoch wird die Plusdistanz dadurch in der Regel nicht aufgehoben. — Diese Bank

soll im Stettiner Regierungsbezirk sehr verbreitet sein; einzelne Exemplare finden sich auch in der Stadt Posen und sicher auch an andern Orten.

Die bekanntesten Subsellien dieser Gruppe sind:

1. **Die Kunzesche (Chemnitzer) Schulbank.** Vermittels eines Schiebemechanismus kann jedes Kind, sobald es zur Schreibstellung übergehen will, den ihm zugehörigen Teil der Tischplatte so weit hervorziehen, daß dadurch eine Minusdistanz, die allerdings nur 1 cm beträgt, hergestellt wird; ja, es muß dies tun, weil es sonst zu den Schreibmaterialien überhaupt nicht gelangen kann. — Die Idee Kunzes, die Tischplatte für jeden einzelnen Platz verschiebbar und so jedes einzelne Kind von dem andern unabhängig zu machen, muß als eine glückliche bezeichnet werden. Die niedrige, geschweifte Kreuzlehne ist senkrecht, der Sitz ist geschweift. — Die ganze Einrichtung ist einfach und solide und funktioniert auch nach mehrjährigem Gebrauch fast geräuschlos. Daher scheint mir die Kunzesche Schulbank unter den aus Holz gearbeiteten Subsellien dieser Gruppe die erste Stelle einzunehmen, namentlich die Kunzebänke der Fabrik A. Lickroth & Co. Allersdings kostet bei ihnen der Sitz 11—15 *M.* — Ob die einzelnen Teile vielleicht nach längerem Gebrauche klapperig werden, kann nur die Erfahrung lehren.[1])

Die Olmützer Schulbank unterscheidet sich von der Kunzeschen nur durch die Feststellung der Platte, welche durch Federn erfolgt. — Auch die Schulbank des Baurats Paul in Wien ist von derselben nur wenig verschieden.

Die Subsellien von Dr. Dollmayr, des Ingenieurs Kretschmar, von Dr. Lorenz von Wackenroder & Hoffmann, sämtliche in Wien, von Guillaume in Neuenburg von Professor Vogt in Bern und Dr. Fanghauser in Burgdorf 2c. weisen sämtliche nur geringe Veränderungen der Kunzeschen Schulbank auf.

Ähnlich sind auch die Bänke von Schuster-Krause in Berlin und Schenk in Bern (Fabrikant Zahn in Berlin) eingerichtet. Die Tischplatte ist für jeden einzelnen Sitz beweglich. Beim Schreiben kann eine Minusdistanz von 4—5 cm hergestellt werden. Die Pultplatte braucht aber nur so weit vorgezogen und dann festgestellt zu werden, wie es für ein bequemes Aufrechtsitzen erforderlich ist. Bei der gewöhnlichen Lage der Tischplatte ist eine zum Stehen ausreichende Plusdistanz vorhanden.

2. **Die Schulbank von Albers** (Fabrikant) **und Wedekind** (Lehrer in Hannover) ist 2—5sitzig. Vermittels einer Kurbel, die sich am Ende der Bank befindet und von dem hier sitzenden Kinde leicht gehandhabt werden kann, wird die ganze Tischplatte leicht auf- und abwärts verschoben und dadurch die erforderliche Distanz hergestellt.[2]) Zu dem Tintenfaß und den Schreibutensilien können die Kinder nur bei der Minusdistanz gelangen. Die Tischplatte wird in beiden Lagen durch einen Schnäpper festgehalten.

[1]) Eulenberg und Bach berichten in der neuen Auflage ihrer „Schulgesundheitslehre" S. 256, daß gut gearbeitete Kunze-Bänke über zwei Dezennien hinaus bei ununterbrochenem Gebrauch gut funktioniert haben. Allerdings muß vollkommen trockenes und festes Holz dazu verwendet werden.

[2]) Die Bank wird auch mit einer Tischplatte hergestellt, die wie bei der Kunzebank in einzelnen Teilen verschiebbar ist. (S. Abbild.) Diese Bank hat dieselben Vorzüge wie die Kunze-Bank.

Die Sitze bestehen aus einer festen Bank; die Rückenlehne ist hoch, ein wenig nach rückwärts geneigt, jedoch ohne Ausschweifung. Das Aufstehen der Schüler ist bei der Schreibstellung nicht möglich. Der Mechanismus ist stark und durch eine Holzumkleidung verdeckt. (Die Kurbeln können auch abgenommen werden.) Die Bewegung der Tischplatte erzeugt aber ein unangenehmes Geräusch. Die Kosten betragen pro Schülerplatz bei 2—5sitzigen Bänken 9—13,50 *M*.

3. Ähnlich ist die Schulbank des Kantors **Knoost** (Fabrikant: P. Dobler, Lehrmittelhandlung in Alfeld a. Leine). Die Verschiebung der ungeteilten Tischplatte wird durch Tischplattenvorsteller und Riegelfelder bewirkt. Ersterer ist aus Schmiedeeisen hergestellt und funktioniert leicht und sicher. Er ist auch an alten Bänken leicht anzubringen. Die Tintenfässer werden erst beim Vorziehen der Tischplatte frei. Die Veränderung der Distanz beträgt 15 cm, von 8—10 cm Plusweite bis zu 5 cm Minusdistanz. Die gewöhnliche Bank hat keine Lehne, sondern nur eine auf der Rückseite der nachfolgenden Bank befestigte Kreuzleiste; doch werden auch Bänke mit Hohlsitz, mit Hohlsitz und einfacher Lehne, mit Hohlsitz und verstellbarer Lehne, endlich mit geteilter Tischplatte (wie bei der Kunzebank) und abstellbarer Riegelfeder angefertigt.

Die einfache Bank (Modell A) kostet 3sitzig 16—18,50 *M*, 4sitzig 18,50—21 *M*, 5sitzig 20—23 *M*, die Modelle B—E sind entsprechend teurer.

4. Die **Hannoversche Schulbank** (Fabrikant: G. Spellmann, Hannoversche Schulbankfabrik) wird seit 1892 in den meisten Schulen der Stadt Hannover gebraucht und hat sich dort angeblich gut bewährt. Die Tischplatte jedes einzelnen Sitzes ist wie bei der Kunzebank beweglich und wird beim Schreiben hervorgezogen. Auf der unteren Seite sind die Platten mit senkrecht vorspringenden Schraubenstiften ausgestattet; diese greifen in Längsschlitze ein, die in den darunter befindlichen Metallschienen angebracht sind. Da die Platte überall festliegt, so kann die Distanz je nach Bedürfnis gestaltet werden. Preis der 2sitzigen Bank mit Anstrich, Tintenfaß und Deckel 24 *M*.

Nach unserer Meinung können durch die freistehenden beweglichen Eisenteile leicht Quetschungen oder Klemmungen vorkommen. Die Bank erscheint demnach als eine verschlechterte Kunzebank.

5. **Schulbänke mit aufklappbarer Tischplatte.** Diese Subsellien haben in ihrer gewöhnlichen Stellung Null- oder Minusdistanz. Die für das Stehen oder bequeme Sitzen der Schüler erforderliche Plusdistanz wird durch Aufklappen eines Teiles der Tischplatte hergestellt. Bei einzelnen Banksystemen kann die Tischplatte nur durchlaufend aufgeklappt werden; bei den neueren Schulbänken ist gewöhnlich jeder dem einzelnen Schüler zugewiesene Teil auch einzeln aufklappbar. (Vergl. Schulbänke von Elsässer, Munzinger, Lickroth, Fuhrmann & Hauß u. a.) Die aufgeklappte Tischplatte dient in der Regel als Lesepult, in Mädchenschulen auch zur Aufnahme eines Nähkissens usw.

Zu dieser Gruppe gehört: die **Kempfsche Schulbank** (Fabrik von

Kempf & Freitag zu Winsen an der Luhe); sie wird in zwei Systemen hergestellt. Bei Nr. 2 wird die Tischplatte im ganzen vorgezogen und die Tintenfässer und Schreibgeräte werden dann frei. Nr. 1 ist besonders zur Umänderung alter Bänke mit großer Plusdistanz bestimmt. An die feste Tischplatte wird zu diesem Zwecke eine etwa 15 cm breite Klappe durch starke Scharniere befestigt. Seitwärts am Bankfuße erhält diese Klappe eine feste Stütze. Die Klappe läßt sich unter einem Winkel von 25 Grad nach rückwärts bewegen und bildet in dieser Stellung ein Lesepult für die Kinder. Der Mechanismus kostet 4—5 *M*, je nach der Länge der Bänke.

In der Praxis haben sich jedoch recht erhebliche Mängel bei dieser Einrichtung herausgestellt, u. a. ist das Lesepult den Augen des Schülers zu sehr genähert, und es verhindert das Auflegen der Arme auf die Tischplatte.

Hierher sind ferner zu zählen die Schulbank von Prof. Cohn in Breslau (Breslauer Schultisch), bei welcher die 2—6 cm betragende Minusdistanz durch Aufklappen eines Drittels der Tischplatte in die erforderliche Plusdistanz verwandelt wird, ferner die Schulbänke von Parow, von Professor Liebreich u. v. a.

III. Mehrfach verstellbare Banksysteme.

Solche Banksysteme werden von fast allen größeren Schulbankfabriken hergestellt. Sie sind besonders dann am Platze, wenn Kinder verschiedener Altersstufen auf denselben Subsellien sitzen müssen, z. B. in Halbtagsschulen, in Schulräumen für fliegende Klassen, Vertretungszimmern usw. Auch die Hausschulbänke, Kinderpulte usw. sind in der Weise eingerichtet, daß sie von größeren und kleineren Kindern benutzt werden können.

Hierzu gehören auch die „Steh- und Sitzschulbänke". Bei deren Herstellung ging man von dem Grundsatze aus, daß es für die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Schüler von großem Nutzen sei, wenn ihnen ein angemessener Wechsel in der Körperhaltung ermöglicht werde. Beim Gesange, Kopfrechnen, Geographie, Geschichte könnten die Kinder recht wohl stehen; Lesen und Schreiben aber sei ebenso gut im Stehen wie im Sitzen ausführbar.

Von dieser Gruppe seien nur folgende Systeme genannt:

1. Die Schulbank des **Turnlehrers Hermann** in Braunschweig hat eine bedeutende Minusdistanz von 5—6 cm; die Breite der Tischplatte, welche zur Hälfte aufklappbar ist, beträgt 42 cm. Das einzelne Sitzbrett, das nach hinten eine Neigung von 2 cm hat, kann gleichfalls aufgeklappt werden und legt sich dann gegen die Rückenlehne. Lehne, Fußbrett und Tisch können für verschiedene Körpergrößen verstellt werden. Die Kosten betragen bei zweisitzigen Subsellien pro Schülersitz 17,50 *M*.

2. **Schulbank von Adolf Klix in Reichenbach i. Schl.** System II. Pultplatte, Sitzlehne und Fußbrett können durch das Drehen einer Kurbel verändert und für jede beliebige Körpergröße eingestellt werden. (Ein- oder zweisitzig kann die Bank auch als brauchbares Hauspult dienen.)

Die Sitzbank ist überdies wie bei der erstgenannten Schulbank (s. S. 48) wagerecht verschiebbar. Zum Halten der Bücher beim Lesen und Abschreiben hat das Pult zwei Bücherstützleisten, die sich leicht und geräuschlos aufrichten und umlegen lassen. Die vordere wird durch einen Teil der gespaltenen Pultplatte gebildet, indem das obere Stück aufklappbar eingerichtet ist; die hintere entsteht dadurch, daß das hintere Verschlußbrett des oberen Bücherkastens von außen aufgeklappt werden kann. Das beim Abschreiben gebrauchte Buch wird in diesem Falle in die Bücherrinne gestellt. Dadurch wird gleichfalls zur guten Körperhaltung beim Lesen und Abschreiben beigetragen.[1]) Preis einer viersitzigen Bank 36 *M*, einer dreisitzigen 31 *M*, einer zweisitzigen 26 *M*.

3. **Neue Steh- und Sitzschulbank von Dr. W. Götze** in Leipzig. Sie ist zweisitzig und unterscheidet sich als Sitzbank nicht von ähnlichen neueren Systemen. Das Sitzbrett ist aber seiner Länge nach durchschnitten, und der vordere Teil kann zurückgeklappt werden. Die Schüler haben dann ausreichend Platz, in der Bank zu stehen. Ferner läßt sich die Tischplatte in die Höhe ziehen, so daß sie als Stehpult zu benutzen ist. Für diesen Zweck bestehen die beiden seitlichen Ständer des Tisches aus einem äußern, mit einer Nute versehenen und einem inneren Teil, der mit einer Feder so in die Nute des äußeren Stückes eingreift, daß der innere Teil leicht auf- und abgeschoben werden kann. Die Feder stellt das Pult in der gewünschten Höhe fest. — Soll die Stehbank in eine Sitzbank verwandelt werden, so wird die Feder etwas nach außen gezogen, und das Pult sinkt in seine ursprüngliche Lage herab. Diese Veränderungen können auch von Kindern leicht ausgeführt werden. Der Mechanismus erscheint dauerhaft und funktioniert fast ohne jedes Geräusch. (Nach O. Janke in „Blätter für die Schulpraxis".)

Auch ältere Schulbänke können nach diesem System umgearbeitet werden.

Preis einer zweisitzigen Bank, Modell VI: 27—29 *M*. — Die Bänke sind auch für den Handfertigkeitsunterricht zu verwerten.

4 a. **„Sanitätsschulbank" von P. Laufenberg,** Lehrer in Köln-Deutz, und **G. Liessem,** Vorschullehrer in Köln. Wenn der Schüler aufsteht, verwandelt sich das Sitzpult von selbst in ein Stehpult, indem die Pultplatte sich nach vorn in die Höhe klappt. Sie trägt an ihrer inneren Seite eine Nebenplatte, und diese bildet das Stehpult. Wenn der Schüler sich setzt, wird daraus wieder ein Sitzpult. Das Auf- und Niederklappen geschieht angeblich ohne besondere Kraftaufwendung und das geringste Geräusch. Das Sitzpult wird in der Regel auf 2 cm Minusdistanz eingestellt. Beim Reinigen des Schulzimmers kann die Bank umgelegt werden. Jede Gefahr für Verletzung der Kinder ist ausgeschlossen. Die Bank ist ferner mit einer einfachen Umlegevorrichtung versehen, wodurch die Reinigung der Schulsäle

[1]) Die vordere Bücherstützleiste erscheint aus dem Grunde wenig praktisch, weil bei ihrem Gebrauch die Schüler ihre Arme nicht oder doch nur sehr unbequem auf das Pult legen können.

erleichtert wird. Die Bank wird zwei- und mehrsitzig und in jeder Größe hergestellt Eine viersitzige Bank kostet 43,60 *M*. (S. Abbild.)

4b. **Reformbank von P. Laufenberg und G. Liessem.** (Modell I bis III, s. Abbild.). Als Vorzüge dieser Bänke werden bezeichnet:

1. Die Reformbank ist umlegbar und mit einem Fußbrett versehen. Der Umlegemechanismus ist einfach, dauerhaft und praktisch. Der ganzen Bankreihe entlang liegt an der Seite, nach welcher umgelegt werden soll, eine oben ausgenutete Leiste lose auf dem Boden. Die anliegenden Bankschwellen haben kleine eiserne Ansätze (Krallen), die in die Ausnutung der Leiste eingreifen und diese durch das Gewicht der Bänke festhalten. Wird die Bank umgelegt, so haben die Ansätze ihren Drehpunkt in der Rinne der Leiste. Bevor aber die Bank den Fußboden berührt, fällt eine unter der Platte verborgene Stütze hervor, die sich selbsttätig feststellt und verhindert, daß die Bank aufschlägt. Jede Bank kann ferner abgehoben und ausgewechselt werden.

2. Bezüglich der Abmessungen (Sitzhöhe, Differenz, große Distanz, Sitzbreite, Form des Sitzes, Lehne 2c.) entspricht die Bank den maßgebenden hygienischen und pädagogischen Forderungen.

3. Die Bank hat in allen drei Formen festen Sitz.

4. Sie benötigt nicht mehr Raum als die alten Bänke.

5 Der Mechanismus verursacht kein störendes Geräusch.

6. Beim Schreiben und Zeichnen kann die ganze Pultplatte verwendet werden.

Bei Modell I klappt eine bewegliche, etwa handbreite Leiste der Pultplatte selbsttätig nach unten, sobald der sperrende Schieber weggezogen wird. Letzteres vollzieht sich augenblicklich und ohne Handgriff. Dann kann das Kind in dieser Bank bequem und schnell aufstehen. Ein Einklemmen der Finger 2c. ist dabei völlig ausgeschlossen. Setzt sich der Schüler, so bringt er durch Anheben die Klappe sofort in die horizontale Lage. Der zwischen den beiden Sitzen befindliche Bücherkasten verhindert das nahe Zusammenrücken der Schüler.

Bei Modell II wird die Klappe nach oben umgelegt. Sie legt sich aber nicht auf die Pultplatte, sondern bleibt in geneigter Lage, so daß sie als Lesepult dient und Nähtuchhalter eingeschoben werden können. Der Einschnitt in der Mitte der Sitzbank und das Bücherbrett fehlen hier, damit bei Kombinationen auch drei Schüler auf jeder Bank sitzen können.

Modell III hat eine feste Pultplatte. Zwischen den beiden Sitzplätzen befindet sich aber ein Ausschnitt, der einem Schüler zum Aufstehen ausreichenden Raum gewährt. Der zweite Schüler tritt in den Gang oder, falls die Bänke zusammengerückt werden, zwischen die Sitzbänke, die kürzer sind als die Pultplatten.

Die Preise bewegen sich, je nach der Ausführung, zwischen 21 und 30 *M*. für eine zweisitzige Bank. Modell I ist am teuersten, Modell III

am billigsten. Die Lizenz zur Herstellung durch ortsansässige Tischler wird durch den Bezug der Beschläge vom Lehrer Laufenberg in Köln-Deutz erworben.

5. **Lohmanns vollständig verstellbare Schulbank** ist für gebrechliche Schulkinder bestimmt und wird von der Firma A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz bei Dresden angefertigt. Einige Exemplare dieser Bank müßten eigentlich in jeder größeren Schulanstalt vorhanden sein, weil verkrüppelte oder gebrechliche Kinder darin einen ihrer Körperbeschaffenheit entsprechenden Sitz erhalten können.

6. Umwandlung alter Schulbänke.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß bereits eine Anzahl brauchbarer Schulbanksysteme vorhanden ist, die allen pädagogischen und hygienischen Anforderungen durchweg entsprechen. Da die guten Schulbänke aber meist noch recht teuer sind (12—15 ℳ für den Schülersitz), was vielfach auf den Gewinn der Patentinhaber zurückzuführen ist, da ferner die Gemeinden in der Regel nicht geneigt sind, noch feste, aber unzweckmäßig eingerichtete Schulbänke zu verwerfen: so dürfte die Frage wohl gerechtfertigt erscheinen, ob es sich nicht empfehle, *solche älteren Schulbänke, die noch fest und dauerhaft sind, so umzuändern, daß sie den Forderungen, die heute an eine Schulbank gestellt werden, entsprechen.* Manche Erfinder und Fabrikanten von Schulbänken empfehlen ihre Systeme geradezu durch die Angabe, daß sich auch ältere Schulbänke danach leicht umändern lassen, z. B. Hippauf (S. 47), Knoost (S. 51) Kempf (S. 52), Götze (S. 54).

Diese Frage ist jedoch nicht ohne weiteres zu beantworten.

Es ist S. 27 mit gutem Grunde darauf hingewiesen, daß es bei einer zweckmäßig eingerichteten Schulbank nicht allein auf die *Distanz* ankommt, sondern daß die Sitzbrettbreite und die Sitzhöhe, die Sitzraumtiefe und -Höhe und die Lehne für ein sicheres und bequemes Sitzen ebenso in Betracht zu ziehen sind. Von einer Umänderung älterer Subsellien ist daher *in allen Fällen abzuraten, wenn diese den hygienischen Anforderungen nach den genannten Richtungen nicht annähernd entsprechen.* Dagegen ist eine Umwandlung zu empfehlen, wenn die Maßverhältnisse der alten Bänke den hygienischen Anforderungen im großen und ganzen entsprechen, so daß nur die für das Schreiben erforderliche Minusdistanz herzustellen ist. Denn es ist immer noch besser, eine annähernd zweckmäßige Schulbank zu haben, als eine ganz unzweckmäßige.

In welcher Weise soll nun die Umänderung geschehen?

Sie kann auf zweifache Weise erfolgen: entweder durch Umwandlung der *Sitze* oder der *Pultplatte*.

Schon S. 50 ist darauf hingewiesen, daß durch Wegnahme der Sitzbank und deren Ersatz durch *Reformpendelsitze* eine zweckmäßige Subsellie geschaffen werden kann. Solche Sitze liefern die „Vereinigten Schulbankfabriken" in Stuttgart zum Preise von 3,50 ℳ für den Sitz. (Vertreter

für Norddeutschland ist Joh. Müller, Berlin SW., Hedemannstr. 15.) Diese Sitze, die an einem Tragbalken mit Eisengestell befestigt sind, werden auf die Schwellen der alten Bänke aufgeschraubt.[1]) Diese Art der Umwandlung möchte ich in erster Linie empfehlen.

Die Veränderung der Tischplatte darf nicht in der Weise erfolgen, daß ein durchlaufendes Stück Brett von 10—15 cm Breite (je nach der vorhandenen Plusdistanz) und von der Länge der Pultplatte an diese angesetzt und durch Scharniere mit ihr verbunden wird, wie es bei der Kempfschen Schulbank, System I, geschieht (siehe S. 52). Die Schreibstellung, die durch das Herunterklappen der verbreiterten Pultplatte hergestellt wird, ist allerdings zweckmäßig. Dagegen ist die zurückgeklappte Pultplatte, die gleichzeitig als Lesepult dienen soll, beim praktischen Gebrauch sehr störend; denn: 1. ist das darauf gelegte Buch den Augen der Schüler zu sehr genähert, 2. können die Kinder beim Lesen und beim mündlichen Unterricht die Arme nicht auf das Pult legen (weil die Klappe im Wege ist), 3. verursacht das Auf- und Niederklappen störende Geräusche.

Die Verbreiterung der Tischplatte muß deshalb für jeden einzelnen Sitz erfolgen, und zwar entweder durch Hervorziehen der Pultplatte wie bei der Kunzebank (s. S. 50), oder durch Ansetzen eines entsprechenden Stückes zum Aufklappen. Diese Klappen dürfen aber nicht durch gewöhnliche Scharniere an der Pultplatte befestigt werden, sondern dies muß durch seitliche Eisenbänder in der Weise geschehen, daß die Klappe sich weiter auf die Pultplatte hinauflegt und dort ein Lesepult bildet, während der vordere Teil der Pultplatte für das Auflegen der Arme frei bleibt. Eine solche Klappvorrichtung befindet sich bereits an den Munzinger-Bänken, System E[1]. (S. Abbild.)

7. Die bekanntesten Schulbankfabriken.

Einzelne Erfinder und Patentinhaber erteilen die Erlaubnis (Lizenz) zur Anfertigung ihrer Schulbänke durch ortsansässige Tischler gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr. Zuweilen liefern sie neben einer Probebank auch die erforderlichen Beschläge oder sonstige patentierte Bankteile. Wer aber Gelegenheit hat, solche von Tischlern hergestellte Subsellien mit denen zu vergleichen, die von angesehenen Schulbankfabriken geliefert worden sind, wird sicher zu der Überzeugung kommen, daß erstere in vielen Fällen minderwertig ausgeführt sind, und daß die Ersparnis oft nur gering ist. Daher empfiehlt es sich in der Regel, die fertigen Bänke aus Fabriken zu beziehen, namentlich dann, wenn die Transportkosten nicht zu groß sind.

Zu den bekannten Schulbankfabriken gehören:

1. **Elsässer, Karl,** in Schönau bei Heidelberg. Die Fabrik liefert Subsellien in 12 verschiedenen Gattungen in Holz und Eisen. Die Sitze sind entweder fest

[1]) An der hiesigen Bürgerschule (Mittelschule III) sind solche Sitze seit dem Jahre 1897 in Gebrauch, die bis jetzt vorzüglich funktionieren und den Schülern einen sehr zweckmäßigen Sitz gewähren.

oder beweglich (Pendelsitze); im ersten Falle sind die Pultplatten für jeden Sitz aufklappbar. Die Abmessungen sind nach den Angaben des Professors von Esmarch erfolgt und entsprechen den hygienischen Anforderungen. Die Bänke werden entweder ohne Schwellen geliefert und dann auf dem Boden festgeschraubt oder mit Schwellen, so daß sie gerückt werden können.

2. **Fuhrmann & Hauß** (Inhaber: J. Fuhrmann & Aug. Nagel) in Frankenthal (Pfalz) liefern gleichfalls Bänke mit Pendelsitzen, die eine eigenartige Konstruktion haben, und Subsellien mit festen Sitzen und aufklappbarer Tischplatte, ferner Kinderpulte in verschiedener Größe und Ausführung.

3. **Lickroth, A. & Co.** in Niedersedlitz-Dresden und in Frankenthal (Rheinpfalz). Diese sehr leistungsfähige Fabrik liefert die verschiedensten Banksysteme in Holz und Eisen, u. a. Bänke mit feststehender Distanz, mit Pendelsitz, mit aufklappbarer Pultplatte, auf Schwellen, ohne solche usw. Besonders hervorzuheben sind die Kunze-Bänke (s. S. 50) in guter Ausführung, Prof. Christas Umlege-Schulbank (s. Abbild.) und Lohmanns verstellbare Schulbank. — Die Firma liefert auch alle übrigen Schulgeräte.

4. **Müller, Joh. & Co.** in Berlin SW., Hedemannstraße 15. Die Fabrik ist Patentinhaberin der Rettigschen Schulbank (s. S. 41 ff.) die bereits eine bedeutende Verbreitung erlangt haben. Die Lizenz zur Herstellung einer jeden Rettigbank wird durch Kauf des dazu gehörenden patentierten Eisenbeschlages zum Preise von 5,55 ℳ erworben.

Joh. Müller ist überdies alleiniger Vertreter der „Vereinigten Schulbankfabriken" in Stuttgart, München und Tauberbischofsheim für Norddeutschland. Diese Fabriken liefern die „Kolumbusbank" (s. S. 49) und einen guten „Reformpendelsitz" (s. S. 50).

5. **Munzinger, Albert** in Kaiserslautern. Diese Fabrik stellt sechs verschiedene Systeme von Schulbänken in guter Ausführung (Holz und Eisen) und in verschiedenen Größen her. Außerdem liefert sie alle übrigen Schulgeräte. (S. Abbild.)

6. **Gebr. Neuendorf** in Herborn (Nassau) verfertigen Schulbänke eigener Konstruktion mit Pendelsitz zum Umlegen, die zwei- bis viersitzig und von der Regierung in Wiesbaden besonders empfohlen sind. (S. Abbild.)

7. **Remy, A. W. & Co.** in Neuwied. Die Fabrik stellt Schulbänke mit Pendelsitzen in verschiedenen Sorten, in Holz- und Eisenkonstruktion her. Die Pultplatten können verschoben oder aufgeklappt werden; bei einzelnen Systemen sind sie auch unbeweglich.

8. **Seitz, Fritz** in Würzburg fabriziert Holzbänke eigener Konstruktion mit aufklappbaren Sitzen und durchlaufend aufklappbarer Tischplatte. Der Bücherbehälter befindet sich unter den Sitzen, was schon mehrfach versucht ist, sich aber stets als unpraktisch erwiesen hat. (S. Abbild.)

9. **Sommerhäuser, M.** in Oberlar bei Troisdorf (Rheinprovinz). Hier wird neben einer Kunzebank (s. S. 50) besonders Prof. Christas „Umlege-Schulbank" (s. Abbild.) in verschiedenen Formen hergestellt. Die Umlegevorrichtung besteht aus je zwei Scharnieren für jede Subsellie. Daher lassen sich einzelne Bänke nach Belieben anfügen und fortnehmen. Die erforderliche Plus- und Minusdistanz wird entweder durch Klappsitze oder durch teilweis aufklappbare Tischplatten oder durch Heraustreten der Schüler in die Zwischengänge (wie bei der Rettigbank) hergestellt.

10. **Vereinigte Schulbankfabriken** in Stuttgart. (Zweigniederlassungen in München und in Tauberbischofsheim.) Sie liefern:

1. Schulbänke mit Kolumbussitz (s. S. 49 u. Abbild.), 2. Schulbänke mit Reformpendelsitz (s. S. 50 u. 56 f. u. Abbild.), 3. Schulbänke mit Reformpendelsitz und Universal-

tischplatte, die in verschiedenen Stellungen festgestellt und für die verschiedensten Zwecke (Zeichentisch, im Handarbeitsunterricht, bei Versammlungen von Erwachsenen usw.) benutzt werden kann (S. Abbild.), 4. Schulbänke mit durchlaufendem Pendelsitz, 5. Schulbänke mit festen Sitzbrettern, 6. Rettigbänke (für Süddeutschland), 7. Schulbänke mit Schwingepult „Ersatz Kunze" (s. Abbild.).

11. **Zahn, A.** in Berlin SO., Elisabethufer 41/42, verfertigt die beiden Systeme der Zahnschen Schulbank (s. S. 45 u. Abbild.), außerdem sämtliche Turngerätschaften und andere Schulgeräte.

8. Literatur der Schulbänke.

Lorenz, Dr. A., Die heutige Schulbankfrage. Wien, Hölder. 1888. Mit 46 Abbild. 1,80 *M.*

Bennstein, Die heutige Schulbankfrage. Eine übersichtliche Zusammenstellung. Berlin, Buchhdl. d. deutsch. Lehrerzeitung. 3. Aufl. 1900. Mit 26 Abbild. 1,20 *M.* (Unter Benutz. d. Schrift von Lorenz bearbeitet.)

Derf., Die Entwickelung der Schulbankfrage in den letzten fünf Jahren. Wilmersdorf bei Berlin (Wilhelmsaue 101). 1901. Selbstverlag. 50 S. (Empfiehlt besonders die Rettigbank.)

Suck, Hans, Die Hygiene der Schulbank. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1902. 74 S. mit 17 Abbild. 2 *M.*

Eine sehr lehrreiche Schrift, deren Studium dringend empfohlen werden kann. Verf. versucht in das Schulbank-Problem tiefer einzudringen. Allerdings behandelt er die Körperhaltung sehr eingehend; aber er zieht auch die übrigen dabei in Betracht kommenden Punkte in den Kreis seiner Untersuchung, insbesondere die Luftverhältnisse, den Staub, die Beleuchtung der Schülerplätze, die geschlechtlichen Verirrungen der Schüler und die sanitäre Fürsorge für den Lehrer. Für die Rettigbank tritt er gleichfalls ein.

Müller, Paul Johannes, Moderne Schulbänke. Vortrag. Berlin-Tempelhof, Schulhaus-Verlag. 1902. 28 S.

Schließt sich an die Schrift von Suck an und tritt selbstverständlich für das eigene Fabrikat (Rettigbank) warm ein.

Außerdem die größeren Werke:

Eulenberg u. Bach, Schulgesundheitslehre. Das Schulhaus u. d. Unterrichtswesen vom hygien. Standpunkte. Berlin, J. J. Heine. 2. Aufl. 1900. 2 Bde. 24 *M.*

Baginsky, Handbuch d. Schulhygiene. Stuttgart, Enke. 3. Aufl. 1899. 1. Bd. 16 *M.* 2. Bd. 10 *M.*

Wehmer, R., Enzyklopädisches Handbuch der Schulhygiene. Wien, Pichler & S. 1903. 1056 S. mit 439 Abbild. 25 *M*, geb. 27 *M.*

Desing, Die Schulbankfrage. Kritische Erörterung des gegenwärt. Standes der Schulbankfrage nebst Vorschlag zur Einrichtg. ein. städtischen Volksschule mit Schulbänken. Leipzig, Leineweber. Mit 24 Abbild. 1,20 *M.*

b) Tintenfässer.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" verlangen nur, daß „die Tische mit Tintenfässern zu versehen sind". — Vielfach im Gebrauch sind die Tintenfässer von Colsmann & Co. in Werdohl (Westfalen) (s. Abbild.), Kaldenbach & Rahm in Unterbarmen, Schwenger in Goslar a. H. Sie

bestehen aus Metall mit Glas- oder Porzellaneinsatz und werden durch einen aufklappbaren oder verschiebbaren Metalldeckel verschlossen. Ihr Metallfuß ist konisch, die obere Platte rechteckig. Durch eine Schraube können sie am Schultisch festgeschraubt werden. (Preis 25—45 ₰.) Da aber der Einsatz wegen des überstehenden Randes nicht herausgenommen werden kann, so ist die Reinigung sehr unbequem. Deshalb sind neuerdings ähnliche Schultintenfässer in den Handel gebracht (von C. W. Pilz in Freiberg i. Sachsen), bei denen dieser Übelstand nicht besteht, da der Einsatz herausnehmbar ist (Preis 40 ₰).

Die **Bohmschen** Tintenfässer (L. Bohm & S. in Berlin N., Prenzlauer Allee 26) bestehen aus einem liegenden Fläschchen mit aufwärts gebogenem Halse. Durch eine einfache Drehvorrichtung erhält es beim Nichtgebrauch eine senkrechte Lage, sodaß kein Staub eindringen kann. Als Vorzüge dieses Tintenfasses werden angeführt: 1. In der Tauchfülle des Fläschchens befindet sich in liegender Stellung stets nur soviel Tinte als zum Füllen der Feder erforderlich ist. (Daher kein Kleckſen, kein Beschmutzen der Finger usw.) 2. Die Bildung eines Bodensatzes wird durch die wechselnde Lage des Fläschchens vermieden. 3. Das Hineinfallen der Feder wird verhütet. — Jedoch faßt das Tintenfaß, das sich in einem Holzkästchen befindet, zu wenig Tinte, so daß oft nachgefüllt werden muß. Auch wird der Blechverschluß nicht selten verbogen. Preis 60—75 ₰ für das Stück.)

Die Rettigbänke sind mit Tintenfässern versehen, die den Bohmschen sehr ähnlich, aber größer sind und einen schiefstehenden Hals haben, wodurch das Eintauchen bequemer wird.

Jungbluths Schultintenfaß (zu beziehen von A. W. Remy & Co. in Neuwied) besteht aus gebranntem Ton und ist mit einem luftdicht schließenden Deckel versehen. (100 Stück kosten 30 ℳ.) Die Fabrik liefert auch Tintenfässer aus Ton mit Schiebedeckel (100 Stück 30 ℳ) und Tintenfässer aus Zink mit Porzellaneinsatz (100 Stück 45 ℳ).

Lehrer **Ad. Klix** in Reichenbach i. Schl. hat gleichfalls ein Tintenfaß erfunden und bei seinen Schulbänken (s. S. 48 u. 53) angewendet. Es besteht aus Glas und wird durch einen Deckel von vernickeltem Metall gut verschlossen. Dieser Deckel ist behufs gründlicher Reinigung abnehmbar. Die Eintauchöffnung kann durch den kleinen Deckel ganz oder teilweise geöffnet werden, wodurch das Kleckſen und das Beschmutzen des Federhalters verhindert werden soll. Allerdings liegt die Gefahr nahe, daß unnütze Hände die Deckel ohne Grund abnehmen, und diese dann verschwinden werden. Einzelpreis 30 ₰, Partiepreis 25 ₰.

Lehrer **Ernst Schuchardt** in Hildburghausen i. Th. liefert Porzellantintenfässer mit einer Seitenöffnung zum Eintauchen. (S. Abbild.) Das Tintenfaß soll jedes Verstauben und Verdunsten der Tinte fast vollständig verhindern. Die kleine Seitenöffnung macht ein tiefes Eintauchen unmöglich; denn es befindet sich darin immer gleichviel Tinte. Der Bodensatz

sammelt sich im Gefäß, wohin die Feder nicht kommt. Preis für 100 Stück 17,50 *M*, etwas größere 100 Stück 20 *M*. Bei Entnahme von 100 Stück wird eine Füllkanne gratis beigegeben.

Schultintenfässer liefern ferner: J. Giacometti, Zinnwarenfabrik in Recklinghausen i. W. (100 Stück 25—35 *M*), Richard Jäntsch, Metallgießerei in Bollberg bei Halle a. S. (Porzellaneinsatz mit drehbarem Deckel, das Stück 75 ₰), Fr. Kallenberg, Zinngießerei und Glashandlung in Winnenden (Württemberg), Albert Plaßmann, Metallwarenfabrik in Versevörde bei Verdohl in Westf. u. a.

Gute **Tintenfaßdeckel** für Subsellien zum Aufklappen und zum Drehen sind zu beziehen von Rudolf Lihn in Remscheid-Reimshagen zum Preise von 14—22 ₰ das Stück.

Der **Tinteneingießer** von Lehrer P. Laufenberg in Köln-Deutz, Lorenzstr. 9, der auch durch die Lehrmittelhandlung von J. Weinmann in Hamburg zu beziehen ist, sei hier gleichfalls als praktisch erwähnt. (Preis 3,50 *M*.) Er besteht aus einem Glaszylinder mit Griff, der unten in eine Spitze ausgezogen ist. Durch letztere geht ein konisch geformter Metallstab, welcher das Gefäß durch seine eigene Schwere schließt und unten weit hindurchragt. Stellt man die Spitze dieses Stabes auf den Boden eines Tintenfasses und drückt den Stab ein wenig in die Höhe, so fließt die Tinte an dem Stabe entlang in das Tintenfaß. Beim Anheben schließt sich die Röhre durch das Gewicht des Stabes von selbst. — Eine sehr praktische Tintenkanne aus Blech liefert auch Hermann Schmidt in Reichenbach i. Schl. Ein Übergießen und Beschmutzen der Bänke ist dabei vollständig ausgeschlossen Preis 3,50 *M*.

c) Lehrersitz.

In jedem Schulzimmer muß ferner ein Lehrersitz vorhanden sein, der entweder aus einem Katheder (Lehrerpult) oder einem Tisch mit Verschlußkasten besteht. Er steht in der Regel auf einem Podium, damit der Platz des Lehrers etwas erhöht ist und er die Schüler besser übersehen kann.

Die größeren Schulbankfabriken liefern in der Regel auch Katheder in verschiedener Ausstattung, z. B.

1. **A. Lickroth & Co.** in Niedersedlitz bei Dresden und in Frankenthal (Pfalz). Größe des Podiums 110 × 140 cm. Pultaufsatz mit Eisenzapfen zum Abheben. Innenseite mit einer oder zwei verschließbaren Schubladen, gestrichen 34 *M*. — Dasselbe Katheder ohne Aufsatz mit aufklappbarer schräger Pultplatte 32 *M*. — Dasselbe Podium. Innenseite des Katheders mit einer oder zwei verschließbaren Schubladen und einem Schrank 46 *M*.

Därrschmidts Lehrapparat (Lehrerpult, Schultafel, Lese- und Rechenmaschine). Der vollständige Apparat kostet 130 *M*; ohne hochstellbare Schultafel 120 *M*; ohne Schultafel und ohne Rechenmaschine 110 *M*.

2. **Albert Munzinger** in Kaiserslautern (Rheinpfalz) liefert ein einfaches Katheder

mit Podium (140 × 110 cm Größe, Pultlänge 90 cm, Höhe 80 cm, Breite 60 cm) in Kiefernholz, eichenfarbig gestrichen für 35 ℳ. — Großes Katheder mit Podium (140 × 120 cm), verschließbarem Pult (Pultlänge 115 cm, Höhe 80 cm, Breite 60 cm) für 45 ℳ.

3. **A. W. Remy** in Neuwied bietet Katheder zu 36 ℳ und zu 50 ℳ an.

4. **A. Zahn** in Berlin, Elisabeth-Ufer 41/42, liefert Lehrertische (94 × 60 cm) mit verschließbarem Schubkasten zu 18,50 ℳ, ein Podium zu 28 ℳ und zu 18,50 ℳ. Katheder an drei Seiten geschlossen 30 ℳ.

d) Kleiderriegel.

„Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl." (Allg. Best.) Sie werden meist an den Innenwänden des Zimmers angebracht. Aus hygienischen Gründen ist jedoch zu fordern, daß sie auf den Korridor verlegt werden, damit die Ausdünstung der Kleider von dem Lehrzimmer fern gehalten werde. Allerdings muß dann auch dafür gesorgt werden, daß der erforderliche Raum vorhanden ist und die Kleider gegen Diebeshände gesichert sind. Auch die Heizung der Korridore ist wünschenswert, damit die Kinder bei Regenwetter nicht durchnäßte und durchkältete Kleider für den Nachhauseweg anziehen müssen. (Vergl. Min.-Erl. vom 20. Dezember 1902, S. 5, Anmerk.)

e) Schultafeln.

Die Allgemeinen Bestimmungen verlangen zur Ausstattung des Schulzimmers eine „Schultafel mit Gestell und eine Wandtafel". Erstere ist, besonders auf der Unter- und Mittelstufe, mit einigen roten Liniensystemen für den Schreibunterricht zu versehen, auf der Oberstufe eine Seite mit Notenlinien.

Die Wandtafel ist ein sehr wichtiges Stück der Klasseneinrichtung. In rechter Weise benutzt, bildet sie ein vorzügliches Veranschaulichungsmittel, das kein Lehrer entbehren kann, und das zur Erreichung des Unterrichtszweckes wesentlich beiträgt. Daher erscheint es nicht unwichtig, auf die pädagogischen, hygienischen und wirtschaftlichen Forderungen, die an eine Schultafel zu stellen sind, etwas näher einzugehen. Zu dem Zwecke betrachten wir:

1. **ihre Größe und Beweglichkeit.** Die Schultafel muß eine solche Größe haben, daß möglichst der Lehrstoff einer Stunde auf ihr skizziert werden kann. Während daher für Unterklassen kleinere Wandtafeln genügen (etwa 1 qm Größe), ist für die Oberstufe eine größere Schreibfläche erforderlich. Um diese zu beschaffen, ohne die Tafel selbst zu sehr zu vergrößern, hat man verschiedene Wege eingeschlagen:

a) Man verwendet zwei Tafeln, von denen die eine an der Wand befestigt ist und die andere auf einer Staffelei aufgestellt wird So schrieben

die Allg. Best. vor. Da aber der obere Teil der an oder in der Wand befestigten Tafel den Schülern nicht zugänglich ist, bei der Benutzung eines Trittes oder Stuhles aber Unglücksfälle nicht ausgeschlossen sind, da ferner das Höher- und Tieferstellen der Schultafeln, die bei den alten Gestellen auf verstellbaren Dübeln ruhen, unbequem ist und gleichfalls zu Unfällen der Kinder führen kann — so hat man auf andere Weise Abhilfe zu schaffen versucht.

β) Man hat die Tafeln zum Auf- und Niederziehen oder zum Drehen eingerichtet. Um die Tafel auf- und abwärts bewegen zu können, wodurch die Zugänglichkeit zu allen ihren Teilen erhöht und eine bessere Ausnutzung des Raumes ermöglicht wird, hängt man sie in dem Gestell an Seilen (Drahtseilen) auf, die über feste Rollen geführt werden. Auf der Rückseite befindet sich ein Gewicht, durch das die Tafel im Gleichgewicht gehalten wird, so daß sie in jeder gewünschten Höhe stehen bleibt. Bei den jetzt mehrfach gebrauchten Doppeltafeln tritt die zweite Tafel an die Stelle des Gewichts. Beide Tafeln sind dann in demselben Rahmen aufgehängt und gleiten aneinander vorbei,

Wenn die Tafel drehbar gemacht wird, können beide Schreibflächen benutzt werden und die Zeichnung oder Schrift kann auf der einen Seite zu späterer Benutzung stehen bleiben. Das Drehen erfolgt durch Dübel, die im Gestell festsitzen und in die Mitte des Tafelrahmens eingreifen. Eine Stellvorrichtung ermöglicht das Feststellen der Tafel in jeder beliebigen Lage. — Oft werden beide Bewegungsvorrichtungen angebracht, so daß die Tafeln auf- und niedergezogen und gedreht werden können. Dazu ist aber ein schwereres Gestell erforderlich, das dann auf Rollen bewegt wird.

γ) Rolltafeln. Sie bestehen aus Linoleum, das als Schnur ohne Ende über zwei Holzwalzen gelegt ist und durch eine Kurbel bewegt werden kann. Zwischen den beiden Walzen liegt eine Holztafel in dem Rahmen, welche die feste Unterlage für die Schreibfläche bildet. — Die Idee wirkt bestechend. Beim praktischen Gebrauch sind jedoch manche Übelstände hervorgetreten. Die Spannung des Linoleums läßt zuweilen nach und die Schreibfläche wird wellig; ferner bilden sich in dem Linoleum mit der Zeit nicht selten Risse und Sprünge. Darinnen setzt sich der Kreidestaub fest, und die Schreibfläche wird unansehnlich.

δ) Klapptafeln. Wollte man die an der Wand befestigte Tafel zu sehr verlängern, so müßte auch das Podium eine entsprechende Verbreiterung erfahren. Man hat deshalb eine Tafel an der Wand befestigt und eine zweite durch Scharniere mit ihr verbunden und so zum Umklappen eingerichtet. Dadurch erhält man bei der zweiten Tafel zwei Schreibflächen. Eine andere Form der Klapptafel besteht aus einem Mittelstück und zwei Klappen, die wie die Türen eines Schrankes aufschlagen und gleichfalls auf beiden Seiten beschrieben werden können. Im allgemeinen haben aber die Klapptafeln den Beifall der Schulmänner nicht gefunden.

2. Das **Material**, aus dem die Schultafeln hergestellt werden. *a*) Die alten **Holz**wandtafeln haben so vielerlei Mängel, daß sie mit Recht immer mehr außer Gebrauch kommen. Allerdings sind die Anschaffungskosten gering, aber bald bekommen sie Risse, oder sie werden windschief, der Anstrich verschwindet infolge der nassen Reinigung, und die Holzfasern treten hervor. Der Anstrich muß deshalb fast alljährlich erneuert werden, auch andere Reparaturen werden oft nötig. Dadurch werden die Holztafeln mit der Zeit teurer als eine moderne, wirklich gute Tafel.

Allerdings werden gegenwärtig auch bessere Holztafeln hergestellt, z. B. von Binsky in Berlin, von Munzinger in Kaiserslautern u. a., bei denen Holzfurniere in mehreren Lagen kreuzweis übereinander geleimt werden. Die so hergestellten Tafeln sollen die genannten Mängel weniger oder gar nicht hervortreten lassen; allein sie sind auch entsprechend teurer.

β) Tafeln aus gutem **Schiefer** besitzen die beste Schreibfläche, die sich auch vorzüglich reinigen läßt, und bei Verwendung guter, steinfreier Kreide ist die Schreibfläche unverwüstbar. Am besten ist der naturschwarze Felsenschiefer. Für die minderwertigen Fabrikate wird jedoch vielfach ein grauer Schiefer verwendet, der in der Natur häufig vorkommt und deshalb billig ist. Da er reich an Ton ist, so haftet die Kreide nicht gut und die Schrift tritt nicht deutlich hervor. Um solchen Wandtafeln ein besseres Aussehen zu geben, werden sie in der Regel mit Schieferfarbe gestrichen. Diese Farbe nutzt sich jedoch in einiger Zeit ab, und der Anstrich muß wie bei der Holztafel immer wieder erneuert werden. Man wende sich daher nur an gute Bezugsquellen.

Da die Schiefertafeln sehr schwer sind, so eignen sie sich besonders zur Befestigung an der Wand. Sollen sie auf Staffeleien aufgestellt werden, so müssen diese standfest sein, und die Tafeln müssen mit einer Drehvorrichtung versehen werden.

γ) Eine Tafel aus **Glas** hat Bezirkshauptlehrer Greubel in Alzenau (Bayern) hergestellt, die auch als „Moment-Zeichenapparat" benutzt werden kann. Sie besteht aus zwei verschiebbaren schwarzen Tafeln und einer transparenten weißen Tafel, unter welche die Zeichnungen (Vorlagen, Skizzen usw.) geschoben werden, und auf der sie dann vom Lehrer schwarz oder farbig nachgezeichnet werden. Ebenso können Liniaturen, Gradnetze u. dergl. als Unterlage benutzt werden.

Die Fabrik von A. Remy & Co. in Neuwied liefert Wandtafeln aus mattgeschliffenem schwarzen Glase.

δ) Die Wandtafeln aus **Linoleum** sind bereits erwähnt. Linoleum wird auch als Belag für feste Wandtafeln verwendet. Solche Wandtafeln werden von Schubert in Werdau in Sachsen hergestellt, die einen angenehmen schwarzgrünen Farbenton besitzen.

ε) Die Wandtafeln aus **gepreßter Pappe** sind aus Amerika zu uns

gekommen.[1]) Sie besitzen eine sehr gleichmäßige und feste Schreibfläche, werden weder windschief, noch rissig; überdies zeichnen sie sich durch Leichtigkeit aus. Ein Abnutzen der eingebrannten Schiefermasse ist nach achtjährigem Gebrauche nicht zu bemerken. Endlich ist der Preis nur um ein Geringes höher als für die alten unpraktischen Holztafeln.

Auch aus **Eisenblech**, aus **Leinwand**, aus **Wachstuch** usw. werden Schulwandtafeln hergestellt Die patentierte Tafel von A. C. Lemcke in Kassel besteht aus zwei Metallplatten, die unter hohem Druck zu einem Ganzen zusammengepreßt werden. Diese Metallflächen werden dann mit Gaze überzogen und auf diesen so präparierten Untergrund wird ein Papierteig aufgetragen, der zur Bildung der Schreibfläche dient. Die fertige Platte wird in einen Rahmen gespannt. Die Schreibfläche ist anfangs sehr schön, wird aber bei längerem Gebrauche zuweilen wellig, was bei den hier gebrauchten Papptafeln nicht der Fall ist.

3. **Schreibfläche und Farbe.** Wenn die Schreibfläche ihren Zweck erfüllen soll, so darf sie weder wellig, rissig, faserig noch grobkörnig, sondern muß völlig eben und so hart sein, daß durch die Kreide keine Kratzrisse entstehen; die Oberfläche darf ferner nicht glänzend sein, weil sonst leicht Lichtreflexe entstehen und die Kinder dann die Schrift oder Zeichnung nicht sehen können. Am meisten empfiehlt sich ein sehr feinkörniger, matter, aber tiefschwarzer Hintergrund, von dem sich nicht bloß die weiße Kreideschrift, sondern auch die farbigen Kreiden gut abheben.

Man hat neuerdings auch weiße Schultafeln hergestellt, auf denen mit besonders präparierten Kohlenstiften geschrieben wird. Der Vorzug dieser Tafeln besteht darin, daß die Tafelzeichnung des Lehrers und die Heftzeichnung dann auch in der Farbe vollständig übereinstimmen. Jedoch haben sich die aus weißer Emaillefarbe hergestellten Schreibflächen nicht bewährt, da sie leicht abblättern.

Die Papptafeln aus der Fabrik von O. Jäger in Wurzen i. S., gute Schiefertafeln und auch die Lemcketafeln bieten eine gute Schreibfläche dar und geben auch den feinsten Kreidestrich wieder. Sie lassen sich durch feuchtes Abwischen auch gut reinigen.

Der Ölfarben-Anstrich glänzt und ist deshalb unter allen Umständen zu verwerfen. Am besten hat sich bisher eine künstliche Schieferfarbe bewährt. Die roten Linien dürfen nicht stark aufgetragen, sondern sollten eingebrannt werden; auch dürfen die Linien nicht zu breit sein.

Da das Netzzeichnen nicht mehr betrieben wird, so sind quadrierte Seiten höchstens noch für den Handarbeitsunterricht der Mädchen erforderlich.

---

[1]) Das fertige Fabrikat wird „Hyloplate" genannt, und man bekleidet dort sämtliche Wände des Schulzimmers damit. Die Entfernung der Schrift erfolgt auf trockenem Wege unter Benutzung eines besonders konstruierten Wandtafelwischers.

4. Wandtafelfabriken.

1. **F. Binsky in Berlin O.,** Grüner Weg 64 liefert gute Holztafeln, die aus astfreien Brettchen von Erlenholz zusammengesetzt, mit einem festen Holzrahmen versehen und mit Schieferfarbe gestrichen sind. Die Tafeln werden in 27 verschiedenen Größen (75 × 50 cm bis 250 × 120 cm) hergestellt und kosten 7,50—42,50 *M.* Eine Tafel von 100 × 100 cm = 15 *M* ohne Verpackung und Fracht. Staffelei 8,80—11 *M.* Wandrahmen mit Stell- und Wendevorrichtung für einfache Tafeln 12—20 *M.* Stellvorrichtung zum Höher- und Niedrigerhängen von Tafeln von 6 *M* an. Rolltafeln mit Kurbelbewegung usw.

2. **Fuhrmann und Hauß in Frankenthal** (Pfalz): a) Schultafeln einfachster Konstruktion zum Hoch- und Niederstellen; b) Schultafeln mit Gestell zum Drehen, zum Hoch- und Niederstellen; c) Schultafel „Reform" (in Holz und Schiefer) zum Hoch-, Nieder- und Schrägstellen; d) Tafeln zum Auf- und Abwärtsschieben eingerichtet. Das Gestell ruht auf Rollen.

3. **M. Greubel, Bezirkshauptlehrer in Alzenau** (Bayern). Moment-Zeichenapparat und Universalschulwandtafel werden von dem Erfinder für 65 *M* geliefert. Sie bestehen aus zwei verschiebbaren schwarzen Tafeln und einer feststehenden weißen Fläche (zusammen $3^1/_2$ qm) auf dauerhafter, senkrecht stehender und fahrbarer Staffelei. Der ganze Apparat erfordert eine Grundfläche von 120 × 68 cm. Dabei ist die weiße Tafel, weil transparent, auch verwandelbar eingerichtet, d. h. durch Auswechselung der dazu gehörigen Liniaturen, Netze u. dergl. kann ein- und dieselbe Tafel, so oft als nötig, für Schreib-, Gesang-, Stenographie-, Geographieunterricht (zur Herstellung farbiger geographischer Skizzen) eingerichtet werden.

Eine billigere Ausführung (ohne weiße Fläche) der Schulwandtafel mit 4 verschiebbaren Schreibflächen und fahrbarer Staffelei (Liniatur nach Wunsch) kostet 45 *M.*

4. **Oskar Jäger in Wurzen i. S.** liefert Schultafeln aus starker, mehrfach zusammengepreßter Pappe in Holzrahmen, die sich durch Leichtigkeit auszeichnen, eine sehr gleichmäßige und feste Schreibfläche besitzen und weder reißen noch windschief werden. Ein Abnützen der eingebrannten Schiefermasse ist so gut wie ausgeschlossen. Die Tafel wird in verschiedenen Größen, mit und ohne Gestell geliefert. Preise von 17 *M* an aufwärts. (Vergl. auch Streil-Wurzen.)

5. **Fr. H. Klodt, deutsche Lehrmittelanstalt in Frankfurt** am Main Klodts Kartentafel aus Leinwand mit Stäben zum Zusammenrollen ist einseitig mit Tafellack präpariert und wird wie eine Schulwandtafel benutzt. Sie wird ganz schwarz oder mit Linien oder Zeichennetz usw. geliefert. Das darauf Geschriebene oder Gezeichnete kann aufbewahrt und in der nächsten Stunde wieder benutzt werden. Die Karte wird dann zusammengerollt und weggestellt. Preis 7,50—9 *M.*

6. **Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Oskar Schneider in Leipzig,** Windmühlenstraße 39 liefert:

a) Holzwandtafeln in 5 verschiedenen Größen zum Preise von 6,50 bis 17,50 *M.* Wandtafelgestelle in vier Verstellungen zu 12 *M.*

b) Drehbare Wandtafeln auf Gestell. Die Verstellung der Tafeln ist in verschiedenen Höhen möglich; sie können ferner durch zwei Flügelschrauben sowohl schräg wie gerade eingestellt werden. Größe 120 × 100 cm 37,50 *M*; Größe 150 × 120 cm 40 *M.*

c) Schiefer-Wandtafeln mit festem Hartholzrahmen, aus bestem rheinischen

Schiefer, auf beiden Seiten geschliffen. Größe 95 × 115 cm 30 ℳ; 105 × 135 cm 40 ℳ; 115 × 145 cm 50 ℳ. — Dazu Verpackung und Transport-Versicherung.

d) Wandtafeln aus präparierter Pappmasse mit Holzrahmen. Größe 80 × 110 cm 10 ℳ; 90 × 130 cm 12,50 ℳ; 100 × 150 cm 18 ℳ.

e) Zusammenrollbare Wandtafel, bestehend aus Leinwand mit schwarzer Schiefermasse überzogen. Ausg. A. 150 qm Fläche. 12 ℳ; Ausg. B. 2 qm Fläche. 15 ℳ. Ausg. C. Mit Gradnetz von Deutschland. Größe 130 × 160 cm 20 ℳ; Ausg. D. Mit Gradnetz, Flußnetz und Landesgrenze von Deutschland. Größe 130 × 160 cm. 25 ℳ.

Diese Wandtafeln können zusammengerollt und weggestellt werden. Der Zeichengrund ist derartig präpariert, daß auch die feinsten Kreidestriche sichtbar sind.

7. **A. K. Lemcke in Kassel,** Wolfhagerstraße 53. Lemckes patentierte Schulwandtafeln bestehen aus zwei Metallplatten, die durch Aufkleben auf Pappmasse und Zusammenpressen zu einem festen Ganzen vereinigt sind. Die Metallflächen sind mit Gaze überzogen, und auf diesen so präparierten Untergrund wird die Masse aufgetragen, die zur Bildung der Schreibfläche dient.

Die Lemckeschen Tafeln sind in verschiedenen Größen zum Preise von 20 ℳ (100 × 130 cm) bis 45 ℳ (125 × 200 cm Größe) vorhanden. Sehr empfehlenswert sind auch die dazu gehörenden Tafelgestelle. Mit ihrer Hilfe können die Tafeln leicht auf- und niedergezogen, gewendet, auch zum Aufhängen von Karten benutzt werden. Jedoch müssen die Drahtseile von Zeit zu Zeit erneuert werden; auch sind einzelne Tafeln nach längerem Gebrauch wellig und fleckig geworden. Die Staffelei allein kostet 27 ℳ.

8. **A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz bei Dresden** liefert die verschiedensten Wandtafeln und Gestelle.

9. **J. E. Meyer in Berlin C.,** Stralauerstraße 39. Tafeln mit Rahmen und Schieferimitation. Größe 1 qm 14 ℳ. Doppelschiebetafeln mit Landkartenaufzug 55 ℳ. Herstellung von Schieferimitation für den qm einseitig 2,50 ℳ, zweiseitig 4,25 ℳ.

10. **A. Müller-Fröbelhaus, Lehrmittel-Anstalt in Dresden-A.,** liefert Holztafeln, amerikanische Wandtafeln aus gepreßter Pappe mit Holzrahmen, Lemcke-Tafeln usw. Man verlange Preis-Verzeichnisse.

11. **A. W. Remy & Co. in Neuwied** fertigen Schulwandtafeln

a) aus Holz ohne Gestell 16,50 und 20 ℳ; mit Gestell 26—40 ℳ.

b) aus Papiermasse ohne Gestell 20 und 25 ℳ; mit Gestell 28—45 ℳ.

c) aus mattgeschliffenem schwarzen Glase. Ohne Gestell 45 ℳ, mit Gestell 52—81,50 ℳ.

d) aus Eisen. Diese Tafeln haben eine schöne, matte Schreibfläche. Ohne Gestell 22 u. 30 ℳ, mit Gestell 30—50 ℳ.

e) aus Schiefer, auf beiden Seiten geschliffen. Mit Gestell 37 u. 45 ℳ.

12. **Rheinisch-westfälische Lehrmittel-Anstalt, M. v. d. Lohe in Aachen.** Größe I 80 × 100 cm 12 ℳ. Größe II 90 × 125 cm 16 ℳ. Größe III 100 × 150 cm 20 ℳ. — Aus bestem, in besonderen Trockenräumen vollständig ausgetrocknetem Holz und zweiseitig mit Schieferlack versehen. An den Seiten T-Eisen eingelassen, damit sich die Tafeln nicht verziehen und nicht reißen.

Wandtafelgestelle 9—10 ℳ. Drehtafel mit Gestell u. Fußrollen 90 × 135 cm. 35 ℳ.

Wandtafeln aus französischem Naturschiefer. Größe: 103 × 136 cm, zweiseitig mit Gestell zum Drehen 50 M. 112 × 142 cm 56 M.

13. **Rheinische Schiefertafel-Fabrik in Worms a. Rh.** Schulwandtafeln aus natur-schwarzem Felsenschiefer in fünf verschiedenen Größen mit und ohne Rahmen (letztere an der Wand zu befestigen) von 15—68 M, ferner Doppeltafeln, Wandklapptafeln, feste Doppelgestelle usw.

Die Tafeln sind schwer und erfordern deshalb feste Gestelle. Die Schreibfläche ist sehr schön und dauerhaft.

14. **Schleenstein & Holzapfel in Kassel.**

I. Linoltafel 140×100 cm einschl. Gestell mit Fußrollen und Gegengewicht 48 M
II. Holztafel „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 45 M.
III. Königs Doppelwandtafelgestell mit einer Linol- und einer Holztafel über 5 qm Schreibfläche. 75 M.
IV. Königs Linoltafel ohne Gestelle 140 × 100 cm mit 2 Schreibflächen 22 M.
V. Wandgestell mit Linoltafel, Gegengewicht und Anschlageisen 44 M.

15. **Gebr. Streil, Wandtafelfabrik in Wurzen i./S.**, war früher mit Oskar Jäger (s. Nr. 4) vereinigt und stellt gleichfalls Pappwandtafeln her („aus präpariertem Holzstoff"), die sehr empfehlenswert sind. Die Preise sind etwas niedriger als bei O. Jäger. Gr. Ia. 87 × 112 cm 13,50 M. Gr. I 90 × 130 cm 16 M. Gr. II 105 × 135 cm 19 M. Gr. III 105 × 150 cm 23 M. Gr. IV 115 × 175 cm 43 M. Gr. V 125 × 250 cm 66 M Gr. VI 125 × 330 cm 90 M Auch Staffeleien in verschiedenen Formen zum Rollen und Wenden der Tafel.

16. **A. Zahn in Berlin SO. 26.** Elisabethufer 41/42. Holztafel 120 × 100 cm mit Rahmen, auf beiden Seiten mit Schieferimitation: 17 M. Staffelei dazu 7,50 M. Doppelte Wandtafel 2 × 2 qm großer Schreibfläche in Schieferimitation, einschließlich Führungsrahmen, Rollen, Schnüre, Griffe usw. 57,50 M.

Wandtafelanstrich.

Als Eigenschaften eines guten Anstrichs sind zu bezeichnen:

1. Er muß von tiefschwarzer Farbe,
2. völlig glanzlos sein;
3. die Kreideschrift muß mit einem feuchten Schwamme leicht und vollkommen, d. h. ohne einen Rest wolkiger Spuren, entfernt werden können.

Die meisten der genannten Schulwandtafelfabriken liefern auch die für ihre Tafeln entsprechenden Anstrichfarben zum Ersatz des Anstrichs und der erforderlichen Linien. Für den Anstrich alter Tafeln ist ferner zu empfehlen:

1. Wandtafellack der Deutschen Lehrmittelanstalt von Fr. G. Klodt in Frankfurt a. M. Literflasche, deren Inhalt für 12 qm Anstrich ausreicht, 4 M. Pinsel 2 M.

2. Schieferanstrich von Dr. O. Schneider in Leipzig (Lehrmittelanstalt), Windmühlenstraße 39. 1 Liter, für 9 qm ausreichend, in Tonkruke 5 M.

3. Künstliche Schieferfarbe „Lava-Saphir" zum matten Anstrich neuer und abgenutzter Schultafeln und Staffeleien von H. Reinhold in Hamburg. ½ kg 1,50 M. 1 kg 2,75 M. Pinsel 90 ₰. Ein Glas rote Liniierfarbe 20 ₰.

4. Scheidescher Schulwandtafel-Schieferlack von M. v. d. Lohe in

Aachen, Großkölnstraße 71. 1 Liter, etwa 12 qm deckend, 3 ℳ. 10 Liter 25 ℳ. 1 Lackpinsel 1,20 ℳ, 1 Liniierpinsel 35 ₰. Der Anstrich mattschwarz und steinhart und in 15 Minuten trocken.

Eine tiefschwarze Schieferfarbe ohne Glanz liefern ferner F. A. Hermann in Liegnitz, Mühlenstraße 17 (1 Liter, für 7—8 qm bei einmaligem Anstrich ausreichend, kostet 5 ℳ), Kröhl in Berlin C., Propststraße 11, Fr. Hammer in Berlin, Köpenickerstraße 53, Finster & Meister in München, 1 Kilo-Dose, für 3 qm zum zweimaligen Anstrich ausreichend, 3 ℳ u. a.

Linienzieher

für Wandtafeln liefert Lehrer W. Klinck in Gröbzig (Anhalt). Der Liniierapparat kostet 3,50 ℳ, ein Dutzend Lochkreide einschließlich Reserveschnur kostet extra 50 ₰.

Der Apparat besteht aus einer Blechschiene, welche an der linken Kante der Wandtafel zu befestigen ist. In derselben läßt sich ein mit einer Schnur verbundener Schieber leicht auf und ab bewegen. Nachdem man diesen auf die angebrachten Zeichen D (Deutsch), L (Latein), N (Noten) eingestellt hat, erhält man durch Anschnellen der eingekreideten Schnur, die mit der Rechten festgehalten wird, (an die Tafel), scharfe, weithin sichtbare Linien für Deutsch-, Latein- und Notenschrift in genauen Höhenverhältnissen.

Modell B desselben Apparates ist eingerichtet zum Herstellen von senkrechten Linien. Er findet Verwendung im Zeichen- und Nadelarbeitsunterricht, wenn Netze für Zeichnungen von Ornamenten, für Kreuzstichmuster ꝛc. hergestellt werden sollen. Der Preis ist der gleiche.

Kreide.

Gute Kreide für Wandtafeln liefern:

1. Hans Friedenberg in Hamburg, Rödingsmarkt 12. a) Monachia-Tafelkreide, Größe 95 × 13 mm, in Papier gefaßt. Das Gros Kreide, in Dutzend-Schachteln 2,50 ℳ, kleineres Format (81 × 12½ mm) 2,25 ℳ. b) Farbige Magnesia-Wandtafelkreide, in 12 Farben sortiert, das Dutzend 1,20 ℳ.[1])

2. H. Reinhold in Hamburg. a) Weiße Kreide, 50 Stangen, viereckig, 90 ₰, achteckig, 1,20 ℳ. Jede Stange ist mit Papierhülle versehen. b) Farbige Kreide (rot, grün, gelb, blau, braun) in Holzkästchen 6 Stangen 90 ₰.

3. Fr. Thenns Nachf. (Gust. Rampacher) in München. Monachiakreide. 95 mm lang, 13 qmm, ohne Papierumhüllung, 50 Stangen im Karton 50 ₰, mit Papierumhüllung 57 ₰. Kleineres Format in Kartons von je 12 Stangen 15 ₰. Farbige Kreide ohne Öl, das Dutzend 60 ₰. Runde Zirkelkreide (85 mm lang) 50 Stück im Karton 1 ℳ. Farbige Ölkreide je 12 Stück in Kistchen 1 ℳ.

4. Günther Wagner in Hannover. Wandtafel-Magnesiakreide. 1 Dtzd. in Holzkistchen verpakt, in verschiedenen Farben sortiert 1,80 ℳ. Papierte Champagner-Schreibkreide, 1 Dtzd. im Karton 20—45 ₰.

Kreide- und Schwammkasten aus Holz oder aus Zinkblech liefern die Wandtafelfabriken und Lehrmittelhandlungen zum Preise von etwa 1 ℳ, desgl. **Wandtafellappen** (12 Stück etwa 4—5 ℳ) und Tafelschwämme.

---

[1]) Bei Verwendung farbiger Kreiden ist darauf zu achten, daß sie giftfrei sind. (Vergl. Min.-Erl. u. Verfüg. der Regierung zu Posen vom 20. Januar 1904.)

Geradhalter.

Die Grundbedingung für das Geradesitzen der Schüler ist und bleibt neben der steten Aufmerksamkeit des Lehrers eine zweckmäßig eingerichtete Schulbank. Wo diese fehlt und insbesondere keine zweckmäßig eingerichtete Kreuzlehne, Sitzbank ꝛc. vorhanden ist, und wo dem zufolge die Kinder beim aufrechten Sitzen leicht ermüden, da wird trotz aller Zwangsmaßregeln das gerade Sitzen auf die Dauer nicht erzwungen werden können. — Am besten scheinen demnach die Geradhalter ihrem Zwecke zu entsprechen, die das Kind an das Geradesitzen gleichsam nur erinnern, z. B.

Gey, Kurt, Lehrer in Dresden-Löbtau, Vorrichtnng zum Geradehalten des Oberkörpers. Zu beziehen durch A. Müller-Fröbelhaus in Dresden. 2 *M*.

Er besteht aus folgenden Teilen: 1. einem an den Tisch anzuschraubenden Kloben (Doppelzwinge), 2. einem vierkantigen, aufrechten Stabe, an dessen oberen Ende sich eine wagerecht durchlochte Kugel befindet, 3. einem runden, wagerechten Stabe, der durch die Kugel zu schieben ist. Letzterer kann der Sehweite der Kinder entsprechend verstellt werden. Den runden Stab kann man auch als Zeigestab verwenden.

Neumann, E., Lehrer in Königstein in Sachsen, Geradehalter „Einfach". 1,85 *M*.

Bei diesem Geradehalter wird das Herabsinken des Kopfes durch einen über die Bank der Länge nach gespannten Metalldraht verhütet. Befestigt ist er an zwei Metallstäben, die an den Enden der Bank befestigt sind. Er kann in verschiedener Höhe eingestellt werden. Wenn die Vorrichtung außer Gebrauch gesetzt werden soll, so werden die beiden Metallstäbe nach vorn umgelegt. Sie befinden sich dann an den Seiten der Tischplatte, während der Draht in der Tafelrinne liegt.

Zieger, K. H. in Borna, Bez. Leipzig, Geradhalter. Größe I und II je 50 ₰, Größe III und IV je 90 ₰.

Ziegers Geradhalter besteht aus zwei Bügeln, die über die Schultern gelegt und durch einen Gurt an der Bank- oder Stuhllehne befestigt werden; er faßt das Kind von hinten und verhütet so das Krummsitzen.

f) Schulschränke und andere Aufbewahrungseinrichtungen.

Unter Abschnitt 8 der „Allgemeinen Bestimmungen" ist ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern (Klassenbibliothek) und Heften, Kreide, Schwamm ꝛc. vorgeschrieben. Seitdem der weibliche Handarbeitsunterricht eingeführt ist, muß dieser Schrank auch Platz zur Unterbringung des Materials für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bieten. Solche Klassenschränke liefern die Schulbank- und Wandtafelfabriken in verschiedener Ausstattung zum Preise von 30—50 *M*.

Wenn der Raum des Schulzimmers es gestattet, empfiehlt es sich, neben dem Klassenschranke einen zweiten Schrank für Lehrmittel aufzustellen, oder den Klassenschrank so groß anfertigen zu lassen, daß Lehrmittel der verschiedensten Art, als: physikalische Apparate, ausgestopfte Tiere, Bilder für den Anschauungsunterrricht, Gegenstände und Wandtafeln für den Zeichenunterricht u. a. Sachen, die leicht im Staube verderben, oder unordentlich umherliegen, darin untergebracht werden können. —

Bei größeren Schulkörpern, die ein besonderes Physik- und Lehrmittelzimmer besitzen, werden die Apparate, Sammlungen, Lehr- und Anschauungsmittel in der Regel in den dort aufgestellten Lehrmittelschränken untergebracht. Diese haben je nach ihrem Zweck eine sehr verschiedene Größe und Einrichtung und dementsprechend auch verschiedene Preise. Daneben kommen noch verschiedene andere Aufbewahrungseinrichtungen in Betracht z. B.

1. **Eiserne Wandgestelle** zur Aufnahme von Wandkarten und Bildern, die aufgezogen und mit Rollstäben versehen sind. Diese Gestelle haben den Vorzug, daß sie wenig Raum einnehmen und schnell übersehen werden können.

Die Lehrmittel-Anstalt „Fröbelhaus" in Dresden liefert ein solches „Kartenlager" zur Aufbewahrung von 6 aufgerollten Karten oder Bildern zum Preise von 5 ℳ (s. Abbild.)

Verfasser hat nach eigenen Angaben ein solches stärkeres Gestell aus Bandeisen herstellen lassen, das zur Lagerung einer größeren Zahl von Karten dient. Es kostet etwa 30 ℳ und hält so lange, als die Wand steht. Daneben sind die Verzeichnisse der dort ruhenden Karten und Bilder angebracht. Die einzelnen Gruppen (Heimatkarten, Deutschland, Europa, Außereuropäische Länder, Karten zur hl. Geschichte, Vaterländische Geschichtskarten) sind durch aufgeklebte Streifen farbigen Papiers kenntlich gemacht.

2. **Freistehende Ständer** aus Holz oder Eisen nehmen mehr Raum ein als die vorigen; hölzerne machen überdies nicht selten Reparaturen erforderlich. Eine solche eiserne „Kartenruhe" liefert A. Müller-Fröbelhaus für 32 ℳ (S. Abbild.) — Rektor Hinkels (in Frankfurt a./M., Luisenstr. 111) „Kartenruhe" dient zur Aufbewahrung von 90 größeren und kleineren Karten in wagerechter Lage. Dreiständerige Kartenruhe aus Schmiedeeisen für 90 Karten 65 ℳ, zweiständerige 50 ℳ (s. Abbild.). Zweiständerige Kartenruhe aus Holz für 48 Karten 40 ℳ, für 24 Karten 30 ℳ (s. Abbild.).

3. **Drehbare Gestelle** zur Aufnahme zusammengerollter und aufgestellter Karten.

α) A. Müller-Fröbelhaus offeriert solche Gestelle (s. Abbild.) für 18 Karten zum Preise von 18 ℳ.

β) Klodts (Fr. H. Klodt, Lehrmittelanstalt in Frankfurt a./M.) drehbares Karten-Aufbewahrungsgestell aus Holz und Eisen für 40 Karten kostet 35 ℳ. (S. Abbild.)

γ) Ellemanns (Seminarlehrer in Cöthen) Karten-Aufbewahrungsgestell „Askania" kostet 50 ℳ und ist für 49 große und mehrere kleine Karten berechnet.

δ) Priebatschs (Lehrmittelanstalt in Breslau, Ring 58) Landkarten-Aufbewahrungsgestell für 18 stehende Karten 18 ℳ.

Ein ähnliches Gestell liefert auch Winckelmanns Lehrmittelanstalt in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 43/44, zu demselben Preise.

4. **Andere Aufbewahrungseinrichtungen.**

α) Klodts Aufbewahrungs-Apparat für Bilder und Karten (Klodts Lehrmittelanstalt in Frankfurt a./M.) besteht aus zwei sich gegenseitig stützenden Gestellen, die an den Außenseiten 2 Mappen, 83 × 110 cm, zur Aufnahme von Bildern tragen. Sie werden an den Außenseiten mittels Ketten geöffnet und geschlossen. Zwischen den Gestellen befinden sich Träger zur Aufnahme gerollter Karten und Bilder. 37,50 ℳ. (S. Abbild.)

β) Karl Kolle, Lehrer in Braunschweig, Körnerstraße 27, liefert Schulbilder-Schränke und -Gestelle zum Preise von 11,50—200 M. (s. Abbild.) Als Vorzüge dieser Einrichtung gelten die folgenden:

1. Die Übersichtlichkeit der aufgehängten Bilder ist sehr groß. Zunächst werden die einzelnen Bildergruppen (Geschichte, Geographie, Botanik usw.) durch Gruppenscheider, die nach Bedürfnis verschoben werden können und gleichzeitig die Aufhängestangen stützen helfen, gegeneinander abgegrenzt. Die Bilder jeder Gruppe werden an den vorderen Leistenenden farbig gekennzeichnet, fortlaufend numeriert und der Nummerfolge entsprechend in das Verzeichnis eingetragen.
2. Jedes Bild ist leicht aufzufinden, leicht herauszuheben und ebenso wieder einzuordnen. Alle Bilder, sowohl in den Gestellen als auch in den Schränken, hängen an zwei wagerechten, parallellaufenden Metallstangen. Jedes Bild wird mit einer dünnen Leiste versehen, an der zwei hakenförmige Ösen befestigt sind. Ein Blick auf das Verzeichnis genügt, um die Nummer des zu suchenden Bildes zu erfahren, und nur ein Griff in die betreffende Gruppe ist erforderlich, es zu erhalten.
3. Die Bilder werden dabei erhalten und geschont.
4. Das teure Aufziehen der Bilder auf Leinwand (mit Stäben) wird dadurch überflüssig.

Prospekte und Preisverzeichnisse sind von dem Erfinder zu beziehen. Das abgebildete eiserne Gestell wird in zwei Größen zu 130 Bildern für 32 M und für 200 Bilder zu 42 M hergestellt. Der kleinere Schrank ist für 200 Bilder eingerichtet und kostet 125 M; der größere, der für 400 Bilder ausreicht, 200 M. Ein Gestell an die Wand zu hängen, für etwa 70 Bilder, kostet 11,50 M.

γ) Das Bilder-Aufbewahrungs-Gestell, das von A. Müller-Fröbelhaus in Dresden geliefert wird, besteht aus einem starken Brett mit dem Bilderverzeichnis und aus einem vierkantigen, beweglichen Hebelarm, der durch eine Kette festgehalten wird, und an dem sich zu beiden Seiten 20 Haken zum Anhängen der Bilder befinden. Letztere hängen parallel zum Brett hintereinander. Löst man nun die Kette des Hebelarms, so fällt er aus der wagerechten Stellung in die senkrechte; er drückt dann die Bilder fest aneinander, und sie werden dadurch vor Staub geschützt (?). Preis 8 M.

δ) A. Müller-Fröbelhaus liefert auch einen Bilderschrank, der 105 × 80 × 40 cm groß ist und nach vorn und nach oben aufgeklappt werden kann. Er bietet Raum für 60—100 Bilder, sofern ihre Formate hineinpassen. Preis 25 M.

ε) Mikosch-Bilderruhe (s. Abbild.) ist ein praktisches Aufbewahrungsgestell. Die Vorrichtung besteht aus zwei festen eisernen Trägern, die an der Wand befestigt werden. Die untere Stange, welche die Bilder trägt, kann durch ein bewegliches Glied geöffnet und geschlossen werden und nimmt etwa 50 Bilder auf. Preis 12,50 M, starke Ausgabe 16 M. Ringe und Klammern 100 Stück 2—3 M. Alleiniger Fabrikant für Deutschland ist A. H. Raabe in Karlsruhe in Baden, Luisenstraße 71.

ζ) Friedrich Oppermann, Lehrer in Brodersdorf bei Laboe, Bez. Kiel, hat einen Karten-Wandkasten mit Rollenzug für die eingeschlossenen Karten hergestellt. Kasten für 3 Karten 18 M, für 6 Karten 24 M, für 8 Karten 28 M. — Ein verschlossener Kasten, dessen Boden aus einer Klappe besteht. Der Apparat hängt in ziemlicher Höhe an der Wand und ermöglicht die Vorführung jeder darin vor-

handenen Karte. Die Karten liegen wagerecht und zusammengerollt. Jede Karte von beliebiger Länge kann Aufnahme darin finden.

Zahns Mappenständer von A. Zahn. Berlin SO., Elisabethufer 41/42. 28 *M.* Ein Holzschrank von 1,03 m Breite, 83 cm Höhe und 35 cm Tiefe; wird der Deckel emporgehoben, so klappt auch die Vorderwand zurück und stellt sich dabei auf eine Stütze, die durch ihre Schwere von selbst zurückklappt und sich aufstellt. Der Inhalt des Schrankes kann dann bequem besichtigt und durchblättert werden.

g) Bilderschmuck.

1. Der Bilderschmuck des Schulzimmers fehlt bisher an nicht wenigen Orten gänzlich, und den Schülern starren jahraus, jahrein die kahlen, getünchten Wände entgegen. An andern Orten bildet ein Kaiserbild den einzigen Schmuck, zuweilen tritt noch ein Christusbild hinzu. Die Ausführung beider Bilder ist aber in der Regel sehr wenig künstlerisch. Dasselbe gilt von den Anschauungs- und anderen Bildern, die unterrichtlichen Zwecken dienen. Besser sind noch die Schulen daran, denen von Sr. Majestät das Öldruckgemälde „Luther und seine Mitarbeiter" oder von irgend einem Gönner ein wirkliches Kunsterzeugnis überwiesen ist.

Das soll nun anders werden. Nachdem die Frage der künstlerischen Erziehung der Jugend wiederholt in den Brennpunkt der pädagogischen Erörterung getreten ist, hat die Ausschmückung der Schulzimmer eine tiefere Bedeutung erlangt. Durch künstlerischen Wandschmuck soll der Sinn für das Schöne in den Kindern geweckt und so die ästhetische Erziehung beeinflußt werden.

Zunächst ist zu fordern, daß die der Belehrung dienenden Abbildungen mehr als bisher auch den Gesetzen der Kunst Rechnung tragen. Dann können sie, besonders auf der Unter- und Mittelstufe, durch Auffassung und Farbengebung auch die künstlerische Erziehung fördern. Dies gilt namentlich von den biblischen Wandbildern, den Anschauungsbildern, den geographischen, ethnographischen, kulturhistorischen und naturgeschichtlichen Abbildungen. Daran fehlt es jedoch noch vielfach. Selbst neu erschienene Anschauungsbilder entsprechen weder in der Zeichnung und Gruppierung noch in der Farbengebung den Forderungen, die man in künstlerischer Beziehung auch an belehrende Abbildungen zu stellen berechtigt ist. Dagegen ist bei den Erscheinungen einzelner Verlagshandlungen (Wachsmuth in Leipzig, A. Müller-Fröbelhaus in Dresden, Troitzsch in Berlin u. a.) in dieser Beziehung eine entschiedene Wendung zum Bessern zu erkennen.

Erforderlich ist ferner, daß diese Bilder in geschmackvollen Wechselrahmen dargeboten werden und der Wechsel der Bilder nicht in zu kurz bemessenen Fristen erfolgt.

Daneben soll aber eine Auswahl von Bildern vorhanden sein, die als Wandschmuck dienen, die das „kahle, charakterlose Schulzimmer in einen freundlichen Raum von bestimmtem Gepräge verwandeln und dadurch das

Kind gewöhnen sollen, einen solchen Schmuck als einen unentbehrlichen Bestandteil seiner Umgebung zu betrachten." (Fr. Stahl) Diese Bilder sollen ferner durch den Gegenstand der Darstellung und besonders „durch die künstlerische Art der Ausführung geeignet sein, die Sinne zu schulen, Empfindung und Phantasie zu bilden und das Auge im Erkennen des Charakteristischen der Formen und Linien zu üben." Man hat gesagt, die künstlerischen Wandbilder müßten die poetische Gestaltung des Stoffes zeigen, während die lehrhaften Bilder ihn prosaisch darstellen; jedoch läßt sich eine scharfe Grenze zwischen den belehrenden und den als künstlerischen Schmuck dienenden nicht ziehen.

2. Dem Bedürfnis der Schulen nach solchen Bildern wird von verschiedenen Seiten Rechnung getragen. Zunächst ist zu erinnern an die farbigen **Künstler-Steinzeichnungen** von **B. G. Teubner** und **R. Voigtländer** in Leipzig. Diese Bilder liegen in vier Größen vor: 100/70 cm, 75/55 cm, 60/50 cm, 41/30 cm und kosten je 3—6 *M*.

Von Fritz Stahl werden in der Schrift: „Die Kunst im Leben des Kindes" als beste Bilder der Sammlung die folgenden bezeichnet:

1. Haueisen. Bauernhof. 100/70. 6 *M*.
2. Kallmorgen. Dorfstraße. 75/55. 5 *M*.
3. Georgi. Pflügender Bauer. 100/70. 6 *M*. (S. Abbild.)
4. v. Volkmann. Kornfeld. 100/70. 6 *M*. (S. Abbild.)
5. Kampmann. Mondaufgang. 100/70. 6 *M*.
6. Hoch. Bach im Winter. 75/55. 3 *M*.
7. „ Ruine. 100/70. 6 *M*.
8. Ravenstein. Schloß bei Bregenz. 75/55. 5 *M*.
9. Biese. Hünengrab. 100/70. 6 *M*. (S. Abbild.)
10. Skarbina. Schloß. 100/70. 6 *M*.
11. Fischer. Dresden. 75/55. 5 *M*.
12. Kallmorgen. Hamburger Hafen. 100/70. 6 *M*.
13. Biese. Stahlwerk bei Krupp. 100/70. 6 *M*.
14. Fikentscher. Krähen im Schnee. 75/55. 4 *M*. (S. Abbild.)

Diese Ausführungen Stahls stammen indes aus dem Anfang des Jahres 1901. Von den später erschienenen Steinzeichnungen möchte ich noch die nachfolgenden besonders empfehlen.

1. Kampf. Einsegnung der Freiwilligen 1813. 100/70. 6 *M*.
2. Haug. Morgenrot. 100/70. 6 *M*.
3. Biese. Ein sonniger Wintertag. 100/70. 6 *M*.
4. Conz, Schwarzwaldtanne. 100/70. 6 *M*.
5. Thoma. Christus und Petrus. 100/70. 6 *M*.
6. v. Volkmann. Der Hohenzollern. 100/70. 6 *M*.
7. Leiber, Sonntagsstille. 78/51. 5 *M*.
8. Eichrodt, Sämann. 75/55. 5 *M*. (S. Abbild.)
9. Jank. Eiserne Wehr. 75/50. 5 *M*.
10. Ravenstein. Brigg im Hafen. 100/70. 5 *M*.
11. Friese. Springender Löwe. 100/70. 6 *M*. (S. Abbild.)
12. Liebermann. Wem Gott will rechte Gunst erweisen. 75/55. 5 *M*. (S. Abbild.)

13. Hein. Schneewittchen. 75/55. 5 *M.*
14. Bergmann. Seerosen 100/70. 6 *M.*
15. Strich-Chapell. Lieb Heimatland ade. 100/70. 6 *M.* (S. Abbild.)
16. „ Herbst im Land. 100/70. 6 *M.* (S. Abbild.)
17. Haueisen, Der Köhler. 100/70. 6 *M.* (S. Abbild.)
18. Kanoldt, Eichen. 100/70. 6 *M.* (S. Abbild.)
19. Welte, Junge Tanne. 75/55. 5 *M.*
20. Orlik, Rübezahl. 75/55. 5 *M.* (S. Abbild.)

Kleine Wand- und Wappenbilder. Größe 41/30 cm, je 2,50 *M.* 1. v. Volkmann, Gänsewiese. 2. Derselbe, Frühling auf der Weide. 3. Fikentscher, Maimorgen. 4. Daur, Auf einsamer Höhe. 5. Biese, Christmarkt.

Zu erwähnen sind endlich noch die soeben erschienenen farbenfreudigen **Wandfriese**, je 3 *M.*

Zu jedem Bilde werden von den Verlegern passende Rahmen, auch Wechselrahmen, geliefert. Rahmenleisten für die Bildgröße 100/70 cm: 4 *M*, Bildgröße 75/55: 3 *M*; Rahmungen mit Glas, die aber wegen der erheblichen Mehrkosten für Verpackung weniger zu empfehlen sind, für Bildgröße 100/70: 13 *M*, 75/55: 10 *M*, 41/30: 2,50 *M*; Wechselrahmen ohne Glas für Bildgröße 100/70: 12 *M*, Bildgröße 75/55: 9 *M.*

Ferner sind bei **F. E. Wachsmuth** in Leipzig Reproduktionen alter und neuer Meisterwerke erschienen.

1. Das heilige Abendmahl. 45/94. 6 *M.*
2. Die Sixtinische Madonna. 70/52. 3 *M.*
3. Kriemhild an der Leiche Siegfrieds. 80/51. 5,50 *M.*
4. Friedrich der Große. 70/53. 4 *M.*
5. Bismarck und Napoleon. 54/72. 4,50 *M.*
6. Luther auf dem Reichstag zu Worms. 55/95. 6 *M.*
7. Chiemseelandschaft. 84/62. 4 *M.*
8. Buchenwald auf Rügen. 80/51. 6 *M.*
9. Horstsee bei Hubertusburg. 57/84. 4 *M.*
10. König Albert. 35/45. 5 *M.*
11. Beutespähende Löwen. 80/50. 6 *M.* (S. Abbild.)
12. Napoleon der Erste. 70/53. 7 *M.*
13. Luther im Kreise seiner Familie. 80/50. 5,50 *M.* (S. Abbild.)
14. Schäfers Sonntagslied. 80/50. 6 *M.*
15. Hjörring-Fjord. 84/56. 4 *M.*
16. Beethoven. 73/50. 6 *M.*

Nr. 4, 11 u. 15 werden besonders empfohlen.

Sodann sei erinnert an die **Zeitgenössischen Kunstblätter** von **Breitkopf u. Härtel** in Leipzig, namentlich an die **Kinderserie**, Größe der Bilder 40/50 cm, Preis jedes Bildes 2 *M.*

Nr. 91. Hans Thoma. Die 7 Schwaben.
Nr. 92. Otto Ubbelohde. Der Froschkönig.
Nr. 93. Otto Ubbelohde. Hühner.
Nr. 94. Heinr. Vogeler-Worpswede. Hänsel und Gretel.
Nr. 95. Otto H. Engel. Am Meeresstrand.
Nr. 96. Hans v. Volkmann. Spielende Kinder. (S. Abbild.)
Nr. 97. Franz Hein. Knecht Rupprecht.

Nr. 98. Otto Fikentscher. Klapperstorch.
Nr. 99. Erich Kuithan. Ringelreihen. (S. Abbild.)
Nr. 100. Math. Schiestl. Schutzenglein. (S. Abbild.)

Auch die Bilder des volkstümlichen und gemütreichen **Ludwig Richter** bieten für die Volksschule einen trefflichen Schmuck. Da die Bilder als Zimmerschmuck verhältnismäßig klein sind, hat man vergrößerte Photo-Lithographien hergestellt.[1] Größe 50/68 cm. 24 Blätter, je 50 ₰.

1. Befiehl dem Herrn deine Wege. 2. Pfingstbild. 3. Aller Augen warten auf Dich. 4. Weihnachtslied. 5. Vaterunser. 6. Osterlied. 7. Der gute Hirte. 8. Spinnerin. 9. Der Mond ist aufgegangen. 10. Psalm 65. 11. Die Hausfrau. 12. Gute Nacht. 13. Laß Neider neiden. 14. Zuerst das Küßchen. 15. Lob des Weibes. 16. Nach der Arbeit. 17. Ehre sei Gott. 18. Tischgebet. 19. Hausmusik. 20. Epiphanias. 21. Friede. 22. Bete und arbeite. 23. Abendlied. 24. Vom Christmarkte.

Dazu eine ausführliche Beschreibung des Inhaltes der einzelnen Bilder von Friedrich Oldenberg.

Auch die Original-Radierungen von Ludwig Richter werden empfohlen, z. B. Christnacht, 56½/43 cm, 9 *M* u. 6 *M*; Rübezahl, 41/25 cm, 4,50 *M*

Von **Fischer & Franke** in Berlin: Barlösius, Wartburg, farbige Originallithographie mit Gold, 120/95 cm, 10 *M*. Dasselbe, 28/35 cm (blau und weiß) 1,50 *M*. Derselbe, Luther, dreifarbig auf Büttenpapier, 60 ₰.

Von **Kluge & Morgenstern** in Berlin: Feldmann, Burg Hohenzollern, 73/95 cm, 15 *M*. Derselbe, Die Rudelsburg, 73/95 cm, 15 *M*. Kohnert, Herbstabend in der Mark, 73/95 cm, 15 *M*.

Von **Meißner & Buch** in Leipzig: Eibner, Straßburger Münster, 81/61 cm, 10 *M* u. 13 *M*. Hamel, Heidelberger Schloß, 90/65 cm, 10 *M* u. 13 *M*.

Endlich sind noch die **Seemannschen Wandbilder** (Verlag von A. Seemann in Leipzig) zu erwähnen: 20 Lieferungen zu je 10 Blatt, jede Lieferung kostet 15 *M*, einzelne Blätter 3 *M*, 10 beliebig gewählte 25 *M*. Text dazu von Georg Wernecke; ferner „Farbige Kopien" nach den berühmtesten Gemälden der Welt. Größe 29/22 cm, je 1 *M*. (S. Abbild. u. zwar Tizians „Zinsgroschen" u. Braendels „Wartburg".)

3. Bei der **Auswahl** der Wandbilder ist zunächst und vor allen Dingen darauf zu achten, daß es wirkliche Kunstwerke sind, die zum Herzen des Volkes und des Kindes sprechen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es reine Schöpfungen der Phantasie sind, oder ob sie einer poetisch verklärten Wirklichkeit entsprechen. Allegorische Darstellungen sind im allgemeinen auszuschließen. Sodann ist zu beachten, daß die Bilder dem Vorstellungskreise der Kinder entsprechen. Andernfalls fehlt das Organ, durch das sie zu den Herzen der Kinder sprechen. Darum sind die Bilder zu bevorzugen, die ihre Stoffe der Heimat entnehmen. Bei der Verteilung der Bilder auf die einzelnen Klassen oder Stufen ist auch darauf zu achten, daß sie mit dem Unterrichtsstoffe in engerer oder weiterer Beziehung stehen.

Es gibt zwar bereits einzelne Musterzusammenstellungen; jedoch sind die Ansichten darüber nicht bloß sehr geteilt, sondern auch in der Ent-

[1] Von andrer Seite wird jedoch, und nicht ohne Grund, darauf hingewiesen, daß Ludwig Richters Zeichnungen durch die Vergrößerung sehr an künstlerischem Wert verlieren.

wickelung begriffen. Überdies treten täglich neue Erscheinungen an die Öffentlichkeit. Was daher heute als gut, ja als das Beste gilt, das ist vielleicht morgen schon durch etwas Besseres überholt. Wenn dessen ungeachtet eine solche Musterauswahl im folgenden dargeboten wird, so soll dadurch nur ein gewisser Anhalt und Richtpunkte für die Auswahl gegeben werden.

Von der Hamburger Schulsynode wurde im Jahre 1903 als Grundstock für die Ausschmückung zweier Schulgebäude durch künstlerischen Wandschmuck folgende Bilder in Vorschlag gebracht:

Für Klasse VII.

Fikentscher, Fuchs im Ried.	Teubner, Leipzig.
Fikentscher, Krähen im Schnee. (S. Abbild.)	" "
Kuithan, Stille Nacht, heilige Nacht.	" "
Kuithahn, Ringelreihen. (S. Abbild.)	Breitkopf & Härtel, Leipzig.

Für Klasse VI.

Thoma, Großmutter und Kind.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.
Kallmorgen, Niederdeutsche Dorfstraße.	Voigtländer, Leipzig.
v. Volkmann, Gänsewiese.	" "
Katz, Hühner.	Teubner, Leipzig.

Für Klasse V.

Kallmorgen, Südamerikanischer Dampfer im Hamburger Hafen.	Teubner, Leipzig.
v. Volkmann, Wogendes Kornfeld. (S. Abbild.)	" "
Hein, Am Webstuhl. (S. Abbild.)	" "
Steinhausen, Christus lehrend.	Voigtländer, Leipzig.

Für Klasse IV.

Biese, Hünengrab. (S. Abbild.)	Teubner, Leipzig.
Engels, Gudrun.	" "
Conz, Schwarzwaldtanne.	" "

Für Klasse III.

Skarbina, Königliches Schloß in Berlin.	Voigtländer, Leipzig.
Steinhausen, Das Gastmahl.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.
Thoma, Taunuslandschaft.	" " "
Fikentscher, Maimorgen.	Teubner, Leipzig.

Für Klasse II.

Bauer, Schiller.	Teubner, Leipzig.
Lionardo da Vinci, Das heilige Abendmahl.	Wien, Gesellsch. f. vervielfält. Kunst.
Lenbach, Bismarck.	Seemann, Leipzig.

Für Klasse I.

Kamp, Einsegnung der Freiwilligen von 1813.	Voigtländer, Leipzig.
Rivière, Coucher du soleil.	Commeter, Hamburg.
Rohr, Wilhelm I.	" "
v. Menzel, König Friedrich II. Tafelrunde in Sanssouci 1750.	Vereinig. der Kunstfreunde in Berlin.
Thoma, Frühling.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.
Eitner, Ostwind.	Gesellsch. Hamburger Kunstfreunde.

Für die Oberklasse.

Rembrandt, Selbstbildnis.	Seemanns Wandbilder.

Der Gesamtladenpreis dieser für eine Schule (mit Halbjahresklassen) bestimmten Auswahl stellt sich auf 192,50 ℳ (die Radierung von Rohr, Wilhelm I., kostet allein schon 40 ℳ). wozu die Kosten der Rahmung treten.

Die „Preußische Lehrer-Zeitung" bringt in den „Blättern für die Schulpraxis" Nr. 17, Jahrgang 1903, ein Verzeichnis von Bildern nebst Verteilungsplan der „Neuelandschule zu Lehe". Wir lassen dieses Verzeichnis folgen, wobei I. die Wand hinter dem Pulte, II. die große, den Fenstern gegenüberliegende Wand, III. die Wand im Rücken der Kinder bezeichnet. Die Schule hat durchweg Parallelklassen.

Klasse VIa.

I.	Stille Nacht, heilige Nacht.	Teubner, Leipzig.
	Christuskopf.	Ackermann, München.
II.	Märchenerzählerin.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.
	Schutzengel. (S. Abbild.)	" " "
	Ringelreihen. (S. Abbild.)	" " "
I.	Malven.	Teubner, Leipzig.

Klasse VIb.

I.	Sixtinische Madonna.	Wachsmuth, Leipzig.
	Schlafende Hühner.	Teubner, Leipzig.
	Fuchs im Ried.	" "
	Maimorgen. (Rehe).	" "
III.	Gekreuzigter Christus.	Kunstwart, München.
	Wilhelm II.	Teubner, Leipzig.
	Die Apostel (Dürer).	Kunstwart, München.

Klasse Va.

I.	Christuskopf von Reni.	Vereinig. d. Kunstfreunde, Berlin.
II.	Frühling auf der Weide.	Teubner, Leipzig.
	Gänsewiese.	Voigtländer, Leipzig.
III.	Knecht Rupprecht.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.
	Wilhelm II. (Fechner).	Oldenburg, Berlin.
	Großmutter und Kind.	Breitkopf & Härtel, Leipzig.

Klasse Vb.

I.	Der zwölfjähr. Jesus im Tempel.	Vereinig. d. Kunstfreunde, Berlin.
II.	Wogendes Kornfeld. (S. Abbild.)	Teubner, Leipzig.
	Ruhe.	" "
	Pflügender Bauer. (S. Abbild.)	" "
III.	Wilhelm II.	—

Klasse IVa.

I.	Christus der Gekreuzigte.	Voigtländer, Leipzig.
II.	Sturm an der Nordsee.	" "
	Fischerboote.	Teubner, Leipzig.
III.	Kaiser Wilhelm I.	—
	Kaiserin Auguste Viktoria.	—

Klasse IVb.

I.	Petrus auf dem Meere.	Voigtländer, Leipzig.
II.	Hünengrab. (S. Abbild.)	Teubner, Leipzig.

II.	Kaiser Wilhelm II.	—
	Am Webstuhl. (S. Abbild.)	Teubner, Leipzig.
III.	Seerosen.	" "
	Pappeln im Sturm.	Voigtländer, Leipzig.

Klasse IIIa.

I.	Johannes tröstet Maria.	Vereinig. d. Kunstfreunde, Berlin.
II.	Am Alt-Rhein bei Maxau.	Voigtländer, Leipzig.
	Rhein bei Bingen.	" "
	Heiderot.	Teubner, Leipzig.
III.	Kaiser Wilhelm I.	—

Klasse IIIb.

I.	Jesus heilt ein krankes Kind.	Vereinig. d. Kunstfreunde, Berlin.
II.	Ruhe.	Teubner, Leipzig.
	Einsegnung der Freiwilligen 1813.	Voigtländer, Leipzig.
	Der Sämann. (S. Abbild.)	Teubner, Leipzig.
III.	Kaiser Wilhelm II.	—
	Kaiser Wilhelm I.	—
	Kaiserin Auguste Viktoria.	—

Klasse IIa.

I.	Christus lehrend.	Voigtländer, Leipzig.
II.	Abendmahl in der Dorfkirche	" "
	Kaiserbüste (Friedrich III.).	—
	Bismarck-Photographie.	—
	Einsegnung der Freiwilligen.	Voigtländer, Leipzig.
III.	Kaiserbüste (Wilhelm I.).	—
	Schiller.	Teubner, Leipzig.
	Goethe.	" "
	Kaiserbüste (Wilhelm II.).	—

Klasse IIb.

I.	Christus und der sterbende Krieger.	Photogr. Gesellsch., Berlin.
II.	Luther zu Worms.	Wachsmuth, Leipzig.
	Kaiserbüste (Friedrich III.).	—
	Luther im Kreise seiner Mitarbeiter.	Verein. Kunstinst., Schöneberg.
III.	Kapelle im Schnee.	Teubner, Leipzig.
	Auf einsamer Höhe.	" "

Klasse Ia.

I.	Christus der Auferstandene.	—
II.	Südliches Meer.	Voigtländer, Leipzig.
	Kaiser Friedrich III.	—
	Die Sonn' erwacht.	Teubner, Leipzig.
III.	Luther.	Meidinger, Berlin.

Klasse Ib.

I.	Das Gastmahl (Steinhausen).	—
II.	Mondaufgang.	Teubner, Leipzig.
	Kaiser Wilhelm I.	—
	Schloß Tirol bei Meran.	Voigtländer, Leipzig.
III.	Bismarck.	Jugend-Zeitschrift, München.

4. Bei der zweiten Auswahl ist auch die wichtige Frage schon berührt, **wo und wie die Bilder hängen sollen.**

Zu einer weiß getünchten Decke ohne jede Verzierung, zu schmutzig-grauen oder -gelben Wänden, zu alten, morschen Schulmöbeln paßt kein künstlerisches, farbenprächtiges Gemälde; es erscheint dann wie ein kostbares Perlengeschmeide auf einem schmutzigen und zerrissenen Bettlergewande. Will man also das Schulzimmer durch künstlerische Wandbilder schmücken, so muß beim Anstrich der Wände, der Decke 2c. darauf gebührende Rücksicht genommen werden. Als allgemeine Regel gilt ferner, daß dunkel gehaltene Bilder an hell erleuchteten Wänden ihren Platz erhalten müssen, während Bilder mit hellen Farbentönen an weniger beleuchteten Wänden hängen können. Im übrigen muß das schönste Bild so hängen, daß die Kinder es immer vor Augen haben. Kleinere Bilder mit weniger großen Figuren müssen niedriger hängen, so daß die Kinder das Einzelne deutlich zu erkennen vermögen. Je kleiner die Schüler sind, um so niedriger müssen die Bilder hängen. Zu viele Bilder in einem Zimmer hindern den behaglichen Genuß und führen leicht zur Übersättigung; da es den meisten Volksschulen jedoch für künstlerische Zwecke auch an den bescheidensten Mitteln fehlt, so liegt die Gefahr der Überfüllung nicht nahe. Sehr erwünscht ist endlich der Austausch der Bilder paralleler Klassen. Um ihn zu ermöglichen, sind aufklappbare Wechselrahmen erforderlich.

Als Deckenschmuck wird jetzt mehrfach eine künstlerisch gestaltete Windrose (von Joh. Müller & Co., Schulbankfabrik in Charlottenburg) empfohlen.

h) Kartenständer und Bilderhalter.

I. Kartenständer.

Von den mehr als 200 Konstruktionen sind eine Anzahl zu kompliziert und zu teuer. 20 ℳ und mehr sollten für einen Kartenständer nicht ausgegeben werden. Andere haben keinen festen Stand und schwanken, wenn große und schwere Karten aufgehängt werden. Manche eiserne Kartenständer sind zu schwer und aus diesem Grunde für Mittelklassen und für Mädchenschulen wenig geeignet. Als brauchbar sind zu bezeichnen:

1. **Königs Kartenschoner.** (Schleenstein & Holzapfel in Kassel) 15 ℳ, mit Modelltisch 18 ℳ. Der Ständer ist aus Holz und Eisen gebaut und ruht auf Eisenfüßen. Sein Gewicht beträgt 9 kg. Die Höhe beträgt bei Nr. 1 2,80 m, Nr. 2 kann von 1,75 m bis 2,80 m hoch gestellt werden. (S. Abbild.)

2. **Ebbeckes eiserner Kartenständer, „Ferror"** (Lehrmittelanstalt von Fr. Ebbecke in Lissa i. Posen.) 15 ℳ (S. Abbild.) Der Ständer ist etwas schwerer als der vorige, hat sich aber in längerem Gebrauche gleichfalls gut bewährt.

3. **Universal-Lehrmittelträger von Karl Bürchl,** Lehrmittelanstalt in Worms 20 ℳ. Zu verstellen von 1,60 m bis 2,70 m. Kann zum Aufhängen sämtlicher Bilder, als Notenpult, Zeichentisch usw. verwendet werden.

4. **Eiserner Kartenschoner von Döge,** Lehrer in Marienthal bei Zwickau i. S. 18 ℳ. Er ist ganz aus Eisen. In einem rechtwinkligen Gestell bewegt sich ein quadratischer Rahmen auf und ab. Zwei wagerechte Arme halten den unteren

Kartenstab fest, so daß er sich wohl drehen, aber nicht fortbewegen kann. Der obere Kartenstab wird an dem beweglichen Rahmen aufgehängt. Hebt man den beweglichen Rahmen hoch, so rollt sich die Karte auf. Das Zusammenrollen geschieht mittels einer Kurbel.

5. **Universal-Schulständer von Karl Fey**, Lehrer in Steinbach (Hunsrück). 12,50 *M*, Notenpult 2 *M*, Zeichentisch 2,50 *M*, Lehrgestell 4 *M*. Der Ständer ist in allen Teilen aus Eisen gearbeitet.

6. **Universalgestell von Karl Hering**, Lehrmittelanstalt in Auerbach i. V. 17,50 *M*. Ein breites hölzernes Gestell, das 1,20 m hoch und 1,75 m breit gestellt werden kann und zum Aufhängen von Karten und Bildern dient. (S. Abbild.)

7. **Universalständer von Fr. H. Klodt**, Lehrmittelanstalt in Frankfurt a./M., Bethmannstraße 8. 14,50 *M*. (S. Abbild.) Mit Einrichtung für Messung der Kinder, Tisch für Modelle, Lineal und Zeigestab 20 *M*. (S. Abbild.)

8a. **Leipziger Kartenständer** von O. Schneiders Lehrmittelanstalt in Leipzig, Windmühlenstraße 39. Kann bis 3 m hoch und 1,25 m breit gestellt werden. 10 *M*.

b. **Universal-Kartenständer** aus Eisen. Ebd. Einfache Ausgabe 10,50 *M*, starke Ausgabe 15,50 *M*.

9. **Kartenständer von A. Lickroth & Co.** in Frankenthal (Rheinpfalz). Nr. 1 in Eichenholz, hoch und niedrig zu stellen. 14 *M*. Nr. 2 ebenso, aber einfacher. 10 *M*. Nr. 3 mit eisernem Fußgestell und zwei Seitenarmen. 15 *M*.

10. **Wandkartenständer von Wilhelm Mätschke**, Hauptlehrer in Jätschau bei Glogau. Dieser Kartenständer besteht aus Eisen, wiegt aber nur 8 kg. Da die Füße einen Abstand von 75 cm haben, steht er genügend fest, auch wenn die Stange auf 3 m Höhe aufgezogen ist. Der Querstab, der die Karten und Bilder trägt, ist 1,30 m lang. Nr. 1 kostet 9,50 *M*. Nr. 2 ist eine neuere, stärkere Konstruktion aus Profileisen und kostet 11,50 *M*.

11. **Saxonia-Kartenständer von A. Müller-Fröbelhaus** in Dresden. Der Ständer ist ganz aus Eisen konstruiert, verstellbar und leicht zu transportieren. Die einfache Ausgabe kostet 12,50 *M*, ist aber wenig empfehlenswert, da sie bei Benutzung größerer Karten sehr schwankt. Die starke Ausgabe kostet 15,50 *M*. Dieselben nach dem Patent „Schmelzer", zusammenlegbar, 13 und 15 *M*. (S. Abbild.)

12. **Kartenständer von Albert Munzinger**, Schulbankfabrik in Kaiserslautern. Er hat einen eisernen Fuß und eine verstellbare Stange mit zwei Armen, die sich auf- und niederschieben, wagerecht und senkrecht stellen lassen. 12 *M*.

13. **Einfacher Landkartenständer** der Buchhandlung nnd Lehrmittelanstalt von Priebatsch in Breslau, Ring 58. Das Gestell besteht aus Holz, der verschiebbare Träger aus Eisen. 7,50 *M*. Hat sich in den Posener Schulen in vieljährigem Gebrauch bewährt. (S. Abbild.)

14. **Universalhalter für Landkarten, Bilder, Zeichnungen von Waldemar Pruß**, Maschinen-Fabrik in Hannover. 20 *M*. (S. Abbild.)

Die Eigenart dieses Ständers besteht darin, daß ein Hebel, der sich oben an der Tragstange befindet, durch sein Gewicht die Karte fest hält. An dem Ständer befindet sich ferner eine Zange, die durch ein Gewicht beschwert ist und die Karte straff zieht. Höhe des Ständers 1,75 bis 3 m.

15. **Neuer praktischer Kartenständer von A. W. Remy & Co.** in Neuwied. 15 *M*. Das Verstellen erfolgt bei diesem Ständer durch ein Kammrad mit Drehvorrichtung, das auf jeder Höhe festgestellt werden kann. Die Karte wird straff gehalten, da auch der untere Stab befestigt wird. (S. Abbild.)

16. **Verstellbarer Universal-Kartenständer von der Rheinisch-westfälischen Lehrmittelanstalt** (M. v. d. Lohe) in Aachen. 20 *M.*

Der Ständer besteht aus Eisen und ist ähnlich eingerichtet wie Nr. 2.

17. **Rhenania-Kartenständer.** Ebd. 15 *M.* Er ist aus Holz gearbeitet.

Durch seitliche Arme, die sich um die Karte oder das Bild herumbiegen lassen, wird jede seitliche Drehung verhindert. (S. Abbild.)

18. **Stabkartenhalter mit schrägen Einschnitten von E. Römermann,** Hauptlehrer in Löhne (Westfalen). 6 *M.* Er besteht aus einem schmalen Brett mit 14 schrägen Einschnitten, das sich hinter dem Brette des Gestells auf und nieder bewegen läßt.

19. **Hansa-Ständer von F. Aug. Tode,** Lehrer in Hamburg, Reuterstraße 6. 18 *M* frachtfrei. (Bei Mehrbezug Rabatt.) Er hat eine Höhe von 2,85 m und steht auf flachem Eisenfuß. Das Aufziehen und Herablassen erfolgt mittels der sogenannten Nürnberger Schere. Man legt das Band oder den Ring der Karte über den oberen Knopf der zusammengeklappten Schere und streckt die Schere. Dadurch zieht sich die Karte empor. Sie kann in jeder beliebigen Höhe durch eine Flügelschraube festgestellt werden. (S. Abbild.) Kann auch als Träger für Zeichenblätter usw. benutzt werden.

20. **Kartenständer von Aug. Wettig,** Turngeräte-Fabrik in Erfurt, Eimergasse. 12 *M.* Ein hölzerner Ständer mit Kreuzfuß, eiserner Schiebestange mit Griff und einer Hakenstange. Er kann zusammengeklappt werden und nimmt dann wenig Raum ein.

II. Andere Aufhänge-Vorrichtungen.

Durch diese Vorrichtungen können die Karten und Bilder an der Wand, an der Decke oder an der Wandtafel befestigt werden. Da aber die Wandtafel im geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Unterricht doch auch zum Anschreiben der Namen und zum Entwerfen von Faustzeichnungen verwendet werden muß, so ist eine Aufhängevorrichtung an der Tafel nur dann zu empfehlen, wenn noch eine zweite Tafel vorhanden ist.

Zur Befestigung der Bilder und Karten an der **Wandtafel** sind in manchen Schulen die Gestelle mit einer Vorrichtung zum Aufziehen der Karten versehen. Ferner dienen dazu:

1. **Karten- und Bilderhalter** (Bilderhaken) **von R. Mutke,** Leiter einer Hilfsschule in Breslau, Matthiasstr. 115. 2 Stück 0,40 *M*, 10 Stück 1,80 *M*, 100 Stück 15 *M.* (S. Abbild.) Dazu Porto und Verpackung. Sie bestehen aus Schmiedeeisen und sind aus einem Stück hergestellt, daher auch sehr dauerhaft. Sie werden auf den oberen Rand der Wandtafel gehängt und können nach Bedürfnis verschoben werden.

2. **K. Beckers** (Lehrer in Hannover) **verstellbares Hakengestell** zum Aufhängen von Landkarten und Bildern. Zu beziehen von G. F. Becker in Hannover, Klagesmarkt 11. Gestell vernickelt 1,25 *M*, verzinnt 1 *M.* Die Vorrichtung besteht aus zwei langen Drahthaken, die durch Ösen so miteinander verbunden sind, daß sie bis zu 90 cm auseinander gezogen werden können. An den beiden Drahtenden sind zwei starke Klammern befestigt, die durch einen Fingerdruck geöffnet werden können und zum Festhalten der Karten und Bilder dienen. (S. Abbild.)

3. **Wandkartenhalter von Hilmar Fischer,** Kantor in Reetz, Kr. Arnswalde. 3 *M.* Er besteht aus einem eisernen Rahmen, der auf den oberen Rand der Wandtafel gesetzt wird.

4. **Kartenhalter von Rektor Hinkel** in Frankfurt a./M., Luisenstraße 111.

2 ℳ, im Dutzend 1,50 ℳ. Er ist aus Holz gearbeitet und wird auf den Wandtafel-Ständer aufgesetzt.

5. **Kartenhalter-Universal** vom Kantor **Otto Usenbing** in Neudamm. 6—7 ℳ.

6. **Bilderhaken des Leipziger Schulbilderverlags von Wachsmuth.** Das Paar 30 ₰. Besonders zum Anhängen der Lehmann-Leutemannschen u. ä. Bilder geeignet.

Zur **Befestigung an der Wand, bezw. an der Decke** sind bestimmt:

1. **Fahrigs Patentkartenhalter.** Geographischer Verlag von Karl Chun in Berlin W., Steglitzerstraße 11. 3,75 ℳ. Der Kartenhalter wird an der Decke befestigt und ist mit einer Zugvorrichtung versehen. Zwei Greifer an einem Holzstabe, die einem leichten Drucke der Hand nachgeben, umfassen nicht nur Stäbe bis zu 35 mm Durchmesser, sondern halten auch Schnuren und einzelne Blätter fest. Das Querholz, an dem die Greifer befestigt sind, wird heruntergelassen, die Karte eingelegt und dann beliebig hochgezogen. (S. Abbild. A u. B.)

2. **Landkartenaufzug von Franziskus Hoffmann** in Leipzig, Kochstr. 13. 5 ℳ. Er wird an der Decke befestigt und bewirkt ein leichtes Hoch- und Niederziehen der Karten; die Zugschnur kann durch eine Klammer in beliebiger Höhe festgehalten werden.

Derselbe drehbar 9 ℳ. Drehbar und mit eingespanntem weißen Stoff, als Hintergrund für physikalische Experimente 20 ℳ.

3. **Aufzug für Wandkarten, Bilder usw. der Leipziger Lehrmittelanstalt** (Dr. O. Schneider) in Leipzig, Windmühlenstraße 39. — Der Aufzug besteht aus einem Eisenstab mit verschiebbaren Haken an Zugschnüren mit Laufrollen. Ausgabe I: An der Wand anzubringen. 6 ℳ. Ausgabe II: An der Decke anzubringen. 6 ℳ. Er kann auch über Türen, Fenstern, Wandtafeln angebracht werden.

Ähnliche Aufziehvorrichtungen liefern auch A. Müller-Fröbelhaus in Dresden (5 ℳ), Priebatsch, Lehrmittelanstalt in Breslau (An der Wand zu befestigen: 7 ℳ, an der Decke: 5,50 ℳ) u. a.

Andere Aufhängevorrichtungen.

1. **Engelmanns Wandbildhalter** zur Befestigung von Bildern, Zeichenvorlagen, Lesetafeln usw. Zu beziehen von M. Engelmann, Lehrer in Hohndorf, Bez. Chemnitz, 1 Stück 1,75 ℳ. Er besteht aus einem längsgeteilten, 98 cm langen, 24 mm starken Holzstabe, dessen Hälften durch Federklemmen gegeneinander verstellt werden können, und ermöglicht eine schnelle, bequeme und sichere Befestigung von Bildern aller Art. Sehr praktisch! (S. Abbild.)

2. **Hansa-Bilderhalter von Aug. F. Tode,** Lehrer in Hamburg, Reuterstraße 6. Der Halter öffnet sich selbsttätig. Das Einklemmen des Bildes geschieht durch einen leichten Druck gegen einen kleinen Riegel. Der Halter wird in 4 Größen hergestellt von 75 cm bis 1,70 m zum Preise von 1—2 ℳ.

3. **Wechsel- und Kastenrahmen.** Die hintere Wand ist zum Aufklappen eingerichtet. Die Bilder von gleicher Größe können dann beliebig ausgewechselt werden. Die Vorderwand kann verglast oder offen sein. (S. Abbild.) Die Kastenrahmen dienen gleichzeitig zur Aufbewahrung von etwa 12 Bildern.

Weitere Belehrung über die Ausstattung des Schulzimmers gibt: **Schröder, Conrad,** Führer durch die Lehrmittel Deutschlands. I. Bd. Schulgeräte. Magdeburg, Friese & Fuhrmann. 1903. 105 S. m. Abbild. 1 ℳ.

IV. Lehrmittel und Apparate.

a) Amtliche Bestimmungen.

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen" gelten als unentbehrliche Lehrmittel:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche;
2. ein Globus;
3. eine Wandkarte von der Heimatprovinz;
4. eine Wandkarte von Deutschland;
5. eine Wandkarte von Palästina;
6. einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht;
7. Alphabete von weithin erkennbaren, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebten Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterrichte;
8. eine Geige;[1])
9. Lineal und Zirkel;
10. eine Rechenmaschine.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11. eine Bibel und
12. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.[2])

Wo die Verhältnisse es gestatten, und in mehrklassigen Schulen sind überdies erforderlich:

eine Wandkarte von Europa, die Planigloben, geographische, geschichtliche, naturgeschichtliche Abbildungen, einfache Apparate für den Unterricht in der Naturlehre, ausgestopfte (bezw. präparierte) Tiere, sonstige instruktive Sammlungen und Abbildungen besonders für den naturkundlichen und Zeichenunterricht. (Vergl. Verfügung der Regierung zu Merseburg vom 21. März 1874.)

---

[1]) Min.-Erl. vom 21. Febr. 1873. Die Geige kann auch von dem Lehrer gehalten werden; doch ist ein Zwang auf denselben, dies zu tun, nicht zulässig.

[2]) Min.-Erl. vom 24. Febr. 1874. Diese Lehrmittel sind für jede Schule unbedingt zu beschaffen.

Zur Anschaffung von Lehrmitteln sind die Schulunterhaltungspflichtigen verbunden.[1])

b) Beschaffenheit.

Alle Veranschaulichungsmittel, Karten, Modelle 2c. entsprechen ihrem Zwecke am besten, wenn sie die dargestellten Gegenstände in möglichst großem Maßstabe zeigen, und wenn diese durch ein richtiges Verhältnis von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger, sich deutlich voneinander abhebender Farben und durch Maßhalten in der Aufnahme von Gegenständen und Beziehungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch faßbar hervortreten lassen. Bei den Bildern für den Anschauungsunterricht ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht überfüllt seien, daß das einzelne gegenüber dem andern sich recht deutlich abhebe, daß das richtige Größenverhältnis der einzelnen Gegenstände untereinander eingehalten, und daß durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppierung 2c. die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Nach Dr. **Rich. Seyfert** sind an die Anschauungsbilder folgende Anforderungen zu stellen:

1. Die Bilder müssen so hergestellt werden, daß sie für den dauernden Gebrauch fertig sind; sie sind am besten gleich auf so festes Papier zu drucken, daß ein nachträgliches Aufziehen auf Pappe oder Leinwand nicht mehr nötig ist.
2. Künstlerische Bilder wirken nur im Rahmen. Es ist aber keiner Schule möglich, für jedes Bild einen Rahmen zu beschaffen. Jedoch könnte man sich mit einigen Wechselrahmen behelfen. Demnach ist eine größere Einheitlichkeit der Formate zu fordern. Es werden drei Normalformate vorgeschlagen: 110 × 80 cm, 90 × 66 cm, 50 × 40 cm, und als Doppelform: 132 × 90 cm.
3. Es ist nötig, daß die bereits vielfach eingeführte Normaldistanz der Aufhängevorrichtungen in allen Schulen und an allen Lehrmitteln angewendet werde. Normaldistanzen: 25, 50, 75 cm. Demnach müßte jeder Kartenständer vier, in Abständen von je 25 cm eingebohrte Haken haben.

Bezüglich der Modelle und Apparate ist daran zu erinnern, daß die einfachsten in der Regel die besten sind, weil bei ihnen die Aufmerksamkeit der Schüler am wenigsten auf Nebendinge abgelenkt wird (daher künstliche Tellurien und Planetarien zu verwerfen), und daß diejenigen für Schüler und Lehrer ganz besonderen Wert haben, welche sie selbst anfertigen. Daher sind heimatkundliche Sammlungen auf allen Unterrichtsstufen zu bevorzugen. Die Schüler beteiligen sich in der Regel gern an der Herstellung solcher Sammlungen, wenn sie vom Lehrer dazu angeregt und angeleitet werden. (Vergl. Magnus, Der praktische Lehrer. Übung in der Handfertigkeit für Physik, Raumlehre, Rechnen, Zeichnen. Hildesheim, Lax. 151 S. 2,50 *M.* — Weyde, Anleitung zur Herstellung von physikalischen und chemischen Apparaten. Wien, Sallmeyer. 1883. 2,60 *M.*)

[1]) Min.-Erl. vom 21. Februar 1873.

c) Aufbewahrung.

Ebenso wichtig wie die Auswahl und Anschaffung der Lehrmittel ist deren Erhaltung, Verwaltung und Aufbewahrung.

Zur Aufbewahrung der Lehrmittel dient der gewöhnliche oder ein zu diesem Zwecke anzuschaffender Schulschrank.

In größeren Schulanstalten werden die physikalischen und chemischen Apparate und die naturhistorischen Sammlungen und Präparate gewöhnlich im physikalischen Kabinett (Physikzimmer), die Karten, Anschauungsbilder und dergl. in einem besonderen Lehrmittelzimmer untergebracht. Es kommt dann darauf an: 1. Die Gegenstände so zu ordnen und durch Aufschriften kenntlich zu machen, daß jeder Lehrer leicht eine Übersicht über die vorhandenen Lehrmittel erhält und jedes einzelne Stück schnell auffinden kann, 2. daß jedes gebrauchte Stück sogleich wieder an seinen Platz zurückgebracht werde, am besten vom Lehrer oder der Lehrerin selbst.

Die Verwaltung der Lehrmittel wird bei großen Schulkörpern oft einem Mitgliede des Kollegiums übertragen. Dieser Verwalter hat dann für zweckmäßige Aufbewahrung, Ausgabe und Wiedereinstellung, sowie rechtzeitige Ausbesserung der beschädigten Gegenstände Sorge zu tragen.

Karten und größere Anschauungsbilder sind am besten auf Leinwand aufzuziehen und mit zwei Rollstäben zu versehen. Am oberen Rollstabe, wo sie am ehesten beschädigt werden, sind sie mit einem Schutzstreifen von starkem Segeltuch zu versehen. Sie sollen nicht durch Schnur oder schmale Bänder zusammengebunden, sondern durch einen breiten Lederriemen mit Schnalle oder ein breites Gummiband zusammengehalten werden. Äußerlich sind sie mit einer Etikette zu versehen, so daß sie beim Aussuchen nicht aufgerollt zu werden brauchen.

Kleinere Bilder für den realistischen Unterricht sind auf Leinwand aufzuziehen (ohne Rollen). Sie werden in Mappen aufbewahrt und beim Gebrauch in Wechselrahmen (s. Abbild.) gelegt oder in Bilderhalter geklemmt (vergl S. 83). Falls sie auf Pappe gezogen sind, müssen sie stehend oder hängend (nicht liegend) aufbewahrt werden. Der Aufbewahrungsschrank muß dann senkrechte Scheidewände haben, und die Fächer sollen nur so breit sein, daß etwa 10—12 Bilder darin stehen. (Vergl. auch die S. 70 ff. angeführten Aufbewahrungseinrichtungen.)

Apparate, Modelle und Präparate sind in gutschließenden Schränken aufzubewahren. Die physikalischen und chemischen Apparate müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig gereinigt und an ihren Platz zurückgestellt werden, so daß sie jederzeit wieder gebrauchsfähig sind. Präparate in Spiritus, Formalin ꝛc. müssen stets von der Flüssigkeit bedeckt sein. Ausgestopfte Tiere sind besonders vor Staub und Motten zu schützen. Vor den Raubinsekten schützt man die Sammlungen am besten durch Naphthalin, das in Briefchen

verpackt an verschiedene Stellen des Aufbewahrungsschrankes sowie in die Insektenkästen gelegt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, oder durch Schwefelkohlenstoff, der auf Watte getröpfelt und dann in die Schränke gelegt wird. Letzterer ist jedoch leicht entzündlich und daher nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Sind die Feinde erst darin, so ist es in der Regel schwer, sie zu entfernen; am besten ist dann die sofortige Entfernung der befallenen Gegenstände. Zuweilen werden jene kleinen Feinde noch durch eine Wärme von 62—70° C oder durch Bestreichen mit Schwefeläther getötet.

Zeigt sich an den Gegenständen der Naturaliensammlung Schimmel, so ist dies ein Zeichen, daß der Aufbewahrungsort zu feucht ist. Der Schimmel wird durch Bestreichen mit reinem Spiritus mittels eines feinen Pinsels entfernt.

d) Lehrmittelverzeichnis.

1. Religionsunterricht. (Biblische Bilder.)

• 1. **Hofmann-Lohmeyer,** Biblische Anschauungsbilder zum Neuen Testament für die Schule. Breslau, Wiskott. 3 Serien. Preis jeder Serie 15 ℳ, auf Leinwand mit Ösen 20 ℳ. (S. Abbild.)

1. Serie: Anbetung der Weisen, Bergpredigt, Kreuzigung, Jüngling zu Nain, Auferstehungsmorgen. 2. Serie: Flucht nach Ägypten, Jesus und die Samariterin, Verurteilung Jesu, die Grablegung, die Himmelfahrt. 3. Serie: Die Versuchung, das hl. Abendmahl, Jesus im Tempel, Jesus bei Maria und Martha, Jesus der Kinderfreund. (Künstlerische Darstellung, jedoch mehr für die Oberstufe. Von anderer Seite [Direktor Jessen] werden diese Bilder als „süßlich" und „fade" bezeichnet.)

Text dazu: **Gieseler,** Behandlung der bibl. Anschauungsbilder auf der Mittel- und Oberstufe. Ebd. 1,50 ℳ.

• 2. **Morgan,** Große bibl. Wandbilder in orientalischer Auffassung mit charakteristischen großen Figuren, in Farbendruck ausgeführt. (Coloured Scripture Cartoons.) Schriftenverlag der Anstalt Bethel bei Bielefeld. Größe 90×115 cm. Jedes Blatt auf Leinwand 2,40 ℳ. Es gibt jedoch nur eine Ausgabe mit englischem Text. Sie übertreffen an Größe alle übrigen bibl. Wandbilder, erscheinen einfach, edel und farbenprächtig. (S. Abbild.) Hübner, M., „Empfehlenswerte Schulgeräte und Lehrmittel" empfiehlt besonders:

Nr. 3. Der Herr beruft Petrus u. Andreas. Matth. 4, 19. — Nr. 4. Jesus segnet die Kinder. Matth. 19, 14. — Nr. 5. Jesus wandelt auf dem Meere. Matth. 14, 31. — Nr. 6. Der zwölfjährige Jesus im Tempel. Luk. 2, 49. — Nr. 7. Jesus erweckt den Jüngling zu Nain. Luk. 7, 15. — Nr. 8. Die Heimkehr des verlornen Sohnes. Luk. 15, 21. — Nr. 9. Der Blinde zu Jericho. Mark. 10, 52. — Nr. 10. Der barmherzige Samariter. Luk. 10, 37. — Nr. 13. Jesus und die Samariterin. Joh. 4, 14. — Nr. 17. Pauli Bekehrung. Ap. Gesch. 9. — Nr. 20. Bekehrung des Kerkermeisters zu Philippi. Ap. Gesch. 16, 30. — Nr. 23. David spielt vor Saul. 1. Sam. 18, 12. — Nr. 26. Joseph wird verkauft. Ap. Gesch. 7, 9. — Nr. 27. Jesu Salbung durch die Sünderin. Luk. 7, 47.

• 3. Bilder aus der bibl. Geschichte nach Originalzeichnungen v. **Schnorr v. Carolsfeld.** Bildgröße 55 × 65 cm. 15 Bilder aus dem Alten und 15 aus dem Neuen Testamente. Leipzig, G. Wigand. Jede Sammlung schwarz 10 ℳ, koloriert 15 ℳ; auf Pappe gezogen schwarz 20 ℳ, koloriert 25 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 34 ℳ.

Inhalt: Verstoßung aus dem Paradiese, Auszug aus der Arche, Abraham empfängt die Verheißung, Abraham erblickt das verheißene Land, Jakob ringt mit dem Engel, Joseph deutet Pharaos Träume, Joseph gibt sich zu erkennen, Moses Auffindung, Moses zerbricht die Gesetzestafeln, die Kundschafter, Naemi und Ruth, David und Goliath (wenig geeignet), Absaloms Ende, Elias wird von Raben gespeist, Auferweckung des Sohnes der Witwe.

Den Hirten wird die Geburt Christi verkündigt, Christi Geburt, Flucht nach Ägypten, Jüngling zu Nain (S. Abbild.), Petrus auf d. Meere, Der barmh. Samariter, Der verlorene Sohn, Jesus segnet die Kinder, Einsetzung des hl. Abendmahls, Jesus in Gethsemane, Jesus am Kreuze, Die Grablegung, Die Frauen am Grabe Jesu, Heilung des Lahmen, Sauls Bekehrung. — Die Züge der biblischen Personen sind markant, die Ausführung erscheint in der Nähe roh; die Fernwirkung ist besser. Werden von einigen Methodikern als die besten Schulbilder bezeichnet.

Text dazu: **Seyffarth,** Erklärungen zu den Bildern aus der bibl. Geschichte f. d.

Ansch.-Unt. nach Schnorr v. Carolsfeld. Heft 1/2, je 30 ₰.

4. **Helmert** u. **Rentsch,** 20 Anschauungsbilder für den ersten Unterr. in der bibl. Geschichte nach den unterrichtlichen Angaben von **Wangemann.** 4. Aufl. Leipzig, Reichardt. 65 × 53 cm. Schwarz 12 ℳ, koloriert 16 ℳ. (Anweisung zum Gebrauch dieser Bilder in: Wangemann, Der erste bibl. Anschauungsunterr. Ebd. 1884. 1,60 ℳ.)

Inhalt: Das Paradies (nicht geeignet), Austreibung aus dem Paradiese, Abrahams Einzug in Kanaan, Rebekka am Brunnen, Joseph wird verkauft, Josephs Erhöhung, Auffindung des Moses, Eli und Samuel, David und Goliath, Absalom. — Die heil. Nacht, Die Weisen aus dem Morgenlande, Der 12jähr. Jesus, Hochzeit zu Kana, Sturm auf dem Meere, Jüngling zu Nain, Jesus segnet die Kinder, Jesus vor Pilatus, Jesu Kreuzigung, Auferstehung. — Nach pädagogischen Grundsätzen bearbeitet, bieten öfter Material für entwickelnde Behandlung; Ausführung zuweilen unkünstlerisch; Gesichtszüge der Personen oft nicht zu erkennen. In zweiter Linie empfohlen. (S. Abbildungen.)

• 5. **Giebe-Röber,** Biblische Bilder für Schule u. Haus. Düsseldorf, Bagel. Größe: 84 × 89 cm. 2 Lief. je 7 Blatt. 40 ℳ. (S. Abbild.)

Inhalt: I. Lieferung: 1. Die Austreibung aus dem Paradiese. 2. Kain und Abel. 3. Die Sündflut. 4. Isaaks Opferung. 5. Joseph wird verkauft. 6. Joseph sieht seinen Vater wieder. 7. Pharao läßt die Kinder Israel ziehen.

II. Lieferung: 8. Die Gesetzgebung. 9. Saul in Endor. 10. David als König. 11. Elias und die Baalspriester. 12. Nebukadnezar zerstört Jerusalem. 13. Mene, mene, tekel upharsin. 14. Mit einer Hand bauten sie die Mauern und mit der andern hielten sie die Waffen.

Text dazu von Giebe. (Auch für volle Klassen ausreichend groß, künstlerische Auffassung; einzelne Bilder jedoch zu dunkel u. nicht immer die Höhenpunkte darstellend.)

• 6. **Ehrenberg,** Bibl. Wandbilder f. den Anschauungsunterricht. Berlin, Meidinger. 2. Aufl. 24 Blatt. 50 × 60 cm. Schwarze Ausg. 15 ℳ; farb. Ausg. 20 ℳ. (S. Abbild.)

Inhalt: Altes Testament: 1. Kain und Abel. 2. Noahs Dankopfer. 3. Turmbau zu Babel. 4. Abrahams Opfer. 5. Rebekka am Brunnen. 6. Josephs Verkauf. 7. Josephs Versöhnung mit seinen Brüdern. 8. Mosis Auffindung. 9. Gesetzgebung auf dem Sinai. 10. David und Goliath. 11. Saul und David. 12. Jeremias auf den Trümmern von Jerusalem.

Neues Testament: 13. Anbetung der Hirten. 14. Die Weisen aus dem Morgenlande. 15. Johannes der Täufer in der Wüste. 16. Stillung des Sturmes. 17. Erweckung von Jairi Töchterlein. 18. Lasset die Kindlein zu mir kommen. 19. Einzug in Jerusalem. 20. Einsetzung des heiligen Abendmahls. 21. Christus in Gethsemane. 22. Johannes und Maria unter dem Kreuz. 23. Ein Moment aus der Auferstehung. 24. Das erste Pfingstfest.

Text dazu von Schumann. Ebd. 1,60 ℳ. (Mehr für die Fernwirkung bestimmt; zu grelle Farben; in der Nähe unschön.)

• 7. **Naumanns** bibl. Wandbilder. Leipzig, Deichert Nachf. 24 Blatt. 36 × 54 cm. Schwarz 12 ℳ, bunt 30 ℳ. Format und Figuren zu klein; die Randkartons wirken zerstreuend und müssen zum Teil auch aus ethischen Gründen abgelehnt werden.

• 8. **Schreiber,** Große kolorierte Wandbilder zum Unterricht in der biblischen Geschichte. 32 Tafeln. 47 × 57 cm. Eßlingen, Schreiber. Auf Pappe gezogen 23 ℳ.

• 9. **Aschendorffs** Wandbilder für den Unterricht in der bibl. Geschichte. 30 Darstellungen aus der Geschichte des Alten und Neuen Testaments. 30 Blätter in zweifarbigem Druck. 51 × 68 cm. Unaufgezogen 13,50 ℳ, aufgezogen auf 15 Pappen 30 ℳ, auf 30 Pappen 37,50 ℳ. Münster, Aschendorff.

• 10. **Bilder-Bibel.** Vierzig kolor. Darstellungen der wichtigsten Begebenh. des Alten u. Neuen Testam. Freiburg i. Br., Herder. Neue Ausg. 1884. 44 × 59 cm. 14 ℳ. — Format zu klein und keine Spur von künstlerischer Auffassung.

• 11. **Peßler,** Biblische Bilder. Wien, Hölzel. 32 Blatt. 32 × 42 cm. Koloriert 48 ℳ. — Ausführung gut, Format für den Klassenunterricht zu klein, Hintergrund oft zu dunkel, zuweilen stört auch der Lacküberzug.

Anmerk. Die unter 9—11 angeführten bibl. Bilder werden besonders in katholischen Schulen gebraucht.

Zur Vertiefung und Belebung des **katholischen Religionsunterrichts** sind ferner bestimmt:

• **Swoboda,** Liturgische Wandtafeln für den kathol. Religionsunterricht. 25 farbige Lithographien, nach Entwürfen des Malers Reich u. des Baurats Jordan. München, Allgem. Verlagsgesellschaft 1903. Größe: 69 × 60 cm. Mit Textheft roh 25 ℳ, aufgezogen auf Pappe 50 ℳ.

Inhalt: 1. Das Äußere einer Kirche. 2. Das Innere einer Kirche; Presbyterium u. dessen Einrichtung. 3. Das Innere einer Kirche; Rückblick durch das Schiff. 4. Die beiden Hauptformen des Altars; ihre Vorbilder und Entwickelung. 5. Ein gotischer Flügelaltar. 6. Ein Altar-Hochbau im Spät-Renaissance-(Barock)-Stil. 7. Der Kelch; seine Bekleidung u. seine Verwendung. 8. Monstranze, Reliquiengefäße, Rauchfaß. 9. Monstranze

und Ciborium. 10. Die Priesterkleidung für die hl. Messe. 11. Vespermantel u. Dalmatik. 12. Papst und Bischöfe. 13. Bischofskonsekration. 14. Die Männerorden. 15. Die Tätigkeit der Frauenorden. 16. 17. 18. Die Hauptteile der hl. Messe. 19. Die Taufe. 20. Firmung. 21. Das allerheiligste Sakrament d. Altars (Erste hl. Kommunion). 22. Beichte. 23. Letzte Ölung. 24. Die Priesterweihe. 25. Die Ehe.

• **Karten** zur biblischen Geschichte und biblische **Landschaftsbilder** siehe unter Geographie, S. 103 u. 105.

2. Anschauungsunterricht.

• 1. **Kehr = Pfeiffer = Kull,** Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey=Speckterschen Fabeln. Gotha, F. A. Perthes. 7 Liefer. je 3 Tafeln 67 × 90 cm. Jede Liefer. 6 ℳ, aufgez. mit Stäben je 11 ℳ; einzelne Blätter unaufgez. 2,40 ℳ; aufgez. 4 ℳ. Text zu Lief. 1—5 von Kehr. 2 ℳ. Text zu Lief. 6—7 von Kleinschmidt. 1 ℳ.

Inhalt: I. Lief. 1. Rabe. 2. Möpschen und Spitzchen. 3. Störche. II. Lief. 4. Pferd und Sperling. 5. Wandersmann und Lerche. 6. Knabe und Vogelnest. III. Lief. 7. Hündchen und Böckchen. 8. Bär. 9. Fuchs und Ente. IV. Lief. 10. Hähne. 11. Kätzchen. 12. Fischlein. V. Lief. 13. Schwan. 14. Mäuschen. 15. Vögel und Eule. VI. Lief. 16. Pferd u. Füllen. (S. Abbild.) 17. Hund und Kinder. (S. Abbild.) 18. Kind und Ochse. VII. Lief. 19. Gänschen. 20. Löwe und Hund. 21. Rehe.

Erforderliche Größe, Naturtreue, poetische Auffassung, künstlerische Darstellung, Beschränkung der dargestellten Gegenstände, lebensvolle Handlung — sind die charakteristischen Merkmale der Bilder.

• 2. **Lehmann = Leutemann,** Tierbilder für den Anschauungsunterricht in der Volksschule, sowie zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht, 98 × 66 cm, jede Tafel (außer Nr. 5, 13, 14, 15) roh 1,40 ℳ; auf doppeltem Papier mit Leinwand und Ösen 1,60 ℳ; die Tafeln Nr. 5, 13, 14, 15 roh je 80 ₰; aufgezogen wie oben 1 ℳ.

Inhalt: 1. Hund. 2. Katze. 3. Hase. 4. Pferd. 5. Kuh. (S. Abbild.) 6. Ziege. 7. Schaf. 8. Rabe (mit Nest). 9. Hahn u. Hühner. 10. Storch. 11. Gans. 12. Frosch und Ringelnatter. 13. Hecht u. Karpfen. 14. Maikäfer und Schmetterling (mit Verwandlung). 15. Spinne und Krebs. 16. Esel. 17. Schwein. 18. Rehe. Kommentar hierzu: Fischer, Sprachstoffe, geb. 2,80 ℳ.

• 3. **Hölzels** Wandbilder für den Anschauungs= und Sprachunterricht. Wien, Hölzel. 4 Wandtafeln, die Jahreszeiten darstellend. 140 × 92 cm. Auf starkem Papier mit Leinen=Einfassung je 4,25 ℳ; auf Leinwand gezogen mit Stäben je 7,25 ℳ. Die folgenden acht Wandtafeln stellen dar: Bauernhof, Gebirge, Wald, Großstadt, Wohnung, Hafen (s. Abbild.), Hausbau, Berg u. Hüttenwerk. Preis wie bei der ersten Abteilung. Dazu „Materialien" von Jordan. 4 Hefte. Ebd. Je 70 ₰. — Winter, Adolf Hölzels Wandbilder für den Anschauungsunterricht zur praktischen Verwendung beim deutschen Sprachunterricht. 70 ₰.

• 4. **Kafemann, A. W.,** Bilder für den Anschauungsunterricht: Frühling, Sommer, Herbst und Winter, Größe 141 × 98 cm. Vier Bilder unaufgezogen je 4 ℳ; aufgezogen auf Leinen mit Stäben je 8 ℳ. Text zu Bild 1—4: Schneider, Stoffsammlung. 3,50 ℳ. (Die Bilder sind groß und nicht überfüllt, doch nicht durchweg zeichnerisch richtig u. künstlerisch wertv., unterrichtlich aber gut verwendbar.) (S. Abbild.)

• 5. **Meinholds** Bilder für den Anschauungsunterricht. Neue Ausgabe, zugleich künstlerischer Wandschmuck für Schulen. Bearbeitet von J. Kühnel. Nach Original=Aquarellen von J. F. Elßner, in 10fachem Farbendruck ausgeführt. Größe 65 × 90 cm. Vollständ. in 5—6 Liefer. zu je 5 Blatt. Jedes Blatt auf Lederpapier 2 ℳ, mit Leinwandrand und Ösen je 2,20 ℳ, aufgezogen auf Pappe 3,20 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 3,50 ℳ.

Bisher erschienen: Frühling, Auf dem Felde, Sommer, Heuernte, Herbst, Bauernhof (s. Abbild.), Winter, Christmarkt, Verkehr, Dresdener Hauptbahnhof. (Beliebige Auswahl kann getroffen werden.) Text dazu: Grüllichs Entwürfe für den Anschauungsunterricht. 5,25 ℳ. Kühnel, Die Heimat im Wechsel des Jahres. Ebd. 1 ℳ.

• **Lutz, G. K.,** Unsere Haustiere. 12 große Wandtafeln. 95 × 125 cm. Für den Anschauungsunterricht in feiner Chromolithographie ausgeführt. Stuttgart, G. K. Lutz. 3 Lief. je 4 Blatt. Jede einzelne Tafel roh 3 ℳ, bei Abnahme von vier belieb. Tafeln 2,80 ℳ, sämtlicher 12 Tafeln je 2,60 ℳ.

• 6. **Straßburger Bilder** für den Anschauungsunterricht. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. 2. Aufl. 4 Jahreszeiten. 100 × 140 cm. Je 3,50 ℳ; aufgezogen je 7,50 ℳ. Anleitung zur Behandlung der Straßburger Bilder für den Anschauungsunterricht. Ebd. 2. Auflage. 4 Hefte, je 1 ℳ.

• 7. **Strübing-Winckelmann,** Neue Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht in reich. Farbendruck. 8 Tafeln. 100×80 cm.

Inhalt: I. Frühling. Der Mensch und Haustiere. II. Der Wald. III. Der Sommer. IV. Der Herbst. V. Der Winter. VI. Menschenverkehr. VII. Garten. VIII. Gebirgsgegend. Berlin, Winckelmann & S. Unaufgezogen je 3 ℳ, auf Leinwand und mit Rollen je 6 ℳ. (Enthalten auf den einzelnen Bildern zu viele Gegenstände, daher das Einzelne nicht deutlich genug.) — Hierzu als Anleitung die Sprachstoffe von Strübing. Ebd. 4 Hefte, je 50 ₰. Duda, Denk- und Sprechübungen. Ebd. 2 Hefte, je 60 ₰.

Praktische Anleitungen zur unterrichtlichen Behandlung der Bilder enthalten ferner:

• **Wernecke,** Die Winckelmannschen und Leutemannschen Anschauungsbilder in ihrer prakt. Verwertung für den vereinigten Anschauungs- und Sprachunterricht. (Bildet den III. Abschnitt in des Verf. „Praxis der Elementarklasse". Leipzig, Th. Hofmann. 3,50 ℳ.)

• **Zimmermann, Heinr.,** Handbuch für den Anschauungsunterricht und die Heimatkunde. Mit Berücksichtigung der Winckelmannschen, Leutemannschen und Pfeifferschen Bilderwerke. Braunschweig, Appelhans & Pf. 1891. 3,60 ℳ.

• **Cremer, E.,** Anschauungsunterricht und Heimatkunde in den vier Jahreszeiten. Düsseldorf, Schwann. 4 Hefte. 3,20 ℳ.

Neue Bilder für den Anschauungsunterricht.

• 8. **Hirts Anschauungsbilder:** Die vier Jahreszeiten. Farbige Künstler-Steinzeichnungen von Walther Georgi. Größe: 108/138 cm. Breslau, F. Hirt. Auf feinstem Kartonpapier m. Leinwandrand 6 ℳ, alle 4 Bilder 20 ℳ, auf Leinwand gezogen ohne Stäbe jedes Bild 2,25 ℳ mehr, mit Stäben je 3,50 ℳ mehr. Aufhänge-Apparat dazu 3 ℳ. (S. Abbbild.)

Das Format ist sehr groß und besteht aus einem Blatt; der Zeichner ist ein anerkannter Künstler; die Bilder sind auch nicht überfüllt; ob aber die hier gewählte moderne Darstellungsweise der kindlichen Anschauung und Auffassung und demnach dem Unterrichtszwecke entspricht, muß erst ein längerer Gebrauch zeigen.

• 9. **Meinholds deutsche Märchenbilder:** In 10—12 fachem Farbendruck. Größe: 75×105 cm. Mit erläuterndem Text von Sem.-Oberl. Lehmensick. Dresden, Meinholdt jr. Jedes Bild roh 3,60 ℳ, aufgezogen auf Pappe 5 ℳ, auf Leinwand m. Stäben 5,75 ℳ, in elegantem Erlenrahmen 10 ℳ, Kasten-Bilderrahmen dazu 6 ℳ.

Erschienen sind: 1. Rotkäppchen, 2. Dornröschen, 3. Frau Holle. 4. Schneewittchen, 5. Bremer Stadtmusikanten (s. Abbild.) — Die Idee ist gut, auch die Randkartons sind aus pädagog. Rücksichten zu billigen. Die künstlersche Seite hätte mehr berücksichtigt werden können.

• 10. **Schreibers künstlerische Wandbilder** für den Anschauungsunterricht nach Angaben von Fr. Engleder gezeichnet von Leo Kainradl. Eßlingen, J. F. Schreiber. Größe: 92 × 123 cm. Jede Tafel unaufgezogen 3 ℳ, auf Leinwand m. Stäben unlackiert 4,50 ℳ, lackiert 5 ℳ.

Die bisher erschienene 1. Lief. umfaßt vier Bilder: 1. Winter (s. Abbild.), 2. Herbst, 3. Sommer, 4. Wald. Im ganzen sind drei Lieferungen mit je 4 Bildern in Aussicht genommen. Die 2. Lief. wird enthalten: Frühling, Wiese und Wasser, Weinbau, Dorf. Die 3. Lieferung: Stadt, Wirtschaftshof, Hausbau, Verkehr. — Die Bilder bezeichnen zwar nach der künstlerischen Seite einen Fortschritt, sind aber nicht durchweg naturwahr.

Weitere Veranschaulichungsmittel für den Sprachunterricht der Unterstufe.

Bei den Übungen im mündlichen Ausdruck und beim Leseunterrichte der Unterstufe stellt sich oft das Bedürfnis heraus, diesen oder jenen Gegenstand, der in Haus und Hof, in der Werkstatt, in Garten und Feld häufig gebraucht wird, zu veranschaulichen. Da die gebräuchlichen Anschauungsbilder dieses Bedürfnis nicht berücksichtigen, hat man besondere Abbildungen der Arbeitsstätten und Werkzeuge für den Schulgebrauch hergestellt. Dazu gehören:

• **Meinholds Handwerkerbilder** für Anschauungsunterricht u. Heimatkunde. Bildgröße: 61×86 cm. In Farbendruck. Dresden, Meinhold & S. Jedes Blatt 1,60 ℳ, auf Lederpapier 1,80 ℳ, mit Leinwandrand 2 ℳ. Erläuternder Text umsonst. Bis jetzt sind erschienen: Schmiede, Tischler (s. Abbild.), Schuhmacher, Schneider, Bäcker. In Vorbereitung: Böttcher, Buchbinder, Klempner, Maurer, Zimmermann, Sattler.

Zu jedem Bilde erschien:

• **Werkzeugtafel.** Ebda. Dasselbe Format. Unaufgez. 90 ₰, auf Lederpapier 1 ℳ, mit Leinwandrand 1,20 ℳ.

• **Pichlers Handwerkerbilder.** Wien, Pichler & S. 2 Bl., schulfertig je 2,20 ℳ.

• **Schreibers** große kolorierte Wandtafeln der Arbeitsstätten u. Werkzeuge der Hand-

werker. Eßlingen, J. F. Schreiber. 4 Tafeln. Größe 78×95 cm. Auf Leinwand mit Mappe und Text 8,40 M.

Von kleineren Abbildungen sind noch zu erwähnen: **Bilderbogen** für Schule und Haus. (Wien, Gesellsch. f. vervielfältig. Kunst. 37×48 cm. 2 Serien. (je 25 Bogen. 3 M.)

• **Streich,** Arbeitsstätten und Werkzeuge der wichtigsten Handwerker. 24 Farbendrucktafeln. Eßlingen, Schreiber. 2. Aufl. mit Text. geb. 6 M.

Für den ersten Sprachunterricht in **Zweisprachigen Schulen** reichen Abbildungen, auch wenn sie noch so zweckmäßig erscheinen, oft überhaupt nicht aus, weil die Kinder mit dem Wort allzuleicht einen falschen Begriff verbinden. Dort ist oft die Verwendung wirklicher Gegenstände im verkleinerten Maßstabe durchaus erforderlich. In dem Bezirk des Herrn Kreisschulinspektors Rzesnitzek in Pleß (Zweisprach. Volksschule 1904, Hft 6) hat sich der Gebrauch folgender Gegenstände bewährt:

I. Gruppe: Bürste, Seife, Kamm; Brot, Fleisch, Wurst, Käse, Semmel, Kuchen, Kartoffel, Gurke, Apfel, Birne, Pflaumen, Tee, Kaffee, Zucker, Salz, Pfeffer; — Teller, Tasse, Löffel; Gabel, Messer, Kanne, Glas.

II. Gruppe: Hufeisen, Wagen, Pflug, Egge, Sense, Dreschflegel.

III. Gruppe: Leine, Leim, Feile, Dose, Schere, Rechen, Kerne, Ast, Faß, Nuß, Reifen, Lampe, Peitsche, Säge, Zange, Öse, Sichel, Sofa, Säbel, Sarg, Spaten, Karren, Hammer, Axt, Sporn, Wage, Rad, Pfeife, Eimer, Topf, Flasche, Flinte, Leuchter, Licht, Laterne, Leder, Leiter, Wachs, Wichse, Brief, Bett, Korb, Boot, Quirl; — Ball, Puppe, Reifen, Kreisel, Soldaten, Baukasten.

Die Kosten dafür berechnet Herr Rzesnitzek auf 28,60 M.

Vergl. W. König, der Anschauungs-Apparat für d. Anschauungs- und Sprechübungen auf d. Unterstufe zweisprach. Volksschulen. Breslau, F. Hirt. 1904. 24 S. 50 ₰.

Erinnert sei auch an die

• **Ackerbaugerätschaften.** Berlin, Winckelmanns Lehrmittel-Anstalt. 30 M. 1. Wendepflug, 2. Gewöhnlicher Pflug, 3. Egge, 4. Walze, 5. Furchenwalze, 6. Erntewagen, 7. Dreschflegel, 8. Rechen, 9. Sense, 10 Sichel, 11. Zwei Schaufeln, 12. Heugabel, 13. Aufbewahrungskiste. — Die Gegenstände sind sehr schön.

3. Erster Leseunterricht.

Eigentliche Lesemaschinen sind entbehrlich. Notwendig sind aber Buchstabentäfelchen in Schreib- und Druckschrift und eine einfache Vorrichtung („Leseschiene", „Leselineal") zur Aufstellung.

1. Alphabete auf Holz- und Papptäfelchen geklebter Buchstaben in Druck- und Schreibschrift liefert jede Lehrmittelhandlung. Damit sie weithin erkennbar sind, muß die Höhe der Buchstaben 12—14 cm betragen. Genannt seien:

• **Hirts** deutsche Druckschrift-Buchstaben des kleinen und großen Alphabets nebst Satzzeichen und Ziffern für die Lesemaschine. 130 Stück auf Pappe gezog., lackiert und zerschnitten in Holzschiebekasten 3 M. (F. Hirt in Breslau.) Desgl. Schreibschriftbuchstaben. 175 Täfelchen. 16 cm hoch in Holzschiebekasten 9 M.

• **Koepp, G.,** 114 deutsche Schreibschrift-Buchstaben, Satzzeichen und Ziffern, 16 cm hoch. Auf Pappe gezogen und schräg geschnitten 9 M. (Ehrhardt & Co. in Bensheim.)

• **Priebatsch's** Deutsche Druckschrift. 150 Täfelchen, 14 cm hoch, in Kasten 4 M. 300 Täfelchen 6 M. Deutsche Schreibschrift. Kleinbuchstaben. 54 Täfelchen, 25 cm hoch, in Kasten 9 M. Breslau, Priebatsch.

• **Deutschmann, Ph.,** Kleines Deutsches Alphabet in Schreibschrift. 54 Täfelchen von 25 cm Höhe. Schulfertig, in Karton 9 M. Breslau, Theiner & Meinicke, Ring 1. Für den Anfangsunterricht.

• **Lehmann,** Deutsche Buchstaben auf Ahornholztäfelchen gemalt. 12 cm hoch. Leipzig, Wachsmuth. Satz von 216 Buchstaben 11 M., von 324 Buchstaben 16 M., 432 Buchstaben 21 M.

2. Zur Aufstellung der Buchstaben und deren Zusammenfassung sind ferner Lesebretter erforderlich. Sie sind schwarz gestrichen und mit 4, 6, 8 oder mehr Leisten versehen, die einen Abstand von 13—15 cm haben, und zwischen denen die Buchstabentäfelchen hin und her geschoben werden können. Entweder werden sie an die Wand gehängt oder auf dem Katheder (Schultisch) aufgestellt. Im letzteren Falle müssen sie mit Stützen versehen sein.

• **Priebatsch's** Schiene zur Aufstellung schräggliegender Schreibschrift-Buchstabentäfelchen, 80 cm lang, mit besonderer Vor-

richtung, die das Umfallen der Täfelchen verhindert, und Einrichtung zum Aufstellen auf den Tisch. Breslau, Priebatsch. 2 ℳ. (S. Abbild.)

• **Cyranka, Dr. L.**, 381 deutsche Schreibschrift-Buchstaben, Ziffern und Zeichen, nämlich 318 kleine und 54 große Buchstaben, sowie 9 Interpunktionszeichen. 14 cm Höhe (Bromberger Schreibduktus). Fertig aufgezogen und beschnitten nebst einfachem Aufbewahrungskasten mit 4 Fächern 12 ℳ. Dazu ein einfacher Rahmen zum Aufstellen der Buchstaben, der mittels zweier Haken an die Wandtafel gehängt werden kann. Leipzig, Dürr. 5 ℳ. (S. Abbild.)

• **Gertigs** neuer Leseapparat. (Vervollkommnung des Tastenapparates von G.) Lissa i. P., Ebbecke. Preis mit Verpackung u. Fracht 20 ℳ. (S. Abbild.) Besteht aus einem Lesebrett mit zwei verschiebbaren Blechtafeln und 209 Buchstabentäfelchen, Druck und Schreibschrift. Neuerdings sind dem Lesebrett Zählkörper beigefügt, so daß der Apparat auch als Rechenmaschine im Zahlenkreis von 1—20 benutzt werden kann. Der Preis ist dadurch nicht erhöht. (Praktisch!)

Ähnliche Einrichtungen zur Aufstellung der Buchstabentäfelchen sind: Königs Lesemaschine. Kassel, Schleenstein und Holzapfel. Ohne Buchstabenkasten u. Buchstaben 11 ℳ, mit Buchstabenkasten 28 ℳ. 226 Buchstaben auf Pappe 6 ℳ, Leipziger Lesemaschine (Lehrmittelhandlung v. O. Schneider in Leipzig. Mit 2 Zeilen, 100 × 30 cm = 5 ℳ, mit 4 Zeilen, 100 × 60 cm = 7 ℳ, mit 6 Zeilen 100 × 90 cm = 10 ℳ (s. Abbild.), Koepps Lesetafel u. a.

3. Lesemaschinen.

• **Borns Lesemaschine.** Nr. 1. Buchstabenhöhe 80 mm. 27,50 ℳ. Nr. 2. 25 ℳ. Lpz., Schneiders Lehrmittelanst. (S. Abbild.)

Zur Lesemaschine gehören die Lesetafel und 28 Holzstäbe, welche auf beiden Seiten mit Buchstaben beklebt sind. In der Vorderseite der Lesetafel sind drei quadratische Öffnungen angebracht, durch welche die Buchstaben sichtbar werden und hinter welchen sich in Fugen je drei Stäbe — der eine wagerecht, zwei andere senkrecht — bequem bewegen lassen. Dabei können sich die Stäbe weder abreiben, noch die senkrecht stehenden durch ihre eigene Schwere herunterfallen. Die Hauptsache ist die Anordnung der Buchstaben, welche mit großer Sorgfalt so getroffen ist, daß sich dieselben schnell und leicht zu Wörtern verbinden. Die Wortbilder werden dem Schüler, um ihm die Auffassung zu erleichtern und seine Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, einzeln vor Augen geführt. Die Eigentümlichkeit des Apparates, daß ein Wort aus dem anderen durch plötzliches Erscheinen anderer An- und Auslaute, Vor- und Nachsilben entsteht, erleichtert das Verbinden ungemein, erhält das Kind in steter Spannung und verhindert das Auswendiglernen. (S. Abbild.)

• **Därrschmidts** Lehrapparat. Katheder mit Wandtafel, Lese- und Rechenmaschine. Dresden, Lickroth & C. 130 ℳ.

• **Wichmann und Eggert,** Lesemaschine mit Drehvorrichtung. A. Lampe, Berlin, Treskowstraße 42. 36 ℳ mit Verpackung.

• **Felkel,** Große Wandlesemaschine. Frankfurt a. O., Lehrer Th. Felkel. 12 ℳ.

• **Cüppers,** Lese- und Rechenmaschine. Drehapparat. (Verbindung von Lese-, Rechenmaschine und Wandtafel.) Köln, Tonger, 40 ℳ, ohne Rechenmaschine 36 ℳ.

4. Wandfibeln

sind bei normalen Schulverhältnissen, namentlich in mehrklassigen Schulen entbehrlich. Als brauchbar seien bezeichnet:

• **Nowack, H.,** Wandfibel zur Übung im Lesen und Rechtschreiben. 16 Tafeln, 57 × 75 cm. Mit Begleitwort. Leipzig, F. Hirt & S. Unaufgez. 3 ℳ.

• **Derf.,** Wandfibel in Schreibschrift. 24 Wandtafeln. 48 × 89 cm. Ebd. In Papphülse 5 ℳ.

• **Wende, G.,** 65 Wandtafeln f. d. erst. Schreibleseunterr. 48 × 70 cm. Bunzlau, G. Kreuschmer. Unaufgezogen 8 ℳ, auf 33 Papptafeln gezogen 15 ℳ. Begleitschrift dazu 30 ₰.

• **Dietlein,** Deutsche Wandfibel f. d. vereinigten Anschauungs-, Sprech-, Schreib- und Leseunterricht. Leipzig, Th. Hofmann. 10 Tafeln mit deutscher Schreibschrift und 7 Tafeln mit deutscher Druckschrift. Roh 5 ℳ, aufgezogen 10 ℳ.

• **Kindervater,** 30 Wandlesetafeln für den ersten Unterricht. Braunschweig, Wollermann. 4,50 ℳ, aufgezogen auf 15 Tafeln 12 ℳ.

Außerdem sind zu nennen die Lesetafeln von Flügge (Hannover, Meyer. 2 ℳ, aufgezogen 12,50 ℳ), K. Heinemann (4 ℳ, aufgezogen 8 ℳ), Karassek und Schulz, 15 Wandtafeln (Danzig, Kafemann. Roh 4,50 ℳ, aufgezogen 15,75 ℳ), L. Wangemann (4 ℳ) u. v. a.

4. Rechenunterricht.

• 1. **Der Tillichsche Rechenkasten** enthält einen Klötzeapparat. Die Eins wird durch einen Würfel, die Zwei durch ein zweimal, die Drei durch ein dreimal so großes Prisma

dargestellt ꝛc. Er war in „unverdiente Vergessenheit“ geraten, wird aber neuerdings besonders von den Anhängern der Herbart-Zillerschen Richtung (Bartholomäi, Bräutigam, Schneyer, Heckenhayn u. a.) sehr empfohlen. — Verschiedene Ausgaben werden von den Lehrmittelhandlungen zum Preise von 6—12 *M* geliefert. Ziemlich verbreitet ist: Posner u. Langer, Rechenkasten für Schule und Haus. Zu beziehen vom Hauptlehrer a. D. Ad. Langer in Landeck i. Schl. Große Ausgabe für den Lehrer 7,50 *M.* (S. Abbild.) Anleit. dazu von Ad. Langer 1,80 *M.*) Die beste Form des Tillichschen Rechenkastens ist gegenwärtig W. Müllers (Rektor in Zeitz) Rechenkasten. Er besteht aus farbigen Säulen und Würfeln, die das Wesen der Zahl als Einheit und Vielheit sehr gut veranschaulichen und vielseitige Operationen ermöglichen. Als Aufbewahrungsraum für die Rechenkörper dient ein verschließbarer Kasten, der die Form eines halben Würfels hat und sich nach oben öffnen läßt. Dadurch entsteht ein Rechentisch mit selbsttätiger Stütze, zwischen dessen Leisten die Säulen einen festen Stand haben. Der Müllersche Rechenkasten ist in drei Ausgaben erschienen: Normalausgabe mit 60 Rechenkörpern: 20 *M*; verkleinerte Ausgabe mit 50 Rechenkörpern: 8 *M*; größte Ausgabe mit 100 Rechenkörpern: 27,50 *M.* (S. Abbild.) Anleitung dazu: Müller, Der Elementarunterricht im Rechnen. 50 S.

• 2a. **Die kleine Rechentreppe.** Für das erste Schuljahr. Von K. O. Beetz. Osterwieck, Zickfeld. 6 *M.* Sie besteht aus 10 Stufen, je 3 cm breit und hoch und 30 cm lang. Als Anschauungskörper dienen 20 Würfel von 3 cm Kantenlänge, ferner aus solchen Würfeln zusammengesetzte Stäbe oder Säulen für die Zahleinheiten von 2—10. Die Treppe ist schwarz, die Einer sind weiß, die einzelnen Würfel der Säulen sind durch Einschnitte und schwarze bezw. rote Striche hervorgehoben. Die Längsseiten der Säulen sind verschieden gefärbt und mit weißen und roten Scheiben versehen. (S. Abbild.)

• b. **Die große Rechentreppe.** Für das zweite Schuljahr. Von K O. Beetz. Ebd. 12 *M.* Die 10 Stufen sind zwar auch nur 3 cm breit, aber 6 cm hoch und 60 cm lang. Als Rechenkörper werden verwendet je 10 Stück von den Einerwürfeln bis zu den Zehnerstäben, die genau den im ersten Schuljahr benutzten entsprechen. (S. Abbild.)

• 3. **Die hundertlöcherige Tafel** (Löcherbrett, Berliner Knopfapparat, Böhmes Rechenbrett). Breslau, Priebatsch. 12 *M.* Eine schwarze Tafel mit 10 senkrechten und 10 wagerechten Reihen von Löchern, in welche weiße oder verschiedenartige Knöpfe gesteckt werden. — Die Operationen erfordern mehr Zeit als bei der Kugelmaschine, auch fallen die Knöpfe leicht heraus.

• 4. **Troelltsch, E.,** Nürnberger Schulrechenbrett. Troelltsch, Lehrer in Nürnberg, Fürther Str. 114. Mit Scheiben von 5 cm Durchmesser. Für den Zahlenraum von 1—20 9 *M*, für den Zahlenraum von 1—120 12 *M*. Mit der hundertlöcherigen Tafel verwandt; statt der Knöpfe werden verschiedenartige Scheiben verwendet. Als Hauptvorzug dieses Apparates wird bezeichnet, daß die Raumbilder der Zahlen 1—10 stets unverändert und zur Zahl 10 in einem stets gleichbleibenden Raumverhältnis bleiben.

• 5. **Unterlauf, G.,** Rechenapparat. Berlin O., Friedrichsberg, C. Gesch. Apparat I: 10 *M*, Apparat II: 20 *M*.

Der I. Teil bildet die Einertafel, die aus 10 Feldern besteht. Auf jedem ist das Zehnerbild in Ringen dargestellt. In der Mitte jedes Ringes befindet sich ein Stift, auf den ein Holzteller gesteckt werden kann. Auf die leeren Felder links von den Zahlenbildern werden die Ziffern geschrieben. — Die Zehnertafel enthält noch 9 Zehner und wird unten rechts an die Einertafel unter einem rechten Winkel angesetzt. (Siehe Abbildung.) Anleitung zum Gebrauch in: Der Unterlaufsche Rechenapparat. Ebd.

• 6. **Die russische Kugelmaschine** ist allgemein bekannt. Die Lehrmittelhandlungen liefern sie für den Schulgebrauch, je nach Größe und Ausstattung, zum Preise von 3—25 *M*, auch mit Eisengestell (25 *M*).

Vorzüge der russischen Rechenmaschine: 1. Sie ist schnell und bequem zu handhaben. 2. Die Kinder können leicht selbst operieren. 3. Wenn sie mit Deckbrettern versehen ist, wird nur das veranschaulicht, worauf die Kinder ihre Aufmerksamkeit richten sollen. 4. Bei Anwendung verschieden gefärbter Kugeln kann jeder Zehner in zwei Fünfer, überhaupt jede Zahl in zwei Faktoren zerlegt werden.

Mängel: 1. Der Zehner tritt nicht als Ganzes und eine gemischte Zahl nicht als Zahleinheit hervor, weil dies bei Kugeln überhaupt nicht möglich ist, sondern nur bei würfelförmigen Zählkörpern; bei gemischten Zahlen, z. B. bei 16 ist der linksstehende Zehner und die rechtsstehenden 6 Einer nur dann als Einheiten aufzufassen, wenn die würfelförmigen Zählkörper senkrecht übereinander stehen und Säulen bilden. 2. Durch die Stangen wird das Darstellen der Zahlen in denselben Zahlenbildern und das Zerlegen in dieselben Faktoren (beim Zulegen und Wegnehmen) unmöglich

gemacht. 3. Die Operationen des Vervielfältigens und Enthaltenseins mit und ohne Rest können an der russischen Rechenmaschine nicht veranschaulicht werden. 4. Auch in das Verständnis unseres dekadischen Systems, in die Grundbegriffe der Bruch- und Dezimalbruchrechnung, sowie der Flächen- und Körperberechnung vermag sie nicht einzuführen.

Einrichtung: Eine zweckmäßig eingerichtete russische Rechenmaschine muß (nach M. Hübner, Schulgeräte und Lehrmittel, S. 22) 1. standhaft und sicher gebaut sein; 2. Kugeln von mindestens 3 cm Durchmesser haben, die sich leicht verschieben lassen; 3. auf jedem Stabe Kugeln von zweierlei Farbe haben, zu Fünfern gruppiert; 4. Stäbe von 4—5 mm starken Rundeisen haben, die sich nicht verbiegen und aus dem Rahmen herausziehen lassen, damit keine Kugeln verloren gehen; 5. zwischen dem fünften und sechsten Stabe einen größeren Zwischenraum besitzen, oder die Kugeln müssen vom sechsten Stabe an in umgekehrter Farbenfolge aufgereiht sein; 6. ein mattschwarzes Verdeckbrett von solcher Breite haben, daß alle 10 Kugeln eines Stabes durch das Brett auch für die seitlich sitzenden Kinder verdeckt werden; 7. ein so breites freies Operationsfeld besitzen, daß man die 10 Kugeln in deutlich voneinander getrennten Zweiergruppen auflösen kann; 8. so hoch sein, daß der unterste Stab mindestens 1,20 m vom Fußboden entfernt ist.

Für den Klassengebrauch wähle man ein Gestell von etwa 1,60 m Höhe und 1 m Breite.

• 7. **G. Willes Zahlenbilder-Rechenmaschine** ist eine verbesserte russische Rechenmaschine. Die Verbesserungen bestehen darin, daß 1. zwei verschiebbare Deckbretter die nicht gebrauchten Kugeln verdecken, 2. nicht 10, sondern 12 Drähte vorhanden, von denen je 2 und 2 näher aneinander gerückt sind, die Veranschaulichung also bis 120 geht, 3. die Kugeln zur Hälfte weiß und zur Hälfte schwarz sind. Dadurch kann die Zerlegung der dargestellten Zahl deutlich gemacht werden. (Die unter 1 und 3 angeführten Verbesserungen finden sich neuerdings bei fast allen russischen Kugelmaschinen.) Verlag von Pabst in Delitzsch. Große Ausgabe 14,25 *M*, kleine Ausgabe 10,50 *M*.

Andere russische Rechenmaschinen mit geringen Veränderungen, bezw. Verbesserungen sind:

• **Königs Kugelapparate** mit teil- und verschiebbarer Deckwand, zweifarbigen Zählkörpern von etwa 5 cm Höhe und ellipsenförmiger Durchbohrung. Kassel, Schleenstein & Holzapfel. 7,50—26 *M* (Die Apparate sind gut, die Ständer könnten aber höher sein.)

• **Klix, Ad.**, Kugel-Rechenmaschine. Lehrer A. Klix in Reichenbach i./Schl. 5 *M*. Für den Zahlenkreis von 1—20 bestimmt. Besteht aus einem Gestell mit 5 Stäben und 20 Kugeln von 4 cm Durchmesser. Die Stäbe sind so angeordnet, daß sich die Kugeln der verschiedenen Stäbe fast berühren. Die Kugeln haben, wie bei dem Königschen Apparat, eine ellipsenförmige Durchbohrung und sind auf beiden Seiten verschieden gefärbt. Die Stäbe sind eingehängt und können ausgewechselt werden, damit man die Kugeln nach Bedürfnis anordnen und entfernen kann. Durch die beiden Farben der Kugeln wird das Zerlegen der Zahlen ermöglicht, ohne die Kugeln auseinander zu schieben. Die große Kugelrechenmaschine ist ebenso eingerichtet, hat aber 100 Kugeln auf 10 festen Stäben und kostet 15 *M*.

• **Neumann, M.**, Deutsche Rechenmaschine. Ratibor, M. Neumann. 5—35 *M*. Würfelige Zahlkörper mit aufgedruckten Ziffern und Zahlbildern.

• **Koschetzkis** neue russische Rechenmaschine mit würfelförmigen, wendbaren, gelb, grün, rot und weiß lackierten Zählkörpern für den Zahlenraum von 1—20 und mit roten und schwarzen Kugeln für den Zahlenraum von 21—100, auf hohen Füßen. 25 *M*.

• 8. **Fritzsches neue Rechenmaschine** (A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz bei Dresden. Preis 16 und 18 *M*) ist eine russische Rechenmaschine mit zweifarbigen, wendbaren, würfelförmigen Zahlkörpern. Die Anwendung der würfelförmigen Zahlkörper gewährt den Vorteil, daß sie sich eng aneinander schließen und die dargestellte Zahl dann leichter als Einheit aufgefaßt werden kann. Durch die verschiedenen Farben kann das Zerlegen der Zahlen veranschaulicht und z. B. Minuend und Subtrahend unterschieden werden. Das Wenden der Würfel ist infolge der länglich-runden Durchbohrung (vergl. Königs Kugelapparat) leicht ausführbar. (S. Abbild.)

• 9. **Kohlschmidts neuer Würfel-Rechen-Apparat**, auf Grundlage des Tillichschen Rechenkasten konstruiert. Die würfelförmigen Zahlkörper lassen sich in wagerechten Führungsleisten verschieben, die so dicht nebeneinander sind, daß die Körper auch in senkrechter Richtung Einheiten bilden. Ausgabe A. Würfel 4 cm: 15 *M*; Ausgabe B. mit Verdeckbrett: 17 *M*; Ausgabe C. Würfel 5 cm: 18 *M*. Zu beziehen von Priebatschs Buchhandlung in Breslau. (S. Abbild.)

• 10. **Eichhorn, A., Neue Rochlitzer Rechenmaschine.** Lickroth & Co., Niedersedlitz i. S. 26,50 *M*. (S. Abbild.) Sie beruht

auf der Darstellung von Zehnern u. Einern durch Säulen und Späne, die so gearbeitet sind, daß 10 Späne (Einer) genau eine Säule (Zehner) von gleicher Form und Größe bilden. In die vordere Wand eines Kastens sind nun 10 Säulen und 10 Späne eingelassen, die mittels eiserner Handgriffe auf und ab bewegt werden können und in beliebiger Höhe stehen bleiben. Man kann an dieser Rechenmaschine jede beliebige Zahl von 1—100 anstecken. Auf der schwarzen Innenseite des umklappbaren Deckels können die Ziffern geschrieben werden. Zehner und Einer sind durch einen roten Strich getrennt. Als Vorzüge des Apparates bezeichnet der Erfinder:

1. Die Zahlen von 1—100 lassen sich in vorzüglicher Weise vorführen, und die Zahlbenennung läßt sich mit ihnen verbinden.

2. Die Rechenkörper erscheinen und verschwinden, dadurch ist ein langsames Entwickeln der Aufgabe möglich, das Dazulegen und Wegnehmen tritt länger in Erscheinung, und das Interesse der Schüler wird erregt.

3. Aufgabe und Lösung werden bei Additions- und Subtraktionsaufgaben gleichzeitig veranschaulicht.

4. Der Lehrer hat die Kinder immer im Auge.

5. Die Rechenkörper sind sehr übersichtlich angeordnet, und die Aufmerksamkeit der Schüler wird durch nichts abgelenkt.

• 11. **Herrmanns Bruchrechenmaschine.** Sie gleicht in der Einrichtung einer russischen Rechenmaschine, hat aber statt der Kugeln 55 Zylinder. Der eine ganze Zylinder der obersten Reihe ist ebenso groß wie die $^2/_2$ der zweiten, die $^3/_3$ der dritten, die $^4/_4$ der vierten Reihe usw. Durch ein Senkblei wird die Vergleichung der Bruchteile erleichtert. Verlag von Priebatsch in Breslau. Größe 80/100 cm 12,50 ℳ; Größe 100/120 cm 15 ℳ, auf hohem Fußgestell 18 ℳ.

Ehrhard & Co. in Bensheim liefern Herrmannsche Bruchrechenmaschinen ohne Senkblei in verschiedenen Größen zum Preise von 8,40 bis 28 ℳ.

• 12a. **G. Köpps Bruchrechenapparate** gründen sich auf die Teilung des Quadrats und des Kreises. (S. Abbild.)

Das Quadrat, welches der Teilung zu Grunde gelegt ist, hat eine Seitenlänge von 50 cm und ist mit einem weißen Ölanstrich versehen. 18 schwarze Drähte dienen zur Ausführung der Teilungen. Als besonderer Vorzug wird es bezeichnet, daß die Teilung nach verschiedener Richtung vorgenommen werden kann, die Teile aber, z. B. Achtel, quantitativ immer gleich sind.

Der Apparat A, der sich auf die Teilung des Kreises gründet, hat eine Kreisfläche von 60 cm Durchmesser und im Mittelpunkte eine drehbare Vorrichtung zur Aufnahme von Drähten, welche strahlenförmig, vom Mittelpunkte ausgehend, den Kreis in 2 bis 16 Teile zu teilen imstande sind. Verlag der Lehrmittelanstalt von Ehrhard & Co. in Bensheim. Preis 10 und 11 ℳ.

• 12b. **G. Köpps Dezimalbruchrechenapparat** (Ebd. 16 ℳ) gründet sich auf die metrische Kubikmaßeinteilung u. besteht aus drei Körpern, von denen der erste aus 10, der zweite aus 100, der dritte aus 1000 Würfeln besteht. Sie können ebenso zur Veranschaulichung der Zehner, Hunderter und Tausender verwendet werden.

• 13. **Schöpfs Apparat zur Veranschaulichung der Bruchrechnung.** Der Apparat besteht aus 10 × 24 cm großen Brettchen, die in Form und Farbe das Aussehen eines Pfefferkuchens haben und verschieden geteilt sind, so daß Ganze, Halbe, Drittel usw. bis Zehntel und Zwölftel dadurch veranschaulicht werden. Erfinder: Lehrer a. D. E. F. Schöpfs in Stettin, ist aber auch durch Lehrmittelhandlungen zu beziehen. Preis 10 ℳ, in Kiste 12 ℳ. (S. Abbild.)

• 14. **Zarths vereinfachter Bruchrechenapparat** besteht aus einem Gestell, 8 Stäbchen und einem Zeiger. Alle diese Teile werden in einem Kästchen von 86 cm Länge und 12 cm Breite aufbewahrt. Beim Gebrauche werden in demselben zwei Säulen durch Scharniere aufgerichtet, die zur Aufnahme der Stäbchen bestimmt sind. Die Stäbchen sind 82 cm lang, zweiseitig und 2 cm breit. Die 16 Seiten der Stäbchen sind in 2, 3, 3, 4, 5, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 18, 20 und 24 Teile geteilt. Der Zeiger wird beim Gleichnamigmachen, Erweitern, Heben usw. auf die Stäbe gehängt und zeigt stets gleichwertige Brüche. Durch Marken können die einzelnen Brüche, um die es sich handelt, noch besonders hervorgehoben werden. Zu beziehen durch Rektor A. Zarth in Steglitz. 15 ℳ. (S. Abbild.)

• 15. **K. O. Beetz, Bruchrechentreppe.** (5. und 6. Schuljahr.) Osterwieck, Zickfeldt. Preis einschließlich Verpackung 15 ℳ. Eine schwarze Treppe aus 10 Stufen, von 1 m Länge, 15 cm Breite und ebensoviel Höhe. Unten befindet sich ein Schubkasten, dessen

senkrechter Querdurchschnitt ein abgestumpftes rechtwinkliges Dreieck bildet, dessen Hypotenuse der zurückgeschlagene Deckel ist. In diesem Kasten befinden sich stufenweise geordnet die Bruchstäbe oder verschiedene Werteinheiten: Ganze, Halbe usw. bis Zwölftel. Ihre Grundfläche beträgt 15 qcm, und ihre Längsseiten sind weiß und rot gefärbt. Die verschiedenen Einteilungen der Seiten sind durch verschiedene Farben hervorgehoben. Der Apparat enthält 3 ganze $^5/_2$, $^{10}/_3$, $^{10}/_4$, $^{12}/_6$, $^7/_7$, $^8/_8$, $^9/_9$ $^{20}/_{20}$, $^{24}/_{22}$, $^{10}/_{100}$ Meterstäbe.

• 16. **Bruchmann, F.**, Verstellbare Bruchrechenscheibe. Zu beziehen vom Hauptlehrer Bruchmann in Wülfrath (Rheinprovinz). 7 *M.*

Sie besteht aus zwei starken kreisrunden Blechscheiben, von denen die eine 36 cm, die andere 32 cm Durchmesser hat. Die erstere ist weiß überklebt und zeigt auf ihrem Rande eine Einteilung in 60 gleiche Teile, von denen jeder fünfte stärker hervorgehoben und mit entsprechenden Ziffern versehen ist. Außerdem lassen sich Halbe, Drittel, Viertel, Fünftel, Sechstel, Zehntel, Fünfzehntel usw., auch Achtel und Neuntel, leicht ablesen. Die Teilung des Kreises wird mit 12 schwarzlackierten Zeigern vorgenommen, die ihren Drehpunkt im Mittelpunkt haben. Um mehrere Teile eines Ganzen, z. B. den Bruch $^5/_6$ (als ein Ganzes) darzustellen, bedient man sich der zweiten, mit einem Handgriff versehenen grünen Scheibe, die etwas kleiner ist als die weiße und durch einen Spalt aus der weißen Scheibe hervortreten kann. Durch die Verschiedenheit der Farben heben sich der vorgeführte Bruch und der am Ganzen noch fehlende Teil sehr wirksam voneinander ab. Der Apparat, an dem sich alle wichtigen Operationen der Bruchrechnung veranschaulichen lassen, ruht auf einem Stativ und ist leicht zu handhaben.

• 17. **Wunstorfer Rechenmaschine** vom Seminarlehrer *Magnus* (1880). Sie besteht aus einer Vereinigung anderer einfacher Apparate und „dient zur Veranschaulichung der auf der Unter- und Mittelstufe vorzunehmenden Rechenoperationen, des Dezimal- und Positionssystems und der Dezimalbrüche bis zu den Zehntausendsteln". Die 14 senkrechten „Metalldrähte sind den Zahlenordnungen entsprechend und der größeren Übersichtlichkeit wegen zu dreien gruppiert". Oben an den Drähten, durch ein Deckbrett verdeckt, befinden sich 100 Kugeln. Infolgedessen kann der Apparat wie eine russische Rechenmaschine gebraucht werden. Am unteren Ende der Drähte befinden sich andere Kugeln von verschiedener Größe und Färbung, die durch ein Deckbrett, das auch als Knopfapparat (Nr. 3) zu benutzen ist, verdeckt werden können. Von rechts nach links betrachtet, haben die drei ersten Stäbe die kleinsten Kugeln; sie veranschaulichen die Dezimalzahlen. Der vierte Stab hat kupferbraune, der folgende nickelgraue, dann folgen silbergraue, goldene, blaue, graue, gelbrote Kugeln. Dadurch sollen die Schüler nicht bloß in den höheren Zahlenraum, sondern auch in das Münzsystem und die Währungszahlen eingeführt werden. Eine senkrechte Säule des Gestells zeigt überdies noch die Metereinteilung. Verlag von Helwing in Hannover. 3 Ausg. zu 50, 38 u. 30 *M.* (S. Abbild.)

• 18. **Bruchrechenmaschine von Knappe** in Stettin, Pölitzerstr. 50. 26,50 mit Verpackung und Fracht. (S. Abbild.)

Sie besteht aus 10 Stäben, auf denen sich verschieb- und zerlegbare Prismen befinden. Der oberste Stab trägt ein ganzes Prisma, der zweite $^2/_2$, der dritte $^3/_3$ usw., wie bei Nr. 11. Die Stäbe selbst können mittels ihres Zapfens durch einen Handdruck befestigt und gelöst werden, sie sind also auswechselbar. Dies ist für die Addition ungleichnamiger Brüche vorteilhaft, weil dabei einzelne Teile der Prismen ausgewechselt werden können. (S. Abbild.)

• 19. **Hermanns** Rechenapparat für das erste Schuljahr. Breslau, Priebatsch. 11 *M.* (S. Abbild.)

Er besteht aus einem Holzgestell mit 10 rechtwinklig gebogenen Drähten, auf denen sich als Zählkörper farbige Kugeln bewegen lassen, und wird auf den Lehrtisch oder das Katheder gestellt. Der obere Teil der Drähte liegt wagerecht, der untere (vordere) senkrecht. Der Apparat ermöglicht, daß 1. der Lehrer beim Operieren die Kinder im Auge behält, 2. die Kinder nur so viele Kugeln sehen, als für die Aufgabe erforderlich sind, 3. das Zerlegen der Zahlen durch verschiedenfarbige Kugeln erfolgt, 4. der Übergang über den Zehner anschaulich dargestellt werden kann.

Von den **bildlichen Veranschaulichungsmitteln,** die im allgemeinen weniger brauchbar sind als die körperlichen, sind noch zu nennen:

• 1. **Die Bornsche Rechenmaschine** (1867) ist ein tafelförmiger Apparat, auf dem sich 100 schwarze Punkte in 10 Reihen befinden. Die Punkte der beiden unteren Reihen können vermittels Doppelschieber schwarz

und rot dargestellt werden. Neben der Punktabteilung befindet sich eine schwarze Fläche zum Anschreiben von Ziffern. Es läßt sich mit dem Apparate schnell und leicht hantieren. — Lehrmittelanstalt von Ehrhard & Co., Bensheim. I. für die Zahlen von 1—20: 9 ℳ; II. für die Zahlen von 1—100: 19 ℳ.

• 2. **Steinbornsche Zahlenbilder-Rechenmaschine.** Dresden, A. Müller-Fröbelhaus. Große Ausgabe für Schulen 18,50 ℳ, mit Verpackung 19,50 ℳ. Anleitung dazu: **G. Danck,** das Rechnen im 1. Schuljahre.

Die Zahlenbilder sind auf Hartholztäfelchen gemalt und mit Häkchen zum Anhängen versehen. Auf den aufgeklappten Deckel wird ein eisernes Gitter mit horizontalen Stäben gesteckt. An diese werden die Täfelchen angehängt und beliebig verschoben. Der Durchmesser der schwarzen Punkte beträgt 2 cm; ebensoweit sind die einzelnen Punkte voneinander entfernt. Die ungeraden Zahlenbilder lassen sich, vermöge ihrer rechtwinkligen Ausschnitte, lückenlos zu geradzahligen zusammensetzen. Bei der Subtraktion kommen schwarze Blechkappen zur Verwendung, welche entsprechend über die Minuenden gesteckt werden. Dem Zerlegen der Zahlenbilder dient ein eiserner U-förmiger Schieberahmen, der auf der oberen Schiene des Gitters entlang geführt werden kann.

• 3. **Patrunky,** Anschauungstafel zur Einführung in den Zahlenraum bis 1000 nebst Begleitwort. Größe: 143 × 65 cm. Lissa i./P., Ebbecke. Aufgezogen m. Stäben 6 ℳ.

• 4. **Wabnitz, E.,** Einmaleinstafel. 100 × 150 cm. Aufgezogen m. Stäben 7 ℳ. Zu beziehen durch Lehrer E. Wabnitz in Rawitsch. Anleitung dazu: 50 ₰. Oktavblatt für Kinder 5 ₰.

Zur Veranschaulichung der **Maße, Münzen und Gewichte** dienen:

• **Schneiders metrischer Apparat.** Besteht aus: Kubikmeter, zerlegbar, Kubikdezimeter, zerlegbar. Würfel aus Pappe, Metermaß, Gefäße aus Blech, Gefäße aus Holz, Wage, Gewichte aus Eisen und Messing, Zehnteilige Meterschnur, Wandtafel der Maße u. Gewichte. Leipzig, O. Schneider, Lehrmittelhandlung. Komplett inkl. Verpackung 21 ℳ.

• **Müllers neuer Apparat des metrischen Systems.** Natürliche Größe der Maße und Gewichte. In Kiste exkl. Porto und Verpackung 16,50 ℳ. (S. Abbild.)

Inhalt: 1. Ein Metermaß mit weithin sichtbarer Einteilung in Dezimeter, Zentimeter und Millimeter in zwei Ausgaben, zugleich als Kantellineal oder Flachlineal benutzbar. 2. Eine zehnteilige Meterschnur = Dekameter. 3. Ein Kubikmeter aus Holz, zerlegbar, bestehend aus 12 Stäben und 8 Würfeln. 4. Ein Kubikdezimeter aus Holz, vollständig zerlegbar bis zum Kubikzentimeter, umschlossen von einem eingeteilten Pappwürfel. 5. Ein Würfel aus Pappe = Kubikdezimeter, für die erste Anschauung berechnet. 6. Ein Satz Holzhohlmaße, 2 l, 1 l, ½ l, 0,2 l, 0,1 l als Trockenmaße. 7. Ein Satz Blechhohlmaße, 1 l, ½ l, ¼ l, 0,2 l, 0,1 l, 0,05 l, 0,02 l, und 0,01 l als Flüssigkeitsmaße. 8. Gewichte aus Eisen, 1 kg, 1 Pfund, 200 gr und 100 gr. 9. Gewichte aus Messing, 50, 20, 10, 5, 2, 1 gr. Eine kleine, solide Wage.

• **Bopps metrischer Apparat.** Stuttgart, Prof. C. Bopp. Mit Text und Kiste 12 ℳ.

Inhalt: Schulmeter mit hervorgehobener Zehn-, Hundert- und Tausendteilung. Dezimal zerlegbarer Dezimal-Würfel mit hervorgehobener Unterteilung. Der hohle Dezimeter-Würfel, in welchen der zerlegbare Dezimeter-Würfel paßt. Das Liter und das Kilogramm. Der Hohlraum von 1/10 des Dezimeter-Würfels, in welchen die abnehmbare, oberste Schicht des Dezimeter-Würfels paßt. Das Deziliter und das Hektogramm. Der Hohlraum von 1/100 des Dezimeter-Würfels, in welchen das abnehmbare Stäbchen der obersten Schicht des Dezimeter-Würfels paßt. Das Zentimeter und das Dekagramm. Der hohle Zentimeter-Würfel und das Gramm.

• **Wachsmuth,** Wandtafel der Maße und Gewichte. Größe 120 × 66 cm. Leipzig, Schulbilderverlag. Roh 2 ℳ, auf doppeltem Papier mit Leinwandrand u. Ösen 2,20 ℳ.

• **Bopp,** Große Wandkarte des metrischen Systems. In Farbendruck nebst 1 Bogen Text. Eßlingen a. N., Harburger. 3 ℳ, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 5 ℳ.

• **Hickmann,** Vergleichende Münztabelle. Wien, Freitag & Berndt. 2,50 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 5 ℳ.

• **Henze,** Deutsche Reichsmünze. Tabelle in erhabenen Prägungen. Leipzig, Henze. 20 ₰.

• **Neumann, Rob.,** Wertpapiere für den Schulgebrauch. Lehrer Rob. Neumann in Eberswalde. 1. Muster eines Staatsschuldscheines mit Talon und Zinsscheinen. 2. Muster einer Aktie mit Talon und Dividendenscheinen. 3. Rentenbrief mit Talon u. Zinsscheinen. 4. Pfandbrief mit Talon und Zinsscheinen. 5. Stadtanleihe mit Anweisung und Zinsscheinen. Nebst erläuterndem Kurszettel. Unaufgezogen 60 ₰, aufgezogen 1 ℳ.

• **Fritzsching, P.,** Tafeln zur Veranschaulichung der Wertpapiere. 3 Tafeln m. Erläuterungen. Limbach i./S. Selbstverlag. 1 ℳ.

• **Klix, Ad.**, Zahlenbilder-Rechenmaschine. Lehrer A. Klix in Reichenbach i. Schles. 6 *M.* — Sie besteht aus einem Kästchen, das zum Aufhängen eingerichtet und vorn mit einer Glasscheibe versehen ist. Mittels einer Kurbel wird ein Papierband von 19 cm Breite von einer Welle auf die andere abgewickelt, wobei die Zahlenbilder von 1—20, aus schwarzen u. roten Scheiben bestehend, zum Vorschein kommen.

Von **Wandrechentafeln** sind mehrfach im Gebrauch:

• **Büttners Wandrechenfibel** zur Veranschaulichung der grundlegenden Rechenstoffe, sowie zur Einübung derselb. 12 Tafeln in Mappe. (2 Taf. bilden einen Veranschaulichungsapparat zur ersten Einführung in das Dezimalbruchrechnen.) Leipzig, Hirt & S. 2. Aufl. 5 *M.*

• **Magnus, L.**, 24 Wandtafeln zur Veranschaulichung, Einübung u. Wiederholung der Elemente des Rechnens im Zahlenkreise von 1—100. Hannover, Helwing. 6 *M*, aufgezogen 10 *M*. Begleitwort 25 ₰.

• **Derf.**, Tägliche Rechenübungen. 10 Wandtafeln zur Einübung und Wiederholung d. grundlegenden Rechenstoffe. Ebd. 4 *M*, aufgezogen 9 *M*. Dazu Auflösungen und Lehranweisung.

• **Kohlstock, K.**, Aufgabenstreifen für den Rechenunterricht. 27 Blatt auf Karton. Schmal Folio. Wiesbaden, Behrend. Ausgabe A. Nebst Anleitung 6 *M*.

• **Hohmann**, Zahlenbilder zur Zerlegung der Grundzahlen durch den Teilungsstrich. Leipzig, Hirt & Sohn. 1,60 *M*.

Ausführliche Belehrungen über diesen Gegenstand findet man in der sehr empfehlenswerten Schrift von Conrad Schröder, Die Rechenapparate der Gegenwart (Magdeburg, Jul. Neumann. 1901. 2 *M*), in der mehrere Hundert Rechenapparate beschrieben, beurteilt und zum Teil abgebildet sind.

5. Raumlehre.

Aus der großen Zahl der Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Raumlehre, wie sie von den Lehrmittelhandlungen von Priebatsch in Breslau, Oskar Schneider in Leipzig, A. Müller in Dresden und besonders von J. Ehrhardt & Co. in Bensheim (Hessen) angeboten werden, seien hier nur folgende genannt:

• 1. **Köpps erste Sammlung geometrischer Körper.** (S. Abbild.) Ehrhard & Co. offerieren in ihrem illustrierten Spezialkatalog 11 verschied. Sammlungen; doch sind die Stücke auch einzeln zu haben (S. Abbild.) Ebensolche Sammlungen liefert Priebatsch. Man wähle für den Klassengebrauch recht große Körper, weil sich an ihnen die geometrischen Eigenschaften leichter erkennen und abstrahieren lassen als an kleinen.

• 2. **Köpp, G., Hohlformen** aus Weißblech. Ebd. 1. Gerade dreiseitige Pyramide, 1 *M*. 2. Gerades dreiseitiges Prisma von gleicher Höhe wie die Pyramide, 1,50 *M*. 3. Gerader Kegel, 75 ₰. 4. Gerader Zylinder von gleicher Höhe und Grundfläche wie der Kegel, 1 *M*. 5. Hohlkugel, in zwei Teile zerlegbar, größter Kreis gleich der Grundfläche des Kegels und Zylinders, Durchmesser gleich der Höhe jener Körper, 2,50 *M*.

• 3. **Braun, F. W., Kreisberechner.** Kassel, Lehrer F. W. Braun. Kleine Ausg., Radius 7 cm, ohne Porto 3,50 *M*. Große Ausg., Radius 14 cm, 5 *M*. (S. Abbild.) Sehr brauchbar.

• 4. **Kreisberechnungsmodell.** Aus Birnbaumholz mit einem 30 cm großen Durchmesser. J. Ehrhard & Co. in Bensheim. Mit Aufbewahrungskasten 12 *M*.

• 5. **Köpp, G.**, Drei Flächenmodelle zu anschaulicher Beweisführung der ersten Lehrsätze von den Dreiecken. Aus Zinkblech. Bensheim, Ehrhardt & Co. 7,50 *M*

• 6. **Wieneckes bewegliche geometrische Figuren** (gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Kreis). Aus lackierten Hartholzleisten mit saponierten Messingbeschlägen. Durchmesser der Figuren etwa 50 cm. Berlin, G. Winckelmanns Lehrmittelanstalt. Ausgabe A 20 *M*. Ausgabe B mit teleskopartig ausziehbaren Diagonalstangen 28 *M*.

• 7. **Kirchmanns** geometrische Dreiecke zur genetischen Darstellung der geometrischen Begriffe und Vorführung sämtlicher Lehrsätze und Beweise der Dreiecks und Viereckslehre. Leipzig, Scheffer. 20 *M*. Erläut. Text 50 ₰.

Die Dreiecke bestehen aus dreh- und schiebbar verbundenen lackierten Hartholzstäben von 65,50 und 35 cm Länge mit Zentimetereinteilung (ebenso wie Lot und Mittelsenkrechte), sind durch saponierte Messingteile verbunden und tragen vier 22 mal auswechselbare stark vernickelte Transporteure von

90, 180 und 360 Grad mit Radius 5 und 100 cm. Sie dienen zur genetischen Darstellung der geometrischen Begriffe und sämtlicher Lehrsatzbeweise der Dreiecks- und Viereckslehre, sowie der meisten Kreissätze, Proportionalität und Ähnlichkeit.

• **Kubikdezimeter**, hohl, aus Blech = 1 Liter, ohne Deckel: 1 ℳ. — Zerlegbarer Kubikdezimeter aus Holz. Lissa i. P., Ebbecke. 5 ℳ.

• **Der algebraische Würfel** zur Veranschaulichung einer zweiteiligen Kubikzahl. Aus 8 Tln., in Kasten. Breslau, Priebatsch. 1,50—2,25 ℳ. (S. Abbild.)

Wandtafelzirkel, Lineal, Transporteur, Dreieck liefern die einzelnen Lehrmittelhandlungen (Priebatsch in Breslau, A. Müller-Fröbelhaus in Dresden, O. Schneider in Leipzig, Winckelmann in Berlin, Amelang in Charlottenburg, Klodt in Frankfurt a. M. u. a.) in einfacher und besserer Ausstattung

6. Geschichtsunterricht.

1. Geschichtliche Bilder.

• 1. **Lehmann**, Kulturgeschichtl. Bilder für den Schulunterricht. Leipzig, Wachsmuth. 88 × 66 cm. 3 Serien, je 4 Bilder, Preis der Serie aufgezogen 11 ℳ.

I. Abtl. Deutsche Geschichte. 1. Serie: Germanisches Gehöft, Ritterburg (13. Jahrhundert), im Rittersaale, Turnier. 2. Serie: Sendgrafengericht, Belagerung (14. Jahrhundert), Inneres einer Stadt (15. Jahrhundert), Bürgerliches Wohnzimmer (16. Jahrhundert). 3. Serie: Im Klosterhofe (10. Jahrhundert) (s. Abbild.), Bauern und Landsknechte, Lagerleben (30jähr. Krieg), aus der Rokoko-Zeit. — Kommentar: Aus vergangenen Tagen von Heymann und Uebel. Ebd. 3 Hefte. Je 1,20 ℳ. Sehr zu empfehlen.

II. Abtl. Alte Geschichte. Ägypter: 1. Ägypt. Bauwerke. 2. Ägypt. Totenkultus. Griechen: 1. Die Akropolis von Athen, Rekonstruktion. 2. Griechische Tempelweihe. 3. Olympia. Juden: 1. Der Tempel zu Jerusalem zur Zeit Christi. 2. Jüdische Opferszene. Römer: 1. Das Forum Romanum, Rekonstruktion. 2. Inneres eines Römischen Hauses. 3. Römische Krieger.

• 2. **Lohmeyers Wandbilder** für den geschichtlichen Unterricht. Berlin, O. Troitzsch. Bisher sind 4 Serien, je 4 Blätter, erschienen. Größe 72 × 94 cm. Preis der Serie roh 12 ℳ, aufgezogen 16 ℳ.

1. Serie: Ansprache Kaiser Trajans vor der Schlacht; Karl der Große empfängt die maurische Gesandtschaft; Heinrich V. in der Reichsversammlung zu Worms (1122); Kreuzzug Konrads III. (1147). 2. Serie: Angriff der athenischen Hopliten bei Marathon (490 v. Chr.); Schlacht im Teutoburger Walde; Tejas Tod am Vesuv (556 n. Chr.); Ungarnschlacht auf dem Lechfelde. 3. Serie: Heinrich I. geht zum Sturm auf Brandenburg; des Seeräubers Störtebecker Gefangennahme durch die Hamburger Flotte (1402); Mailänder Edelleute bitten um Schonung ihrer Stadt (1162); Gefangennahme Friedrichs des Schönen (1322). 4. Serie: Der große Kurfürst bei Fehrbellin; Friedrich der Große bei Zorndorf; Blücher in der Schlacht an der Katzbach; König Wilhelm I. bei Gravelotte. — Die ersten drei Serien sind hauptsächlich für höhere Lehranstalten bestimmt. An dieser Sammlung wird besonders die geschichtliche Treue der Darstellung gerühmt. (S. Abbild.)

• 3. **Engleder**, Vaterländ. Geschichtsbilder mit Erläuter. v. Dr. H. Stöckel. München, Piloty & Löhle. 67½ × 89 cm. Jedes Blatt roh 2,50 ℳ, mit Leinwandrand 2,70 ℳ, aufgezogen auf Pappe 3,75 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 4 ℳ. Text zu jedem Bilde 30 ₰.

Bisher sind erschienen:

3. Das Hermannsdenkmal im Teutoburger Walde. 4. Bonifatius fällt die Donareiche bei Geismar. 6. Tod des Markgrafen Luitpold in der Schlacht gegen die Ungarn 907. 9. Gottfried von Bouillon pflanzt das Kreuz in Jerusalem auf 1099. (S. Abbild.) 10. Friedrich Barbarossa und Otto von Wittelsbach in der Berner Klause. 12. Ludwigs des Bayern Versöhnung mit Friedrich dem Schönen von Österreich. 13. Erster Buchdruck in Bamberg 1461. 14. Nürnbergs Blütezeit. 16a. Kurfürst Max I. vor der Schlacht am weißen Berge 1620. 16b. Gustav Adolf vor der Schlacht bei Lützen im Gebet 1632. 21. Rückzug des napoleonischen Heeres aus Rußland 1812—1813. 22. Ludwig I. u. seine Kunstschöpfungen. Weitere Blätter befinden sich in Vorbereitung.

• 4. **Forest**, Neue Wandbilder z. Hohenzollerngeschichte. Dresden, A. Müller-Fröbelhaus 77½ × 105 cm. In zwölffachem Farbendruck. Jede Tafel roh 4,75 ℳ, aufgezogen auf Pappe 6 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 7,50 ℳ.

1. Hohenzollernburg (Hechingen), 2. Nürnberger Burg. Kaiserstallung.

• 5. **Meinholds** Bilder zur deutschen Geschichte. Dresden, Meinhold & S. 2 Sammlungen, je 30 Bilder. Größe 42 × 54 cm. In Schwarz- und Tondruck. Jede Sammlung statt 18 ℳ jetzt nur 9 ℳ. Text zwei Hefte, je 75 ₰. Einzelne Bilder werden nicht abgegeben. (S. Abbild.)

Inhalt der 1. Sammlung:

1. Die Cimbern dringen in Italien ein. (101 v. Chr.) 2. Bonifatius a. d. Eiche des Donnergottes. (720 n. Chr.) 3. Karl der Große in seiner Hofschule. (780 n. Chr.) 4. Wittekinds Taufe. (785 n. Chr.) 5. Karl der Große zum Kaiser ge-

krönt. (800 n. Chr.) 6. Der Vertrag zu Verdun. (843 n. Chr.) 7. Heinrich I. Sieg über die Ungarn. (933 n. Chr.) 8. Der heilige Bernhard predigt das Kreuz in Deutschland. (1146 n. Chr.) 9. Friedrich I. und Heinrich der Löwe zur Erfurt. (1181 n. Chr.) 10. Friedrich I. Kreuzzug. (1190 n. Chr.) 11. Die Kaisertochter Margaretha entflieht von der Wartburg. (1270 n. Chr.) 12. Rudolf sichert den Landfrieden. (1281—1291 n. Chr.) 13. Friedensschluß zwischen der Hansa und Dänemark. (1370 n. Chr.) 14. Der Hohenzollern Friedrich i. d. Mark. (1414 n. Chr.) 15. Huß auf dem Konzil in Konstanz. (1415 n. Chr.) 16. Gutenberg. (1450 n. Chr.) 17. Kaiser Max und Albrecht Dürer. (1512 n. Chr.) 18. Luther verbrennt die päpstliche Bulle. (1520 n. Chr.) 19. Luther wird auf die Wartburg gebracht. (1521 n. Chr.) 20. Götz v. Berlichingen im Bauernkriege. (1525 n. Chr.) 21. Dem Kurfürsten Johann Friedrich wird das Todesurteil verkündigt. (1547 n. Chr.) 22. Tilly erobert Magdeburg. (20. Mai 1631 n. Chr.) 23. Gustav Adolf und Johann Georg I. vor der Schlacht bei Breitenfeld. (1631 n. Chr.) 24. Der Westfälische Friedensschluß (24. Okt. 1648 n. Chr.) 25. Krönung Friedrich I., Königs von Preußen. (1701 n. Chr.) 26. Aussöhnung Friedrich II. mit seinem Vater. (1731 n. Chr.) 27. Friedrich II. und Joseph II. (1769 n. Chr.) 28. Weimars Musenhof. (1794 n. Chr.) 29. Napoleons Zusammenkunft mit Friedrich Wilhelm III. und Alexander bei Tilsit (1807 n. Chr.) 30. Die Monarchen erhalten bei Leipzig die Siegesbotschaft. (18. Oktober 1813.) Text dazu, 2 Hefte je 75 Pf.

Inhalt der 2. Sammlung:

1. Die Schlacht im Teutoburger Walde. (9 n. Chr.). 2. Alarichs Bestattung. (410 n. Chr. 3. Heinrich I. vom Vogelherd zum Throne berufen. (919 n. Chr.) 4. Otto I. und sein Sohn Ludolf. (954 n. Chr.) 5. Heinrich IV. im Schloßhofe zu Canossa. (1077 n. Chr.) 6. Die Weiber von Weinsberg. (1140 n. Chr.) 7. Der Sängerkrieg auf der Wartburg. (1207 n. Chr.) 8. Die heilige Elisabeth. (Gest. 1231 n. Chr.) 9. Konradin und Friedrich von Schwaben auf dem Schaffot zu Neapel. (1268 n. Chr.) 10. Friedrich der Freudige und sein Kind. (1306 n. Chr.) 11. Die Schlacht bei Döffingen. (1388 n. Chr.) 12. Der sächsische Prinzenraub. (1455 n. Chr.) 13. Luther auf dem Reichstage zu Worms. (1521 n. Chr.) 14. Johann Kepler bei Kaiser Rudolf II. (1600 n. Chr.) 15. Gustav Adolf landet auf Rügen. (1630 n. Chr.) 16. Wallensteins Ermordung. (25. Februar 1634 n. Chr.) 17. Die Schlacht bei Fehrbellin. (1675 n. Chr.) 18. Die Belagerung von Wien durch die Türken. (1683 n. Chr.) 19. Eugen als Sieger bei Belgrad. (1717 n. Chr.) 20. Friedrich II. besucht die Fabriken. (1753 n. Chr.) 21. Friedrich II. nach der Schlacht bei Collin. (1757 n. Chr.) 22. Körners Tod. (26. August 1813.) 23. Einzug der Verbündeten in Paris. (31. März 1814.) 24. Blücher bei Waterloo. (18. Juni 1815.) 25. Erstürmung der Düppeler Schanzen. (18. April 1864.) 26. König Wilhelm verleiht dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm den Orden pour le mérite. (3. Juli 1866.) 27. General von Beyer an der Spitze der Neununddreißiger bei Hammelburg. (10. Juli 1866.) 28. Prinz Friedrich Karl bei Metz. (29. Oktober 1870.) 29. König Wilhelm empfängt durch General Reille das Unterwerfungsschreiben Napoleons. (1. September 1870.) 30. Unterredung Napoleons mit Bismarck bei Donchery. (2. September 1870).

• 6. **Hirts historische Bildertafeln** für die Belebung des geschichtlichen Unterrichts. Breslau, Hirt. 1. Teil: Das Altertum. 2,50 *M.* 2. Teil: Von den Anfängen des Christentums bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. 2,50 *M.* Beide Teile in einem Bande nebst erläuterndem Text 6 *M.* — (Für den Klassengebrauch zu klein, aber zum Herumreichen oder für den Privatunterricht wohl zu verwerten.)

• 7. **Wachsmuth,** Brustbilder berühmter Männer und Frauen in Lebensgröße. 66 × 53 cm. 12 Bilder in Lithographie. Unaufgezogen jedes Bild 1 *M.* Aufgezogen mit Leinwandrand und Ösen 1,20 *M.*

Inhalt: 1. Der große Kurfürst. 2. Friedrich der Große. 3. Friedrich Wilhelm III. 4. Königin Luise (s. Abbild.). 5. Kaiser Friedrich. 6. König Friedrich Wilhelm I. 7. Kaiser Wilhelm I. 8. Fürst Bismarck. 9. Graf Moltke. 10. Fürst Blücher. 11. Kaiser Wilhelm II. 12. König Albert von Sachsen.

• 8. **Derf.,** Vaterländische Denkmäler und Bauwerke. Ebd. Größe 88 × 66 cm. Jede Tafel 1,40 *M*; mit Leinwandrand ꝛc. 1,60 *M.*

Inhalt: I. Teil: In Berlin: 1. Denkmal Friedrichs des Großen Unter den Linden. 2. Denkmal Friedrich Wilhelms III. 3. Denkmäler Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise im Tiergarten. 4. Denkmal des großen Kurfürsten. 5. Die Siegessäule. 6. Das Brandenburger Tor. (S. Abbild.)

• 9. **Langl,** Bilder zur Geschichte in Ölfarbendruck. Ein Zyklus der hervorragensten Bauwerke. Wien, Hölzel. Große Ausgabe 75½ × 57 cm. Vollständig mit Text 124 *M.* Jedes Blatt einzeln 2 *M*, aufgezogen 3 *M.* — Für Volksschulen sind nur wichtig die Ergänzungsblätter: Das Münster zu Straßburg, der Zwinger zu Dresden, die Wartburg, die Habsburg, Nürnberg u. a. (S. Abbild.)

• 10. Lebensgroße Brustbilder der Hohenzollern nach Urbildern berühmter Zeitgenossen. Berlin, Meidinger. Bildfläche 56 × 70 cm. Preis des Bildes 3 *M*, kolor. 6 *M.* (Vom großen Kurfürsten bis zu Kaiser Wilhelm II.)

• 11. Regenten aus dem Hause der Hohenzollern. Elbing, C. J. Schultz. 10 Kunstblätter. Auf Papier 5 *M*, auf Karton 10 *M.*

2. Historische Wandkarten.

• **Porschke, E.,** Schulwandkarte zur brand.-preuß. Geschichte. Elberfeld, Löwenstein.

Größe 142 × 178 cm 9 ℳ, aufgezogen 16,50 ℳ.

• **Baldamus u. Gäbler,** Histor. Karte von Preußen. Leipzig, Lang. 210 × 170 cm. Zwei Karten: 1. Brandenburg-Preußen 1405 bis 1806. 2. Preußen seit 1807. Aufgez. in 1 Teile 22 ℳ, in 2 getrennten Karten 25 ℳ.

• **Schlag, Herm.,** Schulwandkarte von Deutschland i. Jahre 1648. 182 × 205 cm. Glogau, Flemming. Aufgezogen mit Stäben 20,50 ℳ.

• **Rotherts** Geschichtswandkarten. Düsseldorf, Bagel. 1. Serie, Bl. 1—6. 76 × 90 cm 12 ℳ, aufgez. auf Leinw. m. St. 24 ℳ, einzelne Tafeln roh 2,50 ℳ, aufgez. auf Leinw. m St. 5 ℳ.

Inhalt: 1. Schlacht bei Leipzig, 16.—18. Oktober 1813. 2. Schlacht bei Waterloo, 18. Juni 1815. 3. Schlacht bei Königgrätz, 3. Juli 1866. 4. Die Schlachten um Metz, 14., 16. und 18. August 1870. 5. Schlacht bei Sedan, 1. September 1870. 6. Belagerung von Paris vom 19. September 1870 bis 28. Januar 1871.

• **Baldamus,** Drei Karten zur deutschen Geschichte. (16., 17. u. 18. Jahrhd.). Leipzig, Lang. Aufgez. m. St. je 22 ℳ.

• **Leeder,** Wandkarte zur Geschichte d. preuß. Staates. Glogau, Flemming. 141 × 182 cm. Aufgez. 10 ℳ.

• Schulwandkarte d. Kriegsschauplatzes 1870/71. Leipzig, Lang. 136 × 203 cm. Aufgez. 12 ℳ.

• **Korn,** Wandkarte zum deutsch-französ. Kriege 1870/71. Lissa i. P., Fr. Ebbecke. 106 × 140 cm. Aufgezogen mit Stäben 10 ℳ.

• **Böttcher, C.** und **A. Freytag,** Mittel-Europa. Für den Unterricht in der mittleren und neueren Geschichte. Leipzig, Wagner & Debes. Größe 175 × 200 cm. Unaufgezogen 13,50 ℳ, auf Leinw. m. St. 22 ℳ. (Die Wandkarte als Handkarte 0,80 ℳ.)

• **v. Spruner, Bretschneider,** Historischer Wandatlas zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neuere Zeit. Gotha, J. Perthes. 125 × 150 cm. 10 Karten, je 7 ℳ, aufgezogen mit Stäben je 14,60 ℳ.

Inhalt: I. Europa um 350 n. Chr. II. Europa im Anfang des 6. Jahrhunderts. III. Europa zur Zeit Karls des Großen. IV. Europa in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. V. Europa zur Zeit der Kreuzzüge. VI. Europa zur Zeit des 14. Jahrh. VII. Europa zur Zeit der Reformation. VIII. Europa zur Zeit des 30jährigen Krieges und bis 1700. IX. Europa im 18. Jahrh., von 1700 bis 1789. X. Europa im Zeitalter Napoleons I. 1789 bis 1815.

7. Geographie.

1. Geographische Landschafts-Bilder.

• **Lehmann,** Geographische Charakterbilder. Leipzig, Wachsmuth. Gr. 88 × 66 cm. Je ein Bild 0,80—1,40 ℳ. Kommentar dazu von Weigeldt, Aus allen Erdteilen. 4 Hefte. I. Aus dem deutschen Reiche. 1,20 ℳ.

Inhalt: 1. Helgoland mit Düne. 2. Der Rhein bei Bingen. 3.* Der Dom zu Cöln. 4. Der Thüringer Wald. 5.* Die sächsische Schweiz. 6. 7. Das Riesengebirge. 8. Der Rheinfall bei Schaffhausen. 9. 10. Die Berner Alpen. 11. Die Furka-Straße. 12. Der große Aletschgletscher. 13. Eine Polarlandschaft. 14. Das Forum von Rom. 15. Neapel mit Vesuv. 16. Konstantinopel. 17. Ein südamerikanischer Urwald. 18.* Die Akropolis von Athen. 19.* Jerusalem zur Zeit Christi. 20. New York. 21. Die ägyptischen Pyramiden. 22. Eine Düne auf Rügen. 23.* Das Nationaldenkmal auf dem Niederwalde. 24. Die drei Zinnen (Dolomiten). 25. Die Adelsberger Grotte. 26. Well- und Wetterhorn. 27. Hamburger Hafen. 28. Kaiser Wilhelm-Kanal. 29. Dresden. 30. Erzgebirge. 31. Die Zugspitze mit d. Eibsee. 32. Der Bodensee bei Lindau. 33. Holländische Marschlandschaft. 34. Die Semmeringbahn. 35. Ungarische Pußta. 36. Eine chinesische Stadt. 37. Eine indische Stadt. 38. Wüstenbild. 39. Straßenleben in Kairo. 40. Aus Deutsch-Ostafrika. 41. Alpendorf mit Volkstypen. 42. Kyffhäuser-Denkmal. 43. Spreewald. 44. Kreideküste (Stubbenkammer). 45. Lüneburger Heide. 46. Harz. 47.* Berlin. 48.* Bismarck-Denkmal. 49.* Wien. 50. Siebengebirge. 51. Der schwäbische Jura mit dem Hohenzollern. 52. Venedig. (S. Abbild.)

Anm. Die mit * versehenen Bilder kosten 80 ₰, die übrigen 1,40 ℳ.

• **Hölzel,** Rassentypen des Menschen. Wien, E. Hölzel. 4 Tafeln zu 78 × 98 cm. Zusammen roh 7 ℳ, aufgez. auf Pappe 24 ℳ, auf Leinwand mit Stäben 24 ℳ.

Inhalt: Tafel I: Asien. Tscherkesse. Perser. Hindu. Singhalese. Drawida (Tamul), Araber, (Scheich). Jude (aus Vorderasien). Osmane (Derwisch aus Kleinasien). Tafel II. Asien: Kalmücke (aus Astrachan). Mongole (aus Innerasien). Chinese. Japaner. Samojede. Siamese. Javane. Negrito (Philippinen). Tafel III: Afrika: Kabyle. Nubier. Galla. Niam niam. Guinea-Neger. Zulu-Kaffer. Hottentotte. Buschmann. Tafel IV: Amerika, Australien und Polynesien. Eskimo (Labrador). Indianer (Nordamerika). Indianer (Südamerika). Feuerländer (Südamerika). Australier. Maori (Neuseeland). Papua (Neu-Guinea). Fidschi-Insulaner.

• **Benninghoven,** Rassenköpfe aus Papiermasse in Naturgröße. Berlin, (Turmstr. 19), Benninghoven. 1. Kaukasier, 2. Mongole, 3. Afrika-Neger, 4. Austral-Neger, 5. Zulu-

kaffer, 6. Indianer, 7. Malaie, 8. Buschmann, 9. Nubier. Fein kolor., auf schwarz. Sockeln stehend. Jedes Stück 11 ℳ, zus. 90 ℳ.

• **Lehmann,** Völkertypen. Ebd. Größe 88 × 66 cm. Jed. Bild 2 ℳ. Erläuterungen dazu: 60 ₰. (S. Abbild.)

Inhalt: 1. Eskimofamilie. 2. Indianer. 3. Neger. 4. Hindu. 5. Chinesen. 6. Australier.

• **Warens,** Zonenbilder. Fünf farbige Wandbilder. 104 × 75 cm. Jedes Bild aufgez. auf Leinw. 3,30 ℳ, auf Leinw. m. St. 4,50 ℳ. Sämtl. Bilder 16,50 ℳ bezw. 22,50 ℳ. Begleitschrift mit Abbild. 20 ₰.

Inhalt: Polarzone: Grönland. Kalte Zone: Rußland. Gemäßigte Zone: Italien. Heiße Zone: Ägypten. Tropen-Zone: Kongo. (S. Abbild.)

• **Hölzel,** Geographische Charakterbilder. Wien, A. Hölzel. Größe der Bilder 97 × 59 cm. Preis 4 ℳ, aufgez. 5 ℳ.

Inhalt: 1. Aus dem Ortlergebiet. 2. Die Canons und Wasserfälle des Shoshone in Nordamerika. 3. Der Golf von Pozzuoli mit der Bucht von Bajä und dem Kap Miseno. 4. Die Wüste. 5. 6. Das Berner Oberland. 7. Der Sprudel Otukapuarangi. 8. Aus der Sierra Nevada Kalifforniens. 9. Plateau von Anahuac. 10. Neapel mit dem Vesuv. 11. Der Pasterzengletscher. 12. Nilkatarakte bei Assuân. 13. Säulenkap auf Kronprinz Rudolfsland. 14. Die Düne und das Felseneiland Helgoland. 15. Tropenurwald im Tieflande am Amazonas. 16. Der Hafen von Nagasaki. 17. Die Adelsberger Grotte. 18. Talsperre im Ober-Inntale. 19. Weckelsdorfer Felsen. 20. Die Donau bei Wien. 21. Mangroveküste in Venezuela. 22. Die Schneekoppe im Riesengebirge. 23. 24. Das Stettiner Haff. 25. Bocche di Cattaro. 26. Hammerfest. 27. Der Tafelberg mit der Kapstadt. 28. Steilküste in Irland. (Pleaskin Head am Giants Causeway; „Riesendamm" in der Grafschaft Antrim.) 29. Aus der Pußta Hortobágy bei Debreczin. 30. Der Grand Canon des Colorado. 31. Der Halemaumau-Lavasee des Kilauea-Kraters auf Hawaii. 32. Ansicht des Kintschindschinga. 33. Ruine auf den Lofoten. 34. Der Mont Perdu und der Zirkus von Gavarnie. 35. Der Fischsee und die Meeraugspitze in der hohen Tatra. 36. Massai-Steppe mit Kilima-Ndjaro. 37. Der Rhein bei St. Goar. (S. Abbild.)

• **Geistbeck u. Engleder,** Geographische Typenbilder. 84 × 100 cm. Dresden, A. Müller. Mit Leinw. u. Ösen je 2,50 ℳ, aufgezogen mit Stäben 4,50 ℳ.

Inhalt: Serie I: 1. Das Wettersteingebirge als Typus der nördlichen Kalkalpen. 2. Der Königssee als Typus eines Hochgebirgssees. 3. Die Berninagruppe als Typus der Zentralalpen. 4. Der Golf von Neapel. 5. Nizza, Typus der provenzalischen Steilküste. 6. Die rauhe Alb als Typus eines Plattengebirges. 7. Der Harz als Typus eines Massengebirges. 8. Der Rheindurchbruch bei Bingen. 9. Der Bodensee als Typus eines alpinen Randsees. 10. Der Schwarzwald als Typus des oberrheinischen Gebirgssystems. 11. Der Hardanger Fjord als Typus der norwegischen Steilküste. 12. Der Thüringer Wald mit der Wartburg als deutsche Mittelgebirgslandschaft. Text zu den Bildern der I. Serie 2 ℳ, einzelne Texte 25 ₰. Dieselben Bilder erscheinen jetzt in reichem Farbendruck, je 5,20 ℳ, auf Leinw. mit Stäben 8,20 ℳ. — Serie II: Davon sind erschienen: 13. Die Rosengartenkette (mit Alpenglühen). Typus der Südtiroler Dolomiten. 14. Die bayrischen Königsschlösser bei Füßen und deren Umgebung. Typus der Voralpenlandschaft. 15. Kieler Kriegshafen. Typus der deutschen Föhrdenküste.

• **Hirts geographische Bildertafeln.** 1. Teil: Allgemeine Erdkunde. 25 Tafeln. Geh. 3,60 ℳ, geb. 4,75 ℳ. 2. Teil: Typische Landschaften. 178 Holzschnitte auf 29 Tafeln, Geh. 5 ℳ, geb. 6,50 ℳ. 3. Teil: Völkerkunde. α) Europa, β) Asien u. Australien, γ) Afrika u. Amerika. Zusammen 19 ℳ, geb. 23,50 ℳ. — Eine Auswahl daraus ist erschienen unter dem Titel: Hirts Bilderschatz zur Länder- und Völkerkunde. 3 ℳ, geb. 4 ℳ (Für den Klassengebrauch zu klein, aber zum Herumreichen geeignet.)

• **Kirchhoff und Supan,** Charakterbilder zur Länderkunde. Kassel, Fischer. Größe 100 × 140 cm. Jede Tafel 6 ℳ, aufgezogen mit Stäben 9 ℳ. (Nur 2 Bilder sind erschienen: 1. Nillandschaft. 2. Amerikanischer Urwald.)

2. Heimatkundliche Landschafts-Bilder.

• **Engleder,** Bilder für den geograph. Anschauungs-Unterricht. 10 Tafeln in Farbendruck. Landschaften und Städte Bayerns. 84 × 110 cm. München, Oldenbourg. Jede Tafel auf Papier mit Rand u. Ösen 2,50 ℳ, auf Leinwand m. St. 4,50 ℳ. Text dazu: Gruber, Schilderungen zur Heimatkunde Bayerns. 2 ℳ.

1. Berchtesgaden. 2. Wettersteingebirge mit dem Eibsee. 3. Moorgegend mit Torfstich bei München, gegen Süden. 4. Passau, gegen Osten. 5. Würzburg. 6. Starnbergersee. 7. Bayerischer Wald bei Viechtach. 8. Mädelergabel bei Einödsbach. 9. Neustadt a. d. Hardt. 10. Eichstätt.

• **Hörle,** Geographische Charakterbilder aus Schwaben. 96 × 78 cm. Stuttgart, Hobbing & Büchle. 18 Bilder in 3 Reihen. Jede Reihe nebst Text 12 ℳ. Jedes Bild mit Text 3 ℳ. Auf Lederpapier gezogen je 35 ₰ mehr. (S. Abbild.)

1. Der Lichtenstein u. das Echaztal. 2. Die Nebelhöhle. 3. Der Hohenzollern. 4. Der Hohenstaufen. 5. Der Uracher Wasserfall. 6. Ulm u. sein Münster. — 7. Stuttgart, Gesamtansicht. 8. Schloßplatz zu Stuttgart. 9. Rotenberg und Neckartal (Weinlese). 10. Asperg und Langes Feld. 11. Oberschwäbisches Ried mit Torfstecherei. 12. Bodensee

(Seitenbild: Hafen von Lindau). — 13. Ein Schwarzwaldtal. 14. Der nördliche Schwarzwald. 15. Allgäu-Landschaft. 16. Wildbad (im Schwarzwalde). 17. Heilbronn. 18. Schwäb. Hall (mit Einkorn u. Komburg).

• **Meinholds** geographische Bilder aus Sachsen. 91 × 66 cm. Dresden, Meinhold & S. 6 Lief. zu je 5 Bl. auf Lederpapier. Je 5 Bl. 9 *M*, ein einzelnes Bl. 1,80 *M*. Text dazu von Alfr. Frenzel.

Erschienen: 1. Dresden. 2. Pirna. 3. Meißen. 4. Bautzen. 5. Oybin. 6. Kloster-Mariental. 7. Bastei. 8. Herrnhut. 9. Moritzburg. 10. Schloß Kriebstein. 11. Leipzig mit Augustusplatz. Südliche Hälfte. 12. Leipzig mit Augustusplatz. Nördliche Hälfte. 13. Wendisches Dorf. 14. Muldenhütten. (S. Abbild.) 15. Erzgebirge.

• **Gerasch u. Pendl,** Geograph. Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Wien, Pichler & S. (Dresden, A. Müller, Fröbelhaus). Größe 68 × 74 cm. Jedes Bild mit Leinwandschutzrand 3 *M*, aufgezogen auf Pappe 4,20 *M*, auf Leinwand mit Stäben 4,80 *M*.

Erschienen sind: 1. Gmunden. 2. Urwald im Böhmerwald. 3. Semmering. 4. Kerkafälle. 5. Prag. (S. Abbildungen.)

• **Benteli u. Stucki,** Schweizer geographisches Bilderwerk für Schule und Haus. K. F. Köhler. 12 Bilder. Größe 60 × 80 cm. Je 4,25 *M*. (Sehr schön, nur der Lacküberzug blendet etwas. Auswahl auf die Schweiz beschränkt.)

Inhalt: 1. Eiger, Mönch, Jungfrau. 2. Staubbach im Lauterbrunner Tal. 3. Genfersee mit Montreux. 4. Vierwaldstättersee. 5. Bern mit Ahrtalbahn. 6. Rhonegletscher. 7. Zürich mit See. 8. Rheinfall bei Schaffhausen. 9. Lugano. 10. Via Mala. 11. Genf. 12. Oberengadin bei St. Moritz.

3. Landschafts-Bilder aus außereuropäischen Ländern.

• **Furrer,** Fünf Landschaften a. Palästina f. d. bibl. Anschauungsunterricht in Farbendruck. Bildfläche 70 × 100 cm. Zürich, Gebr. Künzli. Jedes Bild m. Leinenrand u. Ösen 6,40 *M*, aufgez. auf Pappe 7,25 *M*, auf Leinw. m. St. 7,75 *M*. (S. Abbild.)

Inhalt: Tiberias, Karmelgebirge und Stadt Haifa, Berg der Seligkeiten, das tote Meer, Sinaigebirge u. Katharinenkloster.

Begleitender Text von Prof. K. Furrer.

• **Langl,** Bilder aus Palästina. Wien, Ed. Hölzel. Größe 75½ × 57 cm. Jedes Bild unaufgezogen 2 *M*, auf starken Deckel gespannt und gefirnißt 3 *M*, auf Leinw. m. St. 3,50 *M*

1. Jerusalem, 2. Bethlehem, 3. Nazareth.

• **Lehmann,** Geographische Charakterbilder. Siehe S. 101.

• **Perlberg, E.,** Panorama von Jerusalem. Größe 60 × 90 cm. Bildfläche 50 × 75 cm. Berlin W., Ulrich Meyer. 3 *M*, eingerahmt 9 *M* (Stellt die Stadt vom Ölberge aus gesehen dar. (S. Abbild.) Auch als Zimmerschmuck zu verwerten.)

• **Preuschen, Ew.,** Palästina-Bilder. Anschauungsmittel für den Unterr. i. d. bibl. Geschichte. Gießen, E. Roth. I. Serie. 6 farbige Tafeln. Größe 48 × 67 cm. Mit 6 Blatt Text. In Mappe 7,50 *M*, auf Karton in Mappe 10 *M*. (S. Abbild.)

Inhalt: 1. Jerusalem von Nordosten. 2. Nazareth von Norden. 3. Samaria von Westen. 4. Bethlehem von Norden. 5. Berg der Seligkeiten u. See Genezareth. 6. Sinai von Nordosten.

• **Wörndle v. Adelsfried,** Bilder aus dem heil. Lande. München, Piloty & Löhle. 1904. 12 Tafeln in Bildgröße von 36 × 53 cm. In Mappe mit Text 12,50 *M*.

Inhalt: Jerusalem, Tal Josaphat u. Gethsemane, Bethlehem, Nazareth (s. Abbild.), Berg Libanon, Berg der Seligkeiten u. See Genezareth, Berg Tabor, Stadt Sichem, Berg der Versuchung Christi, Berg Sinai, am Jordanfluß, das tote Meer.

• **Eschner, Max,** Deutschlands Kolonien. Farbige Wandbilder. Leipzig, Wachsmuth. Die Original-Steinzeichnungen von Kuhnert, Bukacz, Würbel. Größe 88 × 66 cm. Jedes Blatt unaufgezogen 3 *M*, mit Leinwand und Ösen 3,20 *M*. Prachtausgabe auf weißem Karton usw. 4 *M*, bezw. 4,20 *M*.

Inhalt: 1. Togo: Verhandlung unter dem Affenbrotbaum. 2. Kamerun: Dorf mit Blick auf den Kamerunberg. 3. Südwestafrika: Ochsenzug in der Grassteppe. 4. Südostafrika: Dar-es-Salam. 5. Südostafrika: Blick v. Kilimandscharo. 6. Samoa: Mondscheinnacht im Hafen von Apia. 7. Neuguinea: Pomonahafen. 8. Marschallinseln: Jaluit. 9. Bismarckarchipel: Bienenkörbe. 10. Kiautschou: Panorama des Hafens von Tsingtau. (S. Abbild.) 11. Karolinen: Ponape. 12. Palau-Inseln: Yab.

• **Wünsche,** Deutsche Kolonial-Wandbilder nach Originalen von Hellgreve und Pfennigwerth in Farbendruck. 80 × 110 cm. Dresden-A., Leutert & Schneidewind. Jedes Bild mit Leinwand u. Ösen 6,50 *M*, auf Leinwand m. Stäben 8,50 *M*. I. Serie: 43 *M* bezw. 55 *M*. (S. Abbild.)

I. Serie: 1. Deutsch-Ostafrika: Im Hafen von Dar-es-Salam. 2. Deutsch-Südwestafrika: Auf der Steppe bei Windhoek. 3. Kamerun: Viktoria und die beiden Kamerunberge. 4. Togo: Wochenmarkt an der Lagune von Togo. 5. Bismarckarchipel: Pfahldorf auf den Admiralitätsinseln. 6. Kiautschou: Tsingtau, Stadt u. Hafen. 7. Nordchina: Dorf und chinesische Mauer am Nankonpasse.

II. Serie: Land und Leben in Europa. 1. Stadt und Steppe in Südrußland. 2. Stier-

gefecht in Spanien. 3. Gibraltar. 4. Heringsfang in Norwegen. 5. Rosenernte am Balkan. 6. Weinlese in der Champagne. 7. Ausbruch des Ätna.

4. Zur Veranschaulichung der **geographischen Grundbegriffe** beim heimatkundlichen Anschauungsunterrichte dienen:

• **Hirt,** Die Hauptformen der Erdoberfläche für den erdkundlichen Unterricht. Breslau, Hirt. Unaufgezogen 3 *M.* Aufgezogen mit Stäben 5 *M.* (Dem Gebrauche solcher Idealbilder, auf denen alle geographischen Erscheinungen zusammengedrängt sind, stehen allerdings erhebliche Bedenken entgegen.) Text dazu von Oehlmann 0,40 *M.*

• **Schreibers** Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe in Schulen und als Beigabe zum Anschauungsunterrichte. Entworfen von Jos. Wild. Eßlingen, Schreiber. 117 × 90 cm. Unaufgezogen 3 *M*, auf Leinwand m. St. 5 *M.* (S. Abbild.)

• **Vlach, J.,** Darstellung der ersten geographischen Begriffe. 3 Wandtafeln zu je 4 Blättern. 60 × 80 cm. Roh 4,20 *M*, auf Leinwand mit Stäben 9 *M.*

Inhalt: I. Wüste. — Meerbusen und Hafen. — Vulkan. — Gebirge. II. See. — Meerenge. — Plateau. — Landenge. III. Insel. — Inselgruppe. — Halbinsel. — Kap.

• **Hummel, A.,** Wandtafel zur Einführung in das Kartenverständnis, bestehend aus 4 auf Leinwand gedruckten Blättern von je 1 m Höhe und 75 cm Breite. Stuttgart, Hobbing & Büchle. Die 4 Blatt zusammengeklebt mit 2 Stäben 10 *M.* In 2 Karten vereinigt 11 *M.* (S. Abbild.)

5. Globen und Tellurien.

• **Schotte,** Physikalischer Schulglobus. 48 cm Durchmesser, mit schrägstehender Achse. Berlin, E. Schotte & Co. Mit Verpackung 30 *M.* (Ansehnliche Größe, passende Farben, wichtigere Objekte treten ausreichend hervor.)

• **Langes** Schulglobus, Nr. 50 mit Halbmeridian, Kompaß und schrägstehender Achse. Berlin, L. J. Heymann. Ohne Verpackung 22,50 *M.* Nr. 51. 37 cm mit Mond. 25 *M.*

• **Kieperts** Schul-Metall-Globus. Durchmesser 34 cm. Mit Kette zum Aufhängen der Kugel an die Decke und kleinem Reflektor. Fuß aus Gußeisen und schrägstehender Achse. Berlin, D. Reimer. Mit Verpackung 20 *M.*

Reliefgloben werden im allgemeinen nicht empfohlen, weil sie ein ungenaues Bild der Erdoberfläche hervorrufen.

• **Mangs** zerlegb. meth. Tellurium-Lunarium mit Brillantbeleuchtung. Reallehrer Ad. Mang, Heidelberg. 39 *M.* Anleitung 1,25 *M.* Aufbewahrungskiste 2,50 *M.* — Am Tellurium-Lunarium kann veranschaulicht werden: 1. Kugelgestalt der Erde (Schiffsmodell und Schatten der Erde), 2. Achsendrehung der Erde und deren Folgen, 3. Entstehung der Jahreszeiten, Zonen, Tageslängen, 4. Mondphasen, Sonnen- und Mondfinsternisse. (S. Abbild.)

• **Ders.,** zerlegbares Horizontarium zur Vorführung der scheinbaren Bewegung der Gestirne. Ebd. 39 *M.* Kiste und Verpackung 3,60 *M.* Gebrauchsanweisung 1,25 *M.* (S. Abbild.) — Zusatzteile, welche die Bewegung der Sonne zwischen den Wendekreisen veranschaulichen, sind: Einfachste Zentrifugalmaschine samt Bohnenbergerschen Apparat Mit Anleitung und Verpackung (21,50 *M*), Zusätze zum Tellurium, Zusätze zum Horizontarium, Vergleichstellurium, Mondphasenapparat. Diese Zusatzteile sind für Volksschulen entbehrlich.

Anm. Die Apparate sind vom Reallehrer Ad. Mang in Heidelberg direkt zu beziehen; die früheren durch Ackermann in Weinheim vertriebenen Mangschen Apparate sind weniger brauchbar.

Die mechanischen Tellurien (mit Räderwerk) haben im allgemeinen folgende Übelstände: 1. Die Aufmerksamkeit der Kinder wird durch das mechanische Beiwerk (Bewegungsvorrichtungen) erfahrungsgemäß leicht abgelenkt. 2. Sämtliche Erscheinungen zwischen Sonne, Erde, Mond usw. gehen zugleich vor sich; da man aber nicht alles auf einmal unterrichtlich behandeln kann, so werden die Kinder, die auf eine einzelne Erscheinung achten sollen, leicht verwirrt. 3. Es treten sehr leicht Beschädigungen des Mechanismus ein, und dieser versagt dann und macht teure Reparaturen erforderlich. Deshalb werden die zerlegbaren Mangschen Lehrmittel für den Unterricht in der mathematischen Geographie, bei denen diese Übelstände vermieden sind, bevorzugt.

6. Wandkarten.

Von einer guten Schulwandkarte ist zu fordern, daß sie richtig, deutlich und schön sei. Die Deutlichkeit hängt ab von dem Format der Karte, von der Stoffbeschränkung (nur Hauptgebirge, Hauptflüsse usw., diese aber mit kräftigen Zügen), von der zweckmäßigen Generalisierung, wodurch das Wichtigere hervor-, das weniger Wichtige (Namen usw.) zurücktritt, von der kräftigen Zeichnung und augenfälligen

Farbengebung. Jedoch darf durch Zeichnung und Farben das ästhetische Gefühl nicht verletzt werden.

• **Schmidt, A.,** Wandtafeln zur mathematischen Geographie. 3 Tafeln in Farbendruck. 66 × 88 cm. Leipzig, Wachsmuth. Mit Leinwandrand u. Ösen, 4,80 *M.* Kommentar dazu 20 *Pf.*

Inhalt: 1. Bewegung der Erde um die Sonne, Entstehung der Jahreszeiten. 2. Bewegung des Mondes um die Erde. Entstehung der Lichtgestalten des Mondes. 3. Sonnen- und Mondfinsternisse.

• Unter den **Planigloben** werden die von Gäbler, Bamberg, Sydow-Habenicht, Harms, (Braunschw., Wollermann) in erster Linie empfohlen. Für die **Erdteile** sind die Gäblerschen (physikalischen mit politischem Grenzkolorit. Leipzig, Lang) und die Bambergschen Wandkarten als brauchbar zu nennen, ihnen kommen ziemlich gleich die Wandkarten von Sydow-Habenicht in der neuen Bearbeitung (Gotha, J. Perthes. 21 *M*), von Debes (Leipzig, Wagner & Debes) und von Rothaug (Wien, Freytag & Berndt).

• Als gute Wandkarten von **Deutschland** gelten allgemein: **Gäbler,** Deutsches Reich und Nachbarländer (Leipzig, Lang. Physikalische Ausgabe. Höhenschichtenkolorit mit roten Grenzlinien der Staaten. 14 *M*, aufgezogen mit Stäben 22 *M*. Politische Ausgabe mit Flächenkolorit. Gebirge dunkelgrau), **Bamberg,** Deutschland für Mittel- und Oberklasse. Berlin, Chun. Physikalische und politische Ausgabe 16 *M*, aufgez. m. St. 24 *M*; desgl. Deutschland für den ersten Kursus. Ebd. 16 bezw. 18 *M*. Sehr groß und darum für große Klassen geeignet ist **Cüppers** Deutschland, physikalisch und politisch. Düsseldorf, Schwann. Aufgez. 22 *M*). Sehr anschaulich und plastisch erscheint **Kuhnert,** Deutschland, physikalisch. (Dresden, A. Müller. Aufgezogen 22 *M*). **Harms,** Deutschland 202 × 208 cm. Ausgabe A physikalisch mit roten politischen Grenzen. (Ausgabe B ohne Grenzlinien.) Braunschweig, Wollermann. Jede Ausgabe aufgezogen 27 *M*. 13 Höhenschichten in Verbindung mit schiefer Beleuchtung der Gebirgskämme. Er suchte das Gute der Kuhnertschen Karten mit dem guten Alten zu verbinden.) Auch **Sydow-Habenicht,** Deutschland, physikalisch. (Gotha, Just Perthes. 167 × 200 cm. 12 *M*, aufgezogen mit Stäben 21 *M*) und **Debes,** Deutsches Reich u. Nachbargebiete, Leipzig, Wagner & Debes 160 × 170 cm. In zwei Ausgaben. 6 *M*, aufgezogen mit Stäben 13 *M*) sind zu empfehlen. — Zu erwähnen ist auch **Bambergs** Wandkarte zur Kultur-, Wirtschafts- und Handelsgeographie von Deutschland (Berlin, Karl Chun. Aufgezogen mit Stäben 28 *M*), obgleich sie in ihren Darbietungen über das Ziel der Volksschule mehrfach hinausgeht. **Gäbler-Heßler,** Deutsche Kolonien. 182 × 185 cm. Aufgezogen 18 *M*. Leipzig, G. Lang, 6 Haupt- und 5 Nebenkarten.

Als brauchbare Wandkarten **zur biblischen Geschichte** gelten:

• **Bamberg,** Palästina im bibl. Zeitalter. Berlin, Chun. Aufgezogen mit St. 18 *M*. (Gute Terraindarstellung und 4 Kartons: Polit. Eint., Plan von Jerusalem, Israels Zug nach Kanaan, Reisen Pauli.)

• **Brammer,** Wandkarte d. bibl. Länder. Zwei Haupt- und drei Nebenkarten. 158 × 194 cm. Hermannsburg, Missionshandlung. Aufgezogen m. St. 22 *M*. Gibt ein klares Bild und vermeidet alles überflüssige Beiwerk.

• **Cüppers,** Schulwandkarte von Palästina zur Zeit Jesu und der Apostel nebst Übersichtskarte der Reisen Pauli. 150 × 200 cm. Düsseldorf, Schwann. Aufgez. m. St. 16 *M*. Die Karte ist geteilt. Die rechte Seite gibt die Darstellung des hl. Landes. Der obere Teil der linken Seite zeigt den Zug der Israeliten nach Kanaan, der untere die Reisen Pauli, überdies in der Mitte des unteren Randes einen Plan von Jerusalem. Die Terraindarstellung ist sehr deutlich, weil stark generalisiert. Das Tiefland ist graugrün, das Gebirgsland ist durch hell-, mittel- und dunkelbraunes Flächenkolorit und Schummerung dargestellt. Die Flüsse sind schwarz, das Meer und die Seen blau dargestellt. Die Zahl der Namen ist sehr beschränkt.

• **Fischer und Guthe,** Wandkarte von Palästina. Leipzig, Wagner & Debes. Aufgezogen m. St. 13 *M*. Mehr für höhere Lehranstalten und das Studium; für Volksschulen stört die Fülle der Namen.

• **Kiepert,** Volksschulwandkarte v. Palästina. Berlin, D. Reimer. Aufgez. m. St. 10 *M*. Ferner **Leeder,** („Neue Wandkarte von Palästina", Essen, Baedeker. 14 *M*.), **Allgermissen-Gäbler** (Leipzig, Lang. Aufgezogen 12 *M*), **Rössel, Th.,** Die bibl. Länder. 120 × 160 cm. Dresden, A. Huhle. Aufgezogen mit Stäben 10 *M*.

• **Göttsch, A.,** Schulwandkarte v. Palästina. Flensburg, Westphalen. Aufgezogen 6 *M*.

• **Jacobi, K.,** Schulwandkarte v. Palästina. Wiesbaden, Bechthold & Co. Aufgezogen 6,50 *M* (Für d. billigen Preis brauchbar.)

• **Rieß,** Wandkarte von Palästina. Freiburg i. Br., Herder. Aufgez. m. St. 7,60 *M*. Bietet ein gutes Bild d. heil. Landes.

• **Korn,** Die Reisen Jesu. Leipzig, Th. Hofmann. Aufgez. m. St. 5,20 *M*.

8. Naturgeschichte.

1. Modelle, Präparate u. Sammlungen.

• **Dr. Benninghoven u. Sommer,** Anatomische Modelle aus Papiermasse.

Inhalt: Gehirn, Kopfmodelle, Sehorgan, Gehörorgan, Geschmacksorgan, Geruchsorgan, Respirationsorgan, Blutgefäßapparat, Rumpfmodelle, Verdauungswerkzeuge, Knochen-, Arm- und Beinmodelle, Rassenköpfe. — Preise verschieden. Diese empfehlenswerten Modelle können direkt von Dr. Benninghoven & Sommer in Berlin, Turmstraße 19, wie auch von der Linnaea, Naturhistorisches Institut, Berlin N., Invalidenstraße 105, und durch andere Lehrmittelhandlungen bezogen werden.

• **Buchhold,** Anatomische Modelle aus Papiermasse, größtenteils zerlegbar, fein koloriert. Jedes Modell mit Text. Kopf, natürl. Größe, senkrecht durchschnitten, 10 *M*, Augapfel 10fach vergrößert auf Stativ 18 *M*; Gehörorgan, 5fach vergrößert mit Muschel, zerlegbar 18 *M*; Kehlkopf, zerlegbar 21 *M*; Herz 14 *M*; Wiederkäuermagen, zerlegbar 24 *M* München, L. Buchhold (Gernerstr. 12). (Berlin, Schmidtmüller.)

• **Schlüter,** Präparate halber Tiere. Halle a. S. Schlüter, Lehrmittelhandlung. (S. Abbild.) Diese Präparate sind sehr instruktiv.

• **Derf.,** Metamorphosen in Spiritus, desgl. Injektionspräparate, ausgestopfte Tiere, Skelette, Insektensammlungen, Herbarien usw. Man verlange Preisverzeichnis. (S. Abbild.)

• **Linnaea,** Naturhistorisches Institut, Berlin N., Invalidenstr. 105. Metamorphosen in Spiritus in runden und viereckigen Gläsern. Reiche Auswahl.

Sehr anschaulich sind auch die übrigen naturhistorischen Gegenstände, z. B. Halbierte Tiere, Skelette und Skelettteile, Trockenpräparate, zootomische und Injektionspräparate.

Ähnliche Anschauungsmittel, besonders Metamorphosen, halbierte Tiere, anatomische Präparate liefern Pippow in Berlin Wilmersdorf, Pfalzburger Str. 84, A. Müller-Fröbelhaus in Dresden, sowie

• **Haferlandt & Co.,** Berlin SW., Friedrichstraße 6. (Sehr schön sind die Gesamtbilder: Leben im Teiche. 40 *M*. Leben im Meere. 42,50 *M*. u. a. neue Präparate und Ergänzungen.) (S. Abbild.)

• **Buchholds** prakt. Naturunterrichtsmodelle. München, L. Buchhold (Gernerstraße 12) auch Dresden, A. Müller-Fröbelhaus. 30 Trocken-Präparate in polierten Holzkasten 30 *M*. (Die Tiere sind nach Morins Verfahren zwischen zwei Glasscheiben befestigt, von denen die eine flach, die darauf liegende gewölbt ist. Auch biologische Präparate werden in derselben Darstellung geliefert. 10 Präparate inkl. Kasten 50 *M*. Desgl. Flüssigkeits-Präparate 1,50 bis 12 *M*. Letztere haben sich indessen nicht so gut bewährt wie die Präparate in viereckigen Standgläsern.

• **Buchholds** Stoffsammlung der Feldfrüchte. Roggen, Weizen, Gerste u. Hafer, in 4 Glaskasten. (Blühende und reife Ähre, sowie die technische Verwendung und die Produkte derselben.) 16 *M*. [1])

• **Winneguth, Otto,** Biologische Lebensbilder aus der Insektenwelt. Zerbst i. Anh., O. Winneguth, Präparator. In polierten Holzglaskästchen. Größe 24 × 17 × 3 cm. Jedes Kästchen enthält: Eier, Larven, Puppe, Männchen, Weibchen, Fraßstück, Futterpflanze, Nestbau, Schmarotzer, Beutetiere. Preis 4 *M*. 12 Stück 45 *M*. Sehr instruktiv.

• **Winneguth,** Präparator in Zerbst i. Anh. liefert auch Mimicry-Zusammenstellungen: 1. An stehenden Gewässern, 2. an fließenden Gewässern, 3. an Waldrändern, 4. an Obstbäumen, 5. an Nadelbäumen, 6. In Ameisenhaufen, 7. an Tierleichen usw., je 8 *M*.

• **Sammlung von Erzeugnissen deutscher Kolonien.** Berlin, „Linnaea" (Dr. A. Müller), Invalidenstr. 105. Vollständ. Schulsamml. 100 *M*, nur die mit Sternchen bezeichneten Erzeugnisse 60 *M*.

Inhalt: A. **Tierische Erzeugnisse.** Felle: *Antilopenfell, Gazellenfell. — Guano. — Elfenbein: *Zahnwurzel, *Zahnspitze, Zahnkern, krankes Stück, Seitenschnitt, Querschnitt. — *Flußpferdzahn. — *Straußfedern. — Schafwolle: *Gereinigt, *ungereinigt. — *Schildpatt. — Goldfischmuschel:

[1]) Aus den Buchholdschen, Winneguthschen u. Eichlerschen Sammlungen kann der Lehrer lernen, in welcher Weise er sich selbst Anschauungsmittel für den naturkundlichen Unterricht beschaffen kann.

Roh, poliert. — *Perlmutter: *Halbe rohe Schale, Stück mit Fabrikat.-Spur. — Burgosmuschel. — Kaurischnecke: *Cypraea moneta. *Cypraea annulus. — *Trepang.

B. **Pflanzliche Erzeugnisse.** a) Früchte: Kaffee: *Kaffee mit Hülsen, *Coffea arabica. — Kakao: *Bohnen mit Hülsen, Bohnen ohne Hülsen, Kakaobutter, ganze Schote in Spiritus. — Erdnuß: *Erdnüsse mit Hülsen, Erdnüsse ohne Hülsen, Arachisöl. — Erderbse. — *Arekanuß. — Kolanuß: Nüsse trocken, Kolapulver, Kolazucker, Kolafutterstoff. — Kokosnuß: *Ganze Nuß, *Kopra, Kokosnußbutter. — *Palmkerne: Kerne trocken. — *Palmöl. — Reis: *Reis mit Hülsen. *Reis ohne Hülsen. — Afrikanischer Weizen. — *Mais. — *Mungobohne. — Vignabohnen. — Erbsenbohne. — Negerhirse. — *Mawele. — Baumwolle: Kapsel, *Fasern, Saat. — Kapok: Fasern, Kapseln. — Sesam: Weiß, Schwarz, Sesamöl. — Rizinus: *Samen, *Öl. — Kalabarbohne. — *Banane. — Manna: *Cassia fistula, Manna canellata. — Affenbrot. — Steinnuß: *Kern, *Kerndurchschnitt. *Stück mit Fabrikat.-Spur. — *Nelken. — *Muskatnuß. — *Kardamom. — *Spanischer Pfeffer. — Langer Pfeffer. — *Vanille. b) Stengel, Rinden, Blätter. *Zuckerrohr. — *Sago. — *Kokosfaser. — Raphiabast. — *Piassava. — Sisalhanf. — *Manilahanf. — Massoirinde. — *Tabak: Aus Neuguinea, von der Plantage Bibundi. — *Tee. c) Rhizome, Wurzeln. *Ingwer trocken. — *Kurkuma. — Kolombowurzel. — *Batate. — Yamswurzel. d) Hölzer. *Ebenholz. — *Grenadill. — *Mahagoni. — Polysander. — *Rotholz. — *Gelbholz. — *Nußbaumholz. — *Rosenholz. — *Eisenholz. e) Gummi, Harz. *Kopal. — *Gummi arabicum. — *Kautschuk. f) Flechten. Orseille. — Persio-Farbstoff. — Wolle mit Persio: in Wasser gefärbt, in saurem Bade gefärbt.

• **Brendels** Modelle zur Erläuterung des Blütenbaues angebauter und wildwachsender Pflanzen, angefertigt aus Schirting in Verbindung mit Papiermasse und Rohr und nach der Natur gemalt. R. Brendel, Grunewald bei Berlin, Bismarck-Allee 53.

Die Modelle sind stark vergrößert und oft zerlegbar; sie sind sehr schön, aber auch verhältnismäßig teuer, z. B. Roggenährchen 18 ℳ, Erbsenblüte 13 ℳ, Blüte der Salbei 16 ℳ, Frucht des Löwenzahns 16 ℳ 2c., für Mittelschulen auch die Typen der Kryptogamen.

• **Jauch, Christine,** Flora artefacta. Breslau, Priebatsch. Modelle vollständiger Pflanzen in natürl. Größe. 16 Serien je 10 Modelle. Jede Serie 22,60 ℳ, die Modelle sind aber auch einzeln zu den im Verzeichnis beigedruckten Preisen zu haben. Auswahl von 20 wichtigen Pflanzen. 38 ℳ. (Empfehlen würde sich die Anschaffung solcher ausländischen Kulturpflanzen, die für uns von besonderer Wichtigkeit sind.) Die Verlagshandlung versendet ein Verzeichnis d. künstl. hergestellten Pflanzen. (S. Abbild.)

• **Donath,** Pilzmodelle. Chr. Herm. Donath in Laubegast bei Dresden. Jedes Modell steht auf einem Brettchen. Die Preise betragen: 1,25 ℳ, 1,75 ℳ, 2,25 ℳ für das Modell.

• **Dürfeld,** Pilzmodelle, 108 Stück, je 4 Arten 6 ℳ. Einzelne Pilze 1,75 ℳ. Vogelgesang bei Pirna, Dürfelds Nachf. (Die Beschreibung befindet sich auf der Unterseite des Standbrettes).

• **Büchner,** Plastische Pilznachbildungen. ca. 140 Modelle in 8 Lieferungen, jede in einem eleganten Kasten. Je 7,50 ℳ. Frankfurt a. M., Deutsche Lehrmittelanstalt, Klodt.

• **Arnoldi,** Pilzsammlung aus Papiermaché. 30 Lieferungen je 12 Stück, pro Lieferung 10 ℳ, pro Stück 80 ₰. Gotha, Arnoldi. (Die Modelle stehen auf Drahtspitzen, wodurch die Füße leicht zerstochen werden, die Modelle fallen dann leicht um.)

• **Mineraliensammlungen** liefern Lehrer Leisner in Waldenburg i. Schl., Seminarlehrer Schmidt in Breslau, Pech, Mineralienhandlung in Berlin, A. Krantz, Mineralien-Kontor in Bonn, Dr. C. Riemann in Görlitz. — Auch die Lehrmittel-Sammelstelle zu Petersdorf bei Trautenau in Böhmen (Oberlehrer G. Settmacher) liefert einzelne Mineralien und Sammlungen u. a. 100 nicht zu kleine Stücke für 3 ℳ. (Man erbitte Preisverzeichnisse.)

2. Wandtafeln.

• **Schreibers 4 anatomische Wandtafeln** mit einem lebensgroßen, zerlegbaren Modell des menschlichen Körpers. Eßlingen, Schreiber. Größe der Tafeln 56 × 156 cm. 25 ℳ.

Inhalt: I. Das Knochengerüst. In Mappe. 3 ℳ. II. Muskulatur u. Eingeweide. Mit zerlegbaren Abbildungen der inneren Organe. In Mappe mit Text: 17,50 ℳ. (S. Abbild.) III. Das Nervensystem. In Mappe ohne Text: 3 ℳ. IV. Blut- und Lymphgefäßsystem. In Mappe ohne Text: 3 ℳ. Textheft apart: 1 ℳ.

Tafel II gilt als besonders wertvoll, weil sie aus einer Reihe zerlegbarer, durch Leineneinlagen unzerreißbar gemachter Teile besteht, die in Lebensgröße die einzelnen Innenorgane und ihre Lage zueinander darstellen. Eine einfache Vorrichtung zum Aus- und Einhaken ermöglicht es, die wichtigsten Organe einzeln herauszunehmen und zu besprechen.

• **Eschner,** Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. 4 Tafeln in Farbendruck. 88 × 66 cm. Leipzig, Wachsmuth. Alle 4 Tafeln 5 ℳ, aufgezogen 5,80 ℳ. Text dazu von Eschner. 1,20 ℳ. — (Die Tafeln sind nach Bockschen Modellen hergestellt.)

Inhalt: Tafel 1 u. 2. Doppeltafel. A. Menschliches Skelett in nahezu natürlicher Größe, dazu Einzeldarstellungen: Wirbelsäule, apart, Wirbel, Zähne, Handskelett usw. B. Muskulatur: Ganzer Mensch, Einzeldarstellungen. Tafel 3. Brust- u. Bauchhöhle, die Lage der inneren Organe zeigend: Lunge mit Luftröhre, Herz, Zwerchfell, Magen mit Speiseröhre, Darm, Leber, Galle. Apart: Herz mit Blutlauf, Lunge, Magen. Tafel 4. Sinnesorgane, Nerven, Haut.

• **Klika**, Schematische Darstellung des menschlichen Körpers. Dresden, Meinhold & Söhne. 4 Tafeln 62 × 85 cm. 5 *M.*

• **Keller** u. **Zilles**, Anatomische Schulwandtafeln. In Farben auf Leinwand gedruckt mit Stäben. Karlsruhe, Bielefeld. 8 Tafeln je 6 *M.* (S. Abbild.)

Inhalt: I. Atmungs- u. Kreislauforgane des Menschen und Darstellung des Blutlaufs der Reptilien und Fische. 83:115 cm. II. Die äußere Haut in ca. 200facher Vergrößerung. 83:65 cm. III. Die Leber, Darstellung zur Veranschaulichung des Verlaufs der Blutgefäße in derselben. 83:67 cm. IV. Das Skelett d. Menschen. 82:180 cm. V. Das Nervensystem des Menschen. 83:120 cm. VI. Die Muskeln des Menschen, gezeichnet von R. Zilles. 83:183 cm. VII. Sinnesorgane, bearbeitet von R. Zilles. 83:51 cm. VIII. Verdauungsorgane, gezeichnet von R. Zilles. 82:80 cm.

• **Fiedler** u. **Hölemann**, Anatomische Wandtafeln f. d. Schulunterricht. Dresden, Meinhold & Söhne. 6 Tafeln in Farbendruck 10 *M*, aufgezogen auf Leinwand in Mappe 15 *M*, mit Stäben 18 *M*. Text dazu von Blochwitz 1,75 *M*.

Inhalt: 1. Das Knochengerüst, Skelett, Doppeltafel mit 2 Supplementbildern. II. Muskelfigur, Doppeltafel mit 2 Supplementbildern. III. Eingeweide. IV. Rumpf mit Armen, Gefäßsystem und Magendarmkanal. V. Rumpf u. Kopf. Arteriensystem, Brusteingeweide u. Harnorgane. VI. Zentralnervensystem. Sinnesorgane. Haut.

• **Erste Hilfeleistung** bei Unglücksfällen. Leipzig, Wachsmuth. 2 Tafeln, je 1,40 *M*, aufgezogen 1,60 *M*. Text dazu 20 ₰. (S. Abbild.)

• **Schmeil**, O., Wandtafeln für den zoologischen und botanischen Unterricht. Eine Sammlung von Künstler-Steinzeichnungen. Stuttgart, E. Nägele. Größe der zoologischen Tafeln 160 × 145 cm, der botanischen Tafeln 130 × 110 cm. Ausführung in 7 Farben. Jede Tafel roh: 3,80 *M*, auf Leinwand: 5,80 *M*. Mit Stäben kosten die zoologischen Tafeln je 1,65 *M*, die botanischen 1,45 *M* mehr. (S. Abbild.)

Bis jetzt erschienen: Dromedare am Rand einer Oase. Wildschweine in der Suhle, Eichhörnchen. — Tulpe. Weiße Taubnessel. (S. Abbild.)

Sie übertreffen an Größe alle bisher erschienenen Wandbilder. Die Ausführung ist recht gut. Lebensweise u. Entwickelung wird gebührend berücksichtigt. — Als Kommentar dienen Schmeils Lehrbücher der Botanik (geb. 4,80 *M*) und der Zoologie (geb. 4,20 *M*).

• **Leutemann-Lehmann**, Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch. Leipzig, Wachsmuth. 57 Tafeln, 88 × 66 cm groß in Farbendruck. Die mit * bezeichneten Nummern kosten unaufgezogen je 80 ₰, mit Leinwand und Ösen je 1 *M*. Die übrigen Bilder kosten unaufgezogen je 1,40 *M*, mit Leinwandrand und Ösen je 1,60 *M* (S. Abbild.)

Inhalt: 1. Schimpanse. 2.* Gem. Fledermaus, Vampyr, Fliegender Hund. 3.* Igel, Maulwurf. 4. Marder, Fischotter. 5. Brauner Bär. 6. Wolf. 7. Löwe und Löwin. 8. Riesen-Känguruh. 9.* Gem. Biber. 10. Dromedar. 11. Renntier. 12. Büffel. 13.* Elefant. 14. Grönl. Seehund. 15. Grönl. Walfisch. 16. Kondor. 17. Steinadler. 18.* Pirol, Webervogel. 19. Auerhahn, 20. Afrikan. Strauß. 21.* Fischreiher. 22.* Gem. Pelikan. 23.* Riesenschildkröte. 24. Nil-Krokodil. 25. Riesen- und Klapperschlange. 26.* Wels, Rheinlachs. 27.* Stör, Barsch. 28. Haifisch (Katzenhai). 29. Käfer. 30. Honigbiene. 31.* Seidenspinner. 32. Skorpion, Tarantel. 33. Hummer, Taschenkrebs, Flußkrebs. 34. Blutegel, Trichine, Bandwurm. 35. Tintenfisch, Schnecke, Auster. 36. Korallen u. Seerosen. 37. Tiger. 38. Fuchs. 39. Giraffe. 40. Stubenfliege, Baumwanze, Libelle und Heuschrecke. 41.* Eisbär. 42. Uhu, Eule. 43. Hirsch. 44. Gemse. 45. Schwan. 46. Eichhörnchen und Hamster. 47. Ameise mit Bau. 48. Kreuzotter, Salamander, Eidechse, Kröte. 49. Pfau. 50. Ente. 51. Kaninchen. — Als Ergänzung: 1. Tauben und Schwalben. 2. Kuckuck und Spechte. 3. Star und Nachtigall. 4. Rebhühner, Lerche und Wachtel. 5. Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig. 6. Kreuzschnabel, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel.

Als Kommentare dazu werden die Schriften von Polack (Illustr. Naturgeschichte der drei Reiche. Gera, Th. Hofmann, geb. 3,50 *M*), Wächter (Method. Leitfaden der Tierkunde. 4,80 *M*) und Zwick (Lehrbuch für den Unterricht in der Zoologie. I. Kursus: 1,50 *M*, II. Kursus: 2,20 *M*, III. Kursus: 1,50 *M*) empfohlen.

• **Lehmann-Braß**, Zootomische Wandtafeln. 12 zum Teil farbig ausgeführte Tafeln. Größe 88 × 66 cm. Ergänzung zu Lehmann-Leutemanns Zoologischem Atlas. Ebd. Jede Tafel roh 80 ₰, mit Rand u. Ösen 1 *M*, auf Pappe mit Rand 1,80 *M*, auf Leinwand mit Stäben 2,25 *M*. Text dazu von Braß: 1,80 *M*.

Inhalt: 1. Skelett vom Löwen: Gelenke, Knochendurchschnitte. 2. Vergleichende Zusammenstellung von Schädeln und Gebissen, desgleichen von (Hand-) Fußskeletten. 3. Skelett vom Schwan und der Schildkröte, Kopf einer Klapperschlange, Giftzahn. 4. Skelett vom Frosch und Barsch,

Wirbel, Flossenstrahlen. 5. Skelett eines Laufkäfers, Kopf- und Fußteile der Biene, des Kohlweißlings u. der Stubenfliege. 6. Kalkskelett des Seeigels u. Seesternes; Hornskelett d. Schwammes. 7. Magen eines Fleischfressers, eines Wiederkäuers, Verdauungsapparat eines Körnerfressers (Taube). 8. Verdauungsorgane vom Frosch; innere Organe vom Barsch ꝛc. 9. Verdauungsorgane eines Käfers; die inneren Organe der Schnecke. 10. Durchschnitt eines Schwammes u. eines Süßwasserpolypen ꝛc. 11. Atmungsorgane: Säugetier, Schildkröte, Fisch. 12. Atmungsorgane niederer Tiere.

Sämtliche Darstellungen sind in so bedeutender Größe ausgeführt, daß sie entsprechend den Bildern des „Zoologischen Atlas" für den Klassenunterricht vorzüglich geeignet sind.

Für den Gebrauch in der Klasse empfiehlt sich die Benutzung eines passenden Bilderrahmens mit aufklappbarer Rückenwand. A. Müller, Dresden-Fröbelhaus, liefert sie für 5,60 *M.* O. Schneider, Leipzig für 6,20 *M.*

• **Sachße u. Roßberg,** Wandbilder für den zoologischen Unterricht. Dresden, Meinhold & S. 85 Bilder. Größe: 61 × 84 cm. 5 Blatt 5 *M.* Einzelne Blätter 1,20 *M.* Mit Einfassung und Ösen 5 Blatt 6 *M.*, einzelne Blätter 1,40 *M.* (S. Abbild.)

Inhalt: I. Lief. 1. Pferd. 2. Hirsch. 3. Tiger. 4. Adler. 5. Storch. II. Lief. 6. Bär. 7. Hund. 8. Kuh. 9. Hase. 10. Schaf. III. Lief. 11. Orang-Utang. 12. Känguruh. 13. Trampeltier. 14. Schwan. 15. Riesenschildkröte. IV. Lief. 16. Elefant. 17. Flattermaki. 18. Strauß. 19. Krokodil. 20. Karpfen, Hecht. V. Lief. 21. Pottwal. 22. Uhu. 23. Papagei. 24. Ringelnatter und Kreuzotter. 25. Sägehai. VI. Lief. 26. Fuchs. 27. Nashorn. 28. Walroß. 29. Fasan. 30. Großer Ameisenfresser. VII. Lief. 31. Löwe. 32. Löwin. 33. Auerhahn. 34. Zebra. 35. Giraffe. VIII. Lief. 36. Gans. 37. Ziege. 38. Schwein. 39. Esel. 40. Haushuhn. IX. Lief. 41. Kreuzspinne. 42. Honigbiene. 43. Flußkrebs. 44. Bandwurm und Trichine. 45. Weinbergschnecke. X. Lief. 46. Dachs. 47. Fischreiher. 48. Eichhörnchen und Marder. 49. Pfau. 50. Fledermaus, Hamster, Maulwurf. XI. Lief. 51. Rebhuhn u. Wachtel. 52. Tauben. 53. Spechte und Kuckuck. 54. Singvögel I. 55. Singvögel II. XII. Lief. 56. Gemse. 57. Wolf. 58. Reh. 59. Fischotter. 60. Renntier. XIII. Lief. 61. Käfer I. 62. Käfer II. 63. Schmetterlinge I. 64. Schmetterlinge II. 65. Netzflügler. XIV. Lief. 66. Amerik. Büffel. 67. Biber. 68. Truthahn. 69. Hauskatze. 70. Iltis, Igel, Wiesel. XV. Lief. 71. Walfisch. 72. Menschenhai. 73. Damhirsch. 74. Eisbär. 75. Gorilla. XVI. Lief. 76. Lurche. 77. Grüner Wasserfrosch. 78. Nonne. 79. Seidenspinner. 80. Ameise im Bau. XVII. Lief. 81. Affenhaus. 82. Lama. 83. Hyäne. 84. Luchs. 85. Steinbock. XVIII. Lief. 86. Süßwasserfische. 87. Seefische. 88. Krustentiere. 89. Pflanzentiere. 90. Weichtiere. XIX. Lief. 91. Wanderfalke, Turmfalke, Hühnerhabicht, roter Milan. 92. Sperber, Mäusehabicht, Kolkrabe, Schwarz-, Nebel-, Saatkrähe. 93. Seehund. 94. Schnabeltier. 95. Rind (Fleischeinteilung). XX. Lief. 96. Mäuse. 97. Salamander. 98. Lachs. 99. Enten. 100. Eulen.

Text dazu: J. Reichelt, Aus Heimat u. Fremde. Eine Tierkunde. Ebd. Geb. 3,20 *M.* (Interessant dargestellt, sachlich nicht ganz einwandfrei.)

• **Engleder,** Wandtafeln für den naturkundlichen Unterricht. 1. Abteilung. Tierkunde. Eßlingen, Schreiber. 60 Farbendrucktafeln. Größe: 80 × 105 cm. Preis je 1,20 *M*; 10 Lieferungen zu 6 Tafeln. Preis der Lieferung mit Rand u. Ösen 6 *M*, auf Leinwand mit Stäben 13,50 *M.* (S. Abbild.)

Inhalt: I. Lief. 4. Fuchs, Wolf. 9. Ziege. 12. Ind. Elefant. 18. Strauß. 23. Maikäfer. 14. Seehund. II. Lief. 6. Brauner Bär. 10. Reh. 15. Kondor, Adler, Habicht. 16. Sperling, Schwalbe, Star, Nebelkrähe, Kolkrabe. 20. Kreuzotter, Ringelnatter. 22. Hecht, Karpfen, Barsch. III. Lief. 2. Fledermaus. 7. Wanderratte, Feldmaus, Hausmaus ꝛc. 8. Pferd. 13. Wildschwein. 17. Wachtel, Rebhuhn, Truthahn. 24. Arbeitsbiene, Drohne ꝛc. IV. Lief. 1. Schimpanse. 3. Maulwurf, Igel. 5. Tiger. 11. Rind. 19. Fischreiher, Gans. 21. Krebs. V. Lief. 34. Brüllaffe, Lori. 35. Renntier. 36. Nashorn. 38. Schwarz-, Grün-, Buntspecht u. Kuckuck. 43. Seidenspinner, Kohlweißling. 48. Weinbergsschnecke ꝛc. VI. Lief. 25. Gorilla. 27. Löwe. 30. Uhu. 39. Sumpfschildkröte, griech. Schildkröte. 40. Kabeljau, Hering, Aal. 42. Koloradokäfer, Borkenkäfer. VII. Lief. 37. Walfisch. 41. Haifisch. 44. Stubenfliege, Schmeißfliege ꝛc. 45. Wanderheuschrecke, Maulwurfsgrille. 46. Kreuzspinne, Krätzmilbe, Skorpion. 47. Blutegel, Trichine, Bandwurm. VIII. Lief. 23. Marder, Dachs. 28. Schaf ꝛc. 29. Kamel. 31. Haushahn. 32. Krokodil, Eidechse, Blindschleiche. 33. Kröte, Frosch. IX. Lief. 49. Bernhardiner, Hühnerhund, Dachshund. 50. Hauskatze. 51. Gemse. 52. Hase, Eichhörnchen. 53. Feldlerche, Bachstelze, Amsel, Singdrossel, Beutelmeise, Stieglitz. 54. Storch, Wildente. X. Lief. 55. Pelikan, Möve, Pinguin. 56. Goldlaufkäfer, Totengräber, Schwarzer Aaskäfer, Hirschkäfer, Marienkäfer. 57. Rote Waldameise, Termite. 58. Vier Schmetterlinge. 59. Sieben Wasserinsekten. 60. Reblaus, Gallenlaus, Blutlaus, Kopflaus, Bettwanze. — Text dazu: Engleder: Leitfaden zum Unterricht in der Naturkunde. I. Abteilung: Tierkunde. Mit 72 Text-Illustrationen. Kartoniert 75 ₰.

• **Derf.,** 72 Wandtafeln f. d. Unterricht i. d. Pflanzenkunde. Ebd. Größe: 60 × 80 cm. Einzelne Tafeln mit Rand und Ösen je 80 ₰, bei 6 und mehr Tafeln 75 ₰, einzelne Tafeln aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 1,80 *M*, bei 6 und mehr Tafeln 1,75 *M.* (S. Abbild.)

Anm. Die Wandtafeln von Wachsmuth, Meinhold & S. und Schreiber sind im großen und ganzen gleichwertig.

• **Lutz, K. G.,** Neue Wandtafeln zum Unterricht in der Naturgeschichte für alle Schulanstalten. Nach dem Prinzip der

Lebensgemeinschaften angeordnet. Stuttgart, Süddeutsches Verlagsinstitut. 30 Tafeln 65 × 45 cm in Farbendruck. Nebst Text in Mappe 26 *M*. Text apart 1 *M*. (S. Abbild.)

I. Haus und Hof. Tafel 1. Honigbiene, Seidenspinner, Kreuzspinne. 2. Schleiereule, Rauchschwalbe, Storch. 3. Iltis, Wiesel, Haushuhn. 4. Rind (Fuß), Schaf (Magen u. Gebiß), Schwein (Fuß), Bandwurm, Trichine. II. Garten und Feld. 5. Roggen, schwarzer Kornwurm, Saatschnellkäfer, Saateule, Kornmotte. 6. Kartoffelkäfer, Kartoffelpilz, Reblaus, Traubenpilz, Getreiderost, Mutterkorn. 7. Baumsatz, Veredelungsarten, Apfel- u. Kirschblüte, Kern- u. Steinobst, Apfelblütenstecher, Frostnachtspanner, Apfelwickler, Blutlaus. 8. Buchfink, Feldlerche, Star, Saatkrähe, Rebhuhn. 9. Hase, Hamster. 10. Fledermaus, Maulwurf, Totengräber, Maulwurfsgrille. III. Wiese. 11. Wiesen-Salbei, Saatwicke. 12. Wucherblume, scharfer Hahnenfuß. 13. Bärenklau, Wiesenschaumkraut. IV. Wald. 14. Eiche, Maikäfer. 15. Grünspecht, Hirschkäfer, Gallwespe. 16. Kreuzotter, Ringelnatter, glatte Natter. 17. Kuckuck, Mönch, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Bachstelze. 18. Steinadler, Habicht, Waldohreule. 19. Rehfamilie. 20. Igel, Edelmarder, Eichhörnchen. 21. Fuchs. V. Wasser. a) Teich: 22. Wildente, Karpfen, Stechmücke, Wasserjungfer. 23. Grasfrosch, Wasserfrosch, Laubfrosch, Wasserkröte, Kreuzkröte, Regenmolch, Schlammschnecke. b) Fluß: 24. Flußbarsch, Hecht, Aal, Flußkrebs. VI. Ausland. a) Nord-Europa: 25. Eisbär, Walfisch, Hering. 26. Wolf, brauner Bär, Renntier. b) Asien: 27. Tiger, Kamel, Elefant, Riesenschlange (Baumwolle, Kaffee). c) Afrika: 82. Schimpanse, Löwe, Strauß, Krokodil (Palmen). VII. Erdgeschichte. 29. Fossile Tiere. 30. Durchschnitt der Erdrinde.

• **Derf.**, Unsere Haustiere. Farbige Wandtafeln. 3 Lief., je 4 Blatt. 125 × 95 cm. Ebd. Jede Lief. unaufgezogen: 11,20 *M*, auf Leinwand mit Stäben 19,25 *M*, einzelne Tafeln unaufgezogen 3 *M*, auf Leinwand mit Stäben 5 *M*.

Inhalt: Hund, Schaf, Pferd, Huhn. — Katze, Rind, Schwein, Gans und Ente. — Hunderassen, Ziegen u. Rindviehrassen. — Pferderassen, Hühnerrassen und Tauben.

Text dazu: Gaub, Präparationen zu „Unsere Haustiere". Geb. 1,80 *M*.

• **Jung, Heinrich,** Prof. **Dr. G. v. Koch** u. Prof. **Dr. Quentell,** Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte. A. Zoologie. In feinstem Farbendruck auf mattschwarzem Hintergrund. Darmstadt, Frommann & Morian. Größe 100 × 75 cm. In Lieferungen je 10 Blatt. Jede Lieferung auf Leinwand gezogen mit Ösen und Text 30 *M*, auf Leinwand mit Stäben 43 *M*. Einzelne Tafeln roh 3,50 *M*, 4 *M*, auf Leinwand mit Stäben 5,25 *M*. (S. Abbild.)

Inhalt: Soweit erschienen. I. Lief. Taf. 1. Hauskatze. 2. Schaf. 3. Hase. 4. Buchfink. 5. Eidechse. 6. Barsch. 7. Wasserfrosch. 8. Weinbergschnecke. 9. Maikäfer. 10. Kreuzspinne. II. Lief. Taf. 11. Hausgans. 12. Kreuz- u. Ringelnatter. 13. Europ. Sumpfschildkröte. 14. Kl. Teichmuschel. 15. Biene. 16. u. 17. Kohlweißling. 18. Flußkrebs. 19. Regenwurm. 20. Gemeiner Süßwasserpolyp. III. Lief. Taf. 21. Kamm-Molch. 22. Karpfen. 23. Stubenfliege. 24. Maulwurfsgrille. 25. Gemeiner Ruderfuß. 26. Seestern. 27. Haken-Bandwurm. 28. Stein-Koralle. 29. Infusorien. 30. Urtiere. — Sehr schön, aber teuer. Sie berücksichtigen auch gebührend Bau u. Leben der einzelnen Lebewesen.

B. Botanik:

I. Lief. 1. Schlüsselblume. 2. Erbse. 3. Roßkastanie. 4. Walderdbeere. 5. Wiesenschaumkraut. 6. Scharfer Hahnenfuß. 7. Klatschrose. 8. Kartoffel. 9. Ackerwinde. 10. Roggen. II. Lief. 11. Salweide. 12. Gartentulpe. 13. Birnbaum. 14. Weiße Taubnessel. 15. Veilchen. 16. Kornrade. 17. Weißbeerige Mistel. 18. Linde. 19. Möhre. 20. Sonnenblume. III. Lief. 21. Weinstock. 22. Haselstrauch. 23. Salep-Orchis. 24. Gemeine Kiefer. 25. Gemeiner Punktfarn. 26. Groß. Haarmoos. 27. Champignon. 28. Wandschwielenflechte. 29. Kopfschimmel. 30. Süßwasseralgen. — Diese Bilder sind fast noch schöner wie die Tierbilder, weil sich die grünen Pflanzenkörper und farbigen Blüten von dem dunklen Hintergrund sehr gut abheben. (S. Abbild.)

• **Schröder u. Kull,** Biologische Wandtafeln zur Tierkunde. Vielfarbige Lithographien. Größe 86 × 106 cm. Berlin SW., Paul Parey. Jede Tafel m. Leinwandrand und Ösen 2,50 *M*, auf Leinwand m. St. 3,50 *M*. (S. Abbild.)

Bis jetzt sind erschienen: I. Mäusebussard, Eichhörnchen, Wildschwein, Wasserfrosch u. Maikäfer. II. Großer Buntspecht, Hauskatze, Regenwurm, Saatkrähe, Waldameise. Das vollständige Werk soll 50 Tafeln in 10 Serien umfassen.

Jede Tafel enthält ein großes Mittelbild und Randkartons. Das Mittelbild stellt das Tier in seiner Umgebung, in seiner Lebensweise oder in seiner Entwickelung dar. Es hat eine solche Größe, daß es auch die entfernt sitzenden Kinder deutlich auffassen können. Die Kartonbilder, die durch Papierstreifen bei der ersten Besprechung des Tieres verdeckt werden können, stellen verwandte Arten, einzelne Organe in ihrem Bau, oder das Tier in seiner charakteristischen Lebensweise dar. Sie lassen sich unterrichtlich gut verwerten. Die technische Ausführung sucht der Natur möglichst nahe zu kommen. Die Farbengebung ist nicht durchweg gelungen.

• **Fürst,** Deutschlands nützliche und schädliche Vögel. 32 farbige Tafeln, Folio, mit Textband. In Buchform. 26 *M*. Berlin, Parey.

• **Göring u. Liebe,** Vogel-Wandtafeln. 2 Tafeln. 2. Aufl. 140 × 100 cm. Auf Leinwand m. Stäben 6 *M*. Gera, Eugen Köhler. (Im Auftrage des deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt herausgegeben.

— Die Tafeln sind jedoch für den Schulgebrauch zu überfüllt.)

• **Göring-Schmidt,** Ausländische Kulturpflanzen. 10 Tafeln. 1. Kaffee, 2. Tee, 3. Kakao, 4. Baumwolle, 5. Tabak, 6. Pfeffer u. Gummi, 7. Zuckerrohr, 8. Feigenbaum, Ölbaum, Lorbeerbaum, 9. Reis, 10. Orangen u. Zitronen. Größe: 88 × 66 cm. Leipzig, Wachsmuth. Preis pro Tafel roh 2 *M*, mit Leinwand u. Ösen 2,20 *M*. (Stellen gleichzeitig die landwirtschaftliche Umgebung, Kultur u. Gewinnung dar.) Erläuterungen dazu von Tewes 1,20 *M*, geb. 1,75 *M*. (S. Abbild.)

• **Zippel u. Bollmann,** Ausländische Kulturpflanzen in farbigen Tafeln mit erläuterndem Text. 3 Abteilungen. 40 *M*. Braunschweig, Vieweg & Sohn.

• **Dies.,** Ausländ. Kulturpflanzen. Wohlfeile Ausgabe. Farbige Wandtafeln auf schwarzem Grunde, mit ganzer Pflanze, Blüte, Blütenteilen, Früchten usw. 2 Abteilungen (einzeln käuflich), je 10 *M*. Text zu jeder Abteil. 1,25 *M*.

Inhalt: 1. Abteilung: 1. Echter Kaffeebaum. 2. Chines. Teestrauch. 3. Krautartige Baumwolle. 4. Zimtbaum. 5. Schwarzer Pfeffer. 6. Nelkenpfeffer. 7. Gewürznelkenbaum. 8. Ingwer. 9. Muskatnußbaum. 10. Zuckerrohr. 11. Flachblättrige Vanille. 12. Kakaobaum. II. Abteilung: 13. Echte Kokospalme. 14. Gemeine Dattelpalme. 15. Sagopalme. 16. Drachen-Rotang. 17. Bambusrohr, Reis. 18. Virginischer Tabak, Kapselfrucht-Jute. 19. Kautschukbaum, Guttaperchabaum. 20. Gemeiner Ölbaum. 21. Brotfruchtbaum. 22. Gemeiner Feigenbaum. 23. Banane. 24. Batate, süße Kartoffel.

• **Pilling u. Müller,** Anschauungstafeln für den Unterricht in der Pflanzenkunde. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 36 Blatt in 6 Lieferungen nebst Begleitschrift, jede Lieferung 6 *M*. Einzelne Tafeln 1,30 *M*, Begleitschrift von Pilling 1 *M*. (Die Gegenstände heben sich von dem dunklen Grunde recht deutlich ab. Die Abbildungen zeichnen sich durch Naturtreue und künstlerische Ausführung aus und veranschaulichen auch viel Morphologisches und Physiologisches.)

Inhalt: I. Lieferung: 1. Schneeglöckchen. Märzglöckchen. Weiße Narzisse. 3. Buschwindröschen. Leberblümchen. 4. Schüsselblume. Ackergauchheil. 5. Lungenkraut. Vergißmeinnicht. 10. Wilde Rose. Birne. Kirsche. 11. Walderdbeere. Himbeere. II. Lieferung: 2. Goldstern. Waldtulpe. 6. Veilchen. Stiefmütterchen. 7. Wiesenschaumkraut. Hellerkraut. 8. Walderve. Goldregen. 9. Scharfer Hahnenfuß. Sumpf-Dotterblume. 13. Weißer Bienensaug. Kriechender Günsel. III. Lieferung: 12. Klatschmohn. Schöllkraut. 14. Ehrenpreis. Leinkraut. 15. Pechnelke. Ackerhornkraut. Gemeine Linde. Spitzahorn. 17. Sumpfstorchschnabel. Sauerklee. 18. Johanniskraut. Wilde Malve. IV. Lieferung: 19. Kartoffeln. Schwarzer Nachtschatten. 20. Ackerwinde. Stechapfel. 21. Wilde Möhre. Kümmel. 22. Hundspetersilie. Gefleckter Schierling. 23. Wucherblume, Kamille. 24. Blaue Kornblume. Löwenzahn. V. Lieferung: 25. Herbstzeitlose. Frühlings-Safran. 26. Breitblättriges Knabenkraut. Gem. Knabenkraut. 27. Roggen. Weizen. 28. Saathafer. Einjähriges Rispengras. 29. Kellerhals. (Seidelbast.) Lorbeerbaum. 30 Buchweizen. Spinat. VI. Lieferung: 31. Salweide. Schwarzpappel. 32. Birke. Weißbuche. 33. Haselstrauch. Stieleiche. 34. Hopfen. Hanf. 35. Kiefer. Fichte. 36. Wacholder. Eibe.

• **Hartinger,** 105 Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Vollständig in drei Abteilungen. Wien, Gerolds Sohn. (S. Abbildungen).

I. Abteilung. Zoologie. 13 Lieferungen zu je 5 Blatt. Jede Lieferung 8 *M*, jedes Blatt unaufgezogen 1,60 *M*, mit Rand u. Ösen 1,90 *M*. Aufgezogen auf Pappe das Blatt 2,60 *M*, auf Leinwand m. St. 2,80 *M*. Größe 64 × 84 cm. II. Abteilung. Botanik. 3 Lieferungen, je 5 Blatt. Größe u. Preis derselbe. III. Abteilung. Bäume, 5 Lieferungen, je 5 Blatt. Der Text wird unentgeltlich beigefügt. Die Mehrzahl der Tafeln der II. Abteil. ist überfüllt und deshalb für den Klassenunterricht wenig geeignet; die Tierbilder und die Bäume sind meist sehr schön.

• **Niepel, G.,** Wandbilder des niederen Tierreichs. 14 Tafeln in Farbendruck. Größe 66 × 69 cm. Breslau, F. Hirt. Mit Leinwandrand und Ösen 17,50 *M*, in Mappe 19 *M*; einzelne Tafeln 1,25 *M*, mit Rand und Ösen 1,50 *M*, 7 beliebige Tafeln 7 *M*, mit Leinwand und Ösen 8,75 *M*.

Inhalt: 1. Maikäfer. 2. Seidenspinner. 3. Honigbiene. 4. Stubenfliege. 5. Kreuzspinne. 6. Flußkrebs. (S. Abbild.) 7. Trichine. 8. Kohlweißling. 9. Totengräber, Heuschrecke. 10. Ameise, Blattlaus. 11. Mücke, Libelle. 12. Küchenschwabe, Kleidermotte, Bettwanze. 13. Schwarze Wegschnecke, Weinbergschnecke, Regenwurm. 14. Teichmuschel, Blutegel.

• **Schmidt-Göbel,** Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld u. Garten. 38 × 45 cm. Wien, Pichler & S.

Inhalt: I. Abteilung: Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 *M*. II. Abteilung: Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3,60. Text dazu: Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. 1,40 *M*.

• **Niemann-Sternstein,** Pflanzenanatomische Tafeln. Farbig ausgeführte Zeichnungen mikroskopischer Präparate. Magdeburg, Creutzsche Buchhandlung. 6 Tafeln. 70 × 90 cm. Roh 10 *M*, auf Leinw. m. St. 19 *M*. Einzelne Tafeln roh 2 *M*, auf Leinw. m. St. 3,50 *M*. Als Erläuterung dient: Niemann, Das Mikroskop u. seine

Benutzung im pflanzenanatomischen Unterr. 1,75 *M.* (S. Abbild.)

Inhalt: I. Die Zelle und ihre Bestandteile. II. Bestandteile d. Zelle u. Zellprodukte. III. Oberhaut und Oberhautgebilde. IV. Die Leitungsbahnen des Pflanzenkörpers. V. Die Leitbahnen der Bäume und der Aufbau des Holzes. VI. Das Gewebe der Stoffwandlung, -Aufnahme, -Ausscheidung.

Diese Tafeln ermöglichen die Besprechung eines mikrosk. Präparates im Klassenunterr. vor der Einzelbetracht. durch das Mikroskop; dadurch wird die Aufmerksamkeit der Schüler auf das Wesentliche gelenkt, Zeit erspart und das Interesse der Schüler an der Sache erhöht.

• **Schlitzberger,** Die Kulturgewächse der Heimat mit ihren Freunden und Feinden. Leipzig, Amthor. 4 Serien je 2 Blatt, jede Serie 2 *M.*

• **Derf.**, Unsere verbreitetsten Giftpflanzen. 8 Tafeln 83 × 61 cm. Unaufgezogen mit Textheft 8 *M*, auf Leinw. mit St. sämtl. 8 Tafeln 15 *M.* Leipzig, Amthor.

Inhalt: 1. Belladonna. Aronstab. 2. Stechapfel. Bilsenkraut. 3. Bittersüßer Nachtschatten. Schwarzer Nachtschatten. Einbeere. 4. Sellerieblättriger Hahnenfuß. Zungenblättriger Hahnenfuß. Herbstzeitlose. 5. Christophskraut. Seidelbast. 6. Gefleckter Schierling. Hundspetersilie. 7. Germer (weiße Nießwurz). Roter Fingerhut. 8. Wasserschierling. Echter Eisenhut. Taumellolch. Mutterkornpilz.

• **Derf.**, Die einheimischen Schlangen, Echsen u. Lurche. Leipzig, Amthor. 4 Tafeln 66 × 61 cm. Je 1 *M*, aufgez. je 2 *M.*

• **Derf.**, Unsere häufigeren eßbaren Pilze in 23 Abbildungen. 1 Tafel in Farbendruck. Kassel, Theodor Fischer. Mit Text. Unaufgez. 1,60 *M*, auf Leinwand m. Ösen 2,60 *M.* (S. Abbild.)

• **Derf.**, Unsere verbreitetsten giftigen Pilze in 18 Gruppenbildern. Verlag u. Preis derselbe. (Die Ausführung der Schlitzbergerschen Bilder ist gut; viele Tafeln sind jedoch überfüllt.

• **Schreibers** Wandtafeln der eßbaren u. schädlichen Pilze. 2 Tafeln mit 40 farb. Abbild. 62 × 90 cm. Mit Text von **Ahlers.** Eßlingen, Schreiber. Auf Karton. In Mappe 6 *M.*

• **Michael, Edmund,** Die am häufigsten vorkommenden eßbaren, verdächtigen und giftigen Pilze. Ausg. für den Anschauungsunterricht. 7 Tafeln mit 68 nach der Natur gezeichneten u. durch Dreifarbendruck naturgetreu reproduzierten Pilzgruppen 47 × 64 cm. Mit Text für den Lehrer. In Kapsel 10,30 *M.* Aufgezogen auf Pappe 15,60 *M.* Förster & Borries in Zwickau. — Sehr empfehlenswert. (S. Abbild.)

• **Hartinger,** 40 eßbare und 20 giftige Schwämme. 12 Tafeln. 37 × 54 cm. Roh 13,20 *M.* Auf Pappe 21,80 *M.* Wien, Kreisel & Gröger. Text dazu von Dr. Bill.

• **Pilzmerkblatt.** Die wichtigsten eßbaren und schädlichen Pilze. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Dazu eine Pilztafel mit farbigen Abbildungen. Berlin N., Jul. Springer 8 S. und Pilztafel. 10 S. 100 Exemplare 7 *M.* (Für die Hand der Kinder bestimmt und sehr zu empfehlen.)

• **Fraas, O.,** Wandtafeln zur Geologie u. Prähistorie. Stuttgart, Ulmer. 4 Tafeln, enth. d. 4 Weltenalter in geologischen Profilen u. Landschaften. 58 × 75 cm. Roh 7,50 *M*, aufgez. auf Leinw. in Mappe m. Text 13,50 *M.* Wandtafel zur Prähistorie, die Steinzeit darstellend, mit Text, roh 1,50 *M*, aufgezogen 2,75 *M.*

• **Mohr u. Bamberg,** Geologische Karte v. Deutschland. Berlin, C. Chun. 194 × 202 cm. Aufgez. 25 *M.*

9. Physik, Chemie und Technologie.

• *a.* **Apparate.** Die wichtigsten physikalischen Apparate sind: Lot, Setzwage, Hebel, Wage, Brückenwage, Apparat zur Lehre vom Parallelogramm der Kräfte, feste und bewegliche Rolle, Flaschenzug, schiefe Ebene, Sekundenpendel, kommunizierende Röhren, Nivellierwage, Springbrunnen, Luftpumpe mit Nebenapparaten, Barometer, Heber, Modell der Saug- und Druckpumpe und der Feuerspritze, Kochflaschen nebst Dreifuß und Spirituslampe, Apparat zum Beweise der Ausdehnung fester Körper durch die Wärme, Thermometer mit verschiedenen Skalen, Modell einer Schiebersteuerung, sowie einer Dampfmaschine, Konkav- und Konvexspiegel, Linsen, Farbenscheiben, Hufeisenmagnet, Elektrisiermaschine mit Nebenapparaten, Verteilungskonduktor, Elektrophor, Verstärkungsflasche mit Entlader, eine konstante Kette nebst Elektromagnet. — Doch ist noch darauf zu verweisen, daß sich eine ganze Reihe einfacher Versuche ohne physikalische Apparate mit Geräten, die in jeder Haushaltung vorkommen, anstellen läßt, z. B. Trinkglas, brennendes Licht, brennende Lampe, Flasche mit Trichter, Siegellackstange usw. Auch kann sich der Lehrer mancherlei Apparate mit einfachen

Mitteln und geringen Kosten selbst herstellen. Anleitung dazu geben die Schriften von Frick, Schröder, Weyde, Magnus.

Für den Unterricht in der Chemie sind erforderlich: Pneumatische Wanne, Bunsenscher Brenner oder eine Spirituslampe, Gasometer, Dreifuß, Lötrohr, mehrere Probierzylinder, Reibschalen, Bechergläser, Kochflaschen, Glasröhren verschiedener Art, durchbohrte Korke, Abdampfschalen, Kolbenträger usw.

Bekannte Lehrmittelhandlungen sind: J. Bischof, Berliner Lehrmittelanstalt (Oranienburgerstraße 54), H. Klodt, Deutsche Lehrmittelanstalt in Frankfurt a. M., Priebatsch in Breslau, Ring 58, Hauptmann in Leipzig, Körnerstr. 12, Ehrhardt & Co. in Bensheim, G. Winckelmann in Berlin SW., Friedrichstr. 6, Hilfsverein deutscher Lehrer in Berlin N., Lottumstr. 9/10 u. a. Fabriken für physikalische u. chemische Apparate: Bopp, Professor in Stuttgart, K. Ernecke in Berlin SW., Königgrätzerstraße 112, P. Gebhardt Söhne (früher Bischof) in Berlin C., Neue Schönhauerstraße 6, Max Kohl in Chemnitz, Leppin & Masche in Berlin SO., Engelufer 17, Meiser & Mertig in Dresden, G. Lorenz in Chemnitz, Krönings Söhne in Magdeburg. — Glas- u. Porzellanwaren für den chemischen Unterricht liefert preiswürdig A. Treffurt in Ilmenau i. Thür.[1])

• **Herings** Modell der Brückenwage mit veränderlichen Verhältnissen, zugleich Träger des gesamten Hebel- und Rollenapparates. Auerbach i. V., Hering. 13,50 u. 15,50 *M.* Daselbst auch ein galvanischer Apparat, 8 Nummern 25,50 *M.*, ein physikalischer Apparat für Volksschulen, 3 Ausg. 30, 50 und 80 *M.*

• **Bopp,** Physikalische u. chem. Apparate. Stuttgart. Professor C. Bopp: 1. Einfacher physikal. Apparat für ländliche Volkssch. 40 Nummern. 44 *M.* — 2. Kleiner physikal. Apparat für städt. Volks- u. Fortbildgssch. 70 Nummern. 66 *M.* — 3. Vereinigter physik. Apparat f. Bürger- u. Töchterschulen. 102 Nummern. 110 *M.* — 4. Kl. chemischer Apparat. 50 Nummern, in der pneumatischen Wanne verpackt. 44 *M.* — 5. Vereinigter chemischer Apparat für Bürger- u. Töchterschulen. 90 Nummern. 110 *M.* Außerdem werden einzeln geliefert: Schulmodell des Schreibtelegraphen (Taster, Leitung, Element, Text) 25 *M*, Dynamomaschine mit 6 Nebenapparaten 120 *M*, Selbsterregende Influenzmaschinen zu 21, 30, 45 und 60 *M*, mit 12 Nebenapparaten zu 35, 50 und 80 *M*, Galvanoplastischer Apparat 15 *M*, Schiefe Ebene mit Wagen u. Gewichten 20 u. 16 *M*, Pendelapparat mit Stangenpendel und Stativ 12 *M*, mit 6 Pendeln 20 *M*, Schwungmaschine mit 12 Nebenapparaten 60 *M*, einfacher 40 *M*, Telephonpaar m. Drähten 15 *M*, Mikrophon m. Telephon u. Element 16 *M*.

• **Prof. Bopps** kleiner Physik-Apparat für Volksschulen (Seit 1. April 1901: 66 *M*) enthält folgende Gegenstände:

Für Magnetismus: 1. Magnetnadel, als Kompaß und Galvanometer eingerichtet, mit Futteral. 2. Hufeisenmagnet mit Anker, dazu Nr. 59. 3. Bopp, Das Wichtigste über den Magnetismus.

Für statische (Reibungs)-Elektrizität: 4. Glasstange mit amalgamiertem Reibzeug f. + E. 5. Runde Harzstange für negative E. Ebonitstange zum Reiben, in Nr. 8. 6. Elektrische Pendel an Seiden- u. Leinenfaden. Bewegliche Träger dazu am Stativ, 57 und 59. 7. Empfindliches Elektroskop mit Futteral. 8. Ebonit-Elektrophor samt Verdichter mit Ebonitgriff in Futteral. 9. Erreger zum Schlagen des Elektrophors. 10. Leydener Flasche mit Futteral. 11. Entlader mit Ebonitgriff, zugl. Probekugeln. 12. Bopp, Das Wichtigste über Reib.-Elektrizität.

Für Strom-Elektrizität: 13. Galvanisches Element m. Tragspitze. 14. Drehbarer Schließungsbogen dazu. 15. Zwei Leitungsdrähte m. Steckern. 16. Zweite Zinkplatte als Reserve. 17. Glüh-Draht zum Glühversuch. 18. Glas m. Kaliumbichromat. 19. Glas mit einger. Stöpsel für Schwefelsäure. 20. Elektromagnet m. Anker. 21. 2 Leitungsdrähte mit Scheibchen. 22. Glas mit Kupfersulfat für den galvanoplast. Versuch. 23. Bopp, Das Wichtigste vom elektrischen Strom.

Für Licht und Wärme. 24. Glasprisma mit Blendung und Klemme. 25. Beiderseits erhabene Linse mit Blendung. 26. Farbenscheibe zum Drehen. 27. Bopp, Das Wichtigste aus der Lehre vom Licht. 28. Thermometer nach C. 29. Bopp, Wandtafel der 3 Therm.-Teilungen. 30. Bopp, Das Wichtigste von der Wärme.

Für Schwerkraft und Lehre vom Hebel: 31. Senkel und Pendel mit Angabe der Länge der Sekunden- und Halbsekundenpendels. 32. Hebel mit Zentim.-Einteilung zu 57 u. 59. 33.—38. Sechs Gewichte für Hebel, Rollen, Magnete. 39. Feste Rolle zu 57 u. 59. 40. Lose Rolle in Messinggabel mit Gegengewicht. 41. Wellrad mit zwei Rädern 1:2:5 für 57 u. 59. 42. Bopp, Das Wichtigste aus der Mechanik der starren Körper.

Für Wasser- u. Luftdruck: 43. Kommunizierende Röhren aus Glas für 70. 44. Glastrichter mit Stopfen und Schlauch. 45. Gläserner Springbrunnen zum Ansetzen an den Glastrichter und den Winkelheber. 46. Haarröhrchen verschiedener Weite. 47.—50. Eine Glasflasche und drei Senkröhren. 51. Bopp, Das Wichtigste aus der Mechanik der

[1]) Es empfiehlt sich mehr, einzelne Gegenstände als Kollektionen zu kaufen, weil erstere gewöhnlich sorgfältiger gearbeitet sind und besser funktionieren, allerdings stellen sich auch die Kosten dafür höher.

flüssigen Körper. 52. Stechheber, Weinzieher (Pipette) aus Glas. 53. Gläserne Hand-Spritze. 54. Winkelheber (Saugheber) aus Glas. 55. Heronsball mit Blasrohr zur Erklärung der Feuerspritze und der Spritzflasche. 56. Bopp, Das Wichtigste aus der Mechanik der gasigen Körper.

Allgemeines und Beigaben: 57. Großes Aufhänge-Stativ. 58. Kiste als Fußgestell des Stativs und zur Aufbewahrung. 59. Experimentier-Stativ für 2. 6. 13. 20. 24. 25. 26. 32. 41. 43. Bopp, Das Wichtigste aus der Naturlehre für Schüler. Neue Auflage. 61. Stabmagnet, zugleich zum Schweben auf einer Tragspitze eingerichtet. 62. Eisenfeilspäne in Streubüchse. 63. Eisenringe und Eisenstücke in Dose. 64. Thaumatrop mit versetzten Streifen. 65.—66. Zwei Thaumatrope mit versetzten Figuren. 67. Thaumatrop mit versetzten Buchstaben. 68. Nachweis des blinden Flecks im Auge. 69. Streifen von Guttaperchapapier. 70. Stativunterſatz für die verbundenen Röhren.

• **Prof. Bopps** kleiner Chemie-Apparat für Volks- und Fortbildungsschulen. Preis 44 *M*.

1.—3. Große pneumatische Wanne samt Brücke zum Einhängen, u. Deckel als Tragbrett. 4.—5. Tubulierte Glasglocke mit Stopfen. 6.—11. Sechs Gläser zu Gasversuchen u. Proben. 12.—14. Drei Tellerchen zum Ausheben, von 6—11. 15. Einsenkkerzchen am Draht und Holzspäne. 16. Alkohol-Lampe. 17.—19. Drei Gläser mit Stopfen zu Herstellung v. Gas-Waschflaschen. 20.—21. Ein Dutzend Proberöhren mit Gestell. 22. Runde Feile zum Durchbohren der Korke. 23. Kautschukschlauch. 24.—25. Glastrichter, Filtrier-Papier, fertiges Filter. 26. Zehn Biegeröhren. 27. Dreikantige Feile zum Glasschneiden. 28. Koch- und Trichterstativ mit Klemme und Ring. 29. Glaskolben mit Stopfen und Röhre. 30.—31. Porzellanschale und Messingschale. 32. Entwickelungs-Retorte für Sauerstoff. 33. Entwickelungsflasche für Wasserstoff, Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, mit Trichterröhre. 34. Schwimmer zu Verbrennung von Phosphor unter der Glasglocke. 35.—36. Vorrichtungen zu Verbrennung von Schwefel oder Kohle in Sauerstoff. 37. Großer Ring für das Kochstativ zu umgekehrter Aufstellung der Glasglocke. 38. Thermometer für Flüssigkeiten. 39.—40. Standgläser für Schwefelsäure und Salzsäure. 41.—47. Gläser mit chlorsaurem Kalium, Braunstein, Zinkspänen, festem Lackmus, blauem Reagenspapier, gelbem Reagenspapier, Schwefeleisen. 48. Tafel der wichtigsten Atomgewichte. 49. Bopp, Das Wichtigste über die Luft. 50. Bopp, Das Wichtigste über das Wasser.

Zur Vergleichung möge eine Zusammenstellung physikalischer, sowie chemischer Apparate von

• **P. Gebhardt Söhne**, Berlin C, Schönhauserstr. 6, folgen.

a) **Kollektion physikal. Apparate** zu 100 *M*, enthält:

Parallelogramm, Frick. Berganlaufender Kegel. Modell der Schraube. Feste u. lose Rolle. Stativ zum Flaschenzug. Hebelapparat, Frick. 5 Bologneser Flaschen. 12 Batavische Glastränen. Adhäsionsplatten. Kommunizierende Röhren. Kartesianischer Taucher. Saugheber. Heronsball. Saugpumpe. Druckpumpe. Labialpfeife. Stimmgabel a^1. Winkelspiegel. Konvex- und Konkavspiegel. Prisma. Konvexlinse in Fassung. Konkavlinse in Fassung. Thermomet. 3 Skal. R. C. F. Kugel mit Ring. Wirkung der Dämpfe. Pulshammer. Magnetstab. Hufeisenmagnet. Magnetnadel. Stativ dazu. Elektrophor. Flanellreibzeug. Leydenerflasche. Kollektion elektr. Apparate. Flaschenelement. Elektromagnet.

Außerdem hat die Firma Zusammenstellungen für 55 *M* (für ländliche Volksschulen), zu 200 und 400 *M* usw.

b) **Die Kollektion chemischer Apparate** zu 55 *M*, enthält:

6 Porzellan-Abdampfschalen, 5 Bechergläser, 2 Zylinder, Dreifuß, Drahtnetz, 2 Drahtdreiecke, 1 runde und 1 Dreikantfeile, Chlorcalciumrohr, 2 Arsenikreduktionsröhren, Filtriergestell, Filtrierpapier, Gasentbindungsflasche, 2 Glasplatten, Schlauch, 25 Korke, 25 Glasröhren, Korkbohrer, 3 Kochflaschen, 3 Rundkolben, Pinzette, Lötrohr, 3 Kolben, Pipette, 2 Horn- u. 1 Eisenlöffel, Berzeliuslampe mit Stativ u. Dochte, Lackmuspapier, 12 Reagiergläser nebst Gestell, Halter u. Bürsten, Platinblech und Draht, pneumatische Wanne, Reibschale, Retortenhalter, 3 Retorten, 3 Schmelztiegel, 3 Rührstäbe, 2 Sandbadschalen, Schmelztiegelzange, Spirituslampe, 3 Trichter, Trichterrohr, 10 Sandflaschen mit Glasstöpsel, 10 Pulvergläser mit Korke, Wage mit Hornschalen, 1 Satz Gewichte, Woulffsche Flasche, Kupfer-Zinkstreifen, Zinkstab, ohne Verpackung.

• **Müller**, Kollektion physikal. Apparate für größere städtische Volksschulen u. höhere Lehranstalten. 50 Apparate. 105 *M*. Dresden, A. Müller-Fröbelhaus. (Auch kleinere Kollektionen zu 43 und 74 *M*.)

Besonders empfohlen: Druckpumpe mit Gestell 7,50 *M*. Feuerspritze zweistiefelig 10 *M*. Durchschnitt der Feuerspritze 20 *M*. Augenmodell, die Wirkung der Brillen darzustellen 10 *M*. Modell des astronomischen Fernrohrs 8 *M*. Modell der Dampfmaschine 32 *M*. Modell der Schiebersteuerung 25 *M*. Influenzmaschine nach Wimshurst. Mit Nebenapparaten 35 *M*. Dynamomaschine einschl. Lampe 50 *M* u. a.

• **Schneider**, Großer physikal. Apparat. Leipzig, O. Schneiders Lehrmittelanstalt. 100 *M*.

• **Schröder, E.**, Kleiner physikal. Apparat für Volksschulen. Magdeburg, R. Kühne. Ausg. A. 18 Nummern mit Elektrophor. 30 *M*. Ausg. B. 32 Nummern mit Elektrisiermaschine. 60 *M*. — Physikal. Apparat für erweiterte Volksſch. 360 *M*. — Chemischer Apparat f. Volksſch. 36 Nummern. 48 *M*.

• **Müllers** chemischer Apparat für ländliche Volksschulen. Dresden, Müller-Fröbelhaus. 13 *M*, jetzt um 10% erhöht.

Inhalt: 1. Zerlegbarer Dreifuß. 2. Drahtdreiecke. 3. Sandbadschale. 4. Runde Kortfeile.

5. Kautschukschläuche. 6. 1/8 Kilo Glasröhren. 7. Tubulierte Retorte. 8. Tubulierte Vorlage. 9. Retortenhalter. 10. Pneumatische Wanne mit Brücke. 11. Woulffsche Flasche mit 2 Hälsen und Korken. 12. Gasaufsaugzylinder mit Glasplatte. 13. Trichterröhre. 14. Abdampfschale. 15. 6 Probiergläschen mit Gestell. 16. Kochkolben mit Kork. 17. Blaues u. rotes Lackmuspapier. 18.—27. Gläser mit chlorsaurem Kalium, Kupferspänen, Braunstein, festem Lackmus, Schwefel, kohlensaurem Kalk, granuliertem Zink, Schwefeleisen, Schwefelsäure und Salmiakgeist.

• **Zusammenstellungen von Apparaten für Röntgenversuche.** Berlin, G. Winckelmanns Lehrmittel-Anstalt.

Kollektion III: Influenzmaschine n. Wimshurst, 26 cm Durchmesser. 43 *M.* 1 Röntgenstrahlenröhre 11,50 *M*, 1 Röhrenhalter 10,50 *M*, Photographisches Zubehör wie unter I 18,75 = 83,75 *M.* Zusammen für 82 *M.*

Kollektion IV: Influenzmaschine n. Wimshurst, 31 cm Durchmesser 57,50 *M.* 1 Röntgenröhre 11,50 *M.* 1 Röhrenhalter 10,50 *M.* 1 Kryptoskop 29 *M.* Photographisches Zubehör 18,75 *M.* = 127,25 *M.* Zusammen für 125 *M.*

Funken-Induktoren wirken intensiver, geben also in kürzerer Zeit gute Aufnahmen. Wo es jedoch nicht auf kurze Expositionszeit ankommt, sind die Influenzmaschinen recht gut zu gebrauchen.

• **Seinigs** bewegliche Schichtenmodelle. Leipzig, Meinhold & S. Modell der Lokomotive. 170 × 90 cm. 50 *M.* Dieses zerlegbare Modell ist aus Holz, Pappe und Blech gefertigt und kann an die Wand oder einen Ständer gehängt werden. (S. Abbild.)

β. Wandbilder:

• **Bopp,** Anschauungs-Wandtafeln in Farben für den Unterricht in der Naturlehre. Mit Texten. Selbstverlag.

1. Serie: 8 Wandtafeln. Elektrizität, Taucherglocke, artesische Brunnen, Saugfeuerspritze, Windrose, Luftballon. 8 *M.* — 2. Serie: 5 Wandtafeln für Wärme. (Thermometer, Dampfkessel, Hochdruck-Dampfmaschine, Lokomobile. Dampfhammer.) In Mappe 7 *M.* — 3. Serie: 6 Wandtafeln für Mechanik. (Brückenwage, Seilkran und Rollenzüge, Winden, Schiefe Ebene, Keil, Schraube und Schraubenpresse, Sekundenpendel mit Zeiger, Gewichtsuhr.) In Mappe 9 *M.* — 4. Serie: 9 Wandtafeln für Mechanik. Putzmühle, Mahlmühle, Pferdegöpel, Dreschmaschine, Sämaschine, Mähmaschine [2 Blatt], Wasser- und Jauchepumpen, Haus-, Garten- und Kellerpumpen.) In Mappe 10 *M.* — 5. Serie: 5 Wandtafeln für Verschiedenes. (Lokomotive m. Steuerung, Plafondläufer, Wasserleitung, Verwendung des Elektromagnetismus: Schreibtelegraph und Rassel-Klingel, Entstehung des Blitzes gegen die Erdoberfläche.) 8 *M.* — 6. Serie: 6 Wandtafeln für Elektrizität. (Entstehung des Blitzes, Hauptwirkung des Blitzableiters, Schreibtelegraph und elektrische Klingel, Telephon, Phonograph, Mikrophon. 10 *M.*)

• **Menzel,** Wandtafeln für den physikal. Unterricht. 50 × 72 cm. Breslau, F. Hirt. 32 Tafeln. Roh 19,20 *M.* Schulfertig in Mappe mit Text 33,50 *M.* Text 1,20 *M.*

1. Parallelogramm d. Kräfte, Zentralbewegung. 2. Keil und Schraube. 3. Schnell- und Brückenwage. 4. Rolle und Kran. 5. Flaschenzug und Pendel. 6. Telephon. 7. Gasbereitung. 8. Saug- und Druckpumpe, Feuerspritze. 9. Luftpumpe. 10. Verbreitung des Lichtes, Plan- und Winkelspiegel. 11. Hohl- und Konvexspiegel. 12. Zerstreuung des Lichtes, Linsenbilder. 13. Mikroskop und Teleskop. 14. Thermometer, Kompensationspendel. 15. 16. Lokomotive. 17. 18. Niederdruckmaschine. 19. 20. Telegraphie. 21. Ohr. 22. Hydraulische Presse. 23. Klangfiguren, Monochord. 24. Spektra. 25. Auge. 26. Brille. 27. Teile der Dampfmaschine. 28. 29. Hochdruckmaschine. 30. Orgelpfeifen. (S. Abbild.)

Eine Auswahl für einfache Schulverhältnisse besteht aus 15 Tafeln (Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 14, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30) und kostet roh 9 *M*, auf Leinwand in Mappe 16,50 *M.*

• **Schurig,** Schulwandtafeln f. d. Unterr. in der Elektrizität. 6 Tafeln. 80 × 55 cm. Leipzig, Klinkhardt. Aufgez. auf Pappe 12 *M*, einzelne Tafeln je 2 *M.* Text dazu von Ew. Schurig 1,30 *M.*

Inhalt: 1. Telegraph (Schreibapparat nach Morse.) — 2. Telegraph (Tastapparat). — 3. Kraftlinien. Elektromagnet. Elektrische Klingel. Telephon. Mikrophon. — 4. Schema einer Gleichstrommaschine. — 5. Schema einer Wechselstrommaschine. Achse der Wechselstrommaschine. Erster Wechsel. — 6. Glüh- u. Bogenlampe. (S. Abbild.)

• **Sternstein,** Elektrotechn. Wandtafeln. 2 Serien zu je 6 Tafeln. 90 × 70 cm. Jede Tafel roh 2 *M*, aufgez. auf Pappe 3,20 *M*, auf Leinw. m. St. 3,50 *M.* Jede Serie roh 10 *M*, auf Pappe 18 *M*, auf Leinw. m. St. 19 *M.*

Inhalt: Serie I: Elektr. Läutewerk. 2. Morsetelegraph. 3. Elekr. Uhr. 4. Telephon. 5. Maschine zur Stromerzeugung, Gleichstromdynamo mit Grammeringanker. 6. Elektromotoren und elektrische Kraftübertragung, Gleichstrommotor, Elektrische Straßenbahn. Serie II: 7. a) Bogenlampe. b) Glühlampe mit Fassung. 8. Mikrophon und Fernsprechanlage. 9. Induktionsapparat. 10. Meßapparate und Gleichstromanlage. 11. Ein- und mehrphasige Wechselstrommaschine u. Mehrphasenmotor. 12. Drehstromanlage.

Text dazu: Sternstein, Elektrizität im Dienste des Menschen. I. Teil 1 *M.* II. Teil 2,50 *M.*

• **Meinholds** Physikalische Wandbilder. 20 Tafeln zur Veranschaulichung der Hauptlehren der Physik und deren Anwendung im prakt. Leben. Jede Lieferung (5 Blatt)

5 M, mit Leinwandrand und Ösen 6 M, einzelne Blätter 1,20 bezw. 1,40 M. Dresden, Meinhold & S. (Einzelne Tafeln erscheinen überfüllt, daher weniger deutlich.)

γ. Technologisches.

• **Eichlers** Stoffsammlung für den naturgeschichtlichen Unterricht. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Die vollständige Sammlung besteht aus 18 Gruppen mit 109 Tafeln in 17 polierten Kästen. Mit Textbuch, bevorwortet von Geh. Reg.-Rat Prof. Reuleaux. Jede Tafel kostet 3—4 M.

Diese Sammlung soll zur Unterstützung des naturkundlichen Unterrichts dienen, speziell nach einer Seite hin, welche wir die gewerbekundliche nennen. In ihr sind alle die Stoffe zusammengestellt, die jeder naturgeschichtliche Unterricht behandeln muß, und diesen Stoffen ist eine Reihe von Darstellungen der wichtigsten gewerblichen Entwickelungswege hinzugesellt, die es dem Lehrer ermöglichen, seinen Schülern die Art und Weise zu veranschaulichen, wie der menschliche Geist es verstanden hat, sich die verschiedenen Naturstoffe nutzbar zu machen. (S. Abbildungen.)

• **Dreidax, Therese,** Die Textilwaren. Anschauungsmittel zur Belehrung über die aus Leinen, Baumwolle, Wolle u. Seide usw. gefertigten Waren. Bensheim, Ehrhardt & Co. In 4 Abteilungen. Je 15 M. Erläuterungen 1 M.

• **Eschner,** Technologische Wandtafeln. Größe: 126 × 66 cm. Leipzig, Wachsmuth. Preis der größeren 2 M bezw. 2,40 M, der kleineren 1 M bezw. 1,20 M.

Inhalt: 1. Flachsbreche, Hechel usw. 2. Webstuhl. 3. Hochofen. 4. Eisengießerei. 5. Dampfhammer, Bessemern, Puddeln. 6. Walzwerk. 7. Lokomotive. 8. Hilfszeichnung zur Lokomotive. 9. Hydraul. Presse. 10. Kohlenbergwerk. 11. Leuchtgasgewinnung. 12. Glasbereitung. 13. Kochsalzgewinnung. 14. Papierbereitung. 15. Seeschiff. 16. Telegraph. 17. Brückenwage. 18. Porzellanfabrikation. 19. Bierbrauerei. 20. Mühle. 21. Buchdruckerei. 22. Gerberei. 23. Schieferbruch. 24. Zuckerbereitung. 25. Hausbau. 26. Diamantgewinnung. 27. Kohlenmeiler. 28. Sandsteinbruch in der sächs. Schweiz. 29. Kakaobereitung. 30. Schokoladenbereitung. (S. Abbild.)

Kommentar dazu 4 Hefte, je 1,20 M.

10. Zeichenunterricht.

1. Lehr- und Anschauungsmittel neuerer Richtung.

1. Lehrmittel-Verzeichnis für den Zeichenunterricht vom Preuß. Unterrichts-Ministerium. Ztrlbl. 1904, S. 570 f.

A. Für ein- und zweiklassige Schulen.

I. Freihandzeichnen.

a) Unter- und Mittelstufe:

Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt, Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Leiter, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel.

Drachen, Axt, Beil, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schlüssel, Sichel, Spaten, Schere, Zange.

Einfache und zusammengesetzte Naturblätter, wie sie der Schulort bietet, mit Ausnahme solcher, die einen fein gezähnten, gesägten oder gekerbten Rand haben.

b) Oberstufe:

Kreidekasten, Zigarrenkiste, Buch, Schachtel, Kiste, Spankorb, Blumentopf, Schüssel, Teller, Tasse, Schale, Flasche, Krug, Glas.

Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet), Ofen. — Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf.

II. Linearzeichnen (Maßstabzeichnen).

Oberstufe:

Wandtafel, Klassen- u. Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch (von vorn und von der Seite), Schulbank (von vorn und von der Seite), Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses usw.

B. Für drei-, vier- und fünfklassige Schulen.

I. Freihandzeichnen.

a) Unterstufe:

Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt, Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Leiter, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel.

b) Mittelstufe:

Drachen, Axt, Beil, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schlüssel, Sichel, Spaten, Schere, Zange.

Gepreßte Naturblätter auf Papier oder heller Pappe aufgelegt: Wegerich, Maiglöckchen, Weide, Haselwurz, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Melde, Osterluzei, Leberblume, Efeu, Eiche, Spitz- und Feldahorn, Zaunrübe, Kastanie, Wein, Feldmohn.

Schmetterlinge in Pappkästchen: Wolfsmilchschwärmer, Trauermantel, Tagpfauenauge, großer Fuchs, Admiral, Zitronenfalter, brauner Bär, Apollo, Baum- und Kohlweißling, Segelfalter, Schwalbenschwanz.

Zierformen aus der Umgebung der Schule (Gitterwerke, Füllungen usw.).

c) Oberstufe:

Kreidekasten, Zigarrenkiste, Buch, Schachtel, Kiste, Spankorb, Blumentopf, Schüssel, Teller, Tasse, Schale, Flasche, Krug, Glas.

Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet), Ofen. — Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf.

II. Linearzeichnen (Maßstabzeichnen).

Oberstufe:

Wandtafel, Klassen- u. Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch (von vorn und von der Seite), Schulbank (von vorn und von der Seite), Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses usw.

C. Für sechs-, sieben- und achtklassige Schulen.

a) Unterstufe:

1. Krummlinige Formen: Pflaume, Birne, Apfel, Kirsche, Rübe, Ei, eiförmige Blätter, Löffel, langrundes Türschild, Brille, Handspiegel, Akazienblatt, Reifen, Rad, Zifferblatt usw.

2. Geradlinige Formen: Schreibheft, Schultafel, Briefumschlag, Bilderrahmen, Tür, Fenster, Papierhut, Setzwage, Hausgiebel usw.

3. Freiere Formen: Drachen, Schild, Axt, Beil, Schlüssel, Messer, Gabel, Hammer, Säge, Hufeisen, Schere, Zange usw.

b) Mittelstufe:

1. Gepreßte Blätter: Wegerich, Maiglöckchen, Weide, Haselwurz, Flieder, Pfeilkraut, Ackerwinde, Melde, Osterluzei, Leberblume, Efeu, Eiche, Spitz- und Feldahorn, Platane, Zaunrübe, Kastanie, Wein, Hahnenfuß, Feldmohn usw.

2. Schmetterlinge: Wolfsmilchschwärmer, Totenkopf, Abendpfauenauge, Trauermantel, Tagpfauenauge, großer Fuchs, Admiral, Zitronenfalter, brauner Bär, Apollo, Baum- u. Kohlweißling, Segelfalter, Schwalbenschwanz usw.

3. Fische: Barsch, Karpfen, Hecht, Zander usw. (wenn solche zu beschaffen sind).

4. Zierformen: Fliesen und Stoffmuster, Zierformen am Gebäude und in der Umgebung der Schule, Gitterwerk, Füllungen usw.

c) Oberstufe:

1. Kreidekasten, Zigarrenkisten, Schachteln, Bücher, Spankörbe usw.

2. Blumentöpfe, Schüsseln, Tassen, Schalen, Flaschen; Früchte: Apfel, Birne, Zwiebel, Kürbis, Mohnkopf usw.

3. Gegenstände des Schulzimmers: Ofen, Schrank, Tisch, Stuhl, Fenster, Tür (halb geöffnet) usw.

4. Kunstformen (wenn solche zu beschaffen sind): Vasen, Krüge, Töpfe, Gläser, Leuchter, Zinngefäße usw.

5. Naturformen: Zweige mit Früchten, Blattpflanzen, Muscheln, Käfer, ausgestopfte Vögel usw.

II. Linearzeichnen.

Oberstufe:

1. Maßstabzeichnen:

Wandtafel, Klassen- u. Schranktür, Reißschiene, Dreieck, Bilderrahmen, Tischplatte, Schultisch, von vorn und von der Seite, Schulbank, von vorn und von der Seite, Fenster, Zimmerwand mit Fensteröffnungen, Grundriß des Schulzimmers, des Schulhofes, des Schulhauses, eines Gartens, eines Hauses usw.

2. Projektives Zeichnen:

Vierseitig. Prisma, Pappschachtel, Würfel, Ziegelstein, Luftziegel, Zigarrenkiste, Kreidekasten, sechs- u. fünfseitiges Prisma, Leisten, Kleiderrechen, Tritt der Schulstube, Tischkasten, Bilderrahmen, einfaches Wandbrett, ein-, zwei- und dreistufige Treppe, Bücherregal, Schemel und Tisch in einfachster Gestalt, Holzverbindungen der einfachsten Art (Verzapfungen) usw.

Vierseitige Pyramide, sechs- und fünfseitige Pyramide, Basis eines Stützpfeilers, einfache Dachgiebel (Walmdach), Holzverbindungen (Verzinkungen) usw.

Gerader Zylinder, Litermaß, Ausguß einer Dachrinne, Nietbolzen, Viertelstab, Rundstab, Viertelkehle, Einziehung, Truhen usw.

Gerader Kegel, Becher, Eimer, Blechkanne, großes Blechsieb, Trichter, Ausguß der Gießkanne, Schüssel, Schale usw.

• 2. Lehrmittel für den modernen Zeichenunterricht aus dem Verlage von **A. Müller-Fröbelhaus** in **Dresden.**

Über die Lehrmittel dieser Firma, die von dem Zeichenmethodiker K. Elßner in Plauen zusammengestellt sind, belehrt am besten das illustrierte Lehrmittelverzeichnis. (S. Abbild.)

• 3. **Baumgarts Lehrmittel** f. d. Zeichenunterricht erscheinen bei Wwe. Garve & S.

in Hannover. (S. Abbild.) Auch hierüber gibt der von der Firma versandte illustr. Katalog Auskunft. (Körpermodelle für das Projektionszeichnen, moderne Wandfliesen, Schmetterlinge in Kästen, gepreßte Blätter, Zeichenblöcke, Kohle, Farbstifte, Tonpapier, Kartons zum Aufkleben von Blättern usw.)

• 4. Die **Lehrmittelanstalt von Max Rockenstein** in Berlin SW., Hallische Str 4 liefert Modellständer, Schmetterlinge und Käfer, gepreßte Pflanzenblätter, glasierte Tonfliesen, Zeichenblöcke, Zeichenständer, Säugetiere, Vögel, Fische, Pilzmodelle, Zeichenmaterialien usw. (S. Abbild.)

Zur Durchführung der neuen Ministerial-Erlasse über die Gestaltung des Zeichenunterrichts sind einige neue Lehr- und Lernmittel erforderlich. Dazu gehören: Zeichenständer, Zeichenkohle, Zeichenpapier, Aquarell-Papier, Kartons zur Aufnahme von Pflanzenformen, Naturkörper verschiedener Art.

• **Buchhold**sche Zeichenmotive a. d. Tierwelt (Falter, Käfer, Schlangen, Krebse, Eidechsen). München, L. Buchhold (Gernerstr. 12). Die Gegenstände befinden sich zwischen zwei starken Glasscheiben u. sind mit Schnüren zum Aufhängen versehen. Die Farben sind gut erhalten. (S. Abbild.)

• **Derf.**, Botanische Zeichenvorlagen unter Glasplatten. Ebd. 20 Platten mit etwa 30 verschiedenen Blattmotiven 30 M, 5 Platten 12,50 M, 1 Platte 2,50 M. (S. Abbild.)

1. Serie: Stieleiche, amerikan. Eiche, Bergahorn, Spitzahorn, rauhfrücht. Ahorn, Eberesche, Ulme, Buche, Weißdorn, Silberpappel, Flieder (Syringa), Rose, Wein, wilder Wein, Efeu, Pfeifenstrauch, Erdbeere, Haselwurz, Gänse-Fingerkraut, Waldrebe, Wetterdistel (Carlina acaulis), Löwenzahn usw.

Ein guter **Zeichenständer** muß sein: einfach, dauerhaft, zweckmäßig, billig. Diesen Anforderungen entsprechen die meisten der vorhandenen Zeichenständer noch nicht. Doch seien Interessenten auf folgende hingewiesen:

• **Union-Zeichenunterlage** Nr. 1 mit Stellvorrichtung 35 × 37 cm. Stuttgart, Union. 1 M Nr. 2: 1,20 M. Ebd. sind auch Zeichenständer (1,15 M), Zeichenpapiere, Kartons zum Aufkleben pflanzlicher Gebilde usw., 30—55 ₰, zu haben. (S. Abbild.)

• **Zyklop**. Zeichenständer aus Eisenblech. Berlin, Ferd. Ashelm. 80 ₰. (S. Abbild.) Ebd. werden Zeichenblöcke mit Schutztasche, Doppelständer für pflanzliche Gebilde u. a. Hilfsmittel geliefert.

• **Helm**, Zeichenständer. Ebd. Modell A nur für Hochstellung: 50 ₰. Modell B für Hoch- und Querstellung: 60 ₰. (Die dauerhafte Ausführung, der sichere Stand, die einfache Handhabung werden gerühmt.)

• **Lipsia**, Mal- und Zeichenständer. Leipzig, Oswald Süptitz. Ausg. 3: 28 × 38 cm. 80 ₰. Ausg. 9: 34 × 44 cm. 1 M.

• **Baumgarts aufstellbare Papptafeln.** Hannover, Wwe. Garve & S. Ausg. A für höhere Lehranstalten 60 ₰. Ausg. B für Bürger- und Volksschulen. 40 ₰.

• **Urbans** Reform-Zeichenständer. Brandenburg a. H., Urbans Verlag. 90 ₰. Dazu passende Zeichenblocks zu 15, 30 und 35 ₰.

• **Kompaß**-Zeichenständer. Berlin, M. Rockenstein. 40 × 30 cm. 75 ₰. Kompaß-Zeichenblöcke Nr. 0—7: 15—60 ₰.

• **Billiger Zeichenständer** f. Volksschulen. Hagen i. Westf., Weber & Eichenberg. Größe 24 × 32 cm mit 10 Bl. grauem Skizzierpapier: 30 ₰, mit 10 Bl. farbigem Tonzeichenpapier: 35 ₰. — Größe 32 × 41 cm. 50 ₰. Die Firma liefert auch alle übrigen Zeichenmaterialien.

• Bürgerschullehrer **Zippel** in **Posen** liefert gepreßte Blätter zwischen Glasplatten mit Leinwand eingefaßt je 80 ₰, Schmetterlinge in Glaskästen je 1 M.

• **Thieme-Breull**, Utensilien, Modelle, Vorlagen und methodische Werke für den Zeichenunterricht. Unter Beirat von Fachleuten mit kurzen kritischen Bemerkungen versehen. Dresden, A. Müller-Fröbelhaus. 1900. 60 ₰.

2. Reformschriften.

• **Hirth**, Ideen über den Zeichenunterricht. München, Hirth. 1887. 0,75 M.

• **Lange**, Die künstl. Erzieh. der deutschen Jugend. Darmstadt, Bergstraeßer. 1892. 3 M.

• **Lange**, Das Wesen der künstlerischen Erziehung. Ravensburg, Maier. 1902. 1 M.

• **Lichtwark**, Die Kunst in der Schule. Hamburg, Meißner. 1887. 1 M.

• **Matthaei**, Didaktik und Methodik des Zeichenunterrichts usw. München, Beck. 1895. 2 M.

• **Scheffers**, Zeit- und Streitfragen über d. Zeichenunterricht. Leipzig, E. A. Seemann. 1901. 2 M.

• **Schreck**, Der Reformlehrplan des Zeichenunterrichts. Kritische Betrachtung zur Einführung in den neuen Zeichenlehrplan und praktische Anweisung für den Lehrer in ein-

fachen Schulverhältnissen. 46 S. Breslau, Hirt. 0,60 M.

3. Methodische Schriften u. Anleitungen der neueren Richtung.

• **Baumgart,** Der moderne Zeichenunterricht in der preuß. Bürger- u. Volksschule. Nach dem neuen Lehrplan und nach den Intentionen der Kgl. Kunstschule in Berlin. Mit 18 Blatt Illustrationen und vielen Zeichnungen. Wwe. Garve & Sohn, Hannover. Direkt bezogen 4 M. Durch den Buchhandel erhöht um ca. 25%. (In erster Linie empfohlen.)

• **Prangs** Lehrgang für die künstlerische Erziehung. Unter besonderer Berücksichtigung d. Naturzeichnens. Herausgegeben vom Verein Deutscher Zeichenlehrer. Etwa 500 Illustrationen. A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A. Preis brosch. 10 M, geb. 11 M.

• **Kuhlmann,** Neue Wege des Zeichenunterrichts. Mit über 100 Schülerzeichnungen. Stuttgart, Effenberger. 3. Aufl. 1904. 1,50 M.

• **Apel,** Der Zeichenunterricht nach dem neuen Lehrplan für die Volksschule. Helmke, Hildesheim. 1903. 39 S. 2. Aufl. 60 ₰.

• **Wunderlich, Theodor,** Der moderne Zeichen- und Kunstunterricht. Illustriertes Handbuch seiner geschichtl. u. method. Behandlung. Stuttgart, Union. 1903. Eleg. geb. 4 M.

• **Götze,** Methodik des Zeichenunterrichts in den Volksschulen. Sonderabdruck aus Schumann u. Voigt, „Lehrbuch der Pädagogik". 3. Teil. Mit 27 Illustrationen. Hannover u. Berlin W., Carl Meyer. (Gust. Prior). Preis 1 M.

• **Thieme,** Skizzenhefte für Anfänger. I u. II zum Gebrauch beim Zeichenunterricht in den Oberklassen der Volksschulen, sowie in den Unter- u. Mittelklassen höherer Lehranstalten, ferner zum Selbstunterricht für die Hand des Schülers eingerichtet. Heft I = 28 Tafeln. Heft II = 24 Tafeln. Jedes Heft: 1,50 M.

• **Schwartz,** Neue Bahnen. Ein Lehrplan für den Kunstunterricht an mehrklassigen Schulen. 1900. 2. Aufl. Hamburg, Boysen und Maasch. 1,20 M.

4. Lehr- und Anschauungsmittel älterer Richtung.

1. Für Knabenschulen:

• **Stuhlmann,** Wandtafeln f. d. Zeichenunterricht in den preußischen Volksschulen. Stuttgart, Spemann. 1887. Reihe A. 30 Wandtafeln in Farbendruck mit Darstellungen geradliniger Figuren. Reihe B. 30 Tafeln in Farbendruck mit Darstellungen krummliniger Figuren. Reihe C. 27 Tafeln in Farbendruck mit Darstellungen gerad- und krummliniger Figuren. Preis jeder Reihe unaufgezogen 16 M. (Sie sind entbehrlich, da die Figuren im II. Teile des Leitfadens enthalten sind.)

• **Flinzer,** Lehrbuch des Zeichenunterrichts an deutschen Schulen. Leipzig, Velhagen & Klasing. 6 M.

• **Grau,** Der erste Unterricht im freien Zeichnen nach Flächengebilden und nach Körpern. Stade, Pockwitz. 1896. 3,50 M.

• **Thieme,** Lehrgang für den Zeichenunterricht. Dresden, Huhle. 1,70 M.

• **Steigl,** Wandtafeln für den Zeichenunterrricht. Wien, Freitag & Berndt. I. Serie: 12 Tafeln 10 M. II. Serie: 15 Tafeln 20 M. Jede Tafel ist 1 qm groß.

• **Schmidt,** 24 Wandtaf. Dresden, Meinhold & S. 10 M.

• **Kolb,** Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen. Stuttgart, Effenberger. 25 Tafeln. In Mappe 12 M. Aufgezogen auf Pappe 21,50 M.

• **Gnant,** 26 farbige Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen stilisierter Pflanzenformen. Stuttgart, Effenberger. 61 × 82 cm. Roh 14 M, mit Mappe 16 M, auf 26 Papptafeln 28,50 M. (Entspricht den modernen Bestrebungen. Auch für Mädchenschulen.)

• **Huth, A.,** 14 Wandtafeln f. d. Freihandzeichenunterricht in Volks- u. höh. Schulen, in zweifachem Farbendruck. 63 × 81 cm. Wiesbaden, R. Bechthold. Auf 7 Pappen aufgez. mit Leitfaden 7 M. Aufbewahrungskasten 1,50 M.

• **Stuhlmann,** Holzmodelle f. d. Zeichnen nach körperlichen Gegenständen. Stuttgart, Spemann. 17 Modelle. 15,30 M. (Für schülerreiche Klassen: 75 Modelle. 66,60 M.)

• **Derf.,** Schattierungsmodelle f. d. Zeichenunterricht (Gipsmodelle). Ebd. Jedes Modell 1,50 M.

• **Werner, H.,** Die Verwertung der heimischen Flora nebst einem vorbereitenden Teil für den Freihandzeichenunterricht. Ein Vorlagenwerk stilisierter Pflanzenformen mit zahlreichen Anwendungsbeispielen u. reichem Farbendruck. 52 Tafeln. 20 M. Verlag von Herm. Werner, Maler und Zeichenlehrer in Elbing. (Auch für Mädchenschulen zu empfehlen.)

• **Krause,** Bildflächen-Apparat für den Anfangsunterricht i. Körperzeichnen. Berlin, Zergiebl (Skalitzer Str. 130). 2,25 *M.*

• **Haßlinger, O. u. A. Gansloser,** Stilisierte Pflanzenornamente. 12 farbige Tafeln, enthaltend 53 Ornamente für den Zeichenunterricht an höheren Schulen u. Frauenarbeitsschulen. Leipzig, B. G. Teubner. 1903. 2 Lieferungen, je 7 *M.*

• **Raabe, E.,** Gebundenes Zeichnen. Zirkelzeichnen und geometrisches Darstellen von Körpern. Leipzig, Klinkhardt. 1901. 80 ₰.

• **Lüdcke, Wilh.,** Linearzeichnen in der Volksschule nach den neuen preuß. Zeichenlehrplänen. Dortmund, W. Ruhfus. 1904. 2 *M.* Dazu: Lüdckes Modellsammlung. Ebenda.

• **Zergiebl,** Ornamentale Gipsmodelle. Berlin SO., Skalitzer Str. 130. Nr. 1—6: 15 *M.* Nr. 7—12: 20 *M.*

• **Zergiebl,** Holzmodelle f. d. ersten Unterricht im Körperzeichnen. 11 Modelle je 70—80 ₰. Übergangsmodelle. 20 Stück. 90 ₰ bis 3 *M*; Blechmodelle für das Freihandzeichnen. 13 Stück. 50 ₰ bis 2 *M.*

• **Jauer,** Flachornamente. Selbstverlag. Berlin SW., Hollmann-Str. 37.

• **Taubies, Rich.,** Naturabgüsse (Blätter, Zweige, Blumen, Tiere und Körperteile) für den Zeichenunterricht. Dresden-A., Stephanien-Str. 10. Je 1—18 *M.*

Die Gipsmodelle von Gebrüder **Weschke** in Dresden („Leicht verwendbare Blatt- und Pflanzenformen", Serie C, D, E, R: 1. Primeln und Tazetten, 2. Tulpen und Maiblumen, 3. Magnolien, 4. Weizen, Roggen, Hafer ꝛc. Preis: Serie C 9 *M*, Serie D 10 *M*, Serie E 17 *M*, Serie R Modellvorstufe für das Gipszeichnen, bearbeitet vom Zeichenlehrerverein für Rheinland und Westfalen. 20 Modelle. 30 *M*.) (Sind auch für das Mädchenzeichnen zu empfehlen.)

Wandtafeln für den Zeichenunterricht sind ferner herausgegeben von **Wohlien** (8,25 *M*), **Glinzer** (20 Wandtaf. 10,50 *M*), **Jäde** (30 Wandtafeln 12 *M*), vom „Verein zur Förderung des Zeichenunterrichts in Hannover" u. a.

2. Für Mädchenschulen:

• **Gnant, H.,** Vorlagen für weibl. Handarbeit zum Gebrauch beim Zeichenunterricht. Lief. 1—4 je 2,50 *M.*

• **Hofmann, R.,** 20 Vorlagen für den Zeichenunterr. in den oberen Mädchenklassen. Plauen, Neupert. Lieferung 1 und 2 je 8 *M.*

• **Moiche,** Musterzeichenheft für Weißnähen. Hannover, Bähre. 60 ₰.

• **Schulze, H.,** Mustersammlung alter Leinenstickerei. Leipzig, Weigel. 10 Hefte, je 80 ₰.

• **Herdtle** und **Biermann,** Schule des Musterzeichnens für Mädchen-, Frauenarbeits- usw. Schulen, mit einem Anhang: Kolorier-Schule von Kolb nebst Supplement (technische Ausführung der Muster) von Gnant. Stuttgart, Effenberger. Das vollständige Werk: 48 Tafeln 17 *M.* — Schule des Musterzeichnens: 36 Tafeln 10 *M.* — Kolbs Kolorierschule: 12 Tafeln 9 *M.* — Gnants Supplement: 4 Tafeln mit 25 Figuren: 3,50 *M.*

• **Häuselmann,** Methodisch geordnetes Vorlagenwerk für Volks-, Mittelschulen und kunstgewerbl. Lehranstalten. 6 Hefte je 20 Tafeln. Zürich, Orell Füßli & Co. (Für die oberen Klassen der Knaben- u. Mädchenschulen.)

• **Wächter, E.,** Das Musterzeichnen als Grundlage für die weibliche Handarbeit. Langensalza, Beyer & S. 10 Kartons je 1 *M* bis 1,50 *M.*

• **Gnant,** Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt-, Goldstickerei, Lederpressung usw. Stuttgart, Jul. Hoffmann. 50 Taf. 16,50 *M.*

3. Für Landschulen:

• **Kappler, H.,** Präparationen für den Zeichenunterricht. Leipzig, Wunderlich. 2 *M.*

• **Wunderlich,** Der Zeichenunterricht in der Landschule. Hannover, Helwing. 2. Aufl. 1886.

• **Heinze, W.,** 28 Wandtafeln f. d. Unterr. i. Zeichnen in 1—3klass. Schulen. Nebst Lehrgang u. ergänzend. Vorlagewerke. Dortmund, Crüwell. 1891. Mit Schutzkarton 18 und 3 *M.*

• **Enders, H.,** Zwölf farbige Vorhängetafeln zum Lehrgang f. d. Zeichenunterr. i. d. einklassig. Volksschule. Gotha, F. A. Perthes 70 × 86 cm. Roh 6 *M.* Lehrg. 1 *M.*

Zeitschriften.

• **Die Kreide.** Berlin, Oehmigke. Mit Beilagen jährlich 2 *M.*

• **Zeitschrift des Vereins deutscher Zeichenlehrer.** Stade, Pockwitz. Jährlich 33 Nummern m. Beilagen. Halbjährl. 4 *M.*

• **Monatsblatt f. d. Zeichenunterricht.** Ebd. Mit Beilagen halbjährlich 1,50 *M.*

11. Turnen.

• **Bürchl, C.**, Lehrmittelanstalt in Worms. I. Großes Turn- und Klettergerüst. 200 ℳ. II. Kleines Turn- u. Klettergerüst. 78 ℳ. III. Sprungapparate: Springpfeiler (12 ℳ), Springschnur mit Lederſäckchen (3 ℳ), Sprungbretter (4,50 ℳ). IV. Reck: Reckpfeiler (36 bezw. 45 ℳ), Reckstange von Eschenholz (5 ℳ), von Eisen (12 ℳ), von Stahl m. Holz fourniert (24 ℳ). V. Barren nicht verstellbar und verstellbar von Holz u. Eisen. (Verschiedene Preise.) VI. Verschiedene Geräte: Großer Lederball 20 cm Durchmesser. 7,50 ℳ), Stäbe aus Buchenholz, 2 m lang (je 30 ₰), Barrendächer (je 3 ℳ) usw.

• **Wägner-Roßleben**, Turnapparat für einfache Schulverhältnisse. Preis 75 bis 100 ℳ.

• **Chemnitzer Turngeräte-Fabrik** von **Jul. Dietrich & Hannack** in Chemnitz i./S. (Preislisten m. Abbild. werden auf Wunsch umsonst gesandt.)

• **Zahn, A.**, Turngeräte-Fabr. i. Berlin SO., Elisabeth-Ufer 41/42. (Liefert auch sämtliche Spielgeräte.)

A. Müller, Fröbelhaus, Dresden, O. Schneider, Lehrmittelhdlg. in Leipzig, Schulstr. 10/12, die Turngeräte-Fabrik von Ernst Hähnel in Dresd.-Altst., Poppitz 12, Bickhardt in Darmstadt, Engler in Stuttgart, liefern gleichfalls einzelne Turngeräte u. vollst. Turnapparate. v. Dolffs & Helle in Braunschweig liefern Jugendspielmittel und Sportartikel.

• **Sammlung von Spielgeräten** für eine Knabenschule (nach der Zusammenstellung des Oberturnlehrers Kloß). 1 Würfel 3 ℳ. 4 Torfahnen mit 2 Schnüren, je 2,75 ℳ. 6 kleinere Grenz- u. Malfahnen, je 1,75 ℳ. 1 Türkenkopf 5 ℳ. 1 Ziehtau 7 ℳ. 1 langes Schwungseil 2,50 ℳ. 6 Handbälle 8 cm Durchmesser, je 1,10 ℳ. 2 Stoßbälle 16 u. 25 cm, je 6 ℳ u. 8,50 ℳ. 2 Schleuderbälle 16 und 25 cm, je 6,50 ℳ und 9 ℳ. 4 Schlaghölzer, je 60 ₰. 1 Fußball mit Gummiblase und Lederüberzug 10—12 ℳ. Die vollständige Serie 95 ℳ. Zur Ergänzung: 1 Tamburin und 1 Faustball.

• **Samml. v. Spielgeräten** (Ergänzung für eine Mädchenschule). 1 Gummiball 8″ 5 ℳ. 2 Gummibälle 6″, je 2 ℳ. 6 Gummibälle 3″, je 75 ₰. 4 Dutzend Reifen mit Stöcken, je 1 ℳ, 2 ℳ u. 3 ℳ. Die vollständige Serie 15 ℳ.

12. Weibliche Handarbeiten.

• **Altmann, E.**, Nährahmen. Dresden, Dreverhoff. Einschl. Stativ 30 ℳ. Extrafläche für Stopfen 12,50 ℳ.

• **Strick- und Häkelrahmen**, Näh- und Stopfrahmen, Schnitteile zum Wäschenähen. Frankfurt a. M., Dann & Co.

• **Dreidax**, Die Textilwaren. Bensheim, Ehrhardt & Co. I. Flachs, Hanf u. Jute 15 ℳ. II. Baumwolle 15 ℳ. III. Wolle 15 ℳ. IV. Seide und daraus gefertigte Waren 15 ℳ. Anleitung dazu 1 ℳ.

• **Müller, Babette**, Näh-, Stoff- und Stickrahmen mit Ständer. Dresden-A., Dreverhoff, Versandgeschäft. 25 ℳ. Bessere Ausgabe des Gestells mit 4 Rahmen 36 ℳ.

• **Wandtafeln** für den Handarbeitsunterricht nach der Schallenfeldschen Methode. Frankfurt a. M., Diesterweg. 1879. 12 ℳ.

• **Springer**, Näh-, Flick- und Stopftafeln. 15 Anschauungstafeln für den Handarbeitsunterricht. Leipzig, O. Schneider. Auf Pappe gezogen 10 ℳ. (S. Abbild.)

• **Rosing, Marie**, 64 Wandtafeln zum Stricken. 74 × 62 cm. Leipzig, Oskar Schneider. Unaufgezogen 7,50 ℳ, aufgezogen auf Pappe mit Ösen 15 ℳ.

• **Dreverhoff**, Anschauungsmittel. 1 Mappe mit 6 Tafeln, enthaltend: 1. Das Probeläppchen und den Normalstrumpf. 2. Das Wäschezeichnen. 3. Probiernähte (Nähtuch). 4. Schürze als Nähtuch. 5. Das Normalhemd. 6. Das Flicktuch. Dresden-A., Dreverhoff. Auf Pappe 5,25 ℳ.

• **Dreverhoff**, Näh-, Wäsche-, Stopf-, Strickstopf-Rahmen. 1. Näh-, Wäschestopf-, Strickstopf-, Zeichen-Rahmen. 74 × 54 cm. 16 ℳ, mit Überzug 19 ℳ. Gestell für jeden Rahmen passend, Höhe 94 × 108 cm, 10 ℳ. (S. Abbild.) 2. Flickrahmen mit 4 Feldern, zum Untersetzen u. Einsetzen in Leinw., bunt. Stoff u. Flanell. 62 × 80 cm. 11,50 ℳ. Mit Gestell 20 ℳ. Material 50 ₰. Zur Ergänzung des Flickrahmens dienen: α) Veranschaulichung des Annähens von Knöpfen, Hefteln, Schlingen ꝛc. 6 ℳ. β) Desgleichen des Befestigens von Band, Bandhenkel, Knopfloch. 6 ℳ. 3. Strickrahmen z. Verbessern fehlerhafter Maschen, sowie zum Veranschaulichen des Strick-Vor-

ganges, des Abnehmens ꝛc. 15 *M.* 4. Stickrahmen mit 3 auswechselbaren Flächen. 25 *M.* 67 × 48 cm, mit 2 auswechselbaren Flächen. 18 *M.* 5. Strickstopfrahmen. 74 × 84 cm. 16 *M.* (S. Abbild.)

• **Dief.,** Strickstopfkarten als Anschauungsmittel: 1. Das Anmaschen. 2. Die Rechtsmaschenstopfe. 3. Die Linksmaschenstopfe. 4. Randmusterstopfe ꝛc. Jede Tafel 50 ₰. Dieselben Stopfkarten für die Hand der Kinder, je 4 ₰. (S. Abbild.)

Das Lehrmittelversandhaus von Isidore Dreverhoff, früher in Zwickau, jetzt in Dresden-Altstadt, Reissiger-Str. 56, liefert außer den Anschauungsmitteln auch alle übrigen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erforderlichen Gegenstände, z. B. Sticktücher, Zeichentücher, Stopfleinen, Nähleinen ꝛc. in schultüchtigen Qualitäten. Der Klassenunterricht wird aber erst ermöglicht, wenn alle Schülerinnen ganz gleiche Materialien und gleiche Werkzeuge haben.

• **Schöne, Selma** (Leipzig, Weststr. 91), Tafeln für den weiblichen Handarbeitsunterricht aus Wachstuch. Größe 80 × 100 cm. A. Wäschestück, Kreuzstich 11 *M.* B und C für Sticken 12 und 13,50 *M.* D. Das Nähen 19 *M.* E. Hohlnähte 6 *M.* Leipzig, O. Schneiders Lehrmittelanstalt.

• **Bathe,** Berliner Nähtahmen. Berlin, Lehrmittelanstalt von Bischof. Mit Stativ 24 *M.*

• **Roll** u. **Trautwein,** Stoffe und Werkzeuge zu den weibl. Handarbeiten. Leipzig, Klinkhardt. 3. Aufl. 1898. 32 S. 20 ₰.

V. Schulbücher und Hefte (Lernmittel).

a) Welche Lernmittel sind erforderlich?

I. Nach Nr. 11 der „Allgemeinen Bestimmungen" sind für die Schüler der Volksschulen mit einem oder zwei Lehrern erforderlich:

a) Bücher: 1. Die Lesefibel und das Schullesebuch,
2 ein Aufgabenheft für den Rechenunterricht,
3. ein Liederheft,
4. die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher.

b) Eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel.

c) Hefte, mindestens:
1. ein Diarium,
2. ein Schönschreibheft,
3. ein Heft zu orthographischen und Aufsatz-Übungen auf den oberen Stufen,
4. ein Zeichenheft.

II. „Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemutet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen." Allgem. Bestimmungen.

b) Beschaffenheit der Lernmittel.

1. Schriftgröße. Aus hygienischen Gründen ist zu fordern, daß die Lese- und Lernbücher deutlichen, schwarzen und genügend großen Druck auf gutem, undurchsichtigem Papier haben. Die kleinen Buchstaben für die Bücher der unteren Klassen müssen wenigstens 1,75 mm, die für die Bücher der oberen wenigstens 1,5 mm hoch sein; die Strichelemente wenigstens 0,25 mm Dicke haben, so daß das kleine „n" 1,75 × 1,0 mm Raum einnimmt. Der Zwischenraum (Approche) zwischen benachbarten Buchstaben soll nicht unter 0,5 mm betragen, der Durchschuß (Interlignage) zwischen zwei Zeilen mindestens 2,50, in unteren Klassen nicht unter 3 mm breit sein, die Zeilenlänge 100 mm nicht erheblich überschreiten, das Blatt einen breiten weißen Rand haben. Der Druck muß fett, scharfkantig und dunkel, das Papier nicht durchscheinend, sondern kräftig und weiß oder mattgelb

sein. In den Schreibheften dürfen keine matten Linien, insbesondere Netzlinien, ebensowenig untergelegte Linienblätter geduldet werden. Zweckmäßig sind wagerechte schwarze oder tiefblaue Linien von genügender Dicke. Der Gebrauch karrierter Rechenhefte ist tunlichst zu beschränken. (Nach Wehmer, Schulgesundheitspflege. S. 71.) — Das stigmographische und das Netzzeichnen sind aus demselben Grunde zu verwerfen.

2. Drahtheftung. Min.-Erl. vom 21. Dezember 1900: Von der Annahme ausgehend, daß sich die nächstbeteiligten Industriezweige der Drahtmaschinenfabrikation und der Großbuchbinderei bemühen werden, für die unerläßlichen Verbesserungen in den angegebenen Richtungen (Herstellung rostfreien Drahtes und Verkleben der Klammerenden durch starke Leinen- oder Papierstreifen) gebührend Sorge zu tragen, will ich gestatten, daß auch über den 1. April 1901 mit Draht geheftete Bücher und Hefte zum Schulgebrauch zugelassen werden, sofern Gewähr dafür geleistet ist, daß bei einer im übrigen zweckmäßigen Ausführung der Heftung zu dieser ausschließlich nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden.

3. Desinfizierung von Lernmitteln ist zuerst in einzelnen Städten Amerikas durchgeführt worden. Wenn die Schule einen „Formaldehyd-Desinfektor" (siehe S. 32) besitzt, so läßt sich eine Desinfektion infizierter Lernmittel, besonders solcher, die Eigentum der Schule sind, durch Formaldehyd-Dämpfe leicht bewerkstelligen. Da namentlich Diphtherie-Bazillen durch Bücher erfahrungsgemäß übertragen werden, so ist eine Desinfektion von Lernmitteln sehr zu empfehlen.

4. Gegen Mißbräuche beim Verkauf von Lehr- und Lernmitteln für Volksschulen spricht sich der Min.-Erl. vom 27. September 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 590) aus.

Im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden sollen Lehrer und Schulangestellte keinen Handel mit Unterrichtsmitteln treiben, und es dürfen keine Lernmittel bevorzugt werden, die von Lehrervereinigungen zu wohltätigen Einrichtungen für ihre Angehörigen herausgegeben sind, oder von deren Vertrieb jenen Einrichtungen Beiträge zufließen. Es heißt daselbst:

Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuchs das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise einer wohltätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinn einen Teil für wohltätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist durchaus unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt werden, Unterrichtsmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unter keinen Umständen zulässig, daß von dem Lehrer auf Eltern und Kinder irgend eine Einwirkung geübt werde, durch die diese zum Ankauf solcher Lehr- oder Lernmittel veranlaßt werden. — Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen oder Glieder des Lehrerkollegiums irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der

von ihr herausgegebenen Schulbücher übernehmen. Der Zwischenhandel der Lehrer und Schuldiener, das heißt die Beschaffung von Lehrmitteln für die Schulkinder durch sie, ist nur da zu dulden, wo die Kinder auf anderm Wege nicht in den Besitz von Lehrmitteln gelangen können und die Abgabe zum Selbstkostenpreise geschieht. Als Lehrmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch sämtliche Schreib- und Zeichenmaterialien, Schiefertafeln, Stifte, Schwämme und dergleichen zu verstehen.

5. Die Lernmittelfreiheit für Volksschüler ist zuerst seitens der Sozialdemokratie gefordert, wird aber jetzt auch aus pädagogischen Gründen seitens der Lehrerschaft befürwortet. Durchgeführt ist sie in Fürth und an mehreren Orten in der Schweiz. Die Kosten betragen für den Schüler etwa 2,50 *M*.

c) Besprechung einzelner Lernmittel.

1. Die Lesefibel und das Schullesebuch.

α) Die „Allgemeinen Bestimmungen" trafen folgende Anordnungen:

Dem gesamten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zugrunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesamte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständnis der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form, und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern, besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memoriert.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mitteilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volkstümliches Gepräge tragen und durch ihren gesamten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form korrekt sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Teilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben, und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Konfessionen besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich konfessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke konfessionellen Inhalts in den Religionsunterricht zu verweisen.

β) Von den **Anforderungen**, die gegenwärtig an ein **Volksschullesebuch** zu stellen sind, handelt der Minist.-Erlaß vom 28. Februar 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 327 ff.). Wir heben daraus nur die wichtigsten Punkte hervor:

1. Das Lesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für die es bestimmt ist; doch dürfen die notwendigen allgemeinen Gesichtspunkte: der preußische Staat, das deutsche Vaterland

und das allgemein Menschliche nicht beeinträchtigt werden. Als Richtlinien für die Ausgestaltung gelten ferner: religiöse Wärme und Duldsamkeit, Beschäftigung und Lebensweise der Bevölkerung, überhaupt ein gesunder Realismus. Zu berücksichtigen ist auch, ob es für Knaben oder für Mädchen oder für beide zugleich bestimmt ist.

2. Hauptaufgabe des Lesebuches ist die Charakterbildung des Kindes. Diesem Zwecke dienen die schöngeistigen wie realistischen Stoffe. Letztere sollen überdies zur Vertiefung und Ergänzung des im Sachunterricht Gelernten verwendet werden, besonders in einklassigen Schulen.

3. Das Lesebuch soll sowohl das Leben des einzelnen, als auch die verschiedenen Lebenskreise und die wirtschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart zur Darstellung bringen. Richtlinien dafür sind: Geschichtliche Stoffe, das Leben der Natur, haus- und volkswirtschaftliche, staatsbürgerliche und gesundheitliche Belehrungen, soweit sie dem Kinde verständlich sind.

4. Die Stoffe des Lesebuches müssen dem Lehrplan der Schule sich anschließen; allerdings sollen sie auch der Phantasie und der Anregung des Gefühls, vor allem aber müssen sie der Erkenntnis der Wirklichkeit dienen.

5. Das zerstreuende Vielerlei werde vermieden und mit zunehmender geistiger Reife dem Kinde umfassende Lesestücke einheitlichen Inhalts dargeboten.

6. Die Sprache muß einfach und volkstümlich sein. Dürrer Leitfadenstil ist streng fernzuhalten.

7. Das Lesebuch soll Stücke aus den besten Schriften unserer Literatur, soweit sie dem kindlichen Verständnisse zugänglich sind, enthalten; insbesondere ist auch die neueste literarische Entwickelung, und zwar sowohl die Buch- als auch die Zeitungsliteratur, zu verwenden. Die Entlehnung muß möglichst wortgetreu sein; bei Dichtungen sind Veränderungen ganz ausgeschlossen.

8. Rechtschreibung und Interpunktion verlangen eingehendste Sorgfalt. In der Grammatik sind sogenannte Verbesserungen unserer Klassiker jedenfalls zu vermeiden.

9. Der Umfang des Lesebuches ist so zu beschränken, daß ein Heimischwerden der Kinder in ihm ermöglicht werden kann. Namentlich das abschließende Lesebuch gestatte eine lange Benutzung durch das Kind. Die einklassige und die Halbtagsschule sollen außer der Fibel und dem sich anschließenden Lesebuche für die Unterstufe nur das einbändige Lesebuch kennen.

10. Die Anordnung der Stoffe innerhalb der einzelnen Bände erfolge nach sachlicher Zusammengehörigkeit. Die Anordnung nach konzentrischen Kreisen für alle Stufen entspricht nicht dem geistigen Fortschritte des Kindes.

11. Der Ausstattung des Lesebuches mit Bildern ist überall da eine größere Bedeutung nicht beizulegen, wo die Schulen über gute Veranschaulichungsmittel verfügen, wie in den großen Städten.

12. Bezüglich der äußern Ausstattung wird gefordert: Die Verwendung verschiedenartiger Typen, eine Größe der Buchstaben und Breite der Zwischenräume, die den hygienischen Anforderungen entspricht, kräftiges Papier von guter Farbe, ein dauerhafter Einband und ein niedriger Preis.

Endlich sollen Herausgeber wie Verleger nicht in der fast fortlaufenden Herbeiführung kleiner Veränderungen jeder neuen Auflage ihre Kraft zersplittern, sondern nach einer längeren Zeit und ungestörten Arbeit des Suchens und Sammelns muß jedesmal ein bedeutsamer Fortschritt herbeigeführt werden.

γ) Aus dem Minist.-Erlaß vom 24. August 1894. (Z.-Bl. 1894, S. 747) betr. die Behandlung der Anträge auf **Einführung** von Volksschul-Lesebüchern:

1. Handelt es sich um die Einführung eines noch nicht ordnungsmäßig zugelassenen Lesebuches, so hat sich die Königl. Regierung (an welche die Anträge zu richten sind) zunächst mit dem Provinzial-Schulkollegium ins Benehmen zu setzen behufs eingehendster Prüfung des in Frage kommenden Lesebuches nach Anlage, Inhalt und Ausstattung. Ist eine Verständigung beider Behörden darüber erzielt, daß die Einführung vom schultechnischen Standpunkt als zweckmäßig zu empfehlen sei, so hat die Königl. Regierung den darauf bezüglichen Antrag mit eingehender Begründung unter Beifügung des Buches dem Herrn **Oberpräsidenten** der Provinz (also nicht mehr dem Minister) einzureichen.

In dieser Begründung sind die Umstände darzulegen, die einen Wechsel des Lesebuches notwendig erscheinen lassen, dann aber auch die inneren und äußeren Vorzüge zu erörtern, die zur Wahl des beantragten Buches geführt haben.

2. Dasselbe Verfahren ist geboten, wenn ein in dem Bezirk ordnungsmäßig eingeführtes Volksschullesebuch in einer neuen Ausgabe so wesentliche Veränderungen erfährt, daß unter dem alten Titel ein fast völlig anderes Buch geht.

3. Handelt es sich bei einem Wechsel des Volksschullesebuches um die Einführung eines in seiner jetzigen Gestalt für den Bezirk schon ordnungsmäßig zugelassenen Buches, so ist ein darauf bezüglicher Antrag an den Herrn Oberpräsidenten zu richten.

4. Die Einführung eines neuen Volksschullesebuches kann nur mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen. Die entsprechenden Anträge sind mindestens drei Monate vor dem Anfang des neuen Schuljahres dem Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

5. In die zum Inventar der Schule gehörigen Exemplare des im Gebrauch befindlichen Lesebuches ist nach Datum und Nummer die Verfügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt ist.

2. Das Liederheft.

Das „Liederheft" soll nicht eine Sammlung von Liedertexten sein, sondern auch die Melodien, bezw. nur die letzteren erhalten. Min.-Erl. vom 22. April 1874.

Neuerdings tritt das Bestreben auf, einen Kanon von Liedertexten möglichst in die Volksschullesebücher aufzunehmen oder sie jenen als Anhang beizugeben.

3. Die Lernbücher für den Religionsunterricht.

α. Für evangelische Schüler: 1. Das biblische Historienbuch, öfter mit kirchengeschichtlichem Anhang. 2. Das Schulgesangbuch, d. i. eine Auswahl der gebräuchlichsten Kirchenlieder. Es enthält in der Regel den „Kleinen Lutherischen Katechismus als Anhang". 3. Die Bibel. — Neuerdings werden die unter 1 und 2 genannten Bücher unter dem Titel „Religionsbuch" mehrfach vereinigt, z. B. von Falcke und Förster, von Armstroff u. a.

β. Für katholische Schüler: 1. Das biblische Historienbuch. 2. Der

Diözesan-Katechismus. 3. Das in der Gemeinde eingeführte Gesang- und Gebetbuch, bezw. ein Auszug daraus.

Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Genehmigung des Ministers. (Min.-Erl. vom 27. Februar 1873.) Die Anträge sind an die Königliche Regierung zu richten, welche sich zunächst mit den betreffenden kirchlichen Behörden zu verständigen und dann erst die Genehmigung des Ministers einzuholen hat.

4. Schiefertafel.

a. Tinte oder Schiefertafel? Der Gebrauch der Schiefertafel wird von den Ärzten bekämpft, weil der mattgraue Strich von dem oft grauen Grunde sich wenig abhebt und deshalb die Augen anstrengt. Die Pädagogen verwerfen die Schiefertafel, weil die Kinder durch das Schreiben mit dem Griffel eine „schwere Hand" bekommen. Die Anwendung von Bleistift und Papier anstatt der Schiefertafel erscheint gleichfalls wenig ratsam, weil die mattgraue Bleistiftschrift für das Auge nicht weniger schädlich ist. Über die Erfahrungen, welche bei den Versuchen mit Tintenschrift in den 12 Elementarklassen der Hildesheimer evangelischen Volksschulen während der letzten drei Schuljahre gemacht worden sind, hat der Stadtschulinspektor Grabein einen amtlichen Bericht erstattet. Danach sprechen diese Erfahrungen gegen den Beginn der Tintenschrift im ersten Halbjahr, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die unvermittelte Einführung der Tintenschrift stellt in den ersten Wochen und Monaten Anforderungen an den Lehrer, welchen er bei einer gewöhnlichen Volksschul-Klassenstärke von 50—60 Kindern nicht gewachsen ist;

2. die im ersten Halbjahre für die Tintenschrift aufgewendete Zeit und Mühe steht in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem erreichten Erfolge;

3. die anderen Zweige des Deutschunterrichts „Lesen und Sprechübungen" können bei der Tintenschrift im ersten Halbjahre nicht genügend zu ihrem Rechte kommen, auch die belebende Abwechselung zwischen Lesen und Schreiben kann in wünschenswertem Maße nicht erfolgen;

4. in den ersten 3—4 Monaten ist es ausgeschlossen, die Kinder im Hause schriftlich zu beschäftigen;

5. bei Ausschaltung der Schiefertafel muß die Schule im ersten Halbjahre auf die sehr wichtige zeichnerische Betätigung der Kinder ganz verzichten;

6. die Kinder, welche vom Beginn des ersten Schuljahres an mit Feder und Tinte schreiben, sind am Schluß desselben nicht wesentlich weiter gefördert, als diejenigen, welche erst von Michaelis an in die Tintenschrift eingeführt werden.

Anderseits sind die Vorteile, welche die Benutzung von Schiefertafel und Griffel besonders im ersten Halbjahr dem gesamten Unterrichte bietet,

so in die Augen springend, daß es pädagogisch höchst kurzsichtig wäre, wenn man in der genannten Zeit auf den bewährten Gebrauch von Griffel und Tafel etwa nur einem Prinzip zu Liebe verzichten wollte.

Nach den hier gemachten Erfahrungen dürfte der geeignete Zeitpunkt zur Einführung der Kinder in die Tintenschrift frühestens der Anfang des zweiten Schulhalbjahres sein. Jedoch bleibt zu empfehlen, die Schiefertafel auch noch im zweiten Schulhalbjahre und zwar für die zeichnerische Beschäftigung der Kinder beizubehalten. (Päd. Reform.)

Diesem Urteil kann man sich im allgemeinen voll und ganz anschließen, obgleich nicht geleugnet werden soll, daß an anderen Orten, z. B. in den Volksschulen der Stadt Hannover, mit dem sofortigen Beginn der Tintenschrift beim Eintritt der Schüler gute Erfahrungen gemacht sind.

β. Lehrer G. Schwegler in Cannstatt-Stuttgart hat eine neue Tintentafel und eine dazu passende neue Abwischtinte erfunden. Die Tafel gleicht in ihrer Einrichtung einer Schiefertafel; nur ist der Schiefer durch eine Platte aus Holz oder steifer Pappe ersetzt, der beiderseits ein weißes Zelluloidblatt aufgeklebt ist; die eine Seite ist mit einem Liniensystem versehen. Die Tinte ist schwarz und kann durch einen feuchten Schwamm leicht entfernt werden.

Am meisten hat bisher wohl die besondere „Abwischtinte", die zum Schreiben erforderlich ist, die Einführung dieser Tafel verhindert.

Die mattweißen „Pergamenttafeln" und die „Marmortafeln" haben sich in der Praxis nicht bewährt. Gute Schiefertafeln liefert die „Rheinische Schiefertafel-Fabrik" zu Worms a. Rh.

γ. Über die Beschaffenheit der Schiefertafeln hat die Regierung zu Frankfurt a. O. unterm 9. Februar 1887 folgendes bestimmt: „Die auf der Unterstufe zur Anwendung kommende Schiefertafel (Größe 4 nach der üblichen Bezeichnung, Schieferfläche 23,5 cm : 15,5 cm) soll auf der einen Seite mit Doppellinien für die deutsche Schreibschrift (die roten Linien sind von manchen Behörden verboten, weil sie auf die Augen schädlich einwirken sollen, aber wohl mit Unrecht. Anmerk. d. Verf.) und zwar ohne Richtungslinien, versehen sein. (Abstand der äußeren Grenzlinien jedes Systems 2 cm, der inneren Parallelen 4 mm.) Die Rückseite bleibt am besten leer." — „Der Rahmen muß fest und sorgfältig gearbeitet, in den Zapfen gut geleimt, an den Ecken abgerundet ohne scharfe Kanten und haltbar sein, daß nachträglich angebrachte Nägel und Metallbeschläge entbehrlich sind."

Lehrer A. Klix in Reichenbach i. Schl. hat eine Schiefertafel hergestellt, an deren Rahmen ein Draht angebracht ist, auf dem sich 20 farbige Kugeln befinden, die in Fünfergruppen geordnet sind. Sie bildet eine kleine Rechenmaschine, an der die Kinder alle Operationen im Zahlenkreise von 1—20 vornehmen können. Preis der Tafel 40 ₰.

5. Lineal, Zirkel und Federkasten.

Als Zirkel sind diejenigen von Sönnecken in Bonn zu empfehlen. Das Lineal soll mit einer Zentimeter- bezw. Millimeter-Einteilung versehen sein.[1]) — Fusts Federkasten ist mit einem Lesepult versehen, daher besonders für kurzsichtige Kinder von großer Bedeutung. 60 M. Zu beziehen von J. Ph. Maul in Hamburg.

6. Hefte.

a. Beschaffenheit. Im Anschluß an die Min.-Erlasse vom 27. September 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 590) und vom 30. April 1903 (Z.-Bl. 1903, S. 335) hat die Regierung zu Frankfurt a. O. über die Beschaffenheit der in den Schulen gebrauchten Hefte folgendes bestimmt:

1. Das Papier soll holzfrei und mindestens 13pfündig sein, stark genug, damit die Schrift nicht durchscheine, gut geleimt und geglättet, damit die Tinte nicht verläuft und die Feder nicht ausspritzt, also weder rauh noch glänzend.
2. Die Form: Hochquart in Reichsformat, etwa 17 cm breit, 21 cm hoch. Der Seitenrand von 3 cm ist durch eine starke Linie (Doppellinie) abzuscheiden. Längs-Quartformat ist ausgeschlossen.[2])
3. Die Linien dürfen nicht punktiert, sondern müssen voll ausgezogen, scharf und farbensatt sein, entweder blau oder blaugrün.
4. Die Doppellinien sind so zu ordnen, daß die drei Buchstabenlängen für Grund-, Hoch- oder Tief- und Langbuchstaben bei deutscher Schrift das Verhältnis von 1 : 3 : 5, bei lateinischer Schrift von 1 : $2^1/_2$: 4 aufweisen. — Der für die Grundbuchstaben bestimmte Mittelraum betrage bei deutscher Schrift für die Anfangsstufe des Heftschreibens 4 mm und verengere sich im Fortgange der Übungen allmählich auf 3 und $2^1/_2$ mm, so daß sich drei Liniaturen ergeben (I: 4, 12, 20 mm, II: 3, 9, 15 mm, III: $2^1/_2$, $7^1/_2$, $12^1/_2$ mm). Für die lateinische Schrift ist der Mittelraum auf 4 bezw. 3 mm zu bemessen. (Liniatur I: 4, 10, 16, mm, II: 3, $7^1/_2$, 12 mm.)
5. Die einfachen Linien sollen für die Mittelstufe 13 mm, für die Oberstufe 12 mm Entfernung haben. Auf der Oberstufe sind, insbesondere für den Aufsatz, auch Hefte ohne Linien zu verwenden. Der Rand, der ebenfalls durch eine starke Linie abzuscheiden ist, darf in den nicht liniierten Heften, abweichend von der Bestimmung unter Nr. 2, 4 cm breit sein.
6. Richtungslinien sind ausgeschlossen.

---

[1]) Als Transporteur ist der von Dr. Kreuschmer sehr zu empfehlen; er dient auch zur Einführung in die Grundbegriffe der Winkelfunktionen. (Bensheim i. H., Ehrhardt & Co. 40 M.)

[2]) Aus hygienischen Gründen ist zu bedauern, daß das große Hoch-Oktavformat nicht zugelassen ist.

7. Sonstige Beschaffenheit der Hefte. Die Stärke betrage 16—24, in den Aufsatzheften der Oberstufe höchstens 32 Blätter. Sie sollen mit Fäden geheftet und in einen steifen blauen, nicht aus zwei Blättern zusammengeleimten Umschlag gefaßt sein. Auf den vorderen Deckel ist ein weißes Schild fest aufzukleben.

In den **Posener Volksschulen** sind gegenwärtig folgende Maßverhältnisse im Gebrauch:

Heft Nr. 1: Für den Anfangsunterricht: Verhältnis: 1 : 3 : 5. Maße: Mittelraum $2^3/_4$ mm, Oberraum $5^1/_2$ mm, Unterraum $5^1/_2$ mm, Summe $13^3/_4$ mm.

Heft Nr. 2: Für die lateinische Schrift: Verhältnis: 1 : 3 : 5. Maße: Mittelraum 3, Oberraum 6, Unterraum 6 mm, Summe 15 mm.

Heft Nr. 3: Mit einfachen Linien. 12 mm Zwischenraum.

Für die Oberstufe werden Hefte ohne Linien, aber mit Ansätzen auf beiden Seiten gebraucht.

β. Das Eigentum an den Schulheften. Durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1898 (I. 1054) ist bestimmt, daß die Schulen berechtigt sind, Schulhefte, so weit sie benutzt sind, zurückzubehalten. Auf das in den Heften vorhandene unbeschriebene Papier haben die Schulen keinen Anspruch.

7. Leitfäden für den Unterricht in den Realien.

Die „Allgem. Best." hatten für Schüler mehrklassiger Volksschulen die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde) gutgeheißen.

Infolgedessen erschien in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine wahre Hochflut von Leitfäden, kleinen Realien-, Wiederholungs- und Repetitionsbüchern, die durch auszugartige, trockene Aufzählung von Tatsachen, Lehrsätzen und Zahlen und durch ihre Stoffmassen, namentlich bei unmethodischem Gebrauch, zur Überbürdung der Schüler beitrugen und Quellen von Mißverständnissen und Irrtümern wurden. — Gegen diese Richtung, die durch die „Allgemeinen Bestimmungen" unabsichtlich gefördert worden ist, trat Fr. W. Dörpfeld in seinen Schriften: „Der Didaktische Materialismus" und „Zwei dringliche Reformen im Real- und Sprachunterricht" auf und forderte ein „anschaulich-ausführliches Realien- oder ein Realleſebuch", das nicht bloß zum Einprägen, sondern auch beim Neulernen benutzt werden sollte. Ihn bekämpften besonders Dittes und Greßler-Barmen, die sich gegen den Gebrauch jedes Realienbuches erklärten. Zur Befestigung und Wiederholung des Lehrstoffes sollten die Schüler ein „Stichwortheft" führen. Im allgemeinen hat man sich jedoch den Dörpfeldschen Forderungen angeschlossen. Es werden daher die „anschaulich-ausführlichen Realienbücher" bevorzugt, z. B. Kahnmeyer und Schulze, Polack, Fröhlich und Sprockhoff, Hirts Realienbuch.

8. Der Handatlas.

a. Dieselben Anforderungen, die an eine gute Schulwandkarte gestellt werden (vergl. S. 104), sind auch von einem guten Schulatlas zu erfüllen. Dazu gehört, daß er richtig, schön und zweckmäßig sei. Besonders wichtig erscheint in der Gegenwart die Forderung der Zweckmäßigkeit. Ihr wird (nach Hupfer, Methodik, S. 76 f.) entsprochen, wenn: 1. „die Auswahl und Menge des Stoffes sowie die Art der Darstellung sich einzig und allein nach dem Bedürfnis der Schule richtet" (also möglichste Beschränkung des Stoffes, keine Isohyphen- und Schraffenkarten); 2. die Karten möglichst groß und die Hauptsachen kräftig dargestellt sind; 3. die Karten meist physikalische Karten mit roten Grenzlinien sind (in den politischen Karten kommt die Grundlage der biologischen Momente, die für den Unterricht am wichtigsten ist, gar nicht zur Geltung; sie sind daher im allgemeinen als Luxus anzusehen); 4. die Bodenerhebungen durch Höhenschichten mit Schraffierung dargestellt werden, weil dies gegenwärtig als beste Darstellungsform gilt; 5. die Maßstäbe der einzelnen Karten unter sich in einem einfachen Verhältnis stehen; 6. die dargestellten Objekte auch benannt, die Karten also nicht „stumm" sind.

Überdies ist zu fordern, daß 1. alle Schüler den gleichen Atlas besitzen, 2. zwischen Wandkarte und Schülerkarte (Atlas) ein Parallelismus bestehe, sowohl bezüglich der Stoffauswahl als auch bezüglich der Darstellungsformen. Die geographischen Verlagsanstalten von Just. Perthes in Gotha, H. Lang in Leipzig, Wagner & Debes in Leipzig, Chun in Berlin haben zwar mehrfache Versuche zur Durchführung dieser Forderung gemacht, jedoch fehlt noch viel an ihrer allgemeinen Verwirklichung. Wenn die Schüler kein geographisches Lernbuch besitzen, dann muß der Lehrer auch dafür sorgen, daß nur der Stoff behandelt wird, den die Karte enthält.

β. Gute Volksschulatlanten sind herausgegeben von R. Schmidt (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 80 ₰), Debes (Elementaratlas, Leipzig, Wagner & Debes. 60 ₰ und 1 ℳ), Lange-Diercke (Braunschweig, Westermann. 60 ₰ u. 1 ℳ), Keil-Riecke (Leipzig, Hofmann. 30 ₰, 60 ₰, u. 1 ℳ), Gäbler (Leipzig, Lang. 90 ₰), Andree-Schillmann (Bielefeld, Velhagen & Klasing. Ausgabe A 1 ℳ, kart. 1,30 ℳ), Lüddecke (Deutscher Schulatlas. Unterstufe. Gotha, J. Perthes. Geb. 1 ℳ), Eckert (Neuer methodischer Schulatlas. Halle, Schrödel. 63 Karten und 11 Kärtchen. 18. Aufl. 50 ₰.)

VI. Die Lehrerbibliothek.

Die in § 9 der „Allgem. Best." als „unentbehrliche Lehrmittel" vorgeschriebenen Bücher bilden den Grundstock und an manchen Schulen den ganzen Bestand der Lehrerbibliothek. Es sind dies:

1. Je ein Exemplar der in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbücher,
2. eine Bibel (Hirschberger Bibel[1]) und
3. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in den meisten Regierungsbezirken durch Verfügung der Kgl. Regierungen angeordnet, daß die im Buchhandel erschienenen Sammlungen amtlicher Verordnungen jür jede Schule des Bezirks angeschafft werden sollen. Weitere Hilfsmittel, namentlich „den in der Schule gebrauchten Lernbüchern entsprechende Lehrbücher" muß der Lehrer sich dann aus eigenen Mitteln beschaffen oder aus der Kreis-Lehrerbibliothek entnehmen.

Für die mehrklassigen Schulen sind nach § 9 der „Allgem. Best." die Lehrmittel angemessen zu erweitern. (Vergl. S. 84.) Demgemäß ist an den meisten städtischen Schulen eine Bücherei eingerichtet, welche vom Leiter der Schule verwaltet wird.

Für die Landschulen sind fast überall Kreis-Lehrerbibliotheken eingerichtet, die durch Beiträge der Lehrer und Subventionen der Regierungen unterhalten werden und unter Aufsicht der Kreis-Schulinspektoren stehen. Leider findet sich in denselben oft noch viel Geringwertiges: Leitfäden und methodische Kleinigkeiten. Daher dienen sie auch nicht in dem Maße der Fortbildung der Lehrer, als dies bei guter Ausstattung möglich wäre.

Als oberste Regel für die Auswahl der anzuschaffenden Bücher sollte gelten, daß zunächst die grundlegenden Schriften der Pädagogik und der andern Wissenschaften vertreten sein müßten. Ferner sollten die Neuanschaffungen jedes Jahres ein getreues Spiegelbild von dem Stande der pädagogischen Wissenschaft, sowie von dem Leben und Streben des Lehrerstandes geben. Dann würden die Bibliotheken in der Tat zu den Quellen emporführen. Leitfäden und anderen Kleinkram kann sich schließlich der einzelne Lehrer, der sie nicht entbehren zu können glaubt, auch selbst beschaffen.

---

[1]) Verfüg. d. Regier. zu Liegnitz vom 2. Februar 1878.

Demnach sollen die Lehrerbibliotheken enthalten:

A. Werke aus der allgemeinen Pädagogik und deren einzelnen Zweigen,
B. Pädagogische Zeitschriften (Schulblätter, Monatsschriften),
C. Methodische Schriften und Lehrbücher für die einzelnen Unterrichtsgegenstände,
D. Allgemein belehrende und wissenschaftliche Werke.

Im folgenden sollen für die einzelnen Abteilungen einige der bekanntesten und wichtigsten Erscheinungen zusammengestellt werden; gleichzeitig sei verwiesen auf die Schrift: Schwochow, Die Bearbeitung päd. Themen. (Gera, Hofmann. 3. Aufl. 1900. 311 S. 3,20 *M.*) Sie bietet in ihrem zweiten Teile (S. 62—311) einen ziemlich vollständigen „Wegweiser in die päd. Literatur" und gibt auch Winke über den Inhalt und Wert einzelner Schriften. Den Bibliotheksverwaltern kann sie daher als ein gutes Hilfsmittel bei Auswahl der Schriften empfohlen werden.

a) Allgemeine Pädagogik.

I. Gesetzeskunde.

Schneider u. v. Bremen, Das Volksschulwesen im preuß. Staate. (Berlin, Hertz. 1886. 3 Bde. 36 *M.* Da eine neue Auflage bisher nicht erschienen ist, so stellt es allerdings die preußische Schulgesetzgebung nur bis zum Jahre 1886 dar.), Giebe, D. Verordn. betr. d. gesamte Volksschulwesen i. Preuß. Düsseldorf, Schwann. 5. Aufl. 1898. 15 *M.* Davon ist auch ein Auszug erschienen., Laacke, Schulrechts-Lexikon. Enthaltend: Gesetzliche Bestimm., behördl. Verordnungen u. gerichtl. Entscheidungen. (Langensalza, Greßler. 5 Hefte. 5 *M*, einzeln je 1,20 *M*), Röhl u. Päßler, die Besoldung, Pensionierung u. Hinterbliebenenversorgung der preußischen Volksschullehrer ꝛc. Berlin C., W. u. S. Löwenthal. 96 S. 60 ₰), Reishauer, der Militärdienst der Volksschullehrer ꝛc. (Leipzig, Klinkhardt. 50 ₰), K. Kühn, Rechtsfreund des Lehrers. (Leipzig, Th. Hofmann. 1900. 256 S. Geb. 2 *M.*)

Außerdem ist zu verweisen auf die Sammlungen der behördlichen Verordnungen für die einzelnen Regierungsbezirke, bezw. Provinzen, nämlich: Ostpreußen. Königsberg, Hartung. 4,50 *M.* Schulordnung für die Elementarschulen von Ost- u. Westpreußen von Reg.-Rat Dr. Schulz. Danzig, Kasemann. Kleinere Ausgabe. — Frankfurt a. O., von Reg.-Rat Schumann. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. 6 *M* u. Nachträge. — Potsdam, von Rekt. A. Wolter. Potsdam, Stein. 5 *M.* — Hannover für die Zeit vom 26. Mai 1845 bis 1. Juli 1890. Hannover, Meyer. 1,50 *M.* — Posen (Provinz), von Hennig. Birnbaum, Koppenhell. 2. Aufl. 1892. Geb. 5,25 *M.* — Bei F. Hirt in Breslau sind folgende Sammlungen erschienen: Arnsberg, von A. Sachse. 4 *M.* Breslau, von E. Sperber. 2. Tl. 3 *M* (Der 1. Tl., von J. Seidel herausg., ist vergriffen.) Bromberg, von J. Waschow. 8 *M.* Cöslin, von J. Metz. 5,25 *M.* Liegnitz, von C. Altenburg. 4 *M.* Magdeburg, von Menges u. Kannegießer. 4,50 *M.* Merseburg, von Pogge. 6 *M* Oppeln, von E. Kupfer. 5,50 *M.* Erster Nachtrag 3 *M.* Posen, von Franke. 3,50 *M.* Stettin, von H. Königk. 6,50 *M.* Stralsund, von B. Maaß. 2 *M.*

Zeitschriften: Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Berlin, Hertz. Jahrg. 7 *M*), L. Clausnitzer, Der Rechtsschutz (Spandau, Hopf. Jährl. 12 Nrn., Beilage zur Preuß. Lehr.-Zeitg.) „Deutsche Schulgesetz-Sammlung" begr. v. E. Keller (Berlin, Nicolai), v. Rohrscheidt, Preußisches Volksschularchiv. (Berlin, Vahlen. Jährl. 4 Hefte. 5 *M*) und die „Amtlichen Schulblätter" für die einzelnen Regierungsbezirke.

II. Enzyklopädische Schriften.

Rein, W., Enzyklopädisches Handbuch d. Pädagogik Langensalza, Beyer & S. 8 Bde. 120 *M.* 2. Aufl. im Erscheinen. Bildet jetzt das Hauptwerk. Ist größtenteils vom Herbart-Zillerschen Standpunkt aus bearbeitet. Enthält auch reichhaltige Literatur- und Quellennachweise.

Schmid, K. A., Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. 1. Aufl. Gotha, Besser. 1857—78. 11 Bde. 10258 S. 128,40 *M.* 2. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland. 1876 ff. (Bearbeitet von Professoren, Gymnasiallehr. u. angeseh. Männern der Schulverw. Vertritt den orthodox-evangel. Standpunkt, bietet oft einseitige, aber meist gründliche Belehrung.)

Derſ., Pädagogisches Handbuch für Schule und Haus. 1. Aufl. 77—79. 2 Bde. 2306 S. 2. unveränd. Aufl. Ebd. 29 *M.* (Ein Auszug aus dem vorigen, enthält aber auch viele selbständige Artikel.)

Lindner, Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens. Wien, Pichler 4. Aufl. 1890. 1039 S. mit 100 Bildn. 13,20 *M.* (Vertritt gleichfalls die Herbartsche Richtung.)

Sander, Lexikon der Pädagogik. Ein Handbuch, enthalt. d. Ganze des Unterrichts- u. Erziehungsw. in kurzer, alphabet. geordneter Übersicht. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 729 S. Geb. 6 *M.*

III. Geschichte der Pädagogik.

Schmidt, K., Geschichte der Pädagogik. Köthen, Schettler. 3. Aufl. von W. Lange. 1873—76. 37 *M.* 1. Bd. Geschichte der Pädagogik der vorchristlichen Zeit, bearbeitet von Hannak. 1890. 958 S. 12 *M.* Auf Grund der neuesten Forschungen teils neubearbeitet, teils umgestaltet, auf den doppelten Umfang der 3. Auflage vermehrt und auf die Höhe der Zeit gesetzt. 2. Bd. Von Christus bis zur Reformation. 6 *M.* 3. Bd. Von Luther bis Pestalozzi. 9 *M.* 4. Bd. Von Pestalozzi bis zur Gegenwart. 12 *M.* (Das Ganze vertritt eine freiere Auffassung des Erziehungswesens u. der Erziehungsgeschichte u. berücksichtigt das Verhältn. d. Päd. zur gesamt. Kulturentwickelung; da der 2.—4. Bd. aber bisher nicht umgearb. sind, so veralten sie immer mehr.)

Raumer, K. v., Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. Gütersloh, Bertelsmann. 1. Bd. 5. Aufl. 1879. Das Mittelalt. bis Montaigne. 368 S. 6 *M.* 2. Bd. Von Bacos Tode bis z. Tode Pestalozz. 5. Aufl. 1878. 428 S. 6,50 *M.* 3. Bd. Unterricht. 5. Aufl. 1881. 471 S. 7,50 *M.* 4. Bd. behandelt die deutschen Universitäten. 4. Aufl. 1874. 332 S. 6 *M.* 5. Teil: Pädagogik der Neuzeit in Lebensbildern. (Als Ergänzungsband bearbeitet von G. Lothholz.) 1897. 562 S. 8 *M.* (Gibt eine größere Zahl biographischer Skizzen und Bilder von hervorragenden Philologen, Gelehrten und Männern der Schulverwaltung.)

Für unsere Zwecke sind besonders die beiden ersten Bände zu verwerten, die neuerdings in einer billigen Ausgabe erschienen sind. Gütersloh, Bertelsmann. Beide Bände ungeb. 7,50 *M* geb. 9,50 *M.* Verf. vertritt d. positiv-kirchlich. Standpunkt, aber meist auf Quellenstud. beruh.

Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha, Perthes. 1858—60. 5 Bde. 26 *M.* Entwickelung des Schulwesens in quellenmäßiger Darstellung nach den einzelnen Ländern geordnet.

Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung v. Anfang bis auf unsere Zeit, fortgeführt von Georg Schmid. Stuttgart, Cotta. 1894—1903. 1. Bd.: Das vorchristliche Altertum von K. Schmid u. G. Baur. 333 S. 1884. 10 *M.* — 2. Bd.: 1. Abtl.: Die christl. Erziehung. Die Erziehung im Mittelalter. Die Universitäten im Mittelalter. Die jüdische und mohammedanische Erziehung von G. Baur, Masius u. Kämmel. 611 S. 1892. 20 *M.* 2. Abtl.: Erziehung und Unterricht im Zeitalter des Humanismus, die Reformation und die vier großen protestant. Rektoren des 16. Jahrhd., von Hartfelder, Gundert und Georg Schmid. 461 S. 1889. 12 *M.* — 3. Bd. 1. Abtl.: Unterricht und Erziehung in der Gesellschaft Jesu während des 16. Jahrhd., von Georg Müller. Bildung und Bildungswesen in

Frankreich und England im 16. und 17. Jahrhd., von Sallwürk und G. Schmid. 439 S. 1892. 15 M. 2. Abtl.: Ratichius und Comenius mit seinen Vorgängern Alsted und Andreä, von Israel, G. Schmid und Brügel. 311 S. 1892. 10 M. — 4. Bd. 1. Abt.: Die Bildungsbestrebungen in Deutschland während des 30jähr. Krieges, der Pietismus, seine Pädagogik und seine Schulen, John Locke, Bildung und Bildungswesen in Frankreich im 17. u. 18. Jahrhd., von Brügel, G. Schmid, Sallwürk. 612 S 1896. 18 M. 2. Abt.: Das Zeitalter der Aufklärung und der Philanthropinismus in seinen Vertretern und Anhängern, Pestalozzi, Schleiermacher, Herbartsche Pädagogenschule. 1898. 27 M. — 5. Bd. 1. Abtl.: Geschichte des Gelehrtenschulwesens i. Deutschl. seit d. Reformation. Das neuzeitliche, nationale Gymnasium. 511 S. 16 M. 2. Abtl.: Geschichte des Realschulwesens i. Deutschl. Das höhere Bildungswesen in Frankreich u. in Großbritannien i. 19. Jahrhd. Das Bildungswesen d. Jesuiten seit 1600. Geschichte des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland, Frankreich u. England. Nachtrag zur Geschichte d. preuß. Gymnasien u. Realgymnasien. 316 S. 10 M. 3. Abtl.: Sander, Geschichte des Volksschulunterrichts, bes. in Deutschland. Holzmüller, das technische Schulwesen. Kopp, Jos., Geschichte des Taubstummenbildungswesens. Geschichte der Kleinkinderschule und des Kindergartens. Geschichte der Blindenbildung. Namenverzeichnis zu Bd. 1—5. 1903. 592 S. 20 M.

Das umfangreiche Werk beruht auf sorgfältigen Quellenstudien; es hat die Vorzüge und Mängel eines Sammelwerkes. Einzelne Abteilungen sind vorzüglich bearbeitet; es fehlt aber die Einheitlichkeit. Der Standpunkt ist der evangelische.

Böhm, J., Geschichte der Pädagogik m. Charakterbildern hervorragender Pädagogen aller Zeiten. Als Kommentar zu seiner „Kurzgefaßten Geschichte der Pädagogik" bearb. 2. Aufl. Nürnberg, Korn. 1891. 1. Bd. 310 S. 4 M. 2. Bd. 368 S. 4 M. Reicher Inh., namentl. auch Prob. aus d. päd. Klass. u. 100 Abbild.

Scherer, H., Die Pädagogik in ihrer Entwickelung im Zusammenhange mit dem Kultur- und Geistesleben und ihrem Einfluß auf die Gestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens mit besonderer Berücksichtigung der Volksschulpädagogik und des Volksschulwesens. Leipzig, Brandstetter. 1. Bd. Die Pädagogik vor Pestalozzi, 1897. 581 S. 8 M. 2. Bd. Die Pestalozzische Pädagogik. 1896. 312 S. 4 M.

Ziegler, Theob., Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. (1. Band des Baumeisterschen Handbuches.) München, Beck, 1895. LXX. und 361 S. 6,50 M. (Zwar für höhere Schulen bestimmt, enthält aber auch für Volksschullehrer vieles Interessante.)

Schiller, H., Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. Für Studierende und junge Lehrer höh. Lehranstalten. Leipzig, Reisland. 2. Aufl. 1891. 392 S. (Die Zeit vor Pestalozzi auch für Volksschullehrer wertvoll.)

Fischer, Konr., Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Hannover, Meyer. 1892. 1. Bd. bis 1790. 353 S. 3,50 M. 2. Bd. bis zur Gegenw. 458 S. 4,50 M. (Quellenmäßige Darstellung und viel interessantes Material.)

Vom **katholischen Standpunkte** aus sind bearbeitet:

Stöckl, Dr. A., Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik. 1876. 744 S. Mainz, Kirchheim. 8,40 M. (Das Buch ist vom streng katholischen Standpunkte aus bearbeitet, und die konfessionelle Befangenheit des Verfassers tritt überall hervor.

Kellner, L., Erziehungsgeschichte in Bildern und Skizzen. Essen, Baedeker. 3. Aufl. 1880. 3 Bde. 8 M.

Willmann, O., Didaktik als Bildungslehre nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt. 435 u. 605 S. Braunschweig, Vieweg & S. 3. verbesserte Aufl. 1903. 2 Bde. 14 M.

Der erste Band behandelt nach einer Einleitung (S. 1—98) die geschichtlichen Typen des Bildungswesens (S. 99—421), wobei der antiken und mittelalterlichen Erziehung ein breiter Raum zugewiesen ist; das Ganze ist reich an anregenden Momenten, jedoch teilweise schwer verständlich und vom kirchlich-katholischen Standpunkte aus bearbeitet.

IV. Pädagogische Klassiker (in neuen Ausgaben).

1. **Bibliothek pädagog. Klassiker.** Eine Samml. d. bedeutendst. päd. Schrift. älterer u. neuerer Zeit, herausg. von Friedrich Mann. Langensalza, Beyer & S.
   Von dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen: Pestalozzi, Schleiermacher, Rousseau, Herbart, Comenius, Francke, Montaigne, Kant, Niemeyer, Basedow, Dinter, Fichte, Iselin, Locke, Friedrich der Große, Jean Paul, Fénelon, Mager, Luther, Salzmann, Milton, Diesterweg, Harnisch, Fr. A. Finger, Berth. Sigismund, Herder.
2. **Pädagogische Bibliothek von Karl Richter.** Leipzig, Siegismund & Volkening.
   Hiervon sind erschienen: Pestalozzi, Salzmann, Comenius, Montaigne, Rabelais, Fénelon, Francke, Rousseau, Locke, Kant, Campe, Herbart, Vives.
3. **Pädagogische Klassiker von Dr. Ad. Lindner.** Wien, Pichlers Witwe & S.
   Erschienen sind: Comenius, Helvetius, Pestalozzi, Niemeyer, Diesterweg, Dinter, Quintilian, Plutarch, Roger Ascham, Jacotot, Fröbel, Fichte, Vives, Luther, Salzmann. Jeder Band geb. 2 *M*, sämtliche 18 Bände geb. 27 *M*.
4. **Die Klassiker der Pädagogik,** hrsg. v. Dr. G. Fröhlich. Langensalza, Greßler.
   Diese Sammlung umfaßt die pädag. Schriften von Herbart, Luther, Salzmann, Niemeyer, Campe, Jean Paul, Kant, Graser, Comenius, Sailer, Ratichius, Rousseau, Dinter.
5. **Neudrucke pädagogischer Schriften** von Alb. Richter. à Bdch. 80 ₰. — Diese Sammlung bringt namentlich solche Quellenschriften, welche bisher noch nicht in neuen Ausgaben erschienen waren, z. B.: Ratich, Balth. Schupp, Rochow, Schlez, Schummel, Comenius, Francke, Zeidler, Overberg, Basedow, Felbiger, Herder. 16 Bdch. je 80 ₰ — 1,20 *M*.
6. **Bibliothek der katholischen Pädagogik,** herausg. von H. Kunz. Freiburg i. Br., Herder.
   Erschienen: Antoniano, Mapheus Vegius, Aeneas Sylvius, Hrabanus Maurus, Notk. Balbulus, Hugo v. St. Victor, Alkuin, Sailer, v. Fürstenberg, v. Felbiger, Vierthaler, Dominici, Desiderius Erasmus, L. Vives, Studienordnung der Gesellschaft Jesu ꝛc.
7. **Sammlung der bedeutendsten pädag. Schriften** aus alter u. neuer Zeit. Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen. Herausgegeben von F. Gansen, A. Keller u. B. Schulz. Kathol. Paderborn, Schöningh. Erschienen: Overberg, Fénelon, Hieronymus, Alkuin, Hrabanus Maurus, Salzmann, Franke, Herbart, Pestalozzi, Wimpheling, Fr. v. Fürstenberg, Agricola, Borromäus, Montaigne, Murmellius, Rochow, Demeter, Sailer, H. v. St. Victor, Rousseau, Felbiger, Diesterweg, Vierthaler, Comenius.

V. Größere Monographien zur Geschichte der Pädagogik.

Müller, Joh., Luthers reformatorische Verdienste um Schule und Unterricht. Berlin, Gärtner. 2. Aufl. 1883. 65 S. 1 *M*.

Brüstlein, J., Luthers Einfluß auf das Volksschulwesen und den Religionsunterricht. Jena, Mauke. 1852. 160 S. 2 *M*.

Mühlmann, E., Bugenhagen als Schulmann. Wittenberg, Wunschmann. 1901. 45 S. 1 *M*.

Mertz, Die Pädagogik der Jesuiten von der ältesten bis in die neueste Zeit dargestellt. Heidelberg, C. Winter. 1898. 191 S. 4 *M*.

Lattmann, Ratichius und die Ratichianer ꝛc, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1898. 260 S. 5 *M*. (Es wird nachzuweisen versucht, daß die Ratichianer Helwig, Fürst Ludwig und Walther, Evenius, Herzog Ernst und Rhenius mehr Verdienst haben als Ratke, und daß dieser das günstige Urteil nicht verdient, welches Gideon Vogt über ihn fällt.)

Kvacsala, J., Am. Comenius. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig, Klinkhardt. 1892. 569 u. 89 S. 5,40 *M*. (Beruht auf Quellenstudien u. gilt als Hauptwerk.)

Vrbka, Ant., Leben und Schicksale des Am. Comenius. Mit Benutzung der besten Quellen, einem Verzeichnis der neueren Comen.-Literatur und 17 Abbildungen. Znaim, Fournier & Haberler. 1892. 174 S. 2 *M*.

Hoffmeister, Comenius u. Pestalozzi ꝛc. Leipzig, Klinkhardt. 2. Aufl. 1896. 97 S. 1,50 *M.* (Enthält im ersten Teile eine Vergleichung beider Pädagogen, im zweiten eine Analyse u. Kritik der Didactica magna. Zum Teil durch neuere Forschungen überholt.

Rißmann, R., Das pädag. System des Comenius. **Rohmeder,** Joh. Am. Comenius in seinem Verhältnis zu den wichtigsten Schul- und Erziehungsfragen der Gegenwart. Bielefeld, Helmich. Sammlung pädag. Vorträge von Meyer, Markau. Bd. 5, Heft 8. 1892. 75 ₰.

Förster, Th., A. H. Francke. Halle, Strien. 72 S. 1898. 80 ₰.

Palmié, Frd., Der Pietismus und A. H. Francke. Gütersloh, Bertelsmann. 48 S. 1897. 60 ₰.

Hecke, G., Systematisch-kritische Darstellung der Pädagogik John Lockes. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik u. Philosophie. Gotha, Perthes. 1898. 129 S. 2,40 *M.* (Enthält 1. eine system. Darstellung der Pädagogik Lockes, 2. Erklärung derselben aus seinem Leben und seiner Zeit, 3. aus seiner Philosophie, 4. eine kritische Betrachtung der Pädagogik Lockes.)

Höffding, H., Rousseau und seine Philosophie. 2. Aufl. Stuttgart, Frommann. 150 S. 1902. 1,75 *M.* (1. Rousseaus Erweckung und sein Problem, 2. Rousseau u. seine Bekenntnisse, 3. Leben, Charakter u. Werke, 4. die Philosophie Rousseaus.)

Mahrenholtz, R., J. J. Rousseau. Leben, Geistesentwickelung und Hauptwerke. Leipzig, Renger. 176 S. 1889. 4 *M.*

Spitzner, A., Natur und Naturgemäßheit bei J. J. Rousseau. Eine philosophisch-pädagogische Studie. Leipzig, Ungleich. 1892. 101 S. 2,50 *M.*

Gehrig, H., J. J. Rousseau. Sein Leben u. seine pädag. Bedeutung. Neuwied, Heuser. 2. Aufl. 1889. 192 S. 2,50 *M.*

Schneider, K., Rousseau und Pestalozzi. Der Idealismus auf deutschem und französischem Boden. Berlin, Gärtner. 5. Aufl. 1895. 63 S. 1 *M.*

Sallwürk, E. v., Rousseaus Stellung in der Pädagogik. Dresden, Bleyl & K. 1880. 1 *M.*

Hunziker, O., Rousseau u. Pestalozzi. Basel, Schwabe. 1885. 36 S. 80 ₰.

Pinloche, A., Geschichte d. Philanthropinismus. Deutsche Bearbeitung v. Rauschenfels. Leipzig, Brandstetter. 1897. 494 S. 7 *M.*

Diestelmann, R., Basedow. Leipzig, Voigtländer. 1897. 110 S. 1,25 *M.* (Enthält Lebens- u. Entwickelungsgang seiner pädag. Anschauungen auf Grund von Quellenstudien.)

Hahn, G. P. R., Basedow u. sein Verhältnis zu Rousseau. Leipzig, Schack & Weiß. 1885. 113 S. 1,50 *M.*

Fischer, Konrad, Friedrich der Große als Erzieher seines Volkes. Trier, Stephanus. 1886. 214 S. 2,70 *M.*

Clausnitzer, E., Die Volksschulpädagogik Friedrichs d. Gr. u. der preuß. Unterrichtsverwaltung seiner Zeit. Halle, Schrödel. Geb. 1,60 *M.*

Heubaum, Preußische Nationalerziehung. Ebd. 1,50 *M.*

Morf, H., Zur Biographie Pestalozzis. 4 Bde. Winterthur, Geschwister Ziegler. 1869—1889. 17,60 *M.*

Seyffarth, Joh. H., Pestalozzi. Nach seinem Leben und aus seinen Schriften. Leipzig, Siegismund & Volkening. 7. Aufl. 1878. 211 S. Geb. 2,10 *M.*

Scherer. H., Die Pestalozzische Pädagogik nach ihrer Entwickelung, ihrem Auf- und Ausbau ꝛc. Leipzig, Brandstetter. 1896. 312 S. 4 *M.*

Rißmann, R., Pestalozzis Pädagogik. Bielefeld, Helmich. 1896. 45 S. 75 ₰.

Sallwürk, E. v., Pestalozzi. Leipzig, Voigtländer. 1897. 106 S. 1,25 *M.* (Gute Darstellung von Pestalozzis Leben u. Wirken, kurze Inhaltsangabe seiner wichtigsten Schriften und der Grundgedanken seiner Pädagogik.)

Vogel, Dr. Aug., System. Darstellung der Pädagogik Pestalozzis. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1893. 276 S. 3,80 *M.*

Hanschmann, Fr., Fröbel, die Entwickelung seiner Erziehungsidee in seinem Leben. Dresden, Bleyl & Kämmerer. 3. Aufl. 1900. 535 S. 4 *M.*

Amelungk, W., Dinters Grundsätze, kurz zusammengestellt und pädagogisch gewürdigt. Ilmenau, Schröder. 1881. 75 ₰.

Fröhlich, G., Die wissenschaftliche Pädagogik Herbart-Ziller-Stoys in ihren Grundlehren ꝛc. Wien, Pichlers Witwe & Sohn. 7. Aufl. 1901. 242 S. 2,80 *M.*

Ufer, Chr., Vorschule der Pädagogik Herbarts. Dresden, Bleyl & Kämmerer. 7. Aufl. 1896. 115 S. 2 *M.*

Sallwürk, E. v., Handel und Wandel der pädagogischen Schule Herbarts. Langensalza, Beyer & Söhne. 2. Aufl. 1886. 75 S. 1 *M.*

Spieker, G., Die Hohenzollern und die Volksschule. Hannover, Meyer. 3. Aufl. 1882. 71 S. 80 ₰.

Voigt, G., Die Bedeutung der Herbartschen Pädagogik für die Volksschule. Leipzig, Dürr. 2. Aufl. 1901. 92 S. 1,20 *M.* (Enthält eine einfache und klare Darlegung der Hauptpunkte der Herbart-Zillerschen Pädagogik mit daran geknüpften kritischen Bemerkungen. Recht empfehlenswert.)

Weiteres Material ist reichlich zusammengestellt in Schwochow, die Bearbeitung pädagog. Themen. Leipzig, Th. Hofmann. 3. Aufl. 1900. 311 S. 3,20 *M.*

VI. Hilfswissenschaften der Pädagogik.

1. Philosophie, Logik und Ethik.

Vorländer, Geschichte der Philosophie. Leipzig, Dürr. 2 Bde. 2,50 und 3,60 *M.*

Siebert, Geschichte der neueren deutschen Philosophie. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 7 *M.*

Windelband, Geschichte der neueren Philosophie in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Kultur und den besonderen Wissenschaften dargestellt. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 2. Aufl. 1899. 1. Bd. Von der Renaissance bis Kant. 591 S. 2. Bd. Von Kant bis Hegel und Herbart. 408 S. Je 9 *M.*

Ueberweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie. Berlin, Mittler & S. 1. Bd. Altertum. 9. Aufl. 434 S. 7,50 *M.*. 2. Bd. Mittelalter. 6 *M.* 3. Bd. Neuzeit bis 1800. 7 *M.* 4. Bd. Das 19. Jahrhundert. 11 *M.*. Für eingehende Studien wegen der Anmerkungen und Literaturangaben unentbehrlich.

Höffding, Geschichte der neueren Philosophie. Leipzig, Reisland. 2 Bde. 20 *M.*

Wundt, Einleitung in die Philosophie. Leipzig, W. Engelmann. 1901. 466 S. 9 *M.*. — (Die Schrift gibt zunächst eine geschichtliche Darstellung, in welcher gezeigt werden soll, wie die Philosophie selbst und ihre Probleme entstanden sind. Dann beschäftigt sie sich mit der Aufgabe und dem System der Philosophie. Endlich enthält sie eine übersichtliche Darlegung der geschichtlichen Entwickelung und der Hauptrichtungen dieser Wissensch. — Von ähnl. Einleitungsschriften unterscheidet sich die Wundtsche besonders dadurch, daß sie in das philosophische Denken selbst einführt.

Cornelius, H., Einleitung in die Philosophie. Leipzig, Teubner. 357 S. 4,80 *M.*

Riehl, A., Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart. Acht Vorträge. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 258 S. 3 *M.*

Külpe, O., Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 115 S. 1,25 *M.*

Busse, L., Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Leipzig, Teubner. 1,25 *M.*

Eucken, R., Die Grundbegriffe der Gegenwart, historisch und kritisch entwickelt. Leipzig, Veit & Co. 2. Aufl. 1893. 318 S. 6 *M.* (Er behandelt die Begriffe: Subjektiv—objektiv, Erfahrung, a priori—a posteriori, Entwickelung, Monismus —Dualismus, Gesetz, Individualität—Gesellschaft—Sozialismus, Utilitarismus, Idealismus—Realismus—Naturalismus.)

Eucken, Die Lebensanschauungen der großen Denker. Leipzig, Veit & Co. 10 *M.*

Kirchner, F., Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe. Leipzig, Dürr. 4. Aufl. völlig neu bearbeitet von C. Michaelis. 5,60 *M.*

Eisler, Wörterbuch der philos. Begriffe u. Ausdrücke. Berlin, Mittler & S. 16 *M.*.

Regener, Fr., Elemente d. Logik. Breslau, Hirt. 1903. 192 S. 2,25 *M.*

Zur Einführung in die Ethik dienen:

Jahn, M., Ethik als Grundwissenschaft der Pädagogik. 2. Aufl. 1899. 256 S. Leipzig, Dürrsche Buchhdlg. 3,90 *M.* (Vom pädag. Standpunkte aus bearbeitet.)

Rein, W., Grundriß der Ethik. Osterwieck a. H., Zickfeldt. 1901. 292 S. 2,50 *M.*

Paulsen, Fr., System der Ethik mit einem Umriß der Staats- u. Gesellschaftslehre. Berlin, Besser. 2 Bde. 6. Aufl. 1903. 465 und 653 S. 14 *M.* (Vom philosophischen Standpunkte aus bearbeitet. Gilt als Meisterwerk.)

Unold, J., Grundlegung für eine moderne praktisch-ethische Lebensanschauung. Leipzig, Hirzel. 1896. 393 S. 5 *M.*

Ziegler, Theob., Geschichte d. christl. Ethik. 2. Ausg. 1892. 607 S. Straßburg, Trübner.

Hilty, C., Glück. Leipzig, Hinrich. 3 Tle. Je 3 *M*, geb. 4 *M.* (Populäre Darstell.)

2. Psychologie.

Martig, E., Anschauungspsychologie mit Anwendung auf die Erziehung. Bern, Schmidt & Franke. 6. Aufl. 1903. 3,20 *M*, geb. 3,70 *M.* (Gewinnung der Ergebnisse und psychologischen Gesetze auf induktivem Wege, stete Anwendung derselben auf die Erziehungs- u. Unterrichtspraxis, zusammenhängende Darstellung 2c. machen das Buch für die Einführung in das Gebiet sehr geeignet.

Jahn, M., Psychologie als Grundwissenschaft der Pädagogik. Unter Mitwirkung von K. Heilmann herausgegeben. Leipzig, Dürrsche Buchhdlg. 4. Aufl. 1904. 509 S. 7,20 *M.* (Trägt den modernen Bestrebungen auf diesem Gebiete Rechnung, deutet die strittigen Punkte und Probleme an u. ist besonders allen denen zum Studium zu empfehlen, die in die Psychologie tiefer eindringen wollen. Die Literaturangaben am Ende der einzelnen Abschnitte weisen auf weitere Hilfsmittel u. Quellen hin.)

Drbal, M., Lehrbuch der empirischen Psychologie. Wien, Braumüller. 6. Aufl. 1897. Von Cornelius und Flügel bearbeitet. 306 S. 4 *M.* (Auf Herbartscher Grundlage Gehört zu den besten Lehrbüchern dieser Richtung.)

Sully, James, Handbuch der Psychologie für Lehrer. Aus dem Englischen übertragen von J. Stimpfl. Leipzig, E. Wunderlich. 1898. 447 S. 4 *M.* (Steht auf dem Boden der modernen Forschung und schließt die Ausführungen an die Entwickelung des kindlichen Geisteslebens an; auch die pädagogische Seite wird gebührend berücksichtigt.)

Höffding, H., Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung. Aus dem Dänischen übersetzt. Leipzig, R. Reisland. 3. Aufl. 1901. 9 *M.* (Gehört gleichfalls dieser Richtung an, behandelt eingehend die höheren komplizierten Erscheinungen und ist anziehend geschrieben.)

Villa, Cu., Einleitung in die Psychologie der Gegenwart. Leipzig, Teubner. 1902. 485 S. 10 *M.* (An eine kurze einleitende Erörterung schließt sich eine eingehende kritische Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Psychologie bis zur Gegenwart. Dann werden folgende Punkte behandelt: Begriff und Aufgabe der Psych., ihre Beziehung zur Physiologie, die Methoden ihrer Forschung, die wichtigsten Tatsachen des Seelenlebens und die darauf begründeten Gesetze. Streng wird geschieden, worin die Männer der Wissenschaft übereinstimmen, und worin sie voneinander abweichen. Endlich zeigt der Verfasser die Richtungen, nach denen eine Lösung der Probleme zu suchen ist. Das Buch orientiert über das Gesamtgebiet in vorzüglicher Weise und verdient daher bei der Vorbereitung volle Beachtung. Es setzt aber einen psychologisch schon geschulten Lehrer voraus.)

Wundt, W., Grundriß der Psychologie. Leipzig, Engelmann. 5. Aufl. 1902. 410 S. Geb. 7 *M.* (Enthält die psychologischen Gesetze in systematischer Anordnung unter Beschränkung auf die prinzipiell wichtigsten Ergebnisse und Anschauungen der neueren Psychologie, die elementar-psychischen Erscheinungen ohne Vorführung von Hilfsmitteln, Demonstrationen und Experimenten.)

Külpe, O., Grundriß der Psychologie, auf experimenteller Grundlage dargestellt. Leipzig, W. Engelmann. 1893. 478 S. 9 *M.* (Behandelt ungefähr denselben Stoff wie Wundts „Grundriß" und bildet ein ergänzendes Seitenstück dazu.) Eine weitere Ergänzung zu dem Wundtschen Grundriß gibt:

Wundt, W., Vorlesungen über die Menschen- u. Tierseele. Hamburg, Voß. 3. Aufl. 1897. 519 S. 12 *M.* (Verfasser sucht in mehr populärer Weise über Wesen und Zweck der experimentellen Psychologie Auskunft zu geben, um dann solche psychologische Fragen zu erörtern, die zugleich von allgemeiner philosophischer Bedeutung sind. Die Darstellung ist frisch und klar. Die Schrift wird als Lektüre und zur Einführung in das Studium der Wundtschen Psychologie empfohlen.)

Wundt, W., Grundzüge der physiologischen Psychologie. Leipzig, Engelmann. 5. Aufl. 1902. 2 Bde. 23 *M.* (In diesem Werke behandelt der Altmeister die Hilfsmittel der physiologischen Forschung und zeigt, wie sie der Psychologie dienstbar zu machen sind, sowie die experimentelle psychologische Methodik nach ihrer Ausbildung in den letzten Jahrzehnten und ihren Hauptergebnissen. Die Arbeit geht jedoch sehr in die Breite; dazu kommt, daß man die beschriebenen Experimente nicht nachmachen kann, weil einem die erforderlichen Apparate nicht zur Verfügung stehen. Überdies ist die Sprache schwer verständlich.)

Ziehen, Th., Leitfaden der physiologischen Psychologie. Jena, Fischer. 6. Aufl. 1902. 273 S. 5 *M.* (Verfasser bearbeitet hauptsächlich das Elementar-Psychische. Auf diesem Gebiete liegen die meisten wissenschaftlich sicheren Resultate vor. Sie haben aber für die Pädagogik keine große Bedeutung.)

Cornelius, H., Psychologie als Erfahrungswissenschaft. Leipzig, Teubner. 1897. 445 S. 10 *M.*

Volkmann, W., Lehrbuch der Psychologie vom Standpunkt des Realismus aus und nach genetischer Methode. Köthen, O. Schulze. 4. Aufl. 1895. Herausg. von Cornelius. 2 Bde. Je 10 *M.* (Gilt als Meisterwerk der Herbartschen Richtung.)

Jodl, Fr., Lehrbuch der Psychologie. 2. Aufl. Stuttgart, Cotta. 1903. 2 Bde. 383 S. 14 *M.* (Behandelt alle einschlägigen Fragen in ziemlich unparteiischer Weise und zeichnet sich überdies durch glänzende Darstellung aus; doch finden sich auch viele Widersprüche; auch eine Neigung zum Materialismus wollen manche Beurteiler bemerken.)

Ebbinghaus, H., Grundzüge der Psychologie. Leipzig. 2 Bde. 624 S. 1. Hlbbd. 1899. 6,60 *M.* 2. Hlbbd. 1902. 7,40 *M.* (Berücksichtigt auch die komplizierteren Erscheinungen des Seelenlebens, daher für Pädagogik und als Ergänzung zu den vorigen wichtig.)

Busse, Ludw., Geist und Körper, Seele und Leib. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung. 1903. 488 S. 8,50 *M.* Der Hauptwert des Buches liegt darin, daß 1. das Grundproblem der modernen Psychologie, der psychophysische Parallelismus ausführlich und gründlich erörtert wird, 2. die wichtigsten Vertreter dieser (der Wundtschen) Richtung u. ihre verschiedenen Standpunkte eingehend beurteilt werden. Daher für alle, die sich mit dieser Frage eingehender beschäftigen und mit der modernen psychologischen Literatur bekannt machen wollen, unentbehrlich.

Hellpach, Willy, Die Grenzwissenschaften der Psychologie. Die biologischen und soziologischen Grundlagen der Seelenforschung. Ebd. 1902. 515 S. 7,60 *M.* Behandelt: 1. Anatomie des Nervensystems, 2. animale Physiologie, 3. Neuropathologie, 4. Psychopathologie, 5. Entwickelungspsychologie. Bildet also eine wertvolle Ergänzung zu allen Lehrbüchern der modernen Psychologen, besonders der Wundtschen Richtung, vom ärztlichen Standpunkte.

Heinrich, W., Die moderne physiologische Psychologie in Deutschland. Eine historisch-kritische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Problems der Aufmerksamkeit. Zürich, Speidel. 2. Aufl. 1899. 249 S. 4 *M.*

Dessoir, M., Geschichte der neueren deutschen Psychologie. Berlin, C. Duncker. 1. Bd. 2. Aufl. 1897. 356 S. 8 *M.* 2. Bd. S. 357—626. 1902. 6 *M.*

In die **Kinderpsychologie** führen ein:

Preyer, Die Seele des Kindes. Leipzig, Th. Grieben. 9 *M.*

Derſ., Die geistige Entwickelung in der ersten Kindheit. Stuttgart, Union. 4 *M.*

Baldwin, Die Entwickelung des Geistes beim Kinde und bei der Rasse. Berlin, Reuther & Reichard. Deutsch von R. Ortmann. 1898. 470 S. 8 *M.* (Der Verfasser, ein Amerikaner, schreibt nur für solche, die mit der Kinderpsychologie bereits vertraut sind.)

Sully, J., Untersuchungen über die Kindheit. Psychologische Abhandlung, aus dem Englischen übersetzt von J. Stimpfl. Leipzig, Wunderlich. 1897. 374 S. mit 121 Abbild. 4 *M.* (Umfaßt die Zeit vom 1.—7. Jahre.)

Tracy, Frederick, Psychologie der Kindheit. Eine Gesamtdarstellung der Kinderpsychologie für Seminaristen, Studierende und Lehrer. Aus dem Englischen übertragen von J. Stimpfl. Ebd. 1899. 158 S. Mit 28 Abbild. 2 *M.*

Ament, Wilh., Die Entwickelung von Denken und Sprechen beim Kinde. Ebd. 1899. 213 S. 2,40 *M.*

Ufer, Über Kinderpsychologie. Langensalza, Beyer & S. 1898.

Noch ein anderer Zweig der gegenwärtigen psychologischen Forschung beschäftigt sich mit der Psychopathologie oder mit den abnormen Erscheinungen der geistigen Entwickelung. Darüber belehren die folgenden Schriften:

Koch, J. A. L., Das Nervenleben des Menschen. 236 S. Ravensburg, Maier. 6. Aufl. 1896. 3 *M.*

Burkhard, Ph., Die Fehler des Kindes. Einführung in das Studium der pädagogischen Pathologie auf physiologisch-psychologischer Grundlage. Karlsruhe, Nemnich. 1898. 1,80 *M.*

Strümpell-Spitzner, Die pädagogische Pathologie oder Lehre von den Fehlern der Kinder. Leipzig, Ungleich. 3. Aufl. 1899. 558 S. 8 *M.*

Psychologische Monographien.

Lange, Karl, Über Apperzeption. Eine psychologisch-pädagogische Monographie. Leipzig, Voigtländer. 7. Aufl. 1902. 255 S. 3 *M.* — Auf Grundlage der Herbartschen Psychologie bearbeitet; jedoch werden in einem geschichtlichen Abriß auch die übrigen Auffassungen des Apperzeptionsbegriffes von Leibniz bis zu Wundt u. Ziehen kritisch dargelegt. In theoret. u. prakt. Beziehung gleich wertvoll.

Dörpfeld, F. W., Denken u. Gedächtnis. Gütersloh, Bertelsmann. 8. Aufl. 1903. 171 S. 2 *M.* (Gleichfalls im Anschluß an die Herbartsche Theorie bearbeitet.)

Ostermann, W., Das Interesse. Eine psychologische Studie. 92 S. Oldenburg, Schulze. 1895. 1 *M.*

Diehm, Ulr., Das Wesen der Anschauung. Beiträge zur psychologischen Terminologie. Bern, Sturzenegger. 1900. 147 S. 1,50 *M.* (Stellt den Begriff der Anschauung nach Bedeutung, Begrenzung und sein Verhältnis zu den Grundbegriffen der intellektuellen Bewußtseinsvorgänge dar.)

Ziehen, Das Verhältnis der Herbartschen Psychologie zur physiologisch-experimentellen Psychologie. Berlin, Reuther & Reichard. 1900. 78 Seiten. 1,30 *M.* (Erkennt Herbarts Verdienst an, zeigt aber, daß er jetzt längst überholt ist.)

Baumann, J., Über Willens- und Charakterbildung auf physiologisch-psychologischer Grundlage. Berlin, Reuther & Reichard. 1897. 86 S. 1,80 *M.*

König, W. Wundt. Seine Philosophie und Psychologie. Stuttgart, Frommann. 1901. 207 S. 2 *M.*

Fauth, Fr., Das Gedächtnis Berlin, Reuther & Reichardt. 1898. 88 S. 1,80 *M.* (Im Anschluß an Ziehens Leitfaden der physiologischen Psychologie orientiert Verfasser über den gegenwärtigen Stand der Frage und zeigt die Verwertung der Ergebnisse im Schulunterricht.)

Schäfer, R., Die Vererbung. Ein Kapitel aus einer zukünftigen psycho-physiologischen Einleitung in die Pädagogik. Ebd. 2 *M.* (Bringt viel interessantes Material, trägt aber auch unbewiesene Ansichten und abgetane Hypothesen kritiklos zusammen.)

Ebbinghaus, Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten bei Schulkindern. Hamburg, Voß. 1897. 62 S. 1 *M.* (Vergl. dazu: Griesbach, Besprechung einer neuen Methode von Ebbinghaus. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege. 1897. Nr. 12. Ebd.)

Dörpfeld, F. W., Die schulgemäße Bildung der Begriffe. Gütersloh, Bertelsmann. 2. Aufl. 1894. 47 S. 50 *Pf.*

Ziegler, Theob., Das Gefühl. Eine psychologische Untersuchung. Leipzig, Göschen. 1893. 328 S. 5,20 *M.*

Hübener, J., Das Gefühl in seiner Eigenart und Selbständigkeit mit besonderen Beziehungen auf Herbart und Lotze. Dresden, Bleyl & Kämmerer. 1898. 139 S. 2,80 *M.* (Psychologische Untersuchungen im pädagogischen Interesse.)

Rehmke, Joh., Zur Lehre vom Gemüt. Eine psychologische Untersuchung. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung. 1898. 122 S. 3 *M.*

Förster, F. W., Willensfreiheit und sittliche Verantwortlichkeit. Berlin, Dümmler. 1898. 54 S. 1 *M.*

VII. Pädagogische Handbücher.

Diesterweg, Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer. Baedeker, Essen. 5. Aufl. vom Kuratorium der Diesterweg-Stiftung. 1877. 3 Bde. 1663 S. 21 *M.*

Leutz, Lehrbuch der Erziehung u. des Unterrichts. Karlsruhe, Lang. 2. u. 3. Aufl. 1887—1893. 3 Bde. 12,80 *M.* (Für den Seminarunt. im Anschluß an Herbart.)

Ostermann u. Wegener, Lehrbuch der Pädagogik. Oldenburg, Schulze. 12. Aufl. 3 Bde. 9,30 *M* (Auf Grundlage der Lotzeschen Psychologie bearbeitet.)

Kern, Herm., Grundriß der Pädagogik. Berlin, Weidmann. 5. Aufl. 1893 von O. Willmann. 6 *M.* (Auf Herbartscher Grundlage bearbeitet.)

Schumann u. Voigt, Lehrbuch der Pädagogik. Hannover, Meyer. 11. Aufl. 1903. I. Einleit. u. Geschichte d. Pädag. 4,50 *M.* II. Psychologie. 3 *M.* III. Spezielle Method. u. Schulkunde. 5 *M.*

Stöckl, Lehrbuch der Pädagogik. Mainz, Kirchheim. 7,50 *M.* (Kathol.)

Lay, A., Experimentelle Didaktik. Mit besonderer Rücksicht auf Muskelsinn, Wille und Tat. Wiesbaden, Nemnich. 1903. I. Allgemein. Teil. 595 S. 9 *M.*

VIII. Methodik.

Kehr, Geschichte der Methodik d. deutsch. Volksschulunterrichts. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1889. 1. Bd.: Gesch. d. deutsch. Unterrichts, bearb. v. Engelien, Fechner, Kehr, Kriebitzsch, Schäfer. 521 S. 6 *M.* 2. Bd.: Gesch. d. Unterrichts in den Realien von Diercke, Geistbeck, Helm, Lange, A. Richter. 223 S. 4 *M.* 3. Bd.: Gesch. des Unterr. in d. mathemat. Lehrfächern von Jänicke u. Schurig. 235 S. 4 *M.* 4. Bd.: Gesch. d. Unterrichts i. d. technischen Fertigkeiten von Hey, Rein, Helm, Wießner, Krause. 403 S. 6 *M.* 5. Bd.: Geschichte des Turnunterrichts von Prof. Euler. 520 S. 4 *M* 6. Bd. A.: Gesch. des evang. Religionsunterr. v. Schumann u. Sperber. 155 S. 2 *M* B.: Gesch. des kathol. Religionsunterr. v. Bürgel. 4 *M.* Personen u. Sachregister. 2 *M.*

Derſ., Die Praxis der Volksschule. Ebd. 12. Aufl. 1902. 4,40 *M.*

Methodik des Volks- und Mittelschulunterrichts. In Verbindung mit namhaften Schulmännern und unter Mitwirkung des Geh. Regierungsrats E. Friedrich herausgegeben von Hermann Gehrig. Leipzig, B. G. Teubner. 3 Bände. (I. Evang. Religion: Gehrig, Kath. Religion: Beier, Deutsch: Richter, Fremd-Sprachen: Rattke, Geschichte: Tecklenburg. II. Geographie: Bargmann, Naturgeschichte und Naturlehre: Bode u. Oeding, Rechnen u. Raumlehre: Medius. III. Schreiben: Oppermann, Zeichnen: Ehlers, Gesang: Linnarz, Turnen: Schröer, Handarbeit: Altmann.) Geh. 5 *M*, geb. 5,80 *M.* — Die einzelnen Fächer sind auch einzeln käuflich.

Regener, Fr., Grundzüge einer allgemeinen Methodenlehre des Unterrichts. Leipzig, Th. Hofmann. 1893. 487 S. 4 *M.*

Derſ., Allgemeine Unterrichtslehre. Im Grundrisse dargestellt. — Besondere Unterrichtslehre. Im Grundrisse dargestellt. — Ebd. 1896. 2,40 und 3,40 *M.*

Rein, Pickel u. Scheller, Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts nach Herbartschen Grundsätzen bearbeitet. Leipzig, Bredt. 8 Bde. (1.—8. Schuljahr.) Je 3 *M.*

Sterner, D. Methodik d. Volksſch. unt. Berücksicht. d. Schulerzieh., der Schulgesundheitspflege u. Schulverwaltung. Ein praktisches Lehr- u. Handbuch. 5,50 *M.*

Luz, Lehrbuch der prakt. Methodik. Basel, Schwabe. 3. Aufl. 1883. 10,40 *M.*

Schwochow, Methodik des Volksschulunterrichts in übersichtl. Darstell. Ein Lehr- u. Wiederholungsbuch z. Vorbereitung auf pädag. Prüfungen. Leipzig, Th. Hofmann. 6. Aufl. 1902. 496 S. 4 *M.* Kathol. Ausgabe von E. Hoffmann.

Rude, Ad., Methodik des gesamten Volksschulunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung der neueren Bestrebungen. Osterwieck a. H., Zickfeldt. 1903. 1. Bd. Religion, Geschichte, Deutsch. 296 S. 2,80 *M.* 2. Bd. Geographie, Naturwissenschaften, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Gesang, Turnen. 498 S. 4,20 *M.*

Hohmann, L., Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer in zeitgemäßer Gestaltung. Breslau, Hirt. 1902. 510 S. 4,50 *M.*

Nadler, Fr., Ratgeber für Volksschullehrer. 6. Aufl. 1900. Langensalza, Beyer & Söhne. 685 S. Geb. 8,20 *M.*

Böhm, J., Prakt. Unterrichtslehre für Seminaristen und Lehrer. München, Oldenburg. 4. Aufl. 1899. 400 S. 6 *M.*

Rzesnitzek, F., Der gesamte Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe der zweisprachigen Volksschule. Breslau, F. Hirt. 1903. I. Tl. 1,25 *M*, II. Tl. 1,60 *M*, III. Tl. 2 *M*.

Unterrichtstechnik und Lehrproben.

Sprockhoff, Vorbereitung und Entwürfe aus dem gesamten Unterrichtsgebiete der deutschen Volksschulen. Breslau, Hirt. 1888 ff. 28 Hefte à 50 ₰.

Görth, A., Die Lehrkunst. Ein Führer f. Lehrer u. Lehrerinnen, welche sich in ihrem Berufe zur Meisterschaft ausbilden wollen. Leipzig, Klinkhardt. 2. Aufl. 1890. 402 S. 5 *M*.

Seyfert, R., Die Unterrichtslektion als didaktische Kunstform. Praktische Ratschläge und Proben für die Alltagsarbeit und für Lehrproben. Leipzig, Wunderlich. 1904. 241 S. 2,40 *M*.

v. Sallwürk, die didaktischen Normalformen. Frankfurt a. M., Diesterweg. 2. Aufl. 1904. 160 S., geb. 2,60 *M*.

Schmarje, J., Das katechetische Lehrverfahren auf psycholog. Grundlage. Flensburg, Westphalen. 2. Aufl. 1892. 240 S. 3 *M*.

Schneider, Lehrproben über deutsche Lesestücke. Marburg, Elwert. 1900. 2. Bd. Mittelstufe. 5 *M*. 3. Bd. Oberstufe. 3,60 *M*.

Trebst, J., Entwürfe zu Lehrproben in Elementarschulen. Halle, Buchhdl. des Waisenhauses. 1901. 67 S. 1 *M*. (Zeigt, wie der Gedankengang der Lehrprobe aufzuzeichnen ist.)

b) Pädagogische Zeitschriften.

Kehrs „Pädagogische Blätter". Gotha, Thienemann. Jährl. 6 Hefte à 2 *M*. (Als Organ der deutschen Lehrerbildungsanstalten begründet.)

Richter, Alb., „Praktischer Schulmann". Leipzig, Brandstetter. Jährl. 8 Hefte. à 1,25 *M*. (Will sowohl der allgemein pädagogischen, als auch der praktischen Fortbildung des Lehrers dienen.)

„Neue Bahnen", hrsg. v. H. Scherer. Jährlich 12 Hefte. 7,20 *M*. (Berücksichtigt besonders die Reformbestrebungen.)

Dörpfeld, „Evangelisches Schulblatt". Gütersloh, Bertelsmann. Jährlich 12 Hefte. à Heft 50 ₰.

„Deutsche Schulpraxis". Leipzig, Wunderlich. Jährlich 52 Nummern. Vierteljährlich 1,60 *M*.

„Praxis des Volksschulunterrichts". Halle, Schrödel. Jährlich 12 Hefte. 5 *M*.

„Pädagogische Warte" von O. Beetz u. Rude. Osterwieck a. H., Zickfeldt. Monatl. 2 Hefte. Jährlich 5 *M*.

Falcke, Aug., „Aus der Schule — für die Schule". Leipzig, Dürr. Jährlich 12 Hefte. 4,80 *M*.

Meyer, Joh., Der Deutsche Schulmann. Berlin, Gerdes & Hödel. Jährlich 12 Hefte. 7,20 *M*.

Rißmann, „Die deutsche Schule". Leipzig, Klinkhardt. Halbjährlich 4 *M*. (Organ des deutschen Lehrervereins.)

Rein, „Pädag. Studien". Dresden, Bleyl & Kämmerer. Jährl. 4 Hefte. 4 *M*.

Just, „Praxis der Erziehungsschule". Altenburg, Pierer. Jährl. 6 Hefte. 4 *M*.

Die beiden zuletzt genannten Zeitschriften vertreten den Herbart-Zillerschen Standpunkt.

Pache, „Die deutsche Fortbildungsschule". Jährlich 2,80 *M*.

„Die Lehrerin", Leipzig, Th. Hofmann. Jährlich 52 Hefte. 8 *M*.

Vogt, Th., Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik. Dresden, Bleyl & Kämmerer. Je 5 *M*.

Scherer, Pädagogischer Jahresbericht. Leipzig, Brandstetter. Jahrgang 10 *M*.

Meyer, Joh. u. H. Rosin, Pädagog. Jahrbuch für 1903. Berlin, Gerdes & Hödel. 400 S. 3,60 *M*, geb. 4 *M*.

Rzesnitzek, F., Die zweisprachige Volksschule. Breslau, Hirt. Jährl. 12 Hefte. 4 *M*.

c) Methodische Schriften.

I. Religionsunterricht.

1. Im allgemeinen.

Kehr, Der christliche Religionsunterr. auf Grund der hl. Schrift u. nach päd. Grundsätzen in d. Oberklasse d. Volksschule. Gotha, Thienemann. 2 Bde. 8 *M.*

Nowack, H., Der evangel. Religionsunterricht in der Volksschule. Veranschaulichung des unterrichtlichen und prüfenden Verfahrens in der Religion durch Lehrproben und Entwürfe für die verschiedenen Zweige und Unterrichtsstufen. Breslau, Hirt. 4. verbesserte u. erweiterte Aufl. 1901. 264 S. 2,50 *M.*

Schüren, J. H., Gedanken über den Religionsunterricht der christlichen Volksschule. Gütersloh, Bertelsmann. 8. Aufl. 1900. 148 S. 1,20 *M.*

Neue Bestrebungen auf dem Gebiete des Religionsunterrichts vertreten:

Reukauf, A., Grundlegung I. Didaktik des evang. Religionsunterrichts in der Volksschule. Leipzig, Wunderlich. 1900. 166 S. 1,60 *M.* (Enthält die theoretischen Grundlagen zu dem „Evang. Religionsunterricht" von Reukauf u. Heyn und orientiert gut.)

Bittorf, W., Grundlegung II. Methodik des evangel. Religionsunt. Ebd. 2 *M.*

Pfeifer, Der christliche Religionsunterricht im Lichte der modernen Theologie. Leipzig, Hahn. 1901. 206 S. 3 *M.* (Versucht Lehrer und Schüler mit den Ergebnissen der modernen theolog. Forschung bekannt zu machen.)

Derſ., Zur innern Reform des Religionsunt. Ebd. 1902. 52 S. 80 ₰.

Melzer, Das alte Testament i. christl. Religionsunt. Gotha, Thienemann. 1899. 127 S. 2,40 *M.*

Thrändorf, Allgemeine Methodik des Religionsunt. Langensalza, Beyer & S. 4. Aufl. 1903. 107 S.

Spanuth, A., Katechetische Zeitschrift. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer. Viertelj. 1,25 *M.*

2. Der geschichtliche Religionsunterricht.

Falcke, A. u. F., Einheitl. Präparationen f. d. gesamten Religionsunt. Halle, Schrödel. 1. Tl. 22 bibl. Gesch. f. d. Unterst. 1,60 *M.* 2. Tl. 80 bibl. Geschichten f. d. Mittelstufe. 3 *M.* 3. Tl. Die hl. Gesch. in Lebensbild. f. d. Oberstufe. 4 *M.*

Schomberg, L. u. W., Gedanken bei der Behandlung d. bibl. Gesch. auf d. Oberstufe. Wittenberg, Herrosé. 2 Tle., je 2,25 *M.*

Staude, Rich., Präparationen z. d. bibl. Geschichten des A. u. N. Test. Dresden, Bleyl & Kämmerer. 1. Bd. Alt. Test. 4 *M.* 2. Bd. Leben Jesu. 3 *M.* 3. Bd. Apostel-Gesch. 4 *M.*

Derſ., Der bibl. Geschichtsunt. d. Unterstufe. Ebd. Geb. 2,50 *M.*

Thrändorf u. **Meltzer**, Der Religionsunt. auf d. Unterstufe. Ebd. 1,20 *M.* (Enthält 1. Jesusgeschichten, 2. Leben der Erzväter.)

Dieſelben, Der Religionsunt. auf der Mittelstufe. Ebd. 1. Heft. Die Religionsgeschichte Alt-Israels von Moses bis Elias u. das 1. Hauptstück. 2 *M.* 2. Heft. Der Prophetismus. 2,40 *M.*

Thrändorf, Der Religionsunt. auf der Oberstufe der Volksschule. Ebd. 1. Tl. Das Leben Jesu u. der 2. Artikel. 2,80 *M.* 2. Tl. Die Apostelgeschichte u. der 3. Artikel. 2,50 *M.*

Reukauf u. **Hein**, Der evangel. Religionsunterr. Leipzig, Wunderlich. 10 Bde. 3. Bd. Jesusgeschichten u. Erzvätergeschichten. 2 *M.* — 4. Bd. Ur-, Moses- u. Josuagesch. 3,20 *M.* — 5. Bd. Richtergeschichten u. israelit. Königsgeschichten. 3,60 *M.* — 6. Bd. Leben Jesu. — 7. Bd. Geschichte Israels. — 8. Bd. Geschichte Jesu. 4 *M.* — 9. Bd. Apostelgeschichte. — 10. Bd. Kirchengeschichte u. abschließender Katechismusunterricht.

Bang, Das Leben Jesu. Seine unterrichtl. Behandlung. Ein dringlicher Reformvorschlag. Ebd. 2 *M.*

Voigt, G., Aus der Urkunde der Offenbarung. Evangelisches Religionsbuch. Leipzig, Dürr. 3. Aufl. 1904. 4,60 *M.*, geb. 5,20 *M.*

Seydel, A., Unterricht in der christlichen Religion auf heilsgeschichtlicher Grundlage. Leipzig, Teubner. 1904. 211 S. 2,60 M. (Reich an Gedanken u. Anregungen.)
Heidrich, Handbuch für den Religionsunterricht. II. Band: Heilige Geschichte. Berlin, J. Heine. 2. Aufl. 1897. 600 S. 9 M, geb. 10 M.
Otto, B., Die Wunder Jesu in der Schule. Dresden, Bleyl & K. 1900. 80 S.
Witzmann, G., Die unterrichtl. Behandl. der Gleichnisse Jesu. Ebd. 1904. Geb. 2,50 M.
Evers, M., Die Gleichnisse Jesu. Berlin, Reuther & Reichardt. 5. Aufl. 1902. 2 M.
Zange, Fr., Didaktik u. Methodik des evang. Religionsunt. München, Beck. 5,50 M. (Zunächst für höh. Lehranst.)
Speer, Wie in uns. evangel. Schulen d. Kirchengeschichte behandelt werden sollte. Magdeburg, Creutz. 1903. 3,60 M. (Stellt hohe Forderungen.)
Mehlhorn, P., Aus den Quellen der Kirchengeschichte. Berlin, G. Reimer. 1899. 2 Hefte. 5,60 M. (Reichen bis zu Karl d. Gr.)
Warneck, Die Mission in der Schule. Handbuch f. Lehrer. Gütersloh, Bertelsmann. 2 M, mit Missionskarte 2,70 M.
Schäfer, Th., Die innere Mission in der Schule. Handbuch für Lehrer. Ebd. 2,40 M.
Wurster, P., Die Lehre von der innern Mission. Berlin, Reuther & Reichardt. 7 M.
Schiele, F. M., Die Bibel u. ihre Surrogate i. d. Volksschule. Frankfurt a. M., Kesselring. 80 S.
Dix, Fr., Neuere Geschichte der Schulbibel. Dresden, Meinhold & S. 75 S.
Tränkner, Chr., Die bibl. Poesie, besonders die alttestamentliche, u. ihre Behandlung in d. Schule. Gotha, Thienemann. 1902. 3,60 M.
Falcke, A. u. F., Einheitliche Präparationen. 6. Bd. Bibellesen. 165 ausgew. Bibelabschnitte i. Anschluß a. d. bibl. Geschichte. Halle, Schrödel. 5 M.
Eckardt, Kurze Erklärung der wichtigsten Bibelsprüche. Leipzig, Klinkhardt. 1,80 M.

3. Katechismus, Glaubenslehre, Kirchenlied.

Hempel, Zum Katechismusunterricht. Leipzig, Brandstetter. 1,80 M.
v. Rohden, Zur Katechismusfrage. Gotha, Thienemann. 3. Aufl. 1902. 1,40 M.
Speer, Der Abschluß des Katechismusunterrichts. Magdeburg, Schallehn & Wollbrück. 1899. 2,20 M.
Staude, R., Der Katechismusunt. Präparationen. Dresden, Bleyl & Kämmerer. 1903. I. Das 1. Hauptstück. 2,50 M.
Pfennigsdorff, O., Praktisches Christentum i. Rahmen des klein. Katechism. Luthers. Dessau, Buchhdl. des evang. Vereinshauses. 2. Aufl. 1898. 3 Tle. 8,10 M.
Bang, Katechetische Bausteine zu christozentr. Behandl. des 1. Hauptst. Leipzig, Wunderlich. 1,60 M.
Thelemann, Handreichung zum Heidelberger Katechismus. Detmold, Schenk. 5 M.
Koch, Geschichte des Kirchenliedes u. Kirchengesanges, insbes. der deutschen evang. Kirche. Stuttgart, Belser. 1876. 8 Bde. 36,60 M.
Nippold, Fr., Das deutsche Christuslied des 19. Jahrhund. Leipzig, Wunderlich. 1903. 3 M.
Westphal, J., Das evangel. Kirchenlied nach sein. geschichtl. Entwickelung. Leipzig, Dürr. 1901. 2,70 M.
Gebr. Falcke, Einheitliche Präparationen. 5. Bd. 70 Kirchenlieder im Anschluß an biblische Lebensbilder, Schriftworte und Dichterbiographien. Mit einem Überblick über die Geschichte des Kirchenliedes. Halle, Schroedel. 1897. 448 S. 4 M, geb. 4,50 M.
Schultz, F. & R. Triebel, Die gebräuchlichsten Lieder der evangelischen Kirche erläutert. 243 S. Breslau, Dülfer. 15. Aufl. 1901. 2,40 M. (Enthält schulgemäße Behandlungen im Anschluß an die geschichtliche Entwickelung.)
Gattermann, H., 50 evangel. Kirchenlieder. Schulze in Cöthen. 3. Aufl. 1900. Geb. 2,50 M. (Zeigt verschiedene Behandlungsweisen.)
Zuck, O., Das Kirchenlied im Anschluß an bibl. Lebensbilder behandelt. 267 S. Dresden, Kühtmann. 2. Aufl. 1887. 2,60 M.
Achenbach, Fr., Behandl. des Kirchenliedes auf histor. Grundlage. Lehrbeispiele nach psychologischer Methode. Hilchenbach, Wiegand. 1902. 3 M.

4. Katholischer Religionsunterricht.

Bürgel, Geschichte des Religionsunterrichts in der kathol. Volksschule. Gotha, Thienemann. 1890. 305 S. 4 *M.* (Bd. 6 b. von Kehrs Geschichte der Methodik.)

Baier, J., Methodik der religiösen Unterweisung in der katholischen Volksschule. Würzburg, Bucher. 2. Aufl. 1897. 148 S. 2 *M.*

Schöberl, F. X., Lehrbuch der kathol. Katechetik. Kempten, Kösel. 1890. 6,60 *M.*

Ohler, A. K., Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts. 789 S. Mainz, Kirchheim. 10. Aufl. 1884. 7 *M.*

Damroth, C., Katechetik oder Methodik des Religionsunterrichts in der kathol. Volksschule, in den Grundzügen dargestellt. 202 S. Danzig, Bönig. 3. Aufl. 1891. 1,50 *M.*

Mey, G., Vollständige Katechesen für die untere Klasse der kathol. Volksschule. Freiburg i. B., Herder. 11. Aufl. 1902. 509 S. 3 *M.*

Knecht, Prakt. Kommentar zur Biblischen Geschichte. 18. Aufl. 1900. Freiburg i. B., Herder. 6,40 *M.*

Gottesleben, Die Biblische Geschichte in der kath. Volksschule. Paderborn, Schöningh. 1. Bd. Unterstufe. 4. Aufl. 1903. 1,80 *M.* 2. Bd. Mittelstufe. 3. Aufl. 3 *M.* 3. Bd. Oberstufe, 3. Aufl. 5,40 *M.*

Hoffmann, Hilfsbuch zum Unterrichte in der Biblischen Geschichte. 5. Aufl. 1903. Habelschwerdt, Franke. Geb. 3,50 *M.*

Schmitt, J., Erklärung des kleinen Deharbeschen Katechismus. 9. Aufl. 1898. Freiburg i. B. Herder. 2,20 *M.* Erklärung des mittleren kath. Katechismus. Freiburg i. B. Herder. 1897. 9. Aufl. 3 Bde. 15 *M.*

Wittenbrink, F., Deharbes kürzeres Handbuch zum Religionsunterricht in den Elementarschulen. Paderborn, Schöningh. Neu bearbeitet von Linden. 6. Aufl. 1898. 5 *M.*

Deharbe, Erklärung des kath. Katechismus. Paderborn. F. Schöningh. 1888. 4 Bde. 12 *M.*

Glattfelter, Lehrbuch der kath. Religion im Anschluß an den Katechismus der Diözesen Cöln, Breslau, Ermeland, Fulda, Limburg, Münster, Paderborn und Trier. Düsseldorf. L. Schwann. 1899. 5. Aufl. 4,40 *M.*

Derſ., Katechesen über Gebete und Lehrstücke für die unteren Jahrgänge der kath. Volksschule. Paderborn. Schöningh. 2. Aufl. 1900. 1,50 *M.*

Möhler, Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. 4 Bde. Rottenburg a. N. Bader. 1898/99. 8,60 *M.*

Klose, Schulrat und Kgl. Seminardirektor a. D. Erklärung des römischen kath. Katechismus in ausgeführten Lektionen. Habelschwerdt. Franke. 3. Aufl. 1902. 3,70 *M.*

Lessel, Pfarrer, Praktische Erklärung des kath. Katechismus. Habelschwerdt. Franke. 1900. 3,50 *M.* Geb. 4 *M.*

Waldeck, Lehrbuch der kath. Religion auf Grundlage des in den Diözesen Breslau, Cöln, Limburg, Münster, Paderborn und Trier eingeführten Katechismus. Freiburg i. B. Herder. 3. Aufl. 1897. 4,40 *M.*

Schiffels, Handbuch für den liturgischen Unterricht in der kath. Volksschule. 1899. Paderborn, Schöningh. 5 *M.*

Galle, Erklärung kath. Kirchenlieder. 5. Aufl. Breslau, Görlich. 1,75 *M.*

Jüngling, Erklärung kath. Kirchenlieder für den Schulgebrauch. Düsseldorf, L. Schwann. 2. Aufl. 1903. 2 *M.*

Rippel, Schönheit der kath. Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen. Mainz, Fr. Kirchheim. 1885. 21. Aufl. 1,50 *M.*

Kemper, Die Perikopenstunde. Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien nebst der Erklärung des katholischen Kirchenjahres, der hl. Messe und einigen Lebensbildern aus der katholischen Kirchengeschichte und aus dem Leben der Heiligen. Für die Hand des Lehrers an Oberklassen katholischer Volksschulen bearbeitet. Hamm, Breer und Thiemann. 1898. 1,60 *M.*

Walter, Schulgemäße Erklärung der „Auswahl geistlicher Gesänge des Normallehrplans für die kath. Schulen Elsaß-Lothringens" und einer Anzahl anderer Kirchen-

lieder aus dem Straßburger Diözesangesangbuch „Psallite", nebst Methodik und einer kurzen Geschichte des deutschen kath. Kirchenliedes. Straßburg, Le Roux & Co. 1901. Geb. 2,40 *M.*

II. Deutscher Sprachunterricht.

1. Im allgemeinen.

Hildebrand, R., Vom deutsch. Sprachunt. in d. Schule u. v. deutsch. Erzieh. u. Bild. überh. Leipzig, Klinkhardt. 6. Aufl. 1898. 279 S. 3 *M.* (Die Hildebr. Forderungen haben den neuen Kurs im deutschen Sprachunt. d. Volksсh. veranlaßt.)

Derſ., Beiträge z. deutsch. Unterr. Aus Lyons Zeitschr. f. d. deutsch. Unterr. Leipzig, B. G. Teubner. 1897. 446 S. 6 *M.*

Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Begr. unter Mitwirkung v. Rud. Hildebrand. Hrsg. v. O. Lyon. Leipzig, Teubner. Jährl. 12 *M.*

Ohlert, Arn., Allgem. Method. d. Sprachunt. in krit. Begründung. Ein Hilfsbuch f. Lehrer u. Studier., sowie z. Gebrauche d. päd. Seminarien. Hannover, Meyer. 1893. 292 S. 3 *M.* (Behandelt: Wesen u. Entwick. d. Sprache, d. sprachl. u. psychol. Beding. d. Unt., d. formal. Bildungswert d. Sprachen ꝛc. Allerdings zunächst f. höh. Schul., biet. ab. auch f. d. Volksschulunt. vieles Wertvolle.)

Weber, H., D. Pflege nation. Bildg. durch d. Unterr. in d. Mutterspr. Zugl. eine Darstellg. d. Grundsätze u. d. Einrichtg. dieſes Unterrichts. Leipzig, Klinkhardt. 2. Aufl. Herausgeg. v. R. Börner. 1891. 249 S. 3 *M.* (D. Schrift zeigt, daß d. Mutterspr. ein hoh. nation. Gut ist, deſſ. Pflege d. Lehrer beſ. am Herz. lieg. muß. Reiche Literaturnachweise!)

2. Grundlegender Unterricht im Sprechen, Lesen und Schreiben.

Lüttge, E., Die mündliche Sprachpflege als Grundlage ein. einheitl. Unterr. i. d. Muttersprache. Leipzig, Wunderlich. 1903. 1,40 *M.*

Derſ., Beiträge zur Theorie u. Praxis des deutschen Sprachunterr. Ebd. 1,60 *M.*

Härtig, R., Die Phonetik u. der Volksschullehrer. Ebd. 1,20 *M.*

Hoffmann, H., Die Lautwissenschaft u. ihre Verwend. beim mutterſprachl. Unterr. i. d. Schule. Breslau, Hirt. 1901. 2 *M.*

Richter, Karl, Der Anschauungsunterricht in der Elementarklasse. Leipzig, Brandstetter. 3. Aufl. 1887. 301 S. 4 *M.* (Eingehende Darleg. der Gesch. u. Theorie d. Anschau.-Unt.)

Kehr, K., D. Ansch.-Unt. f. Haus u. Schule auf Grundl. d. Hey-Spekterſch. Fabeln im Anschl. an die Pfeifferſch. 12 Wandbild. Gotha, Perthes. 3. Aufl. 1890. 168 S. 1,60 *M.*

Kühnel, J., Lehrproben aus d. Anschauungsunt. m. method. Begründung. Leipzig, Klinkhardt. 1899. 1,50 *M.*

Fechner, Die Methoden d. Leſeunterr. Eine quellenmäß. Darstell. ihr. Entwickel. Berlin, Wiegandt & Gr. 1882. 560 S. 6,50 *M.*

Kehr u. Schlimbach, Der deutsche Sprachunt. im 1. Schulj. nach sein. histor. Entwick., theoret. Begründ. u. prakt. Gestalt. Eine Methodik d. sprachl. Elementarunt. Gotha, Thienemann. 9. Aufl. 1898. Von Linde u. Wilke. 3 *M.*

Schäfer, Fr., Zur Methode des ersten Schreib- u. Leſeunterr. Frankfurt a. M., Auffarth. 1904. 133 S. 2 *M.*

Linde, E., Die Mutterspr. im Elementarunt. Grundz. f. d. Vermittel. d. Sprachgehaltes im erst. Schuljahr. Leipzig, Klinkhardt. 1891. 90 S. 1 *M.*

Jütting, Der Unterr. i. Deutschen f. d. 1. Schulj. Leipzig, Klinkhardt. 1885. 3,60 *M.*

Heinemann, K., Der einheitliche Sprachunterr. i. d. erst. Schuljahren. Langensalza, Beyer & S. 3. Aufl. 1903. 1,50 *M.* (Vertritt das Sachprinzip f. d. erst. Sprachunt.)

Lorentz, K., Lektionen u. Entwürfe f. d. gesamt. Sprachunterr. auf der Unterst. d. Volksсh. Versuch ein. Konzentr. d. Zweige d. Deutschunt. im Anschluß an d. Winckelm. u. Kehr-Pfeifferſch. Anschauungsbild. unt. Zugrundeleg. d. Crüwellſchen Fibelwerke. 1. Tl. Habelschwerdt, Franke. 1892. 154 S. 1,75 *M.* 2. Tl. Münsterberg, Blühm. 1892. 191 S. 2 *M.* (Verf. berücks. einf. Schulverh. u. zeigt d. gleichzeit. Beschäft. mehr. Abteil.)

Fuß, E., D. Unterr. i. erst. Schuljahr. V. d. Diesterwegstiftg. preisgekrönt. Dresden, Bleyl & K. 1899. 120 S. 2,50 *M.*

Engel, D. erste Schuljahr. Berlin, Öhmigke. 1899. 80 S. 1,60 *M.*

Kirsch, A., D. erste Schuljahr. Gotha, Thienemann. 1899. 1,20 *M.*

Lehmensick, Das Prinzip des Selbstfindens in sein. Anwend. auf den ersten Sprachunt. Dresden, Bleyl & K. 1900. 80 S.

Rzesnitzek, Der gesamte Unterr. d. zweisprachigen Volksschule. Breslau, Hirt. 1901. 1. Tl. Unterstufe. 1,25 *M.*

Jelitto, A., Wie ich meine kleinen Utraquist. deutsch sprechen lehre. Groß-Strehlitz, Wilpert. 4. Aufl. 1899. 60 S. 75 S. (Prakt. Anleit zu Sprechübungen 2c.)

Przibilla, F., Theoret.-prakt. Anleitg. zur Erteilg. d. deutsch. Sprach- u. Anschauungsunt. auf d. Unterstufe zweisprach. Schulen. Breslau, Handel. 2. Aufl. 1898. 95 S. 1 *M.*

Derſ., Ausgeführte Lektionen f. d. deutsch. Sprachunt. auf d. Unterst. zweisprach. Schulen. Ebd. 1 *M.*

Derſ., Der gesamte deutsche Sprachunt. in der zweisprachigen Volksschule. Lissa i. P., Ebbecke. 1. Tl. Unterstufe. 1900. 1 *M.*

Schwarz, P., Das erste Schuljahr bei fremdsprachigen Kindern. Ebd. 1902. 1,20 *M.*

3. Lesen und Lesebuch.

Bünger, F., Entwickelungsgeschichte des Volksschullesebuches. Unter Benutzung amtl. Quellen hrsg. Leipzig, Dürr. 1898. 630 S. m. 39 Textabbild. 14 *M.*

Fechner, H., Geschichte d. Volksschullesebuches. (In Kehrs Geschichte d. Methodik. Bd. 1. S. 122—251.) Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1889.

Krumbach, Geschichte u. Kritik d. deutsch. Schullesebücher. Leipzig, Teubner. 2 Tle. 1896. 4,80 *M.*

Kehr, C. Theoret.-prakt. Anweisung zur Behandl. deutsch. Lesestücke. Eine Methode d. deutsch. Sprachunterr. mit besond. Berücksichtig. d. ungeteilt. Volksſch. Gotha, Thienemann. 9. Aufl. von F. Martin. 1891. 505 S. 4,50 *M.*

Richter, Anleit. zum Gebrauche des Lesebuches im Schulunterr. Leipzig, Velhagen & Kl. 10. Aufl. 1891. 430 S. 4 *M.*

Otto, F., Anleit., d. Lesebuch als Grundlage u. Mittelpunkt ein. bild. Unterr. in d. Muttersprache zu behandeln. 8. Aufl. Neu herausgeg. v. O. Zimmermann. Leipzig, Amelang. 1890. 304 S. 3,60 *M.*

Rudolph, G., Der Deutschunterricht. Entwürfe u. ausgeführte Lehrpr. f. einfache u. gegliederte Volksſch. Leipzig, Wunderlich. 2. Aufl. 1900. 3 Abt. Je 2 *M.*

Büttner, A., u. **H. Schwochow**, Der Sprachunterricht auf d. Mittel- u. Oberstufe d. Volksſch. Theoretisch-prakt. Anleit. z. Behandl. d. Lesebuches, nebst Lehrgängen für die orthogr.-grammat. u. stilist. Übungen. Bielefeld, Velhagen & Kl. 4. Aufl. 1890. 256 S. 3 *M.*

Schubert, Theoretisch-prakt. Anleit. zum Gebrauche des Lesebuches in der Volks- u. Bürgerschule. Wien, Perles. 1885. 449 S. 6 *M.*

Nowack, Der Unterricht im Deutschen auf Grundlage des Lesebuches. Eine method. Anweis. mit Lehrpr. f. d. verschied. Zweige u. Stufen d. deutsch. Unterr. in der Volksſch. Breslau, Hirt. 4 Teile. 5,50 *M.*

Hotop, G., u. **W. Vorbrodt**, Erläuterungen deutsch. Lesestücke. In Anlehnung a. d. Lesebuch von Steger u. Wohlrabe. Halle, Schrödel. 1899. 3 Teile. Unterst. 288 S. 3 *M.* Mittelstufe, Oberstufe 422 S. 4,50 *M.*

Lyon, O., Die Lektüre als Grundlage eines einheitl. u. naturgem. Unterr. in der deutschen Sprache, als Mittelpunkt national. Bildung. Leipzig, Teubner. 1897. I. Teil. 438 S. 5,20 *M.* II. Teil, 1. Lief. 2,60 *M.*

Lomberg, Präparationen z. deutsch. Gedichten. Langens., Beyer & S. I. Uhland, Schwab u. Kerner. 2,40 *M.* II. Goethe u. Schiller. 2,50 *M.* III. Rückert, Eichendorff, Chamisso usw. 2,50 *M.* IV. Gellert, Pfeffel, Claudius, Hölty, Bürger, Herder, Hebel usw. 3,20 *M.*

Aus deutsch. Lesebüchern. Dichtungen in Poesie u. Prosa erläut. f. Schule u. Haus. Leipzig, Hofmann. 3 Bde. I. Unterstufe. 5. Aufl. 1902. 4,60 *M.* II. Mittelstufe. 6. Aufl. 1904. 5,50 *M.* III. Oberstufe. 4. Aufl. 1901. 5,50 *M.*

Gude, Erläut. deutsch. Dichtungen. Leipzig, Brandstetter. 4 Bde. 12,50 *M.*
Bürgel u. Wimmers, D. deutsche Lektüre in Lehrerbildungsanst. Aachen, Barth. 3. Aufl. 1885. 398 S. 4 *M.* (Literaturkunde u. Methodik.)
Leineweber, Prakt. Anleit. z. Behandl. d. Leseb. in d. Oberkl. d. Volksch. Paderborn, Schöningh. 1. Abt. 1,60 *M.* 2. Abt. 1,50 *M.* 3. Abt. 256 S. 1891. 2,40 *M.*
Görth, A., Probelektionen nebst Vorstudien u. Mustervorträgen üb. Balladen und Sinngedichte von Schiller, Goethe, Uhland u. Chamisso u. üb. Dramen v. Schiller. Leipzig, Klinkhard. 1898. 363 S. 4,50 *M.*
Polack, Ein Führer d. Lesebuch. Erläut. poetischer u. prosaischer Lesestücke. Leipzig, Th. Hofmann. I. Tl. 4. Aufl. 1903. 2 *M.* II. Tl. 4. Aufl. 1901. 5 *M.*
Gräve, Präparationen z. Behandl. deutsch. Musterstücke in d. Volksch. Leipzig, Velhagen & Klasing. 3 Teile. 6,60 *M.* (Unt. Anwend. d. form. Stufen bearb.)
Ritter, Der deutsche Unterricht in d. höh. Mädchensch. Leipzig, Teubner. I. Bd. 446 S. geb. 6 *M.* II. Bd. 508 S. geb. 8 *M.*
Eberhardt, Die Poesie in d. Volksch. Langensalza, Beyer & S. 3 Tle. 5,20 *M.*

4. Rechtschreibung und Sprachlehre.

Lay, A., Führer durch d. Rechtschreibunt. gegründ. auf psycholog. Versuche und angeschlossen an seine Entwickelungsgesch. u. e. Kritik d. Sach- u. Sprachunterrichts. Wiesbaden, Nemnich. 2. Aufl. 1899. 202 S. 3,20 *M.* (Fordert Verbind. m. d. Sachunt., Auffass. durchs Auge usw.)
Schiller, Studien u. Versuche üb. d. Erlerng. d. Orthographie. Berlin, Reuther & R. 1898. 63 S. 1,50 *M.*
Hache u. Prüll, D. gesamte Sprachunt. in d. Volksch. im Anschluß a. d. Sachunt. Dresden, Huhle. I Tl. f. 2.—4. Schulj. 2,60 *M.* II. Tl. f. 5. u. 6. Schulj. 3 *M.* III. Tl. f. 7. u. 8. Schulj. 3 *M.* (Gegen Sprachschulen; an ihre Stelle soll Schultafel und Merkheft treten.)
Mohr, Uns. Methode d. Rechtschreib. Kritik ders. u. Vorschl. zu ihr. Umgestaltung. Flensburg, Westphalen. 1891. 159 S. 2 *M.* (Gründet d. Rechtschreib. auf die Auffass. d. Lautgehaltes durch das Ohr, wozu erst später d. Tät. d. Verstand. u. Gedächtniss. treten.)
Lüttge, E., Zur Umgestaltung d. Unterr. i. d. Rechtschreib. Leipzig, Wunderlich. 1904. 60 S.
Meyer, Joh., Methodischer Leitfaden f. d. Unterr. i. d. Rechtschreib. Leipzig, Dürr. 5. Aufl. 1902. 2,20 *M.*
Lange, R., Prakt. Handb. f. d. Rechtschreibunt. Für 6 Stufen bearb. Ebd. 2,50 *M.*
Richter, Alb., Ziel, Umfang u. Form. d. Unt. i. d. deutsch. Grammatik. Leipzig, Hesse. 2. Aufl. 1886. 152 S. 1 *M.* (Fordert im Anschluß an Hildebrandt d. Einführ. d. Schüler in d. Wortbild. u. Wortbedeutung.)
Meyer, Joh., Zur Umgestalt. d. grammat. Unt. in d. Volksch. Gotha, Behrend. 1 *M.* (Enth. zwar wenig eig. Arbeit, zeigt aber d. Reformbestreb. recht übersichtl.)
Kahnmeyer u. Schulze, Zur Umgestalt. d. Unt. in d. deutsch. Sprachlehre. Bielef., Velhagen & Kl. 50 S. (Treten f. Vereinf. ein 1. durch Entfern. aller derjen. Üb., geg. welche d. Kind durchaus nicht sündigt, 2. all. Üb., welche nur dem System zuliebe getrieben werden.)
Kern, Fr., Die deutsche Satzlehre. Eine Untersuchung ihr. Grundlagen. Berlin, Nicolai. 1883. 1,80 *M.*
— Zur Method. d. deutsch. Unt. Ebd. 1,20 *M.*
— Zustand u. Gegenstand. Betrachtungen üb. den Anfangsunt. in d. deutsch. Satzlehre. Ebd. 1886. 1,80 *M.*
Hähnel u. Patzig, Zur Wortbildung u. Wortbedeutung. Method. Winke z. Erteil. d. deutsch. Sprachunt. nach d. Forder. d. Gegenw. Leipzig, Hirt & S. 3. Aufl. 1904. 1,60 *M.*, geb. 2 *M.*

5. Stilistische Übungen.

Lüttge, E., Der stilistische Anschauungsunt. Leipzig, Wunderlich. I. Teil. Anleit. zu ein. planmäß. Gestalt. d. ersten Stilübung. 3. Aufl. 1904. 1,60 *M.* II. Teil. Der Aufsatzunterr. auf d. Oberstufe. 2. Aufl. 1903. 2,40 *M.*

Schießl, M., Die stilist. Entwickelungstheorie in d. Volksſch. Theorie, Praxis u. Methodik des Aufſatzunt. München, Kellerer. 3,60 *M.*

Boock, Joh., Deutſche Elementarſtiliſtik. Nach den Grundſätzen d. Typenbildung. Berlin, Gärtner.

Sachſe, Zum Aufſatzunterr. Leipzig, Hahn. 75 S. 1903. 192 S.

Stoffel, Der Aufſatz in d. Volks- u. Mittelſchule. Halle, Schrödel. 3 Bdch. 5 *M.*

Dietel u. Göhler, Aufſatzſtoffe f. d. Volksſchule. In Themen, Skizzen und ausgeführten Arbeiten. Leipzig, Klinkhardt. 1,40 *M.*

Ziemann, F., Der Aufſatzſtoff in d. Volksſchule. Breslau, Hirt. 1,80 *M.*

Möller, Anleit. z. Anfertig. v. Geſchäftsaufſätzen, Briefen u. Eingaben an Behörden, ſowie z. gewerbl. Buchführ. Langenſalza, Beyer & S. 1890. 146 S. 1,20 *M.*

6. Schönſchreiben.

Dietlein, Wegweiſer f. d. Schreibunt. f. Lehrer aller Schulanſt. Leipzig, Klinkhardt. 3. Aufl. 1882. 176 S. 2,60 *M.*

Skrobek, Methodiſcher Leitfaden f. d. Schreibunt. i. d. Volksſch. 2. Aufl. 1904. 1 *M.*

Nowak, Methodiſche Anleitung zu Hirts Schreibſchule. Breslau, Hirt. 1900. 80 S.

Janke, O., Schreiben und Schrift. Spezielle Anweiſungen aus d. Phyſiologie und Hygiene d. Schreibunt. Langenſ., Beyer & S. 1898. 64 S. 1,20 *M.*

Koppeheel, D. Schreibunt. Theoret.-prakt. Lehrgang z. Erteil. d. Schreibunt. in Volksſch. u. höh. Lehranſt. Leipzig, Hofmann. 1888. 3 *M.*

III. Geſchichtsunterricht.

Geiſtbeck, Method. d. Unterrichts in Geographie, Geſchichte u. deutſcher Sprache. Freiburg, Herder. 1886. 217 S. 3 *M.* (Befürw. d. Benutz. von Quellen und gibt ausführliche Literaturnachweiſe.)

Hübner, M., Theoret.-prakt. Handbuch f. d. Geſchichtsunt. in preußiſchen Schulen. Breslau, Görlich. 1893. 1. Teil: Method. d. Geſchichtsunt. mit beſond. Berückſicht. d. kaiſerl. Erl. u. d. neueren Beſtreb. 2. Aufl. 1904. 1,80 *M.* 2. Teil: Handb. d. brand.-preuß. Geſchichte. In ausgef. Lektionen u. Lektions-Entwürfen. 500 S. 4,80 *M.* 3. Teil: Handbuch d. deutſch. Geſch. 2,40 *M.* (Beſond. für ſimultane Verhältniſſe zu empfehlen.)

Richter, Alb., Die Kulturgeſch. in d. Volksſch. Gotha, Behrend. 1887. 1 *M.*

Roſenburg, H., Method. d. Geſchichtsunt. Nach d. Grundſätzen d. vermitt. Pädag. bearb. Breslau, Hirt. 4. Aufl. 1903. 2,25 *M.*

Ruſch, G., Method. d. Unt. in d. Geſchichte. Wien, Pichler & S. 2. Aufl. 1889. 87 S. 1,20 *M.* (Bietet zwar nichts neues, iſt auch zunächſt f. öſterr. Verhält. beſtimmt, berückſichtigt aber die neueren Beſtreb. und behandelt d. Stoff überſichtl. und eingehend.)

Schilling, M., Quellenlektüre u. Geſchichtsunterricht. Eine pädagogiſche Zeit- und Streitfrage. Berlin, Gärtner. 1890. 48 S. 1 *M.*

Sevin, Die Verwert. d. deutſch. Sagenſtoffes im Geſchichtsunt. d. Volksſch. Tübingen, Laupp. 1875. 66 S. 1 *M.*

Weigand, H., D. Geſchichtsunt. nach d. Forderungen d. Gegenwart. Method. Handbuch im Anſchl. an d. „Deutſche Geſch." v. Weigand u. Tecklenburg. Hannover, Meyer. 2 Teile. 5,80 *M.*

Herrmann, K. u. Krell, Präparationen f. d. deutſch. Geſchichtsunt. an Volks- und Mittelſch. Dresden, Bleyl & K 1. Bd. Urzeit bis z. ſchmalkald. Kriege. 4 *M.* (Anreg., aber für den unmittelbaren Gebrauch wenig geeignet.)

Staude u. Göpfert, Präpar. z. deutſch. Geſch. nach Herbartſch. Grundſätzen. Ebd. 1. Tl.: Thüringer Sagen u. Nibelungenſage. 3,20 *M.* 2. Tl.: Von Arnim bis z. Otto d. Gr. 147 S. 2,40 *M.* 3. Tl.: Von Heinrich IV. bis Rudolf v. Habsburg. 238 S. 3,20 *M.* 4. Tl.: Von Luther bis zum 30jähr. Kriege. 294 S. 4 *M.* 5. Tl.: Vom großen Kurfürſten bis z. Gegenwart. 206 S. 3,20 *M.*

Heinze, W., Quellenleſebuch f. den Unterricht in d. vaterländ. Geſch. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1900. 560 S. Geb. 3 *M.*

Schilling, M., Quellenbuch z. Gesch. d. Neuzeit. Für d. oberen Klassen höh. Lehranstalten bearb. Berlin, Gärtner. 2. Aufl. 1889. 496 S. 5 *M.*

Zurbonsen, F., Quellenbuch z. brandenburg-preuß. Gesch. Denkw. Urkunden und Quellenberichte. Berlin, Nicolai. 1889. 6 *M.*

Landwehr, H., Charaktere aus d. deutsch. Gesch., vornehml. in zeitgen. Schilderung. Ein Hilfsbuch f. d. Unterr. in d. neueren Geschichte. Berlin, Mittler & S. 1892. 230 S. 3 *M.*

Atzler, Alois, Quellenstoffe u. Lesestücke f. den Geschichtsunt. in Lehrerseminarien. Paderborn, F. Schöningh. 1904. 1. Bd. Deutsche Geschichte bis zum Ausgange des 30jähr. Krieges. 304 S. 2,60 *M.* 2. Bd. Deutsche u. preußische Geschichte von 1648—1815. 259 S. 2,30 *M.* 3. Bd. Neueste Geschichte von 1815 bis zur Gegenwart. 286 S. 2,80 *M.* (Zweckmäßige Auswahl u. reiche Literaturnachweise.)

Richter, Alb., Quellenbuch f. d. Unt. in d. deutsch. Geschichte. Leipzig, Brandstetter. 1888. 2. Aufl. 290 S. 2,70 *M.* (Für Volkssch. in erster Linie zu empfehlen.)

Hoffmann, A., Handbuch f. d. Geschichtsunt. in preuß. Volksschulen. Langensalza, Beyer & S. 4,50 *M.*

Schiffels, Handbuch f. d. Unt. in d. brandenb.-preußischen Geschichte. Paderborn, Schöningh. 3. Aufl. 1902. 4 *M.* (Für kathol. Schulen.)

Spielmann, C., Der Geschichtsunt. in ausgeführten Lektionen. Halle, Gesenius. I. Tl. Die Hohenzollern von Kaiser Wilhelm II. bis zum Großen Kurfürsten. 2. Aufl. 2,80 *M.* II. Tl. Deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Ende des großen Krieges. 1901. 4,50 *M.* III. Tl. Preußisch-deutsche Geschichte von 1648—1900. 1902. 6 *M.*

IV. Rechenunterricht und Raumlehre.

Beetz, O., Anleitung zu den „Einheitlichen Rechenaufgaben". Osterwieck, Zickfeld.

Beetz, Krit. Beiträge zu d. Tagesström. im elementaren Rechenunt. Wiesbaden, Behrend. Päd. Zeit- u. Streitfragen. Bd. 3, Heft 6. 60 S.

Beetz, K. O., Das Typenrechnen auf psycholog. Grundlage. Ebd. 1. Tl. 1889. 2,50 *M.*

Braune, Method. Handbuch des Rechenunterrichts. Halle, Schrödel. 4. Aufl. 1898. 193 S. 2,50 *M.*

Büttner, A., Anleit. z. Rechenunt. in d. Volkssch. Leipzig, Hirt. 11. Aufl. 1891. 256 S. 2,50 *M.* (Verf. ist zuerst f. Vereinf. d. Rechenunt. mit Erfolg eingetreten.)

Hartmann, D. Rechenunt. in d. deutsch. Volkssch. Frankfurt a. M., Kesselring. 1888. 328 S. 4 *M.* (Stellt das Sachrechnen in d. Vordergrund unter Anlehnung an Herbart-Ziller.)

Heutschel-Kölbsch, Lehrbuch des Rechenunt. in d. Volkssch. Leipzig, Merseburger. 2 Bde. 8 *M.*

Knilling, Die naturgemäße Methode des Rechenunt. München, Oldenbourg. 1. Tl.: Die psychologischen Grundlagen d. naturgem. Rechenmeth. 1897. 372 S. 5 *M.* 2. Tl.: D. Aufbau d. naturgemäßen Rechenmeth. 1899. 226 S. 4 *M.* (Das Knillingsche Zählprinzip hat im allgem. d. Beifall d. Methodiker nicht gefund.)

Räther, Theorie u. Praxis d. Rechenunt. Breslau, Morgenstern. 2. Aufl. 3 Tle. 6,50 *M.*

Steuer, Method. d. Rechenunt. Breslau, Woywod. 6. Aufl. 1895. 412 S. 4,50 *M.* (Tritt namentlich für Vereinfachung des Rechenunt. ein. Die sachlichen Beziehung. treten dagegen zurück.)

Tanck, Das Rechnen auf d. Unterstufe. Meldorf, Bremer. 1884. 1,20 *M.* (Vertritt wie Knilling das Zählprinzip.)

Jänisch, Die Zahlenkreise von 1—10, 1—100, 1—1000. Wie bringt man sie zur Klarheit und Sicherheit? Potsdam, Stein. 1,20 *M.*

Lay, A., Führer d. den ersten Rechenunt. Naturgemäßes Verfahren gegründet auf psycholog. Versuche u. angeschlossen an die Entwickelungsgeschichte des Rechenunt. Wiesbaden, Nemnich. 1898. 2,80 *M.*

Teupser, K., Wegweiser zur Bildung heimatl. Rechenaufgaben. Leipzig, A. Hahn. 1899. 1,80 *M.*

Petri-Gieseler, Warum u. wie sind die Kinder zum selbständ. Bilden u. Lösen der

Rechenaufgaben, welche ihnen das spätere Leben stellt, anzuhalten? Hilchenbach, Wiegand. 1903. 1,40 *M.*

Kehr, Prakt. Geometrie f. Volks- u. Fortbildungsſch. Gotha, Thienemann. 7. Aufl. 1891 v. B. Saro. 152 S. 3 *M.* (Zeigt meth. Behandlung u. prakt. Anwend. d. Geometrie, dagegen ist v. eigentl. Beweisen u. allen wissensch. Appar. abgesehen.)

Pickel, A., Geometrie d. Volksſch. Anleit. z. Erteil. d. geometr. Unt. in Stadt- u. Landsch., durchweg auf d. Prinzip d. Anschauung gegründ. Dresden, Bleyl & K. 9. Aufl. 1901. bearb. v. E. Wilk. I. Tl.: Formenkunde. Ausg. f. Lehrer. 80 S. II. Tl.: Formenlehre. Anleitg. f. Lehrer. 1,80 *M.* (Empir. Entwick. d. geometr. Wahrheiten u. Beschränkungen auf d. Bedürfnisse d. Volksſch.)

Wilk, E., Der gegenwärtige Stand d. Volksschulgeometrie. Ebd. 1,30 *M.*

Wienecke, Die Lösung geometr. Konstruktionsaufgaben durch geometr. Örter, in schulgemäßer Weise erläutert an 250 Aufgaben. Berlin, Oehmigke. 1,20 *M.*

Wolf, Fr. Chr., Praktische Geometrie f. d. Schul- u. Selbstunterricht. Nach den Grundsätzen der Anschauung u. Konzentration in genetischer Stufenfolge. Leipzig, Wunderlich. Lehrerausgabe 2 *M.*

V. Geographie.

Lehmann, R., Vorlesungen über Hilfsmittel u. Methode d. geogr. Unterr. Halle, Tausch & Grosse. 1894. 467 S. 7,20 *M.* Als Ergänzung dazu erscheint: Beiträge zur Methodik der Erdkunde. Ebd. 1. Heft. 1894. 156 S. 2,70 *M.*

Kirchhoff, Didaktik u. Methodik des Geographieunterrichts. München, Beck. 1895. 67 S. 3 *M.* (Aus Baumeisters Handbuch. — Sehr zu empfehlen.)

Oberländer, H., Der geogr. Unt. nach d. Grundsätzen d. Ritterschen Schule historisch u. methodologisch beleuchtet. Leipzig, Seele & Co. 6. Aufl. 1900. Bearb. von Paul Weigeldt. 332 S. 4 *M.*

Gruber, Christ., Geographie als Bildungsfach. Leipzig, Teubner. 1904. 156 S. 2,80 *M.*

Matzat, H., Methodik des geographischen Unterrichts. Mit 36 Tafeln. Berlin, Parey. 1885 8 *M.*

Nowack u. Gen., Der Unt. in d. Realien. 1. Tl.: Geographie. Methodik. Anweisung mit Lehrproben von H. Nowack. Breslau, Hirt. 3. Aufl. 1897. 75 S. (Einfach und praktisch brauchbar.)

Geistbeck, M., Methodik des Unt. in Geographie, Geschichte u. deutscher Sprache. Freiburg, Herder. 1886. 217 S. 3 *M.*

Rapp, E., Über Ziel, Methode und Hilfsmittel des geographischen Unterrichts an Gymnasien und Realschulen. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1892. 1,50 *M.*

Tromnau, Die Geogr. in d. Volksschulen. Ein methodol. Hilfsbuch f. d. erdk. Unt. Leipzig, Th. Hofmann. 2. Aufl. 1897. 162 S. 1,80 *M.*

Derſ., Der Unt. in d. Heimatskunde in seiner geschichtl. Entw. u. method. Gestalt. Halle, H. Schroedel. Neu herausgeg. u. bearb. v. Wulle. 1901. 112 S. 1,50 *M.*

Hupfer, E., Methodik d. geogr. Unt. in d. Volksſch. Leipzig, Dürr. 1901. 97 S. 1,35 *M.*

Trunk, Die Anschaulichkeit d. geograph. Unt. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1902. 252 S. 3,40 *M.*

Finger, Anweisung z. Unt. in d. Heimatkunde. Berlin, Weidmann. 7. Aufl. 1893 v. Matzat. 3,50 *M.*

Prüll, Die Heimatkunde als Grundlage f. d. Unt. in d. Realien. Leipzig, Wunderlich. 1,60 *M.*

Kerp, H., Führer b. Unt. in d. Heimatkunde. Method. Erört. nebst e. Anleit. z. gründl. Erteil. d. Unt. Mit 10 Zeichn. u. Skizzen. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1897. 168 S. 2,25 *M.*

Derſ., Method. Lehrbuch e. begründend-vergleich. Erdkunde. Mit begr. Darstellg. d. menschl. Erwerbsverhältn. u. vorwieg. Betrachtg. d. einz. Erdräume u. wirtschaftl. Gemeinschaften u. als Stätten menschl. Kultur. Trier, Lintz. 1. Bd.: Die deutsch. Landschaften. Nebst e. Methodik d. erdkund. Unt. 424 S. 4,25 *M.* 2. Bd.: Die Landschaften Europas. 1900. 458 S. 5 *M.*

Tischendorf, J., Präpar. f. d. geogr. Unt. an Volksſch. Ein meth. Beitrag z. erz.

Unt. Leipzig, Wunderlich. 1. Tl.: Das Königreich Sachsen. 1891. 120 S. 1,60 M. 2. u. 3. Tl.: Deutschland. 2 u. 1,80 M. 4. Tl.: Europa. 2,40 M. 5. Tl.: Außereurop. Erdteile. 2,80 M.

Prüll, Deutschland in natürlichen Landschaftsgebieten. Ebd. 2. Aufl. 1903. 1,60 M. — Desgl. Europa. 1,60 M. — Himmels- und Länderkunde. 2 M.

Harms, H., Erdkunde in entwick., anschaul. Darstellg. Braunschweig, Wollermann. 1. Bd.: Vaterländ. Erdkunde. 4,45 M.

Conwentz, Die Heimatkunde in d. Schule. Berlin, Gebr. Bornträger. 1904. 2,40 M.

VI. Naturkunde.

1. Naturwissenschaftlicher Unterricht im allgemeinen.

Natur und Schule. Zeitschrift f. d. ges. naturk. Unt. aller Schulen. Hrsg. von B. Landsberg, O. Schmeil, B. Schmid. Leipzig, Teubner. Jährlich 12 M. (Mehr für höhere Lehranstalten, bietet aber auch den Volksschullehrern manche Anregung.)

Kollbach, K., Naturwissenschaft u. Schule, zugleich 2. Aufl. d. Method. d. gesamten Naturwissenschaft. 398 S. Cöln a. Rh., Ph. Neubner. 1894. 4,80 M. (Beh. die gesamte Naturwissenschaft u. die Geographie.)

Seifert, R., Der gesamte Lehrstoff d. naturwissensch. Unterr. Leipzig, Wunderlich. 3. Aufl. 1899. 300 S. 3 M. (Enth. eine prakt. Auslegung d. Reformideen.)

Derſ., Naturbeobachtungen. Aufgabensammlung u. Anweisung f. planm. Naturbeob. in d. Volksschule. Leipzig, Wunderlich. 2. Aufl. 1900. 83 S. 1,20 M.

Schmidt u. Drischel, Naturk. f. mittl. u. höh. Mädchensch. Breslau, Woywod. 1901. 6 Tle. Kompl. 8,50 M. — Eigenartige Stoffvert. u. sorgf. Ausführung. Bietet jedoch nur Lehrstoff.

Witt, Fr., Beiträge z. Theorie und Praxis des naturk. Volksschulunterrichts. Für Seminaristen und Volksschullehrer. Osterwieck, Zickfeldt. 1901. 400 S. 3,40 M.

May, Franz, Methodik d. Naturk. auf Grund d. Reformbestreb. d. Gegenwart ꝛc. mit Anschluß v. Lehrpr. Düsseldorf, Schwann. 2. Aufl. 1903. 163 S. 1,60 M.

2. Naturgeschichte.

Junge, Naturgeschichte. 1. Der Dorfteich als Lebensgemeinschaft nebst e. Abhandl. üb. Ziel u. Verf. d. naturgesch. Unt. Kiel, Lipsius & T. 1885. 264 S. 2,80 M. 2. Kulturwesen d. deutschen Heimat nebst ihren Freunden u. Feinden. 371 S. 3 M. (Für die Reform d. Naturgeschichtsunt. grundlegend.)

Derſ., Beiträge z. Methodik d. naturkundl. Unt. in Abhandl. u. Beispielen. Langensalza, Beyer & S. 3. Aufl. 1898. 182 S. 1,80 M.

Lay, W. A., Methodik d. naturgesch. Unt. u. Kritik d. Reformbestreb. auf Grund d. neueren Psychologie. Wiesbaden, Nemnich. 1899. 124 S. 2,50 M.

Derſ., Tierkunde nebst schemat. Zeichn. u. zeitl. geordn. Stoffe zu Beob., Versuchen, Schülerausflügen. Ebd. 3. Aufl. 140 S. 2 M. — Pflanzenkunde. Bühl i. Bd., Konkordia. 2. Aufl. — Mineralienkunde. Wiesbaden, Nemnich. 2. Aufl. 1 M.

Schmeil, O., Über die Reformbestreb. auf d. Gebiete d. naturgeschichtl. Unterrichts. 69 S. Stuttgart, Nägele. 4. Aufl. 1900. 1,40 M.

Derſ., Lehrbuch d. Zoologie nach biolog. Gesichtspunkten. Stuttgart, Nägele. 1900. 3. Aufl. 440 S. 4 M. — Lehrbuch der Botanik. 4,50 M.

Baade, Naturgesch. in Einzel-, Gruppen- u. Lebensbildern. Halle, Schrödel. 1893. 1. Tierbetracht. 2,80 M. 2. Pflanzenkunde. 4. Aufl. 1898. 3 M. 3. Gesteinskunde. 2 M.

Paust u. Steinweller, Pflanzen- u. Tierkunde. Method. Anweisung mit Lehrpr. Breslau, Hirt. 1890. 100 S. 1 M.

Kießling u. Pfalz, Alte u. neue Method. d. Naturgeschichtsunt. (Hist.-krit. Beleucht. d. Bestreb. auf dies. Gebiet seit Lüben.) Leipzig, Hesse. 144 S. 1 M.

Derſ., Method. Handbuch f. d. Unt. in d. Naturgesch. Ebd. I. 363 S. 4,50 M. II. 351 S. 4,50 M. (Nach natürl. Gruppen bearb.; ausländ. Naturkörper sind ausgeschlossen. Viele Beobachtungsaufg. Vereinig. aller naturk. Fächer.)

Bade, E., Naturwissenschaftliche Sammlungen. D. Sammeln, Pflegen u. Präparieren von Naturkörpern. Berlin, G. Walther. 1899. 202 S. 3,50 M.

Hempel, O., Das Herbarium. Prakt. Anleitung z. Sammeln, Präpar. u. Konserv. d. Pflanzen f. e. Herb. von wissensch. Werte. Nach eig. bewährt. Methode. Berl., R. Oppenheim. 1,50 *M.*

Willkomm, M., Das Herbarium. Anleit. z. Einsammeln, Zubereiten u. Trocknen d. Herbariumpflanzensamml. Wien, Pichler & S. 155 S. 1,60 *M.*

Lutz, D. Volksschullehrer als Naturaliensammler. Eine Anleit. z. Herstellung von Naturalien-Samml. f. d. Unt. an Volks-, Mittel- u. Bürgersch. Stuttgart, Hänselmann. 1888. 104 S. 1,20 *M.*

Peters, H., Bilder aus d. Mineralogie u. Geologie. Ein Handbuch f. Lehrer und Lernende u. ein Lesebuch f. Naturfreunde. Kiel, Lipsius & Tischer. 1898. 242 S. mit 106 Abb. 3 *M.*

Baade, Fr., Gesteinskunde u. Erdgeschichte. Halle, Schrödel. 2. Aufl. 1899. 160 S. mit 53 Abb. 2 *M.*, geb. 2,50 *M.*

Twiehausen, Mineralogie in ausgeführten Lektionen u. Entwürfen. Leipzig, Wunderlich. 2. Aufl. 1900. 2,80 *M.*

3. Physik und Chemie.

Arendt, R., Bildungselemente u. erziehlicher Wert des Unterrichts in d. Chemie. Hamburg, Voß. 2 *M.*

Paust, J. G., Physik, Chemie u. Mineralogie. Eine method. Anweisung mit Lehrproben. Breslau, Hirt. 3. Aufl. 1899. 88 S. 75 ₰.

Seifert, R., Arbeitskunde. Vorschlag z. Vereinheitlichung d. Naturlehre, Chemie, Mineralogie, Technologie. Leipzig, Wunderlich. 4. Aufl. 1902. 3 *M.*

Netoliczka, E., Methodik d. Naturlehre. Neu bearbeitet von Konrad Kraus. 1895. Wien, Pichler. 2 *M.*

Arendt, R., Method. Lehrgang d. Chemie. Eine Reihe (99) zusammenhäng. Lehrproben. Halle a. S., Buchhandl. des Waisenhauses. 1887. 188 S. 3,60 *M.*

Busemann, Hilfsbuch f. d. Chemieunterr. in Lehrerbildungsanstalten. Eine Chemie des tägl. Lebens. Leipzig, Dürr. 2. Aufl. 1904. 167 S. 2,20 *M.*

Peters, Salomon u. O. Meyer, Chemische Experimente. Handreichung f. Lehrer u. Seminaristen z. Schulgebrauch u. z. Selbstbelehrung. Halle, Gebauer-Schwetschke. 1903. 247 S. Geb. 2,80 *M.*

Conrad, Präparationen f. d. physikal. Unt. in Volks- u. Mittelschulen. Dresden, Bleyl & K. 1. Tl.: Mechanik u. Akustik. 2. Aufl. 1901. 180 S. 3,60 *M.* — 2. Tl.: Optik, Wärme, Magnetismus u. Elektrizität. 4 *M.* (Nach Herbartschen Grundsätzen bearb. u. in method. Beziehung wertvoll.)

Willbrandt, F., Über Ziel u. Methode des chemischen Unterrichts. Hildesheim, Lax. 2. Aufl. 1900. 58 S. 1,20 M.

Hilsdorf, Die zeichnerische u. körperliche Darstellung im physikal. Unt. Darmstadt, Säng. 1902. 1. Tl.: Mechanik u. Akustik. 116 S. u. 180 Abb. 7,50 *M.*

Bohn, H., Physikalische Apparate u. Versuche einfacher Art aus dem Schäffermuseum. Berlin, O. Salle. 1902. 2 *M.*

Schmidt, J., Chemisches Praktikum. Breslau, Hirt. 1. Tl.: Ausgew. Kapitel aus d. unorgan. Chemie. 1900. 1,60 *M.*

d) Allgemein belehrende und wissenschaftliche Werke.

I. Evangelische Religion.

Smend, R., Lehrbuch der alttestamentl. Religionsgeschichte. Freiburg i. Br., Mohr. 2. Aufl. 1898. 519 S. 11,50 *M.* (Die Analysen der prophetischen Schriften werden besonders gerühmt.)

Guthe, H., Geschichte des Volkes Israel. Freiburg i. Br., Mohr. 1899. 326 S. 6 *M.* (Gewissenhafte Verarbeitung der neuesten Forschungen u. Entdeckungen.)

Kautzsch, E., Abriß der Geschichte des alttestamentl. Schrifttums. Freiburg i. Br., Mohr. 4 *M.*, geb. 5 *M.* (Ein Abschnitt aus dem folgenden großen Werke.)

Kautzsch u. Weizsäcker, Textbibel des A. u. N. Test. Freiburg i. Br., Mohr. 2 Bde. 12 *M.*

Wellhausen, J., Prolegomena zur Geschichte Israels. Berlin, G. Reimer. 5. Ausg. 1899. 432 S. 8 *M.*

Gunkel, Die Sagen der Genesis. Göttingen, Vandenhoeck & R. 1902. 76 S. 1,50 *M.* (Ein Ausschnitt aus seinem ausf. Kommentar z. Genesis. Ebd. 10 *M.*)

Derſ., Israel u. Babylonien. Ebd. 1903. 48 S. 1,20 *M.* (Erkennt eine gewisse Abhängigkeit der israel. Kultur u. Religion von d. babylonischen zwar an, widerspricht aber den zu weitgeh. Folgerungen des Prof. Delitzsch in „Babel u. Bibel".

Cornill, C. H., Der israelitische Prophetismus. In 5 Vorträgen f. gebildete Laien. Straßburg, Trübner. 4. Aufl. 1903. 184 S. 1,50 *M.*

Delitzsch, Babel u. Bibel. Leipzig, Hinrich. 2 *M.*

Jeremias, A., Das alte Testam. im Lichte des alten Orients. Leipzig, Hinrich. 1904. 383 S. m. 145 Abb. 6,50 *M.*, geb. 7,50 *M.*

Giesebrecht, F., Grundzüge der israel. Religionsgesch. Leipzig, Teubner. 1904. Geb. 1,25 *M.*

Jülicher, A., Einleitung in das neue Testament. Freiburg i. Br., Mohr. 4. Aufl. 1901. 504 S. 8 *M.*

Nippold, Fr., Der Entwickelungsgang d. Lebens Jesu im Wortlaut d. drei ersten Evang. Vom Beginn d. öffentl. Auftretens Jesu bis z. Beginn der Leidensgesch. Für d. Bibelleser i. d. Gemeinde. Berlin, Schwetschke & Sohn. Neue Titelausg. 1901. 248 S. 4 *M.* (Im Anschluß an das Markusevangelium vom positiven Standpunkte u. in volkstüml. Darstellung.)

Holtzmann, Das Leben Jesu. Freiburg i. Br., Mohr. 1901. 7,60 *M.* — Die neueste Arbeit vom Standpunkte der kritischen Forschung. Hält an d. historischen Charakter des Markus fest.

Schmidt, P. W., Die Geschichte Jesu. Freiburg, Mohr. 1. Tl. 4. Aufl. 179 S. 3 *M.* 2. Tl. 1904. 423 S. 7 *M.* Der erste Teil enthält die „Erzählung", der zweite die „Erläuterungen" dazu.

Weinel, H., Die Gleichnisse Jesu. Leipzig, Teubner. 1904. Geb. 1,25 *M.*

Pfleiderer, O., Das Urchristentum, seine Schriften u. Lehren in geschichtl. Zusammenhang beschrieben. Berlin, G. Reimer. 2. völlig umgearb. Aufl. 1902. 2 Bde. 696 u. 714 S. 24 *M.*

Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter d. christl. Kirche. Tübingen, Mohr. 3. Aufl. 1902. 700 S. 16 *M.*

von Dobschütz, Die urchristlichen Gemeinden. Sittengeschichtliche Bilder. Leipzig, Hinrichs. 1902. 300 S. 6 *M.*

Zittel, E., Die Entstehung der Bibel. Leipzig, Ph. Reclam jun. 5. Aufl. 1891. 234 S. 40 ₰. (Nr. 2836/7 der Universal-Bibliothek.)

Schneller, L., Kennst du das Land? Bilder aus dem gelobten Lande zur Erklärung der hl. Schrift. Leipzig, Wallmann. 17. Aufl. 1900. 5 *M.*

Derſ., Evangelienfahrten. Ebd. 5,80 *M.*

Derſ., Apostelfahrten. Ebd. 4,80 *M.*

v. Soden, Palästina u. seine Geschichte. 6 volkstüml. Vorträge. Mit 2 Karten u. Plan von Jerusalem. Leipzig, Teubner. Geb. 1,25 *M.*

Heidrich, R., Handbuch für den Religionsunterricht. Berlin, J. Heine. 1. Tl.: Kirchengeschichte. 2. Aufl. 1894. 488 S. Geb. 7,80 *M.* 2. Tl.: Heilige Geschichte. 2. Aufl. 1897. 600 S. 9 *M.*, geb. 10 *M.* 3. Tl.: Glaubenslehre. 1891. 254 S. 5,20 *M.*

Hase, K. A. v., Kirchengeschichte. Lehrbuch f. akadem. Vorlesungen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 11. Aufl. 1886. 762 S. Geb. 11,50 *M.*

Runkel, H., Quellenbuch zur Kirchengeschichte. Leipzig, Dürr. 1904. 1. Teil. 210 S. 2,40 *M.*

Sohm, Rud., Kirchengeschichte im Grundriß. 13. Aufl. 1902. Leipzig, Ungleich. 218 S. 3 *M.*

Möller-Kawerau, Kirchengeschichte. 3. Bd.: Reformation und Gegenreformation. Freiburg i. Br., Mohr. 10 *M.*

Freitag, G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. 2. Bd., 2. Abt.: Aus dem Jahrh. d. Reformation. Leipzig, S. Hirzel. (Ges. Werke. 19. Bd. Geb. 4 *M.*)

v. Ranke, L., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Leipzig, Duncker & Humblot. 7. Aufl. 1894. 6 Bde. 30 *M.*

Bezold, Geschichte d. deutschen Reformation (aus Onckens Allg. Weltgesch). Berlin. 1890. 22,50 *M.* (Eingehend sind besonders die Vorläufer der Reformation und die humanist. Bewegung behandelt.)
Berger, A., Martin Luther in kulturgeschichtl. Darstell. Berlin, Hofmann. 1. Bd. 1895. (1583—1523.) 506 S. 4,80 *M.* 2. Bd. 1898. (1525—32.) 299 S. 2,40 *M.* (Faßt die bisherigen Forschungen zusammen u. durchdringt sie in selbständ. Arbeit.)
Köstlin, Luthers Leben, fortgesetzt von Kawerau. Berlin, Duncker. 5. Aufl. 1902. Große Ausg. 2 Bde, 18 *M.* Kl. Ausg. 8 *M.*
Harnack, A., Das Wesen des Christentums. Leipzig, Hinrich. Geb. 2,40 *M.*
Seydel, A., Unterricht in der christlichen Religion auf heilsgeschichtlicher Grundlage. Leipzig, Teubner. 1904. 2,60 *M.* (Reich an neuen Gedanken und Anregungen.)
Schiele, M., Religionsgeschichtl. Volksbücher. Halle, Gebauer-Schwetschke. Daraus: 1. Wernle, Die Quellen des Lebens Jesu. 40 ₰. 11. Holtzmann, Die Entstehung des N. T. 35 ₰ u. a.

II. Katholische Religion.

Habingsreither, Lehrbuch d. kath. Relig. f. höh. Schulen u. Lehrsem. Freiburg, Herder. 1883. 4 Tle. 6 *M.* 1. D. Lehre v. Glauben. 179 S. 2 *M.* 2. D. Lehre v. d. Sakramenten. 92 S. 1,20 *M.* 3. D. Sittenlehre. 130 S. 1,60 *M.* 4. Kirchengesch. 91 S. 1,20 *M.* (Für d. Fortbild. d. Lehr.)
König, Dr. A., Lehrbuch f. d. kathol. Religionsunterr. i. d. ob. Klass. ꝛc. Ebd. 5. Aufl. 1889. 42 u. 459 S. 5,70 *M.* 1. Allgem. Glaubenslehre. 1,40 *M.* 2. Gesch. der christl. Kirche. 1,50 *M.* 3. Besond. Glaubenslehre. 1,80 *M.* 4. Sittenlehre. 1 *M.* (Zur Fortbild. d. Lehr.)
Möhler, Symbolik od. Darstellg. d. dogmat. Gegensätze zw. Katholiken u. Protestant. Mainz, Kupferberg. 9. Aufl. 1884. 632 S. 2 *M.* (In wissensch. Fassung.)
Meister, D. kathol. deutsche Kirchenlied in s. Singweisen v. d. frühesten Zeit. bis geg. End. d. 17. Jahrhd. Freiburg, Herder. 1. Bd. 1862. 512 S. 12 *M.* 2. Bd. v. Bäumker. 1883. 411 S. 8 *M.*
Beck, Geschichte des kathol. Kirchenliedes. Cöln, Du Mont-Schauberg. 3 *M.*
Brüll, Bibelkunde. Freiburg i. Br., Herder. 2 *M.*
Hoffmann, K., Bibelkunde. Habelschwerdt, Franke. 1902. 1,90 *M.*
Loeper, Die hl. Zeiten, Handlungen und Gebräuche der kathol. Kirche. Danzig, Boenig. 3 *M.*

III. Deutsche Sprache.

1. Grammatik und Sprachgeschichte.

Blatz, Fr., Neuhochdeutsche Grammatik mit Berücksichtig. d. histor. Entwickel. d. deutsch. Sprache. Karlsruhe, Lang. 1. Bd. Laut- u. Wortlehre. 3. Aufl. 1895. 856 S. 10,50 *M.* 2. Bd. Satzlehre. 1896. 1314 S. 13 *M.*
Engelien, Grammatik der neuhochdeutschen Sprache. Berlin, W. Schultze. 5. Aufl. herausg. unt. Mitwirkung von Dr. H. Jantzen. 1902. 619 S. 8 *M.*
Heyse, J. C. A., Deutsche Grammatik oder Lehrbuch der deutschen Sprache. Vollständ. umgearb. von O. Lyon. Hannover, Hahn. 26. Aufl. 1900. 630 S. 5 *M.*
Lyon, O. u. Paul Polack, Handbuch der deutschen Sprache für Präparandenanstalten und Seminare. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1903. 342 S. Geb. 2,80 *M.*
Sütterlin, L., Die deutsche Sprache der Gegenwart. Leipzig, Voigtländer. 1900. 381 S. 5,40 *M.*, geb. 6 *M.*
Martin-Vorbrodt, Schulgrammatik der deutschen Sprache. Breslau, Hirt. 11. Aufl. 1903. Geb. 3 *M.* 1. Tl. Elementargrammatik für Präparandenanst. 144 S. 2. Tl. Lautlehre, Mundarten und Sprachgeschichte für Seminare. 140 S. — Der zweite Teil ist neu hinzugekommen.
Andresen, K. G., Über deutsche Volksetymologie. Leipzig, O. R. Reisland. 492 S. 6. Aufl. 1899. 6,40 *M.*
Behaghel, Otto, Die deutsche Sprache. Leipzig, Tempsky & Freytag. 2. Aufl. 1901. 370 S. 3,60 *M.* (Geschichtl. Entwickelung.)
Linnig, Franz, Bilder zur Geschichte der deutschen Sprache. Paderborn, Schöningh.

2. Ausg. 1895. 490 S. 3 M. In einem Werke von mäßigem Umfange wird d. Wissenswerteste aus d. Sprachwissensch. vereinigt u. in zwanglos. Bildern dargestellt.

Kluge, Fr., Von Luther bis Lessing. Sprachgeschichtliche Aufsätze. Straßburg, Trübner. 3. Aufl. 1897. 151 S. 2,50 M.

Socin, Über die geschichtliche Entwickelung der hochdeutschen Schriftsprache und der deutschen Mundarten. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1888. 544 S. 10 M.

Weise, O., Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen. Leipzig, Teubner. 4. Aufl. 1902. 263 S. Geb. 2,60 M. (Allgem. verständl. Darstellung.)

Ders., Ästhetik der deutschen Sprache. Leipzig, Teubner. Geb. 2,80 M.

Ders., Musterstücke deutscher Prosa zur Stilbildung und zur Belehrung. Leipzig, Teubner. Geb. 1,40 M.

Wilke, E., Schriftdeutsch und Volkssprache. Ein Lehrbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare. Leipzig, Brandstetter. 1903. 215 S. Geb. 3 M.

Ders., Deutsche Wortkunde. Ein Hilfsbuch für Lehrer und Freunde der Muttersprache. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1899. 368 S. 4 M.

Heintze, Alb., Gut Deutsch. Berlin, Regenhardt. 11. Aufl. 1902. 205 S. Geb. 1,50 M. (Vom allgem. deutschen Sprachverein preisgekrönt.)

Matthias, Th., Sprachleben und Sprachschäden. Ein Führer durch die Schwankungen und Schwierigkeiten des deutschen Sprachgebrauchs. Leipzig, Brandstetter. 2. Aufl. 1897. 484 S. 5,50 M.

Wustmann, G., Allerhand Sprachdummheiten. Kleine deutsche Grammatik des Zweifelhaften, des Falschen und des Häßlichen. Leipzig, Grunow. 3. verbesserte und vermehrte Ausg. 1903. 473 S. 2,50 M.

Sanders, D., Wörterbuch der Hauptschwierigkeiten in der deutschen Sprache. Große Ausgabe. Berlin, Langenscheidt. 24. Aufl. 1894. 422 S. 4 M.

Weigand, F. L. K., Deutsches Wörterbuch. Gießen. 2366 S. 4. Aufl. 1881—82. 2 Bde. 34 M.

Kluge, Fr., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Straßburg, Trübner. 6. Aufl. 1899. 510 S. 8 M. (Sehr zu empfehlen.)

Heyne, Moritz, Deutsches Wörterbuch. Leipzig, Hirzel. 8 Bde. 1895. 30 M. Kleine Ausgabe. Ebd. 1896. 10 M.

Duden, K., Etymologie der deutschen Sprache nebst vollständ. Wörterverzeichnis. München, Beck. 3,60 M.

Eberhard-Lyon, Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig, Grieben. 15. Aufl. 1896. 12 M.

Victor, D. Aussprache d. Schriftdeutschen. Ebd. 3. Aufl. 1895. 101 S. 1,60 M.

Palleske, Em., Die Kunst d. Vortrages. Stuttgart, Krabbe. 3. Aufl. 276 S. 3 M.

Siebs, Grundzüge d. Bühnenaussprache. Auf Veranlass. d. deutsch. Bühnenvereins als Auszug bearb. Cöln, A. Ahn. 1900. 64 S. 1,50 M.

2. Literatur und Literaturgeschichte.

Scherer, Wilh., Geschichte der deutschen Literatur. 830 S. Berlin, Weidemann. 8. Aufl. 1898/99. 10 M. (Lernt sich aber nicht leicht.)

Vilmar, A. F. C., Geschichte der deutschen National-Literatur. Marburg, Elwert. 25. Aufl. 1901. 778 S. 5 M. Geb. 6,60 M.

Barthel, Karl, Die deutsche National-Literatur der Neuzeit. Gütersloh, Bertelsmann. 10. Aufl. 1903. Neu bearbeitet und bis zur neuesten Zeit fortgesetzt von Vorberg. 10,50 M.

König, Rob., Deutsche Literaturgeschichte. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 29. Aufl. 1903. 1043 S. 15 M. (Durch viele Bildnisse, Illustrationen, Proben aus alten Druckwerken 2c. ausgezeichnet; Text weniger wertvoll.)

Leixner, O. v., Deutsche Literaturgesch. 1087 S. Leipzig, Spamer. 6. Aufl. 1903. 16 M.

Vogt, Fr. u. M. Koch, Geschichte der neueren Literatur. Leipzig, Bibliogr. Inst. 2. Aufl. 1903. Mit viel. Abbild. u. 32 Faksimile-Beilagen. 16 M.

Salzer, Anselm, Illustrierte Geschichte der deutschen Literatur. München, Allgem. Verlags-Gesellsch. 1904. 20 M. (Im Erscheinen. Vom katholischen Standpunkte aus bearbeitet und sehr schön ausgestattet.)

Bartels, A., Die deutsche Dichtung der Gegenwart. Leipzig, Avenarius. 5. Aufl.

1903. 4 *M.* (Behandelt: G. Freytag, Reuter, Kl. Groth, Th. Storm, G. Keller, V. v. Scheffel, W. Jordan, Geibel, P. Heyse, Fr. Spielhagen, Anzengruber, Rosegger, Th. Fontane, Sudermann, Gerh. Hauptmann u. a.)

Bruinier, Dr. J. W., Das deutsche Volkslied. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1 *M*

Lewes, G. H., Goethes Leben und Werke. 668 S. 18. Aufl. 1903. Geb. 6 *M* Stuttgart, Krabbe.

Palleske, E., Schillers Leben und Werke. 800 S. 2 Teile in 1 Bd. 15. Aufl. 1900. 5 *M.*

Stahr, Ad., G. E. Lessing. Sein Leben und seine Werke. 702 S. Berlin, Brachvogel. 9. Aufl. 1887. 2 Bde.

Kühnemann, Eug., Herders Persönlichkeit in seiner Weltanschauung. Ein Beitrag zur Begründung der Biologie des Geistes. Berlin, F. Dümmler. 1893.

Heinemann, K., Goethe. Leipzig, E. A. Seemann. 2. Aufl. 1899. 774 S. mit 277 Abbild. 10 *M*, geb. 12 *M.*

Harnack, O., Goethe in der Epoche seiner Vollendung. Leipzig, Hinrichs. 1901. 316 S. 5 *M.*

Servaes, Franz, Heinrich v. Kleist. Leipzig, E. A. Seemann. 1902. 160 S. mit 61 Abbild. 4,80 *M.*

Borinski, K., Lessing (Bd. 34/35)), 2 Teile, je 2,40 *M.*
Meyer, R. M., Goethe (Bd. 13/15).
Harnack, O., Schiller (Bd. 28/29).
Sittenberger, H., Grillparzer (Bd. 46).
} Aus „Geisteshelden". Berlin, E. Hofmann.

Fischer, K., Goethes Faust. Winter, Heidelberg. 3. Aufl. 8 *M.* 1. Teil. Die Faustdichtung von Goethe. 2. Teil: Entstehung, Idee u. Komposition d. Goetheschen Faust.

Derf., Lessings Nathan der Weise. Die Idee u. die Charaktere der Dichtung. Ebd. 4. Aufl. 1896. 194 S. 3 *M.* Stuttgart, Cotta.

Lyon, Otto, Deutsche Dichter des 19. Jahrhunderts. Ästhetische Erläuterungen für Schule und Haus. Leipzig, Teubner. 1903. Jedes Heft 50 ₰.

Bis jetzt sind erschienen:

Fritz Reuter, Ut mine Stromtid (Vogel).
Otto Ludwig, Makkabäer (Petsch).
Hermann Sudermann, Frau Sorge, Heimat (Böttticher).
Grillparzer, Ahnfrau (Matthias).
Kleist, Prinz von Homburg (Petsch).
Fr. W. Weber, Dreizehnlinden (Ernst Wasserzieher).
Meyer, Jürg Jenatsch (Sahr).
Storm, Immensee, Ein grünes Blatt (Ladendorf).
Riehl, 3 Novellen (Matthias).
Frenssen, Jörn Uhl (Kinzel).
Keller, Salander (Fürst).
Wagner, Meistersinger (Petsch).
Avenarius (Heine).

Frick, O. u. F. Polack, Aus deutschen Lesebüchern. Leipzig, Th. Hofmann. 4. Bd. Epische und lyrische Dichtungen, erläutert für die Oberklassen der höheren Schulen und für das deutsche Haus. 9 *M.* (Inhalt: 1. Abtl. Epische Dichtungen: Nibelungenlied, Gudrun, Parzival, Der arme Heinrich, Das glückhafte Schiff von Zürich, Der Messias, Der Heliand, Hermann u. Dorothea, Reinecke Fuchs. 2. Abtl. Lyrische Dichtungen: Walter von der Vogelweide, Das Volkslied, Das evangelische Kirchenlied, Klopstock, Goethe, Schiller, Vaterlandssänger der Freitheitskriege.) 5. Bd. Wegweiser durch die klassischen Schuldramen. 1 Abtl. Lessing (Philotas, Emilia Galotti, Minna v. Barnhelm, Nathan der Weise). Goethe (Götz v. Berlichingen, Egmont, Iphigenie, Torquato Tasso 2c.). 5 *M.* 2. Abtl. Schiller (Räuber, Fiesko, Kabale und Liebe, Don Karlos, Wallenstein). 2. Aufl. 1894. 4 *M* 3. Abtl. Schiller (Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell, Demetrius). 1894. 5 *M* 4. Abtl. Dramen von Kleist, Shakespeare (Julius Cäsar und Macbeth), Lessings Hamburgische Dramaturgie. 1899. 600 S. 6 *M.* 6. Bd. 1. Abtl. Das Griechische Drama. (U. d. Pr.)

Goerth, A., Einführung in das Studium d. Dichtkunst. Leipzig, Klinkhardt. 1. Bd. Lyrik. 372 S. 1883. 4 *M.* 2. Bd. Dramatische Kunst. 411 S. 1884. 6 *M.*

Freytag, Technik des Dramas. 314 S. Leipzig, Hirzel. 9. Aufl. 1901. 5 *M.*

Franz, Rud., Der Aufbau der Handlung in den klassischen Dramen. Leipzig, Velhagen & Klasing. 2. Aufl. 1898. 446 S. 4,50 *M*, geb. 6 *M.*

Thoma, A., Das Studium des Dramas an Lessings Meisterwerken. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1903. 103 S. 2 *M.*

Bulthaupt, H., Dramaturgie des Schauspiels. Oldenburg, Schulze. 4 Bde. Geb. 26 *M*. 1 Bd. Lessing, Goethe, Schiller, Kleist. 2. Bd. Shakespeare. 3. Bd. Grillparzer, Hebbel, Ludwig Gußkow, Laube. 4. Bd. Ibsen, Wildenbruch, Sudermann, Hauptmann.

Witkowski, Das deutsche Drama des 19. Jahrh. Leipzig, Teubner. Geb. 1,25 *M*.

Kleinpaul, E., Poetik. 1. Teil: Dichtungsformen. 2. Teil: Dichtungssprache. 3. Teil: Die Dichtungsarten. 648 S. Leipzig, Heinsius Nachf. 9. Aufl. 1882. 7 *M*.

Beyer, C., Deutsche Poetik. Theoretisch-praktisches Handbuch der deutschen Dichtkunst. 1. Bd. Deutsche Verslehre. 756 S. 2. Bd. Dichtungsgattungen. 576 S. 3. Bd. Technik der Dichtkunst. 276 S. B. Behrs Verlag, Berlin. 1900. 3. Aufl. 10 *M*.

Cremer, E., Die poetischen Formen der deutschen Sprache nach ihrer historischen Entwickelung und ihrem Wesen dargestellt. Berlin, Gerdes & Hödel. 1902. 332 S. 4,50 *M*.

IV. Geschichte.

Bernheim, E., Lehrbuch der histor. Methode mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte. Leipzig, Duncker und Humblot 4. völlig neu bearbeitete Aufl. 1903. 781 S. 15 *M*, geb. 17 *M*.

Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Leipzig, Reisland. 1897. 396 S. 8 *M*.

Dippe, A., Das Geschichtsstudium mit seinen Zielen und Fragen. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. Berlin, Wiegand & Grieben. 1891. 132 S. 1,80 *M*.

Lamprecht, K., Alte und neue Methoden in der Geschichtswissenschaft. Berlin, Gärtner. 1896. I. Über geschichtl. Auffassung u. geschichtl. Methode. II. Rankes Ideenlehre und die Jungrankianer.

Bernheim, Geschichtsunterricht und Geschichtswissenschaft im Verhältnisse zur kulturgeschichtlichen Bewegung unseres Jahrhunderts. Wiesbaden, Behrend. 1899. 1 *M*.

Weber, G., Lehrbuch und Handbuch der Weltgeschichte. Leipzig, W. Engelmann. 21. Aufl. Neu bearb. v. Prof. Baldamus. 1902. 4 Bde. Je 6 *M*, geb. 7 *M*.

Schiller, H., Weltgeschichte. Von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, W. Spemann. 1900. 4 Bde. 40 *M* Der 5. Bd. enthält eine chronologische Übersicht.

Jäger, O., Weltgeschichte in 4 Bänden. Leipzig, Velhagen & Klasing. 32 *M*.

Freytag, G., Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Leipzig, Hirzel. Neue Ausgabe 1898. 4 Teile in 5 Bänden. Geb. je 4,50 *M*. Als Ergänzung dient: Karl Mathy (Bd. 22 der gesammelten Werke), der die Zeit von etwa 1820—1867 umfaßt. Zur Empfehlung d. Freytagschen „Bilder" braucht nichts gesagt zu werden.

Erler, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zum Ausgang des Mittelalters in den Erzählungen deutscher Geschichtsschreiber. Leipzig, A. Dürr. 3 Bde. 22 *M*.

Richter, Alb., Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte. Ebd. 2. Aufl. 1893. 1050 S. 10 *M*.

Krämer, C. E., Historisches Lesebuch über das deutsche Mittelalter. Aus den Quellen zusammengestellt und übersetzt. Leipzig, Teubner. 1882. 503 S. 4 *M*.

Lamprecht, K., Deutsche Geschichte. Freiburg i. Br., H. Heyfelder. 2. Aufl. 1904. 5 Bde. und 2 Ergänzungsbände. 58 *M*.

Kämmel, O., Deutsche Geschichte. Dresden, Höckner. 1889. 1266 S. 13 *M*.

Derſ., Der Werdegang des deutschen Volkes. Leipzig, Grunow. 1898. 2 Bde. 2,50 und 3 *M*.

Pierson, Preußische Geschichte. 2 Bde. 542 und 634 S. Berlin, Gebr. Paetel. 8. Aufl. 1903. 10 *M*. Schwungvolle Sprache!

Berner, E., Geschichte des Preußischen Staates. Mit Abbild. und Karten. Bonn, E. Strauß. 2. Aufl. 1896. 9 *M*.

Hoffmeyer, L., Unser Preußen. Die Entwickelung des preußischen Staates, insbesondere unter der 200jährigen Königsherrschaft der Hohenzollern. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1901. Geb. 4 *M*.

Biedermann, Deutsche Volks- u. Kulturgeschichte. Wiesbaden, Bergmann. 3. Aufl. 1898. 6 *M*.

Henne-Am Rhyn; Kulturgesch. d. deutsch. Volkes. Berlin, Hist. Verlag Baumgärtel 20.—24 000. 1897. 24 *M*. (Mit vielen Abbildungen.)

Henne-Am Rhyn, Die Frau in d. Kulturgeschichte. Berlin, Allg. Verein f. deutsche Literat. 1892. 5 *M*.

Zehme, A., Die Kulturverhältnisse des deutschen Mittelalters. Leipzig, Freytag. 1898. Mit 77 Abb. Geb. 2 *M*.

Riehl, W. H., Naturgesch. des Volkes. Land u. Leute. Bürgerliche Gesellschaft. Familie. Wanderbuch. Stuttgart, Cotta. 4 Bde., je 5 *M*.

Wolff, Emil, Grundriß d. preußisch-deutschen sozial-politischen u. Volkswirtschaftsgeschichte vom Ende des 30jähr. Krieges bis z. Gegenwart. Berlin, Weidmann. 1899. 232 S. Geb. 3,65 *M*.

Schenk, K., Belehrungen über wirtschaftl. u. gesellsch. Fragen. Für die Hand des Lehrers sowie z. Selbststudium. Leipzig, Teubner. 1896. 400 S. 5 *M*.

Stutzer, Emil, Deutsche Sozialgesch., vornehmlich d. neuesten Zeit, f. Schule u. Haus. Halle, Buchh. d. Waisenhauses. 1898. 272 S. 3,60 *M*.

Sombart, W., Sozialismus u. soz. Bewegung im 19. Jahrh. Jena, G. Fischer 4. Aufl. 1901. 2 *M*.

Derſ., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin, Bondi. 1903. 647 S. 10 *M*.

Maier, Gust., Soz. Bewegungen u. Theorien bis z. modernen Arbeiterbewegung. Leipzig, Teubner. 1898. 172 S. Geb. 1,25 *M*.

Jentsch, D., Kapitalismus u. Sozialismus. Leipzig, Grunow. 3 *M*.

Derſ., Grundbegriffe u. Grundsätze der Volkswirtschaft. Eine populäre Volkswirtschaftslehre. Ebd. 2,50 *M*.

Fuchs, J., Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Göschen. 1903. 139 S. 80 ₰.

Herkner, Die Arbeiterfrage. Berlin, Guttentag. 6 *M*.

Pohle, L., Die Entwickl. d. deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhund. Leipzig, Teubner. 1 *M*.

Janssen, Geschichte d. deutsch. Volkes seit d. Ausgange d. Mittelalters. Freiburg i. Br., Herder. 8 Bde. 50 *M*. — Reicht nur bis z. westf. Frieden. Ergänz. dazu bilden die Schriften d. Verf. „An meine Kritiker". In einem Bande. 5 *M*. — Die Angriffe Janssens gegen den Protestantismus bekämpft **Solle, R. W.**, Reformation und Revolution. Halle, Niemeyer. 1897. 30 ₰.

Werra u. Wacker, Aus allen Jahrhunderten. Münster, Schöningh. 327 S. 8 *M*. (Gleichfalls vom kathol. Standpunkte aus bearb.)

Stöckel, Gesch. d. Mittelalters u. d. Vorzeit. München, Franz. 4,60 *M*.

Atzler, Handbuch f. d. Geschichtsunt. in Lehrerbildungsanst. Habelschwerdt, Franke. 2. Tl. Deutsche u. brandenb.-preuß. Geschichte. 4. Aufl. 1904. 512 S. 5 *M*.

Einzeldarstellungen.

Müller, A., Der Islam im Morgen- u. Abendlande. Berlin, Baumgärtel. 2 Bde. 29,50 *M*.

v. Kugler, B., Geschichte d. Kreuzzüge. 11 *M*. Interessante Ergänzung dazu:

Prutz, H., Kulturgeschichte der Kreuzzüge.

Derſ., Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter von Karl d. Gr. bis auf Maximilian. 2 Bde. 38 *M*.

Geiger, L., Renaissance u. Humanismus in Italien u. Deutschland. 15 *M*.

Ruge, S., Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. 15 *M*.

Gutsche, O. u. Schulze, W., Deutsche Geschichte v. d. Urzeit bis zu d. Karolingern. Stuttgart. 1896. 2 Bde. 12 *M*. (Leichter faßliche Darstellung als in dem ähnlichen Buche von F. Dahn.)

Mühlbacher, E., Deutsche Geschichte unter d. Karolingern. Stuttgart. 1896. 8 *M*. (Darstell. wie im vorigen. Auch die Kulturgesch. ausreichend berücks.)

Lindner, Deutsche Gesch. unt. d. Habsburgern u. Luxemburgern. Stuttgart. 1898. 2 Bde. 12 *M*. (Für weitere geb. Kreise bestimmte Darstell.)

v. Giesebrecht, W., Geschichte d. deutschen Kaiserzeit. Leipzig, Duncker & H. 5 Bde. 84 *M*. (Verf. gilt als hervorrag. Kenner dieses Zeitabschnittes. Reicht jedoch nur bis Friedrich Rotbart.)

Ritzsch, A. W.-Matthäi, Geschichte d. deutsch. Volkes bis z. Augsburg. Religionsfrieden. Leipzig, Duncker & Humblot. 2. Aufl. 1892. 3 Bde. 24 *M*. 1. Bd.:

Bis zum Ausgange der Ottonen. 2. Bd.: 11. u. 12. Jahrhundert. 3. Bd.: Vom Tode Heinrich VI. bis zum Augsburger Religionsfrieden.

v. Bezold, F., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin, Baumgärtel. 22,50 *M.* (Gilt als beste Darstellung der Reformation nach Ranke. Besonders eingehend sind die Vorläufer der Reformation behandelt.)

v. Ranke, L., Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Reformation. Leipzig, Duncker & H. 6 Bde. 30 *M.* Wird für diesen Zeitabschnitt als Meisterwerk angesehen.)

Derſ., Geschichte Wallensteins. Ebd. 7,20 *M.*

Ritter, M., Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Gegenreform. u. des 30jähr. Krieges. 1555—1648. 3 Bde. Stuttgart. 1895/1903. J. G. Cotta. (Verf. gilt als bester Kenner dieser Periode; sein Werk stellt die Ergebnisse d. bish. Forschungen dar.)

Erdmannsdörffer, B., Deutsche Geschichte von 1648—1740. 33 *M.* (Aus Onckens Weltgesch.)

Koser, R., König Friedrich d. Gr. Stuttgart, Cotta. 1903. 1. Bd.: Bis zum Ausbruch des 7jähr. Krieges. 3. Aufl. 1904. 12 *M.* 2. Bd.: Bis 1786. 10 *M.*

Oncken, W., Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs u. der Befreiungskriege. 2 Bde. 40 *M.*

Flathe, Th., Das Zeitalter d. Restauration u. Revolution. 1815—1851. 18,50 *M.*

Beitzke, H., Gesch. d. deutschen Freiheitskriege 1813—14. Leipzig, Heinsius Nachf. 4. Aufl. 1883. Von Prof. P. Goldschmidt. 2 Bde. 9 *M.*

Ziegler, Die geistigen u. sozialen Strömungen d. 19. Jahrhunderts. Berlin, Bondi. 1901. 2. Aufl. 746 S. 10 *M.*

Krämer, H., Das 19. Jahrh. in Wort u. Bild. Polit. u. Kulturgesch. Berlin, Bonz & C. 1900. 4 Bde. 48 *M.*

Chamberlain, Grundlagen des 19. Jahrh. München, Verlagsanstalt Bruckmann. 4. Aufl. 2 Bde. 1903. 1055 S. 18 *M.*

Lonke, Alb., Königin Luise von Preußen. Leipzig, E. A. Seemann. 1903. 355 S. mit 70 Abb. 8 *M.*

Taine, Gesch. d. französ. Revolution. Leipzig, Abel & Müller. 3 Bde. 45 *M.*

v. Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jahrh. Leipzig, S. Hirzel. 1897. 5 Bde. 50 *M.* Glänzend geschrieben. Reicht aber nur bis 1847.

v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806/7. Berlin. 1896. 4 Bde. 35 *M.*

Bulle, C., Geschichte der neuesten Zeit. 1815—1885. Berlin, Simion. 2. Aufl. 1888. 4 Bde. 17 *M.*

v. Sybel, Die Begründ. d. Deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I. München, Oldenbourg. 7 Bde., je 7,50 *M*, jetzt sämtlich geb. 35 *M.* Volksausgabe 1901. 7 Bde. 24,50 *M.*

Derſ., Geschichte d. Revolutionszeit. 1789—1800. 10 Bde. Stuttgart, Cotta. 24 *M.*

Maurenbrecher, W., Die Gründung d. Deutschen Reiches. Leipzig, Pfeffer. 3. Aufl. 1903. 254 S. 4 *M.* (Umfaßt die Zeit von 1859—1871.)

Friedjung, H., Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1759—1866. Stuttgart, Cotta. 1902. 5. Aufl. 2 Bde. 24 *M.* (Vom österreichischen Standpunkte, aber möglichst objektiv bearbeitet. Wertvolles Seitenstück zu Sybels Werk.)

Heyck, Ed., Bismarck. Leipzig, Velhagen & Klasing. Mit 242 Abb. 4 *M.*

v. Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen. Stuttgart, Cotta. 1898. 2 Bde. 20 *M.*

V. Mathematik.

„Sammlung Schubert", Mathemat. Lehrbücher. Leipzig, Göschen. 8 Bde. 25,60 *M.*

Webers illustrierte Katechismen. Mathematik. 9 Bde. 24 *M.*

Heis, Ed., Sammlung v. Beispielen u. Aufg. aus d. allgem. Arithmetik u. Algebra. Köln, Du Mont-Schauberg. 103.—105. Aufl. 1902. 403 S. 3 *M.*

Auflösungen dazu bieten:

Ruland, A., Ausführl. Auflösung der in Heis' Sammlung von Beispielen enthalt. Aufgaben. 3 Tle. Bonn, F. Cohen. 1. Tl.: Arithmetik u. Algebra. 459 S. 6. Aufl. 1885. 6 *M.* 2. Tl.: Gleichungen u. Progressionen. 571 S. 7. Aufl. 1898. 7 *M.* 3. Tl.: Kettenbrüche, Teilbruchreihen usw. 524 S. 1880. 6 *M.*

Matthießen, Schlüssel zur Sammlung v. Aufgaben usw. von Heis. 3. Aufl. 1886. 2 Bde. 15 *M.*

Bardeys Aufgabensammlung, methodisch geordnet, mehr als 8000 Aufg. enthaltend über alle Teile d. Elementar-Arithmetik. Neue Ausg. nach d. 26. Aufl. bearb. v. A. Pietzker u. O. Presler. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1902. 376 S. Geb. 3,20 *M.*

Resultate zu E. Bardeys Aufgabensammlung. Neue Ausgabe von Pietzker u. Presler. Ebd. 1900. 129 S. 1,60 *M.* Nicht durch d. Buchhandel zu beziehen, sondern werden unmittelbar von der Verlagshandlung gegen Einsendung von 1,60 *M.* (auch in Briefmarken) an beglaubigte Lehrer geliefert.

Bardey-Pietzker, Anleitung zur Auflösung eingekleideter algebraischer Aufgaben. Leipzig, Teubner. 2. völlig umgearb. Aufl. 1903. Geb. 2,60.

Dieselb., Algebraische Gleichungen nebst den Resultat. u. Methoden zu ihrer Lösung. Ebd. 5. Aufl. 1902. 420 S. Geb. 8 *M.*

Kleyer, Mathemat. Lehrbücher mit vollst. Lösungen. Stuttgart, Maier.

Lieber, H. u. F. v. Lühmann, Geometrische Konstruktions-Aufgaben. 11. Aufl. 1898. 206 S. Berlin, L. Simion. 2,70 *M.*

Dieselb., Trigonometrische Aufgaben. Ebd. 3. Aufl. 1889. 298 S. 4 *M.*

Brockmann, F. J., Versuch einer Methodik z. Lösung planimetrischer Konstruktionsaufgaben. Leipzig, Teubner. 1889 111 S. 1,50 *M.*

Schuster, M., Geometrische Aufgaben. Leipzig, Teubner. Ausgabe A. 1899. 147 S. Geb. 2 *M.*

Wiese, B. u. W. Lichtblau, Samml. geometr. Konstruktionsaufg. in Seminarien, sowie zum Selbstunterr. Hannover, Meyer. 2. Aufl. 1900. 220 S. 2,25 *M.*

Spitz, C., Lehrbuch d. ebenen Trigonometrie nebst einer Samml. v. 630 Beisp. u. Übungsaufg. zum Gebrauche an höh. Lehranst. u. beim Selbststudium. Leipzig, C. F. Winter. 6. Aufl. 1888. 140 S. 2 *M.* Anhang z. d. Lehrb. d. ebenen Trigonometrie. Die Resultate u. Andeutungen z. Lösung d. in d. Lehrbuche befindlichen Aufg. Ebd. 73 S. 1 *M.*

Spieker, Th., Lehrbuch d. ebenen u. sphärischen Trigonometrie m. Übungsaufgaben f. höh. Lehranst. Potsdam, Stein. 4. Aufl. 1899. 151 S. 1,40 *M.*

VI. Geographie.

Diesterweg, Ad., Populäre Himmelskunde u. mathem. Geographie; neu bearb. von M. W. Meyer u. B. Schwalbe. 428 S. Hamburg, H. Grand. 19. Aufl. 1898. 7 *M.*

Wetzel, Ed., Allgemeine Himmelskunde. Eine populäre Darstellung usw. 652 S. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 3. Aufl. 1875. 10 *M.*

Ule, O., Wunder der Sternenwelt, herausgeg. von H. J. Klein. Leipzig, Spamer. 3. Aufl. 5 *M.*

Klein, H., Handbuch d. allgem. Himmelsbeschreibung. Braunschweig, Vieweg & S. 610 S. 10 *M.*

Derf., Astronom. Abende. Allg. verständl. Unterhalt. über Gesch. u. Ergebnisse d. Himmels-Erforschung. Leipzig, H. Meyer. 5. Aufl. 1902. 372 S. 5,50 *M.*

Meyer, M. W., Spaziergänge durch das Reich der Sterne. Astronom. Feuilletons. Wien, Hartleben. 1885. 321 S. 4 *M.*

Derf., Kosmische Weltansichten. Astronomische Beobachtungen und Ideen neuester Zeit. Berlin, Verein f. deutsche Literatur. 1886. 323 S. 5 *M.*

Scheiner, Der Bau des Weltalls. Leipzig, Teubner. 1 *M.*

Petzold, W., Leitfaden f. d. Unt. in d. astron. Geogr. Leipzig, Velhagen & Klasing. 2. Aufl. 1891. 117 S. mit 52 Fig. u. 1 Figurentafel. 1,50 *M*, geb. 1.80 *M.* Dazu: Fragen u. Aufg. aus d. astronom. Geographie. Ebd. 34 S. 50 ₰.

Wagner, Herm., Lehrbuch d. Geogr. (7. Aufl. von Guthe-Wagners Lehrbuch der Geographie.) Hannover, Hahn. 1903. 1. Bd.: Einleitung u. allgem. Erdkunde. 918 S. mit 85 Fig. 12 *M.*

Hann, Hochstetter u. Pokorny, Allgemeine Erdkunde. Prag, Tempsky. 1. Bd.: Astronomie u. phys. Geogr. 5. Aufl. 1896. 336 S. 10 *M.* 2. Bd.: Geologie u. Morphologie. 368 S. mit 182 Abb. 1898. 8 *M.* 3. Bd.: Biologie. 1899. 10 *M.*

Supan, Grundzüge d. physischen Erdkunde. Leipzig, Veit & Co. 3. Aufl. 1903. 852 S. mit 230 Abb. u. 20 Karten. 16 *M.*

Ule, O. u. W., Die Erde u. die Erscheinungen ihrer Oberfläche. Braunschweig, Salle. 2. Aufl. 1892. 555 S. mit vielen Karten u. Abb. 9 *M.*

Ule, W., Grundriß d. allg. Erdkunde. Leipzig, Hirzel. 1900. 395 S. 9 *M.*, geb. 10 *M.*

Haas, H., Aus d. Sturm- u. Drangperiode d. Erde. Skizzen a. d. Entwickelungsgesch. uns. Planeten. Berlin, A. Schall. 1. Bd. 317 S. mit 55 Abb. 2. Bd. 297 S. m. 163 Abb. 3. Bd. m. 1 Taf., 16 Vollbild. u. 15 Abb. im Text. Je 4 *M.*

Neumayr, M., Erdgeschichte. Leipzig, Bibliogr. Institut. 2. Aufl. 1895. Neu bearb. v. V. Uhlig. 1. Bd.: Allg. Geologie. 693 S. mit 378 Abb. im Text, 12 Farbendruck- u. 6 Holzschnittaf. 16 *M.* 2. Bd.: Beschreib. Geologie. 700 S. mit 494 Abb. im Text, 10 Farbendruck- u. 6 Holzschnittafeln, 2 Karten. 16 *M.*

Roßmäßler-Engel, Gesch. d. Erde. Stuttgart, Weisert. 4. Aufl. 1888. 6 *M.*

Burmeister, H., Geschichte d. Schöpfung. Leipzig, O. Wigand. 7. Aufl. 1872. 8 *M.*

Krümmel, O., Der Ozean. Einführung in die allgemeine Meereskunde. Leipzig, Freytag. 2. Aufl. 1902. 4 *M.*

Klein, H. J., Allgem. Witterungskunde nach dem gegenwärtigen Standpunkte der meteorologischen Wissenschaft. Für das Verständnis weiter Kreise bearb. Leipzig, Freytag. 1892. 260 S. 1 *M.*

Mohn, H., Grundzüge der Meteorologie. Die Lehre von Wind u. Wetter nach den neuesten Forschungen gemeinfaßlich dargestellt. Berlin, Dietrich Reimer. 5. Aufl. 1898. 419 S. mit 24 Karten u. 36 Holzschnitten. 6 *M.*

Müller, Rob., Die geogr. Verbreitung d. Wirtschaftstiere m. besond. Rücksicht auf d. Tropen. Leipzig, Heinsius Nachf. 1903. 296 S. mit 31 Abb. Geb. 9 *M.*

Kirchhoff, A., Pflanzen- u. Tierverbreitung. Leipzig, Freytag. 1899. 10 *M.*

Lyddekker-Siebert, Die geographische Verbreitung und geologische Entwickelung der Säugetiere. Jena, Costenoble. 1901. 532 S. mit 82 Illustr. 6 *M.*

Höck, F., Grundzüge d. Pflanzengeographie. Breslau, Hirt. 1897. 189 S. mit 50 Abb. 3 *M.*

Ratzel, Fr., Anthropo-Geographie od. Grundzüge d. Anwend. d. Erdkunde auf die Geschichte. Stuttgart, Engelhorn. 1. Tl. 2. Aufl. 1899. 604 S. 14 *M.* 2. Tl. Die geogr. Verbreitung des Menschen. 42 u. 781 S. 1891. 18 *M.*

Derſ., Politische Geographie. München, Oldenbourg. 2. Aufl. 1903. 838 S. 18 *M.*

Derſ., Völkerkunde. Leipzig, Bibliogr. Institut. 2. Aufl. 1894. 1. Bd. 748 S. mit 590 Abb. usw. 2. Bd. 779 S. mit 513 Abb. usw.

Derſ., Die Erde u. das Leben. Vergleich. Erdkunde. Ebd. 1. Bd. 1901. 706 S. mit vielen Abb. 17 *M.* 2. Bd. 1902. 703 S. 17 *M.*

Vierkandt, A., Naturvölker und Kulturvölker. Ein Beitrag zur Sozialpsychologie. Leipzig, Duncker & Humblot. 1896. 497 S. 10,80 *M.*

Wahnschaffe, F., Die Ursachen d. Oberflächengestaltung d. norddeutschen Flachlandes. Stuttgart, Engelhorn. 2. Aufl. 1901. 258 S. m. 9 Beilagen u. 33 Textbildern. 10 *M.*

Pütz, Vergleichende Erd- u. Völkerkunde in abgerundeten Gemälden. 2 Bde. Köln, Du Mont-Schauberg. 3. Aufl. 1896. Geb. 15,50 *M.*

v. Humboldt, Ansichten der Natur. Stuttgart, Cotta. 2 Bde. 5 *M.*

Kutzen, J., Das deutsche Land in seinen charakt. Zügen u. seine Bezieh. zu Gesch. u. Leben d. Menschen. Breslau, Hirt. 4. Aufl. 1900 von V. Steinecke. 602 S. mit 116 Karten u. Abbildungen usw. 10 *M.*

Meyer, Hans, Das deutsche Volkstum. Leipzig, Bibliogr. Institut. 1899. 679 S. mit 30 Taf. in Farbendruck, Holzschn. usw. 15 *M.*

Richter, O., Das deutsche Reich. Illustr. Vaterlandskunde. Mit erläut. Kartenbeigaben. Leipzig, Spamer. 687 S. 8 *M.*

Sach, Aug., Die deutsche Heimat. Landschaft u. Volkstum. Halle, Waisenhaus. 2. verb. u. verm. Aufl. 1902. 666 S. Mit vielen Abb. 7,50 *M.*

Schreyer, W., Landeskunde des deutschen Reiches. Meißen, Schlimpert. 1890. Ausg. A. Handbuch f. Lehrer u. Seminaristen. 537 S. 4,25 *M.*

Ratzel, Fr., Deutschland. Einführung in die Heimatskunde. Leipzig, Grunow. 1898. 332 S. 2,50 *M.*

Weise, O., Die deutschen Volksstämme u. Landschaften. Leipzig, B. G. Teubner. 1900. 128 S. Geb. 1,25 *M.*

Unser deutsches Land und Volk. Illustr. vaterl. Bilder aus Natur, Geschichte, Industrie und Volksleben des neuen deutschen Reiches. Leipzig, O. Spamer. 2. umgearb. Aufl. 1. Bd. Die deutschen Alpen u. Oberbayern. 4 *M.* 2. Bd. Schwäbisch-bayerische Hochfläche u. Main-Neckar. 4,50 *M.* 3. Bd. Reichslande u. südwestl. Deutschland. 4 *M.* 4. Bd. Mittelrhein. 4 *M.* 5. Bd. Niederrhein. 4,50 *M.* 6. Bd. Westl. Mitteldeutschland. 5 *M.* 7. Bd. Sächsisches Bergland, Oberlausitz u. Elbe, Elster u. Saale. 6 *M.* 8. Bd. Bergland von Schlesien und Ebene von d. Weichsel bis z. Oder. 5 *M.* 9. Bd. Brandenburg u. die Reichshauptstadt. 5,50 *M.* 10. Bd. Deutsche Nordseeküsten u. westl. Tiefland. 5,50 *M.* 11. Bd. Küstenländer der Ostsee. 5,50 *M.* 12. Bd. Das deutsche Reich von O. Richter. 9 *M* (s. oben). — Von diesem Werke sind neuerdings auch wohlfeile Einzelausgaben zum Preise von 2—3 *M.* u. für das geb. Exemplar zu 3—3,50 *M.* erschienen.

Hentschel-Märkel, Umschau in Heimat u. Fremde. Breslau, Hirt. 1. Deutschland. 297 S. 2,50 *M.* 2. Europa. 490 S. 3,60 *M.*

Hassert, Kurt, Deutschlands Kolonien. Erwerbungs- und Entwickelungsgeschichte, Geographie u. wirtschaftl. Bedeut. uns. Schutzgeb. Leipzig, Seele & Co. 1898. 332 S. mit 8 Taf., 31 Abb. u. 6 Karten. 4,50 *M.* (Von Oberländer-Weigelt in erster Linie empfohlen.)

Förster, B., Deutsch-Ostafrika. Geographie u. Gesch. d. Kolonie. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1890. 204 S. mit 1 Karte. 6 *M.*

Bolz, Bertha, Unsere Kolonien: Land u. Leute. Ebd. 1891. 369 S. mit 71 Abb. u. 2 Karten. 5 *M.*

Reichard, P., Deutsch-Ostafrika. D. Land u. seine Bewohn., seine polit. u. wirtschaftl. Entw. dargestellt. Leipzig, Spamer. 1891. 524 S. mit 36 Vollbildern, 8 *M.* Wohlfeile Ausg. 5 *M.*

v. Richthofen, Schantung u. s. Eingangspforte Kiautschou. Berlin, Reimer. 1898. Mit Karten usw. 324 S. 10 *M.* (Gilt als bestes Werk.)

Schmidt, Rochus, Deutschlands Kolonien, ihre Gestaltung, Entwick. u. Hilfsquellen. Berlin, Schall. 1902. 2. Aufl. 1. Bd. Ostafrika. 21 u. 296 S. mit über 100 Abb. 5 *M.* 2. Bd. Westafrika u. Südsee. 430 S. mit 123 Abb. u. 6 Karten. 5 *M.*

Baumgarten, J., Ostafrika, d. Sudan u. d. Seegebiet. Land u. Leute. Nach d. neuest. u. best. Quellen. Gotha, Perthes. 1890. 363 S. 8 *M.*

Coordes, G., Klein. Lehrbuch d. Landkarten-Projektion. Gemeinverst. Darstell. der Karten-Entwürfe für alle, die ihren Atlas wollen verstehen lernen. 2. Aufl. von S. Koch. 1896. Leipzig, G. Lang. 86 S. Mit 70 Holzschn. 1,50 *M.*

Gelcich, E. u. F. Sauter, Kartenkunde, geschichtlich dargest. mit ca. 100 Abbild. Stuttgart, Göschen. 2. Aufl. 1901. 80 S. (Sammlung Göschen Nr. 30.)

Zöppritz-Bludau, Leitfaden d. Kartenentwurfslehre. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1899. 1. Teil: Kartenprojektionslehre. 178 S. Geb. 4,80 *M.* 2. Teil: 2,80 *M.* (Auf element. Grundlage bearb.)

Zondervan, H., Allgem. Kartenkunde. Abriß ihr. Gesch. u. ihr. Methode. Ebd. 1901. 210 S. Mit 32 Fig. u. 5 Taf. 4,60 *M.*

Breusing, H., Das Verebnen der Kugeloberfläche für Gradnetzentwürfe. Leipzig, Wagner & Debes. 3 *M.*

Sievers, Wilh., Europa. Eine allgem. Landeskunde. Leipzig, Bibl. Instit. 1894. 635 S. mit 166 Abbild., 14 Karten u. 28 Taf. 16 *M.*

Gebauer, H., Handb. d. Länder- u. Völkerkunde in volkstüml. Darstell. mit besond. Berücksicht. d. volkswirtsch. Verhältn. Leipzig, Lang. 1901. 1. Bd. Europa. 986 S. 15 *M.*

Geistbeck, Al., Geographie von Europa. Ebd. 1897. 233 Abbild. mit beschreib. Text. Geb. 2,25 *M.*

Zabel, Eug., Europäische Fahrten. Oldenburg, Schulze. 1901. 2 Bde. 361 und 368 S. 10 *M.*

Sievers, Wilh., Asien. Eine allgemeine Landeskunde. Leipzig, Bibl. Institut. 664 S. mit 156 Abb., 14 Karten u. 22 Taf. 15 *M.* — Afrika. Ebd. 2. Aufl. 1901. 681 S. Geb. 17 *M.* — Amerika. 687 S. mit viel. Abb. 15 *M.* — Australien u. Ozeanien. Ebd. 1895. 521 S. 15 *M.*

Buchholz, P., Hilfsbücher z. Beleb. d. geogr. Unterr. Leipzig, Hinrichs. Nr. 6. Charakterbilder aus Asien. 3. Aufl. 1902. 96 S. Geb. 1,20 *M.* Nr. 7. Charakterbilder aus Afrika. 3. Aufl. 122 S. 1,40 *M.* Nr. 8. Amerika. 196 S. 1,20 *M.* Nr. 9. Australien, Polynesien u. Polarländer. 106 S. 1,20 *M.*

Kennan, George, Sibirien. Deutsch von Kirchner. Berlin, Cronbach. 11. Aufl. 1890. 267 S. 3 *M.*

Derſ., Sibirien. Neue Folge. Ebd. 218 S. 3 *M.*

Kaulen, Fr., Assyrien u. Babylonien nach d. neueſt. Entdeckungen. Freiburg i. Br., Herder. 5. Aufl. 1899. 286 S. mit 87 Holzschn., 2 Karten usw. 5 *M.*

v. Heſſe-Wartegg, China u. Japan. Leipzig, J. J. Weber. 2. Aufl. 1900. 18 *M.*

Chavanne, Joſ., Afrika im Lichte unſerer Tage. Bodengeſtalt u. geologiſcher Bau. Wien, Hartleben. 1881. 181 S. 3 *M.*

Derſ., Afrikas Ströme u. Flüſſe. Ebd. 1883. 232 S. 4 *M.*

Hartmann, Madagaskar. — Abeſſinien. Leipzig, Freytag. 1886. Je 1 *M.*

Oberländer, R., Von Ozean zu Ozean. Kulturbilder u. Naturschilderungen aus dem fernen Weſten von Amerika. Leipzig, Spamer. 4,50 *M.*

Oertel, O., Amerika. Leipzig, Merſeburger. 1902, 2 Bdch., je 1,20 *M.*

Ochſenius, Chile. Land u. Leute. Leipzig, Freytag. 1 *M.*

Sellin, A. W., Das Kaiſerreich Braſilien. Ebd. 1885. 490 S. mit Abbild. und Karten. 2 *M.*

Funke, Alfr., Aus Deutſch-Braſilien. Bilder aus dem Leben d. Deutſchen in Rio Grande do Sul. Leipzig, Teubner. 1902. 287 S. mit zahlr. Abb. 7 *M.*

Löwenberg, J., Entdeckungs- u. Forſchungsreiſen während des Altertums, Mittelalters, ſowie in der neueren Zeit. Leipzig, O. Spamer. Mit über 300 Abbild. u. 6 größeren Karten. 5 *M*, geb. 6 *M.*

Günther, S., Das Zeitalter der Entdeckungen. Leipzig, B. G. Teubner. 1901. Geb. 1,25 *M.*

Derſ., Entdeckungsgeſchichte und Fortſchritte der wiſſenſchaftlichen Geographie im 19. Jahrhundert. Berlin, Cronbach. 1902. 231 S. 2,50 *M.*

Geiſtbeck, M., Der Weltverkehr. Telegraphie u. Poſt, Eiſenbahnen und Schiffahrt in ihr. Entwickelung dargeſt. Freiburg i. Br., Herder. 2. Aufl. 1895. 459 S. mit vielen Abb. u. Karten. 8 *M*, geb. 10 *M.*

Deckert, E., Grundzüge der Handels- u. Verkehrsgeographie. Leipzig, E. Poeſchel. 3. Aufl. 1903. 389 S. Geb. 4,20 *M.*

VII. Naturwiſſenſchaften.

1. Naturgeſchichte.

Willkomm, M., Führer ins Reich der Pflanzen Deutſchlands, Öſterreichs und der Schweiz. Leipzig, Mendelsſohn. 2. Aufl. 1882. 15 *M.*

Aſcherſon u. Gräbner, Flora des nordoſtdeutſchen Flachlandes. Berlin, Gebr. Borntträger. 1899. 15 *M.*

Müller, K., Deutſchlands Mooſe. Halle, Schwetſchke. 6 *M.*

Kummer, P., Führer in die Mooskunde. Berlin, Springer. 3,60 *M.* — Desgl. Flechten. Verlag u. Preis derſelbe.

Hahn, G., Der Pilzſammler. Gera, Kanitz. 3. Aufl. 1903. 208 S. m. 32 farb. Tafeln. Geb. 6 *M.*

Strasburger, Ed., Das kleine botaniſche Praktikum für Anfänger. Anleitung zum Selbſtſtudium der mikroſkopiſchen Botanik und Einführung in die mikroſkopiſche Technik. 251 S. 4. Aufl. 1902. Jena, Fiſcher. 6 *M.*

Detmer, W., Das pflanzenphyſiologiſche Praktikum. 456 S. 2. Aufl. 1895. Jena, Fiſcher. 9 *M.*

Schleichert, Frz., Anleitung zu botaniſchen Beobachtungen und pflanzenphyſiologiſchen Experimenten. 4. Aufl. 1901. Langenſalza, Beyer & Sohn. 2,50 *M.*

Oels, W., Pflanzenphyſiologie. Verſuche. Braunſchweig, Vieweg & Sohn. 80 S. 4,50 *M.* Ähnlich wie Schleichert.

Kerner von Marilaun, A., Pflanzenleben. Leipzig, Bibl. Inſtitut. 2 Bde. 2. Aufl. 1897/98. 30 *M.* (Behandelt in populärer Darſtellung faſt alle einſchlägigen Fragen

und kann zum Nachschlagen und als Lektüre empfohlen werden. Viele andere Autoren haben daraus geschöpft.)

Sachs, J., Vorlesungen über Pflanzenphysiologie. 884 S. 2. Aufl. 1887. Leipzig, Engelmann. 22 *M*. (In 43 Vorlesungen, die nicht bloß für Studierende, sondern auch für das gebildete Publikum bestimmt und leicht verständlich sind, will er weitere Kreise mit der Pflanzenphysiologie bekannt machen.)

Cohn, F., Die Pflanze. 2 Bde. Breslau, Kern. 2. Aufl. 1897. 20 *M*, geb. 24 *M*.

Müller, H., Beobachtungen über Befruchtung der Blumen durch Insekten. Berlin, Friedländer & Sohn. 1879/80. 71 S. 4,50 *M*.

Knuth, P., Grundriß der Blütenbiologie. 105 S. 1894. Kiel, Lipsius & Tischer. 1,50 *M*.

Rehling, H. und J. **Bohnhorst**, Unsere Pflanzen nach ihren deutschen Volksnamen, ihrer Stellung in Mythologie und Volksglauben. 411 S. 3. Aufl. 1898. Gotha, Thienemann. 4,60 *M*.

Hansen, Ad., Ernährung der Pflanzen. 2. Aufl. 1901. 299 S. Leipzig, G. Freitag. 5 *M*.

Worgitzky, G., Blütengeheimnisse. Eine Blütenbiologie in Einzelbildern. Leipzig, B. G. Teubner. 1901. 134 S. mit 25 Abbildungen. 3 *M*.

Zürn, Die deutschen Nutzpflanzen und ihre Beziehungen in unseren Lebens-, Tätigkeits- und Erwerbsverhältnissen. Leipzig, Seemanns Nachf. 1901. 1. Bd. 3 *M*.

Engel, J., Die wichtigsten Gesteinsarten der Erde. Ravensberg, O. Maier. 2. Aufl. 1901. 346 S. 5 *M*.

Giberne-Kirchner, Die Grundfesten der Erde. Berlin, Cronbach. 1902. 271 S. 4,50 *M*.

Gürich, Das Mineralreich. Mineralreich und Gestein, verwendet im praktischen Leben und in der Technik. Neudamm, Neumann. 7,50 *M*.

Hertwig, **Rich.**, Lehrbuch der Zoologie. Jena, Gustav Fischer. 6. Aufl. 1903. 624 S. mit 579 Abbildungen. Geb. 11,50 *M*.

Claus, C., Lehrbuch der Zoologie. 966 S. Marburg, Elwert. 6. Aufl. 1897. 13,50 *M*.

Boas, J. E. V., Lehrbuch der Zoologie. 617 S. mit 498 Abbild. 3. Aufl. 1901. Jena, Fischer. 10 *M*.

Hesse, R., Abstammungslehre und Darwinismus. Leipzig, Teubner. 1 *M*.

Parker, T. J., Vorlesungen über elementare Biologie. (Übersetzt von Hanstein.) Braunschweig, Vieweg. 1895. 8 *M*.

Schmeil, O., Lehrbuch der Zoologie nach biologischen Gesichtspunkten. Stuttgart, Nägele. 1900. 3. Aufl. 440 S. 4 *M*.

Huxley, T. H., Leitfaden der praktischen Biologie. Deutsch von O. Thamhayn. Stuttgart, Enke. 1881. 4 *M*.

Fleischmann, Lehrbuch der Zoologie. Wiesbaden, Kreidel. 1898. 11,60 *M*.

Ziegler, H. E., Lehrbuch der vergleichenden Entwickelungsgeschichte der niederen Wirbeltiere in systemat. Reihenfolge und mit Berücksichtigung der experimentellen Embryologie. Jena, G. Fischer. 1902. 366 S. mit 327 Abbild. 10 *M*.

Heck, **Matschie**, **Martens**, **Dürigen**, **Staby** und **Krieghoff**, Das Tierreich. Neudamm, Neumann. 1894. 2 Bde., je 7,50 *M*.

Tordy, K., Vermehrung und Fortpflanzung im Reiche der Tiere. Leipzig, Deuticke. 1900. (Beginnt mit den Urtieren und steigt auf bis zu den Säugetieren.) 1,50 *M*.

Taschenberg, Bilder aus dem Insektenleben. Berlin, Parey. 10 *M*.

Derſ., Die Insekten nach Nutzen und Schaden. Leipzig, Freytag. 1 *M*.

Berge, Schmetterlingsbuch. Stuttgart. 8. Aufl. 1899. Kart. 21 *M*, geb. 24 *M*.

Calwer, Käferbuch. Ebd. 5. Aufl. 1894. Kart. 24 *M*.

Schlechtendal und **Wünsche**, Die Insekten. 3 Abt. I. Käfer und Hautflügler. II. Schmetterlinge und Fliegen. III. Netz-, Grad- und Halbflügler. Leipzig, Teubner. 9,60 *M*.

Ranke, J., Der Mensch. Leipzig, Bibliogr. Institut. 32 *M*. 1. Band: Entwickelung, Bau und Leben. 1893. 2. Band: Die heutigen und vorgeschichtlichen Menschenrassen. 1894. Populäre Darstellung.

v. Hellwald, Naturgeschichte des Menschen. 2 Bde. 27,50 *M*.

„Gesundheitsbüchlein", herausgegeben vom kaiserlichen Gesundheitsamt. Berlin, J. Springer. 9. Aufl. 1901. 260 S. Geb. 1 *M*.

Buchner, Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. 2. Aufl. 1903. 139 S. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. 1,25 *M*.
Frentzel, Joh., Ernährung und Volksnahrungsmittel. Ebd. 1900. Geb. 1,25 *M*.
Schmeil, O., Der Mensch. Leitfaden für Menschenkunde und Gesundheitslehre. Stuttgart, Nägele. 4. Aufl. Kart. 80 ₰.
Müller, A. u. K., Wohnungen, Leben und Eigentümlichkeiten in der höheren Tierwelt. 456 S. Leipzig, Spamer. 1869. 9 *M*.
Derſ., Tiere der Heimat. Deutschlands Säugetiere und Vögel. Kassel. 3. Aufl. 1897. Bonn, E. Strauß. Ermäßigter Preis. 20 *M*.
Bölsche, Entwickelungsgeschichte der Natur. Neudamm, Neumann. 15 *M*.
Sterne, Carus (Ernst Krause), Geschichte der biolog. Wissenschaften im 19. Jahrh. Berlin, F. Schneider & Co. 1903. 3,50 *M*.
Brehm-Schmidtlein, Illustriertes Tierleben. Leipzig, Bibliogr. Institut. 2. Aufl. 1893. 3 Bde. 30 *M*.
Keller, Das Leben des Meeres. Leipz., Tauchnitz. 1895. 20 *M*. } Auch antiquar.
Lampert, K., Das Leben der Binnenwässer. Ebd. 1899. 18 *M*. } zu haben.
Kraepelin, K., Naturwissenschaftliche Plaudereien. Leipzig, B. G. Teubner. I. Naturstudien im Hause. 2. Aufl. 1901. 181 S. 3,20 *M*. II. Naturstudien im Garten. 1901. 3,60 *M*. III. Naturstudien in Wald und Feld. 1901. 3,60 *M*.
Landsberg, B., Streifzüge durch Wald und Flur. Ebd. 3. Aufl. 1902. 5 *M*.
Tschudi, F. v., Tierleben der Alpenwelt. Leipzig, Weber. 11. Aufl. 1890. 7,50 *M*.
Taschenberg, E. L., Bilder aus dem Insektenleben. Berlin, Parey. 2. Aufl. 1878. 10 *M*.
Dürigen, B., Deutschlands Amphibien u. Reptilien. Magdeburg, Creutz. 20 *M*.
Darwin, Ch., Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl. Stuttgart, E. Koch. 10 *M*. (Leipzig, Reclam. 1,50 *M*.)

2. Naturlehre.

Auerbach, F., Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Leipzig, Teubner. 1 *M*.
Mie, Dr. G., Moleküle — Atome — Weltäther. Leipzig, Teubner. 1 *M*.
Börner, Lehrbuch der Experimentalphysik. Berlin, Weidmann. 3. Aufl. 1901. 5,40 *M*, geb. 6 *M*.
Reis, P., Lehrbuch der Physik. Leipzig, Quandt & Händel. 912 S. 8. Aufl. 1893. 9 *M*.
Müller, Joh., Grundriß der Physik mit besonderer Berücksichtigung von Molekularphysik, Elektrotechnik und Meteorologie. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 820 S. 14. Aufl. 1896. 7,50 *M*.
Grätz, L., Die Elektrizität und ihre Anwendungen. 10. Aufl. 1903. 636 S. Stuttgart, Engelhorn. 7 *M*. (Der Auszug aus diesem Werke, kostet 3 *M*.)
Derſ., Das Licht und die Farben. Leipzig, Teubner. 1900. 150 S. mit 113 Abbildungen. Geb. 1,25 *M*.
Jaumann, G., Leichtfaßliche Vorlesungen über Elektrizität und Licht. Leipzig, J. A. Barth. 1902. 375 S. mit 188 Abbildungen. 6 *M*.
von Schaik, Wellenlehre und Schall. Deutsche Ausgabe von H. Fenkener. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1902. 258 S. mit 176 Abbild. 8 *M*.
Müller-Pouillet, Lehrbuch der Physik und Meteorologie. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 9. Aufl. 1903. 1. Bd. Mechanik und Akustik. 12 *M*. 2. Bd. Optik, Wärme. 18 *M* und 10 *M*. 3. Bd. Magnetismus und Elektrizität. 14,40 *M*.
Tyndall, J., Das Licht. 6 Vorles. Deutsch von A. v. Helmholtz u. Cl. Wiedemann. 2. Aufl. 1895. 267 S. Ebd. 6 *M*.
Derſ., Der Schall. 8 Vorlesungen. 3. Aufl. 1897. 548 S. Ebd. 10 *M*.
Derſ., Die Wärme, betrachtet als eine Art Bewegung. 4. Aufl. 1894. 751 S. Ebd. 12 *M*.
Arendt, R., Lehrbuch der anorganischen Chemie. 578 S. Hamburg, Voß. 3. Aufl. 1875. 7,60 *M*.
v. Richter, Lehrbuch der anorganischen Chemie. Bonn, Cohen. 11. Aufl. 1902. Geb. 10 *M*.
Derſ., Lehrbuch der organischen Chemie. Ebd. 1. Bd. Chemie der Fettkörper.

9. Aufl. 1900. 13 *M.* 2. Bd. Karbozyklische und heterozyklische Verbindungen. 8. Aufl. 1898. 14 *M.*

Remsen, J., Einleitung in das Studium der anorganischen Chemie. Tübingen, Laupp. Geb. 7 *M.*

Derſ., Einleitung in das Studium der Kohlenstoffverbindungen oder organischen Chemie. 3. Aufl. 1897. 402 S. Ebd. 5 *M.*

Arendt, Rud., Grundzüge der Chemie und Mineralogie. Hamburg, Voß. 8. Aufl. 1903. Bearbeitet von Dr. L. Köhler. 494 S mit 279 Abbild. 4 *M.*

Caſſelmann, W., Leitfaden für den wissenschaftlichen Unterricht in der Chemie. 276 S. Wiesbaden, Bergmann. 6. Aufl. 1899. 2,40 *M.*

Wäber, R., Lehrbuch für den Unterricht in der Chemie mit beſond. Berückſichtigung der Mineralogie und chemischen Technologie. Leipzig, Hirt & Sohn. 14. Aufl. 1903. 264 S. Geb. 2,50 *M.*

Buckendahl, Dr., Lehrbuch für den Unterricht der anorganischen Chemie. Gotha, F. A. Perthes. 3. Aufl. 1901. 218 S. 2,40 *M.*

Lorſcheid, J., Lehrbuch der anorganischen Chemie. 15. Aufl. 1902. 344 S. Freiburg i. Br., Herder. 3,60 *M.*

Johnſton-Dornblüth, Chemie des täglichen Lebens. 2. Aufl. 1887. 564 S. Stuttgart, Krabbe. 6 *M.*

Laſſar-Cohn, Die Chemie im täglichen Leben. Gemeinverständliche Vorträge. Hamburg, L. Voß. 4. Aufl. 1900. 317 S. Geb. 4 *M.*

Blochmann, R., Luft, Waſſer, Licht und Wärme. Acht Vorträge aus dem Gebiete der Experimentalchemie. Leipzig, Teubner. 1899. Geb. 1,25 *M.*

Wedding, H., Das Eisenhüttenweſen, erläutert in acht Vorträgen. Ebd. Geb. 1,25 *M.*

Scheid, K., Die Metalle. 1901. Ebd. Reich illustriert. Geb. 1,25 *M.*

Bernſtein, A., Naturwissenschaftliche Volksbücher. Neu durchgeſehen und verbeſſert von Potonié und Henning. Berlin, Dümmler. 5. Aufl. 1897—1899. 12 *M.*

Buſemann, Naturkundliche Volksbücher. Braunſchweig, Vieweg & S. 1886. 2 Bände. 18 *M.*

Eſchner, M., Natur- und Menſchenhand im Dienſte des Hauſes. Unſere wichtigſten Bedarfs- und Gebrauchsgegenſtände nach Entſtehung und Herkunft. Stuttgart, Hobbing & Büchle. 1897/98. 2 Bde. 248 u. 393 S. mit 116 Bildern. Geb. 12 *M.*

Faraday, Naturgeſchichte einer Kerze. Znaim, Fournier & Haberler. 1,50 *M.*

Orſchiedt, Aus der Werkſtätte der Natur. Allgem. verſtändliche Betrachtungen wichtiger, meiſt chemiſcher Naturerſcheinungen zum Zwecke der Selbſtbelehrung und Unterhaltung. Berlin, Schall. 1898. 394 S. 5 *M.*

VIII. Kunſt.

Schmarſow, A. Dr., Unſer Verhältnis zu den bildenden Künſten. Leipzig, Teubner. 160 S. 2 *M.*

Volbehr, Dr. Th., Bau und Leben der Kunſt. Leipzig, Teubner. 1 *M.*

Lübke, Grundriß der Kunſtgeſchichte. Stuttgart, Neff. I. Die Kunſt des Altertums. 6 *M.* II. Die Kunſt des Mittelalters. 6 *M.*

Springer, A., Handbuch der Kunſtgeſchichte. Leipzig, E. A. Seemann. I. Altertum. 6 *M.* II. Mittelalter. 5 *M.* III. Renaiſſance in Italien. 7 *M.* IV. Die Renaiſſance im Norden. 7 *M.*

Gurlitt, C., Die Kunſt des 19. Jahrh., ihre Ziele u. Taten. Berlin, Bondi. 12,50 *M.*

Kimmich, K., Die Zeichenkunſt. Method. Darſtellung des geſamten Zeichenweſens. Leipzig, Göſchen. 25 *M.*

Derſ., Stil und Stilvergleichung. Ravensburg, O. Maier. 2 *M.*

Schneider u. Metze, Hauptmerkmale der Bauſtile. Breslau, Hirt. Große Ausgabe: 10 Lichtdrucktafeln, 70 × 90 cm. 20 *M.* Kleine Ausgabe: Dieſelben Tafeln, 23 × 30 cm. 1,60 *M.*

v. Sacken, Katechismus der Bauſtile. Leipzig, Weber. 2 *M.*

Graul, Einführung in die Kunſtgeſchichte. Leipzig, E. A. Seemann. 5,60 *M.*

Warnecke, Kunſtgeſchichtliches Bilderbuch. Ebd. 1,80 *M.* Textbuch dazu: 1,25 *M.*

Lange, K., Die künſtleriſche Erziehung der deutſchen Jugend. Darmſtadt, Bergſträßer. 3 *M.*

Hirt, G., Die Volksschule im Dienste der künstlerischen Erziehung des deutschen Volkes. Leipzig, Seemann & Co. 1,50 *M*.
Lichtwark, Übungen in der Betrachtung von Kunstwerken. Dresden, Kühtmann. Mit 16 Abbild. 3,50 *M*.
Kretzschmar, H., Führer durch den Konzertsaal. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 3 Bde. 10, 6 und 9 *M*.
Richter, F., Katechismus der Orgel. Leipzig, Weber. 1,50 *M*.
Zimmer, Die Orgel. Ihre Struktur, Neubau u. Behandlung. Quedlinburg, Vieweg. 1,50 *M*.
Riemann, H., Musiklexikon. Leipzig, M. Hesse. 12 *M*.

IX. Aus dem Schul- und Lehrerleben.

Polack, Brosamen. Wittenberg, Herrosé. 3 Bde. 8 *M*.
Rudolph, Die Stellung der Schule zu dem Kampfe zwischen Glauben und Wissen. Berlin, Nicolai. 2 *M*.
Schaumberger, Gesammelte Werke. (Fritz Reinhardt.) Wolfenbüttel, Zwißler. — Sein Leben von Möbius. Ebd. 2 *M*.
Scholz, Meine Erlebnisse als Schulmann. Breslau.
Krüger, E., Die sozial. Aufgaben d. Volksschullehrers. Frankfurt a. M., Diesterweg. 1902. 1 *M*.
Schneider, K., Fünfzig Jahre im Dienste der Kirche u. Schule. Berlin, Besser. 6 *M*.
Fischer, Konr., Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Hannover, Meyer. 1892. 1. Bd. bis 1790. 4 *M*. 2. Bd. bis zur Gegenwart. 4,50 *M*. (Ein Quellenwerk zur Förderung des Standesbewußtseins.)

Anmerkung. Weitere Belehrung über wissenschaftliche Schriften zur Fortbildung der Lehrer bietet in reichem Maße des Verfassers Schrift: Die Fortbildung des Lehrers im Amte. II. Teil. Die Vorbereitung auf die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen. Leipzig, Dürr. 9. Aufl. 1904. 2,50 *M*.

VII. Die Schülerbibliothek.[1])

Wohl hat es seit der Erfindung des Buchdrucks Bilderbücher und andere Schriften für die Jugend gegeben; aber die eigentliche Jugendliteratur umfaßt nur einen Zeitraum von etwas mehr als 100 Jahren. Aus pädagogischen Erwägungen ist sie hervorgewachsen, und von den herrschenden Erziehungsgrundsätzen ist sie in ihren einzelnen Perioden ebenso beeinflußt worden wie von den literarischen Richtungen ihrer Zeit. Ihre Begründer haben sicherlich kaum geahnt, was für ein gewaltiges Bauwerk auf dem von ihnen gelegten Grundsteine in 100 Jahren emporwachsen würde. Wohl regen sich viele fleißige Hände, um den Bau zu fördern; aber es drängen sich auch viele Unberufene herzu, Leute, die sonst wegen ihrer geringen Leistungen keine Beschäftigung finden. Sie ernstlich zurückzuweisen und die Bahn für die Meister freizumachen, ist Aufgabe der pädagogischen Kritik. Leider hat sie bisher diese Aufgabe nur in unvollkommener Weise zu lösen vermocht Vor allen Dingen fehlen ihr noch Mittel und Wege, den literarischen Schund sowie die Tendenzschriften aller Art von der Jugend fernzuhalten. Man hat darum der spezifischen Jugendliteratur ihre Berechtigung überhaupt abgesprochen und gefordert, daß der Jugend der Quell der allgemeinen Literatur mehr als bisher erschlossen werde, damit sie daran sich nähre, stärke, labe. Doch ist diese Frage noch keineswegs gelöst.

Wir betrachten im folgenden:

a) Amtliche Bestimmungen.

Gesetzliche Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Schülerbibliotheken bestehen weder in Preußen noch in den übrigen deutschen Staaten. Wo daher Schülerbibliotheken vorhanden sind, wurden sie entweder von den Gemeinden oder von einzelnen Lehrern eingerichtet. Die Kosten werden meist von den Kommunen getragen, zuweilen fließen sie aus kirchlichen oder weltlichen Stiftungen oder aus andern Quellen, z. B. dem

[1]) Auf eine Geschichte der deutschen Jugendliteratur, wie sie die erste Auflage enthielt, ist zwar verzichtet; doch sind die wichtigsten Arten der Jugendschriften in geschichtlicher Entwickelung dargestellt, weil sonst ein Verständnis der gegenwärtigen Strömungen auf diesem Gebiete nicht zu erlangen ist.

Strafgelderfonds. (Vergl. Verfüg. der Regier. zu Posen vom 12. Dezember 1889, zu Düsseldorf vom 26. Juli 1884.) Die staatlichen Behörden aber haben vielfach zur Einrichtung von Schülerbibliotheken angeregt, die Einrichtung auch durch Geldbeiträge oder Übersendung von Büchern unterstützt. Zum Beweise sei an folgende Verfügungen einzelner Bezirksregierungen erinnert:

1. Die Regierung zu Düsseldorf bestimmte unterm 1. September 1874 bezüglich der Revisionen durch den Kreisschulinspektor unter Nr. 14. Der Kreisschulinspektor soll seine Aufmerksamkeit darauf richten, „ob eine Schülerbibliothek vorhanden und mit guten Büchern versehen ist. Wo eine solche nicht vorhanden, ist auf deren Anschaffung Bedacht zu nehmen".

2. Die Regierung zu Köslin ermahnt in der Verfügung vom 24. Dezember 1883 die Ortsschulinspektoren, in der Verbesserung und Begründung von Volks- und Schülerbibliotheken fortzufahren; von den Lehrern aber wird „unter allen Umständen erwartet, daß sie ihre Zeit und Kraft einem Werke widmen werden, daß nicht nur für die religiöse und sittliche Bildung des Volkes, sondern auch für den Schulunterricht selbst von Bedeutung ist".

3. Die Arnsberger Regierung hat unter dem 26. Mai 1896 über die Anlegung und Verwaltung, Benutzung und Revision von Schülerbibliotheken, sowie über die Anschaffung eingehende Anordnungen getroffen. Sie beginnen mit dem Satze: „Bei jeder Schule ist eine Schülerbibliothek anzulegen und zu unterhalten". (Nach Reins Enzyklop. Handbuch der Päd. 1. Aufl. Bd. VI, S. 344f.)

4. Laut Minist.-Erl. vom 7. November 1891 „ist der Lehrer für die geeignete Auswahl der Bücher verantwortlich". Der Erlaß lautet:

„Bei der Ausleihung der für die Volksschulbibliotheken angeschafften Bücher sind die Lehrer für die geeignete Auswahl verantwortlich. Insbesondere haben sie auf Grund einer gewissenhaften Prüfung des Inhalts der verschiedenen Jugendschriften dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Schulkindern seitens der Schule kein Buch in die Hand gegeben wird, welches hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte.

Ein gründliches Durchlesen der in der Schülerbibliothek enthaltenen Schriften von seiten der Lehrer ist schon darum notwendig, weil ohne das der Privatfleiß der Kinder nicht durch Fragen nach dem Inhalt kontrolliert werden kann".

5. Der Minist.-Erl. v. 5. März 1892 bestimmt: Die den Regierungen für sachliche Schulbedürfnisse überwiesenen Mittel können auch zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schulverbände behufs Gründung und Unterhaltung von Schülerbibliotheken verwendet werden.

6. Nach den neuen Prüfungsordnungen vom 1. Juli 1901 wird die Kenntnis der deutschen Jugend- und Volksliteratur bei den Lehrerprüfungen gefordert.

α) Die „methodischen Anweisungen zur Ausführung der Lehrpläne für die Lehrerseminare bestimmen: „Beim Austritte aus dem Seminar müssen die Zöglinge auch eine ausreichende Kenntnis guter Jugend- und Volksschriften älterer und neuerer Zeit besitzen".

β) In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen wird von den Bewerbern, die Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, „Kenntnis der deutschen Jugend- und Volksliteratur" verlangt.

γ) Bei der Prüfung der Rektoren verbreitet sich die mündliche Prüfung nach § 7 der Prüfungsordnung auch „über Volks- und Jugendschriften".

b) Pädagogische Bedeutung.

Die Anforderungen, welche die Gegenwart an die Bildung des einzelnen, auch des gewöhnlichen Mannes stellt, werden von Jahr zu Jahr größer. Eng begrenzt aber sind die Schulzeit und die geistigen Kräfte der Kinder. Die Schule ist daher nicht imstande, ihre Schüler mit allem Wissenswerten auszurüsten, was das Leben einst von ihnen fordern wird. Sie kann vielmehr nur den Grund legen und das Interesse an der Weiterbildung wecken. Wo sie das Interesse nicht weckt, da arbeitet sie ohne den rechten Erfolg, denn „Bildung" kann sich der Mensch nur ganz allmählich und selbsttätig erarbeiten. Wer dann im spätern Leben weiter strebt und sich durch fleißiges und wiederholtes Lesen guter Bücher fortbildet, der kommt empor, wie es uns die Geschichte an einzelnen Beispielen zeigt (Benjamin Franklin, Herder u. a.); wer es aber unterläßt, der veraltet bald mit seinem Wissen und Können, der fällt geistiger Verarmung anheim, über den geht die Zeit mit ehernem Schritt hinweg und drückt ihn zu Boden.

Unendlich segensreich kann deshalb eine gut geleitete Lektüre nicht bloß für den einzelnen, sondern für eine ganze Gemeinde werden. „In Wort und Zahl kann ich's nicht fassen, wie viel die kleine Bibliothek meines Heimatdorfes meiner Bildung, der Sittlichkeit und dem Familienglücke genützt hat, aber es ist sehr bedeutend. Nicht dringend genug kann allen Lehrern die Gründung einer Schülerbibliothek auf die Seele gebunden werden. Und wer ernstlich will, der kann, selbst wenn die Gemeinde die Mittel verweigert." — So schildert Polack in seinen „Brosamen" die hohe Bedeutung der Schülerbibliothek seines Heimatdorfes für seine geistige und sittliche Bildung, und von vielen andern Männern, die als Zierden unseres Volkes gelten, wissen wir, daß sie in ihrer Jugend viel gelesen haben.

Daß fleißiges Lesen ein Hauptmittel der Fortbildung ist, haben besonders die praktischen Amerikaner erkannt. Daher haben sie so viele Einrichtungen zur selbständigen Fortbildung der Bürger ihres Landes getroffen, daß kein anderes Land der Erde mit ihnen in diesem Stücke wetteifern kann. Aus diesem Grunde ist dort auch die Zahl der Leute, die sich selbständig emporgearbeitet haben, der self-made men, so außerordentlich groß.

Wo darum dieses Lesebedürfnis noch nicht vorhanden ist, wo Stumpfsinn oder rohe Vergnügungen herrschen, wo durch den Alkohol und niederen Sinnengenuß alle edleren Regungen unterdrückt werden: da möge der Lehrer es sich angelegen sein lassen, Leselust bei Kindern und Erwachsenen durch passende Lektüre zu wecken.

Das Streben nach erhöhter Bildung ist aber nicht die alleinige Ursache zunehmenden Lesebedürfnisses. Erwachsene wie Kinder wollen sich durch die Lektüre erholen, unterhalten und zerstreuen, und diesem Verlangen ist die Berechtigung nicht abzusprechen.

„Wenn wir auch wünschen, daß sich das Kind nach getaner Arbeit möglichst viel im Freien bewege, daß es die Glieder recke und strecke und seinen Geist im Umgange mit der Natur wecke, so gibt es doch auch Zeiten, die es an das Zimmer fesseln und zu stiller Beschäftigung nötigen. Hier ist es nun angebracht, ihm auch einmal ein Buch in die Hand zu geben, das leichtere Kost bietet, das den Geist wohl beschäftigt, aber nicht anstrengt." („Jugendschriften-Warte". 1893, Nr. 1.)

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß beides Belehrung und Unterhaltung durch die Lektüre dargeboten werden soll; während die belehrenden Schriften mehr den Verstand beschäftigen, wenden sich die letzteren mehr an die Phantasie und das Gemüt des Lesers.

Durch die Schülerbibliotheken aber sollen die Schüler an die rechte Benutzung guter Bücher gewöhnt und vor den schlechten bewahrt werden.

Der Segen einer guten Jugendlektüre läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der Anschauungs- und Vorstellungskreis wird auf eine leichte und angenehme Weise erweitert, und die Kenntnisse werden vermehrt, namentlich wird der Unterricht ergänzt und das Interesse dafür hervorgerufen. Man beachte nur die leuchtenden Augen und die lebhafte Teilnahme der Kinder, wenn ein Gegenstand behandelt wird, über den sie vorher ein fesselndes Buch gelesen haben.

2. Der Sprachschatz wird außerordentlich bereichert und die Sprachgewandtheit wird entwickelt. Das zeigt sich sowohl in der mündlichen Darstellung, als auch in den schriftlichen Arbeiten, besonders bei solchen Kindern, die zum Nacherzählen angehalten worden sind.

3. Die sittlich-ästhetische Bildung wird gefördert, und es entwickelt sich die Freude am Wahren, Guten und Schönen.

4. Die gewonnenen Eindrücke und Grundsätze üben, da sie auf anschauliche Weise gewonnen und in der Stille verarbeitet werden, einen bedeutenden Einfluß auf das Denken, Fühlen und Wollen des Zöglings aus. Sie begeistern ihn für den Helden der Erzählung und der lebendige Entschluß steigt in ihm auf: „So will ich auch werden! Das will ich gleichfalls tun!" Der Trieb nach Fortbildung und die Selbst-

erziehung wird demnach durch gute Lektüre angeregt. Damit wird aber ein wichtiges Stück der Erziehungsaufgabe gelöst.

5. Die Schüler werden in ihren Mußestunden angenehm und nützlich beschäftigt und dadurch vor Langeweile, Müßiggang, und törichten Streichen bewahrt.

Die Lektüre der Kinder wirkt aber nicht unter allen Umständen segensreich. Es gibt auch Bücher, die bösen Gesellen und gefährlichen Kameraden gleichen, und vor diesen muß die Jugend mit Recht gewarnt und bewahrt werden. Sie sagen nicht, „was wahr, was wirklich und in der Welt möglich ist", sondern sie stellen alle Verhältnisse absichtlich unklar, verzerrt und unwahr dar; die Kinder lernen daraus die Welt nicht kennen, wie sie wirklich ist, sondern wie sie in der krankhaften Phantasie der Verfasser sich abspiegelt; es werden ihnen keine wirklichen Menschen dargestellt mit Vorzügen und Mängeln, die sich allmählich zu tieferer Erkenntnis und zu einer höheren Sittlichkeit durchringen, die trotz guter Vorsätze auch wohl straucheln und fallen, die aber den Kampf gegen das Böse, wo es ihnen auch entgegentritt, immer von neuem beginnen und endlich doch den Sieg davontragen, — sondern vollendete Engel oder Bösewichter.

Eine zweite eben so große Gefahr entsteht dem Kinde durch das flüchtige, oberflächliche Lesen.

Jene Art des Lesens, die sich nur durch den Stoff, durch die dargebotenen Tatsachen beherrschen läßt, entspricht durchaus der geistigen Entwickelung der kindlichen Altersstufe. Sie gibt sich allem, was phantasiemäßig vor ihre Seele tritt, voll und ganz hin; sie fühlt herzliches Mitleid mit dem Unglück der erdichteten Personen; sie freut sich von Herzen, wenn der Bösewicht endlich entlarvt wird und seinen verdienten Lohn empfängt. Ja, diese naive Hingabe an den Stoff ist das Vorrecht der kindlichen Natur. Und darauf spekulieren ja gerade die Verfasser der Indianer-, Räuber- und ähnlicher Geschichten. Sie führen die Leser von einer spannenden und aufregenden Szene zur andern, oft werden Greuel- und Schandtaten bis zum Übermaß gehäuft. Solche Schriften (der „Skalpjäger", der „weiße Häuptling", „der Schatz des Seeräubers", „Wawanna, die Indianerbraut", die Mayschen Romane, die Indianergeschichten der verschiedensten Verfasser, vom 10-Pfennig- bis zum 9-Mark-Buche) bilden die Lieblingslektüre vieler Schüler und Schülerinnen. Ja, manche von ihnen besitzen eine ganze Bibliothek solcher „spannenden" Erzählungen.

Beim Lesen aber sitzen sie mit „glühenden Köpfen und gläsernen Augen" da, und in fliegender Hast verschlingen sie Seite um Seite, ohne etwas zu merken von dem, was um sie vorgeht, bis sie endlich tief aufatmend am Ende der „schönen" Geschichte angelangt sind. Nicht selten wird auch die Nacht zu Hilfe genommen. Freunde, Bekannte nud Verwandte, wohl auch die Leihbibliothek müssen den Lesehunger stillen helfen. Für alle ernste Arbeit verlieren sie die Lust; nur gezwungen gehen sie daran, und selbst beim

Unterrichte träumen sie wie bei jeder anderen Beschäftigung von ihren Buchhelden oder von den geistig geschauten Schreckbildern und Greuelszenen.

Das sind die Kennzeichen des **Lesefiechtums.** Groß ist der Schade für die körperliche, größer noch für die geistige Entwickelung.

Die politischen Zeitungen berichten zuweilen von entlaufenen Knaben, die das Indianer-, Jäger- und Räuberleben 2c. ihrer Buchhelden in Wirklichkeit umsetzen wollten, oder von Kinderselbstmorden und anderen schweren Verbrechen und sittlichen Vergehungen als Folge solcher ungesunder und sinnverwirrender Lektüre. Von der Vergiftung der Phantasie, von der Verletzung des sittlichen Gefühls und der Verführung zur Lüge, Trug, Heuchelschein und anderen Unsittlichkeiten, von der dadurch erweckten Unlust zu aller ernsten und ehrlichen Arbeit geben die Zeitungen leider keine Kunde.

Durch das flüchtige Leben häufen die Kinder überdies eine Menge unklarer und verworrener Vorstellungen in ihrer Seele auf, die nimmer als sichere Grundlage der Bildung und weiterer Selbstbelehrung oder zur Ergänzung und Vertiefung des Schulunterrichts dienen, sondern eher zur Verdummung beitragen. (Als warnendes Beispiel steht mir immer ein polnischer Schüler der zweiten Klasse einer siebenstufigen Mittelschule vor Augen, der sich an minderwertigen „Indianerschwarten", deren er über ein halbes Hundert besaß, vollständig dumm und träge gelesen hatte.) Solche Lektüre, die das Denken verwirrt und das Herz vergiftet, findet dann im spätern Leben ihre Fortsetzung im tendenziösen und lügenhaften Zeitungsklatsch, sowie in den Schund- und Schauerromanen. Leider schöpfen viele Erwachsene daraus allein ihre geistige Nahrung.

Wäre es da nicht besser, den Kindern die Privatlektüre überhaupt zu untersagen? —

Manche Pädagogen haben sich in der Tat gegen die Privatlektüre der Schüler erklärt. Als Nachteile der Schülerbüchereien werden von A. Lüben zusammenfassend folgende bezeichnet:[1])

1. Sie befördern die Vielleserei, verwandeln die Leselust in Lesesucht und verführen zur Romanleserei.
2. Sie erschlaffen den Geist und gewöhnen zur Oberflächlichkeit im Denken und Handeln, zu geistiger Verschwommenheit und Pflichtvergessenheit.
3. Sie befördern das Verlangen nach angenehmer Lektüre auf Kosten der nützlichen, da sie „das Nützliche stets überzuckert" reichen.
4. Sie entwickeln die Phantasie auf Kosten der übrigen Seelenkräfte.
5. Sie treten dem Schulzweck hindernd in den Weg, indem sie
   a) den häuslichen Fleiß für die Schule beschränken,
   b) Widerwillen gegen ernste Arbeit erregen,
   c) den Geschmack der Kinder an den Schulbüchern verderben.

[1]) Nach Dreyer, Die Jugendliteratur. Gotha, Behrend. 1889. 87 S. 1 *M*.

6. Sie halten die Kinder von der Bewegung in frischer Luft ab.
7. Sie schaden der Gesundheit, insbesondere schwächen sie die Sehkraft.

Man kann ohne weiteres zugeben, daß in jedem dieser Vorwürfe ein Fünklein Wahrheit steckt. Auch Rousseaus Zögling sollte bekanntlich erst nach dem 12. Jahre erfahren, was ein Buch sei. Vielleicht wäre es für unsere Kinder gleichfalls kein Schade, wenn das verfrühte Bücherlesen, das von Eltern und Lehrern vielfach begünstigt wird, etwas eingeschränkt werden könnte, und wenn sie ihre Freiheit lieber zum Spiel, zur Bewegung im Freien und zum liebevollen Umgang mit der Natur verwendeten und Eltern und andere Erwachsene ihnen in traulicher Dämmerstunde Märchen und Geschichten erzählten.

Die Kinder von aller Lektüre zurückzuhalten wird jedoch weder möglich noch nützlich sein. Da sie bereits im Alter von 7—8 Jahren lesen können; da ferner Macht und Einfluß guter Bücher auf die Bildung und Gesittung der Jugend außerordentlich segensreich einwirken und schon oftmals einen Menschen zum zeitlichen und ewigen Glück geführt haben: so kommt es bei der pädagogischen Einwirkung auf die Jugendlektüre vor allen Dingen auf folgende zwei Punkte an:

1. die rechte Auswahl von Schriften für die Jugend zu treffen,
2. ihre Lektüre in rechter Weise zu leiten und zu beaufsichtigen.

Mit diesen Aufgaben sollen sich die folgenden Abschnitte beschäftigen. Ehe man jedoch eine geeignete Auswahl treffen kann, muß man die wichtigsten Zweige der Jugendliteratur kennen. Wir betrachten demnach:

c) Die wichtigsten Zweige der deutschen Jugendliteratur in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

1. Die Anfänge der Jugendliteratur zur Zeit der Philanthropen.

Während man in früheren Zeiten die geistige und sittliche Hebung der niederen Volksklassen meist der Kirche oder einzelnen politischen Parteien überlassen hatte, gelangte in und mit dem Philanthropismus der Gedanke zum Durchbruch, daß dies eine der wichtigsten Pflichten der gebildeten Gesellschaftskreise sei. So entstand eine Literatur, die dem Bildungsstande der Jugend und der niederen Volkskreise, der Bürger und Bauern, Rechnung trug und diese durch die Lektüre auf einen höheren Standpunkt zu stellen versuchte. Letzteres sollte besonders durch Einführung in geographische und in naturwissenschaftliche Fragen geschehen. Dadurch hoffte man, den Aberglauben aus den Köpfen des Volkes vertreiben zu können. Wenn sich diese Hoffnung zunächst auch nicht erfüllte, so muß man jenen Männern doch von Herzen dankbar sein, daß sie überhaupt den Versuch unternommen haben.

1. Da die Philanthropen dem alten sokratisch-rationalistischen Grundsatze huldigten, daß jeder, der das Wahre und Gute recht erkannt habe, es auch zu verwirklichen strebe, so kam es ihnen vor allem darauf an, die Tugend in lebendigen Erzählungen der Jugend anschaulich vor Augen zu stellen. So entstanden die **moralischen Erzählungen** jener Zeit, die von guten Kindern und Tugendhelden aller Art oder von vollendeten Bösewichtern berichteten. Sie stellten den Lesern nicht wirkliche Menschen vor Augen mit Fehlern und Schwächen, die sich im Lebenskampfe sittlich entwickeln und erstarken, sondern phantastische Engel und Teufel in Menschengestalt. — Wenn das Gute gesiegt und seinen Lohn empfangen hatte, das Schlechte unterlegen und nicht ungestraft geblieben war, dann mußte eine hausbackene Moral gleichsam als Stempel unter das Schriftstück hinzugefügt werden.

Der Hauptmangel der gesamten Erzählungsliteratur, die sich in verschiedenen Variationen bis auf unsere Tage erhalten hat (man denke z. B. an Christoph v. Schmids Erzählungen und an „Herzblättchens Zeitvertreib von Thekla v. Gumpert u. ä. Erzeugnisse), besteht darin, daß sie innerlich unwahr sind. Ferner entsprachen die meisten dieser Darstellungen auch keineswegs den Bedürfnissen der gesunden Kinderseele, obgleich nicht geleugnet werden soll, daß einige begabte Autoren instinktiv das Richtige getroffen haben.

Durch die **belehrenden Kinderschriften** glaubte man sogar den Lehrer ersetzen zu können, und man bediente sich zu diesem Zweck mit Vorliebe der sokratischen Methode. Um den oft langweiligen Inhalt für Kinder interessant zu gestalten, wandte man die verschiedensten Darstellungs- und Einkleidungsformen an. Besonders beliebt waren die Formen des Briefwechsels (Vergl. Chr. Fel. Weißes „Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes.") und des Gesprächs. Georg Christ. Raff redet z. B. in seiner weitverbreiteten „Naturgeschichte" nicht bloß mit den Kindern, sondern auch mit den Tieren und Pflanzen, und diese müssen ihre Geschichte erzählen oder ihm auf seine Fragen Auskunft geben.

2. **Robinson.** Aus dem Bestreben der philanthropischen Schule, die Kinder zur Arbeitsamkeit und zur praktischen Tüchtigkeit zu erziehen, erwuchs eine Reihe anderer Jugendschriften, besonders die Robinsonaden. Obenan steht Joh. Heinr. Campes Robinson.

Die Begeisterung für Robinsonaden lag damals in der Luft. Es bedurfte nicht der Vorliebe der Philanthropen für die Handarbeit und Handgeschicklichkeit, die hier in ihrem vollen Werte und darüber hinaus gewürdigt wurde, nicht der Empfehlung durch Rousseau, nicht der Freude der Zeitgenossen an fremden Ländern und Völkern, an Entdeckungen und Abenteuern aller Art. Der Robinson fesselte vor allen Dingen durch das stoffliche Interesse. Die Erzählung schritt ohne alle Abschweifungen rüstig vorwärts und erhielt den Leser in steter Spannung. Sie bildete ferner gleichsam ein Abbild von der Kulturentwickelung der gesamten Menschheit. Die Belehrungen

(und darauf kam es den Philanthropen besonders an) brauchten deshalb nicht mühsam hineingetragen zu werden, sondern ergaben sich ganz natürlich aus dem Gange der Begebenheiten.

Das Urbild aller Robinsonaden ist der Robinson Crusoe (spr. Krußoh) des Engländers Daniel Defoe (spr. Defóh), der 1719 erschien. In diesem Buche werden die Schicksale des schottischen Matrosen Alexander Selkirk beschrieben, der wegen seines ungebührlichen Verhaltens auf der Insel Juan Fernandez, westlich von Chile, ausgesetzt wurde und fünf Jahre dort bleiben mußte. Losgelöst von aller Kultur, begann er hier das Leben der Menschheit gleichsam von vorn. Dieses Buch verbreitete sich bald in zahllosen Übersetzungen und Bearbeitungen über die ganze zivilisierte Welt. Von Rousseau wurde es als beste Jugendschrift mit den Worten empfohlen:

„Weil wir durchaus Bücher haben müssen, so ist eins vorhanden, welches nach meinem Sinne die glücklichste Abhandlung von einer natürlichen Erziehung an die Hand gibt. Dies Buch wird das erste sein, welches mein Emil lesen wird; es wird lange Zeit allein seine ganze Bibliothek ausmachen, und es wird stets einen ansehnlichen Platz darin behalten. Es wird der Text sein, welchem alle unsere Unterredungen von den natürlichen Wissenschaften nur zur Auslegung und Erläuterung dienen werden ... Welches ist denn dieses wunderseltsame Buch? Ist es Aristoteles, ist es Plinius, ist es Büffon? — Nein, es ist Robinson Crusoe."

Im Anschluß an dieses Buch bearbeitete nun Campe seinen „Robinson der Jüngere". Was er damit bezweckte, spricht er in der Vorrede mit folgenden Worten aus:

„Erstens wollte ich meine jungen Leser auf angenehme Weise unterhalten; — zweitens nahm ich mir vor, an den Faden der Erzählung tunlichst viele Grundkenntnisse, d. h. Vorbegriffe an Dingen aus dem häuslichen Leben, der Natur usf. zu schürzen, ohne welche jeder andere Unterricht einem Gebäude gleicht, das keine Grundlage hat.

Nebenbei wollte ich freilich auch drittens manche nicht unerhebliche gelehrte Vorerkenntnis, besonders aus der Naturgeschichte, mitnehmen, weil dieses sich auf einem und ebendemselben Wege zugleich mit tun ließ.

Meine vierte und wichtigste Absicht war, die Umstände und Begebenheiten so zu stellen, daß recht viele Gelegenheiten zu sittlichen, dem Verstande und dem Herzen der Kinder angemessene Anmerkungen und recht viele natürliche Anlässe zu frommen, gottesfürchtigen und tugendhaften Empfindungen daraus erwüchsen. Auch um dieser Ursache willen mußte ich mir oft einen Stoff nach meinem jedesmaligen Bedürfnisse selbst schaffen und von der alten Geschichte abgehen. Derjenige also, der dies Buch bloß zur Leseübung für seine Kinder gebrauchen wollte (welches gewöhnlicherweise gerade nicht das angenehmste Geschäft für sie ist), würde meinen angelegentlichsten Wunsch — den Samen der Tugend, der Frömmigkeit und der Zufriedenheit mit den Wegen der göttlichen Vorsehung in die jungen Herzen auszustreuen — zu meinem Bedauern vereiteln. Es soll erwachsenen Kinderfreunden zum Vorlesen dienen, und nur solchen Kindern selbst in die Hände gegeben werden, die im Lesen schon eine zureichende Fertigkeit erlangt haben.

Meine fünfte Absicht hatte Bezug auf eine jetzt umgehende Seelenseuche, welche

unter allen Kräften unserer gesamten körperlichen und geistigen Natur, zu recht sichtbarer Verminderung der Summe unserer Lebensfreuden, seit einigen Jahren eine fürchterliche Verwüstung angerichtet hat. Ich meine das leidige Empfindsamkeitsfieber.

Indem ich nun darüber nachdachte, welches wohl das wirksamste gedruckte Gegenmittel wider diese Ansteckung sein möchte, stellte sich meiner Seele das Bild eines Buches dar, welches gerade der Gegenfüßler der empfindsamen und empfindelnden Bücher unserer Zeit wäre; ein Buch, welches die Kinderseelen aus der eingebildeten Schäferwelt, welche nirgends ist, und in welche andere sie hinzukörnen suchen, in diejenige wirkliche Welt, in der wir uns jetzt selbst befinden, und aus dieser in den ursprünglichen Zustand der Menschheit zurückführte, aus dem wir herausgegangen sind; ein Buch, welches manche in uns schlummernde körperliche und geistige Menschenkraft weckte, anfeuerte, stärkte; ein Buch, welches zwar ebenso unterhaltend und anziehend als irgend ein anderes wäre, aber nicht so wie andere bloß zu untätigen Beschauungen, zu müßigen Rührungen, sondern unmittelbar zur Selbsttätigkeit führte; ein Buch, welches den jungen Anschauungstrieb der Kindesseele auf solche Gegenstände lenkte, welche recht eigentlich zu unserer Bestimmung führten, d. i. auf Erfindungen ꝛc.; ein Buch, worin die natürlichen Bedürfnisse des Menschen mit den künstlichen einen Abstich machen; ein Buch, welches jung und alt zu inniger Dankbarkeit gegen die Vorsehung ermunterte."

Den Defoeschen Robinson hat Campe nach Inhalt und Form erheblich umgestaltet. Zunächst hat er ihn in der Weise abgeändert, daß er einen Vater die Geschichte im Familienkreise erzählen und die einzelnen Ereignisse mit den Kindern besprechen läßt. Diese eingeschobenen, oft langweiligen Zwischenreden, die überdies nicht frei von naturkundlichen und geographischen Unrichtigkeiten sind,[1]) werden von den Kindern, denen es mehr um den Fortschritt der Tatsachen als um moralische und wissenschaftliche Belehrungen zu tun ist, meist überschlagen.[2]) Dagegen ist der kindliche Erzähltон von Campe gut getroffen. Auch die vorgenommene Textveränderung ist, wie selbst Gräbner zugibt, eine glückliche. Während der Defoesche Robinson von dem gestrandeten Schiffe Werkzeuge und Geräte in Menge rettete, ist der jüngere Robinson ohne alle Hilfsmittel und hat zu seiner Erhaltung nichts als seinen Kopf und seine Hände. So muß er die ganze Entwickelungsgeschichte der Menschheit gleichsam noch einmal durchmachen und sich in

[1]) „Die Versetzung des Lamas der kalten peruanischen Hochebene nach den heißen karaibischen Inseln; das gänzliche Übersehen des Pisangs, des Agutis und vieles anderen, das nach Vogels Landschafts- und Naturbildern gerade zur Charakteristik jenes Gebietes gehört; die irrige Schilderung, welche Campe von den Karaiben und ihrer Religion gibt, alles das bildet nur den hervorragendsten Beleg dafür." (Gräbner, Vorrede zur 1. Auflage des Robinson Crusoe.)

[2]) Gräbner äußert sich darüber a. a. O. in folgender Weise: „Zunächst ist die Gesprächsform, in welche Campe die eingestreuten Lehren gekleidet hat, den heutigen Ansprüchen an eine gute Jugendschrift durchaus nicht angemessen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß die Belehrungen, welche sich notwendig machen, der Erzählung einverwebt und die etwaigen Reflexionen aus dieser selbst heraustreten müssen." In dieser Weise hat auch Gräbner seinen „Robinson" bearbeitet.

mühevollem Ringen allmählich zur Herrschaft über die Natur erheben; er muß seine ganze geistige Kraft und körperliche Geschicklichkeit anwenden, um die einfachsten Erfindungen noch einmal zu machen und sich nach und nach einige Bequemlichkeiten zu verschaffen. Allerdings werden die mechanischen Fertigkeiten und manuellen Geschicklichkeiten, wie nicht zu verkennen ist, dabei über Gebühr gepriesen.

Um den Wert des gesellschaftlichen Lebens den Lesern lebendig vor Augen zu stellen, zerlegte Campe die ganze Geschichte des Robinson auf seiner Insel in drei Perioden. „In der ersten sollte er ganz allein und ohne alle europäischen Werkzeuge sich bloß mit seinem Verstande und mit seinen Händen helfen, um auf der einen Seite zu zeigen, wie hilflos der einsame Mensch sei, und auf der andern, wie viel Nachdenken und anhaltende Strebsamkeit zur Verbesserung unseres Zustandes auszurichten vermögen. In der andern gesellte ich ihm einen Gehilfen zu, um zu zeigen, wie sehr schon die bloße Geselligkeit den Zustand des Menschen verbessern könne. In der dritten Periode endlich ließ ich ein europäisches Schiff an seiner Küste scheitern und ihn dadurch mit Werkzeugen und den meisten Notwendigkeiten des Lebens versorgen, damit der große Wert so vieler Dinge, die wir gering zu schätzen pflegen, weil wir ihrer nie entbehrt haben, recht einleuchten würde." (Aus der Vorrede zur 5. Auflage von Campes Robinson vom Jahre 1794.)

Endlich ist auch die Seelengeschichte Robinsons, seine allmähliche Heranbildung zu einem sittlich religiösen Charakter, der Segen der Arbeit und der erziehliche Einfluß, den Robinson auf Freitag ausübt, für die Jugendbildung von hohem Werte. Anschaulich wird gezeigt, wie er „vom Leichtsinn zur Sünde, von der Sünde zur Strafe, von der Strafe zur Reue und von hier zur sittlichen Besserung zur religiösen Demütigung, zum Vertrauen auf die Gnade und Hilfe Gottes und zum innern Frieden" gelangt. (Rein u. Gen. 2. Schuljahr.) Daher hat die Herbart-Zillersche Schule die Campesche Bearbeitung des Robinson als Gesinnungsstoff für das zweite Schuljahr verwendet. (Paßt sie für dieses Alter?)

Die Frage, ob die Campesche Bearbeitung des Robinson oder die Original-Ausgabe von De Foe vorzuziehen sei, läßt sich kurzer Hand nicht beantworten, da jede Ausgabe ihre Vorzüge besitzt, unverändert aber keine als Lektüre für unsere Jugend sich eignet.

Die Vorzüge und Mängel der Campeschen Bearbeitung sind im Vorhergehenden bereits dargelegt. Um sie als Jugendlektüre geeignet zu machen, müssen die sachlichen Irrtümer beseitigt und die Hauptgedanken der langweiligen Zwischenreden soweit als nötig in die Darstellung hineingearbeitet werden. Das ist im großen und ganzen durch die Gräbnersche Bearbeitung geschehen. (Leipzig, Gräbner. Schulausg. geb. 1,40 *M.*)

Von den übrigen Bearbeitungen **nach** Campe seien noch folgende genannt:

Die Bearbeitung von Cüppers und Arndt (Duisburg, Ewich. 40 ₰), die vom Rektor Aberle in Waldenburg als Massenlektüre empfohlen worden ist, erscheint zu stark gekürzt und zu sehr mit Moral gewürzt. In der

Reimerschen Ausgabe (Leipzig, Oehmigke. Geb. 3 ℳ) sind die einzelnen Kapitel durch Überschriften und Ziffern in kleinere Abschnitte gegliedert, wodurch die Auffassung sehr erleichtert wird; jedoch ist das Buch zu umfangreich und zu teuer; der kulturgeschichtliche Anhang erscheint für das Schülerbuch entbehrlich. „Robinson der Jüngere", nach J. H. Campe (Dresden, Köhler. 112 S., geb. 75 ₰) erscheint zwar dem Umfange und Preise nach für Schülerbibliotheken sehr geeignet; jedoch sind die Bilder meist recht unkünstlerisch und die Darstellung oft schwerfällig. Die Bearbeitung von Oskar Mylius (Stuttgart, Süddeutsches Verlags-Institut. 169 S., geb. 1,25 ℳ) erscheint mir neben der Gräbnerschen für Schüler am ehesten brauchbar; jedoch sind die bunten Bilder zum Teil auch recht anschön. Endlich ist noch die katholische Bearbeitung von O. Hellinghaus (Münster, Aschendorff. Geb. 90 ₰) zu erwähnen. Der Bearbeiter hat der Erzählung durch Weglassungen, Veränderungen und „einige kleine Zusätze in zwangloser Weise ein christliches Gepräge verliehen". (Vorrede.)

Unsere gegenwärtigen Bestrebungen in der Jugendschriftenfrage sind darauf gerichtet, den Kindern die Dichterwerke möglichst in **unveränderten Ausgaben** darzubieten, und lieber ein Werk von der Jugendlektüre ganz auszuschließen, als eine verwässerte Bearbeitung in Gebrauch zu nehmen. Aus diesem Bestreben sind die „Billigen Ausgaben" entstanden, die von einzelnen Jugendschriften-Kommissionen herausgegeben und zum Teil in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet sind z. B. Pole Poppenspäler, Weises deutsche Bücherei, Wiesbadener Volksbücher (selbstverständlich nicht durchweg für Kinder), Tiergeschichten, Tiermärchen, die Grimmschen Märchen, Roseggers Waldbauernbub, Liliencrons Kriegsnovellen u. a. Derselbe Grundsatz müßte uns auch bestimmen, zur Defoeschen Original-Ausgabe des Robinson zurückzukehren, die sicher ein Kunstwerk ist Mit Recht sagt Hettner („Robinson und Robinsonaden", Berlin 1854): „Eine einsame, wüste Insel, darauf ein einsamer, armer, verschlagener Matrose! Man sollte meinen, es sei kaum möglich, eine spannende Handlung, geschweige denn gar eine einigermaßen befriedigende geistige Bedeutung aus einem so dürftigen Stoffe herauszuspinnen. Aber wie unter einem Zauberstabe gewinnt hier alles Leben und und Bewegung. Unter Defoes Hand hört das Allerromanhafteste auf, ein Roman zu sein; es wird zu einer tatsächlichen, unbezweifelten, wahren Geschichte".

Wenn hiernach dem Verfasser die Kraft der poetischen Gestaltung des Stoffes nicht abgesprochen werden kann, so muß anderseits doch zugegeben werden, daß Defoes Roman keineswegs eine Jugendschrift ist. Rousseau hat bereits getadelt, daß „religiöse, moralische und philosophische Betrachtungen ganze Seiten füllen, wo man die Handlung möchte fortschreiten sehen", und er hat gefordert, daß dieser „Plunder" entfernt werde. „So sehr diese beschauliche Weitschweifigkeit auch dem englischen Wesen und Geschmack der Zeit, für die er (Defoe) schrieb, entsprochen haben mag, so gewiß ist es

aber auch, daß jene breiten Erörterungen einem Kinderbuche nicht zum Vorteil gereichen." (O. Zimmermann, Jugendschriften-Warte. 1904, Nr. 10.)

Auch die Polemik des Dissenters („great old dissenter") gegen Andersgläubige, besonders gegen fanatische Priester der katholischen Kirchen, gehören nicht in eine Jugendschrift. Anderseits darf der Roman seines ernsten religiösen Gewandes auch keineswegs entkleidet werden, wie es Wezel, der Vorgänger Campes i. J. 1778 versucht hat. Endlich muß der Sucht des Autors nach seltsamen Abenteuern und phantastischen Märchen energisch entgegengetreten werden. Aus diesem Grunde sind besonders die „Lügengeschichten" des zweiten Teiles, die „den Inhalt und die künstlerische Wirkung des Romans nur schwächen und verdunkeln" (Hettner), mit scharfem Schnitt zu entfernen.

Eine Ausgabe, nach diesen Grundsätzen bearbeitet, ist von O. Zimmermann herausgegeben (Robinson Crusoe. Das Original des Daniel de Foe. Mit Bildern von Nicholson. Leipzig, O. Spamer. 1904. Geb. 1 *M*), die für Schülerbüchereien bestens empfohlen werden kann.

Nach Defoe sind ferner bearbeitet:

Lauckhardt, Robinson Crusoe des Älteren Reisen, wunderbare Abenteuer und Erlebnisse. Mit 49 Textabbild. und 4 Buntbildern. Leipzig, O. Spamer. 3 *M.* (An dessen Stelle tritt nun die neue billige Ausgabe von Zimmermann.)

Defoe-Paget, Leben und seltsame, überraschende Abenteuer des Robinson Crusoe. Von ihm selbst erzählt. Mit 120 Abbild. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 6 *M.* (Nicht für die Jugend, sondern für das reifere Alter.)

Höcker, Oskar, Leben und Abenteuer des Robinson Crusoe. Nach der Defoeschen Erzählung bearbeitet. Mit 100 farbigen Textbildern. Berlin, Meidinger. 5 *M.*

3. **Robinsonaden.** Darunter versteht man „Geschichten abenteuernder Seefahrer, welche in unbekannte Länder und auf einsame Inseln geraten und hier nun das Leben der Menschheit, losgetrennt von aller sozialen und politischen Kultur, gleichsam von vorn beginnen". (Vilmar.) Ihr Urbild ist eben der Robinson des Engländers Defoe.

Die erste und bedeutendste ist die „Insel Felsenburg",[1]) die 1731 erschien und von dem Kammersekretär Ludwig Schnabel verfaßt war. Neue Bearbeitungen wurden von Ludwig Tieck und von A. Wilhelmi-Grimm herausgegeben.

Inhalt: Die Insel Felsenburg lag nach dem Verfasser südlich von Brasilien. Der Held der Erzählung erlitt hier Schiffbruch und fand das Land zur Gründung einer Kolonie wohl geeignet. Er zog mehrere deutsche Landsleute, die sich abenteuernd in der Welt umhergetrieben hatten, heran, und alle erzählen dann ihre wunderbaren Erlebnisse. (Nach W. Fricke.)

---

[1]) Der vollständige Titel lautete: „Wunderliche Fata einiger Seefahrer absonderlich Alberti Julii eines geborenen Sachsens, welcher in seinem achtzehnten Jahre zu Schiffe gegangen, durch Schiffbruch selbvierte an eine grausame Klippe geworfen, nach deren Übersteigung das schönste Land entdecket, sich daselbst mit seiner Gefährtin verheiratet ꝛc. von Gisandern." 4 Teile. 1731—1743.

Von Chr. Gotth. Salzmann besitzen wir gleichfalls eine Robinsonade, „Heinrich Glaskopf". Er will darin zeigen, wie eine verzärtelnde Erziehung zum Müßiggang führt, der aller Laster Anfang ist, und dadurch den Segen der philanthropinischen Erziehung, Abhärtung und Genügsamkeit, in das rechte Licht stellen.

Nach dem bekannten Seeroman des englischen Kapitäns Marryat bearbeitete der Jugendschriftsteller Franz Hoffmann den „neuen Robinson" oder den „Schiffbruch des Pacific." — Hier wird berichtet, wie eine ganze vornehme Familie strandet, aber durch einen alten erfahrenen Seemann Rüstig (Ready) gerettet wird. Infolge des Ungehorsams eines kleinen Taugenichts in der Familie kommt der Retter schließlich während einer Belagerung der Ansiedelung durch die Wilden ums Leben. Diese aber werden durch die Kanonen eines herzukommenden Schiffes verscheucht und die Familie so vor dem Untergange bewahrt.

Auch Gustav Höcker hat die Marryatsche Erzählung bearbeitet.

Der „schweizerische Robinson" von David Wyß erschien zu Anfang dieses Jahrhunderts und ist von J. Bonnet neu bearbeitet worden. (Leipzig, Velhagen u. Klasing. 4,50 *M.*)

Während der Defoesche und Campesche Robinson in ergreifender und rührender Darstellung zeigt, wie ein Jüngling den vieltausendjährigen Kampf des Menschen gegen die ungezähmten Naturkräfte noch einmal kämpft und so ein Bild der menschlichen Kulturentwickelung darbietet, läßt der Verfasser des Schweizer Robinsons eine ganze Familie an einer einsamen Insel stranden und versieht sie mit hinreichenden Werkzeugen. Er verzichtet auf den elementaren Kampf der Urrobinsone; dagegen behandelt er eine Zahl ethischer und moralischer Motive, wie sie die zartesten Familienvorkommnisse darbieten. Endlich bietet er einen reicheren Schatz naturgeschichtlicher Beobachtungen und Belehrungen Oft hat es den Anschein, als seien die einzelnen Erlebnisse nur zu dem Zweck erfunden, um naturkundliche Belehrungen daran anknüpfen zu können. Der Vater erscheint als ein lebendiges Lexikon der Naturkunde.

Der „schwarze Robinson" von W. Fricke versetzt uns zuerst nach Mexiko und dann auf eine der Südseeinseln; die „wirklichen und wahrhaftigen Robinsonaden" von Richard Andree berichten von Schiffbrüchen und allerlei anderen Gefahren.

4. **Reisebeschreibungen.** Eine Fortsetzung und Erweiterung fanden die Robinsonaden in den Entdeckungsgeschichten und Reisebeschreibungen. Auch hier war Campe der Pfadfinder.

Die „Geschichte von der Entdeckung Amerikas" von Campe umfaßt drei Bände: Kolumbus, Ferdinand Cortez und Franz Pizarro; die „Reisebeschreibungen" nehmen Band 17—37 seiner Kinderbibliothek ein. Er will darin „der Jugend Menschen vorführen, die durch eigene Kraft, durch Kühnheit, verbunden mit Geistesgegenwart und Klugheit, in den ver-

schiedensten Gefahren sich erhalten und die Natur sich dienstbar gemacht haben." (Fricke.) Er will dadurch ferner vor dem Lesen verderblicher Romane bewahren und ihr geeignete Vorbilder für ähnliche Verhältnisse, in welche der Mensch kommen kann, vorstellen.

Daß dies für die rege Phantasietätigkeit der Jugend, die sich in einem gewissen Alter gern in fremde Länder versetzt und alles Große, Gewaltige, Gefährliche mit Eifer erfaßt, eine passende geistige Nahrung sei, hat Campe mit richtigem Blick erkannt.[1]) „Seine Helden zeichnet er freilich so, daß man denken muß, sie hätten alle ein Philanthropin besucht. Sie erinnern sich oft, dies oder jenes gelesen zu haben, wie man sich zu verhalten hätte, wenn die Gefahr einen so oder so bestürme. Die Handlung entwickelt er langsam und stetig und zwar in einem Stil, der bis heute auf dem dem Gebiete der Jugendliteratur nicht übertroffen ist." (W. Fricke.)

Die „Entdeckung Amerikas" und die „Reisebeschreibungen" haben gleichfalls eine erhebliche Verbreitung erlangt, wenn sie auch an diejenige des Robinsön nicht heranreicht.

Auf Campe folgte Salzmann, der die „Reisen der Zöglinge zu Schnepfenthal" herausgab. Jedoch ist nur der erste Band von Salzmann bearbeitet; die folgenden Bände wurden von Ausfeld, dem Pflegesohne und Gehilfen Salzmanns herausgegeben. Viele andere Schriftsteller der damaligen Zeit folgten diesen Vorbildern, und bis zum heutigen Tage bilden anschaulich und lebendig dargestellte Reisebeschreibungen eine Lieblingslektüre für reifere Knaben.

5. **Kinderzeitschriften.** Auch die Kinderzeitschrift entstammt der Zeit der Philanthropen, ja sie ist mit den Anfängen der deutschen Jugendliteratur aufs innigste verknüpft. Ihr Begründer und wichtigster Vertreter war Christ. Fel. Weiße (1726—1804). Er gab die Wochenschrift „Der Kinderfreund" heraus, die eine große Verbreitung erlangte.

Wie im Campeschen Robinson erscheint auch im Kinderfreund ein Vater inmitten seiner Familie, der sich ein Pädagog (Philoteknos), ein Naturforscher (Papillon) und ein Historiker (Chronikle) anschließen. „Durch dieses Mittel war Handlung und Leben in die Unterhaltung gebracht." (Göhring a. a. O.) Zur Einleitung in seinen Kinderfreund schilderte nun Weiße Eltern, Kinder und Hausfreunde nach ihrer äußeren Erscheinung und nach ihrer innern Denkweise, ihren Lieblingsbeschäftigungen. Nachdem der Autor die Figuren seines Puppentheaters „zurechtgeschnitzt und präpariert" hatte, ließ er sie nach Belieben auftreten und ihre Verslein hersagen.

„Im bunten Wechsel ziehen sich nun durch die 12 Bände: Schauspiele, Erzählungen moralisierender Färbung, in denen besonders das Wohltun gefeiert wird, Fabeln, Rätsel, Gedichte, geschichtliche Anekdoten, belehrende Auf-

[1]) Auf dieser Eigenschaft des kindlichen Seelenlebens beruht auch der reißende Absatz der guten und schlechten Indianergeschichten.

sätze, Gespräche und Schilderungen aus Natur und Menschenleben. Im ganzen enthält der Kinderfreund allein gegen zwanzig Schauspiele." (W. Fricke a. a. O.)

Auf vielfachen Wunsch ließ Weiße später eine Fortsetzung seines Kinderfreundes folgen, die er „Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes" nannte. Dieser Briefwechsel, der mehr für die reifere Jugend bestimmt war, wuchs gleichfalls auf 12 Bände an. Der Verfasser zeigte in demselben, was aus den Kindern der Familie des „Kinderfreundes" geworden ist. Sie haben sich gut entwickelt, besitzen sichere Urteile über alle Fragen und Personen, die an sie herantreten. Der Stoff ist jedoch nicht durchweg geeignet, wie schon Niemeyer nachgewiesen hat, da namentlich in den Schauspielen mehrfach Liebesgeschichten sich breit machen. Auch der Ton der Erzählungen ist nicht immer edel gehalten. „Endlich ist die ganze Welt der wohlerzogenen und frisierten Herrchen und Dämchen des Weißeschen Kinderfreundes unwahr und kindisch." (Volkmer, Gesch. d. Päd.)

Über den außerordentlichen Erfolg, den Weiße durch seinen Kinderfreund bei jung und alt gewann, und die Gründe dafür, äußert sich Göhring a. a. O. S. 21 f. in treffender Weise: „Die behaglich oberflächliche Art, womit Weiße von Tugend und Liebe sprach und zugleich den Eltern, welche der neuen Erziehung Tür und Tor geöffnet hatten, schmeichelnd um den Bart ging, ein gefahrloses Kokettieren mit der Aufklärung, der gerade sein Publikum mit Haut und Haar verfallen war, seine glatte Sprache, ein pädagogischer Instinkt, der ihn vor groben Verstößen bewahrte, seine persönlichen Beziehungen nach allen Winkeln Deutschlands, dann der Heißhunger, der mit einem Male nach Erziehungsschriften erwacht war: all das trug zu der beispiellosen Verbreitung des Kinderfreundes und zu einer Popularität Weißes bei, die vor ihm nur Gellert, nach ihm keiner besaß. Den unverschämten Nachdrucken ist es übrigens zu danken, daß der Kinderfreund . . . ein Lesebuch auch unter den mittleren und niederen Ständen wurde, und der Verfasser hat auf seinen kleinen Reisen überraschende und rührende Beweise der Liebe gegen ihn von Postmeistern, Gastwirten und Handwerksleuten erhalten. Er drang sogar in die Klöster und Klosterseminarien, und die kleinen Komödien wurden von männlichen und weiblichen Klosterzöglingen aufgeführt."

Von den vielen periodischen Kinderschriften der damaligen Zeit, von denen nur wenige ihn überholten, viele aber weit hinter seinem Kinderfreund zurückblieben, sind noch zu nennen:

Campes „Kleine Kinderbibliothek", 6 Bde. Sie enthält Fabeln, Gespräche, Erzählungen, Beschreibungen und Schauspiele, teils vom Herausgeber, teils von andern bekannten und unbekannten damaligen Dichtern und Schriftstellern. Neben Gedichten von Claudius, Lichtwer, Pfeffel, Fel. Weiße, Overbeck, Bürger, Gleim, Wilmsen, Nicolai, Zachariä finden sich Aufsätze von Schlözer, Möser, Hippel, Geßner, auch ein Stück aus Pestalozzis Lienhard (der Name ist in Leonhard geändert) und Gertrud, Engels Lorenz Stark u. a. Das Ganze spiegelt die damals herrschende moralische Tendenz wieder. Vieles ist wertlos und läppisch, eine größere Zahl von

Stücken ist jedoch in die Lesebücher übergegangen, von Campe z. B. die Erzählungen:

Die drei Goldfischchen, Die guten Kinder,
Die Jahreszeiten, Die Versuchung,
Der treue Hund u. a.

Salzmanns „Unterhaltungen für Kinder und Kinderfreunde" enthalten gleichfalls moralische Erzählungen, Lieder und Rätsel, auch populär-naturwissenschaftliche Darstellungen (Holzkohlen, Öl, Kuckuck u. a.); dagegen gehört sein „Bote aus Thüringen", der in vierteljährlichen Heften erschien, streng genommen nicht hierher, da er mehr für Unterhaltung und Belehrung der Erwachsenen aus den niederen Ständen bestimmt war.

Endlich ist noch Zacharias Beckers „Deutsche Zeitung für die Jugend" (Dessau 1782 ff.) zu erwähnen. In ihr wurden Tagesereignisse zusammengestellt und pädagogisch verwertet.[1]) Der Herausgeber wurde später durch seine Volksschrift: „Not- und Hilfsbüchlein oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichte des Dorfes Mildheim" weithin bekannt.

Seit jener Zeit sind über 100 Jahre vergangen. Wie Pilze sind die Jugendzeitschriften seitdem hervorgeschossen. Manche von ihnen haben längere Zeit bestanden; manche sind wie die Blumen des Feldes schnell verblüht. Heut gibt es weit über 100 periodische Jugendschriften und -Zeitschriften. Viele werden als Beilagen größeren politischen, belletristischen und pädagogischen Zeitschriften beigegeben und fristen dadurch ein bescheidenes Dasein.

Welche Bedeutung haben nun die Jugendschriften für die Lektüre der Kinder und für die Schülerbücherei?

Die Jugendzeitschriften haben ihre Freunde und Gegner, und auch diese Frage ist noch nicht endgültig gelöst. Wir wollen daher beide zu Worte kommen lassen. Ihre Freunde behaupten: Sie erscheinen dem Kinde als ein Unterpfand fürsorglicher Elternliebe, „die mit jeder neuen Nummer neue Überraschung, neue Anregung, Belehrung und Veredlung bringen. Da sie weniger umfangreich sind als Bücher, so veranlassen sie die Kinder zu eindringlicherem Lesen und zum Nachdenken über das Gelesene, da ihr Inhalt eine größere Mannigfaltigkeit besitzt als eine Jugendschrift, so bringen sie jedem Kinde etwas Interessantes und Anregendes. Die meisten geben auch Anleitung zur Selbstbetätigung der Kinder und regen ihre Schaffenskraft auf verschiedenen Gebieten lebhaft an.

Dagegen wird den Jugendzeitschriften von ihren Gegnern vorgeworfen, daß sie 1. die Kinder zerstreuen und ihre Bildung verflachen, 2. sie frühreif und altklug machen, 3. sich in der Wahl der Stoffe oft vergreifen, da sie die Fassungskraft der einzelnen nicht ausreichend berücksichtigen können.

Für die Schülerbücherei ist eine wöchentlich oder monatlich erscheinende Zeitschrift aus äußeren Gründen wenig zu verwerten; sie kann in der Regel

[1]) Gegenwärtig wird ähnliches versucht von Dr. Berthold Otto in seinen „Hauslehrerschriften" (Leipzig, Th. Scheffer).

erst in Gebrauch genommen werden, wenn der Jahrgang vollständig und gebunden ist. Dagegen ist für den häuslichen Kreis, für den Familientisch eine solche Zeitschrift wohl am Platze, vorausgesetzt, daß sie 1. gut geleitet und ihr Inhalt literarisch einwandfrei frisch und anregend ist, 2. in jeder Nummer möglichst abgeschlossene Darstellungen bringt, 3. auch die künstlerische Seite die nötige Ausgestaltung erfährt, 4. auch die Eltern ihr Interesse dafür bekunden.

Zu den besseren Jugendzeitschriften gehören:

„Münchener Jugendblätter." Jährlich 4,20 *M.*
Lohmeyers „Deutsche Jugend".
„Neuer deutscher Jugendfreund." (Begr. von Frz. Hoffmann.)
„Der gute Kamerad."

2. Die Sentimentalität in der Jugendliteratur.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts trat für die deutsche Literatur ein wichtiger Wendepunkt ein, wodurch die klassische Periode vorbereitet wurde. Die Anregung dazu war von England und Frankreich ausgegangen. Gegenüber der verstandesmäßigen Erfassung und Gestaltung der dichterischen Objekte kam nun die unmittelbare Empfindung, das lebendige Gefühl zur Herrschaft. Man hat diese Richtung als Periode der Empfindsamkeit oder Sentimentalität bezeichnet. Sie äußerte sich einerseits als Unzufriedenheit mit der kulturellen Entwickelung der Menschheit und als träumerische Sehnsucht nach der Natur mit ihren Freuden und Genüssen (Rousseau, Nouvelle Héloïse). Andrerseits entwickelte sich daraus die unmittelbare Hingabe an die Natur und die liebevolle Beobachtung aller Lebewesen und aller Lebensvorgänge und eine poetische Schilderung und Kleinmalerei, die bis dahin in der modernen Literatur unbekannt war. Ein weiterer Vorzug dieser Richtung zeigte sich in dem Streben, die Dichtungen nicht mit dem denkenden Verstande, sondern durch das unmittelbare Gefühl zu erfassen. Dadurch wurde erst die rechte Würdigung fremder Literaturen möglich, namentlich auch solcher Völker, deren Poesie uns bis dahin unerfaßlich gewesen war. (Herder, Stimmen der Völker.)

Mehrfach zeigte diese Sentimentalität jedoch auch eine krankhafte Seite, die Vilmar in seiner Literaturgeschichte in folgender Weise schildert: „Diese Krankheit, welche in einer völligen Herabstimmung aller sittlichen, oft auch aller physischen Kraft des Menschen bestand, in einer schmerzlichen Passivität, die sich von Gefühlen, Stimmungen, Launen, Anwandlungen aller Art hin- und herwiegen ließ und in diesen Gefühlen und Stimmungen das eigentliche Leben und den Wert des Lebens suchte, — in einer Weichheit, die stets von Tränen überquoll und sich durch die geringste Berührung mit der wirklichen Welt bis in das Innerste verletzt, bis auf den Tod verwundet fühlte, — in einer Empfindlichkeit, die vor den Menschen und den menschlichen Verhältnissen zurückfloh, als grausamen Zerstörern der inneren Welt der süßen Gefühle, Ideale und Träume, und sich dafür mit krankhafter Innigkeit an die

unbelebte Natur und die Tierwelt anschloß als an die einzig wahren Freunde, die das geheime Weh verstünden, achteten und darum ungestört ließen, — in einer Todessehnsucht und Verzweiflung am Leben, welche alsbald eintrat, wenn der Konflikt des reizbaren Gefühls und der träumerischen Ideale mit der Wirklichkeit des prosaischen Lebens sich offenbarte."

Goethes Jugendroman: „Die Leiden des jungen Werther" ist eine Frucht dieser krankhaften Richtung, aber auch ein Zeugnis ihrer Überwindung.

Auch in der Jugendliteratur kam die Empfindsamkeit bald zur Geltung. Christ. Fel. Weiße war bereits davon befallen. Mit gutem Recht suchten deshalb Campe und Salzmann diese krankhafte Richtung in ihren Schriften zu bekämpfen. (Vergl. Campes Vorrede zum Robinson. S. 180.) Zu weiterer Herrschaft gelangte diese Richtung in der Jugendliteratur durch Männer wie Jakob Glatz („Rosaliens Vermächtnis", „Rosaliens Erinnerungen" u. a.), Friedrich Jakobs („Alwin und Theodor", „Die Feierabende in Mainau" usw.), Andreas Löhr, Kaspar Friedr. Lossius („Gumal und Lina").

In pädagogischer Beziehung stehen die Vertreter dieser Richtung zwar noch auf dem Boden des Philanthropismus, in literarischer dagegen huldigen sie der damals modernen Empfindsamkeit. Überwunden wurde diese erst durch den Druck der Napoleonischen Herrschaft und die Befreiungskriege. Spuren davon zeigten sich später in den pietistisch-frömmelnden Literaturerzeugnissen der bundestäglichen Zeit und gegenwärtig in der Mädchenliteratur.

3. Die Bedeutung der klassischen Dichtungen für die Jugendlektüre.

Auch unsere klassischen Dichter: Lessing und Herder, Goethe und Schiller, Arndt und Körner, Hebel und Uhland u. a. sind Jugendschriftsteller im besten Sinne des Wortes. Zwar haben sie nicht absichtlich für die Jugend geschrieben; dennoch können wir eine Auswahl ihrer Dichtungen der Jugend ohne Bedenken in die Hände geben, und diese werden in vorzüglicher Weise zur Bildung des Geistes und Herzens der deutschen Jugend beitragen, wenn sie in rechter Weise dargeboten und aufgenommen werden. „Quellenlektüre" ist ein vielgebrauchtes Schlagwort unserer Zeit und die Benutzung von Quellenschriften auch im Volksschulunterricht eine oft erhobene pädagogische Forderung der Gegenwart. Die nationale Literatur muß der Hauptquell der Bildung unseres Volkes werden, und die wichtigsten Literaturdenkmäler der klassischen Periode der Neuzeit die Quellenschriften, an denen unsere Jugend sich geistig nährt und labt, und zu denen sie auch späterhin immer wieder zurückkehrt. In diesem Sinne haben schon die Allgem. Bestimmungen gefordert: „Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kinder Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volkstümlichen Dichtung zu geben."

Balladen, Romanzen und lyrische Gedichte, Erzählungen, Fabeln und Parabeln, Legenden und Rätsel bilden infolge dessen den „eisernen Bestand",

der in jedem Schullesebuche der Neuzeit immer wiederkehrt, und sie werden für die sprachliche und sittliche Bildung der deutschen Jugend möglichst verwertet.

Wenn wir jedoch die größeren klassischen Dichtungen zusammenstellen, die sich nach Inhalt und Darstellung für unsere Volksschüler im Alter von 12—14 Jahre eignen, und von denen wir sicher sind, daß sie nicht bloß wertvolle Bildungsmomente enthalten, sondern auch das Interesse der Jugend dauernd zu erregen imstande sind, so werden wir nur eine kleine Zahl herausfinden, selbst wenn wir bezüglich des erotischen Elementes, nicht allzu skrupulös sind. Diese kleine Zahl aber sollte der zusammenhängenden Lektüre der Jugend mehr als bisher nutzbar gemacht werden.

Während man früher die klassischen Dichterwerke vielfach bearbeitet und umgestaltet hat, um sie der Auffassungskraft der Jugend nahe zu bringen, stehen die Jugendschriften-Kommissionen, wie bereits S. 182 angedeutet ist, prinzipiell auf dem Standpunkt, daß ein dichterisches Kunstwerk weder nach Inhalt noch Form geändert werden dürfe. Fehlt den Kindern noch die geistige und sprachliche Reife, es in der Form, die ihm der Dichter gegeben hat, aufzufassen, dann ist es als Jugendlektüre nicht geeignet, dann muß es einer späteren Altersstufe vorbehalten werden. Jede Verfrühung aber schadet, weil sie übersättigt und zur Blasiertheit führt. Die Kinder denken dann, sie hätten alle klassischen Werke, die ihnen in verwässerten Bearbeitungen dargeboten sind, längst abgetan, und sie sind doch in den tiefern Gehalt jener Dichtungen noch lange nicht eingedrungen.

Die Schülerbücherei muß also dafür sorgen, daß die Kinder vor den trüben Fluten verwässerter Bearbeitungen, wie sie Ferd. Schmidt, Oskar Höcker, A. H. Fogowitz, Paul Arndt u. a., neuerdings auch Helene Otto geliefert haben, möglichst bewahrt und zu dem reinen Urquell unserer klassischen Dichtungen hingeführt werden.

Gestattet sind aus pädagogischen Gründen im allgemeinen nur kurze Auslassungen, wie sie in der schon erwähnten „Deutschen Bücherei" von Weise (Berlin, A. Anton & Co.) vorgenommen sind.[1])

4. Stellung und Bedeutung der Romantiker in der Jugendliteratur. Märchen und Sagen.

Die Begründer der romantischen Schule wandten sich zunächst gegen die noch immer herrschende nüchterne Aufklärungssucht (Nicolai, Iffland, Kotzebue), die sich auch in den Jugendschriften der philantropischen Richtung breit gemacht hatte, und gegen die ganze religiöse Weltanschauung ihrer

[1]) Daselbst sind erschienen: Lessings Minna von Barnhelm, Goethes Hermann und Dorothea, Schillers Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans und Maria Stuart, Uhlands Herzog Ernst von Schwaben, Kleists Prinz von Homburg. Jedes Bändchen ist mit einer Einleitung und Anmerkungen, mehrere auch mit Karten versehen. Der Druck ist deutlich (Korpus), das Papier fest. Preis 30 ₰, geb. 40 ₰.

Zeit. Sie wollten die Religion, die Sache des klügelnden Verstandes geworden war, wieder zum festen Ankergrunde der Ruhe suchenden Menschenseele machen. Auch das klassische Kunstideal Schillers war nicht nach ihrem Geschmack. Nicht in der Verschmelzung der antiken mit der germanisch-christlichen Weltanschauung suchten sie die Aufgabe der Dichtkunst, sondern in der Übereinstimmung der Dichtung mit dem Leben des Volkes, und sie fanden es verwirklicht im Mittelalter zur Zeit der Minnesänger. Dorthin wurde ihr Blick überdies gelockt durch die politische Lage unseres Vaterlandes, das zerrissen und in tiefer Ohnmacht unter der Geißel des korsischen Eroberers seufzte. Wohl erfüllte tiefe Trauer und Sehnsucht nach Befreiung alle edleren Gemüter; aber jeder freie Gedanke und jedes offene Wort wurden gewaltsam unterdrückt. Da war es denn natürlich, daß die Dichtung von der Bedrängnis der Gegenwart sich in eine schöne Vergangenheit flüchtete, wo ihre Ideale verwirklicht zu sein schienen, und diese Vergangenheit zu neuem Leben zu erwecken versuchte.

Das besondere Verdienst der Romantiker auf dem Gebiete der deutschen Jugendliteratur besteht darin, daß sie die deutsche Sagen- und Märchenwelt erschlossen und damit ein vorzügliches Bildungsmaterial geschaffen haben. Zu den moralischen und sentimentalen Erzählungen der Philanthropen und ihrer Nachahmer bilden die Märchen und Sagenstoffe eine wohltuende Ergänzung und Abwechselung.

a) Das Märchen als Jugendlektüre.

Gegen die Benutzung der Märchen beim Jugendunterricht sind mehrfach gewichtige Stimmen erhoben worden. Man kann auch ohne weiteres zugeben, daß viele Märchen nur Spiele einer ausschweifenden Phantasie sind und keinen Bildungswert besitzen. Dies gilt besonders von den orientalischen Märchen, von denen man viele als verkappte Romane bezeichnen kann. Es kommt jedoch nicht darauf an, daß wir den Kindern die gesamte Märchenwelt erschließen, oder daß wir sie zu aller Zeit mit Märchenkost nähren, sondern darauf, daß wir ihnen auf einer gewissen Stufe ihrer geistigen Entwickelung die echten und rechten Märchen nicht vorenthalten. Das schlichte deutsche Märchen mit seinem echt poetischen Gehalt und seiner tiefen sittlichen Wahrheit, mit seiner kindlichen Naivität und seiner naturwahren Schilderung bildet in der Tat für das eigentliche Kindesalter eine wahrhaft goldene Gabe, die mit gutem Gewissen den Größeren zum Selbstlesen in die Hand gegeben werden kann, den Kleineren aber vorerzählt werden soll. Allerdings sollen die Märchen auch für diese Stufe nicht den einzigen, ja nicht einmal den vorwiegenden Erzählungsstoff ausmachen, wenn wir das Kind nicht zum Träumer erziehen wollen; sie sollen vielmehr durch Fabeln und Erzählungen, sowie durch anschauliche biblische Geschichten ihre notwendige Ergänzung finden; ferner müssen die Kinder von früh an zum Nacherzählen angehalten werden.

Die ethische Bedeutung der Märchen stellt Bogumil Goltz in folgenden Worten dar: „Alle deutschen Märchen erläutern das deutsche Sprichwort: Ehrlich währt am längsten! und die tiefsinnigsten sind als Illustration zu dem Spruche Christi zu betrachten: Die Ersten werden die Letzten, und die Letzten werden die Ersten sein."

Über die Verwertung der Märchen als Vorbereitung für den Religions-, bezw. biblischen Geschichtsunterricht, soll hier nicht eingegangen werden.

1. Die erste Stelle als Märchensammler und -Erzähler nehmen ein die Gebrüder Jakob Grimm (1785—1863) und Wilhelm Grimm (1786 bis 1859). Ihre „Kinder- und Hausmärchen", etwa 200 an der Zahl, die noch heut die Kinderwelt entzücken und auch von Erwachsenen gern gelesen werden, erschienen im Jahre 1812. Sie haben seitdem viele Auflagen erlebt und sind in die meisten europäischen Sprachen übersetzt; doch fehlt noch immer eine mustergültige Auswahl für die Jugend in gediegener Ausstattung.

Bei der Sammlung der Märchen ist es den Brüdern Grimm, wie sie selbst bekennen, zuerst auf „Treue und Wahrheit" angekommen. Sie haben deshalb „aus eigenen Mitteln nichts hinzugesetzt, keinen Umstand und Zug der Sage selbst verschönert"; sondern den Inhalt so wiedergegeben, wie sie ihn aus dem Munde des Volks selbst empfangen haben. Die Fassung rührt zwar größtenteils von ihnen selbst her; doch haben sie jede Eigentümlichkeit zu erhalten gesucht.

2. Nächst den Gebrüdern Grimm ist Ludwig Tieck (1773—1853) für die Märchendichtung von Bedeutung. Er gab in seinem „Phantasus" den altdeutschen Märchen- und Sagenstoffen vielfach eine dramatische Form mit satirischem Hintergrunde. Sie entbehren jedoch der kindlichen Einfachheit und Wahrheit und sind deshalb als Jugendlektüre weniger geeignet. Die bekanntesten seiner Volkssagen und Märchen sind:

Der gestiefelte Kater, Ritter Blaubart, Kaiser Oktavian, Genoveva, Fortunat, Rotkäppchen, Die Haimonskinder, Die schöne Magelone, Der getreue Eckart, Der blonde Eckbert, Der Pokal, Der Tannhäuser u. a.

3. Karl August Musäus (1735—1787) gab gleichfalls eine Sammlung von „Volksmärchen" heraus, die von Erwachsenen wegen ihrer oft humorvollen Darstellung gern gelesen werden, für die Jugend aber der satirischen Anspielungen wegen und aus anderen Gründen nicht zu empfehlen sind. „Rübezahl", „Die Nymphe des Brunnens", „Rolands Knappen", „Die Bücher der Chronika der drei Schwestern", „Der Schatzgräber", „Der geraubte Schleier", die „Entführung" — sind die bekanntesten. Eine Bearbeitung für die Jugend hat Franz Hoffmann herausgegeben.

4. Der Meininger Oberbibliothekar Ludwig Bechstein hat ein „Deutsches Märchenbuch" (1845) und „Romantische Märchen und Sagen" (1855) herausgegeben. Seine Märchen sind ihrem Werte nach sehr ungleich. Während die besseren den Grimmschen gleichen, leiden andere an einer un-

gesunden Moral und übergroßen Phantasterei. Zu den verbreitetsten gehören: Mann und Frau im Essigkruge, Die sieben Geislein, Fuchs und Krebs, Der Mann im Monde, Das Tränenkrüglein, Die Geschichte vom Hasen und Swinegel, Der Schmied von Jüterbogk u. a.

5. Als Märchendichter ist ferner der Däne Christian Andersen (1805—1875) zu nennen. Seine Märchen, für „Gebildete" bestimmt, sind ins Deutsche übertragen, und eine Auswahl ist für die Jugend herausgegeben. Am bekanntesten sind:

Das Gänseblümchen,	Der große Hund,
Der Buchweizen,	Vom häßlichen jungen Entlein,
Der Tannenbaum,	Die Störche,
Die wilden Schwäne,	Der standhafte Zinnsoldat.

Mehrere davon finden sich auch in den Schullesebüchern. Den meisten fehlt aber die Treuherzigkeit und Schlichtheit der Grimmschen Märchen. Eins der schönsten ist „Der Engel"; andere sind dagegen für die Jugend ganz ungeeignet, z. B. „Vom kleinen und großen Klaus".

6. Von den übrigen Märchendichtern der romantischen Schule sind noch Clemens Brentano, Friedrich de la Motte Fouqué, Wilhelm Hauff bekannt. Ihre Märchen sind jedoch für die Kinderwelt weniger geeignet. Einige sind allerdings für die Jugend bearbeitet; gegen solche Bearbeitungen werden jedoch erhebliche Bedenken (Vergl. S. 190) geltend gemacht.

Von Brentano ist am bekanntesten „Gockel, Hinkel und Gackeleia", welches er auch selbst als sein bestes Märchen bezeichnet. Er verspottet darin die Phantasterei des hohen Adels. Für die Jugend ist es kein passender Lesestoff.

Fouqués Feenmärchen „Undine" ist ebensowenig für die Jugend geschrieben. Der Inhalt ist folgender: Ein Ritter findet die Nixe Undine, der er durch seine Liebe eine Seele einhaucht. Später verstößt er sie jedoch. Sie erscheint dann an seinem Hochzeitstage und tötet den Treulosen durch einen Kuß.

Wilhelm Hauff schrieb einen „Märchenalmanach für Söhne und Töchter gebildeter Stände". Daraus sind einzeln erschienen: Das kalte Herz, Zwerg Nase u. a.

7. Die Märchen des Morgenlandes aus „Tausend und einer Nacht" sind mehrfach für die Jugend bearbeitet, so von Heinrich Rebau, Martin Claudius[1]), Lauckhard, Michael, Werner, Franz Hoffmann, Ludwig Grimm u. a. Weder ihrem ethischen Gehalte, noch ihrem Inhalte nach ist die orientalische Märchenpoesie mit dem volkstümlichen deutschen Märchen auf eine Stufe zu stellen. Auch die neueren Märchendichtungen, die namentlich von Schriftstellerinnen gepflegt werden, entpuppen sich entweder als läppischer Tand oder als verkappte Romane und Liebesgeschichten, die der Jugend

[1]) Schriftstellername für die Malerin Rosa Petzel.

besser fern bleiben. Goldkörner finden sich in dem Schutt und Gestein nur sehr wenige.

Empfehlenswerte Märchenbücher der Gegenwart siehe im „Verzeichnis".

b) Die Sage.

1. Die Brüder Jakob und Wilhelm Grimm eröffneten auch auf dem Gebiete der deutschen Sagenforschung den Reigen. Von ihren „Deutschen Sagen" sind mehrfach in die Schullesebücher aufgenommen worden:

Das Riesenspielzeug,	Der Schwanritter,
Die Roßtrappe,	Otto mit dem Barte,
Heinrich der Löwe,	Ludwig der Eiserne baut eine Mauer,
Jungfrau Ilse,	Die Sage von den sieben Schwaben,
Der Binger Mäuseturm,	Die drei Bergleute im Kuttenberge,
Frau Hütt,	Der Kaiser und die Schlange.

Für die Kinder ist aber die ganze Sammlung ungeeignet; es muß daher eine Auswahl getroffen werden.

2. Karl Simrock hat die Heldendichtungen des Mittelalters, das „Nibelungenlied", „Gudrun", „Walter und Hildegunde", „Der arme Heinrich", „Parzival und Titurel" u. a. übersetzt und in seinem „Heldenbuche" (6 Teile) und in seinem „Altdeutschen Lesebuche in neudeutscher Sprache" weiteren Kreisen zugänglich gemacht; auch die „Rheinsagen" hat er gesammelt und veröffentlicht.

3. Gustav Schwab gab zwei Sammlungen: „Deutsche Sagen" und die „Sagen des klassischen Altertums" (3 Bde.), heraus. Die letzteren wurden ferner bearbeitet von H. W. Stoll, von B. G. Niebuhr („Griechische Heroengeschichten") und von Karl Fr. Becker („Erzählungen aus der alten Welt für die Jugend"). Diese Bearbeitungen sind als Lesestoffe für die Jugend zu verwerten; die „Heroengeschichten" sind wegen ihrer kindlichen Sprache für ein jüngeres Alter bestimmt.

Auch die deutschen Sagen haben eine mehrfache Bearbeitung erfahren. Bekannt sind die Sammlungen von E. F. Bäßler („Die schönsten Sagen des Mittelalters, ihren Sängern nacherzählt"), von Osterwald („Erzählungen aus der alten deutschen Welt"), von Schalk („Deutsche Heldensage"), von Krieger („Deutsche Sagen nach mittelhochdeutschen Gedichten erzählt"), von Aug. Lewald („Deutsche Volkssagen für die erwachsene Jugend"), von E. Berger (Deutsche Schwänke und Sagen": Münchhausen, Eulenspiegel, Schildbürger, Rattenfänger von Hameln usw.), von W. Wägner („Nordisch-germanische Götter und Helden"), von Albert Richter usw.). Sehr empfehlenswert nach Inhalt und Form ist die Bearbeitung von Keck-Busse (Deutsche Heldensagen. Leipzig, Teubner. 2. Aufl. 1904. 1. Bd. Gudrun- und Nibelungensage. 306 S. 2. Bd. Dietrich von Bern. 306 S.); beachtenswert erscheint auch die Einführung in das Wesen und die Bearbeitungen der Sagenstoffe von Dr. Ad. Lange (Deutsche Götter- und Heldensagen. Ebd. 1903.), ein Werk, das Belehrung und Erzählung miteinander verknüpft. —

Auch Orts- und Landessagen sind mehrfach gesammelt und herausgegeben, z. B. Gräsſe, „Preußische Sagen", nach den Provinzen geordnet, Heinrich Pröhle „Harzsagen", O. Klopp „Wittekindssagen", K. A. Müller, Sagen von „Rübezahl", Trog „Hohenzollernsagen" (3 Bände) usw. Für Kinder zweisprachiger Schulen sind Sagen bearbeitet von M. Hübner (Leipzig, Wigand. 3 Bdch., je 75 ₰.)

5. Die größere Erzählung. Der Kinderroman.

Unter dem Drucke der Napoleonischen Herrschaft und in den aufopferungsvollen Kämpfen der Befreiungskriege hatte das Gemüt des deutschen Volkes eine ernste Richtung empfangen. Die Wahrheit des Sprichwortes: „Not lehrt beten", bewährte sich wieder einmal. Der flache Rationalismus schwand mehr und mehr, und eine ernste Gottesfurcht trat an seine Stelle. Diese tiefere religiöse Gesinnung und Lebensauffassung zeigte sich in allen Verhältnissen; auch auf dem Gebiete der Jugendliteratur kam sie zur Herrschaft.

Durch die reaktionär-feudalen Bestrebungen der herrschenden politischen Richtung wurde jedoch die freiheitliche Entwickelung des Volksgeistes gewaltsam unterdrückt, und auf das Aufjauchzen der Freiheit folgte eine Stille und ein Niedergang des nationalen Lebens, wie man es wenige Jahre vorher kaum für möglich gehalten hätte. Auch die deutsche Nationalliteratur empfand die Wirkungen dieses Niederganges. Das Volk wandte sich der Romanleserei zu, und die Jugend mußte gleichfalls ihren Anteil davon erhalten. Dafür sorgten die Kinderromanschreiber dieser Zeit. Wenn diese Dichtungen auch die Aufschrift: „Zur Unterhaltung und Belehrung" an der Stirn trugen, so trat doch, von einigen frommen Phrasen oder moralischen Gemeinplätzen abgesehen, die Belehrung meist vollständig zurück, und die seichte Unterhaltung kam vielfach zur Herrschaft.

Die wichtigsten Vertreter dieser Richtung sind

a) Christoph von Schmid

war einer der besten und beliebtesten Jugendschriftsteller dieser Periode. Seinen ersten Erfolg als Jugendschriftsteller errang er durch die Erzählung: „Die Ostereier"; er bezeichnete sich deshalb auf allen folgenden als „Verfasser der Ostereier".

Von seinen 200 kleineren Erzählungen und seinen Gedichten ist eine erhebliche Zahl zum Gemeingut der Schullesebücher geworden, und es gibt wohl kaum ein Lesebuch für die Unterstufe, in dem sich nicht einige seiner Erzählungen fänden.

Diese kleinen Erzählungen unterscheiden sich nur wenig von den „moralischen Erzählungen" eines Rochow, Campe, Weiße, Wilmsen usw. Ihr Verfasser ist offenbar bei den philanthropischen Jugendschriftstellern in die Schule gegangen. Was sie vor jenen vielfach auszeichnet, ist die fromme Tendenz, der kindliche Ton und die Einfachheit der Darstellung.

Neuerdings hat man ihnen das Heimatrecht im Lesebuche zu entziehen versucht, weil die Erfindung „ohne jede Ursprünglichkeit" und die Moral antiquiert oder mißverständlich"[1]) sei. In den Lesebüchern für katholische, simultane und utraquistische Schulen werden einzelne ihrer einfachen Darstellung wegen jedoch voraussichtlich noch ihren Platz behaupten.

Von den größeren Erzählungen Chr. v. Schmids sind die bekanntesten: Der Weihnachtsabend, Das hölzerne Kreuz, Das Lämmchen, Heinrich von Eichenfels, Rosa von Tannenburg, Genoveva, Die Feuersbrunst usw.

Der Gang der Erzählung gestaltet sich in der Regel in folgender Weise: Fromme Menschen geraten ohne eigene Schuld durch die Bosheit anderer oder besondere Unglücksfälle in Not und Elend. Durch Gottes gnädige Schickung wird ihr festes Gottvertrauen, das sie auch in allem Unglück festgehalten haben, endlich gekrönt, und die Erlösung tritt ein. Dadurch kommt die Erzählung zu einem glücklichen Abschluß. Die Bösewichter empfangen ihre Strafe, oder sie bekehren sich noch und werden gerettet.

Obgleich dieses Thema in seiner steten Wiederkehr einförmig und die Erfindungsgabe des Verfassers gering erscheint, werden die Erzählungen doch von jung und alt, besonders von einfachen Landleuten, sehr gern gelesen. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß die Erzählungen rüstig ihrem Ziele entgegenstreben und durch Verwickelung der Begebenheiten das Interesse der Leser andauernd rege erhalten, der Fluß der Erzählung durch eingeschobene Belehrungen oder Ermahnungen des Verfassers auch nur sehr selten (z. B. beim Weihnachtsabend die Deutung des Bildes) unterbrochen wird (Vergl. dagegen Campes Robinson!). Dagegen führen die handelnden Personen bei jeder passenden, zuweilen auch unpassenden Gelegenheit lange moralische und religiöse Gespräche und Betrachtungen, die ohne Schaden auf einen Bruchteil vermindert oder weggelassen werden könnten.

Die Helden der Erzählungen sind keine Menschen von Fleisch und Bein mit einzelnen Vorzügen und Fehlern, sondern Idealbilder der Tugend und Frömmigkeit oder ausgesprochene Bösewichter.

b) Christian Gottlieb Barth

schrieb eine Reihe von „Erzählungen für die christliche Jugend" und „Erzählungen für Christenkinder". Weil seine erste Erzählung „Der arme Heinrich" großen Beifall gefunden hatten, bezeichnete er sich auf den übrigen als „Verfasser des armen Heinrich"; eine der bekanntesten ist der „C-Bund".

Alle seine Erzählungen sind von einem pietistischen Hauche durchzogen. Die Darstellung ist zuweilen salbungsvoll und öfter mit Bibelsprüchen durchwebt, im übrigen aber einfach und frisch. Seine ausgesprochene Absicht war, durch seine Erzählungen evangelische Gesinnung zu pflanzen, und diese

[1]) Wolgast, das Elend unserer Jugendliteratur. Hamburg 1896. S. 98 f.

Tendenz drängt sich manchmal etwas einseitig hervor; für katholische Leser ist einzelnes weniger geeignet.

c) Karl Stöber

war ein scharfer Beobachter des Volkslebens und wußte die einzelnen Begebenheiten gewandt und lebendig, zuweilen ergreifend darzustellen. Auch die Sagen seiner Heimat, die er dem Volke abgelauscht hatte, gestaltete er zu anschaulichen Bildern und lebendigen Schilderungen.

In seiner christlich-frommen Gesinnung ist er mit Barth, dessen Mitarbeiter bei den „Jugendblättern" er war, verwandt; er übertrifft ihn jedoch in der Gewandtheit und Volkstümlichkeit der Darstellung. Seine Erzählweise ist eigenartig, zuweilen gesucht, mit Fremdwörtern und Bibelsprüchen durchwebt, aber lebenswahr und für Erwachsene nicht uninteressant, für Kinder jedoch, welche die witzigen Bemerkungen und Vergleiche vielfach nicht verstehen, sicherlich oft langweilig; nur in einigen kurzen Erzählungen, die den Hebelschen nicht nachstehen, zeigt er sich als Meister.

Seine Erzählungen erschienen unter folgenden Titeln:

Der Erzähler aus dem Altmühltale,
Ausgewählte Erzählungen,
Winterabende.

Die letzteren sind ihrer ganzen Darstellung nach für Kinder nicht geeignet. — Von den kleineren Erzählungen haben sich einige einen dauernden Platz in den Schullesebüchern erobert, z. B.

Der kleine Friedensbote,
Vom Undank der Kinder,
Der Schneider von Gastein,
Der Geisbub von Solenhofen,
Vom Horchen,
Die kurze Wanderschaft,
Das Vogelgeschrei,
Warum? u. a.

d) Gotthilf Heinrich von Schubert.

Außer seiner „Naturgeschichte" verfaßte er eine größere Zahl von Erzählungen, die nach seinem Tode gesammelt erschienen und 7 Bände ausmachten.

Von seinen Lebensbeschreibungen sind am bekanntesten:

„Fritz Oberlin" und „Erinnerungen", ein biographisches Denkmal für seine ehemalige Schülerin, die Herzogin Helene von Orleans. Von seinen „Erzählungen" für die Jugend ist der „neue Robinson", „Valentin Duval" u. a. zu nennen.

e) Otto Glaubrecht (Rudolf Oeser)

schrieb seine Erzählungen, die das Volksleben der Wetterau und der benachbarten Gaue anschaulich schildern und auf Besserung sittlicher und sozialer Schäden abzielen, für das Volk.

Einige findet man auch in den Schülerbibliotheken. Obgleich sie vom christlichen Geiste durchdrungen sind, werden die bösen Triebe und

Laster der Menschen in einer Weise dargestellt, daß sie schon aus diesem Grunde keine geeignete Jugendlektüre bilden. Von den Volksschullehrern spricht Herr Pfarrer Oeser oft in recht verächtlicher Weise, namentlich in „Küppel Michael", „Die Heimkehr", „Die Winkelschule" und der Kalendermann vom Veitsberg"; dagegen wird ein Kandidat der Theologie, der als Lehrer in Veitsberg tätig ist, als Muster aller Erzieher dargestellt.

f) W. O. von Horn (Wilhelm Oertel)

wurde zu Horn bei Simmern auf dem Hunsrück geboren. Nach seinem Geburtsorte nannte er sich später W(ilhelm) O(ertel) von Horn.

Nachdem er im Jahre 1845 mit seiner ersten volkstümlichen Erzählung „Friedel", die allgemeinen Beifall fand, unter dem Schriftstellernamen W. O. v. Horn hervorgetreten war, erhielt er vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz den Antrag einen Volkskalender für die Rheinprovinz zu schreiben. Dieser Antrag war die nächste Veranlassung zur Herausgabe der „Spinnstube", jenes bekannten Volksbuches, das seinen Ruf begründet und den Verfasser in „vielen deutschen Herzen ein sicheres warmes Plätzchen bereitet hat".[1])

Daneben veröffentlichte er vom Jahre 1853 an jährlich 5, im ganzen 77 Bändchen, „Erzählungen für die Jugend und das Volk", die mit vier, oft recht schlechten Stahlstichen für $7\,^1/_2$ Silbergroschen bei Niedner in Wiesbaden erschienen (jetzt St. Geibel in Altenburg). — Seine „Erzählungen" werden von seinem Sohne Hugo Oertel, Ottokar Schupp, J. Bonnet, W. Noeldechen u. a. fortgesetzt.

Die Stoffe für seine Erzählungen entnimmt der Verfasser am häufigsten der Geschichte. Die folgenden Titel bezeugen dies:

Das Leben des Feldmarschalls Derfflinger.
Prinz Eugenius, der edle Ritter.
Das Büchlein vom Feldmarschall Blücher.
Christoph Kolumbus, der Mann, der uns den Weg nach Amerika gewiesen hat.
Das Leben und die Taten Hans Joachims von Zieten.
Blüchers Schützling.
Christian Fürchtegott Gellert.
Der alte Vincke.
Von dem frischen und mutigen Seydlitz.
Der Engel der Gefangenen (Elisabeth Fry).
James Watt, der Erfinder.
George Stephenson, der Mann der Eisenbahnen und Lokomotiven.
Der Admiral de Ruiter.
Hans Konrad Escher von der Linth (Erbauer des Linth-Kanals).
Franz Drake, der Mann, der uns die Kartoffeln gebracht hat.
Benjamin Franklin.

[1]) Im Jahre 1895 erschien bei Stephan Geibel in Altenburg der letzte Jahrgang der Spinnstube.

Vier deutsche Heldinnen aus der Zeit der Befreiungskriege.
James Cook.
Die Kaiserin Maria Theresia.
Der alte Fritz, der Held und Liebling des deutschen Volkes.
Scharnhorst.
Der Lebensgang George Washingtons.
Ernst der Fromme, Herzog von Gotha.

Es sind jedoch keine Lebensgeschichten, die der Verfasser vor unsern Augen entrollt, sondern er hat versucht, kleine Lebensromane zu schaffen. Durch Einfügung von geschichtlichen oder frei erfundenen Nebenfiguren ist ihm die novellistische Gestaltung hier und da gelungen; bei anderen ist dagegen die Verknüpfung zu lose, um ein einheitliches Ganze zu bilden.

Eine andere Gruppe seiner Erzählungen stellt wichtige Naturereignisse, abenteuerliche Fahrten, Kämpfe und Reisen dar, z. B.

Das Erdbeben von Lissabon.
Der Brand von Moskau.
Der Ostindienfahrer.
Ein Bibernfänger.
Die Eroberung von Algier.
Die Belagerung von Wien.
Zwei Ausbrüche des Vesuv.
Während und nach der Zerstörung von Magdeburg.
Die Eroberung von Mexiko.
Die Eroberung von Konstantinopel.
Die Pelzjäger der Hudsonbaikompagnie.
Durch die Wüste u. a.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, sind dies seine schwächsten Leistungen. Vielfach arbeitet der Verfasser mit denselben groben Mitteln, die in den gewöhnlichen Indianergeschichten angewendet werden, um die Gemüter der jungen Leser aufzuregen und in unnatürlicher Spannung zu erhalten: er häuft Greuelszenen, — im „Biberfänger" z. B.: Präriebrand, Kampf mit Indianern, Skalpieren der Feinde, Menschenhetze usw., im „Ostindienfahrer": Mord, der Mörder von einer Schlange aufgefressen (dazu abscheuliches Bild), Kampf mit einem Tiger usw. Nur wird hier und da ein frommes Mäntelchen in der Form eines Bibelspruches darüber gebreitet, um die häßliche Kost genießbarer zu machen. Auch die Lokalschilderungen sind, wo dem Verfasser die Anschauung abgeht, entweder voller Unrichtigkeiten oder verschwommen und langweilig.

Noch andere Erzählungen schließen sich an Erlebnisse des Verfassers oder an seine Umgebung, und diese sind oft warm empfunden und lebendig dargestellt. Hierzu gehören die „Rheinischen Dorfgeschichten", eine billige Auslese aus seinen „Gesammelten Erzählungen", die meist auf dem linken Rheinufer spielen und Gestalten aus dem Volke lebenswahr darstellen.

Einige seiner kleineren Erzählungen

Drei Tage aus Gellerts Leben,
Der arme Musikant und sein Kollege,
Ein Zug aus dem Leben Mendelssohn-Bartholdys u. a.

sind in die Schullesebücher aufgenommen.

Viele seiner Erzählungen sind nicht genügend durchgearbeitet, sie ent-

halten Widersprüche, Unmöglichkeiten, Wiederholungen, unwahre Schilderungen und lassen auch in stilistischer Beziehung manches zu wünschen übrig.

Sie enthalten jedoch nichts Verletzendes gegen Andersgläubige und sind von sittlichem Ernste getragen, allerdings auch öfter von moralisierenden und erbaulichen Betrachtungen und Ermahnungen unterbrochen. Diese, sowie die unwahren und langweiligen Schilderungen werden wohl meist überschlagen; im übrigen aber werden die Erzählungen fast durchweg gern gelesen. Eine beschränkte Auswahl ist vielleicht zu empfehlen. Jedoch ist diese Auswahl bisher noch nicht getroffen.

g) Franz Hoffmann.

Anfänglich lieferte er nur Übersetzungen und Bearbeitungen, welche sich durch Gewandtheit in der Darstellung auszeichneten; sein erstes Werk war eine Bearbeitung der Märchen aus „Tausend und eine Nacht". (8. Aufl. 3 *M.*) Weitere Bearbeitungen ausländischer, namentlich englischer Romane für die Jugend.

Die Büffeljäger (nach Maine Reid),
Lederstrumpferzählungen (nach Cooper),[1])
Marks Riff (nach Cooper),
Der neue Robinson oder Schiffbruch des Pacific (nach Kapitän Marryat),
Peter Simpel (nach Kapitän Marryat),
Jakob Ehrlich (nach Kapitän Marryat),
Gullivers Reisen (nach Jonath. Swift),
Don Quixote,
Sophiens Leiden (nach v. Ségur),
Kapitän Spike oder die Golfinsel (nach Cooper) u. a.

Seine Verleger Schmidt & Spring in Stuttgart[2]) veranlaßten ihn, auch eigene Erzählungen abzufassen. Vom Jahre 1845 ab schrieb er deren weit über 200[3]), und vom Jahre 1865—1879 gab er überdies den „Neuen deutschen Jugendfreund" (Stuttgart, Schmidt & Spring. 5 *M*) heraus, so daß er als der fruchtbarste aller Jugendromanschreiber gilt.

Wenn seine Erzählungen auch meist von einer sittlichen Tendenz getragen werden (Vergl. Titel!), so war es bei der Massenproduktion doch natürlich, daß sie je länger je mehr fabrikmäßig und in einer gewissen eintönigen Manier hergestellt wurden.

Durch abenteuerliche Einzelheiten, Übertreibungen und Phantastereien suchte er die Spannung des Lesers stets rege zu erhalten. Daraus erklärt es sich auch, daß seine Erzählungen von der Jugend durchweg gern gelesen, teilweise sogar verschlungen werden. Darin liegt aber gerade das Nachteilige

[1]) Auch von Gust. Höcker bearbeitet.

[2]) Ein erheblicher Teil seiner Erzählungen ist in Breslau bei Trewendt erschienen.

[3]) Fr. Hoffmanns „Jugendbibliothek" (Stuttgart, Schmidt & Spring) umfaßt allein 250 Bändchen.

dieser Art von Jugendlektüre; denn dadurch bekommt die Jugend ein durchaus falsches Bild von dem Leben und den Kulturverhältnissen sowohl der Heimat, als auch der Fremde. Von einer naturgetreuen Schilderung der Landschaft, von einer wahren Charakteristik der Personen, ihrer Sitten und Gebräuche findet sich oft keine Spur; alles ist vielmehr ins Maßlose und Ungeheure verzerrt oder einfach gefälscht.

Auch H. Wolgast spricht in seiner bereits angeführten Schrift den Hoffmannschen Erzählungen jeden Wert ab. Er sagt (S. 100 ff.): „Es wäre möglich, daß sich unter den etwa 200 Erzählungen von Nieritz eine gelungene befände (obwohl ich es nicht glaube), unter den Hoffmannschen ist sicher keine. Hoffmann ist alles poetischen Könnens bar. Eine Hoffmannsche Erzählung durchzulesen, ist für den literarischen Geschmack eine Qual, wenn man nicht in der Lage ist, sie humoristisch zu nehmen."

h) Gustav Nieritz.

Durch sein geringes Einkommen gedrängt, wandte er sich der Schriftstellerei zu. Seine erste Erzählung: „Das Pomeranzenbäumchen", erschien 1830; ihr folgten: „Der goldene Knopf", „Die Schwanenjungfrau", „Der kleine Bergmann", „Alexander Menzikoff" u. v. a.; denn Nieritz gibt in der Anzahl seiner Erzählungen seinem Konkurrenten Franz Hoffmann nur wenig nach, und die Gesamtzahl seiner Erzählungen wird sicher mehr als 200 betragen.

Den Stoff für seine Erzählungen entnimmt der Verfasser viel weniger der Geschichte als seiner schaffenden Phantasie; selbst wenn er geschichtliche Personen behandelt, geht er auf die geschichtlichen und kulturellen Verhältnisse, die z. B. das Aufsteigen Menzikoffs vom Bäckerjungen zum allgewaltigen Minister ermöglichte, fast gar nicht ein.

Die Darstellung ist einfach und natürlich, der kindlichen Auffassung entsprechend, zuweilen aber auch nachlässig und fehlerhaft. Die Erzählungen sind meist fesselnd und werden daher von den Kindern gern gelesen; denn an spannenden Szenen ist kein Mangel, so daß sie den Indianergeschichten in dieser Beziehung oft nur wenig nachstehen. In der Erzählung: „Die Negersklaven und der Deutsche" werden z. B. 16 Greuelszenen auf 125 Seiten ausführlich berichtet. Anderseits ist eine gemächliche Breite und ein längeres Abschweifen vom Thema bei dem Verfasser auch nichts Seltenes.

Die Erzählungen sind wohl durchweg von einer sittlichen Tendenz getragen und wollen für das Gute erwärmen; jedoch ist der Vorwurf auch nicht unberechtigt, daß den Nieritzschen Erzählungen sehr oft die rechte Durcharbeitung und Verknüpfung des Stoffes, die scharfe Charakteristik der Personen und die psychologische Entwickelung fehlen.

Nicht mit Unrecht sagt Wolgast (S. 108): „Daß bei einer Massenproduktion, wie Nieritz und Hoffmann sie betreiben, von einer künstlerischen Durchbildung nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. In der Tat

geben beide einander hinsichtlich der Komposition nicht das Geringste nach. Der eine wie der andere bringt gelegentlich ganze Portionen, die zu der dargestellten Begebenheit in gar keinem oder in einem nur losen Zusammenhang stehen". ... „Worauf nach Hettner die Kunst der Darstellung im Defoeschen Robinson wesentlich beruht, die umständliche Kleinmalerei der Handlungen, das findet sich bei Hoffmann und Nieritz fast gar nicht". ... „Ins einzelne gehen sie nur, wo Sensation zu erwarten ist; die Kleinmalerei steht ihnen nicht im Dienste der Anschaulichkeit, sondern im Dienste der Spannung." ... „Daß das eigenartige Leben einer Person sich in dem Was und Wie ihrer Reden zeigt, scheinen sie nicht zu wissen. Sie lassen ihre Personen von Dingen reden, die nach Bildung und Erfahrung jenseits ihres Horizonts liegen. Das Unglaublichste leisten in dieser Hinsicht die Kinder. Eine Individualisierung der Reden nach Stand und Charakter kennen sie ebenfalls nicht. Das 10jährige Kind spricht genau in denselben schriftdeutschen Wendungen, mit denselben abstrakten Bezeichnungen, wie etwa der Herr Pfarrer. Wozu denn die breit ausgeführten Gespräche? Das ist die Form, in die Nieritz und Hoffmann ihre belehrenden und moralisierenden Erörterungen kleiden. Hier soll das Kind auf eine angenehme Weise zum Guten angespornt, vom Bösen abgemahnt werden. Dieses ideale Hauptbestreben bedingt, wie die Gespräche, so auch die Charakteristik überhaupt. Die vorgeführten Menschen sind Typen des Guten oder Bösen, entweder gut oder schlecht, Engel oder Teufel. Die guten Engel sollen Muster, die bösen Teufel Schreckbilder sein."

i) Ferdinand Schmidt.[1])

Außer seinen größeren geschichtlichen Lehr-, Hand- und Hausbüchern gab er mehrere Volksschriften heraus, z. B. „Volkserzählungen und Schilderungen aus dem Berliner Volksleben" (Berlin 1868/69. 4 Bde.), „Vom Hauslehramt bis zur Pfarre", „Nach Brasilien", „Das Testament" u. a. Daneben betrieb er die Jugendschriftstellerei. Sein Erstlingswerk auf diesem Gebiete „Janko der Maler" erschien 1845, und in den 12 Jahren von 1845—1855 wuchs seine „Jugendbibliothek" auf 36 Bändchen an.

Die Stoffe für seine Erzählungen entnahm F. Schmidt

a) Der Sage und Dichtung:

Homers Odyssee. } Früher bei Wallroth in Berlin,
Homers Iliade. } jetzt bei Öhmigke in Leipzig.
Götter und Helden (Erzähl. a. d. griech. Vorzeit).
Heroengeschichten aus der griechischen Vorzeit.
Ödipus und sein Geschlecht.
Die Frithjofs-Sage.
Reineke Fuchs.
Sakuntala.
Nal und Damajanti
Oberon.
Das befreite Jerusalem.
Wilhelm Tell.

[1]) Wegen seiner patriotischen Erzählungen könnte er auch im V. Abschnitt bei der Erzählungsliteratur der Gegenwart behandelt werden.

Gudrun.
Die Nibelungen.
Walther und Hildegunde.
König Lear.
Macbeth.
Der Kaufmann von Venedig.

Am besten sind ihm offenbar die Erzählungen nach der Odyssee und Iliade gelungen, am wenigsten die Bearbeitungen der Shakespeareschen und Schillerschen Dramen. Das liegt zum Teil daran, daß er die Deklamation, den Gedankenflug des Dichters vielfach in die Erzählung aufzunehmen versucht hat. Dennoch sind auch diese Erzählungen teilweis schon in 10. Auflage erschienen. (Über Bearbeitungen vergl. S. 190.)

β) Eine andere Gruppe seiner Erzählungen sind die Lebensbilder berühmter Männer:

Herder als Knabe und Jüngling.
Johann Gottlieb Fichte.
Schiller.
Gellert.
Goethes Jugend und Jünglingszeit.
Georg Washington.
Benjamin Franklin.
Alexander von Humboldt.
Ernst Moritz Arndt.
Moses Mendelssohn.
Kaiser Joseph II.
Gotthold Ephr. Lessing.
Pestalozzi.[1])
Karl der Große.
Kaiser Wilhelm.
Königin Luise.
Martin Luther.
Haus Joachim von Zieten.
Fürst Blücher von Wahlstatt.

Diese Lebensbilder sind dem Verfasser im allgemeinen gut gelungen. Durch Benutzung von charakteristischen Einzelzügen weiß er auch das Interesse der Leser rege zu erhalten. In geschickter Weise versucht er ferner, die Leser auch in die Ideen- und Gedankenkreise der großen Männer einzuführen; dabei geht er aber öfter über die Köpfe der Volksschüler hinaus.

γ) Eine weitere Gruppe der Schmidtschen Jugendschriften umfaßt Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte. Dazu gehören:

Hermann und Thusnelda.
Jazzo.
Der Cisterzienser.
Otto IV. mit dem Pfeile.
Der falsche Waldemar.
Die Quitzows.
Die Hohenzollernburg.
Wilhelm von Zesen.
Der Hilfsschreiber des Königs.
Der Rittmeister.
Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an!
Aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten.[2])
Die Türken vor Wien.[2])

---

[1]) Hierbei wird dem Verfasser eine unrechtmäßige Benutzung der Morfschen Biographie Pestalozzis zum Vorwurf gemacht.

[2]) Diese Schriften werden wegen ihrer mangelhaften Komposition von H. Wolgast, S. 125 f., sehr getadelt.

Oranienburg und Fehrbellin.
Deutsche Kriege I und II (1864—1870).
Gewalt und List Frankreichs gegen Deutschland seit 300 Jahren.
Von Rheinsberg bis Königgrätz.
Der 7jährige und der Deutsche Freiheitskrieg.
Drei eiserne Männer.

δ) Endlich weisen auf freie Erfindung des Verfassers hin die Erzählungen:

Janko der Maler. Oswin, oder die Schule des Lebens

und die Sammlungen kleinerer Erzählungen und Märchen:

Efeuranken, Maiblumen, Goldregen.

Die Darstellung entspricht im allgemeinen der kindlichen Auffassung, ist auch meist frei von stilistischen Nachlässigkeiten und Verstößen, wie sie sich bei Horn und Nieritz öfter finden; dagegen entspricht die Komposition nicht den Anforderungen, die man an eine gute Jugendschrift zu stellen berechtigt ist. — Schmidt hat ferner die gute Absicht, Begeisterung für das deutsche Vaterland, seine Geschichte und seine großen Männer in den Herzen der Jugend zu erwecken und zu beleben; allein diese Tendenz tritt nicht bloß zu oft, sondern zuweilen auch unvermittelt hervor, und es werden die tatsächlichen Verhältnisse dann durch die patriotische Brille betrachtet. — Der Verfasser steht endlich in allen seinen Darstellungen auf evangelischem (protestantischem) Grunde. Wenn er auch nicht die Absicht hat, Andersgläubige zu verletzen oder eine andere Konfession herabzusetzen, sondern nur die historische Wahrheit verkünden will, so ist die Mehrzahl seiner Schriften für Schülerbibliotheken an katholischen oder Simultanschulen doch nicht geeignet. Dr. Volkmer nennt ihn andern Konfessionen gegenüber „wenig tolerant" und empfiehlt von ihm (für katholische Leser) nur die Biographien von „Goethe, Herder, Franklin" und die „Bilder aus den Freiheitskriegen". Im Weihnachtskatalog der „Jugendschriften-Warte" werden empfohlen: Die Odyssee und die Iliade, Hermann und Thusnelda, Goethes Jugend.

k) Richard Baron.

Seine Erzählungen sind bei Trewendt in Breslau erschienen und umfassen etwas mehr als 20 Bändchen. Sie sind wohl durchweg Schöpfungen der Phantasie, in fesselnder Sprache geschrieben und reich an spannenden Momenten. Im übrigen unterscheiden sie sich nicht wesentlich von den novellistischen Dichtungen der vorgenannten Erzähler. Dr. Volkmer empfiehlt die folgenden drei Erzählungen: „Der Schulmeister von Tannenrode", „König und Kronprinz", „Was der Mensch säet, das wird er ernten."

l) Andere Kinder-Romanschreiber.

Hier sollen nur kurz erwähnt werden:

1. Wilhelm Herchenbach, ein fruchtbarer katholischer Volks- und Jugendschriftsteller. Seine Erzählungen sind unter der katholischen Jugend

stark verbreitet. Viele seiner Erzählungen, die wegen ausführlicher Schilderung gemeiner Verbrechen, Mord 2c., stark an Indianer- und Räubergeschichten erinnern, sind der Jugend besser nicht in die Hände zu geben. Dazu gehören: „Verbrechen und Strafe", „Jungfer Kunigunde Wohlgemut", „Sechs Fässer Gold" u. a.

2. Oskar Höcker, den man auch bei den patriotischen Erzählern der neuesten Zeit anführen könnte, wird anderseits als Nachfolger Franz Hoffmanns bezeichnet. Durch die Schriften von Nieritz und Dickens wurde er zur Jugendschriftstellerei angeregt, und er setzte mit Griesinger, Mund u. a. die Franz Hoffmannsche „Jugendbibliothek" fort. Daneben veröffentlichte er eine Reihe von Bearbeitungen ausländischer Erzählungen und Romane von Dickens, Marryat, Cooper u. a., die meist im Verlage der Union in Stuttgart erschienen. In seinen letzten Lebensjahren schrieb er im Auftrage der Firma F. Hirt & S. in Leipzig vaterländische und geschichtliche Erzählungen, z. B. „Der Sieg des Kreuzes", 5 Bde., „Das Ahnenschloß" (Kulturgeschichtliche Erzählung aus 4 Jahrhunderten. 4 Bde.), „Merksteine deutschen Bürgertums", 4 Bde., „Friedrich der Große", „Preußens Heer, Preußens Ehr'", „Unsere deutsche Flotte".

H. Wolgast urteilt über O. Höcker etwas hart, wenn er ihn, nachdem er die Erzählung „Spare in der Zeit, so hast du in der Not" (S. 127) eingehender besprochen hat, zu den „allerschlechtesten Jugenderzählern" rechnet. Höcker will darin die Segnungen der „Invaliden-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung" darlegen; es fehlt jedoch an der rechten Durcharbeitung, Gestaltung und individuellen Färbung; dagegen verrät sich in jeder Zeile „die moralisierende Absicht". Bezüglich der kulturgeschichtlichen Erzählungen aus dem Hirtschen Verlag, von denen der Band 3—5 Mk. kostet, und die ihrem Inhalte nach nur für die reifere Jugend berechnet sind, äußert sich derselbe (S. 128 f.): „Höcker beherrscht den geschichtlichen Stoff nicht entfernt genügend, um eine erträgliche Erzählung zustande zu bringen. Die geschichtliche Auffassung sowohl, wie die Komposition und Charakteristik sind so dilettantisch, daß Höcker in jeder Beziehung hinter seinen Genossen zurücksteht."

3. Heinrich Smidt machte große Seereisen, nahm aber nach 10jährigem Dienst noch einmal seine Studien auf und wurde in der Marineabteilung des preußischen Kriegsministeriums angestellt.

Er ist ein Meister in der Darstellung des Seelebens. Sein Hauptwerk ist: „Seeschlachten und Abenteuer berühmter Seehelden" (Glogau, Flemming, 3,50 *M*). Er behandelt darin: Horatio Nelson, Jean Bart, Paul Jones, Tordenskiold, J. v. Krusenstern, Dugnay-Trouin, Michael de Ruiter, Lord Anson, Duquesne, Graf Howe und v. d. Groeben. Ein anderes vielgelesenes Buch führt den Titel: „Halbdeck und Fockmast". Ferner sind bekannt von ihm: „Zu Wasser und zu Lande", „Hinter Tor und Wall".

4. Franz Kühn und Ludwig Würdig schrieben vaterländische Er-

zählungen in biographischer Form, ersterer z. B. Derfflinger, Ferdinand v. Schill, Seydlitz, Scharnhorst, Nettelbeck, Barbarossa, Burggraf v. Nürnberg ꝛc. (Glogau, Flemming, je 1 *M*), letzterer: York v. Wartenburg, Zieten, Prinz Eugen, Friedrich Wilhelm I. und Kronprinz Friedrich, Dragoner und Kurfürst (Ebd. je 1 *M* und 1,50 *M*). Für katholische und Simultanschulen sind aus konfessionellen Gründen nur die genannten zu verwenden.

6. Dichter für die Kinderwelt.

Es ist bereits (S. 189 f.) darauf hingewiesen, daß von dem reichbesetzten Tische unserer klassischen Literatur auch für die Jugend manch kostbare Gabe abfällt, der Inhalt unserer Schullesebücher ist zum großen Teile aus solchen Gaben aufgebaut. Ein ganzes Tischleindeckdich aber haben neuere Dichter der Kinderwelt hervorgezaubert. Den bekanntesten unter ihnen sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein.

a) Johann Peter Hebel.

Er ist eigentlich kein Dichter für Kinder, sondern ein Volksdichter; er nimmt aber auch als Jugendschriftsteller eine hervorragende Stellung ein. Dem Volke entsprossen und auch im späteren Leben dem Volke nahestehend, hat Hebel wie kein anderer den Pulsschlag des Volkslebens gefühlt und verstanden. Von seiner Mutter, einer Bauerntochter aus Hausen bei Schopfheim, erbte er das tiefe Gemüt, das sich in herzlicher Teilnahme an den Freuden und Leiden seiner Mitmenschen offenbarte, und den kindlich-frommen Sinn, der in Natur und Menschenleben überall die waltende Hand Gottes erkannte; seinem Vater, einem weitgereisten Webergesellen und Kriegsmann, verdankte er sein Erzählertalent und seinen schalkhaften Humor, der stets ergötzt und nie verletzt.

Im Jahre 1806 erhielt Hebel, der damals Professor am Lyzeum zu Karlsruhe war, von der Kirchen- und Schulbehörde des Landes den Auftrag, den veralteten „Badischen Landkalender" zu verbessern. Kein anderer war wie er dazu geeignet. Mit großer Liebe und Hingebung widmete er sich dieser Aufgabe und gab vom Jahre 1808 bis 1815 den verbesserten Kalender unter dem Titel: „Rheinländischer Hausfreund" heraus. Es ist ihm auch gelungen, den Kalender zu einem wirklichen Volksbuche zu gestalten, ihm eine weite Verbreitung zu verschaffen und so auf die Hebung der Volksbildung einzuwirken. Die günstige Aufnahme veranlaßte den Dichter sodann, die wertvollsten Stücke, die er selbst für den Kalender geschrieben hatte, zu sammeln und als „Schatzkästlein des rheinischen Hausfreundes" besonders herauszugeben. Dieses Schatzkästlein, das im Jahre 1811 erschien, bildet die Quelle für eine große Zahl von Lesebuchstoffen.

Wir verdanken Hebel:

1. Erzählungen: Unübertrefflich sind sein „Kannitverstann," „Herr

Charles", „Der Schneider von Pensa", „Der geheilte Patient", „Die gute Mutter", „König Friedrich und sein Nachbar", „Ein gutes Rezept" u. a.

Dagegen sind die Gespenster- und Diebesgeschichten vom „Zundelfrieder und Zirkelschmied", „Von den drei Dieben" ꝛc. und die geschichtlichen Erzählungen, in denen Hebel die Franzosen und ihren Kaiser auf Kosten des deutschen Vaterlandes verherrlichte („Die Franzosen und Rheinbündler" fließen über von Edelmut und Großsinnigkeit, die Preußen sind dagegen durchschnittlich Spitzbuben und Barbaren, z. B. „Untreue schlägt den eigenen Herrn", „Der Husar in Neiße", „Schlechter Lohn" u. a.) für Kinder wenig geeignet.

2. „Nützliche Lehren", d. s. kurze und volkstümliche Auslegungen von solchen Sprichwörtern, deren Sinn dem gewöhnlichen Manne nicht ohne weiteres klar ist, oder die nur mit Vorsicht zu gebrauchen sind, z. B. „Einmal ist keinmal", „Man muß den Teufel nicht an die Wand malen, sonst kommt er", „Gott grüßt manchen, der ihm nicht dankt", „Man muß mit den Wölfen heulen", „Rom ist nicht in einem Tage erbaut", „Wo nichts ist, kommt nichts hin", „Es ist nicht alles Gold, was glänzt" ꝛc.

3. Naturgeschichtliche Abhandlungen. Er gibt Belehrungen über das „Weltgebäude", das „Wetterglas", um die Leser von verkehrten und abergläubischen Vorstellungen zu befreien; er sucht ferner verachtete oder verkannte Tiere wie „Spinnen", „Schlangen", „Eidechsen", den „Maulwurf" ꝛc. in Schutz zu nehmen

4. Gedichte. Hebels „Alemannische Gedichte" sind wegen der Schwierigkeiten des Dialekts in den Volksschullesebüchern meist in der Übertragung von Robert Reinick dargeboten. Hebel zeigt sich darin als einen feinen Beobachter der Natur und Meister in der Personifikation.

Sie sind mit Bildern von Ludw. Richter geschmückt und in billiger Ausgabe (Leipzig, G. Wiegand. 90 ₰) erschienen. Auch das „Schatzkästlein des rheinländischen Hausfreundes" ist neu herausgegeben (Hilchenbach, Wiegand. 90 Pf.; Halle, Hendel. Geb. 75 ₰), desgl. „Ausgewählte Erzählungen des rheinischen Hausfreundes" (Stuttgart, Union. 50 ₰). Wir möchten diese Schriften auch heut in der Schülerbücherei nicht missen.

b) **Wilhelm Hey** (1789—1854).

Für das jüngere Kindesalter nimmt der Fabeldichter Wilhelm Hey unstreitig eine der ersten Stellen ein. Schon im vorschulpflichtigen Alter erfreuen sich unsere kleinen Lieblinge an den Gaben der Heyschen Muse. Unter sachgemäßer Anleitung versenken sie sich alle Tage aufs neue liebevoll und andächtig in die Speckterschen Zeichnungen zu den Heyschen Dichtungen und behalten auch die Verse ziemlich leicht. In der Schule, wo die Kehr-Pfeifferschen Wandbilder zu den Heyschen Fabeln vielfach als Grundlage für den Anschauungsunterricht Verwendung finden, sind die Kleinen in der Regel gleichfalls mit vollem Eifer bei der Sache. Und diese Stoffe sind auch

nach Inhalt und Form vorzüglich geeignet, nicht bloß die Anschauungs- und Sprechfähigkeit zu entwickeln, sondern auch das Gemüt und das Willensleben der Kinder zu veredeln. Hey hat eben in seinen Fabeln den kindlichen Ton vorzüglich getroffen; er ist der gottbegnadete Dichter der Kleinen.

Er hat seine Dichtungen als „Fabeln" bezeichnet. Streng genommen, d. h. im Lessingschen Sinne, sind es jedoch keine Fabeln; denn dem Dichter ist die Lehre nicht die Hauptsache. Dagegen kann man sie mit Recht als „liebliche, mit kindlichem Sinne ausgeführte Bilder aus dem Leben der Tier- und Kinderwelt bezeichnen". (Hotop, Lehrb. d. deutsch. Literat. S. 5.) „Sie wollen das Interesse der Kinder an der sie umgebenden Natur erwecken und besonders das Mitleid mit der hilfsbedürftigen Kreatur erregen." „Er vermenschlicht in heiterer Kindesphantasie das Tierleben und bringt es mit unsern Tugenden und Fehlern, mit den Gefühlen und Neigungen unseres Herzens in die innigste Beziehung. In der süßen Unschuld seines Gemüts hat er den Ton getroffen, der an das Ewigkindliche in unserer Brust anklingt, und dieser Ton ist eben der wahre Glockenklang echter Poesie." (H. Keck.) Die Moral ist meistens bloß in den zweiten sechs Versen jeder Fabel enthalten. Aber diese zweite Hälfte trägt deutlich die Spuren der Absichtlichkeit an sich und erscheint als späterer Zusatz. In der Tat ist sie nur aus Geschäftsrücksichten hinzugefügt worden, um das Oktavformat auszufüllen. Daher wird diese zweite Hälfte oft auch weggelassen. (S. Wandersmann und Lerche!)

Zu den bekanntesten Heyschen Fabeln gehören:

Möpschen und Spitzchen: „Hör Spitzchen, ich will dich etwas fragen."
Wandersmann und Lerche: „Lerche, wie früh schon fliegest Du" 2c.
Schneemann: „Seht den Mann, o große Not."
Der Rabe: „Was ist das für ein Bettelmann?"
Die Störche: „Ihr lieben Störche, was habt ihr im Sinn?"
Pferd und Sperling: „Pferdchen, du hast die Krippe voll."
Knabe und Vogelnest: „Knabe, ich bitt' dich, so sehr ich kann."
Vogel am Fenster: „An das Fenster klopft es pick, pick!"
Fuchs und Ente. „Frau Ente, was schwimmst du dort auf dem Teich?"
Hündchen und Böckchen: „Hüte dich, Böckchen, jetzt beiß ich dich."
Kätzchen: „Kätzchen, nun müßt ihr auch Namen haben."
Mäuschen: „Mäuschen, was schleppst du dort" 2c.
Pudel: „Wer hat hier die Milch genascht?"
Fischlein: „Fischlein, Fischlein, du armer Wicht" 2c.

Außer den Fabeln hat Hey noch eine große Zahl lieblicher Kinderlieder gedichtet. Es sei nur erinnert an:

„Weißt du, wie viel Sternlein stehen" 2c.
„Wer hat die Blumen nur erdacht?"
„Wo sind alle die Blumen hin?"
„Aus dem Himmel ferne."

„Singt Gottes Lob im Winter auch."
„Zwei Augen hab' ich klar und hell."
„Es ist kein Mäuschen so jung und klein."
„Alle Jahre wieder kommt das Christuskind."
„Heut ist's Sonntag, heute sind" ꝛc.
„Keinem Würmchen tu ein Leid."

Die Lieder sind den Fabeln als Anhänge beigegeben.

c) Friedrich Güll.

Außer verschiedenen „Bilderbüchern" und einem „Rätselstübchen" hat Güll als Hauptwerk die „Kinderheimat" herausgegeben, die drei Gaben umfaßt (jetzt bei Bertelsmann in Gütersloh. 3 Bde., je 2 *M*).[1]) Die erste Gabe erschien 1836 unter dem Titel: „Kinderheimat in Liedern und Bildern". Die Bilder vom Grafen Pocci reichen an die Naturwahrheit und Plastik der Spekterschen Zeichnungen nicht heran. Die zweite Gabe (1859) führte den Separattitel: „Scherz und Ernst für jung und alt". Sie war mit Holzschnitten und Zeichnungen von Bürkner geziert. Die dritte Gabe trug die Aufschrift: „Für unsere Kleinen. Lieder, Sprüche und Rätsel. Mit Bildern nach Zeichnungen von H. Bürkner" u. a. Aus diesem Teile werden besonders die „Kinderreime und Ammensprüche, in denen der neckische Ton im Verkehr mit den Allerkleinsten oft reizend getroffen ist", gerühmt. Das gilt selbstverständlich von vielen seiner Dichtungen. Mit Recht sagt darum einer seiner Verehrer: „Die Kindersprache beherrschte Güll mit naiver Souveränetät". Er selbst äußerte sich darüber: „Wenn ich ein Kinderlied ersinne, sehe ich im Geiste eine Schar Kinder um mich versammelt. Ich sehe ihnen in das Auge, ob es bei jedem Verse strahlt. Nicken die Köpfchen zustimmend, dann habe ich das Rechte getroffen; bleiben die Mienen kalt, oder werden gar die Köpfe befremdet geschüttelt, dann gehört jede Zeile dem Papierkorb."

Uns Norddeutschen heimelt allerdings manches weniger an als die Heyschen Dichtungen; aber das liegt wohl zum Teil in der landschaftlich verschiedenen Anschauungs- und Denkweise, in dialektischen Ausdrücken usw. begründet.

Einen beträchtlichen Teil der Güllschen Dichtungen nehmen die Kinderrätsel ein, und auf diesem Gebiete ist er grundlegend. Er nennt die Rätsel „Nüsse" und schüttet oft ganze „Nußsäcklein" aus. Ganze Reihen seiner „Rätselfragen" findet man in den Fibeln und Lesebüchern für die Unterstufe, z. B. (30 Rätselfragen):

Welcher Kopf hat keine Nase?
Welche Stadt hat keine Straße? ꝛc.
Oder: Welche Uhr hat keine Räder?
Welcher Schuh ist nicht von Leder? ꝛc.

[1]) Vor kurzem ist eine billige Ausgabe erschienen: „Kinderheimat in Liedern." Auswahl. Gütersloh, Bertelsmann. 70 ₰.

Die bekanntesten der Güllschen Gedichte sind:

Vom Büblein auf dem Eis: „Gefroren hat es heuer" 2c.
Vom Mäuslein: „Die Köchin spricht zum Koch" 2c.
Wie das Finklein 2c.: „Bäuerlein, Bäuerlein, tiktiktak" 2c.
Wie die Lerche über 2c.: „Die Lerche hat erspüret" 2c.
Das Tischgebet: „An der Tafel im Gasthaus zum goldenen Stern" 2c.
Der Rekrut: „Wer will unter die Soldaten" 2c.
Der Jäger und der Fuchs: „Der Jäger birscht mit seiner Büchs'" 2c.
Pelzmärtel: „Am Fenster rauscht die schwarze Nacht."
Vom Hund: „Der Hund an seiner Kette" 2c.
Jung Bäumchen: „Jung Bäumchen war geklammert."
Schulreime: 1. „Fleiß'ger Knab muß alles treiben" 2c.
2. „Ein wackres Kind vom Schlaf erwacht" 2c.
3. „Schlägt es morgens halber Acht."

d) Friedrich Rückert und Ludwig Uhland.

Es erfüllt uns immer mit besonderer Freude, wenn ein Sänger, dessen Stimme im deutschen Dichterwalde bekannt und geachtet ist, sich zu den Kleinen herabläßt und ihnen einige Gaben seiner Muse widmet. Friedrich Rückert hat das getan, und man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als Vorbild aller Kinderliederdichter bezeichnet.

Zunächst müssen wir seiner „Fünf Märlein zum Einschläfern" gedenken, die er in der Dezembernacht seinem Schwesterlein Maria als Weihnachtsgabe gedichtet hat, und die noch heut Wonne und Freude in jedem Kinderherzen erwecken:

Vom Bäumlein, das andere Blätter hat gewollt.
Vom Büblein, das überall hat mitgenommen sein wollen.
Vom Männlein in der Gans.
Vom Bäumlein, das spazieren ging.
Der Spielmann.

Ihr Grundgedanke ist: „Sei mit deinem Lose zufrieden".

Auch von seinen Liedern entsprechen mehrere dem kindlichen Alter, z. B.

Kinderlied von den grünen Sommervöglein.
Abendlied: „Ich stand auf Berges Halde."
Vom Fräulein Luft und Junker Duft.

Von seinen belehrenden Gedichten sind am bekanntesten:

Parabel: „Es ging ein Mann im Syrerland."
Salomo und der Säemann: „Im Feld des König Salomon."
Drei Paare und Einer: „Du hast zwei Ohren und" 2c.
„Sieh, keinen Tropfen Wasser schluckt das Huhn."
„Rein gehalten dein Gewand."

Von seinen Vierzeilen ist gleichfalls manches für die Jugend geeignet; auch das Ghasel:

„Sprich, liebes Herz, in deines Tempels Mitten"

findet sich in manchen Lesebüchern. Dagegen entsprechen die „geharnischten Sonette", so scharf sie auch erklingen, weniger dem kindlichen Geiste.

Reich an Stoffen für die Jugend sind jedoch seine erzählenden Gedichte. Wir nennen folgende:

„Der alte Barbarossa." „Es ging die Riesentochter."
„Roland der Ries' am Rathaus zu Bremen."

Ludwig Uhland hat zwar nicht besonders für die Jugend gedichtet; seine Sprache ist aber so schlicht, keusch und edel, daß man seine sämtlichen poetischen und dramatischen Dichtungen dem scheidenden Volksschüler mit auf den Lebensweg geben kann.

In der Schule kommen besonders seine volkstümlichen Lieder und seine erzählenden Gedichte (Balladen und Rhapsodien) zur Behandlung; auch sein „Herzog Ernst", in dem er wie kein anderer die deutsche Treue besingt, wird gegenwärtig in den Oberklassen der Volks- und Mittelschule mehrfach als Klassenlektüre benutzt.

e) Aug. Heinrich Hoffmann von Fallersleben.

Keines deutschen Dichters Liederborn hat für die deutsche Kinderwelt reichlicher gesprudelt als derjenige Hoffmanns. Er hatte sich der Erforschung des deutschen Volksliedes zugewandt und dabei gelernt, die Töne anzuschlagen, die im Herzen der Jugend und des Volkes einen Widerhall finden. Zu einer großen Zahl seiner einfachen und gemütvollen Kinder- und Volkslieder hat sein Freund, der Tonmeister L. Erk, passende Weisen erfunden, oder hat ihnen alte, schlichte Volksweisen, deren Aufsuchung sein besonderes Verdienst ist, angepaßt. Infolge dessen besitzt unsere Jugend einen reicheren Schatz schöner, jugendfrischer Gesänge als irgend ein anderes Volk der Erde.

Vor allen Dingen hat Hoffmann es verstanden, den Kindern das Leben der Natur zu deuten. Wie echt und schön hat er allein das Thema der Frühlingsfreude behandelt! Hier sei nur erinnert an:

„Kuckuck, Kuckuck ruft aus dem Wald." „Der Frühling hat sich eingestellt."
„Winter ade! Scheiden tut weh." „Maiglöckchen läutet in dem Tal."
„Alle Vögel sind schon da." „Frühling sprach zu der Nachtigall."
„Vögel singen, Blumen blühen". „Die Lerche singt, der Kuckuck schreit."
„Habt ihr ihn noch nicht vernommen?" „Der Kuckuck und der Esel."

Auch die übrigen Jahreszeiten feiert der Dichter in seinen Liedern, z. B.

„Im Walde möcht ich leben." „Der Sommer bleibt nicht lange mehr."
„Ein Leben war's im Ährenfeld." „O wie ist es kalt geworden!"
„Bald fällt von diesen Zweigen." „Der See ist zugefroren."
„Ein Vogel ruft im Walde."

Andere bekannte Natur- und Festlieder sind:

„Ward ein Blümchen mir geschenket." „Der Sonntag ist gekommen."
„Abend wird es wieder." „Morgen kommt der Weihnachtsmann."
„Wer hat die schönsten Schäfchen?" „Wir Vögel haben's wahrlich gut" u. v. a.

Eine zweite Gruppe von Liedern, die Hoffmann besonders gepflegt hat, sind die Rätsel- und Spiellieder:

„Auf unsrer Wiese gehet was."
„Ein Männlein steht im Walde."
„Ein scheckiges Pferd und ein blankes Gewehr."
„Hänslein, willst du tanzen?"

Endlich hat er seine Harfe zum Preise des Vaterlandes erklingen lassen. und wir besitzen von ihm eine Reihe herrlicher Vaterlandslieder.

„Deutschland, Deutschland, über alles."
„Treue Liebe bis zum Grabe."
„Deutsche Worte hör' ich wieder."
„Wie könnt' ich Dein vergessen!"
„Wer ist der greise Siegesheld?"
„Frei und unerschütterlich."

f) Robert Reinick.

Seine bekannteste Schrift führt den Titel: „Märchen-, Lieder- und Geschichtenbuch" (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 11. Aufl. 1896)[1], sie gilt noch heute als eine gute Kinderschrift für das Alter bis zum 10. Jahre und ist auch von den deutschen Jugendschriften-Kommissionen empfohlen.

Außerdem gab er folgende Kinderschriften heraus:

Illustriertes ABC-Buch. 1845.
Lieder und Fabeln für die Jugend. 1843.
Illustrierter Jugendkalender. Seit 1849.
Gesammelte Lieder. 1844. 5. Aufl. 1863. (Auch in der „Gesamtliteratur" bei O. Hendel in Halle mit Bild und Lebensbeschreibung.)
Hebels allemannische Gedichte, ins Hochdeutsche übersetzt. Mit Bildern von L. Richter. 6. Aufl. 1876. (Vergl. S. 207.)

Die Zeichnungen zu seinen Dichtungen hat er meist selbst entworfen. Er war ein zufriedenes Gemüt, und diese Stimmung spricht sich auch in seinen Dichtungen aus. Sie trugen nicht bloß den Stempel der Lebenswahrheit und der liebevollen, sinnigen Naturbetrachtung, sondern auch der kindlichen Auffassung an sich. Gar schön begleitet er die Jahreszeiten mit seinen Liedern, aber zum Frühling kehrt er immer wieder zurück. Auch das Leben der Haustiere hat er scharf beobachtet, und er weiß es in charaktervollen Zügen zu zeichnen. In seinen Fabeln schließt er sich an Hey an.

Bekannt sind die Gedichte:

„Wie ist doch die Erde so schön."
Frühlingsglocken: „Schneeglöckchen tut läuten."
Sommerlied: „Dem Sommer, dem bin ich absonderlich gut."
Herbst: „Schon steigt der Herbst frisch von den Bergen nieder."
Vom schlafenden Apfel: „Im Baum, im grünen Bettchen."
Das Christkind: „Die Nacht vor dem heiligen Abend."
Deutscher Rat: „Vor allem eins, mein Kind, sei treu und wahr."
Versuchung: „Gar emsig bei den Büchern."

---

[1] Neuerdings auch nachgedruckt, z. B. von Enßlin & Laiblin in Eßlingen.

Der Faule: „Heute nach der Schule gehen."
Wiegenlied: „Sonne hat sich müd' gelaufen."
Was gehn den Spitz die Gänse an: „Es war einmal ein kleiner" 2c.
Das Dorf: „Steht ein Kirchlein im Dorf."
„Kindlein sprich, warum liebst du dein Mütterlein so inniglich?"

Reinick hat auch Märchen gedichtet, z. B. „Die Wurzelprinzessin", in dem er zeigt, das dauerndes und wahres Glück nur in der Natur zu finden ist; „Die Waldmühle" lehrt uns, daß durch hingebende Liebe unglückliche Menschen wieder in glückliche umgewandelt werden können; in der „Schilfinsel" sehen wir, wie Ungehorsam Verderben bringt. Allein diese Dichtungen reichen an die kindliche Naivität und den ethischen Gehalt der Grimmschen Märchen nicht heran.

An Reinick schlossen sich an:

1. Rudolf Löwenstein. Er besaß nicht bloß einen feinen Humor, sondern er verstand auch, in seinen Dichtungen die kindliche Sprache gar wohl zu treffen Seine Hauptschrift für die Jugend ist der „Kindergarten". (Berlin, Hoffmann & Co. 1845. 4. Aufl. 1886. 3 *M.*)[1] Daraus haben den Weg in die Schullesebücher gefunden:

Hans und die Spatzen: „Ach Vater, sprich, wie fang ich's an."
Guten Morgen: „Nun reibet euch die Äuglein wach."
Kriegsrüstung in der Küche: „Wer Hosen und Stiefeln schon tragen kann."
Sonntag: „Es tönet über das weite Feld."
Traurige Geschichte vom dummen Hänschen.
Von den Engeln: „Nun laß dir erzählen, mein liebes Kind."
Der Vöglein Abschied: „Wer klappert am Dache, mein Kindlein?"
Wie hoch mag wohl der Himmel sein?
Die Ewigkeit: „Wie lang ist wohl die Ewigkeit?"

2. Hermann Klettke. Er verstand gar innig und sinnig, einfach und kindlich zu schreiben. Seine wichtigste Kinderschrift ist die „Kinderwelt" (Leipzig, Dürr. 3 *M*), welche Märchen und Lieder enthält.

Mit Gott: „Mit Gott! — Das ist ein schönes Wort."
Zur Nacht: „Verrauscht ist das Getümmel."
Der Sandmann: „Zwei feine Stieflein hab' ich an."
Die Jahreszeiten: „O Frühlingszeit, o Frühlingszeit!"
Christabend: „Am Weihnachtsbaum die Lichter brennen."

Andere bekannte Namen sind: Georg Scherer, Viktor Blüthgen, Johannes Trojan, Heinrich Seidel, Ernst Lausch, Joh. Staub u. a.

g) Dichter religiöser Kinder-Lieder.

Die folgenden Dichter haben neben den Naturliedern und den vaterländischen Dichtungen besonders das religiöse Kinderlied gepflegt. Sie lehnen sich in dieser Beziehung an W. Hey an, den sie aber durch Tiefe des

[1] Im Jahre 1886 erschien unter dem Titel: „Kindergedanken" eine Fortsetzung des Kindergartens.

Inhalts und Formvollendung vielfach übertreffen. Dieser Richtung gehören an:

1. Julius Sturm. Von seinen Jugendschriften ist am bekanntesten: „Das Buch für meine Kinder" (1877), das Märchen und Lieder enthält Außerdem hat er Fabeln („Neues Fabelbuch"), „Märchen" und „Kinderlieder" herausgegeben.

Unter seinen Liedern sind für die Jugend geeignet.

„Gott grüße dich! Kein andrer Gruß gleicht dem" 2c.
Rat des Vaters an seinen Sohn: „Du wanderst in die Welt hinaus."
„Wie schön leuchtet der Morgenstern." (Erzählt die bekannte Geschichte aus dem 7jährigen Kriege von dem Husaren, der in einer Dorfkirche seine Morgenandacht hält.)
Handwerksleute: „Das Schwälbchen ist ein Maurer."
Der Bauer und sein Sohn: „Der Bauer steht vor seinem Feld."
Liebe Gäste im Garten: „Ein Garten liegt an meinem Haus."
Mein Vaterland: „Dem Land, wo meine Wiege stand" 2c.
Ein Kunststück: „Der Vater Blücher saß beim Wein."
Jungfer Margaret: „Das war die träge Margaret."

2. Karl Gerok. Von seinen Gedichtsammlungen sind die „Palmblätter" am meisten verbreitet. Für die Schule ist jedoch nur wenig davon geeignet. Der Dichter wußte aber seiner Harfe auch vaterländische Klänge zu entlocken, und daran erfreut sich die Jugend.

Die Lesebücher enthalten vielfach folgende Gedichte von Gerok:

Das beste Kreuz: „Ein eisern Kreuz, wie stattlich hängt's."
(Preist das Kreuz des Herrn als das beste.)
Kindergottesdienst: „Es läuten zur Kirche die Glocken."
Gute Nacht: „Rings ist Ruh; schlaf auch du."
Zwei Berge Schwabens: „Zur Wendenacht des Jahres."
Die Rosse von Gravelotte: „Heiß war der Tag, und blutig die Schlacht."
Wie Kaiser Karl Schulvisitation hält: „Als Kaiser Karl zur Schule kam."
Des deutschen Knaben Tischgebet: „Das war einmal ein Jubeltag!"

3. Pilipp Spitta (1801—1859), der Dichter von „Psalter und Harfe". Daraus:

„Gehe hin in Gottes Namen."
„O selig Haus, wo man dich aufgenommen."
„Es kennt der Herr die Seinen."
„Du schöne Lilie auf dem Feld."
„Wie ist der Abend so traulich."
„Es zieht ein stiller Engel durch dieses Erdenland."

4. Christian Dieffenbach ist einer unserer besten Dichter für die Kinderwelt und hat mehrere Sammlungen von Kinderliedern herausgegeben: „Kinderlieder" (1852), „Aus dem Kinderleben" (1879) und „Glückliche Kinderzeit" (1883). Letzteres ist mit Bildern von Flinzer geschmückt und mit Kompositionen von L. G. Kern versehen.

In den Lesebüchern findet man:
Gottes Lob in Wald und Feld: „Was rauschen doch die Bäume" 2c.
Gottes Auge: „Am hohen Himmel blinken."
Der Tannenbaum: „Im Walde steht ein Tannenbaum."
Waldkonzert: „Konzert ist heute angesagt."
Lerchengesang: „Ihr schmetternd Lied die Lerche trägt."
Der Gockelhahn: „Der Gockelhahn, der Gockelhahn, der hat zwei große Sporen an."

7. Die Struwelpeter-Literatur.

a) Heinrich Hoffmann schlug mit seiner humoristisch-satirischen Kinderschrift „Struwelpeter", wozu er auch die Zeichnungen lieferte, eine vollständig neue Richtung in der Jugendliteratur ein. Während man bisher bestrebt gewesen war, positiv auf die Jugend einzuwirken, indem man ihr das Nachahmungswürdige mit lebhaften Farben vor die Seele stellte, um sie dadurch auf den Weg der Sittlichkeit und Tugend zu führen, suchte Hoffmann dieses Ziel gerade auf dem entgegengesetzten Wege zu erreichen. Er stellte den Kindern den „Struwelpeter", den „bösen Friedrich", das ungehorsame Paulinchen (das mit Streichhölzern spielt), die drei Knaben, die einen kleinen Mohren verspotten, den „Daumenlutscher", den „Suppen-Kaspar", den „Hans Guck-in-die-Luft" und den „fliegenden Robert" mit ihren Unarten in Bild und Reim vor. Aber die Strafen folgen den Unarten auf dem Fuße, so daß auch drei- bis sechsjährige Kinder, für welche das Buch bestimmt ist, das Häßliche eines solchen Verhaltens erkennen und verabscheuen lernen.[1])

In pädagogischen Schriften ist die Struwelpeter-Literatur vielfach getadelt und als schädlich verworfen worden. Man hat u. a. gesagt: Es wird keinem Vater einfallen, sein Kind dadurch an Anstand und gute Sitte zu gewöhnen, daß er ihm eine rohe und ausgelassene Kameradschaft gibt, und kein verständiger Lehrer wird die Rechtschreibung durch Vorführung falscher Wortbilder üben.[2]) Die Schüler würden dadurch ja geradezu mit Fehlern bekannt gemacht, auf die sie sonst vielleicht nicht gekommen wären. Mindestens aber prägt sich das Falsche, Unsittliche und Häßliche ebenso ein, wie das Richtige, Gute und Schöne. — Man hat deshalb gefordert, diese Literatur wenigstens von der Lektüre jüngerer Kinder auszuschließen.

Dem gegenüber sagt jedoch Herbart: „Stellt den Kindern das Schlechte dar, nur nicht als Gegenstand der Begierde, und sie werden finden, daß es schlecht ist". Der Erfolg des Hoffmannschen Struwelpeters bestätigt diese Worte. Jene Kinderschrift ist bis jetzt in mehr als 200 Auflagen und in mehr als 1 Million Exemplaren verbreitet, überdies in fast alle europäischen

---

[1]) Hoffmann hat später noch vier Kinderschriften verfaßt, die er die „Geschwister" des Struwelpeter nannte, nämlich: „König Nußknacker", „Im Himmel und auf der Erde", „Bastian der Faulpelz", „König Grünewald und Perlenfein".

[2]) Früher ist dies allerdings zuweilen versucht worden.

Kultursprachen übersetzt worden. Hätte sie wirklich einen nachteiligen Einfluß auf die jüngere Kinderwelt ausgeübt, so ist doch wohl anzunehmen, daß einzelne Eltern dies bemerkt und andere durch Wort und Schrift vor dem Ankauf gewarnt hätten. Allgemein wird das Büchlein jedoch als „harmlos und unverfänglich" bezeichnet, wenn auch die Bilder den Anforderungen der Gegenwart in keiner Weise entsprechen. Dagegen sind viele Nachahmungen des Struwelpeter, die in Text und Illustration ein Übermaß von Häßlichkeit und Verzerrung darbieten, aus pädagogischen und ästhetischen Gründen zu verwerfen.

Ebenso erscheinen mir „Max und Moritz" u. a. grotesk-burleske Dichtungen von W. Busch für jüngere Kinder bedenklich, weil die Helden dieser Dichtung nicht empfangen, was ihre „Streiche" wert sind. Für die reifere Jugend und für Erwachsene bilden sie jedoch eine erheiternde Lektüre, zumal den Max- und Moritz-Streichen in der Tat eine gewisse Genialität nicht abzusprechen ist.

b) Auf einer höheren Stufe in künstlerischer und pädagogischer Beziehung steht **Julius Lohmeyer** mit seinen „Sprechenden Tieren", „König Nobel", „Komische Tiere", „Tierstruwelpeter" u. a. An der Tierwelt zeigt er in oft recht humorvoller Weise die tadelnswerten Eigenschaften der Menschen, insbesondere die Unarten der Kinder und deren Abgewöhnung und Bestrafung. Die kleinen Schelmereien ergötzen wohl, aber verletzen nicht. Sein Hauptverdienst besteht darin, daß er 1. den Bilderbüchern für den Weihnachtstisch durch seine Dichtungen einen wertvollen Inhalt gegeben und namhafte Künstler zur Herstellung der Bilder veranlaßt, 2. durch seine periodischen Jugendschriften: „Die deutsche Jugend",[1]) „Deutscher Jugendschatz für Knaben und Mädchen" u. a. diesen Zweig der Jugendliteratur auf eine höhere Stufe zu heben versucht hat. Allerdings sind die Preise für die Lohmeyerschen Bilderbücher und Jugendschriften etwas hoch.

8. Die patriotische Erzählungsliteratur der Gegenwart.

Dieser Zweig der Jugendliteratur, auf den bei Ferd. Schmidt (S. 202) bereits kurz hingewiesen ist, verdankt sein Aufblühen besonders den großen geschichtlichen Ereignissen, die mit der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches und dem Aufschwunge des nationalen Denkens und Empfindens Hand in Hand gingen. Was die Väter vergebens ersehnt und erhofft, und was sie schließlich wie einen schönen Traum in weite Fernen hatten verschwinden sehen, das war nun zur Tat und Wahrheit geworden. Im Hinblick auf diesen Höhepunkt in der Geschichte unseres Vaterlandes schlug das Herz

[1]) 26 Bde., je 7 ℳ. Leipzig, A. Dürr. Robert Reinick, Georg Scherer, Julius Sturm, Hermann Kletke u. a. bieten hier ihre schönsten Erzählungen und Lieder. Von der Volksausgabe der „Deutschen Jugend", die unter dem Titel: „Deutscher Jugend-Schatz" herausgegeben ist, sind 18 Bde., je 3 ℳ erschienen.

patriotisch gesinnter Männer höher in Begeisterung für das Wohl und die Größe des Vaterlandes, und sie waren bestrebt, auch der deutschen Jugend die Großtaten deutscher Männer und Jünglinge, vor allem aber unseres Heldenkaisers Wilhelms des Großen und seiner Paladine mit Flammenschrift in die Seele zu schreiben.

Wie unsere Dichter und Erzähler von den Freiheitskriegen und ihren Helden lange Zeit „gesungen" und „gesagt" haben, so erklingen jetzt die Lieder zu des neuen Deutschen Reiches Ehr und Wehr und zur Verherrlichung seiner Heldengestalten, und daneben flutet der breite Strom der vaterländischen Erzählungen.

Das Streben, durch lebendige Darstellungen der Heldentaten jener großen Zeit Begeisterung für das geeinte Vaterland, Liebe und Treue zum Herrscherhause in die Herzen der Jugend zu pflanzen, verdient volle Anerkennung. Ferner muß es als selbstverständlich angesehen werden, daß in einer Jugendschrift an den Heldengestalten der vaterländischen Geschichte nicht in altkluger Weise herumgenörgelt und kritisiert werden darf. Dennoch birgt diese Richtung der Jugendliteratur auch eine ernste Gefahr in sich, wenn sie

1. den Boden der geschichtlichen Treue und Wahrheit verläßt,
2. mit der Absicht, die Gesinnung der Jugend zu beeinflussen, zu oft und unvermittelt hervortritt.

Wenn man insbesondere die geschilderten Helden zu Engeln und Halbgöttern erhebt, den Feinden aber alle Schändlichkeiten andichtet, wenn die Schrecken der Schlachten und das tausendfache Elend, das der Krieg mit sich führt, verschwiegen, Krieg und Kampf als eitel Lust und Freude dargestellt werden, so hat man in der Tat den Boden der geschichtlichen Wahrheit verlassen.

Solche innerlich unwahren und tendenziösen Jugendschriften aber bewirken, wenn später das Leben mit rauher Hand jene Illusionen und Märchen zerstört, häufig das Gegenteil von dem, was der Verfasser damit beabsichtigte.

1. Der erste, der die Pflege der patriotischen Jugenderzählung mit voller Überzeugung von ihrer Notwendigkeit in die Hand nahm, war **Ferdinand Schmidt,** dessen patriotische Schriften S. 203 f. aufgezählt sind. Er behandelte aber nicht bloß die neueste Zeit, sondern wandte sich auch dem 30jährigen Kriege und der älteren brandenburgischen Geschichte zu.

Es ist wahr, daß die novellistische Darstellung nicht immer festgehalten und durchgeführt ist, sondern daß der Verfasser sich oft mit einer Darstellung oder trockenen Aufzählung geschichtlicher Tatsachen begnügt, auch die Verknüpfung der Handlung und die Charakteristik der Personen mehrfach zu wünschen übrig lassen; dennoch muß anerkannt werden, daß sie frei von Chauvinismus und Byzantinismus und überschwenglicher Begeisterung sind, daß sie sich demnach im allgemeinen in gesunden Bahnen bewegen.

2. **Oskar Höcker** hat neben den Fragen der Gegenwart („Spare in der Zeit" usw.) auch die Kulturverhältnisse des Mittelalters („Das Ahnenschloß". 4 Bände, s. S. 205 f.) dargestellt. Allerdings wird ihm vorgeworfen, daß die Helden seiner geschichtlichen Romane in ihrem Denken und Empfinden ganz moderne Gestalten seien, und es ist jedenfalls zuzugeben, daß er G. Freytags „Ahnen", die ihm dabei vielleicht vorgeschwebt haben, nicht erreicht hat.

3. **Franz Otto** ist der Schriftstellername für Franz Otto Spamer, den bekannten Verlagsbuchhändler (gest. 1886). Am bekanntesten sind seine geschichtlichen Jugendromane:

„Der große König und sein Rekrut." (Leipzig, Spamer. 7 *M*.)
„Aus dem Tabakskollegium und der Zopfzeit." (Ebd. 6 *M*.)

Auch durch die Schriften

„Deutsche Dichter, Denker und Wissensfürsten im 18. und 19. Jahrhundert" (Winckelmann u. Lessing, Klopstock, Herder, Wieland, Goethe u. Schiller, Leibniz, Kant, Fichte, Haller, A. v. Humboldt, L. v. Buch, K. Ritter. 8,50 *M*),
„Männer eigener Kraft" (Linné, Arago, Burns, H. Davy, Faraday, Stephenson, Thorwaldsen, Liebig u. a.),
„Auf hohen Thronen" (Behandlung des alten Fritz, Josef II., Napoleon I. 6 *M*),
„Buch berühmter Kaufleute" (2 Bände, je 11,50 *M*.)

sucht er den geschichtlichen Sinn zu wecken und zu beleben. In dem „Vaterländischen Ehrenbuch" (Ebd. 5 *M*) behandelt er die Freiheitskriege und in dem „Neuen vaterländischen Ehrenbuch" (5 *M*), im Verein mit Oskar Höcker, die wichtigsten Ereignisse der Jahre 1870/71; in „Unser Kaiser" (60 ₰) entwirft er in edler Sprache für das Volk ein Lebensbild Kaiser Wilhelms I., das mit Illustrationen reich geschmückt ist.

4. **Richard Roth** huldigte derselben Richtung wie Franz Otto. Seine wichtigsten Erzeugnisse sind:

„Kaiser, König und Papst" (Leipzig, Spamer. 6,50 *M*) und
„Der Burggraf und sein Schildknappe" (Ebd. 5,50 *M*).

Ersteres versetzt uns in die Hohenstaufenzeit und die großen nationalen und religiösen Kämpfe jener Zeit; letzteres bringt lebendige Schilderungen aus der Zeit des Kurfürsten Friedrichs I. von Hohenzollern. — Außerdem sind in der Trewendtschen Jugendbibliothek eine Reihe Erzählungen von Roth erschienen, wodurch er sich den Kinderromanschreibern anreiht.

5. **Bruno Garlepp** hat eine Reihe patriotischer Erzählungen geschrieben, die bei Woywod in Breslau erschienen und ziemlich verbreitet sind. Der tiefere Grund für diese Verbreitung scheint jedoch mehr im Gegenstande und dem patriotischen Mäntelchen, welches diesen Erzählungen umgehängt ist, als in ihrem inneren Werte zu liegen. Wie früher die Frömmigkeit oft als Aushängeschild für Jugendschriften benutzt wurde, um dadurch Käufer heranzulocken, so muß heut der Patriotismus diesem Zwecke dienen, und dabei machen Verfasser und Verleger ein gutes Geschäft; denn wer wünschte nicht,

daß seine Kinder oder Schüler mit dem großen „Kaiser Wilhelm und seinen Paladinen" bekannt würden? und so kommt es, daß solche Bücher meist ohne Prüfung gekauft werden.

Außer dieser Sammlung, die jetzt 12 Bände umfaßt, (Der rote Prinz, Bismarck, Moltke, Roon, Steinmetz, Manteuffel, Kronprinz Albert und Prinz Georg von Sachsen usw. je 1 ℳ) hat Garlepp mehrere Bände Erzählungen aus älterer Zeit herausgegeben, die gleichfalls bei Woywod in Breslau erschienen sind, z. B. „Die Kornblumen von Paretz", „Luise, Preußens Engel", „Kurfürst und Bauernsohn", „Aus Blüchers jungen Jahren", „Ein vergessener Held Friedrichs d. Gr." (Ferd. Dreyer).

Wenn Wolgast auch über Garlepp zu hart urteilt, so muß doch zugegeben werden, daß manches nicht ungerechtfertigt ist. So heißt es z. B. S. 133: „Eine Charakteristik ist überhaupt nicht vorhanden, ja gar nicht angestrebt. Eine Person ist so tapfer, gut preußisch, königbegeistert wie die andere, das sind keine Menschen, wie sie sich in so wechselvollem Schicksal in ihren Besonderheiten zeigen müssen, sondern ideale Schablonen" . . . „Die preußischen Soldaten sind engelgleiche Helden; daß auch die Bestialität und die Feigheit ihren Anteil am preußischen Heere hatten, erscheint ausgeschlossen. Das findet sich nur beim Feinde."

6. **Franz Heyer** hat eine Sammlung von Erzählungen aus der älteren deutschen Geschichte (Breslau, Woywod) herausgegeben. Sie führt den Gesamttitel: „Aus dem alten deutschen Reiche" und umfaßt 12 Bde., je 1 ℳ) (Kaiser Konrad II., Heinrich III., Heinrich IV., Der erste Kreuzzug, Heinrich V., Die hohenstaufischen Brüder, Kaiser Friedrich I. usw.) — Wolgast weist auch diesen Erzählungen erhebliche Mängel nach.

7. **Karl Tanera.** Seine Erzählungen und Romane sind in erster Linie für die Soldaten bestimmt. Für die Jugend hat er nur eine Erzählung bearbeitet: „Hans von Dornen, des Kronprinzen Kadett" (geb. 8 ℳ), die voller geschichtlicher und psychologischer Unmöglichkeiten ist, aber von den Schülern höherer Lehranstalten vielfach verschlungen wird Ferner: Der Krieg von 1870/71. 7 Bdch. (München, Beck. Je 2,50 ℳ.) Nach Wolgast sind Tanera und Garlepp die Hauptvertreter der „Hurraskribenten".

8. An die genannten Schriftsteller schließt sich eine Reihe anderer, die aus gleicher Gesinnung, mit mehr oder weniger Geschick vaterländische Geschichtsstoffe verarbeitet haben.

Die bekanntesten Namen sind:

a) Reinhold Bahmann und Emil Stephan, zwei Volksschullehrer in Dresden. Ihre Erzählungen erscheinen in der Sammlung: „Aus unserer Väter Tagen" bei A. Köhler in Dresden.

b) Professor O. Richter (auch: Otto von Golmen), Gymnasialdirektor in Schöneberg bei Berlin, hat herausgegeben:

„Geschichten aus der Reformationszeit." (4 Bändchen, je 90 ₰ — 1,20 ℳ)

„Geschichten aus der Zeit des deutschen Ritterordens." (5 Bdch., je 1—1,60 ℳ)

„Brandenburgische Geschichten." (5 Bändchen, je 1,20—1,60 *M.* — Aus der Zeit der Ballenstädter und Wittelsbacher Markgrafen.)

„Die Ahnen der preußischen Könige." (4 *M.* — Sämtlich bei L. Ost in Hannover erschienen.)

Der Verfasser hat besonders Quellenstücke (Chroniken, Berichte, Urkunden und Briefe) benutzt, und diese geschichtlichen Stoffe miteinander zu verknüpfen und einzelne Ereignisse anschaulich auszumalen versucht. Vieles geht jedoch über die Köpfe der Volksschüler hinaus; anderes ist aus konfessionellen Gründen für simultane Verhältnisse nicht geeignet; auch sind die Bilder weder abgerundet, noch geschichtlich treu und zuverlässig, und die Charaktere der Personen treten nicht scharf hervor.

c) Karl Trog. Am bekanntesten sind seine „Hohenzollernsagen". (3 Bde. Düsseldorf, Bagel.) Außerdem hat er herausgegeben: „Kaiser Wilhelm", „Moltke", „Rheinlands Wunderhorn", 15 Bde. 15 *M.* „Bergmannssagen" u. a.

d) Max Hübner. Seine erste Jugendschrift dieser Richtung war:

„Maiglöckchen, Veilchen und Kornblumen" (Breslau, Görlich. 3 Bdch., je 1 *M.*). Kurze Erzählungen und Schilderungen aus dem Leben der drei Hohenzollern-Kaiser und ihrer Gemahlinnen. — Es folgten dann:

„Der große Kurfürst" und **„Im Glanze der Königskrone"** (4 Bändchen. Ebd., je 1,20 *M.*) und

„Unter der Geißel des Korsen" (Leipzig, Hirt. 4,50 *M.*).

Die Schriften von Rogge: „Vom Kurhut zur Kaiserkrone" (Hannover, Meyer. 2 Bde., je 6 *M.*) und von Schwebel („Vom Eisenhut zur Kaiserkrone" (Minden, Bruns, 3 Bde., je 8 *M.*) sind nach Inhalt und Darstellung für Volksschüler nicht berechnet, dagegen für Erwachsene sehr empfehlenswert. „Woldemar" von O. Schwebel (Düsseldorf, Bagel. 6 *M.*) ist auch für das Alter von 13—14 Jahren geeignet. (Vergl. auch Luise Pichler S. 222.)

9. Moderne Indianergeschichten.

Als eine Fortsetzung der klassischen Indianergeschichten und Seeromane von Cooper, Maine Reid, Captain Marryat u. a., die oft übersetzt, für die Jugend bearbeitet und nachgebildet sind, und im Gegensatz zu den Indianergeschichten der Schreibwarenhandlungen und Ramschbazare, die mit ihren grellfarbigen Umschlägen die Knaben verlocken und für 10 bis 25 ₰ gekauft, dann verschlungen, verliehen und hier und da zu ganzen Schundbibliotheken vereinigt werden — erscheinen gegenwärtig „Indianergeschichten im vornehmen Gewande", die uns nicht bloß wie die alten nach dem fernen Westen und auf das Weltmeer, sondern ebenso häufig nach den deutschen Kolonien, insbesondere zu den wilden Volksstämmen des schwarzen Erdteils versetzen. Hervorgerufen sind sie einerseits durch das Bestreben, die deutsche Jugend mit Land und Leuten unserer kolonialen Erwerbungen bekannt zu machen, anderseits durch die richtige Erkenntnis, daß die weite Ferne, das

Weltmeer, tropische Gegenden, die Wildnis, Gefahren, Kampf und Metzeleien, das Gemüt der Knaben mächtig anregen.

1. St. v. Jezewsky, Redakteur der Gartenlaube, hat unter dem Pseudonym **E. Falkenhorst** und dem gemeinsamen Titel: „Jung-Deutschland in Afrika" eine Reihe von „Kolonial-Erzählungen für jung und alt" herausgegeben (Dresden, A. Köhler. 9 Bde., je 1,20 *M*, geb. 1,75 *M*); die einzelnen Titel lauten:

Der Baumtöter. Kameruner Pflanzergeschichte.
Der Sklave der Haussa. Erzählung aus dem Kameruner Hinterlande.
Unter den Palmen von Bagamojo. Erzählung aus der Zeit des Araber-Aufstandes.
Der Kaffeepflanzer von Mrogoro. Erzählung aus Ostafrika.
Ein Fürst des Mondlandes.
Die Tabakbauer von Usambara.
Zum Schneedom des Kilimandscharo 2c.

Der Verfasser ist zwar niemals in Afrika gewesen, er hat aber die Werke der hervorragendsten Afrikaforscher mit Geschick benutzt. Es fehlt jedoch an der rechten Durcharbeitung des Stoffes und der Entwickelung der Charaktere. Die eingeflochtenen Belehrungen werden wie beim Campeschen Robinson wohl meist überschlagen werden.

Außerdem hat der Verfasser eine „Bibliothek denkwürdiger Forschungsreisen" (Stuttgart, Union. 12 Bde., geb. je 2,50 *M*) herausgegeben, z. B.

Emin Paschas Vorläufer im Sudan.
Emin Pascha.
Stanleys Forschungen am Kongo und Nil.
Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gründung einer deutschen Kolonie.
Auf Bergeshöhen Deutsch-Ostafrikas.
Durch die Wüsten und Steppen des dunklen Weltteils.
In Meerestiefen. Geschichte der Erforschung und Eroberung der Meere 2c.

2. **Sophie Wörrishofer** (auch W. Höffner, K. Horstmann, S. v. d. Horst) ist eine Roman- und Jugendschriftstellerin in Altona. Ihre Erzählungen erschienen bei Velhagen & Klasing in Bielefeld, jeder Bd. 9 *M*.

„Auf dem Kriegspfade", „Das Naturforscherschiff", „Das Buch vom braven Mann" (Bilder aus dem Seeleben), „Roberts des Schiffsjungen Abenteuer", „Kreuz und quer durch Indien", „Durch Urwald und Wüstensand", „Gerettet aus Sibirien", „Die Diamanten des Peruaners", „Im Goldlande Kaliforniens" 2c.

3. **Hans von Zobeltitz** (schreibt auch unter dem Pseudonym Hans von Spielberg). Außer einer Reihe von Romanen und Novellen hat er auch einige Erzählungen für die reifere Jugend verfaßt. In seiner „Jagd um den Erdball", Geschichten aus vier Weltteilen (1895), übertrifft er nach Wolgast durch „Häufung von Abenteuern alles, was die Literatur bisher geboten" hat. Andere Erzählungen sind: „Das versunkene Goldschiff" und „Christian von Stachow oder: In Treue fest".

4. **Friedrich J. Pajeken** hat zwar die ausgesprochene Absicht, die Indianergeschichten durch seine „kulturgeschichtlichen Erzählungen zu ver-

drängen"; es ist ihm jedoch oft nicht gelungen, sich dem Banne der Indianer-Literatur zu entziehen. Schon die Titel zeigen die Verwandtschaft:

Bob der Fallensteller. (Stuttgart, Löwe. 5 *M.*)
Bob der Städtegründer. 5 *M.*
Bob der Millionär. 5 *M.*
Das Geheimnis des Karaiben.
Ein Held der Grenze.
Jim, der Trapper.
Der wilde Job oder: Gesühnt.
Andrews Brown, der rote Spion.
Aus dem wilden Westen Amerikas u. a.

Auch J. H. O. Kern, Gymnasiallehrer in Rostock, („Die Freibeuter von Sumatra", „Bei Freund und Feind in allen Zonen") und Karl May mit seinen Reiseromanen gehören hierher.

10. Belehrende Schriften in populärer Darstellung.

Nach den Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 sollte das Schullesebuch den Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde ergänzen, vertiefen, beleben und befestigen. Nach seinem Umfange und seiner eigentlichen Aufgabe kann es diese Forderung jedoch nur in geringem Maße erfüllen. Deshalb muß die Privatlektüre eintreten und das Interesse der Schüler für diese Gegenstände erhöhen und ihr Wissen vertiefen. Die neue Literatur bietet auch einige recht geeignete Schriften, namentlich für die reifere Jugend. Die Mehrzahl der realistischen Darstellungen wird aber erfahrungsgemäß von unsern Schülern und Schülerinnen sehr wenig gelesen. Die Gründe dafür liegen zum Teil in den Schülern, die durch die romanhaften Darstellungen eines O. v. Horn, Franz Hoffmann, Nieritz usw. verwöhnt sind und nach spannenden Situationen und wunderbaren Abenteuern haschen, teils in den Autoren, die Vorstellungen und Interessen voraussetzen, die unsere Kinder vielfach nicht besitzen. Vielfach trägt auch die Darstellung einen Teil der Schuld. Es müßte deshalb versucht werden, auch für den realistischen Inhalt möglichst die novellistische Darstellung, die von Handlung zu Handlung führt, anzuwenden.

a) Geschichtliche Darstellungen.

Hier ist zunächst an die bereits genannten Schriften von Franz Otto, Franz Kühn, Ludwig Würdig, Ferdinand Schmidt, Richard Roth usw. zu erinnern; andere Autoren, die geschichtliche Stoffe für die Jugend bearbeitet haben, sind:

A. W. Grube (1816—1884), Charakterbilder aus der Geschichte und Sage, und einzelne Lebensbilder, z. B. Scharnhorst, Gneisenau, Abraham Lincoln 2c. (Stuttgart, Steinkopf, je 75 Pf.)

Ludwig Stacke, Erzählungen aus der Geschichte. (Griechische Geschichte, römische Geschichte, Geschichte des Mittelalters, je 1,50 *M*; neue Geschichte 2,50 *M*; neueste Geschichte 4,50 *M*. Oldenburg, Stalling.)

Luise Pichler: Germania 3,25 *M*. Vom Fels zum Meer 6,70 *M*. (Stuttgart, Hofmann & Hohl.) Der alte Barbarossa (Stuttgart, Risch, 75 Pf.); Unter Karl dem Großen. Ebd. Die Schreckenstage von Weinsberg (Stuttgart, Steinkopf. 75 Pf.).

Stoll, H. W., Sagen des klassischen Altertums. Leipzig, Teubner. 9 *M.* — Wanderung durch Altgriechenland. Ebd. 2 Bde., je 6 *M.* — Bilder aus dem altgriechischen und altrömischen Leben. Ebd. 2 Bde. 6 u. 7,20 *M.* — Geschichtliches Lesebuch. Hamburg, Boysen & Maasch. I. Teil: Bis zum westfälischen Frieden.

Osterwald, K. W., Erzählungen aus der alten deutschen Welt für jung und alt. 3 Bde. Halle a. S., Waisenhaus. 12 *M.*

Zeller, M., Beckers Erzählungen aus der alten Welt. Stuttgart, Union. 3 Bdch., je 1 *M.*

Klee, Geschichte der alten Deutschen. Gütersloh, Bertelsmann. 3 *M.*

Im letzten Jahrzehnt hat man versucht, geschichtliche Quellenstücke, auch für die Lektüre der Schüler zu verwerten. Dadurch erhält der Geschichtsunterricht einen anschaulichen und lebensvollen Hintergrund und das Interesse für den Gegenstand wird außerordentlich belebt. Der klassische Meister auf diesem Gebiete ist Gustav Freytag (1816—1895) mit seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" (Leipzig, Hirzel. 4 Bde. je 7 *M*). Seine Darstellungen sind jedoch nur nur für reifere und begabte Jünglinge verwendbar. Ihm folgt Albert Richter, der den Quellenschriften erst die Bahn in die Volksschule geebnet hat. Sein „Quellenbuch für den Unterricht in der deutschen Geschichte" (Leipzig, Brandstetter. 2,70 *M*) und seine „Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte" (Ebd. 10 *M*) sind jedoch als Schülerlektüre auch noch zu hoch. Dagegen sind seine „Deutschen Heldensagen des Mittelalters" (Ebd. 2 Bde. *M* 9,50) eher als Lektüre geeignet.

Einfacher gehalten und für die Massenlektüre berechnet ist Hübner und Schwochows „Lesebuch zur preuß. Geschichte: Vom Kurhut zur Kaiserkrone" (Breslau, Görlich. 4 Bde., je 0,75 *M*). Ferner gehören hierher:

Klein, Fröschweiler Chronik. München, C. H. Beck. 2,80 *M.*

Rochlitz, Tage der Gefahr. (Schlacht bei Leipzig.) Dresden, Köhler. 0,75 *M.*

v. Liliencron, Kriegsnovellen. Auswahl f. d. Jugend. Berlin, Schuster & Löffler. 1 *M.*

b) Geographische Bilder.

Während die einfachen und volkstümlichen Darstellungen aus der Geschichte ziemlich zahlreich sind und von den Kindern auch noch am ehesten gelesen werden, ist das Gebiet der Geographie am schlechtesten bestellt. Den meisten Anklang finden noch die Reisebeschreibungen, namentlich wenn sie reich an Abenteuern und spannenden Ereignissen sind. Dagegen werden geographische Charakterbilder und Schilderungen von Land und Leuten, wenn sie auch einfach und anschaulich und für den Erwachsenen anziehend geschrieben sind, von der Jugend nicht oder nur ungern gelesen. Offenbar fehlen dem Kinde die für die Aufnahme des Stoffes erforderlichen apperzipierenden Vorstellungen.

Friedrich Gerstäcker hat in seiner „Welt im kleinen für die kleine Welt" den Versuch gemacht, die geographischen Grundbegriffe und einfachsten Probleme den Kindern nahe zu bringen, ohne jedoch einen durchschlagenden Erfolg damit zu erzielen.

Geographische Bilder und Schilderungen enthalten:

Beck, Als Walfischfahrer um die Erde. Dresden, Reuter. 1 *M.* — Reise um die Welt. Ebd. 4 *M.*

Ehlers, Samoa, die Perle der Südsee. Berlin, H. Pätel. 1 *M.*

Kane, Der Nordpolfahrer. (Eigene Erlebnisse.) Leipzig, O. Spamer. 4 *M.*

Sach, Aug., Die deutsche Heimat. Landschaft und Volkstum. Halle a. S., Waisenhaus. 7,50 *M.*

Trinius, A., Alldeutschland in Wort u. Bild. Berlin, Dümmler. 3 Bde., je 5 *M.* — 1. Bd. Teutoburger Wald, Rhön, Fichtelgebirge, Spreewald, Thüringen, Schwäbische Alp, Rhein. — 2. Bd. Vogesen, Spessart, Odenwald, Eifelgebirge, Bayrisches Oberland, Taunus, Wilhelmshöhe, Schwarzwald. — 3. Bd. Harz, von der Nordsee zur Ostsee, Riesengebirge, Sächsische Schweiz, Mark Brandenburg.

Hentschel u. Märkel, Umschau in Heimat u. Fremde. Ein geographisches Lesebuch mit vielen Abbild. Leipzig, Hirt & S. — 1. Bd. Deutschland. 2,50 *M*; geb. 3,30 *M.* 2. Bd. Europa. 3,60 *M*; geb. 4,50 *M.*

Oberländer, Rich., Von Ozean zu Ozean. Kulturbilder u. Naturschilderungen aus dem fernen Westen von Amerika. Ebd. 4,50 *M.*

Schwarz, Palästina für die Hand der Jugend. Leipzig, Hirt & S. 2,50 *M.*

Seidel, Deutschlands Kolonien. Berlin, Heymann. 3 *M.*

Hummel, A., Bilder aus der Weltkunde für die reifere Jugend. Glogau, Flemming, 1897. 5 *M.* (Enthält Bilder aus der heimatlichen Natur, geographische Bilder aus der Heimat und Fremde und Entdeckerfahrten.

Thomas, L., Das Buch der denkwürdigsten Entdeckungen auf dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde. Leipzig, Spamer. 2 Bde., je 2 *M.*

Erinnert sei auch noch an Falkenhorsts Bibliothek denkwürdiger Forschungsreisen (Stuttgart, Union. 12 Bde., je 1,20 *M.* S. S. 222).

c) Naturkunde.

Für das jüngere Alter eignen sich als Lektüre besonders „Tiergeschichten" (Leipzig, Wunderlich. 60 ₰) und das Lesebüchlein des Berliner Tierschutzvereins (30 ₰. Leider entsprechen in dem letzteren Druck und Papier nicht den hygienischen Forderungen; auch tritt die Tendenz oft zu sehr hervor); auch Pflanzensagen könnten sich als brauchbar erweisen. Für das reifere Alter besitzen wir eine Anzahl gut empfohlener Schriften; die meisten setzen jedoch viel zu viel voraus und werden deshalb von den Kindern nur teilweis verstanden, infolgedessen auch selten gelesen.

Als empfehlenswert sind zu bezeichnen:

Barth-Niederley, Des deutschen Knaben Handwerksbuch. Leipzig, Velhagen & Kl. 6 *M.*

Buckley, A. B., Das Feenreich der Wissenschaft. Altenburg, Geibel. 4,50 *M.* (Für Volksschüler zu hoch.)

Budde, Naturwissenschaftliche Plaudereien. Berlin, G. Reimer. 4,50 *M.*

Busemann, C., Naturkundliche Volksbücher. Hannover, Manz & L. 10 *M.*

Kräpelin, Dr. K., Naturstudien im Hause. Leipzig, Teubner. 3,20 *M.* (Für Volksschüler zu hoch.) — Naturstudien im Garten. — Naturstudien in Wald und Feld. (Verlag und Preis derselbe.) — Naturstudien. Auswahl. Ebd. 1 *M.* (Letztere warm empfohlen.)

Mohaupt, Kleiner Gesundheitsspiegel Reichenberg, Fritsche. 2 *M.*

Müller von Halle, Dr. K., Das Kleid der Erde oder Wanderungen durch die grüne Natur, mit seinen jugendlichen Freunden unternommen. Leipzig, Spamer. 2,50 *M.*

Roßmäßler-Dammer, Die vier Jahreszeiten. Stuttgart, Weisert. 5 *M.*

Ruß, Karl, Meine Freunde. Berlin, Haack. 3 *M.* (Lebensbilder und Schilderungen aus der Tierwelt der Heimat.) — In der freien Natur. Berlin, Pätel. 2 Bde., je 7 *M.* (Lebendige Schilderungen aus der Tier- und Pflanzenwelt.)

Tschudi, Tierleben der Alpenwelt. Leipzig, Weber. 7,50 *M.*

Wagner, Herm., Entdeckungsreisen: 1. In der Wohnstube, 2. In Haus und Hof, 3. In Feld und Flur, 4. Im Wald und auf der Heide, 5. In Stadt und Land, 6. In Berg und Tal. Leipzig, Spamer. 6 Bde., je 2,50 *M.* — In die Natur. Bielefeld, Helmich. 3 Bdch., je 1,50 *M.*

11. Die Mädchenliteratur der Gegenwart.

Eine besondere Mädchenliteratur ist zwar schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch Männer wie Glatz, Lossius u. a. gefordert und begründet worden. In der Gegenwart hat dieser Zweig der Jugendliteratur jedoch ein ganz eigentümliches Gepräge erhalten. Er wird fast nur von Schriftstellerinnen gepflegt, und diese sehen ihn als ihre besondere Domäne an, ja, sie behaupten, dem besonderen Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts könne nur durch Frauen Rechnung getragen werden. Ob dieser Zustand für unsere Zeit, wo das weibliche Geschlecht um Gleichberechtigung mit dem männlichen und um Zulassung zu allen Erwerbs- und Berufszweigen kämpft, als normal angesehen werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Allerdings interessiert sich ein Knabe für diesen oder jenen Stoff mehr als ein Mädchen, aber viele Gegenstände sind für beide Geschlechter gleichwertig, und auf jenes Interesse allein eine besondere Mädchenliteratur aufzubauen, erscheint doch gewagt, zumal unsere klassische Literatur für die Erwachsenen einen solchen Unterschied nicht kennt. Ebenso gibt es keine besondere Kunst für Knaben und für Mädchen.

Ist man vom künstlerischen, pädagogischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schon geneigt, der besonderen Mädchenliteratur ihre Berechtigung abzusprechen, so muß man den Inhalt und die ganze Art und Weise dieser Schriften noch mehr bekämpfen. Von der Schädlichkeit der gegenwärtigen Mädchenliteratur ist eine erhebliche Zahl angesehener Pädagogen überzeugt; ein energischer Kampf gegen diese Auswüchse ist daher notwendig; es ist jedoch wünschenswert, daß er nicht in so persönlicher und beleidigender Weise wie von A. Goerth (Erziehung und Ausbildung der Mädchen, Leipzig, Klinkhardt. 1894. 6 *M*), sondern rein sachlich geführt werde.

Worin bestehen denn die Nachteile der modernen Mädchen- oder Backfischliteratur?

1. Sie geht nur auf Angewöhnung einer äußeren Wohlerzogenheit aus, ohne den Sinn für ein tieferes Gemütsleben auf ethischer und ästhetischer

Grundlage zu pflegen; bei solcher äußeren Ehrbarkeit aber werden lautere und ideale Gesinnung nur zu häufig vermißt.

2. Sie erzieht nicht zu ernster Arbeit und Tatkraft, sondern zu Nichtstun und tändelndem Spiel oder genußsüchtiger Romanleserei.

3. Sie behandelt das erotische Element in einer für halberwachsene Mädchen sehr gefährlichen Weise; sie pflegt die Koketterie und Heuchelei, ja gibt zuweilen geradezu Anleitung, einen jungen Mann zu kapern.

4. Sie ist ausschließlich für Kinder wohlhabender Kreise bestimmt, also außerordentlich einseitig, oft auch innerlich unwahr wie die Welt, in der sie sich bewegt.

Allerdings muß zugegeben werden, daß nicht alle Schriftstellerinnen sich in den gezeichneten Bahnen bewegen, namentlich bilden die Schriften von Ottilie Wildermuth, Johanna Spyri und einzelne geschichtliche Darstellungen rühmliche Ausnahmen; auch finden sich nur selten alle hier bezeichneten Mängel vereinigt. Im allgemeinen aber ist die tendenziöse Backfischliteratur von den Schülerbibliotheken auszuschließen. Über die Märchendichtungen der schriftstellernden Frauen vergl. S. 193 f.

Aus dem reichen Kranze der Jugendschriftstellerinnen kann nur eine geringe Zahl angeführt werden; jedoch sollen die charakteristischen Richtungen nicht unerwähnt bleiben.

a) Thekla von Gumpert.

Ihr Charakter war durch einen Zug tiefer Frömmigkeit ausgezeichnet. Daneben beseelte sie aufrichtige Liebe zum preußischen Königshause, dessen einzelnen Gliedern sie mehrfach persönlich näher getreten war. Die Schriftstellerei für die Jugend betrachtete sie als einen Erzieherberuf, und in diesem Sinne suchte sie zu wirken.

Ihre erste Jugendschrift erschien im Jahre 1843 und führte den Titel: **„Der kleine Vater und das Enkelkind“** (Glogau, Flemming. 2,50 *M*).

Darauf folgten:

„Familienbuch. Erzählungen aus der Kinderwelt“ (Breslau, Hirt. 1847/49. 10 Bändchen, je 1,25 *M*).

Später entstand eine Reihe weiterer Jugendschriften, z. B. „Der Heckpfennig“ (Berlin, Wohlgemuth), „Der kleine Schuhmacher“, „Der Bettelknabe“, „Vier Wochen Ferien“ ꝛc. (Breslau, Hirt; je 1,25 *M*), „Die Herzblättchen“, „Für die Kinderstube“, „Mein erstes weißes Haar“, „Mutter Anna und ihr Hänschen“ (Sämtlich bei Flemming in Glogau, je 2,25 *M*). — Keine ihrer Erzählungen hat aber solchen Beifall und solche Verbreitung erlangt wie die beiden periodischen Schriften:

„Töchteralbum“, das seit 1855 alljährlich in einem stattlichen Bande herauskam (Glogau, Flemming. 7,50 *M*) u. s. d. „reifere weibliche Jugend“ bestimmt war, und

„Herzblättchens Zeitvertreib. Unterhaltungen für kleine Knaben und Mädchen zur Herzensbildung und Entwickelung der Begriffe.“ Letzteres erschien ebenda seit 1856 zuerst monatlich, später jährlich zum Preise von 6 *M*.

Thekla von Gumpert besitzt nicht bloß unter den jungen Leserinnen ihrer Schriften, sondern auch unter ihren Mitarbeiterinnen und angesehenen Frauen einen großen Kreis von Verehrerinnen, ja selbst in den höchsten Kreisen hat sie vielseitige Anerkennung gefunden.[1]) Mit welcher Hochachtung, ja Ehrfurcht viele zu ihr aufschauen, davon legen die Briefe, die im Töchteralbum mehrfach abgedruckt sind, ein beredtes Zeugnis ab. Wenn man selbst annimmt, daß ein Teil davon aus Eitelkeit (um von der Schriftstellerin ein Autograph zu erhalten oder sich im nächsten Jahrgang gedruckt zu sehen) geschrieben ist, und daß auch der Nachahmungstrieb dabei eine Rolle gespielt hat, so bleibt doch der Satz bestehen, daß die Herausgeberin des Töchteralbums einen bedeutenden Einfluß auf ihre jungen Leserinnen ausgeübt hat.

Anderseits lauten die Urteile über den Wert der Gumpertschen Jugendschriften im allgemeinen sehr hart. A. Goerth schreibt in seiner derben Weise: „Noch fader und häßlicher schreibt die Allerweltstante Thekla von Gumpert .... Sie hat sich mit einer Reihe anderer Jugendschriften-Schmiererinnen verbunden, und im Verein mit ihnen fabriziert sie jahraus, jahrein dicke Bände ... die von törichten Müttern begierig gekauft werden."

H. Wolgast schließt eine längere Ausführung über Thekla von Gumpert mit den Worten: „Unter der die schlimmste Kontrebande deckenden religiös-patriotischen Flagge gehen die beiden Gumpertschen Publikationen alljährlich entnervend und verbildend, abstumpfend und verdumpfend in die Welt, und es ist nur ein Trost, daß wegen des hohen Preises nur bessersituierte Kreise an den Segnungen dieser beiden Pandorabüchsen teilnehmen können."

Und H. Lottig gibt in der „Jugendschriften-Warte" Jahrgang 1896 Nr. 5 das literarische Rezept für die Erzählungen in „Herzblättchens Zeitvertreib", das aber auch für mehrere Geschichten des „Töchteralbums" zutrifft. Es lautet: „Von einem im übrigen ganz netten Kinde wird berichtet, daß es eine Unart habe. Diese Unart wird nun recht lebendig und anschaulich, zuweilen ordentlich anheimelnd vorgeführt. Nachdem dann gezeigt ist, daß kein Mittel dagegen fruchten will, wird erzählt, nicht vorgeführt, wie ein meist recht unbedeutendes Etwas urplötzlich bewirkt, daß das Kind mit einem Male seinen Fehler einsieht, sich Mühe gibt, ihn abzulegen, ihn wirklich ablegt und dafür belohnt wird. — Weitaus der größte Raum wird der breiten Schilderung der Unart gewährt; die Geschichte der Besserung ist oft wenig mehr als ein bescheidenes Anhängsel." Und in Nr. 7 derselben Zeitschrift heißt es von einer anderen Erzählung: „In trivialem, nonchalantem (!) Gouvernanten-Deutsch schlendert Frau Theklas Muse daher. Das ist nicht Erzählung, nicht Bericht, nicht Betrachtung, sondern bald das eine, bald das andere, wie's der Verfasserin gerade aus der Feder fließt."

G. Hotop (Lehrbuch der deutschen Literatur. Halle, Schrödel. 2. Auflage 1897) stimmt diesem Urteile „fast in allen Punkten bei" und weist

[1]) Bei „Herzblättchens Zeitvertreib" fügt der Verleger als Empfehlung im Fettdruck hinzu: „Bekanntlich auch das liebste Buch der kaiserlichen Prinzen".

darauf hin, daß Merget, wenn er diese Erzählungen „planlose Plaudereien" nennt, viel zu milde geurteilt habe.

Wer hat nun Recht? — Nach dem Voraufgegangenen erscheint es nicht leicht, der Wahrheit die Ehre zu geben, und der erfolgreichen Jugendschriftstellerin kein Unrecht zu tun.

Nach nochmaliger Prüfung mehrerer Bände von „Herzblättchens Zeitvertreib" kann ich trotz des besten Willens nicht umhin, fast den ganzen Inhalt dieser Bände mindestens als „planlose Plaudereien" zu bezeichnen. Die Herausgeberin mag ja den besten Willen haben, die Herzens- und Begriffsbildung ihrer Leserinnen zu fördern; ich glaube aber kaum, daß dieses Ziel dadurch erreicht werden kann. — Im Töchteralbum mögen ja wohl hier und da einige brauchbare Erzählungen und ebensolche realistische Darstellungen sich finden; eine erneute Durchsicht hat mich aber davon überzeugt, daß die Arbeiten der Herausgeberin auch hier meist nach dem oben angegebenen literarischen Rezept zusammengekittet und wertlos sind. Im 43. Bande steht z. B. ein geschichtlicher Aufsatz über Wilhelm I., der in jedem leidlichen Schulbuche besser zu finden ist, eine Erzählung „Unsere Kraft" nach dem bewußten Rezept, eine „Erinnerung" an Emil Frommel, die im wesentlichen aus der Leichenrede besteht, die dieser seinem Bruder Max gehalten hat, und ein Aufsatz „Talent", an dem nur die Proben von Juliane Schubert, Johanna Ambrosius und Stine Andresen gut sind.

Es erscheint mir nur unerklärlich, wie die „reifere weibliche Jugend", ja selbst anscheinend gebildete Frauen sich an solchem literarisch wertlosen Geschwätz erfreuen können.

Noch unerklärlicher erscheint es, daß sich an Thekla von Gumpert eine ganze Reihe jüngerer Erzählerinnen hat anschließen, mit Ehrfurcht zu ihr aufschauen und in ihrem Geiste arbeiten können.

Auf dem Titelblatt des 43. Bandes vom „Töchteralbum" sind z. B. folgende Mitarbeiterinnen verzeichnet: Marie Bürkner, A. v. Carlowitz, B. Clément, Magde von Dequede, Martha Eitner, Auguste Groner, E. Herzog, Sophie von Keller, Frida von Kronoff, Marie Petzel, Minna Petzel, Rosa Petzel, und im Inhaltsverzeichnis eines Bandes von „Herzblättchens Zeitvertreib" finde ich außerdem verzeichnet: Clara Ernst, Marie Stephan, Henriette Köhler, Hedwig v. Szwykowska, Anna Hilder, B. Schlotterbeck, Anna v. Oynhausen, Marie Taubert, Natalie Schohl, Friederike Jänchen, Therese Focking, Martha Benthin, Mathilde v. Eschen u. a.

Andere bekannte Mitarbeiterinnen am Töchteralbum waren: Rosalie Koch, Amanda Hoppe (Tante Amanda), Julie Ruhkopf, Gräfin Sophie Baudissin (Aurelie).

b) Clementine Helm.

Den meisten Beifall fand: „Backfischchens Leiden und Freuden". Es ist wohl in 30 Auflagen erschienen und noch heute in gewissen Kreisen

eine gesuchte Lektüre. Die Verfasserin zeigt darin in anschaulicher Weise das sogenannte gute Benehmen, wie es zu Tage tritt beim Aufstehen, bei der Morgentoilette, bei den Visiten, auf der Straße, beim Mittagessen (von der Benutzung der Serviette bis zum Genuß des Champagners), in der Gesellschaft, besonders gegen Herren; das Buch schließt selbstverständlich mit der Verlobung.

H. Wolgast urteilt darüber in folgender Weise: „Wie unsere Mädchenerziehung in Schule und Haus nun einmal ist, muß das Buch der Mehrheit unserer Backfische gefallen; gibt es doch liebliche Auskunft auf alle die wichtigen Fragen, die das oberflächliche kleine Herz bewegen. Ebenso sicher aber ist es, wie unsere Mädchenerziehung in Schule und Haus nun einmal ist, daß es in ästhetischer Beziehung geradezu Verheerungen anrichtet. Hier ist eine Quelle gefunden all der Trivialität und Geschmacklosigkeit, mit der die große Mehrheit unserer gebildeten Mädchen und Frauen literarische Dinge beurteilt und die Lektüre für ihren Genuß auswählt."

Sehr verbreitet ist auch „Das Kränzchen" (Leipzig, Velhagen & Klasing. 6. Auflage. 1889. 5,50 *M*). — Junge Mädchen und junge „Herren" bilden ein Kränzchen. Der Zweck für die Mädchen ist dabei, „die Zeit zu vertrödeln, sich zu amüsieren und junge Leute zu angeln" (Goerth). „Die geselligen Abende des Kränzchens sind treu nach dem Leben gezeichnet. Man glaubt die albernen, unreifen, halbgebildeten, verzogenen, lüsternen Dinger vor sich zu sehen und zu hören, wie sie durcheinander schnattern, klatschen, schänden, sich zieren, mit Blicken um sich werfen, mit den jungen Leuten schön tun. Diese Schilderung soll dazu dienen, Töchtern höherer Stände als nachahmungswertes Muster zu dienen. Nachdem alle Mitglieder des Kränzchens eine gute Partie gemacht haben, läßt die Verfasserin eine der Damen sagen: „Wenn wir alles recht überdenken, hat den Grundstein zu unserm jetzigen Lebensglück einst unser Kränzchen gelegt." (Goerth.)

Andere für das Backfischalter bestimmte Schriften der Verfasserin sind:

Unsere Selekta,
Professorentöchter,
Das vierblätterige Kleeblatt,
Frau Theodore,
Treu Hannchen,
Die Stiefschwestern,
Dornröschen und Schneewittchen,
Vom Backfisch zur Matrone,

sämtlich bei Velhagen & Klasing, je 5,50 *M*.

Für das jüngere Mädchenalter (7.—12. Jahr) sind bestimmt, aber in ähnlicher Weise geschrieben:

Prinzeßchen Eva,
Elschen Goldhaar,
Röschen im Moose,
Klein Dinas Lehrjahr. Verlag und Preis derselbe.

An Clementine Helm schließen sich an:

Clara Cron. Ihre Erzählungen sind meist Liebesgeschichten, die mit einer Heirat enden. Angeführt seien:

Eva, oder ein seltsames Vermächtnis,
Licht und Schatten, Magdalenens Briefe,
Der Liebling, Die Schwestern,
Mädchenleben, Der Weg zum Glück u. a.

Als beste Erzählung bezeichnet W. Fricke „Magdalenens Briefe".

Emmy von Rhoden („Trotzkopf", eine Pensionsgeschichte für erwachsene Mädchen), Elisabeth Halden („Evas Lehrjahre", „Das wahre Glück", „In Heimat und Fremde", „Mamsell Übermut", „Die Rosen von Hagenow", „Das Waldfräulein" u. a.) u. a. m.

c) Ottilie Wildermuth und Isabella Braun.

Erstere hat „Erzählungen für die Jugend" herausgegeben, die 7 Bände umfassen, je 4,50 ℳ. Die Einzeltitel lauten:

Aus Nord und Süd, Aus Schloß und Hütte,
Kindergruß, Für Freistunden,
Von Berg und Tal, Jugendgabe,
Die alte Freundin (Aus dem Nachlaß der Verfasserin).

Die „Jugendschriften" (jedes Bändchen kart. 0,75 ℳ) zählen 16 Bändchen, von denen jedes 2—3 Erzählungen enthält. Von der periodischen Jugendschrift „Der Jugendgarten" (Stuttgart, Union. Geb. 6,75 ℳ), von der alljährlich ein Band erscheint, hat die Begründerin nur die ersten Jahrgänge geleitet.

„Aus der Kinderwelt" ist ein Bilderbuch für Kinder von 6 bis 10 Jahren (Ebd. 4,50 ℳ) mit angemessenen Texten.

Auf katholischer Seite vertritt einen ähnlichen Standpunkt Isabella Braun. Ihre „Gesammelten Erzählungen" erschienen bei Schreiber in Eßlingen, jetzt bei Auer in Donauwörth. Im Verlage von Braun & Schneider in München gab sie die „Jugendblätter für Unterhaltung und Belehrung" heraus (jährlich 1 Bd., je 5,50 ℳ). Von den gesammelten Erzählungen führt jeder Band einen Separattitel und enthält 3—4 Erzählungen, der 5. Band deren jedoch 29.

1. Bd. Aus Dorf und Stadt. 2. Bd. Guten Abend 3. Bd. Mancherlei. 4. Bd. Reich und arm. 5. Bd. Dorfgeschichten. 6. Bd. Aus neuer und alter Zeit ꝛc.

d) Luise Pichler.

Die Zahl ihrer Erzählungen ist ziemlich groß, und es befindet sich wohl vieles Minderwertige darunter. In der Mädchenliteratur nimmt sie insofern eine eigenartige Stellung ein, als sie besonders die geschichtliche Erzählung gepflegt hat.

e) Johanna Spyri.

Unter dem Titel: „Geschichten für Kinder und auch solche, welche Kinder lieb haben" hat sie im Verlage von F. A. Perthes in Gotha 16 Bände Jugenderzählungen (je 2,50 ℳ) herausgegeben, ferner

„Geschichten für jung und alt", 10 Hefte, je 30 ₰ und mehrere Volksschriften.

Ihre dichterische Begabung hebt Joh. Spyri über ihre Genossinnen empor. Diese Begabung zeigt sich in der liebevollen Hingabe an die Wirklichkeit mit ihren Einzelheiten, in den anschaulichen Schilderungen der herrlichen Alpennatur, die sie in Bildern von großer Schönheit und Klarheit vor unser geistiges Auge zaubert.

Ihre poetische Gestaltungskraft wird jedoch durch moralische und religiöse Erziehungsabsichten nicht selten beeinträchtigt. Die Religion der Spyri ist nicht konfessionell beschränkt, nicht einmal positiv-christlich im Sinne der Kirche; von den Erlösungstaten ist nicht die Rede. Im Mittelpunkt des religiösen Lebens steht das Gebet zum himmlischen Vater, der ohne allen Zweifel hilft, wenn auch oft anders, als wir bitten und verstehen. Alle Geschehnisse haben zwar ihre Ursachen und Wirkungen in der natürlichen Welt, und wunderbare Gebetserhörungen kommen nicht vor; aber der religiöse Sinn der Verfasserin läßt überall den Finger Gottes sehen und verehren.

Durch die religiös-moralische Tendenz wird auch die Charakterzeichnung der Personen nicht selten beeinträchtigt. Die religiös gesinnten Menschen der Spyrischen Erzählungen sind ausnahmslos musterhaft und tugendsam. Das entspricht jedoch nicht dem Leben und vermag eine falsche Ansicht von der geistigen Welt zu fördern. Die Dichterin hat anscheinend nicht den Mut und die Kraft, der Wirklichkeit sich ganz hinzugeben und sie von innen heraus poetisch zu gestalten. Daraus erklären sich ferner die zuweilen sehr kraß gewählten moralischen Gegensätze, Engel oder Teufel; letztere aber werden gelegentlich in Engel umgewandelt. Charakteristisch ist auch der oft seitenlange Wortschwall bei religiösen oder moralischen Dialogen und Betrachtungen. — Im übrigen aber weiß Joh. Spyri trefflich zu charakterisieren. Jeder Erwachsene und jedes Kind hat sein individuelles Gepräge, dies gilt selbst von Nebenpersonen.

Eigentümlich ist es, daß alle Jugendschriften der Spyri von Kindern handeln. Die Durchführung dieses Prinzips hat dazu veranlaßt, daß hin und wieder Kinder zu Trägern von Ideen und Handlungen gemacht sind, welche ihrem Alter und ihren Kräften nicht entsprechen. (Unter Benutzung der: „Beiträge zur literar. Beurteilung der Jugendschrift". Herausgegeben vom Hamburger Prüfungsausschuß. 1896.)

Von allen Beurteilern werden gleichmäßig in erster Linie empfohlen:

Heidis Lehr- und Wanderjahre.
Heidi kann brauchen, was es gelernt hat.
Grittli I u. II.
} je 3 ℳ.

Nächstdem: Kurze Geschichten für Kinder. Bd. I u. II.
Geschichten für jung und alt. 10 Hefte im Karton. 3 ℳ.
Einer vom Hause Lesa. 3 ℳ.

Auch die andern Bände enthalten viele schöne Partien und Einzelgeschichten, die gegen die vorgenannten wenig zurückstehen.

f) Marie (von) Nathusius.[1])

Am bekanntesten ist ihr „Tagebuch eines armen Fräuleins", das von Heinrich Kurz trotz der sentimentalen Richtung als eins der reizendsten Charakterbilder unserer neueren Poesie bezeichnet wird. Es ist jedoch nur für reifere Mädchen zu empfehlen. Auch von andern Beurteilern wird bestätigt, daß Frau Marie Nathusius entschieden Erzählertalent besitzt. Ihre späteren Erzählungen sind jedoch stark pietistisch angehaucht. Insbesondere gilt dies von:

Der Vormund, Die alte Jungfer,

die Goerth wegen ihrer „tendenziösen Frömmelei" jungen Mädchen nicht in die Hand geben möchte. Weniger tritt diese Richtung hervor in:

„Geschichten von Christfried und Julchen", „Elisabeth", „Tante Sophie", „Das Rektorat", „David Blume", „Der Weg zum Glücksbaum".

12. Das Grossobuch.

Wie sehr auch die Jugendschriften-Kommissionen bemüht sind, die trüben Fluten, die unserer Jugend bisher großen Schaden gebracht haben und noch bringen, energisch abzudämmen, einem der gefährlichsten Feinde einer gesunden Jugendlektüre, dem Grossobuch, hat man bisher noch wenig beikommen können.

Was ist denn ein Grossobuch?

Wenn Du in den Schaufenstern der Papier-, Galanterie-, Eisen- und Kurzwarenhandlungen, der Ramschbuchhandlungen und Warenhäuser[2]) Jugendschriften mit grellfarbigen Bildern auf den Umschlägen und ähnlichen unkünstlerischen Bildern im Innern siehst; wenn Dir beim Durchblättern das sehr starke, meist graue Papier und der weite Druck auffällt (ein fingerstarkes Buch hat nur etwa 100 Seiten); wenn Du auf dem Titelblatt entweder keinen Verleger, sondern nur eine Zahl oder neben dem Verlag eine solche Zahl verzeichnet siehst[3]); wenn Dir ein solches fingerstarkes Buch für 20—60 ₰ angeboten wird: dann hast Du ein Grossobuch vor Dir. „Billig und schlecht!" das ist sein Charakteristikum. Jeder Lehrer sollte imstande sein, diese Ware sofort zu erkennen. Leider findet man sie nicht selten auch in den Schülerbüchereien.

Ihren Namen haben die Grossobücher daher, daß sie fabrikmäßig in sehr großen Mengen hergestellt und zu Fabrik- oder Grossopreisen an Wiederverkäufer abgegeben werden.

---

[1]) Ihr Gemahl wurde erst nach ihrem Tode (1861) in den Adelsstand erhoben.

[2]) In einer großen Zahl von Sortiments-Buchhandlungen sind die Grossobücher zwar auch zu finden; aber die anständigeren Buchhändler scheuen sich doch, sie in den Schaufenstern auszulegen.

[3]) Zuweilen steht der Name des Verlegers in Diamantschrift auf der Innenseite des Titelblattes oder am Ende des Buches.

Auch ihr Vertrieb ist eigenartig. Die Grossogeschäfte scheuen den anständigen Buchhandel und seine Vermittelung. Die Grossobücher werden daher nicht auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels, im Buchhändler-Börsenblatt und den wöchentlichen Bücherverzeichnissen angezeigt, sondern wie andere Waren durch besondere Reisende oder Papierhändler angeboten. Für sie wird auch nicht der gewöhnliche Buchhändlerrabatt, sondern ein viel höherer, etwa 60—80 Prozent gewährt, so daß der Verdienst des Verkäufers oft 150 Prozent beträgt. Man braucht sich daher nicht zu wundern, wenn ein Buch, dem als Verkaufspreis 5 ℳ aufgedruckt sind, für 1,50 ℳ verkauft wird oder statt 1,50 ℳ für 60 oder 70 ₰. Der Verkäufer hat daran immer noch einen hübschen Verdienst. Enslin & Laiblin in Reutlingen geben z. B. Bücher, deren Verkaufspreis 10 ₰ beträgt für 4 ₰ ab.

Der Verkauf billiger Bücher unter Umgehung des offiziellen Buchhandels wäre an und für sich kein Fehler, wenn nur gute und preiswürdige Bücher vertrieben würden; denn durch den Buchhandel wird in der Tat die Verbreitung von Massenschriften sehr verteuert. Daher haben manche Vereine, die nützliche und billige Schriften in großer Zahl unter das Volk bringen wollen, bereits öfter jenen Weg eingeschlagen und sind direkt mit dem kaufenden Publikum in Verbindung getreten.

Wir verwerfen die Grossobücher auch nicht wegen der Art ihres Vertriebes, sondern weil ihr Äußeres unkünstlerisch und auf grobe Täuschung eingerichtet, ihr Inhalt wertlos oder auf grobsinnliche Effekthascherei berechnet, also direkt schädlich ist. Sie gehören demnach fast ohne Ausnahme zum literarischen Schund, zu den Verdummungs- und Giftquellen, wodurch das „Gemüt der deutschen Jugend verwüstet" und für den Genuß edler Dichtung unempfindlich gemacht wird. Was die Schauerromane für die Erwachsenen sind, das bedeuten sie für die Jugend.

Und selbst wenn der Inhalt ganz unverfänglich erscheint, wenn etwa Grimmsche oder Bechsteinsche Märchen, Deutsche Sagen oder Erzählungen bekannter Dichter und Jugendschriftsteller dargeboten werden, kann man beim Ankauf von Grossobüchern noch sicher sein, daß man betrogen wird. In der Regel wird nämlich der Inhalt stark gekürzt, geschmacklos umgedichtet, bearbeitet und verwässert, oder es schleichen sich bei der liederlichen, fabrikmäßigen Herstellung sinnentstellende Druckfehler ein. Daher sollte man grundsätzlich niemals ein Grossobuch kaufen und auch die Eltern vor dem Ankauf solcher Bücher warnen.

Wie an einer Grosso-Ausgabe Grimmscher Märchen in der Jugendschriften-Warte nachgewiesen ist, sind die Grossobücher auch durchaus nicht billiger, sondern teurer als andere gut ausgestattete billige Ausgaben. So enthält die Grosso-Ausgabe eines Berliner Warenhauses auf 124 Seiten nur 16 Märchen und kostet geheftet 40 ₰, während die Reclam-Ausgabe mit den 12 schönen Bildern Ludwig Richters auf 258 Seiten 50 Märchen in echter und treuer Wiedergabe darbietet und ungebunden auch nur 40 ₰ kostet.

Die Namen der Verfasser sind in der Regel unbekannt; die aufgedruckten Namen sind meist Pseudonyme.

Tief zu bedauern wäre es jedenfalls, wenn in der Tat, wie behauptet wird, auch Lehrer an niederen und höheren Schulen ihre Feder den Grossobücher-Fabriken liehen und so Kinderseelen schädigen hülfen.

Daß auch der Buchhandel durch den Verkauf der Grossobücher zu deren Verbreitung beiträgt, ist bereits angedeutet; er tut es aber auch durch seine gesamte Organisation, wodurch der Absatz guter und billiger Bücher erschwert wird. Die Jugendschriften-Kommissionen haben diesen Mangel durch ihre billigen Ausgaben nur zum Teil beseitigen können.

Die Zahl der Grosso-Geschäfte schätzt man auf 500 und die Zahl der Reisenden, die ihre Erzeugnisse vertreiben, auf etwa 3000. Einen Hauptzweig der Grosso-Literatur machen die Indianer-, Räuber- u. a. Geschichten zum Preise von je 10—25 ₰ aus, über die bereits an anderer Stelle berichtet ist.

Bekannte Grosso-Firmen sind: E. Barthel in Berlin-Neuweißensee, Jul. Bagel in Mühlheim, Bardtenschläger in Reutlingen, Bonneß & Hachfeld in Leipzig, Düms in Wesel, Enslin & Laiblin in Reutlingen, Max Fischer in Dresden, Liebau (jetzt A. Weichert) in Berlin, Löwensohn in Fürth i. B., Karl Schaller, Bilderbücherfabrik in Fürth i. B. u. v. a., ja es soll angesehene Verleger geben, die nebenbei auch Grossobücher herstellen und vertreiben.

13. Sozialdemokratische Jugendschriften.

Die Führer der Sozialdemokratie haben den Einfluß der Lektüre auf die Bildung und Gesinnung der Jugend wohl erkannt und bereits auf dem Parteitage in Erfurt 1891 [1]) und neuerdings in Bremen (1904) beschlossen, Schriften für die Jugend der Proletarier zu bearbeiten. Das ist auch mehrfach geschehen, und so wird den Kindern bereits der Haß gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und gegen die angeblichen Bedrücker des arbeitenden Volkes eingeflößt; sie lernen aus anschaulichen Erzählungen den Edelsinn der Arbeiter und die gemeine Gesinnung der Arbeitgeber aus den verschiedenen Handlungen und Lebenslagen kennen und werden so gesinnungstüchtige Sozialdemokraten.

[1]) Die dort angenommene Resolution lautet: „Da die Sozialdemokratie eine ihrer edelsten Aufgaben damit erfüllt, durch gute, den Volksklassen zuzuführende Lektüre die Menschheit für eine bessere Zukunft zu erziehen, möge der Kongreß beschließen, den befähigten Mitgliedern der Partei es zur Pflicht zu machen, ein Augenmerk mehr wie bisher darauf zu richten, daß eine Jugendliteratur zustande kommt, welche in unterhaltender Weise, dem Wesen der Kindheit entsprechend, den Geist und das Fühlen der Jugend zugunsten des Sozialismus weckt und bildet. Wir beantragen, dieses Unternehmen dadurch zu organisieren, daß eine Kommission ernannt wird, welcher die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit Literatur in diesem Sinne geschaffen, resp. daß solche in anderer Sprache erscheinende Werke in unsere Landessprache übersetzt und diese Literatur agitatorisch der Jugend zugänglich gemacht wird".

Wenn Herr Dr. Berthold Otto jetzt in den politischen Zeitungen nachzuweisen versucht, daß es unmöglich sei, das System der Sozialdemokratie so darzustellen, daß 12—14 jährige Kinder es verstehen und dafür Interesse gewinnen, so mag es ja wohl richtig sein; wenn er aber daraus den Satz ableitet, sozialdemokratische Jugendschriften könne es nicht geben, so befindet er sich in einem sehr bedauerlichen Irrtum. Allerdings wird sich kein einigermaßen erfahrener Jugendschriftsteller die Mühe machen, die Lehren der Sozialdemokratie als System der Jugend darzubieten; auch ist dem Verfasser wohl bekannt, daß von einem solchen Beschluß bis zu seiner Ausführung noch ein weiter Weg ist. Aber alle diese Einwände sind ganz überflüssig; denn tatsächlich besteht bereits eine sozialdemokratische Jugendliteratur. W. Meyer-Markau zählt in seinem i. J. 1896 gehaltenen Vortrag[1]) bereits 10 sozialdemokratische Jugendschriften auf; die Mehrzahl davon hat auch der Posener Jugendschriften-Kommission zur Beurteilung vorgelegen. Die Titel lauten:

Adler, Emma, Buch der Jugend. Für die Kinder des Proletariats. Berlin, Expedition des Vorwärts. 1895.

Altmann, Ida, Hühnerweisheit, -Lust und -Leid. Ein Märchen-Kleeblatt. Berlin, Pankow, A. Hoffmanns Verlag.

Arm und reich. Der Arbeit ABC. Ein lehrreiches Bilderbuch für große und kleine Kinder. Ebd.

Bilderbuch für große und kleine Kinder. Stuttgart, W. Dietz. 3 Bde. 1893—95.

Baake, Hans, Märchenbuch für die Kinder des Proletariats. Berlin, Selbstverlag.

Werra, Theobald, Lesebuch für Kinder aufgeklärter Eltern. Leipzig, E. Wiest. I. Tl. 2. Aufl. 1892. II. Tl. 1893. III. Tl. 1892.

Derſ., Hans Röders Abenteuer. Ebd.

Wille, Bruno, Die Jugend. Eine Schrift zur Unterhaltung und Belehrung für Söhne und Töchter des arbeitenden Volkes. Berlin-Pankow, A. Hoffmann.

Den Verfassern kommt es besonders darauf an, den Klassenhaß zu schüren und Gift und Geifer gegen die besitzenden Klassen zu speien. Um diesen Zweck zu erreichen, ist ihnen jedes Mittel recht. Sie fragen nicht nach dem, „was wahr, was wirklich und in der Welt möglich ist" (Kaiserwort), und selbst den Opfern reiner Nächstenliebe werden die unlautersten Motive untergeschoben. Die großen Männer der Geschichte werden ohne Scham geschmäht und verunglimpft, die großen Männer der Partei aber verherrlicht.

Die Bücher sind zum Teil geschickt geschrieben und zusammengestellt, aber aufdringlich tendenziös. Auch selbst da, wo sie gute Grundsätze vertreten, guckt der sozialdemokratische Pferdefuß überall hervor. Zur Nächstenliebe wird zwar ermahnt; aber „die Reichen, die Gendarmen, die Geistlichen, die Könige" sind davon selbstverständlich ausgeschlossen.

Jedenfalls hat die Schule die Pflicht, den Finger auf diese Pestbeule unseres Volks zu legen. Von der Schülerbücherei müssen derartige Schriften schon wegen ihrer Tendenz ausgeschlossen werden; für den Lehrer ist es aber

[1]) W. Meyer-Markau, Sozialdemokratische Jugendschriften. Sammlung pädagog. Vorträge. Bonn, Sönneckens Verlag. XI. Jahrg., Heft 12. 75 S.

nicht unwichtig, sie kennen zu lernen. Aus den Werraschen und Willeschen Schriften wird er insbesondere erfahren, wie die Schularbeit von der Sozialdemokratie eingeschätzt und untergraben wird.

d) Auswahl der Jugendschriften.

Wenn die Schülerbibliothek ihre Aufgabe erfüllen soll, so ist vor allen Dingen für eine zweckmäßige Auswahl Sorge zu tragen. Welche Punkte dabei zu beachten sind, soll im folgenden gezeigt werden.

1. Von den Zeiten der Philanthropen bis vor nicht langer Zeit hat man den Wert oder Unwert einer Jugendschrift in erster Linie nach ihrer Tendenz beurteilt. War sie in moralischer Beziehung einwandfrei, enthielt sie also in Wort und Beispiel die erforderlichen Mahnungen zur Gottesfurcht, zum Gebet, zur Nächstenliebe usw., dann konnte sie den Kindern getrost in die Hände gegeben werden, dann stand ja zu erwarten, daß die Lektüre ihre religiös-sittliche Bildung wohltätig beeinflussen würde. Ob im Laufe der Erzählung — bei den Kinderromanschreibern war das nichts Seltenes — eine größere oder geringere Zahl von Schand- und Greueltaten vorkam und oft bis ins kleinste ausgemalt wurde, darauf kam es nicht an, wenn nur am Schluß ein frommes Mäntelchen in Form eines Bibelspruches oder Liederverses darüber gehängt wurde.[1]) — Ebenso achtete man wenig darauf, ob die geschilderten Charaktere lebenswahr und die Entwickelung psychologisch möglich war, ob die Verknüpfung der Handlungen geschickt und die Darstellung gewandt und fehlerfrei war. Es waren ja nur Schriften für Kinder, über deren literarischen Wert man sich wenig Kopfzerbrechen machte, und es sollte durch die Lektüre ja vor allen Dingen erziehlich auf die Jugend eingewirkt werden.

Diese Anschauung hat die Jugendliteratur im allgemeinen von den moralischen Erzählungen der Philanthropen bis zur Backfischliteratur der neuesten Zeit beherrscht.

2. Da trat i. J. 1896 der Hamburger Lehrer Heinrich Wolgast mit seiner Schrift: „Das Elend unserer Jugendliteratur" (Leipzig, L. Fernau, 2 *M*) hervor und forderte: „Die Jugendschrift in dichterischer Form (d. i. die frei erfundene Darstellung) muß nach Inhalt, Darstellung und Illustration ein Kunstwerk, mindestens aber literarisch wertvoll sein". Dadurch ist die bisherige sogenannte „spezifische Jugendliteratur", die oft fabrikmäßig hergestellte Jugendschrift, die seit fast hundert Jahren müßige Stunden unserer Kinderwelt ausgefüllt hat, in Zukunft von der Jugendlektüre ausgeschlossen, also Christoph v. Schmid, Gustav Nieritz, Franz Hoffmann, W. O. (Örtel) v. Horn, A. Höcker, Garlepp, Thekla v. Gumpert

[1]) Im Gegensatz dazu wird heut gefordert, daß jede absichtlich gegebene Moral wegfalle; denn was edle Handlungen und lebendige Beispiele nicht bewirken, dazu werden Worte und Mahnungen nicht zwingen.

u. v. a. Dafür soll unsere Jugend zum ewig jung und frisch sprudelnden Quell unserer Nationalliteratur, soweit sie für die Jugend geeignet ist, hingeführt werden.

Da die Wolgastschen Ideen auch durch die Kunstbestrebungen, die gleichzeitig von Hamburg ausgingen, kräftig unterstützt wurden, und ihr Vertreter um dieselbe Zeit die Schriftleitung der „Jugendschriften-Warte" übernahm, so wurden seine Forderungen in die weitesten Kreise hinausgetragen, und sie fanden hier und da allerdings Widerspruch,[1]) bei den deutschen Jugendschriften-Kommissionen, deren Zahl rasch wuchs, aber lebhafteste Zustimmung.

Es mag sein, daß der Satz, die Jugendschrift müsse ein literarisches Kunstwerk sein, nur eine Seite der Jugendschrift und nicht einmal die wichtigste ins Auge faßt; es kann ferner zugegeben werden, daß bei einseitiger Auswahl der Bücher nach dem künstlerischen Gesichtspunkte ohne Berücksichtigung der psychologischen und pädagogischen Forderungen der Kindesseele noch größerer Schade zugefügt werden könne, als es durch die spezifischen Jugendschriften geschehen ist: welcher Lehrer wird denn aber P. Heyses Novellen oder Wielands Romane als Lektüre für die Jugend auswählen? So viel steht jedoch fest, daß die Beurteilung der Jugendschriften nunmehr eine feste Grundlage erhalten hat, und daß wir dadurch in den Stand gesetzt sind, mit dem alten Wust der spezifischen Jugendliteratur und mit der Jugendschriftenmache Unberufener gründlich aufzuräumen. Daraus erklärt sich auch die allseitige Zustimmung, die Wolgast in Lehrerkreisen gefunden hat.[2])

Nachdem die Möglichkeit der Wolgastschen Forderung durch Herausgabe literarisch wertvoller und billiger Jugendschriften in den letzten Jahren mehrfach dargetan ist, hat die Zahl seiner Gegner stetig abgenommen, und es steht zu erwarten, daß sein Satz in nicht langer Zeit als Axiom bei der Beurteilung von Jugendschriften angesehen werden wird. Sobald man aber den künsterischen Maßstab anlegt, müssen alle spezifischen Jugendschriften, die heute noch vielfach die Fächer unserer Schülerbibliotheken füllen, unbarmherzig ausgeschieden werden.

Inwiefern schadet denn das Lesen von Schriften dieser Richtung? wird mancher fragen. Vielleicht fügt er auch noch hinzu: „Ich und mancher andere haben in unserer Jugend viele Bücher von Nieritz, Franz Hoffmann O. v. Horn, Karl May u. a. Jugendschriftstellern gelesen; diese Lektüre hat uns manche schöne Stunde bereitet; aber geschadet hat sie uns nicht".

Darauf ist zu erwidern:

a) Die spezifische Jugendschrift kommt der Stoffgier der

---

[1]) Namentlich aus Verlegerkreisen, neuerdings auch von Viktor Blüthgen, der die Wolgastschen Forderungen für undurchführbar erklärt.

[2]) Wir verdanken Wolgast ein Vierfaches: 1. die Aufstellung eines festen Prinzips für die Beurteilung, 2. die Weckung des Interesses weiter Kreise für die Jugendschriftensache, 3. die scharfe Bekämpfung alles Minderwertigen, 4. die Anregung zur Herausgabe literarisch-wertvoller und billiger Jugendschriften.

jugendlichen Leser entgegen. Es entspricht durchaus der geistigen Entwickelung des kindlichen Alters, sich allem, was phantasiemäßig vor seine Seele tritt, voll und ganz hinzugeben.

Durch Anhäufung spannender Handlungen, Schilderungen und schrecklicher Situationen suchen nun jene Schriften die Stoffgier der jungen Leser zu befriedigen. Wer sich aber davon beherrschen läßt, der verfällt, wie bereits S. 175 f. angedeutet, gar leicht dem Lesesiechtum, der Verdummung; dem Schauerroman. Daß es bei manchen gesunden und kräftigen Naturen nicht soweit kommt, ist noch kein Beweis gegen die Schädlichkeit der spezifischen Jugendliteratur.

β) Das stoffliche Genießen ist die niedrigste Stufe des Lesens und der Bildung; wir wollen die Jugend durch die Lektüre aber zu einer höheren Stufe, nämlich zum literarischen, zum künstlerischen Genuß emporheben.

Allerdings sollen sie nicht zu frühreifen Schwätzern und Kritikern erzogen werden. Sie mögen sich daher beim Lesen dem Zauber der Dichtung voll und ganz hingeben; sie mögen mit dem Helden der Dichtung immerhin weinen und lachen. Einmal muß aber der Augenblick eintreten, wo sie sich die Fragen vorlegen: Welche Absicht hat der Verfasser gehabt? Welche Mittel hat er angewendet? Wie hat er seine Aufgabe erfüllt? — Selbst wenn sie diese Fragen nicht immer ausführlich beantworten, sondern die Darstellung überhaupt nur als Dichtung auffassen und würdigen, dann haben sie den Zauberbann des stofflichen Genießens schon gebrochen. Der Dichter Joh. Peter Hebel leitet oft in seiner pädagogischer Weise seine Leser dazu durch die Bemerkung an: „Der geneigte Leser fängt bereits an, etwas zu merken".

Bei der Auswahl von Schriften für unsere Schülerbüchereien soll daher die spezifische Jugendliteratur möglichst ausgeschlossen werden. Dagegen ist durch die Lektüre literarisch wertvoller Schriften, die einen bleibenden Wert haben und zugleich dem Geschmack der gebildeten Erwachsenen genügen, und weitere pädagogische Einwirkungen, wovon im folgenden Abschnitt die Rede sein soll, der ästhetische Geschmack der Jugend zu bilden und ihr Wohlgefallen an den literarischen Kunstwerken zu wecken. Wenn uns das gelingt, dann besitzen sie darin eine Schutzwehr gegen allen literarischen Schmutz und Schund; dann steht auch zu erwarten, daß sie an den minderwertigen literarischen Erzeugnissen späterhin keinen Gefallen finden werden. Die Vollendung dieser Aufgabe und die Gewinnung einer richtigen literarischen Wertschätzung müssen wir allerdings wie in vielen andern Stücken einer späteren Zeit überlassen.

3. Bei der Auswahl der Jugendschriften „handelt es sich also darum, die große Literatur zu durchforschen nach Werken, die nach Inhalt und Form so beschaffen sind, daß sie von unserer Jugend mit Gewinn gelesen werden können![1]) Und die erste Frage der Jugendschriftenkritik muß lauten:

[1]) Geißler, Emil, Wegweiser f. Schülerbibl. Leipzig, A. Hahn. 1904. 68 S. 1 *M.*

„Ist das Werk ein Kunstwerk?" Daran muß sich dann sofort die zweite Frage schließen: „Paßt dieses Kunstwerk für die Jugend? Diese letzte Frage kann nur auf Grund psychologisch-pädagogischer Erwägungen entschieden werden.

In psychologischer Beziehung ist zu fordern, daß bei der Auswahl der Schriften für die Schülerbücherei vor allen Dingen der geistigen Entwickelungsstufe der Kinder, ihrem Bildungsstande, ihrer sehr beschränkten Lebenserfahrung, ihrer Auffassungsfähigkeit und Sprachfertigkeit gebührend Rechnung getragen werde. Geschieht das nicht, dann fehlen den Lesern die apperzipierenden Vorstellungen, durch welche die dargebotene neue Welt der Lebensanschauungen, Charaktere, Situationen usw. ihren eigenen Verhältnissen und Anschauungen angepaßt werden. Sie stehen dann dem Buche interesselos gegenüber, wie es leider bei vielen realistischen Darstellungen der Fall ist. Jedoch darf man dabei auch nicht allzu ängstlich sein und etwa wegen einzelner dem Kinde nicht völlig verständlicher Ausdrücke und Wendungen ein sonst gutes Buch ablehnen. Wenn das Kind geistig emporgehoben und sein Bildungskreis angemessen erweitert werden soll, so darf die Lektüre des „stachelnden Zusatzes" von neuen, nicht verständlichen Dingen keineswegs entbehren. Jedenfalls soll die Jugendschrift dem Kinde nicht nachkriechen. Wir lehnen daher die Forderung Berthold Ottos („Archiv für Altersmundarten". Leipzig, Th. Scheffer. Jahrg. 1900) ab, daß die Jugendschrift in der Sprechweise der jedesmaligen Altersstufe geschrieben sein soll.

Im allgemeinen ist zu beachten, daß literarisch wertvolle Jugendschriften den Kindern in der Regel mehr Schwierigkeiten bieten als die spezifischen Jugendschriften, und daß der volle Gehalt eines Kunstwerkes bei einmaligem Lesen sich nicht einmal dem Erwachsenen ganz erschließt, von der Jugend aber noch viel weniger erfaßt und ausgeschöpft werden kann. Das soll uns jedoch nicht hindern, die Jugend zum lebendigen Quell unserer nationalen Literatur hinzuführen und die herrlichsten Gaben unserer Dichtung mit ihnen zu lesen. Mit Recht sagt Prof. Lichtwark: „Wir wollen Sehnsucht wecken und die Wege dazu weisen".

4. Aus pädagogischen Gründen sind für die Schülerbücherei nur solche Schriften auszuwählen, die

a) sittlich rein sind und alles Anstößige meiden. Diese Forderung erscheint durchaus selbstverständlich, dennoch sind über ihre praktische Ausführung die Meinungen der Pädagogen geteilt.

Die Philanthropen redeten bekanntlich mit ihren Schülern ohne jede Scheu von geschlechtlichen Dingen, und sie fanden das durchaus nicht anstößig oder unsittlich; auch in ihren Volks- und Jugendschriften nehmen sie in dieser Beziehung wenig Rücksicht (Vergl. Salzmanns Ernst Haberfeld). In der Gegenwart erheben sich gleichfalls einzelne Stimmen und fordern, daß auf der Oberstufe der Volksschule Belehrungen über das Sexualleben des Menschen gegeben werden sollen. Diese Forderungen sind jedoch bisher

von der Lehrerschaft allgemein abgelehnt worden. Auch die Jugendschriften müssen alles vermeiden, was das Schamgefühl verletzen oder böse Gelüste erregen kann.

Jedoch soll man in dieser Beziehung auch nicht zu weit gehen und das erotische Element von der Jugendschrift ganz ausschließen, wie es einzelne katholische Pädagogen und spezifisch kirchliche Kreise hier und da fordern. Mit Recht fragt Summerlad: „Ist denn in der Umgebung des Kindes, in seinem Hause, auf der Straße, die es spielend und beobachtend betritt, alles so glatt, rein und schön, so vollkommen rein und frei von allen Schwächen, Fehlern, Sünden und Lastern, daß die Bekanntschaft mit dem Bösen nur durch die Lektüre eines Buches zu fürchten wäre?" Wenn aber die Verhältnisse, die das Kind in seiner Umgebung oft genug gesehen hat, ohne Prüderie, aber mit sittlichem Ernste geschildert werden, wie es Theodor Storm in „Pole Poppenspäler", W. Hauff in „Schloß Lichtenstein" u. a. getan haben, „dann wohnt einer Jugendschrift, die der geschlechtlichen Liebe in der geschilderten Weise Erwähnung tut, eine starke erziehende Kraft inne, die schon manchen Jüngling, manche Jungfrau vor Irrwegen bewahrt und zu edlem Tun begeistert hat". (Epstein, Die Bedeutg. d. Schülerbibl.). Alle zweideutigen Handlungen und Redewendungen, alle Liebes- und Treubruchszenen aber gehören ein für allemal in keine Jugendschrift.

β) psychologisch wahr sind.

Ob die geschilderten Tatsachen und Ereignisse sich wirklich so zugetragen haben, die Charaktere wirklich so gewesen sind oder sich in der dargestellten Weise entwickelt haben, darauf kann es bei einer Jugendschrift in dichterischer Form nicht ankommen; aber die innere, psychologische Wahrheit darf den Personen und Handlungen in keinem Falle abgehen. Es dürfen demnach weder vollkommene Tugendhelden noch teufelähnliche Bösewichter geschildert werden, sondern wirkliche, wahrhaftige Menschen mit Fleisch und Blut, mit Vorzügen und Fehlern; die Jugendschrift muß sich frei halten von allen maßlosen Übertreibungen und Verzerrungen, damit auch dem poetisch verklärten Leben das Gepräge der Wirklichkeit nicht fehle und die Schöpfungen der Phantasie ein annähernd richtiges Abbild der wirklichen Verhältnisse geben.

Bei Erzählungen aus der Geschichte müssen die Tatsachen und Charaktere den Stempel geschichtlicher Treue an sich tragen, und der Inhalt realistischer Darstellungen muß naturtreu und wissenschaftlich zuverlässig sein; sonst haben sie für die Jugendlektüre keinen Wert.

γ) nichts Verletzendes gegen Andersgläubige enthalten, um dem Fanatismus keine Nahrung zu geben; von ethischem Werte und von Liebe zum Vaterlande erfüllt (deutsch-national), aber frei von allem Chauvinismus sind; wissens- und behaltenswert, also bedeutend sind.

Wir gehen auf diese selbstverständlichen Forderungen nicht näher ein.

δ) Neben der unterhaltenden Jugendschrift darf die belehrende in der Schülerbibliothek nicht fehlen. Sie behandelt geschichtliche, geographische,

naturkundliche, volkswirtschaftliche Stoffe in einer dem kindlichen Alter und Vorstellungskreise entsprechenden Weise. Von den eigentlichen Lehr- und Lernbüchern aber sollen sie sich durch Vertiefung in das Einzelne, durch poetische Auffassung der Verhältnisse, durch lebendige Schilderung und Kleinmalerei, durch novellistische Gestaltung des Stoffes, durch Ausschnitte und Quellenschriften u. dergl. unterscheiden. Doch bleibt die entsprechende Einkleidung immer nur die äußere Form, und die Hauptsache ist die einfache, klare und wissenschaftlich wahre Belehrung über den Gegenstand.

An die belehrende Jugendschrift sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. sie muß wahr, d. h. inhaltlich zuverlässig sein;
2. sie muß der geistigen Entwickelung des Kindes entsprechen;
3. sie muß unterhaltend geschrieben sein.

Hinsichtlich der Ausstattung gelten diejenigen Forderungen, die aus pädagogisch-ästhetisch-hygienischen Gründen an Schulbücher überhaupt gestellt werden. Es sind folgende:

1. Das Papier sei genügend fest, der Druck deutlich und von geeigneter Größe, der Einband dauerhaft und geschmackvoll, doch ohne Pracht. Das Buch soll als Ganzes künstlerisch wirken. Daher müssen Papier, Druck, Titelblatt, Vorsatz, Kopfleisten, Anfangs- und Schlußvignetten u. a. Buchschmuck zusammenpassen und eine einheitliche Wirkung erzielen.
2. Die Abbildungen sind nur dann von Bedeutung, wenn sie den Inhalt veranschaulichen oder den Leser in die rechte Stimmung versetzen, wenn sie also:
   a) den Gesetzen der Schönheit entsprechen und alles Abgeschmackte, Häßliche und Schauerliche vermeiden (lieber gar keine Bilder als schlechte),
   b) lebens- und naturwahr bezw. historisch treu sind. (Farbige Bilder sind deshalb im allgemeinen den nichtkolorierten vorzuziehen.)
3. Beigegebene Karten sollen übersichtlich und leicht verständlich sein.

5. Man hat auch den Versuch gemacht, die Kinder selbst zum obersten Richter für die Auswahl der Jugendschriften zu machen. Dieses Experiment ist aber nicht in der Weise vorzunehmen, daß durch Umfrage festzustellen versucht wird, welche der gelesenen Bücher ihnen am besten gefallen haben. Denn 90 Prozent der Knaben würden die wildesten Indianer- und Räubergeschichten oder ähnliche Erzählungen von Franz Hoffmann, O. v. Horn usw., die Mädchen aber das „Töchteralbum" oder Schriften der Backfischliteratur als die schönsten bezeichnen, also Schriften, die wir aus literarischen und pädagogischen Gründen scharf bekämpfen und verwerfen müssen. Daraus folgt zweifellos, daß den Kindern der Maßstab für die Beurteilung in solcher allgemeinen Fragestellung noch völlig abgeht.

Die Untersuchung ist deshalb in der Weise zu gestalten, daß man ihnen

literarisch wertvolle Schriften oder besonders charakteristische Abschnitte daraus vorliest oder in gemeinsamer Lektüre mit ihnen durchgeht. Dann wird man sich bald überzeugen, ob sie 1. den Inhalt richtig aufzufassen vermögen, 2. mit innerer Teilnahme und Freude sich an der Lektüre beteiligen, 3. einen geistigen Gewinn davontragen. Auf diesem Wege kann und soll in zweifelhaften Fällen in der Tat die Brauchbarkeit eines Schriftwerkes für die Schülerbücherei überhaupt, sowie für bestimmte Altersstufen erprobt werden.

6. Man sollte nun meinen, nach den bisherigen Ausführungen könnte es nicht schwer sein, ein Musterverzeichnis von Schriften für die verschiedenen Alters- und Klassenstufen zusammenzustellen. Es muß aber doch seine Schwierigkeiten haben; denn die Jugendschriften-Kommissionen arbeiten seit 10 Jahren an dieser Aufgabe, ohne sie bisher völlig gelöst zu haben.

Wenn die Beurteilung einer Jugendschrift sich ebenso gestaltete, wie die Lösung einer Rechenaufgabe, die nur ein richtiges Resultat ergeben kann, dann wäre die Sache sehr einfach; allein sie ist stets mehr oder weniger Sache des subjektiven künstlerischen Empfindens. Nun gehen aber gerade auf diesem Gebiete die Meinungen oft sehr weit auseinander. Dazu kommt ein zweites, wodurch die Beurteilung sehr erschwert wird, und woraus viele Widersprüche sich erklären. Die meisten Bücher weisen neben vielem Guten auch erhebliche Mängel auf, und es ist wohl kaum ein Buch vorhanden, an dem die verschiedenen Beurteiler gar nichts zu tadeln finden. So ist also jede Empfehlung ein Kompromiß zwischen den Vorzügen und Mängeln einer Schrift.

Literarisch und pädagogisch wertvolle Bücher für die Jugend gibt es auch nicht in solchen ungeheuren Mengen wie spezifische Jugendschriften. Das ist aber, wie Geißler in dem bereits genannten Schriftchen bemerkt, auch gar nicht nötig. Denn das Vielleseu seichter und wertloser Bücher führt leicht zu einem flüchtigen und gedankenlosen Lesen, und das Bücherfressen schadet nicht nur in körperlicher, sondern auch in intellektueller und sittlicher Beziehung.

Daher enthalte die Schülerbücherei nicht viele (vielerlei) Bücher, die besten und wertvollsten aber in einer größeren Anzahl von Exemplaren.

7. Wir wollen nunmehr versuchen, den Gang, den die Lektüre auf den verschiedenen Alters- und Entwickelungsstufen zu nehmen hat, kurz vorzuzeichnen.

α) Da der Wortschatz der Kinder während der ersten Schuljahre noch eng begrenzt, ihre Auffassungsfähigkeit und Lesefertigkeit noch gering sind, so ist von der Privatlektüre auf der Unterstufe abzusehen; frühestens ist damit im vierten Schuljahre zu beginnen. Jedoch empfiehlt es sich, den Kindern in den ersten Schuljahren zuweilen zur Belohnung ein hübsches Märchen oder ein Kindergedicht oder eine kleine Erzählung, die nicht in ihrem Lesebuche stehen, vorzulesen oder noch besser zu erzählen. Den Kleinen bereitet auch ein schönes Bild, das der Lehrer vorzeigt und mit ihnen be-

spricht, große Freude. Ein paar hübsche Bilderbücher (oder Münchener Bilderbogen) und ein Märchenbuch, am besten Grimmsche Märchen, sollen darum in jeder Klasse der Unterstufe vorhanden sein.

β) Wenn die Kinder das Alter von 9—10 Jahren erreicht haben und in die Mittelstufe eingetreten sind, kann im zweiten Halbjahre die eigentliche Privatlektüre beginnen. Das Schullesebuch hat den Anfang gemacht, ihnen die Schätze unserer nationalen Literatur zu erschließen; jetzt sollen sie durch die Schülerbibliothek noch tiefer hineingeführt werden „in den Reichtum, in die Pracht", damit sie die Kleinodien der vaterländischen Dichtung immer mehr verstehen, achten und lieben lernen.

Für diese erste Stufe der Lektüre bieten besonders Märchen und Sagen den passenden Lesestoff; doch ist eine sorgfältige Auswahl hier besonders notwendig. Es kommt nicht darauf an, daß die Kinder recht viele Märchen lesen, sondern daß ihnen die echten und rechten nicht vorenthalten werden, und es ist um so nötiger, den Kindern in der Schule die besten Volksmärchen darzubieten, weil das Elternhaus ihnen vielfach nur Surrogate, Bearbeitungen und Verwässerungen (Grossobücher) in die Hand gibt. Daß die volkstümlichen und treuherzigen Grimmschen Märchen obenan stehen müssen, ist bereits S. 192 ausgeführt. (Über einzelne Ausgaben vergl. das folgende Verzeichnis.) — Falls eine Sammlung heimatlicher Sagen vorhanden ist, gebührt diesen der Vorzug; andernfalls sind deutsche Sagen, sowie eine passende Bearbeitung des Reineke Fuchs zu wählen. Fabeln, Erzählungen und Kindergedichte dienen zur Ergänzung und gelegentlicher Benutzung.

γ) Auf der zweiten Stufe, die etwa das 11. bis 12. Lebensjahr umfaßt, sucht der Verstand über die Gebilde der Phantasie zur Herrschaft zu kommen. Während das Kind bis dahin Dichtung und Wahrheit vielfach identifizierte, kündigt sich das Denken des Verstandes jetzt in der zweifelnden Frage an: Ist die Geschichte auch wahr? Märchen und Sagen verlieren je länger je mehr ihren Reiz; dagegen tritt nun die ideale Wirklichkeit in ihre Rechte. Aber die Phantasie nimmt im geistigen Leben dieser Altersstufe immer noch eine sehr wichtige Stelle ein und verlangt andauernd nach Nahrung und Betätigung. Daraus erklärt sich die Vorliebe der Kinder für gefahrvolle Abenteuer, für kühne Heldentaten, für farbenprächtige Bilder und Schilderungen fremder Länder, fremder Menschen und Tiere, für Indianer- und Räubergeschichten.

Dieser Neigung trägt vor allen Dingen der „Robinson" Rechnung, in dem sich ein Stück Menschengeschichte und Kulturentwickelung abspiegelt. Gleichzeitig lernt das Kind in diesem Roman das wirkliche Leben mit seinem Kampf ums Dasein kennen und verstehen. Überdies bietet sich hier Gelegenheit, eine längere Erzählung im Zusammenhange zu lesen. Auch Mädchen kann man den Robinson ohne Bedenken in die Hand geben. Für sie kommen überdies einige Erzählungen der gemütvollen Schweizerin Johanna Spyri

(„Kurze Geschichten", „Heidi") in Betracht, die selbstverständlich auch von Knaben gelesen werden können.

Eine wichtige Stelle nehmen hier ferner die größeren deutschen Heldensagen (Nibelungen, Gudrun usw.) sowie Erzählungen aus der deutschen und vaterländischen Geschichte, Reisebeschreibungen, Tiergeschichten usw. ein.

Endlich soll auf dieser Stufe auch der Humor zu seinem Rechte kommen. Hebel, Rosegger, W. Busch, der Münchhausen, alte Schwänke und Schnurren sind eine beliebte Lektüre für Kinder dieser Stufe.

δ) Die dritte Stufe umfaßt die beiden letzten Schuljahre. Die wertvollen literarischen Quellen fließen jetzt reichlicher. Als Klassenlektüre kommen im letzten Schuljahre einzelne Meisterwerke unserer klassischen Literatur zur Behandlung, wie z. B. Schillers „Wilhelm Tell", Goethes „Hermann und Dorothea", Lessings „Minna von Barnhelm", Uhlands „Herzog Ernst" u. a. Durch die Einzellektüre sollen die Schüler daneben mit den schönsten Proben unserer Erzählungsliteratur bekannt gemacht werden, z. B. Th. Storms „Pole Poppenspäler", „Die Söhne des Senators", Roseggers „Als ich noch der Waldbauernbub war", Ad. Stifters „Bergkristall", „Katzensilber", W. Hauffs „Lichtenstein", Chamissos „Peter Schlemihl", Wildenbruchs „Edles Blut" u. a. bilden den Grundstock für ihre Lektüre.

Zur Ergänzung und Belebung des geschichtlichen und realistischen Unterrichts dienen: G. Freytags „Aus dem Staate Friedrichs d. Gr.", Rochlitz' „Tage der Gefahr" (Schlacht bei Leipzig), Kleins „Fröschweiler Chronik", Hübner-Schwochows „Vom Kurhut zur Kaiserkrone", v. Liliencrons „Kriegsnovellen", Kraepelins „Naturstudien" (Auswahl), Seidels „Deutschlands Kolonien" usw.

8. Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften.

* Die mit einem Sternchen versehenen Nummern werden in erster Linie empfohlen. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes bemerkt ist, für gebundene Exemplare.

I. Für 8- bis 10jährige Kinder.

Avenarius, Der gestiefelte Kater. Mit 12 Bildern von Speckter. München, Kallwey. 60 Pf.

Bechstein, Neues deutsches Märchenbuch. Mit Bildern. Wien, Hartleben. 1,20 M.

Blüthgen, Eine Tierschule. Bilder von Flinzer. Leipzig, P. E. Lindner. 5 M.

Busch, Schnaken und Schnurren. Bilderbücher. München, Braun & Schneider. 3 Bde., je 2,50 M.

Dieffenbach, Das goldene Märchenbuch. Bilder von Gehrts. Bremen, Heinsius. 6 M.

***Grimm, Br.,** Kinder- und Hausmärchen. Gütersloh, Bertelsmann. 13 farbige Bilder von P. Meyerheim. Kart. 1 M, geb. 1,50 M.

*Derſ., Fünfzig Märchen. Leipzig, Reclam. 12 Bilder von L. Richter. 80 Pf.

Derſ., Kinder- und Hausmärchen. Ohne Bilder. Leipzig, Bibl. Inst. 65 Pf.

Derſ., Die schönsten Sagen. Hilchenbach, Wiegand. 90 Pf.

***Güll,** Kinderheimat in Liedern. Auswahl. Gütersloh, Bertelsmann. 75 Pf.

***Hey,** 50 Fabeln. Gotha, Perthes. Jub.-Ausg. 2 Hefte, je 50 Pf. Schulausg. 1,50 M. Hausausg. 3 M. Prachtausg. 6 M. Sämtlich mit Bildern von Speckter.

Hübner, M., Deutsche Sagen. Leipzig, Wigand. 3 Bdch., je 75 Pf.

Kreidolf, Die schlafenden Bäume. Bilderbuch. Köln, Schaffstein. 1,50 M.

Lobsien, W., Selige Zeit. Kinderlieder. Bremen, Schünemann. 3 M. Billige Ausg. 1,25 M.

Probst, Wen soll ich malen? (Zum Nachzeichnen.) München, Braun & Schneider. 2,50 *M.*
Reinick, Märchen-, Lieder- und Geschichtenbuch. Leipzig, Velhagen & Klasing. 4 *M.*
Reineke Fuchs. (Mit fortlaufenden Umrißzeichnungen. Stuttgart, Ströfer. 60 *Pf.*
Speckter, Vogelbuch, mit Gedichten von G. Falke. Janssen. 1 *M.*
Topelius, Ausgewählte Märchen und Erzählungen. (Wunder.) 2,50 *M.*
Wolgast, Schöne alte Kinderreime. Hamburg, Selbstverlag 1903. 15 *Pf.* Illustr. Ausg. 60 *Pf.*

II. Für 10- bis 12jährige Kinder.

Erzählungen, Märchen und Sagen.

Andersen, Märchen. Auswahl von Werther. Stuttgart, Union. 80 *Pf.* Ausg. für Kinder. Mit Bild. von O. Speckter. Hamburg, Verlagsanstalt von Richter.
Cooper, Lederstrumpf-Geschichten. Bearbeitet von Höcker. Stuttgart, Union. 2 Teile, je 1,20 *M.*
*__Defoe,__ Robinson. Bearbeit. v. Zimmermann. Leipzig, O. Spamer. 1 *M.*
*__Gräbner,__ Robinson. Schulausg. Leipzig, Gräbner. 1,40 *M.*
Grimm, Kinder- und Hausmärchen. Illustriert von Vogel. München, Braun & Schneider. 9 *M.*
*__Hebel,__ Schatzkästlein des rheinländischen Hausfreundes. Hilchenbach, Wiegand. 90 *Pf.* Halle, Hendel. 75 *Pf.* Reclam. 80 *Pf.* Bibl. Inst. 65 *Pf.*
*__Derſ.,__ Ausgewählte Erzählungen des rheinländischen Hausfreundes. Stuttgart, Union. 80 *Pf.*
*__Jungbrunnen,__ Märchen für die deutsche Jugend (reich illustrierte Auswahl). Berlin, Fischer & Franke. Geb. 2 *M.*
Krausbauer, Th., Aus meiner Mutter Märchenschatz. Stuttgart, Benzinger. 1905. 1,50 *M.*
Pilz, K., Die kleinen Tierfreunde. Mit 100 Text-Abbild. Leipzig, O. Spamer. 2,50 *M.*
Probst, Der Schnellmaler. (Zum Nachzeichnen.) München, Braun & Schneider. 1,50 *M.*
Röchling-Knötel, Der alte Fritz. Bilderbuch mit 50 Buntbildern. Berlin, Kittel. 3 *M.*
*__Schalk,__ Die großen Heldensagen des deutschen Volkes. München, Lehmann. 4 *M.*
Sohnrey, Die Landjugend. Ein Jahrbuch. Berlin, Warneck. 1,25 *M.*
Spyri, Aus Nah und Fern. Erzählung. Gotha, Perthes. 3 *M.*
Derſ., Gritli I u. II. Erzählung. Ebd. Je 3 *M.*
*__Derſ.,__ Heidi I u. II. Erzählung. Ebd. Je 3 *M.*
Derſ., Geschichten für jung und alt. Kleine Erzählungen. Ebd. 10 Hefte, je 30 *Pf.* Besonders empfohlen Nr. 1, 2, 3, 8.
Derſ., Die Stauffer-Mühle. Berlin, A. Warneck. 1902. 102 S. 1,50 *M.*
Volkmann-Leander, Träumereien an französischen Kaminen. Märchen. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 3 *M.*
Tiermärchen. Leipzig, Wunderlich. 60 *Pf.*
Till Eulenspiegel. Illustr. v. Tiemann. Leipzig, Seemann. 2,50 *M.*
Till Eulenspiegel v. G. P. Petersen. Stuttgart, Löwe. 1,20 *M.*
*__Weber, E.,__ Der deutsche Spielmann. (Ged., Märchen u. Erz.) 15 Bände à 1 *M* mit farb. Bildern. (Calwey-München.) 1. Kindheit, ill. v. Kreidolf. 2. Wanderer, ill. v. Cissarz. 3. Wald, ill. v. Weingärtner. 4. Hochland, ill. v. Hoch. 5. Meer, ill. v. Cissarz. 6. Helden, ill. v. Weingärtner. 7. Schalk, ill. v. Diez. 8. Legenden, ill. v. Stroedel. 9. Arbeiter, ill. v. Erler. 10. Soldaten, ill. v. Erler. 11. Sänger, ill. v. Röhm. 12. Frühling, ill. v. R. v. Volkmann. 13. Sommer, ill. v. E. Steppes. 14. Herbst, ill. v. K. Biese. 15. Winter, ill. v. K. Biese.

Naturkunde und Geographie.

Hesdörffer, Anleitung zur Blumenpflege im Hause. Berlin, G. Schmidt. 3 *M.*
Roth, Stanleys Reise durch den dunklen Weltteil. Stuttgart Union. 1 *M.* (Enthält allerdings viele für Kinder unaussprechbare Namen.)
Wagner, Entdeckungsreisen in Berg und Tal, in Stadt und Land, in Wald und auf der Heide. Leipzig, Spamer. 3 Bde., je 2,50 *M.*
Derſ., In die Natur. Bielefeld, Helmich. 2. Bd. 1,20 M. 3. Bd. 1,50 *M.*

III. Für 13- bis 14jährige Kinder.

Erzählungen, Märchen, Dramen usw.

Amicis, Herz. Aus dem italienischen Schulleben. Basel, Geering. 2,80 *M*. Prachtausg 10 *M*.

Buch, Finnländische Geschichten. Hallersche Buchdruckerei. Ungeb. 10 *S*.

Bücker, Unsere Arbeiter der Neuzeit. Gotha, Perthes. 3 *M*.

Burnett, Der kleine Lord. Erzählung. Stuttgart, Engelhorn. 75 *S*. Leipzig, Meyer. 65 *S*. Reclam. 80 *S*.

Busch, Max und Moritz. München, Braun & Schneider. 3 *M*.

Chamisso, Peter Schlemihl. Erzählung. Halle, Hendel. 50 *S*. Leipzig, Bibl. Inst. 40 *S*. Reclam 60 *S*.

Erckmann-Chatrian, Geschichte eines Rekruten von 1813. Halle, Hendel. 75 *S*.

*__Goethe,__ Herrmann und Dorothea. Herausgegeben im Auftrage der Liter. Vereinigung des Berliner Lehrervereins. Berlin, A. Anton & Co. Ungeb. 30 *S*, geb. 40 *S*.

Anmerkung. Diese Ausgaben der klassischen Schullektüre werden in erster Linie empfohlen.

Hauff, Märchen. Reclam. 1 *M*. Hendel. 1 *M*.

*__Hauff,__ Lichtenstein. Erzählung. Leipzig, Bibl. Inst. 90 *S*. Hendel. 1 *M*. Reclam. 1 *M*.

Henningsen, Neue Quellen. Gedichte aus neueren Dichtern. Berlin, Schuster & Löffler. 2 *M*.

Ders, Zwölf Erzählungen neuerer deutscher Dichter. Leipzig, Spamer. 1 *M*.

Kopisch, Gedichte für die Jugend. München, Kellerer. 50 *S*.

*__Körner,__ Zriny. Drama. Leipzig, Bibl. Inst. 50 *S*. Hendel. 50 *S*.

*__Lessing,__ Minna von Barnhelm. Berlin, A. Anton & Co. 30 *S*.

Liliencron, Kriegsnovellen. Auswahl für die Jugend. Berlin, Schuster & Löffler. 1 *M*.

Moderne erzählende Prosa, Ausgewählt von Gust Porger. Leipzig, Velhagen & Co. 1 Bd. Erzählungen von Rosegger, von Ebner-Eschenbach, von Liliencron, von Wildenbruch, Hermine Villinger — 2. Bd Theodor Storm: Die Söhne des Senators; C. F Meyer: Gustav Adolfs Page; Wilhelm Raabe: Else von der Tanne; Adolf Stern: Die Flut des Lebens.

*__Rosegger,__ Als ich noch der Waldbauernbub war. Erzählungen aus Roseggers Jugend. Leipzig, Staackmann. 3 Teile, je 70 u. 90 *S*.

*__Schiller,__ Tell. Herausgegeben von der Liter. Vereinigung des Berliner Lehrervereins (H. Heilmann). Berlin, A. Anton & Co. 40 *S*. Hendel, 50 *S*. Bibl. Institut. 50 *S*.

*__Schiller,__ Jungfrau von Orleans. Mit Einleitung und Anmerkung von H. Berdrow. Ebd. 40 *S*. Bibl. Inst 40 *S*. Hendel. 50 *S*. Reclam. 60 *S*.

Schulze-Smidt, Jugendparadies. Erzählung. Leipzig, Velhagen & Klasing. 5,50 *M*.

Ders., Mit dem Glücksschiff. Erzählung. Ebd. 5,50 *M*.

Sohnrey, Friedesienschens Lebenslauf. Erzählung. Berlin, Warneck. 2,50 *M*. Schloß und Hütte. Ebd. 2,50 *M*.

Spyri, Einer vom Hause Lesa. Erzählung. Gotha, Perthes. 3 *M*.

*__Stifter,__ Bergkristall. Erzählung. Bibl. Inst. Ungeb. 10 *S*.

*__Storm,__ Pole Poppenspäler. Erzählung. Braunschweig, Westermann. 50 *S*. Wenn die Schrift katholischen Kindern in die Hand gegeben wird, ist kurz darauf zu verweisen, daß der Verfasser Protestant war und deshalb zu manchen Einrichtungen der kathol. Kirche, namentlich zu den Prozessionen und der Osterbeichte eine andere Stellung einnahm als ein gläubiger Katholik.

Ders., Bötjer Basch. Erzählung. Berlin, Paetel. 3 *M*.

Ders., Die Söhne des Senators Erzählung. Braunschweig, Westermann. 3 *M*.

Ders., Geschichten aus der Tonne. Berlin, Paetel. 5,50 *M*.

Ders., Unterm Tannenbaum und Abseits. Ebd 3 *M*.

Tennyson, Ennoch Arden. Gedicht. Dresden, Henkler. 60 *S*.

*__Uhland,__ Ernst von Schwaben. Drama. Mit Einleitung und Anmerkung von Wolf-Harnier. Berlin, A. Anton & Co. Ungeb. 30 *S*. Halle, Hendel. 50 *S*.

Uhland, Gedichte. Auswahl für die Jugend. Halle, Hendel. 50 ₰.
Wildenbruch, Das edle Blut. Erzählung aus dem Kadettenleben. Berlin, Grothe. 1,50 ℳ.
Gefunden. Erzählungen für jung und alt. Herausgegeben von der Elberfelder Jugendschriften-Kommission. Stuttgart, Union. 80 ₰.
Tiergeschichten. Für die Jugend ausgewählt vom Hamburger Jugendschriften-Ausschuß. Leipzig Wunderlich. 60 ₰.
Wiesbadener Volksbücher (Auswahl).

Sage, geschichtliche Erzählung, Biographie usw.

Adami, Luise. Königin von Preußen. Gütersloh, Bertelsmann. 5 ℳ.
Andrä, Heroen. Griechische Heldensagen. Berlin, Neufeld u. H. 3 ℳ.
Bäßler, Gudrunsage in Prosa. Berlin, Hartung & Sohn. 1,50 ℳ.
Brandt, H., Heinrich von Brabant, Das Kind von Hessen. Stuttgart, Neff. 6 ℳ.
Caspari, Der Schulmeister und sein Sohn. Erzählung aus dem dreißigjährigen Kriege. Stuttgart, Steinkopf. 2 ℳ und 75 ₰.
Engelmann, Das Nibelungenlied in Versen. Stuttgart, Neff. 3 ℳ, illustr. 7 ℳ.
Derſ., Das Gudrunlied in Versen. Ebd. 3 ℳ, illustr. 7 ℳ.
Keck-Busse, Deutsche Heldensagen. Leipzig, Teubner. 1903. I. Bd. Gudrun- und Nibelungensage. 306 S.
Freytag, Aus dem Staate Friedrich des Großen. — Die Erhebung (1813.) Leipzig, Hirzel. Schulausgabe 1 ℳ.
Hahn, Deutsche Charakterköpfe (Biographien). München, Lehmann. 2,50 ℳ.
Hamann, Fr. Schiller als Mensch und Dichter. Hamburg, Herold. 1,25 ℳ.
Hübner-Schwochow, Vom Kurhut bis zur Kaiserkrone. Lesebuch zur preußischen Geschichte. Breslau, Görlich. 4 Bdch. je 1 ℳ.
Klee, Dr. G., Die alten Deutschen während der Vorzeit und der Völkerwanderung. Gütersloh, Bertelsmann. 3 ℳ.
Derſ., Hausmärchen aus Alt-Griechenland. Ebd. 3,60 ℳ.
Kleinschmidt, Befreiung Germaniens vom Römerjoch. Leipzig, Brandstetter. 3,50 ℳ.
***Klein,** Fröschweiler-Chronik. (Schlacht bei Wörth.) München, Beck. 2,80 ℳ.
***Legerlotz,** Das Nibelungenlied im Auszuge (in Versen). Leipzig, Velhagen & Klasing. Kart. 80 ₰, geb. 1 ℳ.
*Derſ., Gudrun im Auszuge (in Versen). Ebd. Kart. 80 ₰, geb. 1 ℳ.
Löbner, Wintersonnenwende. (Sachsenkämpfe.) Berlin, Meidinger. 3 ℳ.
Lutz, Unsere Flotte. (Stein.) 60 ₰.
Möbius, Die Nibelungen. Prosa. Leipzig, Köhler. 1 ℳ.
Nettelbeck, Abenteuer und Taten. Von G. Klee. Stuttgart, Steinkopf. 75 ₰.
Ohorn, Karlsschüler und Dichter. Aus dem Leben Schillers. Glogau, Flemming. 1 ℳ.
Pfeifer, Lebensbilder aus der neueren Geschichte. Halle, Waisenhaus. 1,50 ℳ.
Richter, A., Götter und Helden. Leipzig, Brandstetter. 4,80 ℳ. Daraus einzeln: 1. Griechische Sagen. Geb. 1,50 ℳ. 2. Nordische Sagen. Geb. 1,30 ℳ. 3. Nibelungen, Gudrun, Roland. 1,70 ℳ.
Derſ., Die deutschen Landsknechte. Gütersloh, Bertelsmann. 75 ₰.
Rogge, Kaiser Wilhelm. Leipzig, Velhagen & Klasing. 8 ℳ.
Schmidt, Ferd., Die Iliade. Die Odyssee (in Prosa). Leipzig, Oehmigke. 2 Bde. je 1,50 ℳ.
Derſ., Goethes Jugend- und Jünglingszeit. Neufeldt u. H. 1 ℳ.
Schmidt, L., Gudrun. Wittenberg, Herrosé. 2,70 ℳ.
Stein, Gutenberg. Halle, Waisenhaus. 2,70 ℳ.
Stieler, Lebensbilder deutscher Männer und Frauen. Glogau, Flemming. 4,50 ℳ.
Weinland, Rulamann. Erzählung aus vorgeschichtl. Zeit. Leipzig, Spamer. 5,50 ℳ.
Derſ., Kuning Hartfest. Lebensbild aus der Zeit der alten Germanen. Ebd. 5,50 ℳ.
Wuttke-Biller, Lina Bodmer. Geschichtliche Erzählung. München, Lehmann. 2 ℳ.
Zingeler, Friedrich von Zollern, der Oettinger. Glogau, Flemming. 1 ℳ.

Naturkunde und Geographie.

Beck, Chr., Die Reise um die Welt. Dresden, M. Reuter. 4 ℳ.
Buckley, A., Das Feenreich der Wissenschaft. Leipzig, Geibel. 4,50 ℳ.

Candèze, Die Talsperre. „Herrn Grillens Taten und Fahrten zu Wasser und zu Lande".
Ehlers, Samoa, die Perle der Südsee. Berlin, Paetel. 1 *M.*
Derſ., Im Osten Asiens. Ebd. 1,25 *M.*
Enzberg, Nansens letzte Nordpolexpedition. Berlin, Fussinger. 4 *M.*
Derſ., Heroen der Nordpolforschung. Leipzig, Reisland. 5 *M.*
Eſchner, Natur- und Menschenhand im Dienste des Hauses. Stuttgart, Hobbing & Büchle. Bd. I: 5 *M*, Bd. II: 7 *M.*
Faraday, Naturgeschichte einer Kerze. Bearbeitet von A. Meyer. Berlin, Oppenheim. 1,50 *M.*
Fränkel, Nachtigalls Reisen in der Sahara und im Sudan. Leipzig, Brockhaus. 6,50 *M.*
Geikie, Geologie. Straßburg, Trübner. 80 ₰.
Derſ., Physik. Geographie. Ebd. Je 80 ₰.
Geiſtbeck, Bilderatlas zur Geographie von Europa. Leipzig, Bibl. Inst. 2,25 *M.*
Derſ., Bilderatlas zu den außereuropäischen Erdteilen. Ebd. 2,75 *M.*
Giberne, Sonne, Mond und Sterne. Berlin. Cronbach. 5,50 *M.*
Derſ., Das Luftmeer. Ebd. 6 *M.*
Derſ., Unter den Sternen. Ebd. 4,50 *M.*
Grube, Tier- und Jagdgeschichten. Neufeld u. H. 2 *M.*
Heilborn, Allgemeine Völkerkunde. Leipzig, Hirt & Sohn. 4 *M.*
Hummel, Bilder aus der Weltkunde. Glogau, Flemming. 5 *M.*
Huxley, Allgemeine Einführung in die Naturwissenschaften. Straßburg, Trübner. 80 ₰.
Kraepelin, Naturstudien. (Auswahl). Leipzig, Teubner. 1 *M.*
Landsberg, Streifzüge durch Wald und Flur. Leipzig, Teubner. 5 *M.*
Lang, Mit Ränzel und Wanderstab. Fußwanderungen durch Deutschland und die Alpen. München, Lehmann. 4 *M.*
Marshall, Spaziergänge eines Naturforschers. Leipzig, Seemann. 3 *M.*
Reinke, Wanderungen in Gottes Natur. Münster, Schöningh. 2,50 *M.*
Roscoe, Chemie. Straßburg, Trübner. 80 ₰.
Schütte, Insektenbüchlein. Stuttgart, Lutz. 1,50 *M.*
Schwarz, Palästina für die Hand der Jugend. Leipzig, Hirt & Sohn. 2,50 *M.*
Wagner, Entdeckungsreisen in Feld und Flur, in Haus und Hof, in der Wohnstube. Leipzig, Spamer. 3 Teile, je 2,50 *M.*

Anmerk. Eine reichere Auswahl bietet das alljährlich erscheinende Weihnachtsverzeichnis der deutschen Jugendschriften-Kommissionen. Besprechungen einzelner Schriften bringt fortlaufend die „Jugendschriften-Warte" (Leipzig, Wunderlich. Jährl. 12 Nummern. 1,20 *M*); außerdem ist zu verweisen auf

„Zur Jugendschriftenfrage". Eine Sammlung von Aufsätzen und Kritiken. Leipzig, Wunderlich, 1903. 1,60 *M*, geb. 2 *M.*

e) Einrichtung, Verwaltung und Verwertung.

Wenn die Schülerbücherei ihre Aufgabe erfüllen soll; wenn wir die Kinder zur Überwindung der Stoffgier verhelfen und zu einer höheren Stufe des Lesens, zum Kunstgenuß und zu selbständiger Fortbildung emporheben wollen: so muß eine engere Verbindung als bisher zwischen der sonstigen Schularbeit und der freien Lektüre hergestellt; es muß neben der sorgfältigen Auswahl der Schriften das Lesen der Kinder planmäßig geleitet und überwacht werden. Jedoch soll man sich hüten, ihre Lektüre unnütz einzuengen; sie muß trotz alledem frei bleiben.

Folgende Punkte erscheinen mir dabei beachtenswert:

1. Begründung.

Unter einfachen Schulverhältnissen, namentlich in einfachen Dorfschulen, genügt schon ein geringer Betrag zur Begründung einer Schülerbücherei. Wenn die Gemeinde sich weigert, die erforderlichen 20—30 ℳ herzugeben, und ein einzelner Wohltäter sich auch nicht gewinnen läßt, so wende man sich an die königliche Regierung um eine Unterstützung zur Begründung einer Schülerbücherei. Versagt auch diese Hilfsquelle, so müssen auf Grund der Kabin.-Ordre v. 24. September 1828 die Schulversäumnis-Strafgelder dafür in Anspruch genommen werden. Die meisten Regierungen haben ihre Genehmigung dazu bereits durch besondere Verfügungen erteilt. Allerdings muß dann ein kleines Lesegeld von 10—15 ₰ für das Vierteljahr erhoben werden. Man hat zwar verschiedene Einwendungen dagegen erhoben, und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine solche Einrichtung nur ein Notbehelf ist; jedoch kann ich aus eigener Erfahrung versichern, daß diese kleine Ausgabe von Eltern und Kindern gern geleistet wird. Aus den Erträgen des Lesegeldes kann dann nicht nur die Bücherei unterhalten, sondern alljährlich auch durch einige Neuanschaffungen vergrößert werden. Von der Anschaffung teurer Werke muß man allerdings absehen.

Bei größeren Schulkörpern in den Städten wird alljährlich in der Regel ein feststehender Betrag für Einrichtung und Unterhaltung der Schülerbibliothek ausgeworfen, in Berlin für jede Schule 30 ℳ, in Charlottenburg 200 ℳ, in Halle für jede Leseklasse 10—12 ℳ, in Posen für jede Leseklasse (Oberstufe) 45 ℳ. Mit dieser letzteren Summe läßt sich schon etwas erreichen.

2. Verwaltung.

An einklassigen Schulen liegt die Verwaltung der Bücherei in der Hand des Lehrers; an mehrklassigen Schulen ist der erste Lehrer, der Schulleiter, in der Regel auch der Büchereiverwalter. Zuweilen wird bei größeren Schulkörpern einem Lehrer die Verwaltung übertragen, und er erhält für die Mehrarbeit eine besondere Entschädigung oder eine geringere Zahl von Lehrstunden. In jedem Falle erscheint es wünschenswert, daß wenigstens bei der Auswahl der Bücher auch noch andere Mitglieder des Lehrkörpers sich beteiligen, oder daß diese durch eine besondere Kommission erfolgt.

Wenn die Schülerbücherei ihren Zweck erfüllen soll, muß sie stets in guter Ordnung sein, insbesondere muß jedes angeschaffte Buch auch nachgewiesen werden können. An Geschäftsbüchern sind ordnungsmäßig zu führen:

1. Der Katalog, in dem alle Bücher in der Zeitfolge der Anschaffung eingetragen werden. Er muß enthalten: Verfasser, Titel, Auflage, Preis Jahr der Anschaffung, Raum zu Bemerkungen.

2. Das Ausgabebuch. Es enthält die Namen der Kinder, an die Bücher ausgegeben werden, die Nummer des ausgegebenen Buches und das

Datum der Ausgabe und Rückgabe; es empfiehlt sich, dazu ein Heft mit quadratischen Fächern zu benutzen.

Bei großen Bibliotheken ist neben dem Anschaffungs- oder Hauptkatalog (Zentralkatalog) noch ein besonderer Fach- oder ein Zettelkatalog zu führen, wodurch das Auffinden der Bücher sehr erleichtert wird; wenn sich von der gemeinsamen Hauptbibliothek einzelne Klassenbibliotheken abzweigen, so sind für diese noch besondere Verzeichnisse zu führen. Außerdem ist zur Erleichterung des Verkehrs mit der Buchhandlung ein sogenanntes Lieferbuch einzurichten, in der die empfangenen und abgelieferten, bezw. behaltenen Ansichtsexemplare, desgl. die bestellten und empfangenen Bücher einzutragen sind; auch für den Verkehr mit dem Buchbinder ist ein ähnliches Heft wünschenswert.

Die Schülerbibliothek ist keine Leih-Bibliothek, wo jeder so oft und viel, als er will, entnehmen darf. Die Bücherausgabe findet wöchentlich oder zweiwöchentlich einmal statt. Wer nicht fleißig ist, darf nicht mitlesen. An manchen Schulen empfiehlt es sich vielleicht auch, während des Sommerhalbjahrs die Ausgabe der Bücher zu beschränken oder ganz einzustellen.

Das Lesen darf nicht alle Freizeit, selbst im Winter nicht, in Anspruch nehmen. Daher gebe man fleißigen Lesern nicht zu viel, sondern halte sie an, daß sie sich auch im Freien herumtummeln und an Gottes schöner Natur erfreuen oder ihren Eltern bei den häuslichen Arbeiten helfen.

3. Die Klassenbibliothek.

Durch den Min.-Erl. vom 7. November 1891 werden die Lehrer für den Inhalt der Schriften, die aus der Schülerbücherei an Kinder ausgeliehen werden, verantwortlich gemacht. Namentlich sollen sie dafür Sorge tragen, daß den Schulkindern kein Buch in die Hand gegeben wird, daß „hinsichtlich des Bekenntnisses Anstoß erregen oder gar verletzen könnte". Bei einer kleinen Bibliothek ist diese Forderung auch leicht durchzuführen, nicht aber bei großen Schulkörpern, wo die Bücherei oft viele Hundert Bände umfaßt. Und wenn der Büchereiverwalter in der Tat mit dem Inhalt sämtlicher Schriften vertraut wäre, so kennt er doch nicht die Persönlichkeit der einzelnen Schüler, ihre Veranlagung, ihre Neigungen, ihren Charakter; er ist daher noch immer nicht imstande, die Lektüre deren besonderen Bedürfnissen anzupassen, und so wird das, was die Kinder lesen, oft dem Zufall überlassen bleiben. Dies ist um so mehr der Fall, als die Kinder sich oft durch Äußerlichkeiten bei der Wahl des Buches bestimmen lassen, z. B. durch den Titel, den Einband, die Bilder, den Umfang des Buches.

Mit Recht wird ferner gefordert, daß die Schülerbücherei den Unterricht unterstützen, beleben, ergänzen, vertiefen solle. Auch ist das bei großen Schulkörpern nicht möglich; denn der Verwalter der Bücherei kann nicht wissen, welchen Stoff jeder einzelne Lehrer gerade behandelt, und auf welche Punkte er besonders eingegangen ist.

Wenn man sich das alles vergegenwärtigt, so möchte man sagen: Bei dem bisherigen Betriebe können die großen Schülerbüchereien ihre Aufgabe nicht erfüllen. Das kann nur geschehen, wenn bei größeren Schulkörpern aus der Gesamtbibliothek sich einzelne **Klassenbüchereien** abzweigen, deren Bestand dem Lehrplan und dem geistigen Standpunkt der Klasse angepaßt ist.

Dann wird es dem Klassenlehrer auch nicht schwer werden, sich mit dem Inhalt seiner Bücherei bekannt zu machen; dann kann er bei seinem Unterricht schon auf einzelne Bücher oder bestimmte Abschnitte in den Büchern aufmerksam machen und ihre Lektüre den Kindern empfehlen, wofür diese ihm meist dankbar sein werden; dann kann er sich auch gelegentlich im Unterricht überzeugen, ob und mit welchem Erfolge sie die Bücher gelesen haben. Jedoch hüte er sich, den ganzen Inhalt des Buches aus den Kindern herauszupressen. Manches wirkt in der Stille am nachhaltigsten. Anderseits muß den Kindern auch Gelegenheit gegeben werden, von dem Lehrer Rat und Auskunft zu erbitten, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Bei einer solchen Benutzung der Bücherei ist es jedoch erforderlich, daß einzelne Bücher, die mit dem Unterricht in enger Beziehung stehen, in mehreren Exemplaren vorhanden sind.

Dann haben die Kinder auch den rechten geistigen Gewinn; dann lernen sie, die im Unterricht gewonnenen Gedanken- und Vorstellungsreihen in andrer Weise gruppieren und verknüpfen und freier damit schalten; dann werden sie durch die Lektüre zu geistiger Selbständigkeit und Selbsttätigkeit erzogen. Ferner wird ihr Blick über das Schulzimmer hinaus gelenkt; sie lernen andere Menschen und Verhältnisse kennen und verstehen. Unter allen Umständen ist aber dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder diesen Betrieb der Lektüre nicht als eine Fortsetzung des Unterrichts, als einen lästigen Zwang empfinden; denn sonst geht der größte Teil des Segens verloren.

4. Klassen- und Massenlektüre.

Wenn bei großen Schulkörpern Klassenbüchereien eingerichtet werden, so lassen sich zwar einige der schlimmsten Übelstände in dem Betriebe der Jugendlektüre beseitigen. Insbesondere wird dadurch ermöglicht, eine Verbindung zwischen dem Unterricht und der Lektüre herzustellen und durch diese Konzentration auf beide Bildungsmittel befruchtend einzuwirken. Einige Hauptmängel bleiben aber auch dann noch bestehen.

1. Bei der bisherigen Praxis liest jedes Kind ein anderes Buch; es kann deshalb keine Kontrolle der Privatlektüre und ihres Nutzens ausgeübt werden.

Die Folge davon ist, daß die geistig regen Kinder in der vorgeschriebenen Zeit nicht bloß ihr eigenes Buch, sondern noch zwei oder mehrere andere durchjagen. Sie haben davon keinen Gewinn, denn: „Bücher fressen, frißt den Lesesegen mit", sagt Polack, und nur zu leicht entwickelt sich bei solchen

Kindern die Lesewut mit all ihren üblen Folgen. Die geistig trägen Schüler dagegen lesen kaum einige Seiten ihres Buches, manche legen es wohl ganz ungelesen beiseite, lassen sich beim nächsten Wechsel ein neues geben, ohne auch von diesem Gebrauch zu machen. Diese Übelstände treten in den Gegenden, wo die Bevölkerung konfessionell und sprachlich gemischt ist, noch schärfer hervor. Nun wird aber jedermann zugeben, daß auch das beste Buch wirkungslos bleibt, wenn es nicht oder nicht in der rechten Weise gelesen wird, und daß die beste Bücherei ihren Zweck nur unvollkommen erfüllt, wenn sie nicht in der rechten Art benutzt wird.

2. In den mittleren Klassen gibt es eine größere Anzahl von Kindern, die ein zusammenhängendes Buch ohne Anleitung noch nicht zu lesen verstehen.

Für diese ist eine Anweisung und Leitung des Lehrers nicht bloß erwünscht, sondern sogar notwendig, wenn sie den rechten Nutzen von dem Lesen haben sollen. Auch das ist bei dem gegenwärtigen Betriebe der Privatlektüre unmöglich.

3. Die Förderung des Unterrichts durch die Schülerbücherei ist so lange nur eine sehr geringe, als die Bücher, die eine Verbindung zwischen beiden herstellen sollen, nur in einem oder in wenigen Exemplaren vorhanden sind, weil dann höchstens einige Schüler den davon erhofften Gewinn haben oder gar nur einer.

Zur Beseitigung aller dieser Übelstände wird allgemein die Einführung der **Klassen- und Massenlektüre** gefordert.[1])

Wenn alle Kinder der Klasse das gleiche Buch haben, und wenn das von ihnen ganz oder teilweise unter Leitung des Lehrers gelesen wird, so haben wir Klassenlektüre. Vorbedingung dafür ist, daß von dem betreffenden Buche soviel Exemplare vorhanden sein müssen, als Schüler in der Klasse vorhanden sind. Die Klassenlektüre setzt besonders in den Mittelklassen ein und hat zunächst den Zweck, die eigentliche Privatlektüre vorzubereiten. Späterhin werden in der Regel nur einzelne Abschnitte in der Klasse gelesen. Die Schüler sollen dabei in das Verständnis des Inhalts eingeführt und auf die Schönheit der Darstellung hingewiesen werden. Für die Oberstufe empfiehlt es sich sehr, einige Meisterwerke unserer klassischen Literatur mit den Kindern gemeinsam zu lesen.

Die unterrichtliche Behandlung der Klassenlektüre auf der Mittelstufe gestaltet sich dem kursorischen Lesen ganz ähnlich. Nachdem die Schüler durch eine kurze Vorbesprechung in die geschichtlichen, geographischen u. a. sachlichen Verhältnisse eingeführt sind, wird ein längerer Abschnitt gelesen und dann im Anschluß an zusammenfassende Fragen des Lehrers der Inhalt seitens der Schüler erzählt. Anknüpfungen an den Unterricht können dabei

[1]) Zuerst vom Rektor Aberle in Waldenburg (Klassen- und Massenlektüre. Bonn, Sönnecken. 40 S).

überall aufgesucht, auch schriftliche Arbeiten im Anschluß an die Lektüre angefertigt werden. Ob auf diese Übungen, wie manche es wollen, ein Halbjahr oder nur wenige Wochen verwendet werden, darüber lassen sich bindende Vorschriften nicht geben. Jedenfalls ist ihr Zweck erreicht, wenn die Schüler imstande sind, längere Kapitel einer leichten Jugendschrift selbständig aufzufassen und dem Inhalte nach wiederzugeben. Dann tritt an ihre Stelle die Massenlektüre.

Bei der **Massenlektüre** wird dasselbe Buch von allen Schülern der Klasse zu Hause gelesen. Sind so viele Exemplare der Schrift vorhanden, als Schüler in der Klasse sind, so kann sie von allen Schülern gleichzeitig gelesen werden. Andernfalls müssen die vorhandenen Bücher ein- oder mehrmals gewechselt werden, und die Kontrolle kann erst dann eintreten, wenn alle Schüler das Buch oder den betreffenden Abschnitt gelesen haben. Selbstverständlich wird der Lehrer die Lektüre eines neuen Buches jederzeit im Unterricht, durch eine besondere Vorbesprechung vorbereiten, um die Auffassung des Inhaltes zu erleichtern und das Interesse der Schüler für den Gegenstand zu erregen.

Damit aber die Freiheit der Schüler in der Wahl der Bücher nicht allzusehr beschränkt wird, sollen alljährlich nur eine oder zwei Schriften als Massenlektüre gelesen werden. Dann bleibt den Schülern noch ausreichende Zeit und Gelegenheit, auch andere mehr unterhaltende Bücher zu lesen, und diese mag der Lehrer der Individualität des einzelnen anpassen. Es wechseln dann Klassen-, Massen- und Einzellektüre miteinander ab.

Die Kosten einer solchen Einrichtung sind weniger erheblich, als es manchem für den ersten Augenblick erscheinen mag. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß für jede Klasse nur wenige Bücher als Klassen- und Massenlektüre verwendet werden sollen. Parallelklassen können überdies die Bücher abwechselnd benutzen. Es gibt heut auch eine Anzahl guter und billiger Bücher. Endlich ist daran zu erinnern, daß es gleich viel kostet, ob ich 50 Exemplare desselben Buches oder 50 verschiedene Bücher kaufe. Der Gewinn für die Kinder ist aber im ersteren Falle größer.

Bei der Auswahl der Bücher für die Klassen- und Massenlektüre sind beide Arten von Jugenschriften: dichterische Kunstwerke und belehrende Schriften, gleichmäßig zu berücksichtigen; selbstverständlich wird man dafür von beiden Arten nur das Beste wählen. Jedenfalls muß auch das Interesse der Kinder dabei berücksichtigt werden, so daß die eifrigen Leser ein solches Buch gern auch zweimal und öfter lesen. Dann erst haben sie den rechten Gewinn davon. Die Klassenlektüre soll namentlich auf der Oberstufe den Kindern den Weg weisen in den deutschen Dichterwald und dafür sorgen, daß sie Hunger und Durst empfinden nach den herrlichen Gaben, die dort für alle ausgebreitet liegen.

Literatur.

1. In die Geschichte der deutschen Jugendliteratur führen ein:

Merget, A., Geschichte der deutschen Jugendliteratur. 3. Aufl. 1882, vervollst. von L. Berthold. Berlin, Plahn. 3 *M.*

Fricke, W., Grundriß der Geschichte der deutschen Jugendliteratur. Zugleich Wegweiser zur Anlage von Schüler- u. Volksbibliotheken. Minden i. Westf., Bruns Verlag. 1886. 216 S. 2,50 *M.*

Beide Bücher berücksichtigen die neuen Bestrebungen noch nicht; ihre Beurteilung der einzelnen Jugendschriften gilt darum heut als veraltet. Das Buch von Merget zeugt überdies von dem pietistisch-kirchlichen Standpunkt des Verfassers.

Göhring, L., Die Anfänge der deutschen Jugendliteratur im 18. Jahrh. Mit einem Anhang: Drei Kinderdichter: Hey, Hoffmann v. Fallersleben, Güll. München, Fr. Korn. 1904. 140 S. 1,60 *M.*

Die Schrift beruht auf gründlichen Quellenstudien. Sie behandelt aber nur einen Ausschnitt aus der Geschichte der Jugendliteratur und bringt viel Namen und Daten. Sie ist zu eingehenden Studien vorzüglich geeignet.

Außer den genannten drei Schriften ist auf den Artikel in der Schmidschen Enzyklopädie von K. Kühner (Jugendlektüre und Jugendliteratur. Bd. III, S. 859 bis 896. Gotha, Besser. 2. Aufl. 1800) und die entsprechenden Artikel in Reins Enzyklopäd. Handbuch der Pädagogik: Jugendliteratur von Helene Höhnk (1. Aufl. Bd. III, S. 945—954), von A. Rude (Ebd. S. 934—945) und von H. Wolgast, Schülerbibliotheken (Bd. VI, S. 342—355) zu verweisen.

2. Die Bedeutung und Einrichtung der Schülerbüchereien behandeln:

Dreyer, G., Die Jugendliteratur. Ein Beitr. zur Jugendschriftenfrage. Wiesbaden, Behrend. 1889. 1 *M.*

Theden, Dietr., Die deutsche Jugendliteratur. Kritisch und systematisch dargestellt. Grundsätze zur Beurteilung der deutschen Jugendliteratur. Winke für Gründung, Einrichtung und Fortführung einschlägiger Bibliotheken und Verzeichnis empfehlenswerter Schriften. Hamburg, Berendsohn. 1893. 3 *M.* (Enthält auch kurze Inhaltsangaben der einzelnen Schriften.)

Epstein, E., Die Bedeutung der Schülerbibliotheken u. d. Verwertung derselben zur Lösung der erziehlichen u. unterrichtlichen Aufgabe der Volksschule. Mit einem Anhang: Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften nebst kurzer Beurteilung u. Inhaltsangabe derselben. Wiesbaden, E. Behrend. 1901. 90 S. 1,50 *M.* Den theoretischen Ausführungen kann man im allgemeinen zustimmen; Auswahl und Beurteilung der Schriften entsprechen nicht dem gegenwärtigen Standpunkt.

Wiegand, L., Die deutsche Jugendliteratur nebst einem Verzeichnis bewährter Jugendschriften, Hilchenbach, Wiegand. 2. Aufl. 1903. 128 S. 1 *M.* Die Schrift behandelt alle in Betracht kommenden Fragen, auch die Geschichte der Jugendliteratur (S. 1—53) in vermittelnder und verständiger Weise. Die Auswahl entspricht nicht den gegenwärtigen Forderungen; es ist eine größere Zahl ziemlich wertloser spezifischer Jugendschriften aufgenommen.

Herold, H., Jugendlektüre und Schülerbibliotheken unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse. Mit Auswahl und Inhaltsangabe guter Jugendschriften. Münster i. Westf. H. Schöningh. 1898. 146 S. 12. 1,50 *M.*

Rolfus, H., Verzeichnis auserwählter Jugend- u. Volksschriften. Freiburg i. Br., Herder. 2. Aufl. 1892. 2,80 *M*. (Zählt 795 Bde. Jugendschr. u. 1183 Bde. Volksschriften auf. Inhaltsangaben fehlen.)

Die beiden zuletzt genannten Schriften sind vom katholischen Standpunkte aus bearbeitet.

Der gegenwärtigen Auffassung der Jugendschriftenfrage tragen Rechnung:

Wolgast, H., Das Elend unserer Jugendliteratur. Ein Beitrag zur künstlerischen Erziehung der Jugend. Leipzig, Fernau. 2. Aufl. 1899. 219 S. 2 *M*. Verwirft d. spezifischen Jugendschriften u. fordert, daß jede Jugendschrift in dichterischer Form ein Kunstwerk sei. Durch diese Schrift wurde die neue Richtung in der Beurteilung der Jugendliteratur begründet.

Schaefer, K., Die Bedeutung der Schülerbibliotheken und die Verwertung derselben zur Lösung der erziehlichen u. unterrichtlichen Aufgaben der Volksschule. Mit einer Zusammenstellung empfehlenswerter Jugendschriften für die einzelnen Schuljahre unter Berücksichtigung des Lehrplans und der Pensenverteilung. Langensalza, Beyer & Sohn. 1903. 69 S. 90 ₰. (Sehr brauchbar.)

Zur Jugendschriftenfrage. Eine Sammlung von Aufsätzen und Kritiken. Mit dem Anhang: Empfehlenswerte Bücher für die Jugend mit charakterisierenden Anmerkungen. Hrsg. von den Vereinigten Deutschen Prüfungsausschüssen für Jugendschriften. Leipzig, E. Wunderlich. 1903. 143 S. 1,60 *M*, geb. 2 *M*. (Warm empfohlen.)

Geißler, E., Wegweiser für Schülerbibliotheken. Leipzig, A. Hahn, 1904. 68 S. 1 *M*. (Behandelt S. 1—26 die Grundsätze für die Auswahl und die Verwertung der Schülerbüch., S. 29—68 enthält einen Musterkatalog.)

2. Einzelne Fragen behandeln:

Hamann u. Aberle, Was unsere Kinder lesen. Klassen und Massenlektüre. Bonn, Sönnecken. 40 ₰.

Meyer-Markau, Sozialdemokratische Jugendschriften. (Sammlung pädagogischer Vorträge. Bd. XI, Heft 12). Bonn, Sönnecken. Einzelpreis 75 ₰.

Sonntag, K., Wie kann die Privatlektüre zur Unterstützung des Unterrichts herangezogen werden? Leipzig, A. Hahn. 1902. 40 ₰.

Wolgast, H. u. W. Spohr, Endlich Künstlerisches für die Kinder. Berlin, Verl. d. „Ernsten Wollen". 1900. 10 ₰.

Goerth, Erziehung der Mädchen. Leipzig, Klinkhardt. 1894. 6 *M*. (Behandelt die Frage der Mädchenlektüre und bekämpft in scharfer Weise die Backfischliteratur.)

VIII. Das amtliche Schriftwerk des Lehrers.

a) Die Arten der amtlichen Schriftstücke.

Im Amtsleben des Lehrers kommen im wesentlichen folgende Arten von Schriftstücken in Betracht:

1. Schriftstücke der Behörden.

Zu ihnen gehören:

1. Königliche Verordnungen oder Allerhöchste Erlasse oder Kabinetts-Ordern;
2. Ministerial-Erlasse (-Reskripte, -Dekrete, -Verordnungen);
3. Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien und der Regierungen;
4. Verordnungen oder Verfügungen des Landrats und der Ortsschulbehörden.

Die amtlichen Schriftstücke der Behörden sind entweder an eine einzelne Person gerichtet, oder es sind Rundschreiben (Zirkular-Verfügungen), die bei den Mitgliedern eines Kollegiums oder einer Reihe von Untergebenen umlaufen oder zirkulieren. Jeder Empfänger schreibt den Tag des Empfanges (z. B. Erhalten oder präsentiert) und der Weiterbeförderung (Befördert oder expediert) unter Beifügung des Datums und seines Namens darunter.

Außer den ausgeführten Verfügungen erlassen die Behörden auch Rand- oder Marginalverfügungen. Diese erfolgen auf der Eingabe der Antragsteller, und zwar am Rande des Schriftstückes. Oft fordern die Randverfügungen zu weiterem Bericht auf. In diesem Falle beginnen sie mit „Urschriftlich" oder „Br. m." (d. i. brevi manu = „kurzer Hand", „zum Bericht" oder „zur Äußerung"); liegen noch weitere Schriftstücke (Zeugnisse, Bescheinigungen, Pläne usw.) bei, so heißt die Eingangsformel „Urschr. u. Anl." (Urschriftlich nebst Anlagen); soll die Verfügung zurückgegeben werden, so lautet der Eingang: „Urschr. unter Rückgabe" oder „Br. m. s. p. r." (sub petito remissionis = mit dem Ersuchen um Rückgabe) oder „Br. m. s. f. r." (sub fide remissionis = unter der Voraussetzung der Rückgabe).

Berichte an die nächste Behörde (Ortsschulbehörde) werden gewöhnlich auf denselben Bogen geschrieben; soll der Bericht aber auf dem Instanzenwege an eine höhere Behörde, z. B. die Regierung oder den Minister weiter gegeben werden, so bedient man sich dazu eines besonderen Bogens.

2. Eingaben, Berichte, Bittschriften an Behörden.

Die Eingaben des Lehrers an die Behörden können verschiedener Art sein. Sie werden *Berichte* oder Anzeigen genannt, wenn sie von irgend einem Vorfall oder Sachverhalt der Behörde Nachricht geben. Wird ein solcher Bericht von der Behörde eingefordert, so muß auf diese Verfügung hingewiesen werden. Gewisse Berichte sind in regelmäßigen Zeiträumen (monatlich, vierteljährlich, jährlich) zu erstatten, z. B. Schulstraflisten, Impflisten, Zusammenstellungen über stotternde, taubstumme Kinder usw. Diesen Berichten ist ein Begleitschreiben auf besonderem Bogen beizufügen, in dem auf die allgemeine Verfügung oder den betreffenden Paragraphen der Dienstordnung hinzuweisen ist, wodurch die Einreichung veranlaßt wird. Ist einmal über den geforderten Gegenstand zu der vorgeschriebenen Zeit nichts zu berichten (z. B. keine Schulversäumnisse), so ist eine Vakat-Anzeige (Fehl-Anzeige) zu erstatten.

In der *Bittschrift* erbittet der Schreiber etwas (Unterstützung, Beförderung usw.), dessen Gewährung allein von der Geneigtheit der Behörde oder des Vorgesetzten abhängt; die Gründe, durch welche seine Bitte unterstützt wird, oder die ihn die Erfüllung hoffen lassen, sind selbstverständlich beizufügen. Glaubt der Antragsteller ein gewisses Anrecht auf die Erfüllung seines Gesuches zu haben, oder hat er nicht ein persönliches Interesse an der Gewährung, sondern will er dem allgemeinen Wohle dienen, so bezeichnet man seine Eingabe als *Vorstellung*. Ist seit der Einreichung eines Gesuches an die Behörde eine längere Frist, etwa 6—8 Wochen, verstrichen, ohne daß man eine Antwort erhalten hat, so erbittet man in einer erneuten Eingabe, „*Erinnerungsschreiben*", in dem man auf die erste Bezug nimmt, auch die dort angeführten Tatsachen, Verhältnisse, Gründe kurz wiederholt, nochmals um Gewährung der Bitte bezw. um Entscheidung.

3. Protokolle.

Protokolle sind schriftliche Berichte über den Verlauf einer Verhandlung, Konferenz, Versammlung u. dergl. Damit die Behörde ein genaues Bild davon erhält, ist es erforderlich, den Gang möglichst eingehend darzustellen, ohne aber in unnötige Breite zu verfallen. Das Protokoll muß den Tag der Verhandlung, den Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, den Gegenstand der Verhandlung, ein ungefähres Bild der Debatten und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Es schließt mit dem Vermerk „v. g. u." (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben); darauf folgt die Unterschrift oder die Unterschriften des oder der Teilnehmer, auf die Zeichen „w. o." oder „u. s." (wie oben) endlich die Unterschrift des Vorsitzenden.

4. Tabellen und Listen.

Zu dem amtlichen Schriftwerk, das ein jeder Lehrer zu führen hat, gehören auch *Tabellen und Listen*. Ihre Zahl und die Art der Führung ist durch amtliche Verordnungen genau vorgeschrieben.

b) Einrichtung und Beschaffenheit der Eingaben.

1. Äußeres.[1])

1. Das Papier muß stark und weiß, an den Rändern beschnitten sein und dem durch Min.-Erl. vom 15. März 1877 (Z.-Bl. 1877, S. 135) vorgeschriebenen Reichsformat (33 × 21 cm) entsprechen. Halbe Bogen dürfen nicht verwendet werden. Besteht ein Bericht aus mehreren Bogen, so sind sie nicht nebeneinander, sondern ineinander zu legen und zu heften.

2. Die Schrift sei deutlich und leserlich, vor allem die Namensunterschrift. Alles Radieren, Durchstreichen und Einschalten von Wörtern ist zu vermeiden. Oben und unten lasse man einen drei Finger breiten freien Raum. Die Anfänge der Zeilen müssen senkrecht untereinander stehen. Die Tinte muß schwarz sein; Streusand soll nicht verwendet werden.

3. In einem Bericht dürfen niemals verschiedene Gegenstände zusammengefaßt werden; dagegen ist es zulässig, verschiedene Schriftstücke verschiedenen Inhalts in einen Briefumschlag zu legen; sie sollen jedoch nicht ineinander gesteckt, sondern so nebeneinander gelegt werden, daß jeder einzelne Bericht mit seinen Anlagen sich deutlich von den andern abhebt und ein eigenes Stück bildet. (Verf. d. Reg. zu Frankfurt a. d. Oder v. 19. Jan. 1882.)

4. Auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens ist oben der Absender bezw. die absendende Behörde zu bezeichnen (geschieht oft durch Druck oder Stempel). Darunter steht die Ziffer oder Journalnummer (J.-Nr.) der Verfügung, auf die sich der Bericht bezieht. Rechts oben stehen die Ortsangabe und das Datum. Darunter werden dringliche Sachen, die einen schleunigen Bescheid erfordern, als solche durch den angemessen hervorzuhebenden Vermerk „Eilig!“ bezeichnet. Müssen z. B., um die noch offen stehende Anwendung von Rechtsmitteln zu ermöglichen, bestimmte Fristen innegehalten werden, so ist hier ausdrücklich hinzuzufügen: Die Frist zur Anbringung der Berufung (Klage, Beschwerde) läuft am ... ten .... ab.

Unter dem Aktenzeichen und der Ziffer auf der linken Seite des gebrochenen Bogens ist der Hauptinhalt des Schriftstücks kurz anzugeben (das „Rubrum“, weil es früher rot geschrieben oder zur Hervorhebung von den Behörden rot unterstrichen wurde).

Der eigentliche Text des Schriftstücks beginnt auf der rechten Seite in gleicher Höhe mit der letzten Zeile des Rubrums.

Die Adresse ist stets auf die erste Seite, wenn auch die Eingabe mehrere Seiten umfaßt, und zwar links unten, etwa 3 cm vom unteren Rande zu schreiben.

Bei Gesuchen ist die eigentliche Bitte etwas einzurücken.

---

[1]) Bei diesen Angaben folgen wir den amtlichen Vorschriften, u. a. der Verfügung der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder vom 19. Januar 1882.

Das Äußere der Eingabe hat dann folgendes Aussehen:

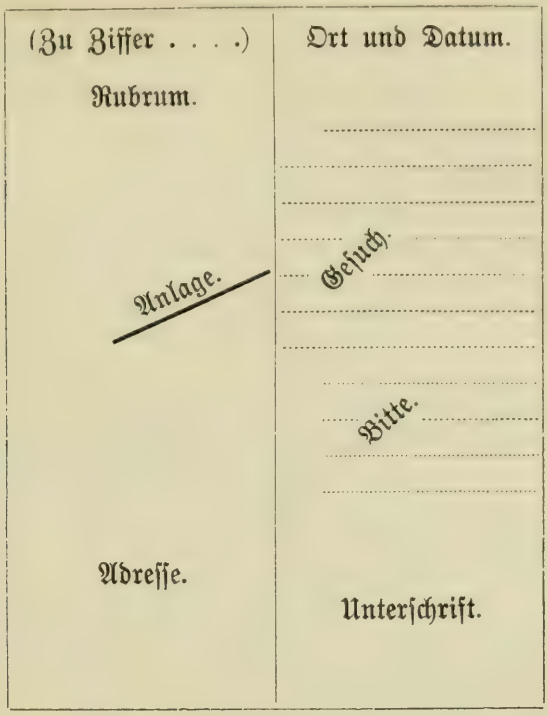

5. Die Beilagen oder Anlagen eines Berichts müssen angeführt oder allegiert und, wenn mehrere vorhanden sind, durch Ziffern oder Buchstaben bezeichnet werden. Wo im Berichte ihre Beifügung bemerkt ist, wird dies am Rande durch einen Querstrich unter Beifügung der entsprechenden Ziffern oder Buchstaben, z. B. Anlage 1 usw.) angedeutet.

Bei längeren Schriftstücken darf von der vierten Seite an der volle Raum der Bogenseite beschrieben werden; doch bleibt auf der linken Seite sowie oben und unten stets ein etwa drei Finger breiter leerer Rand.

6. Bei allen Eingaben der Lehrer an die Behörden ist der Instanzenweg inne zu halten. Die Schriftstücke sind daher dem Rektor oder Ortsschulinspektor zu übergeben, der sie durch den Kreisschulinspektor oder durch die städtische Schuldeputation (Urlaubsgesuche) weiterreicht. Gesuchen an die Regierung, das Provinzial-Schulkollegium oder den Minister ist stets ein besonderes Begleitschreiben beizufügen, in dem um Befürwortung bezw. Weiterbeförderung gebeten wird. Dieses Gesuch kann an den Ortsschulinspektor oder den Kreisschulinspektor gerichtet werden, muß aber stets dem nächsten Vorgesetzten übergeben werden.

Für Angelegenheiten, die sich auf dem äußeren Gebiete der Schule bewegen, die insbesondere die Baulichkeiten, das Lehrereinkommen und sonstige mit der Schule zusammenhängende Fragen betreffen, ist folgender Instanzenweg zu beachten: 1. Schulvorstand bezw. Schuldeputation, 2. das Landratsamt, 3. die Regierung. (Vergl. Reg.-Verf. von Potsdam vom 18. September 1902). „Direkt eingereichte Gesuche sind in der Regel dem

Antragsteller unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einreichung durch seine vorgesetzte Behörde unerledigt zurückzusenden." (Min.-Erl. v. 14. Okt. 1878. Z.-Bl. 1885, S. 384). Nur bei Beschwerdeschriften und bei sehr eiligen Sachen ist das Übergehen einer Behörde gestattet. Sollte Inhalt oder Form einer Eingabe ihre Absendung nicht rätlich erscheinen lassen, so ist der Lehrer von seinem nächsten Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen; beharrt er dessenungeachtet bei seiner Absicht, so ist ihr Folge zu geben.

Den Königlichen Regierungen wird durch Min.-Erl. vom 28. Oktober 1897 (Z.-Bl. 1897, S. 826) und vom 30. April 1901 (Z.-Bl. 1901, S. 544) ausdrücklich zur Pflicht gemacht, jede im Instanzenwege an den Minister gerichtete Eingabe zur Vorlage zu bringen, gleichviel, ob die Königliche Regierung sich in günstigem oder ungünstigem Sinne zu dem gestellten Antrage äußern will. Ist die Regierung im Einzelfalle nicht in der Lage, sich sogleich erschöpfend zu dem Gesuche zu äußern, so soll sie die erforderlichen Ermittelungen anstellen und diese spätestens in 14 Tagen zum Abschluß bringen.

Laut Min.-Erl. vom 15. Juli 1903 ist die Innehaltung des Instanzenweges auch den Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zur Pflicht gemacht.

7. Besteht eine Behörde, z. B. die Regierungen, aus mehreren Personen, so dürfen Eingaben und Berichte niemals an eine einzelne Person, etwa an einen Regierungsrat gerichtet werden. Auch sonst empfiehlt es sich, die Eingaben an die Behörden, z. B. das Landratsamt, und nicht an den Landrat zu adressieren.

8. Alle an die vorgesetzten Behörden einzureichenden Schriftstücke sind mit einem Briefumschlag zu versehen und postfrei einzusenden. Bestehen sie nur aus einem Bogen, so ist ein kleineres Kuvert zu benutzen und der Bogen zweimal zu brechen; umfaßt die Eingabe mehrere Bogen, so sollen sie nur einmal der Länge nach gebrochen werden, und es ist dann ein größeres, sogenanntes Aktenkuvert zu verwenden.

2. Die gebräuchlichsten Titulaturen.[1])

a) Bei Personen.

1. An den Kaiser:

a) Äußere Aufschrift: An Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen.

b) Anrede: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

c) Im Zusammenhang: Euer Kaiserliche und Königliche Majestät — Allerhöchstdieselben, Euer Kaiserliche Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen — haben in Gnaden geruht — allergnädigst, huldvollst.

d) Unterschrift: In tiefster Ehrfurcht verharret Euer Kaiserlichen Königlichen Majestät alleruntertänigster.

---

[1]) Entnommen aus dem „Pädagogischen Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen". Leipzig, Theodor Hofmann. 1903. 470 S. Geb. 3,50 M.

2. An den König:

a) Aufschrift: An Seine Majestät den König Georg von Sachsen.
b) Anrede: Allerdurchlauchtigster usw. (wie beim Kaiser).
c) Im Zusammenhang: Euer Königliche Majestät usw. (wie bei 1).
d) Unterschrift: Euer Königlichen Majestät alleruntertänigster.

3. An einen Großherzog:

a) Aufschrift: An Seine Königliche Hoheit den Großherzog usw.
b) Anrede: Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Herzog und Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer Königliche Hoheit.
d) Unterschrift: In tiefster Ehrfurcht verharret Euer Königlichen Hoheit untertänigster.

4. An einen regierenden Herzog:

a) Aufschrift: An Seine Königliche Hoheit den Herzog von N.
b) Anrede: Durchlauchtigster Herzog.
Gnädigster Herzog und Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer Königliche Hoheit usw.
d) Unterschrift: In tiefster Ehrfurcht verharret Euer Königlichen Hoheit untertänigst gehorsamster.

5. An einen nicht regierenden Herzog, Fürsten:

a) Aufschrift: An Seine Hoheit den Herzog von N.
(An Seine Hochfürstliche Durchlaucht usw. — An des Herzogs [Fürsten usw.] von N. Durchlaucht).
b) Anrede: Durchlauchtigster Herzog (Fürst),
Gnädigster Fürst und Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer Hoheit (Hochfürstliche Durchlaucht) wollen zu Gnaden halten — ehrerbietigst, hochgeneigteſt.
d) Unterschrift: In tiefster Ehrfurcht verharret Euer Herzoglichen (Fürstlichen) Durchlaucht ganz gehorsamster, untertänigster.

6. An einen Grafen ohne Standesherrschaft und an einen Freiherrn, der eine Standesherrschaft hat:

a) Aufschrift: Seiner Hochgeboren (Hochwohlgeboren)
dem Herrn Grafen (Baron) von .....
b) Anrede: Hochgeborener Herr Graf (Freiherr)!
Gnädigster Graf und Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer gräfliche Gnaden (Euer Hochgeboren, Euer Gnaden).
d) Unterschrift: Euer Hochgeboren (Euer Hochgräflichen Gnaden)
gehorsamster; oder:
Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu zeichnen als Euer Hochgeboren (Euer Hochgräflichen Gnaden)
ganz gehorsamster.

7. An einen Freiherrn, Baron, der nicht Standesherr ist:

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Freiherrn von .... zu N.
(Seiner Hochfreiherrlichen Gnaden) (dem Hochwohlgeborenen Herrn Baron von .... zu N.)
b) Anrede: Hochwohlgeborener Herr Baron!
Gnädiger Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer Hochfreiherrliche (Freiherrliche) Gnaden!
(Euer Hochwohlgeboren).
d) Unterschrift: Wie bei 6.

8. An einen Minister (Staatssekretär, Wirklichen Geheimrat, Botschafter, kommandierenden General, Oberpräsidenten, mit dem Titel Exzellenz):[1])

a) Aufschrift: Seiner Exzellenz
dem Königlich Preußischen Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. (Ritter Hoher Orden) Herrn ....
b) Anrede: Eure Exzellenz, oder: Hochzuverehrender, Hochgebietender Herr Staatsminister!
c) Im Zusammenhang: Euer Exzellenz (hoch)geneigtest, ganz gehorsamst, ehrerbietigst.
d) Unterschrift: Euer Exzellenz ganz gehorsamster; oder: In tiefster Verehrung Euer Exzellenz gehorsamster.

9. An einen Regierungspräsidenten:[2])

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Regierungspräsidenten ....
b) Anrede: Euer Hochwohlgeboren; oder:
Hochwohlgeborener, Hochzuverehrender (Hochgebietender) Herr Präsident! (Regierungspräsident!)
c) Im Zusammenhang: Euer Hochwohlgeboren, geneigtest, ganz gehorsamst.
d) Unterschrift: Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamster.

10. An einen Kabinettssekretär, Ministerialrat, Regierungsdirektor, Oberregierungsrat, Oberrechnungs-, Oberfinanzrat ꝛc.:

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Königlichen Oberregierungsrat N. N. zu N.
b) Anrede: Hochwohlgeborener, Hochgeehrtester Herr [Oberregierungsrat]!
c) Im Zusammenhang: Euer Hochwohlgeboren (Sie, Ihnen, Ihr).
d) Unterschrift: Genehmigen Sie (Euer Hochwohlgeboren) die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung usw. Euer Hochwohlgeboren gehorsamster.

11. An den Kanzler oder Rektor einer Universität:

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn N.
Rektor der Königl. Universität
in N.
b) Anrede: Hochwohlgeborener, Hochverehrtester Herr Rektor! (Magnifizenz).
c) Im Zusammenhang: Eure Magnifizenz (Euer Hochwohlgeboren).
d) Unterschrift: Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharret
Euer Magnifizenz (Euer Hochwohlgeb.)
gehorsamster

12. An einen Regierungs-, (Schul-, Provinzialschul-) Rat, Universitätsprofessor:

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Königlichen Regierungs- und Schulrat Herrn usw.
b) Anrede: Hochwohlgeborener Herr Regierungsrat (Schulrat) usw. Hochgeehrter Herr usw.
c) Im Zusammenhang: Euer Hochwohlgeboren (Sie, Ihnen, Ihr usw.)
d) Unterschrift: Mit vorzüglicher Hochachtung Euer Hochwohlgeboren gehorsamster usw.

---

[1]) Ist der Minister Graf oder Freiherr, werden diese Bezeichnungen noch hinzugefügt.

[2]) Ist der Regierungspräsident Graf oder Freiherr, sind die ihm deswegen zustehenden Titulaturen zu berücksichtigen.

13. An einen Landrat:

a) Aufschrift: Seiner Hochwohlgeboren
dem Herrn Landrat in ....
b) Anrede: Hochwohlgeborener Herr Landrat!
Hochgeehrter ꝛc.
c) Im Zusammenhang: Euer Hochwohlgeboren gehorsamst.
d) Unterschrift: Euer Hochwohlgeboren gehorsamster.

14. An einen (Fürst-, Erz-) Bischof, General-Superintendenten:

a) Aufschrift: Seiner Fürstlichen (Erzbischöflichen) Gnaden, Bischöflichen Hochwürden, dem Fürsten, Erzbischof, dem Herrn (Erz-) Bischof. Seiner Hochwürden dem Herrn General-Superintendenten.
b) Anrede: Hochwürdigster Herr (Fürst-, Erz-) Bischof! General-Superintendent!
c) Im Zusammenhang: Euer (Fürst-, Erz-) Bischöfliche Gnaden;
hochgeneigtest ꝛc.
d) Unterschrift: Genehmigen Euer (Fürst-, Erz-) Bischöfliche Gnaden; Euer Hochwürden.

15. An einen Prälaten, Abt, Probst, Domdechanten, Superintendenten, Dekan, Konsistorialrat:

a) Aufschrift: Seiner Hochwürden
Herrn N. (Prälaten des .... zu N.)
b) Anrede: Hochwürdiger Herr [Prälat]! (Hochwürdigster Herr Abt, Gnädiger Herr!)
c) Im Zusammenhang: Euer Hochwürden (Euer Hochwohlgeboren) Hochdieselben, Sie, Ihnen, Ihr.
d) Unterschrift: Ehrfurchtsvoll verharrt
Euer Hochwürden
untertänigster Diener.

16. An einen Schulinspektor[1]), Direktor, Rektor:

a) Aufschrift: Seiner Wohlgeboren dem Herrn usw.[2])
b) Anrede: Wohlgeborener Herr! Geehrtester Herr!
c) Im Zusammenhang: Euer Wohlgeboren, oder Sie.
d) Unterschrift: Ergebener. — Ergebenster, (gehorsamster im Amtsverhältnis).

17. An einen geistlichen (Pfarrer):

a) Aufschrift: Seiner Hochehrwürden Herrn Pfarrer usw. Besser: Herrn Pfarrer N. N. Hochehrwürden.
b) Anrede: Hochehrwürdiger Herr Pf. (Hochgeehrtester Herr!)
c) Im Zusammenhang: Euer Hochehrwürden.
d) Unterschrift: Euer Hochehrwürden ergebenster.

b) Bei Behörden.

1. An ein Ministerium:

a) Aufschrift: An das Königliche Ministerium der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten.
b) Anrede: } Hohes Königliches Ministerium usw. Dem Hohen Königlichen
c) Im Zusammenhang: } Ministerium beehre ich mich.
d) Unterschrift: Ganz gehorsamst.

---

[1]) Ist der Schulinspektor evangelischer Geistlicher, ist er mit Hochehrwürden anzureden, als Superintendent oder katholischer Probst mit Hochwürden.

[2]) Die Anrede: Euer Wohlgeboren und Adresse: Seiner Wohlgeboren ꝛc. sind nach dem ministeriellen Runderlaß vom 12. August 1897 zu vermeiden.

2. An die Königliche Regierung:

a) Aufschrift: An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) Anrede: } Ähnlich wie bei 1.
c) Im Zusammenhang: }
d) Unterschrift: }

3. An die Ersatzbehörden:

An die Ersatzbehörde erster Instanz.[1])

a) Aufschrift: An den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des ... Kreises ...
Herrn Königlichen Landrat ....

b) Anrede: } Königliche Ersatzkommission.
c) Im Zusammenhang: }
d) Unterschrift: Fehlt oder gehorsamst.

4. An das Landratsamt, Amtsgericht, Rentamt, Forstamt:

a) Aufschrift: An das Königliche Landratsamt, Amtsgericht, Rentamt usw.

b) Anrede: } Königliches Landratsamt, Amtsgericht usw.
c) Im Zusammenhang: }
d) Unterschrift: Gehorsamst.

5. An einen Magistrat:

a) Aufschrift: An den Wohllöblichen (bei großen [kreisfreien] Städten Hochlöblichen) Magistrat.

b) Anrede: } Wohllöblicher (Hochlöblicher) Magistrat.
c) Im Zusammenhang: }
d) Unterschrift: Gehorsamst.

6. An eine städtische Schuldeputation:

a) Aufschrift: An die Städtische Schuldeputation.

b) Anrede: } Wie bei 4.
c) Im Zusammenhang: }
d) Unterschrift: }

3. Die innere Einrichtung und Darstellung.

1. Die Darstellung aller Eingaben soll sprachrichtig sein und sich der allgemein üblichen Verkehrssprache anschließen. Das Subjekt „ich" darf nicht ausgelassen werden, wie es in der kaufmännischen Korrespondenz leider noch mehrfach geschieht. Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden[2]), desgl. die veralteten Wendungen des Kurialstils, die durch verschiedene Erlasse abgeschafft sind, z. B. des Regierungs-Präsidenten (Grafen v. Bismarck) von Hannover vom 18. März 1889 und des Minist.-Erlasses vom 11. Oktober 1897 usw.

Dazu gehören die Eingangsformeln: „Ew. usw. beehre ich mich gehorsamst zu berichten, daß" usw. oder: „Ew. usw. verfehlen wir nicht, in Gemäßheit der unterm — erlassenen hochverehrlichen Verfügung in betreff des — eingereichten, in dem Bei-

[1]) Über die übrigen Ersatzbehörden (Ersatzbehörden dritter Instanz — Ministerialinstanz) siehe „Pädagog. Handbuch", S. 81—89: Die Militärverhältnisse der Lehrer.

[2]) Anleitung zur Vermeidung entbehrlicher Fremdwörter im amtlichen Verkehr gibt das Wörterbuch des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins: „Die Amtssprache", Berlin 1897.

schlusse zurückgehenden Gesuches wegen — meinen gehorsamsten Bericht zu erstatten und folgendes Sachverhältnis ehrerbietigst anzuzeigen"; ferner sind Ausdrücke wie „verfehlen wir nicht," „hochverehrlich" usw. zu vermeiden; „bei den auf urschriftliche Verfügungen vorgesetzter Behörden zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen"; „der in engen Grenzen zu haltende Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen werden; sie können auf Ausdrücke wie gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gefälligst, beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im übrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden"; auch „eine häufige Anwendung der Anreden Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Exzellenz usw.", die im übrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind, ist zu vermeiden; bei dem Verkehr der Behörden untereinander soll endlich auch der Submissionsstrich wegfallen.

2. Der Ton der Darstellung muß in allen Eingaben des Lehrers höflich und bescheiden sein. Zu beachten ist, daß ein Untergebener die Ausdrücke „ersuchen" und „ergebenst" seinem Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde gegenüber nicht anwenden darf; sie sind durch „bitten", „gehorsamst" und „ehrerbietigst" zu ersetzen. Auch bei den Titulaturen soll man sich an die vorgeschriebene Form halten. Die Staatsbeamten, denen das Prädikat „Exzellenz" zukommt, müssen es auch erhalten; ebenso ist es mit „Hochwohlgeboren", das den Staatsbeamten bis zum Range der Räte IV. Klasse zukommt. Macht es schon keinen guten Eindruck, wenn einem Beamten das ihm gebührende Prädikat ganz weggelassen wird, so ist es sicher keine Empfehlung für einen Bittsteller, wenn er das Hochwohlgeboren durch ein Wohlgeboren ersetzt. (Letzteres soll überhaupt wegfallen.)

Anderseits darf der Ton auch nicht unterwürfig und kriechend sein; namentlich sind alle Höflichkeitsbeteuerungen und alle überflüssigen Superlative und Förmlichkeiten zu vermeiden; das entspricht auch, wie bereits dargelegt ist, den Absichten der Behörden.

3. Der sachliche Inhalt muß den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; er muß logisch geordnet und frei von allen Übertreibungen sein; er darf nicht zu breit, aber auch nicht zu kurz, sondern muß so dargestellt sein, daß der Leser den wirklichen Sachverhalt leicht erkennt.

4. Ausgeführte Beispiele.

1. Gesuch um Aufnahme in ein Seminar.

Der Präparand N. zu N. bittet um Zulassung zur Seminar-Aufnahmeprüfung.

N., den . . . . 1905.

Der Königlichen Seminardirektion[1]) erlaube ich mir in der Anlage zu überreichen:

1. den Geburts- und Taufschein,
2. den Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. das Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,

[1]) Wenn das Gesuch an den Direktor des Seminars gerichtet werden soll, so lautet der Anfang: „Euer Hochwohlgeboren überreiche ich" usw.

4. das amtsärztliche Gesundheitszeugnis,
5. den selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Gleichzeitig bitte ich gehorsamst,
mich zu der am . . . . daselbst stattfindenden Aufnahmeprüfung geneigtest („gütigst" — wenn das Gesuch an den Seminardirektor gerichtet ist) zulassen zu wollen.

N. N.

An
die Königliche Seminardirektion
(den Königlichen Seminardirektor
Herrn Schulrat N.
Hochwohlgeboren)
zu . . . . .

2. Gesuch um Erteilung des Altersdispenses für den Eintritt in ein Lehrerseminar.

N. bei N., den . . . .

Der Lehrer N. bittet um Erteilung des Altersdispenses für seinen Sohn, den Präparanden N. N.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erlaube ich mir folgendes Gesuch zu unterbreiten:

Mein Sohn N. N. hat $2^1/_2$ Jahr die Königliche Präparanden-Anstalt zu L. besucht und besitzt nach Aussage seiner Lehrer die zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Kenntnisse. Da ihm aber an dem vorgeschriebenen Alter, wie der beifolgende Geburtsschein bekundet, noch drei Monate fehlen, so wird er zu der am . . . . stattfindenden Entlassungsprüfung nicht zugelassen, und er müßte noch ein halbes Jahr in der Anstalt verbleiben. Nun wünsche ich aber dringend, daß er schon jetzt in das Seminar zu N. eintritt, in dem ich gleichfalls meine Vorbildung für das Lehramt empfangen habe. Da auch seine Körperbeschaffenheit und sein Gesundheitszustand laut beigefügten amtsärztlichen Attestes für die Anstrengungen des Seminars ausreichend sind, so wage ich es, das Königliche Provinzial-Schulkollegium gehorsamst zu bitten,

1.

2.

meinem Sohne den Altersdispens für den Eintritt ins Seminar zu erteilen und ihn zu der am . . . . stattfindenden Prüfung hochgeneigtest zulassen zu wollen.

N. N., Lehrer.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium
zu
N.

3. Bewerbung um eine Lehrerstelle in einem Dorfe.

M., den . . . .

Euer Hochehrwürden[1] überreiche ich in der Anlage mein Seminar-Abgangszeugnis mit der gehorsamen Bitte, mich dem dortigen Schulvorstande als Bewerber für die daselbst vakante zweite Lehrerstelle gütigst empfehlen zu wollen.

Ich bemerke, daß ich seit $1^1/_2$ Jahre als dritter Lehrer in N. bei N. angestellt bin,

[1]) Es ist üblich, das „Euer" zu Anfang auszuschreiben, bei der Wiederkehr im Texte aber abzukürzen und „Ew." zu schreiben.

und daß der Königliche Kreisschulinspektor, Superintendent N. zu N., über meine Tätigkeit amtliche Auskunft zu erteilen bereit ist. Da ich zur Führung meines Haushalts meine Mutter zu mir nehmen möchte, die hiesige Amtswohnung indessen nicht ausreicht, mit der dortigen Stelle aber nicht bloß eine größere Wohnung, sondern auch ein Hausgarten verbunden ist, so würde ich gern nach N. übersiedeln.

An
den Vorsitzenden des Schulvorstands
Herrn Pfarrer N.
Hochehrwürden
N. bei N.

N. N.

4. Meldung zur zweiten Lehrerprüfung.[1])

N. bei N., den . . . .

Der Lehrer N. zu N. bittet um Zulassung zur zweiten Lehrerprüfung am Königlichen Schullehrerseminare zu N.

Der Königlichen Regierung erlaube ich mir in der Anlage nachstehende Schriftstücke:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. die Angabe über meine Fortbildung,[2])
3. meine Berufungs-Urkunde
(4. meine Militärpapiere)

mit der gehorsamen Bitte zu übersenden, mich zu der vom . . . . . bis . . . . . am Königlichen Schullehrerseminar zu N. stattfindenden zweiten Lehrerprüfung (hochgeneigtest) zulassen zu wollen.

An
die Königliche Regierung
(Abteilung für Kirchen- und Schulwesen)
zu
N.

N., Lehrer.

5. Begleitschreiben zur vorstehenden Meldung (an den Kreisschulinspektor).

N. bei N., den . . . .

Lehrer N. zu N. bittet um Weiterbeförderung seiner Meldung zur zweiten Prüfung.

Euer Hochwürden (falls er gleichzeitig Superintendent, oder Euer Hochehrwürden, falls er Geistlicher, aber nicht Superintendent, oder Euer Wohlgeboren, falls er weltlicher Kreisschulinspektor ist, aber Euer Hochwohlgeboren, falls er den Titel „Schulrat" mit dem Range der Räte IV. Klasse erhalten hat) erlaube ich mir meine Meldung zur zweiten Prüfung am Königlichen Seminar zu N. nebst den erforderlichen Anlagen mit der gehorsamen Bitte zu übersenden, meine Zulassung zur Prüfung befürworten und das Gesuch an die Königliche Regierung zu N. weiter befördern zu wollen.

An
den Königlichen Superintendenten
und Kreisschulinspektor Herrn N.
Hochwürden
zu
N.

N, Lehrer.

---

[1]) Aus des Verfassers Schrift: „Die Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung" (Leipzig, Dürr. 5. Aufl. 1903. 2 ℳ) entnommen.

[2]) Diese Angabe bildet einen wesentlichen Bestandteil der Meldung und darf daher nicht fehlen. Sie ist am besten auf einen besonderen (gebrochenen) Bogen zu schreiben, könnte aber am Schluß der Meldung etwa in folgender Fassung hinzugefügt werden: Bezüglich meiner Fortbildung bemerke ich, daß ich mich nach meiner Seminarzeit besonders mit . . . . beschäftigt habe usw. Als „pädagogisches Werk" habe ich usw.

6. Urlaubsgesuch (an den Ortsschulinspektor).

Lehrer L. M. bittet um Urlaub.[1])

P., den ....

Euer Hochehrwürden (Euer Wohlgeboren — falls der Rektor Ortsschulinspektor ist) zeige ich hierdurch gehorsamst an, daß die zweite Lehrerprüfung am Seminar zu N..., zu der ich gestern die Einberufung erhalten habe, in der Zeit vom ... bis ... stattfindet. Ich bitte höflich, mir den dazu erforderlichen Urlaub zu gewähren.

L. M., Lehrer.

An
den Königlichen Ortsschulinspektor
Herrn Pfarrer (Rektor) N.
Hochehrwürden (Wohlgeboren)
W.

7. Bitte um Aufschub der zweiten Lehrerprüfung.

Lehrer H. V.
bittet um einen einjährigen Aufschub für die Ablegung der zweiten Lehrerprüfung.

L. bei W., den ....

Der Königlichen Regierung erlaube ich mir nachstehende Bitte gehorsamst vorzutragen:

Nach § 4 der Prüfungsordnung haben sich die Lehrer zur zweiten Prüfung spätestens zu melden, wenn sie fünf Jahre an Schulen voll beschäftigt gewesen sind. Diese Frist läuft für mich am 1. Oktober d. J. ab. Ich bin deshalb durch den Königlichen Kreisschulinspektor, Herrn Schulrat X. bereits zweimal zur Ablegung dieser Prüfung aufgefordert. Daß ich sie bisher nicht abgelegt habe, hat einzig und allein in meiner längeren Krankheit seinen Grund. Wie aus dem beigefügten Attest des Herrn Kreisarztes N. hervorgeht, bin ich auch jetzt noch nicht in der Lage, neben meiner Schularbeit mich ernstlich der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung hinzugeben, da ich mich aller anstrengenden Arbeiten noch auf ein halbes Jahr enthalten soll. Dann hoffe ich, soweit hergestellt zu sein, um meiner Verpflichtung nachzukommen.

1 Anlage.

Die Königliche Regierung bitte ich daher gehorsamst,

gestatten zu wollen, daß ich die zweite Lehrerprüfung erst im Laufe des nächsten Jahres ablege.

H. V., Lehrer.

An
die Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
zu
M.

8. Bewerbung um eine Lehrerstelle in einer größeren Stadt.

Lehrer A. R. bittet
um Anstellung im Schuldienst der Stadt K.

W. bei B., den ....

Dem Hochlöblichen Magistrat überreiche ich in der Anlage

1. mein Seminar-Abgangszeugnis,
2. das Zeugnis über die bestandene zweite Lehrerprüfung

[1]) Bei so kurzen Schreiben wird das Rubrum in der Regel weggelassen.

mit der gehorsamen Bitte, mich bei Besetzung vakanter Lehrerstellen (hochgeneigtest) berücksichtigen zu zu wollen.

Zur Begründung meines Gesuches erlaube ich mir noch folgendes anzuführen.

Nachdem ich das Seminar zu N. verlassen hatte, übertrug mir die Königliche Regierung zu B. die Verwaltung der 2. Lehrerstelle zu Z., Kr. G., die ich gegenwärtig noch innehabe. Daß meine Arbeit hierselbst sehr schwierig ist, ergibt sich schon daraus, daß ich gegen 150 Schüler in zwei Abteilungen zu unterrichten habe. Herr Kreisschulinspektor Schulrat P. in R. wird mir aber gewiß bezeugen, daß ich treu und gewissenhaft gearbeitet habe und jederzeit bestrebt gewesen bin, die mir gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Daneben habe ich ununterbrochen an meiner eigenen Fortbildung gearbeitet und mich besonders mit der Geographie und den Naturwissenschaften eingehender beschäftigt. Da mir aber für weitere Studien in meinem einsamen Dorfe jede Anregung und Anleitung fehlen, so ist es mein dringender Wunsch, recht bald eine Stelle in einer größeren Stadt zu erhalten, um meine Bildung in den genannten Fächern fortzusetzen und weiter vertiefen zu können.

Indem ich noch bemerke, daß ich meiner Militärpflicht bereits genügt habe, erkläre ich mich zur Ablegung einer Probelektion gern bereit und zeichne

(Eines Hochlöblichen Magistrats)

gehorsamst(er)

A. R., Lehrer.

An
den Hochlöblichen Magistrat
zu
K.

9. Beschwerde über den Schulvorstand.[1])

Lehrer R. Sch. bittet, den Schulvorstand anzuhalten, bauliche Ausbesserungen am Schulhause ausführen zu lassen.

H., den ....

Seit dem letzten Winter leide ich ständig an Heiserkeit und rheumatischen Schmerzen in Hals und Rücken. Der mich behandelnde Arzt, Herr Sanitätsrat Dr. Chr. aus W. sucht die Ursache der Erkrankung einzig und allein in der feuchten Wohnung im Schulhause. Die Wände des Schlafzimmers sind stets feucht. Die Fenster schließen in keinem Zimmer, das Holz der Rahmen ist zum Teil morsch und so zermürbt, daß sich bei dem leisesten Druck größere oder kleinere Teile ablösen.

In dem Schlafzimmer ist ein größerer Teil der Decke herabgebrochen.

[1]) Entnommen aus dem „Pädagogischen Handbuch für Lehrer". (Leipzig, Th. Hofmann. 1903.)

Bereits im Mai d. J. habe ich den Schulvorstand auf diese Schäden aufmerksam gemacht und um deren Abstellung gebeten. Es sind aber bis heute trotz wiederholter Erinnerungen von jener Seite keinerlei Schritte dazu unternommen worden.

Daher wende ich mich vertrauensvoll an Euer Hochwohlgeboren (das Königliche Landratsamt) mit der gehorsamsten Bitte,

„den Schulvorstand der hiesigen Gemeinde aufzugeben, die angeführten notwendigen baulichen Ausbesserungen an dem hiesigen Schulgebäude vor Beginn des Winterhalbjahres vornehmen zu lassen."

An
den Königlichen Landrat Herrn M.
(das Königliche Landratsamt)
Hochwohlgeboren
zu
W.

Gehorsamst

R. Sch., Lehrer.

10. Bitte um Entlassung wegen Übernahme eines anderen Schulamtes.

Lehrer R. M. zu T. bei W. bittet um Entlassung aus seinem Amtsverhältnis.

T. bei W., den ....

Der Königlichen Regierung überreiche ich in der Anlage eine Zuschrift des Magistrats zu M., aus der sich ergibt, daß ich zum Lehrer an der neugegründeten Mittelschule daselbst gewählt bin. Da die Königliche Regierung zu M. meine Wahl unter dem ... bestätigt hat, bitte ich die Königliche Regierung gehorsamst,

mich zum .... aus meinem bisherigen Dienstverhältnis (hochgeneigtest) zu entlassen.

An
die Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,
zu
Fr.

R. M., Lehrer.

11. Gesuch um Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin.[1])

Lehrer M. in L. bittet, seine Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt bei dem Herrn Minister befürworten zu wollen.

L., den ....

Der Königlichen Regierung erlaube ich mir im Anschluß an den Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1894 zu überreichen:

1. meinen Lebenslauf, der auch über meine turnerische Ausbildung Auskunft gibt,
2. ein Zeugnis des Herrn Kreisarztes P., in dem bescheinigt ist, daß mein Körperzustand und meine Gesundheit meine Ausbildung als Turnlehrer gestatten,
3. die Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrerprüfung,

[1]) Durch Min.-Erl. vom 15. Mai 1894 ist angeordnet, daß die Anmeldungen durch die „vorgesetzte Dienstbehörde", also nicht direkt an den Minister erfolgen sollen.

4. ein Zeugnis des Gymnasialturnlehrers B. hierselbst über meine turnerische Fertigkeit.

Da an den städtischen Volksschulen zu L. kein geprüfter Turnlehrer angestellt ist, so liegt es auch im Interesse der Stadt und der Förderung des Turnunterrichts in den hiesigen Schulen, daß einer ihrer Lehrer sich in diesem Fache weiter ausbildet. Der hiesige Magistrat hat deshalb in sehr entgegenkommender Weise genehmigt, daß die von mir bisher verwaltete Stelle auf ein halbes Jahr durch eine Lehrerin vertreten und der überschießende Betrag des Gehalts mir in vierteljährlichen Raten in Höhe von 200 ℳ ausgezahlt werden soll. Infolge dieser Zuwendung würde ich von dem Herrn Minister während meines Aufenthalts in Berlin nur eine geringe Unterstützung aus Staatsfonds zu erbitten brauchen.

Die Königliche Regierung bitte ich nun gehorsamst,

meine Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin bei dem Herrn Minister zu befürworten und den dafür erforderlichen Urlaub hochgeneigtest zu gewähren.

An
die Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen,
zu
Tr.

M., Lehrer.

12. Meldung zur Teilnahme an einem Zeichenkursus für Fortbildungsschullehrer.

Lehrer M. in F. bittet um Einberufung zum Zeichenkursus für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in P.

F., den . . . .

Laut Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu P. in Nr. . . . des „Amtlichen Schulblattes" findet in der Zeit vom . . . . bis . . . . an der Königlichen . . . . daselbst wieder ein Kursus zur Ausbildung von Zeichenlehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen statt.

Da ich seit einem halben Jahre den Unterricht im Fachzeichnen an der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule erteile und Herr Gewerbeschulrat Z. bei seiner Revision des Unterrichts meine Teilnahme an dem nächsten Zeichenkursus als wünschenswert bezeichnete, so bitte ich, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch gehorsamst,

meine Einberufung zu dem oben genannten Kursus bei der Königlichen Regierung (gütigst) befürworten zu wollen.

An
den Königlichen Kreis-Schulinspektor
Herrn Schulrat H.
Hochwohlgeboren
zu
W.

M., Lehrer.

13. Bittgesuch an den Minister um Gehaltserhöhung.

Die Lehrer des Regierungsbezirks Fr. bitten um Erhöhung des Grundgehalts und der Alterszulagen.

Br., den . . . .

Euer Exzellenz

wagen die ganz gehorsamst Unterzeichneten im Namen der Land- und Stadtlehrer des Regierungsbezirks Fr. noch einmal ganz gehorsamst mit einer Bitte in Angelegenheit des Lehrerbesoldungsgesetzes sich zu nahen.

Die große Verschiedenheit und Unzulänglichkeit der beschlossenen und teilweise schon genehmigten Gehaltssätze in nahe beieinander gelegenen sowohl städtischen als auch ländlichen Orten mit gleichen Teurungsverhältnissen nötigt uns dazu, und wir glauben, daß auch Ew. Exzellenz dieselben als nicht gerechtfertigt ansehen werden. Ew. Exzellenz verfügten unter dem . . . ., daß die von der Provinzialkonferenz aufgestellten Sätze nur als Mindestsätze zu betrachten seien. Trotzdem gehen viele Kommunen und ländliche Gemeinden unter dieselben herunter mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Fr.

Auf Grund der Tatsache, daß Br. bisher nicht zu den billigsten Orten gerechnet worden ist, und daß das Gesetz den Mindestsatz nur als Ausnahme hinstellt, ferner daß für unsre östlichen und südöstlichen Nachbarprovinzen das Mindesteinkommen 1200 ℳ beträgt, und in Erwägung des Umstandes, daß die Lebensbedingungen in unserm Bezirk dieselben sind wie in den Nachbarbezirken, bitten wir ganz gehorsamst,

> Ew. Exzellenz wollen das bisher der Lehrerschaft in so hohem Maße bewiesene Wohlwollen derselben auch jetzt bewahren und die Königliche Regierung zu Fr. veranlassen, daß Hochdieselbe bei Neuregulierung für die billigsten 1200 ℳ Grundgehalt und 150 ℳ Alterszulagen fordere, damit Härten, wie sie infolge der ungleichen Besoldungssätze entstehen, vermieden werden.

In zuversichtlicher Hoffnung auf Erfüllung unsrer ehrerbietigst ausgesprochenen Bitte verharren

Ew. Exzellenz

ganz gehorsamste

Vertreter der Volksschullehrer des Bezirks Fr.

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister für geistliche usw. Angelegenheiten Herrn . . . .
zu
Berlin.

14. Petition an das Haus der Abgeordneten.

Ehrerbietige Vorstellung und Bitte der unterzeichneten, vor dem 1. April 1886 pensionierten Volksschullehrer um einen Pensions-Zuschuß, entsprechend den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1885

Die gehorsamst unterzeichneten emeritierten Lehrer sehen sich genötigt, mit einer (wiederholten) Bitte an das Hohe Haus der Abgeordneten sich zu wenden.

Es ist dem Hohen Hause ja völlig bekannt, daß das segensreiche Gesetz vom 6. Juli 1885 die Lage der vor dem 1. April 1886 emeritierten Lehrer durchaus unberücksichtigt gelassen hat. Diese Nichtberücksichtigung wird andauernd von uns als eine große Härte empfunden. Die Bedürftigkeit unserer Lage, der Mangel, mit dem wir zu kämpfen haben, wird um so schwerer ertragen, als wir nicht die Überzeugung gewinnen können, daß es untunlich sei, unsere Bitte zu gewähren. — Wir halten fest an dem guten Glauben und der Hoffnung, daß es den berufenen Vertretern des Volkes — auch unsern Vertretern — gelingen werde, etwa entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen und das von uns erbetene Werk ausgleichender Gerechtigkeit zu vollziehen.

Zur allgemeinen Begründung unserer Bitte müssen wir auf den unter uns bestehenden Notstand hinweisen. Die von uns bezogenen Ruhegehälter sichern uns nicht gegen drückenden Mangel. Gerade unsere allgemeine Notlage ist die Veranlassung gewesen zu dem Erlaß des Gesetzes vom 6. Juli 1885. Die von der Regierung aus dem Unterstützungsfonds in dankenswerter Weise geleisteten Beihilfen haben dem vorhandenen Bedürfnis nur in geringem Maße abhelfen können, und dürfen als eine wirkliche Ausgleichung nicht annähernd gelten.

Im einzelnen erlauben wir uns, noch folgendes zu bemerken:

1. Es ist eine Tatsache, daß gerade die vor dem 1. April 1886 emeritierten Lehrer vorzugsweise bis zur Erschöpfung ihrer Kraft im Amte verblieben sind. Nur wirkliche Invalidität und die schuldige Rücksicht auf das Wohl der Schule haben uns veranlaßt, selbst bei dem Mangel eines zeitgemäßen Pensionsgesetzes die Entlassung aus dem Amte zu nehmen. Und nun, da dieses längst ersehnte Gesetz erlassen worden ist, sehen wir uns von den Wohltaten desselben ausgeschlossen. — Es erscheint als eine einfache, unwidersprechliche Forderung der Gerechtigkeit, den unberücksichtigt gebliebenen Emeriten auf die eine oder andere Weise einen wirklichen Ersatz zu bieten.

2. Wenn es — nach den Ausführungen des Königlichen Herrn Kommissars — „gegen die preußischen Traditionen streiten sollte", dem Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 rückwirkende Kraft zu geben, so muß es befremden, daß die rückwirkende Kraft doch tatsächlich besteht, und zwar zugunsten der Kommunen, und nur für uns Emeriten nicht. Die Gemeinschaften hat man entlastet; uns alte Einzelpersonen mit unsern Familien läßt man die Sorgenlast weitertragen. — Auch darf hier erinnert werden an den Fall, daß vor kurzem dem Reichsgesetz für Offiziere die rückwirkende Kraft gegeben worden ist. Die hierdurch stattgehabte Anerkennung des Prinzips dürfte zugunsten unserer Bitte ins Gewicht fallen. — Und wenn das hohe Haus dennoch glauben sollte, in unserm Falle von der rückwirkenden Kraft des Pensionsgesetzes absehen zu müssen, aus irgend welchen Gründen, so bitten wir, selber für uns den geeigneten Weg ausfindig machen zu wollen, der materiell zu demselben Ergebnis führt, damit wir alten Emeriten nicht länger benachteiligt sind.
3. Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung hat unsern Bitten ferner entgegengehalten, daß die nötigen Geldmittel für die Gewährung nicht vorhanden seien. Von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister ist die Fehlsumme von 300000 ℳ genannt worden. — Demgegenüber hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß dieser Umstand hinfort ein Hindernis nicht mehr sein werde, da ja die Finanzlage der preußischen Monarchie nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers im Abgeordnetenhause jetzt eine ungleich günstigere ist als früher. Und 300000 ℳ dürften in dem großen Gesamthaushalte nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Endlich kommt noch für die Ausführung erleichternd in Betracht, daß die Zahl der betreffenden Emeriten mit jedem Jahre abnimmt und in nicht langer Zeit völlig in Wegfall kommen wird.

Dem Vorstehenden gemäß richten die gehorsamst Unterzeichneten an das hohe Haus der Abgeordneten vertrauensvoll die dringende Bitte:

Ein Hohes Haus wolle Sorge tragen, daß die vor dem 1. April 1886 emeritierten Volksschullehrer den nach obigem Gesetz bedachten Emeriten in ihren

Bezügen gleichgestellt werden, und zwar, wenn es untunlich erscheinen sollte, dem Gesetz vom 6. Juli 1885 nachträglich rückwirkende Kraft zu geben, daß durch Einstellung einer entsprechenden Mehrsumme in den Etat dieses Ziel erreicht werde.

Eines Hohen Hauses ganz gehorsamste:

N. N. N. N.

An
das Hohe Haus der Abgeordneten
in Berlin.

15. Protokoll über eine amtliche Konferenz.[1])

Verhandelt N., den . . .

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn Kreisschulinspektor Pfarrer N.:

6 Schulinspektoren,
5 Lehrerinnen,
25 Lehrer,

und als Gäste

Herr Seminarlehrer R. Sch. aus R.

Es fehlen entschuldigt:

1. Hauptlehrer G. aus R.,
2. Lehrer N. aus W.

Tagesordnung:

1. Lektion des Lehrers L. aus M. in der I. Klasse der hiesigen Knaben-Bürgerschule über „Die Biene".
2. Vortrag des Hauptlehrers Chr. aus Sch. über den Unterricht in der Naturlehre in der Volksschule.
3. Amtliche Mitteilungen seitens des Herrn Vorsitzenden.

Herr Kreisschulinspektor N. eröffnet nach dem gemeinsamen Gesange „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren" die Konferenz durch Gebet und Ansprache.

Letzterer liegt das Bibelwort zugrunde: „Vater, ich will, daß da, wo ich bin, auch die seien, die Du mir gegeben hast" und schloß mit dem Geibelschen Wort:

Was uns not ist, uns zum Heil
ward's gegründet von den Vätern.
Aber das ist unser Teil,
daß wir gründen für die spätern.

Darauf trat die Versammlung in die Tagesordnung ein:

1. Rektor M. aus L. und Hauptlehrer B. aus L. werden zu Beisitzern, Hauptlehrer R. aus Dr. zum Protokollführer gewählt.
2. Das Protokoll der letzten Konferenz wird verlesen und genehmigt.
3. Lehrer L. aus M. hält die Lektion über die Biene in der bezeichneten Klasse ab.

An die Lektion schloß sich eine sehr lebhafte Debatte an.

Die große Anschaulichkeit und Klarheit des Unterrichtes sowie die meisterhafte Art des Lehrers, das Interesse der Kinder zu erwecken und rege zu halten, fand allseitige Anerkennung.

Bemängelt wurde, daß die notwendigen Zusammenfassungen fehlten.

---

[1]) Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Verlegers entnommen aus dem „Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen." (Leipzig, Th. Hofmann. 1903. Geb. 3,80 *M.*)

Lehrer L. entschuldigt sich mit dem Bemerken, daß er ein vollständiges Bild seiner Unterrichtsstunde habe geben wollen.

4. Hauptlehrer Chr. aus Sch. hält einen Vortrag über den Unterricht in der Naturlehre in der Volksschule.

Seinen Ausführungen liegen folgende Leitsätze zugrunde:

I. Der nächste Zweck des Unterrichts in der Naturlehre in der Volksschule ist der, „die Schüler zu einem annähernden Verständnis derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben".

II. 1. Es sind also nur solche Naturerscheinungen und Gegenstände zu behandeln, für welche der Schüler bereits apperzipierende Vorstellungen besitzt, und welche durch die zu Gebote stehenden Lehrmittel genügend veranschaulicht werden können.

2. Die mannigfaltigsten Erscheinungen im Naturleben, welche bei der Behandlung der verschiedenen naturgeschichtlichen Gruppenbilder besonders hervortraten, werden zu Ausgangs- und Anknüpfungspunkten für die entsprechenden Gebiete der Naturlehre. Und die Fragen nach dem Wie? und Warum? schreiben dem physikalischen Unterrichte die einzelnen „methodischen Einheiten" vor.

3. a) Für die Unterrichtsmethode in der Naturlehre gelten die Gesetze der Methodik überhaupt:

Erst Anschauung — dann Denken — dann Anwendung.

b) Man muß deshalb von der Erfahrung der Kinder ausgehen, an sie die erforderlichen Versuche anschließen, sodann aus diesen durch Vergleichung der gefundenen Resultate mit bereits Bekannten und durch Ausscheidung des Zufälligen und Unwesentlichen das physikalische Gesetz gewinnen und aussprechen lassen und schließlich die gewonnene Einsicht durch mannigfaltige Anwendungen befestigen und in den Dienst des Lebens stellen.

III. Auch in der einfachen Volksschule sind physikalische Apparate nicht ganz zu entbehren. Abbildungen leisten keinen Ersatz. Jedoch genügt weniges in einfachster Form. Die Natur und die praktischen Lebensverhältnisse bieten dem Unterricht die besten Demonstrationsmittel.

Auch an diesen Vortrag schloß sich eine äußerst lebhafte Debatte an.

Die klaren, packenden Ausführungen des Redners fanden allgemeine warme Anerkennung. Ganz besonders wurden die Forderungen, die die Unterrichtsmethode betreffen, als allein richtig anerkannt. Angegriffen wurde aber II. 2: Die mannigfaltigen Erscheinungen usw. Und der Antrag des Herrn

Rektor Sch. aus N., den letzten Teil aus II. 2 zu formulieren „Und die Fragen nach dem Wie? und Warum? schreiben dem physikalischen Unterricht vielfach die einzelnen ‚methodischen Einheiten' vor", fand die überwiegende Mehrheit der Versammlung.

5. Kreisschulinspektor N. spricht den beiden Herren, Lehrer L. und Hauptlehrer Chr. für die Anregung und Förderung den warmen Dank der Versammlung aus. Er schlug vor, fernerhin tunlichst Lektion und Vortrag demselben Stoffgebiete zu entnehmen, was allgemeine Zustimmung fand.

6. Punkt 3 der Tagesordnung „Amtliche Mitteilungen" war dadurch bereits zur Erledigung gekommen, daß die betreffenden amtlichen Schriftstücke von Herrn Kreisschulinspektor N. in Umlauf gesetzt worden waren.

Die Konferenz wurde mit dem Liede: „Ach bleib mit Deiner Gnade" geschlossen.

V., g., u.[1])

Hauptlehrer R., Protokollführer. — Kreisschulinspektor Pfarrer N., Vorsitzender.

Rektor M., Beisitzer.
Hauptlehrer B., Beisitzer.

Anm. Weitere Muster enthalten:

1. **Bartholomäus, W.,** Der schriftliche Verkehr des Lehrers mit seinen vorgesetzten Behörden. Bielefeld, A. Helmich. 1,50 *M.*
2. **Hoffmeyer, C.,** Der schriftliche Verkehr des Lehrers mit verschiedenen Behörden. Hannover, Manz & Lange. 1 *M.*
3. **Schneiderhan, Joh.,** Seminaroberlehrer, Handbuch des schriftlichen und mündlichen Verkehrs. Stuttgart, Süddeutsche Verlagshandlung. 1,40 *M.*
4. **Steckel, E.,** Die äußere und innere Einrichtung der Briefe und amtlichen Schriftstücke im Verkehr mit Personen aller Stände, den Gemeinden und Staatsangehörigen. Anhang: Schriftlicher Verkehr des Lehrers mit den vorgesetzten Behörden. Halle, Schrödel. 80 *S.*
5. **Wisniewsky, C.,** Der Lehrer im amtlichen Verkehr mit den Schulbehörden. Braunsberg, J. A. Wichert. 1,20 *M.*

c) Einrichtung und Führung der Tabellen und Listen.

Die „Allgemeinen Bestimmungen" fordern unter Satz 10: „Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweis der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absenten-Liste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenverteilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben." Durch spätere Verfügungen ist angeordnet, daß der Lehrer ein Inventarienverzeichnis, ein Schulalbum, die Impfliste, ein Strafverzeichnis und ein Lagerbuch zu führen hat

[1]) Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

1. Die Führung der Schulchronik

wird von den Schulbehörden mit vollem Rechte als eine für den Lehrer ebenso nützliche als angenehme Beschäftigung erklärt, durch welche sowohl bei ihm als auch bei der Jugend und den Gemeindemitgliedern das Interesse für die Geschichte der Heimat und des Vaterlandes geweckt und genährt wird.[1]) — Gleichwohl ist besonders die Anlegung einer eingehend abgefaßten Schulchronik keine leichte Aufgabe. Da ist es nun dankenswert, daß von verschiedenen Regierungen Entwürfe veröffentlicht worden sind, welche in ihren Bezirken die Grundlage der auszuarbeitenden Schulchroniken bilden sollen.

1. Die Kgl. Regierung zu **Oppeln** gibt dafür unterm 12. Febr. 1864 folgendes Schema.

I. Abschnitt. Die Schule.

Kapitel 1. A. Gründung der Schule. B. Schulpatronat. Kostenaufwand. Beitragsverhältnis. Erster Umfang der Schule nach den eingeschulten Gutsbezirken und Gemeinden. Anfänglicher Schulbesuch. Name des ersten Lehrers. Datum der Schulstelle. Kirchliche Nebenämter (die Dotation nach dem Schul- und Kirchenamte getrennt angegeben).

Kapitel 2. Zunahme der schulpflichtigen Kinder. Erweiterung, Neu- und Umbau der Schule. Veränderung in der Dotation. Angabe der seither angestellten Lehrer und Schulrevisoren. Gefeierte Schulfeste und außerordentliche Schulrevisionen.

Kapitel 3. Gegenwärtiger Zustand der Schule. A. Bauzustand und Angabe der vorhandene Räume. B. Jetzige Zahl der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder. C. Angabe der Lehrer, des Revisors, der Schulinspektion und des Schulpatrons, auch der Schulvorsteher. D. Eingeschulte Gemeinde und Gutsbezirke, deren Entfernung vom Schulorte und Zahl der in den einzelnen Gemeinden schulpflichtigen Kinder. E. Dotation. F. Nebenämter. G. Sprachliche Verhältnisse. H. Schulbesuch. I. Fortbildung. K. Industrie- und Turnunterricht. L. Stiftungen.

II. Abschnitt. Die Gemeinden.

Kapitel 1. Gründung des Dorfes. Angabe der ersten Gutsherrschaft. Damaliger Umfang, Seelenzahl, Sprache, Konfession, Beschäftigung der Bewohner, kirchliche Verhältnisse (ob eine Kirche am Orte, für welche Konfession ꝛc.). Ortsverfassung. Wichtige Ereignisse.

Kapitel 2. Zunahme der Bevölkerung. Erneuerung der Gemeinde. Bauten. Zuzug aus anderen Gegenden. Erweiterte Beschäftigung. Fabriken, Gruben, Hütten ꝛc. Wechsel der Gutsherrschaft.

Kapitel 3. Gegenwärtiger Zustand der Gemeinde, Gutsherrschaft, Seelenzahl, Konfession. Kirchliche Verhältnisse. Beschäftigung der Bewohner. Gewerbliche Anlagen. Verkehr. Wohlstand. Ortsverfassung. Bemerkenswertes.

2. Die Königl. Regierung zu **Lüneburg** hat in der Verfügung vom 12. Juni 1889 über die Führung der Schulchronik folgende Bestimmungen getroffen:

α) Die Schulchronik hat den **Zweck**, die Heimatkunde zu vermitteln und durch sie zur Heimatliebe zu erziehen. In welcher Form dies erreicht wird, ist Neben-

[1]) Min.-Erl. vom 12. Dezember 1863, Z.-Bl. 1864, S. 22.

sache. Wer sich behufs Ordnung seiner Gedanken und zur Übersichtlichkeit seiner Darstellung an ein bestimmtes Schema binden zu sollen meint, tut sicher wohl daran. Wer indessen die Ereignisse und Erscheinungen lieber chronologisch aufzeichnet, wie sie ihm begegnet sind, gewinnt vielleicht an Ursprünglichkeit der Darstellung wieder, was ihm an Übersichtlichkeit fehlt.

Nur bleibe man bei einer und derselben Form und springe nicht von der einen zur andern über. Ein bloßes Schema aber oder ein nur dürftig mit solchen Notizen ausgefülltes Formular, die auch in den übrigen Tabellen zu finden sind, ist ein totes Gerippe ohne Fleisch und Blut und ohne Leben; sie stellt sich als eine trockene Notizensammlung, aber nicht als eine von Heimatliebe zeugende und zur Heimatliebe führende Chronik dar.

Die Schulchronik hat wie oben bemerkt den ausgesprochenen Zweck, durch die Kenntnis der Heimat zur Liebe derselben zu führen, zunächst den Schreiber und dann und vor allen diejenigen, für welche er schreibt, und das sind an erster Stelle seine Schüler. Was der Mensch nicht kennt, kann er nicht lieben. Unsere gefährlichsten sozialen Feinde sind die vaterlandslosen Leute. Ohne Heimatliebe keine Vaterlandsliebe; Opfermut für das allgemeine Wohl führt notwendig zur Gottesfurcht oder ist ein Kennzeichen derselben. „Wo dir Gottes Sonne zuerst schien, wo dir die Sterne des Himmels zuerst leuchteten, . . . da ist deine Liebe, da ist dein Vaterland. Und wären es kahle Felsen und öde Inseln, . . . du mußt es lieb haben, denn du bist ein Mensch, und sollst es nicht vergessen, sondern behalten in deinem Herzen." Deshalb ist auch die beste Schulchronik so lange ein totes Kapital, als der für die Bildung der Auffassungskraft der Jugend passende Teil derselben nicht beim Unterricht und bei der Erziehung geeignete Verwendung findet. Dies ihr letzter und höchster Schulzweck.

β) Die Schulchronik ist **kein Geschichtswerk,** welches die Ereignisse nach Grund und Folge, Ursache und Wirkung wissenschaftlich darzustellen hat. Sie ist vielmehr ein **Tagebuch**, des Lehrers Schultagebuch, in welches alles gehört, was er auf seiner Schullebensreise täglich sieht und hört, erlebt und empfindet; er mag es schildern in der Form und Reihenfolge, wie die Lebensbilder an ihm vorüberziehen, ohne Zwang und Schema, wenn es ihm so beliebt, aber mit Aufmerksamkeit und innerer Teilnahme. Er sieht und hört aber täglich, so gewiß er Augen und Ohren hat, und er erlebt und empfindet, so gewiß ihm Gott Vernunft und alle übrigen Sinne gegeben hat und noch erhält. Der Bericht über Lebens- und Amtserfahrungen ist nicht schwerer, aber auch nicht leichter als ein Brief an Angehörige über Reiseerlebnisse oder über eine Schulstelle, in welche die Familie erst einige Wochen später nachgezogen werden kann. Welche Fülle von Gestalten und Ereignissen zieht aber an dem Geiste des Menschen in seinem Leben und besonders an dem des Lehrers in- und außerhalb der Schule vorüber. Was erlebt der junge Lehrer in den ersten Jahren seines Amtes, welche Erfahrungen hat der Greis in der Fülle der Jahre gesammelt! Welche allgemeine Veränderungen haben die Schulen unseres Bezirkes in den Jahren 1866, 1872, 1885 erfahren, und welche Menge besondere Ereignisse ist aus der Geschichte jeder einzelnen Schule zu verzeichnen! Wahrlich, wer Augen und Ohren, wer Lust und Liebe zur Sache hat, kann auch nicht einen Augenblick mehr verlegen sein um das, was er in seine Schulchronik aufzunehmen hat.

γ) Hiernach sollte von dem **Inhalt der Chronik** kaum noch besonders die Rede sein dürfen, wie denn eine vollständige Übersicht überhaupt nur bei Kenntnis der Geschichte aller Schulen und der Berufs- und Lebenserfahrungen aller Lehrer möglich wäre.

Um indessen auch nach dieser Richtung die mögliche Handreichung zu tun, machen wir auf folgende wichtige Punkte in absichtlich nur losem Zusammenhange aufmerksam:

Die Schule: Gründung, Erweiterung, Umbau, Neubau, Kosten, Beitragsfuß, Zeichnung des Schulhauses und des Schulgrundstückes (nach dem Bauplan oder der Feldmarkskarte), Dotation und Aufbesserung der Stelle, Stiftungen, Geschenke, kirchliche Nebenämter, Trennung der Einkünfte, das Schulinventar. Eingeschulte Orte und deren Entfernung, Schulbesuch aus dem Schulorte und den eingeschulten Orten, im Sommer angesichts des Hüte- und Dispensationswesens, im Winter bei Ungunst des Wetters und der Wege, Entwickelung und gegenwärtiger Stand des Hüte- und Dispensationswesens, die Sommerschule, ihre Ausdehnung und ihre Nachteile, Ausfall des Unterrichts wegen der Wochengottesdienste, für die Konfirmanden, wegen kirchlicher Ämter des Lehrers, wegen Kinderkrankheiten und aus anderen Ursachen. Einführung, Erteilung und Erfolg des Turn- und Handarbeitsunterrichtes, Änderungen und Verbesserungen der Unterrichtspläne. Schulfeste, Prüfungen, Visitationen und Revisionen, Erfahrungen bei denselben und ihr Erfolg. Gründung, Verwaltung und Benutzung von Schüler-, Jugend- und Lehrer-Bibliotheken. Privat- und Fortbildungsschulen, das Präparandenwesen usw.

Die Schüler: Anzahl, Vermehrung, anormale Frequenz. Gesamtcharakter und Gesamtanlagen, Ausnahmen, Verschiedenheit der Jahrgänge, Ausfall der Konfirmandenprüfungen. Häusliche Beschäftigungen. Kinderkrankheiten, Kinderspiele, Spielreime usw.

Lehrer: Schulinspektoren, Schulvorsteher, Kirchenkommissare. Nationalia der Personen. Nebenbeschäftigungen der Lehrer, Wahl und Zusammensetzung des Schulvorstandes, wichtige Beschlüsse, Verfügungen usw.

Der Schulort, seine Bewohner und seine Umgebung: Gründung, Herkunft und Bedeutung des Namens, Entwickelung, jetzige Gestalt, Zeichnung des Wohnorts und des Kirchsprengels (nach der Feldmarkskarte oder nach Meßtischblättern), Seelenzahl, Sprache, Konfession, kirchliche Verhältnisse, Charakter und Beschäftigung der Einwohner, sittliches, soziales und politisches Leben und Gewohnheiten, verdiente, namentlich um die Schule verdiente Persönlichkeiten in der Gemeinde, Männer wie Frauen (die Lüneburger Heide und ihre Bewohner sind wenig bekannt, die Lehrer stehen dem Volksleben am nächsten und sind daher am meisten berufen, hierüber richtige Anschauungen zu verbreiten). Die Verkehrsmittel und ihr Einfluß auf Handel und Wandel, Produktivität des Bodens, Acker-, Forst-, Wiesen-, Moor- und Heidekultur, Fabriken, Einfluß benachbarter großer Städte. Ortsverfassung, Geschichte, Sagen, Märchen, Lokalpoesie. Besondere Ereignisse, die Wirkung allgemeiner geschichtlicher Begebenheiten auf den Ort und seine Einwohner, Unglücksfälle, als Brände, Dürre, Frost, Hagelschlag, Überschwemmungen, Ernteausfälle, Ein- und Auswanderungen. Seltene Erscheinungen der Fauna, Flora und des Mineralreichs (Infusorienerde, Mergel-, Kohlenlager, Petroleumquellen), interessante Altertümer, Funde usw.

δ) Obige Andeutungen führen aus der Nähe und der Gegenwart allmählich in die Ferne und in die Vergangenheit. **In keinem Falle darf durch das Sammeln älterer Nachrichten die Eintragung der laufenden verzögert werden.** Letztere ist leicht und von jedem zu fordern.

Auch aus der regelmäßigen Aufzeichnung der täglichen Erlebnisse und der Beschreibung der derzeitigen Orts- und Schulzustände entsteht mit den Jahren eine achtbare Chronik. Von dem, was jeder Wichtiges oder ihn selbst Interessierendes in der

Schule erlebt, ist nichts zu klein oder unwert der Aufzeichnung. Es wird ihm selbst und seinen Nachfolgern in späteren Jahren Freude machen, einen klaren Einblick in den Zustand des Schulwesens des Ortes und der Gemeinde zu der betreffenden Zeit gewähren und einen Antrieb zur rüstigen Fortsetzung der mit Fleiß und Umsicht begonnenen Arbeit werden. Deswegen ist es notwendig, die etwa noch nicht begonnenen Chroniken *sofort* nach den angedeuteten Gesichtspunkten anzugreifen, die etwa unvollständigen vom Tage des Amtsantritts an zu ergänzen, alle Arbeiten aber stets *auf dem Laufenden zu erhalten*. Ist der Lehrer eine längere Reihe von Jahren auf der Stelle, so repräsentiert er nicht selten selbst die lebendige Ortschronik, die mit seinem Tode oder Amtsaustritt zugrunde geht, wenn der Schatz nicht zuvor gehoben wird.

Es ist unserem Departements-Schulrat auf seinen Revisionsreisen des öfteren begegnet, daß ihm alte Lehrer, die nicht wußten, was sie in ihre Schulchroniken schreiben sollten, auf dem kurzen Wege zur Nachbarschule so viel bemerkenswerte Tatsachen über die von ihnen geleitete Anstalt, den Schulort und seine Bewohner erzählten, daß sie schließlich selbst erstaunten, ebenso über den Umfang ihres Wissens wie über ihre bisherige Scheu, es durch schriftliche Aufzeichnung der Vergessenheit zu entziehen.

Schwieriger und nicht von jedem Lehrer ohne weiteres zu verlangen ist die Darstellung der *vor* seiner Wirksamkeit am Ort liegenden Vergangenheit; denn das erfordert nicht nur Sammeleifer und Ausdauer, Kombinationsgabe und Unterscheidungsvermögen, sondern auch das Vorhandensein, die Auffindung und Zugänglichkeit geeigneter Quellen. Da indessen die Schwierigkeit einer an sich schönen und dankenswerten Aufgabe den Starken und Mutigen anlockt, und da überall die Freude am Erfolge jede Anstrengung schnell vergessen macht, so weisen wir für weitere Forschungen noch auf folgendes hin: Sehr viele Lehrer sind in der glücklichen Lage, von den alten Leuten im Ort und der Gemeinde zuverlässige Nachrichten aus älterer Zeit einzuziehen, und es wäre sicher nicht recht, eine so günstige Gelegenheit zu versäumen. Ferner bieten nicht selten Pfarr-Registraturen und alte Kirchenbücher, die Akten der Ortsvorsteher und Landratsämter, der Superintendenturen und Gerichte, die Kreis- und Synodalberichte, gedruckte und handschriftliche Aufzeichnungen, Karten und Bilder, geographische und geschichtliche Werke in öffentlichen und privaten Bibliotheken usw. manche interessante und ausgiebige Fundgrube; und wenn sich auch aus den dort aufgefundenen, meist zerstreuten Notizen eine zusammenhängende Ortsgeschichte nicht herstellen läßt, so haben doch auch schon jene Einzelkunden *mit genauer Quellenangabe* an sich ihren Reiz und Wert und bieten nicht selten die Grundlage zu früheren oder späteren weiteren Forschungen.

3. Die Königliche Regierung zu **Breslau** macht in ihrer Verfügung vom 3. Juni 1881 noch darauf aufmerksam, daß es durchaus unstatthaft ist, in die Schulchronik *kritisierende Bemerkungen* über die Amtsvorgänger und über Vorgesetzte aufzunehmen. Wo sich solche Bemerkungen finden, sollen die Orts- bezw. Kreisschulinspektoren, denen die Überwachung der ordnungsmäßigen Führung der Schulchronik obliegt, die betreffenden Lehrer anhalten, die nötigen Änderungen vorzunehmen; sie selbst aber sollen diese Änderungen nicht bewirken.

4. Schulrat *Polack* gibt in seinem „*Lehrplan*“ (Leipzig, Th. Hof-

mann. 5. Aufl. 1902. 1,20 Mk.), auch Anleitung zur Anlegung der Chronik und er gliedert den Stoff in folgender Weise:

I. Geschichte des Ortes.
II. Geschichte der Schule.
III. Gegenwärtiger Zustand des Ortes.
IV. Gegenwärtiger Zustand der Schule.[1])

5. Hat der Lehrer die Schulchronik nach diesem (oder auch nach dem vorigen) Entwurfe bis auf die Gegenwart angefertigt, so kann die Fortführung derselben mit Vorteil in tabellarischer Form nach folgendem Schema stattfinden:

1.	2.	3.	4.
a) Charakter der Schule nach Konfession u. Klasseneinteilung. b) Zahl der Kinder im ganzen u. in den einzelnen Abteilungen. c) Zu- und Abgänge und deren Ursachen.	Bauliche Veränderungen, Weißen u. Scheuern, Vermehrung des Inventars u. des Schulvermögens.	Unterbrechungen der Schule durch Behinderung des Lehrers, Seuchen, Schulfeste, Spaziergänge usw.	Inspektionen und Schulbesuche durch Schulräte, Kreis- u. Lokalschulinspektoren, Vorstandsmitglieder, Lehrer usw., Konferenzen und wichtige Verhandlungsgegenstände.
5.	**6.**	**7.**	**8.**
Einschneidende Verordnungen. Einführung neuer Schulbücher. Ernste Disziplinarfälle.	Merkwürdige Naturereignisse. Sehenswürdigkeiten im Orte oder in der Schule.	Bedeutsame politische Ereignisse und deren etwaige Wirkungen auf den Ort.	Denkwürdige kirchliche, kommunale u. andere Ereignisse im Orte oder in der nächsten Umgebung.

2. Das Schülerverzeichnis und das Zeugnisbuch.

Ersteres muß die Namen der zur Klasse oder Schule gehörenden Kinder, deren Personalien, Tag des Eintritts zur Schule und des Austritts, die Angabe über stattgefundene Taufe, die Impfbescheinigung, die Versetzung in eine höhere Klasse usw. enthalten. Die Anlegung des Schülerverzeichnisses erfolgt auf Kosten der Schulgemeinde bezw. Schulkasse, die Eintragungen sind von dem Leiter der Schule (Rektor, Hauptlehrer), bei einklassigen Schulen von dem Lehrer zu besorgen. In der Einrichtung oder Form des Schemas dürfte man in den einzelnen Regierungsbezirken wohl viele Abweichungen

[1]) Zu verweisen ist auch auf die Schrift: Reinecke, A., Schulchronik mit vorgezeichneten Formularen zu ihrer Führung nebst einer Abhandlung über Bedeutung und Einrichtung von Schulchroniken. Osterwieck a. H. 1892. Zickfeldt. 224 S. Geb. 3 M. Sie enthält 19 Seiten Text, 224 Seiten weißes Papier in Quartformat, die mit gedruckten Überschriften versehen sind.

finden; im Regierungsbezirk Posen fanden wir in 1—3klassigen Schulen Schülerverzeichnisse mit einem Schema verbreitet, das sich in 10 Spalten über zwei Seiten des in Hochfolio angelegten Buches in der aus dem Schema S. 284 ersichtlichen Form ausdehnte.

In anderen mehrklassigen Schulen sind von den Bezirksregierungen vorgeschriebene Formulare im Gebrauche, in welchen das Schülerverzeichnis mit einer Zensurentabelle verbunden ist, die in verschiedener Schematisierung, immer aber in wesentlich vollständigerer Gliederung erscheint. Für größere, vielklassige Schulen empfiehlt sich eine Einrichtung, nach welcher das Schülerverzeichnis von der Zensurentabelle getrennt ist. Jede Klasse hat dann eine eigene Zensurentabelle, in welcher zu jeder Zensurenverteilung ein besonderes Schülerverzeichnis mit Zensurenkolonnen eingerichtet wird. Diese Anlage erleichtert allerdings die Übersicht über den Bildungsstand der einzelnen Klassen; die Verbindung des Schülerverzeichnisses mit der Zensurentabelle hingegen gewährt ein übersichtliches Bild des einzelnen Schülers vom Tage seines Eintritts bis zum Abgange. Gut durchgeführt ist diese Verbindung bei folgender Einrichtung:

1. Für jeden Schüler wird bei seinem Eintritt ein besonderer Bogen angelegt, der alle für seine Beurteilung wünschenswerten Angaben enthält und ihn durch die ganze Schulzeit begleitet.
2. Die einzelnen Bogen werden nicht gebunden, sondern für jede Klasse alphabetisch geordnet und in eine „Springfolie" (Springdeckel)[1]) gelegt, so daß sie nach Bedarf ausgewechselt werden können.
3. Die Vorderseite des Bogens enthält ein „Individualitätsbild", das während der einzelnen Schuljahre, soweit sich dazu Veranlassung bietet, ergänzt und berichtigt wird.

   Es enthält außer den für das Schülerverzeichnis erforderlichen Angaben (Name, Geburtstag, Bekenntnis, Stand der Eltern, Schuleintritt usw.), Mitteilungen über den körperlichen Zustand des Schülers (schwere Erkrankungen vor der Schulzeit, Gesundheitszustand während der Schulzeit, Sehschärfe in den verschiedenen Schuljahren, Hörfähigkeit, Störungen der Nase und Rachenhöhle usw.), seine Charaktereigentümlichkeiten, seine geistige Begabung).
4. Die beiden inneren Seiten des Bogens enthalten die Formulare für die Schulzeugnisse während der gesamten Schulzeit.

Da nun dieser Personalbogen den Schüler durch alle Klassen begleitet, so erhält jeder neue Klassenlehrer sofort ein zuverlässiges Bild von seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit und Entwickelung. Das aber ist für seine pädagogische Behandlung außerordentlich wertvoll.

In den mehrklassigen Schulen wird ferner neben den Schülerverzeichnissen der einzelnen Klassen oder als Ersatz derselben ein „Hauptschüler-

[1]) In jeder größeren Schreibwarenhandlung zu erhalten. Preis 1,50—2,50 *M.*

1. Nr.	2. Vor- und Familienname des Kindes	3. Wohnort	4. Name und Stand des Vaters oder Pflegers	5. Des Kindes Geburtstag, Geburtsjahr u. Bekenntnis
1.	Gustav Schulz	Obersitzko	usw.	usw.
2.	Albert Weiß	do.	usw.	usw.

6. Schulzeit (Ein- und Austritt)	7. Schulbesuch	8. Führung.	9. Kenntnisse u. Fertigkeiten beim Schulaustritte.	10. Anmerkungen über Taufe, Impfung, Verzug, Wiedereintritt usw.)
Von Ostern 1886 bis dahin 1889	lückenhaft	gut	Religion: gut Lesen: sehr gut Schreiben: Orthogr. unsicher Rechnen: genügend usw.	Aus der 4. Klasse der Schule zu Schwerin i. M. übernommen
do.	regelmäßig	sehr gut	Religion: gut Lesen: sehr gut Schreiben: befriedig. Rechnen: mittelmäßig usw.	do.

verzeichnis" oder „Schüleralbum" geführt. In dieses Verzeichnis werden die Schüler entweder fortlaufend nach dem Datum ihrer Aufnahme oder alphabetisch eingetragen. Die einzelnen Rubriken enthalten: 1. Familien- und Vornamen. 2. Alter. 3. Konfession. 4. Tauf- und Impfbescheinigung. 5. Früheren Unterricht. 6. Schuleintritt. 7. Schulaustritt. 8. Beruf und Wohnung des Vaters. 9. Nummer des Abgangszeugnisses.

Was der Lehrer unter Beachtung des Lehrplanes, der Pensenverteilung und des Stundenplanes in der Schule oder Klasse getrieben, wird von ihm in den

3. Lehrbericht (Schultagebuch)

niedergeschrieben. Er soll ein treues Bild geben von der Unterrichtstätigkeit des Lehrers, von seinem methodischen Geschick und seiner Treue, sowie von den Fortschritten und der Haltung der Schüler. Seine Anlage kann verschieden sein. Die einfachste, in mehrklassigen und höheren Schulen besonders beliebte Weise ist, die Stundenpensen eines Tages so einzutragen, wie sie hintereinander erteilt worden sind. Diese Weise ist wenig übersichtlich für den gleichartigen Arbeitsstoff, doch übersichtlicher für die Arbeitszeit. Eine andere Weise besteht darin, jeden Lehrgegenstand unter einer besonderen Ab-

teilung einzutragen. Sie gewährt eine leichtere Übersicht in betreff des Stoffes, eine schwerere rücksichtlich der Zeit, gestattet aber wöchentliche Eintragung. Eine dritte Form endlich vereinigt beides. Es wird der Lehrbericht für eine Woche auf zwei Quartseiten, oder für zwei Wochen auf zwei Folioseiten verteilt, indem für jeden Lehrgegenstand eine senkrechte Kolonne und für jeden Tag eine wagerechte Reihe eingerichtet wird. Dadurch erhält jede Disziplin für jeden Tag einen Platz zur Eintragung in dem folgenden Schema angewiesen.

Schuljahr 1901/2.

Tag	Datum	Katechismus	Biblische Geschichte	Lied	Deutsch	Rechnen	usw.	Bemerkungen
Montag								
Dienstag								
Mittwoch								
Donnerst.								
Freitag								
Sonnabend								

Unterm 11. Juni 1905 hat die Regierung zu Königsberg über die Führung des Klassenbuchs folgende Verfügung erlassen:

„Das Klassenbuch (der Lehrbericht) dient ebensowohl zur Selbstkontrolle des Lehrers wie zur Prüfung des Schulrevisors, ob der in dem Stoffverteilungsplan verzeichnete Unterrichtsstoff rechtzeitig und in dem vorgeschriebenen Umfang behandelt worden ist. Gleichzeitig soll der Bericht einen Einblick in die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und in die Gesamthaltung der Schüler der Klasse gewähren. Um den ersten Zweck zu erfüllen, ist es erforderlich, daß die Eintragungen spätestens am Ende einer Woche, und zwar mit peinlicher Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Es ist daher das behandelte Pensum nicht nur allgemein anzudeuten (Wiederholung Nr. 7 des Lesebuchs, Seite 30 des Rechenhefts u. ä.), vielmehr genau zu bezeichnen (Kursorisch Lesen: ‚Muttersprache' S. . . . gelesen, erklärt und Strophe 1—3 memoriert Zinsrechnung: Das Kapital wird erfragt S. . . . . Wiederholung: Die Friedenstätigkeit u. ä.). — In der Spalte für die allgemeine Beurteilung des Betragens und des Fleißes der Schüler sind auch, wenn nicht ein besonderes Strafbuch eingeführt ist, die körperlichen Züchtigungen nach Namen und Alter des Kindes, nach Anlaß, Art und Datum der Bestrafung einzutragen. Wenn mehrere Lehrer in einer Klasse

unterrichten, hat jeder Lehrer in der betreffenden Spalte neben der Bezeichnung des durchgenommenen Pensums sich mit seinem Namen zu bezeichnen, bei einklassigen Schulen der Lehrer seinen Namen an der bezeichneten Stelle des Formulars einzutragen. — Die Klassenbücher sind mit einem festen Einband zu versehen, vor dem Gebrauch durchgehends zu paginieren und rechtzeitig zu erneuern. Das Entfernen von Blättern ist unstatthaft.

4. Die Absenten- oder Versäumnisliste.

Sie wird zweckmäßig für jedes Schuljahr geheftet oder für mehrere Jahre gebunden angelegt. Es sind dazu gedruckte Formulare zu verwenden, deren Gebrauch sogleich ersichtlich ist. Jedes Kind muß beim Beginne des Schuljahres von neuem in die Liste eingetragen werden. Unter Umständen kann sie zugleich das (unter 2 angeführte) Schülerverzeichnis vertreten. Es es empfiehlt sich, nur die fehlenden Schüler für den betreffenden Tag, und zwar durch gewisse Zeichen, deren Bedeutung jedoch auf dem Titelblatte der Liste oder an geeigneter Stelle zu erklären ist, zu notieren. Dabei dürften folgende Zeichen verwendbar sein: ein ohne Erlaubnis versäumter Vormittag |, ein solcher Nachmittag —, also ein ganzer Tag –|–, mit Erlaubnis e e e | — –|–; wegen Krankheit k k k | — –|–; wegen eingetretener hindernder Naturereignisse (großer Schneefall, Regen, Gewitter, Stürme usw.), o o o | — –|–. Die Form der Formulare wird in der Regel von den einzelnen Bezirksregierungen und Kreisschulinspektionen vorgeschrieben; ihre Anschaffung erfolgt auf Kosten der Schulgemeinde bezw. der Schulkasse. Die Eintragung hat täglich, und zwar am besten nach der ersten oder zweiten Unterrichtsstunde stattzufinden. —

„Ein öffentlicher Lehrer, welcher vorsätzlich die nach Instruktion der Regierung zu führenden Schulbesuchslisten falsch führt, macht sich einer Verletzung des § 348, Abs. 1 des Strafgesetzbuches schuldig" (und wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft). Entscheid. d. Reichs-Ger. vom 4. November 1887.

Für jede Schule soll ein sorgfältig angelegter

5. Lehrplan[1])

vorhanden sein. Er hat die Ziele der Schule im allgemeinen, sowie jeder Klasse im einzelnen, ferner die Auswahl des gesamten Unterrichtsstoffes einer Schule und dessen Verteilung auf die einzelnen Klassen oder Abteilungen zu

[1]) Der Ausdruck „Lehrplan" ist jüngeren Datums. Was wir heute Lehrplan nennen, wurde früher als „Lektionsplan" bezeichnet; im katholischen Schulreglement vom 3. November 1765 wird dafür die Bezeichnung „Lektions-Katalogus" gebraucht. Als amtliche Lehrpläne sind die „Regulative" vom 3. Oktober 1854, die aber auch noch den terminus technicus Lektionsplan für Lehrplan anwenden (für die einklassige), und die „Allgemeinen Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872 (für die drei- und mehrklassigen Schulen) anzusehen.

bezeichnen. „Er zeigt aber nicht bloß die Lehrziele und Lehrgänge oder das Nacheinander, sondern auch das Nebeneinander der Lehrstoffe, nicht bloß die Stofffolge, sondern auch die Stoffverknüpfung oder Konzentration. Demgemäß hat der Lehrplan dafür zu sorgen, daß jeder Unterrichtsgegenstand zu rechter Zeit auftritt, wenn ihm der Boden schon bereitet ist, so daß das Spätere sich stets auf das Frühere stützt, dieses aber durch das Spätere befestigt und erweitert wird."

„Die Bedeutung des Lehrplans ist sehr groß. Er soll durch seine Stoffauswahl und -Anordnung die Einheitlichkeit des Unterrichts und den rechten Fortschritt in der Schularbeit ermöglichen. Während in einklassigen Schulen die Einheitlichkeit der unterrichtlichen und erziehlichen Maßnahmen durch die Persönlichkeit des Lehrers gesichert erscheint, muß in vielgliedrigen Schulen der Lehrplan das innere Band knüpfen zwischen der Arbeit der einzelnen Lehrer und den einzelnen Fächern und so eine einheitliche Bildung vermitteln." (Aus Schwochow, Methodik. 6. Aufl. S. 16 ff.)

Bei der **Auswahl** der Unterrichtsstoffe sind nach Schwochows Methodik des Volksschulunterrichts folgende Forderungen zu beachten:

1. Die geistige Fassungskraft und Aufnahmefähigkeit der Schüler muß berücksichtigt werden. Was nach Inhalt und Form über den geistigen Horizont einer bestimmten Unterrichtsstufe hinausgeht und deshalb nur mit Mühe oder mechanisch aufgenommen und wortgemäß angeeignet werden kann, das muß unbedenklich wegbleiben. Dagegen ist die Heimat in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts zu stellen, denn hier wurzeln die grundlegenden Anschauungen und Vorstellungen, an die der Schulunterricht anknüpfen muß, wenn er das kindliche Interesse erregen und jenen Vorstellungskreis zu rechter Klarheit erheben und planmäßig erweitern will.

Ein solcher Unterricht entspricht der kindlichen Natur und kann daher als ein naturgemäßer bezeichnet werden.

2. Um den Forderungen des praktischen Lebens nachzukommen und den Kindern die erforderliche materiale Bildung zu vermitteln, muß der Unterricht kulturgemäß sein, d. h. der gegenwärtigen Kultur entsprechen. Deshalb soll bei Aufstellung der Lehrpläne die örtliche Lage, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner, das Geschlecht der Schüler und ihr künftiger Beruf berücksichtigt und gleichzeitig eine praktische Bildung vermittelt werden, die sie im späteren Leben verwerten können. Daraus erklärt es sich auch, daß Lehrpläne nicht für einen größeren Bezirk vorgeschrieben werden dürfen, sondern individuell gestaltet werden müssen, wenn sie nicht zur inhaltsleeren Schablone werden sollen.

3. Damit endlich die Darbietung und Aneignung des Lehrstoffes in formalbildender Weise erfolgen kann und so materiale und formale Bildung sich ergänzen, ist der Lehrstoff möglichst zu beschränken.

Bei der **Aufeinanderfolge und Verbindung** der Lehrstoffe sind gleich-

falls drei Richtungen zur Geltung gekommen, die heute noch um die Herrschaft kämpfen, nämlich

1. Die konzentrischen Kreise. Danach wird für die „erste Unterrichtsstufe aus dem Gesamtgebiete des betreffenden Lehrfaches das relativ Leichteste und Wissenswürdigste vorgeführt und auf jeder folgenden Lehrstufe, unter Wiederholung des Vorangegangenen, der abgesteckte Erkenntniskreis im einzelnen weiter ausgebildet" (Dittes); dann „lagern sich die Lehrstoffe der verschiedenen Unterrichtsstufen wie Jahresringe um den ursprünglichen Kernstoff des ersten Schuljahres." (Heilmann.)

2. Die kulturhistorischen Stufen. Der „Unnatur und Zersplitterung" und dem „landläufigen Empirismus" der konzentrischen Kreise stellte Professor Ziller ein „wissenschaftliches Lehrplansystem" in seinen **„kulturhistorischen Stufen"** gegenüber. Diese Stoffanordnung gründet sich auf die Voraussetzung, daß zwischen der Entwickelung des einzelnen und der Gesamtheit ein gewisser Parallelismus bestehe, und daß demnach jedes Kind in seiner individuellen Entwickelung im großen und ganzen dieselben Stufen durchlaufen müsse, welche die Menschheit in ihrer Kulturentwickelung durchgemacht hat. Allerdings durchlebe das Kind alle jene Kulturepochen, zu denen die Menschheit Jahrtausende gebraucht hat, in einer verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit, nämlich bis zum 14. oder 15. Lebensjahre.

Deshalb wird von den Anhängern der Herbart-Zillerschen Schule folgende Stufenfolge aufgestellt:

1. Schuljahr: 12 Märchen; 2. Schulj.: Robinson; 3.: Patriarchengeschichte — thüringische oder sonstige deutsche Sagen; 4.: Heroengeschichten, d. i. die Richterzeit — die Nibelungen (Gudrun); 5.: Israelitische Könige und Propheten — die deutschen Kaiser von Karl dem Großen bis Rudolf von Habsburg; 6.: Das Leben Jesu — die Völkerwanderung, Kaisertum und Papsttum, Kreuzzüge; 7.: Die Apostelgeschichte — das Zeitalter der Entdeckungen, der Reformation und des 30jährigen Krieges; 8.: Der Lutherische Katechismus — das Zeitalter Friedrichs des Großen, die Befreiungskriege, die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches.

Um diese geschichtlichen Stoffe gruppieren sich die übrigen nach dem Prinzip der Konzentration; denn nur die biblischen und profangeschichtlichen Stoffe, denen man auch die Bezeichnung „Gesinnungsstoffe" beigelegt hat, weil sie die Gesinnung bilden sollen, werden nach kulturhistorischen Stufen geordnet. Bei den übrigen läßt sich dieses Prinzip nicht wohl durchführen.

3. Ein Vermittelungsvorschlag. W. Pfeifer will in seinem Lehrplane die Mängel der konzentrischen Kreise und der kulturhistorischen Stufen vermeiden. Wie man in der psychologischen Entwickelung des Kindes drei Stufen unterscheidet, eine Anschauungs-, eine Vorstellungs- und eine Begriffsstufe, oder eine phantasiemäßige, eine tatsächliche und eine reflektierende Denkweise, so fordert er für die Anordnung des Lehrstoffes auch drei Stufen: 1. die Stufe der Propädeutik oder die Vorbereitungsstufe, 2. die

Stufe der tatsächlichen oder geschichtlichen Einführung, 3. die Stufe der vertiefenden Wiederholung.

Für jeden Lehrer, insbesondere für den Schulleiter ist die Ausarbeitung eines Lehrplanes außerordentlich bildend; daher sollte sich keiner dieser Arbeit entziehen.

Da nach den Allgemeinen Bestimmungen der Lehrplan stets im Schulzimmer sein muß, wird er am besten wohl im Lehrertische oder Schulschranke aufgehoben sein.

Lehrplanliteratur.

Dörpfeld, Grundlinien zur Theorie des Lehrplans. Gütersloh, Bertelsmann. 1,80 *M.*

Pfeiffer, W., Organisation u. Lehrplan der mehrklassigen Volks- u. Bürgerschulen. Gotha, Thienemann 2 *M.*

Reinke, W., Organisation und Lehrplan der mehrstufigen Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart. Berlin, Oehmigke. 1,60 *M.*

Kerschensteiner, Betrachtungen zur Theorie des Lehrplans. Mit eingehenden methodischen Erläuterungen zu dem beigefügten neuen Lehrplane der Weltkunde für die siebenklassigen Volksschulen Münchens. München, C. Gerber. 2,50 *M.*

Schmidt, O., Beiträge zur Theorie eines Lehrplans der realistischen Fächer. Berlin, Gerdes & Hödel. 1 *M.*

Wigge, H., Lehrplan für 6- bis 9stufige Volks- und Mittelschulen nach dem Prinzip der Konzentration. Ebd. 1904. 2,50 *M.* (Die ersten drei Schuljahre sind nicht berücksichtigt.)

Polack, Fr., Lehrplan mit Pensenverteilung, Lehrbericht, Lektionsplänen und Schulchronik für ein- bis dreiklassige evangelische Volksschulen. Leipzig, Th. Hofmann. 5. Aufl. 1902. 1 *M.*

Röhl, Einrichtungs-, Lehr- und Stoffplan für Halbtagsschulen. Neubearbeitet von Pfeiffer und Wohlrabe. Halle, Anton. 3,60 *M.*

Schulze, H., Lehrplan für die einklassigen Schulen im Reg.-Bez. Merseburg. Breslau, Hirt. 2,50 *M.*

Brüggemann, Fr., Organisation u. Lehrplan der mehrstufigen Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart. Berlin, Oehmigke. 1896. 2 *M.* Von der Diesterweg-Stiftung preisgekrönt.

Hollkamm, Die kulturhistorischen Stufen und ihr Verhältnis zu den konzentrischen Kreisen und zur fachwissenschaftlichen Anordnung. Dresden, Bleyl & K. 1901. 32 S. 60 Pf.

Rein, Pickel u. Scheller, Theorie u. Praxis des Volksschulunterr. nach Herbartschen Grundsätzen. Leipzig, Bredt. 8 Schuljahre in je einem Bande. Je 2,50—3 *M.* Wichtig ist besonders der 1. Band.

Peerz, R. E., Der Abteilungsunterricht in der Volksschule. Wien, Pichler & S. 1897. 138 S. 2 *M.*

Henniger, Die Verbindung der Lehrfächer in der einklassigen Volksschule. Hildesheim, Helmke. 1898. 75 Pf.

Harms, H., In der einklassigen Volksschule. Braunschweig, Wollermann. 1900. 64 S. mit 2 Plänen. 1 *M.* Sehr anregend.

Krichau, R., Lehrplan u. Pensenverteilung für eine einklassige Volksschule. Hannover, K. Meyer. 1897. 125 S. 2,40 *M.*

Pfeifer, W., Einrichtungs-, Lehr- und Stoffplan der achtklassigen Bürgerschule zu Weißenfels a. S. Gotha, Thienemann. 1900. 248 S. 4,60 *M.*

Hartmann, H., Lehrplan für sechs- bis achtstufige Mädchen- u. Knabenvolksschulen mit ausführlichen methodischen Bemerkungen u. genauer Stoffverteilung. Hannover, Meyer. 1898. 3,50 *M.*

Meyer, Joh., Ausführlicher Lehrplan für die städtische Bürgerschule für Mädchen (neunstufige, paritätische Mittelschule) in Krefeld. Essen, Baedeker. 1900. 5 *M.*

Zuck, O., Lehrplan mit methodischen Winken, Stoffverteilung und Stundenplänen für sechs- und mehrklassige evangelische Volksschulen. Dresden, Kühtmann. 1893. 2,40 *M.*

Triloff, H., Lehrplan für die sechsklassige Volksschule nebst ausführlichen Pensentabellen. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1899. 2 *M.*

Mittenzwey, L., Lehrplan für eine achtklassige mittlere Volksschule. Leipzig, Siegismund & Volkening. 1899. 232 S. 3 *M.*

Eckert, A., Lehrplan für die siebenstufige Volksschule mit angegliederten gehobenen Klassen. Leipzig, Dürr. 1901. 1,60 *M.*

Leschke, Lehrplan der achtstufigen Mittelschule für Knaben zu Mühlhausen i. Th. Leipzig, Th. Hofmann. 1893. 1 *M.*

Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen. Breslau, Hirt. 1902. 55 S. 40 S. Ist unter Mitwirkung des Provinzial-Schulrats Prof. G. Voigt entstanden und berücksichtigt die neuen Bestrebungen.

Für katholische Schulen!

Schönen, Dr., Lehrplan für die einklassige Volksschule und für die Halbtagsschule. Köln, Dumont-Schauberg. 1. Teil 3 *M.* 2. Teil: Pensenaufstellung 1,50 *M.*

Derſ., Lehrplan für die zweiklassige Volksschule und für die dreiklassige mit zwei Lehrkräften. Ebd. 2 Teile. 4,50 *M.*

Derſ., Lehrplan für mehrklassige Schulen. Ebd. 2 Teile. 4 *M.*

Volkmer, Dr., Ausführlicher Lehrplan der (dreiklassigen) Seminarschule zu Habelschwerdt. Habelschwerdt, Franke. 8. Aufl. 1898. 2,60 *M.*

Polack u. **Kellner**, Lehrplan für ein- bis dreiklassige katholische Schulen ꝛc. Leipzig, Th. Hofmann. 3. Aufl. 1888. 1 *M.*

6. Der Lektions- oder Stundenplan,

vor Dezennien oft die einzige Regelung und Norm der Lehrtätigkeit, ist nach der Feststellung des Lehrplanes anzufertigen. Er enthält die Verteilung der Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Lehrstunden der Schultage einer Woche in tabellarischer Form und bildet gleichsam die Tagesordnung der Schule — Der Stundenplan, der in der Regel für jedes Semester vom Schulleiter neu aufgestellt wird, gibt an:

1. Die auf jeden Lehrer und jeden Gegenstand entfallende Stundenzahl,
2. die Aufeinanderfolge der Gegenstände an den einzelnen Schultagen.

Dabei ist zu beachten, daß diejenigen Gegenstände, die eine größere geistige Anspannung verlangen, mehr an den Anfang, technische Fächer dagegen mehr an das Ende der täglichen Unterrichtszeit bezw. den Nachmittagsunterricht zu legen sind; auch die Beleuchtung ist zu berücksichtigen, besonders für das

Winterhalbjahr; endlich müssen Zwischenstunden der Lehrer („Springstunden") möglichst vermieden werden. Sehr wichtig für die Gestaltung des Stundenplanes ist auch die Frage, ob zweimaliger Unterricht mit Mittagspause oder ungeteilte Schulzeit stattfinden soll.

Neuerdings hat Oberschulrat H. Schiller (Der Stundenplan. Berlin, Reuther & Reichard. 1897. 1,50 *M*) die Einrichtung des Stundenplanes einer eingehenden Untersuchung unterzogen und dabei die Ermüdung der Schüler nach den bisherigen Beobachtungen der neueren Psychologie berücksichtigt. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß ein fünfstündiger Vormittagsunterricht mit angemessenen Pausen von 10—15 Minuten zwischen den einzelnen Stunden und entsprechender Erholung durch die nachmittägliche Ruhe und anderweite Tätigkeit dem vierstündigen Vormittagsunterricht, der nach zweistündiger Mittagspause des Nachmittags in ähnlicher Weise wieder aufgenommen wird, erheblich vorzuziehen sei. Bezüglich der Stundenverteilung schlägt er vor, den schriftlichen Klassenarbeiten stets die Anfangsstunde zur Verfügung zu stellen. (In den Volksschulen mancher Bezirke muß der Unterricht an jedem Tage mit Religion begonnen werden); die zweite ist für Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, die dritte für den mathematischen und fremdsprachlichen Unterricht zu verwenden, die vierte ist gleichfalls dem letzteren, die fünfte dem naturwissenschaftlichen Unterricht, sowie dem Singen, Schreiben, Zeichnen, Spielen zuzuweisen.[1])

Für große Schulkörper ist die Fertigstellung des Stundenplanes eine überaus schwierige Arbeit. An der guten Ausführung derselben erkennt man den tüchtigen Schulleiter. Für solche Anstalten empfiehlt es sich, zunächst einen Stundenverteilungsplan in übersichtlicher Form aufzustellen. S. S. 292. Dieser enthält: 1. Die Verteilung der Ordinariate an die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen, 2. die Angabe der Stundenzahl und Fächer, in denen jede Lehrperson in den einzelnen Klassen zu unterrichten hat, 3. die Gesamtstundenzahl jeder Klasse und 4. die Stundenzahl jedes Lehrers. Um diese Aufstellung in zweckentsprechender Weise gestalten zu können, muß der Schulleiter die Lehrkräfte der Anstalt, die Lehrziele und Aufgaben der einzelnen Klassen und die vorhandenen Räumlichkeiten genau kennen, damit er jeden Mitarbeiter an die Stelle zu setzen vermag, die dessen Persönlichkeit am meisten entspricht. Ferner muß ihm das vollständig freie Verfügungsrecht über jede Lehrkraft zustehen. Besondere Wünsche der Lehrer, sofern sie pädagogischen und sachlichen Rücksichten nicht entgegenstehen, sollten jederzeit in wohlwollender Weise in Erwägung gezogen werden. Das liegt auch im Interesse der Anstalt; denn jeder Lehrer wird in der Stellung und in den Gegenständen die besten Erfolge erzielen, denen er das lebendigste Interesse entgegenbringt. Dagegen ist der an manchen Orten noch vor-

[1]) Kraepelin und Amberg haben neuerdings experimentell festgestellt, daß zu häufige Pausen die Schularbeit in hohem Maße störend beeinflussen, hauptsächlich, weil dabei die geistige Anpassung an die Arbeit immer wieder verloren geht.

Schema eines Stundenverteilungsplans für eine sechsstufige Volksschule.

Klasse	Ordinarius der Klasse	Der Rektor	Haase	Krüger	Hauffe	Kähler	Gabriel	Hörnig ꝛc.	Stundenzahl der Klasse
I	Hauffe	2 Geschichte 4 Naturkunde	4 Rechnen 2 Raumlehre		4 Religion 6 Deutsch 4 Schreib. u. Zeichn.[2] 2 Geographie 16 Stunden		2 Gesang 2 Turnen[1]	2 Zeichnen[2]	32
IIa	Haase		4 Religion 6 Deutsch 4 Rechnen 2 Raumlehre 2 Geographie 18 Stunden	2 Schreiben 2 Geschichte	2 Zeichnen[2]	4 Naturkunde	2 Gesang	2 Zeichnen[2]	32
IIb	Kähler	2 Geschichte		2 Schreiben	2 Zeichnen[2]	4 Religion 6 Deutsch 4 Rechnen 4 Naturkunde 2 Raumlehre 2 Geographie 22 Stunden	2 Turnen[1]	2 Zeichnen[2]	32
IIIa	Gabriel		2 Naturkunde	2 Turnen	2 Raumlehre 4 Rechnen		4 Religion 6 Deutsch 4 Geogr.u.Gesch. 2 Schreiben 2 Gesang 18 Stunden	2 Zeichnen	30
IIIb	Krüger		2 Raumlehre	4 Religion 6 Deutsch 2 Schreiben 4 Geogr. u. Gesch. 4 Rechnen 22 Stunden		2 Naturkunde	2 Gesang	2 Zeichnen	30
IVa ꝛc	Hörnig	2 Geschichte		2 Heimatskunde		2 Turnen	2 Gesang	4 Religion 8 Deutsch 5 Rechn.u.Raumk. 1 Zeichnen 2 Schreiben 20 Stunden	28
		10 Stunden	28 Stunden	28 Stunden + 2 Std. Turnen		28 Stunden + 2 Std. Turnen	26 Stunden + 4 Std. Turnen	30 Stunden	

[1]) Die besonders bezahlten Turn- oder Überstunden oder die kombinierten Stunden können durch farbige Tinte leicht kenntlich gemacht werden
[2]) Der Zeichenunterricht wird auf der Oberstufe jetzt vielfach nicht klassen-, sondern abteilungsweise erteilt.

handene alte Zopf, wonach die Ordinariate mit den einzelnen Stellen verbunden sind, ernstlich zu bekämpfen.

In den letzten Jahren ist aus erziehlichen Gründen der Durchführung der Klassen mehrfach das Wort geredet worden. Da es jedoch nur wenige Lehrer gibt, die auf jeder Unterrichtsstufe Gutes zu leisten vermögen, und da auch die schwachen Glieder des Lehrkörpers berücksichtigt und getragen werden müssen, so soll man Lehrer und Schüler nicht auf acht Jahre zwangsweise zusammenbinden, wo dies nicht durchaus geboten ist. Dagegen empfiehlt es sich oft, den Lehrer wenigstens zwei bis drei Jahre mit seiner Klasse zusammen zu lassen.

Zur Übertragung des Stundenverteilungsplanes auf die Wochentage und Stunden bedient man sich an manchen Orten der „Stundenplantafel", auch „Lektionar" genannt.[1]) Eine schwarze Wandtafel ist von oben nach unten und von rechts nach links mit Reihen von Löchern versehen, in welche passende Holzstöpsel eingesteckt werden können. Die Reihen von oben nach unten bezeichnen die Klassen. Es ist jedoch vorteilhaft, mehr Reihen (vielleicht doppelt soviel) zur Verfügung zu haben, als Klassen vorhanden sind, damit die einzelnen Klassen durch leere Reihen voneinander getrennt, Abteilungsunterricht (z. B. beim Zeichnen auf den oberen Stufen, bei dem Handarbeitsunterricht usw.), kombinierte Stunden usw. kenntlich gemacht werden können. — Die Reihen von rechts nach links bezeichnen die einzelnen Stunden. Um nicht zuviel Raum zu gebrauchen, gelten die Montagsstunden auch für Donnerstag, die Dienstagsstunden für Freitag usw Wo die Stunden sich nicht entsprechen („Einerstunden"), ist dies leicht hervorzuheben. Jeder Stöpsel ist nun auf der Oberseite mit farbigem Papier beklebt, und jede einzelne Farbe bezeichnet eine Lehrkraft. Durch die Übertragung des Stundenverteilungsplanes auf die Stundenplantafel wird die Übersicht über die Beschäftigung der einzelnen Lehrkräfte in den verschiedenen Klassen außerordentlich erleichtert. Von der Stundenplantafel können dann die Stundenpläne der einzelnen Klassen und Lehrkräfte leicht abgelesen und auf Papier übertragen werden.

Der Stundenplan jeder Klasse ist endlich sorgfältig zu schreiben, auf Pappe zu ziehen (manche Anstalten besitzen Rahmen mit aufklappbarer Rückwand oder andere Vorrichtungen) und an geeigneter Stelle im Klassenzimmer aufzuhängen. Dasselbe gilt von dem Gesamtstundenplan der Anstalt.

7. Die Pensenverteilung.

Unter Pensum verstand man bei den alten Römern das Maß Wolle usw., welches den Sklavinnen für eine bestimmte Zeit zugewogen

[1]) Das „Dresdener Lektionar" von A. Müller-Fröbelhaus, das auch von anderen Lehrmittelhandlungen geliefert wird, ist zur Aufstellung eines Stundenplans für 20 Klassen eingerichtet, und kostet mit farbigen Knöpfchen usw. 25 *M*. Für eine größere Klassenzahl müssen die Stundenplantafeln besonders angefertigt werden.

wurde. In ähnlichem Sinne gebraucht man das Wort im Schulleben, wenn man von einem Tages-, Wochen-, Monats-, Jahres- oder Klassenpensum spricht. Indem nun ein Halbjahrs-, Jahres- oder Klassenpensum auf Monate oder Wochen verteilt wird, entsteht die Pensenverteilung. Sie bildet demnach eine Ergänzung und weitere Ausführung zum Lehrplan, der den zu behandelnden Stoff in der Regel nur auf die einzelnen Klassenstufen verteilt.

Schon Comenius fordert in seiner großen Unterrichtslehre, daß alles so genau als möglich auf die jährlichen, monatlichen, täglichen und stündlichen Pensen verteilt werde, und die „Preuß. Regulative" vom Jahre 1854, die sich selbst als „Grundzüge" bezeichneten, schrieben die Aufstellung eines Stoffplanes vor, in dem der Unterrichtsstoff „quantitativ richtig beschränkt und qualitativ richtig ausgewählt" werden sollte. Der Name „Pensenverteilung" kommt amtlich jedoch zuerst in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 vor. Ihre Aufstellung wird für das „laufende Halbjahr" gefordert und gleichzeitig vorgeschrieben, daß sie im Schulzimmer aufbewahrt werden soll.

Die Pensenverteilung muß von dem Lehrer, und wo bei größeren Schulkörpern mehrere Parallelklassen vorhanden sind, von den Klassenlehrern gemeinsam ausgearbeitet werden. Dem Schulleiter bezw. Ortsschulinspektor steht das Recht der Prüfung und Genehmigung zu. Der Lehrer kennt am besten die inneren Beziehungen zwischen den einzelnen Unterrichtsstoffen und den Weg, den seine Schüler bisher durchlaufen haben. Er arbeitet auch mit größerem Interesse und Erfolge, wenn er seine eigenen Gedanken in die Tat umsetzen kann, und er wird dann eher bereit sein, an der Vervollkommnung dieser Aufstellung zu arbeiten.

Das Verhältnis der Pensenverteilung zum Lehrplan läßt sich kurz in folgende Punkte zusammenfassen.

1. Der Lehrplan umfaßt die ganze Schule als einen einheitlichen Organismus; die Pensenverteilung ist für jede Stufe, Arbeits(Lern)-Abteilung besonders aufzustellen und wird von Jahr zu Jahr geändert, sobald eine solche Änderung zweckmäßig erscheint.

2. Der Lehrplan gibt die Aufgabe der Schule und die Klassenziele nur im allgemeinen an; die Pensenverteilung setzt diese Ziele als bekannt voraus und bezeichnet ausschließlich die Lernstoffe, durch deren Behandlung jene Ziele erreicht werden sollen.

3. Der Lehrplan kennt nur Unterrichtsstufen oder -Klassen; die Pensenverteilung berücksichtigt auch die innerhalb jener Stufen oder Klassen vorhandenen Lernabteilungen.

4. Der Lehrplan nennt außer dem Lehrstoffe auch die Lehr- und Lernmittel und gibt überdies oft kurze methodische Winke,[1]) sowie disziplinarische Anordnungen; die Pensenverteilung bezeichnet nur die Lern- und Übungsstoffe.

[1]) Die Aufnahme methodischer Vorschriften in den Lehrplan wird jedoch gegenwärtig von verschiedenen Seiten bekämpft.

5. Der Lehrplan ist an die gesetzlich festgelegte Dauer der Schulpflicht, auf die acht Schuljahre und die drei Unterrichtsstufen gebunden; die Pensenverteilung kann auf Monate, Wochen, ja auf die einzelne Stunde begründet werden. (Nach Musolff, die Pensenverteilung. Breslau, Hirt. 1893. 60 ₰. Vergl. auch Smolla, Lehr- und Stoffverteilungsplan für Halbtagsschulen. Breslau, Priebatsch. 1901. 1,25 *M.*)

Die Bedeutung der Pensenverteilung für Schule und Lehrer faßt Musolff in das Wort zusammen: Sie bildet den Lehrer, sichert die Unterrichtserfolge und befestigt die Disziplin.

Für die Ausführung empfiehlt sich eine übersichtliche, am besten tabellarische Form und die Verteilung in Monatspensen; denn bei vorgeschriebenen Wochenpensen kommen häufig Störungen und Abweichungen vor. Wünschenswert ist ferner, daß Pensenverteilung und Schultagebuch (Lehrbericht) in der Form übereinstimmen, weil dadurch dem Lehrer die Führung des letzteren und dem Revisor der Einblick in die geleistete Arbeit des Lehrers erleichtert wird.

Formulare und Muster für die Pensenverteilung finden sich in der schon genannten Schrift von Musolff, in Polacks Lehrplan mit Pensenverteilung (Leipzig, Th. Hofmann. 5. Aufl. 1902. *M* 1,—); für einklassige evangelische Schulen ist bei Buchwald in Birnbaum ein „Stoffverteilungs-Plan" erschienen, der gleichfalls zu empfehlen ist.

Musolff wendet das folgende Formular an:

Mittel- und Oberstufe (einer einklassigen Volksschule).
Winterhalbjahr 19 . . .

Unterrichtsgegenstand	Abteilung	November	Dezember	Januar	Februar	März — April
Biblische Geschichte und Bibellesen	II I					
Katechismus und Spruch	II I					
Kirchenjahr und Kirchenlied						
Lesen: a) statarisch (mit Angabe der verwandten Stücke) b) kursorisch	II I					
Sprachlehre und Rechtschreiben	II I		usw.			

Für die Aufstellung der Pensenverteilung sind noch folgende Winke zu beachten:

1. Das Konzentrationsprinzip muß überall zum Ausdruck kommen. Beim Religionsunterricht müssen sich die einzelnen Fächer sachgemäß unterstützen. Die Auswahl der Lesestücke soll nach „typischer Methode" erfolgen, d. h. sie sollen ihrem Inhalte nach gruppenweise zusammengestellt und behandelt werden, indem eins ausführlich behandelt wird und die andern zur Ergänzung und Vertiefung herangezogen werden (die Ausführung dieser Forderung zeigt Tesch, P., Vorbereitungen und Entwürfe zur methodischen Behandlung deutscher Lesestücke. Oberstufe. Neuwied, Heuser. 3. Aufl. 1897. 3 *M*). Ebenso müssen sich Rechtschreibung, Grammatik, Lese- und Aufsatzstoffe gegenseitig ergänzen, durchdringen und fördern (die Aufsätze können immer erst am Ende festgestellt werden). Dasselbe gilt von den realistischen Unterrichtsstoffen. Zwischen den ethischen Fächern (Religion, Deutsch, Geschichte) und den realistischen und technischen Fächern (Gesang, Schreiben) lassen sich gleichfalls mancherlei Verbindungsfäden ziehen. — Wichtige Konzentrationsmittelpunkte für den gesamten Unterricht, die in keinem Falle übersehen werden dürfen, bilden auch die kirchlichen und Jahreszeiten.

2. Die Angaben aus den weltkundlichen Gegenständen müssen genau, nicht zu allgemein sein; ebenso müssen alle zu behandelnden Stoffe durch Überschriften oder kurze Inhaltsangaben, niemals durch Angabe der Paragraphen oder Nummern des Lehr- oder Lernbuches bezeichnet werden.

3. Das in den früheren Klassen und Jahren Behandelte ist, soweit nötig, mit aufzunehmen und zu bezeichnen.

4. Wenn der Stoff in einzelnen Fächern sich auf zwei Jahre verteilt, so ist das entweder im Verzeichnis genau anzugeben, oder man hat zwei Pensenverteilungen anzufertigen, namentlich dann, wenn in den meisten Gegenständen der Stoff in beiden Jahren ein verschiedener ist. Einen dreijährigen Kursus sollte keine Volksschule auch nur in einem Gegenstande haben.

5. Durch Min.-Erlaß vom 31. Januar 1903 (Z.-Bl. 1903, S. 255) ist angeordnet, daß die jährliche Stoffverteilung (Pensenverteilung) der Volksschule auf Gegenstände wie Bekämpfung der Trunksucht, Gesundheitspflege, wirtschaftliche Verhältnisse usw. Rücksicht zu nehmen hat.

Es heißt dort:

„Gegen eine ins einzelne gehende und für alle Schulen gemeinsame lehrplanmäßige Bestimmung für den Unterricht (bezüglich der Bekämpfung der Trunksucht) liegen erhebliche Bedenken vor. Neben manchen andern sind die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, die in der Mannigfaltigkeit der Schulorte, der großen Verschiedenheiten der Gegenden und auch der Lehrer selbst begründet sind. Bei einer vielklassigen Schule wird die Belehrung in der zweiten Klasse nach Umfang und Inhalt anders zu halten sein als in der ersten, während in der einklassigen Schule die ganze Oberstufe gemeinsam belehrt werden muß. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß über den

Lehrstoff noch zu wenig Erfahrung vorliegt, als daß schon jetzt allgemein die ihm zuzuweisende Zeit vorgeschrieben werden könnte. Außerdem stellt aber die Gegenwart der Volksschule Aufgaben von ähnlicher Bedeutung aus dem praktischen Leben in solcher Zahl, daß für jede einzelne ein fester Anteil an der zu Gebote stehenden regelmäßigen Unterrichtszeit überhaupt nicht gewährleistet werden könnte. Es sei nur an die Gesundheitspflege, die Nahrungsmittellehre, den Tierschutz, an wirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, der Obst- und Gartenbaukunde, des Gewerbes, an die Rechnungen des kaufmännischen Verkehrs einschließlich der zugehörenden Formulare, an die Einrichtungen des Staates, die Reichsverfassung, das Reichsversicherungswesen, an Heer und Flotte, an Verkehr, Kolonien usw. erinnert. *Alle diese wichtigen Fragen haben berechtigten Anspruch auf eine genügende Beachtung in der Volksschule*, aber nur in dem Sinne, daß der Unterricht zu gelegener Zeit und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf sie einzugehen hat. Diese Forderung kann nicht eine für alle Schulen gemeinsame Festsetzung im *Lehrplan* der Schulen, sondern nur die für jede *einzelne* Schule alljährlich aufzustellende *Stoffverteilung* (Pensenverteilung) entsprechen. Diese vermag den Forderungen unsrer Zeit gerecht zu werden; sie ermöglicht auch einen jederzeitigen Wechsel der Anordnung unter fortlaufender Berücksichtigung der Erfahrung. Mit Hilfe der Stoffverteilung kann in einem Jahre diesem, im andern Jahre jenem Gegenstande eine besondere Beachtung gesichert werden, so wie es jeweilig dem Stande des Bedürfnisses entspricht."

Das Pensenverzeichnis (bezw. die Pensenverzeichnisse) ist entweder auf Pappe zu ziehen und im Klassenzimmer aufzuhängen, oder in einer Mappe aufzubewahren.

8. Das Inventarverzeichnis.

Seine Einführung ist älteren Datums, und es wurde schon lange vor dem Erscheinen der Allgemeinen Bestimmungen seitens der Schulbehörden zur Ausstattung eines Klassenzimmers gerechnet. Es dürfte zu empfehlen sein, das gesamte Inventar der Schule bezw. Klasse im Verzeichnisse nach den vier Titeln: *Mobiliar*, *Lehrmittel*, *Lernmittel*, *Haushaltungsgegenstände* (Tabellen und Listen) namhaft zu machen und das Datum der Anschaffung dabei zu vermerken. Ab- und Zugänge sind sorgfältig zu berichtigen. Bei größeren Schulanstalten müssen ein Hauptinventar und überdies für die einzelnen Räume (Klassenzimmer, Physikzimmer, Zeichensaal) oder für die einzelnen Gegenstände besondere Verzeichnisse geführt werden. — Die Kataloge der Schüler- und Lehrerbibliotheken sind als solche Neben-Inventarien-Verzeichnisse anzusehen. Der Schulleiter hat die Pflicht, das gesamte Inventar einschließlich der Bücherbestände wenigstens jährlich einmal einer genauen Besichtigung und Prüfung zu unterwerfen.

9. Das Schulalbum (Hauptbuch). Die Zeugnisliste.

Durch einen Erlaß des Preußischen Unterrichtsministeriums vom 13. Dezember 1888 (Z.-Bl. 1888, S. 191) wird bestimmt, daß den Schülern der Volksschule bei ihrem Austritte aus derselben *Entlassungszeugnisse* in die Hand gegeben werden sollen. — Infolge dieser Anordnung haben

die einzelnen Bezirksregierungen (Reg.-Verfg. Merseburg schon vom 22. Dez. 1877, Nr. 3989; Reg.-Verfg. Posen vom 24. August 1880 u. a.) angeordnet, daß in allen Schulen ihres Bezirks ein Album nach einem vorgeschriebenen Schema anzulegen und in regelmäßigen Ergänzungen fortzusetzen sei. Aus demselben müssen der Tauf- und Familienname, Geburtstag, die Schulaufnahme und Schulentlassung, der Schulbesuch, das Betragen und die Leistungen jedes Kindes zu ersehen sein. Dieses Album dient dann bei der Entlassung der Schüler als Grundlage der auszufertigenden Schulabgangszeugnisse.

Entlassungs-Zeugnis

Nr. .....

Nach vollendeter Schulpflicht wird

.....

geboren den ..... 19..... zu .....

Kreis ....., $\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des .....

.....Konfession, aus der

Schule zu ....., Kreis ..... ,

welche $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ von ..... bis .....

zuletzt als Schüler ..... der $\frac{\text{..... Abtl.}}{\text{..... Klasse}}$ besucht hat, entlassen.

Während der Schulzeit waren:

1. die Führung:
2. der Fleiß:
3. der Schulbesuch:

Die Kenntnisse sind:

1. in der Religion:
2. im Deutschen: { Lesen, Schreiben, Sprechen }
3. im Rechnen und in der Raumlehre:
5. in den Realien: { Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre }
6. im Gesange:
7. im Zeichnen:
8. im Turnen:
9. in Handarbeiten:

Besondere Bemerkungen:

....., den ..... 19.....

Der Ortsschulinspektor
N. N.

Der Lehrer
N. N.

In den Entlassungszeugnissen sollen genau bezeichnet werden:

1. Tauf- und Familienname des Schülers;
2. Tag und Jahr der Geburt;
3. Geburtsort;
4. letzter Aufenthaltsort;
5. Tauf- und Familienname des Vaters bezw. des Vormundes;

6. Wohnort;
7. Angabe über Beendigung der Schulpflicht.

Diese Schriftstücke können nach dem Formulare auf Seite 298 eingerichtet sein.

An manchen, besonders mehrklassigen Schulen werden die Abgangszeugnisse nicht in das Schüleralbum aufgenommen, sondern es wird daneben ein besonderes Zeugnisbuch geführt, und in dieses werden die Urschriften der Zeugnisse eingetragen. Dann wird im Schüleralbum nur die Nummer des Entlassungszeugnisses angegeben.

10. Die Impfliste.

Auch diese ist wie das Schulalbum neueren Datums. Aus dem Reichsgesetze vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874, S. 31; Z.-Bl. 1874, S. 373; Minist.-Reskr. vom 28. Februar 1879) beziehen sich auf die Schule folgende drei Paragraphen:

§ 7. Über die auf Grund des § 1 (2) zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten (an einklassigen Schulen die betreffenden Lehrer) eine Liste anzufertigen. Für diese Liste sind bestimmte Formulare angefertigt, die in jedem Jahre rechtzeitig von der Polizeibehörde dem betreffenden Lehrer zur Eintragung überreicht werden.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (das ist nach § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurückgelegt und nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren entweder die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist), — haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist ein Impfzwang ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. — Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Jahres ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 100 *M* belegt.

Infolge eines Beschlusses des Bundesrats vom 18. Juni 1885 hat der Herr Unterrichtsminister unterm 6. April 1886 angeordnet, daß bei der Impfung und Nachschau der Wiederimpflinge ein Lehrer im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen zu sorgen hat. —

Auch ist nötigenfalls eine zuverlässige Person zu bestellen, welche die Schulkinder auf ihrem Wege zu und von dem Termine zu beaufsichtigen hat.[1])

Zur Ausführung des Gesetzes und Sicherstellung der Schulvorsteher vor der in § 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafe erließ die Königl. Regierung zu Merseburg unterm 20. Januar 1875 eine Instruktion, aus welcher wir folgende Sätze hier anführen:

1. Die Namen derjenigen Kinder, welche im begonnenen Jahre das 12. Lebensjahr erfüllen, sind sofort aus den Schülerlisten in eine (nach dem Regierungsformulare angefertigte) Liste einzutragen. Diese Liste ist im Laufe des Jahres nach Bedürfnis zu vervollständigen und in den künftigen Jahren gleich anfangs Januar anzulegen. Eintragung der Lernanfänger, für welche kein Impfschein beigebracht ist, in die Impflisten ist (laut Verfügung der Regierung zu Posen vom 8. Januar 1879) nicht erforderlich.

3. Im Monat März ist die vervollständigte, also alle — auch die auswärtigen — impfpflichtigen Kinder enthaltende Impfliste mit den etwa eingegangenen ärztlichen Attesten der Ortsbehörde zu dem von derselben gestellten Termin einzureichen.[2])

4. Auf den Impfungstermin für die Schüler ist rechtzeitig aufmerksam zu machen. Wird das Impfgeschäft und die Revision der Geimpften in dem Schulraume und während der Schulzeit vorgenommen, so kann in allen Klassen, in denen es nötig erscheint, der Unterricht je nach Bedürfnis ausgesetzt werden. Insbesondere muß aber der Impfraum „zuvor gereinigt und mindestens eine Stunde lang durchlüftet" und, falls dies nötig ist, entsprechend erwärmt sein. Während des Impf- und Revisionsgeschäftes ist seitens der Lehrer Aufsicht über die Schüler zu führen.

5. Für die Ausführung dieser Instruktion ist jeder Rektor, Schulvorsteher, Lehrer und jede Lehrerin an elementaren, öffentlichen oder Privatschulen unseres Bezirkes verantwortlich, in deren Klassen impfpflichtige Kinder sich finden.

Die Korrespondenz mit den Eltern und Behörden führt in den Privatschulen der Vorsteher bezw. die Vorsteherin, in den öffentlichen mehrklassigen Schulen der Rektor bezw. der nach Dienstjahren älteste Lehrer.

11. Das Strafverzeichnis.

Durch Min.-Erl. vom 19. Januar 1900 (Z.-Bl. 1900, S. 231) ist angeordnet, daß „Lehrer und Lehrerinnen jede vollzogene Züchtigung nebst

[1]) Nach einer Instruktion der Regierung zu Posen zur Ausführung des Impfgesetzes erhalten die Lehrer, „welche ihre impfpflichtigen Schüler nach außerhalb ihres Wohnortes gelegenen Impfstationen begleiten, eine Entschädigung von 3 ℳ aus den betreffenden Schulkassen". (Vergl. Erlaß des Minist. des Innern vom 24. Mai 1895, sowie Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. September 1891. — Z.-Bl. 1891, S. 725.)

[2]) Im Regierungsbezirk Posen bis zum 1. Mai jedes Jahres.

einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen haben. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen. Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechts schuldig machen, wird neben der disziplinaren Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein."

Laut Min.-Erl. vom 25. März 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 358) sind auch die Schulleiter in gleicher Weise wie die Lehrer zur Eintragung der von ihnen vorgenommenen körperlichen Züchtigungen in das Strafverzeichnis verpflichtet.

Wo kein besonderes Strafverzeichnis geführt wird, muß in den Lehrberichten eine Rubrik zur Eintragung der Straffälle vorhanden sein, und die Eintragungen müssen dann in derselben Weise erfolgen.

12. Das Lagerbuch

wird gegenwärtig nur noch an einzelnen Schulen geführt. Es enthält Abschriften aller von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen, soweit sie den Lehrer oder den Unterricht betreffen.

Außer den 12 vorstehend angeführten Tabellen und Listen sind von den Lehrern bezw. Schuldirigenten noch alljährlich über verschiedene, das Schulinteresse betreffende Gegenstände Berichte durch die Hand der Lokal- und Kreisschulinspektionen einzureichen. Die Königl. Regierung zu Posen z. B. verlangt alljährlich feststehend:

a) ein Verzeichnis der tauben Schulkinder bis zum 15. Februar jedes Jahres;
b) ein solches der blinden Schulkinder zu demselben Termine;
c) einen Bericht über die konfessionellen Minderheiten bis zum 15. September jedes Jahres;
d) Bericht über die Personalverhältnisse zum 1. Dezember jedes Jahres;
e) eine Generalzusammenstellung über die im Laufe des Schuljahres stattgefundenen Schulversäumnisse und die Höhe der dafür festgesetzten Geld- oder Gefängnisstrafen (vorzulegen zum Schlusse des Schuljahres).

Anmerk. Zum amtlichen Schriftwerk des Lehrers gehören auch die Korrekturen der Schülerarbeiten. Da sie aber ein organisches Glied des Unterrichtsbetriebes bilden, so sind sie in der „Methodik des Volksschulunterrichts" (6. Aufl. 1902), S. 242 f., besprochen.

IX. Die Schulaufsicht.

Die Frage der Schulaufsicht ist eine vielfach und heiß umstrittene. Es kann jedoch an dieser Stelle nicht darauf ankommen, sie nach allen Seiten zu untersuchen, um eine glückliche Lösung herbeizuführen oder die Vorzüge und Nachteile der geistlichen und weltlichen Schulaufsicht abzuwägen, sondern sie soll auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und des bestehenden Rechtes im folgenden kurz dargelegt werden. Dabei ist zu betrachten:

a) Die geschichtliche und rechtliche Grundlage.

Die geschichtliche Entwickelung der Volksschule zeigt, daß sie auf kirchliche Anregung, zum Teil auch durch kirchliche Mittel entstanden ist und unter der Aufsicht und Pflege der Kirche Jahrhunderte hindurch gestanden hat. Sobald jedoch der Staat mit seinen Mitteln und seinen Vorschriften in die Ordnung und Ausgestaltung der Schulen eingriff, nahm er auch das Recht der Beaufsichtigung in Anspruch; aber er ließ diese Aufsicht durch die kirchlichen Organe ausführen.

1. Das General-Landschul-Reglement, das erste Volksschulgesetz des preußischen Staates, vom 12. August 1763 bestimmt z. B. darüber:

§ 24—26: „Die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten, sollen die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald vormittags, bald nachmittags besuchen und nicht nur die Informationen des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismum und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Konferenz halten und denselben das Pensum, welches sie im Katechismo oder sonst zu absolvieren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen . . ., ingleichen tut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Disziplin und anderen zur Information nötigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen." — Die Superintendenten (Inspektoren) und Erzpriester jedes Kreises sollen die gesamten Landschulen ihrer Inspektion alljährlich bereisen und über den Befund an das Berliner Ober-Konsistorium berichten. Ihnen sollen bei dem Schulexamen auch die Kinder vorgestellt werden, welche demnächst zur Konfirmation und Kommunion kommen.

Allerdings ist diese Verordnung niemals vollständig zur Ausführung gelangt, weil weder Patrone, noch Gemeinden, noch Geistliche gewillt waren, den darin geforderten Mehrleistungen nachzukommen, die Behörden sich aber scheuten, ernstlichen Zwang anzuwenden, ja in einigen Bezirken ist dies Schul-Reglement nicht einmal publiziert worden.[1]) Dennoch zeigt es deutlich die Stellung des Staates zur Schulaufsicht.

2. Denselben Standpunkt nimmt auch das „Allgemeine Landrecht" vom Jahre 1794 bezüglich der Schulaufsicht ein. Es heißt daselbst:

Titel XII. § 1. „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben."

§ 2. „Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden."

§ 9. „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen."

§ 12. „Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direktion der Gerichtsobrigkeit[2]) eines jeden Ortes, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß."

§ 13. „Der Kirchenvorsteher einer jeden Gemeinde auf dem Lande und in kleinen Städten, sowie in Ermangelung derselben Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagistrate, sind schuldig, unter Direktion der Obrigkeit und der Geistlichen die Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt und über die Aufrechterhaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen."

§ 14. „Alle dabei bemerkten Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen zur näheren Untersuchung und Abstellung anzeigen."

§ 15. „Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate erteilten und genehmigten Schulordnungen richten und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen."

3. Auch die „Verfassungs-Urkunde" vom 31. Januar 1850 trifft ähnliche Bestimmungen, wenn es daselbst heißt:

§ 23. „Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

§ 24. „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinde aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an."

---

[1]) Vergl. Konrad Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Bd. I, S. 305 f.

[2]) An Stelle der „Gerichtsobrigkeit" sind auf Grund Allerhöchster Instruktion vom 23. Oktober 1817 die **Regierungen** und deren Organe getreten.

4. Gegenwärtig bildet in Preußen[1]) das „Schulaufsichtsgesetz" vom 11. März 1872 die gesetzliche Grundlage für die Schulaufsicht. Es ist, wie sich aus seinem Wortlaute ergibt, eigentlich nur eine neue Kodifikation der bisherigen gesetzlichen Vorschriften und lautet:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch das Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Wenn aber der Staat die Schulaufsicht auch für sich in Anspruch nimmt, so handelt es sich um die weitere Frage, *durch wen er sein Aufsichtsrecht ausüben läßt.*

So lange die wissenschaftliche und berufliche Bildung der Lehrer eine sehr geringe war, ja ein Lehrer**stand** als solcher überhaupt nicht vorhanden war, lag es in der Natur der Sache, daß der Staat die Organe der Schulaufsicht andern Ständen entnehmen mußte. Da aber heute der Volksschullehrerstand für die Schulaufsicht geeignete Kräfte in größerer Zahl aufzuweisen hat, und da bereits mehrere deutsche Staaten die Fachaufsicht prinzipiell anerkannt haben, so erscheint die Forderung der Lehrerschaft, daß die Fachaufsicht allmählich zur praktischen Durchführung kommen möge, wie dies auf allen andern Gebieten längst der Fall ist, nicht unberechtigt. Es ist in der Tat schwer einzusehen, warum das Schulgebiet, das im Kulturleben der Völker doch eine so wichtige Rolle spielt, von der allgemeinen Regel eine Ausnahme machen soll.[2])

---

[1]) Ähnlich lauten die Bestimmungen der neueren Schulgesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten.

[2]) Die *Wünsche der Lehrerschaft* in der Schulaufsichtsfrage wurden auf der deutschen Lehrerversammlung in Königsberg i. Pr. 1904 von dem Referenten Rektor *Juds* aus Kolberg in folgende Leitsätze zusammengefaßt:

1. Im Interesse der Schule ist die fachmännische Schulaufsicht einzuführen.

2. Die Volksschulen sind unmittelbar dem Kreisschulinspektor zu unterstellen; die Lokalschulaufsicht ist zu beseitigen.

3. Die Kreisschulinspektion im Nebenamte ist aufzuheben; zu ständigen Kreisschulinspektoren sind Schulmänner, die sich im Volksschuldienste bewährt haben, zu berufen.

Bei der gegenwärtigen Gestaltung der Schulaufsicht sind folgende Instanzen zu unterscheiden:

1. Die Schulleitung, 2. die Ortsschulaufsicht, 3. die Kreisschulinspektion, 4. die Regierung, 5. das Ministerium. — Dabei ist aber die wichtigste Instanz unberücksichtigt geblieben: das Gewissen des Lehrers. Darauf soll deshalb in den folgenden Zeilen zunächst eingegangen werden.

b) Der Lehrer.

Während der gewissenhafte Lehrer eigentlich gar keine Aufsicht nötig hat, nützt bei dem gewissenlosen auch die beste Aufsicht nur wenig. Sie kann ihn wohl dahin bringen, daß er den gegebenen Vorschriften äußerlich nachkommt, niemals aber Liebe und Begeisterung zu seinem Berufe, die allein wirkliche und dauernde Erfolge schaffen, wecken und erhalten. Darum ist nicht in der schneidigen Durchführung zahlreicher Vorschriften, sondern in der Gewinnung tüchtiger Lehrerpersönlichkeiten das Heil der Schule zu suchen.

Eine solche Lehrerpersönlichkeit zeigt sich einerseits in dem rechten psychologischen Scharfblick für die Eigenart der Kindesnatur und in der liebevollen Hingabe an die ihr anvertraute Kinderschar, die wir bei einem Pestalozzi und Fröbel rühmen, anderseits in der lebensvollen Erfassung und methodischen Gestaltung des Lehrstoffes: sie sorgt ferner dafür, daß durch die Freude des Selbstfindens und des sicheren Besitzens das Interesse am Unterricht erweckt und lebendig erhalten wird und ein frischer belebender Zug durch jede Unterrichtsstunde hindurchgeht; sie gibt sich endlich kund in der Geduld mit den Schwachen, zu denen sie sich herabläßt, die sie aber auch emporzuheben weiß, und in der Treue im Kleinen. Eine solche Lehrerpersönlichkeit reißt durch ihr Beispiel auch Langsame und Träge mit fort; sie läßt keine Langeweile aufkommen und ist das Hauptmittel einer guten Schulzucht. (Vergl. Abschnitt XIV, „Schuldisziplin".)

Wohl kann durch die Organe der Schulaufsicht angeordet werden, daß der Lehrer seine Stunden pünktlich halten, die vorgeschriebenen Lehrstoffe behandeln und einüben, daß er in seinem äußeren Verhalten, in der Ordnung und Sauberkeit seines Anzuges, in Haltung und Sprache den Kindern ein Vorbild sein soll, und daß er auch in seinem außeramtlichen Verhalten jede Schädigung seines persönlichen Ansehens und seiner amtlichen Wirksamkeit vermeiden muß — eine charaktervolle, in sich geschlossene Persönlichkeit, für welche alle diese Einzelvorschriften überflüssig sind, kann jedoch dadurch, wie durch alle Aufsicht nimmer geschaffen werden.

c) Die Schulleitung.

Die Rechte und Pflichten des Schulleiters ergeben sich aus der ihm von der Aufsichtsbehörde erteilten Instruktion. Zur Information folgt:

1. Dienstanweisung für Hauptlehrer an zwei- und dreiklassigen Schulen.

(Regier.-Verfüg. Stettin, den 21. März 1890.)

§ 1. Hauptlehrer werden, soweit es erforderlich ist, in solchen zwei- und mehrklassigen Schulen bestellt, welche nicht von einem Rektor geleitet werden. — Das Amt des Hauptlehrers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.[1])

§ 2. In dem Verhältnis eines Lehrers zu seinem dienstlichen Vorgesetzten wird durch seine Ernennung zum Hauptlehrer nichts geändert.

Als dienstlicher Vorgesetzter der übrigen Lehrer der Schule ist der Hauptlehrer nicht anzusehen.

Indessen hat er von ihnen zu fordern, daß sie ihm mit Achtung begegnen und seinen den Dienst betreffenden Anordnungen willig nachkommen.

Wo dies nicht geschieht, hat er, sowie überall da, wo Unordnungen zu seiner Kenntnis kommen, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, dem Ortsschulinspektor ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 3. Der Hauptlehrer hat für die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Schule Sorge zu tragen. Namentlich liegt ihm die Aufsicht über das gesamte Schulgrundstück (ausschließlich der den einzelnen Lehrern übergebenen Wohn- und Wirtschaftsräume) und über das gesamte Schulinventar ob.

§ 4. Von Beschädigungen des Schulgebäudes, sowie der Ausstattung desselben, der Nebengebäude 2c. hat der Hauptlehrer dem Schulvorstande sofort mit der Bitte um Abhilfe Anzeige zu machen.

An die vorgeschriebene jährliche Tünchung der Schulzimmer und das Scheuern der Fußböden hat er rechtzeitig, nötigenfalls wiederholt zu erinnern.

Die Reinhaltung der Schule, der Klassenzimmer, des Hofes, der Aborte 2c. hat er zu überwachen, ebenso die vorgeschriebene Lüftung der Schulzimmer und die Heizung derselben.

§ 5. Er hat darauf zu sehen, daß die Klassenlehrer pünktlich, das ist 10 Minuten vor dem festgesetzten Beginn des Unterrichts, in der Klasse sind; daß die durch den Stundenplan festgesetzten Pausen nicht über das gestattete Maß ausgedehnt; daß die Kinder während derselben überwacht werden; daß der Unterricht pünktlich, namentlich nicht zu früh, geschlossen wird; daß die Kinder das Schulhaus in der vorgeschriebenen Ordnung verlassen; daß Nachsitzende beaufsichtigt und beschäftigt werden.[2])

§ 6. Bei der Aufnahme, Versetzung, Abmeldung und Entlassung der Schüler hat sich der Hauptlehrer nach der Bestimmung des Ortsschulinspektors zu beteiligen. Er darf sich hierbei des Beistandes der Klassenlehrer bedienen, welche ihm bei diesem Geschäfte die gewünschte Hilfe zu leisten verbunden sind.

---

[1]) Vergl. jedoch § 2 des Besoldungsgesetzes vom 3. März 1897, wonach den Hauptlehrern an drei- und mehrklassigen Schulen, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, ein höheres Grundgehalt gewährt werden soll. Im Reg.-Bez. Posen werden im allgemeinen 50 ℳ Erhöhung für jede an der Schule angestellte Lehrkraft als angemessen betrachtet; jedoch bildet dieser Satz keine feststehende Regel. (Franke, Verordnungen. Breslau, Hirt. 2. Aufl. 1905, S. 9.)

[2]) Die Bestimmung darüber, wie viel Unterrichtsstunden ein Lehrer regelmäßig zu erteilen haben soll, gebührt allein der Königlichen Regierung, welche auch allein berechtigt ist, für den Fall, daß ein Lehrer mehr Unterrichtsstunden als die von ihr festgesetzten Pflichtstunden übernehmen soll, die Höhe der zu gewährenden Vergütung nach Anhörung der Schulunterhaltungspflichtigen zu bestimmen. Min.-Erl. vom 3. Mai 1889.

Er hat ein vollständiges Verzeichnis der aufgenommenen Schüler zu führen, wie die Klassenlehrer ein solches für die Schüler ihrer Klasse zu führen haben.

Seine Pflicht ist es, unter Beachtung der hierfür gegebenen allgemeinen Vorschriften dafür zu sorgen, daß alle zum Schulbezirk gehörigen schulpflichtigen Kinder der Schule zugeführt werden.

Die Konferenzen, durch welche über die Versetzung der Schüler in höhere Klassen Bestimmung getroffen wird, hat er, wenn er von dem Ortsschulinspektor dazu beauftragt wird, zu leiten und die gefaßten Beschlüsse demselben zur Bestätigung vorzulegen.

Die Entlassungszeugnisse aller Schüler, auch derjenigen, welche nicht seiner Klasse angehört haben, hat der Hauptlehrer mit zu vollziehen.[1])

§ 7. Die Versäumnislisten hat er von den Klassenlehrern sich allmonatlich vorlegen zu lassen und weiter zu geben, oder durch Einsicht der Schulbesuchslisten sich die Überzeugung zu verschaffen, daß unentschuldigte Versäumnisse nicht vorgekommen sind.

Unter dem § 3 der Anweisung für Behandlung der Schulversäumnisse vom 29. August 1887 angegebenen Bedingungen kann er Schüler bis zu drei Tagen vom Schulbesuch entbinden, hat aber, wenn es geschieht, den Klassenlehrer sofort zu benachrichtigen, sowie bei Einreichung der Versäumnisliste dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen.

§ 8. Bei unvorhergesehener Behinderung eines Lehrers oder andrer Störung des Unterrichts hat er dafür zu sorgen, daß keine längere Unterbrechung des letzteren eintritt, gleichzeitig aber den Ortsschulinspektor von den getroffenen Anordnungen in Kenntnis zu setzen

§ 9. Wenn der Hauptlehrer auch nach § 2 nicht dienstlicher Vorgesetzter der übrigen Lehrer der Anstalt ist, so ist er doch verpflichtet, seinen Vorgesetzten im dienstlichen Verkehr mit den ihnen unterstellten Lehrern, bezw. bei der Ermittelung der Verhältnisse der letzteren, soweit er dazu in Anspruch genommen wird, helfend zur Seite zu stehen. Anderseits kann er, soweit es gewünscht wird, sich der Pflicht nicht entziehen, die Vermittelung der Beschwerden, der Wünsche und der Anträge der Lehrer an die Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei Mißhelligkeiten, wie sie etwa infolge der Ausübung des Züchtigungsrechts zwischen Lehrer und Publikum entstehen können, als freundlicher Vermittler einzutreten.

2. Dienstvorschrift für Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an städtischen Schulen.

(Reg.-Verf., Potsdam, den 1. Mai 1891. II. 2678/4.)

1. Stellung und Pflichten des Rektors (Hauptlehrers) im allgemeinen.

§ 1. Die Bürgerschulen, die Mädchenschulen und die Gemeindeschulen haben je einen Rektor (Hauptlehrer) als Vorsteher.

§ 2. Der Rektor (Hauptlehrer) ist der verantwortliche Leiter der Schule und der nächste Vorgesetzte der an ihr angestellten oder beschäftigten Lehrer.

§ 3. Der Rektor (Hauptlehrer) muß für das Gedeihen der Schule und das Wohl der ihm anvertrauten Jugend nach besten Kräften Sorge tragen und durch sein Beispiel und ganzes Verhalten dahin wirken, daß alle Lehrer der Anstalt in einmütigem Zusammenwirken und treuer Hingabe ihres Amtes warten.

---

[1]) Die Ordinarien sind nicht befugt, ihren Schülern neben den ordnungsmäßigen Schulzeugnissen besondere Bescheinigungen über Betragen, Fleiß 2c. auszustellen. Min.-Erlaß vom 25. Juli 1900. (Z.-Bl., S. 652).

2. Stellung zu der Aufsichtsbehörde.

§ 4. Der Königlichen Regierung, dem Kreisschulinspektor, dem Lokalschulinspektor und der Schul-Deputation sind der Rektor (Hauptlehrer) und die Lehrer nach Maßgabe des Gesetzes untergeordnet.

3. Stellung des Rektors (Hauptlehrers) zu den Lehrern.

§ 5. Der Rektor (Hauptlehrer) muß von der amtlichen Tätigkeit der Lehrer genaue Kenntnis nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplans überwachen, die Pensenbücher einsehen, die Lehrberichte, die Versäumnislisten, die Zensurenbücher, die Schreibhefte und schriftliche Arbeiten der Schulkinder besonders in bezug auf die regelmäßige Anfertigung und Korrektur revidieren, und wenn es nötig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen.

§ 6. Die Lehrer haben die von dem Rektor (Hauptlehrer) getroffenen Anordnungen und Weisungen, soweit sie sich auf die Schule, den Unterricht, die Disziplin oder das Verhalten der Lehrer beziehen, gewissenhaft zu befolgen.

§ 7. Wenn ein Lehrer die Anordnungen der Behörden oder des Rektors (Hauptlehrers) nicht befolgt oder sein Amt versäumt oder durch sein außeramtliches Leben Anstoß erregt, so soll der Rektor (Hauptlehrer) ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückführen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an die Schuldeputation Bericht erstatten.

4. Lektions- und Inspektionsplan.

§ 8. Vier Wochen vor Beginn eines neuen Halbjahres stellt der Rektor (Hauptlehrer)

1. den Lektionsplan,
2. den Inspektionsplan

auf.

§ 9. Der Rektor (Hauptlehrer) hat wöchentlich 24 weniger soviel Stunden, als seine Schule Klassen enthält, wenigstens aber 14 Stunden zu erteilen. Von diesen sollen mindestens 8 in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an der Korrektur der Hefte den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurteilen vermag.

Die Schuldeputation kann die Pflichtstundenzahl ermäßigen.

§ 10. Die Pflichtstundenzahl beträgt wöchentlich bei einem Elementarlehrer 30, bei einer Lehrerin und einem wissenschaftlichen Lehrer 26. Jeder Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größten Teil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lektionsplan ihm zuweist.

§ 11. Bei der Verteilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

Im übrigen hat der Rektor (Hauptlehrer) die Stunden möglichst gleichmäßig zu verteilen, kann aber älteren oder durch Korrekturen besonders in Anspruch genommenen Lehrern weniger Stunden, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt, übertragen.

§ 12. Sollten hohes Alter, Kränklichkeit oder andere Gründe, als die in § 11 angeführten eine Verminderung der Stundenzahl für den Rektor (Hauptlehrer) oder einen Lehrer wünschenswert machen, so ist ein besonderer Antrag an die Schul-Deputation zu richten.

§ 13. Bei der Aufstellung des Lektionsplans ist vor allem das Interesse der Schulkinder zu berücksichtigen.

Der Lektionsplan besteht aus

1. der nach Lehrern, Klassen und Ordinariaten geordneten Übersicht über die Verteilung der Lehrstunden unter die Lehrer — Lehrertabelle —.
2. der nach Stunden und Klassen geordneten Übersicht über die Verteilung der Lektionen auf die Stunden der Woche — Stundentabelle —.

Der Lektionsplan ist nach einem von der Schuldeputation vorgeschriebenen Formular aufzustellen und der Schuldeputation zur Genehmigung einzureichen.

5. Lehrplan.

§ 14. Auf Grund des Normal-Lehrplans ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen.

In demselben müssen die Pensen der einzelnen Klassen genau bezeichnet, die Lese- und Memorierstücke bestimmt und auch die Art und Anzahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplans muß im Konferenzzimmer und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Pensums ausliegen.

In das Klassen-Pensum, zu dessen Abschrift der betreffende Ordinarius verpflichtet ist, sind an geeigneter Stelle auch diejenigen Stoffe aufzunehmen, welche zum Pensum vorausgehender Klassen gehören und in der betreffenden Klasse wieder zur Behandlung kommen.

§ 15. Die Verbesserung des Lehrplans muß der Rektor (Hauptlehrer) beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstande der Konferenz-Beratung machen; indessen können Änderungen im Lehrplan nur im Anfang des Halbjahrs vorgenommen und müssen dieselben vor Beginn desselben bei der Schul-Deputation beantragt werden.

6. Schulbücher.

§ 16. Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Lehrplan aufzuführen. Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direkt, noch durch die Art des Unterrichts genötigt werden.

Die Einführung neuer Bücher, Schreib- und Zeichenhefte kann nur mit Erlaubnis der Schul-Deputation erfolgen.

7. Konferenzen.

§ 17. Mindestens alle 2 Monate findet eine Konferenz, an welcher sämtliche an der Schule Unterrichtende teilzunehmen haben, unter dem Vorsitz des Rektors (Hauptlehrers) statt, welcher zu derselben unter Angabe der zur Verhandlung kommenden wichtigeren Gegenstände schriftlich einladet.

§ 18. In den ordentlichen Konferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgeteilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, beraten; Anträge, welche die Glieder des Kollegiums vor der Konferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Rektor (Hauptlehrer) entweder zur Beratung gestellt, oder, wenn sie nach seinem Urteil ungeeignet sind, an die Schul-Deputation abgegeben werden.

Die Aufstellung des Lektionsplans ist von der Konferenz-Beratung ausgeschlossen.

§ 19. Die Konferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden. Über die Verhandlungen in denselben wird ein Protokoll von dem Lehrer geführt, welchen der Rektor (Hauptlehrer) damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Teilnehmern an der Konferenz unterschrieben.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen teil, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors (Hauptlehrers).

8. Eingaben der Lehrer.

§ 20. Alle Eingaben, welche die Lehrer an die Schul-Deputation, den Magistrat den Lokal-Schulinspektor oder eine andere vorgesetzte Behörde zu machen wünschen, muß der Rektor (Hauptlehrer) von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und durch den Lokal-Schulinspektor an die Schul-Deputation befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Rektor (Hauptlehrer), welche bei dem Lokal-Schulinspektor einzureichen sind.

9. Urlaub und Vertretung der Lehrer und Rektoren (Hauptlehrer.

§ 21. Jedes Urlaubsgesuch ist schriftlich dem Rektor (Hauptlehrer) einzureichen, welcher dasselbe mit dem auf die Vertretung bezüglichen Vorschlage weiter zu reichen hat.

Den Urlaub erteilt für die Dauer bis zu 3 Tagen der Lokal-Schulinspektor, von 4—14 Tagen die Schul-Deputation, von länger als 14 Tagen die Königliche Regierung.

Der Rektor (Hauptlehrer) kann einen Lehrer nur für einzelne Stunden dispensieren.

§ 22. Wenn der Rektor (Hauptlehrer) erkrankt oder anderweitig an der Führung seines Amtes gehindert wird, ist sofort Anzeige an die Schul-Deputation zu erstatten.

Verreist der Rektor (Hauptlehrer) während der Ferien, so hat er hiervon der Schul-Deputation Anzeige zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen, auf welchen dann alle seine Pflichten und Befugnisse für die Zeit der Vertretung übergehen.

§ 23. Ist ein Lehrer durch Erkrankung verhindert, Unterricht zu erteilen, so hat derselbe hiervon spätestens $^1/_2$ Stunde vor Beginn des Unterrichts dem Rektor (Hauptlehrer) Anzeige zu erstatten und spätestens am 4. Tage der Versäumnis ein ärztliches Attest einzureichen, aus welchem hervorgeht, an welcher Krankheit der Lehrer leidet und wie lange er voraussichtlich dem Unterricht fern bleiben wird.

Auf Erfordern der Schul-Deputation hat der Lehrer ein Attest des Kreisphysikus über seinen Gesundheitszustand beizubringen.

§ 24. Wenn der Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Rektor (Hauptlehrer) für seine Vertretung zu sorgen.

Der Rektor (Hauptlehrer) ist befugt, für diesen Zweck die Lektionen zu verlegen und jedem Lehrer vorübergehend auch mehr Stunden zu übertragen, als dessen Pflichtstundenzahl beträgt.

Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu erteilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten.

Die Kombination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauert, hat der Rektor (Hauptlehrer) der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten und zugleich Vorschläge wegen der Vertretung zu machen.

10. Privatunterricht und Nebenbeschäftigung.

§ 25. Will ein Lehrer Privatunterricht erteilen, so hat er von diesem Vorhaben der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten.

Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist die Genehmigung der Königlichen Regierung in einer Eingabe an die Schul-Deputation nachzusuchen.

11. Annahme der Kinder und Kontrolle des Schulbesuchs.

§ 26. Der Rektor (Hauptlehrer) hat die Anmeldungen und Abmeldungen der Schulkinder entgegenzunehmen und zu bestimmen, in welche Klasse das angemeldete Kind zu setzen ist. Ebenso hat er die Führung des Hauptbuchs, die Kontrolle über die Führung der Klassenlisten, die Anzeigen der Schulversäumnisse zu besorgen.

12. Versetzung der Schulkinder.

§ 27. Gegen Schluß des Halbjahres finden in den einzelnen Klassen Versetzungs-Prüfungen unter der Leitung und nach der Anordnung des Rektors (Hauptlehrers) statt.

Die Versetzung erfolgt in der Konferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten, und der Rektor (Hauptlehrer).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors (Hauptlehrers).

Wenn der Rektor (Hauptlehrer) ein Kind gegen den Beschluß der Konferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Lokal-Schulinspektor zur Entscheidung vorzulegen.

13. Zensuren.

§ 28. Die Zensuren der Kinder werden in den Elementarschulen am Schluß jedes Halbjahres, in den Mittelschulen am Schluß jedes Vierteljahres nach dem festgestellten Formulare erteilt und vom Rektor (Hauptlehrer) und dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 29. Dem Rektor (Hauptlehrer) liegt es ob, Zensuren-Konferenzen anzusetzen. In denselben haben der Rektor (Hauptlehrer) und diejenigen Lehrer Stimmrecht, welche in der betreffenden Klasse unterrichten. Die Abstimmung erfolgt in derselben Weise, wie in den anderen Konferenzen.

§ 30. Die Verteilung der Zensuren, die Mitteilungen der Versetzungen, sowie die Entlassung der eingesegneten Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.

14. Dispensation vom Schulbesuch.

§ 31. Dispensation vom Schulbesuch erteilt bis zu 3 Tagen der Rektor (Hauptlehrer), bis zu 14 Tagen der Lokal-Schulinspektor, darüber hinaus der Kreis-Schulinspektor bezw. die Königliche Regierung.

15. Schulzucht.

§ 32. Der Rektor (Hauptlehrer) überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nötigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere die, daß ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule die Aufsicht führe.

Den Turnus der inspizierenden Lehrer (Inspektionsplan) setzt der Rektor (Hauptlehrer) fest.

§ 33. Der Rektor (Hauptlehrer) hat streng darauf zu halten, daß die Lehrer die ihnen aufgetragenen Inspektionen pünktlich und gewissenhaft ausüben, sich auf

den Unterricht gründlich vorbereiten, denselben pünktlich beginnen, ohne Grund nicht unterbrechen oder vorzeitig schließen, während des Unterrichts weder Korrekturen, noch Versäumnislisten oder andere Arbeiten anfertigen, die Disziplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

§ 34. Den Lehrern ist es nicht gestattet, im Schulhause und auf dem Schulgrundstücke zu rauchen, sowie Bier oder andere geistige Getränke zu genießen.

§ 35. Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und, wenn irgend möglich, nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Jede körperliche Züchtigung darf in Mädchenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors (Hauptlehrers) vollzogen werden.

Körperliche Strafen dürfen niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten.

Wegen jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mißhandlung oder wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat.

§ 36. Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schulkindern nur ausnahmsweise und nur im Interesse der Schule übertragen werden. Sollen Lehr- oder Unterrichtsmittel durch Schulkinder herbeigeholt oder fortgeschafft werden, so darf dies nur in Begleitung und unter Aufsicht des Lehrers geschehen.

16. Verhalten der Kinder außerhalb der Schule.

§ 37. Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Rektor (Hauptlehrer) und jeder Lehrer im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohls einzuwirken suchen; vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler, der Feldfrüchte, Bäume usw. von Zeit zu Zeit warnen und Übertretungsfälle bestrafen.

17. Bestrafung von Vergehen von Kindern unter 12 Jahren.

§ 38. Wenn Kinder wegen strafbarer Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Rektor (Hauptlehrer) die Schulstrafe nach Maßgabe der Anordnungen der Schul-Deputation zu vollziehen.

18. Beschwerde der Eltern.

§ 39. Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Rektor (Hauptlehrer) den Sachverhalt unter tunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben.

Ist dieses nicht möglich, so ist die Sache der Schul-Deputation zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer seitens der Eltern beleidigt ist, so hat der Rektor (Hauptlehrer) den Tatbestand zu ermitteln, und wenn die Sache durch Verhandlung mit den Beteiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schul-Deputation einzureichen.

19. Sorge für das Schulhaus.

§ 40. Das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung beaufsichtigt der Rektor (Hauptlehrer).

20. Schulgeräte und Lehrmittel.

§ 41. Auf die Erhaltung der Schulgeräte und Lehrmittel muß der Rektor (Hauptlehrer) mit Sorgfalt achten, er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird.

Ebenso hat jeder Lehrer unausgesetzt darauf zu achten, daß die Lehrmittel Subsellien und andere Schulgeräte von den Kindern geschont und nicht mutwillig beschädigt werden.

Karten, Zeichnungen, Abbildungen, physikalische Geräte oder andere derartige Lehrmittel hat der Lehrer nach Gebrauch selbst an die dazu bestimmte Aufbewahrungsstätte zu bringen.

21. Schriftwesen der Schule.

§ 42. Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Rektor (Hauptlehrer) gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigen, die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schul-Journal zu verzeichnen.

Die folgenden Berichte und Anzeigen sind von dem Rektor (Hauptlehrer) regelmäßig und ohne besondere Erinnerung an die Schul-Deputation zu erstatten:

1. Frequenztabellen, halbjährlich.
2. Einreichung des Jahresberichts am Schluß jedes Jahres.

22. Allgemeine Anwendung.

§ 43. Alles was vorstehend bezüglich der Lehrer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf Lehrerinnen, Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen.

d) Die Ortsschulaufsicht.

1. Die Ortsschulaufsicht im allgemeinen.

Bis jetzt ruht die Ortsschulinspektion auf dem Lande durchweg und in den Städten meist in den Händen der Geistlichen. Der Lehrerstand hat jedoch länger als ein halbes Jahrhundert die Beaufsichtigung durch Nichtfachmänner, die sich bei keinem andern Stande findet, einmütig bekämpft. In diesem Sinne äußert sich z. B. auch Professor Rein in seiner „Pädagogischen Enzyklopädie", wenn er sagt: „Die Ortsschulaufsicht ist nach der schultechnischen Seite hin nicht aufrecht zu erhalten. Ihr Wegfall liegt ebenso im Interesse der Kirche wie der Schule. Dörpfelds Wort (Leidensgeschichte S. 131): Die bisherige Lokalschulinspektion ist nicht nur eine unzweckmäßige Institution, sondern wegen der zahlreichen Rechtskränkungen und moralischen Versuchungen, welche der Lehrerstand durch sie erleidet, geradezu eine unsittliche — ist durchaus zutreffend. „Ferner heißt es bei ihm: „Ist der Pfarrer der Lokalschulinspektor der Schule, so besitzt

1. die Schulverwaltung nicht die nötige Fühlung mit dem Lehrerstand und darum auch nicht den wünschenswerten Einfluß auf denselben; — so sind
2. die Lehrer vielfach der Gefahr ausgesetzt, in verkehrte Lehrwege gedrängt und in ihren Leistungen ungerecht beurteilt zu werden; — so entbehren
3. Schule und Lehrerstand der wünschenswerten Vertretung ihrer Interessen; — so erleidet
4. das Schulamt eine schwere Erniedrigung, der Lehrerstand außerdem noch eine besondere Zurücksetzung; — so wird
5. die Avancementsberechtigung des Lehrerstandes eingeschränkt; — endlich schädigt diese Lokalinspektion

6. in ihren Folgewirkungen nicht nur die Berufsbildung, sondern auch das sittliche und religiöse Leben im Lehrerstand."

Auch die höchste Unterrichtsbehörde scheint die teilweise Berechtigung dieser Forderungen erkannt zu haben; denn in dem Min.-Erl. vom 1. Juli 1889 wird angeordnet, „daß die Rektoren, was den inneren Betrieb der Schulen anlangt, in der Regel mit denselben Befugnissen ausgestattet werden, welche bei kleineren Schulen den Ortsschulinspektoren zustehen, und daß unter Abstandnahme von der Anstellung besonderer Ortsschulinspektoren, die unter der Leitung von Rektoren stehenden, also die sechs- und mehrklassigen Schulen direkt den Kreisschulinspektoren unterstellt werden."[1])

Der Minister hat dann in den Erlassen vom 25. Juli 1892 (Z.-Bl. 1892, S. 834), vom 25. Juli 1894 (Z.-Bl. 1894, S. 704) und vom 6. Juli 1895 (Z.-Bl. 1895, S. 640) wiederholt gefordert, daß „die Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch unmittelbare Unterstellung der Leiter großer Schulkörper unter die Aufsicht der Kreisschulinspektoren" erfolgen soll, und in dem letzteren Erlaß sind auch die Gründe dafür angegeben. Eine Erläuterung zu den angeführten Verordnungen bildet ferner der Min.-Erl. vom 9. Januar 1895 (Z.-Bl. 1895, S. 214). Daselbst heißt es: „Die Erlasse vom 1. Juli 1889 und vom 12. Juli 1893 bestimmen nicht, daß die Rektoren eines Schulsystems mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen zu Ortsschulinspektoren über die von ihnen selbst geleitete Anstalt ernannt, sondern daß ihnen in ihrer amtlichen Stellung als Leiter der Schule eine größere Macht freier Wirksamkeit durch besondere Dienstanweisung beigelegt werden soll. Zugleich ist, weil die Rechte und Pflichten des Rektors in der Leitung seiner Anstalt sich im großen und ganzen annähernd mit den Obliegenheiten decken, die sonst im allgemeinen den Inhalt der Ortsschulaufsicht bilden, zur Vermeidung einer Häufung der Aufsichtsinstanzen vorgesehen, den Rektor in diesem Falle unmittelbar dem Kreisschulinspektor zu unterstellen. Diese Anordnung ist aber nur für die Fälle getroffen, wo die Leitung der Schulen vorschriftsmäßig dahin geregelt ist, daß jede der in Betracht kommenden Schulen ihren besonderen Rektor hat."

Wenn diese Anordnungen dennoch erst an wenigen Orten durchgeführt sind, so liegt es wohl meist an dem Widerstande, den die geistlichen Behörden der praktischen Durchführung bisher entgegengesetzt haben.

In neueren Schriften von geistlicher Seite[2]) wird die Stellung des Ortsschulinspektors zum Lehrer als die eines Freundes und Beraters

[1]) Eine Instruktion für Rektoren, die dem Kreisschulinspektor direkt unterstellt sind, ist abgedruckt im Z.-Bl. 1894, S. 598.

[2]) Hauffe, Theod., Die Schulrevisionen. Handreichung für Schulaufsichtsbeamte. Berlin, Reuther & Reichard. 1897. — Königk, Ratgeber für Schulinspektoren. Breslau, Hirt. 1894. 50 S.

und seine Tätigkeit als ein Liebes- und Helferdienst bezeichnet. Auf die Frage: „Soll denn den Schulinspektoren in allen Fällen die Pflicht auferlegt werden, für ein gutes Verhältnis zu ihren Lehrern zu sorgen, auch wenn eine offenbare Schuld des letzteren nach dieser Richtung vorliegt?" antwortet Schulrat Hauffe mit den Worten: „Allerdings; denn so verlangt es die christliche Sittlichkeit. Wer damit Ernst macht und seine persönliche Empfindlichkeit, seinen Hochmut bekämpft, um der Sache des Reiches Gottes zu dienen, der hat der guten Sache einen großen Dienst geleistet, auch wenn der Erfolg scheinbar nicht für ihn spricht."

Das ist in einer „Handreichung für Schulaufsichtsbeamte" gut und schön gesprochen; wie das Wort des Heilandes: „So dir jemand den rechten Backen streichet", usw., deutet es jedoch nur die Gesinnung an, die den Schulinspektor jederzeit beherrschen soll. Dagegen muß er sich aus Gründen der Klugheit in der Praxis sine ira et studio auf den Boden des Gesetzes stellen; denn die alte Lutherische Mahnung: „Ein jeder lern' sein' Lektion, so wird es wohl im Hause stohn" — hat auch ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Allerdings glaubt Verfasser, daß ein Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern, wie es Hauffe zur Förderung des Reiches Gottes für nötig hält, sich aus mehrfachen Gründen viel leichter anbahnen und erhalten würde, wenn der Geistliche von der Ortsschulaufsicht befreit wäre.

Die Schwierigkeiten des Amtes eines Ortsschulinspektors sind keineswegs zu verkennen. Hauffe scheint sie (a. a. O. S. 51) besonders in dem „Hochmut" und der „Opposition" der „jüngeren Lehrer" zu finden, wenngleich er zugesteht, daß es verhältnismäßig wenig unverständige, unerzogene, unhöfliche und pflichtvergessene Lehrer gibt. Uns scheinen die Schwierigkeiten viel weniger in den persönlichen als in den sachlichen Verhältnissen zu liegen.

Will nämlich der Geistliche wirklich die Arbeit des Lehrers unterstützen und rechtlich für einen regelmäßigen Schulbesuch, für Anschaffung der erforderlichen Lehr- und Anschauungsmittel, für bauliche Einrichtungen, welche den erziehlichen und gesundheitlichen Aufgaben der Schule förderlich sind, eintreten, so entzweit er sich oft mit der Gemeinde und untergräbt seine seelsorgerische Tätigkeit. Deshalb verzichten viele geistliche Ortsschulinspektoren darauf, ihre Amtspflichten den Eltern und der Gemeinde gegenüber voll und ganz zu erfüllen. Allerdings gibt es auch Ortsschulinspektoren, denen das Wohl der Schule wirklich am Herzen liegt. Sie zeigen dies durch fleißigen Besuch der Lehrstunden, durch Vertiefung in die Lehr- und Erziehungswissenschaft, durch freudige Anerkennung gewissenhafter und treuer Arbeit und durch energische Unterstützung und Förderung aller Einrichtungen, die zum Gedeihen der Schularbeit erforderlich sind. Zwischen ihnen und den Lehrern wird meist auch gegenseitiges Vertrauen und ein gutes Ein-

vernehmen bestehen. Allein sie bilden, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, Ausnahmen, welche die allgemeine Regel bestätigen.[1])

Die andere Schwierigkeit liegt darin, daß den meisten Geistlichen die pädagogisch-methodische Bildung fehlt, die sie als Schulaufsichtsbeamte besitzen müßten.[2]) Um sich nun keine Blöße zu geben, verzichten viele lieber auf eine Ausübung ihres Aufsichtsamtes, wie sie zur Förderung des Schulwesens nötig wäre. — Ein jeder Schulinspektor, wes Standes er auch sei, sieht allerdings, ob der Lehrer gearbeitet hat oder nicht; aber er wird einen geistbildenden Unterricht von der mechanischen Einpaukerei nicht immer unterscheiden können, und es wird infolgedessen leicht gelingen, ihm Sand in die Augen zu streuen. Der Fachmann aber erkennt klar die Ursachen der vorhandenen Mängel, und er weiß auch die Mittel und Wege anzugeben, wodurch sie beseitigt werden können, und zu zeigen, wie die Sache besser gemacht werden kann.

Endlich werden in der Gegenwart an den Geistlichen als solchen so vielfache Aufgaben gestellt, daß seine Zeit und Kraft, wenn er ihnen nur einigermaßen gerecht werden will, so vollständig in Anspruch genommen wird, daß er das Nebenamt der Schulaufsicht als eine Last empfinden muß. Es kann eben niemand „zween Herren dienen".

2. Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Ortsschulinspektoren.

Die Rechte und Pflichten der Ortsschulinspektoren sind aus den Instruktionen für dieselben ersichtlich. Eine solche (für die Ortsschulinspektoren in der Provinz Preußen) ist abgedruckt in Schneider und Bremen, das Volksschulwesen. Bd. I, S. 51. — Im folgenden sollen nur die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt werden.

Der Ortsschulinspektor ist in den Dörfern und kleinen Städten in der Regel der Vorsitzende des Schulvorstandes (Ausnahmen finden nur da statt, wo die Königliche Regierung dem Patron den Vorsitz übertragen hat) und der nächste Vorgesetzte des Lehrers. Zu seinen Obliegenheiten gehört:

1. Die Überwachung der gesamten Schuleinrichtung, z. B. Gliederung der Schule, Aufstellung des Lehrplanes (unter Mitwirkung der Lehrer), der Stoffverteilungs- und Stundenpläne, Zahl der von jedem Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden, der Lehr- und Anschauungsmittel usw.

2. Die Beaufsichtigung des Unterrichts nach Zeit, Inhalt, Methode; insbesondere hat er darauf zu achten, daß „der Unterricht pünkt-

[1]) Was ich hier ausspreche, sind keine Phantasien, sondern Erfahrungen einer mehr als 30jährigen Amtstätigkeit.

[2]) Die Stellung der Geistlichen in der Schulaufsicht wird von einer eigenartigen Logik getragen: Lehrer dürfen sie nicht sein, so lange sie die Prüfungen für das Schulamt nicht bestanden haben, wohl aber werden sie zu Schulaufsichtsbeamten bestellt.

lich begonnen, der Stundenplan genau inne gehalten" und das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erreicht wird.

3. Die Unterstützung und Förderung einer angemessenen Schulzucht. (Näheres darüber (Abschn. XIV!) Dazu gehört auch die Forderung eines regelmäßigen Schulbesuches seitens der Schüler und Anträge auf Bestrafung der Schulversäumnisse.

4. Die Aufsicht über das Schulgebäude und das unbewegliche und bewegliche Inventar. Namentlich hat er darauf zu achten, daß überall Ordnung und Sauberkeit herrschen und das Schulinventar möglichst geschont wird.

5. Die Beobachtung des sittlichen Wandels des Lehrers, auch seines Verhaltens außerhalb der Schule, seines Verkehrs usw.; denn „die Wirksamkeit des Lehrers hängt davon ab, daß er der ganzen Gemeinde ein Vorbild eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebens gibt und die Achtung der Jugend und der Erwachsenen genießt. Jungen Lehrern soll er überdies bei ihrer Fortbildung (Vorbereitung auf die zweite Prüfung) ein steter Berater sein.

6. Die Erteilung der Erlaubnis zum Ausfall des Unterrichts in dringenden Fällen, z. B. bei großer Hitze, bei notwendigen Reisen des Lehrers usw.

7. Die Urlaubserteilung an Schüler bis zu 14 Tagen, an Lehrer bis zu 3 Tagen.

8. Die Sorge für die Vertretung des Lehrers in Krankheitsfällen oder bei Erledigung der Stelle.

9. Die Leitung der öffentlichen Prüfungen und der Lehrerkonferenzen.

10. Die Ausstellung von Zeugnissen für die Lehrer (z. B. bei der Meldung zur zweiten Lehrerprüfung) und Bescheinigung der Schulzeugnisse usw. für Schüler.

Der Ortsschulinspektor hat ferner das Recht, wahrgenommene Mängel zu rügen. Ausstellungen, tadelnde Bemerkungen und Zurechtweisungen sollen jedoch vor den Schülern vermieden und, wenn irgend tunlich, unter vier Augen erledigt werden. Ernste Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, unsittliches Verhalten und andere schwere Vergehen des Lehrers muß der Ortsschulinspektor alsbald dem Kreisschulinspektor zur weiteren Veranlassung anzeigen.

3. Instruktion für die Ortsschulinspektoren des Reg.-Bez. Posen vom 20. Februar 1901.

1. Die Ortsschulinspektoren üben die Schulaufsicht im Auftrage des Staates aus. Dieser Auftrag ist widerruflich.

2. Sie haben sich über den gesamten inneren und äußeren Zustand den ihrer Aufsicht unterstellten Schulen durch wiederholte Revisionen genau zu unterrichten. Für die Beseitigung der hierbei beobachteten Mängel haben sie entweder selbst —

soweit ihre Befugnisse es zulassen — zu sorgen, oder die erforderlichen Anträge an den Kreisschulinspektor zu richten.

3. Als nächste Vorgesetzte der ihnen unterstellten Lehrer haben sie deren Amtseinführung und Vereidigung vorzunehmen, können ihnen Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen und haben für die Stellvertretung behinderter Lehrer nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Schulvorstande Sorge zu tragen. Dem Kreisschulinspektor ist hiervon bald Mitteilung zu machen.

Sie sind befugt, die Lehrer wegen unangemessenen Verhaltens in und außer dem Amte durch Warnungen und Verweise zu rügen. Erhebliche Vergehungen der Lehrer, die einer strengen Ahndung bedürfen, haben sie dem zuständigen Kreisschulinspektor zur Anzeige zu bringen.

4. Die Ortsschulinspektoren sind ermächtigt, einzelne Kinder im ersten Schuljahre wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen zu weiter und beschwerlicher Schulwege vom Schulbesuche zu befreien;

aus besonderen Gründen einzelne Schulkinder bis zu acht Tagen vom Schulbesuch zu beurlauben;

die vorschriftsmäßigen Schulentlassungen der Kinder, welche ihrer Schulpflicht genügt haben, vorzunehmen.

5. Alle an die Landratsämter oder an uns gerichteten Schriftstücke der Ortsschulinspektoren, welche die ihnen unterstellten Schulen und Lehrer betreffen, sind zunächst dem Kreisschulinspektor vorzulegen.

Desgleichen haben Lehrer und Schulvorstände ihre Eingaben und Gesuche an vorgesetzte Behörden durch die Hand des Ortsschulinspektors gehen zu lassen, welcher sie mit seinen Bemerkungen versehen an den Kreisschulinspektor weitergibt.

6. Den Kreis- und Bezirkslehrerkonferenzen haben sie, sofern sie durch ihre hauptamtliche Tätigkeit hieran nicht gehindert werden, beizuwohnen.

7. Beabsichtigt der Ortsschulinspektor einen Urlaub anzutreten, so hat er uns durch Vermittelung des Kreisschulinspektors rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit die Vertretung von uns angeordnet werden kann.

8. Die Ortsschulinspektoren haben über jede ihrer Schulen ein besonderes Aktenstück zu führen.

Zu den örtlichen Schulbehörden gehören ferner:

a) Der **Schulvorstand** auf den Dörfern und in den Städten, wo Sozietätsschulen vorhanden sind, besteht aus dem Patron der Schule, dem Ortsschulinspektor und 2—4 Familienvätern des Schulbezirks. Den Vorsitz führt der Ortsschulinspektor, bei Patronatsschulen in der Regel der Patron (aber nicht dessen Stellvertreter). Der Schulvorstand hat die Aufgabe, für die äußeren Angelegenheiten der Schule (Stelleneinkommen, Unterhaltung des Schulhauses und der Wirtschaftsgebäude, des Schulinventars usw.) zu sorgen. Auf die inneren Angelegenheiten der Schule steht dem Schulvorstande eine Einwirkung nicht zu. Etwaige Wünsche und Bemerkungen hat er an die Aufsichtsbehörde zu richten. (Min.-Erl. vom 9. Februar 1878.)

Unter dem 14. Februar 1895 (Z.-Bl. 1895, S. 351) hat der Minister erklärt, er lege Wert darauf, „daß die Lehrer möglichst allgemein Sitz und Stimme im Schulvorstande erhalten". Infolgedessen sind an vielen Orten Lehrer zu Mitgliedern der Schulvorstände gewählt worden.

β) Die Schuldeputation[1]) ist zur Beaufsichtigung des Schulwesens mittlerer und größerer Städte bestimmt. Die Organisation der städtischen Schuldeputationen ist durch Min.-Instruktion vom 26. Juni 1811 angeordnet. Sie sollen nach der Größe der Städte und des Umfanges des Schulwesens bestehen: 1. aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2. aus ebensoviel Deputierten der Stadtverordneten, 3. aus einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und (4. aus einem besonderen Vertreter derjenigen Schulen, welche, ungeachtet sie nicht städtischen Patronates sind, den Schuldeputationen untergeordnet werden). In der Regel werden daher in den großen Städten 9, in den mittleren 6 und in den kleinen Städten 3 Personen die Schuldeputation bilden. Außerdem sollen in den größeren Städten die Superintendenten, sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, die Angelegenheiten ihrer Diözesen, so weit sie vor die Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

„Das den Schuldeputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht tue, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anfachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähigen Kinder des Ortes zu bewirken und zu fördern suchen." (§ 11 der obengenannten Instruktion.)

„In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten." (§ 12.)

„Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden." (Ebd.)

„Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu

---

[1]) Nur wenn die Schule (die Schulen) eines Ortes Kommunalanstalt ist, werden die in der Instruktion vom 26. Juni 1811 bezeichneten örtlichen Schulangelegenheiten von der Schuldeputation wahrgenommen; sind aber an einem Orte eine oder mehrere Sozietätsschulen eingerichtet, so tritt für jede Sozietät ein Schulvorstand an ihre Stelle.

erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben sich bemühen." (Ebd.)

Daß die Rektoren zu den Sitzungen der Schuldeputationen mit beratender Stimme zugezogen werden können, hat der Minister mehrfach verfügt, u. a. am 25. Juni 1873; bei Neueinrichtungen von Schuldeputationen fordert er, daß sich unter den sachverständigen Mitgliedern mindestens ein Rektor oder Lehrer von einer der Elementarschulen des Ortes befinden soll. (Erl. v. 30. März 1897, Z.-Bl. S. 380.)[1])

e) Die Kreisschulinspektion.

1. Stellung, Rechte und Pflichten.

Die Kreisschulinspektoren werden von den Königlichen Regierungen im Auftrage des Staates ernannt. Sie haben die dem Staate zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises auf Grund einer besonderen Instruktion auszuüben.

Die folgende Instruktion für die Königlichen Kreisschulinspektoren im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. September 1874 zeigt die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Aufsichtsbeamten. Sie lautet:

Der Kreisschulinspektor übt nach dem Gesetz vom 11. März 1872 die dem Staate zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises. Innerhalb desselben ist er berufen, das Beste des Volksunterrichts und der Jugenderziehung nach allen Richtungen seiner Aufmerksamkeit und Fürsorge zu unterziehen, und stehen alle öffentlichen und privaten, nicht zur Kategorie der anerkannten höheren Lehranstalten gehörigen, von der Regierung ressortierenden Unterrichtsanstalten, sowie die nach der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 zu behandelnden Erziehungsanstalten derselben Kategorie unter seiner Aufsicht.

Er hat darüber zu wachen, daß die für solche Anstalten geltenden allgemeinen Bestimmungen befolgt werden, und hat namentlich auch dahin zu wirken, daß in denselben die Königstreue und der nationale Sinn bei Schülern und Lehrern geweckt und gefördert wird.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Kreisschulinspektors ist die Königl. Regierung, als deren technisches Organ für die Aufsicht über das Schulwesen des Inspektionskreises er waltet. Den Landräten seines Inspektionskreises ist er beigeordnet.

Zu den Schulvorständen, Lokalinspektoren, Schulrektoren, Lehrern und Lehrerinnen steht er in dem Verhältnis des Vorgesetzten.

Aus der vorstehend allgemein bezeichneten Aufgabe und Stellung des Kreisschulinspektors ergeben sich folgende Rechte und Pflichten desselben.

---

[1]) Den städtischen Schuldeputationen in den „kreisfreien Städten" sind laut Min.-Erlaß vom 9. Februar 1898 erweiterte Rechte verliehen worden.

A. Rechte des Kreisschulinspektors.

Dem Kreisschulinspektor stehen in seinem Inspektionskreise folgende Rechte zu:

1. Über Veränderungen bestehender und die Anlage neuer Schuleinrichtungen vor deren Ausführung, ferner über den Fleiß und die Führung des ihm unterstellten Lehrpersonals in Disziplinarfällen gehört zu werden.

2. In Angelegenheiten seines Geschäftskreises durch Vermittelung des zuständigen Landrats oder, wenn es die Umstände erheischen, direkt an die Regierung zu berichten, Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen.

3. In geeigneten Fällen das Einschreiten des zuständigen Landrates nachzusuchen.

4. Die Gemeindebehörden in dienstlichen Angelegenheiten zu requirieren.

5. Den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen und in denselben den Vorsitz zu führen.

6. Den Lehrern und Lehrerinnen seines Inspektionskreises in Gemäßheit der Regierungs-Verfügung vom 21. März 1873, I. V. A. 2014, Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen.

7. Den öffentlichen Prüfungen in allen ihm unterstellten Anstalten beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu führen.

8. In diesen Anstalten als Vorgesetzter aufzutreten und die ihm in dieser Instruktion zugeteilten Dienstgeschäfte zu verrichten.[1])

B. Pflichten des Kreisschulinspektors.

I. In bezug auf den äußeren Zustand der Schuleinrichtungen.

1. Wenn der Kreisschulinspektor davon Kenntnis erhält, daß es zur Verbesserung der vorhandenen Schuleinrichtungen der Trennung eines Schulbezirks durch zweckmäßige Umschulung oder Bildung eines neuen Schulbezirks mit einer besonderen Schule, oder daß es der Einrichtung neuer Klassen bei einer bestehenden Schule bedarf: so hat er den Lokalschulinspektor und den Schulvorstand darüber zu hören, die erforderlichen örtlichen Besichtigungen und Recherchen selbst vorzunehmen und demnächst die entstandenen Verhandlungen mit den geeigneten Anträgen an den zuständigen Landrat zur weiteren geschäftlichen Behandlung abzugeben.

2. Die zweckmäßigste Erfüllung der den Schulvorständen obliegenden Verpflichtungen in bezug auf nötige Reparaturen, Spiel- und Turnplätze usw. hat der Kreisschulinspektor zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls unzweckmäßige Maßnahmen durch zweckmäßigere zu ersetzen.

Seinen desfallsigen Anordnungen muß Folge geleistet und kann eine etwa verlangte Änderung derselben nur im Wege der Beschwerde bei der Regierung nachgesucht werden.

II. In bezug auf den Schulbesuch.

Der Kreisschulinspektor hat bei jeder Anwesenheit in einer Schule seines Aufsichtskreises die Beschaffenheit des Schulbesuchs zu prüfen, bei auffälliger Unregelmäßigkeit desselben die Ursachen zu erforschen, und wenn sie in mangelhafter Dienstführung des Lehrpersonals, oder in säumiger Ausführung der über die Bestrafung

---

[1]) Die königlichen Kreisschulinspektoren in der Provinz Posen haben laut Dienstanweisung vom 17. November 1900 das Recht, den ihnen unterstellten Lehrern nicht bloß Warnungen und Verweise, sondern auch Geldstrafen bis zu 9 Mark aufzuerlegen.

unentschuldigter Schulversäumnisse bestehenden Bestimmungen, oder endlich im Mißbrauch der Dispensationsbefugnis zu suchen sind, und es ihm selbst nicht mit Hilfe des Landrats gelingen sollte, Abhilfe zu treffen, durch Vermittelung des zuständigen Landrats an die Regierung zu berichten.

III. In bezug auf die innere Verwaltung der Schulen und Schulklassen.

Der Kreisschulinspektor ist verpflichtet, jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse jährlich wenigstens einmal zu revidieren[1]) und ihren Standpunkt durch eine eingehende Prüfung in allen planmäßig zu behandelnden Lehrgegenständen, übrigens in Gemäßheit der Zirk.-Verf. vom 21. Oktober 1872, I. V. A. 5673, genau festzustellen und darüber zu berichten.[2])

Von der Zeit dieser Revision hängt es ab, in welchem Umfange das nach dem geltenden Unterrichtsplan in der Klasse zu behandelnde, auf das ganze Schuljahr berechnete Pensum auf jedem Lehrgegenstande als durchgenommen vorausgesetzt werden kann.

Bedarf es darüber der näheren Feststellung, so ist dieselbe auf Grund der vom Lehrer geführten Pensenverteilung und des Lehrberichts (Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen usw. vom 15. Oktober 1872) oder Schultagebuches vorzunehmen.

Bei der Revision selbst wird der Kreisschulinspektor seine Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände richten:

1. Ob die Klasseneinteilung mehrklassiger Schulen und die Bildung der Abteilungen in den einzelnen Klassen, sowie in den einklassigen Schulen zweckmäßig getroffen ist und ob in Schulen und Klassen für beide Geschlechter die Mädchen von den Knaben räumlich gehörig gesondert sind.

2. Ob die vorgeschriebenen Tabellen und Listen gehörig und ununterbrochen geführt sind, und wie nach der Versäumnisliste der Schulbesuch beschaffen ist.

3. In welchem Zustande sich die von den Kindern geführten Schönschreibe- und Aufsatzhefte befinden, sowie ob die letzteren vom Lehrer bezw. der Lehrerin durchgesehen sind und das Datum der Korrektur vermerkt ist.

4. Ob die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in den Heften zweckmäßig gestellt und geeignet sind, zur Übung und Förderung des geordneten, korrekten, freien Gedankenausdrucks der Kinder zu dienen, oder ob sie lediglich in mechanischem Wiedergeben auswendig gelernten Sprachstoffs bestehen.

5. Ob in jedem Lehrgegenstande das für die Klasse bezw. Abteilung planmäßig bestimmte Pensum nach einer als zweckmäßig anerkannten Methode und in einer der geistigen Entwickelung der Kinder förderlichen Weise gründlich behandelt und zum Verständnis gebracht ist.

6. Ob die Liebe zum Vaterland und zum Herrscherhause in angemessener Weise geweckt und genährt wird.

7. Ob das Verhalten der Kinder auf eine laxe oder zu strenge Disziplin

---

[1]) Nach der Verfügung der Regierung zu Bromberg vom 22. Februar 1899 sollen sie zu den ordentlichen Revisionen die Ortsschulinspektoren hinzuziehen und wenn es möglich ist, auch zu den außerordentlichen.

[2]) Nach der Dienstanweisung für die Kreisschulinspektoren der Provinz Posen vom 17. November 1900 ist dieser Bericht innerhalb 14 Tagen an die Königliche Regierung zu erstatten, und für diese Revisionsberichte ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben.

schließen läßt, ihre Aufmerksamkeit rege und ihre ganze Haltung angemessen und manierlich ist.

8. Ob die von den Kindern benutzten Schulbücher von der Regierung genehmigt und alle Kinder mit denselben versehen sind.

9. Ob das Schulinventarium (Bänke, Tafeln usw.) vollständig und in der gehörigen Beschaffenheit, das Schulzimmer reinlich, zur rechten Zeit geweißt und mit ganzen Fenstern versehen ist.

10. Ob das Schulhaus und die Nebengebäude reparaturbedürftig, die Retiraden zweckmäßig angelegt und reinlich gehalten sind, ob der Spiel- und Turnplatz dem Bedürfnis entsprechend und der letztere mit Turngeräten ausreichend versehen ist.

11. Ob das Verhalten der Kinder auf dem Schulwege und sonst außerhalb der Schule wohlanständig ist.

12. Ob das Lehrpersonal in Dienstwohnungen oder mietsweise untergebracht, ob es auskömmlich besoldet ist, sich eines eingezogenen Lebens und wohlanständigen Wandels befleißigt, oder ob in dieser oder einer anderen Beziehung Beschwerde gegen Lehrer und Lehrerinnen zu führen ist.

13. Ob der Lokalschulinspektor seinen instruktionsmäßigen Verpflichtungen nachkommt, wie sein Verhältnis zum Lehrpersonal beschaffen ist, ob er und in welcher Beziehung zu Ausstellungen gegen sein außerdienstliches Verhalten Anlaß gegeben hat, und ob die von ihm zu führende Schulregistratur in Ordnung ist.

14. Ob eine Schülerbibliothek vorhanden und mit guten Büchern versehen ist Wo eine solche nicht vorhanden, ist auf deren Anschaffung Bedacht zu nehmen.

15. Ob eine Fortbildungsschule besteht, angemessen verwaltet und wie sie besucht wird.

Die zur Informierung des Kreisschulinspektors etwa notwendigen Erkundigungen ad 12 und 13 über das Verhalten des Lehrpersonals und des Lokalschulinspektors dürfen seinerseits nur von durchaus zuverlässigen und in allgemeiner Achtung stehenden Personen mit sorgfältiger Schonung der beteiligten Persönlichkeiten eingezogen werden

IV. In bezug auf das ihm untergebene Personal.

Der Kreisschulinspektor wird im allgemeinen sein Verhalten gegen das ihm untergebene Personal nach den Regeln strenger Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und wohlwollenden Interesses einrichten und sich stets gegenwärtig halten, daß es zur Erreichung der wichtigen Aufgabe der Schulverwaltung des freudigen und treuen Zusammenwirkens aller Beteiligten bedarf.

Er wird daher den Schulvorständen und Lokalinspektoren gegenüber die verbindliche Form im schriftlichen und die freundliche Zusprache mit leidenschaftsloser Erörterung seiner Gründe und williger Anhörung der Gegengründe im mündlichen geschäftlichen Verkehr nicht unterlassen, seine Ansicht mehr durch überzeugende Gründe als durch die Autorität seines Amtes zu erreichen bestrebt sein und das zwangsweise Einschreiten der Behörden der Regel nach nur dann nachsuchen, wenn er sich außerstande sieht, notwendige oder vorzüglich nützliche Einrichtungen durch seine persönliche Vermittelung zu erreichen, oder wenn seitens des Lokalinspektors seinen wiederholt wohlmeinenden Erinnerungen keine Folge geleistet worden ist.

Dem untergebenen Lehrpersonal sei der Kreisschulinspektor ein wohlwollender, väterlicher Freund, welcher für die Freuden und Leiden des Lehrerstandes Teilnahme und Mitgefühl hat, zur Anhörung von Klagen und Erteilung von Ratschlägen willig und zur Hilfe in unverschuldeter Bedrängnis gern bereit ist, soweit er zu helfen vermag.

Er wird sich daher in seinem Verhalten gegen das Lehrpersonal von Parteilichkeit frei zu halten bestrebt sein und sich in seinem Urteil über die Personen nicht durch eigene Zu- und Abneigung, sondern lediglich durch sachliche Gründe, durch die sittliche Zuverlässigkeit der Beteiligten, ihre Tüchtigkeit im Fach, ihre Hingebung und Treue für den Beruf bestimmen lassen.

Er wird es für seine Aufgabe ansehen, die Fehlenden durch Ermahnung und wohlwollende Zurechtweisung zu bessern und erst dann das strafende Einschreiten der Behörde nachsuchen, wenn der persönliche Zuspruch und die wohlmeinende Zurechtweisung fruchtlos geblieben sind.

Er wird endlich bemüht sein, das Streben nach Vervollkommnung für den Beruf unter dem Lehrpersonal seines Inspektionskreises zu beleben und zur regen Beteiligung an den Veranstaltungen für die Fortbildung des Lehrpersonals, wie Konferenzen und Lesevereine zu ermuntern.

V. In bezug auf Stellenerledigung, Vertretung, Halbtagsschule.

Bei eintretender Erledigung einer Schulstelle seines Inspektionskreises hat der Kreisschulinspektor, sobald er davon Nachricht erhalten hat, rechtzeitig für die nach Umständen mögliche Verwaltung der Stelle bis zur Wiederbesetzung von Amts wegen Sorge zu tragen.

Ist dazu die Aufbringung besonderer Vertretungskosten erforderlich, so hat er dem Landrat von der getroffenen Anordnung Nachricht zu geben und die Beschaffung der entstehenden Kosten zu beantragen.

Ist kein besonderer Vertreter zu beschaffen und bedarf es deshalb der einstweiligen Einrichtung einer Halbtagsschule in einer Klasse einer mehrklassigen Schule, so hat er die Klasse zu bezeichnen, deren Lehrer oder Lehrerin behufs Mitverwaltung der erledigten Stelle Halbtagsschule, gemäß Zirk.-Verf. vom 28. März 1873, I. V. A. 2138 und vom 15. Juni 1874 — I. V. A. 4401 — zu halten hat.

Handelt es sich um eine Stellenerledigung bei einer einklassigen Schule und um die Unmöglichkeit der Beschaffung eines besonderen Vertreters, so hat er die nach Umständen dem Zweck am besten entsprechenden Dispositionen zu treffen oder an die Regierung bei Abgabe seiner Vorschläge zu berichten.

Im übrigen hat er die über die Erledigung und Wiederbesetzung von Schulstellen sprechende Zirk.-Verf. vom 15. Juli 1872 — I. V. A. 3009 — zu beachten und darauf bedacht zu sein, daß die Art der Anstellung (definitiv oder provisorisch) nach den darüber geltenden Bestimmungen in seinen Anträgen und Berichten bezeichnet werde.

VI. In bezug auf die Lehrerwitwenkasse.

Der Kreisschulinspektor wird, soweit er zu dem nach § 29 des revidierten Statuts der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Elementarlehrer vom 11. April 1872 und nach der Natur der Sache dazu berufen ist, das Wohl der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer seines Inspektionskreises nach Kräften zu fördern bemüht sein.

VII. In bezug auf die Erstattung von periodischen Berichten.

Im Laufe des Monats Mai jeden Jahres hat jeder Kreisschulinspektor, wenn er ausschließlich als solcher angestellt ist und somit nicht die Kreisschulinspektion als Nebenamt verwaltet, einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Schul- und Erziehungswesens seines Inspektionskreises durch Vermittelung des zuständigen Land-

rats an die Regierung zu erstatten und in demselben sich über die wünschenswerten Verbesserungen auszusprechen.[1])

Die mit der Verwaltung der Kreisschulinspektion als Nebenamt beauftragten Personen sind zur Erstattung dieses Verwaltungsberichts nicht verpflichtet; sie haben nur die durch die Zirk.-Verf. vom 21. Oktober 1873 — I. V. A. 5673 — vorgeschriebenen periodischen Berichte zu erstatten.

Es sind sonach folgende periodische Berichte zu erstatten:

a) Von den als besondere Beamten angestellten Kreisschulinspektoren:

1. Die Berichte über die vorgenommene Revision aller Schulen des Inspektionskreises, für jede Schule besonders und bald nach Abhaltung der Revision.
2. Der allgemeine Verwaltungsbericht im Monat Mai.
3. Der Bericht mit den durch die Zirk.-Verf. vom 21. Oktober 1873 vorgeschriebenen tabellarischen Übersichten am Schluß des Jahres.

b) Von den die Kreisschulinspektion als Nebenamt verwaltenden Personen:

1. Die Berichte über die im dreijährigen Turnus vorgenommenen Schulrevisionen, für jede Schule besonders, bald nach Abhaltung der Revision.
2. Die ad a 3 erwähnten tabellarischen Übersichten.

VIII. In bezug auf die Schulregistratur.

Der Kreisschulinspektor hat folgende Aktenstücke und Geschäftsbücher zu führen:

1. Ein Generalaktenstück zur Aufnahme aller ihm zugegangenen oder zur Abschriftnahme mitgeteilten allgemeinen Verordnungen über die Schulverwaltung.

2. Spezialakten für jede zu seiner Inspektion gehörige Schule.

3. Ein Geschäfts-Journal zur Nachweisung der bei ihm eingehenden und zur Beantwortung gelangenden, sowie der von ihm ausgehenden amtlichen Schriftstücke.

4. Ein Register der von ihm ausgeführten Besichtigungen und Revisionen von Schulen und Schulklassen und der bei denselben gemachten Beobachtungen in kurzen Vermerken und mit Angabe der getroffenen Maßnahmen.

Die Einforderung dieser Register zur Einsicht wird vorbehalten.

Eine besondere Entschädigung für Bureauunkosten wird nicht gewährt. Dagegen ist das für die dienstliche Korrespondenz von dem Kreisschulinspektor verauslagte Porto in Gemäßheit der Zirk.-Verf. vom 28. Dezember 1869 — I. I. 5851 — halbjährlich bei der Regierung zur Erstattung zu liquidieren.

2. Revisionen und Konferenzen.

Durch die Dienstanweisung kann seitens der Behörde wohl angeordnet werden, wie oft der Kreisschulinspektor die Schulen seines Bezirks besuchen, und was er im einzelnen dabei beobachten soll; aber der dauernde Erfolg hängt viel mehr von der Art seines Auftretens und von seiner persönlichen Einwirkung ab, als von der genauen Ausführung der amtlichen Vorschriften und der einzelnen Paragraphen. Wer mit Wohlwollen gegen die ihm unterstellten Lehrer und Lehrerinnen und mit Liebe und Begeisterung für die Bildung des Volkes und die Hebung der Volksschule erfüllt ist, und wer

[1]) Im Regierungsbezirk Posen sind die ständigen Kreisschulinspektoren angewiesen, kurzgefaßte „Reisetagebücher" zu führen und diese der Königlichen Regierung am 15. Januar jeden Jahres im Original zur Prüfung einzureichen. (Verfügung vom 3. Januar 1901.)

diese Gesinnung auch auf seine Mitarbeiter zu übertragen vermag: der wird bei seinen Revisionen neben geringen Leistungen auch viele treue Arbeit finden und anerkennen; der wird vorhandene Mängel beseitigen lehren und zu immer neuem Streben anregen; der wird sich nicht scheuen, dem untreuen Arbeiter und Mietling, der sich an Kinderseelen versündigt, den Ernst des Gesetzes fühlen zu lassen; dessen Revisionen aber werden für alle fleißigen Lehrer und Schüler Tage der Freude und Ehre sein, und seine Tätigkeit wird für alle Beteiligten zu einem Segensquell werden.

Das Wohlwollen des Kreisschulinspektors für Schule und Lehrer wird sich auch darin kundgeben, daß er keine Mühe scheut, wenn es gilt, die äußeren Hindernisse der Schularbeit möglichst zu beseitigen. Diese Arbeit ist zwar keine leichte und angenehme, der wohlwollende Revisor wird sie aber dennoch leisten, um die Arbeitsfreudigkeit des Lehrers zu erhöhen, und seine Einwirkungen auf den Schul- und Gemeindevorstand werden in der Regel auch erfolgreich sein; denn wenn der Herr Kreisschulinspektor die Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmitteln, die Beseitigung von baulichen Übelständen usw. für nötig hält und angelegentlich dafür eintritt, dann bequemen sich die Gemeindevertreter doch eher dazu, als wenn nur ein Antrag des Lehrers vorliegt.

Daß der gewissenhafte Revisor sich auf seine Revisionen durch genaues Studium der Akten der betreffenden Schule vorbereitet, gilt wohl als selbstverständlich. Dieses Studium darf ihn aber nicht zu irgendwelcher Voreingenommenheit veranlassen, sondern er soll mit möglichster Unbefangenheit die Arbeit des Lehrers prüfen und zunächst nur nach dem tatsächlichen Befund urteilen.

Ob er seinen Besuch anmeldet oder unangemeldet eintritt, um Schule und Lehrer im Alltagskleide und bei der Alltagsarbeit kennen zu lernen, hängt von der Persönlichkeit des Lehrers und von der Absicht ab, die der Revisor mit seinem Kommen verbindet; jedenfalls hat die eine und die andere Form ihre Berechtigung, und es ist kein hoher Wert darauf zu legen. Die Erfahrung lehrt überdies, daß eine vorherige Anmeldung auf das Ergebnis der Revision nur von geringem oder keinem Einfluß ist.

Überall, wo der Kreisschulinspektor ehrliche Arbeit vorfindet, und wäre es auch nur auf einzelnen Gebieten, da soll er sie anerkennen; Mängel und Nachlässigkeiten soll er zwar nicht übersehen und verschweigen, sein Tadel soll jedoch niemals etwas Verletzendes enthalten. Vor allen Dingen aber kommt es darauf an, anschaulich und bestimmt zu zeigen, wie der Lehrer Fehler vermeiden, wie er es in Zukunft besser machen kann.

Dazu sollen auch die Bezirks- und Kreis-Konferenzen beitragen. Insbesondere soll durch sie das geistige Band zwischen den Schulaufsichtsbeamten und den Lehrern enger geknüpft, das Streben nach Fortbildung geweckt und geleitet, neue pädagogische Bestrebungen geprüft und beurteilt und dadurch die mechanische Berufsübung möglichst verhütet werden. Zweck-

mäßig geleitet, können sie für viele Lehrer außerordentlich segensreich werden: andernfalls ist die dafür geopferte Zeit und Mühe nutzlos. Eine tüchtige Leitung setzt jedoch voraus, daß der Leiter selbst den Pulsschlag des pädagogischen Lebens und Strebens verstehe. Wer selber der pädagogischen Wissenschaft und Praxis fernsteht, der kann zwar Probelektionen abhalten, Referate verlesen lassen, Regierungsverfügungen mitteilen, auch wohl selbst eine pädagogisch gefärbte Ansprache halten; allseitig anzuregen, zu fördern, Leben zu wecken, vermag er nicht.

Für den Gang und Erfolg der Verhandlungen hebt Geheimrat Königk in dem bereits genannten „Ratgeber für Schulinspektoren" noch folgendes hervor: „Der Leiter muß es verstehen, seine Person zurücktreten zu lassen: er hat sich davor zu hüten, vorzeitig seine Meinung abzugeben. Vielmehr ist es seine Sache, die Mitglieder zur Aussprache zu veranlassen, die Punkte zu bezeichnen, deren Erörterung von Bedeutung ist, die Ausgleichung der sich gegenüber stehenden Meinungen herbeizuführen und schließlich die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit zusammenzufassen."

„Je mehr er bemüht ist, mit Hintanstellung seiner Person die Arbeit der Mitglieder richtig aufzufassen und unbefangen ins rechte Licht zu stellen, desto besser wird ihm die Lösung seiner Aufgabe gelingen . . . „Selbstverständlich müssen die Mitglieder der Konferenzen, wie das Pflicht aller derjenigen ist, die an kollegialischen Beratungen teilnehmen, sich vor jeder Rechthaberei sorgfältig hüten, was freilich nur dem völlig gelingt, der die Sache über seine Person zu stellen weiß."

„Jede Konferenz hat den Zweck erreicht, wenn die Mitglieder mit vermehrter Freudigkeit und mit einem Zuwachs an Kenntnissen und an Geschick zur Verwaltung ihres Amtes von ihr heimkehren." [1])

3. Der Landrat.

Ein weiteres Organ der Kreisschulinspektion ist der Landrat des Kreises. Laut Min.-Erl. vom 27. Juli 1874 kann er bei seinen Dienstreisen auch die Schulen besuchen, dem Unterrichte beiwohnen, von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntnis nehmen und von dem äußeren Zustande der Schulen sich überzeugen. Über Abstellung vorgefundener Mängel hat er sich mit dem Kreisschulinspektor ins Einvernehmen zu setzen. (Ähnlich auch in der Verfügung der Regierung zu Oppeln vom 12. April 1872. Z.-Bl. S. 258.) Dagegen steht dem Landrat Disziplinargewalt über die Lehrer nicht zu; er hat demnach auch nicht das Recht, Ordnungsstrafen über Lehrer zu verhängen. (Vgl. Reg.-Verfg. Oppeln vom 20. Januar 1878.)

In der Provinz Posen sind die Distrikts-Kommissarien durch ihre Dienstanweisung seitens des Oberpräsidenten verpflichtet, ihr „besonderes Augenmerk auf die Befolgung der wegen des Schulwesens ergangenen gesetzlichen Anordnungen zu richten und zu dem Ende sich von dem Zustande

[1]) Vergl. hierüber auch Abschnitt XI, a), 6.

der Ortsschulen zu unterrichten, Beschwerden des Lehrers über die Gemeinde und den Schulvorstand zu untersuchen und ihnen durch seinen persönlichen Einfluß abzuhelfen, den Lehrer in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen, auf den fleißigen Besuch der Schule und ein freundliches Einverständnis zwischen dem Lehrer und der Gemeinde einzuwirken".

f) Die Regierung.

Die Königlichen Regierungen, die im Jahre 1808 an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammern traten, gliedern sich meist in drei Abteilungen: I. Präsidialabteilung, Verwaltung des Innern; II. Abteilung für Kirchen- und Schulsachen; III. Abteilung für Steuern, Domänen und Forsten.

Nach § 18 der Allerhöchsten Instruktion vom 23. Oktober 1817 (betreffend die Geschäftsführung der Regierungen) gebührt der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium (bezw. dem Schulkollegium[1]) übertragen worden sind. Daher gebührt ihr:

a) Die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte;
b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubserteilung für selbige[2]);
c) die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;
d) die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
e) die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Stolwesens und des Schulgeldes;
f) die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens;
g) die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens;
h) auch steht ihr ohne Genehmigung frei, Schulsozietäten einzurichten und zu verteilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen.

---

[1]) Die Provinzial-Schulkollegien, die den Oberpräsidenten unterstellt sind, führen die Aufsicht über sämtliche höhere Schulen, Seminare und Präparandenanstalten, sowie über das Prüfungswesen an diesen Lehranstalten. Nur die Berliner Volksschulen sind dem Königlichen Schulkollegium in Berlin unterstellt.

[2]) Einen Urlaub von 3—14 Tagen erteilt der Kreisschulinspektor, bezw. die Schuldeputation in den größeren Städten; einen Urlaub von 14 Tagen bis zu 6 Monaten die Königliche Regierung; die Befugnis einer Urlaubserteilung von noch längerer Dauer hat der Minister durch Erlaß vom 9. Februar 1895 den Oberpräsidenten übertragen; laut Erlaß vom 1. April 1901 erstreckt sich diese Befugnis auch auf Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen und den nichtstaatlichen öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Ihr sind sämtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende Geistliche anderer Konfession nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Regierung kann wider sie nötigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.

Als Organe der Schulaufsicht der Königlichen Regierung fungieren die Regierungs- und Schulräte. Sie sollen sich (nach der angeführten Instruktion) „nicht begnügen, die ihnen zugeteilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Tätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräten mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nötigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein."

Eingaben und Gesuche an die Königliche Regierung sind im Instanzenwege, d. h. durch den Orts- und Kreisschulinspektor einzureichen. (Min.-Erl. vom 30. April 1901, Z.-Bl. 1901, S. 544.) Massenpetitionen an die Regierung und das Ministerium sind verboten.

g) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Es hat seinen Sitz in Berlin und bildet die oberste Behörde der Schulverwaltung. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1817 wurde es als selbständiges Ministerium von dem Ministerium des Innern abgezweigt und im Jahre 1849 wurde die Medizinalabteilung damit vereinigt. Gegenwärtig besteht es aus 3 Abteilungen; die zweite umfaßt das höhere und niedere Schulwesen und wird von zwei Ministerialdirektoren geleitet, denen die vortragenden Räte und die Hilfsarbeiter unterstellt sind. An der Spitze des Ministeriums steht der Minister. Er hat die oberste Entscheidung in allen Fragen, die das Schulwesen angehen. (Nur das Fortbildungsschulwesen ist dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellt.) Der Minister veröffentlicht seine Verfügungen und Erlasse im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen." (Berlin, J. G. Cotta, jährlich 12 Hefte, 7 *M.*)

h) Literatur.

Neuere Schriften zur Schulaufsichtsfrage:

Frey, K., Die Schulaufsicht, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung. Köln, Verlagsanstalt und Druckerei. 1894. 303 S. 2,50 *M.* (Gegen die geistliche Schulaufsicht.)

Pohlmann, Ad., Der Schulfriede. Ein Vorschlag für Friedfertige. Essen, Baedeker. 1894. 98 S. 1,20 *M.*

Derſ., Ein Wort für den Schulfrieden. Ebd. 1896. 32 S. 40 ₰

Derſ., Religionsunterricht und Schulaufsicht im Rahmen des Volksschulgesetzes. Gütersloh, Bertelsmann. 1896. 31 S. 40 ₰.

Derſ., Die Schulaufsichtsfrage im Jahre 1902. Neue päd. Zeitg. 1903. Nr. 7. (Magdeburg, Frieſe und Fuhrmann, Kaiserstr. 35.) Der Verfasser nimmt in der Schulaufsichtsfrage eine vermittelnde Stellung ein.

Polack, Fr., Die Schulaufsicht, wie sie ist und was ihr noch fehlt. Bielefeld, Velhagen & Klasing. 75 ₰.

Schäfer, Pet., Gegen die geistliche Schulaufsicht und ihre Verteidiger. Bielefeld, Helmich. 1898. 82 S. 80 ₰.

Veyhl, Jakob, Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe". 1903. 2. Aufl. 50 S. 50 ₰.

Göckel, Grundzüge der fachmännischen Schulaufsicht. Heidelberg, Wolff. 1900. 96 S. 1,20 *M.* (Vom Standpunkt eines badischen Lehrers aus bearbeitet.)

Rein, W., Zur Schulaufsichtsfrage.

Kohlrausch, Der evangelische Geistliche und der evangelische Volksschullehrer. Magdeburg, Rathke. 1890. 50 ₰. (Standpunkt des evangelischen Pfarrers.)

Antwort des Halleschen Lehrervereins auf den offenen Brief des Herrn Pfarrers Kohlrausch. Gotha, Behrend. 1891. 31 S. 60 ₰.

Bayha, Unsere Volksschulfrage. Stuttgart, Lutz. 1891, 30 S. 50 ₰. (Für Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, aber gegen die konfessionslose Schule.)

Zilleſſen, Zur Schulaufsichtsfrage. Calw, Vereinsbuchhdlg. 1884. 40 S. 60 ₰.

Derſ., Nochmals die Schulaufsichtsfrage. Berlin, Deutsche Lehrerztg. 1890. 1,50 *M.*

Derſ., Bedenken eines Friedfertigen gegen Dr. Pohlmanns Schulfrieden. Berlin, Zilleſſen. 1895. 10 ₰. (Tritt für einige berechtigte Forderungen des Lehrerstandes ein; hält aber im übrigen am Standpunkte der evang. Geistlichkeit fest.)

Schriften über die rechtliche Seite der Schulaufsicht siehe S. 134.

X. Die Schulorganisation.

a) Verschiedene Arten der Volksschule.

Als normale Volksschuleinrichtungen gelten: die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagsschule ist (Allgem. Best.). Die Volksschule jeder Form gliedert sich in drei Abteilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volkschule z. B. vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen einzureihen.

Wir betrachten:

1. Die einklassige Volksschule mit einem Lehrer.

„In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein- und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet." In der Unterstufe sind in der Regel zwei, in der Mittel- und Oberstufe je drei Jahrgänge zu vereinen. Das Schülermaximum beträgt 80, die wöchentliche Stundenzahl 32, wovon auf die Unterstufe 20, auf die Mittel- und Oberstufe einschließlich des Unterrichts im Turnen und den weiblichen Handarbeiten 30 entfallen. Bei der wöchentlichen zehnstündigen Unterweisung im Zeichnen, in den Realien und im Turnen — für die Mädchen Handarbeiten — ist die Unterstufe nicht anwesend. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände und Stufen erfolgt nach den Allg. Best. (Nr. 13) in folgender Weise:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5 bezw. 6	5 bezw. 6
Deutsch	11	10 „ 9	8 „ 7
Rechnen \ Raumlehre /	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen \ (Handarbeit) /	—	2	2
	20	30	30.

Als **Stundenplan** für die ungeteilte einklassige Volksschule folgt ein Entwurf des Seminarlehrers Hedemann, den wir der Schrift von Pfeifer entnehmen:

Stunden	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	I. II. Bibl. Geschichte III. Religion	I. II. Bibl. Geschichte III. Religion	I. II. Lied III. Religion	I. II. III. Rechnen	I. II. Katechismus III. Religion	I. II. III. Deutsch
9—10	I. II. III. Deutsch	I. II. III. Rechnen	I. II. III. Rechnen	I. II. III. Deutsch	I. II. III. Deutsch	I. II. III. Rechnen
10—11	I. II. Geographie	I. II. Naturkunde	I. II. Geschichte	I. II. Geographie	I. II. Naturkunde	I. II. Geschichte
11—12			I. II. Gesang			I. II. Perikopen (Einübung d. Katechismustextes)
1—2	I. II. Schönschreiben III. Deutsch u. Singen	I. II. III. Deutsch		I. II III. Deutsch	I. II. Schönschreiben III. Deutsch u. Singen	
2—3	I. Zeichnen II. III. Deutsch	I. Rechnen II. III. Deutsch		I. II. Zeichnen III. Deutsch	I. II. Gesang III. Deutsch	
3—4		I. II. Turnen, resp. weibl. Handarbeit [1])			I. II. Turnen, resp. weibl. Handarbeit	

[1]) Wenn die Jahreszeit dazu zwingt, auf Montag und Donnerstag von 11—12 zu verlegen.

Anmerkungen zum Stundenplan:

1. Ministerial-Erlaß vom 28. November 1883: Damit der Unterricht an jedem Wochentage mit Religion begonnen werden könne, empfiehlt es sich, eine Teilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten zu lassen.

2. Ministerial-Erlaß vom 3. April 1873. Für Hannover wird die Benutzung einer Lesestunde als sechster Religionsstunde (Bibellesestunde) in den einklassigen Volksschulen gestattet. — Durch Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1884 ist diese Bestimmung auf die ganze Monarchie ausgedehnt.

3. Ministerial-Erlaß vom 18. Mai 1886: Religionsunterricht für konfessionelle Minderheiten ist da einzurichten, wo die Zahl der Kinder derselben nicht unter 12 herabgeht.

4. Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1890: Bei einer konfessionellen Minderheit von 18 Kindern ist eine zweite wöchentliche Religionsstunde einzurichten.

5. Ministerial-Erlaß vom 30. Sept. 1890: In jeder der beiden Religionsstunden für konfessionelle Minderheiten wird 2 Stunden lang unterrichtet.

6. Ministerial-Erlaß vom 11. Sept. 1873: Für den konfessionellen Religionsunterricht der Minderheit haben die Schulgemeinden zu sorgen, wenn die betreffende Kinderzahl nicht verschwindend klein ist.

Man hat auch versucht, **Arbeitspläne** für die Einübung und die stillen Beschäftigungen der Schüler aufzustellen. Allerdings müssen diese Übungen planmäßig gestaltet werden, und der Lehrer muß vor Beginn jeder Unterrichtsstunde genau wissen, welcher Abteilung er sich zunächst zuzuwenden hat, und in welcher Weise die anderen beschäftigt werden sollen. Dagegen erscheint es nicht praktisch durchführbar, diese Beschäftigungen auf ein halbes oder ganzes Jahr im voraus durch einen Arbeitsplan nach Minuten festzusetzen. Es wird sich nämlich bald zeigen, daß der Unterricht sich nur selten in der vorgeschriebenen Weise abwickelt. Zuweilen erfordert die Einführung in das Verständnis und die grundlegende Übung mehr, zuweilen weniger Zeit. Ältere und begabtere Schüler können mehr sich selbst überlassen werden; jüngeren und schwächeren Kindern muß der Lehrer mehr Zeit zuwenden und die abteilungsmäßige Übung muß durch den Helfer geleitet werden. Letzterer ist in der Regel ein Schüler einer höheren Stufe. Da die Helfer am eigenen Lernen nicht erheblich gehindert werden dürfen, so muß mit ihnen öfter gewechselt und es dürfen nur tüchtige Schüler für dieses Amt ausgewählt werden. Allerdings ist zuviel Wechsel auch vom Übel, weil der Übung dann die wünschenswerte Gleichmäßigkeit abgeht. Den Helferdienst, der nur ein Notbehelf ist, zu einer feststehenden und selbständigen Einrichtung der Schule zu erheben, widerspricht dem Interesse der Erziehung und einer naturgemäßen Unterrichtserteilung. (Näheres s. Pfeifer, Theorie und Praxis der einkl. Volksch. Gotha, Thienemann. 2. Aufl. 1901. S. 90—113 und Heinemann, die einklassige Volksschule. 3. Aufl. 1903, S. 38ff.) Der Lehrer muß demnach wohl planmäßig, aber individuell verfahren.

Zur weiteren Belehrung folgt S. 334 ein Arbeitsplan für den Unterricht im Deutschen in der einklassigen Schule (nach Hedemann).

Tag	Stunde	Oberstufe 5., 6., 7. u. 8. Jahrgang	L.	H.	S.[1]	Mittelstufe 4. Jahrgang	L.	H.	S.	Unterstufe 2. u. 3. Jahrgang	L.	H.	S.	1. Jahrgang	L.	H.	S.
Montag	9—9½	Statarisch Lesen	½			Buchstabierübungen		½		Abschreiben			½	Schriftl. Übungen			½
	9½—10	Schriftl. Beschäftig.			½	Diktierschreiben		½		Wörterlesen		½		Lesen	½		
	1—1½	Schönschreiben			½	Schönschreiben			½	Les. u. gram. Übg.	½			Lesen		½	
	1½—2				½				½	Singen	½			Singen	½		
	2—2½	Zeichnen			½	Gramm. Übungen	½			Buchstabierübgn.		½		Schriftl. Übungen			½
	2½—3				½	Schriftl. Beschäftig.			½	Diktierschreiben		½		Lesen	½		
Dienstag	1—1½	Statarisch Lesen	½			Stilllesen			½	Buchstabierübgn.		½		Schriftl. Übungen			½
	1½—2	Schriftl. Beschäftig.			½	Lesen	½			Diktierschreiben		½		Lesen		½	
	2—2½	Rechnen			½	Buchstabierübungen		½		Lesen	½			Schriftl. Übungen			½
	2½—3				½	Diktierschreiben		½		Abschreiben			½	Lesen	½		
Donnerstag	9—9½	Aufsatz	½			Memorieren			½	Abschreiben			½	Diktierschreiben		½	
	9½—10	Aufschreiben desselb.			½	Aufschreiben desselb.			½	Wörterlesen		½		Lesen	½		
	1—1½	Zeichnen	½			Zeichnen	½			Buchstabierübgn.		½		Schriftl. Übungen			½
	1½—2				½				½	Diktierschreiben		½		Lesen	½		
	2—2½	Kursorisch Lesen	½			Stilllesen			½	Schönschreiben			½	Lesen		½	
	2½—3	Schriftl. Beschäftig.			½	Lesen	½			Wörterlesen		½		Schriftl. Übungen			½
Freitag	9—9½	Stilllesen			½	Lesen	½			Wörterlesen		½		Schriftl. Übungen			½
	9½—10	Kursor. Lesen (Bibel)	½			Stilllesen			½	Abschreiben			½	Lesen		½	
	1—1½	Schönschreiben			½	Schönschreiben			½	Lesen	½			Lesen		½	
	1½—2				½				½	Singen	½			Singen	½		
	2—2½	Singen	½			Singen	½			Schönschreiben			½	Schriftl. Übungen			½
	2½—3		½				½						½				½
Sonnabend	8—8½	Vorbereit. d. Diktats	½			Memorieren			½	Buchstabierübgn.		½		Schriftl. Übungen			½
	8½—9	Schreiben desselben		½		Aufschreiben desselb.			½	Diktierschreiben		½		Lesen	½		

[1] L. = Lehrer. H. = Helfer. S. = Selbstbeschäftigung.

Im allgemeinen ist der einklassigen Schule bezüglich der Erreichung des Erziehungszweckes vor der Halbtagsschule deshalb der Vorzug zu geben, weil sie der Übung während der Unterrichtsstunden reichliche Zeit bietet. Sie verlangt aber einen tüchtigen Lehrer, eine gute Zeit- und Arbeitsteilung, einen wohlgeordneten Helferdienst und eine gute Disziplin. Andernfalls wird sie zu einem „Marterholz," (vergl. die vorhergenannten Schriften von Pfeifer und von Heinemann) und die Halbtagsschule ist ihr vorzuziehen.

2. Die Halbtagsschule.

Sie wird dann eingeführt, wenn die Anzahl der Kinder einer einklassigen Volksschule über 80 steigt, oder wo das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, endlich auch da, wo andere Umstände (vorgerücktes Alter, geringe Befähigung des Lehrers) ihre Einrichtung notwendig erscheinen lassen (Allg. Best.). Zu ihrer Einrichtung ist aber in jedem Falle die besondere Genehmigung der Regierung erforderlich. Ihre einfachste Form ist eine Unter- und eine Oberklasse, von denen jede in Abteilungen zerfällt. Zu jener gehören drei Schülerjahrgänge, welche 12 Stunden wöchentlich in Religion, Deutsch, Rechnen und Singen zu unterrichten sind. Die Oberklasse umfaßt fünf Schülerjahrgänge; die wöchentliche Stundenzahl beträgt 20 und zwar für Religion, Deutsch, Rechnen, Raumlehre verbunden mit Zeichnen, Realien, Singen und Turnen. (Min.-Erl. v. 7. Oktober 1884.) Die Spezialisierung ergeben der Lehr- und Lektionsplan.

Die Stundenverteilung läßt sich in folgender Weise gestalten:

	Unterstufe	Oberstufe	
Religion	$2^1/_2$	3	
Deutsch	7	6	(davon 1—2 f.
Rechnen	2	3	Bibellesen)
Raumlehre / Zeichnen	—	1	
Realien	—	3	
Singen	$^1/_2$	2	
Turnen (Weibliche Handarbeit)	—	$2^{1})$	
	12	20	

Nach dem bisherigen Stande der Schulgesetzgebung und -Verwaltung gilt die Halbtagsschule nur als Notbehelf. (Vgl. Min.-Erl. v. 14. Juli 1868.)

Steigt die Zahl der Schulkinder auf mehr als 100, so ist auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen. (Min.-Erl. v. 16. Dezember 1874.)

3. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen (Allg. Best. 4). Schülermaximum 120,

[1]) Die Turnstunden können im Winter für den deutschen oder realistischen Unterricht verwendet werden; die Mädchen haben dann 22 Stunden.

für jede Klasse also ungefähr 60 Kinder, und zwar Knaben und Mädchen, in zwei höchstens drei gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilungen. In jeder Klasse werden vier Schülerjahrgänge unterrichtet. Während der zwei ersten Schuljahre erhalten die Kinder wöchentlich 20, später 28, in den letzten vier Schuljahren 30 Stunden Unterricht.[1]) Den Umfang des Lehrstoffs in den einzelnen Lehrgegenständen und die Verteilung der Zeit bestimmen der Lehrplan und die Pensenverteilung.

Steigt die Schülerzahl einer zweiklassigen Schule über 120, so ist eine weitere Teilung vorzunehmen, und es entsteht:

4. Die dreiklassige Schule mit zwei Lehrern

nach Satz 4 der „Allg. Best." In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite 24, auf die erste Klasse 28 Lehrstunden, im ganzen deren 64, auf jeden Lehrer 32 Stunden, und zwar ist erforderlich, daß der zweite Lehrer der Mittelklasse noch 20, der erste Lehrer noch 4 Stunden wöchentlich zuwende. Diese Schule steht zur zweiklassigen in demselben Verhältnisse, wie die Halbtagsschule zur einklassigen mit einem Lehrer, nur sind Lehrplan, Pensenverteilung und Lektionsplan komplizierter wie dort. In Berücksichtigung der Eigentümlichkeit mancher Schulverhältnisse wird wohl auch einer Einteilung der 64 wöchentlichen Unterrichtsstunden, abweichend von der Allg. Best., in 16, 22 und 26 wöchentliche Lektionen für die vorhandenen drei Schulklassen das Wort geredet. Das Lehrziel ist ungefähr dasselbe wie in der dreiklassigen Schule mit drei Lehrern, doch ist's hier schwerer erreichbar wie in dieser.

5. Die mehrklassige Volksschule

beginnt mit der dreiklassigen und drei Lehrern und steigt bis zu acht aufsteigenden Klassen. In der normalen dreiklassigen Volksschule entfallen auf die Unterklasse zwei, auf die Mittel- und Oberklasse je drei Schülerjahrgänge; in der vierklassigen auf jede Klasse deren zwei, in der sechsklassigen enthalten die vier unteren Klassen immer einen Jahrgang, während auf die beiden oberen (die erste und zweite) Klassen je zwei Jahrgänge entfallen.

Die Lehrgegenstände und wöchentlichen Lehrstunden werden unter Satz 13 der Allg. Best. dahin normiert, daß auf die Unterstufe 22, die Mittelstufe 28 und auf die Oberstufe höchstens 32 Stunden kommen sollen. Die Lehrziele gehen selbstverständlich über die der ein- und zweiklassigen Schulen hinaus; maßgebend ist jedoch auch für die höheren Stufen der Plan der dreiklassigen (Normal-)Schule. — Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in den Oberklassen einer aus mindestens sechs aufsteigenden, völlig getrennten Abteilungen bestehenden und mit wenigstens sechs Lehrern besetzten

[1]) Anweisung zur Ausführung der Allg. Best. der Kgl. Regierung zu Merseburg. S. 4.

Knabenschule nach dem Plane der entsprechenden Klassen der Mittelschule unterrichtet werden.[1])

Durch die Allg. Best. und den Minist.-Erlaß vom 29. November 1873 („die dreiklassige und die sechsklassige Schule sind die entsprechenden Einrichtungen") wurde die sechsstufige Schule, die sich dem kindlichen Entwickelungsgange und den didaktischen Anweisungen für Unter-, Mittel- und Oberstufe am besten anpaßt, als besonders günstige Schuleinrichtung für größere Schulkörper bezeichnet. Sie bildet in den größeren Städten Preußens die Regel und ist auch in kleineren Orten auf Veranlassung der Unterrichtsbehörden vielfach eingerichtet. Hier und da sind sogar sieben- und achtstufige Schulsysteme in sechsstufige umgewandelt.

Der achtjährigen Schulpflicht gegenüber erweist sich jedoch das sechsstufige System als wenig zweckmäßig. Fleißige und befähigte Kinder müssen nämlich oft drei Jahre lang in der obersten Klasse sitzen und noch dazu in einem Alter, wo das Bildungsbedürfnis am lebendigsten und die geistigen Kräfte am meisten entwickelt sind. Der achtjährigen Schulpflicht würde die vier- und achtklassige Schule, die im Königreich Sachsen die Normalschule bildet, viel besser entsprechen. Neuerdings wird deshalb von verschiedenen Seiten eine Erweiterung des sechsstufigen Systems zu einem sieben- und achtstufigen angestrebt und die Durchführung dieser Forderung als eine Ehrensache größerer Städte bezeichnet.

Als Vorzüge dieser Einrichtung werden bezeichnet: 1. Da eine größere Anzahl von Schülern die Oberstufe erreichen (ca. 90%), so wird die Überfüllung der Mittel- und Unterstufe vermindert. 2. Das den sechsstufigen Schulen gesteckte Ziel wird sicherer erreicht und kann den sozialen Verhältnissen entsprechend zeitgemäß erweitert werden. 3. Die achtstufige Volksschule kommt der „allgemeinen Volksschule" näher weil: a) die vier unteren Klassen sich wesentlich auf die Elementarfächer beschränken können, b) weitergehende Unterrichts- und Erziehungserfolge gewährleistet werden, c) das Ansehen der Volksschule nach außen dadurch gefördert wird. (Näheres s. in: Pfeifer, W., Organisation und Lehrplan der mehrklassigen Volks- oder Bürgerschule nach den Forderungen der Gegenwart. Gotha, Thienemann. 1896. 120 S. *M* 2.— Brüggemann, Organisation und Lehrplan der mehrkl. Volksschule. Berlin, Oehmigke. 1896. 132 S. *M* 2.)

Aus der Einführung des achtstufigen Systems in den Berliner Gemeindeschulen i. J. 1902 ergibt sich, daß auch das preußische Ministerium jetzt diesen Standpunkt teilt.

Von anderer Seite werden gegen das achtstufige System auch mancherlei Bedenken geltend gemacht. Beachtenswert erscheinen besonders folgende Punkte:

---

[1]) Allg. Best. über die Mittelschule und Minist.-Erlaß v. 30. Januar 1874. Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1876: Fremdsprachlicher Unterricht kann erst bei einer sechsklassigen Schule in Frage kommen, weil erst bei einer sechsklassigen Schule in den oberen Klassen nach dem Lehrplan der Mittelschule unterrichtet werden darf.

1. Erfahrungsgemäß erreicht bei dem achtstufigen System nur ein geringer Teil sämtlicher Schüler (vergl. Mannheim!), höchstens ein Drittel, die erste Klasse.
2. Ausgeschlossen davon sind alle diejenigen Schüler, die wegen längerer Krankheit oder wegen Wechsels der Schule oder aus irgend einem anderen äußeren Grunde nur einmal sitzen geblieben sind.
3. Beim Eintritt in die Lehre wird aber vielfach ein Abgangszeugnis der ersten Klasse verlangt.
4. Die Zahl der Schüler, die nicht die erste Klasse erreichen und dadurch in ihrem späteren Fortkommen geschädigt werden, wird aber noch erheblich erhöht, wenn durch den Lehrplan die Anforderungen sehr hoch gespannt werden.

Um diese Nachteile auf ein geringes Maß zurückzuführen, hat man deshalb mehrfach das siebenklassige System eingerichtet.

Stundenverteilungsplan der achtstufigen Berliner Gemeindeschulen.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
1. Religion	4	4	4	4	4	3	3	3
2. Deutsch	6	6	6	6	6	7	7	8
3. Anschauung	—	—	—	—	—	2	2	2
4. Geschichte	3 (2) [1]	2	2	2	2	—	—	—
5. Rechnen	4 (2)	4 (2)	4	4	4	4	4	4
6. Raumlehre	3 (2)	3 (2)	3 (0)	—	—	—	—	—
7. Naturkunde	3	4 (3)	4	2	2	—	—	—
8. Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—
9. Zeichnen	2	2	2	2	2	2 (1)	1	—
10. Schreiben	1	1	1	2	2	2	2	—
11. Gesang	2	2	2	2	2	2	1	1
12. Turnen	2	2	2	2	2	2 (1)	2	2
13. Weibl. Handarbeit	(4)	(4)	(3)	(2)	(2)	(2)	—	—
Zusammen	32	32	32	28 (30)	28 (30)	24	22	20

6. Die Schule mit gehobenen Klassen.

1. Durch die Min.-Erl. vom 3. April 1873 und vom 30. Januar 1874 war gestattet worden, daß die Oberklassen einer sechsstufigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten durften. Infolgedessen wurden in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts solche Schulen besonders in kleineren Städten errichtet. Für eine selbständige Mittelschule neben der Volksschule reichten in der Regel die Schülerzahl und die verwendbaren Mittel nicht aus; da man aber doch einem Teil der Schüler eine über das

[1] Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Stundenzahl in den entsprechenden Mädchenklassen.

Maß der Volksschule hinausgehende Bildung vermitteln oder sie für die Aufnahme in die mittleren Klassen einer höheren Lehranstalt vorbereiten wollte, so errichtete man gehobene Klassen, in denen nach dem Lehrplan für Mittelschulen unterrichtet wurde. In der Regel wurden die drei unteren Klassen als gemeinsamer Unterbau eingerichtet. Dann trat eine Gabelung ein, und es wurden der Volksschulabteilung dann noch zwei, der Mittelschulabteilung aber 3 (bezw. 4) Klassen zugewiesen.

2. Vielen dieser Anstalten wurde jedoch durch das Gesetz zur Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und die Ergänzung dazu vom 31. März 1889 der Todesstoß versetzt. Auf Grund dieser Gesetze wurde nämlich das Schulgeld an allen öffentlichen Volksschulen aufgehoben. Als Ersatz dafür wurden den Gemeinden Staatszuschüsse gewährt, und zwar für jeden ersten Lehrer zuerst 400, später 500 ℳ, für jeden ordentlichen Lehrer zuerst 200, später 300 ℳ, für jede Lehrerin 150 ℳ. Diese Staatszuschüsse wurden aber nur für Volksschulen und nicht für die gehobenen Klassen gezahlt. Wollten die Gemeinden jene Klassen weiter bestehen lassen, so mußten sie auf die Staatszuschüsse für die ganze Schule verzichten und die Schulen zu vollständigen Mittelschulen ausgestalten. Da ihnen aber dafür nicht bloß die Mittel, sondern auch das Schülermaterial fehlte, so ließen viele jene gehobenen Klassen lieber eingehen und verwandelten die Schule wieder in eine mehrklassige Volksschule.

3. In der neuesten Zeit ist aber bei der königl. Staatsregierung wieder eine andere Auffassung der Sachlage eingetreten. Das ergibt sich aus dem Minist.-Erlaß vom 21. Oktober 1903 (Z.-Bl. 1903, S. 536.):

„Über die rechtliche Behandlung der mit öffentlichen Volksschulen verbundenen sogenannten **gehobenen Abteilungen** oder Klassen bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister das Folgende:

Sofern die Anstalten ungeachtet der Angliederung von Klassen mit einem höheren Unterrichtsziele nach ihrer wesentlichen und überwiegenden Einrichtung, sowie nach der Zahl der Schüler der verschiedenen Klassen, doch in ihrer Gesamtheit als Volksschulen im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 über die Erleichterung der Volksschullasten, angesehen werden können, steht nichts im Wege, diese angegliederten gehobenen Klassen, und zwar gleichviel, ob sie die obersten Klassen der Schule bilden oder ob nach einem gemeinsamen Unterbaue eine Gabelung in Volksschul- und Mittelschulklassen stattfindet, wie bisher, rechtlich als Teile einer öffentlichen Volksschule zu behandeln und für die an ihnen bestehenden Schulstellen auch weiterhin die gesetzlichen Staatszuschüsse zur Alterszulagekasse zu zahlen. Daneben kann in den gehobenen Klassen ein Schulgeld erhoben werden. Die beschränkende Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 greift hier nicht Platz, da die gedachten Klassen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Lehrzieles und die ausgiebigere Gestaltung des Unterrichts als eigentliche Volksschulklassen nicht zu erachten sind. Die Festsetzung des Schulgeldes unterliegt nur der schulaufsichtlichen Genehmigung der Regierung (§ 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817). Es wird darauf hinzuwirken sein, daß für diejenigen Schüler, welche die Mittelschulklassen besuchen, ein Schulgeld erhoben wird, das den mit ihrer Unterhaltung verbundenen Mehraufwand im Ver-

gleich mit dem Aufwande für die Volksschulklassen wenigstens im wesentlichen deckt. Daß den dem Schulverbande angehörigen Schülern, welche nach ihrer Begabung und ihrem Fleiße sich zur Aufnahme in die gehobenen Klassen eignen, eine Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes zugestanden wird, soweit sie zu solcher Zahlung nicht imstande sind, erscheint dabei als ein Gebot der Billigkeit."

Voraussichtlich wird nunmehr die Einrichtung gehobener Klassen an den sechs- und mehrstufigen Volksschulen wieder von neuem aufgenommen werden.

Als Lehrplan sei genannt:

Eckert, A., Lehrplan für die siebenstufige Volksschule mit angegliederten gehobenen Klassen. Leipzig, Dürr. 1901. 104 S. 1,60 *M.*

7. Das Mannheimer Schulsystem.

1. **Geschichtliches:** Bis zum Jahre 1870 bestanden in Mannheim drei verschiedene Arten von Volksschulen: Armenschulen, Zweigulden- und Achtguldenschulen, zumeist nach Konfessionen getrennt. Nun aber hatte die Forderung der „allgemeinen Volksschule" gerade dort einen so lebhaften Widerhall gefunden, daß man beschloß, sie möglichst gründlich zu verwirklichen. Alle Kinder, die der Reichen und der Armen, sollten denselben Unterricht empfangen und zu den höchsten Zielen geführt werden, die einem Volksschüler überhaupt erreichbar sind. So wurde denn eine allgemeine achtstufige Volksschule mit den ungefähren Zielen einer vollentwickelten Mittelschule, mit fakultativem fremdsprachlichen Unterricht eingeführt. Da überdies durch strenge Versetzungen dafür gesorgt wurde, daß das Ziel nicht bloß auf dem Papier blieb, konnte man mit einer gewissen Zuversicht hoffen, daß die Bürgerschule (den preußischen Mittelschulen entsprechend mit obligatorischem Unterricht im Französischen) aus Mangel an Schülern bald eingehen würde. Da ganz Mannheim ein einziges Schulsystem mit einer Unzahl von Parallelklassen bildete, brauchte man auch nicht zu schieben, um die oberen Klassen zu füllen, es wurden vielmehr alljährlich nur soviele eingerichtet, als man brauchte. Der Erfolg (!) blieb nicht aus. Das ganze Mannheim brachte es in mehreren Jahren nur auf eine einzige erste Knaben- und eine einzige erste Mädchenklasse. In der Zeit von 1877—1887 hatten von den abgehenden Knaben nur 17,77% und von den Mädchen, bei denen die Anforderungen im Rechnen geringer waren, 19,56% die erste Klasse erreicht. Da das nicht so weiter gehen konnte, wurde der Lehrplan von seiner stolzen Höhe herabgeschraubt, insbesondere aus den Knabenschulen die Algebra und das Rechnen mit Gleichungen entfernt. Dadurch aber wurde ferner die Existenzberechtigung der Bürgerschule (Mittelschule) anerkannt. Allerdings erreichte nun ein höherer Prozentsatz die ersten Klassen. Immerhin kamen noch 11,25% Knaben und 14,59% Mädchen nicht einmal bis zur 3. Klasse.

Da griff der neue Stadtschulrat Dr. Sickinger ein. Er ist ein Lehrersohn und nach seinem eigenen Geständnis ein Anhänger der allgemeinen Volksschule. Jene Resultate schienen ihm geeignet, diese Einrichtung stark in Mißkredit zu bringen. Er versuchte daher, dem Übel zu steuern, ohne

auf die allgemeine Volksschule zu verzichten. (Nach Rektor Großer in der „Mittelschule" Jahrg. 1905, Heft 3.)

2. **Gruppierung der Schüler.** Die Gründe für das unregelmäßige Fortschreiten der Schüler und für den Mißerfolg des bisherigen Systems schienen ihm weder in der Qualifikation der Lehrer, noch in der Qualität und Quantität der Lehrstoffe, dem Lehrplan, noch in der Frequenz der Klassen, noch in der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, sondern hauptsächlich in dem Aufbau der Schule, der nicht der geistigen Befähigung und der psychologischen Entwickelung der Kinder entsprach, zu liegen. Er unternahm deshalb den beachtenswerten Versuch, die Organisation der Schule nach psychologischen Gesichtspunkten einzurichten, nachdem aus der Entlassungsstatistik und den schulärztlichen Untersuchungen festgestellt war, daß die Kinder gleichen Alters in ihrer geistigen Entwickelung und ihrer Förderungsfähigkeit im Massenunterricht außerordentlich verschiedenen sind.

Nach Dr. Sickinger sind drei Kategorien von Schülern zu unterscheiden:

1. befähigte Schüler, die alle Klassenstufen regelmäßig zu durchlaufen vermögen.
2. mäßig schwache Schüler, die einzelne Jahreskurse wiederholen müssen und durch die Schulentlassung mitten aus ihrem Bildungsgange herausgerissen werden,
3. krankhaft schwache Schüler, die ihre Schulpflicht auf den untersten Klassenstufen beschließen.

Da nun die Volksschulen nicht in der Lage sind, minder geeignete Schüler zurückzuweisen oder abzuschieben, so muß dafür Sorge getragen werden, daß jedes Kind die seiner individuellen Leistungsfähigkeit entsprechende Durchbildung erhalte. Um diese zu ermöglichen und jene drei Kategorien gleichaltriger Schüler in planvoller Weise zu fördern, sind mindestens drei nach Anforderungen und Unterrichtsbedingungen verschieden geartete Ausbildungsmöglichkeiten vorzusehen. Dabei ist nach dem Grundsatze zu verfahren: je ungünstiger die physische und psychische Beschaffenheit des Erziehungsobjektes ist, desto günstiger müssen die Unterrichtsbedingungen sein.

Deshalb ist zunächst für die „krankhaft schwachen" Schüler zu sorgen. Diese werden nicht bloß in Mannheim, sondern an vielen anderen Orten in den sogenannten **„Hilfsklassen"** untergebracht, über deren Zweckmäßigkeit in den Kreisen der Schulmänner kein Zweifel besteht.

Die Kategorie der normal befähigten und normal fortschreitenden Schüler braucht uns gleichfalls nicht zu beschäftigen. Sie treten in das acht-, bezw. siebenstufige **„Hauptklassensystem"** ein und verbleiben darin bis zu ihrem Abgange. Die siebente Stufe als Abschlußklasse ist für solche Knaben und Mädchen bestimmt, die aus irgend einem Grunde die achtjährige Schulpflicht nicht vollständig durchmachen, oder die aus irgend einem Grunde einmal zurückgeblieben sind und nun aus der zweitobersten Klasse entlassen

werden. Daß für diese Kinder besondere Abschlußklassen eingerichtet sind, kann nur gebilligt werden.

Am wichtigsten erscheint die unterrichtliche Versorgung der „mäßig schwachen" und unregelmäßig fortschreitenden Schüler. Ihre Zahl ist erfahrungsgemäß bedeutender als die der direkt Schwachsinnigen. Für sie ist nun in Mannheim ein eigenartiges sechs (fünf)-stufiges Schulsystem, das **„Förderklassensystem"** eingerichtet. Die vier unteren Stufen dieses Systems heißen „Wiederholungsklassen", die zwei oberen „Abschlußklassen". „Die erst in jüngster Zeit geprägte Benennung ‚Förderklassen' bringt Einrichtung und Zweck dieser Gattung von Sonderklassen treffender zum Ausdruck; denn in diesen Klassen sollen die Zöglinge durch günstigere Gestaltung der Unterrichtsbedingungen eine besondere Förderung erfahren." Als Vorzüge dieser Klassen werden von Dr. Sickinger genannt:

1. Die einzelne Förderklasse zählt durchschnittlich 30—31, höchstens 35 Schüler, eine Hauptklasse dagegen 45—46.
2. Mit dem Unterricht in den Förderklassen werden erfahrene, für die Behandlung schwacher Schüler besonders geeignete Lehrer betraut, die tunlichst mit ihren Zöglingen emporsteigen.
3. Zum Zweck einer erhöhten individualisierenden Einwirkung wird in den Förderklassen der sogenannte sukzessive Abteilungsunterricht angewendet. Dessen Eigenart besteht darin, daß die Schüler einer Sonderklasse, die in eine schwächere und eine leistungsfähigere Abteilung zerfällt, in einigen Stunden getrennten Unterricht (Gruppenunterricht) erhalten, namentlich geschieht dies in Deutsch und Rechnen. Dadurch wird eine weitgehende individuelle Behandlung der schwächeren Schüler ermöglicht.
4. Um die Schüler der Förderklassen auch nach der physischen Seite aufzubessern, werden sie in bevorzugtem Maße zur Teilnahme an den Wohlfahrtseinrichtungen (warmes Frühstück im Winter, Freitisch in der Volksküche, Schulbad, Ferienkolonien, Kinderhorte) zugelassen.

3. Der **Bildungsgang** für die Angehörigen der Förderklassen gestaltet sich in folgender Weise:

Alle Lernanfänger treten zu Ostern jedes Jahres in die erste (nach badenscher Zählung die unterste) Klasse des Hauptsystems ein. Am Schlusse des ersten Schuljahres werden diejenigen Schüler, welche die Versetzungsreife erlangt haben, in die zweite Hauptklasse versetzt; diejenigen dagegen, die das Klassenziel aus irgend einem Grunde nicht erreicht haben, werden zu besonderen Unterrichtsgemeinschaften, den Wiederholungsklassen (I) zusammengefaßt. Sie machen das Pensum des ersten Schuljahres unter den bereits angeführten Unterrichtsbedingungen noch einmal durch. Am Schlusse des zweiten Schuljahres gliedern sich die Schüler der ersten Wiederholungsklasse in folgende Gruppen:

α. Solche Schüler, die durchaus befriedigende Erfolge erzielt haben, werden nach den Hauptklassen übergeführt und rücken, wenn möglich, im Hauptklassensystem empor. Da sie jedoch die oberste Klasse des Hauptsystems innerhalb der Schulpflicht nicht mehr erreichen können, werden sie seinerzeit der Abschlußklasse VII zugewiesen oder, falls sie noch einmal sitzen bleiben, einer Abschlußklasse des Fördersystems.

β. Diejenigen Schüler der Wiederholungklasse I, die zwar das Klassenziel erreicht haben, jedoch auf der nächsten Stufe voraussichtlich nur mitkommen, wenn ihnen wieder die bevorzugten Unterrichtsbedingungen einer Sonderklasse zuteil werden, rücken innerhalb des Förderklassensystems vor, also zunächst nach Wiederholungsklasse II und werden hier zusammen mit wirklichen Repetenten der Hauptklasse II unterrichtet, in der Regel von ihrem bisherigen Lehrer, der mit ihnen aus Wiederholungsklasse I aufsteigt. Erstarken diese Kinder auf einer späteren Stufe, so treten auch sie in das Hauptklassensystem über; bedürfen sie dagegen fortgesetzt der pfleglichen Behandlung, so verbleiben sie bis zur Entlassung im Förderklassensystem.

γ. Die Schüler, die das Ziel der Wiederholungsklasse I aus äußeren Gründen (Krankheit) nicht erreicht haben, verbleiben noch ein weiteres Jahr in Wiederholungsklasse I.

δ. Solche Schüler dagegen, bei denen die Ursache des Mißerfolges mangelhafte Begabung ist, werden nach einer seitens des Arztes und der Schulleitung vorgenommenen Prüfung nach dem Hilfsklassensystem hinüber geleitet.

ε. Eine besondere Kategorie von Schülern in den Förderklassen bilden diejenigen, die nicht aus Mangel an Begabung, sondern aus äußeren Gründen (längere Schulversäumnis, Zuwanderung aus mangelhaften Schulverhältnissen) in das Förderklassensystem eingewiesen worden sind. Diese können, dank dem sukzessiven Abteilungsunterricht, derart gefördert werden (es handelt sich meist um das Rechnen), daß sie im Laufe oder am Schluß des Schuljahres dem Hauptklassensystem wieder eingereiht werden können und so das bereits verloren geschienene Jahr wieder einholen.

In ähnlicher Weise wie auf der untersten Stufe gestaltet sich die Wechselbeziehung zwischen den Haupt- und Förderklassensystem auch auf den folgenden Stufen.

Ihren Abschluß erhalten die 4 Wiederholungsklassen oben durch einen 2- oder 1jährigen Kursus der Abschlußklassen V und VI. Dem einjährigen Kursus werden die Schüler zugewiesen, die bei ihrem Abgang aus der Wiederholungsklasse IV nur noch ein Jahr die Schule zu besuchen haben, während die übrigen, die noch zwei Jahre die Schule besuchen, in Abschlußklasse V^2 eintreten und von dort nach Abschlußklasse VI aufrücken.

4. **Zur Beurteilung.** Die Gruppierung der Volksschüler nach ihrer Begabung in verschiedene Schulsysteme, insbesondere die Einrichtung der Förderklassen, hat in der pädagogischen Presse sehr verschiedene Beurteilung

erfahren. Während einzelne das Mannheimer System als pädagogische Tat preisen, betrachten andere diese Einrichtung sehr pessimistisch. Für ihre Ablehnung führen sie besonders folgende Gründe an:

α. In der Praxis wird meist nicht die geistige Befähigung, sondern das Wissen den Ausschlag für die Zuweisung der Kinder in die Förderklassen. geben. Die aus Faulheit, Bummelei usw. sitzen gebliebenen Schüler, die von auswärts zugezogenen, die nach einem anderen Lehrplan unterrichteten werden in den Förderklassen vereinigt. Dadurch wird das eigentliche Übel nicht getroffen, und die Zahl der Schüler, die das volle Schulziel nicht erreichen. wird keineswegs geringer. Wollte man die Schüler wirklich nur nach ihrer Begabung trennen, so würden auch drei Systeme nicht genügen; denn ganz gleich Begabte gibt es nicht; dann würde der Einzelunterricht das Ideal sein.

β. Die Trennung der schwächeren Schüler von den befähigten bedeutet für beide Gruppen eine Schädigung. Gerade durch den Umstand, daß der Lehrer um der Schwachen willen die eingehendste Übung eintreten lassen muß, erhalten die Begabten jene Sicherheit und Bereitschaft ihres Wissens, die ihr wertvollster Vorzug ist. Vorbedingung ist allerdings, daß der Lehrer bemüht ist, die Gesamtheit der Klasse gleichmäßig zu fördern und nicht eine Anzahl der Schüler links liegen läßt und nur mit den bessern fortarbeitet.

Aber auch die schwächern Schüler werden durch die Trennung geschädigt denn ihnen fehlen nun die Vorbilder, denen sie nacheifern können. Ja, es liegt die Gefahr nahe, daß in einer solchen Förderklasse, die Trägen, die Unaufmerksamen, die Liederlichen, die Bummler, die sicher einen hohen Prozentsatz dieser Klassen ausmachen, leichter die Oberhand bekommen, und dadurch würde das Streben der übrigen, der Klassengeist, sehr nachteilig beeinflußt und die Erziehung erschwert werden.

γ. Die Vorteile der Einrichtung können auf andere Weise ebenso, vielleicht noch bequemer erreicht werden.

Nach unserer Auffassung läßt sich jetzt noch kein abschließendes Urteil über den Wert der Mannheimer Einrichtung abgeben. Dazu bedarf es einer längeren praktischen Erfahrung. Jedenfalls verdient der Versuch, für die zurückbleibenden Schüler besser als bisher zu sorgen, allseitige Beachtung und Anerkennung. Man wird auch ohne weiteres zugeben können, daß die Einrichtung der Förderklassen auf zutreffenden psychologischen Erwägungen beruht. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man die schwachen Schüler auch auf andere Weise fördern kann. Hier in Posen hat man z. B. versucht, ihnen durch Nachhilfe- oder Arbeitsstunden in den Hauptfächern (Deutsch und Rechnen) zu Hilfe zu kommen. Da an diesen Stunden nur wenige Schüler teilnehmen und der Lehrer demzufolge sich mit dem einzelnen eingehend beschäftigen kann, so sind dadurch teilweise recht gute Erfolge erzielt worden.

Jedenfalls bleibt es das Verdienst Dr. Sickingers, die Aufmerksamkeit

der Schulverwaltungen und der Pädagogen auf diesen wichtigen Punkt gelenkt zu haben.

Wir schließen uns im übrigen gern den Thesen an, die Herr Lehrer Bergan aus Charlottenburg seinem in Spandau gehaltenen Vortrage über das Mannheimer Schulsystem zugrunde gelegt hat. Sie lauten:

1. Das Prinzip, größere Volksschulkörper im Gegensatz zur heutigen Gepflogenheit auf psychologischer Basis zu organisieren, ist praktisch durchführbar und aus pädagogischen, sozialen und hygienischen Gründen empfehlenswert.

2. Die auf diese Idee gegründete Umgestaltung der Mannheimer Volksschule bildet einen beachtenswerten Versuch und Fortschritt.

3. Die Mannheimer Organisation auf andre Orte in schematischer Weise zu übertragen, wäre jedoch verfrüht und nicht ersprießlich, weil sich ein endgültiges Urteil über die Mannheimer Einrichtung heut noch nicht fällen läßt, und weil die in Betracht kommenden staatlichen und kommunalen Verhältnisse außerordentlich mannigfaltig sind.

4. Dringend notwendig ist zunächst die Scheidung der anormal schwachen Kinder von den normalen und ihre gesonderte unterrichtliche Versorgung und körperliche Pflege.

5. Literatur:

Sickinger, A., Der Unterrichtsbetrieb in großen Volksschulkörpern sei nicht systematisch-einheitlich, sondern differenziert-einheitlich. Zusammenfassende Darstellung der Mannheimer Volksschulreform. Mannheim, J. Bensheimer. 1904. 172 S. 3,20 *M.* (Faßt alle bisherigen Darlegungen zusammen und bildet das Hauptwerk.)

Derſ., Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder. Vortrag. Ebd. 80 S.

Moses, Dr. med. Jul., Das Sonderklassensystem der Mannheimer Volksschule. Ebd. 80 S.

Heydner, G., Die Scheidung der Schüler nach ihrer Begabung. Ein Wort wider das Mannheimer Schulsystem. Nürnberg, Korn. 1904. 30 S.

b) Trennung der Geschlechter.

Während in Amerika, Norwegen, hier und da neuerdings auch in England Knaben und Mädchen, Jünglinge und Jungfrauen bis zur Universität allen Unterricht gemeinsam genießen („Koedukation"), wird in den katholisch-romanischen Ländern die Trennung der Geschlechter sehr streng durchgeführt, selbst der Unterricht männlicher Lehrkräfte in Mädchenschulen wird dort mit Mißtrauen angesehen. Daß infolgedessen die Sittlichkeit in diesen Ländern größer sei, oder daß die Erziehung durch die Trennung der Geschlechter eine sittlichere Grundlage erhalte, wird jedoch kaum jemand behaupten. — Die deutsche Weise hält zwischen diesen beiden Extremen die Mitte. Unter Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse sind bei den einfachen Volksschulen (Halbtags-, ein- bis dreiklassigen Volksschulen) die Geschlechter fast durchweg vereinigt. Diese Einrichtung entspricht der Tatsache, daß bei der Landbevölkerung der Unterschied in dem geistigen Leben der Jugend beider Geschlechter ein verhältnismäßig geringer ist. Er nimmt aber mit dem Aufsteigen in höhere Bildungs-

und Gesellschaftsstufen zu. Mit Rücksicht darauf ist die Trennung in den reicher gegliederten Schulen überall durchgeführt, wenigstens auf der Oberstufe, und in den höheren Lehranstalten sind die Geschlechter gleichfalls durchgehend getrennt. Dann können sowohl die psychische Eigenart der Geschlechter, als auch die Vorbereitung auf das spätere praktische Leben eine größere Berücksichtigung finden. — Während sich neuerdings in dem katholischen Österreich das Bestreben geltend macht, die Trennung der Geschlechter weiter auszugestalten, nähern sich manche deutsche Pädagogen mehr der amerikanischen Anschauung. Jedenfalls ist eine längere Vereinigung von Knaben und Mädchen weniger nachteilig als z. B. eine Auflösung einer zweistufigen Schule in zwei einstufige mit getrennten Geschlechtern. Diesen Standpunkt vertreten auch die Allgem. Bestimmungen, wenn sie (§ 6) verordnen:

„Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, bezw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen."

Die Königl. Regierung zu Merseburg ordnet für die Volksschulen ihres Bezirkes[1]) an, daß in Schulen mit drei Lehrern in der Regel drei, oder bei statthafter Teilung der Unterklasse, vier Klassen mit gemischten Geschlechtern übereinander stehen sollen. Ausnahmsweise und auf gehörig begründete Anträge können die beiden oberen Klassen getrennt werden.

c) Fortbildungsschulen.

1. Geschichtliches. Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes war dem Volke das allgemeine direkte Wahlrecht verliehen; auch die Selbstverwaltung fand immer weitere Verbreitung. Die Ausübung beider Rechte erforderte eine tiefergehende Bildung; auch die erwachende Industrie, der Handel und das Kleingewerbe stellten höhere Anforderungen an die intellektuelle und technische Bildung ihres Nachwuchses. Die Ausbildung der Massen durfte deshalb nicht mit dem 14. Lebensjahre abschließen.

Schon durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 waren die Gewerbeunternehmer verpflichtet worden, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Zeit für den Besuch einer staatlich anerkannten Fortbildungsschule zu gewähren. Gleichzeitig wurde den Arbeitern unter 18 Jahren durch § 120 der Gewerbeordnung der Besuch der Fortbildungsschule zur Pflicht gemacht. Diese Verpflichtung bestand jedoch nur für diejenigen Orte, wo ein entsprechendes Ortsstatut angenommen und von der Behörde bestätigt war.

In Preußen überließ der Staat die Gründung und Einrichtung der Fortbildungsschulen den einzelnen Gemeinden und Vereinen, die er ent-

[1]) Anweisung zur Ausführung der Allgem. Bestimmungen. S. 5, Satz 5.

sprechend unterstützte. Besonders hat sich die 1871 begründete „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung" um die Einrichtung von Fortbildungsschulen sehr verdient gemacht. Nur in den Provinzen Posen und Westpreußen erfolgte die Einrichtung der Fortbildungsschulen staatlicherseits durch das Gesetz vom 4. Mai 1887. Sie sollten hier dem Schutze und der Förderung des Deutschtums dienen. Da es aber an entsprechenden Strafbestimmungen für Versäumnis des Unterrichts fehlte, so konnte der Besuch der Fortbildungsschulen nicht erzwungen werden, sondern blieb ein freiwilliger. Diese Lücke wurde erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ausgefüllt. Die Gemeinden erhielten dadurch das Recht, die zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Während in den übrigen Provinzen von dem Recht, obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten, im allgemeinen nur wenig Gebrauch gemacht wurde, erfolgte deren Einrichtung in den Provinzen Posen und Westpreußen in allen Orten mit mehr als 2000 Einwohnern sowie in einer Anzahl kleinerer Gemeinden mit Gewerbebetrieb. Um die Einrichtung der obligatorischen Fortbildungsschulen auch in den übrigen Provinzen zu fördern, machte der Handelsminister in dem Erlaß vom 31. August 1899 die finanzielle Unterstützung der örtlichen Fortbildungsschulen von der Einführung des Schulzwanges abhängig.

Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen sowie die Fach- und Zeichenschulen sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 dem Minister für Handel und Gewerbe, die ländlichen Fortbildungsschulen durch Min.-Erl. vom 25. November 1897 dem Minister für Landwirtschaft unterstellt. In welcher Weise die Aufsicht über die Fortbildungsschulen auszuüben ist, ob durch die Organe der Schulaufsicht oder durch besonders beauftragte Personen, soll laut Min.-Erl. vom 15. Dezember 1882 in jedem einzelnen Falle besonders erwogen werden.

2. Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Posen nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Handlanger, Laufburschen und ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen bestimmte, als Tagelöhner anzusehende Arbeiter.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, die über 17 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, sowie Handlanger, Laufburschen und

ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen bestimmte, als Tagelöhner anzusehende Arbeiter, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

Aus besonderen erheblichen Gründen können einzelne Personen oder ganze Kategorien, letztere mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten, von dem Besuche der Fortbildungsschule ganz oder teilweise durch den Schulvorstand befreit werden.

§ 4. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten bezw. zugelassenen gewerblichen Arbeiter müssen:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Fortbildungsschule ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs zu enthalten.

Die Schulordnung ist vom Schulvorstande zu erlassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafen bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

In geeigneten Fällen wird statt der polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung eine Disziplinarstrafe (Verweis, Karzer bis zu 6 Stunden, zwangsweise Zuführung des Schülers durch den Ratsboten oder den Schuldiener) vom Direktor verfügt werden.

Der Schulvorstand ist außerdem berechtigt, sofern es zur Aufrechthaltung der guten Sitte und Disziplin erforderlich erscheint, insbesondere im Falle eines groben Verbrechens oder Vergehens einen Fortbildungsschüler aus der Fortbildungsschule auszuschließen.

§ 5. Eltern, Erzieher und Vormünder dürfen die Fortbildungsschüler nicht vom Schulbesuche abhalten und müssen ihnen die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 6. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 17 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Königlichen Polizei-Direktion anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, daselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine wahrheitsgemäße Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

Der Leiter der Schule ist berechtigt, einen Fortbildungsschüler, sofern erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, im voraus auf die Dauer bis zu 2 Wochen vom Besuche des Unterrichts zu befreien. In anderen Fällen ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.

§ 8. Eltern, Erzieher und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die in § 6 und § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder den von ihnen beschäftigten schulpflichtigen gewerblichen Arbeitern gestatten oder sie dazu veranlassen, den Unterricht

ganz oder zum Teil zu versäumen, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) auf Antrag des Schulvorstandes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 9. Der Arbeitgeber ist befugt, die ihm nach den Vorschriften dieses Ortsstatuts auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes für die Dauer ihrer Betriebsleitung zu übertragen.

Name und Wohnort eines solchen bevollmächtigten Betriebsleiters ist dem Schulvorstande mitzuteilen. Begeht ein derartig Bevollmächtigter eine in den §§ 6 und 8 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

Posen, den 15. Juni 1892.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des § 122 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 29. Juli 1892.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

3. Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen.[1])

Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen, und, soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern.

Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nötigung zur Errichtung sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte, und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit der Schulbezirke, der Erwerbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer, ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen.

1. Die ländliche Fortbildungsschule *knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an*, sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten sechzehnten oder siebzehnten Jahre. Ohne indes strebsame Jünglinge, welche sich der Schuldisziplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen.

2. Die *Volksschullehrer des Ortes* sind auch, soweit es irgend tunlich ist, *die Lehrer an der Fortbildungsschule*, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehme, und dies wird namentlich da zulässig

[1]) Franke, E., Verordnungen betreffend das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Posen. (Breslau, F. Hirt. 2. Aufl. 1905. S. 215 f.)

sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt.

3. Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf Grundlage der Anschauung und, wo es angeht, des Experiments, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen. Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände nebeneinander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indes in jedem Fall Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.

4. Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angesetzt und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

5. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde bezw. den Schulvorständen überlassen; wenn sie den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes, und wo kirchliche Katechisationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten vom Unterricht freizulassen.

6. Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Königl. Regierung,[1]) in der Provinz Hannover der Königl. Konsistorien des bezüglichen Bezirks, bezw. der in ihrem Auftrag handelnden Kreis- und Lokalschulinspektoren. Sie haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirte des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine heranzuziehen.

4. Der Unterrichtsbetrieb in der gewerblichen Fortbildungsschule

wird durch die Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Juli 1897,[2]) vom 19. März 1898 und vom 1. November 1898[3]) geregelt. Nur folgende Punkte seien daraus hervorgehoben:

1. In jeder Klasse müssen mindestens 4 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt werden, von denen 2 Stunden auf Deutsch und Rechnen, einschließlich

[1]) Das ländliche Fortbildungsschulwesen untersteht jetzt nicht mehr der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen, sondern dem Regierungspräsidenten. (Franke, Verordnungen. 2. Aufl. S. 215.)

[2]) „Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren im Deutschen und Rechnen."

[3]) „Auszug aus den Berichten über die Revisionen gewerblicher Fortbildungsschulen."

Buchführung kommen; bei 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden sind je 2 auf Deutsch, Rechnen und Zeichnen zu verwenden.

2. Der Unterricht im Deutschen und Rechnen ist tunlichst in je 4 aufsteigenden Stufen zu erteilen. Zählt eine Stufe mehr als 40 Schüler, so sind Parallelklassen zu schaffen; bei weniger als 30 Schülern sind zwei oder mehr Stufen in einer Klasse zu vereinigen und in getrennten Abteilungen zu unterrichten. Jeder Schüler muß derjenigen Stufe überwiesen werden, in die er nach seinen Vorkenntnissen gehört. Schüler, die für die unterste Stufe nicht reif sind, müssen zu einer Vorbereitungsklasse vereinigt werden, für die mindestens 4 Stunden Deutsch anzusetzen sind.

3. Dem Unterricht im Deutschen ist ein gutes Lesebuch zugrunde zu legen, dessen Inhalt das Interesse der Schüler für ihren Beruf zu fördern, ihren sittlichen Willen zu stärken und die Vaterlandsliebe zu beleben geeignet ist.[1])

4. Das Lehrverfahren der Volksschule ist nicht ohne weiteres auf die Fortbildungsschule zu übertragen. Daher müssen grammatische Erörterungen möglichst beschränkt und Zergliederungen bis ins einzelne vermieden werden, weil das die jungen Leute leicht ermüdet und langweilt. Dagegen ist Wert darauf zu legen, daß die Schüler den Hauptinhalt der gelesenen Stücke schnell und richtig auffassen und klar und gewandt wiedergeben lernen. Auf den oberen Stufen sollte man sich nicht in Einzelheiten verlieren, sondern nur wirkliche Schwierigkeiten besprechen, damit Zeit gewonnen wird, die erforderlichen ergänzenden Belehrungen in der Gesetzeskunde, Gewerbekunde und Volkswirtschaftslehre zu geben und die Sprachfertigkeit mehr zu üben.

5. Alle 14 Tage ist abwechselnd ein Aufsatz allgemeinen Inhalts und ein Geschäftsaufsatz anzufertigen. Die Schüler sollen dabei an selbständige Arbeiten gewöhnt werden.

6. Ein planmäßiger Unterricht in der Sprachlehre, Rechtschreibung und Schönschreiben kann in der Fortbildungsschule nicht erteilt werden Dagegen wird bei Besprechung der in den Aufsätzen gemachten Fehler einzelnes wiederholt und geübt; auf den unteren Stufen können im Anschluß daran auch Diktate geschrieben werden.

7. Der Rechenunterricht soll unter steter Berücksichtigung der Anforderungen des gewerblichen Lebens die Rechenfertigkeit der Schüler erhalten und steigern.[2])

---

[1]) Im deutschen Unterricht werden, soweit möglich, auch die Gewerbe- und Geschäftskunde (einschl. Geschäftsaufsätze), Technologie, Gesetzeskunde (Verfassung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Organisation des Handwerks, die Arbeiterverhältnisse einschl. der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse, das Gesetz über die Gewerbegerichte und die Versicherungsgesetze usw.) und Volkswirtschaftslehre (Sparkassen, Genossenschaftswesen, Steuern usw.) behandelt. (Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich. Bd. III, 3. S. 71.)

[2]) Auf Kalkulation und gewerbliche Buchführung wird deshalb besonderes Gewicht gelegt.

8. Die Belehrungen in der Buchführung sind in besonderen Stunden zu erteilen, um die der Rechenunterricht zu kürzen ist. Die dem Gewerbe der Schüler entnommenen Buchungen sind in besondere dafür bestimmte Hefte einzutragen. Die einzelnen Bücher sind nebeneinander zu führen, wie es der Geschäftspraxis entspricht.

Bezüglich des Zeichenunterrichts heißt es in der Schrift von W. Lexis: „Im Zeichenunterricht wird auf die Verwendbarkeit des Gelernten im Berufe der Schüler entscheidender Wert gelegt, weshalb sobald als möglich vom elementaren zum Fachzeichnen übergegangen wird. Dabei kann es indes bei der für den Unterricht zur Verfügung stehenden beschränkten Zeit und der geringen Vorbildung der Schüler nicht die Aufgabe der Fortbildungsschule sein, das selbständige Entwerfen zu lehren; vielmehr wird nur dahin gestrebt, den Schüler zu befähigen, nach gegebenen Vorbildern zu skizzieren sowie Werkzeichnungen zu verstehen, um danach arbeiten zu können. Außerdem soll Sinn und Verständnis für die Richtigkeit und Schönheit ornamentaler Formen geweckt und gepflegt werden. Nach ihrem Berufe werden die Schüler beim Zeichenunterricht in zwei Gruppen geteilt. Die erste umfaßt diejenigen, die vorzugsweise das freihändige Zeichnen gebrauchen wie Bildhauer, Goldschmiede, Graveure, Lithographen, Maler, die zweite diejenigen, für die besonders das gebundene Zeichnen von Nutzen ist, also Maurer, Zimmerer, Steinhauer, Stellmacher, Schmiede, Mechaniker u. dgl. Sofern die Schülerzahl ausreicht, werden ferner die Angehörigen desselben Berufs zu besonderen Fachklassen vereinigt. Diejenigen Schüler, die des Zeichnens in ihrem Berufe nicht bedürfen, wie z. B. Bäcker, Kellner, Fleischer, Seiler, Kaufleute, werden vom Zeichenunterricht befreit und soweit angängig in anderer für ihr Berufsleben nützlicher Weise beschäftigt."

Die Auswahl der in den Fortbildungsschulen zu benutzenden Lesebücher, Rechenbücher und Lehrmittel für den Zeichenunterricht ist nicht dem Belieben der an diesen Schulen unterrichtenden Lehrer überlassen, sondern untersteht der staatlichen Aufsicht. (Erlaß des Minist. für Handel und Gewerbe vom 29. März 1893.)

5. Die Lehrer an den Fortbildungsschulen.

1. Um die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte für den Fortbildungsschulunterricht sicher zu stellen, wird durch Min.-Erl. vom 14. Januar 1898 (Z.-Bl. 1898, S. 227) angeordnet, daß in die Berufungsurkunden der Volksschullehrer oder in den Berufungsvermerk der Aufsichtsbehörde eine Bestimmung aufzunehmen ist, nach welcher den Lehrern die Verpflichtung auferlegt wird, auf Verlangen gegen eine angemessene Entschädigung bis wöchentlich 4 Stunden Unterricht an den im Schulbezirk vorhandenen oder noch zu errichtenden Fortbildungsschulen zu übernehmen.

2. Um die Lehrer für den Unterricht in den einzelnen Zweigen des

Fortbildungsschulunterrichts auszurüsten, sind an verschiedenen Orten besondere Lehr- und Fortbildungskurse eingerichtet.

Zahlreich sind besonders die Zeichenkurse, die im Jahre 1886 zunächst in Berlin eingerichtet wurden und gegenwärtig an verschiedenen Orten (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Elbing, Posen, Charlottenburg, Breslau, Elberfeld 2c.) abgehalten werden. Sie dauern jedesmal 6 Wochen und zerfallen in Unter- und Oberkurse; die Lehrer werden daher in der Regel zweimal, einmal zum Unter- und einmal zum Oberkursus einberufen. Unter den Teilnehmern befinden sich zuweilen auch Handwerker und andere im praktischen Berufsleben stehende Personen, die entweder an Fortbildungsschulen bereits unterrichten oder zu unterrichten beabsichtigen. Zur Bestreitung der Kosten erhalten die Teilnehmer eine entsprechende Entschädigung. Bis zum Jahre 1901 waren dadurch 3038 Lehrer für den Zeichenunterricht an Fortbildungsschulen vorbereitet.

Ausbildungskurse für Leiter und Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen sind seitens des Ministers bisher nur in Berlin eingerichtet. Bis zum Schlusse des Jahres 1903 haben 11 solcher Kurse stattgefunden, und es haben 394 Lehrer und 51 Lehrerinnen daran teilgenommen. „In diesen Kursen wird Anleitung zum Unterrichten in der Buchführung, im kaufmännischen Rechnen, in der allgemeinen Handelslehre (Bank- und Börsenwesen, Post- und Eisenbahnverkehr usw.), in der kaufmännischen Korrespondenz und im Handels- und Wechselrecht gegeben. Damit sind zwanglose Besprechungen über Lehr- und Stoffverteilungspläne, Lehrmittel, Lehrmethoden usw., sowie Besuche von kaufmännischen Fortbildungsschulen verbunden. Diese Kurse zerfallen ebenfalls in Unter- und Oberkurse, von denen jeder 4 Wochen dauert. Ihre weitere Ausgestaltung und Verlängerung ist beabsichtigt, da nach den gemachten Erfahrungen die bisherige Dauer zur Aneignung des umfangreichen Lehrstoffes nicht ausreicht." (Nach W. Lexis, Das Unterrichtswesen.)

Die Teilnehmer erhalten seitens des Ministers für Handel und Gewerbe die Reisekosten vergütet und täglich 5 *M* Diäten. — Zur Ausbildung in den kaufmännischen Lehrfächern (Buchführung, Wechselrecht 2c.) bieten auch die Handelshochschulen in Aachen, Frankfurt a. M., Köln und Leipzig reichliche Gelegenheit. An allen vier Anstalten werden seminarisch gebildete Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, als Besucher zugelassen, bezw. in das Seminar für Handelslehrer aufgenommen. Die Kurse sind zweijährig. Die Kosten sind verschieden, jedoch nicht unerheblich.

6. Literatur.

Simon, O., Das gewerbliche Fortbildungs- u. Fachschulwesen in Deutschl. Berlin, Mittler & Sohn. 1904. 1,75 *M.*

Kerschensteiner, Beobachtungen und Vergleiche über Einricht. f. gewerbl. Erziehung außerhalb Bayerns. München, Gerber. 1901. 245 S. 4 *M.*

Mehner, M., Aufgabe u. Einricht. d. Fortbildungssch. Dresden, H. Schultze. 1901. 50 S.

Gillert, Organisation einiger Fortbildungssch. deutsch. Großstädte. Berlin, Oehmigke. 4 *M.*

XI. Die Stellung des Lehrers in der Schule.

a) Die Lehrerpersönlichkeit.

„Bei der Erziehung ist die Persönlichkeit des Lehrers von besonderer Bedeutung. Nur der Lehrer wird einen nachhaltigen Einfluß auf das Denken und Fühlen und auf die ganze Lebensauffassung seiner Schüler auszuüben vermögen, der Herz und Verständnis für die Jugend besitzt, der seine Zöglinge aufrichtig liebt und wohlwollend behandelt, der seinen Schülern als nachahmungswertes Vorbild voranleuchtet und als solches erkannt und verehrt wird." (v. Seydewitz.)

1. Auf die hohe **Bedeutung** einer charaktervollen, in sich geschlossenen Lehrerpersönlichkeit für den gesamten Schulbetrieb ist bereits bei verschiedenen Gelegenheiten hingedeutet worden. Wir haben u. a. in Abschnitt IX, S. 305, darauf hingewiesen, daß für den gewissenhaften Lehrer alle Einzelvorschriften der Schulbehörden und alle Revisionen überflüssig sind, während dem gewissenlosen Lehrer auch die beste Aufsicht zu wirklichen und dauernden Erfolgen nicht verhilft. — Auf dem Gebiete der Schuldisziplin (siehe Abschnitt XIV!) ist es hauptsächlich die suggestive Einwirkung der Lehrerpersönlichkeit, die auch große Schülermassen gleichsam zum Gehorsam, zur Ruhe, zur Aufmerksamkeit bannt, ohne daß es besonderer Anstrengung bedarf. Dasselbe gilt für den Unterricht. Wer nicht bloß den vorgeschriebenen Lehrstoff zum Verständnis und zur Aneignung bringen, sondern die geistigen Kräfte der Schüler entfalten, ihren Sinn auf das Hohe und Edle hinlenken und den Trieb nach weiterer Vertiefung in die einzelnen Wissensgebiete und zu selbständiger Fortbildung wecken und nähren will: der muß selbst dafür begeistert und von lebendigem Verlangen nach Fortbildung erfüllt sein; der muß mit Hingabe, mit Wärme unterrichten; der muß sich täglich vor Augen halten, daß er Menschenseelen entwickeln, auf der Bahn des Guten erhalten und schon auf Abwege geratene retten will. Das aber kann ihn keine behördliche Vorschrift, kein Lehrplan, keine Methodik lehren. Wem diese völlige Hingabe an seinen Beruf, diese Macht der Persönlichkeit abgeht, der vermag zwar äußerlich seine Pflicht zu erfüllen; aber Wärme, Begeisterung, Leben wird

er in den Schülerseelen nimmer wecken, denn sie können nur von Person zu Person übertragen werden.

Die Lehrerpersönlichkeit kommt aber nicht bloß in der Berufsarbeit, sondern auch in der äußeren Erscheinung, im Verkehr mit Vorgesetzten, mit Amtsgenossen und mit den Eltern der Schüler zur Geltung, überall sich Achtung und Anerkennung verschaffend, überall Herzen gewinnend.

Wir wissen wohl, daß man im wirklichen Leben nur wenigen solcher idealen Lehrergestalten und charaktervollen Lehrerpersönlichkeiten begegnet. Viele heißen Lehrer, aber nur wenige sind wirkliche Meister der Schule. Ihnen nachzustreben muß unsere wichtigste Aufgabe sein.

2. Es muß uns daher zunächst die Frage beschäftigen: *Wie wird man eine Lehrerpersönlichkeit?*

Glücklich ist derjenige, den Mutter Natur dafür mit Anlagen und Gaben ausgerüstet, dem sie eine schöne Gestalt, ein sicheres Auftreten, einen festen Willen und daneben ein freundliches Wesen und Liebe zur Kinderwelt mit auf den Lebensweg gegeben hat. Ihm wird es nicht schwer werden, durch Entwickelung und weitere Ausbildung dieser Gaben dem oben gezeichneten Ideal sich je länger je mehr zu nähern. Wer diese Ausbildung versäumt, wird allerdings trotz der besten Gaben das Ziel nimmer erreichen.

Ungleich schwieriger, ja fast unerreichbar erscheint die Aufgabe für den, der jener natürlichen Anlagen für den Lehrerberuf ganz ermangelt oder sie doch nur in einem geringen Maße besitzt. Durch stete und treue Arbeit an sich selbst kann aber auch ein solcher Lehrer jenem Ideal näher kommen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Beherrschung des Lehrstoffes.

Unsere Zeit bringt auf allen Gebieten so viel Neues und Wissenswertes hervor, daß jeder Lehrer unaufhörlich an der Aneignung, Ergänzung und Vertiefung seines Lehrstoffes arbeiten muß, wenn sein Wissen nicht in wenigen Jahren veralten und unrichtig werden soll. Diese Aneignung und stete Erweiterung des Lehrstoffes ist ein wichtiges Stück der *Vorbereitung des Lehrers auf den Unterricht*. Sie gestaltet sich je nach den verschiedenen Lehrstoffen und Unterrichtsstufen verschieden. Man spricht deshalb wohl von einer Vorbereitung im engeren und weiteren Sinne. Wer den Stoff für die nächste oder für einige Lehrstunden auswählt, methodisch gestaltet und einprägt, der hat es mit der ersteren zu tun. Dagegen gehört die Durcharbeitung eines Wissensgebietes an der Hand wissenschaftlicher Lehrbücher oder methodischer Anleitungen zur Vorbereitung im weiteren Sinne.

Wer seinen Lehrstoff wirklich beherrscht, der bedarf beim Unterricht keines Buches und keines Blättchens, der kann den Stoff frei gestalten und ihn dem geistigen Standpunkte seiner Kinder nach Inhalt und Form anpassen.

„Der Lehrer muß also imstande sein, die bibl. Geschichte, den einzelnen Unterrichtsstufen angemessen, anschaulich und fließend zu gestalten, jeden

Memorierstoff (Spruch, Lied, Katechismus, deutsche Gedichte) mit angemessener Betonung frei vorzutragen; er muß ferner mit dem Inhalt und der Anordnung des Lesestoffes in der Fibel und dem Lesebuche wie auch mit der Gruppierung der Aufgaben im Rechenbuche so vertraut sein, daß ihm von jeder Aufgabengruppe einige angewandte Aufgaben aus dem Leben zur freien Verfügung stehen, und dasselbe gilt für die realistischen Fächer. Es könnte sich hierbei noch um die Frage handeln: Woher soll der Lehrer den Stoff entnehmen? Wir fordern, daß der Lehrer in jedem Gegenstande des Volksschulunterrichts ein *größeres Lehrbuch* zur Selbstbelehrung und zum Nachschlagen besitze, aus welchem er sich auf den Unterricht vorbereiten kann, denn der Lehrer soll mehr wissen als seine Schüler. Daneben ist ein kürzeres Repetitionsbuch, ein *Leitfaden*, der den für den Unterricht erforderlichen und methodisch geordneten Lehrstoff enthält, wünschenswert. Leider drängt sich in der neueren Zeit die Leitfadenwissenschaft allzusehr in den Vordergrund. Sie aber macht den Lehrer voll und satt, daß er denkt, er brauche nichts weiter; sie degradiert ihn zum Halbgebildeten. Auch in den Schulen haben die Leitfäden, so nützlich sie, recht gebraucht, werden können, schon viel Schaden angerichtet, und schädlich werden sie immer, sobald sie den Lehrer ersetzen sollen, sobald an Stelle des lebendigen Wortes der tote Buchstabe des Leitfadens tritt. — Wenn dem Lehrer die Anschaffung jener umfangreicheren Bücher auch schwer fallen sollte; diese Anforderung muß dennoch an seine Kasse gestellt werden, denn sie sind sein Handwerkszeug, ohne welches er nicht erfolgreich arbeiten kann, und bei einigem guten Willen muß und wird es sich ermöglichen lassen, alljährlich wenigstens ein größeres Werk anzuschaffen." (Schwochow, Fortbildung des Lehrers. I. Tl. 5. Aufl. S. 19 f.)

2. Methodische Gestaltung des Unterrichtsstoffes.

Es genügt keineswegs, daß der Lehrer den Lehrstoff beherrsche; er muß auch wissen, *wie* er ihn in rechter Weise den Kindern nahebringe, so daß er ihr Interesse lebhaft erregt. Diese methodische Gestaltung des Unterrichtsstoffes ist das zweite wichtige Stück der Vorbereitung. Sie gestaltet sich gleichfalls in sehr verschiedener Weise. Während der Anfänger ihn schriftlich ausarbeitet, entweder in Form eines abgerundeten Aufsatzes (logisch-entwickelnde Form), oder in Form von Frage und Antwort als ausgeführte Lehrprobe, wird der erfahrene Lehrer Stoff und Gang der Lektion in Form einer Disposition darstellen. Auch nach der Art des Lehrstoffes, nach dem Standpunkte der Klasse, gestaltet sich die Vorbereitung in methodischer Beziehung sehr verschieden. Immer sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

„a. Die *Auswahl* des Lehrstoffes. Hierzu ist erforderlich, daß der junge Lehrer beim Beginn des Schuljahres oder eines anderen Zeitabschnitts eine Übersicht über den *Lehrgang* und die Pensenverteilung gewinne, daß er sich genau vorhalte und abwäge, was er in jeder Schulstunde durchnehmen, was er für die schriftlichen oder häuslichen Arbeiten verwerten, wie

er die einzelnen Abteilungen (einer einklassigen oder Halbtagsschule) beschäftigen, wo er Helfer für die weitere Einübung verwenden will. b. Die unterrichtliche Behandlung. Mit Rücksicht auf das Interesse, welches die Kinder dem Unterrichte entgegenbringen und von dem das Gelingen der Schularbeit vielfach abhängt, muß sich der Lehrer, ehe er an die Gestaltung des Stoffes geht, zunächst die Fragen beantworten: 1. Welches Anschauungs- und Vorstellungsmaterial findet sich im Geiste des Kindes? 2. Wie kann ich das Neue am besten an die im Kindesgeist vorhandenen Vorstellungen anknüpfen? 3. Wie werde ich den Stoff, dem geistigen Standpunkte der Kinder angemessen, am besten gliedern bezw. gruppieren? oder: Welchen Gang soll die Lektion nehmen? 4. Was muß ich vortragen, was auf heuristischem Wege zu entwickeln suchen? 5. Welche sprachlichen und sachlichen Verhältnisse bedürfen einer Erklärung? 6. Wie werde ich in diesem Falle am besten veranschaulichen?

Gute methodische und Erläuterungsschriften geben über diese und ähnliche Fragen Auskunft, und deren Studium ist deshalb bei der Vorbereitung im engeren und weiteren Sinne ins Auge zu fassen. Das Hauptmittel für die Umsetzung aller Theorie in die Praxis aber ist und bleibt das eigene ruhige Durchdenken und das schöpferische Gestalten des Lehrstoffes unter steter Berücksichtigung der geistigen Fassungskraft der Schüler." (Nach Schwochow, Fortbildung des Lehrers, I. Tl.)

Diese Art der Vorbereitung ist für den Lehrer auch ein Hauptmittel, allmählich zur Beherrschung der Unterrichtstechnik zu gelangen. Sie ist aber nicht das einzige. Der Lehrer muß daneben auch entsprechende Schriften, wie R. Seyfert, Die Unterrichtslektion als didaktische Kunstform, (Leipzig, Wunderlich. 1904. 2,40 *M*), v. Sallwürk, Die didaktischen Normalformen (Frankfurt a. M., Diesterweg. 2 *M*), Linde, Der darstellende Unterricht (Leipzig, Brandstetter. 2 *M*), studieren. Man braucht nicht gerade auf die eine oder andere Form als die allein richtige zu schwören, aber man soll die Unterrichtstechnik auch nicht unterschätzen. Sie bildet eine wichtige Sprosse auf der Leiter, die zur Meisterschaft, zur Lehrerpersönlichkeit führt.

3. Die Freude an der Arbeit, am Schaffen.

Wenn die Kinder sehen, daß der Lehrer gern, eifrig und mit Freude unterrichtet, daß er auch einmal eine freie Stunde opfert, um sie zu fördern oder ihnen etwa durch einen gemeinsamen Spaziergang eine Freude zu bereiten: dann werden sie auch von Arbeitslust und -Freudigkeit ergriffen; dann haben sie zur Unaufmerksamkeit und zu Störungen keine Zeit; dann sind sie immer gern bereit, eine Extraarbeit zu leisten, etwa eine Zeichnung zu entwerfen, ein Veranschaulichungsmittel zu beschaffen u. dergl., weil sie wissen, daß sie dadurch dem Lehrer eine Freude bereiten. Im umgekehrten Falle, wenn der Lehrer für seine Arbeit kein Interesse zeigt oder gar widerwillig und mit Unlust seine Arbeit verrichtet, dann überträgt sich diese

Stimmung gar bald auch auf die Schüler, dann werden Unlust zum Lernen und allerlei störende Zwischenfälle dem Lehrer die Arbeit gar bald noch mehr erschweren und verbittern. Schon der allzuruhige und geistig langsame Lehrer hat mehr mit Unaufmerksamkeit und allerlei störenden Disziplinarfällen zu kämpfen, als der frisch und fröhlich unterrichtende, der seine Schüler geistig zu fesseln, zu hypnotisieren vermag.

Das stete Streben nach einem solchen frischen und fröhlichen Unterricht führt uns eine weitere Sprosse empor zur Meisterschaft in der Schule.

4. Hingebende Liebe zu den Kindern.

Kinder haben ein sehr feines Gefühl dafür, ob der Lehrer es mit ihnen gut meint oder nicht, und sie sind für nichts empfänglicher als für ein wenig Anteilnahme an ihren Freuden und Leiden. Diese Liebe zu den Kindern zeigt sich zunächst darin, daß man die Anforderungen an sie nicht zu hoch stellt, sondern ihren Kräften anpaßt und anfänglich auch geringere Leistungen der Schwachen anerkennt. Wer die Mehrzahl der Schüler seiner Klasse für faul, dumm, sittlich verwahrlost ansieht, weil sie seinen zu hohen Anforderungen nicht entsprechen, und sie danach behandelt, der darf sich nicht wundern, wenn sie sich dann wirklich so zeigen und ihm dadurch das Leben schwer machen. Ja, selbst die wenigen, die er noch für besser hielt und den andern als Vorbild bezeichnete, schlagen ihm nicht selten ein Schnippchen und erweisen sich als eben so schlecht wie die übrigen. Ich habe einen in wissenschaftlicher Beziehung sehr tüchtigen Lehrer gekannt, der sich durch solches Verhalten um alle Erfolge brachte und sich und andern das Dasein verbitterte.

Aus der Liebe zu den Kindern folgt also das Eingehen in ihre Individualität, in ihre Auffassungs-, Denk- und Gefühlsweise, das Bemühen, möglichst anschaulich zu verfahren und alle Aufgaben den Kräften der Schüler anzupassen. Weiterhin führt diese Gesinnung den Lehrer dazu, sich der Schwachen und Zurückbleibenden mit ganz besonderer Sorgfalt und Hingabe anzunehmen und vor allen Dingen den Ursachen ihrer mangelhaften Leistungen nachzuforschen. Dabei wird er oft eigenartige Erfahrungen machen. Oft genug tragen körperliche Zustände und Gebrechen, mangelhafte Ernährung, traurige häusliche Zustände viel mehr die Schuld an den geringen Leistungen der Kinder als wirklicher Schwachsinn oder böswillige Trägheit und Liederlichkeit. Aus solchen Erfahrungen erwächst dann das Bestreben, jene Hindernisse, soviel in unsern Kräften steht, zu beseitigen.[1]) Daraus erklärt sich auch die rege Beteiligung vieler Lehrer an den Wohlfahrtsbestrebungen für Kinder. In diesem Stück ist Pestalozzi unser unerreichtes Vorbild, und wer ihm darin in rechter Weise nachzustreben bemüht ist, der ist sein wahrer Jünger. Einem solchen Lehrer erschließen die Kleinen auch leicht und freudig ihr Inneres.

In das rechte Verständnis der Kinderseelen führt neben der eigenen

[1]) Vergl. „Mannheimer Schulsystem", S. 342, 4.

Beobachtung und Erfahrung das Studium der Kinderpsychologie, die in neuerer Zeit zu einem besonderen Zweige der pädagogischen Wissenschaft geworden ist. Durch ein solches Studium entwickelt sich die natürliche Anlage für den Umgang mit Kindern und für deren Erziehung allmählich zu einer Sicherheit des Verhaltens, die man allgemein als pädagogischen Takt bezeichnet. Er bewahrt den Lehrer auch in schwierigen Lagen vor Mißgriffen aller Art und ist ein sicheres Zeichen einer rechten Lehrerpersönlichkeit.

5. Streben nach steter Fortbildung.

Der Fortbildung dienen auch die unter 1 und 2 besprochenen Arbeiten zur Aneignung und methodischen Gestaltung des Lehrstoffes. Hier handelt es sich um Studien zur weiteren Vervollkommnung in irgend einem Fache oder zur Vorbereitung auf weitere Prüfungen.

Schon bei Ablegung der Zweiten Lehrerprüfung muß jeder Bewerber nachweisen, „in welchem Fache er sich besonders weiter gebildet hat", und bei der mündlichen Prüfung muß er sich über „Umfang und Inhalt dieser Arbeiten" ausweisen; außerdem soll er sich mit „einem pädagogischen Werke" eingehend beschäftigt haben.

Durch diese Forderungen soll der jüngere Lehrer veranlaßt werden, seine Studien wenigstens auf einem Gebiete zu vertiefen. Ein strebsamer Lehrer wird dabei nicht stehen bleiben und denken, nach Ablegung der Zweiten Prüfung sei er ein gemachter Mann, sondern es wird sich der Wunsch in ihm regen: „Will noch weiter mich vertiefen in den Reichtum, in die Pracht".

Welchen Wissensgebieten der einzelne seine Zeit, seinen Fleiß und seine geistigen Kräfte zuwendet, das hängt ab von seiner natürlichen Begabung, seinen Vorkenntnissen, den empfangenen Anregungen, den vorhandenen Gelegenheiten; ganz einstellen aber sollte der gesunde Lehrer diese Studien niemals, wenigstens nicht in den ersten 25 Jahren seiner Amtstätigkeit; denn das „Verbauern und Versauern", das „Rast' ich, so rost' ich" tritt aus verschiedenen Gründen in keinem andern Berufe so schnell ein als im Lehrerberufe.

In welcher Weise diese Studien im einzelnen Falle zu betreiben sind, ob der Lehrer vielleicht Gelegenheit findet, wissenschaftliche Vorlesungen an einer Hochschule oder eines einzelnen Professors zu hören und die dort empfangenen Anregungen und Weisungen weiter zu verarbeiten, ob er mit einem Genossen gemeinschaftlich oder allein ein größeres Lehrbuch studiert und den Inhalt dann mündlich und schriftlich verarbeitet, ob er passenden Privatunterricht nehmen kann, ob ihm als Ziel seiner Studien etwa die Ablegung der Mittelschullehrer- und Rektorprüfung vorschwebt, oder ob er überhaupt nur an seiner Fortbildung arbeiten will — darauf kann und soll hier nicht weiter eingegangen werden. Wer darüber eingehende Belehrung sucht, den verweise ich auf meine Schrift: „Die Fortbildung des Lehrers im Amte" (Leipzig, Dürr. 3 Bde.) und besonders auf den II. Teil, der die „Vorbereitung auf

die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen" behandelt (Ebd. 9. Aufl. 1904. 2,50 *M*). Dort wird ausführliche Anleitung gegeben, wie das Studium in den einzelnen Fächern zu betreiben ist, und es wird versucht, den Leser in die Literatur der einzelnen Gebiete einzuführen.[1])

6. Klarheit und Festigkeit in Wort und Tat.

Vor nichts anderem beugt sich das Kindesgemüt williger als vor einem festen, konsequenten Willen und einem in sich geschlossenen Charakter, und nichts schadet dem Ansehen des Lehrers mehr als Halbheit in seinem Wollen und Tun, Unsicherheit in seinem Auftreten, Unbestimmtheit in seinen Anordnungen. Es ist interessant zu beobachten, welche Virtuosität im Mißverstehen die Kinder dann bald besitzen, während sie im ersteren Falle, wenn ihnen Klarheit und Bestimmtheit entgegentritt, eine solche Umgehung der Anordnung wohl einmal versuchen, aber selten wiederholen.

Bestimmtheit, Sicherheit, Klarheit des Lehrers sind aber nicht bloß aus disziplinaren Gründen notwendig, sondern auch für den Unterricht unentbehrlich. Mit jedem Satze, den der Lehrer spricht, muß er nicht nur selbst eine unzweideutige und klare Vorstellung verbinden, sondern auch dafür sorgen, daß diese Vorstellung den Schülern ebenso klar und unzweideutig vermittelt wird. Welcher Mittel er sich dazu in jedem einzelnen Falle bedient, ob er ein besonderes Veranschaulichungsmittel verwendet, ob er zur Kreide greift oder sich auf den Gebrauch des Wortes beschränkt, das muß ihm seine methodische Erfahrung, sein pädagogisches Geschick sagen.

Wenn der Lehrer allzeit genau weiß, was er will, und durch welche Mittel er das gesteckte Ziel erreichen kann, dann wissen in der Regel auch die Kinder gar bald, was sie *sollen*, und sie sind dann ebenso willig, jenem Ziele gleichfalls zuzustreben. Ein solches Verhalten der Schüler erleichtert aber die Schularbeit außerordentlich.

Wenn der Lehrer ein fester, in sich geschlossener Charakter ist, dann wird er nicht bloß in der Schule, sondern auch im Leben sich Achtung und Erfolg erringen, und darin zeigt sich eben die *Macht der Persönlichkeit*. Es wäre zu wünschen, daß die Zahl solcher Persönlichkeiten im Lehrerstande von Jahr zu Jahr zunehmen möchte! Dann nur kann er seine hohe Aufgabe erfüllen.

b) Die Konferenzen.

1. Sie haben vor allen Dingen den **Zweck**, anzuregen, zu belehren und die erziehlichen und unterrichtlichen Maßnahmen eines größeren Kreises

[1]) In neuester Zeit macht sich unter der Lehrerschaft, namentlich im Westen des Reiches, eine Reaktion gegen die Ablegung weitergehender Prüfungen und mancherlei Anfeindungen der Geprüften geltend. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe dafür auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Wenn aber einzelne soweit gehen, den *sittlichen Charakter* der Geprüften allgemein zu verdächtigen, so kann man diese „Amtsgenossen" und ihre Kampfesweise nur bedauern.

einheitlich zu gestalten; ferner sollen die Teilnehmer mit neuen pädagogischen Bestrebungen und neuen literarischen Erscheinungen, Lehr- und Anschauungsmitteln bekannt gemacht, und es soll über deren Wert oder Unwert durch die gemeinsame Besprechung ein sicheres Urteil gewonnen werden.

2. Als **Arten** der Konferenzen sind zu unterscheiden: 1. die Konferenzen der Lehrer einer Anstalt, die von dem Rektor (Hauptlehrer) geleitet werden; 2. die Bezirks- oder Parochialkonferenzen,[1]) deren Leiter in der Regel der Ortsschulinspektor ist, und 3. die Kreis-Lehrerkonferenzen, die unter dem Vorsitz des Kreisschulinspektors tagen. Außerdem finden zuweilen noch außerordentliche Konferenzen statt, z. B. werden nach den Schulrevisionen der Regierungs-Schulräte von diesen nicht selten mit den Lehrern, Schulleitern und den Schulaufsichtsbeamten eines kleineren oder größeren Bezirks solche Konferenzen abgehalten. Endlich werden bei allen größeren Schulkörpern hin und wieder Fachkonferenzen nötig, um den Fachunterricht einheitlich zu gestalten; am häufigsten gibt die Neubearbeitung oder Ausgestaltung des Lehrplans dazu Veranlassung.[2])

3. Der **Zeitpunkt** für die Abhaltung der Konferenzen ist verschieden. Während die Kreis-Lehrerkonferenzen in der Regel jährlich einmal abgehalten werden, finden die Bezirkskonferenzen jährlich zwei- bis viermal statt; die Konferenzen der Ortsschulinspektoren und der Schulleiter sollen in der Regel monatlich, können aber je nach Bedürfnis öfter oder seltener abgehalten werden. Der Tag der Kreis-Lehrerkonferenzen ist schulfrei; alle übrigen Konferenzen müssen in schulfreier Zeit stattfinden.

Über die Konferenzen der Lehrerkollegien bestimmt die Regierung zu Stettin unterm 11. Juli 1904 (Z.-Bl. 1904, S. 568) das Nachfolgende:

„Es liegt dem Rektor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Besprechung der Angelegenheiten der Schule Konferenzen zu halten. Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzeit abgehalten und von dem Rektor geleitet. Zu ihrem Besuche sind alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlässen ist der Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Wenn die gefaßten Beschlüsse ihm mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches ein von dem Rektor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von dem

[1]) Im Reg.-Bez. Posen versteht man unter „Parochialkonferenzen" die Beratungen der geistlichen Ortsschulinspektoren mit den ihnen unterstellten Lehrern über Fragen des evangelischen Religionsunterrichts. (Vergl. Reg.-Verf. zu Posen vom 2. Mai 1900. Franke, Verordn. 2. Aufl. S. 84.)

[2]) Die Lehrerkonferenzen an den Schullehrer-Seminaren, die durch den Puttkamerschen Erlaß vom 20. September 1880 ins Leben gerufen wurden, um den (freien) Lehrervereinen den Todesstoß zu versetzen und die Lehrer wieder den gegebenen Autoritäten unterzuordnen, haben ihren Zweck nicht erfüllt und sind jetzt ganz aufgehoben.

Rektor und dem Protokollführer zu vollziehen.) (§ 10 der Dienstinstruktion für Rektoren.)

4. Zur **Teilnahme** an den amtlichen Konferenzen sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Anstalt bezw. des Bezirks verpflichtet. Durch Erlaß des Minist. vom 12. April 1900 werden die Lehrer solcher Schulen, „die über das Ziel der Volksschule hinausführen", von der Teilnahme an den amtlichen Kreis-Lehrerkonferenzen befreit, weil angeblich „jede Handhabe fehlt, die betreffenden Lehrkräfte zu zwingen". Jedoch sind die Entscheidungen des Ministers in dieser Frage verschieden. Laut Erlaß vom 17. Oktober 1899 sind nämlich auch „die Lehrer und Lehrerinnen der Mittelschulen, die dem zuständigen Kreisschulinspektor unterstellt sind", verpflichtet, an den Kreis-Lehrerkonferenzen teilzunehmen, und nach dieser Verfügung wird in einzelnen Bezirken meist verfahren. Wer durch Krankheit oder andere triftige Gründe an der Teilnahme verhindert ist, hat dies dem Konferenzleiter rechtzeitig anzuzeigen. Zur Teilnahme nicht verpflichtet sind „die Lehrpersonen an höheren Mädchenschulen, auch wenn diese der Aufsicht des zuständigen Kreisschulinspektors unterstehen." (Min.-Erl. v. 22. März 1900.)

Die an Privatschulen tätigen Lehrer und Lehrerinnen sowie die in Familien unterrichtenden Hauslehrer dürfen sich freiwillig an den Kreis-Lehrerkonferenzen beteiligen. (Min.-Erl. v. 19. August 1901.)

5. **Entschädigungen** für die Teilnahme an amtlichen Kreiskonferenzen werden ausschließlich den Lehrpersonen gewährt, die an öffentlichen Volksschulen angestellt sind. (Min.-Erl. v. 22. September 1902.) Über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung an die Konferenzteilnehmer wird ferner bestimmt:

„Durch den Staatshaushaltsetat für 1897/98 sind 300 000 ℳ zu Beihilfen für Kreiskonferenzen der Elementarlehrer und -lehrerinnen ausgesetzt. Der Fonds soll subsidiär dazu dienen, „die Aufwendungen der Schulunterhaltungspflichtigen für die Kreiskonferenzen zu ergänzen" . . . „Überall da, wo es bis jetzt üblich war, den Lehrern und Lehrerinnen aus den Schulkassen bezw. Schulversäumnisgeldern eine Entschädigung für die Teilnahme an den amtlichen Kreiskonferenzen zu gewähren, ist nach wie vor darauf zu halten, daß ausreichende Beträge zu diesem Zwecke in die Schulkassen-Etats eingestellt werden. Sofern indessen die geringe Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen dies erforderlich erscheinen läßt, wird fortan eine angemessene Beihilfe zur Deckung solcher Ausgaben zu gewähren sein" . . . „Die Zweckbestimmung des Fonds gestattet ferner aber auch, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Schulunterhaltungspflichtigen bisher derartige Entschädigungen nicht gewährt haben und es nach Lage des einzelnen Falles nicht angängig ist, dieselben in Zukunft hierzu anzuhalten, den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen unmittelbar eine angemessene Entschädigung in Form einer Beihilfe aus der Staatskasse gewährt wird" . . . „Die den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährenden Entschädigungen sollen lediglich ein Ersatz der durch die Teilnahme an der Konferenz erwachsenden notwendigen Aufwendungen sein. Die Entschädigungen sind daher nicht nach bestimmten Tagegelderssätzen und kilometerweise festzusetzenden Reisekosten zu berechnen, sondern unter tunlichster Zugrundelegung der bisher üblichen Sätze unter billiger Berück-

sichtigung des einzelnen Falles zu bemessen" . . . „Bei Entfernungen unter 2 km wird in der Regel keinerlei Entschädigung für den Weg und eine Beihilfe zu den Zehrungskosten nur dann zu gewähren sein, wenn es üblich und wünschenswert ist, daß die Lehrer sich nach Abhaltung der Konferenz zu einer geselligen Zusammenkunft in Gegenwart des Kreisschulinspektors vereinigen." (Min.-Erl. v. 24. Juli 1897. Z.-Bl. 1897, S. 682.)

Die Auszahlung der Entschädigungen an die Empfangsberechtigten soll möglichst durch die Hand der Kreisschulinspektoren bewirkt werden. Eine derartige Zahlungsweise bietet nicht nur den Vorteil der Geschäftsvereinfachung, sondern entspricht auch dem Zwecke der Entschädigung und dem Interesse der Lehrpersonen. (Min.-Erl. v. 28. Dezember 1900. Z.-Bl. 1901, S. 308.)

6. **Gegenstände der Beratung** können alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts sein. Selbstverständlich werden diejenigen Bestrebungen, die weite Kreise der Lehrerschaft und der pädagogischen Presse bewegen, auch in den Konferenzen in den Vordergrund der Verhandlung treten, vorausgesetzt, daß die Leiter den Pulsschlag der Zeit zu erfassen und zu deuten vermögen. Jedenfalls müssen die Verhandlungsgegenstände von allgemeinerem Interesse sein. In manchen Bezirken schreiben die Regierungen alljährlich die Themen vor, die in den Kreis-Lehrerkonferenzen behandelt werden sollen. In den örtlichen Konferenzen, die nur die Lehrer einer Anstalt oder eines eng begrenzten Bezirks umfassen, finden neben jenen mehr allgemeinen Fragen die Gegenstände besondere Berücksichtigung, die für die bestimmte Schule oder für den kleinen Bezirk besonders wichtig sind. Oft wird auch darüber verhandelt, wie jene allgemeinen pädagogischen Fragen und methodischen Forderungen in der betreffenden Schule (oder den bestimmten Schulen) zweckentsprechend durchgeführt und individuell ausgestaltet werden müssen. Letzteres trifft besonders bezüglich der behördlichen Verordnungen zu, die ja immer für einen weiteren Kreis von Schulen bestimmt sind.

Die Regierung zu Posen hat über diesen Punkt folgendes bestimmt: „Die Hauptkonferenz wird den Kreisschulinspektoren ferner erwünschte Gelegenheit geben, die auf den Revisionsreisen und bei der Leitung der Nebenkonferenzen und methodologischen Kurse gemachten Beobachtungen über den Stand der ihnen unterstellten Schulen und die unterrichtliche Tätigkeit der Lehrer in zweckmäßiger Weise zum Ausdruck zu bringen, allgemein hervorgetretene Mängel hervorzuheben und Anweisung zu deren Beseitigung zu erteilen. Endlich werden bei der Hauptkonferenz die Angelegenheiten der Kreislehrerbibliotheken sowie der Schulsparkassen zur Besprechung gelangen und Angaben über statistische Verhältnisse, Veränderungen innerhalb der Schulaufsichtsbezirke und Verfügungen der vorgesetzten Behörden zu allgemeiner Kenntnis der Lehrer gebracht werden können." (Franke, Verordnungen. 2. Aufl., S. 85.)

7. Der **Gang der Verhandlungen** gestaltet sich in der Regel in der Weise, daß ein Mitglied der Konferenz, das der Vorsitzende schon einige Wochen vorher bestimmt hat, über das zur Verhandlung stehende Thema zunächst berichtet. Um eine einseitige Auffassung und Darstellung der gestellten Aufgabe zu vermeiden, ist es namentlich bei wichtigen Gegenständen sehr erwünscht, daß neben dem ersten Berichterstatter noch ein zweiter, der

Korreferent, den Gegenstand bearbeitet. Damit dieser die Auffassung des Referenten kennen lernt, muß ihm dessen Bearbeitung möglichst acht Tage vor der Konferenz zugänglich gemacht werden. Dadurch wird es ihm ermöglicht, 1. alle unnützen Wiederholungen zu vermeiden, 2. die Punkte besonders hervorzuheben und darzulegen, die der erste Berichterstatter übersehen oder nicht ausreichend bearbeitet hat, 3. schiefe oder unrichtige Auffassungen des Hauptreferenten zu widerlegen und seine abweichende Meinung zu begründen. Für die weitere Behandlung des Gegenstandes ist es sehr vorteilhaft, wenn jeder Bearbeiter den Inhalt seiner Ausführungen oder seine Forderungen am Schluß in bestimmte Sätze zusammenfaßt.

Damit auch andere Mitglieder der Konferenz in der Lage sind, sich auf den Gegenstand der Verhandlungen gründlich vorzubereiten, ist es notwendig, daß die Tagesordnung rechtzeitig allen Mitgliedern bekannt gegeben werde. Ganz besonders wichtig und notwendig für den Erfolg der Verhandlungen aber ist es, daß der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung vorher nach allen Seiten durchdenke und eventuell selbst bearbeite. Wenn er selbst die einzelnen Fragen gründlich beherrscht, wird auch die Konferenz nur sehr selten resultatlos verlaufen.

Nachdem die Referate erstattet sind, wird in eine Besprechung eingetreten. In welcher Weise diese im einzelnen Falle zu gestalten ist, muß der Fachkenntnis und dem Geschick des Konferenzleiters überlassen werden. Manchmal empfiehlt es sich, zuerst in einer sogenannten allgemeinen Debatte die grundlegenden Gesichtspunkte zu erörtern und sodann auf die einzelnen Punkte, Forderungen, Thesen der Berichterstatter einzugehen.

Das Ergebnis der Besprechung wird in der Regel vom Vorsitzenden zusammengefaßt und der Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet. Der Beschluß selbst muß in jedem Falle genau protokolliert werden.

Einen weiteren Gegenstand der Konferenzen bilden Lehrproben, die von einzelnen Konferenzmitgliedern mit Kindern abzuhalten sind, und deren Besprechung.[1]) Es soll darin die Möglichkeit und praktische Durchführbarkeit methodischer Forderungen dargelegt oder die unterrichtliche Verwertung von Lehr- und Anschauungsmitteln gezeigt werden. Wünschenswert erscheint es, daß die theoretischen Ausführungen der Berichterstatter und die praktischen Lehrproben miteinander in enger Beziehung stehen, so daß beide sich gegenseitig ergänzen. Ferner muß der Vorsitzende dafür Sorge tragen, daß bei den Lehrproben hervorgetretene Mängel und Schwächen des unterrichtenden Lehrers nicht in unkollegialischer und gehässiger Weise kritisiert werden.

8. Über jede Konferenz „ist ein **Protokoll** aufzunehmen, aus welchem die Beteiligung der Konferenzmitglieder und der Gang der Verhandlungen ersichtlich ist. Das Protokoll ist nach Schluß der Konferenz von dem Leiter

[1]) Für die „Bezirkskonferenzen" im Reg.-Bez. Posen ist die Abhaltung von Lehrproben amtlich vorgeschrieben.

und dem Protokollführer zu unterzeichnen." (Verf. d. Reg. z. Posen. Franke, Verordnungen. 2. Aufl., S. 83.)

Der Protokollführer wird jedesmal von dem Vorsitzenden ernannt, falls nicht etwa ein ständiger Protokollführer dieses Amtes waltet. Die Protokolle (Beispiel eines Protokolls siehe S. 275 f.) der Bezirks- und Kreis-Lehrerkonferenzen müssen in der Regel nebst den schriftlich erstatteten Referaten den Regierungen alljährlich zu einem bestimmten Termin eingereicht werden.

c) Pflichtstunden

1. der Lehrer.

1. Die Bestimmung über die Zahl der einem Lehrer aufzuerlegenden sogenannten Pflichtstunden und über die Verpflichtung zur Stellvertretung gehört lediglich zur Zuständigkeit der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde und hat sowohl mit Rücksicht auf das Unterrichtsinteresse, als auch zum Schutze der Lehrer gegen übermäßige Anforderungen an ihre Arbeitskraft zu erfolgen. (Min.-Erl. v. 27. April 1886. Z.-Bl. 1886, S. 498.)

2. Abmachungen zwischen Schulgemeinde und Lehrer über die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden sind unstatthaft, die Kgl. Regierung hat sie nicht zu genehmigen. Die Bestimmung darüber, wieviel Unterrichtsstunden ein Lehrer regelmäßig zu erteilen haben soll, ohne dafür neben seinem Diensteinkommen eine besondere Vergütung zu erhalten, gebührt allein der Königl. Regierung, welche auch allein berechtigt ist, für den Fall, daß ein Lehrer mehr Unterrichtsstunden als die von ihr festgesetzten, sogenannten Pflichtstunden, übernehmen soll, die Höhe der dafür zu gewährenden Vergütung nach Anhörung der Schulgemeinde zu bestimmen. (Min.-Erl. v. 3. Mai 1889. Z.-Bl. S. 543.)

3. Wenn auch 30—32 Stunden bei einklassigen und Halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen durch Vokation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln bezw. die Korrekturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein. Sonach läßt sich auch im allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Es ist in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung zu treffen. (Min.-Erl. v. 6. Aug. 1873. Z.-Bl. S. 556.)

2. der Lehrerinnen.

Die von uns angestellten Erhebungen haben ergeben, daß die Lehrerinnen vielfach durch die volle Gleichstellung mit den Lehrern hinsichtlich des Arbeitsmaßes — bis zur Erteilung von wöchentlich 32 Unterrichtsstunden — überlastet werden. Die Folge davon ist, daß oft entweder der Unterricht nicht lebendig und gründlich genug erteilt wird, oder daß im andern Falle die Kraft der Lehrerin sich frühzeitig verzehrt und ihre Gesundheit untergraben wird. Es läge unter diesen Umständen nahe, eine Höchstzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden — etwa 26 Std. — für die Lehrerinnen allgemein festzusetzen; allein die Erfahrung zeigt, daß eine mit

Lehrgeschick begabte Lehrerin, die sich zugleich einer guten Gesundheit erfreut, bei einer größern Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden weniger angestrengt wird, als eine geistig und körperlich minder Befähigte bei einer geringeren Stundenzahl. Dazu kommt die Verschiedenheit der Klassen und Beschaffenheit der Kinder, sowie die Natur der der Lehrerin obliegenden Fächer, der Umfang der Vorbereitungen und der Korrektur schriftlicher Arbeiten ꝛc., wodurch die mehr oder weniger anstrengende Unterrichtstätigkeit der Lehrerin bestimmt wird. Wenn wir daher auch Maßnahmen, die für den Zweck erforderlich wären, allgemein nicht vorschreiben wollen, so machen wir es den Herren Kreisschulinspektoren doch zur Pflicht, bei ihren Schulrevisionen dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, wenn sie die Entlastung einer Lehrerin nach Lage der Umstände für notwendig halten sollten, an uns in jedem Einzelfalle eingehend zu berichten. (Reg.-Verf., Minden, den 18. Januar 1902.)

3. der Rektoren.

Die Pflichtstundenzahl der Rektoren (Hauptlehrer) beträgt wöchentlich 24 Stunden weniger soviel Stunden, als seine Schule Klassen hat, wenigstens aber 15 Stunden. (Reg.-Verf., Potsdam, den 1. Mai 1891.) Bei sehr großen Schulkörpern, wo der Rektor eine große Menge von Bureauarbeiten zu erledigen hat, wird seine Pflichtstundenzahl in der Regel auf ein geringeres Maß herabgesetzt; sie schwankt demgemäß zwischen 12 bis 4 Stunden wöchentlich.

d) Stellvertretung.

Vertretungen sind Dienstleistungen, die ein Lehrer für einen andern zu leisten hat. Sie sind erforderlich für beurlaubte, erkrankte und verstorbene Lehrer, für solche, die zu einer militärischen Übung eingezogen oder versetzt oder vom Amt suspendiert sind.

1. **Vertretungspflicht.** Jeder Lehrer ist zur Vertretung einer Schulstelle, auch außerhalb des Ortes seiner Anstellung, verpflichtet. (Min.-Erl. v. 15. Oktober 1888. — Z.-Bl. 1889, S. 268.)

2. **Vertretungskosten.** Es ist grundsätzlich daran festzuhalten, den Volksschullehrern bei vertretungsweiser Versehung erledigter Schulstellen innerhalb des Schulverbandes, in dem sie angestellt sind, eine Entschädigung zu gewähren, und es kann dies Schwierigkeiten nicht bieten, da das Einkommen der vakanten Stellen zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung steht.

Bei der Übernahme von Vertretungen erkrankter Lehrpersonen desselben Schulverbandes ist die Frage der Gewährung einer Entschädigung nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Wird eine Lehrperson zur Versehung des Unterrichts in einem fremden Schulverbande herangezogen, so ist in allen Fällen von diesem Schulverbande eine Entschädigung zu gewähren, welche nicht nur die Unkosten des Ganges ersetzt, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Mühewaltung darstellt.

Soweit es sich um leistungsunfähige Schulverbände handelt, wird die Königl. Regierung in der Lage sein, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln diese Grundsätze zur Durchführung zu bringen. Min.-Erl. 15. April 1901. Z.-Bl. 1901, S. 411.)

Wenn der Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Rektor (Hauptlehrer) für seine Vertretung zu sorgen. Der Rektor (Hauptlehrer) ist befugt,

für diesen Zweck die Lektionen zu verlegen und jedem Lehrer vorübergehend auch mehr Stunden zu übertragen, als dessen Pflichtstundenzahl beträgt. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu erteilen, auch wenn sie für diese Stunden andere Beschäftigungen übernommen haben sollten. Die Kombination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden. Wenn die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauert (bezw. in Vakanzfällen), hat der Rektor (Hauptlehrer) der Schuldeputation Anzeige zu erstatten und zugleich Vorschläge wegen der Vertretung zu machen. (Reg.-Verf., Potsdam, den 1. Mai 1891.)

In einzelnen Verfügungen der Behörden ist ferner bestimmt, 1. daß definitiv angestellte provisorisch beschäftigte Lehrer und diese jene zu vertreten haben, 2. daß auch die Lehrerschaft eines Dorfes, selbst wenn die einzelnen Lehrer an verschiedenen, äußerlich getrennten Schulsystemen unterrichten, ein Kollegium bildet, 3. daß ein Lehrer den Turnunterricht für seinen Kollegen vertretungsweise erteilen muß, wenn jener ihn nicht erteilen kann, 4. daß zur Vertretung eines Lehrers nicht bloß die Amtsgenossen derselben Schule oder Gemeinde, sondern auch benachbarte Kollegen herangezogen werden können (Min.-Erl. v. 15. Oktober 1888, v. 22. Januar 1890 und vom 4. Dezember 1900). Der Min. Erl. v. 15. Oktober 1888 bestimmt darüber: „Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde von ihrem Wohnort aus neben der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schule, an welcher sie angestellt sind, auch in benachbarten Schulverbänden erledigte Schulstellen mit zu versehen und Lehrer an benachbarten Schulen in Fällen der Verhinderung zu vertreten." Ferner wird durch Min.-Erl. vom 11. Januar 1881 und vom 22. Dezember 1885 festgesetzt, 5. daß städtische Lehrer gezwungen werden können, den Vertretungsdienst an Landschulen zu übernehmen, und zwar sowohl den gesamten Unterricht als auch den konfessionellen Religionsunterricht. Dazu kann auch die schulfreie Zeit, insbesondere die Stunden von 2—4 Uhr an den freien Nachmittagen benutzt werden. 6. Durch diese Vertretungen darf aber die ordnungsmäßige Unterrichtszeit an der eigenen Schule nicht gekürzt werden, auch wenn dadurch die Pflichtstundenzahl von 32 Stunden wöchentlich überschritten werden sollte; jedoch soll ihn die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde gegen übermäßige Anforderungen an seine Arbeitskraft schützen. (Min.-Erl. v. 27. April 1886.)

Es ist den Lehrern für Vertretung an auswärtigen Schulen eine in jedem Falle von der Regierung nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der zurückzulegenden Wegestrecke, festzusetzende Entschädigung zu gewähren. (Min.-Erl. v. 15. Oktober 1888. Z.-Bl. 1889, S. 268.)

Die erforderlichen Kosten für die Vertretung eines erkrankten Lehrers sind von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen. (Min.-Erl. v. 26. Januar 1871, v. 30. Dezember 1881, v. 26. Juni 1888, v. 21. November 1888.)

Ob und in welcher Höhe dem Stellvertreter eines behinderten Lehrers eine Vergütung gebührt, ist durch keine positive gesetzliche Vorschrift allgemein geregelt, vielmehr im Einzelfalle nach behördlichem Ermessen zu bestimmen. Die Schulunterhaltungspflichtigen haben eine angemessene Vergütung zu gewähren. (Entsch. d. I. Sen. des O. V.-Ger. v. 25. April 1899. Z.-Bl. 1899, S. 753.)

3. Unentgeltliche Vertretungen. Eine vorübergehende Vertretung eines **erkrankten** Lehrers haben die Lehrer an mehrklassigen Schulen ohne Entschädigung zu leisten. (Min.-Erl. v. 23. Mai 1868 und v. 8. Mai 1871.)

Vorübergehend kann den Lehrern eine Mehrleistung auferlegt werden, die sie

ohne Entschädigung zu leisten haben, wenn mit der Vakanz der Stelle nicht auch zugleich das Einkommen derselben disponibel geworden ist. Sind dagegen die Mittel zur Entschädigung in dem Einkommen der Stelle verfügbar, so kann es keinem Bedenken unterliegen, die Remuneration in angemessener Höhe zu gewähren. (Min.-Erl. v. 8. Mai 1871. Z.-Bl. S. 360.)

In Krankheitsfällen ist die Vertretung bis zur Dauer von 4—6 Wochen unentgeltlich zu leisten, darüber hinaus ist den Vertretern eine Vergütung zu gewähren, und zwar bis zu 1 ℳ für die Stunde. (Reg. Potsdam, den 9. Oktober 1883.)

Bei Stellvertretung ist eine Vergütung zu gewähren, als deren Minimalbetrag für die Lehrstunde auf dem Lande 50 ₰, in den Städten 75 ₰ gilt. (Reg. Frankfurt, den 5. März 1881.)

4. **Einzelne Fälle:** In ihrem Privatinteresse beurlaubte Lehrer müssen, sofern durch die notwendige Vertretung Kosten entstehen, diese der Regel nach selbst tragen. (Reg.-Verf., Frankfurt a. O., den 5. März 1881.)

Beamte, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, müssen in jedem Falle die Kosten der Stellvertretung tragen, die während der Strafverbüßung nötig wird, und beziehen, wenn die Gefängnisstrafe länger als 4 Wochen dauert, während der ganzen Dauer der Strafe nur den halben Gehalt. (Min.-Erl. v. 16. Dezember 1846.)

Den Volksschullehrern, die zu den für Offizieraspiranten vorgeschriebenen Übungen einberufen sind, dürfen die Kosten der Stellvertretung nicht auferlegt werden. Sie sind vielmehr von den Schulgemeinden zu tragen, und falls diesen die Aufbringung nicht zugemutet werden kann, soll die Königl. Regierung mit Beihilfen eintreten. (Min.-Erl. v. 20. März 1903. Z.-Bl. 1903, S. 334.)

Die Lehrer haben nicht die Verpflichtung, bei **Vakanzen** die Stellvertretung unentgeltlich zu übernehmen. (Min.-Erl. v. 23. Mai 1868 u. v. 23. März 1876.)

Bei Vertretungen erledigter Lehrerstellen (auch durch Lehrer von benachbarten Schulen) hat die Schulaufsichtsbehörde die zu zahlende Entschädigung festzusetzen und der Schulverband sie zu leisten. (Min.-Erl. v. 15. Oktober 1888. Z.-Bl. 1889, S. 268.)

Einem angestellten Lehrer darf für die Zeit seines Militärdienstes das Gehalt nicht vorenthalten werden. Etwaige erforderliche Vertretungskosten hat die Gemeinde zu tragen. Ob den Lehrern, die einen zum Militärdienst eingezogenen Lehrer vertreten haben, eine Entschädigung zu gewähren sei, ist je nach Lage der konkreten Verhältnisse und nach dem Umfange der Mehrleistungen zu beurteilen. (Min.-Erl. v. 20. Juni 1877. Z.-Bl. S. 345.)

5. Bei der Stellvertretung eines im vereinigten Schul- und Kirchenamte angestellten erkrankten Lehrers sind die Kosten für den Kirchendienst von der Kirchengemeinde zu tragen. (Min.-Erl. v. 26. Mai 1896. Z.-Bl. 520.) Laut Min.-Erl. v. 11. August 1903 ist es Sache der kirchlichen Behörden, zu bestimmen, wie die kirchlichen Dienste des Küsterlehrers während seiner Erkrankung versehen werden sollen, und wer die Stellvertretungskosten zu tragen hat.

6. Besoldungsersparnisse, welche durch Vakanz einer Stelle entstehen, dürfen ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle beteiligten Beamten verwendet werden. (Erl. d. Min. d. geistl. Ang. v. 3. Januar 1899 in Verb. mit d. Erl. d. Fin.-Min. u. d. Min. d. In. v. 16. Dezbr. 1898. Z.-Bl. 1899, S. 250.)

7. Erlangung der Vertretungsgelder. Den rechten Weg zur Erlangung einer Entschädigung für geleistete Vertretungsstunden, für den Weg zur Nachbarschule, für ausgelegte Fuhrkosten 2c. gibt der Min.-Erl. v. 15. Oktober 1888 an. Danach soll der Lehrer entweder selbst mit den Gemeinden in Verbindung treten oder den Ortsschulinspektor dazu veranlassen, und wenn beide Versuche erfolglos sind, sich mit einer Bitte an die Königl. Regierung wenden. Auf Grund genauer Ermittelungen über Dauer, Art und Umfang der geleisteten Mehrarbeit trifft sie ihre Entscheidung, so daß dem Lehrer sein Recht wird und die Gemeinden nicht übermäßig belastet werden. „Leistungsfähige Gemeinden können von den Königl. Regierungen gezwungen werden, die in den Verfügungen des Herrn Ministers über Vertretung und Vertretungskosten ausgesprochenen Grundsätze zur Durchführung zu bringen." (Min.-Erl. v. 15. April 1901.)

Leistungsunfähigen Gemeinden aber tritt die Behörde helfend und fördernd zur Seite, indem sie ihnen außerordentliche Staatsbeihilfe für solche Fälle in Aussicht stellt.

e) Urlaub.

a) Allgemeines **Landrecht** Teil II, Titel 10, § 92. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen. — § 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen." —

b) Über die **Urlaubserteilung an Lehrer** hat das Kultusministerium unter dem 11. März 1839 folgende Resolution bekannt gegeben:

1. Zu Reisen der Elementarlehrer in den Ferien, insofern sie nicht in das Ausland gehen, bedarf es keines eigentlichen Urlaubs, sondern nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten.

2. Zu kleinen Reisen außer den Ferien, die eine Abwesenheit von höchstens acht Tagen erfordern, ist die Genehmigung der nächsten Vorgesetzten oder der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend; diese sind jedoch für die Anordnung einer ordnungsmäßigen Vertretung des abwesenden Lehrers verpflichtet.

3. In allen Fällen, wo die Abwesenheit eines Elementarlehrers außer den Ferien länger als acht Tage dauern soll, oder derselbe ins Ausland reisen will, muß der Urlaub bei dem Königl. Provinzialschulkollegium (jetzt bei der Königl. Regierung) nachgesucht werden.

c) Die Lehrer müssen so viel als möglich zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der **Schulferien** wählen. Zu den während dieser Zeit auszuführenden Reisen bedürfen sie, sofern sie kein kirchliches Nebenamt bekleiden, keines besonderen Urlaubs, sondern haben darüber nur dem Ortsschulinspektor Anzeige zu machen.

[1]) Unter Benutzung einer Zusammenstellung der entsprechenden Bestimmungen von Rektor Plüschke in Lauban im „Rechtschutz" der Preuß. Lehrer-Zeit., Jg. 1904, S. 18 f.

Zu Reisen außerhalb der Ferienzeit (zu welcher jedoch die innerhalb der Schulwochen, also nicht in den Ferien gelegenen Sonn- und einzelnen Feiertage nicht gehören) wird den Lehrern, wenn ihre Abwesenheit nur 1 bis einschließlich 3 Tage dauert, der Urlaub von dem Ortsschulinspektor erteilt und von diesem auch die nötige Vertretung angeordnet.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, jedoch nicht über 14 Tage, so muß der Urlaub mit der Bescheinigung des Ortsschulinspektors über die Vertretung von den Lehrern auf dem Lande und in den kleineren Städten bei dem Kreisschulinspektor und in größeren Städten bei der Schuldeputation nachgesucht werden. Urlaub auf länger als 14 Tage kann nur von der Regierung erteilt werden, und sind Anträge dazu auf dem Instanzenwege einzureichen. (Verf. v. 31. Dezember 1870. Schneider u. v. Bremen I S. 658.)

Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit müssen von einem den Krankheitszustand und die Notwendigkeit des Urlaubs darlegenden motivierten Gutachten des den Antragsteller behandelnden Arztes begleitet sein. Lautet der Antrag auf Urlaub zur Vornahme einer Badereise, so muß dieses Gutachten vom zuständigen Kreisarzt ausgestellt und in ihm ausgesprochen sein, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle notwendig ist.

Im Krankheitsfalle des Lehrers hat der Schulvorstand — in allen übrigen Fällen bei Beurlaubung der Antragsteller — nachzuweisen, daß und wie für seine Vertretung im Dienst für die Dauer des nachgesuchten Urlaubs gesorgt ist. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht genügend erbracht, so ist der Urlaub zu verweigern. In dringenden Fällen steht es dem Ortsschulinspektor zu, wegen der Vertretung des zu beurlaubenden Lehrers die nach den Verhältnissen der Schule zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen oder den Ausfall des Unterrichts für die Dauer des Urlaubs anzuordnen.

Vor Empfang des Bescheides auf ein Urlaubsgesuch darf der Urlaub nicht angetreten werden. Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei seinem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden.

Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden erteilte Urlaub nicht ohne weiteres auch für das Kirchenamt, für welches vielmehr bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders um Urlaub nachzusuchen ist.[1])

Wer sich ohne den vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ihm erteilten Urlaub überschreitet, verfällt in die durch das

[1]) Hinsichtlich des Kirchenamts ist ein Urlaub bis zu 3 Tagen bei dem Pfarrer, darüber hinaus bis zu 14 Tagen bei dem Superintendenten, auch während der Schulferien, unter dem Nachweis der Vertretung im Kirchendienst einzuholen. (Reg.-Verf., Frankfurt, d. 29. November 1880.)

Gesetz v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der Beamten, dafür angedrohten Strafen. (Reg. Düsseldorf, 21. März 1873.)[1])

Die Regierungen sind ermächtigt, einen Lehrer bis zu einem halben Jahre selbständig zu beurlauben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle. Min.-Erl. v. 5. Dezember 1868. Z.-Bl. S. 777. — Min.-Erl. v. 23. November 1892. Z.-Bl. S. 845.)

Die Befugnis zur Erteilung eines Urlaubs von mehr als sechs Monaten an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche der Aufsicht der Regierung unterstellt sind, ist dem Oberpräsidenten übertragen. (Min.-Erl. v. 9. Februar 1895. Z.-Bl. S. 280.)

d) Bezüglich der **Gehaltszahlung** während des Urlaubs von Zivilbeamten sollen folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist.

2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt statt. (Allerh. Kab.-Ordre v. 15. Juni 1863. — Z.-Bl. S. 386.)

Vorstehender Allerhöchster Erlaß findet auch auf Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. (Min.-Erl. v. 18. Sept. 1866 u. v. 28. Febr. 1887.)

„Bei Beurlaubungen von Volksschullehrern zu ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere zur Teilnahme an den meiner Verwaltung unterstellten Fortbildungskursen, behalten die Beurlaubten den Anspruch auf ihr volles Diensteinkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Mietsentschädigung). Die Lehrer sind jedoch, sofern nicht zwischen ihnen und den Schulverbänden (Gemeinden) anderweite Vereinbarungen getroffen werden, verpflichtet, aus ihrem Diensteinkommen die Kosten der Stellvertretung zu bestreiten. Sie haben eine dahingehende Verpflichtung bei der Nachsuchung des Urlaubs ausdrücklich zu übernehmen." (Min.-Erl. v. 23. Dezember 1904. Z.-Bl. 1905 S. 225.)

e) **Urlaub erteilen** kann dem Lehrer (der Lehrerin):

1. der Ortsschulinspektor bis zu 3 Tagen,
2. der Kreisschulinspektor bis zu 14 Tagen,

[1]) § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt darüber: „Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig." Der Min.-Erl. v. 25. Oktober 1899, Z.-Bl. S. 823, bestimmt darüber noch, daß die einbehaltenen Teile der Gehälter von Volksschullehrern demjenigen Verbande zugute kommen, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat.

3. die Regierung bis zu $^1/_2$ Jahre,
4. der Oberpräsident für länger als 6 Monate.

Rektoren und Hauptlehrer dürfen nur dann die Lehrer und Lehrerinnen beurlauben, wenn ihnen das Recht dazu von der Schulaufsichtsbehörde erteilt ist.

Staatsbeamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag, in den Landtag, zum Militärdienst, als Geschworener, Schöffe, Zeuge und Sachverständiger. Der vorgesetzten Dienstbehörde ist jedoch von der Einberufung sofort Anzeige zu machen.

Das Recht zur Anstellung der Lehrer enthält nicht die Befugnis, für die Vertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer zu sorgen. Dieses Recht steht vielmehr der Schulaufsichtsbehörde oder den von ihr damit beauftragten Organen (Schulinspektor, Schuldeputation usf.) zu.

f) Die Kgl. Regierung zu Breslau hat unterm 7. April 1870 die Bestimmung des Reglements vom 18. Mai 1801 aufs neue in Erinnerung gebracht, wonach es nicht gestattet ist, „während der regelmäßigen Schulzeit den Lehrer zu irgend einem Privat- oder einem mit dem Gerichtsschreiberamt verbundenen Geschäfte, zur Begleitung des Geistlichen bei Krankenbesuchen oder sonst einer Verrichtung in der Kirche abzuberufen." In gleicher Weise hat die Regierung zu Posen unterm 24. März 1873 bestimmt, daß ein Lehrer durch das Organistenamt in seiner Lehrtätigkeit nicht behindert werden darf.

Ebenso verfügte die Kgl. Regierung zu Köln unterm 30. Mai 1904, daß den Lehrern „zu Reisen zum Zwecke persönlicher Bewerbung um eine Stelle oder zu Vorstellungen bei den Behörden in persönlichen Angelegenheiten in der Regel kein Urlaub" zu gewähren sei. — Dasselbe verfügte die Regierung zu Posen unterm 10. März 1887. Bezüglich des innezuhaltenden Instanzenweges bei Urlaubsgesuchen hat die Regierung zu Frankfurt a. O. unterm 29. November 1880 folgendes bestimmt: „Wird das bei dem Lokal-Schulinspektor, dem Kreis-Schulinspektor oder der Schul-Deputation angebrachte Urlaubsgesuch abgeschlagen, so bleibt dem des Urlaubs benötigten Lehrer vorbehalten, eine andere Entscheidung bei uns nachzusuchen, doch muß behufs beschleunigter Herbeiführung derselben die bezügliche Vorstellung durch Vermittelung der vorgenannten Schulaufsichts-Beamten und Lokal-Behörden bei uns vorgebracht werden.

f) Dienstliches und außerdienstliches Verhalten.

1. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.[1])

Vom 21. Juli 1852.

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem[1] Staatsdienste

[1]) Mit den beigefügten Anmerkungen entnommen aus dem „Pädagogischen Handbuch für Lehrer usw." Leipzig, Th. Hofmann. 1903. 470 S., geb. 3,20 M.

stehende Beamte Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Anm. 1. Zu den Beamten im mittelbaren Staatsdienst gehören die Lehrer an öffentlichen Volksschulen. (Min.-Erl. v. 9. Dezbr. 1870.) Lehrer an öffentlichen Schulen (auch an städtischen) sind mittelbare Staatsbeamte, nicht aber Gemeindebeamte. (Min.-Erl. v. 19. Juli 1889. — Erk. des O.-V.-G. vom 1. März 1893. — Z.-Bl. S. 367.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,[1] unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

Anm. 1. Die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung enthält eine Verletzung der Pflichten, welche den Beamten durch ihr Amt auferlegt sind. (Erk. des Ob.-Tribun. v. 14. Sept. 1863. — Z.-Bl. 1863, S. 641.)

Wie den Lehrern die Rechte der Staatsdiener zustehen, so liegen ihnen auch die Pflichten derselben im amtlichen und außeramtlichen Verhalten ob. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, der berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Vereine beteiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörde gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflichten und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert. Reg. zu Oppeln, den 11. April 1872. — Z.-Bl. 1872, S. 325.)

Die Lehrer haben die Entsetzung im Wege des Disziplinarverfahrens wegen grober Pflichtversäumnis, beharrlichen Ungehorsams, Trunksucht, (unredlichen) Schuldenmachens, Hasardspielens, Agiotierens mit Wertpapieren, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit und wegen feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu gewärtigen. (Reg. Magdeburg, 15. September 1886. — Allerh. Kab. Ordre v. 24. Dezbr. 1836; v. 12. Mai 1841.)

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidnng darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehren, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub[1] überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[2]

Anm. 1. Vergl. hierzu den Abschnitt: Urlaub (S. 369 ff.)!

2. Ersparnisse, welche auf Grund des § 8 dieses Gesetzes bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer, eintreten, kommen demjenigen Verbande zugute, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat. (Min.-Erl. v. 25. Oktober 1899. — Z.-Bl. S. 818.)

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so trifft die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldbuße, 4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen, bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen.[2] Diese Strafe findet nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung;

2. in Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat, und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu,[3] so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.[4]

Anm. 1. Nur gegen die Lehrer und Lehrerinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen kann die § 16 Ziffer 1 bestimmte Disziplinarstrafe auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (G.-S. S. 185) verhängt werden, gegen die übrigen Lehrer nicht. Laut Verfüg. der Reg. zu Posen vom 1. November 1902 ist der Lehrer in diesem Falle nicht verpflichtet, der Schulgemeinde die auf seine Einholung verwandten Kosten zu erstatten.

2. Die Umzugskosten bei Versetzung im Interesse des Dienstes trägt die Staatskasse. (Min.-Erl. vom 7. April 1897.)

3. Als Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, können alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind. Es können auch außerhalb des Tatbestandes des abzuurteilenden Falles liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Straftat wieder gut zu machen, u. dgl. (Erl. des Fin. Min. und des Min. d. Innern v. 18. Nov. 1898 in Verb. mit dem Erl. d. Min. d. geistl. Angel. v. 13. Dezbr. 1898. — Z.-Bl. 1899, S. 204 u. f.)

4. Es liegt kein Grund vor, einen Lehrer, welcher zur Vermeidung der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sein Amt freiwillig niederlegt und dadurch die ihm zur Last gelegten Vergehen indirekt einräumt, betreffs anderweiter Wiederanstellung wesentlich anders zu behandeln, als denjenigen, der im Disziplinarverfahren seines Amtes entsetzt ist. (Min.-Erl. v. 27. Mai 1895. — Z.-Bl. S. 627.)

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu bemessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.[1]

Anm. 1. Vorgesetzte der Lehrer sind lediglich diejenigen Beamten und Behörden der Schulverwaltung, welchen die Lehrer in disziplinarischer Hinsicht untergeordnet sind, also der Kreisschulinspektor und bezw., wenn ein besonderer Lokalschulinspektor bestellt ist, der letztere, sowie die Königliche Regierung, aber weder der Magistrat noch der Schulvorstand. (Min.-Erl. vom 22. Februar 1889. — Z.-Bl. S. 435.)

Auch der Landrat ist nicht Vorgesetzter der Lehrer, daher darf er gegen dieselben keine Ordnungsstrafen verhängen. (Erl. des Min. des Innern und des Min. der geistl. Angel. vom 27. Juli 1874.)

Die städtische Schuldeputation hat nicht die Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten im Sinne des § 18 des Disziplinargesetzes, ihr steht daher eine Disziplinargewalt über die Lehrer nicht zu. (Min.-Erl. v. 7. April 1894. — Z.-Bl. S. 372.)

Der Rektor ist nicht befugt, Disziplinarstrafen über die Lehrpersonen zu verhängen. (§ 6 der Dienstanweisung für Rektoren in Stettin. — Reg. zu Stettin, den 11. Juli 1894. — Z.-Bl. S. 598.)

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräte,[1] können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Talern verfügen. Gleiche Befugnisse haben die Vorsteher der Postanstalten in bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Oberpostdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugnis zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu 10 Talern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.[2]

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Talern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

Anm. 1. Ordnungsstrafen gegen die Lehrer darf der Landrat nicht verhängen. (Min.-Erl. v. 27. Juli 1874.)

2. Geldbußen gegen die Lehrer können verfügen:
der Kreisschulinspektor bis zu 9 ℳ,
die Regierung bis zu 30 ℳ.
der Minister bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens.

In keinem Falle dürfen die Geldbußen die durch § 19 gezogenen Maximalgrenzen überschreiten. (Min.-Erl. vom 31. Mai 1898. — Z.-Bl. 1898.)

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Talern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:[1]

1. Der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist:

2. die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militär-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentral-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen.

Anm. 1. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist für Lehrer die Königliche Regierung.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam.

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das

Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes entschieden.

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist,[1]) und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen,

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

---

[1]) Die Entscheidung muß mit den Gründen verkündet werden. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 9. April 1875 (Z.-Bl. für die Unterrichtsverw. 1875. S. 300).

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle von dem Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorhergesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben eine Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Fall dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.[1]

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.[2]

Anm. 1. Einem vom Amte suspendierten Lehrer soll vom Tage der Suspensionsverfügung bezw. vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab nur noch die Hälfte des Gehaltes gezahlt werden. (Min.-Erl. v. 10. April 1896. — Z.-Bl. S. 354.) Diese Hälfte ist ihm von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen. (Min.Erl. v. 27. Febr. 1865.)

Bei der Amtssuspension, sowie bei der Entlassung des Beamten steht demselben sein Einkommen bezw. die Hälfte desselben bis zum Ende des Monats zu, in welchem ihm die betreffende Verfügung oder Entscheidung zugestellt worden ist. (Min.-Erl. v. 20. Nov. 1882.)

2. Suspendierte Lehrer bleiben der disziplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörde unterworfen und dürfen sich ohne Genehmigung von dem Amtssitze nicht entfernen, auch nicht andere Stellungen übernehmen. (Min.-Erl. v. 18. Januar 1874; v. 30. Juli 1874.)

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Anm. Die Schuldeputation ist jedoch dazu nicht berechtigt. (Min.-Erl. v. 7. April 1894).

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Justizverwaltung.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Gemeindebeamten.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Beamten der Militärverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.[1]

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Anm. 1. Provisorisch (einstweilig) angestellte Lehrer können ohne Disziplinarverfahren von der Regierung entlassen werden. (Min.-Erl. v. 23. Febr. 1864.)

Einstweilig angestellte Lehrer können durch die zuständige Regierung jederzeit von ihren Stellen bedingungslos abberufen werden. (Min.-Erl. v. 10. Nov. 1898.)

Einstweilig angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, den Berufungsberechtigten steht ein Kündigungsrecht nicht zu. (Min.-Erl. v. 6. Febr. 1864.)

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des in § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. [1—4]

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräte, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt werden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, solange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königliche Verfügung jeder-

zeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher königlicher Polizeibehörden,
Landräte,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

Anm. 1. Auf Grund dieser Vorschrift ist eine Versetzung der Lehrer im Interesse des Dienstes zulässig. (Min.-Erl. v. 31. Dez. 1861.)

2. Wenn ein Lehrer im Interesse des Dienstes versetzt ist, sich aber beharrlich weigert, die ihm übertragene Stelle anzutreten, so kann wieder ihn die Disziplinaruntersuchung eingeleitet und er des Amtes entsetzt werden. (Entsch. d. Staats-Minist. v. 2. Jan. 1868. — Z.-Bl. 1868, S. 226).

3. Die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes ist nur dann ausführbar, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. (Min.-Erl. v. 17. Sept. 1869.)

4. Über die Umzugskosten bei Versetzung im Interesse des Dienstes vergleiche § 22 des Lehrerbesoldungsgesetzes und Anmerkung zu § 16, S. 375.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kuratar von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem König ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu den im § 91 bestimmten Zeitpunkten.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zu-

stehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

2. Staatsministerialbeschluß vom 12. April 1898.

In den Provinzen gemischtsprachlicher Bevölkerung und nationaler Gegensätze legt die Aufgabe der Staatsregierung, das deutsche National- und preußische Staatsbewußtsein in der Bevölkerung zu stärken und lebendig zu erhalten, auch den Beamten des Staats und der Gemeinden, einschließlich der **Lehrer**, besondere Pflichten auf. Neben der gleichmäßig gerechten Erfüllung ihrer Amtspflichten gegenüber allen Bevölkerungsschichten und der festen Aufrechterhaltung gesetzlicher und staatlicher Ordnung der Autorität müssen sie auch durch ihr gesamtes außerdienstliches und selbst gesellschaftliches Verhalten an der Erfüllung der bezeichneten Aufgabe mitarbeiten. Es liegt ihnen ob, durch ihr Vorbild den vaterländischen Geist zu kräftigen und die darauf gerichteten Bestrebungen der deutschen Bevölkerung zu unterstützen. Wo die Gelegenheit geboten ist, soll unter Vermeidung kühler Abschließung eine rege, auch außerdienstliche Mitwirkung bei allen berechtigten Anstrengungen zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes, deutscher Bildung und deutscher Kultur stattfinden. Das Staatsministerium weist in dieser Richtung vorzugsweise hin auf die Begründung von wirtschaftlichen Genossenschaften, die Bereitstellung deutscher, der Bevölkerung zugänglicher Bildungsmittel, die Gründung und Erhaltung patriotischer Vereine, die Schaffung geselliger Vereinigungspunkte, die Unterstützung der in ihrer Existenz und deutschen Nationalität gefährdeten Bevölkerungsklassen und einzelner, die Förderung von Heilanstalten und Stationen für Krankenpflegerinnen, die Fürsorge für Kleinkinderschulen und andere Erziehungs- und Bildungsanstalten. Dabei ist jedes aggressive Vorgehen gegen die fremdsprachliche Bevölkerung zu vermeiden und den willigen Elementen derselben die Teilnahme überall offen zu halten. Neben der entschiedenen Abwehr deutschfeindlicher Bestrebungen muß ein versöhnlicher Geist, gerichtet auf die allmähliche Abschleifung der bestehenden Gegensätze, das Tun und Lassen der Beamten und Lehrer leiten. Das Staatsministerium weiß wohl, wie ersprießlich schon jetzt von denselben in zahlreichen Fällen gewirkt wird, hat aber doch noch einmal bei dem Ernst der Lage ausdrücklich in Erinnerung bringen wollen, welche besonderen und schwierigen Aufgaben den Beamten und Lehrern in den bezeichneten Landes-

teilen obliegen, und vertraut gern ihrer willigen und patriotischen Mitarbeit im Verein mit allen königstreuen und staatlich gesinnten Elementen.

3. Einzelne Bestimmungen.

1. Kollektivvorstellungen bilden nicht die geeignete Form für Wünsche, welche die Lehrer der ihnen vorgesetzten Behörde auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen; aber es muß den Eindruck seiner Vorstellung schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehen einer größeren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet. (Min.-Erl. v. 12. Januar 1887.)

2. Lehrer dürfen nicht mit Büchern, Lehrmitteln usw. Handel treiben. (Min.-Erl. v. 7. Mai 1894.)

3. Die Verwendung von Schulkindern zu Dienstleistungen im Interesse der Lehrer ist unstatthaft; sie schädigt auch das Ansehen des Lehrers und bietet Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Mitgliedern der Schulgemeinde. Bei Zuwiderhandlungen wird unnachsichtlich mit strengen Disziplinarmaßregeln gegen die Schuldigen eingeschritten. (Reg.-Verf., Posen, den 15. Juli 1898 und Min.-Erl. v. 21. August 1889.)

Dagegen bestimmt Min.-Erl. v. 7. September 1900 (Z.-Bl. 1900, S. 778):

„Ich verkenne indessen nicht, daß namentlich auf dem Lande bei mangelnden Arbeitskräften der Lehrer zuweilen in eine Lage kommen kann, welche ihn, wenn jede Beschäftigung von Schulkindern in seinem Interesse ausgeschlossen bliebe, gegenüber den anderen Ortseingesessenen wirtschaftlich benachteiligen könnte. In solchen Ausnahmefällen wird es zulässig sein, wenn auch der Lehrer eine drängende Haus- oder Feldarbeit, die er ohne Heranziehung fremder Arbeitskräfte nicht bewältigen kann, in ortsüblicher Weise und gegen Gewährung des ortsüblichen Arbeitslohnes in schulfreier Zeit von solchen Kindern ausführen läßt, deren Eltern sich vorher ausdrücklich mit einer Verwendung ihrer Kinder zu einer bestimmten Arbeit für den Lehrer einverstanden erklärt haben.

Die Frage ist daher nicht allgemein zu beantworten, sondern wird im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Ortes und des Lehrers zu prüfen sein. Jedenfalls bleibt dem Lehrer die volle Verantwortlichkeit dafür, daß er weder den Eltern noch den Kindern gegenüber den Einfluß seiner Stellung benutzt, um eine Arbeitshilfe zu erlangen, die er ohne diesen Einfluß nicht erreichen würde."

4. Den Volksschullehrern ist es strengstens untersagt, ohne besonderen Auftrag ihrer vorgesetzten Dienstbehörde etwaige von anderer Seite an sie ergehenden Anfragen über innere oder äußere Verhältnisse der

betreffenden Schule zu beantworten oder ihrerseits Mitteilungen zu machen, welche zu mißbräuchlicher Verwendung führen könnten. (Verf. der Kgl. Regierung zu Posen v. 8. April 1889 u. v. 9. Februar 1895.)

g) Die Haftpflicht des Lehrers.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

Das **Allgemeine Landrecht** bestimmt in Teil II, Titel 10:

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstandenen Schaden sowohl dem Staate als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Versehens hätte abgeholfen werden können, mehr übrig ist.

Die wichtigsten für die Haftpflicht in Betracht kommenden Paragraphen des **Bürgerlichen Gesetzbuches** lauten:[1])

§ 823. Wer vorsätzlich[1] oder fahrlässig[2] das Leben, den Körper[3], die Gesundheit[3], die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich[4] verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens[5] verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Anm. 1. Vorsatz bedeutet, daß ein bestimmter Erfolg gewollt war. Vorsätzlich handelt wer wissentlich und willentlich einen bestimmten Erfolg herbeiführt.

2. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Vorsicht außer acht läßt. (§ 276 B. G. B.)

3. Eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit der Schüler kann leicht bei Ausübung des Züchtigungsrechts herbeigeführt werden, wenn der Lehrer die Züchtigung bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Schüler schädlich werden könnten, ausdehnt.

Ferner kann eine Schädigung der Gesundheit infolge mangelnder Beaufsichtigung der Schüler beim Turnen und Spielen, besonders bei Gerätübungen, entstehen. Der Lehrer hat alles gewissenhaft zu tun, um Unfälle zu verhüten, er muß also die Geräte prüfen, bei den Übungen die notwendigen Vorsichtsmaßregeln treffen, die Schüler gehörig beaufsichtigen und sie auf die Gefahren aufmerksam machen.

4. Eine notwendige Voraussetzung für die Verpflichtung zum Schadenersatz ist die, daß die schädigende Handlung eine widerrechtliche gewesen war. Sie ist widerrechtlich, wenn sie nicht auf einem gesetzlichen Recht beruht. Die Widerrechtlichkeit kann aber auch in der Überschreitung einer Berechtigung bestehen. Wenn der Lehrer z. B. seinen Schülern gegenüber das Züchtigungsrecht ausübt, so handelt er nicht widerrechtlich, aber diesem Recht sind Grenzen gesetzt. Sobald er diese auch nur fahrlässig überschreitet, ist er für den entstehenden Schaden haftpflichtig.

5. Im allgemeinen ist der gesamte Schaden zu ersetzen, welcher durch die widerrechtliche Handlung verursacht ist. — Der Umfang der Haftpflicht ergibt sich aus den §§ 842 bis 846 des B. G. B.

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zugefügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in

---

[1]) Mit den Anmerkungen entnommen aus dem „Pädagogischen Handbuch". (Leipzig, Th. Hofmann. 1903. Geb. 3,20 *M*.)

diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zugefügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832. **Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist,** die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.[1]

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Anm. 1. Kraft Gesetzes ist zur Führung der Aufsicht verpflichtet:

der Vater bezw. die Mutter über ihre Kinder, der Vormund und Pfleger über das Mündel, der Lehrer über seine Schüler, der Meister über seine Lehrlinge.

Wer seine Aufsichtspflicht verletzt, haftet für den infolgedessen entstandenen Schaden.

Die Lehrpersonen werden besonders bei Schulspaziergängen, Schulausflügen u. dgl. darauf zu achten haben, daß die Kinder nicht aus Unachtsamkeit oder Ungezogenheit Schaden anrichten, weil der Aufsichtspflichtige dafür haften muß.

Der Lehrer muß schon vor dem Spaziergange die Schüler ermahnen, daß sie nicht Obst oder Blumen pflücken, daß sie nicht mit Steinen werfen, im Walde rauchen usw. Später hat er darauf zu achten, daß seine Mahnung dauernd befolgt wird. „Das Gesetz verlangt aber nicht, daß der Lehrer in jedem Augenblick nur daran denken soll, ob nicht einer der Schüler Unfug anrichte und ob dieser Unfug sich nicht hindern lasse. Es wird nur verlangt, daß er die Aufsicht in der Weise führt, wie sie mit ordnungsmäßiger Ausübung seiner sonstigen Amtsobliegenheiten vereinbar und bei der dauernden Amtsübung ordnungsmäßig von ihm zu verlangen ist. Eine plötzliche, unvorhersehbare Handlung eines Schülers, die durch ordnungsmäßige Aufsichtsübung nicht zu hindern war, fällt dem Lehrer nicht zur Last. Der Lehrer ist gleichfalls nicht verantwortlich für einen Unfug, welchen die Schüler anrichten, während er zeitweilig nicht in der Lage ist, sie zu beaufsichtigen." (Prof. Lehmann, Die Haftpflicht d. L.)

§ 833. Wird durch ein Tier[1] ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Anm. 1. Es ist gleichgültig, ob das gehaltene Tier zu den Haustieren oder wilden Tieren gehört; die Art des Tieres ist auf die Haftpflicht nicht von Einfluß. Nicht nur die gewöhnlichen Haustiere, wie Pferd, Rind, Schaf, Ziege, Hund usw., sind dahin zu rechnen, sondern auch die Tiere, die aus Liebhaberei gehalten werden, ebenso die Bienen.

§ 839. Verletzt ein **Beamter**[1] vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht[2], so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so

ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Anm. 1. Auch nach diesen Vorschriften wird von dem Lehrer nur verlangt, daß er diejenige Sorgfalt beobachtet, welche man von ihm erwarten darf.

Dieser Paragraph wiederholt eigentlich nur die im Preußischen Beamtenrecht nach §§ 86 ff. des A. L. R. von jeher bestehenden Vorschriften.

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843. Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer **Geldrente** Schadenersatz zu leisten.[1]

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.[2] Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Anm. 1. Bei allen Verletzungen, die die Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigen, muß stets auf Zahlung einer Geldrente erkannt werden. Nur wenn der Verletzte selbst die nach Absatz 3 zulässige einmalige Geldentschädigung ausdrücklich verlangt (weil ihm vielleicht die Zahlung der Rente für die Dauer nicht sicher erscheint), tritt die Abfindung in Kapital ein.

2. Der angegebene § 760 des B. G. B. lautet:

Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für 3 Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zweck der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

§ 844. Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845. Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 846. Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des 254 Anwendung.[1]

Anm. 1. Der hier in Betracht kommende § 254 lautet:

Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einem oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte, noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 847. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden[1] ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Anm. 1. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 ℳ erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. (§ 231 Deutsches Strafgesetzbuch.)

§ 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

2. Gegenwärtige Lage.

Die Frage, ob durch das bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, eine Verschärfung der Haftpflicht des Lehrers eingetreten sei, wird verschieden beantwortet.

Die **Behörden** und angesehene Juristen bestreiten im allgemeinen eine Verschlimmerung der Rechtslage für den Lehrer, wie aus folgenden Verfügungen ersichtlich ist:

a. Die Regierung zu Frankfurt a. Oder äußert sich in ihrer Verfügung vom 28. Oktober 1901 in folgender Weise:

Durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die in gewissen Fällen eintretende Ersatzpflicht (§§ 823, 832, 839) sind auch die Lehrer unseres Bezirks mehrfach, jedoch unseres Erachtens ohne hinreichenden Grund beunruhigt worden. Da nach dem Gesetze die Ersatzpflicht nur bei nachgewiesener Fahrlässigkeit oder bei Verletzung der obliegenden Amtspflicht eintritt, und da sie an anderer Stelle ausdrücklich ausgeschlossen wird, wenn der Amtspflicht genügt worden ist, so ist den Lehrern hiermit deutlich der Weg gewiesen, auf dem sie bei der Ausübung der körperlichen Züchtigung, bei der Leitung des Turnens, bei Schulspaziergängen und bei der Überwachung der Schulordnung usw. dem Anspruch auf Schadenersatz erfolgreich begegnen werden. Wo die Lehrer, wie es allerdings dringend zu empfehlen ist, aus der gegebenen Rechtslage den Antrieb entnehmen, mit gesteigerter Treue und Gewissenhaftigkeit der obliegenden Dienstpflicht nach jeder Hinsicht zu genügen, mit vermehrter Sorgfalt und Umsicht die Aufsicht über die ihnen anvertraute Jugend zu führen und insbesondere auch die Heranziehung von Kindern zu Dienstleistungen, die ihnen nicht zukommen und mit Gefährdung der Gesundheit verbunden sind (z. B. Glockenläuten), zu vermeiden, da wird nach unserer Überzeugung kaum jemals von einer ihnen kraft des Gesetzes zur Last zu legenden Ersatzpflicht die Rede sein können.

Dagegen kann es nicht für zulässig erachtet werden, daß die Lehrer aus über-

triebener Ängstlichkeit den Bereich ihrer amtlichen Betätigung eigenmächtig einschränken und sich in gewissen Fällen des Schullebens der durch den Beruf gebotenen Mitwirkung entziehen. Wenn hierzu stellenweise der Ansatz gemacht worden ist und z. B. beim Turnen die Geräteübungen ausgesetzt oder ungebührlich eingeschränkt worden sind, wenn andere die durch den Beruf erforderte Teilnahme an Schulfestlichkeiten versagt oder den Ernst der Schulzucht pflichtwidrig abgeschwächt haben, so hegen wir doch zu dem gesunden Sinne unserer Lehrerschaft das Vertrauen, daß dieser Weg bald allgemein als nicht gangbar erkannt werden wird, und daß wir der Notwendigkeit, einer derartigen Verirrung durch ernste Maßnahmen der Dienstdisziplin entgegenzuwirken, werden überhoben bleiben.

Im allgemeinen fehlt es noch durchaus an Erfahrungen, auf Grund deren die Besorgnisse der Lehrer über die ihnen aus den betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches erwachsende Beschwerung und Gefährdung für irgendwie begründet erkannt werden könnten. Wir sind überzeugt, daß diese Besorgnisse durch Rechtsprechung, wie sie sich tatsächlich gestalten wird, mehr und mehr zerstreut werden. Unseres Wissens ist in unserm Bezirke der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein Lehrer durch richterlichen Spruch als ersatzpflichtig erkannt worden wäre. Um indessen in dieser Beziehung auf dem Laufenden zu bleiben, möglicherweise von Schulaufsichtswegen eingreifen und jedenfalls von etwaigen Vorkommnissen für die Allgemeinheit den erwünschten Nutzen ziehen zu können, so ordnen wir an, daß in jedem Falle, wo es sich um eine dem Lehrer im Prozeßwege auf Grund der beregten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuerlegende Ersatzpflicht handelt, uns alsbald Anzeige erstattet werde. Dies wird um so weniger verabsäumt werden dürfen, da es sich in gewissen Fällen auch darum handeln wird, daß die Frage, ob der Lehrer der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung sich schuldig gemacht habe, vorab durch Erhebung des Konfliktes zur besonderen Erörterung vor dem Oberverwaltungsgericht gebracht werde.

β. Ähnliche Grundsätze sind in der Verfügung der Regierung zu Schleswig vom 7. Dezember 1901 ausgesprochen. Es heißt daselbst:

Die materiellen Bestimmungen über Voraussetzung und Eintritt der Haftung der Lehrerpersonen für eigne und fremde unerlaubte Handlungen sind grundsätzlich nicht verändert. Nur prozessuale Lage des Belangten ist, im Falle es sich um Handlungen seiner Schüler handelt, insofern in geringem Maße verschlechtert, als er zu seiner Befreiung den Entlastungsbeweis zu führen hat. Dieser Umstand gibt aber in der praktischen Anwendung zu Besorgnissen keinen Anlaß. Auch die Grundsätze über den Umfang des Schadenersatzes sind an sich nicht wesentlich verändert. Lediglich die Erweiterung der Haftung ist eingetreten, daß unter gewissen Voraussetzungen auch anderen Personen als dem Verletzten Schadenersatzansprüche gegeben sind, welche ihnen nach gemeinem Recht nicht zustanden. Allein die hierauf bezüglichen Bestimmungen kommen doch erst in zweiter Linie in Betracht, nachdem das Bestehen einer Schadenersatzpflicht überhaupt festgestellt ist; sie können also nur dem unvorsichtigen Lehrer zum Nachteil gereichen. Nach alledem erscheint die Beunruhigung der Lehrerkreise nicht begründet. Ein vorsichtiger und pflichttreuer Lehrer wird sich auch unter der Herrschaft

des neuen bürgerlichen Rechts gegen jede Haftung durch eigene Sorgfalt schützen können und einer Versicherung gegen Haftpflichtansprüche nicht bedürfen. Die Gemeinden sind zur Übernahme einer Versicherung nicht verpflichtet.

γ. In einem andern Erlasse wird noch darauf hingewiesen, daß es nicht unzweifelhaft sei, ob die Aufsicht, die die Schule und ihre Lehrer über die Schüler ausüben, eine so umfassende ist, daß sie den Zweck hat, „Dritte gegen Beschädigungen zu schützen", und nicht vielmehr anderen lediglich unterrichtlichen und schuldisziplinaren Zwecken dient und daher nach der Absicht des Gesetzgebers die Anwendbarkeit dieser zunächst auf die für die Sorge um die Person der Minderjährigen voll verantwortlichen Eltern, Vormünder u. dergl. berechneten Vorschrift auf die Lehrer ausgeschlossen erscheint.

Ferner wird erklärt, daß der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch, abweichend von dem bisherigen Recht, dem Lehrer auferlegte Entlastungsbeweis, diesem nicht wesentlich zum Nachteil gereicht, da im Laufe des Prozesses durch Erhebung des Konfliktes seitens der vorgesetzten Behörde die Frage, ob der Lehrer sich einer Unterlassung schuldig gemacht hat, vorab zur besonderen Erörterung vor dem Oberverwaltungsgericht gebracht werden kann.

Dem gegenüber muß doch daran festgehalten werden, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch tatsächlich eine Verschärfung der Haftpflicht eingetreten ist. Sie liegt weniger in dem Umfang und der Fassung der Verpflichtung, obgleich in dieser Hinsicht eine Verschlimmerung auch nicht abgeleugnet werden kann, sie ist vielmehr durch die weitgehenden Agitationen der Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften herbeigeführt. Dadurch ist das Publikum über seine wirklichen und vermeintlichen Forderungen dem Lehrer gegenüber allseitig aufgeklärt, und es tritt nun dem Lehrer gegenüber mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung in ganz anderer Weise hervor als früher. Die Veröffentlichungen der Rechtsschutz-Kommissionen des Deutschen Lehrervereins geben dafür ausreichende Beweise.

3. Begründung der Schadenersatzpflicht.

Die Ansprüche auf Ersatzpflicht werden gegen den Lehrer besonders aus zweierlei Gründen erhoben:

1. wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts,
2. wegen mangelnder Beaufsichtigung der Schüler.

Im letzteren Falle kann es sich entweder um Schädigungen handeln, die der einzelne Schüler erleidet, z. B. beim Turnen, in den Pausen, bei Schulspaziergängen, Kinderfesten ꝛc., oder um Nachteile und Schädigungen, die dritten Personen oder Sachen durch die nicht ausreichend beaufsichtigten Schüler zugefügt werden, z. B. bei Ausflügen durch Flurbeschädigungen, beim Unterricht durch Helfer ꝛc.

Der Lehrer ist jedoch nur dann haftpflichtig, wenn ihn ein **Verschulden**

trifft Dieses Verschulden muß dem Lehrer nachgewiesen werden, wenn ein Kind Schaden erleidet. Wird dagegen einem Dritten durch Kinder Schaden zugefügt, so hat der Lehrer den Nachweis zu führen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß die Schädigung auch bei vorschriftsmäßiger Aufsicht hätte eintreten können. Insbesondere verlangt das Gesetz in diesem Falle den Nachweis, daß er nichts versäumt habe, was nach den obwaltenden Umständen vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann. (Vergl. hierzu Entscheid. des I. Senats des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1902. Z.-Bl. 1902, S. 501 ff. Danach ist der Lehrer berechtigt, Schüler als sogenannte Helfer zu beschäftigen; wenn er diese Schüler bei den ihnen aufgetragenen Verrichtungen jedoch nicht ordnungsmäßig beaufsichtigt, so fällt ihm diese Unterlassung bei etwa eintretenden Schädigungen Dritter zur Last.)

4. Schutz gegen Haftpflichtansprüche.

Die Frage, wie man sich gegen etwaige Haftpflichtansprüche am besten schützen könne, hat die deutsche Lehrerschaft eine Zeitlang sehr bewegt. Durch die unter den Lehrern hervorgetretene Beunruhigung sind einzelne Gemeinden veranlaßt worden, ihre Lehrer gegen die Haftpflicht zu versichern. Die große Mehrzahl hat eine solche Versicherung, zu der sie nicht verpflichtet ist, abgelehnt.

Am besten schützt sich der Lehrer gegen jede Haftung durch eigene Sorgfalt. Und wenn das Bürgerliche Gesetzbuch durch seine Strafbestimmungen dazu beiträgt, die Lehrer sowohl bei den körperlichen Züchtigungen als auch bei der Beaufsichtigung der Schüler zu vermehrter Sorgfalt und gesteigerter Gewissenhaftigkeit anzutreiben, dann bringen ihnen diese Bestimmungen keinen Schaden, sondern dienen ihnen und der Schule zum Segen.

Weil aber trotz aller Vorsicht und Sorgfalt dennoch Fälle eintreten können, wo des Lehrers Ersatzpflicht in Anspruch genommen wird, so gewährt es für jeden Standesgenossen unter allen Umständen eine Beruhigung, wenn er sich selbst versichert. Es ist daher von wesentlichem Vorteil, daß der Deutsche Lehrerverein mit der Frankfurter Transport-Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M. (Berlin W., Potsdamerstr. 124) einen Vertrag abgeschlossen hat, nach welchem seinen Mitgliedern zu günstigen Bedingungen Versicherungsschutz gegen die Gefahren der Haftpflicht geboten wird. Der Beitritt zu dieser Versicherung kann jedem Lehrer um so mehr empfohlen werden, als die Jahresprämie „für die Berufshaftpflicht als Lehrer in amtlicher und privater Tätigkeit, auch als Kirchenbeamter" nur 3 Mark beträgt. Auch als Haus- und Grundbesitzer, als Mieter einer Wohnung, als Dienstherr, als Imker, als Radfahrer usw. kann sich der Lehrer dort gegen Haftpflicht versichern.[1])

[1]) Der vollständige Vertrag ist abgedruckt im „Pädag. Handbuch". S. 127 ff.

h) Literatur.

1. **Lange, K.**, Lehrmethode und Lehrerpersönlichkeit. Plauen, Neupert. 1895 24 S. 50 Pf.

Linde, E., Persönlichkeits-Pädagogik. Ein Mahnwort wider die Methodengläubigkeit unserer Tage. Leipzig, Brandstetter. 1897. 170 S. 2,50 M.

Kuhn, K., Die Lehrerpersönlichkeit im erzieh. Unterr. Antwort ein. Herbartianers auf die Angriffe in Lindes Persönlichkeits-Pädagogik. Leipzig, Haacke. 1898. 32 S. 60 Pf.

Schmidt, F., Über den Reiz des Unterrichtens. Päd.-psychol. Analyse. Berlin, Reuther & Reichard. 1900. 80 Pf.

2. **Männel, B.**, Über pädag. Diskussionen und die Bedingungen, unter denen sie nützen können. Langensalza, Beyer & S. 2. Aufl. 1898. 41 S. 45 Pf.

Ufer, Chr., Über Leitung von Konferenzen der Lehrerkollegien. Dresden, Bleyl & K. Päd. Studien. 1886, Heft 3. 1,20 M.

Diesterweg, Über Lehrerkonferenzen. Frankfurt a. M., Diesterweg. (D.-Schriften, Lief. 60. 60 Pf.

3. **Krüger, E.**, Die sozialen Aufgaben des Volksschullehrers. Ebd. 1902. 84 S. 1 M.

Hörnig, F., Die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen in Preußen. Leipzig, Dürr. 1903. 80 S. 1 M.

Petersen, W., Amt und Stellung des Volksschullehrers. Berlin, Gerdes & Hödel. 1 M.

Werther, W., Das Disziplinarverfahren gegen Volksschullehrer. Sammlung der darauf bezüglichen Gesetze u. Verordnungen. Leipzig, Österwitz. 1890. 123 S. 1,10 M.

4. **Schiller, O.**, Zur Haftpflicht der Lehrer. Leipzig, A. Hahn. 1901. 24 S. 40 Pf.

Külz, W., Die Haftbarkeit des Lehrers bei Ausübung seines Berufs. Leipzig-Reudnitz, A. Hoffmann. 80 Pf.

XII. Die Schulpflicht.

a) Ihre gesetzliche Begründung.

Die einschlägigen Gesetzesstellen des Allgem. Landrechts lauten:

§ 43, Teil II, Tit. 12: „Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken" — und

§ 44: „Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden."

Die Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 wiederholt diese Bestimmungen und spricht ihre Gültigkeit für den Umfang der ganzen Monarchie aus; eine spätere Entscheidung des Königl. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 19. Oktober 1872[1]) stellt fest, daß jene Kabinetts-Ordre auch für die im Jahre 1866 erworbenen Landesteile gelte. Die Königl. Regierung zu Trier weist durch Verfügung vom 24. April 1860 im Umfange ihres Bezirkes auch die bildungsfähigen taubstummen Kinder täglich für einige Stunden dem Unterricht der Volksschule zu; ebenso wird durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1861 bestimmt, daß da, wo es sich um die Fürsorge für eine nur geringe Anzahl blinder Kinder handle, als Notbehelf eine Unterweisung derselben in den gewöhnlichen Schulen nicht für untunlich zu erachten sei, vorausgesetzt, daß die betreffenden Lehrer aufrichtige Teilnahme an dem beklagenswerten Geschick dieser Kinder besitzen.[2]) — Endlich bestimmt die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 im Artikel 21: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."

[1]) Z.-Bl. 1873, S. 358.

[2]) Jetzt werden nicht vollsinnige (taubstumme, blinde) Kinder spätestens nach Vollendung des zehnten Lebensjahres in der Regel einer entsprechenden Anstalt überwiesen, dagegen sollen sie wenigstens vom 8. Lebensjahre ab die Ortsschule besuchen.

b) Nähere Bestimmungen über die Erfüllung der Schulpflicht.

1. **Beginn.** Wenn auch nach dem angeführten § 43 (Tit. 12 Teil II) des Allgem. Landrechts die Schulpflicht schon mit dem fünften Lebensjahre beginnt, so ist doch von den Schulbehörden allgemein dieser Termin auf eine spätere Zeit hinausgeschoben worden. Die Befugnis, den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken, wird in dem Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1862 den Schulaufsichtsbehörden, insbesondere den Königl. Regierungen, zugesprochen. Von dieser Berechtigung haben die Schulaufsichtsbehörden der einzelnen Provinzen bezw. Regierungsbezirke auch fast durchweg Gebrauch gemacht. Obgleich diese Verordnungen in Einzelheiten voneinander abweichen, so halten sie doch daran fest, daß die Schulpflicht erst mit dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre beginnt; dagegen bleibt es zulässig, die Kinder schon ein halbes Jahr früher der Schule zuzuführen, wenn sie körperlich und geistig gut entwickelt sind und durch ihre frühere Aufnahme keine Unzuträglichkeiten entstehen. Es scheint allgemeiner Gebrauch geworden zu sein, die Kinder schon vor dem vollendeten sechsten Jahre für *schulfähig* oder *schulberechtigt*, die sechsjährigen für *schulpflichtig* anzusehen. In manchen Regierungsbezirken findet ferner nur eine *einmalige* Aufnahme zu Ostern statt, während in andern die Lernanfänger *zweimal*, zu Ostern und zu Michaelis, eintreten dürfen. Durch die letztere Einrichtung wird jedoch der Unterricht, namentlich in wenig gegliederten Schulen, außerordentlich erschwert.

Pädagogische und hygienische Erwägungen fordern den Beginn der Schulpflicht nicht zu verfrühen, sondern eher hinauszuschieben, weil dadurch die Gefahr einer körperlichen und geistigen Schädigung der Kinder durch die Schularbeit wesentlich verringert wird. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch, körperlich und geistig, besonders sprachlich wenig entwickelte Kinder auf ein Jahr vom Schulbesuche zu dispensieren, was durch den Orts- oder den Kreisschulinspektor geschehen muß. Um die Kinder vor Gesundheitsschädigungen durch den Schulunterricht möglichst zu bewahren, erscheint eine gründliche *ärztliche Untersuchung der Lernanfänger* auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit zum Schulbesuch sehr erwünscht.

Über die *Aufnahme von Kindern vor dem sechsten Lebensjahre* hat die Regierung zu Posen unter dem 20. Januar 1881 bestimmt: „Um das Zurückbehalten der Kinder über das 14. Lebensjahr hinaus möglichst zu beschränken, bestimmen wir hierdurch, daß Kinder, welche in der Zeit zwischen dem Osteraufnahmetermin und dem nächsten 1. August das 6. Lebensjahr vollenden, welche demnach erst an dem nächstfolgenden Osteraufnahmetermine zur Aufnahme gelangen würden (es findet im Bezirk nur *einmalige* Aufnahme statt) auf Antrag ihrer Eltern oder Pfleger, der Eintritt in die Schule vor dem vollendeten 6. Lebensjahre gestattet sein soll, sofern der Genehmigung des Antrags keine Bedenken entgegenstehen, welche sich aus einer ungenügenden körperlichen Entwickelung des betreffenden Kindes herleiten."

Näheres enthält die Schrift von O. Janke, der Beginn der Schulpflicht (Bielefeld, Helmich. 1891. 70 S.), die übrigens auf Grund psychologischer Erwägungen und praktischer Erfahrungen den Beginn der Schulpflicht gleichfalls auf das vollendete 6. Lebensjahr setzt.

2. Der **Aufnahme** der Kinder in die Schule und deren Eintragung in das Schülerverzeichnis bezw. in die Versäumnisliste liegt ein von der Zivilbehörde (Orts-, Gutsvorsteher, Polizeiverwaltungen) aufzustellendes Verzeichnis von den in das schulpflichtige Alter eintretenden und von schulpflichtigen zugezogenen Kindern zugrunde.[1]) Für die (nicht in dem heimischen Schulbezirk geborenen) evangel. Kinder ist seit 1881 ein Taufschein zu fordern, welcher kostenfrei ausgefertigt werden muß (Königl. Prov.-Schulkolleg. zu Berlin, 17. April 1882). Sind Kinder indes nicht getauft, so haben sie den Religionsunterricht in dem Bekenntnisse ihrer Eltern zu erhalten.[2])

3. Bei Kindern aus **Mischehen** sind die gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten. Das Allgem. Landrecht verordnet in Teil II, Tit. 2, § 76: „Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugetan, so müssen bis nach zurückgelegtem 14. Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden." Diese Vorschrift ist jedoch, um den „Religionsunterschied in den Familien nicht zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen" durch die Kabinetts-Ordre vom 21. November 1803 dahin abgeändert, „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen". Jedoch bleibt § 73 des Teil II Tit. 2 des Allgem. Landrechts auch ferner in Kraft.[3]) Derselbe lautet: „So lange . . . Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Unterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen." Die Anordnung, wie das Kind erzogen werden soll, kommt nach § 74 hauptsächlich dem Vater zu. Soll das Kind in einer andern Konfession als derjenigen des Vaters erzogen werden, so mußte er früher vor dem Vertreter der Schul-, Zivilbehörde oder einem Notar eine dahingehende Erklärung zu Protokoll geben. Neuerdings haben die einzelnen Königl. Regierungen auf Veranlassung des Ministers (Erl. v. 29. Mai 1902) die Bestimmung getroffen, daß diese Erklärungen vor dem Landrat, Richter oder Notar und in den kreisfreien Städten vor dem Leiter der Polizeiverwaltung abzugeben sind. So bestimmt die Königl. Regierung zu Potsdam unterm 17. Oktober 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 591):

„Wir heben unsere Verfügung vom 24. Oktober 1890, betreffend Zuweisung der Kinder aus Mischehen zum Religionsunterricht, auf und ordnen hier-

[1]) Min.-Erlasse v. 13. Dezember 1882, Z.-Bl. 1884, und v. 1. August 1884, Z.-Bl. 1885, S. 218.

[2]) Min.-Erlaß v. 18. Dezember 1863.

[3]) Auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben.

mit folgendes an: 1. Die Willenserklärung, daß Kinder in einer anderen Konfession unterrichtet werden sollen, als es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sonst geschehen müßte, ist fortan von den Eltern vor dem Landrat, Richter oder Notar abzugeben. In den kreisfreien Städten tritt an Stelle des Landrats der Leiter der Polizeiverwaltung. 2. Für die Gültigkeit der aufzunehmenden Verhandlung ist es unerläßlich, daß die Eltern sich persönlich vor dem Landrat (Polizeidirektor, Polizeiverwalter) einfinden. Bei weiten Entfernungen auf dem Lande wollen wir zulassen, daß die Herren Landräte im einzelnen Falle die Amtsvorsteher ermächtigen, die Erklärung entgegenzunehmen. Die Schulaufsichtsorgane haben Anträge der Beteiligten auf Ermächtigung eines Amtsvorstehers zur Entgegennahme der Erklärung anzunehmen und an die Herren Landräte zu befördern. 3. Die zur Verhandlung Erscheinenden haben dafür zu sorgen, daß ihre Persönlichkeit dem die Verhandlung führenden Beamten gegenüber ausreichend festgestellt wird. 4. Die Erklärung darf sich nur auf solche Kinder erstrecken, die entweder bereits im schulpflichtigen Alter stehen oder binnen 3 Monaten, vom Tage der Erklärung ab gerechnet, schulpflichtig werden. 5. Die Herren Kreisschulinspektoren haben die Schulvorstände (Schuldeputationen) hiernach anzuweisen, daß sie ihrerseits derartige Erklärungen aufzunehmen nicht mehr berechtigt sind. Seitens der Landratsämter ꝛc. wird den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) eine Abschrift jeder abgegebenen Erklärung zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. Wenn diese Erklärung nicht vorliegt, sind Kinder, die einer anderen Konfession angehören, unbedingt vom Religionsunterricht zurückzuweisen.

In ähnlicher Weise hat die Regierung zu Posen unterm 27. Juni 1902 verfügt; nur kann hier die Willenserklärung auch vor dem Distriktskommissar abgegeben werden. Sodann wird noch bemerkt, daß eine auf dem Sterbebette des Vaters abgegebene Erklärung dieser Art keine Gültigkeit hat.

Durch Min.-Erl. vom 8. April 1904 ist ferner bestimmt, daß in den kreisfreien Städten die gedachten Erklärungen über die religiöse Erziehung der Kinder auch vor dem Bürgermeister abgegeben werden können oder vor einem damit beauftragten Magistratsmitgliede, das aber nicht zugleich Mitglied der städtischen Schulbehörde sein darf. (Z.-Bl. 1904, S. 363.)

Nach dem Tode des Vaters muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. „Ein Übereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder wird nach dem Tode des Vaters von den Vormundschaftsgerichten als nicht verbindlich erachtet; diese haben vielmehr
2. nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen, und danach müssen
3. Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters in der Konfession dieses erzogen werden.
4. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur in dem einen Falle ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Konfession der Mutter zugegeben hat, indem

dann das Kind in der Konfession der Mutter unterrichtet werden muß."

5. Auf die Tatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Konfession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, allein ist kein entscheidendes Gewicht zu legen. (Schneider und Bremen, das Volksschulwesen im Preuß. Staate. 3. Bd. S. 24.)

Entstehen über die religiöse Erziehung verwaister Kinder Streitigkeiten, so steht die Entscheidung lediglich den Vormundschaftsgerichten zu. Diese haben auch ihre Anordnungen gegenüber renitenten Vormündern oder Angehörigen des Pfleglings selbst zu vollstrecken, nicht die Schulbehörden.

Bezüglich der unehelichen Kinder bestimmt das Allgem. Landrecht in Teil II, Tit. 2, § 642: „Uneheliche Kinder werden bis zum beendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."[1])

4. Wünschen einzelne Familienoberhäupter ihre Kinder nicht der ihnen zustehenden, sondern einer **benachbarten Schule** zuzuführen, so kann dies geschehen, sofern deren Vertreter damit einverstanden, und die Kinder bei der Vertretung der zustehenden Schule gehörig abgemeldet worden sind. So lange dies nicht geschehen, sind jene rücksichtlich der Zahlung von Schulgeld und Schulversäumnisstrafen (jenes wird seit 1886 in den Volksschulen nicht mehr erhoben) den aufgenommenen Kindern gleich zu achten.[2])

5. Ein Zopf aus alter Zeit ist die **„Zuckertüte"**, welche noch hier und da den Lernanfängern am ersten Schultage vom Lehrer im Auftrage der Eltern überreicht wird. Dadurch soll den Neulingen die Schule in einem milderen Lichte erscheinen, als sie ihnen zu Hause meist dargestellt worden ist, und der Aufenthalt daselbst angenehm gemacht werden. Da aber nicht nur pädagogische, sondern auch äußere Gründe gegen diese Einrichtung sprechen, so ist sie seitens der Lehrerschaft wiederholt bekämpft, jedoch noch nicht ganz ausgerottet.

Die Schule soll den kleinen Lernanfängern allerdings kein Ort der Qual und des Schreckens sein, sondern sie sollen gern und mit Lust zur Schule gehen. Dazu müssen Eltern und Lehrer das Ihre beitragen. Das läßt sich aber nimmer durch ein einmaliges Geschenk von Leckereien erreichen, woran überdies noch der Fluch der Unwahrheit und Ungerechtigkeit klebt (denn viele Kinder erhalten nichts), sondern die Eltern sollen den Kleinen die Schule von vornherein nicht als Schreckgespenst ausmalen, und der Lehrer muß sie mit Freundlichkeit empfangen, mit Umsicht und Geduld behandeln und die Anforderungen nur ganz allmählich steigern. Ordnungsübungen, einfache Spiele in den verlängerten Pausen, kurze Erzählungen und Unterhaltungen über die Dinge der Umgebung: das sind die Mittel, wodurch der

[1]) Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen." A. L. R., Tl. II, Tit. 2, § 84.

[2]) Min.-Erlaß vom 18. Dezember 1863.

Lehrer die Herzen der Kleinen bald zu gewinnen vermag. Ernst und Festigkeit dürfen allerdings auch bei den Kleinen nicht fehlen; durch freundliches Zureden, durch Lob und allenfalls Drohung erreicht der Lehrer jedoch bei ihnen jederzeit mehr als durch harte Strafen.

6. Bei einem **Wechsel der Schule** während der Schulzeit soll der Oster- und Michaelistermin in der Regel eingehalten werden, und Ausnahmefälle sind gehörigen Ortes genügend zu begründen.[1]) Doch soll beim Wechsel des Wohnortes der Eltern, oder beim Wechsel der Konfession desjenigen Teiles der Eltern, dem das Recht zusteht, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen (Vergl. S. 395) die Entlassung auf Antrag stets erteilt werden.[2]) Der Entlassungsschein soll Namen, Geburtsort, Konfession des Kindes, Namen und Stand der Eltern, sowie Angaben über die Dauer des Schulbesuches, Betragen, Fleiß und Fortschritte des Schülers enthalten und den Eltern des Kindes eingehändigt werden. Eine Abschrift davon ist dem Ortsschulinspektor derjenigen Schule, in die das schulpflichtige Kind nunmehr eintreten soll, zu übersenden. Fremde, dem Schulverbande nicht angehörige Kinder dürfen in die Ortsschule nur vom Schulvorstande unter Mitwirkung des Schulinspektors aufgenommen werden.[3])

7. Unter Hinweisung auf § 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Vergl. S. 211 f.) möge auch daran erinnert werden, daß jeder Vorsteher einer Schulanstalt bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen hat, ob die gesetzliche **Impfung** bezw. **Wiederimpfung** der Kinder erfolgt ist. Ist bei Lernanfängern der Nachweis der ersten Impfung nicht erbracht, so müssen sie in die demnächst aufzustellende Impfliste der wiederzuimpfenden Schüler eingetragen werden.[4]) Der Impfarzt hat dann zu prüfen, ob Impfnarben vorhanden sind, oder ob die Impfung zu vollziehen ist.

8. Die **abziehenden Kinder** sind an andere Schulen zu überweisen. In der Regel wird dabei so verfahren, daß der Lehrer bezw. Leiter der Schule, die das abgemeldete Kind bisher besuchte, dem Lehrer oder der Schulbehörde des Ortes, in den das Kind verzieht, von dem Anzuge des Kindes Mitteilung macht und eine frankierte Karte zur Rückantwort beifügt, welche der Lehrer des neuen Schulorts mit einem Vermerk über die Aufnahme des Kindes ausfüllt und zurücksendet. Diese Antwort dient als Beleg für den rechtmäßigen Abgang des Kindes aus der Schule. Allgemeingültige Bestimmungen darüber sind nicht vorhanden.

Die Regierung zu Posen hat unterm 6. Februar 1902 noch im einzelnen bestimmt, daß in dem Überweisungsschreiben der Tag der ersten

---

[1]) Reg.-Verfüg. Merseburg vom 6. Januar 1873.

[2]) Reg.-Verfüg. Potsdam vom 17. März 1834 und Segers Repertorium II, Seite 39.

[3]) Reg.-Verfüg. Hildesheim vom 5. November 1892.

[4]) Diese Bestimmung gilt jedoch nicht überall. Vergl. S. 297.

Einschulung sowie eine etwaige amtliche Zurückstellung des betreffenden Kindes genau anzugeben sind. Desgleichen sollen die Lehrer amtliche Anfragen, z. B. betreffs der Einschulung, des Schulbesuchs, des Verzuges eines Schulkindes usw. unter allen Umständen schleunigst beantworten. Das hierzu verauslagte Porto ist den Lehrern aus der Schulkasse ihrer Schule zu ersetzen (falls die Schreiben nicht durch den Ortsschulinspektor als aversionierte Sendungen befördert werden).

9. Über die **Dauer der Schulpflicht** bestimmt das Allgem. Landrecht Teil II, Tit. 12 in § 46:

„Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde des Seelsorgers (jetzt Kreisschulinspektors) die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat."

Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle in der Volksschule zu behandelnden Lehrfächer mit Einschluß der Unterweisung im Turnen und in weiblichen Handarbeiten. Kinder von Eltern, welche sich zu den von der evangel. Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern oder zu den Dissidenten zählen, sind von dem in der Schule erteilten Religionsunterrichte auf Antrag des Vaters zu dispensieren, doch haben solche Eltern selbst in geeigneter Weise für den Religionsunterricht ihrer Kinder zu sorgen und den Nachweis zu führen, daß diese außerhalb der öffentlichen Schule oder des Konfirmandenunterrichts Religionsunterricht erhalten. Als solcher ist der von dem Prediger der Gesellschaft erteilte anzuerkennen.[1]) Wird dieser Nachweis nicht in genügender Weise gebracht, so sind die betreffenden Kinder zum Besuch des Religionsunterrichts in der Schule für verpflichtet zu erklären.[2])

10. Den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht sollen die Kinder der preuß. Staatsangehörigen, sofern er ihnen nicht im Hause oder in einer Privatschule erteilt wird, in einer **preußischen Schule** empfangen.[3]) Die Kreis- und Lokalschulinspektoren sind verpflichtet, sich zu überzeugen, ob die Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen wollen, oder anderweitig den nötigen Unterricht empfangen sollen, ihn auch wirklich empfangen, und wenn dies nicht der Fall ist, sollen sie veranlassen, daß die betreffenden Kinder zu der Schule ihres Bezirkes geschickt werden.[4]) Zwischen der Königl. Preuß. Regierung und den Regierungen fast aller Bundesstaaten ist das Übereinkommen getroffen worden, daß die dem preuß. Staate angehörigen Kinder, welche sich in einem der bezeichneten Bundesstaaten aufhalten, sowie die einem der letzteren angehörenden Kinder, welche sich im preuß. Staate auf-

[1]) Min.-Erl. vom 10. März 1859; Z.-Bl. 1859, S. 111.

[2]) Min.-Erl. vom 2. Februar 1864.

[3]) Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 und Erkenntnis des Kammergerichts vom 12. Oktober 1882, Z.-Bl. 1883, S. 152 und vom 23. Januar 1901 und 11. Januar 1904, Z.-Bl. 1904, S. 365.

[4]) Min.-Erl. vom 26. April 1881; Z.-Bl. 1881, S. 645 usw.

halten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthaltes bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuch der Schule herangezogen werden sollen; daß ferner die Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke; daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung der Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.[1])

11. Das **Ende der Schulpflicht** fällt meist mit der Entlassung der Kinder aus der Schule zusammen, ist aber leider nicht durch ein Gesetz für alle Landesteile einheitlich festgelegt. Auch ein bestimmtes Alter ist landrechtlich dafür nicht angegeben; der vorhin angezeigte § 46 (Teil II, Titel 12) überträgt die Festsetzung des Termins für die Schulentlassung dem Urteile des betreffenden Seelsorgers (jetzt Kreisschulinspektors, siehe vorhin Satz 8). In der Praxis finden hiervon mannigfache Abweichungen statt. Durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 wird bestimmt, daß Dispensationen vom Schulbesuche vor stattgefundener Konfirmation zulässig sind, doch müssen die Gesuche um dieselben entweder bei dem Schulinspektor oder bei der mit der Schulaufsicht beauftragten Ortsbehörde eingereicht werden, welcher die Entscheidung vorbehalten bleibt, wenn auch das Urteil des Seelsorgers einzufordern und zu berücksichtigen ist.[2]) Als Regel gilt, daß evangel. Kinder mit der Konfirmation, katholische Schüler aber und solche, welche nicht konfirmiert werden, zu Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie bis zum 1. Oktober das 14. Lebensjahr, bezw. ihr 8. Schuljahr vollenden, aus der Schule entlassen werden. Wo eine zweimalige Entlassung stattfindet, sind Ostern diejenigen Schüler zu entlassen, die bis zum 31. März des betreffenden Jahres, und zu Michaelis diejenigen, die bis zum 30. September das 14. Lebensjahe vollenden.[3]) Ausgeschlossen ist jedoch nicht, daß seitens der Lokal- bezw. Kreisschulinspektoren auf die Erfüllung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, bei ungenügender geistiger und sittlicher Entwickelung der Kinder sogar darüber hinaus, bestanden werden kann. Nur die Entlassung, nicht die Zurücklegung eines bestimmten Alters, beendet die Schulpflicht. Wenn also ein Kind ohne ausreichenden Grund nicht zur Schule geschickt wird, ohne daß dessen formelle Entlassung aus der Schule erfolgt war, so liegt strafbare Schulversäumnis vor. Auch darauf, daß hergebrachtermaßen in

[1]) Min.-Erl. vom 13. November 1876; Z.-Bl. 1876, S. 683.

[2]) Siehe auch noch die Min.-Erlasse vom 6. November 1873; Z.-Bl. 1873, S. 722, und vom 5. Februar 1874, Z.-Bl. 1874, S. 259.

[3]) Reg.-Verfüg. Danzig vom 7. Februar 1894.

einem Bezirk die Entlassung aus der Schule mit einem bestimmten Alter (dem vollendeten 14. Lebensjahre) erfolgt, können sich die Eltern nicht berufen.[1])

Für die Provinzen **Ost- und Westpreußen** war durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in § 2 angeordnet:

„Der Schulunterricht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann der die Schule beaufsichtigende Pfarrer (Lokalschulinspektor) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer die Entlassung des Kindes um 1—2 Jahre hinaussetzen." Als nun das Kammergericht als höchste Instanz mehrfach entschieden hatte, daß die Schulpflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres von selbst, also ohne förmliche Entlassung ende, erließ die Regierung zu Königsberg unterm 1. Februar 1901 folgende Bestimmungen: „Die Schulkinder sind fortan vom vollendeten 14. Lebensjahre ab nicht mehr in die Schulversäumnislisten aufzunehmen. Die Ortsschulinspektoren haben aber in allen Fällen, in welchen Kinder bei Vollendung des 14. Lebensjahres das Ziel der Oberstufe noch nicht erreicht haben, den Termin der Entlassung gemäß § 2 (der Schulordnung) hinauszusetzen, es sei denn, daß eine Fortsetzung des Unterrichts wegen mangelnder geistiger Fähigkeiten keinen Erfolg verspricht. Der Termin, bis zu welchem die Entlassung hinausgesetzt wird, ist dem Vater (Pfleger, Vormund 2c.) des Kindes rechtzeitig vom Ortsschulinspektor, und zwar schriftlich durch die Post gegen Postzustellungsurkunde, mitzuteilen."

Ähnlichen Übelständen in der Provinz **Hannover** will das Gesetz vom 2. Januar 1905 (Z.-Bl. 1905, S. 224) begegnen. Es heißt daselbst:

„Das schulpflichtige Alter endet mit demjenigen Zeitpunkte, welcher dafür in den einzelnen Landesteilen und für die verschiedenen Konfessionen vorgeschrieben ist. Wo dieser Zeitpunkt nicht mit dem vorgeschriebenen allgemeinen Entlassungstermin zusammenfällt, kann der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten anordnen, daß diejenigen Kinder, deren Schulpflicht nach den bestehenden Bestimmungen im Laufe des Schuljahres (-halbjahres) vor dem allgemeinen Schulentlassungstermin enden würde, verpflichtet sein sollen, den Schulbesuch bis zu diesem Termine fortzusetzen."

In den Fällen, wo bereits Konfirmierte noch die Schule zu besuchen haben, stehen sie unter der Zucht derselben, bis sie entlassen sind. (Eine Ausnahme macht die Provinz Schleswig-Holstein, wo die Kinder bis zum 15. Jahre schulpflichtig bleiben, während die Schulpflicht auch schon mit dem 6. Jahre beginnt. Die Knaben nehmen sogar mit wenigen Ausnahmen freiwillig am Unterrichte in der Volksschule bis zum 16. Lebensjahre teil, wo es der Raum gestattet.) Die Entlassung findet unter gleichzeitiger Aushändigung eines kostenfreien Entlassungs- oder Abgangszeugnisses statt, wozu bereits (S. 296) ein Formular beigefügt ist. Über den Verlauf der Entlassungsfeier s. Abschn. XIII.

12. **Lebenslauf.** Die Regierung zu Marienwerder hat unterm 29. Juli 1904 verfügt:

1. Jedes Schulkind hat vor seiner Entlassung aus der Schulpflicht unter den Augen des Lehrers (Hauptlehrers, Rektors) seinen Lebenslauf auf einem halben Bogen niederzuschreiben.

[1]) Erkenntn. des Kammergerichts vom 26. Januar 1893.

2. Der hierbei die Aufsicht führende Lehrer (Hauptlehrer, Rektor) hat auf demselben Blatte zu bescheinigen, daß das Kind die Arbeit selbständig gefertigt und eigenhändig geschrieben hat.

3. Die Arbeiten sind nach den einzelnen Jahrgängen zu sammeln und bei der Schule aufzubewahren.

4. In dem Lebenslaufe hat das Kind den Ort und die Zeit seiner Geburt, die Namen der Eltern, Zahl und Namen der Geschwister, den Stand und Wohnort des Vaters, die Konfession der Eltern, auch Umstände, die von Einfluß auf die Regelmäßigkeit seines Schulbesuchs und seine geistige Entwickelung gewesen sind, wie Krankheiten, weite Schulwege, Wechsel der Schule u. dergl. anzugeben."

Eine ähnliche Verordnung hat die Regierung zu Bromberg erlassen. Dadurch soll offenbar verhindert werden, daß Angehörige des preußischen Staates bei Vernehmungen vor Zivil- und Militärbehörden, besonders vor Gericht, mit Erfolg die Kenntnis der deutschen Sprache ableugnen, wie es leider heute noch vielfach geschieht.

c) Die Schulversäumnisse.

Die frühesten gesetzlichen Kundgebungen in bezug auf Schulversäumnisse sind wohl im General-Landschulreglement vom 12. August 1763 und im Allgemeinen Landrecht (Teil II, Tit. 12) enthalten, dessen § 48[1]) folgenden Wortlaut hat:

„Den Schulaufsehern liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Besuche der Lehrstunden angehalten werden."

Diesen allgemeinen Normen sind ergänzende Bestimmungen der Schulbehörden nachgefolgt. Im Jahre 1835 wird die Führung einer Schulversäumnisliste den Lehrern zur Pflicht gemacht.[2]) Diese ist vom Ortsschulvorstande bezw. dem Bürgermeister des Schulortes der Polizeibehörde zur Bestrafung der säumigen Eltern einzureichen,[3]) und die im polizeilichen Untersuchungsverfahren festgesetzten Schulversäumnisstrafgelder sind zu Schulzwecken, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen zu verwenden, daher zur Schulkasse der Gemeinde zu zahlen.[4]) — Die Schulversäumnislisten sind vom Lehrer als Urkunden zu behandeln, deshalb genau zu führen und aufzubewahren.[5])

Durch § 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 war den Regierungen die Befugnis erteilt, „in Fällen, wo ein Verbot durch ein Gesetz feststeht, im letzteren aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist," diese innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen.

---

[1]) §§ 43 u. 44 siehe S. 292, § 46 siehe S. 398.

[2]) Kabinettsordre vom 20. Juni 1835.

[3]) Erkenntnis des Obertribunals vom 7. Februar 1867.

[4]) Kabinetts-Ordre vom 24. September 1828 und Min.-Erl. vom 20. Oktober 1828.

[5]) Min.-Erl. vom 13. Dezember 1883. (Vergl. auch S. 286, Bestrafung falscher Eintragung in die Schulbesuchslisten.)

Von diesem Rechte, „Ausführungs-Verordnungen" zu den Straffestsetzungen des Allgemeinen Landrechts zu erlassen, haben nach und nach die meisten Regierungen Gebrauch gemacht. Als Beispiel folgt die

Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 25. November 1882.

§ 1. „Die Herren Schulinspektoren, Rektoren und Lehrer haben die Schulkinder und durch diese die Eltern, Vormünder, Pfleger derselben im Laufe des Schuljahres wiederholt auf § 1 der Polizeiverordnung aufmerksam zu machen.

§ 2. Der Ortsschulinspektor bezw. der Rektor hat einen aktenmäßigen Nachweis über diejenigen Fälle zu führen, in denen Erlaubnis zur Schulversäumnis erteilt ist.

§ 3. Der Lehrer ist schriftlich (von dem Lokalschulinspektor, Rektor) von der Erteilung der Erlaubnis in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Die von dem Lehrer nach dem vorgeschriebenen Formulare täglich zu führenden Versäumnislisten sind monatlich wenigstens einmal von dem Schulinspektor (Lokalschulinspektor, Rektor) zu revidieren und mit einem Vermerke zu versehen, durch welchen die Richtigkeit der Eintragungen in die Liste bescheinigt wird.

§ 5. Jeder Klassenlehrer fertigt monatlich aus der Versäumnisliste einen Auszug, welcher die unentschuldigten Versäumnisse nachweist. Diesen Auszug überreicht der Lehrer, bezw. der erste Lehrer, oder der Rektor mehrklassiger Schulen, der Ortsschulbehörde durch den Ortsschulinspektor.

§ 6. Der Antrag auf Straffestsetzung und Vollstreckung ist an die Ortspolizeibehörde zu richten. Die Polizeibehörden geben die Auszüge der Ortsschulbehörde mit einer Benachrichtigung über die verhängte Strafe zurück."

Mehrfach waren solche Ausführungs-Verordnungen und Strafandrohungen auch von den Polizei-Behörden, den Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten (bezw. den Regierungs-Abteilungen für die innere Verwaltung) erlassen werden. Dieselben sind jedoch durch ein Erkenntnis des Kammergerichts vom 7. Januar 1895 für ungültig erklärt worden, da „zum Erlaß von Verordnungen über das Schulwesen, insbesondere den Schulbesuch, Polizeiverordnungen auf diesem Gebiete ausgeschlossen sind und lediglich die Regierungen (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Der Verf.) nicht aber die Regierungs-Präsidenten und die Oberpräsidenten zuständig sind." (Erk. d. Kammer-Gerichts v. 7. Januar 1805.)

Infolge dieses Erkenntnisses ist durch Ministerial-Erlaß vom 11. Juni 1895 (Z.-Bl. 1895, S. 271 f.) angeordnet, daß die bezüglich der Schulversäumnisstrafen erlassenen Polizei-Verordnungen aufgehoben und durch anderweite von den Bezirks-Regierungen ausgehende Verordnungen ersetzt werden sollen. Auf Grund dieser Anweisung haben die einzelnen Bezirksregierungen, soweit dies nicht bereits geschehen war, neue Bestimmungen über die Bestrafungen der Schulversäumnisse erlassen. Jeder Lehrer aber ist verpflichtet, sich genau an die in seinem Bezirke geltenden Bestimmungen zu halten.

Im Regierungsbezirk Posen ist unter dem 4. April 1900 folgende Verfügung über die **Bestrafung der Schulversäumnisse** erlassen:

„Auf Grund der §§ 43, 46 und 48 des Allgem. Landrechts Teil II, Titel 12 und der §§ 11 und 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 wird für unsern Verwaltungsbezirk folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule, wozu neben dem Schulunterrichte auch Schulfeiern und Schulfeste sowie ähnliche Veranstaltungen der Schule gehören, regelmäßig besuchen.

§ 2 Wird die Schule (§ 1) ohne genügenden Grund versäumt, so werden die in § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine Versäumnis der Schule ganz oder teilweise stattfindet, mit einer Geldstrafe von 10 ₰ bis zu 1 ℳ und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis 3 Tagen bestraft."

Ferner ist durch Verfügungen vom 28. Mai 1887 und vom 12. Juli 1889 für das Verfahren bei der Festsetzung der Schulversäumnisstrafen die Praxis vorgeschrieben, daß die Schulbesuchsliste am Schlusse jedes Monats dem Schulinspektor vorgelegt wird, welcher die vom Lehrer eingetragenen Entschuldigungen der Versäumnisse entweder billigt oder zurückweist, und die Zahl der zu bestrafenden Fehltage festsetzt. Unter Verwendung gedruckter und auf Kosten der Schulkasse angeschaffter Formulare fertigt der Lehrer nunmehr einen Auszug als Schulversäumnis-Strafliste in duplo an und legt ihn dem Schulinspektor zur Unterschrift und Absendung an die Polizeibehörde vor. Diese setzt die Strafbeträge fest, läßt sie einziehen und an die Schul- bezw. Schulversäumnisstrafkasse abführen, worauf deren Verwendung auf Anweisung des Schulinspektors stattzufinden hat. In größeren Städten ist das Verfahren ähnlich, jedoch etwas einfacher.

Zu beachten sind überdies folgende Einzelbestimmungen:

1. Die Schulfeiern (Patriotische Gedenkfeiern ꝛc.) bilden einen Teil der unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben der Schule. Ein Kind, das ohne Entschuldigung eine solche Feier versäumt, ist gemäß der Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 und des § 13 des Gesetzes vom 23. April 1883 zu bestrafen. (Erkenntn. d. Ferienstrafkammer des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 6. August 1896. (Z.-Bl. 1896, S. 742. Desgl. Urteil des Kammergerichts vom 16. April 1896 bezügl. der Sedanfeier.) Dagegen weist der Min.-Erl. vom 8. Januar 1903 darauf hin, daß der Strafsenat des Kammergerichts durch Urteil vom 4. Mai 1899 die gegen das freisprechende Urteil eingelegte Revision zurückgewiesen habe, weil nach der betreffenden Regierungsverfügung die Versäumung des Schulunterrichts mit Strafe bedroht sei, ein Schulfest aber nicht zu dem Schulunterricht gerechnet werden könnte.

Der Minister fordert deshalb die Regierungen auf, die Verordnungen über den Schulbesuch, soweit sie nur die Versäumung des Schulunterrichts und nicht allgemein diejenige der Schule mit Strafe bedrohen, entsprechend

abzuändern. (Diese abändernden Verfügungen sind bereits von mehreren Regierungen erlassen. Vergl. Verfüg. d. Reg. zu Posen v. 4. April 1900, S. 403).

2. Eltern, deren Kinder wegen Verwendung bei Treibjagden die Schule versäumen, sind wegen Schulversäumnis zu bestrafen.[1])

3. Jüdische Kinder sind an den Sonnabenden und jüdischen Feiertagen nur dann vom Schulbesuch befreit, wenn ihre Eltern, Pfleger oder Vormünder bei dem Ortsschulinspektor die Dispensation nachgesucht haben. Halten jüdische Eltern ihre Kinder ohne diese Erlaubnis zurück, so sind die Versäumnisse des Unterrichts strafbar. (Min.-Erl. vom 5. April 1884.)

4. Arbeitgeber, welche während der Unterrichtsstunden schulpflichtige Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden, können bis zu 10 Talern bestraft werden.[2])

5. Eine zwangsweise Sistierung eines Kindes zur Schule ist gerechtfertigt[3]), jedoch erst dann, wenn andere Mittel sich als fruchtlos erwiesen haben.

6. Auch Vorsteher von Privatschulen sind verpflichtet, über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sich durch Führung der Versäumnislisten auszuweisen. Säumige Kinder sind zu entlassen, und es ist darüber der Ortsschulbehörde Mitteilung zu machen.[4])

7. Über die **Bestrafung der Schulversäumnisse** gelten jetzt folgende Sätze:

α. Polizeiverordnungen, d. h. Verordnungen, die von der Provinzial- oder Bezirks-Polizeibehörde erlassen sind und Strafen für Schulversäumnisse androhen, sind ungültig, daher kann auf Grund derselben eine Bestrafung nicht erfolgen.

β. Wo eine diesen Gegenstand regelnde Verordnung der Schulaufsichtsbehörde (Schulabteilung der Regierung) besteht, ist diese anzuwenden. Natürlich darf das Strafmaß die gesetzliche Grenze von 150 ℳ oder 6 Wochen Haft nicht überschreiten.

γ. Wo eine solche Verordnung nicht besteht, kann im Gebiete des preuß. Landrechts unmittelbar auf Grund des § 48 II 12 auf Geldstrafe bis auf 150 ℳ oder bis auf 6 Wochen Haft erkannt werden.

Durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Ziffer 1 ist diese Vorschrift des Allgem. Landrechts auf den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden.

8. Über die **Festsetzung der Schulversäumnisstrafen** bestimmt die Regierung zu Posen unter dem 12. Juli 1889:

α. Die Durchführung der Bestrafung ist möglichst zu beschleunigen, weil sie nur dann ihren Zweck im vollen Umfange erreicht.

β. Für die Festsetzung, bezw. Bemessung der Strafen sind allein die Ortspolizei-

[1]) Min.-Erl. vom 13. April 1884; Z.-Bl. 1884, S. 338.

[2]) Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 7. Juni 1861.

[3]) Min.-Erlasse vom 9. Juli 1872, Z.-Bl. 1872, S. 570 und vom 24. September 1873, Z.-Bl. 1873, S. 726.

[4]) Min.-Erl. vom 23. Juni 1884, Z.-Bl. 1884, S. 334.

behörden verantwortlich, welche pflichtmäßig hierbei die Bemerkungen des Lehrers und Ortsschulinspektors zu beachten haben.

γ. Versäumnisse, welche die Ortsschulinspektoren für genügend entschuldigt und deshalb straffrei erachten, sind zu durchstreichen und unterliegen dann nicht mehr der Entscheidung der Ortspolizeibehörden.

δ. Wird gegen die polizeiliche Straffestsetzung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingelegt, und ergeben sich aus demselben Tatsachen, welche die Straffestsetzung für ungerechtfertigt erscheinen lassen, so ist die Strafverfügung zurückzuziehen.

9. Über die Verwendung der Schulversäumnisstrafgelder bestimmt die Regierung zu Posen unterm 12. Juli 1889 folgendes:

α. Die Schulgemeinden können durch den Schulvorstand mit Genehmigung des Ortsschulinspektors über die Schulstrafgelder zur Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder und von Lehrmitteln verfügen.[1])

β. Jede andere Art der Verwendung bedarf unserer Genehmigung, die in jedem einzelnen Falle unter Vorlegung des Beschlusses, Erörterung seiner Gründe und unter Beifügung einer Äußerung des Ortsschulinspektors und durch Vermittelung des Kreislandrats einzuholen ist.

γ. Eine Verwendung der Schulstrafgelder zur Bestreitung der Kosten für Formulare ꝛc., der Kosten für die Inhaftierung und Verpflegung derjenigen Personen, welche infolge Zahlungsunfähigkeit Freiheitsstrafen wegen Schulversäumnis abbüßen müssen u. a. m., ist ausgeschlossen.

δ. Die Gewährung von besonderen Belohnungen aus den Schulstrafgeldern an solche Beamte, welche bei der Beitreibung der Schulversäumnisstrafen mitgewirkt haben, wollen wir zwar nicht grundsätzlich für unzulässig erklären, aber auf ganz besondere Ausnahmefälle, in denen die betreffenden Beamten mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und sich besonders ausgezeichnet haben, mit dem ausdrücklichen Bemerken einschränken, daß in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung zu dem bezüglichen Beschluß des Schulvorstandes unter ausführlicher Begründung einzuholen ist.

d) Ferien und schulfreie Tage.

1. Über die **Dauer und Lage der Ferien** für die Volksschulen bestimmt der Min.-Erl. vom 19. März 1904 (Z.-Bl. 1904, S. 562) das Nachfolgende:

In der Regel umfassen die Weihnachtsferien 10, die Osterferien 12, die Pfingstferien nach Maßgabe des Erlasses vom 20. Januar 1892 (Z.-Bl. S. 436) 6 Tage, die Sommer- und Herbstferien zusammen 6 Wochen. Einschließlich der in die betreffenden Zeitabschnitte fallenden Sonn- und Festtage beträgt somit die Gesamtdauer der Ferien jährlich 70 Tage. Daneben bleiben die bisher anerkannten allgemeinen Fest- und Feiertage auch ferner frei. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlicher, aus besonderer Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfügter Aussetzung des Unterrichts — etwaige sonstige schulfreie Tage, wie Gelöbnistage, oder die Tage des Ewigen oder 40stündigen Gebets, der Wallfahrten usw., ebenso

[1]) Auch zur Einrichtung und Ergänzung der Schülerbibliotheken (vergl. S. 191 f.) können Strafgelder verwendet werden.

auch Jahrmarktstage, soweit letztere noch schulfrei sind, auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Übrigens ist die Schulfreiheit an Jahrmarktstagen tunlichst zu beseitigen.

Sollten gegen die hier und da in Frage kommende Kürzung schon bestehender, die Gesamtdauer von 70 Tagen überschreitender Volksschulferien erhebliche Bedenken obwalten, so sehe ich einem bezüglichen Berichte ergebenst entgegen.

Was die Lage der Ferien betrifft, so entspricht es mehrfach geäußerten Wünschen, wenn der Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien möglichst erst auf den 3. Januar festgesetzt wird.

Wegen der Verteilung und der Lage der für die Sommer- und Herbstferien bestimmten 6 Wochen verbleibt es bezüglich der Städte mit höheren Lehranstalten bei der durch die Runderlasse vom 20. August 1898 (Z.-Bl. S. 725) und vom 2. Februar 1899 (Z.-Bl. S. 383) getroffenen Anordnung.

Für die übrigen Schulorte hat die Verteilung der fraglichen Ferien auf die geeignetsten Sommer- und Herbstzeiten und die Festsetzung des Beginnes der einzelnen Feriengruppen die örtlichen Bedürfnisse, insonderheit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung sorgsam zu beachten und kann, bei der Verschiedenheit dieser Bedürfnisse und bei der Abhängigkeit gewisser wirtschaftlicher Arbeiten von der Witterung, weder für größere Bezirke gemeinschaftlich noch für längere Zeit vorher erfolgen. Sie ist daher auf dem Lande und in Städten mit ländlichen Verhältnissen von dem Landrat und dem Kreisschulinspektor in gegenseitigem Einvernehmen und nach Anhörung der Ortsschulbehörden vorzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß von der Festsetzung oder der aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Witterungsverhältnisse, notwendig gewordenen Verlegung der Ferien der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen ist.

Wenn so bei Bestimmung der Sommer- und Herbstferien je nach den vorwiegend örtlichen Bedürfnissen die Zeit des Rübenbaues, der Heuernte usw. berücksichtigt und zugleich die Möglichkeit gewährt wird, schon angesetzte Ferien wegen Eintritts unvorhergesehener Verhältnisse ohne Verzug ausnahmsweise zu verlegen, so wird es gelingen müssen, die Befreiung vom Unterrichte zu beseitigen oder doch auf ein verschwindendes Maß herabzumindern und die wünschenswerte Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erreichen. Zu letzterem Zwecke kann auch gestattet werden, daß zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bedürfnisse während der arbeitsreichen Sommermonate der gesamte Unterricht — unter Einfügung angemessener Pausen zwischen den einzelnen Lektionen — auf den Vormittag gelegt wird. Ob für Zeiten dringender wirtschaftlicher Arbeiten ausnahmsweise Halbtagsunterricht zugelassen werden darf, ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder der Oberstufe während dieser Zeit mindestens 3 Stunden täglich und auch nur an Vormittagen unterrichtet werden.

2. Als **schulfreie Tage** gelten für alle Schulen:
   1. der Bußtag,
   2. der Himmelfahrtstag,
   3. Kaisers Geburtstag,[1])

[1]) Kaisers Geburtstag und der Sedantag sollen, wenn sie auf einen Sonntag fallen, am vorhergehenden Tage gefeiert werden. (Min.-Erl. vom 25. August 1877. Reg. zu Königsberg, den 6. Mai 1889.)

4. der Sedantag, wenn er als Schulfest gefeiert wird,[1])
5. der Tag des Schulspazierganges,
6. der Tag der Urwahlen für das Abgeordnetenhaus.[2])

Wegen der Reichstagswahlen darf der Unterricht in den Volksschulen nur in denjenigen Lehrzimmern ausgesetzt werden, welche mit Genehmigung der Ortsschulbehörde zur Abhaltung der Wahlhandlung durchaus nötig sind. (Reg.-Verf., Potsdam, 22. Januar 1890.)

3. Über den Ausfall des Unterrichts an einigen anderen Tagen ist folgendes zu beachten:

α. Am Tage der Volkszählung fällt der Unterricht nur dann aus, wenn der Lehrer sich am Zählgeschäft beteiligt. (Min.-Erl. v. 15. Nov. 1892.)

β. Am Reformationsfeste soll (in den evangelischen Volksschulen oder Abteilungen) in der ersten oder letzten Stunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden (oder am Tage vorher); der Unterricht soll in der Regel nicht ausfallen; nur wo das Reformationsfest kirchlich gefeiert wird und die Schüler an der kirchlichen Feier teilnehmen, ist der Tag, wenn er auf einen Wochentag fällt, schulfrei. (Min.-Erl. vom 24. April 1895.)

γ. Die Jahrmarktstage in einer der benachbarten Städte (im Regierungsbezirk Posen ausdrücklich durch Regierungs-Verfügung verboten und im Regierungsbezirk Merseburg auf zwei Nachmittage jährlich beschränkt) sind nur noch in Ausnahmefällen schulfrei.

δ. Die Wiedereinführung eines schulfreien Mittwochs ist nicht gestattet. (Min.-Erl. v. 31. März 1897.)

4. Für **katholische Schulen** (auch Simultanschulen im Reg.-Bez. Posen) sind folgende 9 Feiertage schulfrei: 1. der 6. Januar (Fest der hl. drei Könige), 2. der 2. Februar (Mariä Lichtmeß), 3. der 25. März (Mariä Verkündigung), 4. das Fronleichnamsfest, 5. der 29. Juni (Peter und Paul), 6. der 15. August (Mariä Himmelfahrt), 7. der 8. September (Mariä Geburt), 8. der 1. November (Allerheiligen), 9. der 8. Dezember (Mariä Empfängnis).

Dazu kommen im Regier.-Bezirk Posen noch der 8. Mai (Stanislaus) und das Parochialfest (Patronatsfest).

Am Allerseelentage (2. November) und Aschermittwoch fallen für die katholischen Schüler und Lehrer der Volksschulen die Unterrichtsstunden bis 10 Uhr vormittags aus, um ihnen den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen. (Verf. d. Reg. zu Posen v. 1. August 1900.)

5. Den **jüdischen Schülern** ist auf Antrag Urlaub zu erteilen für: 4 Tage des Laubhüttenfestes, 2 Tage des Neujahrsfestes, den Tag des Versöhnungsfestes, 4 Tage des Osterfestes, 2 Tage des Pfingstfestes, den Tag der Zerstörung Jerusalems. (Min.-Erl. v. 12. Dezember 1894.)

---

[1]) Reg.-Verfüg., Merseburg, den 16. November 1879.

[2]) Verfüg. d. Reg. zu Posen vom 4. Dezember 1876, Frankfurt a. O. vom 2. März 1877.

Hitzeferien. Über den Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze setzen die Minist.-Erl. vom 16. Juni 1892 (Z.-Bl. 1892, S. 677) und vom 24. August 1895 folgendes fest:

1. Wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags im Schatten 25 Grad zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinanderfolgende Stunden ausgedehnt werden und ebensowenig darf den Kindern an solchen Tagen ein zweimaliger Gang zur Schule zugemutet werden.

2. Auch bei geringerer Temperatur ist eine Kürzung der Unterrichtszeit notwendig, wenn die Schulzimmer zu niedrig oder zu eng bezw. die Schulklassen überfüllt sind.

3. Auch wenn die Schulklasse während der vollen Zeit unterrichtet wird, müssen die Kinder, welche einen weiten schattenlosen Schulweg haben, von einem zweimaligen Gange zur Schule an demselben Tage befreit werden.

4. Es bleibt zu erwägen, ob bei Schulen, welche geräumige, schattige Spielplätze haben, unter Umständen der lehrplanmäßige Unterricht durch Jugendspiele unterbrochen werden kann.

5. Die Entscheidung über Ausfall und Kürzung des Schulunterrichts in jedem einzelnen Falle trifft bei größeren Schulkörpern der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor), bei kleineren der Ortsschulinspektor, und wenn ein solcher nicht am Orte ist, der Schulvorstand.[1])

Anderweite, im vorangehenden nicht benannte oder durch spezielle Regierungsverordnungen bezw. Instruktionen nicht gerechtfertigte Verkürzungen der Unterrichtszeit sind unzulässig.

Eine Störung des Schulunterrichts soll bei dauernder Vereinigung des Schul- und Kirchenamtes möglichst vermieden werden. Die kirchlichen Amtshandlungen und außerordentlichen Gottesdienste sollen in der Regel außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die feststehenden Wochengottesdienste (Passionsgottesdienste) gleich bei Aufstellung des Lektionsplanes gebührende Rücksicht zu nehmen ist. (Erl. d. Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 24. Januar 1875.)

e) Schließung der Schulen bei Krankheiten.

Siehe Abschnitt XV., Schulgesundheitspflege.

f) Beschäftigung schulpflichtiger Kinder.

1. Die Beschäftigung der Kinder in Fabriken.

Schon seit den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat die Staatsregierung ihre Aufmerksamkeit und Sorge den in Fabriken beschäftigten Kindern zugewandt, denn bereits im Jahre 1824 stellte der Minister Erhebungen über den Umfang und die Art dieser Beschäftigungen an. Später

[1]) Der Kreisschulinspektor kann auch in Schulen mit Halbtagsunterricht bei großer Hitze den Nachmittagsunterricht ausfallen lassen. (Verfüg. der Reg. zu Posen vom 22. August 1892.)

lenkte der Seminardirektor Ad. Diesterweg die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen der Kinder durch die Fabrikarbeit. Aber erst im Jahre 1839 wurde der erste Schritt zur gesetzlichen Abhilfe jenes Notstandes getan. Es erging ein Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, das sich allerdings in sehr bescheidenen Grenzen hielt, aber doch die Sonntags- und Nachtarbeit der Kinder gänzlich verbot und ihre Zulassung zur Fabrikarbeit erst vom vollendeten 9. Lebensjahre und nach dreijährigem Schulbesuch gestattete. Einen weiteren Schritt zum Schutz der Kinder tat das Gesetz vom 16. Mai 1853, das als Grenze für die Zulassung jugendlicher Arbeiter das vollendete 12. Lebensjahr festsetzte. Durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 und ihre Novellen ist die Gesetzgebung auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortgeschritten. Einen gewissen Abschluß bezeichnet die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1897. Diese bestimmt in den §§ 135—137 folgendes:

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige machen.

IV. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 14 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern.

V. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

2. Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903.

Durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung waren schulpflichtige Kinder von der Arbeit in Fabriken (und vom Hausierhandel) so gut wie ausgeschlossen. Leider war aber dadurch der übermäßigen Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft durch Fremde und die eigenen Eltern noch keineswegs gewehrt. Schwere Übelstände hatte namentlich die Beschäftigung der Kinder in landwirtschaftlichen Betrieben und in der Hausindustrie sowie ihre Verwendung als Laufburschen, Zeitungsträger, Kegelaufsetzer ꝛc. zur Folge. Um den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit und die damit verbundenen Gefahren genauer kennen zu lernen, veranstaltete der Deutsche Lehrerverein auf Anregung des Kollegen Konrad Agahd eine statistische Erhebung, der im Jahre 1898 eine staatliche folgte. Dadurch wurde festgestellt, daß im Deutschen Reiche mehr als eine halbe Million (über $6^1/_2$ %) Kinder gewerblich beschäftigt war. Gleichzeitig gewährte das gewonnene Material einen tieferen Einblick in eine Fülle von Not und Elend sowie in die mit der Kinderarbeit verbundenen gesundheitlichen, sittlichen und geistigen Schädigungen des nachwachsenden Geschlechts, wodurch auch die Schularbeit erheblich

beeinträchtigt wird. Durch die vielfachen Erörterungen der Frage aber wurden weite Kreise unseres Volkes mit jenen Ergebnissen bekannt gemacht und für die Sache selbst interessiert. Eine Frucht dieser Bestrebungen war das

Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind,[1]) finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4—11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne des Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,[2])
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,[3])
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbe-

---

[1]) Kinder, die in der Landwirtschaft, im Gesindedienst, in Erziehungsanstalten beschäftigt werden, unterstehen dem Kinderschutzgesetz nicht.

[2]) Vergl. B. G. B. § 1589.

[3]) Vergl. B. G. B. §§ 1741 ff.

ordnung)[1]) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.)[2]) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.[3])

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.[4])

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

---

[1]) Dazu gehören: Der Warenhandel, Geld- und Kredithandel, Spedition und Kommission, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, sowie Zeitungsverlag, Hilfsgewerbe des Handels (Packer, Träger usw.), die Beschäftigung in den Kontoren der Fabriken, Werkstätten usw.

[2]) Schiffahrt, Flößerei, Fährbetrieb.

[3]) In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es: „Es wird darauf ankommen, ob die Person des Leiters der Unternehmung genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor *sittlichen* Gefahren behütet werden, und daß zur Vermeidung von *Gesundheitsschädigungen* das Auftreten in angemessenen Zeiträumen stattfindet. Im übrigen kommt in Betracht, daß die Mitwirkung von Kindern bei solchen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet, schon im Hinblick auf die Kinderrollen in klassischen Stücken kaum entbehrt werden kann, und daß daher jedenfalls für derartige Vorstellungen weitergehende Ausnahmen, insbesondere von dem Verbote der Kinder unter 12 Jahren und von dem Verbote der Beschäftigung älterer Kinder nach acht Uhr abends gewährt werden müssen. Eine ähnliche Rücksichtnahme schien bei wissenschaftlichen Veranstaltungen geboten.

Unter Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, fallen jedenfalls *nicht* Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, sowie Zirkusaufführungen.

[4]) Den *eigenen* Kindern ist demnach das Austragen von Waren und sonstige Botengänge gestattet; helfen Kinder aber den Eltern Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte austragen, so müssen das in § 5 vorgeschriebene Schutzalter und die dort vorgeschriebene Beschränkung der Arbeitszeit beobachtet werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10 Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.[1])

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

---

[1]) Wer ein fremdes Kind ohne Vorlegung der Arbeitskarte beschäftigt, macht sich in jedem Falle strafbar.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit[1]) und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände

[1]) Die „gesetzliche Zeit" ist die mitteleuropäische.

zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. Wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Anlage:

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. — Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. — Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer. — Kalkbrennereien, Gipsbrennereien. — Werkstätten der Töpfer. — Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. — Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. — Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden. — Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien. — Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. — Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. — Metallschleifereien und -poliereien. — Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien. — Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. — Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. — Färbereien, Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien. — Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. — Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. — Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. — Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien. — Bettfedernreinigungsanstalten. — Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

3. Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903

wird durch Min.-Erl. vom 30. November 1903 für Preußen folgendes bestimmt:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.

4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.-O. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes, Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbs-

zweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. (§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung u. dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen, nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.-S. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der

fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mitverrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derartig ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges., Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf

Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes eingehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —,

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich *mindestens* einer *ordentlichen* Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zurzeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum

und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Minister des Innern.

3. Zur praktischen Durchführung des Kinderschutzgesetzes.

Wenn auch die Aufsicht über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen den Polizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten zusteht, so ist doch die Mitwirkung der Lehrer und der Schulaufsichtsbeamten keineswegs ausgeschaltet. Insbesondere ist diese Mitwirkung nach § 30 des Gesetzes erforderlich, wenn es sich darum handelt, durch polizeiliche Verfügungen die Beschäftigung einzelner Kinder einzuschränken oder ganz zu untersagen. Um diese Mitarbeit in der rechten Weise zum Segen der Schule leisten zu können, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die Lehrer die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder und die Art und Zeit ihrer Beschäftigung kennen. Da nach den Ausführungsbestimmungen (§ 20) dem Vorsteher der Schule von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte Mitteilung gemacht werden soll, so wird es nicht schwer sein, jene Kenntnis zu erwerben. Um ferner feststellen zu können, ob die Beschäftigungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen in allen Punkten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist erforderlich, daß die Lehrer mit jenen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen vertraut sind. Mit Recht sagt Agahd[1]): „Ohne das Interesse des Kreisschulinspektors und der Schulbehörden bleibt dieses Gesetz auf dem Papier stehen, und ohne die Heranziehung der Lehrer fehlt es den Schulbehörden auch bei vorhandenem Interesse durchaus an jeder Unterlage zu irgendwelchem Vorgehen."

Einzelne Regierungen haben durch besondere Verfügungen die Kreisschulinspektoren und Lehrer ihres Bezirks auf die Aufgaben, die ihnen aus dem Kinderschutzgesetz erwachsen, und deren praktische Durchführung hingewiesen.

Die Regierung zu Arnsberg hat unterm 16. Januar 1904 an die Kreisschulinspektoren folgende Verfügung erlassen:

[1]) Agahd, K. und M. v. Schulz, Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena, G. Fischer. 3. Aufl. 1905. S. 42.

„Das neue Gesetz umfaßt in genau derselben Abgrenzung diejenigen Kinder, welche der Volksschule angehören. Es will diese Kinder vor Ausbeutung, Überarbeitung und vor den mit ihrer Beschäftigung in Gewerbebetrieben verbundenen gesundheitlichen und sittlichen Gefahren schützen und dabei vornehmlich auch dafür sorgen, daß sie die körperliche und geistige Frische behalten, die notwendig ist, um den obligatorischen allgemeinen Unterricht der Volksschule mit Erfolg besuchen zu können. Das Gesetz ist recht eigentlich auch ein Gesetz der Schulen und ihrer Aufgaben. Wenn dieser Schutz bisher fehlte, und die Lehrer dennoch ihre Aufmerksamkeit jenen Gefahren schon bisher zugewendet haben, so dürfen wir erwarten, daß ihr Interesse und ihr Eifer jetzt wachsen wird, nachdem die gesetzlichen Vorschriften ihnen den erforderlichen Rückhalt geben. Das Interesse der Lehrer an den Befolgungen der erlassenen Vorschriften wird die beste Bürgschaft für deren Innehaltung bieten, sie werden als die nächsten Beobachter und Fürsorger der Kinder diejenigen sein, welche die Überschreitungen der sonst oft schwer kontrollierbaren Bestimmungen zu erkennen und zu befolgen in der Lage sind. Enge Fühlung mit den Eltern und deren Belehrung durch Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen werden oft genügen, um deren Befolgung zu erzielen. Wie bei der Handhabung des Fürsorgegesetzes, so werden auch hier die Lehrer die wirksamsten Förderer des Gesetzes sein. Mit Zuversicht auf die treue Pflichterfüllung unserer Lehrer erwarten wir auch hier ihre Mitarbeit an der Ausführung des Gesetzes. — Um die Kenntnis und das Verständnis des Gesetzes zu fördern, wollen die Herren Kreisschulinspektoren im Laufe des Kalenderjahres auf einer amtlichen Konferenz das Kinderschutzgesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen zur Besprechung bringen. Es werden hierbei auch die bereits früher durch die Bestimmung der Gewerbeordnung und die ergänzenden Gesetze zum Schutz der Kinder im Fabrikbetrieb und im Hausierhandel erlassenen Vorschriften mit in Betracht zu ziehen sein."

Die Regierung zu Posen hat in ihrer Verfügung vom 27. März 1904 folgendes angeordnet:

„Wir erwarten, daß die Lehrer sich der Kinder, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, und denen zu diesem Zwecke eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist, mit besonderer Sorgfalt annehmen und dem zuständigen Kreisschulinspektor ungesäumt Anzeige erstatten, sobald bei einer solchen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage treten.

Es wird sich empfehlen, an Orten, in welchen die Beschäftigung von Kindern in gewerblichem Betriebe in größerem Umfange stattfindet, für jede Schulklasse ein Verzeichnis der Kinder anzulegen, für die Arbeitskarten ausgestellt worden sind. Die Herren Kreisschulinspektoren ersuchen wir, die Anlegung eines Verzeichnisses in den geeigneten Fällen anzuordnen und sich von dessen ordnungsmäßiger Führung bei den Schulrevisionen zu überzeugen."

Damit die Schulleiter und Lehrer eine Übersicht über die gewerblich beschäftigten Kinder gewinnen, empfiehlt es sich, eine Liste zu führen, in die sämtliche in Betracht kommende Kinder einzutragen sind. Das folgende an den Posener Schulen eingeführte Schema dürfte sich dafür als brauchbar erweisen:

Lfd. Nr.	Des beschäftigten Kindes			Die Eltern oder des gesetzlichen Vertreters Name, Stand u. Wohnung	Des Arbeitgebers Name, Stand u. Wohnung	Beschäf-	
	Klasse	Name	Alter (in Jahren)			Art der Beschäftigung	Wieviel Stunden täglich
1	2	3	4	5	6	7	8

Allerdings „läßt sich die Pädagogik nicht in Verzeichnisse zwängen. Dem Erzieher darf daher eine rein schematisierende Behandlung dieser für das Gedeihen seines Zöglings überaus wichtigen Frage nicht genügen. Jedenfalls muß aber ein genaues Verzeichnis vorhanden sein, wenn dem Kinde auf Grund des Gesetzes geholfen werden soll. Der Lehrer muß der Schulaufsichtsbehörde positives Material geben können, damit diese seine Eingabe zur selbständigen Stellung des betreffenden Antrags benutzen kann." (Agahd, a. a. O., S. 50 f.)

Der Kinderschutz wird in Zukunft sicher weiter entwickelt und auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe und den Gesindedienst (Hüteweſen) ausgedehnt werden. Im Interesse der Schule und der Erziehung ist eine solche Ausdehnung dringend zu wünschen.

4. Anderweite Beschäftigungen schulpflichtiger Kinder.

1. Es ist unstatthaft, daß ein Lehrer Zeit und Kräfte der Kinder, sei es während oder außer der Schulzeit, in seinem Interesse in Anspruch nimmt. (Min.-Erl. v. 21. August 1889.)

Bei dem Autoritätsverhältnis, in welchem der Lehrer auch außerhalb der Unterrichtszeit zu seinen Zöglingen steht, muß er es in jedem Falle vermeiden, auf Grund seiner Eigenschaft als Lehrer Schulkinder in seinem wirtschaftlichen Nutzen zu verwenden. Es wird indessen nicht verkannt, daß namentlich auf dem Lande bei mangelnden Arbeitskräften der Lehrer zuweilen in eine Lage kommen kann, welche ihn, wenn jede Beschäftigung von Schulkindern in seinem Interesse ausgeschlossen bliebe, gegenüber den andern Ortseingesessenen wirtschaftlich benachteiligen könnte. In solchen Ausnahmefällen wird es zulässig sein, wenn auch der Lehrer eine drängende Haus- oder Feldarbeit, die er ohne Heranziehung fremder Arbeitskräfte nicht bewältigen kann, in ortsüblicher Weise und gegen Gewährung des ortsüblichen Arbeitslohnes in schulfreier Zeit von solchen Kindern ausführen läßt, deren Eltern sich vorher ausdrücklich mit einer Verwendung ihrer Kinder zu einer bestimmten Arbeit für den Lehrer einverstanden erklärt haben. Die Frage ist daher nicht allgemein zu beantworten, sondern wird im einzelnen

tigung des Kindes						a) Ursache der Beschäftigung, b) Wirkungen auf das Kind in gesundheitlicher Beziehung, c) auf Betragen, häuslichen Fleiß und Leistungen	Hat das Kind eine Arbeitskarte	Bemerkungen
Auch Sonntags? Wie lange?	Vor dem Unterricht und wie lange?	Wie lange am Abend? (bis Uhr)	Sind die Pausen gehalten? (Mittags 2 Stunden, nachmittag erst 1 Stunde nach beendigtem Unterricht)	Verdienst: täglich	Verdienst: a) wöchentlich b) monatlich			
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Falle mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Ortes und des Lehrers zu prüfen sein. Jedenfalls bleibt dem Lehrer die volle Verantwortlichkeit dafür, daß er weder den Eltern noch den Kindern gegenüber den Einfluß seiner Stellung benutzt, um eine Arbeitshilfe zu erlangen, die er ohne diesen Einfluß nicht erreicht haben würde. (Min.-Erl. v. 7. September 1900. — Z.-Bl. S. 778.)

2. Schulpflichtige Kinder dürfen bei Treibjagden nicht verwendet und zu diesem Zwecke vom Schulbesuche nicht dispensiert werden. (Min.-Erl. v. 13. Dezember 1883, Reg.-Verf. Schleswig v. 8. Januar 1883, Düsseldorf v. 8. März 1877, Frankfurt a. O. v. 25. Oktober 1882, Arnsberg v. 10. Juli 1883.)

3. Kinder sollen zum Läuten der Kirchenglocken möglichst nicht verwendet werden. (Min.-Erl. v. 11. April 1889.)

4. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waren irgendwelcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien untersagt. Wer in seinem Lokal solchen Verkehr duldet, ebenso Eltern ꝛc., die ihre Kinder dazu anhalten, werden bestraft. (Min.-Erl. v. 29. Dezember 1875. Verordn. d. Polizeipräs. Berlin v. 16. Oktober 1879.)

5. Arbeitgeber, welche ohne Erlaubnis der Schulbehörde schulpflichtige Kinder während der Schulzeit beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienste dulden, werden mit Geldstrafe oder Haft bestraft. (Verordn. d. Reg. Gumbinnen v. 15. Juli 1899, des Oberpräsidenten v. Schlesien v. 25. August 1880.)

6. Bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist die Erlaubnis zum Mitziehen schulpflichtiger Kinder zu versagen. Wird die Erlaubnis dennoch erteilt, so sind die Kinder zum Schulbesuch an dem Aufenthaltsorte verpflichtet. Umherziehende Gewerbetreibende, die schulpflichtige Kinder ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde mit sich führen, können nach § 149 der Gewerbeordnung bestraft werden.

Im Anschluß hieran hat die Reg. zu Posen unterm 4. Dezember 1889 verfügt:

„Die Kinder inländischer Zigeuner dürfen nicht in die Schulen derjenigen Orte aufgenommen werden, welche sie gerade bei ihren Wanderungen passieren; auch darf ihnen von den Lehrern in einem zu diesem Behufe besonders angelegten Buche nicht bescheinigt werden, daß die Kinder an den namhaft gemachten Tagen die Schule besucht haben. Dagegen haben die Lehrer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen."

7. Durch Min.-Erl. v. 29. August 1889 wird die Verwendung von Schulkindern bei der Zuckerrübenkultur untersagt, während die Regierung zu Magdeburg „die Verwendung von Schulkindern beim Verziehen der Rüben" durch Verfüg. v. 7. Mai 1890 gestattet unter dem Vorbehalt, daß die der Sittlichkeit und Humanität schuldigen Rücksichten gewahrt werden, und im Reg.-Bez. Posen werden die Kreisschulinspektoren durch die Verfüg. vom 8. Mai 1890 ermächtigt, „die über 12 Jahre alten Kinder auf besonderen Antrag der Angehörigen zur Hilfeleistung beim Verziehen der Zuckerrüben auf die Dauer von 14 Tagen vom Schulbesuche zu beurlauben".

g) Literatur.

Janke, O., Der Beginn der Schulpflicht. Ein Beitrag zur Erörterung dieser Frage. Bielefeld, Helmich. 1892. 70 S. 1 *M.*

Agahd, K. u. M. v. Schulz, Gesetz betreff. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Jena, G. Fischer. 3. Aufl. 1905. 408 S. 3 *M.*

Schmid-Monnard u. Hartmann, Soziale Fürsorge für Kinder im schulpflichtigen Alter. Ebd. 1,50 *M.*

XIII. Schulfeste und Feierlichkeiten.

Wie im Leben der Erwachsenen den Wochentagen der Sonntag, den „sauren Wochen" die „frohen Feste" folgen, so wird auch das Einerlei des Schullebens durch die Schulfeste angenehm unterbrochen. Welch bezaubernde Wirkung namentlich die eigentlichen Kinderfeste auf das Kindesgemüt ausüben, wie die Erinnerung daran gleich süßen Klängen aus der Jugendzeit hinübertönt in das ernste Lebensalter, das geht unzweideutig aus den Worten so mancher Erwachsenen hervor, die noch im späten Alter mit großer Freude der Schulfeste und mit hoher Verehrung der Lehrer gedenken, die ihnen einst Gelegenheit dazu verschafft haben. Daraus ergibt sich der hohe erziehliche Wert dieser Veranstaltungen. Auch in früherer Zeit ist diese Bedeutung bereits gewürdigt worden. Davon zeugen nicht bloß das Gregorius- und Rutenfest, sondern auch die an manchen Schulanstalten für diesen Zweck begründeten und noch bestehenden Stiftungen. Die Schulfeiern dienen dagegen besonders der Pflege religiöser und vaterländischer Gesinnung.

Die erziehliche Bedeutung der Schulfeste und Schulfeiern liegt darin, daß sie, recht geleitet, das Gemüt der Kinder erheben und dem Lehrer Gelegenheit geben:

1. die Liebe und das Vertrauen seiner Schüler zu gewinnen,
2. die Individualität des einzelnen kennen zu lernen,
3. den Eltern der Schüler näher zu treten,
4. patriotische und religiöse Gesinnung in den Herzen der Schüler zu wecken und zu pflegen.

Zu den Festtagen der Schule, an denen Lehrer und Schüler das Alltagskleid ablegen und im Festgewande erscheinen, sind zu rechnen:

a) die vaterländischen Gedenktage und der Geburtstag des Kaisers,
b) die eigentlichen Schul- und Kinderfeste oder Ausflüge,
c) die öffentlichen Prüfungen,
d) die Entlassung der Schüler.

Wir betrachten:

a) Die Feier vaterländischer Gedenktage.

1. Der Geburtstag des Kaisers bezw. des Landesherrn und der Sedantag.

Über die Bedeutung dieser Feiern spricht sich eine Verfügung der Potsdamer Regierung in folgender Weise aus:

„Wie bei aller sonstigen Tätigkeit der Schule ist auch hier die erziehende Wirkung auf die Kinder die Hauptsache. Und zwar soll sich diese Einwirkung an den genannten Festtagen mit besonderem Nachdruck auf ein bestimmtes Ziel richten. Durch Vorführung und Betrachtung der Vorbilder vaterländischer Tugend und Tüchtigkeit, wie sie unsere Geschichte ungesucht auf jedem Blatte darbietet, soll in den Herzen der Jugend Begeisterung für die großen Taten und Verdienste unserer Fürsten und Väter wachgerufen, die Liebe zum Vaterland, die Treue gegen den König und sein Haus geweckt und genährt und so durch die Pflege treuer Gesinnung die Keime zu künftigen treuen Taten gelegt werden."

Über die Gestaltung der Feier haben die einzelnen Bezirksregierungen Bestimmungen getroffen, die darin übereinstimmen, daß Lehrer und Schüler gemeinsam tätig sein sollen; ersterer durch Gebet und Festrede, letztere durch Gesänge und Deklamationen. Die Regierung zu Frankfurt a. O. spricht in ihrer Verfügung vom 7. Januar 1889 die Hoffnung aus, „daß die Lehrer in bewährter patriotischer Gesinnung die Feier würdig auszubauen und für die Pflanzung und Pflege der Liebe und Treue gegen den Kaiser und König wie sein hohes Haus im Herzen des heranwachsenden Geschlechts fruchtbar zu machen beflissen sein werden" ... „Herzliche Ansprache[1]) an die Jugend, Vortragen von Gedichten, biblische Vorlesungen, Singen von kirchlichen und patriotischen Liedern werden in passendem Wechsel die Feier lebensvoll gestalten." Eine würdige Ausschmückung des Festraumes, Bekränzung des Kaiserbildes 2c. trägt zur Erhöhung der Feststimmung wesentlich bei. Wo die Mittel dazu vorhanden sind, ist die Verteilung von Festschriften zu empfehlen. Auch die Ortsschulbehörde kann durch ihre Gegenwart zur Erhöhung der Feier beitragen. Die Regierung zu Frankfurt a. O. hat in einer Verfügung vom 27. Mai 1852 (Schumann, Verordnungen. S. 177) angeordnet, daß, „soweit der Raum es gestattet, das Publikum dazu zugelassen und eingeladen und eine spezielle Einladung dazu an die Patrone, Magistrate, Schuldeputationen und Schulvorstände gerichtet werden soll".

Mit Recht warnt das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz in einer Verfügung vom 6. Februar 1904 (Z.-Bl. 1904, S. 430) davor, solche musikalische und deklamatorische Aufführungen darzubieten, deren Einübung zu lange Zeit erfordert und andere Unterrichtsaufgaben beeinträchtigt, oder

[1]) „Die Festrede ist so einzurichten, daß alle Schulkinder, auch die im ersten Schuljahre, derselben folgen können. In passender Weise dürfte sie hier und da noch in eine unterrichtliche Unterredung übergehen. Reden, welche über die Fassungskraft der Schüler hinweggehen, sind unter allen Umständen zu vermeiden." (Aus einer Verfüg. der Reg. zu Bromberg vom 10. Januar 1893.)

minderwertige Dichtungen und musikalisch unbedeutende Gesänge einzuüben, überhaupt größere Chorwerke und Stücke mit selbständiger Klavierbegleitung in der Regel auszuschließen. Empfohlen wird dagegen, aus dem reichen Schatze vaterländischer Dichtungen solche Gedichte auszuwählen, die sich mit der Ansprache in innere Beziehung bringen lassen und auch bei den vaterländischen Festen den lyrischen a capella-Gesang zu pflegen. Endlich wird noch gewarnt, die für die Feier festgesetzte Zeit nicht übermäßig auszudehnen und die Teilnehmer zu ermüden.

Bei mehrklassigen Schulen ist es wünschenswert, daß die Feier für sämtliche Klassen (höchstens die Unterklasse abgerechnet) eine gemeinsame sei. Das ist aber nur möglich, wenn die Schule einen geräumigen Saal (Aula) besitzt, oder wenn wenigstens zwei nebeneinander liegende Klassenzimmer zu einem Festraum vereinigt werden können. Wo dieser Raum für sämtliche Schüler nicht ausreicht, da müssen für die an der gemeinsamen Feier nicht beteiligten Schüler der Unter- und Mittelstufe vor- oder nachher in ihren Klassen besondere Feiern stattfinden. Sämtliche Lehrer aber müssen stets an der gemeinsamen Feier teilnehmen.

Wo sich die Schüler an der kirchlichen Feier des Geburtstages Sr. Majestät beteiligen, schließt sich die Schulfeier entweder an den Festgottesdienst an oder geht ihm vorauf. Der Nachmittag ist in jedem Falle schulfrei.

Wenn die Jahreszeit es gestattet, dann schließen sich an die Festfeier in der Schule noch Ausflüge, Spiele im Freien u. dergl. an, welche dann meist in der unten näher beschriebenen Weise verlaufen. Gegenwärtig werden dieselben vielfach mit der Feier des Sedantages verbunden. Falls an diesem Tage ein Festakt in der Schule stattfindet und dieser nicht etwa auf den Festplatz verlegt wird, geht er in ähnlicher Weise wie bei dem Geburtstage des Kaisers vor sich.

Über die Versäumnis der Schulfeiern und die Strafbarkeit dieser Versäumnis vergl. S. 403 f.

2. Die Feier der Geburts- und Todestage Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1888 ist bestimmt worden, daß die Geburts- und Sterbetage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs in allen preußischen Schulen als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage gefeiert werden sollen. Es sind dies der 9. und 22. März, der 15. Juni und der 18. Oktober.

Über die Gestaltung der Feier äußert sich der Minister in seiner Verfügung vom 23. Juli 1888 in folgender Weise:

„Wie es dem Begriffe der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher bis zu ihren letzten Atemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit

einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüter der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in Betrachtungen der Taten und Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden."

b) Die Schulausflüge oder Kinderfeste.

So segensreich diese wirken, wenn sie mit pädagogischem Takte und liebevoller Hingabe geleitet werden, so wertlos werden sie, wenn der Lehrer mit Unlust oder Widerwillen daran geht, oder wenn er die Schüler sich selbst überläßt oder durch unzeitige Drohungen und Strafen ihre kindliche Freude stört. Allerdings ist der Schulausflug für den Lehrer kein Ruhetag, sondern ein Tag angestrengtester Arbeit.

Auf die Einrichtung und Gestaltung der Kinderfeste sind die Örtlichkeiten, die hergebrachten Formen, die Beteiligung der Eltern, die zu Gebote stehenden Mittel u. a. Verhältnisse von großem Einfluß und vom Lehrer deshalb wohl zu beachten. An vielen Orten werden die Schulfeste jährlich nur einmal, nämlich am Sedantage, gefeiert; an andern Orten findet außerdem noch ein sogenannter Maigang oder ein Ausflug vor oder nach den Sommerferien statt. Der Gang der Feier kann sich (in Dörfern und kleinen Städten) in folgender Weise gestalten:

1. Am Abend vorher Zapfenstreich, ausgeführt von der ersten Turnabteilung mit ihren Trommlern und Pfeifern (falls eine sogenannte Schülerkapelle vorhanden ist); am folgenden Morgen Reveille;
2. Versammlung in der Schule; Gesang und Gebet bezw Festrede;
3. Umzug durch die Stadt und Abmarsch nach dem Festplatze bezw. Walde;
4. Spiele im Freien (event. Festrede), Bewirtung der Schüler mit Kuchen und Kaffee entweder durch die Eltern oder von einem Festkomitee (zuweilen auch von der Frau des Lehrers) oder von einem Wirte, Marketender, Verlosung von Gegenständen, Turnspiele, Reigen bezw. für die Mädchen Tanz im Freien ꝛc. — Der Lehrer hat besonders darauf zu achten, daß kein Kind unbeschäftigt bleibt und sich langweilt. Für die verschiedenen Geschlechter und Altersstufen einer einklassigen Schule sind deshalb Abteilungen zu bilden, die von Helfern überwacht und geleitet werden. Sie sind entweder aus den älteren Schülern oder aus der Zahl der Erwachsenen zu wählen. Notwendig ist es, daß schon im voraus eine Festordnung entworfen werde.

Die Meinungen darüber, ob den Schülern und Schülerinnen das Tanzen zu gestatten sei, sind sehr geteilt; mehrere Regierungsverfügungen

untersagen es ausdrücklich. — Erfahrungsgemäß gestaltet sich die Sache einfach so, daß Knaben im schulpflichtigen Alter, wenn sie dazu nicht ganz besonders veranlaßt werden, überhaupt nicht tanzen, am wenigsten mit gleichaltrigen Mädchen. Letztere finden dagegen im Tanze die Krone des Vergnügens, und man kann es ihnen im Freien und bei ungünstigem Wetter auch im Saale unbedenklich gestatten. Sittliche Bedenken stehen dem wenigstens nicht entgegen.

Die Rückkehr geschieht in ähnlicher Weise wie der Ausmarsch. Der Lehrer hat besonders darauf zu achten, daß sie nicht zu spät erfolgt, da sich sonst die Ordnung leicht auflöst. In der Regel werden die Kinder nach Absingung einer Liedstrophe oder einer kurzen Ansprache, welche in einem Hoch auf den Landesvater ausklingt, auf dem Schulhofe oder vor der Schule entlassen.[1])

Auch die Turnausflüge verlaufen in ähnlicher Weise; doch ist das Ziel in der Regel ein weiteres. Häufig werden diese auch zur Unterstützung und Förderung des geographischen und naturkundlichen Unterrichts oder zum Besuche gewerblicher Anlagen (Fabriken, Bergwerke ꝛc.) benutzt. Wenn sie wirklichen Nutzen schaffen und unterrichtlich verwertet werden sollen, so muß der Lehrer schon in der Schule darauf vorbereiten und für den Verlauf ein genaues Programm feststellen.

Das unterrichtliche Ergebnis kann in Form eines Aufsatzes dargestellt und das Ganze so noch einmal durchlebt werden.

Zu Schüleraufzügen bedarf es der Erlaubnis der Polizei, mindestens ist aber eine Anzeige erforderlich. In dieser Beziehung ist der Min.-Erl. v. 12. Februar 1896 zu beachten. Er lautet:

Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1851 (Ges.-S. S. 277) anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können."

Für die Gewährung von Preisermäßigung bei Benutzung der Eisenbahn bei derartigen Ausflügen (auch Ferienkolonien) gelten die seitens

---

[1]) Gegen Ausartungen der Kinderfeste zu allgemeinen Volksbelustigungen mit Tanzvergnügungen und Trinkgelagen wendet sich die Regierung zu Liegnitz in einer Verfügung vom 9. November 1888.

des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe unterm 28. Mai 1902 erlassenen Bestimmungen:

1. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen werden zu gemeinschaftlichen unter Leitung der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer, Lehrerinnen oder des Schulinspektors) oder bei Zahlung für mindestens 10 Personen in der dritten Wagenklasse bei einfacher Hin- und Rückfahrt zum halben Fahrpreise befördert. Freigepäck wird nicht gewährt.

2. Den Schulen im Sinne der Ziffer 1 sind gleichzustellen: Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten sowie Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme.

3. Zur Fahrt mit Schnellzügen, sowie an Sonn- und Festtagen wird die Vergünstigung in der Regel nicht gewährt.

4. Zwei Schüler derjenigen Klassen, die im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind in der Regel anzusehen: Die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höhern Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl wird der untern Hälfte die größere Zahl zugerechnet.

5. Die Beförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsscheins, der von der Fahrkartenausgabestelle auf schriftlichen Antrag des Schulvorstandes ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird. Bezüglich der Anmeldung findet die Bestimmung unter B. Ziffer 3 entsprechende Anwendung.[1])

6. Dieselben Vergünstigungen werden gewährt den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern, und zwar ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und auch zurück als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst.

c) Das Reformationsfest.

In ähnlicher Weise wie die vaterländischen Gedenktage wird in evangelischen Schulen der Gedenktag der Reformation, der 31. Oktober, festlich begangen. Diese Feier wird in der ersten bezw. letzten Schulstunde vorgenommen und besteht in dem Gesange von Liederstrophen, einer Schriftlektion, einer Ansprache oder anschaulichen Geschichtserzählung, worin der Segen der Reformation in faßlicher Weise hervortritt; Gebet und Gesang bilden den Schluß der Feier. — Durch Ministerial-Erlaß vom 24. April 1895 wird darüber folgendes bestimmt:

---

[1]) Ziffer 3 lautet: Der Antrag ist von dem leitenden Lehrer schriftlich, unter Angabe des Reisezwecks, des Tages der Reise, des Reisezieles, der zu benutzenden Züge und Wagenklasse, sowie der Zahl der Teilnehmer an der Abgangsstation einzureichen. Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausfluge erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft und somit eine frühzeitige Anzeige erheischt.

1. Am 31. Oktober soll in jeder Volksschule den evangelischen Kindern in ihrer Religionsstunde die Bedeutung der Reformation in erbaulicher Weise dargelegt werden. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, oder wird an diesem Tage lehrplanmäßig kein evangelischer Religionsunterricht erteilt, so hat die Feier in der vorangehenden Religionsstunde stattzufinden.

2. Wird für die evangelischen Schüler am 31. Oktober eine Schulandacht gehalten, so ist bei der Wahl des Kirchenliedes und des Bibelabschnittes auf den Gedenktag Rücksicht zu nehmen sowie in dem Gebet seiner ausdrücklich Erwähnung zu tun. Dasselbe kann in der gemeinsamen Wochenandacht, wo eine solche für die evangelischen Schüler stattfindet, geschehen.

3. Wo in einzelnen Schulen eine weitergehende Feier üblich ist, behält es dabei sein Bewenden.

d) Die Christfeier.

Die Feier der Christnacht hat an verschiedenen Orten eine verschiedene Gestaltung erhalten. Auf Dörfern, in denen sich kein Gotteshaus befindet, ist sie vielfach an die Stelle einer *kirchlichen Feier* getreten. Der Lehrer tritt dann in seiner Ansprache, die unter Umständen auch durch eine Katechisation über das Weihnachtsevangelium ꝛc. ersetzt werden kann, an die Stelle des Geistlichen, die Kinder bilden den Chor, die versammelten Eltern die Gemeinde. An anderen Orten, namentlich in den Städten, hat die Feier einen mehr *liturgischen Charakter* angenommen und besteht aus Gesängen, Deklamationen und Wechselgesprächen der Kinder, wobei die Persönlichkeit des Lehrers mehr in den Hintergrund tritt.

Ein geschmückter Christbaum gehört jetzt überall zur Christfeier; ob es sich aber empfiehlt, an die Kinder *Geschenke* zu verteilen, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Jedenfalls ist dabei besondere Vorsicht erforderlich, auch wenn die Mittel dazu von einzelnen Wohltätern gestiftet worden sind. — Anderseits hat schon mancher Lehrer durch Einrichtung einer Christfeier sich die Herzen der Eltern gewonnen.

Die *Literatur* über den Gegenstand ist eine reiche, und der Lehrer findet darin weitere Anleitung; allerdings ist auch viel wertloses Material darunter. Es empfiehlt sich deshalb, eine Anzahl von „Christfeiern" durch eine Buchhandlung besorgen zu lassen und dann selbst das Passende auszuwählen oder zusammenzustellen.

e) Die öffentlichen Prüfungen und die Entlassung aus der Schule.

Die öffentlichen Prüfungen finden an den Volksschulen gegen Schluß des Schuljahres unter Leitung des Ortsschulinspektors statt. Der Patron der Schule, die Mitglieder der Ortsschulbehörde und die Eltern der Schulkinder werden dazu in ortsüblicher Weise eingeladen.

Als Zweck derselben bezeichnet die Regierung zu Frankfurt a. O. in ihrer Verfügung vom 11. April 1882 (Schumann, S. 342 f.): „Die allgemeine Teilnahme für die Schule soll dadurch belebt, Eltern und Schulbehörden Einblick in die Ergebnisse der Schularbeit gewährt und das Schulleben alljährlich zu einem Lehrer und Schüler wohltuend berührenden, neue Arbeitsfreudigkeit weckenden Abschluß geführt werden."

Gegen die öffentlichen Schulprüfungen sind in neuerer Zeit aus den Kreisen der Lehrerschaft erhebliche Bedenken laut geworden. Namentlich werden folgende Nachteile derselben hervorgehoben:

1. Die Teilnahme der Eltern ist sehr gering;
2. sie wirken auf den ruhigen Fortgang des Unterrichts störend ein;
3. sie arten nicht selten in sittenverderbende Schaustellungen aus.

Diese Bedenken hält auch der Min.-Erl. v. 6. August 1897 für begründet. Es heißt daselbst:

„Der Wert der öffentlichen Schulprüfungen wird durch die Unzuträglichkeiten, welche bei deren Abhaltung sich tatsächlich vielfach gezeigt haben, und durch die meist geringe Beteiligung der Eltern der Schulkinder wesentlich beeinträchtigt. Überdies können die Eltern auch anderweit genügend Einblick in die Schularbeit gewinnen; den Schulbehörden aber ist ausreichend Gelegenheit gegeben, sich in anderer Weise von dem Zustande der Schulen eingehend Kenntnis zu verschaffen. Wo aus beachtenswerten Gründen die Abschaffung der Prüfungen beantragt wird, wird dem nicht entgegenzutreten sein."

Einen Ersatz der öffentlichen Prüfungen hat die Regierung zu Merseburg unter dem 11. Februar 1893 bereits angeordnet. Danach zerfällt die Osterprüfung künftig in zwei Teile:

1. Die Feier des Schulschlusses und die Entlassung der Konfirmanden. Sie soll sich aus Gebet, allgemeinem Gesang, aus Chorgesängen und Vorträgen der Schüler zusammensetzen. Den Mittelpunkt bildet eine Ansprache des Lehrers oder Schulleiters. Dem Schulinspektor ist es unbenommen, an geeigneter Stelle das Wort zu ergreifen.
2. Die Ausstellung von Schülerarbeiten des abgelaufenen Schuljahres: Schreib-, Zeichen-, Rechen-, Aufsatzhefte, Zeichnungen, Handarbeiten der Mädchen.

Die Eltern werden zu dieser Feier eingeladen.

Wenn es auch als zweckmäßig und der Bedeutung der Feier angemessen erscheint, den zu entlassenden Schülern ein kurzes, ernstes Abschiedswort mit auf den Weg zu geben, so soll man sich doch vor langen Predigten und Ermahnungen hüten. Dadurch wird höchstens eine augenblickliche Rührung, aber keine sittliche Besserung bewirkt. Was eine achtjährige erziehliche Einwirkung nicht vermocht hat, das wird eine Rührszene nimmer als Frucht hinterlassen.

Bei günstigem Wetter kann die Feier durch einen gemeinsamen Spaziergang (Turnspiele, Reigen, Gesänge) beschlossen werden.

f) Elternabende.

Wenn die Schularbeit, insbesondere ihre erziehliche Seite, gelingen soll, so müssen Schule und Elternhaus Hand in Hand gehen; denn nur bei einem einheitlichen Zusammenwirken aller Erziehungsfaktoren ist ein günstiges Erziehungsresultat zu erwarten. Nun geht aber manchen Eltern die Befähigung für die Jugenderziehung und das erforderliche Interesse für die Schularbeit ab. Andere wirken dem Erziehungswerke mehr oder weniger absichtlich entgegen. Daß dabei die Jugenderziehung nicht gedeihen kann, ist selbstverständlich.

Den öffentlichen Prüfungen wurde, wie bereits angedeutet, seitens des Elternhauses vielfach nicht die erforderliche Beachtung geschenkt. Da diese Veranstaltungen meist an den Vormittagen stattfanden, so fehlte es den Eltern unserer Volksschüler vielfach an der zum Besuche erforderlichen Zeit. Das ewige Einerlei des Frage- und Antwortspiels ermüdete sie auch mehr, als es sie zu interessieren vermochte. Nur den ausgestellten Schülerarbeiten und den deklamatorischen und gesanglichen Vorträgen der Kinder bezeigten sie einiges Interesse. Um nun die Teilnahme der Eltern für die Arbeit der Schule wieder mehr zu heben und die wünschenswerte Verbindung zwischen Schule und Elternhaus herzustellen, sind im letzten Jahrzehnt an vielen Orten *Elternabende* eingerichtet. Sie wollen das Gute der bisherigen öffentlichen Prüfungen erhalten und neue zeitgemäße Bestrebungen damit vereinigen, insbesondere wollen sie

1. die Eltern für das Werk der Jugenderziehung gewinnen und begeistern,
2. sie befähigen, ihrer erziehlichen Aufgabe gerecht zu werden,
3. zwischen Schule und Haus eine innige Verbindung herbeiführen, deren Segen den Eltern, Kindern und Lehrern zugute kommt.

Da sie mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Eltern meist an den Nachmittagen, auch Sonntags, oder in den Abendstunden abgehalten werden und nur das bieten, was die Eltern interessiert, so ist die Beteiligung der Eltern oder der Angehörigen der Schüler in der Regel sehr stark, und damit ist ihr nächster Zweck schon erreicht.

Die *Einrichtung* der Elternabende muß den örtlichen Verhältnissen möglichst angepaßt werden und wird sich daher auch verschieden gestalten. Im allgemeinen sind jedoch folgende Punkte zu beachten.

1. Da die Elternabende eine Einrichtung der Schule sind, so gebührt auch dieser (Lehrer, Hauptlehrer, Rektor) die Leitung dieser Versammlungen.

2. Um die Erfolge dieser Zusammenkünfte etwas zu sichern, empfiehlt es sich, mit einer Anzahl von Familien schon im voraus in Verbindung zu treten und sie für die Sache zu gewinnen; die öffentliche (allgemeine) Einladung muß jedoch an alle Väter und Mütter der Schulgemeinde ergehen.

3. Die Vorträge und Mitteilungen sollen die gesamte Schularbeit und ihr Verhältnis zum Elternhause umfassen, sich also auf Unterricht und Erziehung, auf die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule erstrecken. Es ist wünschenswert, daß die wichtigeren Vorträge unter sich eine Einheit bilden, um fleißigen Besuchern eine gründliche Orientierung zu ermöglichen.

4. An die Vorträge können sich unter Umständen Besprechungen, Anfragen und Mitteilungen, zwanglose Unterhaltungen über die angeregten Fragen anschließen; doch ist dazu große Umsicht und Gewandtheit des Leiters erforderlich.

5. Gesangsvorträge, musikalische Aufführungen, Turnreigen usw. tragen sehr zum zahlreichen Besuch dieser Zusammenkünfte bei.

Wenn der Schule ausreichende Räume, eine Aula oder ein Turnsaal, zur Verfügung stehen, so wird der Elternabend am besten dort abgehalten; andernfalls muß ein öffentliches Lokal, dem dann während der Feier der Restaurationsbetrieb nicht gestattet werden darf, dafür gemietet werden. Der Eintritt ist gewöhnlich unentgeltlich; an einzelnen Orten wird ein kleines Eintrittsgeld von 10—50 ₰ erhoben, um die entstehenden Kosten für Saalmiete, Druck der Programme usw. zu decken. Die etwaigen Überschüsse werden zum Besten armer Kinder (warmes Frühstück, Ferienversorgung usw.) verwendet.

Die Darbietungen zerfallen meist in zwei, voneinander völlig verschiedene Abteilungen. An manchen Orten wird der Hauptwert darauf gelegt, die anwesenden Erwachsenen über hygienische und pädagogische Forderungen aufzuklären oder ihre Mitwirkung für die Durchführung der Schularbeit zu gewinnen.[1]) Bei diesen Vorträgen, die von dem Schulleiter oder einem Mitglied des Lehrerkollegiums gehalten werden, und an die sich hier und da auch eine Besprechung mit den Eltern anschließt, sind die Kinder nicht anwesend.

Der zweite Teil der Darbietungen besteht aus den gesanglichen und deklamatorischen Vorträgen der Schüler, wozu an manchen Orten noch turnerische und reigenartige Aufführungen treten. Diesem Teile bringen die Eltern anscheinend das lebhafteste Interesse entgegen. Unsere schönen Volkslieder, von einem frischen, wohlgeschulten Kinderchor vorgetragen, üben auch in der

---

[1]) Einige der behandelten Themen sind: 1. Zweck und Aufgabe der Elternabende (die Elternabende als Förderungsmittel der Erziehung in Schule und Haus). 2. Die Kinder unsere Erzieher. 3. Das vorschulpflichtige Alter. 4. Kinderfragen. 5. Die sprachliche Entwickelung der Kleinen. 6. Über die Pflege einer guten Aussprache bei unsern Kindern. 7. Was sollen unsere Kinder (in geistiger und körperlicher Beziehung) mit zur Schule bringen? 8. Die Schulpflicht — ihr Anfang und ihr Ende. 9. „Geh fleißig um mit deinen Kindern!“ 10. Spielzeug und Spiele der Kinder. 11. Erziehung zur Wahrhaftigkeit. 12. Recht und Gerechtigkeit in der Schule. 13. Wie nützen unsere Schüler und Schülerinnen ihre freie Zeit aus. 14. Die Hausaufgaben. 15. Die Berufswahl unserer Schüler und Schülerinnen. 16. Die Pflege des Ohres. 17. Schule und Alkohol. 18. Mund- und Zahnpflege der Kinder.

Tat immer wieder einen eigenen Reiz aus, und die teils ernsten teils scherzhaften Deklamationen, namentlich der Kleinen, fesseln alle Anwesenden und entlocken ihnen nicht selten ein tiefes Mitgefühl oder ein herzliches Lachen. Sie zeigen ihnen, daß hinter den Mauern des Schulhauses nicht bloß Ernst und Strenge, sondern auch Liebe und Heiterkeit wohnen, daß die Lehrer auch noch andere Mittel der Erziehung kennen als Tadel und Strafe, und daß nicht bloß das Gedächtnis der Kinder mit Wissensstoff angefüllt, sondern auch ihr Herz und Gemüt in der Schule veredelt werden.

Bei der Auswahl und Einübung der Vortragsstoffe kommt es vor allen Dingen darauf an, daß dabei über den Rahmen der Schule und des Lehrplans möglichst nicht hinausgegangen wird. Wenn jemand für diese Aufführungen der Kinder Stoffe wählen wollte, die außerhalb des Lehrplans liegen oder über die Kräfte der Schüler hinausgehen, und deren Einübung infolgedessen viel Zeit und Kraft in Anspruch nehmen würde, so wäre der Zweck dieser Veranstaltungen verfehlt. Dagegen ist es „zweifellos, daß die sorgfältige Einübung und Durcharbeitung unserer herrlichen Volkslieder für die Unterhaltungsabende zur Hebung des Gesanges in unseren Bürgerschulen in hohem Maße beigetragen hat; es ist auch nicht zu leugnen, daß das Einüben der Deklamationen für die Aussprache und Betonung der Gesamtheit der Schüler förderlich gewesen ist". (Wehrhahn-Hannover.)

g) Literatur.

1. **Hübner, M.,** Vaterländische Gedenktage in der Schule. Breslau, Görlich. 1. Heft: Ansprachen, Entwürfe und Gedichte am Geburtstage Kaiser Wilhelms II. und der Kaiserin Auguste Viktoria. 1 *M.* — 2. Heft: Kaiser Wilhelm der Große und Kaiserin Augusta. 80 *Pf.* — 3. Heft: Kaiser Friedrich und Kaiserin Viktoria. 80 *Pf.* — 4. Heft: Sedan nebst anderen Fest- und Schulreden. 80 *Pf.*

Schreck, E., Schulfeier der Geburts- und Sterbetage Kaiser Wilhelms I. und Friedrichs III. Mit einem Anhange von vaterländischen Dichtungen. Trier, Stephanus. 1 *M.* Desgl. Schulfeier des Geburtstages Wilhelms II. Ebd. 2. Aufl. 60 *Pf.*

Henkel, A., Die patriotischen Feste in der Schule. Breslau, F. Hirt. 1. Das Kaiserfest. 50 *Pf.* — 2. Kaiser Wilhelm- und Kaiser Friedrich-Tage. 50 *Pf.* — 3. Das Sedanfest. 50 *Pf.*

Kleese, Reden eines Lehrers bei festlichen Gelegenheiten. Ebd. 1,50 *M.*

Planck, Schulreden. Stuttgart, Krabbe. 1892. 214 S. 2,40 *M.*

Brümmer, Deutschlands Helden in der deutschen Dichtung. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer. 4,80 *M.*

2. **Bach,** Wanderungen, Turnfahrten u. Schülerreisen. Leipzig, E. Strauch. 2,25 *M.*

Lomberg, Über Schulwanderungen. Langensalza, Beyer & S. 1,20 *M.*

Schwochow, Heimat und Schule. Lissa i. P., Ebbecke.

Scholz, E., Die Schulreise. Kurzer Abriß der Geschichte und Theorie der Schulreise nebst Anweisung zur praktischen Durchführung. Langensalza, Beyer & S. 1898. 60 *Pf.* (Separatabdruck aus Reins Päd. Handbuch.)

Wendt, Über Schülerexkursionen mit besonderer Rücksicht auf größere Städte. Berlin, Oehmigke. 1885. 30 S.

Bauditz, E., Das Kinderfest. Döbeln, Schmidt. 1891. 1,20 *M*. (Zeigt die Bedeutung der Kinderfeste und gibt einen ausgeführten Festplan mit 4 Festspielen, Reigen, Spiele im Freien, Lieder, Ansprachen usw.)

Tischendorf, J., Warum sind Elternabende abzuhalten, und wie sind sie zweckmäßig zu gestalten? Dresden, W. Reuter. 1894. 62 S. 1 *M*.

Trebst u. Poppe, Elternabende an Volks- und Bürgerschulen. Halle, Schrödel. 1893. (5 Vorträge.) 65 S.

Ehrecke u. Hammermann, Eltern- und Volksunterhaltungsabende. Breslau, Hirt. 1. Heft: Über Körperpflege der Kinder. 70 S. — 2. Heft: Aus der Geschichte der Erziehung. 80 S. — 3. Heft: Geschichtliches und Geographisches. 90 S. — 4. Heft: Klänge aus dem deutschen Gemütsleben. 1,20 *M*.

3. **Haßheider**, Zwölf Reden zur Entlassungsfeier der Kinder. Minden, Hufeland. 80 S.

Derf., Zehn Reden zur Weihnachtsfeier in der Volksschule. Ebd. 60 S.

Bang, S., Aus 25 Amtsjahren. Ansprachen, Reden und Vorträge. Leipzig, Th. Hofmann. 1900. 3,60 *M*. (Enthält u. a. 9 Reden zur Konfirmanden-Entlassung, 6 Reden zur Fortbildungsschulentlassung, 5 Reden zu vaterländischen Gedenktagen usw.)

Wink, Fr., Zur Weihnachtszeit. Stuttgart, Fr. Wink Selbstverl. 1902. 30 S. (St. Nikolas, der Christengel, die Weihnacht.)

Derf., Weihnachts-Aufführungen. II. Ebd. 30 S. (Des Nikolas Strafgericht, Weihnachtsengel, die Schwestern.)

XIV. Die Schuldisziplin
(Schulzucht, Regierung der Kinder).

Begriff, Stellung und Bedeutung der Schuldisziplin.

Durch den Unterricht sollen die geistigen Anlagen und Kräfte des Schülers, seine Intelligenz, so entwickelt und gefördert werden, daß er selbst erkennt, was wahr, gut und schön ist. Das Sittlich-Gute soll ihm ferner in einem solchen Lichte erscheinen und sein Interesse dafür so lebhaft erregt werden, daß in ihm die Neigung entsteht, es zu verwirklichen, und daß er sich frei und von innen heraus dafür entscheidet. Auf dieses Ziel weisen alle unterrichtlichen und erziehlichen Maßnahmen in der Schule hin. Seine Erreichung ist aber selbstverständlich erst am Ende der Schulzeit als Ergebnis der häuslichen und Schulerziehung zu erwarten. Nun treten jedoch während der Schulzeit bei den Schülern Vorstellungen und Begehrungen auf, welche den ordnungsgemäßen Verlauf der Schularbeit stören und hindern, und der Schüler hat weder den Willen, noch die Fähigkeit, sie gewaltsam zurückzudrängen und sich z. B. still und aufmerksam zu verhalten. Daraus können sich aber leicht Neigungen entwickeln, welche die gesamte Erziehungsarbeit in Frage stellen. Die dem Schüler mangelnde sittliche Kraft muß deshalb durch den Willen des Lehrers ersetzt werden; denn wenn jene störenden Begehrungen und Vorstellungen nicht gewaltsam znrückgedrängt würden, so könnten sie immer stärker und schließlich zu sittlichen Fehlern werden; außerdem wäre ein erfolgreicher Unterricht überhaupt unmöglich. Die Schüler müssen deshalb durch die Schuldisziplin in die Schulordnung eingewöhnt werden. Die Eingewöhnung in fest bestimmte Lebensordnungen ist für jeden Menschen äußerst heilsam; für die Schularbeit aber, wobei eine größere Zahl von Individuen sich einem Einzelwillen unterordnen muß, ist sie ganz besonders wichtig als Hauptmittel, alle störenden Einflüsse ohne große Anstrengung seitens des Lehrers fernzuhalten und die sogenannten äußeren Schultugenden: Stille, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Reinlichkeit usw. zu pflegen. Dadurch wird der Boden für den erfolgreichen Unterricht und für weitere erziehliche Einwirkungen erst geebnet. Die hohe Bedeutung

einer guten Disziplin erkennt schon Comenius an, wenn er sagt: „Eine Schule ohne Disziplin ist wie eine Mühle ohne Wasser." Und Diesterweg hebt ihren Wert mit den Worten hervor: „Eine gute Disziplin ist besser als eine gute Doktrin." Die Herbart-Zillersche Schule bezeichnet alle Maßnahmen der Schuldisziplin als „Regierung".

Eine gute Disziplin zeigt sich in der Pünktlichkeit und Nachhaltigkeit, mit der die allgemeine Schulordnung sowie die besonderen Anordnungen des Lehrers befolgt werden. Sie beschränkt sich nicht bloß auf das Schullokal und die Unterrichtsstunden, sondern sie wirkt auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule und auf das spätere Leben. — In den folgenden Abschnitten ist demnach zu betrachten: a) Die Ordnung in der Schule, b) das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule, c) die Mittel der Schuldisziplin.

a) Die Ordnung in der Schule.

1. Die Ordnung im Schullokal.

„Die Schule soll in ihrer äußeren Erscheinung der Gemeinde ein Vorbild der Ordnung und Reinlichkeit bieten und das nachwachsende Geschlecht durch die tägliche Anschauung an beides gewöhnen, damit von hier aus allmählich auch in den Wohnhäusern der Sinn dafür sich geltend mache." [1] Damit ist die erziehliche Bedeutung dieser Forderung ausgesprochen.

Wenn der Lehrer auf die bauliche Einrichtung der Klassenräume in in der Regel auch keinen Einfluß hat, so kann er doch die innere Gestaltung und Ausschmückung derselben nach seinem Sinne vornehmen und hierdurch einen bedeutenden erziehlichen Einfluß ausüben.

Ordnung und Sauberkeit im ganzen Schulzimmer, am Fußboden, an der Decke und den Wänden, an den Fenstern und Türen, im Pult und Schrank zeugen nicht bloß von dem ästhetischen Sinn des Lehrers, sondern bilden auch in den Kindern allmählich den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, stellen sie in den Dienst dieser Tugenden und gewöhnen sie dazu. „Es hat keinen Erfolg, gegen Roheit und wüste Unordnung, worin Tausende unserer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziel." [2]

Wie zeigt sich nun die Ordnung im Schullokal im einzelnen? — Es müssen sein:

1. der Fußboden frei von Schmutz und Unrat, frei von Papierschnitzeln, frei von Speiseresten (Obstkernen, -Schalen und Brotrinden) usw.

---

[1] Verfg. d. Regier. zu Köln vom 5. November 1864.

[2] Verfg. d. Regier. zu Frankfurt a. O. vom 5. Juli 1869.

2. die Wände, die Decke und die Fensterecken frei von Spinngeweben, Schmutz- und Tintenflecken,

3. die Fenstervorhänge gleich hoch und wagerecht aufgerollt (aufgezogen),

4. das Lehrerpult ohne unordentlich umherliegende Bücher, ohne Kreidereste, ohne den obligaten Rohrstock oder Trümmer desselben (die Kreide gehört in das an dem Wandtafelgestell befestigte Holzkästchen, der Stock in das verschließbare Pult bezw. den Schulschrank).

5. Mützen, Hüte, Kleidungsstücke, Schirme in guter Ordnung an den Kleiderrechen bezw. Garderobehaltern.

6. die Wandtafel nicht beschmiert und Karten, Bilder u. a. Lehrmittel in guter Ordnung an ihren bestimmten Plätzen,

7. die Wände des Flures und die Außenwände des Schulhauses frei von allem Schmutz. (Häufig werden einzelne Steine oder Simse von den Kleinen als Griffelschärfer benutzt.)

8. auch die Aborte sauber.

Zur Durchführung dieser Forderung dienen folgende Einrichtungen:

1. die Kratzeisen neben der Haustür und die Einrichtungen zur Reinigung der Füße auf dem Flur (Besen, Reinigungsbretter, Fußabtreter usw.).

2. die Mützen- und Kleiderhalter, die aus gesundheitlichen Rücksichten am besten auf dem Flur (Korridor) oder in einem besonderen Raum anzubringen sind.

3. ein Holzkasten oder Korb zur Aufnahme von Papierschnitzeln im Klassenzimmer (desgleichen ist ein Korb für den Schulhof zu empfehlen).

4. die Helfer und Helferinnen unter den Schülern, von denen z. B. der eine für Reinhaltung der Wandtafel und des Schwammes, ein andrer für die Ordnung der Lehrmittel im Klassenschrank bezw. für deren Herbeischaffung sorgt, ein dritter das Lehrerpult, vielleicht auch Bänke und Tische staubrein hält, ein vierter auf umherliegende Papierschnitzel und Speisereste achtet, ein fünfter und sechster das Öffnen und Schließen der Fenster vor und nach den Pausen besorgen usw. Ihr Dienst ist ein Ehrendienst und dauert entweder nur eine Woche oder einen Monat bezw. Vierteljahr. Ob es vorteilhafter ist, daß die Helfer von den Mitschülern gewählt oder vom Lehrer ernannt werden, hängt in der Regel von der Klasse und von der Persönlichkeit des Lehrers ab.

5. die Ausschmückung des Schulzimmers durch Bilder usw. (vergl. S. 73ff.).

6. die Aufstellung von Blumentöpfen, deren Pflege einzelne Schüler übernehmen;[1]) doch darf dadurch die Lüftung und Reinigung des Zimmers nicht benachteiligt werden.

---

[1]) Verfg. d. Regier. von Posen vom 31. August 1892. (Siehe Franke a. a. O. S. 189.)

7. die stete Aufmerksamkeit des Lehrers auf die leibliche Reinlichkeit der Schüler. Freundlich ernste Ermahnungen und event. Rücksprache mit den Eltern werden in den meisten Fällen sich als ausreichend erweisen. Die pädagogische Bedeutung, welche die Pflege der Reinlichkeit für die Erziehung der Kinder hat, ist angedeutet in dem Wort Fr. Rückerts:

„Rein gehalten dein Gewand,
Rein gehalten Mund und Hand,
Rein das Kleid von Erdenputz,
Rein von Erdenschmutz die Hand.
Sohn, die äußere Reinlichkeit
Ist der inneren Unterpfand."

8. die zweckmäßige Reinigung des Schullokals. „Die Reinlichkeit der Schullokale ist für die Erfolge der Schülererziehung von wesentlicher Bedeutung; sie übt auf das Kind einen bildenden und veredelnden Einfluß." (Verfg. d. Regier. zu Kassel vom 5. März 1869.) Auch aus hygienischen Gründen ist die größte Reinlichkeit im Schulzimmer anzustreben. Der Schulstaub reizt die Schleimhäute, verunreinigt die Atmungsluft und erzeugt leicht, wie Schmidt-Rimpler nachgewiesen hat, einen epidemischen Augenkatarrh; er ist überdies Träger schädlicher Bazillen und Ansteckungsstoffe. (Vergl. S. 29 f.)

Verunreinigungen des Schulzimmers entstehen durch Schmutz und Staub, die durch das Schuhwerk und die Kleidung der Schüler hereingebracht werden, durch die Heizung, durch Abstäuben des Wandputzes, durch das Spucken auf den Boden, durch Umherwerfen von Speiseresten, Papierstücken, Abfällen beim Handarbeitsunterricht usw. Daher sollen

α) die Wände des Schulzimmers jährlich einmal frisch getüncht werden.[1]) An vielen Orten ist der Fuß der Wände $1^1/_2$ m hoch mit Ölfarbe gestrichen, wodurch die Reinigung mittels Abseifens leicht ermöglicht wird.

β) Der Fußboden soll wenigstens wöchentlich zweimal gründlich gereinigt werden. Aus hygienischen Gründen fordert man neuerdings tägliches feuchtes Aufwischen des Fußbodens. Das ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn er mit Ölfarbe gestrichen oder mit Linoleum belegt ist. Ungestrichene Dielen werden am besten unter Anwendung staubbindender Öle (vergl. S. 30) gereinigt. Wo sich dies nicht ermöglichen läßt, muß der Fußboden möglichst oft mit angefeuchteten Sägespänen (oder nassem Sande) dick bestreut und dann ausgefegt werden. Dadurch wird das Aufwirbeln des Staubes außerordentlich vermindert. Das oberflächliche Ausfegen des Schulzimmers durch Schülerinnen, das in manchen Dörfern noch üblich ist, sollte nicht mehr geduldet werden.

γ) Subsellien, Lehrmittel und sonstige Inventarstücke sollen gehörig gesäubert und abgestäubt und die schadhaften rechtzeitig ausgebessert bezw. durch neue ersetzt werden.

---

[1]) Verfg. d. Regier. zu Frankfurt a. O. vom 15. Mai 1896.

2. Die Ordnung der Lernmittel.

Daß die zum Inventar der Schule gehörenden Lehrmittel einen bestimmten Platz haben, sauber gehalten und möglichst geschont werden müssen, ist bereits angedeutet (S. 86f.). Dasselbe gilt hinsichtlich der Lernmittel, welche Eigentum der Schüler sind. Es ist demnach zu fordern, daß

1. die Schiefertafeln an jedem Montage (oder an einem andern festbestimmten Tage) wohl gereinigt (der Rahmen gescheuert) vorzuzeigen und sämtliche mit einem zu Hause täglich anzufeuchtenden Schwämmchen oder Läppchen zu versehen sind (es zeugt jedenfalls nicht von ästhetischem Sinn des Lehrers, wenn die Schüler auf die Tafel speien, um dann das Geschriebene mit den Händen, der Schürze, dem Rockärmel, Taschentuch usw. abzuwischen);

2. die Schüler der Unterklasse täglich zwei genügend lange, gespitzte Griffel (Griffelhalter sind zu empfehlen) vorzeigen;

3. die Tafeln mit den erforderlichen Linien versehen sein müssen; die Liniatur (vergl. S. 129) ist am besten durch leichtes Einritzen mit der Liniiergabel herzustellen;

4. die Bücher und Mappen der Schüler von Zeit zu Zeit durch den Lehrer revidiert werden; alle Hefte, welche die Schüler mit nach Hause nehmen, müssen mit einem sauberen Umschlage und ebensolchen Löschblatt versehen sein. Die Aufschriften wird der Lehrer in der Regel selbst besorgen müssen. Ferner empfiehlt es sich, daß sämtliche Hefte in einer sogenannten „Ordnungsmappe", aus einem starken Papier- oder Pappdeckel bestehend, aufbewahrt werden;

5. jeder Schüler einen festen Federkasten (Federbüchse, Pennal) besitze, in welchem Federhalter, Federn, Bleistifte, Griffel, Zirkel usw. aufbewahrt werden;

6. die gedruckten Bücher (Lesebuch, biblisches Historienbuch, Realienbuch usw.) reinlich und ordentlich gehalten werden.

3. Die Ordnung vor Beginn des Unterrichts.

1. Die Tür zum Schulhause oder Schulhofe wird bei günstigem Wetter in der Regel $^1/_4$ Stunde, bei ungünstigem dagegen $^1/_2$ Stunde vor Beginn des Unterrichts geöffnet.

2. Die Schüler versammeln sich auf dem Flur bezw. Schulhofe und treten ordnungsmäßig an. Die Aufsicht führt bis zum Eintreffen des inspizierenden Lehrers, der spätestens $^1/_4$ Stunde vor Beginn des Unterrichts anwesend sein muß, ein älterer Schüler oder der Pedell.

3. Der aufsichtführende Lehrer hat besonders auf Reinlichkeit der Kleider und des Schuhwerkes zu achten und die Schüler in geordnetem Zuge ohne Geräusch in die Klassenzimmer gehen zu lassen. Wo nur ein Lehrer vorhanden ist, muß dieser mindestens 5 Minuten vor dem Anfang des Unterrichts

in dem Schulzimmer anwesend sein, sich aber möglichst schon vorher zeigen und von dem Verhalten der Schüler überzeugen.

Die Forderung, daß die Kinder stets in geputzten Schuhen oder Stiefeln zur Schule kommen müssen, wird sich in den meisten Städten erreichen lassen; dagegen wird der Lehrer auf dem Lande sich begnügen müssen, wenn die ärmeren Kinder im Winter mit Strümpfen und Holzpantoffeln bezw. Holzschuhen, im Sommer mit sauber gewaschenen Füßen barfuß erscheinen, weil die Eltern ebenso einhergehen.[1])

4. Nachdem die Kinder ihre Überkleider, Kopfbedeckungen und Schale abgelegt und an die dafür bestimmten Haken gehängt haben, begeben sie sich geräuschlos auf ihre Plätze, während der Klassenoberste die Aufsicht führt und die übrigen Helfer (Bankoberste) die ihnen übertragenen Geschäfte ausführen. Den Schülern ist in der Regel zu gestatten, ein Lese- oder Lernbuch vorzunehmen, um sich auf den Unterricht noch vorzubereiten, doch darf dadurch kein Geräusch entstehen.

5. Jeden eintretenden Lehrer begrüßen die Schüler durch gleichmäßiges Erheben von den Plätzen, ohne jedoch einen besonderen Gruß hinzuzufügen.

6. Es empfiehlt sich, die event. Revision der Kleider usw. der Schüler, noch vor Beginn des Unterrichts vorzunehmen.

4. Die Schulandacht.

1. Der Unterricht beginnt mit Gesang und Gebet, auf der Unterstufe in der Regel mit einem kurzen Gebet.

Zweck der Schulandacht ist es, den religiösen Sinn im Herzen der Schüler zu wecken und sie in diejenige Stimmung zu versetzen, die sie zur Aufnahme der göttlichen Heilswahrheiten empfänglich macht. Außerdem sollen sie durch Benutzung der memorierten Gebete und am freien Gebet des Lehrers beten lernen.

Der Verlauf der Andacht beim Schulanfang gestaltet sich meist in folgender Weise: α) Gesang einer oder einiger Liederstrophen, die sich auf die kirchliche Festzeit oder die Tageszeit beziehen oder mit dem zu behandelnden religiösen Stoff in Beziehung stehen (Wochenlied); β) Lesen eines kurzen Bibelabschnittes oder gemeinsames Gebet des Wochenspruches (der Wochensprüche) oder eines Katechismusabschnittes; kurzes (am besten freies) Gebet des Lehrers oder gemeinsames Gebet einer passenden Liederstrophe oder eines auswendig gelernten Gebets. Das gemeinsame Gebet wird aber leicht zu einem gedankenlosen Plapperwerk, wenn der Lehrer nicht Sorge trägt, den kirchlichen Zeiten und dem zu behandelnden Stoffe entsprechend, damit zu wechseln, sondern jahraus, jahrein dasselbe herleiern läßt. Damit auch in seinem eigenen (freien) Gebete nichts Plattes oder Einförmiges zu Tage trete, ist es notwendig, daß er sich darauf vorbereite.

[1]) Wird auch aus hygienischen Gründen empfohlen.

In den katholischen Schulen geht dem Unterricht entweder ein Schulgottesdienst voran, oder es wird eine Strophe gesungen und dann ein memoriertes Gebet gemeinsam gesprochen, häufig das hl. Vaterunser und das Ave Maria.

2. Etwa zu spät kommende Schüler dürfen erst nach Schluß der Andacht eintreten. Sie warten still an der Tür, bis sie durch einen Wink des Lehrers die Erlaubnis erhalten, sich auf ihre Plätze zu setzen oder sie zur Rechenschaft gezogen werden.

5. Die Rangordnung der Schüler.

1. An manchen höheren Schulen werden die Schüler zu Anfang jedes Semesters gemessen und nach ihrer Größe die Verteilung auf die verschiedenen Subsellien vorgenommen. Dieses Verfahren entspricht den hygienischen Anforderungen am besten und dürfte namentlich für die Unterstufe zu empfehlen sein. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Schule dann ein wichtiges Erziehungsmittel unbenutzt läßt.

2. An andern Anstalten wird die Rangordnung halbjährlich auf Grund der Semesterzeugnisse nach Leistungen und Betragen festgestellt. Um dabei möglichst gewissenhaft vorzugehen, empfiehlt es sich, die Nummern der einzelnen Zensuren (mit Ausnahme der technischen Fächer) zusammenzuzählen und nach den sich ergebenden Summen die Plätze der einzelnen Schüler zu bestimmen. Da Eltern und Kinder über der Rangordnung aufmerksam wachen, so muß der Lehrer jeden Schein von Parteilichkeit sorgfältig vermeiden; denn dadurch würde er seinem Ansehen außerordentlich schaden, das Vertrauen seiner Schüler in seinen Gerechtigkeitssinn untergraben und sich viel Verdruß bereiten. — In der Zwischenzeit wird dann nur ausnahmsweise eine Veränderung vorgenommen, wenn ein nachlässiger oder träger Schüler sich seines Platzes unwert zeigt und ein unaufmerksamer oder schwatzhafter in die Nähe des Lehrers gesetzt wird. Dieses Verfahren paßt besonders für die (Mittel- und) Oberstufe. Kurzsichtige und schwerhörige Schüler müssen selbstverständlich in der Nähe der Wandtafel bezw. des Lehrers sitzen, damit sie dem Unterrichte folgen können, obgleich sie ihren Platz in der Rangordnung behalten.

3. Um die Aufmerksamkeit und den Eifer der Kinder anzuspornen, ändern manche Lehrer die Rangordnung für die einzelnen Stunden nach jeder schriftlichen Arbeit und in manchen Stunden nach jeder Antwort der Schüler. Das letztere Verfahren bezeichnet man in der Regel als **Zertieren.** Dasselbe sollte nur auf der Mittelstufe und der oberen Abteilung der Unterstufe (5. Klasse einer 6 stufigen Schule) geduldet werden, obgleich die Mängel dieser Einrichtung auch dort hervortreten. Fleißige, aber schüchterne Kinder rücken nämlich oft herunter, während leichtsinnige, aber schlagfertige Sanguiniker emporkommen. Doch ist nicht zu verkennen, daß die Aufmerksamkeit der Schüler dadurch außerordentlich angespornt wird.

6. Die Ordnung während des Unterrichts.

1. Der Stand des Lehrers. Der Lehrer soll einen festen Stand auf, neben oder vor dem Katheder haben, so daß er jeden einzelnen Schüler sehen kann. Das Sitzen auf einer Schülerbank, das Umherlaufen in der Klasse, ein Stand unmittelbar vor den Schülern, so daß diese ihn nicht ansehen können, ist unstatthaft.

An manchen Anstalten ist das Sitzen der Lehrer auf dem Katheder verboten. Allerdings wird der fleißige Lehrer beim Rechen-, Gesang-, geographischen, naturkundlichen Unterricht nicht bequem hinter seinem Pulte sitzen, sondern seinen Stand so wählen, daß er Wandtafel, Karte oder sonstige Veranschaulichungsmittel übersehen oder schnell in Gebrauch nehmen kann. Während der Übung der Kinder beim Schreib- und Zeichenunterricht muß er die Hefte der Schüler stetig im Auge behalten, damit unrichtige Formen so viel als möglich vermieden werden. Die strenge Durchführung jenes Verbotes aber dürfte sich aus verschiedenen Gründen nicht empfehlen und auch kaum ermöglichen lassen

2. Das Sitzen der Schüler. Die Kinder sitzen während des Unterrichts in Reihen hintereinander, weil dadurch die Übersicht erleichtert wird. Ihre Augen müssen auf den Lehrer gerichtet sein; mit dem Rücken lehnen sie sich an; die Unterarme ruhen auf dem Tische, die Hände sind geschlossen; die Füße stehen nebeneinander und ruhen mit der ganzen Fußsohle auf dem Boden bezw. Trittbrette. Um der Ermüdung vorzubeugen, empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit auf Kommando einen Wechsel in der Haltung der Schüler vornehmen zu lassen. Die Ermüdung der ganzen Klasse wird durch mehrmaliges schnelles Aufstehen und Niedersetzen oder durch Turnübungen auf der Stelle beseitigt. Denn oft ist die Unaufmerksamkeit der Schüler und störende Begehrungen in der Nichtbefriedigung eines Naturbedürfnisses, namentlich in der Ermüdung einzelner Muskelgruppen ꝛc. begründet. Hiernach wird es jedem einleuchtend sein, daß zweckmäßig eingerichtete Subsellien die Schulordnung wesentlich erleichtern, unzweckmäßige aber erschweren.

Soll die Schreibstellung eingenommen werden, so muß bei den Subsellien mit veränderlicher Distanz die Minusdistanz hergestellt werden: Bei der Hippauffschen Schulbank z. B. geschieht die Verschiebung der Sitzbank durch die beiden Schüler, welche an den Enden sitzen auf das Kommando: „Eins, zwei!“ und auf „drei!“ setzen sich die Schüler. Beim System Vandenesch dreht jeder Schüler auf dasselbe Kommando des Lehrers die Sitzscheibe. Bei den Systemen, wo die Lage der Tischplatte mittels einer Kurbel verändert wird, bringt das derselben zunächst sitzende Kind die Veränderung hervor.

3. Das Anzeigen und Antworten. Die Fragen des Lehrers sind stets an die ganze Klasse zu richten. Diejenigen Schüler, welche die Frage beantworten können, zeigen an, indem sie den Ellenbogen des rechten Armes

auf den Tisch stützen und den Unterarm sowie den Zeigefinger senkrecht erheben. Das Kind, das vom Lehrer aufgerufen wird, erhebt sich (tritt bei zweisitzigen Bänken mit Minusdistanz in den Gang, beim System Vandenesch neben dem Sitzschemel) und gibt bei gerader Haltung, die Augen auf den Lehrer gerichtet, laut und deutlich die Antwort. Lispelndes Sprechen, unvollständige Antworten, gebückte oder nachlässige Haltung sind nicht zu dulden. Dasselbe gilt auch von allen Antworten, die gleichzeitig von mehreren Schülern gegeben werden, von dem Einhelfen seitens der Nachbarn und guten Freunde. Zu vermeiden ist auch das Wiederholen der Antworten seitens des Lehrers wie überhaupt alles unnütze Reden.

Nach der Antwort setzt sich das Kind ebenso geräuschlos, und der Unterricht schreitet fort. Will ein Kind etwas fragen, so hat es anzuzeigen, und wenn dies der Lehrer nicht gleich bemerkt, aufzustehen und die Frage des Lehrers abzuwarten.

4. Das Vornehmen und Weglegen der Hefte und Bücher geschieht ebenfalls auf Befehl des Lehrers in drei Zeiten schnell und geräuschlos. Beim Zusammengeben fassen auf „eins!" alle Schüler ihre Hefte an; auf „zwei!" gibt der letzte jeder Bank das seinige dem Nachbar, dieser auf „drei!" beide dem folgenden usw.

5. Gleichzeitige Beschäftigung mehrerer Abteilungen. — Helfer Wesen und Notwendigkeit. Bei einfachen Schulverhältnissen, namentlich bei einklassigen und Halbtagsschulen mit mehreren Abteilungen, ist der Lehrer nicht imstande, den behandelten Stoff mit jeder einzelnen Abteilung zur Aneignung und sichern Einübung zu bringen, da er sich inzwischen einer andern Abteilung zuwenden muß. Während nun die Oberstufe den Lehrstoff durch mündliche und schriftliche Übungen selbständig aneignet, müssen bei den Abteilungen der Unter- und Mittelstufe verständige Schüler, die Helfer, die Einübung leiten, und es zeigt sich dabei, daß Schüler unter Leitung ihrer Mitschüler leicht und gern lernen. Die ganze Einrichtung nennt man Helfersystem. Hat der Lehrer z. B. das Einmaleins mit der 7 entwickelt, so wird es von einem Helfer nach Anweisung des Lehrers in und außer der Reihe eingeübt. Ebenso werden Helfer bei der Rechtschreibung zum Diktieren und bei der Durchsicht des Geschriebenen, beim Üben der Buchstabenformen zur Beaufsichtigung bezw. zum Führen der Hand bei ungeschickten Anfängern, beim Lesen, bei der Einübung der Memorierstoffe ꝛc. verwendet.

Das Verhältnis der Helfer zu den jüngeren Schülern muß demjenigen der älteren Geschwister in der Familie gleichen und nach dem Worte des Apostels sich gestalten: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat." Die Zeit, die sie andern Kindern zuwenden, ist auch für sie nicht verloren, da sie durch die Übung auch selbst gefördert werden. Zuweilen dehnt sich ein solches Helferverhältnis über die Schulzeit hinaus und wird zu einem segensreichen Mittel christlicher Erziehung und Bruderliebe.

Beschränkung des Helferdienstes. Wie alle Zucht und erziehende Einwirkung, so muß auch alle eigentliche Unterweisung, die Einführung in das Verständnis eines Unterrichtsgegenstandes, sowie die erste, grundlegende Einübung einer Fertigkeit vom Lehrer allein ausgehen, und niemals sollen Helfer dafür verwendet werden.

Die Benutzung der Helfer darf auch nie dazu führen, sie der Unterweisung ihrer eigenen Abteilung bei Durchnahme eines neuen Stoffes zu entziehen. In der Regel soll kein Helfer länger als eine halbe Stunde täglich in Anspruch genommen werden. Der Lehrer muß deshalb der ersten Abteilung etwa 6, der zweiten etwa 3 Helfer entnehmen und diese öfter wechseln lassen.

Endlich muß der Lehrer stets darüber wachen, daß bei der Verwendung von Helfern keine Unzuträglichkeiten durch deren Angeberei, Anmaßung und Tyrannei entstehen. (Vergl. auch S. 333.)

6. Störungen während des Unterrichts sind möglichst zu vermeiden. Von Störungen, welche durch außerhalb der Schule stehende Personen herbeigeführt werden, und welche durch den Ministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1844 mit einer Polizeistrafe von 1—5 Talern belegt sind, ist hier nicht die Rede,[1]) sondern von denjenigen, welche durch die Schüler und den Lehrer selbst herbeigeführt werden. Um Ruhe und Stille aufrecht zu erhalten, muß der Lehrer es sich angelegen sein lassen, jede Unordnung im Keime zu ersticken, ohne jedoch lange Strafreden oder Moralpredigten zu halten, wobei sich die Schüler nur amüsieren, oder ein langes Strafverfahren einzuleiten, was entweder ergötzt oder verbittert.

Zunächst ist das Hinausgehen der Schüler nach dem Hofe bezw. Abort während der Unterrichtsstunden möglichst zu beschränken, namentlich in den mittleren und oberen Klassen. Da der Lehrer nicht wissen kann, ob wirklich ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt, er es aber aus Gesundheitsrücksichten auch keinem Schüler versagen darf, so ist Vorsicht nötig. Hat er die Meinung, daß ein Schüler öfter simuliert, so empfiehlt es sich, ihm mitzuteilen, daß er zwar auf den Hof gehen dürfe, dafür aber eine halbe Stunde nachbleiben müsse, dann wird er in den meisten Fällen darauf verzichten. Niemals dürfen mehrere Schüler zu gleicher Zeit hinausgehen, sondern stets nur einer.

---

[1]) Laut Verfügung der königlichen Regierung zu Breslau vom 8. März 1882 sind „Schaustellungen herumziehender Leute in den Schulen", die Unzuträglichkeiten verschiedener Art und selbst bedauerliche Verletzung des Anstandes und der Sitte zur Folge gehabt haben, nur dann zugelassen, „wenn dadurch eine sonst nicht erreichbare Gelegenheit zu wirklicher, wertvoller Bereicherung des Anschauungskreises der Schuljugend geboten wird", und selbst in diesem Falle ist die öftere Wiederholung solcher Vorkommnisse zu vermeiden. Auch ist die Persönlichkeit des Unternehmers nach seinem ganzen Auftreten, wie nach seinen Papieren vor Erteilung der Genehmigung tunlichst zu prüfen. Die Ausstellung von Zeugnissen über die Leistungen solcher Leute ist zu versagen, damit das Unwesen auf diesem Gebiete nicht noch ermutigt werde.

7. Die Ordnung in den Zwischenpausen.

1. Die kleinen Pausen zwischen der ersten und zweiten und zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde betragen in der Regel 5 Minuten; die große Pause zwischen der zweiten und dritten Lehrstunde beträgt gewöhnlich 15 Minuten, von denen meist ein Teil auf die zweite und ein Teil auf die dritte Stunde fällt. Die Nachmittagspause beträgt 10—15 Minuten.

2. Während der kleinen Pausen verlassen nur die Schüler das Klassenzimmer, welche auf dem Hofe ein Bedürfnis zu verrichten oder ein Lehrmittel herbeizuholen haben. Die in der Klasse zurückbleibenden Kinder sollten wenigstens in den Bänken aufstehen und einige Turnbewegungen machen. An manchen Orten ist es üblich und in der ersten Hälfte des Schuljahres wünschenswert, die Unterklasse auch während der kleinen Pausen auf den Hof zu führen.

3. Beim Beginn der großen Pausen vor- und nachmittags verlassen sämtliche Schüler bankweise das Klassenzimmer und begeben sich nach dem Schulhofe, während das Schulzimmer gelüftet wird. Sie ergehen sich dort unter Aufsicht eines Lehrers. Alles Schlagen, Umherbalgen und Schreien muß vermieden werden. Zum Spielen ist in der Regel keine Zeit, weil die Kinder doch ihr Frühstücksbrot in dieser Zeit verzehren müssen und häufig auch kein ausreichender Raum vorhanden ist. Bei gemischten Klassen müssen Knaben und Mädchen gesonderte Höfe haben.

Zum Schluß der Pause treten die Kinder klassen- oder abteilungsweise an und kehren auf ein Zeichen des aufsichtführenden Lehrers in ihre Klassen zurück. Ist der Schulkörper ein vielgliedriger und das Schulhaus ein mehrstöckiges, so muß auf jedem Flur ein Lehrer die Aufsicht führen, und die Schüler dürfen erst auf seinen Wink weiter gehen. — Im Klassenzimmer dürfen sich während der großen Pausen nur solche kränkliche Kinder aufhalten, die vom Klassenlehrer die Erlaubnis dazu nachgesucht und erhalten haben. Das Anfertigen von Schularbeiten während der Pausen aber darf auch bei diesen Schülern nicht geduldet werden.

8. Die Ordnung beim Schluß des Unterrichts und beim Feuerlärm.

1. Einige Minuten vor Ablauf der letzten Schulstunde, spätestens aber mit dem Glockenschlage wird die Schule, und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet, geschlossen.

2. Nachdem die Lehrmittel weggelegt und die Kleider von den Ordnern (Bankobersten) ausgeteilt sind, gehen die Schüler bankweise in aller Ruhe aus dem Klassenzimmer, treten auf dem Korridor zu zweien ꝛc. an und verlassen in dieser Ordnung das Schulhaus. Bei mehrklassigen Schulen muß selbstverständlich eine stete Aufsicht durch die Lehrer eingerichtet sein.

3. Der Lehrer hat das Verhalten der Kinder auf dem Nachhausewege zu kontrollieren, um Zucht und Sitte der Schüler auch außerhalb der Schule

und besonders auf den Schulwegen zu erhalten.[1]) An manchen Orten werden auch die Ordner für ein gesittetes Verhalten der Schüler auf dem Schulwege verantwortlich gemacht.

4. Damit beim Feuerlärm oder einem Unglücksfalle die Entleerung der Klassen, namentlich bei einem vielklassigen Schulkörper, möglichst schnell und gefahrlos vor sich gehe, muß diese von Zeit zu Zeit, etwa alle Viertel- oder Halbjahr einmal, geübt werden. Es haben sich dann beim Zeichen mit der Schulglocke alle Klassen in der angeordneten Weise unter Führung der Lehrer nach dem Schulhofe zu begeben. (Vergl. Verordnung der Königl. Regierung zu Posen vom 14. April 1888, Nr. 1595/88, IIa).

9. Die Eingewöhnung der Kinder in die Schulordnung.

Die bisher geschilderte Schulordnung läßt sich nicht wie mit einem Zauberschlage herstellen. Zu ihrer Durchführung bedarf es vielmehr dauernder angestrengter Wachsamkeit und Festigkeit seitens des Lehrers vom ersten bis zum letzten Schultage.

Während der ersten Schultage erstreckt sie sich auf die einfachsten Ordnungs- und Sprechübungen. In erster Beziehung lernen die Kinder auf das Kommando des Lehrers aufstehen und sich setzen, anzeigen, ihre Tafeln ꝛc. vornehmen und weglegen (nach Zählen in drei Zeiten), zum Hinausgehen antreten und sich auf ihre Plätze setzen. Daran können sich auch noch einige Turnübungen auf der Stelle anschließen. Der Lehrer oder ältere Schüler machen ihnen die einzelnen Tätigkeiten vor, und die Neulinge machen sie in der Regel mit großem Eifer nach.

Die Sprechübungen, die, abweichend von dem eigentlichen Unterricht, in sehr freundlicher und vertraulicher Weise geführt werden müssen, erstrecken sich auf die Nennung der Namen der einzelnen Schüler (Vor- und Zuname), die Benennung und Haltung der in ihrem Gebrauch befindlichen Lernmittel (Tafel, Tafelschwamm, Griffel, Federkasten), sowie weiterhin der im Schulzimmer vorhandenen Gegenstände und deren Gebrauch. Daran kann sich dann, gleichsam zur Belohnung, die Anschauung eines Kehr-Pfeifferschen oder ähnlichen Bildes und eine kurze und möglichst einfache Erzählung schließen.

Diese ersten Ordnungs- und Sprechübungen haben den Zweck:

1. Den Übergang von der bisherigen freien Tätigkeit der Schüler im häuslichen Kreise zu der geordneten Schularbeit zu bilden,

2. eine angemessene Haltung und Bewegung der kleinen Schüler herbeizuführen,

[1]) In einer Verfüg. d. Kgl. Reg zu Frankfurt a. O. vom 27. November 1865 (II, 1474) heißt es zum Schluß mit Bezug darauf: „Wir machen es daher sämtlichen, namentlich den städtischen Lehrern zur Pflicht, ihre Schüler auf den Schulwegen möglichst zu überwachen und sie an ein gesittetes Betragen auch außerhalb der Schule zu gewöhnen. Die darauf verwendete Zeit wird für die gesamte Schulerziehung keine verlorene sein, sondern vielfachen Gewinn bringen."

3. das Vertrauen der Kinder zum Lehrer und ihr Interesse für die Schularbeit zu erwecken,

4. die Kinder in die Anfänge der Schulsprache einzuführen. In zweisprachigen Schulen und in Gegenden, wo der Dialekt von dem Hochdeutschen stark abweicht, ist auf diesen letzteren Punkt ein besonderer Wert zu legen, und die vorbereitenden Sprechübungen sind dann viel weiter auszudehnen. Dabei ist es auch geboten, daß der Lehrer, um sich besser zu verständigen, zuweilen den Dialekt bezw. die Muttersprache der Schüler gebrauche, während im eigentlichen Unterricht stets das Hochdeutsche als Schulsprache anzuwenden ist.

b) Das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

Der sittliche Einfluß und die erziehliche Einwirkung der Schule müssen, wenn sie rechter Art sind, über das Schulhaus hinausreichen, und ihre Früchte sich im Leben der Familie, Kirche und Gemeinde offenbaren. Das gilt zunächst von der sogenannten äußeren Schultugend der Wohlanständigkeit.

Zwar steht von deren Pflege nichts im Lehr- und Lektionsplane; dennoch wird der Lehrer bei seinem Verkehr mit den Kindern außerhalb der Unterrichtsstunden, wie bei Behandlung des 4. Gebotes, passender Lesestücke, beim Turnunterricht 2c. (vgl. auch „Einführung in die Schulordnung!") darauf hinweisen und durch sein Beispiel es ihnen nachdrücklich lehren, daß sie (in kleineren Orten!) erwachsene Leute anständig grüßen (gelegentlich auch zu üben!), auf Fragen derselben sich von ihren Sitzen erheben und höflich antworten, daß sie vor dem Eintritt in ein fremdes Zimmer anklopfen, auf das „Herein!" warten, dann, bescheiden an der Tür stehend, ihren Auftrag ausrichten müssen. Manche Lehrer pflegen auch alljährlich vor Weihnachten von ihrer Klasse einen Neujahrswunsch schreiben oder lernen zu lassen, damit sie ihn am Neujahrstage ihren Eltern (Großeltern 2c.) darbringen. Zuweilen bitten einzelne Kinder den Lehrer auch um einen Geburtstagswunsch für ihre Eltern u. dergl. Der Lehrer erfülle solche Bitte, halte aber darauf, daß der Wunsch auch möglichst gut vorgetragen oder abgeschrieben werde.[1])

Der Kirche gegenüber hat die Schule die Verpflichtung, die älteren Schüler zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes, wobei ein Schülerchor oft mitwirken muß, anzuhalten, sie ferner darauf vorzubereiten, ihnen Achtung vor der hl. Stätte einzuflößen und sie, falls ihnen ein besonderer Platz zugewiesen ist, zu überwachen, damit durch unachtsame oder rohe Kinder keine Störung des Gottesdienstes eintritt.

Dem öffentlichen Leben dient die Schule, wenn der Lehrer auch darauf sieht, daß die Schüler bei ihren Spielen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen die Bewohner nicht durch Raufen, Schlägereien und wüstes Geschrei belästigen, und daß sie bei einbrechender Dunkelheit sich von den Straßen

[1]) Brauchbares Material bieten die Schriften von Wildermuth, Lahn, Lenz.

entfernen wenn sie nicht etwa einen besonderen Auftrag ihrer Eltern auszurichten haben.

Der Fremde erkennt in der Regel schon aus dem Verhalten der Schüler auf der Straße, was für ein Geist in der Schule herrscht, und wie weit der erziehliche Einfluß des Lehrers reicht.

Manche Lehrer sind allerdings der Meinung, daß ihre Verpflichtung mit der gewissenhaften Ausnützung der Unterrichtsstunden aufhöre, und darum das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule sie nichts angehe. Nach den Verordnungen der Behörden aber soll der Lehrer sich auch um das Treiben der Schüler außerhalb der Schulzeit kümmern, und zu dem Zwecke hat man sein Strafrecht nicht auf die Schulräume und die Unterrichtszeit beschränkt.[1]) Insbesondere soll der Lehrer durch seine Einwirkung verhindern:

1. Das Tabakrauchen der Schulknaben.[2])

Die Regierung zu Frankfurt an der Oder weist durch Verfügung vom 29. Juli 1864 „die Lehrer an Bürger- und Elementarschulen an, daß sie Knaben, welche der Schule noch angehören, das Tabakrauchen auf der Straße und öffentlichen Plätzen verbieten, sie über das Unziemliche und für ihr körperliches Gedeihen Schädliche dieser Unsitte belehren und die Übertreter dieses Gebotes angemessen bestrafen." Durch polizeiliche oder gesetzliche Verbote würde allerdings mehr erreicht werden.

2. Brandstiftung seitens der Schulkinder.

Eine große Zahl von Brandstiftungen wird alljährlich durch Strafunmündige verursacht. Der Minist.-Erlaß vom 27. Januar 1887 (Z.-Bl. 1887, S. 412) weist deshalb die königlichen Regierungen an, für die noch nicht schulpflichtigen Kinder, denen es häufig an der erforderlichen häuslichen Beaufsichtigung fehlt, die Errichtung von Kleinkinderschulen (Spielschulen, Warteschulen) zu fördern. „Soweit aber Schulkinder in Betracht kommen, erscheint es angezeigt, sie auf das Sündhafte hinzuweisen, wenn aus Leichtsinn oder Bosheit des Nächsten Hab und Gut geschädigt und sein Leib und Leben gefährdet wird." — „Bedenklich erscheint es, die Sache abgesondert vom übrigen Unterrichte und in besonders hervortretender Art zur Sprache zu bringen; es kann, was abhalten soll, leicht auch zum Anreiz dienen.

[1]) Im Erkenntnis d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Kompetenzkonflikte v. 7. Mai 1859 (Z.-Bl. 1859, S. 441) ist anerkannt, „daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer auch außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn (den Schüler) bei einer ungebührlichen Handlung betrifft, eine verdiente, angemessene Züchtigung auf der Stelle zu erteilen befugt sei".

[2]) Auch in England, in Norwegen, in Nordamerika u. a. sind Bewegungen gegen das Rauchen der heranwachsenden Jugend im Gange. Ein englischer Arzt schreibt das frühzeitig gealterte und müde Aussehen der Kinder, das leichte Zittern der Hände, das falsche Sehen, die unregelmäßige Herztätigkeit, die gestörte Verdauung, die reizbare Kehle usw. dem Tabakrauchen und besonders der herrschenden Mode des Zigarettenrauchens zu.

Vielmehr empfiehlt es sich, daß Belehrung, Mahnung und Warnung angeknüpft werde an den andern Unterricht, sei es in der Religion oder bei Behandlung eines Lesestückes (z. B. Das Fünkchen, die Streichhölzer u. a.) oder sonst an geeigneter Stelle."

3. Die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen.

Nach dem Ministerial-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1841, sowie der Oberpräsidial-Verordnungen für verschiedene Provinzen, z. B. für Sachsen vom 17. Dezbr. 1880, für Brandenburg vom 11. Dezbr. 1879, dürfen „schulpflichtige Kinder zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden."[1])

4. Die Beschädigung gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs.

1. Die Verfügungen der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. Juli 1873 (II B 5691) und vom 17. Oktober 1878 (II B I 6216) weisen darauf hin, daß vor Beschädigung der Telegraphenleitungen und der Eisenbahnen durch jugendlichen Mutwillen (Werfen mit Steinen 2c.) die Schuljugend regelmäßig von Zeit zu Zeit nachdrücklich zu verwarnen ist.

Die Regierung zu Posen veröffentlicht eine Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Posen vom 24. Oktober 1903, in der auch auf die Strafbestimmungen hingewiesen wird. Sie lautet:

„Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe usw. ausgesetzt. Es ist offenbar noch immer nicht genügend bekannt, daß derartige Handlungen, welche die Benutzung der Telegraphenanstalten gefährden, durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reiich mit empfindlichen Strafen bedroht werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Hierbei wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze herangezogen und bestraft

---

[1]) Dasselbe fordern auch die Verfügungen einzelner Regierungen, z. B. Posen vom 18. Dezember 1882.

werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 ℳ in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden."

2. Die Gefährdung von Eisenbahnzügen durch Schulkinder behandelt die Regierung zu Posen in einer Verfügung vom 26. August 1902. Die Lehrer werden darin aufgefordert, die Schulkinder von Zeit zu Zeit nicht nur über die für das Leben der Mitmenschen gefährlichen Folgen dieser Handlungsweise zu belehren, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie neben der Schulstrafe dafür auch gerichtliche Verfolgung bezw. die Einleitung der Zwangserziehung zu gewärtigen haben.

5. Den Alkoholmißbrauch.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich beteiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Beschränkung des Alkoholgenusses empfohlen worden sind, ist mit Recht auch auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden.

Es ist mir wohl bekannt, daß Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von seiten einer Königl. Regierung ganz im Sinne des Vorstehenden die Kreisschulinspektoren verständigt worden sind. Aber die außerordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlaßt mich, daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Übel der Trunksucht entziehen darf.

Wenn dem Religionsunterricht hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters, zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit, die verheerenden Wirkungen des unmäßigen Alkoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntnis zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft die Gelegenheit, auf das wirtschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird.

Die Königl. Regierung ist in der Lage, durch Vermittelung der Schulinspektoren auf Lehrerkonferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff, wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht; hier sei nur auf ein neuerschienenes Buch hingewiesen: „Die Schädlichkeit des Mißbrauchs geistiger Getränke", herausgegeben von Dr. Dicke und Dr. Kohlenz im Verlage von Hundt in Hattingen. (Min.-Erl. v. 31. Januar 1902. Z.-Bl. 1902, S. 291.)

6. Die Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Anlagen.

In der Verfügung der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 13. Juni 1871 (II B. 4524) heißt es: „Die Lehrer werden es nicht unterlassen dürfen, in jedem Jahre und zwar wiederholentlich die Schulkinder vor mutwilliger Beschädigung und Zerstörung von Bäumen an Landstraßen oder öffentlichen Anlagen eindringlich und ernstlich zu warnen, dabei auch

auf die bürgerlichen Strafen hinzuweisen, mit denen Baumfrevel bedroht sind."[1])

Noch wirksamer dürfte die unter Anleitung des Lehrers geübte Tätigkeit der Schüler im Schulgarten und in der Baumschule, namentlich die selbständige Anpflanzung, Veredelung und Pflege von Bäumen sein. Es sei mit Rücksicht hierauf gestattet, den folgenden, aus der Erfahrung geschöpften Grundsatz aus der „Methodik des Volksschulunterrichts" (6. Aufl. S. 387) zu wiederholen: „Ein Schüler, der selbst einen Baum gepflanzt, veredelt und großgezogen hat, wird nicht leicht einen Baum, an dem vielleicht ein andrer seine Freude hat, beschädigen."

7. Die Tierquälerei.

Fast sämtliche Regierungen haben Verfügungen gegen Mißhandlungen der Tiere, das Wegfangen nützlicher Vögel, das Ausnehmen der Vogelnester, die Anlage von Eiersammlungen seitens der Schüler ꝛc. erlassen; auch einige Ministerial-Erlasse (Erl. v. 17. Jan. 1872, v. 2. Jan. 1875, v. 16. April 1827. Schneider & Bremen Bd. III, S. 234 ff.) beschäftigen sich mit diesem Gegenstande. Die Ermahnungen der Lehrer werden am wirksamsten sein, wenn sie an geeignete Lesestücke angeknüpft und im Anschluß daran auch die gesetzlichen oder polizeilichen Strafbestimmungen zur Kenntnis der Kinder gebracht werden.

Noch wichtiger aber sind auch hier positive Einwirkungen auf die Schüler. Das haben auch die Behörden anerkannt, und sie haben deshalb die Lehrer aufgefordert, die Bestrebungen der Tierschutzvereine bei der Schuljugend zu fördern, namentlich durch Verteilung von Flugschriften, durch Anlage von Futterplätzen für Vögel im Winter seitens der Schüler, durch Belehrungen über Anlage und Aufhängung von Nistkästen.[2])

Weitere Belehrung bieten:

Topf, Br., Wie ist die Jugend für die Sache des Tierschutzes zu gewinnen? Elberfeld, Lucas. 1879.

Peter, E. W., Leitfaden für die Erziehung der Kinder zur Beschützung der Tiere. Kassel, Freyschmidt. 2. Aufl. 1891. 77 S. 50 ₰.

Liebe, Th., Winke betreffend das Aufhängen der Nistkästen für Vögel. Leipzig, Th. Hofmann. 12. Aufl. 1897. 16 S. 20 ₰.

Liebe, Th., Futterplätze für Vögel im Winter. 12. Aufl. 1897. Ebd. 20 ₰.

Klenk, Ph., Tierschutz in Schule und Gemeinde. Berlin, Deutscher Lehrer-Tierschutzverein. 1898. 30 ₰.

8. Sittliche Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb.

Bekanntlich sind Klagen darüber laut geworden, daß die mit Schokolade, Zuckerwerk ꝛc. gefüllten Automaten nicht selten Schulkindern zu Näscherei und Verschwendung, in einzelnen Fällen sogar zu höchst bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben haben.

---

[1]) Ähnlich lauten die Bestimmungen der Regierung zu Posen vom 20. Oktober 1885 und vom 17. Februar 1879.

[2]) Verfügung der Regierung zu Oppeln vom 5. Mai 1899, Z.-Bl. 1899, S. 673.

Die angestellten Ermittelungen haben zu den ernstesten Erwägungen der beteiligten Behörden geführt und auch die Frage zur Erörterung gebracht, ob auf die Beseitigung solcher Automaten hinzuwirken sein möchte. Man hat jedoch von der Verfolgung dieses Gedankens Abstand genommen. Es würde überhaupt nicht durchführbar sein, den Kindern alle Versuchungen ersparen zu wollen, die das heutige Kulturleben als unvermeidliche Folge seiner Entwickelung mit sich bringt. Vielmehr muß, wie in vielen andern Fällen, so auch hier die Erziehung der Kinder angerufen und dabei auf die Mitwirkung der Schule gerechnet werden.

Die Königl. Regierung (das Königl. Provinzial-Schulkollegium) veranlasse ich, durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren die Lehrer und Lehrerinnen ihres (seines) Bezirks auf die hier besprochene Gefahr und die ihrer Bekämpfung gegebene verdienstliche Aufgabe hinzuweisen, Die Lösung der letztern setzt außer dem nötigen Interesse vor allem erziehlichen Takt voraus. Wird bei der Besprechung im Unterricht ohne diesen verfahren, so ist zu besorgen, daß das zu bekämpfende Übel verschlimmert wird, indem auf eine Versuchung unnötig aufmerksam gemacht, oder dasjenige, was verhütet werden soll, durch die Wirkung eines ungeschickten Verbots verlockend gemacht wird. Die Schule wird daher Belehrungen und Winke nur bei dazu geeigneten Gelegenheiten anbringen dürfen, dagegen unausgesetzt durch ihre Beobachtung wirksam sein müssen. Hierbei ist die Beteiligung des Elternhauses nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. (Min.-Erl. v. 19. August 1903. Z.-Bl. 1903, S. 534.)

c) Die Mittel der Schuldisziplin.

1. Die indirekten Disziplinarmittel.

Wie bei der gesamten unterrichtlichen und erziehlichen Tätigkeit, so kommt es auch bei der Schuldisziplin in erster Linie darauf an, Vergehen und Störungen zu verhüten. Daher muß zunächst die Frage erörtert werden, wie Übertretungen der Schulordnung und Vergehen gegen die Disziplin **verhütet** werden können.

Dies geschieht:

a) **Durch zweckmäßige Ordnung der äußeren Verhältnisse.** Wenn auch der Lehrer den Grund von vielen Fehlern und Untugenden seiner Zöglinge bei genauer und ehrlicher Prüfung nach dem bekannten Worte Salzmanns in sich selbst finden wird, so können doch auch durch andre Verhältnisse Störungen herbeigeführt werden. Wo die Klassen überfüllt sind, wo das Geräusch der Straße oder der Umgebung jeden Augenblick die Aufmerksamkeit der Schüler ablenkt, wo die Sitze den Bedürfnissen der Schüler nicht entsprechen, wo die Klassenräume die berechtigten Anforderungen an Luft und Licht nicht befriedigen, wo körperliches Unwohlsein oder unbefriedigte Bedürfnisse den Geist der Kinder gefangen nehmen: da wird sich eine gute Disziplin, die sich durch Ruhe und Ordnung, Aufmerksamkeit, frische und fröhliche Arbeit kennzeichnet, nur schwer herstellen lassen; da wird die kaum begonnene Arbeit immer wieder durch Störungen mancherlei Art unterbrochen werden.

b) **Durch angemessene Beschäftigung.** Andre Störungen entstehen aus dem Mangel an Beschäftigung und daraus sich entwickelnder Langerweile.

Wenn der Unterricht den Geist der Kinder nicht in Anspruch nimmt, oder wenn der Lehrer die Kunst des Einübens nicht versteht, so daß die Übung ihnen Ermüdung und Langeweile bereitet, dann geben sie sich leicht allen Begehrungen hin, die wenigstens eine augenblickliche Unterbrechung des gegenwärtigen als drückend empfundenen Zustandes versprechen. Solche Zustände treten besonders leicht da ein, wo mehrere Abteilungen gleichzeitig zu unterrichten und zu beschäftigen sind, also bei ein- und zweiklassigen Schulen, oder wo die Kinder der Oberstufe denselben Kursus mehrmals durchmachen, oder wo eine Anzahl unreifer Kinder in die höhere Klasse versetzt worden ist. In diesem Falle muß der Lehrer es verstehen, den Unterricht so zu gestalten, daß er ebensowohl das Interesse der ältern, geistig regsamen, als der schwächeren Schüler in Anspruch nimmt und ihnen geeignete Geistesnahrung zuführt.

c) **Durch gute Aufsicht.** Viele Übertretungen der Schulordnung und Vergehen gegen die Schuldisziplin entstehen aus Mangel an Aufsicht.[1]) Wenn es beim Kommen und Gehen der Schüler, vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen an der ausreichenden Aufsicht fehlt, oder der beaufsichtigende Lehrer seine Pflicht vernachlässigt, dann darf man sich nicht wundern, wenn allerlei Unzuträglichkeiten eintreten. Es ist Kinderart, bei Mangel an Aufsicht zu lärmen, einander zu necken, sich zu balgen ꝛc., ohne daß man deshalb gleich auf einen sittlichen Mangel schließen darf. Darum kann es auch pädagogisch nicht gerechtfertigt werden, bei solchen kleinen Vergehen gegen die Schulordnung sogleich körperliche Züchtigungen, wozu jüngere Lehrer zuweilen neigen, eintreten zu lassen, weil sie derartige Übertretungen als Auflehnung gegen ihre Autorität ansehen, was aber durchaus nicht der Fall ist, am allerwenigsten, wenn sie von kleinern Schülern begangen werden.

d) **Durch die Autorität des Lehrers.** Im wesentlichen aber beruht die Disziplin nicht in den genannten, mehr äußern Verhältnissen, sondern im willigen Gehorsam gegen die Anordnungen der Schule und des einzelnen Lehrers; der Gehorsam aber besteht in der Bereitwilligkeit, den eignen Willen einem fremden unterzuordnen. Je höher und kräftiger der fremde Wille nun dem eignen Willen der Schüler gegenübertritt, um so weniger versuchen sie es, den „aussichtslosen Kampf mit dem starken Willen des Lehrers aufzunehmen", und die Unterordnung erfolgt leicht und rasch. Es kommt deshalb vor allen Dingen darauf an, die Autorität des Lehrers zu erhöhen und zu schützen. Allerdings muß jeder einzelne Lehrer selbst dafür sorgen, daß sein Ansehen gestärkt und erhalten werde und sein Wille als fest und unabänderlich den Schülern entgegentrete; anderseits hat auch die Schulleitung und Schulgesetzgebung die Aufgabe, die Autorität des einzelnen Lehrers zu erhöhen und nicht ohne Grund zu schädigen. Es wird deshalb nötig sein, die Frage zu untersuchen: Worin ist die Autorität des Lehrers begründet?

---

[1]) Vergl. O. Pfeifer, Mehr Aufsicht, mehr Sitte! Leipzig, Wunderlich. 1898. 50 S.

Da sind zunächst alle diejenigen Mittel und Eigenschaften auszuschließen, die von der Pädagogik verworfen werden, weil bei deren Anwendung der Lehrer nicht als Erzieher nicht als sittliche Persönlichkeit, sondern als Jupiter tonans (Donnergott), als Unteroffizier oder als Prügelmeister erscheint. Herzlose Strenge, die jede freie Regsamkeit des kindlichen Geistes, jede Offenbarung der Eigenheit mit eisernem Drucke niederhält, auch wenn die Schuldisziplin noch lange nicht gefährdet ist, die kein helles, freundliches Kindergesicht dulden mag, ist ebenso verwerflich wie kalter Hohn und beißender Spott, der in jeder Stunde den Schüler seine Beschränktheit oder seine sittlichen Mängel fühlen läßt und seine ganze Nichtigkeit aufdeckt. Durch solche Mittel die Autorität zu begründen, dazu bedarf es keiner pädagogischen Studien, keiner Lehrerbildung; das kann ein Dressier-Meister auch. Wenn der unerwartet aufgerufene oder hervortretende Schüler, von Angst ergriffen, zittert oder zu weinen anfängt; wenn er mit dem Kopfe scheu ausweicht oder sich mit der Hand sichern will, sobald der Lehrer seine Hand unerwartet ihm nähert: dann herrscht in der Klasse nicht der Geist der Liebe, der die Furcht austreibt, sondern die nackte, knechtische Knutenfurcht.

Die Autorität des Lehrers gründet sich vielmehr auf:

1. **Seine Persönlichkeit.**[1]) Es ist sicher, daß die äußere Persönlichkeit des Lehrers, seine Gestalt, seine Haltung, sein Blick, seine Stimme wohl imstande sind, die Autorität zu beeinflussen, namentlich bei seinem ersten Auftreten in der Klasse. Ein Lehrer von unscheinbarer Gestalt oder mit irgend einem Gebrechen behaftet wird immer viel Mühe und Anstrengung anwenden müssen, um sich das rechte Ansehen bei den Schülern zu verschaffen und zu erhalten. Nur zu leicht bricht die Spottlust der Kinder, wenn sie auch eine Zeitlang niedergehalten ist, hervor, und der erziehliche Einfluß wird geschwächt. ja es scheint fast, als wären die Mädchen darin noch weniger zartfühlend, noch spottlustiger (Mitleid darf der Lehrer überhaupt nicht beanspruchen) als die Knaben. Oft hat ein solcher Lehrer sein ganzes Leben zu ringen, um sich die für das Gelingen seiner Arbeit erforderliche Autorität und Disziplin zu erhalten. Mit gutem Recht hat darum auch die Behörde jungen Leuten, die mit irgend einem auffallenden Gebrechen oder mit dauernder Krankheit behaftet sind, den Eintritt in das Lehramt versagt.[2]) Indessen lehrt die Geschichte der Pädagogik und die Erfahrung, daß auch kleine (Trotzendorf) und mißgestaltete Lehrer eine außerordentlich gute Disziplin gehabt und selbst große Schülermassen vorzüglich in Ordnung gehalten haben, während man es ebenso oft sehen kann, daß körperlich gut ausgestattete Lehrer mit immerwährender Disziplinlosigkeit zu kämpfen haben. Das Hauptmittel aller Disziplin liegt nämlich im Geiste, und dieser bringt auch in einer unscheinbaren Gestalt seine einflußerzwingende Macht zur Geltung und weiß sich auch

[1]) Vergl. die „Lehrerpersönlichkeit", S. 347 ff.
[2]) Min.-Erl. vom 8. Februar 1900, Z.-Bl. 1900, S. 405.

unter ungünstigen äußeren Verhältnissen das erforderliche Ansehen zu verschaffen.

2. **Sein Wissen und Können.** Das geistige Übergewicht des Lehrers, wodurch seine Autorität gewahrt wird, zeigt sich zunächst in seinem Wissen und Können. Wenn das Wissen des Lehrers ein durchaus sicheres und irrtumsfreies ist; wenn er im Unterricht nur selten oder niemals ein Lehr- oder Handbuch zu befragen braucht; wenn er auch in den technischen Fertigkeiten eine gewisse Sicherheit und Gewandtheit besitzt; wenn er endlich von der übeln Angewohnheit des Sich-Versprechens frei ist: dann wird sein Ansehen bei den Schülern außerordentlich steigen; dann wird auch die bei den größern Schülern vorhandene Neigung, dem Lehrer einmal einen Irrtum nachweisen zu können, sicher keinen fruchtbaren Boden zur Weiterverbreitung finden; dann werden seine Schüler selbst allen Zweifel an der Wahrheit seiner Angaben wie die des Pythagoras mit den Worten zurückweisen: „Er hat es gesagt." Da aber alles menschliche Wissen stetig fortschreitet, so folgt daraus, daß jeder Lehrer unablässig an seiner Weiterbildung arbeiten muß. Der Wissensschatz, den wir einstmals auf den Bildungsanstalten uns erworben haben, schrumpft, wenn nichts dazu getan wird, nicht bloß in kurzer Zeit außerordentlich zusammen, sondern die einzelnen Wahrheiten einer Wissenschaft verwandeln sich allmählich in Irrtümer, und Stillstand ist dann in der Tat Rückschritt. Ein Lehrer, der sich um die pädagogische Literatur (im weitesten Sinne) nur zehn Jahre lang nicht kümmerte und wie Pestalozzi kein Buch zur Hand nähme, stände nicht auf der Höhe der Zeit, und wenn ein Fünfzigjähriger sich mit seiner Seminarweisheit behelfen wollte, so würde das aussehen, als wenn er in seinem Konfirmations- oder Seminaranzuge einherstolzierte.

3. **Sein Lehrgeschick.** Nun gibt es aber nicht wenig Schulmänner, die von Wissen und Gelehrsamkeit strotzen und dennoch keine Unterrichtserfolge erzielen, weil sie niemals rechte Disziplin halten können, die von der Prima allmählich zur Quarta und Quinta hinabsteigen und selbst dort zum Gespött der Schüler herabsinken. Solchen Lehrern fehlt vor allen Dingen das erforderliche Unterrichtsgeschick. Die Schüler verstehen den Lehrer nicht, sie langweilen sich und verfallen auf allerlei mutwillige Streiche. Dagegen erregt anschaulicher, packender, die Denkkraft in Anspruch nehmender Unterricht so sehr das Interesse der Schüler, daß Ruhe und Aufmerksamkeit sich von selbst einstellen. *Ein solcher, die Schüler fesselnder Unterricht ist daher das sicherste Mittel zur Herstellung einer guten Schuldisziplin*, und der Lehrer, der eine gute Schulzucht erstrebt, muß in erster Linie ein Meister in der Unterrichtskunst zu werden suchen.

4. **Seine Wachsamkeit.** Ein ferneres Hauptmittel zur Verhütung vieler Vergehen und zur Herstellung einer guten Disziplin ist die Wachsamkeit des Lehrers; denn selbst bei dem besten Unterricht finden sich immer einzelne Schüler, die Störungen veranlassen. Die stete, nie ermüdende Wachsamkeit

des Lehrers ist das einzige Mittel, derartige Störungen im Keime zu ersticken und die Disziplin ohne erregende Strafszenen aufrecht zu erhalten. Wenn der Schüler weiß, daß dem Scharfblick des Lehrers keine Unordnung entgeht und auch die geringste Unaufmerksamkeit und Störung sogleich bemerkt wird, dann läßt er es auf den Versuch in der Regel gar nicht ankommen; denn im nächsten Augenblick könnte ein strafender Blick des Lehrers ihn treffen, eine unerwartete Frage seine Unaufmerksamkeit aufdecken und ihn beschämen. Allerdings ist es, wie Bürgerschuldirektor Siegert in Dittes' „Pädagogium" bemerkt, „kein Kinderspiel, sondern ganze volle Manneskraft, einer vollen Schulklasse vorzustehen, den Lehrstoff in zielvoller, methodischer Gliederung zu vermitteln, der Frage- und Antwortfolge mit ihren unerwarteten Ergebnissen volle Aufmerksamkeit zu schenken und dabei doch einen Geistesüberschuß zu besitzen, der zur beständigen Überwachung des Tuns und Treibens der Schuljugend, zur augenblicklichen Behebung disziplinarischer Mängel ausreicht".

Wachsam sei der Lehrer zunächst gegen sich selbst, seine Kleidung und Haltung, seine Sprache, sein Mienenspiel; denn alles wird von den Späheraugen der Schüler mit kritischem Blick gemustert, und ihrem Scharfblick entgeht selten eine Schwäche. In dem Sichgehenlassen mancher Lehrer aber liegt häufig genug der Grund des Mangels an Autorität. Noch größere Wachsamkeit als gegen sich selbst aber bedarf der Lehrer dem Schüler gegenüber. Junge Lehrer, die ihre gesamte Aufmerksamkeit auf den zu behandelnden Stoff und dessen methodische Gestaltung zu richten haben, werden darum in der Regel mit der Disziplin zu kämpfen haben, weil sie der Schülermasse nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden und jeden einzelnen im Auge behalten können.

Jeder gelungene Versuch aber, die Wachsamkeit des Lehrers zu täuschen und die Schulordnung in irgend einem Punkte zu durchbrechen, erschüttert die Autorität des Lehrers; bei öfterer Wiederholung ist die Disziplin nur unter Anwendung harter Strafen wiederherzustellen. Diese können vermieden werden, wenn der Lehrer seine Wachsamkeit durch tägliche Übung zur Fertigkeit steigert. Wem dies nicht möglich ist, der wird zeitlebens kein guter Pädagog werden. Auch äußere Mittel sind dabei von nicht zu unterschätzender Bedeutung, namentlich ein ruhiger, fester, etwas erhöhter Standpunkt des Lehrers, eine fest bestimmte Sitzordnung der Schüler. Dagegen wird ein Lehrer, der unruhig im Zimmer umherwandert, dessen Gedanken mit ganz andern Gegenständen Fangball spielen, der sich von allen möglichen Leidenschaften beherrschen läßt, selten Ruhe und eine dauernd gute Disziplin haben.

5. **Seine Festigkeit.** Eine weitere Stütze der Lehrerautorität ist die Festigkeit. Was einmal angeordnet und festgesetzt ist, das muß unter allen Umständen auch durchgeführt werden. Daher überlege der Lehrer bei jedem Befehl, bei jeder Aufgabe ꝛc., ob er die Ausführung nötigenfalls auch erzwingen kann; denn wenn er sie, etwa infolge höherer Anordnung, wieder

zurücknehmen müßte, dann würde sein Ansehen außerordentlich geschädigt werden. Wenn ein Lehrer Ge- und Verbote erläßt, deren strenge und dauernde Beobachtung er nicht durchführen kann und will, dann darf er sich nicht wundern, daß die Kinder seinen Anordnungen nur so weit nachkommen, als sie ihnen gerechtfertigt erscheinen, und sie in dem Maße außer acht lassen, als sich ihnen die Aussicht darbietet, dem Lehrer ein Schnippchen zu schlagen. Daß es dem gemütvollen, menschenfreundlichen Lehrer oft recht schwer fällt und große Überwindung kostet, die gegebenen Anordnungen unter allen Umständen durchzuführen, ist einleuchtend, denn gar leicht nimmt die Festigkeit den Schein der Härte an. Man denke nur an die Geldstrafen zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs, von denen meist Leute betroffen werden, die kaum die erforderliche Nahrung und Kleidung beschaffen können. Dennoch muß auch in solchem Falle die Festigkeit bewahrt werden. Es beweist sich dann der Rückertsche Ausspruch:

„Der Vater straft sein Kind und fühlet selbst den Streich;
Die Härt' ist ein Verdienst, wenn Dir das Herz ist weich".

Wohl ist es erklärlich, daß der Lehrer aus Laune, Bequemlichkeit oder in verkehrter Weichherzigkeit den Weg strenger Beharrlichkeit verläßt und sich zuweilen gutherzig und nachgiebig zeigt. Wenn man aber bedenkt, daß durch solche Ausflüsse von Nachgiebigkeit und Willensschwäche nicht bloß der eignen Autorität das Grab gegraben, sondern die gesamte Schulzucht erschüttert wird, dann müßte sich jeder Lehrer und Erzieher zehnmal besinnen, ehe er das einmal Verbotene gestattet, die einmal bestimmte Strafe zurücknimmt.

Anderseits gibt es auch eine Art Eigensinn, der äußerlich die Gestalt der Festigkeit annimmt, innerlich aber nichts damit gemein hat; ein solcher hält an der vorgefaßten Meinung fest, auch wenn später hervortretende Tatsachen sie als unhaltbar erscheinen lassen. Wenn der Lehrer einsieht, daß er unrecht hat, dann scheue er sich auch nicht, es offen zu bekennen; denn Irren ist menschlich, und sein Ansehen leidet dadurch weniger, als wenn er dem ersten Unrecht noch ein zweites hinzufügt.

Ein zweckmäßiges Mittel, sich Festigkeit zu bewahren und sich je länger, desto mehr darin zu vervollkommnen, ist ruhiger Ernst und Gleichmäßigkeit der Gemütsverfassung, die auch durch eine gerechtfertigte Erregung nicht gestört oder ins Schwanken gebracht werden darf, fern von finsterer Strenge und kalter Verschlossenheit. Bei einer solchen Gemütsverfassung wird auch jedes Wort des Lehrers von Vorbedacht und Überlegung zeugen, und es wird gewiß nur äußerst selten vorkommen, daß er eine getroffene Anordnung auf die Bitten der Schüler oder auf Anweisung des Schulleiters zurücknehmen wird.

6. **Seine Gerechtigkeit und väterliche Liebe.** Mit der Festigkeit des Lehrers muß Hand in Hand gehen seine Gerechtigkeit und väterliche Liebe. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, da erwachsen in der Kindesseele die Grundpfeiler aller Disziplin: Liebe, Achtung, Vertrauen; wo sie dagegen

fehlen, da kann durch strenge Strafen wohl Furcht und Knechtssinn erzeugt und alle Auflehnung gegen die Disziplin gewaltsam niedergekämpft werden; aber von einer wirklichen Erziehung, wobei der Lehrer dem Schüler als Ideal erscheint und ihn zu sich emporzieht, kann niemals die Rede sein.

Die Gerechtigkeit muß bei uns obenan stehen. Keinem zuliebe, keinem zuleide — das sei unsre Losung. Nicht durch den Stand der Eltern, nicht durch die Kleidung des Schülers, nicht durch sein Gesicht oder sein freundliches Wesen dürfen wir uns bestimmen lassen, sondern allein durch sein sittliches Verhalten. Wie sehr das Gerichtigkeitsgefühl bei den Kindern ausgebildet ist, wie tief sie einen Schüler hassen, der die Liebe und das Vertrauen des Lehrers sich nur erschlichen, aber nicht verdient hat, wie sehr sie sich freuen, wenn ein solcher Heuchler entlarvt wird, wie sehr sich das kleine Herz krampfhaft zusammenzieht, wenn es glaubt, ihm sei unrecht geschehen — das hat gewiß schon mancher ebensogut wie ich selbst erfahren.

Die Gerechtigkeit verlangt ferner, daß wir die Schüler nicht allein nach ihren Leistungen beurteilen, sondern auch nach ihrer Anstrengung, nach dem aufgewiesenen Fleiße, nach den häuslichen Verhältnissen ꝛc.; denn sonst würden die reich begabten Schüler leicht übermütig werden, die wenig begabten und schüchternen ganz verzagen. Die Gerechtigkeit verlangt deshalb von dem Lehrer, daß er bei jenen die leicht auftretende Überhebung, bei diesen die natürliche Schüchternheit überwinde. Väterliche Liebe des Lehrers gegen seine Schüler läßt sich zwar nicht anbefehlen oder anlernen; aber wem ein Fünklein von dem Liebesfeuer des Heilands im Herzen glimmt, wer sich nicht bloß als Beamter, sondern als Erzieher fühlt, wer bereit ist, auch einmal etwas mehr zu tun, als was das Gesetz ihm vorschreibt, um eine irrende Kindesseele auf den rechten Weg zu führen, der wird den Segen davon bald erfahren, nicht bloß im eignen Herzen, sondern auch in der Hingabe der Kinder, namentlich der Kleinen. Daß sich diese väterliche Liebe recht wohl mit der Gerechtigkeit verträgt, daß sie auch des rechten Ernstes niemals entbehren soll, daß sie sich namentlich fernhält von allem weibischen Tand, von charakterloser Weichheit kindischen Späßen und süßlichen Salbadereien, das halte ich für selbstverständlich, das bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Wer aber keine Spur des göttlichen Liebesfeuers im Herzen trägt, wer auch nicht einmal mit einem gewissen menschlichen Wohlwollen, sondern nur als Wächter des Gesetzes und als Rächer aller Übertretungen den Schülern entgegentritt, der kann ein pflichttreuer, gewissenhafter Beamter sein, *ein Lehrer und Erzieher ist er nicht.*

2. Die direkten Zuchtmittel.

Haben wir bisher die indirekten Disziplinarmittel ins Auge gefaßt, wodurch Ausschreitungen verhütet werden können, so wollen wir nun auch die *direkten* Zuchtmittel und die Grundsätze für ihre Anwendung einer kurzen Betrachtung unterziehen. Es gehören dahin: Befehl und Drohung, Lob und

Aufmunterung, die leichtern Strafmittel, das Nachsitzen, die körperliche Züchtigung, die Zwangserziehung.

1. **Der Befehl.** Es ist bereits angedeutet, daß der Schüler um so weniger geneigt ist, dem Willen des Lehrers sich zu widersetzen, wenn dessen Willen seinen eigenen an Kraft und Bestimmtheit weit überragt. Dieser Charakter des Lehrerwillens muß sich nun auch besonders in den Befehlen ausprägen. Jeder Befehl des Lehrers muß sein: wohlüberlegt, damit der Befehlende nicht in die Lage kommt, ihn zurücknehmen zu müssen; denn dadurch würde die Lehrerautorität geschädigt werden. Weiter muß er sein kurz, klar und bestimmt, damit jedes Mißverständnis ausgeschlossen sei. Aus demselben Grunde sollen auch weder Versprechungen noch Drohungen, weder Begründungen noch weitläufige Betrachtungen sich anschließen; denn durch alle diese Hinzufügungen wird der Eindruck des Befehls nur geschwächt und in dem Kinde die Neigung hervorgerufen, mit dem Lehrer über die Ausführung des Befehls Erörterungen anzustellen, oder ihm etwas abzuhandeln. Endlich sei der Befehl einheitlich, d. h. in Übereinstimmung mit bereits früher erlassenen Ge- und Verboten. Um hiergegen nicht zu verstoßen, sei der Lehrer mit seinen Befehlen sparsam, halte aber auf deren genaue Ausführung. Viele Befehle zu geben, hat verschiedene Nachteile. Zunächst wird die Beweglichkeit der Schüler dadurch unnötig eingeschränkt, und es entsteht in den Schülern das Widerstreben gegen die Befehle des Lehrers, da die Ausführung ihnen unmöglich erscheint; ferner verdunkeln sich die durch die einzelnen Befehle erzeugten Vorstellungen gegenseitig; endlich ist der Lehrer oft nicht imstande, deren Durchführung zu überwachen.

2. **Versprechen und Drohung.** Viele Erzieher haben die Gewohnheit, ihren Befehlen zur Verstärkung ein Versprechen oder eine Drohung anzuhängen. Auf die Gefahren und Nachteile dieses Verhaltens ist bereis hingewiesen. Die Ausführung des Befehls ist ohne Zweifel Pflicht der Schüler. Pflichtgemäßes Handeln aber soll „durch das Zeugnis eines guten Gewissens, durch stille Achtung und Zufriedenheit andrer", nicht aber durch besondere Prämien belohnt werden; noch viel weniger sollen solche gleich mit dem Befehl in Aussicht gestellt werden; denn bei einem derartigen Verfahren würde sich das Kind niemals zum sittlichen Gehorsam erheben. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der bewiesene Fleiß, das gute Betragen durch einen in Aussicht gestellten Spaziergang oder eine interessante Erzählung ꝛc. belohnt werden. Noch bedenklicher als das Versprechen, das außerdem seitens des Lehrers nicht allzuhäufig angewandt wird, ist die Drohung. Mindestens muß dabei große Vorsicht angewendet werden. Namentlich sollte sie stets so gehalten werden, daß es dem Lehrer noch völlig freisteht, welches Strafmittel er anwenden will. Ist dagegen eine bestimmte Strafe angedroht worden, z. B. Ausschluß von einem Spaziergang, körperliche Züchtigung ꝛc., dann muß sie auch unter allen Umständen ausgeführt werden.

3. **Lob und Aufmunterung.** Aufmunterung und Lob sind Erziehungsmittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung; sie wirken oft mehr als Strenge, Strafe und harter Zwang. Hat doch selbst manchen tief gesunkenen Erwachsenen ein freundliches, aufmunterndes Wort zur Besinnung und Umkehr geführt. Vielleicht wird das Lob als Erziehungsmittel von uns nur darum vielfach so gering geachtet, weil es in den Anstalten der Philanthropen und in manchen Privatschulen bis zum Übermaß angewendet worden ist. Im allgemeinen bedürfen normale Schüler besondere Lobstriche, Meritentafeln ꝛc. allerdings nicht, mindestens sollten diese von der Mittel- und Oberstufe ausgeschlossen werden; denn unzeitiges und reiches Lob verdirbt bessere Kinder, indem es den Ehrgeiz übermäßig aufstachelt und sie leicht zur Überhebung gegen die Mitschüler verleitet, Neid und Mißgunst erzeugt und die Autorität des Lehrers untergräbt. Ein einfaches Wort der Zufriedenheit und Anerkennung, das man dem fleißigen Schüler allerdings auch nicht versagen soll, erweist sich als ausreichend. Dagegen bedürfen zaghafte, wenig begabte Kinder öfter einmal einer freundlichen Aufmunterung, und ein solches anerkennendes Wort wirkt bei ihnen, namentlich bei den Kleinen, oft Wunder. Immer aber werde das Lob in homöopathischen Dosen ausgeteilt.

4. **Die leichtern Strafmittel.** Das Hauptmittel, um Stille und Aufmerksamkeit während der Unterrichtsstunde aufrecht zu erhalten, ist sicher ein anschaulicher, frischer, anregender, der Fassungskraft der Schüler angemessener Unterricht. Nun sind aber manche Kinder nicht imstande, längere Zeit in derselben Stellung zu verharren oder die Aufmerksamkeit in gleichmäßiger Spannung zu erhalten; die Gedanken gehen dann leicht ein wenig spazieren, die Hände suchen unwillkürlich Beschäftigung, andre schauen danach, und — die Störung ist da. Der wachsame Lehrer wird jede solche Störung unter Berücksichtigung der Ursachen möglichst im Keime zu ersticken suchen. Auf der Unterstufe wird in den meisten Fällen eine einfache Ordnungsübung, z. B. mehrmaliges Aufstehen und Niedersetzen, am wirksamsten sein. Außerdem erweisen sich folgende Disziplinarmittel in der Regel als ausreichend: Plötzliches Innehalten mit dem Unterricht und ernstes Ansehen des schuldigen Schülers, Klopfen mit einem Bleistift, Schlüssel u. dergl. auf das Pult, Aufrufen des Schülers, mündlicher Tadel, Aufstehenlassen, Heraus- und Hervortreten, schriftlicher Tadel. Als allgemeine Grundsätze sind bei Anwendung dieser Zuchtmittel zu beachten: Der Lehrer darf nicht alle Disziplinarmittel zu schnell verbrauchen, damit auch die schwächeren Mittel wirksam bleiben; wenn z. B. der strafende Blick oder ein Zeichen genügt, dann bedarf es keines Wortes mehr. Bei den Ermahnungen und dem mündlichen Tadel müssen alle Schimpfnamen und verächtlichen Bezeichnungen streng vermieden werden; denn sie nützen nichts und schaden immer. Auch selbst mit dem tadelnden Wort sei der Lehrer vorsichtig; mit Recht sagt Curtman: „Ein einziges Wort ungerechten Tadels schadet mehr, als hundert Worte gerechten Tadels wieder gut machen können.“ Eine sogenannte Straf- oder Pechbank

einzurichten, erscheint gleichfalls sehr bedenklich. Kinder, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, müssen aus der Schule verwiesen werden. Im letzteren Falle sei der Lehrer doppelt vorsichtig. Er verlasse sich niemals darauf, was die Kinder sagen, sondern überzeuge sich stets selbst, ob ein Kind Ungeziefer hat; denn er kann sicher sein, daß in den meisten Fällen die Mutter des Kindes, die stets sehr beleidigt tut, sich beschwert oder den Lehrer zur Rede stellt, daß er gesagt habe, ihr Kind sei mit Ungeziefer behaftet. Das Kind strafe er nicht, sondern schicke es nach Hause, damit es sich reinigen lasse.

5. **Das Nachsitzen.** Einen Schüler, der seine häuslichen Arbeiten gar nicht oder nicht zur Zufriedenheit anfertigt, der wiederholt zu spät kommt, oder sich auf dem Schulwege nicht anständig beträgt, eine Stunde nachsitzen zu lassen, ist eine ganz angemessene und oft auch eine wirkungsvolle Strafe. In städtischen Schulen, wo bestimmte Nachbleibestunden eingerichtet sind, wird leider von manchen Lehrern ein zu häufiger Gebrauch davon gemacht und infolgedessen die Wirksamkeit beeinträchtigt. Wenn jedes einzelne Vergehen mit Nachsitzen bestraft wird, um die körperliche Züchtigung zu vermeiden, oder wenn man die Mehrzahl der Kinder aus den fünften, vierten und dritten Klassen (einer 6klassigen Schule) mit Nachsitzen bestraft, weil sie den religiösen Memorierstoff bezw. die biblische Geschichte nicht gelernt haben, so muß man sich ernstlich fragen, ob das pädagogisch sei. Man sollte doch meinen, daß diese Bestrafungen „verhütet" werden könnten, wenn die Religionsstunden recht ausgenutzt und die Einübung wenigstens zum größten Teile dort vorgenommen würde. Oder glaubt man durch solches Verfahren etwa religiöse Gesinnung in die Herzen der Kinder zu pflanzen? Die Jugenderziehung Friedrichs des Großen beweist uns doch deutlich genug das Gegenteil.

Über die Anwendung des Nachbleibens sind auch seitens verschiedener Behörden Bestimmungen erlassen. Die wichtigsten sind folgende:

1. Es ist mit den Grundsätzen einer gesunden Schuldisziplin, für deren Handhabung nicht bloß die Lehrer, sondern auch die Schulinspektoren verantwortlich sind, unvereinbar, die Strafe des Nachsitzens so auszudehnen, daß das betreffende Kind dadurch verhindert wird, zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Ebenso ist es selbstverständlich völlig unstatthaft, ein Schulkind nach dem Nachmittagsunterricht bis zum Eintritt der Dunkelheit nachsitzen zu lassen. Solche Überschreitungen in der Übung der Schulzucht werden übrigens meist von selbst verhindert werden, wenn die Schulinspektoren für die genaue Ausführung der Anordnung, nach welcher die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht von seiten des betreffenden Lehrers gelassen werden dürfen, mit Nachdruck Sorge tragen werden. (Reg.-Verf. Düsseldorf, d. 1. Juli 1875.)
2. Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

(Instruktion für die Hauptlehrer der Gemeindeschulen zu Berlin vom 22. Februar 1875, bestätigt vom Provinzial-Schulkollegium den 5. März 1877.)

3. „Der Hauptlehrer (Rektor) ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen, welche ihre Pflichtstundenzahl nicht erfüllen." Ebd.

6. Die körperliche Züchtigung.

a) Betrachten wir zunächst das **Recht der körperlichen Züchtigung.** Durch das Allgemeine Landrecht (Teil II, Tit. 12, §§ 50—52) und die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 ist dem Lehrer das Recht der körperlichen Züchtigung der Schüler zugesprochen. In gleicher Weise erlaubt das Bürg. Gesetz-Buch in den §§ 1631, 1685, 1686 und 1801 den Eltern bezw. dem Vormund, „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden". Durch Verordnungen der Behörden und richterliche Entscheidungen ist bezüglich dieses Rechtes noch im einzelnen bestimmt: 1. Bei Lehrern an mehrklassigen Schulen erstreckt sich die Befugnis zur Ausübung der körperlichen Züchtigung auf die Schüler aller Klassen der Schule (Entscheid. d. Gerichtsh. für Kompetenzkonfl. vom 13. Febr. 1879. Erk. d. Ober-Verw.-Ger. vom 19. Novbr. 1884). 2. Der Lehrer hat das Recht, die Schüler auch außerhalb des Schullokals zu bestrafen (Entscheid. des Gerichtsh. für Kompetenzkonfl. vom 13. Febr. 1874); doch sollen die Bestrafungen in der Regel in der Schule stattfinden (Minist.-Erl. vom 9. März 1874). 3. Die Lokal- und Kreisschulinspektoren sind gleichfalls berechtigt, körperliche Züchtigungen im Interesse der Schulzucht zu vollziehen oder durch den Schul- bezw. Gemeindediener vollziehen zu lassen (Erkenntn. d. Gerichtsh. für Kompetenzkonfl. v. 8. Jannar 1876 und des Ober-Verwalt.-Ger. vom 25. Juni 1884). 4. Auch die außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Schüler unterliegen der Bestrafung durch den Lehrer (Entscheid. d. Gerichtsh. für Kompetenzkonfl. vom 13. Febr. 1879); das gilt insbesondere von den strafrechtlichen Vergehen, die Kinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule begangen haben; doch soll den Eltern bez. Vormündern in diesen Fällen möglichst das Vorrecht der Bestrafung eingeräumt werden (Min.-Erl. vom 9. März 1874.) 5. Der Lehrer ist **nicht verpflichtet**, auf Verlangen der Gerichts- oder Polizeibehörde eine körperliche Züchtigung für außerhalb der Schule begangener Vergehen vorzunehmen. (Min.-Erl. v. 2. Jan. 1875.)

β. Die **Pflicht der körperlichen Züchtigung.** Die Ausübung der körperlichen Züchtigung ist für den Lehrer kein Vergnügen, sondern eine ernste und schwere Pflicht. Sicher wäre es für alle Lehrer, die nicht „bloß vermittels des Stockes regieren, viel bequemer, fünf gerade sein zu lassen, sich nicht aufzuregen, nicht zu sorgen, wie viele Schüler der Klasse mitkommen, und sich namentlich um alle Ungezogenheiten außerhalb der Klasse überhaupt nicht zu kümmern, sondern das der lieben Polizei zu überlassen. Als die

Verurteilungen der Lehrer wegen Ausübung der körperlichen Züchtigung in der Mitte der achtziger Jahre immer häufiger wurden, hat gewiß mancher Lehrer ernstlich daran gedacht, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Allein unsre Erzieherpflicht, wie auch die Vorschriften der Behörden[1]) gebieten dem Lehrer, dem „Humanitätsdusel" unserer Zeit ernstlich entgegenzutreten und die ihm anvertraute Jugend, über deren Zuchtlosigkeit überdies an allen Orten laute Klagen erschallen, unter Anwendung ernster Strafmittel an Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen.[2]) Denn wenn der Lehrer alle Unarten und Vergehen der Schüler nur mit Worten strafen wollte, so würde bei vielen der Eindruck nicht sehr tiefgehend sein. In den romanischen Ländern, angeblich auch in Baden und Österreich, ist in den Volksschulen die körperliche Züchtigung untersagt; ich weiß nicht, ob dort in der Tat, wie manche Berichterstatter melden, eine gute Disziplin und Ordnung in den Schulen herrschen mag; von Amerika, wo auch die körperliche Züchtigung beseitigt ist, wird das Gegenteil berichtet. Für uns liegt die Sache so, daß unsere Kinder von Hause aus an die körperliche Züchtigung gewöhnt sind und für sie nichts Entehrendes darin liegt; ihre Anwendung wird aber um so nötiger, als wir nicht das Recht haben, boshafte und verkommene Subjekte aus der Schule zu verweisen. Für unsere Verhältnisse ist und bleibt demnach der Stock das wirksamste Miitel gegen fortgesetzte leichtsinnige oder böswillige Handlungen, gegen Lug und Trug, gegen Gemeinheit und Roheit; hiergegen den Stock verwerfen, wäre dasselbe, als wenn ein Gärtner ein schiefgewachsenes Bäumchen durch Anwendung von besserer Düngung anstatt des Richtpfahls gerade ziehen wollte." (Velten, Züchtigungsrecht.) Auch manche Mutter, mancher allzu weichherzige Vater könnten sich den Satz in ihr Album schreiben, daß man mit milden Worten und Zuckertüten keine Kinder erzieht, und daß eine körperliche Strafe zu rechter Zeit ebenso wohltuend und segensreich ist, wie ein Gewitter in der Sommerschwüle. Das bestätigen auch alle praktischen Pädagogen. Mit Rücksicht auf die erziehliche Aufgabe der Schule muß deshalb die Züchtigungspflicht der Lehrer betont werden.

Denselben Standpunkt vertritt der Lehrerverein zu Frankfurt a. M. in seiner i. J. 1904 veröffentlichten Erklärung, in der es heißt:

„Dächten die Lehrer nur an ihr eigenes Interesse, so würden sie darauf hinwirken, daß die körperliche Züchtigung ganz aus der Schule verbannt würde. Aber unsere täglichen Erfahrungen, die zahlreichen Beispiele von Trotz und Widerspenstigkeit, von jugendlicher Roheit und Verwahrlosung belehren uns fort und fort, daß ein Verzicht auf dieses Strafmittel in vielen Fällen einem Verzicht auf Schulzucht und

[1]) Vergl. Min.-Erl. vom 28. März 1872 und Verfüg. der Kgl. Reg. zu Frankfurt a. O. vom 28. Oktober 1871.

[2]) Interessant war es mir, daß neuerdings die zunehmende Nervosität und was damit zusammenhängt auf eine zu schlaffe Erziehung, die vor der Anwendung ernster Zuchtmittel, namentlich in der Mädchenerziehung, sich scheut, zurückgeführt wird. Wahr ist daran allerdings, daß nur eine starke, ernste Zucht starke, willenskräftige Charaktere zu erzeugen vermag.

Erziehung gleichkäme. In dieser unserer Stellung haben wir auch stets die moralische und werktätige Unterstützung aller ruhig denkenden, um die Erziehung ihrer Kinder besorgten Eltern gefunden."

γ) **Das Recht der Kinder** oder die Grenzen der körperlichen Züchtigung. Dieses Recht ist zuerst von Locke und Rousseau betont und durch das Allgem. Landrecht und die oben angeführte Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 kodifiziert worden. Die betreffenden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts lauten: Teil I. Titel 12:

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigung der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hang desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, unter Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Teil II. Titel 2:

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

Die oben genannte Kabinettsorder[1]) bestimmt:

1. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

2. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

3. wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.[2])

---

[1]) Durch die Verordnung vom 16. September 1867 ist die Order vom 14. Mai 1825 auf die neuen, 1866 erworbenen Landesteile übertragen, und durch Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 19. Oktober 1872 ist die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 auch für diese für verbindlich erklärt worden, auch das Oberverwaltungsgericht hat sich dem in seinem Urteil vom 19. September 1899 angeschlossen.

[2]) Die Preußische Schulordnung vom 11. Dezember 1845, die für die Provinzen Ost- und Westpreußen gilt, bestimmt ungefähr dasselbe, wie die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 und lautet:

§ 10. Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittels derselben die Schuldisziplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigeren Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die notwendigen Maßregeln trifft.

Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Im allgemeinen gilt jede Verletzung des Körpers, die einer Heilung bedarf (Erkenntnis des Reichsgerichts vom 30. Juni 1881), als eine wirkliche Verletzung und Mißhandlung, die im gerichtlichen Weg bestraft werden soll. Dagegen sind blaue Striemen, Anschwellungen, Zerreißungen kleiner Blutgefäße ꝛc., die nicht einen pathologischen, sondern nur einen lokalpathologischen Zustand, der nicht über die Grenze der unmittelbar getroffenen Gewebe hinausgeht und deshalb nach Verlauf von wenigen Tagen die restitutio in integrum (Wiederherstellung des vorigen Zustandes) von selbst wiedererlangt, nicht als Mißhandlung, sondern als väterliche Züchtigung anzusehen.[1])

δ) Die **Strafbestimmungen** bezüglich der Mißhandlungen enthält das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in den §§ 223—226, 228, 230—232 und 340. Sie lauten:

§ 223. Wer vorsätzlich einen andern mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis neunhundert Mark bestraft.[2])

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen § 224, § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird zu Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an demselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis

---

[1]) Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 14. Mai 1870 (Z.-Bl. 1870, S. 440), desgleichen Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 14. November 1873 (Z.-Bl. S. 360), desgleichen Erkenntnis vom 22. Oktober 1887.

[2]) § 223a erhöht die Strafe, wenn die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges, einer das Leben gefährdenden Behandlung oder von mehreren gemeinschaftlich verübt wird.

zu neunhundert Mark erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.[1])

Zur Ergänzung und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften hatten die verschiedenen Königl. Regierungen die Grundsätze festgestellt, nach denen bei Ausübung der körperlichen Züchtigung durch die Lehrpersonen verfahren werden sollte. Weil aber die Gerichte in den achtziger Jahren jede Überschreitung dieser Vorschriften als einen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes ansahen und infolgedessen viele Lehrer „wegen Vergehens im Amte" verurteilt wurden,[2]) so veranlaßte der Minister v. Goßler durch Erlaß vom 3. April 1888 die Königl. Regierungen, alle Verfügungen über Ausübung der körperlichen Züchtigung aufzuheben, was im Laufe des Jahres dann auch geschehen ist.

Durch den Minist.-Erl. vom 1. Mai 1899 wurde die Züchtigungsfrage auf eine neue Entwickelungsstufe versetzt. In diesem Erlasse wurde nicht bloß eine große Zahl neuer Einzelbestimmungen über die Ausübung der körperlichen Züchtigung gegeben, sondern es wurde den Lehrern auch vorgeschrieben, körperliche Strafen nur unter Zustimmung der Schulleiter bezw. Schulinspektoren vorzunehmen. Wenn auch bereits durch den Minist.-Erl. v. 27. Juli 1899 eine Milderung einzelner Bestimmungen herbeigeführt war, so wurden doch beide Erlasse von der Lehrerschaft als eine drückende Fessel empfunden, und sie erwiesen sich je länger je mehr als undurchführbar. Ihre Aufhebung durch den Minist.-Erl. vom 19. Januar 1900, wodurch der frühere Zustand im großen und ganzen wieder hergestellt worden ist, wurde daher als ein Akt der Gerechtigkeit angesehen. Dieser Erlaß, der die Züchtigungsfrage aufs neue regelt, lautet:

„Die Ausführung der in den diesseitigen Erlassen über das Züchtigungsrecht der Lehrer vom 1. Mai und 27. Juli 1899 (Z.-Bl. S. 507 u. 670) enthaltenen Vorschriften begegnet Schwierigkeiten und Bedenken, welche mich bestimmen, diese Erlasse, wie hierdurch geschieht, außer Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Ausübung des den Lehrern und Lehrerinnen zustehenden Züchtigungsrechtes bewendet es demzufolge nach wie vor bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei den hierzu ergangenen Erlassen vom 3. April 1888 (Z.-Bl. S. 422) und vom 22. Oktober 1888 (Z.-Bl. 1889, S. 265), in denen namentlich auch eine geeignete Unterweisung der Lehrpersonen bezüglich der Art und Weise der Handhabung jenes Rechtes bereits vorgesehen ist.

---

[1]) Überdies kann der Lehrer in allen Fällen auf zivilrechtlichem Wege für den angerichteten Schaden haftbar gemacht werden. Vergl. Haftpflicht, Abschn. XI, S. 384 ff.

[2]) Das Königliche Preußische Ober-Verwaltungsgericht stellte für die Rechtsprechung unter dem 22. Oktober 1887 folgenden Grundsatz auf: „Das den Lehrern zustehende Züchtigungsrecht wird nicht nur durch die Gesetze, sondern auch durch Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden, welche die Anwendung gewisser Strafarten und Strafmittel verbieten oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestatten, beschränkt, so daß das Zuwiderhandeln gegen solche Anweisungen eine Überschreitung der Amtsbefugnisse der Lehrer im Sinne der Gesetzgebung in sich schließt."

Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der Königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unnachsichtlich entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken erheben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinaren Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein."

Mit gutem Recht hat das Oberverwaltungsgericht (Entscheid. Bd. 37, S. 451) den Grundsatz aufgestellt, daß die bloße Dienstaufsicht wohl das Recht gewährt, dem Lehrer Anweisungen über die Ausübung der körperlichen Züchtigung zu geben, daß aber das objektive Recht des Untergebenen dritten Personen gegenüber dadurch nicht geändert werde. Daher kann die Nichtbeachtung von Anordnungen der Kreisschulinspektoren und Schulinspektoren, der Schuldeputionen und Rektoren über die Ausübung des Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer wohl disziplinarisch, nicht aber strafrechtlich verfolgt werden. Im übrigen hält das Oberverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung daran fest, daß nach der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Preußen nur der Kultusminister und die Regierungen befugt seien, allgemein gültige Verordnungen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu erlassen.

Dagegen kann dem einzelnen Lehrer das Züchtigungsrecht von seiner vorgesetzten Dienstbehörde (Kreisschulinspektor, Regierung) von Aufsichtswegen eingeschränkt oder ganz entzogen werden. (Minist.-Erl. v. 8. Februar 1879 u. v. 19. Januar 1900.)

ε) **Die pädagogische Handhabung der körperlichen Züchtigung.** Trotz jener Aufhebung der behördlichen Vorschriften sind wir aber als Erzieher um so mehr verpflichtet, diejenigen Grundsätze zu beachten, die durch die pädagogische Wissenschaft und Erfahrung festgestellt werden. Als solche sind zu nennen:

a) Alle körperlichen Züchtigungen, die nicht erziehlichen Zwecken dienen, sind zu vermeiden. Wo also die körperliche Strafe nicht eine Besserung erwarten läßt, ist sie als Zuchtmittel zu verwerfen. Von „Abschreckungstheorie", „Wiedervergeltungsrecht" u. dergl. kann nicht die Rede sein.

b) Der Satz des Comenius (Kap. 26 der Didactica), daß körperliche Züchtigung „nicht wegen der Studien und Wissenschaften, sondern wegen der Sitten" anzuwenden sei, hat auch jetzt noch seine volle Berechtigung. Noch niemals ist ein Schüler klug oder fromm geprügelt. Wenn daher ein Lehrer fast nach jeder Religionsstunde einige Kinder von 7—9 Jahren körperlich züchtigt oder bei jeder unrichtigen Antwort sofort zum Stocke greift, so muß das als vollständig unpädagogisch bezeichnet werden.

c) Wer mit dem Stocke in der Hand unterrichtet und stetig „Jagdhiebe" und „Tatzen" austeilt, ist ein schlechter Lehrer. Der Stock muß während des Unterrichts im Pulte oder Schranke eingeschlossen sein. Die Lehrer fühlen sich in der Regel verletzt, wenn eine illustrierte Zeitschrift den Lehrer mit einem Stocke als Zeichen seiner Würde ihren Lesern vorführt. Möchten die Amtsgenossen doch auch niemals sich in dieser Weise präsentieren!

d) Die körperliche Züchtigung gilt als letztes Strafmittel; sie ist also erst dann anzuwenden, wenn Ermahnungen und andre Strafen sich als nutzlos oder nicht ausreichend erwiesen haben.

e) Der Lehrer strafe niemals im rasenden Zorne; selbst bei Trotz und Widersetzlichkeit beeile er sich nicht mit der Strafe. Dem schuldigen Schüler ist es ganz dienlich, und es nötigt ihn zur innern Erwägung, wenn er eine Zeitlang in der Ecke steht, wartend der Dinge, die da kommen sollen. Die Vorschrift eines alten Praktikers, vor jeder Ausübung einer körperlichen Züchtigung erst ein Vaterunser zu beten und bei der fünften Bitte eine Pause zu machen, mögen daher junge und heftige Lehrer wohl beherzigen.

f) Als Strafwerkzeug wird wohl allgemein ein dünner Rohrstock benutzt. Jedenfalls sind Lineal, Violinbogen und die Hand des Lehrers als Strafwerkzeuge verboten. Manche Behörden empfehlen, besonders bei kleinen Kindern, den Gebrauch einer Rute; es wird aber wohl nur äußerst selten Gebrauch davon gemacht werden.

g) Alle Schläge an den Kopf oder in das Gesicht, das Reißen an den Ohren und Haaren, Stoßen mit der Faust u. dergl. Roheiten sind zu vermeiden.[1]) Knaben dürfen auf das Gesäß, die innere Handfläche oder den Rücken geschlagen werden. Die vorherige Entblößung der Körperteile ist als Kinderquälerei und Zeichen der Roheit des Lehrers zu bezeichnen.

[1]) Schläge mit der Hand in das Gesicht oder an den Kopf, Backenstreiche und Ohrfeigen sind zwar an und für sich keine strafbaren Mißhandlungen im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder (Erkenntnis vom 4. April 1858. Justiz-Minist.-Blatt 1858, S. 75, desgleichen Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten vom 13. Mai 1871. Z.-Bl. S. 487); dennoch muß vor der Anwendung dieser Züchtigungsmittel aus verschiedenen Gründen eindringlich gewarnt werden.

Auch darf der Lehrer nicht fordern, daß der Schüler die Hand hinhalte, sich über die Bank lege u. dergl. und eine etwaige Weigerung als besondern Trotz und Widerstand ansehen.

h) Die Schläge sollen dem Schüler *Schmerz bereiten* und ihn zur inneren Einkehr veranlassen. Es kommt aber nicht darauf an, daß mit der größten Kraft und Heftigkeit geschlagen werde. Wenige und mäßige Schläge bewirken dasselbe, ohne den Schüler zu verbittern und dem Lehrer Unannehmlichkeiten zu bereiten.

i) Die körperliche Züchtigung muß ferner der Besonderheit der Schüler (*Alter, Charakter, Gesundheitszustand* ꝛc.) *angepaßt sein*. Kinder der Unterklasse, namentlich solche unter 7 Jahren, sollten überhaupt nicht geschlagen werden; denn bei ihnen schaden die Schläge in der Regel mehr, als sie nützen. Turnübungen, Ermunterungen und Drohungen erweisen sich bei ihnen meist wirksamer. Lehrer der Unterklassen, die häufig vom Stocke Gebrauch machen, werden niemals die Liebe und das Vertrauen ihrer Schüler besitzen. Da es als eine Hauptaufgabe der Schulerziehung betrachtet werden muß, *das Strafmittel der körperlichen Züchtigung je länger desto mehr entbehrlich zu machen*, so müssen die Schläge auch auf der Oberstufe, besonders im letzten Schuljahre, möglichst vermieden werden, weil hier der Nutzen für die Erziehung gleichfalls geringer ist als der Nachteil. Was man während der bisherigen Schulzeit nicht erreicht hat, das wird man den Schülern im letzten Vierteljahr nicht mehr einprügeln. Wenn sich aber ein Bürschlein zu Ende der Schulzeit ausnahmsweise frech und trotzig zeigt, dann scheue sich der Lehrer auch nicht, ihm unter Umständen noch am letzten Schultage zu geben, was seine Taten wert sind. Eine solche Lektion hat zuweilen schon auf das ganze Leben bestimmend eingewirkt.

k) Mit *harten körperlichen Züchtigungen* für schwere Vergehen oder Verbrechen außerhalb der Schule, wie Diebstahl, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Vergehen gegen die Sittlichkeit ꝛc. befasse sich der Lehrer nicht ohne weiteres, sondern überlasse die Bestrafung zunächst den Eltern, Vormündern oder den Schulbehörden.

l) Bei *besonders schweren Vergehen* eines Schülers kann auf Grund eines Konferenzbeschlusses bezw. Beschlusses des Schulvorstandes oder der Schuldeputation eine körperliche Züchtigung durch den *Schuldiener* erfolgen; dies dürfte als die *härteste* Schulstrafe anzusehen sein.

m) Jede körperliche Züchtigung soll in das *Strafregister*[1]) bezw. das Lob- und Tadelbuch eingetragen werden.

Im allgemeinen machen unparteiische Beobachter die Wahrnehmung, daß an unsern Schulen noch zu viel geprügelt wird. Jede ungerechte oder zu harte oder zu häufig wiederkehrende Körperstrafe aber empört Eltern und Schüler, stumpft das Ehrgefühl der Jugend ab und erfüllt sie mit Haß gegen

[1]) Vergl. S. 300 f.

den Lehrer, der sich oft noch in spätern Jahren bemerkbar macht und dem Lehrer mancherlei Verdruß bereitet. Wenn man selbst zugibt, daß bei häufigerer Anwendung des Stockes etwas mehr gelernt wird, so ist doch der erziehliche Nachteil ein ungleich größerer. Jeder Lehrer sollte deshalb dahin wirken, daß die körperlichen Züchtigungen möglichst vermindert werden.

ζ **Verhalten des unschuldig angeklagten Lehrers bei der Strafverfolgung.** Häufig genug tritt der Fall ein, daß die körperliche Züchtigung bei einem Kinde blaue Striemen, Blutunterlaufungen, Zerreißung kleinerer Blutgefäße, körperliches Unbehagen ꝛc. hervorruft. Wird nun auf Grund dieser Erscheinungen oder eines andern unglücklichen Zufalls, der nicht in der Absicht des Lehrers lag, sondern durch das Verschulden des gezüchtigten Schülers herbeigeführt ist, ein ärztliches Attest ausgestellt und die Klage eingeleitet, so muß der Lehrer auf die Anklagebank wandern, obgleich er sich nach bestem Wissen keiner Überschreitung des ihm gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes bewußt ist. In der Regel wird die Klage wegen „körperlicher Mißhandlung" oder wegen „Körperverletzung" erhoben. Wie hat sich der Lehrer in solchem Falle zu verhalten?

Da die Klage gewöhnlich nur auf Grund eines ärztlichen Gutachtens anhängig gemacht werden kann,[1]) ein Arzt über die Verletzung des Kindes aber auch irrtümliche Ansicht haben kann und die Ansichten verschiedener Ärzte oft weit voneinander abweichen, so empfiehlt es sich, sofort einen zweiten Arzt, am besten den Kreisarzt, um eine Besichtigung und Untersuchung des Kindes (auf eigene Kosten) zu bitten und den Befund durch ein Attest bescheinigen zu lassen. Weigert sich der Vater bezw. Versorger, sein Kind von einem zweiten Arzte untersuchen zu lassen, so ist jedenfalls der Antrag auf eine nochmalige Untersuchung durch den Bezirksarzt bei der gerichtlichen Verhandlung der Klage zu stellen. Liegt eine wirkliche Körperverletzung nicht vor, so ist der Rechtsweg unzulässig. Das Erkenntnis des Reichs-Gerichts III. Strafsenat vom 14. April 1880 bestimmt darüber:

„Insoweit die Landesschulgesetzgebungen den Lehrern ein Züchtigungsrecht erteilen, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Überschreitet der Lehrer das ihm gewährte Züchtigungsrecht, indem er innerhalb der ihm gezogenen Züchtigungsgrenze eine Züchtigung vornimmt, die er im gegebenen Falle subjektiv für berechtigt erachtet, die aber tatsächlich auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht, so ist er nicht kriminell wegen Körperverletzung zu verfolgen, und es bleibt in diesem Falle der

[1]) Wo auf Grund angeblicher, dem Kinde zugefügter Verletzungen gegen den Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts geklagt werden soll, ist der nähere Nachweis durch ein sachverständiges ärztliches Gutachten zu erbringen. Die Aussagen von Privatpersonen allein können zur Begründung einer Klage gegen den Lehrer nicht genügen. (Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1876. Z.-Bl. 1876, S. 311.)

Schulbehörde überlassen, den Lehrer disziplinell zur Verantwortung zu ziehen." (Vergl. auch Erk. d. Ober-Verwalt.-Ger. v. 7. Februar 1882 und 7. November 1883.)

Wird die gerichtliche Klage jedoch eingeleitet, so muß der Lehrer die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes, d. i. die Beanstandung des gerichtlichen Verfahrens unter ausführlicher Darlegung der Sachlage und event. Beifügung eines Physikatsattestes bei der Bezirks-Regierung (in Berlin beim Provinzial-Schulkollegium) im Instanzenwege beantragen. Nach dem Beschluß des Staats-Minist. vom 3. Dezember 1860 soll die Erhebung des Konfliktes jedoch erst nach „Ermittelung der erheblichen Tatsachen", nötigenfalls in zweiter Instanz erhoben werden, weil diese Tatsachen für die Beschlußfassung der Regierung wie auch für die Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten erforderlich sind. Der Konflikt erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 1. August 1879 (Gesetz-Sammlung 1879, S. 573), wenn die Verfolgung des Lehrers im Wege der Zivilklage (durch den Staatsanwalt) geschieht; ist gegen den Lehrer jedoch Privatklage erhoben, so wird der Kompetenz-Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 und vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung 1854, S. 86) erhoben.[1]) Im ersteren Falle steht die Entscheidung dem königl. Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten, im anderen Falle dem königl. Oberverwaltungs-Gerichte zu.

Weigert sich die Bezirks-Regierung, den Konflikt zu erheben, so ist sofort, falls der angeklagte Lehrer in den gesetzlichen Grenzen gehandelt zu haben glaubt, der gleiche Antrag unter nochmaliger Darlegung der Sachlage beim Ministerium zu stellen.

Wird der Kompetenz-Konflikt seitens der beschlußfassenden Behörde für zulässig erklärt, so stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen den kein Rechtsmittel zugelassen wird, einstweilen ein (§ 5 des Gesetzes vom 8. April 1847), die gerichtlichen Kosten werden niedergeschlagen und die etwa schon gezahlten zurückerstattet (§ 18 a. a. O.)

Glaubt ein in erster Instanz verurteilter Lehrer, sich bei dem Erkenntnis nicht beruhigen zu können, so steht ihm das Recht der Berufung an das Landgericht und endlich der Revision beim Reichsgericht zu. Die Berufungsfrist in Strafsachen läuft jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen ab, und das Urteil wird dann rechtskräftig.[2])

---

[1]) Nachdem jedoch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte die Erhebung des Konflikts bei **Privatklagen** wegen Beleidigung und Körperverletzung zweimal (unterm 9. Oktober 1880 und 8. Januar 1881) für unzulässig erklärt hatte, hat der Kultusminister unterm 4. März 1881 die Verwaltungsbehörden angewiesen, in Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung und Körperverletzung von Schulkindern den Konflikt nicht mehr zu erheben, dies aber in Fällen strafrechtlicher Verfolgung (durch den Staatsanwalt) zu tun, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen.

[2]) Daß die Mitglieder des Deutschen Lehrervereins den „Rechtsschutz" dieses Vereins in Anspruch nehmen können, sei hier nur kurz angedeutet. Da aber über

Was aber oft alle Strafmittel bei einem Schüler nicht zu erzeugen vermögen: Reue, Umkehr und sittliche Besserung —, das bewirkt zuweilen ein teilnehmendes Wort oder eine freundlich-ernste Mahnung unter vier Augen. Man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß jedes anscheinend verlorene Menschenkind noch gerettet werden könnte, wenn sich nur der rechte Erzieher fände. Der treue Lehrer wird diesem Heilandsberufe nachzustreben versuchen. Allerdings ist die Rettung einer Menschenseele oft ein gar schweres Werk, aber herrlich und beglückend ist auch das Bewußtsein, ein verlorenes Menschenkind gerettet zu haben. Suchen wir darum die Eigenheit und den psychologischen Entwickelungsgang, sowie die häuslichen Verhältnisse solcher, anscheinend dem Verderben entgegengehender Schüler zu erforschen! Vielleicht gelingt es uns doch, den einen oder den andern auf den rechten Weg zurückzuführen. Wer sich dessen rühmen kann, der ist ein Lehrer von Gottes Gnaden.

Literatur der Schulzucht.

Schumann, Unsere Schulzucht. Neuwied, Heutser. 1,60 *M*.

Jäger, Mittel zur Erreichung einer guten Schulzucht. Leipzig, Klinkhardt. 1882. 50 S.

Böhm, Die Disziplin der Volksschule. Nördlingen, Beck. 1876. 2,25 *M*.

Richter, Chr., Was hat der Lehrer zu tun, um eine gute Schuldisziplin herzustellen und zu erhalten? Minden, Hufeland. 1897. 52 S. 80 S.

Drescher, Die Arreststunde im Lichte der Herbert-Ziller-Stoyschen Idee. Berlin, Springer. 1884. 60 S.

Fricke, Ad., Das Züchtigungsrecht des Lehrers der Volksschulen nach Urteilen des Reichsgerichts. Braunschweig, Appelhans & Pfennigsstorff. 1897. 69 S. 1 *M*. (Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen.)

Scholz, Charakterfehler der Kinder. Leipzig, Mayer. 4,50 *M*.

Sachse, Geschichte u. Theorie der Erziehungsstrafe. Paderborn, Schöningh. 2,50 *M*.

Kühling, Fürsorge der Geistlichen für verwahrloste Kinder. Halle, A. Kegel. 1894. 16 S. 25 S.

7. Die Fürsorgeerziehung.

1. Der erste Versuch, der Verwahrlosung und dem jugendlichen Verbrechertum durch gesetzliche Maßnahmen entgegenzutreten, war durch das Gesetz vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder unternommen worden. Sicher hat es in vielen Fällen eine heilsame Wirkung ausgeübt. Leider erstreckte es sich nur auf das Alter vom 6. bis zum 12. Lebensjahre, und es setzte nur dann ein, wenn bereits eine strafbare Handlung verübt war.

---

die Gewährung von Geldmitteln (im Strafprozeß, um den es sich hier handelt) seitens der geschäftsführenden Kommission in der Regel erst dann eine Entscheidung getroffen wird, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, und da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach dem Termin nur eine Woche dauert, so muß jeder, der den Rechtsschutz in Anspruch nehmen will, unter allen Umständen sogleich durch seinen Rechtsanwalt Berufung oder Revision einlegen.

Ferner konnte auch nach § 56 des Strafgesetzbuches die Zwangserziehung bei bedingt Strafmündigen (bis zum 18. Lebensjahr), die wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlung freigesprochen waren, in Anwendung gebracht werden (was auch jetzt noch geschehen kann). Jedoch machte sich je länger je mehr das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Zwangserziehung geltend.

Sie erfolgte durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Es dehnte die Zwangserziehung auf solche sittlich verwahrlosten Kinder aus, die mit den Strafgesetzen noch nicht in Konflikt geraten waren, und auf die Zeit bis zum 18. Lebensjahre aus. Durch das Einführungsgesetz wurde die Zwangserziehung Minderjähriger jedoch der landesgesetzlichen Regelung zugewiesen. In Preußen erfolgte diese Regelung durch das Gesetz über die **Fürsorgeerziehung** vom 2. Juli 1900, dem noch Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 folgten.

2. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666[1] oder des § 1838[1] des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung der Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist[2];

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Anm. 1. Die bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 lauten:

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere annehmen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

2. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896. — (R. G. Bl. S. 604.) — bestimmt:

Artikel 34. Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen Begehung derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Artikel 135. „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer in den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrages sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde[1].

Anm. 1. Die Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, der zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörde (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen. (Erl. des Min. d. Innern vom 18. Dezember 1900. — Min.-Bl. für d. innere Verw. 1901, Nr. 2, S. 27.)

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf den Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), andernfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, — in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Art. 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften des Abs. 1, 2 bestellten Vormunde ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes vom Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zwecks anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landes-Kommunalverband, der Landes-Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien, sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiet der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten oder im Einverständnis mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.[1]

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zugrunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

Anm. 1. Da nach § 1601 des B. G. B. nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, so kämen in diesem Falle nur Eltern, Großeltern usw. in Betracht.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs[1], einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Anm. 1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

§ 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

3. Ausführungsbestimmungen

v. 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze v. 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (teilweis gekürzt).

(Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung 1901, Nr. 2, S. 27.)

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B. G. B.[1]) und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung andrer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebestätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher oder in

[1]) S. 477.

mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichts wegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu tun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sich auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden können (§ 55 Str.-G.-B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Übereinstimmung mit § 55 des Str.-G.-B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nrn. 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen.

Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B. G. B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B. G. B.), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung notwendig ist.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreicht, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.)

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdeten Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines andern ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugnis wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormundschaftsgericht im Beschlußverfahren angeordnet werden, und zwar sowohl von Amts wegen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt in Landkreisen auf den Landrat (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover, in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Diese Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicher zu stellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mitteilung von Tatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11, B. G. B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft abhängig, oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43).

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräte und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Ärzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mitteilungen die den Antrag begründenden Tatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mitteilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzuteilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mitteilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahr auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des Str.-G.-B. und des § 361 des Str.-G.-B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyl nicht sicher gestellt werden kann.

Der Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königl. Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur

Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrat) unverzüglich eine Mitteilung über die persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Überwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

IV. Überführung (§ 9, Abs. 2).

Die Überführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirtschaft, ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbnis nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familie ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeiten zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dicht bevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicherzustellen.

Mit dem Familienhaupt ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und der Schule und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderm Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsort des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräte den Kommunalverbänden behilflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat, und daß die Verhältnisse der eignen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elternteils, durch Verziehen der Familie in eine andre, sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in andrer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeignetenfalles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigne Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nun solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten, und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind. . . .

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und tunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen. . . .

VII. Fürsorge (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihm zugewiesenen Zöglinge zu überwachen. . .

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. ohne weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormunds über die Anstaltszöglinge aus. . . .

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung (§ 13).

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu

knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht, oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Überwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9 bis 15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last. . . .

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessierten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Ärzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

4. Die Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Der Name „Fürsorgeerziehung", der an die Stelle der früheren „Zwangserziehung" getreten ist, deutet offenbar auf den vorbeugenden, pädagogischen Charakter des Gesetzes hin; wenigstens hat der Gesetzgeber diesen Charakter hervorheben wollen. Man ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Entfernung eines Kindes oder eines Jugendlichen aus einer sittlich verderblichen Umgebung und die Verpflanzung in eine andere gesunde Atmosphäre, falls sie nicht zu spät erfolgt, einen wohltätigen Einfluß auf seine moralische Haltung und Entwickelung ausüben müssen. Erfahrungen, die in anderen Ländern, namentlich in England, in dieser Beziehung seit längerer Zeit gemacht worden sind, bestätigen jene Voraussetzung. Im Durchschnitt sind etwa 80% aller Fürsorgezöglinge ordentliche und fleißige Bürger geworden. Wird aber eine solche vorbeugende Erziehung eine längere Reihe von Jahren durchgeführt, so müssen die Gefängnisse und Zuchthäuser stark entlastet werden, und der Staat würde dort reichlich sparen, was er für die Fürsorgeerziehung der Jugend ausgegeben hat.

Von diesen Gesichtspunkten ist man wohl auch bei der Beratung des Gesetzes und, nachdem es in Kraft getreten war, bei der Durchführung, zunächst ausgegangen. Als sich aber herausstellte, daß die vorhandenen Erziehungsanstalten bei weitem nicht ausreichten, um allen Anforderungen gerecht zu werden; als auch die Kosten übermäßig anschwollen; als manche Kommunen das Fürsorgegesetz als Handhabe benutzten, um ihren Armenetat zu entlasten:

da wurde man doch stutzig; da begrüßten die provinziellen und staatlichen Verwaltungen es mit innerer Genugtuung, daß das Kammergericht den Grundsatz betonte, die Fürsorgeerziehung dürfe erst dann eintreten, wenn alle übrigen Mittel erschöpft seien. Welche Mittel dies sind, sagt die Einleitung zu den Ausführungsbestimmungen: es sind kirchliche Einwirkungen, die Schulzucht, Vormundschaftsgericht und Waisenrat, freie Liebestätigkeit, öffentliche Armenpflege usw. Ehe aber die sorgfältige Prüfung durch etwa 7 Instanzen vor sich gegangen ist, vergeht meist viel kostbare Zeit. Oftmals stellt der Vormundschaftsrichter dann fest, daß doch nicht alle anderen Mittel erschöpft seien, und daß die Gefahr völliger Verwahrlosung noch nicht vorliege. Wenn aber noch auf andere Weise geholfen werden kann, etwa durch Wahl eines neuen Vormundes u. dergl., so fällt das Kind noch nicht unter das Gesetz, und der Antrag auf Fürsorgeerziehung wird abgelehnt. In der Regel setzt das Gesetz erst dann ein, wenn das Kind oder der Jugendliche eine verbrecherische Handlung bereits begangen hat.

Diese Handhabung der Fürsorgeerziehung ist vom pädagogischen Standpunkte aus sehr zu bedauern, weil dabei die wirklich fürsorgende und vorbeugende Wirkung des Gesetzes nahezu ausgeschaltet wird und seine Hilfe nun oft zu spät kommt. Mit Recht fordert darum Agahd in seiner „Praktischen Anweisung" (Berlin W., M. Schnetter, 1901, S. 29) vom erziehlichen Standpunkte

1. einen Ausbau des Fürsorgegesetzes zum Erziehungsgesetz, da die gesetzlichen Mittel zur Verhütung der jugendlichen Entartung nicht ausreichen,
2. besondere Erziehungsämter,
3. einen früheren Eintritt des gesetzlichen Erziehungszwanges (nicht erst, wenn Verwahrlosung bereits eingetreten ist),
4. eine angemessene Stellung des Pädagogen im Gesetz,
5. in dringlichen Fällen sofortige Abhilfe durch das Gesetz.

Dennoch soll der große Fortschritt, den das Gesetz herbeigeführt hat, nicht verkannt werden, und die Lehrerschaft wird unter allen Umständen gern bereit sein, an der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken und sich an allen Organisationen beteiligen, die den Zweck haben, das Vormundschaftsgericht in der Jugendfürsorge zu unterstützen.

5. Literatur über die Jugendfürsorge.

Agahd, K., Praktische Anweisung zur Durchführung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes. Berlin W., M. Schnetter. 1901. 40 S. 50 ₰. (Brauchbar erscheinen besonders die Formulare für Feststellung der einzelnen Fälle und des Antrages. In der mir vorliegenden Ausgabe fehlen die Ausführungsbestimmungen.)

v. Massow, Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung. Berlin, Nicolai. 1 ℳ

Nölle, Das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Berlin, Vahlen. 2. Aufl. 1902. 171 S. 3 *M*.

Radomsky, J., Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei Ausführung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes. Posen, Merzbach. 1901. 16 S. (Kurz und praktisch.)

Schmitz, L., Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Düsseldorf, Schwann. 1901. 84 S. 80 ₰. (Verfasser will die weitesten Kreise zur Mitwirkung heranziehen.)

Dix, A., Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik. Jena, G. Fischer. 1902. 89 S. 2 *M*. (Die Verhütungs- und Erziehungsaufgaben sollen mit dem Verlassen der Volksschule nicht ihr Ende erreichen. Verfasser macht praktische Vorschläge für die fernere Leitung der Jugendlichen.)

XV. Schulgesundheitspflege.

Die Sorge um die Gesundheit der Schüler durchdringt heute das ganze Schulleben. Alle neueren Vorschriften der Schulbehörden, die sich mit dem Bau des Schulhauses, der Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers, mit den Subsellien, Anschauungs-, Lehr- und Lernmitteln usw. beschäftigen, berücksichtigen selbstverständlich auch die Gesundheit der Schulkinder. Daher ist bereits an verschiedenen Stellen dieser Schrift darauf hingewiesen. Dem Lehrer aber wird die Aufgabe zugewiesen, die zweckmäßige Heizung, Lüftung und Reinigung des Schulzimmers zu überwachen und die Schüler an eine richtige Körperhaltung, namentlich beim Schreiben und Zeichnen zu gewöhnen. Der Gesundheitspflege dienen ferner Turnen, Jugendspiel, Pausen und Ferien und mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen.[1])

Im folgenden sollen jedoch nur behandelt werden:

1. die ärztliche Überwachung der Schulen,
2. einige Punkte der Heilpädagogik.

a) Schulärzte.

Die Schularztfrage, die in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts weite Kreise beschäftigte, scheint jetzt zu einem gewissen Ab-

[1]) In den Bürgerschulen der Stadt Hannover ist auf Anordnung des Stadtschulrats entweder in der Turnhalle oder im Lehrerzimmer ein **Verbandschrank** angebracht. In diesem Schranke werden aufbewahrt: Zwei Holzschienen für Knochenbrüche, zwei dreieckige Tücher, Schere, Pinzette, Schachtel mit Sicherheitsnadeln, mehrere Päckchen Verbandwatte, Mullbinden in verschiedener Breite, Rolle weißes Garn, Kautschuk und Englisches Pflaster, Flasche mit essigsaurer Tonerde, eine Büchse mit 10prozentiger Borsalbe, Gläschen mit Choleratropfen, Baldriantropfen, Hoffmannstropfen, Eisenchlorwasser, eine Flasche Lysol, eine Halbliterflasche zur Herstellung einer ein- oder zweiprozentigen Lysollösung, eine Flasche mit Zuckerstücken, Porzellanschalen.

Ferner ist angeordnet, daß in jeder Schule eine Lehrperson mit der Beaufsichtigung des Schrankes betraut werde, die für sofortige Ergänzung des Inventars und für peinliche Sauberkeit und Ordnung im Schranke zu sorgen hat. Es wird ferner für sehr wünschenswert gehalten, daß an geeigneter Stelle eine Matratze mit verstellbarem Kopfkissen aufbewahrt wird. Während des Unterrichts soll auch an passender Stelle auf die Behandlung von Wunden, Verletzungen, Quetschungen, Verrenkungen, Blutungen, Knochenbrüchen, Ohnmachten, Krämpfen usw. hingewiesen werden.

schluß gekommen zu sein. In einer Reihe größerer Städte erfolgt die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schüler und die Überwachung der hygienischen Verhältnisse durch besondere Schulärzte.

Die Stadt Wiesbaden hat mit dieser Einrichtung den Anfang gemacht. In dem Min.-Erl. vom 18. Mai 1898 (Z.-Bl 1898, S. 385 ff.) ist die Schularzteinrichtung beschrieben und andern Städten zur Nachahmung empfohlen, auch die den Schulärzten gegebene Dienstinstruktion mitgeteilt.

Danach umfaßt die Tätigkeit der Schulärzte folgende Aufgaben:

1. Die ärztliche Untersuchung aller neu aufgenommenen Schulkinder, sofern sie nicht einen anderweiten ärztlichen Ausweis über ihren Gesundheitszustand beibringen;
2. die Ausstellung und Führung eines Personalbogens für jedes Kind, das als kränklich befunden wird, die Abhaltung einer Sprechstunde in jeder Schule alle 14 Tage nebst Besichtigung und Überwachung der Schulräume, ihrer Ausstattung, Beleuchtung, Lüftung, Reinigung u. dgl.;
3. die Verpflichtung zur Haltung kurzer Vorträge über schulhygienische Fragen zur Belehrung der Lehrer.

1. Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Volksschulen zu Posen.

Die Schulärzte haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörigen Räumlichkeiten mitzuwirken. Sie sind demgemäß verpflichtet, alle in den Kreis dieser Aufgaben fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen.

Insbesondere gelten hierbei die nachstehenden Vorschriften.

A. Mitwirkung bei der Überwachung der Gesundheit der Schulkinder.

§ 1. Die Schulärzte haben regelmäßig zu Anfang eines jeden Schulsemesters die in die untersten Klassen der ihnen überwiesenen Schulen neu eintretenden Kinder genau auf ihre Körperbeschaffenheit und auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist festzustellen, ob die Kinder einer dauernden ärztlichen Überwachung oder der besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht bedürfen, z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen, Gesang oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlers usw.

Über jedes Kind, welches einer dauernden ärztlichen Überwachung für bedürftig erklärt wird, ist während seiner ganzen Schulzeit ein Personalbogen anzulegen.

§ 2. Die Untersuchung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Kinder gruppenweise in Anwesenheit des Klassenlehrers, soweit Mädchen in Frage kommen, in Anwesenheit einer Lehrerin dem Schularzte vorgeführt werden. Die Kinder haben sich einzeln und unmittelbar vor der Untersuchung den Oberkörper zu entblößen.

§ 3. Behufs Festsetzung der Tage und Stunden für diese Untersuchungen setzen sich die Schulärzte vorher mit den Schulleitern ins Einvernehmen.

§ 4. Die Eltern werden von der bevorstehenden Untersuchung ihrer Kinder von dem Schulleiter in Kenntnis gesetzt. Wünschen die Eltern die ärztliche Untersuchung ihrer Kinder durch den Schularzt nicht, so haben sie den gesundheitlichen Nachweis durch ein anderweites ärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 angeordnete Untersuchung ist nach Verlauf eines Zeitraums von ½ bis zu einem Jahre zu wiederholen und der Schularzt hat hierbei namentlich auf die Seh-, Gehör- und etwaige Sprechstörungen der Kinder zu achten.

§ 6. In gleicher Weise, wie in den §§ 1, 2 und 5 bestimmt, sind auch diejenigen Kinder einer Untersuchung zu unterwerfen, welche aus einer anderen städtischen, nicht von einem Schularzt beaufsichtigten Schule oder von außerhalb in die dem Schularzt überwiesene Schule neu eintreten.

§ 7. Monatlich einmal — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt zu einer mit dem Schulleiter vorher verabredeten Zeit in der Schule eine etwa zweistündige Sprechstunde ab. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzt ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von zwei bis vier Klassen während des Unterrichts.

Jede Klasse soll einmal im Laufe eines halben Jahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen zu sofortiger Besprechung geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt. Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese in der zweiten Hälfte der Sprechstunde im Sprechzimmer vorzunehmen.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sollen außerdem alle diejenigen Kinder untersucht werden, über welche gemäß § 1 ein Personalbogen angelegt ist; ferner diejenigen, welche von den Klassenlehrern oder dem Schulleiter dem Arzte besonders benannt werden. Der betreffende Klassenlehrer hat die Personalbogen der zu untersuchenden Kinder dem Schularzte vorzulegen und, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein.

§ 8. Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist *nicht* Sache des Schularztes. Es ist vielmehr den Eltern von der Erkrankung der Kinder durch den Schulleiter nur Mitteilung zu machen.

§ 9. Die Personalbogen der einer dauernden ärztlichen Kontrolle bedürftigen Kinder sind in den betreffenden Klassen aufzubewahren.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist der Personalbogen dahin dem Schulleiter zu übersenden.

§ 10. Auf Antrag der Schulbehörde oder des Schulleiters hat der Schularzt ferner sein Gutachten abzugeben:

1. bei der Überweisung von Schulkindern an die Hilfsschule,
2. bei der Überweisung an die Hilfskurse für Stotterer,
2. bei der Auswahl der Kinder für die Ferienkolonien,
4. ferner, bei angeregter Befreiung vom Schulbesuche oder von einzelnen Unterrichtsfächern,
5. schließlich bei drohender Verbreitung ansteckender Krankheiten.

B. Mitwirkung bei der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse im Schulhause.

§ 11. Der Schularzt hat sich sogleich nach Antritt seines Amtes eine gründliche Kenntnis des ihm überwiesenen Schulhauses in allen seinen Teilen zu verschaffen.

§ 12. Mindestens alle Halbjahr (einmal im Sommer und einmal im Winter) sind die Schullokalitäten eingehend zu revidieren. Außerdem wird der Schularzt an den alljährlich zum Zwecke der Aufstellung der Unterhaltungs-Anschläge stattfindenden Besichtigungen der Schulgrundstücke durch die hiermit beauftragte Kommission teilnehmen.

§ 13. Auch bei den regelmäßigen monatlichen Besuchen des Schulgrundstückes ist der Schularzt verpflichtet, sein Augenmerk auf die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu richten und namentlich die Heizung und Ventilation, sowie insbesondere auch die Höfe, Aborte und die Schulbäder einer gründlichen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 14. Über die bei diesen Revisionen gemachten Beobachtungen hat der Schularzt mit dem Schulleiter Rücksprache zu nehmen. Zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter, Lehrer oder an die Pedelle ist er nicht befugt. Glaubt er, daß seinen Vorschlägen nicht genügend Rechnung getragen wird, so hat er sich an die Schuldeputation bezw. an deren ärztliches Mitglied zu wenden.

§ 15. Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen gleichartigen Vorgehens wird das ärztliche Mitglied der Schuldeputation die Schulärzte zu gemeinsamen Besprechungen versammeln.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

C. Geschäftsführung und Sonstiges.

§ 16. Der Schularzt erhält von dem Magistrat ein Journal und ein Revisionsbuch.

In das Journal sind sämtliche Eingänge unter fortlaufender Nummer einzutragen, im Revisionsbuche sind die bei den Revisionen der Schulen gemachten Beobachtungen zu vermerken.

§ 17. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai jeden Jahres über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr dem Magistrat einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Tabellarische, ziffernmäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahme-Untersuchungen.
2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden bezw. ärztlichen Besuche der Klassen.
3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind.
4. Etwa besondere ärztliche Anordnungen (Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern).
5. Anzahl derjenigen Kinder, für welche eine ärztliche Kontrolle für notwendig erklärt ist.
6. Summarische Angabe über die im Revisionsbuch vermerkten Beanstandungen bezüglich der Lokalitäten.

§ 18. Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 19. Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlendes Honorar.

§ 20. Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im übrigen kann seitens des Schularztes, sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

§ 21. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Posen, 21. April 1899. Der Magistrat.

2. Auszug aus der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Z.-Bl. 1902, S. 217).

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen usw.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel fünfjährigen Zeitraums jede Schule seines Bezirks abwechselnd im Sommer und im Winter in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Größe der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze usw.), sowie in bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortschaftsbesichtigungen zu verbinden. Der Landrat und der Kreisschulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Über die Besichtigung ist nach Formular IX eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landrats und, sofern es sich um Fortbildungs- und Fachschulen handelt, auch des Kreisschulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Mißstände sind in dem Begleitberichte anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinderschulen und Bewahranstalten, Kindergärten usw. sinngemäße Anwendung.

Außer bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessieren und das Verständnis derselben hierfür durch Belehrung anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Maßgabe der auf Grund des § 21 der Anweisung ergehenden Bestimmungen.

Die dem Provinzial-Schulkollegium unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien usw.) sind nur auf Grund besonderen Auftrags einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§ 95. Bei Neubauten oder größeren Umbauten der in dem § 94, Abs. 1, bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschließungen.

§ 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, welche zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vergl. auch § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G.-S. S. 240, § 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, Anhang S. 114. Min.-Erl. vom 14. Juli 1884 und 20. Mai 1898).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen noch wieder geöffnet werden. Er hat, sofern es sich um Schließung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten ernster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Überführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterrichte bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§ 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte usw. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach besten Kräften zu unterstützen.

3. Schließung der Schulen bei Epidemien.

Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter einem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Von jeder Schließung hat der Landrat dem Kreisschulinspektor Mitteilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrat stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

1. Aus der Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884.

1. „Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schule nötig machen, gehören

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;

b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, sobald und solange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt werden, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben nur dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule, bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn das nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer (Ansteckung) Übertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Veranlassung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter 1a und 1b genannten, oder einer außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, womöglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung der Kranken zu sorgen und über die von ihm vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrate stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Orte, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Über die Schließung von Schulen oder einzelner Klassen derselben wegen ansteckender Krankheit hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorhergegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion

des Schullokales zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrate unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrate stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung. —

Bei herrschenden ansteckenden Krankheiten, wo die Schulen geschlossen werden mußten, sind Schulkinder zu Leichenbegängnissen nicht zuzulassen.

4. Verhütung und Bekämpfung ansteckender Augenkrankheiten.

Durch Min.-Erl. vom 20. Mai 1898 wird besonderer Wert auf die Mitwirkung der Lehrer und Lehrerinnen bei Verhütung und Bekämpfung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen gelegt. Folgende Punkte der Anweisung verdienen besondere Beachtung:

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen, erforderlich machen, sind:

a) Blennorrhoe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,

b) Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Folikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom).

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, die an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. so lange sie deutliche Eiterabsonderungen haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterricht teilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b angeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a angeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselben nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

5. In einer Verfügung der Regierung zu **Potsdam** vom 3. Mai 1904 wird noch besonders betont, „daß die Schulschließung als gesundheitspolizeiliche Maßregel nur in Frage kommen darf, wo der Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit durch andere weniger eingreifende Maßregeln sich nicht begegnen läßt, also hauptsächlich bei Einbrüchen einer leicht der übertragbaren Krankheiten

in die im Schulhaus und an demselben Flur wie die Schulräume gelegene Lehrerwohnung oder die Familie des Schuldieners, oder wo der begründete Verdacht vorliegt, daß die Schule als Ansteckungsherd zu erachten ist. Nur in diesen Fällen ist die Maßregel der Schulschließung gesundheitspolizeilich begründet, und zwar so lange, bis diese Gefahr entweder infolge Ablaufs der Krankheit oder nach anderweitiger Unterbringung der betreffenden Kranken beseitigt oder im andern Falle der in der Schule vorhandene Ansteckungsherd durch vorschriftsmäßige Desinfektion des Schulraums getilgt ist."

b) Aus der Heilpädagogik.

(Sorge für kurzsichtige, schwerhörige, stotternde, epileptische und schwachsinnige Schulkinder.)

1. Kurzsichtigkeit.

Seitdem durch die ärztlichen Untersuchungen von H. Cohn (Breslau), Weber (Darmstadt), Schmidt-Rimpler u. a. überzeugend festgestellt ist, daß die ererbte oder erworbene Kurzsichtigkeit (Myopie) in der Schule von Klasse zu Klasse zunimmt, daß eine erschreckend große Zahl namentlich städtischer Volksschüler (über 10 %) an diesem Übel, welches daher in erster Linie als „Schulkrankheit" bezeichnet wird, leidet, — seitdem hat auch der Volksschullehrer die Pflicht, dieses Leiden mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhüten und zu bekämpfen.[1]) Im folgenden soll auf das Wesen, die Entstehung und die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit nicht eingegangen, sondern nur die beiden Fragen kurz beantwortet werden:

---

[1]) Einen etwas abweichenden Standpunkt in dieser Frage nimmt Prof. Dr. P. Silex ein, wenn er schreibt: „Die Kurzsichtigkeit kann in ihrem Prozentsatz von 3,4 bei einer Elementarschule etwas hoch erscheinen, doch ist diese Zahl vom praktischen Gesichtspunkte aus von keiner Bedeutung. Von den 18 Augen (er hatte unter 264 Zöglingen des Rummelsburger Waisenhauses 9 kurzsichtige gefunden) hatten nämlich 12 eine sehr gute Sehschärfe und hatten nur die geringsten Grade der Kurzsichtigkeit. Darüber, ob man die Träger solcher Individuen bedauern soll oder nicht, gehen die Ansichten sehr auseinander. Ich für meinen Teil mache kein Aufhebens davon und stimme nicht in den Chorus aller derjenigen ein, die deswegen die Lehrpläne reformieren und die Schulhäuser niederreißen wollen. Für sehr viele Berufsarten sind solche Augen besonders gut und bieten Vorteile für das Leben, die ganz besonders von den vierziger Jahren ab hervortreten. Und ob die Schule an diesen geringen Graden der Kurzsichtigkeit Schuld trägt, ist nicht bewiesen. Mir will es scheinen, daß, worauf immer zu wenig hingewiesen wird, die Häuslichkeit mehr sündigt als die Schule. Wie schlecht sind dort im allgemeinen die Arbeitsplätze beleuchtet, wie groß ist dort die Zahl der Kinder, die im Dämmerlicht hinter der Gardine die Indianergeschichten und die Romane verschlingen! Und was für eine Unsumme von Handarbeiten, die die Schule gar nicht verlangt, verrichten die Kinder zu Hause, nur um das Wohlwollen der Tanten und Großmütter zu erlangen. Die wenigen Handarbeitsstunden in der Schule richten wohl kein Auge zugrunde. Natürlich schaden sie dann, wenn die Kinder an sogenannter Kurzsichtigkeit leiden und wenn die Augen hereditär belastet oder gar krank sind. Bei der Beurteilung dieser Fragen muß der Schularzt gehört werden, dem mit Vorteil, da heute niemand mehr alle Zweige der Medizin beherrschen kann, ein spezialärztlicher Beirat zu gewähren sein dürfte."

a) **Wie ist die Kurzsichtigkeit der Schulkinder zu verhüten bezw. zu vermindern?**

1. Durch ausreichende und zweckmäßige Beleuchtung der Klassenzimmer.

Die Beleuchtung ist als ausreichend anzusehen, wenn Kinder mit normaler Sehschärfe auf jedem Platze des Zimmers bei 35 cm Entfernung lesen und schreiben können. In der Dämmerung und im Zwielicht soll jede schriftliche Beschäftigung, sowie das Lesen der Schüler vermieden und die künstliche Beleuchtung möglichst wenig in Anspruch genommen werden. (Weiteres s. S. 22 ff.)

2. Durch zweckmäßig eingerichtete Subsellien.

Bei unzweckmäßig eingerichteten Schulbänken wird eine gute Körperhaltung auf die Dauer unmöglich und kann auch durch die schärfste Disziplin nur vorübergehend erzielt werden. (Näheres s. S. 33—59.)

3. Durch immerwährende Sorge für eine gute Körperhaltung.

Wenn der Lehrer nicht mit aller Strenge, ja mit eiserner Festigkeit auf eine gute Körperhaltung hält, dann schützen auch gute Subsellien und ausreichende Beleuchtung vor einer Schädigung der Augen nicht; denn die Schüler haben bei der geringsten Ermüdung des Körpers, insonderheit der Rückenmuskeln, das Bestreben, sich vornüber zu neigen. Die Schüler sind deshalb wiederholt zu ermahnen, daß sie Schreibhefte und Lesebücher dem Auge nicht unter 30 cm nähern, weil sonst die Sehschärfe geschädigt wird. — Zu einer guten Körperhaltung gehört nun:

α) daß der Oberkörper möglichst aufrecht bleibt, damit er seine Stütze im Rückgrat finde, dessen Ermüdung durch feste Rückenlehne verhindert wird;

β) daß die Querachse des Körpers parallel zum Pultrande bleibt;

γ) daß die Brust nicht an den Pultrand gedrückt wird;

δ) daß die Ellenbogen etwas tiefer als die Pultkanten liegen, eine fast symmetrische Lage behalten und ungefähr die Schenkel eines gleichschenklichen Dreiecks bilden;

ε) daß die Füße mit ganzer Sohle auf dem Boden stehen.

Auch für die Anfertigung der häuslichen Arbeiten ist wiederholt eine gute Körperhaltung zu empfehlen.

4. Durch angemessene Größe und Beschaffenheit der Lehr- und Anschauungsmittel. (Vergl. S. 85 f.)

5. Durch passende Auswahl der Schreib- und Zeichenhefte und Materialien. (Fein quadrierte Hefte für Rechnen und Zeichnen und Hefte mit Punktnetz sind nicht zu dulden.)

Die Schiefertafel ist vom hygienischen Standpunkte aus als notwendiges Übel anzusehen und ihr Gebrauch tunlichst zu beschränken; daher ist möglichst bald zum Schreiben mit Feder und Tinte überzugehen (vergl. S. 128 f.). Um die Augen der Kleinen nicht übermäßig anzustrengen, sollen

die Schreibübungen im ersten Schuljahre niemals über $^1/_2$ Stunde ausgedehnt werden.

Zu den Schreibheften soll weißes, festes, gut geleimtes, aber nicht glänzendes oder durchscheinendes Papier verwendet werden Die Länge der Zeilen soll nicht über 15 cm, die Höhe des Heftes nicht über 20 cm betragen. Doppellinien sind anfänglich nicht zu entbehren, Richtungslinien und Linienblätter sind dagegen aus verschiedenen Gründen zu verwerfen.

Bei der Schrägschrift wird der Kopf nach optischen Gesetzen gegen die linke Schulter geneigt; die Wirbelsäule erleidet infolgedessen eine Verbiegung, wobei die linke Schulter sich senkt. Diese Mißstände haben zur Empfehlung der Steilschrift geführt, bei der das Heft mit den Pulträndern parallel liegen (gerade Mittellage) und allein eine gerade und symmetrische Schreibhaltung durchgeführt werden kann. Da bei solcher Heftlage und Körperhaltung auch ein größerer Abstand der Augen vom Hefte gewahrt bleibt, wie alle seit 15 Jahren vorgenommenen Messungen dargetan haben, so würde die Anwendung der Steilschrift zur Vorbeugung der Kurzsichtigkeit beitragen, vorausgesetzt, daß auch zweckmäßig eingerichtete Subsellien vorhanden sind. Jedoch stehen der allgemeinen Einführung dieses für die Bekämpfung der Kurzsichtigkeit wichtigen Mittels so erhebliche praktische Bedenken entgegen, daß man hier und da die bereits in Gebrauch genommene Steilschrift wieder abgeschafft hat.

Manche Hygieniker versprechen sich auch von einer Abschaffung der Fraktur (sogenannten deutschen Schrift) eine Abnahme der Kurzsichtigkeit, weil dann im Schreibunterricht nur eine Schriftform zu üben wäre und die Zahl der Schreibstunden erheblich vermindert werden könnte. Dem gegenüber sei nur darauf hingewiesen, daß die Antiqua (lateinische Schrift) bei flüchtiger Schreibung außerordentlich unleserlich wird.

6. Durch einen angemessenen, scharfen, schwarzen und nicht zu kleinen und engen Druck in den Lehr- und Lernbüchern. (Näheres s. S. 123 f.)
7. Durch Beseitigung unnötiger Klein- und Nahearbeit im Handarbeitsunterricht und Beschränkung der häuslichen Arbeiten auf ein unentbehrliches Mindestmaß.

Da durch die Privatlektüre der Schüler sehr häufig eine Schädigung der Sehschärfe (durch Lesen bei ungenügender Beleuchtung, kleinen und schlechten Druck der Bücher) herbeigeführt wird, so muß der Lehrer auch darauf ein wachsames Auge haben und sich, wo es irgend möglich ist, mit dem Elternhause in Verbindung setzen. Mit Recht ist behauptet worden, „die Jugend werde (vielfach) nicht in der Schule myopisch, sondern zu Hause". (Förster.)

8. Durch häufige Übung im Fernsehen.

Durch solche Übungen wird die Spannung der entsprechenden Muskeln aufgehoben, und die Augen werden entlastet. Deshalb sind auch die Turn-

übungen im Freien, die Bewegungsspiele, Naturbeobachtungen, bei denen die Kinder in die Ferne spähen müssen, das Abschätzen von Entfernungen u. dergl. Übungen zu empfehlen.

Daß diese Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln nicht ganz nutzlos sind (selbst wenn sie nur die Schüler anregen, auf die Schonung ihrer Augen bedacht zu sein), das haben ärztliche Untersuchungen glaubwürdig nachgewiesen. Am Gießener Gymnasium ging die Zahl der stark kurzsichtigen Schüler von 1881—1889 auf mehr als $^2/_3$ herunter, nachdem ein hygienisch mustergültiger Neubau ausgeführt, der Nachmittagsunterricht abgeschafft und den hygienisch berechtigten Forderungen der Neuzeit Rechnung getragen war.

b) **Wie sind kurzsichtige Schulkinder zu behandeln?**

1. Schwachkurzsichtige sollen in der Nähe der Wandtafel und der Anschauungsmittel auf die hellsten Plätze gesetzt werden. Sie bedürfen immerwährender Überwachung der Körperhaltung. Beim Lesen sollen sie das Buch emporheben.

2. Nahe- und Weitsehen müssen in allen Stunden möglichst abwechseln. Dadurch wird der Ermüdung der Augen vorgebeugt und die Akkomodationsfähigkeit der Linse erhalten. Der Unterricht muß ferner ebenso oft die Gehör- und Sprachwerkzeuge als die Augen der Schüler in Anspruch nehmen; auch muß für regelmäßigen Wechsel von geistiger Tätigkeit mit technischen und gymnastischen Übungen Sorge getragen werden.

3. Beim Schreiben ist die größte Fertigkeit der Hand anzustreben, weil dadurch eine Entlastung der Augen herbeigeführt wird. Je größer die Fertigkeit der Hand, desto geringer ist die Anstrengung des Auges

4. Starkkurzsichtige sollen eine ihnen vom Arzt verordnete Brille (Kneifer) tragen. Der Gebrauch von Augengläsern ohne ärztliche Verordnung ist verboten. Wenn eine gerade Körperhaltung solcher Schüler anderweitig nicht zu ermöglichen ist, so müssen Schreibstützen (von Sönnecken in Bonn) oder Geradhalter, „Lesestützen" (vergl. S. 70) angewendet werden. Doch ist von diesen Hilfsmitteln nicht allzuviel zu erwarten. Ein gesonderter Klassenunterricht für hochgradig schwach- und kurzsichtige Kinder der Volksschule scheint bisher noch nirgends eingerichtet zu sein.

Als Hauptaufgabe der Schule gilt, daß der Übergang der niederen Grade der Kurzsichtigkeit in die höheren während der Schulzeit möglichst verhindert werden muß.

c) **Literatur.**

Katz, Fürs Auge. Populäre Winke zur Erhaltung der Sehkraft. Berlin, H. Steinitz. 1888. 1,60 *M.*

Schmidt-Rimpler, Die Kurzsichtigkeit und ihre Bekämpfung. Leipzig, Engelmann. 1891. 115 S. 3 *M.*

Derſ., Schule und Auge. Breslau, Schottländer. 60 *A.*

Wingerath, Kurzsichtigkeit u. Schule. Berlin, Friedberg & Mode. 1891. 37 S. 60 *A.*

Eversbusch, Kurzsichtigkeit und Schule. Rektoratsrede. Erlangen 1896.

Cohn, H. u. Rübenkamp, Wie sollen Bücher u. Zeitungen gedruckt werden? (Vom augenärztlichen und technischen Standpunkte.) Braunschweig, Vieweg & S. 1903. 2 *M*.

Schilling, Die Kurzsichtigkeit. Ihre Entstehung und Bedeutung. Berlin, Reuther & Reichard. 1903. 2 *M*.

2. Schwerhörigkeit.

Die Schwerhörigkeit tritt nicht so offenkundig hervor wie die Kurzsichtigkeit, und sie wird deshalb oft verkannt. Schwerhörige Schüler werden häufig als träge, zerstreut, unbefähigt oder schwachsinnig bezeichnet und demgemäß behandelt. Das hat aber nicht bloß in intellektueller, sondern mehr noch in erziehlicher Beziehung außerordentliche Nachteile zur Folge. Bei jedem teilnahmlos dasitzenden oder zerstreuten Schüler sollte sich daher der gewissenhafte Lehrer zunächst befragen, ob vielleicht Schwerhörigkeit vorliegt. Diejenigen Ärzte[1]), welche bisher umfangreiche Untersuchungen über die Gehörfähigkeit der Schüler angestellt haben, bekunden, daß 20—30% der Kinder kein normales Gehör besitzen, daß die Schwerhörigkeit mit den Jahren zunimmt, und daß die Kinder der Armen von diesem Leiden viel häufiger befallen sind als die Kinder der Wohlhabenden. Dem Lehrer wird dagegen in der Regel nur ein sehr geringer Prozentsatz, etwa 2% der Schüler, als schwerhörig bezeichnet. Ob ein Schüler schwerhörig ist, kann man leicht feststellen, wenn man abwechselnd den einen und andern Gehörgang mit dem Finger verschließen und bei völliger Ruhe im Zimmer einzelne vorgeflüsterte Worte nachsprechen läßt, ohne daß er dabei den Lehrer ansieht. Wer ein gutes Gehör besitzt, hört solche Worte mindestens auf 5 m Entfernung.

Als **Ursachen** der Schwerhörigkeit ergeben sich:

a) Behinderte Nasenatmung. Das ziemlich häufige Nasenleiden der Kinder hat nicht bloß eine mangelhafte Entwickelung der Lunge und des Brustkorbes, sondern auch Störungen der geistigen Entwickelung zur Folge. Darauf die Erzieher nachdrücklich hingewiesen zu haben, ist ein besonderes Verdienst des Dr. Bresgen.[2]) Er weist nach, daß der Mangel an Aufmerksamkeit, Stirndruck, Augenschmerz, Augenflimmern, heftiger Kopfschmerz, geistige Niedergeschlagenheit, unruhiger Schlaf während der Nacht u. dergl., Folgen des Nasenleidens sind und durch Heilung desselben beseitigt werden können. Ja, in hochgradigen Fällen machen die Kinder den vollständigen Eindruck eines schwachsinnigen Menschen. Da das Übel sich ziemlich häufig zeigt, so muß man bei allen Kindern, die schon bei der geringsten Anstrengung oder sogar in der Ruhe, namentlich auch des Nachts den Mund zum Atmen gebrauchen, auf ein vorhandenes Nasenleiden schließen.

---

[1]) Dr. Gellé-Paris, Dr. Weill-Stuttgart, Dr. Bezold-München u. a.

[2]) „Die Krankheiten der Nasenhöhle und des Nasenrachenraumes". Berlin 1876. „Der chronische Nasen- und Rachenkatarrh." Wien. 2. Aufl. 1882. „Über die Bedeutung behinderter Nasenatmung vorzüglich bei Schulkindern." Hamburg, Voß. 80 S.

β) Eitrige Entzündung des äußeren Gehörganges, die durch den üblen Geruch der Absonderung für die Mitschüler lästig wird und bei mangelhafter Behandlung eine Durchlöcherung des Trommelfells bewirken kann. Damit ist dann eine wesentliche Abnahme des Gehörs verbunden.

γ) Entzündung des Mittelohres. Katarrhalische Entzündungen der Schleimhaut der oberen Nasen- und Rachenhöhle pflanzen sich besonders bei skrofulöser Grundlage leicht auf die Ohrtrompete bis zum Mittelohr fort. In der Regel ist diese Erkrankung des Mittelohres mit mehr oder weniger starken Ohrgeräuschen verbunden. Bei längerer Dauer tritt oft eine Durchlöcherung des Trommelfells ein, und es entsteht gleichfalls ein sehr übelriechender Ohrenfluß. Die Schwerhörigkeit ist bei diesem Leiden recht bedeutend und der Heilungsprozeß stets sehr langwierig.

δ) Unreinlichkeit ist häufiger, als man glaubt, die Ursache der Schwerhörigkeit. Darum untersuchen manche Ärzte bei allen Schwerhörigen zunächst den äußeren Gehörgang, ob sich vielleicht Pfröpfe von verhärtetem Ohrenschmalz darin finden, was auch nicht selten der Fall sein soll. Die unter β und γ genannten Ohrenleiden werden durch Unreinlichkeit gleichfalls sehr verschlimmert und für die Umgebung lästiger.

ε) Durch heftige Schläge mit der flachen Hand an den Kopf (Ohrfeigen) kann leicht eine Zerreißung des Trommelfells stattfinden und Schwerhörigkeit entstehen. Wenn bei gesunden Kindern nach einiger Zeit in der Regel auch wohl ohne weiteres Zutun eine Verheilung stattfindet, so können solche unbedachten Schläge doch auch die Ursache langwieriger Ohrenleiden werden. Eltern und Lehrer sollten daher von diesem Strafmittel, so bequem es auch sein mag, niemals Gebrauch machen. — Das Reißen und Zerren an den Ohren ruft leicht Entzündungen und Verkrüppelung der Muschel hervor.

Für die Behandlung schwerhöriger Schüler seitens des Lehrers gelten folgende Regeln:

α) Kinder, deren Hörweite nur 3 m reicht, sind auf die vorderste Bank, die weniger Schwerhörigen dahinter zu setzen.

β) Stets ist auf größte Reinlichkeit der äußeren Ohren, sowie des Gehörganges zu halten. Besonders notwendig ist dies bei solchen Schülern, die an Ohrenfluß leiden.

γ) Wo der widerliche Geruch des Ohrflusses für die Mitschüler zu lästig wird, sollte der Schulbesuch so lange ausgesetzt werden, bis eine wesentliche Besserung eingetreten ist.

δ) Wenn die Schwerhörigkeit eines Kindes einen so hohen Grad erreicht, daß es dem Gange des Unterrichts nicht mehr folgen kann, so muß seine Aufnahme in eine Taubstummenanstalt beantragt werden.[1])

[1]) In Berlin ist vor kurzem ein Kursus für hochgradig schwerhörige Kinder eingerichtet, der in andern Städten wohl Nachahmung finden wird. „Die Methode, nach der in den beiden Berliner Klassen gearbeitet wird, verfolgt den doppelten Zweck, die vorhandenen Gehörreste den Kindern zu erhalten und zu beleben,

3. Zahnhygiene.

α) **Geschichtliches.** In Straßburg i. E. waren unter Leitung des Privatdozenten für Zahnheilkunde Dr. E. Jessen seit 1885 arme Volksschüler und Soldaten unentgeltlich behandelt worden. Eine regelmäßige Untersuchung der Volksschüler hinsichtlich der Beschaffenheit ihrer Zähne wurde im Jahre 1897 eingeführt. Sie vollzog sich in der Weise, daß die Kinder von ihren Lehrern klassenweise in die Universitäts-Poliklinik geführt wurden. Später wurde eine besondere städtische Schulzahnklinik eingerichtet. Die Untersuchung und Behandlung der Zähne der Schulkinder geschieht dort vollständig unentgeltlich. Täglich werden etwa 40—60 Kinder untersucht. Zur Feststellung der gewonnenen Beobachtungen bedient man sich eines besonderen Formulars, der sogenannten Straßburger Karte, die den Vergleich späterer Untersuchungen mit den früheren ermöglicht. Sie enthält eine Abbildung des menschlichen Gebisses, und darauf werden die Ergebnisse der Untersuchung eingetragen; auf der Rückseite befinden sich kurze Regeln über die Pflege der Zähne.

β) **Ergebnis.** In einem Bericht vom Jahre 1903 äußert sich Dr. Jessen darüber in folgender Weise:

„Das Ergebnis der Untersuchung ist bei Volksschulkindern, unter denen sich viele schlecht genährte und schwächliche Individuen befinden, deren Eltern auf Körperpflege im allgemeinen nur geringen, auf Zahnpflege aber gar keinen Wert legen, geradezu erschreckend.

95 Prozent aller Kinder haben kranke Zähne. In Straßburg sind in einem Jahre 10000 Kinder untersucht worden, von denen nur 430, also 4,3 Prozent, ein gesundes Gebiß hatten. Die übrigen hatten zusammen 102456 kranke Zähne, während 51219 schon fehlten und 98149 gesund waren, so daß etwas mehr als die Hälfte aller vorhandenen Zähne sich als krank herausstellte.

Dabei ist es keine Seltenheit, daß schon vor der Schulzeit, vor dem Zahnwechsel, Kinder von 3—4 Jahren ein vollkommen zerstörtes Gebiß haben. Der Mund ist voll von kranken Zähnen, freiliegenden Pulpen und faulenden Zahnwurzeln. Eiternde Fistelgänge, Schwellungen des Zahnfleisches und der Drüsen geben ein trauriges Bild der Zerstörung und erklären zur Genüge die bleichen Wangen, die trüben Augen, die schlechte Ernährung, Blutarmut und Nervosität des hilfesuchenden Kindes."

Untersuchungen in andern Städten haben zwar ein nicht ganz so ungünstiges Ergebnis gezeitigt, aber doch eine vernünftige Zahnpflege im schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Alter und eine zweckmäßige Belehrung der Kinder als dringend wünschenswert erscheinen lassen. In der Tat sind auch bereits die Städte Essen und Darmstadt dem Vorbilde Straßburgs gefolgt. (Nach Dr. Jessen, „Zahnhygiene" u. v. Gizycki „Wohlfahrtseinrichtungen".)

γ) **Forderungen.** Durch Minist.-Erl. v. 24. Juli 1900 (Z.-Bl. 1900, S. 710) wird die Belehrung über Zahnhygiene im naturkundlichen Unterricht den Volksschulen zur Pflicht gemacht. Der Erlaß lautet:

„Die Ergebnisse der 1897 in verschiedenen Städten des Bezirks vorgenommenen

und die Mängel ihres Gehörs durch Ablesen vom Munde des Redenden zu ergänzen." (v. Gizycki, Wohlfahrtseinricht.)

Untersuchung der Schulkinder in betreff der Beschaffenheit der Zähne machen es notwendig, daß auch seitens der Schule der Zahnhygiene größere Aufmerksamkeit als bisher zugewendet wird. Wir ersuchen daher die Schulbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem naturkundlichen Unterricht regelmäßig auf die Bedeutung einer rationellen Zahn- und Mundpflege, namentlich auch schon in prophylaktischer Beziehung nachdrücklich hingewiesen und den Schülern die hierfür erforderliche Anleitung gegeben wird."

δ) **Literatur.**

Jessen, E., Die Zähne und ihre Pflege. Wandtafel. Straßburg i. E., Ed. Heitz. 1,15 *M*, mit Stäben 1,50 *M*.

Derſ., Zahnhygiene in Schule und Haus. (Erläuter. der Wandtafel.) Ebd. 1903. 46 m. 12 Abbild. 2,40 *M*, geb. 3 *M*.

Fenchel, Die Zahnverderbnis u. ihre Verhütung. Hamburg, L. Voß. 1896. 32 S. 40 ₰.

Röse, C., Die Zahnpflege in den Schulen. Ebd. 2. Aufl. 1895. 23 S. 20 ₰.

4. Stottern.

Die Literatur über das Stotterübel und seine pädagogische Behandlung ist ziemlich groß, und es wird ihm jetzt von pädagogischer Seite eine wachsende Beachtung geschenkt. Das ist auch nötig, denn die Heilung ist erst dann eine gründliche und andauernde, wenn das Sprechen des geheilten Schülers noch längere Zeit sachverständig überwacht und die erforderlichen Atmungs- und Sprechübungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Wir beachten:

α) **Wesen:** Dem Stotterübel liegt weniger ein körperliches Leiden zugrunde; es ist vielmehr auf eine Vernachlässigung des Kindes in der ersten Sprachentwickelung und auf Nachahmung zurückzuführen. Es hindert den damit Behafteten an der Hervorbringung einzelner Laute und an deren fließenden Verbindung zu Silben und Wörtern, so daß das Sprechen stoßweise erfolgt. Das Stottern beruht in der Regel auf falschem Atemholen und unrichtigem Luftverbrauch und ist in hochgradigen Fällen mit allerlei krampfhaften Bewegungen verbunden.

β) **Heilung:** Seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind auf Veranlassung der königlichen Regierungen an mehreren Orten Heilkurse für stotternde Schulkinder eingerichtet, die bei drei- bis vierstündigem Unterricht wöchentlich etwa 4—5 Monate dauern. Es werden dabei namentlich Atmungs-, Stimmbildungs- und Redeübungen vorgenommen. Nur äußerst selten ist ein operativer Eingriff nötig und meist nur dann, wenn infolge eines organischen Fehlers Stammeln hinzutritt. Daher ist die Heilung des Stotterübels weniger Sache des Arztes als des Erziehers, des Heilpädagogen. Zur Ausbildung von Lehrern sind von dem Lehrer Gutzmann in Berlin mehrfach Kurse eingerichtet worden,[1]) und die dort ausgebildeten Lehrer haben dann mit gutem Erfolge Heilkurse für Schüler abgehalten.

[1]) Solche Kurse für Lehrer bestehen auch in Kiel u. a. a. Orten.

γ) **Aufgabe der Schule** ist es,

1. das im schulpflichtigen Alter entstehende Stotterübel und geringere Grade des Stotterns energisch zu bekämpfen. Mit aller Energie ist deshalb darauf zu halten, daß solche Kinder vor dem Sprechen stets kräftig einatmen, daß sie ferner die Selbstlaute betonen, die erste Silbe gedehnt sprechen und das folgende in gewöhnlicher Sprechweise hinzufügen. Seitens des Lehrers ist neben der Festigkeit viel Liebe, Geduld und Nachsicht erforderlich. Die Mitschüler dürfen den Stotterer in keinem Falle verlachen oder foppen. Wenn nötig, ist die Antwort erst im Flüsterton, dann leise und endlich laut zu sprechen. Dadurch wird das Selbstvertrauen der Kinder gestärkt. Wichtig ist es, daß sich der Lehrer mit den Eltern der stotternden Kinder in Verbindung setzt, um sie über deren Behandlung aufzuklären.

2. Hochgradige Stotterer sind wegen der Gefahr, daß sich das Übel unter den Mitschülern verbreite, möglichst eine Zeitlang aus der öffentlichen Schule zu entfernen und besonderen Heilkursen oder Heilanstalten, welche von tüchtigen Heilpädagogen geleitet werden, zu überweisen. Wo dies nicht zu ermöglichen ist, dürfen sie sich in der Regel nur hörend und bei den schriftlichen Arbeiten beteiligen.

3. Damit solche Kinder, welche einen Heilkursus durchgemacht haben, nach einiger Zeit nicht wieder in das alte Leiden zurückfallen, ist es nötig, daß sie noch längere Zeit überwacht und die Atmungs- und Sprechübungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Das kann in der Schule geschehen, wenn der Lehrer mit den wichtigsten Grundsätzen des Heilverfahrens vertraut ist. Dabei sind die unter 1 gegebenen Vorschriften zu beachten.

Literatur.

Gutzmann, Alb., Das Stottern und seine gründliche Beseitigung. Anleitung für Eltern und Lehrer, sowie zum Gebrauche für Erwachsene. Berlin, E. Staude. 4. Aufl. 1895. 2 Teile. 5,50 *M.* (Dazu Übungsbuch für Schüler. 1,20 *M.*)

Denhardt, R., Das Stottern. Eine Psychose. Leipzig, Keils Nachf. 298 S. 6 *M.*

Günther, Kurzer Wegweiser für Lehrer, stotternde Kinder zu heilen. Neuwied, Heuser. 1,50 *M.*

Tietjen, Die wichtigsten Sprachstörungen und ihre wirksame Bekämpfung. Minden, Hufeland. 80 *Pf.*

Liebmann, A., Stotternde Kinder. Berlin, Reuther & Reichard. 1903. 2,40 *M.*

Sandow, L., Mechanik der Sprechnervosität (Stottern.) Gründliche Selbstheilung ohne Atem-, Stimmbildungs-, Artikulations- und Sprechübungen. Nordhausen, Wimmer. 1904. 154 S. 3 *M.*

Gutzmann, A. u. G., Medizinisch-pädag. Monatsschrift für die gesamte Sprechheilkunde.

Dobers, Die Bekämpfung des Stotterübels in den Schulen. (Erläuterungen zu den 3 Wandtafeln.) Wittenberg, Herrosé. 1895. 16 S. 50 *Pf.* (Die Wandtafeln kosten aufgezogen mit Stäben 4,75 *M.*)

5. Epilepsie.

Wenn die epileptischen Anfälle nur selten auftreten, was dann meist zur Nachtzeit geschieht, und wenn die geistigen Fähigkeiten der Kinder noch nicht gelitten haben, dann sollen sie (laut Minist.-Erl. v. 22. August 1884 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz) am Schulunterricht teilnehmen. Der Lehrer muß aber solchen Kindern gegenüber außerordentlich vorsichtig sein, weil jede heftige Gemütserregung (Schreck, Angst, verletztes Ehrgefühl und noch mehr jede körperliche Züchtigung) einen Krampfanfall herbeiführen kann. Ein solcher Anfall aber macht auf den mit diesen Erscheinungen noch Unbekannten einen erschütternden Eindruck und versetzt die Klasse in der Regel in hochgradige Erregung und Bestürzung, insbesondere eine Mädchenklasse. Nicht selten werden dann auch andere, besonders erregbare Mitschülerinnen von ähnlichen Zuständen befallen. Die Epilepsie wirkt psychisch ansteckend.

Wegen dieser Gefahren und der unausbleiblichen Störungen müssen alle Schüler, bei denen die Krampfanfälle sich während der Unterrichtszeit öfter wiederholen, vom Besuch der Schule auf kürzere oder längere Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

Der Veitstanz äußert sich durch große Muskelunruhe, durch Gesichtsverzerrungen beim Sprechen und Kauen, durch Unsicherheit beim Fassen und Halten von Gegenständen, durch zweckloses Hin- und Herschleudern der Gliedmaßen u. ä. Erscheinungen. Er kann 6 Wochen bis 3 Monate dauern. Während dieser Zeit sind die Kinder, wenn die Erscheinungen in schwerer Form auftreten, vom Schulbesuche zu entbinden. — Der Lehrer hüte sich, die Erscheinungen des Veitstanzes für absichtliche Störung oder Ungezogenheit zu halten und dementsprechend zu bestrafen.

Da in der Regel schlecht genährte, blutarme, nervöse Kinder dieser Krankheit zum Opfer fallen, so ist für sie der Aufenthalt in den „Ferienkolonien", wo ihnen der Genuß frischer Luft, körperlicher Bewegung und ausreichende Ernährung gewährt wird, eine große Wohltat.

Kinder, die an schweren epileptischen Anfällen leiden, dürfen am Schulunterricht nicht teilnehmen. Sie werden am besten in besonderen Anstalten untergebracht. Über die Beaufsichtigung dieser Anstalten bestimmt der Minist.-Erl. vom 22. März 1901 (Z.-Bl. 1901, S. 405) folgendes:

Es hat sich als erwünscht herausgestellt, daß diejenigen Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten, in welchen ein geordneter Schulunterricht erteilt wird, neben der durch die Anweisung vom 20. September 1895 — M. d. g. A. M. 8234 II., M. d. J. II. 10546 II., J. M. I. 5003 II. (Min.-Bl. f. d. ges. i. Verw. S. 271) angeordneten medizinal-polizeilichen Aufsicht auch in schultechnischer Beziehung, soweit erforderlich, überwacht werden.

Hiernach ersuche ich, diese Anstalten nach Bedürfnis auch durch die schultechnischen Organe der Regierung revidieren zu lassen. Bei solcher Besichtigung sind die Berichte der Besuchskommission zu berücksichtigen, ebenso ist das Ergebnis der

pädagogischen Prüfung zunächst der Besuchskommission zugänglich zu machen und demnächst bei der jährlichen Einreichung der Berichte derselben den letztern beizufügen. Endlich wird es sich empfehlen, vor Anordnung eingreifender Maßnahmen auf Grund der schultechnischen Revisionen neben der referierenden oder korreferierenden Beteiligung des Regierungs- und Medizinalrats erforderlichenfalls auch die Besuchskommission zu hören.

6. Schwachsinn.

1. Wesen. Der Schwachsinn ist in einer mangelhaften Bildung des Gehirns, namentlich der Zellen und der sie verbindenden Fasern begründet. Er ist entweder angeboren oder in den ersten Lebensjahren entstanden. Letzteres geschieht hauptsächlich infolge des Zahnens oder durch Verletzung oder Erschütterung des Kopfes oder Rückenmarkes oder durch Verwahrlosung oder durch Kinderkrankheiten. In die Erscheinung tritt er in der Regel erst, wenn das Nervensystem zu geistiger Anstrengung veranlaßt wird. Es werden dann unzureichende Vorstellungen, schwache Erinnerungsbilder und mangelhafte Verbindungen derselben erzeugt. Darum äußert der Schwachsinn sich immer als schwaches Gedächtnis, Zerstreutheit und Mangel an Willenskraft. Dem Grade nach ist er bei verschiedenen Kindern jedoch sehr verschieden. Wenn der Schwachsinn sich der normalen Begabung mehr oder weniger nähert, so pflegt man ihn als „Schwachbegabtheit" zu bezeichnen.

2. Geschichtliches. Früher bildeten die Schwachsinnigen in den Unterklassen der Volksschulen einen Ballast, den auch der tüchtigste Lehrer nicht fortzuschaffen vermochte. Da sie dem Klassenunterricht nicht zu folgen und sich nicht einmal die Grundlagen des Lesens, Schreibens und Rechnens anzueignen vermochten, so verbrachten sie in der Regel ihre ganze Schulzeit in der Unterklasse in trägem Stumpfsinn. Dadurch aber wurden die vorhandenen Keime geistigen Lebens vollends erstickt, und durch die vielen Demütigungen während der Schulzeit wurde überdies ihr Gemüt verbittert. Die Folge davon war, daß sie auch im spätern Leben ein Ballast der menschlichen Gemeinschaft blieben. Eine nicht geringe Zahl von ihnen verfiel sogar dem Verbrechertum.

Um solchen Übelständen zu steuern und jene unglücklichen Kinder soweit als möglich zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen, sind während der letzten Dezennien in einer größeren Zahl von Städten Hilfsklassen oder besondere Anstalten für schwachsinnige Kinder eingerichtet. Der Stadt Dresden gebührt der Ruhm, auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen zu sein. Dort wurde bereits im Jahre 1867 die erste Hilfsklasse für schwachsinnige Schüler eröffnet. Die erste Statistik über die Hilfsschulen in Deutschland wurde im Jahre 1894 von dem um die Entwickelung des Hilfsschulwesens sehr verdienten Lehrer Kielhorn in Braunschweig aufgenommen. Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Hilfsklassen bereits 583 Klassen, in denen 6620 Knaben und 5298 Mädchen unterrichtet wurden. Gegenwärtig ist das Bestreben der Kreise, die sich für das Hilfsschulwesen besonders interessieren, auf folgende 2 Punkte gerichtet:

1. auf die Ausbildung der Hilfsschullehrer. Um sie für ihre besondere Aufgabe tüchtig zu machen, sollen staatlicherseits Kurse zur Ausbildung und Fortbildung von Hilfsschullehrern eingerichtet werden.

2. auf die Fürsorge für die aus den Hilfsschulen entlassenen Kinder, damit sie nicht der Not und dem Verderben anheimfallen.

3. Behandlung. Wenn der Schwachsinn einen solchen Grad erreicht, daß das Kind dem normalen Schulunterricht nicht zu folgen vermag, so müssen zu seiner Erziehung besondere Einrichtungen getroffen werden, und zwar sowohl im Interesse des psychisch abnormen Kindes, als auch mit Rücksicht auf die normal beanlagten Mitschüler und den Lehrer. Die Einrichtung, den schwachsinnigen Schülern neben den üblichen Schulstunden, an denen sie sich beteiligen müssen, noch einige Privatstunden (Nachhilfestunden) zu erteilen, hat sich im allgemeinen nicht bewährt. Sie werden dadurch unnütz überbürdet, ohne den normal beanlagten Kindern folgen zu können.

Die Hilfsklassen gedeihen da am besten, wo sie durch die inneren und äußeren Einrichtungen der normalen Volksschulen, die Lehr- und Stundenpläne, die Pausen, die Dauer der Lektionen ꝛc. am wenigsten beeinflußt werden, sondern sich frei und selbständig entwickeln und ausgestalten dürfen. Die Schülerzahl einer Hilfsklasse darf über 20 nicht erheblich hinausgehen, wenn eine individuelle Behandlung der einzelnen Kinder noch möglich sein soll.

Der Lehrstoff für diese Anstalten ist auf das Äußerste zu beschränken, aber das Wenige zu klarem Verständnis und zu solcher Fertigkeit zu bringen, daß der Unterricht fast einer Dressur gleicht. Den technischen Fächern und der Körperpflege ist ein bedeutend größerer Raum zuzuweisen, als dies in der Volksschule möglich ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit den manuellen Fertigkeiten auch die geistigen Kräfte sich heben. Überdies muß jedes schwachsinnige Kind hinsichtlich des Unterrichts und der Erziehung individuell behandelt werden. Die Aufstellung von Individualitätsbildern ist daher für schwachsinnige Schüler doppelt notwendig.

Die bisherigen Erfolge dieser Einrichtungen beweisen, daß auch der Schwachsinnige in den meisten Fällen so weit gefördert werden kann, daß er der Gesellschaft wenig oder gar nicht zur Last fällt. Daher ist es Sache der Kommunen und vor allen Dingen des Staates, sich der armen Schwachsinnigen anzunehmen; denn dieser selbst trägt den größten Nutzen davon, wenn durch erziehliche Maßnahmen eine Anzahl seiner Angehörigen vor dem Verbrechertum bewahrt und die Gefängnisse entlastet werden. Diese Frage ist daher nicht bloß eine psychologisch-pädagogische, sondern auch eine soziale. Noch bergen die Schulklassen eine große Zahl Schwachsinniger, den Lehrern eine Last, den Mitschülern eine Zielscheibe des Spottes, sich selbst oft eine Qual.

Bei der Einrichtung der Hilfsschulen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die Erziehungsanstalten für bildungsfähige schwachsinnige Kinder sind von den Pflegeanstalten für bildungsunfähige Idioten und von denen für Epileptische, für Verwahrloste oder Taubstumme möglichst zu trennen.

2. Die Überweisung an eine solche Anstalt oder an die Hilfsschule erfolgt durch die Schulbehörde auf Antrag der Eltern oder des Schulleiters und der bisherigen Lehrer; möglichst sind auch sachverständige Ärzte darüber anzuhören. In der Regel kommen dabei solche Kinder in Frage, die bei regelmäßigem Schulbesuch nach 2—3 Jahren das Ziel der Unterklasse noch nicht erreicht haben.

3. Der Schulzwang für Schwachsinnige ist weiter auszudehnen, vielleicht bis zum 16. Lebensjahre.

4. Für diese Hilfsschulen müssen Lehrkräfte vorhanden sein, die für die Erziehung schwachsinniger Kinder besonders befähigt sind und sich mit den erforderlichen besonderen Einrichtungen möglichst durch den Besuch solcher Anstalten bekannt gemacht haben.

5. Auch im späteren Leben bedarf der schwachsinnige Mensch noch weiterer Fürsorge und Leitung. (An verschiedenen Orten, z. B. Königsberg, Leipzig, Berlin ꝛc. haben sich zu diesem Zweck besondere Vereine gebildet, die sich der schulentlassenen Schwachsinnigen annehmen und sie durch Rat und Unterstützung vor Verwahrlosung und Untergang bewahren.)

Die Minist.-Erlasse vom 6. April 1901 (Z.-Bl. 1901, S. 412) und vom 2. Januar 1905 (Z.-Bl. 1905, S. 226) geben Zusammenstellungen über die Entwickelung und den Stand der Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder. Wir bringen im folgenden die Abschnitte zum Abdruck, die von der Einrichtung der Hilfsschulen, der Auswahl der Schüler und der Gestaltung des Unterrichts handeln:

„Die regelmäßige Beteiligung des Arztes bei diesen Klassen ist unentbehrlich. Ich kann daher nur lebhaft wünschen, daß bei der nächsten Zusammenstellung sich keine Hilfsschule mehr findet, bei der nicht die regelmäßige Zuziehung eines Arztes vorgesehen ist.

In betreff der Rückversetzung einzelner Kinder aus der Hilfsklasse in die Volksschule wird offenbar nicht überall dasselbe Verfahren beobachtet. An einzelnen Orten werden anscheinend auch ältere Kinder in untere Volksschulklassen versetzt. Dies ist zu vermeiden. Denn nicht nur verursacht der Altersunterschied zwischen den zurückversetzten Kindern und den jüngeren Klassengenossen Schwierigkeiten, denen gerade die Hilfsklassen mit vorbeugen sollten, sondern es erhalten auch die zurückversetzten und dann alsbald aus einer unteren Klasse in das Leben zu entlassenden Kinder eine Schulbildung, durch welche sie für ihre Erwerbsfähigkeit nicht genug gewinnen. Die bisherigen opferwilligen Bestrebungen der Stadtgemeinden auf diesem Gebiete verdienen meine volle Anerkennung.

Die Königliche Regierung wolle diesem Teile der öffentlichen Erziehung auch ferner ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich den Lehrkräften bei der Erfüllung ihrer schwierigen aber verdienstvollen Aufgabe mit Rat und Tat zu Hilfe kommen."

„Wie ich aus den Berichten ersehen habe, wird die Überweisung der Zöglinge in die Hilfsschule überall von vorheriger eingehender Untersuchung durch einen wenn möglich mit amtlichem Charakter versehenen Arzt abhängig gemacht, die körperliche und geistige Entwickelung der Schüler dauernder Überwachung unter steter ärztlicher Mitwirkung unterstellt.

Von allen Seiten wird ferner anerkannt, daß für den Lehrplan der Hilfsschule ihre Klassengliederung und für die Lehrziele der einzelnen Klassen allgemein gültige Vorschriften nicht gegeben werden können, daß vielmehr dabei den besonderen Verhältnissen der Schule in jedem einzelnen Falle Rechnung zu tragen sei.

Endlich geben fast sämtliche Berichterstatter dem Wunsche Ausdruck, daß den an Hilfsschulen zu beschäftigenden Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit geboten werden möge, sich unter sachverständiger Leitung eine den Zwecken dieser Anstalten entsprechende besondere Ausbildung zu erwerben. . . . .

In die Hilfsschule gehören nicht die an sich normal beanlagten Kinder, die erziehlich vernachlässigt oder infolge von Kränklichkeit usw. zurückgeblieben sind, sondern nur die für den Volksschulunterricht als zweifellos nicht hinreichend begabt erkannten Kinder. Die ärztlichen Erfahrungen sprechen dafür, daß bei vielen Kindern regelmäßig eine krankhafte Störung vorliegt, auf deren Heilung nicht immer zu rechnen ist. Die Hilfsschule ist keine Nachhilfeschule, und sie verfolgt nicht das Bestreben, die ihr anvertrauten Kinder nach einiger Zeit in die Volksschule zurückzubringen. Wo Kinder aus einer Hilfsschule anders als ausnahmsweise in die Volksschule zurückversetzt worden sind, darf man vermuten, daß bei der Aufnahme in die erstere fehlgegriffen ist. Sollten aber aus Rücksichten der Überfüllung oder aus sonstigen äußerlichen Gründen wirklich schwachbegabte Kinder in Klassen normal beanlagter Schulkinder zurückversetzt worden sein, so ist ein solches Vorgehen unbedingt zu verbieten.

Die Schwierigkeiten, welche die schwachsinnigen Kinder einem geregelten Unterricht bereiten, werden dadurch noch vermehrt, daß diese Kinder untereinander sehr verschieden geartet sind, sowohl nach ihren geistigen Fähigkeiten, als auch in ihren sittlichen Neigungen und in ihrem ethischem Verständnis. Deshalb ist hier eine weitgehende individuelle Behandlung erforderlich, die nur in kleinen Klassen durchführbar ist.

Es ist ferner daran festzuhalten, daß die eigentliche Erziehung, die Anleitung des Kindes zum Guten, die Anregung und Pflege seines Gemüts, die Gewöhnung an gute Sitte und Ordnung, die Hauptaufgabe der Hilfsschule sein muß, gegen welche die Aneignung von Kenntnissen zurückzutreten hat. Neben der Erziehung verlangt aber auch die Vorbildung der Erwerbsfähigkeit bei diesen Kindern, die meistens in hohem Maße auf diese angewiesen sind, eine weitgehende Berücksichtigung. Deshalb wird in guten Hilfsschulen eine ausgiebige Übung von Auge und Hand durch allerlei Handarbeiten und Handfertigkeiten, Gartenbau, Blumenpflege und dergleichen erstrebt. Auch die geistig beschränktesten Kinder können für gewisse Fertigkeiten ein Geschick erwerben. Nichts vermag aber diese Kinder in ihrem persönlichen und sittlichen Empfinden mehr zu heben, als das Bewußtsein irgend einer Leistungsfähigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit wird mit Recht der Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen der mehrklassigen Hilfsschulen zugewandt, weil hierbei völlig andere Grundsätze zu gelten haben als bei Schülerversetzungen in andern Schulen. Denn hier handelt es sich nicht darum, zur Erreichnng eines Endziels der Anstalt möglichst alle Kinder durch alle Klassen zu bringen, sondern darum, jedes Kind in die für seine Beanlagung passendsten Klassen gelangen zu lassen. Diese Kinder sind weder für alle Lehrgegenstände in gleichem Grade minderbegabt, noch schreiten sie auf den verschiedeneu Gebieten gleichmäßig nebeneinander fort. Ein Kind kann im Rechnen eine Zeitlang leidliche Fortschritte machen, während es im Deutschen stehen bleibt; bei einem andern kann das Umgekehrte eintreten. Das eine Kind lernt verhältnismäßig gut zeichnen, ein anderes ist für die Zeichenkunst unzugänglich. Es gehört

daher auch zu den Besonderheiten der Hilfsschule, daß ein Teil der Kinder über das Ziel der untersten Klasse überhaupt nicht hinauskommt, ein Teil bis zum Ende der Schulpflichtzeit in der zweiten Klasse sitzen bleibt, usf., und nur ein kleinerer Teil die oberste Klasse einer mehrklassigen Hilfsschule erledigt. Die Erfahrung zeigt ferner, daß ein Kind in mehreren Lehrgegenständen für die nächstfolgende Klasse reif sein kann, während es in dem einem oder andern Fache ganz zurückgeblieben ist und infolgedessen mit der Maßgabe in die andre Klasse versetzt werden muß, daß es in verschiedenen Stunden in seiner bisherigen Klasse weiter arbeitet. Daher hat die Einrichtung der Überordnung mehrerer Klassen hier hauptsächlich den Zweck, die einzelnen Kinder je nach dem Grade ihrer Fähigkeiten weiterzubringen und nach Möglichkeit die Kinder gleicher Arbeitsfähigkeit zu vereinigen. Fernzuhalten ist das Bestreben, das Lernziel der Schule durch Einrichtung vieler Klassen möglichst hoch zu treiben.

Gleichwohl muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß die Vorbildung der aus der Schule ins Leben hinaustretenden Kinder vor ihrer Entlassung zu einem gewissen Abschluß gebracht werde.

Es ist nicht zu verwundern, wenn so vielfach auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen wird, welche der Aufstellung eines guten Lehrplans entgegenstehen, und doch kann auf einen solchen hier am wenigsten verzichtet werden. Der Lehrplan muß sogar vielfach jahrweise durchgesehen werden, damit die gemachten Erfahrungen verwertet und zugleich die oft großen Unterschiede der aufeinander folgenden Schülerjahrgänge berücksichtigt werden können. Für eine grundsätzliche Trennung der Knaben und Mädchen im Unterricht der Hilfsschule spricht die Erfahrung nicht. Man hat daher in kleineren Orten auch nicht nötig, gleich mit zwei Klassen anzufangen."

Wo schwachsinnige Kinder in der Volksschule verbleiben müssen, was in der Regel weder der Schule, noch ihnen selbst zum Segen gereicht, da ist seitens des Lehrers besondere Vorsicht anzuwenden, um sie vor Verbitterung zu bewahren und sittlich fördernd auf sie einzuwirken. Zunächst muß der Lehrer die armen Schwachsinnigen vor den Hänseleien und Roheiten der Mitschüler energisch schützen und ihnen mit Geduld und Liebe begegnen. Andrerseits aber wird es öfter nötig, ihrem Eigensinn und ihren Zornausbrüchen mit Ernst und Festigkeit entgegenzutreten.

Literatur.

Közle, Die pädagogische Pathologie in der Erziehungskunde des 19. Jahrhunderts. Preisschr. Gütersloh, Bertelsmann. 1893. 494 S. 6 *M.*

Trüper, Psychopatische Minderwertigkeiten im Kindesalter. Ebd. 1894. 1 *M.*

Fuchs, Arno, Beiträge zur pädag. Pathologie. Ebd. 1896. 1. Heft: Die Unruhe. 1 *M.* 2. Heft: Die Analyse pathologischer Naturen. Die Schwachsinnigen und die Organisation ihrer Erziehung. 1 *M.*

Neukauf, Abnormale Kinder und ihre Pflege. Langensalza, Beyer & S. 1894. 19 S. 25 *Pf.*

Weniger, Nicht geistig, sondern sprachlich zurückgebliebene Kinder. Gera, Bauch. 1894. 32 S. 60 *Pf.*

Barthold, Der erste vorbereitende Unterricht für Schwach- und Blödsinnige nebst einer Einleitung über Grund und Wesen des Blödsinns. Breslau, F. Hirt.

Berkhahn, O., Über den angeborenen und früh erworbenen Schwachsinn. Braunschweig, Vieweg & S. 1899. 64 S. 1,60 *M.* (Wertvolle Behandlung des Gegenstandes vom ärztlichen Standpunkt.)

Bösbauer, Miklas, Schiner, Handbuch der Schwachsinnigen-Fürsorge. Wien, Gräser & Co. 1905. 173 S. Geb. 3,20 *M.* (Zur schnellen Orientierung sehr wertvoll, auch wegen der zuverlässigen Literaturangaben.)

Demoor-Ufer, Die anormalen Kinder und ihre erziehliche Behandlung in Haus und Schule. Altenburg, Bonde. 1901. 282 S. 2 *M.*

Lehrplan der Hilfsschule f. Schwachbefähigte in Leipzig. Leipzig, Hesse & Becker. 1903.

2.—8. **Bericht** der Schwachsinnigenschule zu Leipzig.

7. Tuberkulose.

a) Die Tuberkulose wird durch den Tuberkelbazillus verursacht, der im Innern unsers Körpers lebt und sich vermehrt. In die Außenwelt gelangt er hauptsächlich durch den Auswurf kranker Menschen. Beim kindlichen Organismus zeigt sich die Tuberkulose zuerst in einer Erkrankung der Drüsen, erst später befällt sie die Lungen, die Knochen, und die Gelenke. Die Tuberkelbazillen werden vorzugsweise aufgenommen:

1. Durch Einatmen mit der Luft, in der sich Teilchen von getrocknetem und zerstäubtem Auswurf Schwindsüchtiger befinden,

2. mit der Nahrung, in welche Bazillen beim Mangel an Vorsicht und Reinlichkeit gelangen (ob durch ungekochte Milch und das Fleisch tuberkulöser Tiere der Schwindsuchtsbazillus verbreitet wird, ist noch nicht endgültig festgestellt, erscheint aber nach den neuen Untersuchungen im Kaiserl. Reichs-Gesundheitsamt sehr zweifelhaft),

3. durch verletzte oder erkrankte Stellen der Schleimhäute oder der äußeren Haut, besonders durch Berührung mit unreinen Händen, Kriechen der Kinder auf dem Fußboden, Anfassen beschmutzter Gegenstände und darauf folgende Einführung der Finger in den Mund, oder Bohren in der Nase usw., durch Vermittelung unreiner Geräte (Trinkgefäße, Eßgeräte, Blasinstrumente) usw.

In der Schule tragen besonders der oft in großer Menge vorkommende Staub und die schlechte Luft zur Verbeitung der Tuberkelbazillen bei.

b) Die Schule **bekämpft** die Tuberkulose auf zweifache Weise:

α) Durch Verhütung der Schülererkrankungen.

Zur Verhütung der Tuberkulose dienen:

1. größte Reinlichkeit im Schulzimmer und möglichste Verhinderung des Aufwirbelns von Staub durch nasses Aufwischen oder Verwendung von Stauböl,

2. zweckmäßige Lüftung und Heizung,

3. hygienische (d. i. mit Wasser gefüllte) Spucknäpfe bezw. Speigläschen für tuberkulöse Personen,

4. Gewöhnung der Kinder an die größte Reinlichkeit an ihrem Körper und in ihrer Kleidung,

5. Anleitung zum tiefen Atmen im Freien und zum steten Atmen durch die Nase.[1])

β) Durch Belehrung der Kinder über die Entstehung, Verbreitung, Bekämpfung und Heilbarkeit der Tuberkulose. Diese Belehrungen fügen sich am besten dem anthropologischen Unterricht (Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers) ein; sie können indessen auch an passende Lesestücke angeschlossen oder gelegentlich gegeben werden (vergl. Min.-Erl. v. 31. Jan. 1903, Z.-Bl. 1903, S. 255).

Jedes tuberkulöse Schulkind bedeutet für seine Genossen eine große Gefahr. Wenn sich daher bei einem Kinde Anzeigen der Tuberkulose zeigen, ist möglichst bald eine gründliche Untersuchung durch einen Arzt herbeizuführen, und brustkranke Kinder sind zur Vornahme gründlicher Kuren auf längere Zeit vom Schulbesuche zu befreien. (Verfügung der Regierung zu Wiesbaden vom 27. April 1891. Z.-Bl. 1891, S. 422.) Zum Glück kommt die ausgebildete Tuberkulose vor dem 15. Lebensjahre nur selten zur Entwickelung.

Dagegen ist die Tuberkulose der Lehrer für die Schüler sehr gefährlich. Sie müssen daher die oben angedeuteten Verhütungsmaßregeln streng beachten.

Literatur.

Tuberkulose-Merkblatt, Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Berlin N., Jul. Springer. 5 S.

Knopf, S. A., Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung. Berlin, Deutsches Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten. 1900. 48 S.

Quensel, Heinr., Wie können wir der Lungenschwindsucht als Volkskrankheit vorbeugen? Köln a. Rh., Verband Rheinisch-Westfälischer Bildungsvereine. 1901. 20 S.

Mosler, Über Entstehung und Verhütung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Wiesbaden, Bergmann. 1899. 2 M.

---

[1]) Ungefähr dasselbe fordert auch die Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 16. Juli 1891.

XVI. Jugendfürsorge und Wohlfahrtsbestrebungen.

Durch mancherlei humanitäre Einrichtungen will auch die Schule an ihrem Teile zur Bekämpfung sozialer Notstände und zur Lösung sozialer Probleme beitragen. Als Werke christlicher Liebestätigkeit, die sich gern der Armen und Bedrängten annimmt, sind sie emporgewachsen, und als solche müssen sie angesehen und beurteilt werden. Wenn man sie nur vom sozialpädagogischen Standpunkte aus betrachtet, so muß man zugeben, daß sie auch mancherlei Gefahren in sich bergen. Vor allen Dingen muß immer wieder betont werden, daß es in erster Linie Pflicht der Familie ist, ihre Kinder zu nähren, zu kleiden, außer der Schule zu beaufsichtigen, den Sparsinn in ihnen zu wecken, sie in den hauswirtschaftlichen Arbeiten zu unterweisen ꝛc., und alle Veranstaltungen der Schule nach dieser Richtung sind nur ein Notbehelf. Zu einer Gefahr werden sie dann, wenn sie die Eltern daran gewöhnen, die Sorge für den Unterhalt ihrer Kinder andern zu überlassen. Dann vernichten sie den Segen des Familienlebens und bilden geradezu eine Vorstufe zur staatlichen Versorgung der Kinder, dem Ideal der Sozialdemokratie.

Wer jedoch die sozialen Notstände, unter denen gar viele Volksschüler zu leiden haben, aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, wird, sofern ihm noch ein Fünklein der Heilandsliebe im Herzen wohnt, gleichfalls sprechen: „Mich jammert des Volks!“ — er wird den „Proletariern“ selbst die Erbitterung gegen die „Bourgeoisie“ nicht gar hoch anrechnen, sondern gern mitarbeiten an diesen Werken christlicher Liebestätigkeit.

Wir betrachten:

a) Kinderhorte (Jugendhorte, Jugendheime).

In den Kinderhorten sollen diejenigen Schulkinder, deren Eltern (Mütter) den ganzen Tag über außerhalb des Hauses beschäftigt sind, die also bei der Heimkehr aus der Schule verschlossene Türen oder im Winter doch kalte und dunkle Stuben vorfinden, aufgenommen, beschäftigt und beaufsichtigt werden. Man will sie dadurch dem Straßenleben mit seinen Gefahren entziehen, sie

nicht zu „Straßenbuben" und „Galgenstricken"[1]) werden lassen, sondern ihnen Gelegenheit geben, ihre Schularbeiten anzufertigen und sich durch Spiel, Gesang, Lektüre, Handarbeit 2c. zu unterhalten. Der Vater der Kinderhorte ist Professor Schmidt-Schwarzenberg in Erlangen, der im Jahre 1872 die Anstalt „Sonnenblume" für die liebe Straßenjugend begründete; doch haben bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts an einzelnen Orten, z. B. in Tübingen, Darmstadt, Weimar 2c. ähnliche Einrichtungen bestanden. Eine große Zahl von Kinderhorten ist aber erst in den beiden letzten Jahrzehnten eingerichtet. Ihre Gesamtzahl betrug im Jahre 1895 (nach H. O. Reddersen-Barmen) in 47 Orten Deutschlands 181 mit 10 665 Zöglingen, und zwar ca. 117 Knabenhorte und ca. 59 Mädchenhorte, gegenwärtig bestehen diese Einrichtungen bereits in mehr als 60 Städten.

Die meisten Horte sind in Schulräumen untergebracht, nur wenige haben ein eigenes Heim. In der Regel nehmen sie die Zöglinge des Nachmittags von 4—7 Uhr auf. Vollkommen würden sie jedoch erst dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Kinder während der gesamten schulfreien Zeit, also auch während der Mittagspause und in den Ferien dort eine Zuflucht finden könnten. Allerdings würde sich dann die Notwendigkeit ergeben, Suppenanstalten oder andere Einrichtungen zur Speisung der Kinder damit zu verbinden, was jetzt schon in manchen Orten der Fall ist; es wird ihnen dort gewöhnlich ein einfaches Vesperbrot verabreicht.

Während die Horte fast überall durch freie Liebestätigkeit begründet worden sind, wird zur Deckung der Kosten von den Zöglingen hier und da ein kleiner Beitrag erhoben, und diese Einrichtung erscheint vollständig berechtigt, wenn die Aufnahme von dieser Zahlung nicht abhängig gemacht wird.

Während im Sommer nach Anfertigung der Schulaufgaben Spiele im Freien, Spaziergänge und Gartenarbeiten vorgenommen oder Bäder gewährt werden, müssen sich die Beschäftigungen im Winter auf das Zimmer (gewöhnlich Schulklassen) beschränken. Aber auch im letzteren Falle wird für Abwechselung in der Unterhaltung gesorgt und auf die körperliche Entwickelung günstig einzuwirken gesucht. In der Regel werden allerlei Handarbeiten mit den Jugendhorten verbunden; namentlich werden in den Mädchenhorten allerlei Nadelarbeiten angefertigt. Zuweilen wird auch durch Herstellung von Kunstblumen, Knüpfarbeiten, Tütenkleben u. dergl. den Kindern ein kleiner Verdienst zugewendet. In Darmstadt konnte z. B. im Jahre 1886 220 Knaben 2311 Mark gutgeschrieben werden. Die Auszahlung der Beträge erfolgt meist erst, wenn die Zöglinge aus der Anstalt scheiden. Die Handarbeit der Knaben erstreckt sich meist auf Handfertigkeitsunterricht, der von Fachlehrern geleitet wird, seltener auf Korb- und Strohflechten, Werkzupfen, Tütenkleben, Zinnschneiden u. dergl. In manchen Anstalten werden die

[1]) „Hätte sich meine Mutter mehr um mich bekümmern können, dann wäre ich nicht in Schande und Elend verfallen." Dies erschütternde Wort ist vor wenigen Jahren auf einem Schafott gesprochen worden.

Knaben ebenso wie die Mädchen angeleitet, sich ihre Kleider und Schuhe selbst auszubessern. Fröhliche Gesänge und heitere Spiele bilden eine angenehme Unterbrechung der Arbeit. Die körperliche Betätigung wird überhaupt nur als Erziehungsmittel betrachtet.

Hingewiesen sei auch auf die Wirksamkeit des Pfarrers H. Faulhaber zu Schwäbisch Hall in Württemberg, dem Begründer der „Haller Industrie". Dort werden von den Kindern in ihrer schulfreien Zeit nicht bloß die Schularbeiten gemacht und fröhlich gesungen und gespielt, sondern auch die bekannten Geldbörsen aus Drahtgeflecht, Leuchter u. dergl. angefertigt.

Seitens der Schule ist bereits mehrfach bezeugt worden, daß sittliches Verhalten und Fleiß der Kinder, die in Jugendhorten untergebracht sind, bald besser werden. Es steht demnach zu hoffen, daß durch solche segensreichen Einrichtungen in Zukunft noch viel mehr Kinder vor der Verwahrlosung bewahrt werden.

Literatur.

Redderſen, Über arme aufsichtslose Kinder. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege. 1884. Nr. 3.

Häule, Fr., Wesen und Ziele der Knaben- und Mädchenhorte. München.

Jung, Ludw., Hort und Heim armer Knaben. Knabenhort. 1. Jahrg. München, Franz. 1883. 1,80 *M.*

Städtiſche Jugend und Jugendhorte. 98. Neujahrsblatt der Züricher Hilfsgesellschaft.

Poſt, Musterstätten persönlicher Fürsorge. (In Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Berlin, C. Heymann.)

b) Speisung und Bekleidung armer Schulkinder.

1. Speisung. Mit der Speisung armer Kinder verfolgt man in erster Linie einen erziehlichen Zweck. Es soll dadurch ein regelmäßiger Schulbesuch herbeigeführt und die Kinder sollen fähig gemacht werden, dem Unterricht aufmerksam zu folgen, endlich hofft man, ihren Gesundheitszustand dadurch zu heben. Diese Absichten sind auch größtenteils erreicht worden.

Bei der Frühstücksverteilung werden namentlich die Schüler berücksichtigt, die sonst ganz nüchtern zur Schule kommen und während des ganzen Vormittagsunterrichts die Qualen des Hungers dulden müßten. Die Auswahl der Schüler erfolgt am besten durch den Schulleiter unter Mitwirkung des Klassenlehrers oder durch das gesamte Lehrerkollegium; an manchen Orten sind auch Mitglieder der Schulkommission (Schulvorstand) und der Vorstand des Wohltätigkeitsvereins („Verein zur Speisung armer Schulkinder") damit betraut worden.

Das verabreichte Frühstück besteht aus Weißbrot (Semmeln) oder aus Schwarzbrot, welches mit Butter oder Schmalz bestrichen ist, und Kaffee, Milch oder Roggenmehlsuppe. In der Regel geschieht die Frühstücksverteilung vor Beginn des Unterrichts; wo ein zweites Frühstück gegeben wird, benutzt man die Frühstückspause um 10 Uhr dazu.

Mittagessen wird gewöhnlich nur an solche Kinder verteilt, die sonst kein warmes Mittagbrot erhalten würden, weil sie entweder wegen weiter Wege, oder weil ihre Eltern über Mittag vom Hause abwesend sind, oder aus anderen Gründen über Mittag in der Schule bleiben müssen. Es wird den Kindern notleidender Eltern unentgeltlich, den übrigen gegen Zahlung von 5—25 Pfg. verabreicht; doch darf zwischen zahlenden und unterstützten Kindern in keiner Beziehung ein Unterschied gemacht werden. Anfänglich ließ man zur Speisung nur arme Schulkinder zu. Später wurde auch Kindern bemittelter Eltern auf deren Wunsch und gegen geringe Bezahlung die Teilnahme an diesen Mahlzeiten gestattet. — An Orten, wo Suppenanstalten oder Volksküchen bestehen, wird das Mittagessen aus diesen Anstalten bezogen, oder die Kinder erhalten Marken dafür. Der erstere Modus ist aus erziehlichen Gründen zu bevorzugen. Wenn die Kinder aber Volksküchen ꝛc. besuchen, so ist zu wünschen, daß sie getrennt von den Erwachsenen ihre Mahlzeiten einnehmen. An kleineren Orten, wo derartige Anstalten nicht vorhanden sind, übernimmt gewöhnlich die Frau des Schulleiters, Lehrers oder Schuldieners die Herstellung und Verteilung der Speisen.

Wo Kochschulen für Mädchen eingerichtet sind, da können die dort bereiteten Speisen auch zur Speisung armer Schüler und Schülerinnen, die sonst kein warmes Mittagbrot erhalten würden, verwendet werden, und diese Einrichtung muß als die vollkommenste Lösung der Frage bezeichnet werden.

In der Schweiz und in Frankreich hat die Speisung armer Schulkinder eine bei weitem größere Verbreitung erlangt als in Deutschland. Während bei uns die ganze Einrichtung ein Werk freiwilliger Liebestätigkeit ist, werden in Frankreich die entstehenden Kosten zum großen Teile durch die städtischen Behörden bestritten. Der Stadtrat von Paris gibt z. B. 500 000 Fr., der von Lyon 35 000 Fr. jährlich für die Unterhaltung der Schulsuppen-Anstalten aus; in Marseille trägt die städtische Behörde sämtliche dadurch entstehende Kosten.

Nach unserer Auffassung soll die Speisung armer Kinder durch Privatwohltätigkeit erfolgen; wenn jedoch die freiwilligen Gaben nicht ausreichen, dann möge man die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch nehmen. Der Staat soll durch seine Mittel nicht direkt eingreifen, weil sonst die Zahl der Eltern, welche die Versorgung ihrer Kinder nach sozialdemokratischem Rezept dem Staate überlassen, bis ins Unendliche wachsen würde. Dagegen sollen die staatlichen Behörden dies edle Werk, welches zur Verbesserung der Gesundheit und zur geistigen Entwickelung armer Kinder beiträgt, immer wieder empfehlen und zu fördern jederzeit bereit sein.

2. Bekleidung. Es kann sich hier nicht um die Forderung handeln, daß die Kinder in zweckmäßiger und reinlicher Kleidung zur Schule kommen sollen. Diese Aufgabe gehört der Schulordnung an, und die örtlichen Armenverbände können unter Umständen herangezogen werden, die notwendige Bekleidung zu beschaffen, wenn die Eltern oder Versorger dazu nicht imstande

sind. — Seitens der Ärzte wird besonders gegen das Schnüren und die Korsetts der Mädchen angekämpft, weil dadurch die freie Atmung beeinträchtigt wird und die Atmungsorgane in ihrer Entwickelung gehemmt werden. Ebenso kann durch zu enges Schuhwerk oder zu hohe Absätze die Bildung der Füße geschädigt werden. — Auf den Dörfern muß auch noch vielfach das Tragen der Kopfhauben oder Kopftücher während des Unterrichts bekämpft werden, weil dadurch die mangelnde Reinigung des Kopfes verdeckt und die natürliche Ausdünstung und Abhärtung der Kopfhaut verhindert wird. — Gelegentlich sind die Kinder auf die Nachteile der gemeinsamen Benutzung von Kämmen, Haarbürsten, Kopfbedeckungen ꝛc., wodurch leicht ansteckende Krankheiten übertragen werden, aufmerksam zu machen.

Ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger als die genannten Punkte erscheint die Fürsorge für solche Kinder, die einen weiten Schulweg zurückzulegen haben, und die dann oft mit durchnäßter Kleidung und ebensolchem Schuhwerk dem Unterrichte beiwohnen oder wegen unzureichender Bekleidung im Winter bei schlechtem Wetter die Schule häufig gar nicht besuchen. Hier gilt es für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte, ernstlich Hand anzulegen, damit die Übelstände möglichst beseitigt werden.

Die Regierung zu Oppeln hat sich in einer Verfügung vom 15. Oktober 1891 (Z.-Bl. 1891, S. 730) besonders an die Kreisschulinspektoren gewendet und ihnen sowohl die Verpflegung der Kinder mit warmen, nahrhaften Suppen als auch die Ausstattung mit den notwendigsten Kleidungsstücken ans Herz gelegt. Wegen der Beschaffung der dazu erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Geldmittel rät sie zur Einwirkung auf die Gutsherrschaften und Gemeinden, wie auch zur Vorstellung bei Wohltätigkeitsvereinen, namentlich den vaterländischen Frauenvereinen und einzelnen Gönnern.

Die Regierung zu Posen hat darüber unterm 26. Januar 1892 u. a. bestimmt: „Als empfehlenswert erscheint vor allem die Einrichtung, daß aus den verfügbaren Beständen der Schulstrafgelder für solche arme Kinder, die in unzulänglicher Fußbekleidung weite Schulwege zurückzulegen haben, Strümpfe und Pantoffeln beschafft werden, in welchen sie beim Eintritt in die Schule die erstarrten Füße bald erwärmen können."

Tatsächlich kann seitens der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, wenn sie ein warmes Herz für die Sache haben, nach dieser Richtung viel Gutes gewirkt werden. Zu erstreben ist vor allen Dingen:

1. Die Kinder müssen ein zweites Paar Schuhe oder Pantoffeln in der Schule haben und ein Paar trockene Strümpfe mitbringen, damit die durchnäßte Fußbekleidung während der Schulzeit getrocknet werden kann. (Die nassen Strümpfe können auch zu Hause getrocknet werden.)
2. Der Wechsel der Fußbekleidung geschieht am besten in einem geeigneten Raume außerhalb des Schulzimmers.

Über die Beschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke vgl. auch den folgenden Abschnitt.

Literatur.

César, P., Speisung armer Schulkinder (Les soupes scolaires). Übersetzt und mit statistischen Tabellen versehen v. A. Blumenfeld. Berlin, Apolant. 1892. 99 S. 1,50 *M.*

c) Christbescherungen armer Kinder.

Über die Abhaltung von Christfeiern in den Schulen und die Gestaltung derselben ist bereits S. 433 gesprochen worden. Hier handelt es sich darum, armen Kindern eine Weihnachtsfreude zu bereiten und sie mit warmen Kleidungsstücken und Schuhzeug auszurüsten, damit sie den Unbilden des Winterwetters besser widerstehen können; wenn sie überdies noch mit Weihnachtskuchen, Spielzeug, Schulbüchern, Heften und anderen nützlichen Gegenständen beschenkt werden können, so ist dies um so erfreulicher.

In den Dörfern richten vielfach die Gutsherrschaften, in den Städten die vaterländischen Frauen- oder andere Vereine solche Weihnachtsbescherungen ein. Die Mittel dazu werden oft durch Bazare oder Wohltätigkeitsvorstellungen wie auch durch Sammlungen ꝛc. beschafft.

Im Interesse der Schule und der erziehlichen Einwirkung auf die Kinder muß sich der Lehrer oder Schulleiter, sobald man seine Mitwirkung wünscht — und das wird meist der Fall sein — grundsätzlich an solchen Veranstaltungen beteiligen und dahin wirken, daß den Kindern

1. wirklich nützliche und wertvolle Gegenstände geschenkt werden, und daß es
2. in einer Form geschieht, wodurch auch die erziehlichen Zwecke gefördert werden. Vielfach wird es deshalb wünschenswert sein, daß er selbst die Leitung der damit verbundenen Feier in die Hand nimmt oder den damit Beauftragten (Geistlichen, Vorsitzenden des Vereins ꝛc.) willig und tatkräftig unterstützt. In welcher Weise dies geschehen kann, und wie bei der Auswahl der Kinder ꝛc. der Einfluß der Schule am besten gewährt wird, das muß dem Taktgefühl des einzelnen überlassen werden.

d) Ferienkolonien.

In der Kette der Wohlfahrtsbestrebungen, bei deren Durchführung die Volksschule zur Mitarbeit berufen ist, nimmt die Ferienversorgung armer kränklicher Schulkinder nicht die letzte Stelle ein. Diese Ferienversorgung hat eine vierfache Form angenommen, von denen jede einzelne unter Umständen von besonderer Wichtigkeit ist.

1. Die Kinderheilstätten (Kinderhospize) der Sool- und Seebäder.

Sie sind für solche Kinder bestimmt, deren Zustand eine ärztliche Behandlung erforderlich macht. Ihr Begründer ist der praktische Arzt Dr.

A. H. Werner in Ludwigsburg, der i. J. 1861 im Soolbade Jagstfeld in Württemberg die erste Kinderheilanstalt eröffnete. Seit dem Jahre 1873 wurden nach und nach gegen 30 Kinderheilstätten in Soolbädern begründet. — Die Errichtung der Seehospize stammt aus dem Jahre 1876. Der Anfang wurde in Norderney gemacht. Später (1881) gründete sich ein „Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten", an dessen Spitze der damalige Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen standen. Durch diesen Verein wurden die Hospize zu Norderney, Heringsdorf, Gr. Müritz, Wyck, Zoppot, Travemünde ꝛc. eingerichtet. Damit die immerhin kostspieligen Anlagen möglichst ausgenützt werden, wechseln die Kolonien in der Regel alle 5 Wochen. Mehrere dieser Anstalten werden auch während der Wintermonate benutzt.

Die Kosten für die Errichtung dieser teilweis großartigen Heilstätten sind durch gesammelte Liebesgaben gedeckt worden. Die Unterhaltungskosten werden durch laufende Beiträge von Kommunen und Vereinen, die sich dadurch in der Regel Freistellen sichern, sowie durch Spenden einzelner Wohltäter und durch die Pflegegelder bestritten; letztere werden aber für die unbemittelten Pfleglinge gleichfalls durch gesammelte Liebesgaben aufgebracht.

Diese Anstalten haben bereits großen Segen gestiftet, und viele arme Kinder verdanken ihnen die wiedergewonnene Gesundheit.

2. Die eigentlichen Ferienkolonien.

α) Hierfür kommen in der Regel blutarme oder infolge von Krankheiten oder schlechter ungenügender Ernährung und ungesunder Wohnung geschwächte oder in der Entwickelung zurückgebliebene Kinder im Alter von 9—14 Jahren in Betracht. Gewöhnlich werden 15—25 Kinder zu einer Kolonie unter Leitung eines Lehrers oder einer Lehrerin vereinigt und während der Sommerferien (selten auch der Herbstferien) an einem Orte mit reiner Berg-, Wald- oder Seeluft untergebracht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß den Kindern neben guter Ernährung, besonders durch Milch, Fleisch und Gemüse, ausreichend große und luftige Schlafräume, gutes Trinkwasser, tägliche Bewegung im Freien bezw. im Walde, Badegelegenheit und Spielplätze geboten werden.

β) Die Erfolge eines solchen vierwöchentlichen Ferienaufenthaltes sind in der Regel sehr bedeutend. Die vorher bleichen Kindergesichter erscheinen gerötet oder gebräunt, das Körpergewicht hat erheblich zugenommen, oft 6—10 Pfd., der Körper ist widerstandsfähiger geworden und zeigt sich in der Folge bei vielen Kindern den körperlichen und geistigen Anstrengungen mehr gewachsen. Auch nach der erziehlichen Seite sind die Erfolge dieser Ferienversorgung oft ganz hervorragend, vorausgesetzt, daß der Kolonieführer seine Stellung recht ausfüllt. Übrigens wird auch bei der Auswahl der Zöglinge auf das Betragen derselben schon gebührende Rücksicht genommen.

γ) Die Anregung zur Einrichtung solcher Ferienkolonien ist Mitte der siebziger Jahre von dem Pfarrer Walter Bion in Zürich ausge-

gangen; die erste Ferienkolonie in Deutschland wurde 1878 von Frankfurt a. M. ausgesandt, und jetzt werden bereits von einer erheblichen Zahl deutscher Städte alljährlich eine oder mehrere Kolonien ausgerüstet.

Am 26. Mai 1880 erließ der Minister von Goßler eine allgemeine Verfügung, in der er die Einrichtung der Ferienkolonien empfahl. Es heißt daselbst:

„Die seit einigen Jahren von verschiedenen größeren Städten aus eingerichteten Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder haben nicht allein rücksichtlich ihres nächsten Zweckes, der körperlichen Kräftigung dieser Kinder, sondern auch durch die erziehliche Entwickelung auf dieselben so segensreich gewirkt, daß eine weitere Ausbildung dieser Einrichtungen dringend gewünscht werden muß. Es kann nicht Sache der Unterrichtsverwaltung sein, dies auf amtlichem Wege herbeizuführen, zumal keine Fonds zur Förderung der Angelegenheit zu ihrer Verfügung stehen; vielmehr wird eine gedeihliche Entwickelung der bezüglichen Bestrebungen auch fortan nur von der freien Vereinstätigkeit zu erwarten sein. Indes wird diese, namentlich in den Beziehungen, in welchen sie der Mitwirkung der Lehrer bedarf, wie bei der Auswahl und Begleitung der armen Kinder, der Unterstützung der Königlichen Regierung nicht immer entbehren können, in vielen Fällen auch sich des Rates und des Beistandes der technischen Mitglieder derselben zu bedienen wünschen.

Indem ich einen Bericht, welcher über den Stand der Angelegenheit, namentlich auch die ökonomische Seite derselben, eingehendere Mitteilungen enthält, . . . beifüge, veranlasse ich die Königliche Regierung, die in ihrem Bezirke etwa hervortretenden Bestrebungen für die Einrichtung von Ferienkolonien tunlichst zu fördern." —

Im November 1881 trat auf Anregung der Kronprinzessin, späteren Kaiserin Friedrich, ein Kongreß menschenfreundlicher Männer und Frauen in Berlin zu gemeinsamer Beratung über die Frage der Ferienversorgung armer und kränklicher Schulkinder zusammen. Daran nahmen auch Pfarrer Bion und andere auf diesem Gebiete erfahrene Männer teil. Eine zweite Konferenz fand i. J. 1885 in Bremen statt. Diese führte zur Begründung einer „Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege". Mit der äußeren Organisation ging der innere Ausbau Hand in Hand. Neben der körperlichen Ausbildung fand die erziehliche Aufgabe der Sommerpflege besondere Beachtung.

δ) Die Vorschläge für die Aufnahme der Kinder in die Ferienkolonien werden in der Regel seitens der Lehrer oder Schulleiter gemacht, seltener erfolgen sie durch die Eltern der Kinder bei den Vereinsvorständen. Nachdem die Würdigkeit und Bedürftigkeit festgestellt ist, werden die Kinder ärztlich untersucht. Alle an akuten Krankheiten, an offenen Geschwüren, an Ohrenfluß, an bedenklichen Augenentzündungen, an Krämpfen, Veitstanz, ansteckenden Ausschlägen leidende Kinder werden in der Regel ausgeschlossen und, soweit es sich ermöglichen läßt, den Soolbädern, Kinderheilstätten ꝛc. überwiesen; auch kleinere Kinder, die sich noch nicht selbständig waschen und ankleiden oder solche, die wegen eines Gebrechens nicht gut marschieren können, finden in der Regel in einer Ferienkolonie keine Aufnahme.

Die Zahl der auszuwählenden Kinder richtet sich schließlich nach den vorhandenen Mitteln. Die Ausrüstung mit Kleidern und Leibwäsche wird in erster Linie von den Eltern verlangt. Gefordert wird: zwei Anzüge, zwei Paar derbe Schuhe oder Stiefel, 3—4 Paar Strümpfe, Hemden, Taschentücher, Kopfbedeckung. Wenn die Eltern nicht imstande sind, die erforderliche Kleidung zu beschaffen, so treten die Vereine, besonders die vaterländischen Frauenvereine auch dafür ein; die Sorge für Betten, Bettwäsche, Handtücher, Badeanzüge, Bürsten, Kämme, Waschgeschirre 2c. übernehmen sie gleichfalls.

ε) Die Kosten der Verpflegung betragen ungefähr pro Kind und Tag 1 ℳ, dazu treten die Kosten der Ausrüstung und der Reise. Die Führer erhalten hier in Posen eine Entschädigung von 150 ℳ; dafür müssen sie sich jedoch selbst beköstigen. Meist nehmen sie wohl an der Verpflegung der Kinder teil (und das ist aus mehrfachen Gründen zu empfehlen) und sie zahlen dann dafür denselben Preis. Für die Besoldung der Führer hat der Minister hier und da einen Zuschuß gewährt. Die übrigen Kosten werden durch freie Liebestätigkeit, durch Vorstellungen, Kollekten 2c. beschafft.

ζ) Das Gelingen des ganzen Unternehmens nach der erziehlichen Seite hängt in erster Linie von dem Führer ab. Deshalb muß bei der Auswahl derselben große Vorsicht angewendet werden. In der Regel wählt man städtische Lehrer (bei Mädchenkolonien mit Frau oder Lehrerinnen). Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und freundliche Zuneigung zu den Kindern, sowie die Gabe, sich mit ihnen zu freuen, gleichsam mit ihnen Kind zu sein, sind die hervorragendsten Eigenschaften eines guten Führers.

Geschickte Führer verstehen es vorzüglich, Spaziergänge und Spiele nutzbar zu machen und durch gemeinsame Gesangsübungen das Gefühl der Freude und Zusammengehörigkeit untereinander zu erhöhen; nur zu gern lauschen die Kinder, im Freien liegend, den Erzählungen ihrer Führer, namentlich wenn diese anknüpfen an die Stätten, wo sie verweilen, sei es in Sagen oder geschichtlichen Erinnerungen. Wie oft finden die Kinder hier die erste Einführung in die Natur, in ihr Werden und Leben; ist in den großen Städten doch nur zu oft den Kleinen diese Welt der Freude verschlossen. (H. Grosse in Reins Enzyklopädischen Handbuch. 2 Bd. S. 229 ff.)

Von einigen Seiten ist der Ferienversorgung armer Kinder der Vorwurf gemacht, daß dadurch Begehrlichkeit und Unzufriedenheit geweckt und genährt würden. Allerdings sollen die Kinder in dieser Zeit nicht an Luxusspeisen und -Getränke oder an Lustbarkeiten gewöhnt werden; auch muß es als eine vollständige Verkennung der Sachlage bezeichnet werden, wenn in einem kleinen Ostseebade der Bürgermeister mit Frack und weißer Binde die Ferienkolonisten festlich empfängt und sie gleichsam im Triumph zur Stadt geleitet. Im allgemeinen sind jene Vorwürfe jedoch unberechtigt. In der Regel wird nur einem wirklichen Bedürfnis Rechnung getragen, und bei

richtiger Behandlung erinnern sich die Kinder dankbar der ihnen bereiteten schönen Tage der Erholung.

3. Die Stadtkolonien (Halbkolonien, Milchpflege).

Für solche schwächliche Kinder, die aus irgend einem Grunde von der eigentlichen Ferienkolonie ausgeschlossen werden müssen oder der Außenpflege nicht bedürfen, empfiehlt sich als Aushilfe die Zuweisung an eine Stadtkolonie.

Täglich zur bestimmten Zeit wandern die Stadtkolonisten hinaus in Flur und Feld, in den grünen Wald, zur Badegelegenheit und zur Verpflegungsstation, wo ihnen frische Milch und ein Imbiß (Butterbrot, Semmel) gereicht wird. Zum Mittagessen und zu Abend kehren sie gewöhnlich nach Hause zurück; nur selten wird auch das Mittagbrot gewährt. Bei ungünstigem Wetter versammeln sich die Kinder gewöhnlich in einem Saale (Turnhalle) zu Gesang und fröhlichem Spiel. Die Hauptaufgabe des Führers besteht in der rechten Zeiteinteilung, der Bewahrung vor übergroßer Ermüdung und der rechten Wahl der Spaziergänge und Spiele.

Die Erfolge einer solchen geregelten Bewegung in frischer Luft und der teilweisen Verpflegung sind gleichfalls überaus günstige, und da umwohnende Gutsbesitzer oder einzelne Wohltäter zuweilen erhebliche Naturalleistungen unentgeltlich oder zu einem niedrigen Preise gewähren, so stellen sich die Kosten dieser Ferienversorgung erheblich niedriger, höchstens auf ein Drittel der auswärtigen Kolonien. Überdies kann bei den Stadtkolonien ein Führer mehr Kinder beaufsichtigen, weil sie während der Nacht seiner Obhut nicht unterstellt sind. Die Stadtkolonien haben darum in dem letzten Jahrzehnt eine starke Vermehrung und weite Verbreitung erfahren.

4. Die Einzelpflege

hat gleichfalls ihre Vorzüge und Nachteile. Jedenfalls ist es für das Kind ein sittlicher Gewinn, in ein wohlgeordnetes Familienleben auf dem Lande einzutreten und an den kleinen Freuden, Sorgen und Hoffnungen der Familie teilzunehmen, und es schadet auch nichts, wenn ein solcher Pflegling seinen Kräften und Neigungen entsprechend kleine Handreichungen macht. — In der Regel hält es jedoch sehr schwer, geeignete und willige Familien ausfindig zu machen.

Hier und da haben sich einzelne Gutsbesitzer wohl bereit erklärt, mehrere kränkliche oder schwächliche Kinder während der Ferien in Pflege zu nehmen. Weil aber gewöhnlich alle Aufsicht fehlt, und die Kinder nur auf sich selbst und den Verkehr mit den Dienstleuten angewiesen sind, so kommen sie schließlich auf dumme Streiche, und es erwächst ihren Gastgebern häufig genug Verdruß und Ärger.

Die polnischen Kinder der Stadt Posen wurden früher fast nur in Einzelpflege untergebracht. Dabei sind noch andere Übelstände zu Tage getreten. Die polnischen Besitzer haben die Pfleglinge zuweilen zu solchen ländlichen Arbeiten angehalten, die über das Maß ihrer Kräfte weit hinausgingen.

Unter solchen Umständen ist allerdings die Verpflegung der Kinder in Kolonien weit vorzuziehen.

Literatur.

Simon, Anna, Über Ferienkolonien armer kränklicher Kinder. Breslau, Köbner. 2 *M.*

Bergknecht, J., Ferienkolonien. Herausgegeben vom sozialwissenschaftlichen Verein zu Berlin. Frankfurt a. M., E. Schnapper. 1902. 1,50 *M.*

e) Schulsparkassen.

1. Geschichtliches. Die erste Jugendsparkasse wurde 1798 durch Frau Priscilla Wakefield zu Tottenham in England begründet. In enger Verbindung mit der Schule erscheint die Jugendsparkasse 1801 zu Goslar a. Harz. 1833 richtete Kantor Richter in Apolda eine Schulsparkasse ein. Das sind jedoch sämtlich vereinzelte Fälle.

In weitere Kreise wurde der Gedanke der Jugendsparkassen durch den internationalen Kongreß für Wohltätigkeit in Brüssel i. J. 1856 getragen. Um ihre Verbreitung in Belgien und Frankreich machte sich besonders der Professor Laurent in Gent (1810—87) verdient. In Frankreich zählte man 1881 bereits 14 500 Schulsparkassen mit über 300 000 sparenden Schülern.

In Deutschland verdanken die Schulsparkassen hauptsächlich den rastlosen Bemühungen des Pfarrers Senckel[1]) zu Hohenwalde bei Müllrose ihre Entstehung und Förderung. In verschiedenen Flugblättern, Zeitungsartikeln und Broschüren trat er lebhaft für Errichtung solcher Kassen ein und suchte der guten Sache in allen Kreisen der Bevölkerung Freunde zu erwerben. Infolge dieser Anregungen bildete sich 1880 der „Verein für Jugendsparkassen in Deutschland", an dessen Spitze Senckel seine unermüdliche Tätigkeit weiter entfaltete. Er hat u. a. auf den Hauptversammlungen der „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung" 1881 und 1882 die Sache der Jugendsparkassen mit solchem Erfolge vertreten, daß die Gesellschaft deren Förderung in ihr Programm aufnahm.

Der Vereinsbericht v. J. 1887 stellt fest, daß in etwa 3000 deutschen Schulbezirken die Schuljugend von Lehrern oder Geistlichen geleitete Sparkassen benutzt. — Neuerdings sind sie auch vielfach mit den kirchlichen Sonntagsschulen in Verbindung gebracht, besonders in Berlin. Die Helfer oder ein besonderer Rendant sammeln die Beträge ein und quittieren darüber. Diese Einrichtung verfolgt hauptsächlich den Zweck, die Kosten für die Konfirmation durch kleine Einlagen anzusammeln, und hat sich als sehr segens-

---

[1]) Geboren 1836 in Mertensdorf bei Pritzwalk, seit 1867 Pfarrer in Hohenwalde. Die Anregung dazu hat er nach eigenem Geständnis im „Rauhen Hause" bei Hamburg empfangen, und er betrachtet die Schulsparkassen als einen Zweig der inneren Mission.

reich erwiesen.[1]) Überdies haben mehrere Geistliche noch besondere „Konfirmanden-Sparvereine" eingerichtet.

Verschiedene preußische Schulbehörden, u. a. die Regierungen zu Gumbinnen, Breslau, Posen, Stettin, Hannover u. a. m. haben die Gründung von Schulsparkassen in ihren Bezirken gefördert; dagegen hat der Minister ihre amtliche Einführung abgelehnt. Die Verfügung der Regierung zu Breslau vom 20. November 1880 lautet:

„Um den Sinn für Sparsamkeit zu pflegen und denselben insbesondere schon bei der Jugend anzuregen, wollen wir in den Schulen die Einrichtung von Sammelkassen, d. h. Sammelstellen für die öffentlichen von Kreisen oder Kommunen begründeten und verwalteten Sparkassen unter folgenden Bedingungen gestatten:

1. Jeder Lehrer, welcher eine Sammelkasse für seine Schule oder Klasse einrichtet, ist verpflichtet, über die Verwaltung derselben Rechnung zu führen und insbesondere jeden einzelnen eingezahlten Betrag sowohl in den den Kindern einzuhändigenden Sammelbogen, Einlagebogen, Sparschein) als in sein Journal einzutragen.

2. Die von dem Lehrer gesammelten Spareinlagen der Schulkinder sind in der nächsten öffentlichen Sparkasse in folgender Weise zinsbar anzulegen:

a) Sobald das Guthaben eines Kindes die Höhe der Minimaleinlagen bei der betreffenden Sparkasse erreicht hat, ist dasselbe bei dieser mittels eines auf den Namen den Kindes lautenden Sparbuchs anzulegen. Auf dieses Sparbuch sind auch alle weiteren Ersparnisse des Kindes, sobald sie die zur Annahme nötige Höhe erreicht haben, einzuzahlen.

b) Diejenigen Spareinlagen, welche wegen ihrer zu geringen Höhe noch nicht nach a) auf den Namen der einzelnen Kinder bei der öffentlichen Sparkasse eingezahlt werden können, sind bei derselben auf ein auf den Namen der betreffenden Schule bezw. Klasse lautendes Sparbuch (Sammelsparbuch) einzuzahlen.

c) Die Einzahlungen bei der Sparkasse müssen in möglichst kurzen Fristen bewirkt werden.

3. Die durch die Verwaltung der Sammelkasse erwachsenden Geschäfte sind außerhalb der Unterrichtszeit und nach einem bestimmten, von dem Lokalschulinspektor zu genehmigenden Plane vorzunehmen; sie unterliegen der Kontrolle der Schulaufsichtsorgane, insbesondere des Lokalschulinspektors, welcher auch über die aus der Anlegung der Ersparnisse nach 2b) erzielten Zinsgewinne, aus denen zunächst die erwachsenen baren Auslagen zu bestreiten sein werden, Verfügung zu treffen berechtigt ist."

Die Lehrerschaft steht den Bestrebungen für Einrichtung von Schulsparkassen nur zum Teil freundlich gegenüber, während der größere Teil sich gleichgültig oder ablehnend verhält, und ich muß aus eigener Erfahrung bekennen, daß ihre Gründe gegen die Schulsparkassen nicht unberechtigt sind. Das liegt zunächst daran, daß sie nur mit der Einsammlung und Ablieferung der Beträge betraut werden, von dem dadurch gestifteten Segen aber selten

[1]) Eine von armen Kindern ersparte würdige Ausstattung zur Konfirmation hat ohne Zweifel einen höheren Wert als ein aus dem Stadtsäckel geschenkter Konfirmationsanzug oder ein erbettelter.

etwas erfahren. Ferner sind Störungen des Unterrichts und größere oder kleinere Verluste trotz aller Vorsicht damit verbunden.

Die Bedenken der Lehrerschaft gegen die Schulsparkassen hat Heinrich Schröer in folgenden Thesen (1881) zum Ausdruck gebracht:

„1. Es spricht kein zwingender pädagogischer Grund für Einführung von Schulsparkassen, da die Schule eine hinreichende Zahl von Mitteln zur Erweckung des Sparsinnes besitzt.

2. Die Einrichtung der Schulsparkassen schließt einen weiteren Schritt zur Verschiebung des Schwerpunktes der Erziehung (aus der Familie nach der Schule hin) in sich.

3. Dem Kinde fehlt die Vorbedingung für das rechte verständige Geldsparen, d. i. das Verständnis des Wertes von Geld und Arbeit in ihrer Wechselbeziehung.

4. Die Schule hat keine Zeit für eine solche, nur dem einseitigen Interesse dienende Einrichtung.

5. Die Schulsparkassen sind geeignet, das Vertrauen zwischen Haus und Schule zu untergraben.

6 Sie rufen eine Verschärfung des Standes- und Klassenbewußtseins unbemerkt hervor, sind also mit Rücksicht auf die moderne Pädagogik sowohl, wie auch aus sozialpolitischen Gründen verwerflich.

7. Sie können eine sittliche Schädigung der Jugend herbeiführen, da in schwachen Gemütern das Bewußtsein der Armut ein demütigendes und niederdrückendes Gefühl hervorruft — und da auch Neid, Habsucht und weitere schlimmere Eigenschaften hierdurch erzeugt werden können.

8. Sie lenken viele Kinder von der Hauptaufgabe der Schule ab; insbesondere beeinträchtigen sie den häuslichen Fleiß.

9. Eine so einseitige Betonung des Geldsparens richtet die kindliche Natürlichkeit und Unbefangenheit der Lebensauffassung zugrunde und bereitet dem Materialismus in der Schule eine Pflanzstätte.

10. Die wenigen unerheblichen und eine einseitige Verstandesbildung begünstigenden Vorteile der Schulsparkassen werden durch vorstehende Bedenken mehr als aufgewogen."

2. Gegenwärtiger Stand. Ende 1903 bestanden in Deutschland[1]) über 4500 Schulsparkassen mit Einschluß der Konfirmanden-[2]) und Pfennigsparkassen und etwa 400 000 Sparern.

Mit Einschluß der Kindersparkassen bei den Raiffeisensparkassen (i. J. 1893: 1021), der Sonntagsschulsparkassen, über die keine statistische Zusammenstellung vorhanden ist, und einer Anzahl verborgen gebliebener kleinerer Schul- und Pfennigsparkassen wird die Gesamtzahl sicher **10 000** Jugendsparkassen betragen.

„Der „Deutsche Verein für Jugendsparkassen" erstrebt jetzt die gesetzliche Regelung und Verwaltung der Schulsparkassen an. Er verlangt für die Schulsparkassen ein Schutzgesetz etwa in folgender Fassung:

---

[1]) XV. Bericht des „Deutschen Vereins für Jugendsparkassen" über die Jahre 1901—1903.

[2]) In Braunschweig und Hannover heißen die Schulsparkassen, die in der Regel von Lehrern verwaltet werden, „Konfirmanden-Sparvereine".

„Die Bezirksregierungen, Abteilungen des Innern und für Kirchen- und Schulwesen, regeln und beaufsichtigen den Betrieb der mit den Schulen etwa verbundenen Sparkassen selbständig, bezw. lassen die Beaufsichtigung auch durch die Landratsämter ausüben. Die von ihnen diesbezüglich ergehenden allgemeinen organisatorischen Verordnungen unterliegen der Bestätigung der Regierungspräsidenten. — Die solchergestalt begründeten und verwalteten Schulsparkassen genießen als öffentlich anerkannte staatlichen Schutz und Aufsicht."

3. Wert und Bedeutung. Die Pflege des Sparsinns bedarf auch in unserm Volke noch sehr der Förderung, und die stetige Einschärfung des Franklinschen Ausspruches: „Wer euch sagt, daß ihr auf andere Weise reich werden könnt, als durch Fleiß und Sparsamkeit, den hört nicht an: er ist ein Giftmischer" — ist auch für unsere Jugend notwendig. Denn im Alter von 15—24 Jahren denkt bei uns wohl selten ein Arbeiter daran, sich ein kleines Kapital zu ersparen, mit dem er sich einmal selbständig machen oder einen eigenen Hausstand gründen könnte, oder das ihm und seinen Angehörigen in den Wechselfällen des Lebens eine gewisse Sicherheit gewährte. Ja, in unsern sozial-demokratisch angehauchten Arbeiterkreisen wird die Sparsamkeit geradezu mißachtet. Die „Genossen" sehen es nicht einmal gern, wenn einer von ihnen sich eines geordneten und sparsamen Lebens befleißigt. Sie verhöhnen ihn dann und nennen ihn einen Bourgeois und Kapitalisten.

Dem gegenüber soll der Lehrer nicht bloß den Sparsinn seiner Schüler wecken, sondern es ist notwendig, sie von früh an zur Sparsamkeit zu gewöhnen und sie darin zu üben. Dieser Aufgabe aber dienen die Schulsparkassen.

Allerdings haften ihnen auch mancherlei Mängel an. Dem Lehrer erwächst daraus, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, eine Menge störender Arbeit, eine nicht geringe Verantwortlichkeit und mancherlei Verluste; auch dient die Schulsparkasse vielfach nur zur Bequemlichkeit der Eltern. Dennoch wünsche ich, daß die Schulsparkassen eine noch viel größere Verbreitung erlangen und der Sparsinn in unserm Volke dadurch erheblich gefördert werden möchte.

4. Einrichtung. Die Verbindung der Schulsparkasse mit der öffentlichen Sparkasse wird aus verschiedenen Gründen den kleinen selbständigen Schulsparkassen vorzuziehen sein; wo sich jedoch die Verbindung mit der öffentlichen Sparkasse wegen der örtlichen Entfernung schwer ermöglichen läßt, da muß die „selbständige Schulsparkasse", wie sie Herr Pastor Senckel in den Schulen seiner Parochie eingeführt hat, zur Anwendung kommen. Die erforderliche Anleitung dazu, sowie das Statut und die nötigen Formulare sind abgedruckt in der oben bezeichneten Schrift desselben („Die Schulsparkassen". Berlin, E. Beck. 1878.). Letztere sind aber auch von dem Geschäftsführer des „Deutschen Vereins für Jugendsparkassen", Herrn Pastor Senckel in Hohenwalde bei Müllrose, zu beziehen.

An der Bürgerschule zu Posen, einer achtstufigen Mittelschule, besteht eine Schulsparkasse seit dem 1. Mai 1881. In dieser Zeit sind von durchschnittlich 500 Sparern, das sind ca. 50 % der Schüler, im ganzen 57000 *M* gespart worden, d. i. pro Schüler und Jahr 6—7 *M*.

Unsere Schulsparkasse steht mit der städtischen Sparkasse in Verbindung und liefert monatlich einmal, in der Regel bald nach dem 20. jeden Monats, die eingesammelten Sparbeträge ab. Diese Beträge werden mit $3^1/_2$ % verzinst. Jedes Kind, das eine volle Mark oder mehr abgeliefert hat, erhält ein Sparkassenbuch. Die Sparbeträge, welche noch keine volle Mark betragen, werden so lange aufbewahrt (asserviert), bis der Betrag von einer Mark erreicht ist, dann beginnt auch erst die Verzinsung. Die Sparkassenbücher werden den Kindern nicht eingehändigt, sondern vom Rektor der Anstalt verwahrt. Die Bücher sollen den Kindern erst beim Verlassen der Schule ein-

Sparzettel.

Fol. ..... des Konto-Buches der Sparkasse der Bürgerschule.

Klasse .....

D..... Schüler ..... in Klasse .....

der Bürgerschule

hat gespart = 19.....

Des Sparkassenbuches №

.....

Datum der Einzahlung.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	Septembr.	Oktober.	November.	Dezember.	Januar.	Februar.	März.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Transport												
1.												
2.												
3.												
4.												
	usw.											
30.												
31.												
Mon.-Einlage:												
Zu übertr. Pf.												
Zur Sparkasse abgeführte Einlagen.												

gehändigt werden. Bei besonderen Veranlassungen und dringenden Notständen werden jedoch Ausnahmen gemacht.

An Formularen und Listen sind im Gebrauch:

α) Sparzettel für Kinder, in welche der Lehrer die empfangenen Beträge einschreibt und seinen Namen dazu setzt, nach beifolgendem Muster. (S. v. S. Sie verbleiben den Schülern und dienen als Ausweis über die ersparten Beträge.)

β) Kontobücher für jede Klasse. Jeder sparende Schüler erhält darin eine Seite, und der Lehrer trägt jeden empfangenen Betrag an entsprechender Stelle unter Angabe des Datums ein. S. nachfolg. Muster!

Konto de..... Schüler.....

..... in Klasse .....

Jahr und Datum	Betrag des eingelegten Kapitals in Buchstaben	Ziffern M.	Pf.

Dasselbe Formular wird ferner benutzt, um bei der monatlichen Abrechnung die Namen der Sparer und die ersparten Beträge zu buchen. Diese „Lieferzettel" gehen allmonatlich nebst den entsprechenden Sparkassenbüchern (bei den alten Sparern) zur Kasse, und dort finden die Eintragungen in die einzelnen Sparkassenbücher statt.

γ) Endlich wird vom Rektor noch ein Hauptbuch geführt, zu dem das folgende Formular verwendet wird:

Hauptbuch. ..... Rechnungsjahr 19.....

Kassenschluß der Jugend-Sparkasse

der ..... Schule zu Posen am ..... 18.....

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.
Klassen	Vortrag der asservierten Einlagen aus dem Monat		Spareinlagen im Monat		Summa der asservierten Einlagen u. der Einlagen im Monat		Zur Sparkasse abgeführte Einlagen am		Bestand der nicht abgeführten Einlagen am		Aus dem Bestande an Kinder erfolgte Rückzahlungen
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	

Literatur.

Außer der bereits angeführten grundlegenden Schrift von Senckel sind zu nennen:

Senckel, Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen. (Rechtsverhältnisse, Statuten, Buchführung, Formulare). Vereinspreis 1,30 *M*, im Buchhandel (Frankfurt a. O., Harnecker) 1,50 *M*.

Böhme, Die selbständige ländliche Schulsparkasse. Anleitung zu ihrer Gründung und Leitung. Braunschweig, Appelhans & Pf. 44 S. 60 ₰.

Deutschmann, Schulsparkassen, deren Zweckmäßigkeit und Einrichtung. Breslau, Görlich. 1892. 26 S. 50 ₰.

Schröer, Wider die Schulsparkassen. Wittenberg, Herrosé. 1882. 1 *M*.

f) Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen.

1. Stellung und Bedeutung.

Der Haushaltungs- und Kochunterricht ist eine völlig moderne Errungenschaft. Wie die Schulsparkassen, der Handfertigkeitsunterricht, die Belehrungen aus der Gesetzeskunde und Volkswirtschaftslehre ꝛc. soll auch dieser neue Zweig des Schulunterrichts zur Beseitigung eines sozialen Notstandes beitragen. Viele Arbeiterfrauen, die von Jugend auf dem Erwerbe in Fabriken, Werkstätten, Kaufläden ꝛc. nachgegangen sind, sind leider nicht imstande, einen geordneten Haushalt zu führen, und noch viel weniger, ihre Töchter darin zu unterweisen; viele andere aber, die den Tag über ihrer Arbeit nachgehen müssen, haben keine Zeit dazu. Man muß daher dem Vorkämpfer der Haushaltungsschulen, Herrn Direktor A. Ernst in Schneidemühl vollständig zustimmen, wenn er in einem Vortrage sagt: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß die meisten Arbeiter sich mit ihrem Verdienst ein viel behaglicheres Dasein verschaffen könnten, daß die Wohnung besser gereinigt, die Sachen mehr geschont und rechtzeitig ausgebessert, daß die Speisen nahrhafter und schmackhafter zubereitet, daß die Kinder leiblich und geistig besser gepflegt werden könnten, wenn die Hausfrau es verstände, besser hauszuhalten, wenn sie eine bessere hauswirtschaftliche Ausbildung in die Ehe gebracht hätte." Die Folge davon ist vielfach Verarmung und Zerrüttung des Familienlebens.

Man hat nun zunächst versucht, den schulentlassenen Mädchen neben praktischer Anleitung diejenigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die zur verständigen Führung eines einfachen Haushalts erforderlich sind. Diese Versuche sind jedoch fast überall mißlungen. Dann ist man einen Schritt weiter gegangen und hat die Volksschülerinnen im letzten Schuljahre entweder obligatorisch oder freiwillig dafür zu gewinnen gesucht. Auf diese Weise sind in einer Reihe größerer und mittlerer Städte Hauswirtschafts- und Kochschulen entstanden. Sie sollen dafür sorgen, daß die Mädchen aus dem Arbeiterstande gute und billige Mahlzeiten herrichten und ein freundliches Heim schaffen lernen. Die Kosten werden teils von Vereinen und Privatpersonen, teils von den Kommunen getragen.

Da dieser Unterricht selbstverständlich Zeit beansprucht, in der Regel wöchentlich 4—6 Stunden, die Behörden eine Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl jedoch nicht gestatten, so haben andere Gegenstände dem Kochunterricht weichen müssen, hier der Handarbeits-, Zeichen- oder Schreibunterricht, dort der naturkundliche, geschichtliche und geographische oder der geometrische Unterricht. Im Interesse der Allgemeinbildung ist jedoch eine Verkürzung jener Unterrichtsfächer entschieden zu bedauern.

Überdies hat der in die Schulzeit verlegte hauswirtschaftliche Unterricht andere erhebliche Mängel. Vor allen Dingen nehmen meist nur die Schülerinnen der ersten Klassen im letzten Schuljahre daran teil, während diejenigen Mädchen, welche aus den niederen Klassen entlassen werden, und denen diese Unterweisung noch viel nötiger wäre, in der Regel davon ausgeschlossen sind. Auch die theoretischen Belehrungen haben, da sie vom Schulunterricht ganz losgelöst sind, nur geringen Wert.

Von anderer Seite[1]) wird deshalb aufs neue gefordert, den Kochunterricht nicht in die Schulzeit, sondern in die Mädchenfortbildungsschule zu verlegen, bezw. ihn nur solchen Mädchen zu erteilen, die der Schule bereits entwachsen sind. Das ist in einigen Städten, z. B. Frankfurt a. M. und Wiesbaden wie auch auf dem flachen Lande mit gutem Erfolge versucht worden.[2]) Demgegenüber wird jedoch darauf hingewiesen, daß obligatorische Mädchenfortbildungsschulen noch durchweg fehlen, bei dem fakultativen Betriebe des Kochunterrichts die Erfolge aber meist mangelhaft sind, weil sich die der Schule entwachsenen Mädchen nur in geringer Zahl und unregelmäßig daran beteiligen, und gerade die Schülerinnen lassen sich in der Regel gar nicht sehen, die dieser Unterweisung am meisten bedürfen.

Aus dem allen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Stellung des Kochunterrichts im Lehrplan der Volksschule noch keineswegs gesichert, sondern nur als ein Notbehelf anzusehen ist. Wenn man ihn dem nachschulpflichtigen Alter zuweisen könnte, so wäre dies vom pädagogischen Standpunkte aus sehr zu befürworten. Bisher fehlte es oft auch an tüchtigen Haushaltungslehrerinnen; nachdem aber seitens des Ministers unter dem 11. Januar 1902 (Z.-Bl. 1902, S. 244) eine Prüfungsordnung erlassen und Ausbildungskurse und Prüfungen eingerichtet sind, wird dieser Mangel wohl bald beseitigt sein.

2. Geschichtliches.

Schon vor 100 Jahren hat G. N. Stolterfoht in Lübeck eine Industrieschule für dürftige Mädchen begründet, die noch heute besteht; auch die 1826

---

[1]) Dr. Gamp, Kochunterricht in Mädchen-Volksschulen oder in Fortbildungsschulen? Frankfurt a. M., Rosenheim. 1898. 46 S. 60 ₰.

[2]) Die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M. als praktische Lösung einer sozialen Aufgabe. Berlin, O. Liebmann.

Herstatt-Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung der Landmädchen und Frauen in Deutschland und im Auslande. Wiesbaden, Bergmann. 1896.

in Königsberg errichtete Kleebergsche Erwerbsschule verfolgt einen ähnlichen Zweck. Aber diese Bestrebungen waren doch recht vereinzelt. Noch 1888 sagte Dr. Kamp in seiner Schrift: „Fortbildungsschulen für Mädchen", daß Haushaltungsschulen auf deutschem Boden noch Neulinge in der Theorie und fast unbekannt in der Praxis seien.

Da nahm sich die „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" der Sache an, und auf deren Anregung entstanden an verschiedenen Orten „Haushaltungsschulen" zur Ausbildung und Erziehung der Mädchen weniger bemittelter Stände, z. B. in Baden, wo sich die Großherzogin für die Sache lebhaft interessierte, ferner in Kassel, Chemnitz, Marienburg 2c. Auch Ihre Majestät die Kaiserin Augusta förderte die Angelegenheit und lenkte besonders die Aufmerksamkeit des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" darauf hin.

Auch in außerdeutschen Ländern betrachtet man die wirtschaftliche Ausbildung der Mädchen für eine der wichtigsten sozial-politischen Fragen.

3. Einrichtung und Lehrplan.

Theoretische Unterweisungen in der Haushaltungskunde können überall im Rahmen der jetzigen Lehrpläne und im Anschluß an den deutschen und naturkundlichen Unterricht erteilt werden. Soll jedoch ein praktischer Kursus des hauswirtschaftlichen und insbesondere des Kochunterrichts für Mädchen der Volksschule ins Leben gerufen werden, so bedarf es besonderer Einrichtungen.

Vor allem gehört dazu eine Küche mit mehreren Kochherden. Da an jedem Herde 4—5 Mädchen beschäftigt werden, die zusammen gleichsam einen gemeinsamen Haushalt bilden, so können bei 5 Herden 20—25 Mädchen gleichzeitig unterrichtet werden. Hier in Posen sendet jede der vier Mädchen-Volksschulen je einen Vormittag in der Woche eine Abteilung zum Kochunterricht. Die Unterweisung dauert von 8 bis 12 Uhr. Die gekochten Speisen werden von den Mädchen auch verzehrt. Die Kosten trägt die Stadt. Die Beschäftigungen der Schülerinnen eines Herdes, die wöchentlich wechseln, sind folgende:

Nr. 1. Feuer anzünden und erhalten, Kohlen holen und Holz spalten, Tisch decken, Essen ausgeben, Herd in Ordnung bringen, Messer und Gabeln putzen.

Nr. 2. Kohlen holen und Holz spalten, Einkäufe besorgen und Kasse verwalten, Geschirr aufwaschen, Aufwaschgeräte holen und fortbringen, Fußboden reinhalten.

Nr. 3. Wasser holen, Wassereimer, Maß, Scheuereimer fortstellen, Wasserschiff und Topf mit Wasser füllen, Tisch und Schublade in Ordnung halten, Geschirr abspülen.

Nr. 4. Geschirr herbeiholen und forttragen, Geschirrständer in Ordnung halten, für Hand-, Trocken- und Scheuertuch sorgen, Geschirr abtrocknen, rollen.

Nach dem Lehrplan sollen behandelt werden:

Der Kochherd (Einrichtung und Behandlung);
das Feuer (seine Unterhaltung in offenen und geschlossenen Feuerstätten);
die Brennmaterialien (Heizwert, Zurichtung und Aufbewahrung);
das Kochgeschirr und die Speisevorräte (Arten, Reinigung);
allgemeine Übersicht über unsere Nahrungs- und Genußmittel;
das Wasser (Eigenschaften und Verwendung);
die Eiweißstoffe; die Kohlehydrate; die Fette, die Salze und Gewürze; die Milch und die Milchspeisen; das Ei und die Eierspeisen; die Kartoffel und die Kartoffelspeisen; das Fleisch und die Fleischspeisen; die grünen Gemüse; die Fische; die Hülsenfrüchte; Getreide und Reis; Mehl- und Reisspeisen; Obst und Beeren; die Getränke; die Krankenkost.

Literatur.

Nouvel, Leitfaden für die Hand der Schülerinnen beim Haushaltungsunterricht in Volks- und einfachen Fortbildungsschulen. Breslau, Hirt. 64 S. 75 ₰. (Enthält den Unterrichtsstoff der Schulküche zu Marienburg, unterrichtlich entwickelt und praktisch ausgeführt. Die Portionen sind für 2 Personen berechnet.)

Hebebrand u. **Leuttner,** Leitfaden für die Hand der Koch- und Haushaltungsschülerinnen. Wittenberg, Herrosé. 64 S. 50 ₰.

Ende, P. v., Die Aufnahme des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Lehrplan der Volksschulen. Dresden, Warnatz & Lehmann. 1894. 23 S. 1 *M.*

Krötke, Zum Haushaltungsunterricht. Bericht über eine Studienreise im Sommer 1893. Frankfurt a. M., Diesterweg. 16 S. 30 ₰.

Kühn, A., Lehrbuch für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule. Chemnitz, Winter. 2. Aufl. 1893. 52 S. 60 ₰.

Kamp, O., Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892. 32 S. 40 ₰.

Derſ., Erwerb u. Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt. Leipzig, Grunow. 1892. 44 S. 50 ₰.

Schmid, Fr., M. Hohnerlein u. **A. Merkt,** Haushaltungskunde. Lehr- u. Lesebuch. Stuttgart, Muth. 3. Aufl. 1904. 230 S. Mit einer Nährtafel ꝛc. 1,20 *M.*

Springer, W., Der Haushaltungsunterricht für Schulmädchen und schulentwachsene Mädchen. Ein Lehr- und Handbuch für Einrichtung von Haushaltungsschulen, sowie zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts. Leipzig, Th. Hofmann. 1897. VIII u. 213 u. VIII u. 212 S. 5 *M.* 2. Aufl. 1905. Unter der Presse.

Derſ., Nahrungsmitteltafel für Schulen u. Haushaltungsschulen nebst Erläuterungen. 125 × 100 cm groß, in sechs Farben ausgeführt. Unaufgezogen 4,40 *M.* Mit Rollstäben 6 *M.* Erläuterungen (8 S.) mit sechsfarbiger verkleinerter Wiedergabe der Tafel. Leipzig, Theodor Hofmann. 2. Aufl. 1904. 40 ₰.

Derſ., Der Haushalt auf der Grundlage von Nahrungsmitteltafel u. Wirtschaftsbuch. Ein Haushaltungsbuch f. Schule u. Haus. Leipzig, Th. Hofmann. 1904. 44 S. 60 ₰.

Schneider, G., Gesundheitslehre u. Haushaltungskunde. Ein Hilfsbuch für Mädchenschulen. Leipzig, B. G. Teubner. 1904. IV u. 80 S. 80 ₰.

Sach- und Personenregister.

A.

Aborte 14.
Absentenlisten 286.
Abstäuben der Wand- und Deckenflächen 29.
Abtritte für die Lehrerwohnung 9.
Abwischen der Subsellien 29.
Ackerbaugerätschaften 91.
Albers und Wedekind, Schulbank 51.
Algebraische Würfel 99.
Alkoholmißbrauch 454.
Allgemein belehrende und wissenschaftliche Werke 155.
Alphabete 91.
Altmann, Nähramen 121.
Amtliche Vorschriften und Maßverhältnisse für Subsellien 37.
Amtliches Schriftwerk des Lehrers 256.
Anatomische Modelle 106.
Anatomische Wandtafeln 107.
Andersen, Christian 193.
Anforderungen an eine gute Schulbank 39.
Anleitungen f. d. modernen Zeichenunterricht 119.
Anleitungen zur Behandlung der Anschauungsbilder 90.
Anordnung und Stellung der Schulgebäude 4.
Anschauungsapparat von König 91.
Anschauungsbilder 89.
Anschauungsbilder, biblische 87.
Anschauungsmittel für den ersten Leseunterricht 91.
Anschauungsmittel für den ersten Sprachunterricht in zweisprachigen Schulen 91.
Anschauungsmittel für den Unterricht in der Geographie 101.
Anschauungsmittel für den Geschichtsunterricht 99.
Anschauungsmittel für den Unterricht in der Naturgeschichte 106.
Anschauungsmittel f. d. Unterricht in der Raumlehre 98.
Anschauungsmittel für den Rechenunterricht 92.
Anschauungsmittel für den Unterricht in den weibl. Handarbeiten 121.
Anschauungsmittel für den Zeichenunterricht 116.
Anschauungsmittel für den Zeichenunterricht älterer Richtung 119.
Anschauungstafel zur Einführung in den Zahlenraum bis 1000 97.
Ansteckende Augenkrankheiten 495.
Ansteckende Krankheiten 493.
Anstrich der Decken und Wände 25.
Anstrich des Fußbodens 25.
Anstrich für Schultafeln 65.
Apparate und Lehrmittel 84.
Apparate des metrischen Systems 97.
Apparate für Röntgenversuche 115.
Apparate für den Turnunterricht 121.
Apparate für den Unterricht in der Physik, Chemie und Technologie 112.
Arbeitspläne 333.
Arbeitskarte für Kinder 412, 418.
Arnoldi, Pilzsammlung 107.
Arten der Volksschulen 331.
Aschendorffs biblische Wandbilder 88.
Atlas, zoolog., von Leutemann-Lehmann 108.
Aufbewahrung der Lehrmittel 86, 70, 71.
Aufbewahrungseinrichtungen 70, 71.
Aufhänge-Vorrichtungen 82, 83.
Aufzug für Wandkarten usw. 83.
Aus dem Schul- und Lehrerleben 170.
Ausfegen der Schulräume 29.
Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz 415.
Ausgangstüren 11.
Ausstattung d. Schulzimmers 33.
Auswahl der künstlerischen Wandbilder 76.
Auswahl der Jugendschriften 236.
Automatenbetrieb, Gefährdung durch denselben 455.

B.

Backofen für die Lehrer 8.
Badeeinrichtungen 15.
Bahmann, Reinhold 219.
Baldamus u. Gäbler, histor. Karte von Preußen 101.
Bankhöhe 35.
Banksysteme mit pendelnden Einzelsitzen 50.
Banksysteme m. veränderlicher Tischplatte 50.
Banksysteme, mehrfach verstellbare 53.
Bänke m. feststehender Distanz 40.
Bänke mit veränderlicher Distanz 47.
Baron, Richard 204.
Barth, Christian Gottlieb 196.
Barth, Schulbank 40.
Bathe, Nähramen 122.
Bau des Schulhauses im allgemeinen 5.

Baugrund des Schulhauses 4.
Baumgart, aufstellbare Pappstafeln 118.
Baumgart, Lehrmittel für d. Zeichenunterricht 117, 119.
Bechstein, Ludwig 192.
Beckers Hakengestell 82.
Bedeutung der Schulfeste 427.
Bedeutung, pädagogische, der Jugendliteratur 173.
Bedeutung der klass. Dichtung für die Jugendlektüre 189.
Begründung der Jugendliteratur 177.
Begründung der Schülerbibliothek 249.
Begründung der Schulpflicht 392.
Beispiele zu Eingaben an die Behörden 265.
Bekleidung armer Schulkinder 515.
Belehrende Schriften in populärer Darstellung 222.
Beleuchtung des Schulzimmers 22.
Benninghoven, Rassenköpfe 101.
Benninghoven, Anatomische Modelle 106.
Benteli u. Stucki, Schweizer geograph. Bilderwerk 103.
Benutzung v. Schulgebäuden für andere Zwecke 4.
Benutzung d. Dienstwohnung 11.
Berechnung des Kreises 98.
Berichte an die Behörden 257.
Beschädigung von Bäumen u. öffentlichen Anlagen 454.
Beschädigung gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs 453.
Beschaffenheit der Lehrmittel 85.
Beschaffenheit der Lernmittel 123.
Beschaffenheit der Veranschaulichungsmittel 85.
Beschäftigung der Kinder in Fabriken 408.
Beschäftigung fremder Kinder 410.
Beschäftigung eigner Kinder 412.
Beschäftigung, anderweite, schulpflichtiger Kinder 424.
Beschäftigungsarten, verbotene 410.
Bestimmungen über die Erfüllung der Schulpflicht 393.
Bestimmungen über das Volksschullesebuch 125.
Bestimmungen über die Kinder aus Mischehen 394.
Bestimmungen, einzelne, über das Verhalten des Lehrers 383.
Bestrafung v. Dienstvergehen 373.
Bestrafung der Schulversäumnisse 403, 404.
Besuche und Revisionen 325.
Beurlaubung 369.
Beurteilung der Subsellien 41, 43.
Beweglichkeit der Schultafeln 62.
Bibliothek, Lehrer- 133.
Bibliothek, Schüler- 171, 248 u. f.
Biblische Bilder 87.
Biblische Wandkarten 105.
Bilder, geschichtliche 99.
Bilder für den Anschauungsunterricht 89.
Bilder aus Palästina 103.
Bilder, Straßburger 89.
Bilderbibel 88.
Bilderbogen für Schule und Haus 91.
Bilderhaken 82.
Bilderhalter 82.
Bilderschmuck 73.
Bildertafeln, geographische 102.
Bildertafeln, geschichtliche 100.
Biologische Wandtafeln von Schröder u. Kull 110.
Bittschriften an die Behörden 257.
Blätter, gepreßte, v. Zippel 118.
Bohmsche Tintenfässer 60.
Bopps physikalische und chemische Apparate 113.
Bopps Anschauungs-Wandtafeln für den Unterricht in der Naturlehre 115.
Bopps metrische Apparate 97.
Bopps Wandkarte des metrischen Systems 97.
Borns Lesemaschine 92.
Borns Rechenmaschine 96
Böttcher und Freitag, Mitteleuropa 101.
Brandstiftung durch Schulkinder 452.
Braun, Isabella 230.
Brauns Kreisberechner 98.
Brausebäder 15.
Breite der Sitzbank 35.
Brendels Modelle des Blütenbaues 107.
Brentano, Clemens 193.
Breslauer Schulbank 40.
Bretschneiders historischer Wandatlas 101.
Bruchmanns verstellbare Bruchrechenmaschine 96
Bruchrechenapparate v. Köpp 95.
Bruchrechenmaschine, Herrmanns 95.
Bruchrechenmaschine, Zarths 95.
Bruchrechentreppe von Beetz 95.
Brunnen 4, 15.
Brümmersche Pavillons 13.
Buchholds anatom. Modelle 106.
Buchhold, Zeichenmotive aus der Tierwelt 118.
Bürchl, Universal-Lehrmittelträger 80.
Busch, Wilhelm 216.
Büttners Wandrechenfibel 98.

C.

Campe, Johann Heinrich 178.
Charakterbilder, geographische 101.
Chemie, Lehrmittel 112.
Chemnitzer Schulbank 51.
Christas Schulbank 50.
Christbescherungen armer Kinder 518.
Christfeier 433.
Christlich fromme Erzähler 195.
Colsmann & Co., Tintenfässer 59.
Cron, Clara 229.
Cyranka, Alphabete 92.

D.

Därrschmidts Lehrapparat 61, 92.
Dauer der Schulpflicht 398.
Decke des Schulzimmers 24.
Deckenschmuck 80.

Desinfektion d. Schulzimmers 32.
Deutsche Sagen 194.
Deutscher Sprachunterricht im allgemeinen 148.
Deutschland, Wandkarten von 105.
Deutschlands nützliche und schädliche Vögel 110.
Deutschmann, Alphabet 91.
Dezimal-Bruchrechenapparat 95.
Dichter, neuere, für die Kinderwelt 206.
Dieffenbach, Christian 214.
Dienstanweisung für Kreisärzte 492.
Dienstentlassung 374.
Dienstenthebung, vorläufige 379.
Dienstleistungen der Kinder für den Lehrer 383.
Dienstordnung für Schulärzte an den städtischen Volksschulen zu Posen 490.
Dienstvergehen der Beamten 372.
Dienstvorschriften 306, 313, 316—318, 320.
Dienstwohnung 7.
Dietleins Wandfibel 92.
Differenz der Subsellien 34.
Distanz 40, 47.
Distriktskommissarien 327.
Disziplinarmittel, direkte 462.
Disziplinarmittel, indirekte 456.
Disziplinarstrafen 374.
Disziplinarverfahren 375.
Döckersche Pavillons 13.
Döges Kartenschoner 80.
Donath, Pilzmodelle 107.
Doppelfenster im Schulzimmer 24.
Doppelfenster in der Lehrerwohnung 8.
Doppellicht 22.
Doppeltafeln 63.
Dreidax, Textilwaren 116.
Dreiklassige Schule mit zwei Lehrern 336.
Dreverhoff, Anschauungsmittel für den Handarbeitsunterricht 121.
Durchführung, praktische, des Kinderschutzgesetzes 422.
Dürfelds Pilzmodelle 107.
Duftleßöl 30.

E.

Ebbeckes Kartenständer 80.
Ehrenberg, bibl. Wandbilder 88.
Eichhorn, Rochlitzer Rechenmaschine 94.
Eichlers Stoffsammlung 116
Einführung von Volksschullesebüchern 127.
Eingaben an die Behörden 257, 258, 264.
Eingewöhnung in die Schulordnung 450.
Einklassige Volksschule mit einem Lehrer 331.
Einmaleinstafel von Wabnitz 97.
Einrichtung der Schülerbibliothek 248.
Einrichtung d. Schulzimmers 20.
Eisenblechtafeln 65.
Elektrizität, Wandtafeln für den Unterricht 115.
Elektrotechnische Wandtafeln 115.
Elsässersche Schulbank 50.
Elternabende 435.
Empfehlenswerte Jugendschriften 244.
Engleder u. Geistbeck, Typenbilder 102.
Engleders Wandtafeln für d. naturkundlichen Unterricht 109.
Engleders Bilder für den geographischen Anschauungsunterricht 102.
Engleders vaterländische Geschichtsbilder 99.
Entlassung aus der Schule 433.
Enzyklopädische Schriften 135.
Epilepsie 505.
Erzählung, größere 195.
Erzählungsliteratur, patriotische 216.
Erzähler, christlich fromme 195.
Erweiterungsfähigkeit des Schulhauses 5.
Eschner, Deutschlands Kolonien 103.
Eschners anatomische Wandtafeln 107.
Eschners technologische Wandtafeln 116.
Ethik 139.
Eulenberg u. Bach, Schulgesundheitslehre 21, 22, 51.
Euler 17.

F.

Fabeln 208.
Fahrigs Patentkartenhalter 83.
Farbe der Schultafeln 65.
Federkasten 130.
Feier der vaterländischen Gedenktage 428.
Feilbieten von Waren durch Kinder 425.
Felkel, Wandlesemaschine 92.
Ferien u. schulfreie Tage 405.
Ferienkolonien 519.
Ferror, Kartenständer 80.
Feste, Schul-, und Feierlichkeiten 403, 427.
Feuchtigkeitsgehalt d. Luft 29.
Feys Universal-Schulständer 81.
Fiedler u. Hölemann, anatomische Wandtafeln 108.
Figuren geometrische 98.
Fischer, Wandkartenhalter 82.
Fischer u. Franke, Bilder 76.
Flächenmodelle 98.
Flure 9.
Forest, Wandkartenbilder zur Hohenzollerngeschichte 99.
Fortbildungskurse 353.
Fortbildungsschulen 346.
Förderklassen 342.
Fouqué, de la Motte 193.
Fraas, Wandtafeln zur Geologie und Prähistorie 112.
Freiräume im Schulzimmer 21.
Freitreppen vor dem Eingang 10.
Freys Schulbank 40.
Freytag, Gustav 223.
Fritzsches neue Rechenmaschine 94.
Fritzschings Tafeln zur Veranschaulichung der Wertpapiere 97.
Fuhrmann und Haußsche Schulbank 50.
Führung der Tabellen und Listen 277.
Führung d. Schulchronik 278.
Furrer, Landschaften aus Palästina 103.
Fürsorgeerziehung 476.
Fürst, Deutschlands nützliche und schädliche Vögel 110.

Fußboden 6, 27.
Fußboden der Turnhallen 18.
Fußboden aus Stein- oder Zementplatten 28.
Fußbodenanstrich 25.
Fußbretter 36.

G.

Garlepp, Bruno 218.
Garten 16.
Gasheizung 26.
Gebhardt, physikalische Apparate 114.
Gedenktage, vaterländische 428.
Gefährdung der Jugend durch den Automatenbetrieb 455.
Geistbeck u. Engleder, Geographische Typenbilder 102.
Geographie, Unterricht in der 153.
Geographische Abbild. 101.
Geographische Bilder 223.
Geographische Charakterbilder 101, 102, 103.
Geographische Lehr- u. Veranschaulichungsmittel 101.
Geologische Wandtafeln 112.
Geometrische Dreiecke von Kirchmann 98.
Geometrische Figuren von Wienecke 98.
Geradhalter 70.
Geräte für Jugendspiele 121.
Gerock, Karl 214.
Gerstäcker, Friedrich 223.
Gertigs neuer Leseapparat 92.
Geschichte der deutschen Jugendliteratur 177.
Geschichte der Pädagogik 135.
Geschichtskarten 100.
Geschichtliche Bilder 99.
Geschichtliche Darstellungen 222.
Geschichtliche Erzählungsliteratur 216.
Geschichtl. Religionsunterricht 145.
Geschichtsunterricht 151.
Gesetzeskunde 134.
Gestaltung der Schulfeste 430.
Gestelle, drehbare 71.
Gewerbliche Fortbildungsschulen 350.
Giebe-Röber, Biblische Bilder 88.
Giftpflanzen v. Schlitzberger 112.
Glastafeln 64.
Glaubenslehre 146.
Glaubrecht, Otto 197.
Globen und Tellurien 104.
Göring und Liebe, Vogelwandtafeln 110.
Göring-Schmidt, ausländische Kulturpflanzen 111.
Götzesche Schulbank 54.
Grammatik 157.
Graph. Veranschaulichungsmittel für den Rechenunterricht 96.
Grimm, die Gebrüder 192, 194.
Grossobuch 232.
Größe des Schulgrundstückes 4.
Größe der Lehrerwohnung 8.
a) für einen verheirateten Lehrer 8.
b) für einen unverheirateten Lehrer 9.
c) für eine Lehrerin 9.
Größe der Schultafeln 62.
Größe des Schulzimmers 20.
Größe d. Lichtfläche im Schulzimmer 22.
Grundfläche d. Schulzimmers 20.
Grundlegender Unterricht im Sprechen, Lesen und Schreiben 148.
Grundsätze für die Auswahl der Jugendschriften 238.
Güll, Friedrich 209.
Gumpert, Thekla von 226.

H.

Haferlandt & Co., naturgeschichtliche Anschauungsmittel 106.
Haftpflicht des Lehrers 384.
Hakengestell, verstellbares 82.
Häkelrahmen 121.
Halbtagsschule 335.
Halden, Elisabeth 230.
Handarbeitsunterricht, Lehrmittel 121.
Handatlas 132.
Handbücher, pädagogische 143.
Handelshochschulen 358.
Handwerkerbilder 90.
Hannoversche Schulbank 52.
Hansa-Bilderhalter 83.
Hansa-Ständer von Tode 82.
Hauff, Wilhelm 193.
Hartinger, Anschauungsmittel für den naturgeschichtlichen Unterricht 111, 112.
Hauptbuch 297.
Hauptklassensystem 341.
Haushaltungsschulen, Lehrplan 531.
Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen 529.
Hebel, Johann Peter 206.
Hefte 130.
Heilpädagogik 496.
Heimatkundliche Landschaftsbilder 102.
Heißwasserheizung 26.
Heizgeschäft 28.
Heizung der Turnhallen 18.
Heizung des Schulzimmers 25, 28.
Helligkeitsprüfer 23.
Helm, Clementine 228.
Helm, Zeichenständer 118.
Helmert und Rentsch, bibl. Anschauungsbilder 88.
Henze, Deutsche Reichsmünze 97.
Herchenbach, Wilhelm 204.
Herings Modell der Brückenwage 113.
Herings Universalgestell 81.
Herrmannsche Bruchrechenmaschine 95.
Hermanns Schulbank 53.
Hey, Wilhelm 207.
Heyer, Franz 219.
Hickmann, Münztabelle 97.
Hilfsklassen 507.
Hilfsklassensystem 343.
Hilfsschulen 506.
Hilfswissenschaften der Pädagogik 139.
Hippausche Schulbank 47.
Hirts Anschauungsbilder 90.
Hirts Alphabete 91.
Hirts geographische Bildertafeln 102.
Hirts histor. Bildertafeln 100.
Hirt, Hauptformen der Erdoberfläche 104.
Historische Wandkarten und Abbildungen 99, 100.
Hitzeferien 408.
Höcker, Oskar 205, 218.
Hoffmann, Franz 200.
Hoffmann v. Fallersleben 211.
Hoffmann, Heinrich 215.
Hoffmanns Landkartenaufzug 83.

Hofmann-Lohmeyer, biblische Anschauungsbilder 87.
Höhe d. Schulzimmers 20, 21.
Hohlformen von Köpp 98.
Hohmanns Zahlenbilder 98.
Hölzel, Anschauungsbilder 89.
Hölzel, Geograph. Charakterbilder 102.
Hölzel, Rassenbilder 101.
Holzwandtafeln 64.
Hörle, geograph. Charakterbilder aus Schwaben 102.
Horn, W. O. von 198.
Hübner, Max 220, 223.
Hummel, Wandtafel zur Einführung in das Kartenverständnis 104.
Hundertlöcherige Tafel 93.

J.

Impfliste 299.
Impfung 397.
Indianergeschichten, moderne 220.
Instandhaltung der Dienstwohnung 11.
Instruktion für Hauptlehrer 306.
Instruktion für Rektoren 307.
Instruktion für Ortsschulinspektoren 316.
Instruktion für Kreisschulinspektoren 320.
Inventar des Schulzimmers 33.
Inventarverzeichnis 297.
Irische Öfen 26.

J.

Jägers Schulwandtafeln 66.
Jauch, Flora artefacta 107.
Jerusalem, Panorama von Perlberg 103.
Jezewsky, St. v. 221.
Jugendfürsorge 513.
Jugendhorte 513.
Jugendliteratur 177.
Jugendliteratur der Gegenwart 216.
Jugendliteratur, pädagogische Bedeutung derselben 173.
Jugendschriften, Auswahl derselben 236.
Jugendschriften, sozialdemokratische 234.
Jugendschriftstellerinnen 226.
Jung, Koch und Quentell, Wandtafeln für den Unterricht in d. Naturgesch. 110.
Jungbluth, Tintenfaß 60.

K.

Kasemann, Bilder f. d. Anschauungsunterricht 89.
Kaiserische Schulbank 50.
Kaldenbach & Rahm, Tintenfässer 59.
Kammern in der Lehrerwohnung 8.
Karten, historische 100.
Kartenhalter „Universal" 83.
Kartenhalter von Hinkel 82.
Kartenschoner von Döge 80.
Kartenschoner von König 80.
Kartenständer 80—82.
Kasseler Schulwandtafel 65.
Kasten für Schwamm und Kreide 69.
Kastenrahmen 83.
Katechismus 146.
Katheder 61.
Katholischer Religionsunterricht 147.
Kaufmännische Fortbildungsschulen 353.
Kehr, Pfeiffer, Kull, Anschauungsbilder 89.
Kempfsche Schulbank 52.
Keller u. Zilles, anatomische Wandtafeln 108.
Kern, O. 222.
Kieperts Metall-Globus 104.
Kinderfeste 430.
Kinderhorte 513.
Kinderlieder, religiöse 213.
Kinderpsychologie 141.
Kinderromanschreiber 195, 204.
Kinderschriften, belehrende 178.
Kinderschutzgesetz 409.
Kindervaters Wandlesetafeln 92.
Kinderzeitschriften 185.
Kirchenlied 146.
Kirchhoff u. Supan, Charakterbilder z. Länderkunde 102.
Kirchmann, geometrische Dreiecke 98.
Klapptafeln 63.
Klassenbibliothek 250.
Klassenbuch 285.
Klassenlektüre 251.
Klassenschrank 70.
Klassiker, pädagogische 137.
Klassische Dichter in der Jugendliteratur 189, 206.
Kleiderriegel 62.
Klettke, Hermann 213.
Klika, Darstellung d. menschl. Körpers 108.
Klix, Schulbank 53.
Klix, Tintenfässer 60.
Klix, Zahlenbilderrechenmaschine 98.
Klix, Kugelrechenmaschine 94.
Klodt, Universalständer 81.
Knoost, Schulbank 52.
Koepp, Alphabet 91.
Kohlensäuregehalt d. Luft 28.
Kohlschmidt, neuer Würfel-Rechenapparat 94.
Kohlstock, Aufgabenstreifen 98.
Kokosmatten 29.
Kölner Tinteneingießer 61.
Kolonialbilder 103.
Kolumbusbank 49.
Kompaß-Zeichenständer 118.
Konferenzen 325, 360.
Königs Anschauungsapparat 91.
Königs Kartenschoner 80.
Königs Kugelapparate 94.
Konische Tintenfässer 60.
Köpp, Bruchrechenapparate 95.
Köpp, Flächenmodelle 98.
Köpp, Sammlung geometr. Körper 98.
Korn, Wandkarte z. deutsch-franz. Kriege 101.
Korische Öfen 26.
Korrekturen 301.
Koschetzki, neue russ. Rechenmaschine 94.
Kottmann, Schulbank 50.
Krankheiten, ansteckende, Übertragung ders. 31, 493.
Kreide 69.
Kreisberechnungsmodell 98.
Kreisschulinspektion 320.
Kubikdezimeter 99.
Kugelmaschine, russische 93.
Kühn, Franz 205, 222.
Kulturgewächse von Schlitzberger 112.
Kulturgeschichtliche Bilder 99.
Kulturpflanzen, ausländische 111.
Kunst 169.
Kunstblätter, Kinderserie 75.
Künstlerischer Wandschmuck 74, 79.
Kunze, Schulbank 51.

L.

Lage des Schulhauses 3.
Lagerbuch 301.
Landkartenaufzug von Hoffmann 83.
Landkartenständer, einfacher 81.
Ländl. Fortbildungsschulen 349.
Landrat 327.
Landschaftsbilder 101—103.
Langes Schulglobus 104.
Langl, Bilder zur Geschichte 100.
Langl, Bilder aus Palästina 103.
Laufenberg, Kölner Tinteneingießer 61.
Lausch, Ernst 213.
Lebensbilder, biologische, von Winneguth 106.
Leeder, Wandkarte z. Geschichte d. preußischen Staates 101.
Lehmann, Alphabet 91.
Lehmann-Leutemann, Tierbilder für d. Anschauungsunterricht 89.
Lehmann, geographische Charakterbilder 101, 103.
Lehmann, Völkertypen 102.
Lehmann, kulturgeschichtliche Bilder 99.
Lehmann-Braß, zootomische Wandtafeln 108.
Lehrapparat, Därrschmidts 61.
Lehrbericht 284.
Lehrer 305.
Lehrer an Fortbildungsschulen 352.
Lehrerbibliothek 133.
Lehrerpersönlichkeit 354.
Lehrersitz 21, 61.
Lehrerwohnung 7.
Lehrmittel 84.
Lehrmittel für d. Religionsunterricht 87.
Lehrmittel für den Rechenunterricht 92.
Lehrmittel für den Leseunterricht 91.
Lehrmittel f. Physik, Chemie, Technologie 112.
Lehrmittel für den Handarbeitsunterricht 121.
Lehrmittel für den Zeichenunterricht 116.
Lehr- und Anschauungsmittel für den Unterricht in der Geographie 101.
Lehr- und Anschauungsmittel für. den Geschichtsunterricht 99.
Lehr- und Anschauungsmittel für den Zeichenunterricht älterer Richtung 119.
Lehrmittelträger 80.
Lehrplan 286.
Lehrplan für Haushaltungsschulen 531.
Lehrplanliteratur 289.
Lehrproben 144.
Leinwandtafeln 65.
Leipziger Schulbank 40.
Leipziger Kartenständer 81.
Leitfäden f. d. Unterricht i. d. Realien 131.
Lektionsplan 290.
Lernbücher f. d. Religionsunterricht 127.
Lernmittel 123.
Lesebretter 91.
Lesebuch 125, 149.
Lesefibel 125.
Lesemaschinen 91, 92.
Lese- u. Rechenmaschine von Cüppers 92.
Leseschiene v. Priebatsch 91.
Lesetafeln 92.
Leutemann-Lehmann, zoolog. Atlas 108.
Lickrothsche Schulbankfabrik 50, 58.
Lickroth, Kartenständer 81.
Liederbuch 127.
Lineal 130.
Linienzieher 69.
Linnaea, naturhistor. Institut 106.
Linoleumbelag 31.
Linoleumtafeln 64.
Lipsia, Mal- und Zeichenständer 118.
Listen 257, 277.
Liste, Zeugnis 297.
Literatur u. Literaturgeschichte 158.
Literatur d. deutsch. Jugendliteratur 254.
Literatur des Haushaltungsschulunterrichts 532.
Literatur d. Schulbänke 59.
Literatur der Schulaufsichtsfrage 329.
Literatur über Schulfeste u. Feierlichkeiten 437.
Literatur der Schulzucht 476
Literatur der Fortbildungsschulen 353.
Logik 139.
Lohmeyer, Julius 216.
Lohmann, Schulbank 56.
Lohmeyer, bibl. Anschauungsbilder 87.
Lohmeyers Wandbilder f. d. Geschichtsunterricht 99.
Löwenstein, Rudolf 213.
Luft im Schulzimmer 21.
Luftheizung 26.
Luftprüfer 28.
Lüftung d. Schulzimmers 26.
Lutz, Tierbilder (Haustiere) 89.
Lutz, Wandtafeln f. d. Unterricht in der Naturgeschichte 109.

M.

Mädchenliteratur 224.
Magnus, Wandtafeln für den Rechenunterricht 98.
Mangs zerlegbares Tellurium 104.
Mängel der alten Subsellien 36.
Mannheimer Schulsystem 340.
Mantelöfen 26, 27.
Märchen und Sagen 190.
Märchenbilder, Meinhold 90.
Märchenbücher d. Gegenwart 194.
Marmortafeln 129.
Marsch, Schulbank 46.
Maße, Münzen u. Gewichte, Veranschaulichung ders. 97.
Massenlektüre 223, 251.
Maßverhältnisse der Subsellien 38.
Material der Schultafeln 64.
Mathematik 162.
Mätschke, Wandkartenständer 81.
Mechanische Tellurien 104.
Mehrklassige Volksschule 336.
Meinhold, Bilder für d. Anschauungsunterricht 89.
Meinholds geograph. Bilder aus Sachsen 103.
Meinholds Bilder z. deutsch. Geschichte 99.
Meinholds physikal. Wandbilder 115.
Menzel, Wandtafeln für den physikal. Unterricht 115.
Metallglobus von Kiepert 104.

Metamorphosen 106.
Methodik 143.
Methodische Schriften 145.
Methodische Schriften üb. d. mod. Zeichenunterricht 119.
Metrische Apparate 97.
Mineraliensammlungen 107.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten 329.
Minusdistanz 34.
Mittel der Schuldisziplin 456.
Modelle und Abbildungen, naturgeschichtliche 106.
Modelle, anatomische 106.
Modell der Brückenwage von Hering 113
Mod. Indianergeschichten 220.
Mohr u. Bamberg, geolog. Karte 112.
Monatsschriften, pädag. 144.
Monographien zur Geschichte der Pädagogik 137.
Monographien, psychol. 142.
Morgan, bibl. Wandbilder 87.
Müller, Näh-, Stopf- und Stickrahmen 121.
Müller, Kollektion physikal. Apparate 114.
Müller-Fröbelhaus, Lehrmittel für den Zeichenunterricht 117.
Munzinger, Kartenständer 81.
Munzinger, Schulbank 50.
Münztabelle v. Hickmann 97.
Musäus, Karl August 192.
Mutke, Karten- und Bilderhalter 82.

N.

Nachsitzen 465.
Nähr ahmen 121.
Nathusius, Marie 232.
Naturgeschichte 166.
Naturgeschichte, Unterricht in der 154.
Naturgeschichtl. Abbildungen, Modelle u. Präparate 106.
Naturgesch. Wandtafeln 107.
Naturkunde, Unterr. i. d. 154.
Naturkunde (Jugendschriften) 224.
Naturlehre 168.
Naturwissenschaften 166.
Naturwissenschaftlicher Unterricht im allgemeinen 154.
Naumann, bibl. Wandbilder 88.
Neuere Dichter f. d. Kinderwelt 206.
Neuendorff, Schulbank 50.
Neumann, Deutsche Rechenmaschine 94.
Neumann, Wertpapiere für den Schulgebrauch 97.
Niemann-Sternstein, Pflanzenanatomische Tafeln 111.
Niepel, Wandbilder d. niederen Tierreichs 111.
Nieritz, Gustav 201.
Nowack, Wandfibel 92.

O.

Ofen im Schulzimmer 21, 25, 27.
Ofenheizung 26.
Öfen, eiserne 26.
Öfen, irische 26.
Öfen, Korische 26.
Öfen, Mantel- 26.
Öfen, Sanitäts-Schulofen 26.
Öfen, Schacht-, von Keidel und Käufer 26.
Öfen in der Dienstwohnung 9.
Öle, staubbindende 30.
Olmützer Schulbank 51.
Ordnung beim Schluß der Schule und bei Feuerlärm 449.
Ordnung d. Lernmittel 443.
Ordnung in der Schule 440.
Ordnung in den Zwischenpausen 449.
Ordnung vor Beginn des Unterrichts 443.
Ordnung während des Unterrichts 446.
Ordnungsstrafen 374.
Ortsschulaufsicht 313.
Otto, Franz 218, 222.

P.

Pädagogik, allgemeine 134.
Pädagogik, Geschichte der 135.
Pädagogische Bedeutung der Jugendliteratur 173.
Pädagogische Handbücher 143.
Pädagogische Klassiker 137.
Pädagog. Zeitschriften 145.
Pajeken, Friedrich 221.
Palästina, Landschaften 103.
Panorama v. Jerusalem 103.
Papierkasten im Schulzimmer 29.
Papptafeln 64.
Papptafeln, aufstellbare 118.
Patent-Kartenhalter v. Fahrig 83.
Patriotische Erzählungsliteratur der Gegenwart 216.
Patrunky, Anschauungstafel f. d. Zahlenr. bis 1000 97
Pensenverteilung 293.
Pergamenttafeln 129.
Peßler, bibl. Bilder 88.
Pflichten der Lehrer in den gemischtsprachigen Provinzen
Pflichtstunden 365. [382.
Philosophie 139.
Physik, Chemie, Technologie, Lehrmittel für 112.
Physik und Chemie 155.
Physikalische Apparate 112.
Physikalische Wandbilder 115.
Pichler, Luise 222, 230.
Pichlers Handwerkerbilder 90.
Pilling u. Müller, Anschauungstafeln für Pflanzenkunde 111.
Pilzmerkblatt 112.
Pilzmodelle 107.
Planigloben 105.
Plätze, Zahl, Abmessung u. Anordnung derselben 20.
Porschke, Wandkarte z. brandenburg. Geschichte 100.
Präparate, Schlüters 106.
Preußchen, Palästinabild. 103.
Priebatsch, Alphabete 91.
Priebatsch, Leseschiene 91.
Protokolle 257.
Prüfungen, öffentliche 433.
Psychologie 140.
Psychol. Monographien 142.

Q.

Quellenlektüre 189.
Quellenstücke, geschichtl. 220, 223.

R.

Rangordnung d. Schüler 445.
Rassenköpfe aus Papiermasse 101.
Rassentypen von Hölzel 101.
Räucherkammer f. d. Lehrer 8.
Raumlehre 152.
Rechenapparat von Unterlauf 93.
Rechenapparat von Kohlschmidt 94.
Rechenbrett, Nürnberger 93.
Rechenkasten von Tillich 92.

Rechenmaschine, deutsche 94.
Rechenmaschine, Fritzsches neue 94.
Rechenmaschine, Bornsche 96.
Rechenmaschine, Wunstorfer 96.
Rechentreppe 93.
Rechenunterricht 152.
Rechenunterricht, Lehrmittel für denselben 92.
Rechtschreibung und Sprachlehre 150.
Reformationsfest 432.
Reformschulbank 55.
Reformschriften über den Zeichenunterricht 118.
Reformzeichenständer 118.
Regierung 328.
Regierung der Kinder 439.
Regulier-Öfen 26.
Reichsmünze von Henze 97.
Reinick, Robert 212.
Reinigung des Schullokals 29, 31, 442.
Reisebeschreibungen 184.
Reliefgloben 104.
Religion, evangelische 155.
Religion, katholische 157.
Religionsunterricht im allgemeinen 145.
Religionsunterricht, geschichtl. 145.
Religionsunterricht, kath. 147.
Religionsunterricht, Lernbücher für denselben 127.
Religiöse Kinderlieder 213.
Remy, Kartenständer 81.
Reparaturen in der Dienstwohnung 12.
Rettigsche Schulbank 41, 55.
Revisionen und Konferenzen 325.
Rhenania, Kartenständer 82.
Rhoden, E. von 230.
Richter, Albert 223.
Richter, Ludwig 76.
Richter, Professor O. 219.
Riegel für Mäntel usw. 62.
Robinsonaden 183.
Robinson-Bearbeitungen 179.
Rochlitzer Rechenmaschine 94.
Rockenstein, Lehrmittel für den Zeichenunterricht 118.
Rogge 220.
Rolltafeln 63.
Roll u. Trautwein, Stoffe u. Werkzeuge zu den weiblichen Handarbeiten 122.
Romanschreiber, Kinder- 195.
Romantik in der Jugendliteratur 190.
Römersche Schulbank 49.
Römermann, Stabkartenhalter 82.
Röntgenversuche, Apparate für 115.
Rosing, Wandtafeln z. Stricken 121.
Roth, Richard 218, 222.
Rückert, Friedrich 210.
Rückenlehne 35.
Russische Kugelmaschine 93.
Russische Rechenmaschine, neue 94.

S.

Sachße u. Roßberg, Wandbilder für den zoologischen Unterricht 109.
Sagen 194.
Salzmann, Christian Gotthilf 187.
Sammlung geometrischer Körper 98.
Sammlungen, naturgeschichtl. 106.
Sanitäts-Schulofen 26.
Saxonia-Schulbank 54.
Saxonia-Kartenständer 81.
Schachtofen 26.
Schadenersatz 386, 389.
Schichtenmodelle von Seinig 115.
Schiefertafeln 64, 128, 497.
Schlag, Karte von Deutschland i. J. 1648, 101.
Schließung der Schulen bei Krankheiten 493.
Schlitzberger, Kulturgewächse 112.
Schlüter, Präparate 106.
Schmeil, Wandtafeln für den botanischen Unterricht 108.
Schmid, Christoph von 195.
Schmidt, Ferd. 202, 217, 222.
Schmidt, Wandtafeln zur mathem. Geographie 105.
Schmidt-Göbel, schädliche u. nützliche Insekten 111.
Schmidt, Tinteneingießer 61.
Schneiders metr. Apparat 97.
Schneider, physikal. Apparat 114.
Schnorr v. Carolsfeld, bibl. Bilder 87.
Schöne, Tafeln für den Handarbeitsunterricht 122.
Schönschreiben 151.
Schöpfs Bruchrechenapparat 95.
Schotte, physikal. Schulglobus 104.
Schrank 70.
Schreibers künstl. Wandbilder für den Anschauungsunter- 90.
Schreiber, Werkzeugbilder 90.
Schreiber, Wandtafeln zur Veranschaulichung der geograph. Grundbegriffe 104
Schreiber, anatom. Wandtafeln 107.
Schreiber, bibl. Wandbild. 88.
Schreibfläche der Tafeln 65.
Schriften, methodische 145.
Schriften, belehrende in populärer Darstellung 222.
Schriften aus dem Schul- u. Lehrerleben 170.
Schriftstücke an die Behörden 256.
Schriftwerk, amtliches, des Lehrers 256.
Schröder u. Kull, biologische Wandtafeln 110.
Schröder, physikal. Apparat 114.
Schubert, Gotthilf Heinrich von 197.
Schulalbum 297.
Schulandacht 444.
Schulärzte 489.
Schulaufsicht 302.
Schulausflüge oder Kinderfeste 430.
Schulbänke 33.
Schulbänke, einige der bekanntesten 40.
Schulbänke, mehrsitzige mit feststehender Minusdistanz 46.
Schulbänke mit veränderlicher Distanz 47.
Schulbänke, zweisitzige 40.
Schulbänke mit aufklappbarer Tischplatte 50, 52.
Schulbänke mit beweglichen Sitzen 47.
Schulbänke, mehrfach verstellbare 53.
Schulbank v. Albers & Wedekind 51.
Schulbank, Breslauer 40.
Schulbank von Barth 40.
Schulbank, Chemnitzer 51.
Schulbank von Christa 50.

Schulbank von Elsässer 50.
Schulbank von Dr. Frey 40.
Schulbank von Fuhrmann u. Hauß 50.
Schulbank von Götze (Steh- und Sitz-) 54.
Schulbank von Hermann 53.
Schulbank von Hippauf 47.
Schulbank, Hannoversche 52.
Schulbank von Kaiser 50.
Schulbank von Kottmann 50.
Schulbank von Kempf 52.
Schulbank von Klix 48, 53.
Schulbank von Knooft 52.
Schulbank „Kolumbus" 49.
Schulbank von Kunze 51.
Schulbank, Leipziger 40.
Schulbank von Lickroth 50.
Schulbank von Lohmann 56.
Schulbank von Marsch 46.
Schulbank von Munzinger 50.
Schulbank von Neuendorff 50.
Schulbank, Olmützer 51.
Schulbank, Reform- 55.
Schulbank von Rettig 41.
Schulbank von Römer 49.
Schulbank, Sanitäts- 54.
Schulbank von Schuster & Krause 51.
Schulbank von Vandeneesch 49.
Schulbank von Vogel 50.
Schulbank von Zahn 45.
Schulbankfabriken 57.
Schulbankliteratur 59.
Schulbrunnen 15.
Schulbücher und Schülerhefte 123.
Schulchronik 278.
Schuldeputation 319.
Schuldisziplin 439.
Schule mit gehobenen Klassen 338.
Schule mit zwei Lehrern 335.
Schülerbibliothek 171.
Schülerverzeichnis 282.
Schulfeste und Feierlichkeiten 403, 427.
Schulfreie Tage 403, 405, 430.
Schulgarten 16.
Schulgesundheitspflege 489.
Schulglobus 104.
Schulleitung 305.
Schullesebuch 125.
Schullokal 20.
Schulordnung 440.
Schulorganisation 331.
Schulpavillons, zerlegbare 12.
Schulpflicht 392.
Schulschränke, 70.
Schulsparkassen 523.
Schulsystem, Mannheimer 340.
Schultafel 62.
Schultagebuch 284.
Schultintenfässer 59.
Schul- und Lehrerleben 170.
Schulversäumnisse 401.
Schulvorstand 318.
Schulzimmer 20.
Schurig, Wandtafeln d. Elektrizität 115.
Schuster u. Krause, Schulbank 51.
Schutzmittel gegen den Staub in der Schule 29.
Schutz gegen Haftpflichtansprüche 390.
Schwab, Gustav 194.
Schwachsinn 506.
Schwämme 69.
Schwebel, O. 220.
Schwenger, Tintenfaß 59.
Schwerhörigkeit 500.
Schwochow 223.
Seemann, Wandbilder 76.
Sentimentalität i. d. Jugendliteratur 188.
Simrock, Karl 194.
Sitz- u. Steh-Schulbank 54.
Smidt, Heinrich 205.
Sonntagsruhe 411.
Sorge f. kurzsichtige, schwerhörige ꝛc. Kinder 496.
Sozialdemokratische Jugendschriften 234.
Sozial-pädagogische (Wohlfahrts-)Bestrebungen 513.
Speisekammer d. Lehrerwohnung 8.
Speisung armer Schulkinder 515.
Spielgeräte, Sammlung 121.
Spielplatz, 4, 17.
Spitta, Philipp 214.
Sprache, deutsche 157.
Sprachgeschichte 157.
Sprachlehre u. Rechtschreibung 150.
Sprachunterricht, deutscher, im allgemeinen 148.
Sprachunterricht, Veranschaulichungsmittel 90.
Springer, Näh-, Flick- und Stopftafeln 121.
Spruner u. Bretschneider, hist. Wandatlas 101.
Spucknapf im Schulzimmer 31, 32.
Spyri, Johanna 230.
Staatsministerialbeschluß v. 12. April 1898 382.
Stabkartenhalter 82.
Standort der Schulhäuser 3.
Ständer aus Holz und Eisen 71.
Staub, Johannes 213.
Staubbindende Öle 30.
Staubmengen im Schulzimmer 29.
Steinzeichnungen 74.
Stellvertretung 366.
Stephan, Emil 219.
Sternstein, Elektrotechnische Wandtafeln 115.
Stickrahmen 121.
Stilistische Übungen 150.
Stöber, Karl 197.
Stoffsammlungen f. d. naturgeschichtl. Unterricht 116.
Stottern 503.
Strafmittel 464.
Strafverfolgung des Lehrers 474.
Strafverzeichnis 300.
Streich, Handwerkerbilder 91.
Strickrahmen 121.
Strübing-Winckelmann, Anschauungsbilder 90.
Struwelpeter-Literatur 215.
Stundenplan 290.
Sturm, Julius 214.
Subsellien 33.
Suspensation eines Beamten 379.
Swoboda, liturgische Wandtafeln 88.

T.

Tabakrauchen der Schulknaben 452.
Tabellen und Listen 257, 277.
Tafel, hundertlöcherige 93.
Tanera, Karl 219.
Tanzlustbarkeiten, Teilnahme von Kindern an denselben 453.
Tausend und eine Nacht 193.
Technologie, Lehrmittel 112.
Tellurien und Globen 104.
Temperatur im Schulzimmer 28.
Teubner und Voigtländer, Steinzeichnungen 74.
Textilwaren, Dreidax 116.

Thieme-Breull, Utensilien für den Zeichenunterricht 118.
Tieck, Ludwig 192.
Tierbilder für den Anschauungsunterricht 89.
Tierquälerei 455.
Tillichscher Rechenkasten 92.
Tinteneingießer 61.
Tintenfässer 59.
Tintenfaß von Klix 60.
Tintenfaß von Bohm 60.
Tintenfaß von Colsmann 59.
Tintenfaß von Jungbluth 60.
Tintenfässer von Kaldenbach und Rahm 59.
Tintenfaß von Schuchardt 60.
Tintenfaß von Schwenger 59.
Tintenfaßdeckel 61.
Tischplatte 35.
Titulaturen 260.
Tode, Hansa-Ständer 82.
Trennung der Geschlechter 345.
Treppen für den Schulverkehr 10.
Trockenpräparate 106.
Troelltisch, Nürnberger Schulrechenbrett 93.
Trog, Karl 220.
Tuberkulose 511.
Türen der Schulzimmer 10, 21.
Turngeräte 121.
Turnhallen 18.
Turnplätze 18.

U.

Überkleider in den Vorräumen 29.
Überschreitung des Züchtigungsrechts 468.
Übertragung ansteckender Krankheiten 31.
Überweisung der abziehenden Kinder 397.
Übungen, stilistische 150.
Uhland, Ludwig 210.
Umbau vorhandener Schulhäuser 6.
Umwandlung alter Schulbänke 56.
Union-Zeichenunterlage 118.
Universalgestell von Hering 81.
Universalhalter für Bilder 81.
Universal-Kartenständer 81, 82.
Universal-Lehrmittelträger 80.
Unterlauf, Rechenapparat 93.
Unterrichtstechnik 144.
Unterweisung, hauswirtschaftliche, der Mädchen 529.
Urlaub 369.
Utensilien für den Zeichenunterricht 118.

V.

Vandenesch' Schulbank 49.
Ventilation 26.
Ventilation durch den Fußboden 27.
Ventilationsschieber 27.
Veranschaulichung der geographischen Grundbegriffe 104.
Veranschaulichung der Maße, Münzen und Gewichte 97.
Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Geographie 101.
Veranschaulichungsmittel für den Sprachunterricht 90.
Veranschaulichung der Wertpapiere 97.
Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in der Naturgeschichte 106.
Verbandschrank 489.
Verbindungstüren z. Lehrerwohnung 10.
Verhalten der Schüler außerhalb der Schule 451.
Verhalten, dienstliches und außerdienstliches 372.
Verhalten des Lehrers bei Strafverfolgung 474.
Verhütung ansteckend. Augenkrankheiten 495.
Verkehrsräume 9.
Verordnungen üb. Lehrmittel und Apparate 84.
Versäumnislisten 286.
Versetzung 372.
Verstellb. Universal-Kartenständer 82.
Vertretung 366.
Verunreinigung des Fußbodens 29.
Verwaltung der Schülerbibliothek 249.
Verwendung von Kindern zum Feilbieten von Waren 425.
Verwendung von Kindern zu Dienstleistungen für den Lehrer 383.
Verwendung d. Schulgebäude für andere Zwecke 4.
Verwertung der Schülerbibliothek 248.
Verzeichnis, Inventar 297.
Verzeichnis empfehlenswerter Lehrmittel 87.
Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften 244.
Vogelsche Schulbank 50.
Vogelwandtafeln 110.
Völkertypen 102.
Volksschule, einklassige 331.
Volksschule, dreiklassige mit 2 Lehrern 336.
Volksschule, mehrklassige 336.
Volksschule mit gehobenen Klassen 338.
Volksschule, Arten derselben 331.
Volksschullesebuch 125.
Vorhänge im Schulzimmer 24.
Vorschriften üb. d. Reinigung der Schulzimmer 30.

W.

Wabnitz, Einmaleinstafel 97.
Wachsmuth, geschichtliche Bilder 100.
Wachsmuth, Reproduktionen alter Meisterbilder 75.
Wachstuchtafeln 65.
Wand- u. Wappenbilder 75.
Wandbilder für den Unterricht in Physik, Chemie und Technologie 115.
Wandbilder, kulturgeschichtl. 99.
Wandbilder z. Hohenzollerngeschichte 99.
Wandbilder für den Geschichtsunterricht 99.
Wandbilder, biblische 87.
Wandbilderhalter, Engelmanns 83.
Wandfibeln 92.
Wandfriese 75.
Wandgestelle, eiserne 71.
Wandkarten 104.
Wandkarten zur biblischen Geschichte 105.

Wandkarten, historische 100.
Wandkarten von Deutschland 105.
Wandkartenhalter v. H. Fischer 82.
Wandkartenständer 81.
Wandlesemaschine von Felkel 92.
Wandrechenfibel 98.
Wandrechentafeln 98.
Wandschmuck, künstlerischer 73—79.
Wandtafeln f. d. botanischen und zoolog. Unterricht 108.
Wandtafeln, elektrotechnische 115.
Wandtafeln f. d. Handarbeitsunterricht 121.
Wandtafeln zur mathemat. Geographie 105.
Wandtafeln, naturgeschichtl. 107.
Wandtafeln d. Maße, Münzen und Gewichte 97.
Wandtafeln, technologische 116.
Wandtafeln f. d. Rechenunterricht 98.
Wandtafelanstrich 65.
Wandtafelfabriken 66.
Wandtafellappen 69.
Waschküche f. d. Lehrer 8.
Wechsel der Schule 397.
Wechsel- u. Kastenrahmen 83.
Weiße, Christian, Felix 185.
Wende, Wandfibel 92.
Werkzeugtafel 90.
Werke, allgemein belehrende, wissenschaftliche 155.
Wertpapiere f. d. Schulgebrauch 97.
Wettig, Kartenständer 82.
Wichmann u. Eggert, Lesemaschine mit Drehvorrichtung 92.
Wiederimpfung 397.
Wildermuth, Ottilie 230.
Wille, Zahlenbilder-Rechenmaschine 94.
Wingen, Helligkeitsprüfer 23.
Winckelmann, Anschauungsbilder 90.
Winneguth, biolog. Lebensbilder 106.
Wirtschaftsgebäude 13.
Wohlfahrtsbestrebungen i. d. Volksschule 513.
Wörndle v. Adelsfried, Bilder aus dem heil. Lande 103.
Wörrishöfer, Sophie 221.
Wünsche, deutsche Kolonial-Wandbilder 103.
Wunstorfer Rechenmaschine 96.
Würdig, Ludwig 205, 222.
Würfel-Rechenapparat 94.

Z.

Zahlenbilder 98.
Zahlenbilder-Rechenmaschine 94, 97, 98.
Zahns Schulbank 45.
Zahnhygiene 502.
Zahrts patent. Bruchrechenmaschine 95.
Zeichenkurse 353.
Zeichenständer 118.
Zeichenunterricht, moderner 116.
Zeichenunterricht, Lehrmittel für denselben 116.
Zeichenunterlage 118.
Zeitschriften für Kinder 185.
Zeitschriften, pädagogische 144.
Zeitschriften für den Zeichenunterricht 120.
Zentralheizung 26.
Zeugnisbuch 282.
Zeugnisliste 297.
Zimmerschachtöfen 26.
Zippel-Bollmann, Kulturpflanzen 111.
Zippel, gepreßte Blätter 118.
Zobeltitz, Hanns von 221.
Zoologischer Atlas 108.
Zoologische Präparate 106.
Zootomische Wandtafeln 108.
Züchtigung, körperliche 466.
Züchtigungspflicht 466.
Züchtigungsrecht, Überschreitung desselben 468.
Zuchtmittel, direkte 462.
Zuchtmittel, indirekte 456.

Druck von Theodor Hofmann in Gera.

Rettigs Schulbank.

Eine gründliche Fußbodenreinigung besteht nicht nur in der Beseitigung des auffälligen Schmutzes von den freiliegenden Stellen. Sie setzt vielmehr die völlige Freilegung des Fußbodens auch unter den Bänken voraus, weil nur dann freie Handhabung des Besens und ausreichende Bearbeitung des Bodens möglich ist. Die Freilegung des Fußbodens wird aber am leichtesten bewirkt durch das seitliche Umlegen, wie dies die Rettigsche Schulbank ermöglicht. Die neue Konstruktion der

„Freiliegenden Wechselschiene“

macht dazu die Bank unabhängig vom Fußboden, so daß der in hygienischer Beziehung so wertvolle Austausch der Bänke ohne Schwierigkeit durchgeführt und damit jedem Schüler an jeder Stelle der seiner Körpergröße entsprechende Sitzplatz gegeben werden kann. Rettigs Schulbank ist daher in allen mustergültig eingerichteten Anstalten zu finden.

Katalog, Lizenzangebot und Prospekt von den Patentinhabern

P. Johs. Müller & Co., Werkstätten für Schuleinrichtung.
Charlottenburg und **Berlin S. W. 11.**

In der Verlagsbuchhandlung **Hugues Muller-Darier** in **Coppet bei Genf**, Schweiz (gegründet 1837) sind erschienen:

Georg's (Dr. L.) Elementar-Grammatik der französischen Sprache mit stufenweise eingelegten Sprechübungen und zwei Wörterverzeichnissen. Eine praktische Anleitung, die französische Sprache in kurzer Zeit verstehen, sprechen und schreiben zu lernen. **Siebzehnte Auflage** . . . . . geb. *M.* **3.25**

190 000 Expl. im Umlauf.

Schlüssel dazu . . . . . geb. *M.* **3.—**

Vollständiger Katalog franko zugesandt.

NB. Die vorteilhaften, in pädagogischen Zeitschriften erschienenen Rezensionen über die klassischen Werke dieses Katalogs, die Tatsache, daß dieselben in einer großen Zahl Lehrinstitute eingeführt sind, die wohlbekannten Namen ihrer Verfasser, endlich die rasch aufeinander erfolgten Auflagen — **in der Regel 10000 Exempl. per Auflage** —, die für die meisten Werke in kürzester Zeit notwendig wurden, dies alles dürfte jede weitere Empfehlung überflüssig machen.

Geogr. Schulverlag H. WAGNER & E. DEBES, Leipzig.

DEBES' SCHULWANDKARTEN

Die Karten gehören bei tadelloser Ausführung mit zu den billigsten Erscheinungen auf diesem Gebiet und sind berichtigt bis Ende 1902.

Nr. 1. Politische Wandkarte der Erde in Planigloben.

a) Westhälfte, mit Höhen- und Tiefenprofilen, 1,70 m hoch, 1,55 m breit . . . . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **14.—.**

b) Osthälfte, mit vergleichenden Darstellungen der Flächenverhältnisse und Einwohnerzahlen der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. 1,70 m hoch, 1,55 m breit . . . . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **14.—.**

Nr. 2. Physikal. Wandkarte der Erde in Mercators Projektion, 1,60 m hoch, 2,50 m brit . . . . . *M.* **12.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **21.—.**

Nr. 3. Physikal.-polit. Wandkarte von Europa, 1 : 3 270 000. 1,60 m hoch, 1,70 m breit . . . . . *M.* **8.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **15.—.**

Nr. 3a. — dieselbe — rein politische Ausgabe . . . . . *M.* **8.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **15.—.**

Nr. 4. Physikalische Wandkarte des Deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 1 : 880 000. 1,60 m hoch, 1,70 m breit . . . . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **13.—.**

Nr. 5. Politische Wandkarte des Deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 1 : 880 000. Mit Nebenkarte: Thüringen und Anhalt, im doppelten Maßstabe der Hauptkarte. 1,60 m hoch, 1,70 m breit . . . . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **13.—.**

Nr. 6. Physikalisch-politische Wandkarte von Asien. 1 : 7 400 000. 1,60 m hoch, 1,70 m breit . . . . . *M.* **10.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **18.—.**

Nr. 6a. — dieselbe — rein politische Ausgabe . . . . . *M.* **10.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **18.—.**

Nr. 7. Physikalisch-politische Wandkarte von Afrika. 1 : 6 000 000. Mit einer Nebenkarte zur Übersicht des afrikanischen Kolonialbesitzes der europäischen Staaten in 1 : 23 000 000. 1,45 m hoch, 1,75 m breit . . . . . *M.* **8.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **15.—.**

Nr. 8. Physikalisch-politische Wandkarte von Nord-Amerika. 1 : 5 500 000. Mit Nebenkarte zur Übersicht der politischen Einteilung in 1 : 20 000 000. 1,70 m hoch, 1,50 m breit, *M.* **10.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **18.—.**

Nr. 9. Physikalisch-politische Wandkarte von Süd-Amerika. 1 : 5 500 000. Mit Nebenkarte zur Übersicht der politischen Einteilung in 1 : 16 000 000. 1,60 m hoch, 1,15 m breit, *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **14.—.**

Nr. 10. Wandkarte von Australien und Polynesien. 1 : 7 500 000. 1,60 m hoch, 1,75 m breit . . . . . *M.* **10.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **18.—.**

Nr. 11. *Fischer und Guthe*, Physikal.-historische Wandkarte von Palästina. Nach den Angaben der Bibel bearbeitet. In 1 : 200 000. Mit 3 Nebenkarten. Das alte Jerusalem, Jerusalems Belagerung durch die Römer und die Sinai-Halbinsel und ihre Nachbargebiete. 1,75 m hoch, 1,40 m breit . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **13.—.**

Nr. 11a. *Fischer und Guthe*, Volksschulwandkarte von Palästina. Bearbeitet von Dr. E. Wagner. 1 : 200 000. Mit 3 Nebenkarten. Das alte Jerusalem, die Verteilung der Stämme, die Sinai-Halbinsel und der Judenzug. 1,75 m hoch, 1,40 m breit mit Begleitwort . . . . *M.* **6.—.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **13.—.**

Nr. 12. *Boettcher und Freytag*, Mittel-Europa für den Unterricht in der mittleren und neueren Geschichte, Literatur und Pädagogik. 1,70 m hoch, 2 m breit . . . . . *M.* **13.50.**
Aufgezogen an Stäben . . . . . *M.* **22.—.**

Die Wandkarten stimmen mit den Debes'schen Schulatlanten für Mittel- und Oberklassen vollständig überein, sind aber auch neben anderen Atlanten zu benutzen.

BEZUGSPREISE DER DEBES'SCHEN WANDKARTEN

BEI ANSCHAFFUNG NACHSTEHEND VERZEICHNETER SERIEN.

I. Serie: Nr. 1a und b (Erde), roh statt *M.* 12.— **nur** *M.* **11.—**, aufgez. statt *M.* 28.— **nur** *M.* **27.—.**

II. Serie: Nr. 4 u. 5 (Deutschland, physik. u. polit.), roh statt *M.* 12.— **nur** *M.* **11.—**, aufgez. *M.* **26.—.**

III. Serie: Nr. 1a und b (Erde), Nr. 3 resp. 3a (Europa), Nr. 4 resp. 5 (Deutschland, phys. resp. polit.), Nr. 11 (Palästina), roh statt *M.* 32.— **nur** *M.* **28.—**, aufgezogen . . . . . statt *M.* 69.— **nur** *M.* **65.—.**

IV. Serie: Nr. 3 resp. 3a (Europa), Nr. 6 resp. 6a (Asien), Nr. 7 (Afrika), Nr. 8 und 9 (Nord- und Süd-Amerika), Nr. 10 (Australien), roh statt *M.* 52.— **nur** *M.* **47.—**, aufgezogen statt *M.* 98.— . . . . . **nur** *M.* **93.—.**

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Ausführlicher Katalog gratis.

Ludolf Beust, Verlagsbuchhandlung, Straßburg i. E.

Jessen, Dr., Gesunde und kranke Zähne. Wandtafel für Schule u. Haus in **Fünffarbendruck.** Preis ohne Stäbe zum Einrahmen *M.* 10.—, mit Stäben zum Aufhängen *M.* 10.50

Eine hervorragende Neuerscheinung.

Die Tafel wurde vom Kaiserl. Reichsgesundheitsamt für die Hygiene-Abteilung der Weltausstellung in St. Louis ausgewählt. Empfohlen vom Kaiserl. Oberschulrat für Elsaß-Lothringen und zahlreichen sonstigen Behörden und hygienischen Vereinen. **Auf der Ausstellung für Wohlfahrts- und Gesundheitspflege in Berlin ausgezeichnet mit der goldenen Medaille.**

Krieger, Dr., Geh. Ober-Med.-Rat, **Der Wert der Ventilation.** Preis *M.* 5.—
Diese lehrreiche Schrift hat nicht verfehlt, berechtigtes Aufsehen zu erregen.

Vorlagen für den Handfertigkeits-Unterricht mit Anhang: Ausgeführte Arbeiten der Straßburger Kunstgewerbeschule.

I. Teil: **Schlosserei, Kunstschlosserei, Modellieren, Keramik.** 11 Lichtdrucktafeln mit 150 Vorlagen und Text sowie 9 Tafeln ausgeführter Arbeiten mit 60 Gegenständen. Groß Folio-Format . geb. *M.* 6.—

II. Teil: **Schreinerei, Drechslerei, Holzschnitzerei.** 14 Lichtdrucktafeln m. 242 Vorlagen und Text sowie 6 Tafeln ausgeführter Arbeiten mit 34 Gegenständen. Groß Folio-Format . . . . . geb. *M.* 6.—

Friedrich Bull, Verlagsbuchhandlung, Straßburg i. E.

Der Zeichenunterricht für Mädchen.

Ein Lehrbuch für Volksschulen, höhere Schulen und Familien von

2. Auflage. **Johanna Hipp,** 2. Auflage.
Zeichenlehrerin in Straßburg i. E.

Mit 10 Tafeln Lithographie, 20 Lichtdruck- und 10 Farbentafeln mit ca. 200 Abbild. Ferner 96 Seiten Text mit 136 Text-Illustr. 4°-Format. **Preis** *M.* **7.**— Modern. Einbd.

Ein Lehrbuch . . . das in seiner ganzen Anlage und Ausführung alles übertrifft, was auf diesem Gebiete vorhanden gewesen ist.
(Preuß. Schulzeitung.)

Lobedank, Dr. E., Die Gesundheitspflege der Jugend im schulpflichtigen Alter. Preis *M.* 3.—

Die Handarbeit der Mädchen.

Reformpläne
von
Johanna Hipp.

Mit 166 Abbild. 4°-Format. geb. *M.* 5.—

P. Jessen, Direktor des Kunstgewerbemuseums zu Berlin, schreibt der Verfasserin: Mir scheint, Sie haben alles, was über Kunst und Handwerks-Unterricht heute von den besten Künstlern und Lehrern gedacht wird, mit seltener Sicherheit auf dieses Brachfeld gepflanzt.

Weber, H., Kinderlust, Faustzeichnungen zum Gebrauch beim Unterricht in Kleinkinderschulen, unteren Klassen und Familien 20 Blatt in 4°-Mappe. Preis *M.* 2.—

Dzialkowski, Hugo, Bilder-Tafeln für den vereinigten Anschauungs-Schreiblese-Unterricht. 32 Tafeln Quer-Format, Ausgabe auf losen Blättern in Mappe . Preis *M.* 6.—
Ausgabe auf Kartons . . . . . Preis *M.* 9 —
Ausgabe auf Kartons mit Handkolorit . . . . . Preis *M.* 11.40

Sammlung von Volks- und Jugendschriften,

empfohlen durch die meisten Schulkommissionen für Jugendschriften.

Paschali, Die Silberne Glocke. Ein Märchen für Jung und Alt. 3. Aufl. mit 4 Bildern. Preis eleg. gebunden *M.* 1.80, für Schulbibliotheken . . . . . brosch. *M.* 1.40
——, **Grenzkapitän Bernhard.** Eine Erzählung mit Titelbild. Preis eleg. geb. *M.* 2.80 für Schulbibliotheken . . . . . brosch. *M.* 2.40

Robischung, F. A., Der Köhler aus dem Blumental. Eine Erzählung aus den Vogesen. Preis eleg. gebunden *M.* 2.20, für Schulbibliotheken . . . . . brosch. *M.* 1.80

In Vorbereitung:

Sandel, Karl, In der Wermelshütte. Eine Erzählung aus der elsässischen Bergheimat, mit Illustrationen von Wilh. Claudius . . . . . Preis ca. *M.* 2.—
Weber, H., Der Kräutersepp von Haslach. Eine Erzählung . . . Preis ca. *M.* 2.—

Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen.

Herausgegeben unter Mitwirkung
von Lehrer **H. Gaudig** in Berlin, Lehrer **M. Griep** in Berlin, Rektor **K. Kamp** in Bochum, Oberlehrer Dr. **Th. Krausbauer** in Weilburg a. L., Lehrer **K. Kühn** in Königsberg i. Pr., Rektor **Joh. Meyer** in Krefeld, Oberlehrerin **F. Rommel** in Straßburg i. E., Rektor **H. Schwoch ow** in Posen.

Mit einer Einleitung
von Prof. Dr. **Th. Ziegler** in Straßburg i. E.

Von mehreren Regierungen bereits amtlich empfohlen.

Das Handbuch umfaßt **510** Seiten und kostet nur **3,20** Mark, in geschmackvollem Einband mit künstlerischer Zeichnung **3,80** Mark.

I. Die Organisation des Schulwesens.
II. Die persönlichen Dienstverhältnisse des Lehrers.
III. Die gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens.
IV. Die Arbeit in der Schule.
V. Die Vor- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen.
VI. Der Lehrer in Reich und Staat, in der Gemeinde und Familie.
VII. Das amtliche Schriftwerk des Lehrers.
VIII. Das Lehrervereinswesen.

„Das Handbuch tritt in einen sehr erfolgreichen Wettbewerb mit den schon vorhandenen Büchern gleicher Richtung und sollte in keiner Lehrerbibliothek fehlen, bei den mancherlei Wechselfällen der beruflichen Arbeit und den vielerlei auftauchenden Fragen, sowie bei der Vorbereitung auf pädagogische Prüfungen wird das Buch unschätzbare Dienste leisten."
(Hessische Schulzeitung. 1903. Nr. 33.)

„...Das durch seine Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit geradezu hervorragende und noch dazu sehr billige Werk darf in keiner Lehrerbibliothek fehlen, und es wird sich bald als unentbehrlicher Ratgeber erweisen. Die Beschaffung des Buches sei darum Lehrern und Seminaristen mit besonderem Nachdruck empfohlen." (Katholische Schulzeitung. 1903. Nr. 20.)

„... Die Anlage des Buches ist zweckentsprechend, die Angaben sind im ganzen zuverlässig, die Ausstattung ist gut und der Preis sehr mäßig."
(Die Deutsche Schule. 7. Jahrg. Heft 7.)

„Es gab bisher schon derartige Nachschlagewerke; das neuerschienene Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen hat sie überholt. Das Werk zieht neue Gebiete in sein Bereich und behandelt die einzelnen Gegenstände umfassend und gründlich; dabei ist es gut ausgestattet und billig. Für seine Zuverlässigkeit bürgt der Umstand, daß die Bearbeitung der Hauptabschnitte Männern anvertraut worden ist, die auf den betr. Gebieten schon lange gearbeitet und Tüchtiges geleistet haben. ..." (Hannov. Schulztg. 34. Jahrg. Nr. 41.)

„Reichhaltigkeit, sogar Vollständigkeit und zugleich Übersichtlichkeit und, was die amtlichen Bestimmungen betrifft, Zuverlässigkeit müssen dem Werke unbedingt zugesprochen werden, so daß das Buch Lehrern und Lehrerinnen gewiß ausgezeichnete Dienste leisten wird."
(Monatsschrift für kathol. Lehrerinnen. 1903. H. 11.)

„... Das Buch sollte jedem jungen Lehrer beim Eintritt in die Praxis in die Hand gedrückt werden." (Bayerische Lehrerztg. 37. Jahrg. Nr. 39.)

Ausführliche Prospekte mit Inhaltsangabe versendet unentgeltlich u. postfrei die Verlagsbuchhandlung von Theodor Hofmann in Leipzig, Poststr. 3.

Die einklassige Volksschule in den Grundzügen ihrer Eigenart. Mit besonderer Rücksicht auf Lehranfänger bearbeitet von Seminarlehrer **K. Heinemann.** Dritte, erweiterte und umgearbeitete Auflage. Mit zehn Figurentafeln für den Zeichenunterricht. geh. *M.* 2.80, geb. *M.* 3.20.

Inhaltsübersicht: I. Allgemeines über die einklassige Volksschule. — II. Die Gliederung des Schulkörpers und die äußeren Einrichtungen, die damit zusammenhängen. — III. Die Grundlinien des Lehrplans. — IV. Lehrstoffpläne.

„Verfasser vertritt und begründet seine Ansichten in so durchaus klarer und sachlicher Weise und weiß sich auch bis ins Einzelne und Kleine (durch ausgeführte Lehrgänge ꝛc.) dem Leser so verständlich zu machen, daß die Lektüre seines Buches äußerst nutzbringend ist. Kein Lehrer, und vor allem kein Lehrer einer einklassigen Schule, sollte die treffliche Schrift ungelesen lassen. (Pädagogischer Jahresbericht.)

Der Rechtsfreund des Lehrers. Eine Sammlung von Gesetzen und Bestimmungen aus dem Gebiete des Lehrerrechts von **K. Kühn.** 2. Ausgabe mit einem Anhang: Das Fürsorgeerziehungsgesetz. Die Haftpflicht des Lehrers. kart. *M.* 2.40.

„Es ist das beste und billigste derartige Werk, welches uns bekannt ist, und wird sich als ein zuverlässiger Ratgeber erweisen. Das Buch sei bestens empfohlen." (Neue pädag. Ztg. Nr. 4.)

Lehrplan mit Pensenverteilung, für ein- bis dreiklassige Volksschulen von Schulrat **Fr. Polack.** 5. Auflage. geh. *M.* 1.20, geb. *M.* 1.50. Katholische Ausgabe von **H. Kellner.** 4. Auflage. geh. *M.* 1.20. geb. *M.* 1.50.

„Ein Lehrplan, der nur von so begeisterten und erfahrenen Schulmännern geschrieben werden konnte, wie es die Verfasser sind. Die gesamte deutsche Lehrerwelt muß den Herren Verfassern für diese Arbeit dankbar sein." (Chr. Schulb., Goslar.)

Die zweite Prüfung. Ein praktischer Wegweiser für die Vorbereitung zur zweiten Volksschullehrerprüfung von Rektor Joh. Meyer. Dritte, auf Grund der Bestimmungen vom 1. Juli 1901 vollständig umgearbeitete Auflage. Geh. *M.* 2.—, geb .*M.* 2.40.

Das amtlich in der 2. Aufl. u. a. von der Kgl. Regierung zu Minden empfohlene Buch bietet die amtlichen Verordnungen über die Prüfung, kennzeichnet die erprobtesten literarischen Hilfsmittel, gibt praktische Winke für die Vorbereitung und führt schließlich die Prüfung selbst durch eine sorgfältige Auswahl von Prüfungsaufgaben vor Augen.

Lehrplan für gewerbliche Fortbildungsschulen

nebst Ortsstatut, Schulordnung, Dienstanweisung und den gebräuchlichen Formularen herausgegeben von **Gustav Koepper,** Sekretär der Handwerkskammer zu Coblenz. [61 Seiten.] gr. 4. 1904. geh. *M.* 2.40.

Inhalt: 1. Ortsstatut. — 2. Schulordnung. — 3. Dienstanweisung für den Lehrer. (Nach dem „Praktischen Wegweiser" von J. Schanze.) — 4. Lehrplan. — 5. Formulare: a) Nachweisung. b) Haushaltplan. c) Nachweisung der erforderlichen Geldmittel. d) Berechnung der Verwaltungsergebnisse. e) Einnahmebuch. f) Ausgabebuch. g) Strafliste. h) Zeugnis. i) Bescheinigung über Anmeldung. k) Empfangsschein. l) Abmelde-Bescheinigung.

Das Buch bietet in Folioformat gedruckt alles für die Einrichtung und Fortführung gewerblicher Fortbildungsschulen Notwendige. Die in ihm enthaltenen Vorlagen können mit den etwa gewünschten Abänderungen oder Ergänzungen bei Anträgen auf Errichtung von Fortbildungsschulen zur Vorlage bei der Behörde benutzt werden. Es sind, um Schreibarbeit zu sparen, zu diesem Zweck zwei Exemplare der Vorlagen zu beziehen.

Handbuch für Schulinspektoren, Direktoren, Rektoren, Schulvorsteher, Hauptlehrer und Oberlehrer.

Herausgegeben im Auftrage des Preußischen Rektorenvereins von
Rektor **K. Hentze** in Marburg a. L. und Rektor **A. Loewentraut** in Berlin.

Zugleich Ergänzung zu dem angezeigten Kalender für Schulinspektoren usw.

I. u. II. Band. Preis in Leinwand geb. je *M.* **1.20.**

Das Handbuch enthält: Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen und gerichtlichen Entscheidungen, die für das Schulwesen von Bedeutung sind, insbesondere über: Prüfung der Rektoren — Führung des Rektortitels — Anstellung von Rektoren — Rechtliche Stellung der Schulleiter — Ihr Verhältnis zur Schuldeputation — Rechtliche Stellung der Schulen — Einkommen des Rektors — Vorschriften für seine Amtsführung — Züchtigungsrecht — Fürsorgeerziehung im gewerblichen Betrieb — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — Leitsätze beachtenswerter Vorträge über Schulhygiene, Schulorganisation, Schulaufsicht u. a. — Statistik über das Diensteinkommen der Hauptlehrer, Oberlehrer, Schulvorsteher, Rektoren und Direktoren an Volks-, Bürger- und Mittelschulen im Deutschen Reiche. — Verzeichnis von über 5700 Schulleitern aus Preußen, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Hamburg, Bremen und Lübeck. — Mitteilungen über wichtige Vereine. — Verschiedenes.

Besprechungen über den 1. Jahrgang beider Bücher:

„Die Herausgeber haben sich mit dieser Arbeit, die für Rektoren, Vereine und Behörden gleich wertvoll ist, geradezu ein Verdienst erworben. Kalender und Jahrbuch des Preußischen Rektorenvereins dürfen bei keinem Schulleiter fehlen." (Die Schulpflege. 1903. Nr. 17.)

„Sie bieten eine Fülle von Tabellen und Listen, die den Schulleiter in seiner praktischen Arbeit unterstützen können. Wer sie regelmäßig benutzt, schafft sich damit selbst eine wertvolle Statistik über alle wichtigen Fragen der Schulpraxis." (Preußische Schulzeitung. 1904.)

Kalender für Schulinspektoren, Direktoren, Rektoren, Schulvorsteher, Hauptlehrer und Oberlehrer.

Im Auftrage des Preußischen Rektorenvereins herausgegeben von
Rektor **K. Hentze** in Marburg a. L. und Rektor **A. Loewentraut** in Berlin.

Zweiter Jahrgang 1905. Preis in Leinwand geb. *M.* **1.20.**

Der Kalender enthält außer den üblichen **kalendarischen Notizen**, einem **täglichen Notizbuch** unter anderem eine Fülle praktischer Formulare (u. a. Klassenstundenpläne — Gesamtstundenpläne. — Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrer und Klassen — der Schüler auf die einzelnen Klassen — der Subsellien auf die einzelnen Klassen. — Übersicht über die Größenverhältnisse der Schulzimmer. — Aufsichtsordnung. — Schülerlisten. — Zensurlisten. — Verzeichnis der Schüler, deren Versetzung zweifelhaft ist — der Konfirmanden — der wegen ansteckender Krankheiten fehlenden Schüler. — Notizen über Schulkindern erteilten Urlaub und nachträglich angenommene Entschuldigungen — über verhängte Strafen — über sittlich gefährdete Kinder. — Schulvorstandssitzungen. — Konferenzen mit dem Lehrerkollegium. — Notizen über Punkte, die in den Konferenzen mit den Lehrern besprochen werden sollen — über Ausfall von Unterricht und Vertretung von Lehrkräften — über die Klassenbesuche des Rektors — über Revisionen der Schule durch übergeordnete Schulaufsichtsbeamte — über auszuführende Arbeiten — für die Schulchronik — aus dem Schuletat — über Eingaben, Briefe u. dgl. — Wichtige Termine. — Titel empfehlenswerter Bücher für die Lehrerbibliothek — für die Schülerbibliothek. — Empfehlenswerte Apparate und Sammlungen — Anschauungsbilder und Karten. — Geliehene Bücher. — Verliehene Bücher. — Geldauslagen für die Schule. — Zahlung von Vereinsbeiträgen u. dgl. — Namen von Kindern, die für Ferienkolonien, Bescherungen usw. vorzuschlagen sind), Mitteilungen über den Preußischen Rektorenverein, Posttarifauszug und Telegrammgebühren.

Verlag von Theodor Hofmann in Leipzig

Schriften von Seminarlehrer Fr. Regener:

Allgemeine Unterrichtslehre.

2. Aufl. geh. M. 2.80, geb. M. 3.20. Inhalt: I. Der Lehrstoff. — II. Allgemeine Methodenlehre. A. Methoden der Forschung. B. Methoden der Darstellung. C. Methoden des Unterrichts. a) Lehrformen der historisch-dogmatischen Darstellung. b) Lehrformen der heuristischen Darstellung. III Schule und Lehrer. — Anhang: Schemata für die Behandlung der Lehrstoffe (aus allen Unterrichtsgebieten).

„Überall erkennt man den erfahrenen Praktiker, der auf keinen Meister und keine Schule schwört, der aber von ihnen allen gelernt hat und gerade deshalb berechtigt ist, ein Lehrer der Lehrer, namentlich der jüngeren unter uns, zu sein. Für den Seminarunterricht erscheint das Buch wegen seiner klaren, schlichten und wohlgegliederten Darstellung besonders geeignet." (Pädagogische Zeitung.)

Besondere Unterrichtslehre.

3. Aufl. geh. M. 3.60, geb. M. 4.20. Inhalt: I. Der Religionsunterricht. — II. Der Unterricht in der deutschen Sprache. — III. Der Unterricht in den Realien. 1. Geographie. 2. Geschichte. 3. Naturgeschichte. 4. Naturlehre. — IV. Der mathematische Unterricht. 1. Rechnen. 2. Geometrie. — V. Die Künste. 1. Schreibunterricht. 2. Zeichenunterricht. 3. Gesangsunterricht. 4. Turnunterricht.

„Das sind zwei Bücher, wie sie nicht alljährlich auf den pädagogischen Büchermarkt gebracht werden; sie verdienen es, von jedem Lehrer nicht bloß gelesen, sondern studiert zu werden, so sehr ragen sie über die gewöhnlichen didaktischen Lehrbücher hervor." („Neue Bahnen.")

„Es ist uns kein Werk der Neuzeit bekannt, das uns so nach allen Seiten befriedigt hätte, als die vorliegende Arbeit („Besondere Unterrichtslehre"). Wir haben den stattlichen Band von Anfang bis zu Ende mit stets steigendem Interesse gelesen und können aus vollster Überzeugung allen Amtsgenossen die schätzenswerte Arbeit wärmstens empfehlen." (Preuß. Schulzeitung.)

Grundbezüge einer allgemeinen Methodenlehre des Unterrichts.

geh. M. 4.—, geb. M. 5.—. Inhalt: I. Ziele des Denkens. — II. Analyse und Synthese. — III. Die Induktion. — IV. Die Deduktion. — V. Der Beweis. — VI. Die genetische Methode. — VII. Methoden der Elementar-Mathematik. — VIII. Die vergleichende Methode der Geographie. — IX. Die pragmatische Methode der Geschichte. — X. Methoden der Darstellung. — XI. Methoden der Mitteilung des Lehrstoffes an die Schüler. Lehrformen. — XII. Die Frage. — XIII. Das Erklären. — XIV. Methoden des Unterrichtsgangs. — XV. Von der Einübung des Lehrstoffs. — XVI. Die wissenschaftliche und elementare Methode. — XVII. Ziele des Unterrichts. — XVIII. Der Lehrplan. — XIX. Die sokratische Methode. — XX. Die Katechese. — XXI. Pestalozzis Lehrmethode. — XXII. Quellen des Lerneifers. — XXIII. Vom Lehrgeiste.

„Wir haben hier ein vortreffliches, die Durchschnittsleistungen auf schul- und methodenkundlichem Gebiete weit überragendes Werk vor uns. Verfasser hat viel studiert und noch mehr selbständig gedacht. Seine Darstellung ist wohlgeordnet und klar, seine Sprache durchsichtig und gefällig. Nirgend Geschwätz oder Phrase — überall feine Beobachtung, eindringende Erörterung, so daß der Leser sich stets gefördert, in seiner Erkenntnis nicht bloß befestigt, sondern bereichert sieht."
(Schulblatt für die Provinz Brandenburg.)

Deutsche Schulausgaben

Herausgegeben von Direktor Dr. H. Gaudig und Dr. G. Frick

1. Die deutschen Schulausgaben sollen dem Schul- wie dem Selbstunterrichte dienen und bieten neben den bedeutendsten Schöpfungen der älteren Zeit insbesondere Werke der klassischen Periode und des 19. Jahrhunderts dar.

2. Die Texte werden mit philologischer Genauigkeit wiedergegeben.

3. Die Erläuterungen sollen wirkliche Schwierigkeiten, die einer unbefangenen Aufnahme der Lektüre im Wege stehen, beseitigen. Kurze Fußnoten erläutern einige Schwierigkeiten, ein Anhang bietet in tabellarischer Form das Wichtigste über das Leben und die Werke des Dichters, gegebenenfalls auch über den geschichtlichen Hintergrund der Dichtung. Ein Durchblick faßt zusammen, was an Gewinn über den Aufbau des Kunstwerkes und über die bedeutsamsten Anschauungen und Begriffe dauerndes Eigentum werden soll. Alle Erläuterungen werden so gegeben, daß sie nicht die Arbeit der Schule überflüssig machen, sondern nur das Ergebnis der gemeinsamen Durcharbeitung sind.

4. Der praktischen Verwendbarkeit dient Zeilen- und Verszählung und Zusammenfassung der einzelnen Teile zu übersichtlichen Gruppen.

5. Die große Schrift, der deutliche Druck und das kräftige, mit breitem Rande versehene Papier entsprechen allen Anforderungen der modernen Schulhygiene. Besonderer Wert ist auf eine einfache und dauerhafte, dabei geschmackvolle, ästhetisch-befriedigende Ausstattung gelegt.

6. Der Preis ist außerordentlich niedrig bemessen, so daß auch in dieser Hinsicht die Anschaffung so viel als möglich erleichtert ist.

Bisher sind erschienen:

Goethes Gedichte in Auswahl kart. 50 Pf., geb. 75 Pf.	Schiller, Wallenstein, I. Teil: Wallensteins Lager und die Piccolomini . . . . kar. 40 Pf., geb. 65 Pf.
Goethe, Götz v. Berlichingen kart. 50 Pf., geb. 75 Pf.	Schiller, Wallenstein, II. Teil: Wallenfteins Tod . . . kart. 40 Pf., geb. 65 Pf.
Goethe, Hermann und Dorothea . . . . . kart. 35 Pf., geb. 60 Pf.	Schiller, Wallenstein, I. und II. Teil . . . . . kart. 80 Pf., geb. M. 1.20.
Lessing, Minna v. Barnhelm kart. 35 Pf., geb. 60 Pf.	Schiller, Wilhelm Tell . . kart. 40 Pf., geb. 65 Pf.
Lessings Philotas u. Kriegspoesie. . . . . kart. 40 Pf. geb. 65 Pf.	
Schiller, Die Räuber . . . kart. 60 Pf., geb. 80 Pf.	

Weitere Bändchen befinden sich in Vorbereitung.

Für die Hand des Lehrers liegt der Stoff der in den Schulausgaben gebotenen, für den Schüler berechneten Erläuterungen in dem nebenstehend angezeigten Werke „Aus deutschen Lesebüchern" vor.

Ein Führer durchs Lesebuch

Erläuterungen poetischer und prosaischer Lesestücke aus deutschen Volksschul-Lesebüchern

Von

Friedrich Polack, Kgl. Schulrat u. Kreis-Schulinspektor, und Dr. **Paul Polack,** Seminardirektor

I. Teil. 4. Auflage. [X u. 226 S.] gr. 8. 1903. geb. *M.* 2.50.
II. Teil. 4. Auflage. [616 S.] gr. 8. 1901. geb. *M.* 5.60.

Autorenverzeichnis.

Ahlfeld, Anschütz, Arndt, Bäßler, Bechstein, Becker, Bernhardi, Bertuch, Besser, Bodenstedt, Brentano, Bürger, Campe, Caspari, Chamisso, Gg. Karl Claudius, Matthias Claudius, Curtmann, Dach, Dahn, Dieffenbach, v. Diepenbrock, Dittmar, v. Dingelstedt, Ebert, Eichendorff, Engel, Enslin, v. Erlach, v. Feuchtersleben, Fleming, Förster, Fontane, Franz, Freiligrath, Fröhlich, v. Geibel, Gellert, v. Gerok, Giesebrecht, Goethe, Grimm, Güll, Halm, Harms, Harries, Hauff, Hebel, Heine, Hensel, Herder, Herwegh, Hesekiel, Hey, Hense, Hoffmann (v. Fallersleben), Hofmann, Hölty, Horn, Houwald, Jean Paul, (Friedr. Richter), v. Kamp, Kaulisch, Kellner, Kerner, Kinkel, Kleist, Kletke, Klopstock, Knapp, Knauth, Kopisch, Körner, Kosegarten, Krummacher, Lenau, Lessing, Lichtwer, Lingg, Löwenstein, Luden, Luther, Maßmann, Meißner, Mendelssohn, Michaelis, Minding, Mohr, Mosen, Müller, Müllenhoff, v. Nicolai, Oertel (v. Horn), Ortlepp, Overbeck, Pfarrius, Pfeffel, Platen, v. Pocci, Pustkuchen-Glanzow, Reinick, Rückert, Rudolphi, Salis (Freih. von Salis-Seewis), Salzmann, Sauter, v. Schack, Scheffel, Schenkendorf, Scherenberg, Scherer, Schiller, Schlez, v. Schmid, Schneckenberger, Schnezler, Schults, Schwab, Seidl, Siebel, Simrock, Smets, Spitta, Staub, Stöber, v. Stolberg, Storm, v. Strachwitz, Sturm, Thiersch, Tieck, Träger, Uhland, v. Vincke, Vogl, Volkslieder, Voß, Wilhelm II., deutsch. Kaiser.

Die Erläuterungen sind trefflich, ebenso die „Verwertungen", welche teils ethische Gesichtspunkte aufstellen, teils praktische Blicke eröffnen, teils Aufgaben zu schriftlichen Darstellungen darbieten. Die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse erleichtern das Nachschlagen; der Anhang: „Kurzer Abriß der deutschen Poetik" und „Kurze Biographien der hervorragendsten Dichter" bildet eine dankenswerte Beigabe. (Preußische Schulzeitung)

. . . Bei dem reichen Inhalte wird das Werk an jeder Schule gebraucht werden können, sei darin auch ein Lesebuch eingeführt, welches da wolle. Dem jungen, in der Praxis unerfahrenen Lehrer wird in dem Buche ein Schatz von höchstem Werte geboten. (Preuß. Schulzeitung. 1886. Nr. 90.)

Aus deutschen Lesebüchern.

Dichtungen in Poesie und Prosa erläutert für Schule und Haus.

Unter Mitwirkung namhafter Schulmänner herausgegeben von

R. und W. Dietlein, Dr. O. Frick, Dr. H. Gaudig und Fr. Polack.

Erster Band. 5. Aufl. [558 S.] gr. 8, enthaltend die Erläuterungen von 426 Dichtungen für die **Unterstufe.** 1902. Preis geh. Mk. 4.60; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 5.80.

Zweiter Band. 6. Aufl. [746 S.] gr. 8, enthaltend die Erläuterungen von 437 Dichtungen für die **Mittelstufe.** 1904. Preis geh. Mk. 5.50; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 7.—

Dritter Band. 6. Aufl. [IV u. 670 S.] gr. 8, enthaltend die Erläuterungen von 251 Dichtungen für die **Oberstufe** und die **Mittelklassen höherer Schulen.** Mit 2 Anhängen: I. Abriß der deutschen Poetik. II. Kurze Biographien der Dichter. 1904. Preis geh. Mk. 5.50; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 7.—

Vierter Band. Epische und lyrische Dichtungen erläutert für die Oberklassen der höheren Schulen und für das deutsche Haus. Herausgegeben von Dr. O. Frick und Fr. Polack.

I. Abteilung: **Epische Dichtungen:** Das Nibelungenlied. — Gudrun. — Parzival. — Der arme Heinrich. — Das glückhafte Schiff von Zürich. — Der Messias. — Der Heliand. — Hermann und Dorothea. — Der siebzigste Geburtstag. — Reineke Fuchs. 3. Aufl. 1900. [VIII u. 494 S.] gr. 8. Preis geh. Mk. 4.—; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 5.40.

II. Abteilung: **Lyrische Dichtungen:** Walther von der Vogelweide. — Das Volkslied. — Das evangelische Kirchenlied. — Friedrich Gottlieb Klopstock. (Oden.) — J. W. von Goethe. (Lyrik.) — Fr. v. Schiller. (Gedankenlyrik; neue eingehendere und die Gedichte zu einem Bilde von Schillers Weltanschauung gruppierende Bearbeitung.) — Die Vaterlandssänger der Freiheitskriege. 3. vermehrte Aufl. 1902. [576 S.] gr. 8. Preis geh. Mk. 5.—; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 6.40.

Fünfter Band. Wegweiser durch die klassischen Schuldramen. (I. u. II. Abteilung bearbeitet von Dr. O. Frick. III. u. IV. Abteilung bearb. v. Dr. H. Gaudig.) gr. 8.

I. Abteilung: **Lessings Dramen:** Philotas, Emilia Galotti, Minna von Barnhelm, Nathan der Weise. — **Goethes Dramen:** Götz von Berlichingen, Egmont, Iphigenie auf Tauris, Torquato Tasso. 4. Aufl. 1904. [VIII u. 503 S.] Preis geh. Mk. 5.—; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 6.40.

II. Abteilung: **Schillers Dramen:** Die Räuber, Fiesco, Kabale und Liebe, Don Carlos, Wallenstein. 3. Aufl. 1901. [368 S.] Preis geh. Mk. 4.—; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 5.40.

III. Abteilung: **Schillers Dramen:** Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilhelm Tell, Demetrius. 3. verm. Aufl. 1904. [VII u. 524 S.] Preis geh. Mk. 5.50; in Hlbfrzbd. geb. Mk. 7.—

IV. Abteilung: **H. v. Kleist, Shakespeare, Lessings** „Hamburgische Dramaturgie", 2. vermehrte u. verbesserte Auflage. 1905. [IV u. 604 S.] Preis geh. *M.* 6.—; in Hlbfrzbd. geb. *M.* 7.50.

Sechster Band. I. Abteilung: **Das griechische Drama.** Aischylos, Sophokles, Euripides. Bearbeitet von Dr. Joh. Geffcken. [VI u. 113 S.] gr. 8. 1904. Preis geh. Mk. 1.60, geb. Mk. 2.—

(Jeder Band und jede Abteilung des Werkes ist einzeln käuflich.)

Als Fortsetzung befinden sich in Vorbereitung:

Klassische Prosa — Moderne Prosa — Lyrik des 19. Jahrhunderts — Grillparzer — Homer.

„. . . Das Werk genügt, was die Reichhaltigkeit der Stücke anlangt, den weitgehendsten Ansprüchen, und auch die Behandlung derselben ist als mustergültig zu bezeichnen. Die Reichhaltigkeit wäre geradezu ein Fehler, wenn der Preis nicht so außerordentlich niedrig wäre, so daß jeder Lehrer sich das Werk, das er Zeit seines Lebens gebrauchen kann, und das nicht veralten wird, anschaffen kann." (Theolog. Literaturbericht.)

„Ein Reichtum feinsinniger Bemerkungen und vortrefflicher methodischer Winke ist darin enthalten, welcher das Werk zu einem der anregendsten und fruchtbarsten auf diesem Gebiete machen kann. Auch den höheren Schulen es recht nachdrücklich zur Beachtung zu empfehlen . . . war der eigentliche Zweck der vorstehenden Zeilen." (Zeitschrift f. d. Gymnasialwesen.)

„Gewidmet der Vervollkommnung eines Werkes, mit welchem endlich durchgreifend eine gemeinfaßliche, methodische und fruchtbringende Behandlung deutscher Poesie angebahnt ist und welches deshalb bald das Handbuch jedes Lehrers des Deutschen sein dürfte, wird diese Abhandlung (Emendationen zu dem Erläuterungswerk „Aus deutschen Lesebüchern") nicht zwecklos sein." (Wiss. Beil. z. Jahresbericht d. Progymnasiums zu Dorsten 1887 von G. Strotkötter.)

„Der Band (IV) gibt aufs neue Zeugnis von dem feinen Verständnis und dem sicheren Takte, mit dem hier auf das Eigenartige der epischen Dichtung der älteren und der neuen klassischen Periode hingewiesen wird. Es ist überflüssig, eine solche Arbeit zu loben. Die Erläuterungen empfehlen sich selbst. Sie sind auf die eingehendsten Studien der epischen Dichtung und der größten und besten Literaturgeschichten gegründet. Die deutschen Zeit- und Sittenbilder nach den Volksepen und dem Parzival erscheinen wie würdige Seitenstücke zu Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit. Wie umfassend diese ausgezeichneten Erläuterungen sind, zeigt beispielsweise die Lektüre über die Schönheit der alten Nibelungenstrophe, die Forschungen über die Herkunft Wolframs von Eschenbach und ganz besonders die kunstvolle Gliederung des Messias. Nichts ist übersehen, nichts mit Eile oder ermattender Feder geschrieben." (Rheinischer Schulmann.)

Im Verlage von **B. G. Teubner** in **Leipzig** erscheint:

DER SÄEMANN

MONATSSCHRIFT FÜR PÄDAGOGISCHE REFORM

HERAUSGEGEBEN VON DER HAMBURGER LEHRERVEREINIGUNG FÜR DIE PFLEGE DER KÜNSTLERISCHEN BILDUNG

UNTER MITWIRKUNG VON P. JESSEN-BERLIN · HELENE LANGE-BERLIN · R. LÖWENFELD-BERLIN · H. MUTHESIUS-BERLIN · J. ZIEHEN-CHARLOTTENBURG · O. HARNACK-DARMSTADT · E. VON SCHENCKENDORFF-GÖRLITZ · M. VERWORN-GÖTTINGEN

OTTO ERNST-GROSS-FLOTTBECK · A. LICHTWARK-HAMBURG · K. LAMPRECHT-LEIPZIG · P. NATORP-MARBURG · G. KERSCHENSTEINER-MÜNCHEN · E. KÜHNEMANN-POSEN · P. SCHULTZE-NAUMBURG-SAALECK BEI KÖSEN · K. LANGE-TÜBINGEN

SCHRIFTLEITER: **CARL GÖTZE**

Preis: jährlich ℳ 5.—, halbjährlich ℳ 2.50, vierteljährlich ℳ 1.25.

Mit dem „Säemann" beginnt eine pädagogische Zeitschrift zu erscheinen, die durchaus neue Bahnen einschlägt. Der Boden für eine solche Zeitschrift ist vorbereitet. Das letzte Jahrzehnt hat die Fragen der künstlerischen Erziehung in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Künstlerisch erziehen bedeutet aber nicht nur für edle Lebensfreude genußfähig zu machen, der tiefere Sinn ist, die produktiven Kräfte wecken und pflegen.

Dahin will die neue „Monatsschrift für pädagogische Reform" wirken. Der „Säemann" will nicht für ein „Fach" und einen „Stand" arbeiten. Er wendet sich an alle, die bereit sind, aus Eigenem zur Lösung der neuen Bildungsprobleme beizutragen, an die Schaffenden in Wissenschaft und Kunst, Industrie und Technik, an Lehrer aller Art und nicht zuletzt — an die Eltern, denen die Bildung eine Pflicht bedeutet, wofür sie ihr Leben geben.

Der „Säemann" will bauen. Er ruft zur Mitarbeit alle, die das Ringen um das tägliche Brot und des Geistes Notdurft die Kraft und das Bedürfnis der Bildung empfinden heißt, alle, die die Quellen hüten, die unsere Ideale nähren, daß niemand ihre Klarheit trübe.

Daß die Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung in Hamburg es unternommen, diese Gedanken zu verwirklichen, bietet die beste Gewähr für das Gelingen des Unternehmens, und diese Gewähr bietet in erhöhtem Maße die Reihe hervorragender Persönlichkeiten, die sich in den Dienst der Sache gestellt haben und die Durchführung dieses Programmes tatkräftig fördern werden.

Aus dem Inhalt der ersten 6 Hefte:

Alfred Lichtwark-Hamburg: Fachleute und Laien.
Paul Natorp-Marburg: Pestalozzi unser Führer.
Max Osborn-Berlin: Die Mobilmachung der Humanisten.
E. Weber-München: Experimentier-Pädagogik. Selbstvertrauen. Brief eines Theologen.
Karl Möller-Altona: Der Hürdensprung im Schulturnen.
Arthur Bonus-Dresden: Das Worden o. Orthodoxie.
A. Pabst-Leipzig: Amerikanische Schulen — I. Eine Volksschule in New-York.
Otto Anthes-Lübeck: Vom deutschen Aufsatz.
F. Gansberg-Bremen: Schaffensfreude — Aus einer Sammlung von Kinderdokumenten.
Helene Lange-Berlin: Das Endziel der Frauenbewegung.
H. Scharrelmann-Bremen: Weg zur Kraft.
Otto Ernst: Schiller. Eine Rede, gehalten bei der Hamburger Schillerfeier.
G. Kerschensteiner: Der Ausbau der Volksschule im modernen Staate.
F. Kuhlmann-Altona: Auf den Wegspuren zu einem künstlerischen Zeichenunterricht.

Probehefte unentgeltlich und postfrei vom Verlag und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Deutsche Fibel

m. phonetischem Aufbau.

Herausg. v. **Cl. Burkhardt** u. **K. Laaß**, Rekt. in Gera, u. **H. Schrader**, Rekt. in Erfurt.

Mit künstlerisch ausgeführten Bildern von **O. Popp.**

Rhein.-Westfäl. Schulzeitung. Nr. 50. 25. Jahrg.

... Man empfindet beim Durcharbeiten dieser vorzüglichen Fibel große Freude und sieht, daß es die Verfasser sich haben angelegen sein lassen, mit allem Nachdruck die Ideen zu verwirklichen, welche so oft in Fachschriften an eine gute Fibel gestellt worden sind. Zunächst die Bilder: da geht einem das Herz auf, wenn man diese herrlichen Sachen sieht; das ist Leben, das ist Kunst. Jedes Bild ist eine kleine Lebensgemeinschaft; die Kinder werden sicher ihre Fibel lieb gewinnen.... Siegburg. Seminarl. H. Doutz.

Ausgabe A für Mittel- u. höhere Schulen, 2. Aufl. geb. Mk. —.60.
Ausgabe B für Volksschulen, 2. Aufl. . . . . geb. Mk. —.50.

Unter Zugrundelegung des preuß. Normalalphabets bearbeitet:

Ausgabe C für Volksschulen, 3. Aufl. . . . . geb. Mk. —.50.
Ausgabe D für Mittel- u. höhere Schulen, 3. Aufl. geb. Mk. —.60.

Prospekte unentgeltlich u. postfrei von der Verlagsbuchhandlung Theodor Hofmann in Leipzig, Poststr. 3.

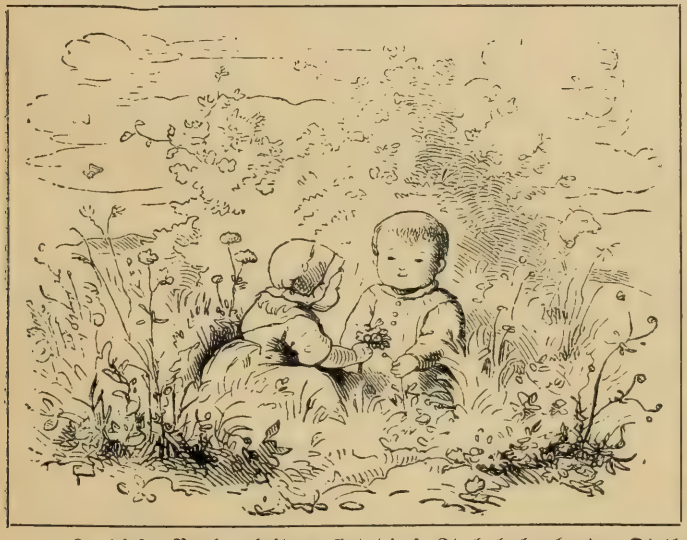

Rektor R. Dietleins

Deutsche Fibel

Gemeinsame Unterlagen für den vereinigten **Anschauungs-, Sprech-, Schreib- u. Lese-Unterricht** nach der kombinierten Schreiblese- u. Normalwörter-Methode.

Neubearbeitung v. **E. Diez** und **H. Müller,** Rektoren.

Ausg. A in 1 Teile f. 1 Schuljahr. Geb. Mk. —.55.

Ausg. B i. 2 Teil. f. 2 Schuljahre I. Geb. Mk. —.40.
II. (Mit Bildern v. Ludwig Richter.) Geb. Mk. —.60.

Ausg. C i. 1 Teile f. 2 Schuljahre. Geb. Mk. —.55.

In dieser Neubearbeitung sind die f. Zt. bahnbrechenden Dietleinschen Fibeln dem heutigen Stande der Methodik entsprechend umgestaltet.

Die von Dietlein zuerst angewandte **kombinierte Schreiblese- u. Normalwörtermethode** ist beibehalten worden. Doch sind an Stelle der Einzelabbildungen **Bilder** getreten, **deren Objekte in lebensvoller Umgebung dargestellt sind.** Der **Aufbau der Fibel ist nach phonet. Grundsätzen** erfolgt.

In Anpassung an die geistige Entwicklung des Kindes ist eine **Verteilung der Leseschwierigkeiten auf das ganze Schuljahr** durchgeführt. — In der Neubearbeitung wird nur **anschaulicher, dem kindlichen Fassungsvermögen entsprechender Übungsstoff** geboten.

Nur **sorgfältig ausgeführter Lesestoff** wurde in die Neubearbeitung aufgenommen, neben klassischen Stoffen guter älterer Autoren auch viele der neuesten hier in Betracht kommenden Schriftsteller und Schriftstellerinnen.

Ausf. Prospekte unentg. u. postfrei v. d. Verlagsbuchh. Th. Hofmann, Leipzig, Poststr. 3.

Verlag von Theodor Hofmann in Leipzig.

Schulrat Fr. Polack: Das erste Geschichtsbuch.

Lehr- und Lesebuch für den ersten Geschichtsunterricht im Anschluß an die Heimatkunde.

[136 S.] Mit 58 Abbildungen. gr. 8. 6. Aufl. 1903. geb. *M.* —.90.

= Neu! = Ausgabe für einfache Schulverhältnisse. = Neu! =

[80 S.] Mit 48 Abbildungen. gr. 8. 1903. kart. 50 Pf.

„Das Büchlein seinem wahren Werte nach an dieser Stelle zu würdigen, veranlaßt den Referenten, das aus genauer Durchsicht gewonnene Urteil, daß dasselbe eine ganz ausgezeichnete Handhabe bietet, den so anziehenden und dankbaren, aber auch ebenso schwierigen und so leicht auf Abwege geratenden ersten Geschichtsunterricht wahrhaft anregend, herzerquickend und fruchtbringend zu gestalten."

(Zeitschrift für das Gymnasialwesen.)

Schulrat Fr. Polack: Geschichtsbilder

aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte.

Ausgabe A. Leitfaden für mittlere und höhere Schulen.

Herausgegeben unter Mitwirkung von

H. Zander, Direktor der städt. höheren Mädchenschule zu Landsberg a W.

[VIII u. 462 S.] Mit 248 Porträts und kulturhistorischen Abbildungen, nebst 8 histor. Karten in Farbendruck. gr. 8. 18. Aufl. 1902. In Leinw. geb. *M.* 2.40.

Ausg. B. Leitfaden für mittlere und höhere Mädchenschulen.

[VIII u. 463 S.] Mit 257 Porträts und kulturhistorischen Abbildungen, nebst 8 Geschichtskarten in Farbendruck. gr. 8. 19., nach den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 umgearbeitete Auflage. 1903. Preis geb. *M.* 2.40.

„Wenn unter der Flut der täglich neu erscheinenden Schulbücher und Lernmittel ein Buch sich nahezu 50 Jahre lang erhalten und 18 Auflagen erleben konnte, so spricht dieser Umstand in unserer schnell lebenden und vergessenden Zeit sehr zu seinen Gunsten: nur ein wirklich gut angelegtes, einheitlich durchgeführtes und sachgemäß ausgestaltetes Werk vermag den Wechsel der Zeiten und Meinungen zu überdauern. Das gilt in hohem Grade von den Geschichtsbildern Altmeister Polacks, die im Jahre 1874 zuerst erschienen und noch heute sich der Liebe und Wertschätzung weiter Kreise erfreuen. Und mit Recht, denn hier findet sich der Stoff auf das Wissensnötige und -mögliche beschränkt und nach seiner inneren Zusammengehörigkeit genau gegliedert: die Sprache fesselt und bildet; die Geschichte erscheint nicht als ein Gemengsel von Namen, Zahlen und Ereignissen, sondern als Ideenentwickelung, als Erzieherin der Menschheit zu immer größerer Vollkommenheit. Darum ist die kulturgeschichtliche Seite besonders betont und finden sich Fragen und Hinweise auf klassische Literaturerzeugnisse. Gute Bilder erhöhen den Wert des Buches und vertiefen die Wirkung auf Geist und Gemüt."

(Hessische Schulzeitung Nr. 28. 1903.)

Geschichtsleitfaden für Bürger- und Mittelschulen.

[VIII u. 352 S.] Mit 213 in den Text gedruckten Abbildungen. gr. 8. 16. Aufl. 1904. Preis geb. *M.* 2.—.

Historische Gedichte.

Für Schule und Haus ausgewählt. 2. Aufl. [144 S.] geh. *M.* — 50, geb. *M.* —.60.

„Durch Benutzung historischer Gedichte wird die Anschaulichkeit des Geschichtsunterrichts erhöht und in den Schülern ein lebhaftes Interesse an historischen Personen und Ereignissen erweckt. Mit der vorliegenden Schrift wird uns eine vorzügliche Sammlung solcher Gedichte geboten, nämlich 45 zur Geschichte des Altertums, 89 zur Geschichte des Mittelalters und 91 zur Geschichte der Neuzeit, im ganzen also 225. Die Ausstattung ist gut und der Preis sehr niedrig." (Deutsche Lehrerztg.)

Verlag von Theodor Hofmann (B. G. Teubner) in Leipzig

Keil und Rieckes
Deutscher Schulatlas

50. neubearbeitete Auflage

39 Haupt- und 33 Nebenkarten und eine Heimatkarte,
geheftet 1 ℳ, kartonniert 1.20 ℳ, gebunden 1.40 ℳ

Die Neubearbeitung des Deutschen Schulatlasses zeigt einen Reichtum und eine Vollständigkeit des Kartenmaterials, wie kein anderer der billigen Volksschulatlanten. Der technischen Ausführung der Karten in Stich und Druck ist die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Auf Grund dieser Neubearbeitung sind ferner erschienen:

Berliner Schulatlas.

Bearbeitet v. Dr. R. Pohle, Realschuldirektor, und G. Brust, städt. Lehrer. 48 Haupt- und 39 Nebenkarten mit Plan von Berlin in 6facher Kartengröße. Preis geheftet 1 ℳ, kartonniert 1.20 ℳ, in Ganzleinwand geb. 1.50 ℳ.

Von der städtischen Schuldeputation zur Einführung genehmigt!

Ausgabe für den Regierungs-Bezirk **Potsdam**

mit großer Schulkarte des Reg.-Bez. Potsdam in 4facher Kartengröße. Preise und Umfang wie oben.

Von der Königl. Regierung in Potsdam empfohlen.

Handels-Schulatlas.

Bearbeitet von A. Brunner, Lehrer, und Dr. L. Voigt, Direktor der städt. Handelslehranstalt in Frankfurt a. M. 35 Hauptkarten mit zahlreichen Nebenkarten und 13 schemat.-vergleichenden Darstellungen in Vielfarbendruck. Preis geheftet 1.60 ℳ, kartonniert 1.80 ℳ, in Ganzleinwand gebunden 2 ℳ.

Kölner Schulatlas.

Auf Veranlassung der Kölner Schulbehörde bearbeitet von Rektor H. Gosewisch. 48 Hauptkarten mit zahlreichen Nebenkarten und großem Plane von Cöln a. Rh. in 6facher Kartengröße. Preise wie beim Berliner Atlas.

Der gewaltigen Ausdehnung des Handels und des Verkehrs und deren große Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Völker entsprechend haben besonders die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande Berücksichtigung gefunden. Zum Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs der geograph. Erscheinungen, also zur Vertiefung und geistbildenden Gestaltung des geographischen Unterrichts dienen die Karten der physikalischen Geographie, der Kultur- und Anthropogeographie.

Seminaroberl. Prof. Dr. Fritze in Coepenick urteilt über den Atlas: „Der vorliegende Berliner Schulatlas, die Neubearbeitung des bewährten Deutschen Schulatlasses von Keil und Riecke, ist ein vortreffliches Lernmittel für die Volksschule. Die Anzahl der Karten und Nebenkarten ist reichlich bemessen, und Anlage und Ausführung derselben sind zu loben."

Kleiner Schulatlas.

23 Haupt- und 21 Nebenkarten und eine Heimatkarte, geheftet 60 ₰, kartonniert 80 ₰.

Volksschulatlas.

14 Haupt- und 19 Nebenkarten und eine Heimatkarte, geheftet 40 ₰.

Man verlange unentgeltlich und postfrei ausführliche Prospekte von der Verlagsbuchhandlung.

Moderne Zeichenwerke

von **Prof. Leonhard Hellmuth.**

Vorlagen für das Freihandzeichnen an Volks-, Fortbildungs- und Mittelschulen, Lehrerseminarien, Töchter- u. Frauenarbeits-Schulen.

Neu! **Uralte Formen** **Neu!**

in hochmoderner Wiedergabe.
20 farbige Quarttafeln in Mappe *M.* 7.50.

Moderne Pflanzenornamente

Mit 27 farbigen Tafeln in Folio
In Mappe *M.* 10.50 oder in 4 Lieferungen zu je *M.* 2.50.

Moderne Flachornamente

60 farbige Tafeln in Klein-Quart-Format *M.* 10.—.

Der Herr Revisor des Zeichen-Unterrichts Rektor **Fr. Tonner** in **Neumünster** schreibt über dieses Werk: „Hellmuths Flachornamente werden jedem Lehrer ein schätzbares Lehrmittel sein, ihre große Einfachheit und edle Linienführung machen sie dazu besonders geeignet."

Praktische Beispiele zur Schattenkonstruktionslehre

Für Gewerbe- und Baugewerk-Schulen
von Direktor Dr. **Ferd. Meisel.**

20 Tafeln. Groß-Folio. In Mappe.
M. 15.—.

Das gewerbliche Schulwesen

im ehemaligen Königreiche Hannover.

Geschichte und Kritik von
H. Bessell,
Baugewerkschul-Oberlehrer.

Preis *M.* 3.—.

Lehrhefte f. den Einzelunterricht

an Gewerbe- und Handwerkerschulen
von **Carl Lachner.**

30 Hefte im Preise von 40 ₰ bis *M.* 1.20.
Ausführl. Verzeichnis gratis.

Aufgaben für das Fachzeichnen

an Fortbildungs- und Fachschulen
von **R. Heyer,**
Direktor d. Fortbild.- u. Fachschulen in Breslau.

Preis jedes Heftes *M.* 1.—.
9 Hefte für Zimmerer, Bautischler, Maurer, Steinhauer etc.

Festigkeitslehre

für Baugewerkschulen u. verwandte gewerbliche Lehranstalten
von **Dr. H. Seipp.**
Preis *M.* 1.40.

Sammlung von Aufgaben aus der niederen Mathematik

für Baugewerkschulen etc.
von Direktor **Max Wekwerth.**
Preis kart. *M.* 1.60
Lösungen Preis kart. *M.* 1.—.

---

301 Aufgaben

aus der darstellenden Geometrie für Maschinenbauer, Kesselschmiede etc.
von
O. Gubatz, W. Lüdcke, H. Weigel.
Preis *M.* 2.25.

Wilh. Eggers' Lehrbücher

Zirkelzeichnen. 3. Aufl. 50 ₰
Projektionszeichnen. 3. Aufl. 80 ₰
Darstellende Geometrie I. 2. Aufl. *M.* 1.50.
Darstellende Geometrie II. *M.* 2.—.
Schattenkonstruktion. *M.* 3.—.
An einer ganzen Anzahl Schulen (u. a. in Berlin) eingeführt.

Ausführliche Prospekte kostenlos durch den Verlag

Seemann & Co. in Leipzig.

Für den neusprachl. Unterricht

an Bürger-, Mittel- und Fortbildungsschulen:

Von zahlreichen Behörden zur Einführung genehmigt.

Lehrbuch d. französ. Sprache.

Ausg. E für Fortbildungs- und Gewerbeschulen von Oberlehrer Dr. Otto Boerner und Dr. Rudolf Dinkler.

I. Teil. Mit einem Hölzelschen Vollbild (Der Frühling). Zweite Aufl. [IV u. 104 S.] gr. 8. 1904 . . . . . geb. *M.* 1.20.

II. Teil. Mit 4 Ansichten und einem Plane von Paris, einem Hölzelschen Vollbild (Die Stadt) und einer Münztafel. [IV u. 246 S.] gr. 8. 1903. . . . . geb. *M.* 2.60.

Lehrbuch d. französ. Sprache.

Ausg. H für Bürger- u. Mittelschulen von Dr. Otto Boerner u. Dr. Rud. Dinkler unter Mitarbeit v. Dir. Dr. Heller.

I. Teil. Mit einem Hölzelschen Vollbild (Der Frühling). [IV u. 120 S.] gr. 8. 1904 geb. *M.* 1.40.

II. Teil. Mit einem Hölzelschen Vollbild (Die Stadt). [IV u. 173 S.] gr. 8. 1904 geb. *M.* 1.80.

Lehrbuch d. englischen Sprache.

Ausg. D für Bürger- und Mittelschulen von Oberlehrer Dr. Otto Boerner und Professor Dr. Oskar Thiergen unter Mitarbeit von Fräul. M. Zieger.

1. Lehrbuch der englischen Sprache. Mit einem Hölzelschen Vollbild (Herbst) und einer Münztafel, sowie einem grammatischen Anhang in Tasche. [X, 202 u. 44 S.] gr. 8. 1903. geb. *M.* 2.60.

2. Grammatik und Vokabular zu dem Lehrbuch der engl. Sprache. [II u. 126 S.] gr. 8. 1903. geb. *M.* 1.40.

Lehrbuch d. englischen Sprache

von Richard Krüger und Albert Trettin. Nach praktischen Grundsätzen bearbeitet für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen. Zweite Aufl. [XVI u 318 S.] gr. 8. 1904. geb. *M.* 2.80.

Für Handelsschulen:

Lehrbuch der französischen Sprache f. Handelsschulen.

Im Anschluß an Dr. Otto Boerners neusprachliches Unterrichtswerk herausgegeben von Dr. Rudolf Dinkler und Ernest Mueller-Bonjour. I. Teil. [IV u. 133 S.] gr. 8. 1905. geb. *M.* 1.80. II. Teil für höhere Handelsschulen. (In Vorbereitung.)

Lehrbuch der englischen Sprache für Handels- und Gewerbeschulen.

Auf Grund des Lehrbuchs der englischen Sprache von Thiergen-Boerner bearbeitet und herausgegeben von Prof. Fr. Uebe, Prof. Dr. M. Müller und Oberlehrer Dr. E. Hunger. Mit einer Münztafel und einer Karte von England. [VIII u. 232 S.] gr. 8. 1905. geb. *M.* 2.60.

Die Werke entsprechen den Forderungen der modernen Pädagogik.

Die Verfasser stehen auf dem Boden der vermittelnden Methode: ohne Vernachlässigung des grammatischen Wissens soll der Lernende von Anfang an zum freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Fremdsprache angehalten werden, um ihn instandzusetzen, nicht nur leichtere französische bezw. englische Texte fließend zu übersetzen, sondern auch über naheliegende oder genügend vorbereitete Gegenstände einen kürzeren Aufsatz niederzuschreiben, einen Brief abzufassen und vor allem bald einer leichtern Unterhaltung zu folgen.

Ausführliche Prospekte m. zahlreich. Urteilen sendet der Verlag v. B. G. Teubner in Leipzig postfrei.

Nicolaische Verlags-Buchhandlung R. Stricker in Berlin W. 57.

Potsdamer Straße 90.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

***Abel, Gustav**, Rektor in Berlin, **Übungen und Gesänge** für die Oberstufe 8klassiger Volksschulen (3., 2. u. 1. Kl.). 8. Geh. 50 Pf.

Bamberg, Fr., 1. Lehr., **Epistel-Erklärung.** Eine schulgemäße Auslegung für Lehr. und Seminaristen. Gr. 8. Geh. 1,80 Mk. Geb. 2 Mk.

***Berlinisches Lesebuch** von **Otto Schulz.** Neue Ausg. in 5 Teilen. Bearbeitet von A. Piotter und W. Schuberth. Gr. 8°. 1. Teil. Geb. 50 Pf. — 2. Teil. Geb. 70 Pf. — 3. Teil. Geb. 90 Pf. — 4. Teil. Geb. 1.10 Mk. — 5. Teil. Geb. 1,80 Mk.

Bertram, August, Physikalisches Praktikum. Gr. 8. Geh. 1,50 Mk.

Brennert, E., Rektor in Berlin, **Geometrisch-Konstruktionsaufgaben mit der vollständigen Auflösung.** Ein Hilfsbuch für Lehrer. In übersichtlicher und methodischer Folge bearbeitet. Mit 182 Holzschnitten. 2. Auflage. Gr. 8. Geh. 1,50 Mk.

***Rechenbuch für 8stufige Schulen.** Auf Grund des amtlichen Lehrplans der Berliner Gemeindeschule vom Jahre 1902 in 8 Heften bearbeitet von **Rektor E. Brennert und Stadtschulinspektor P. Stubbe in Berlin.** Gr. 8. Jedes Heft bietet den für das entsprechende Schuljahr vorgeschrieb. Lehrstoff. 1. Heft 15 Pf. 2., 3., 4., 5. Heft à 30 Pf. 6., 7. Heft à 50 Pf. 8. Heft für Knaben 60 Pf. u. 8. Heft für Mädchen 40 Pf.

***Reinke, Loewentraut, Brunzlow** Rektoren in Berlin, **Religionsbuch für evangelische Schulen.** Mit einer Origin.-Übersichtskarte zur Bibl. Geschichte.
Ausgabe A für mehrklassige Schulen mit dem für die einzelnen Städte und Provinzen vorgeschriebenen Lernstoffe. Gr. 8°. Geb. 1 Mk.; ohne Lernstoff 85 Pf.
Ausgabe B für einfache Schulverhältnisse und für die Vorschulen höherer Lehranstalten (ohne Kirchengeschichte und Lernstoff). Gr. 8°. Geb. 60 Pf.

— **Kirchengeschichte für evangelische Schulen.** (II. Teil des Religionsbuches für evangelische Schulen.) Gr. 8°. Geh. 40 Pf.

***Schillmann, Dr. R., Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Geschichte** Neu bearbeitet von Dr. R. Schillmann und Rektor F. Viergutz. 46. Auflage. — In drei Teilen. — Gr. 8°. 1. Teil. Geb. 50 Pf. 2. Teil. Geb. 75 Pf. 3. Teil. Geb. 50 Pf.; mit einer Geschichtskarte 60 Pf.

Wassermann, Ewald, Rektor in Berlin. **Die Schule der Schreibgeläufigkeit** (Schnellschönschrift) auf physiolog.-psychologischer Grundlage zum Schul- und Selbstunterricht bearbeitet. Gr. 8°. Geh. 1 Mk.

— **Der schriftliche Verkehr.** Geschäftl. Formulare, Verträge, Privat- und Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden für Schule und Haus. Gr. 8°. Geh. 50 Pf.

***Zwick, Dr. H.**, Stadtschulinspektor in Berlin, **Leitfaden für den Unterricht in der Tierkunde.** I. Kursus. Mit 33 Abbildungen. 15. Auflage. 8°. Geh. 60 Pf. — II. und III. Kursus. Mit 67 Abbildungen. 10. Auflage. Geh. 60 Pf.

— — **Leitfaden für den Unterricht in der Pflanzenkunde.** 8°. I. Kursus. Mit 42 Abbildungen. 8. Auflage. Geh. 60 Pf. — II. und III. Kursus. Mit 58 Abbildungen. 8. Auflage. Geh. 60 Pf.

— — **Leitfaden für den Unterricht in der Mineralogie.** Mit 27 Abbildungen. 4. Auflage. 8°. Geh. 60 Pf.

Freiexemplare zur Prüfung behufs event. Einführung stehen den Herren Rektoren und Fachlehrern von den mit einem * bezeichneten Büchern sehr gern zur Verfügung.

Chemnitzer ★ Schul- ★ Reisszeug.

Eigenes Fabrikat empfehlen

Steidtmann & Roitzsch

Reißzeugfabrik

Chemnitz-Altendorf 36

Preislisten gratis.

Metallschultintenfässer

mit Porzellan-Einsatz und Schieberdeckel,

welche von vielen Königl. Regierungen und Schulbehörden seit Jahren zur Einführung in den Schulen empfohlen sind und sich bestens bewährt haben, liefern in absolut exakter Ausführung

Kaldenbach & Rahm

Preisliste gratis. **U.-Barmen.**

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

F. Gansberg:

Streifzüge durch die Welt der Großstadtkinder.

Lebensbilder und Gedankengänge für den Anschauungsunterricht an Stadtschulen.

[VIII und 214 S.] gr. 8. geb. *M.* 3.20.

Ein Buch für Eltern und Erzieher. Die städtische Kultur, diese reiche, von Leben erfüllte Welt, die dem Stadtkinde überall entgegentritt und in Wahrheit seine Welt ist, sie führt der Verfasser in anschaulichen Bildern vor und leitet dazu an, sie den Kindern so wirksam darzustellen, daß diese sie fassen und verstehen lernen, daß ihre Anschauungen bereichert, ihre Beobachtungsgabe geschärft, ihr Denken geklärt und ihre Phantasie belebt werde. Das Buch wird dem Lehrer die schwere Aufgabe erleichtern, den Anschauungsunterricht fruchtbar zu gestalten und das Leben der Menschen in Bildern, in Erzählungen und Schilderungen wirkungsvoll darzustellen. Ebenso wird es der Mutter, dem Vater, die ihren Kindern auf viele Fragen die Antwort nicht schuldig bleiben wollen und ihnen das Verständnis für das Leben, das sie täglich sehen, eröffnen möchten, ein wertvoller Ratgeber sein.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Drei Bücher für die Jugend von Dr. K. Kraepelin:

(Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim.)

Naturstudien im Hause. Plaudereien in der Dämmerstunde.

2. Auflage. In Leinwand gebunden . . . . . M. 3.20.

„Es ist eine Perle unter den Jugendschriften belehrenden Inhalts geworden und sollte in keiner Jugendbibliothek fehlen. Wir wünschen den Plaudereien des Dr. Ehrhardt mit seinen fröhlichen Jungen die weiteste Verbreitung, zumal sie sich auch äußerlich in einem so schmucken Gewande präsentieren." (Hamburger Korrespondent, 10. September 1901.)

Naturstudien im Garten. Plaudereien am Sonntag Nachmittag. 2. Auflage. In Leinwand gebunden . . . . . M. 3.60.

„Selten haben wir über die interessantesten Naturvorgänge und tierischen wie pflanzlichen Lebewesen, wie sie im Freien, speziell im Garten, uns entgegentreten, in so anschaulicher, ansprechender und kenntnisreicher Weise plaudern hören dürfen, als es der Verfasser dieses Werkes versteht. . . . Reizende Zeichnungen tragen viel zur besseren Veranschaulichung des Buches bei, und würde dasselbe ein prächtiges Weihnachtsgeschenk abgeben." (Leipziger Zeitung.)

Naturstudien in Wald und Feld.

Spaziergangs-Plaudereien. 2. Aufl. In Leinw. gebunden M. 3.60.

„. . . Alles in allem teilt das neue Buch in vollem Maße die Vorzüge der alten, wie diese kann es als ein Meisterwerk der belehrenden Jugendliteratur bezeichnet werden. Eltern, die Zeit genug finden, ein Kapitel des Buches zu lesen, werden zugleich lernen, in welcher Weise man mit Kindern über die Gegenstände und Erscheinungen der Natur spricht, weswegen wir recht sehr wünschen, es möge das Buch nicht nur von der Jugend, sondern auch von den Erwachsenen mit aller Aufmerksamkeit gelesen werden." (Schule und Haus 1902, Nr. 1.)

Naturstudien. Volksausgabe. Eine Auswahl aus des Verfassers Naturstudien „im Hause", „im Garten" und „in Wald und Feld". Veranstaltet vom Hamburger Jugendschriften-Ausschuß. Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim . . . . . geb. M. 1.—

Der anerkannte Wert der Naturstudien hat den Hamburger Jugendschriften-Ausschuß bewogen, eine billige Volksausgabe zu veranstalten, um so dem inhaltreichen, das Interesse für die Natur weckenden und vertiefenden Buche eine noch größere Verbreitung zu sichern.

Streifzüge durch Wald und Flur.

Eine Anleitung zur Beobachtung der heimischen Natur in Monatsbildern. Für Haus und Schule bearbeitet von Professor **Bernhard Landsberg. Dritte Auflage.** Mit 84 Illustrationen nach Originalzeichnungen von Frau H. Landsberg. 1902. In Original-Leinwandband . . . . . geb. M. 5.—

„Jeder Zeile des Buches merkt man es an, daß der Verfasser beseelt ist von einer glühenden Liebe zur Natur und daß er sich selbst mit vollster Hingabe der Beobachtung des pflanzlichen und tierischen Lebens widmet. Daß ein Unterricht in der Naturbeschreibung, wenn er im Sinne der 'Streifzüge' von einem für seine Aufgabe begeisterten Lehrer erteilt wird, ganz außerordentlich fruchtbringend sein muß, darf wohl als selbstverständlich hingestellt werden." (Pädagog. Archiv.)

Bewährte Unterrichtswerke

für gewerbliche, ländliche, kaufmännische, weibliche Fortbildungsschulen

im Verlage von **Theodor Hofmann — B. G. Teubner** in Leipzig.

Man verlange umsonst ausführliche Prospekte.

Boerner, O. und R. Dinkler, Lehrbuch der französischen Sprache für Fortbildungs- und Gewerbeschulen. I. Teil (3. Auflage) geb. M. 1.20. II. Teil geb. M. 2.60.

Fiebig und Kutnewsky, Rechenbuch für Handwerker- u. gewerbliche Fortbildungsschulen. — I. Teil geb. M. —.70. — II. Teil geb. M. —.70. — III. Teil geb. M. 1.—

Das Hauptgewicht ist auf die Anwendungen aus dem gewerblichen Leben gelegt. Die Verbindung zwischen den Preisen für das Rohmaterial, dem Lohn, den Geschäftsunkosten und dem Geschäftsgewinn wird von Anbeginn an zur Grundlage von Aufgaben gemacht.

Gehrig, H., Lesebuch für Berg- u. Hüttenschulen. geb. M. 2.75.

— Dr. **Helmkampf** und **Th. Krausbauer, Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen** sowie für landwirtschaftliche Winter- und Ackerbauschulen. Ausg. A in 2 Teilen. — I. Teil. 2. Aufl. In Leinwand geb. M. 2.25. II. Teil. 2. Aufl. In Leinwand geb. M. 3.30.

— — dasselbe. Ausg. B in 1 Teil. 3. Aufl. In Leinw. geb. M. 2.80.

Von beiden Ausg. sind evangelische u. katholische Bearbeitungen erschienen.

Die Arbeit bezeichnet offenbar einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete der Lesebuchliteratur für Fortbildungsschulen. Wir können die Bücher als die besten für ländliche Fortbildungsschulen bezeichnen.
(Anzeiger f. d. neueste pädag. Literatur [Allg. Deutsche Lehrerztg.]. 1898, Nr. 17.)

— und **F. Stillcke, Lese- und Lehrbuch für gewerbliche Fortbildungsschulen** und andere gewerbliche Lehranstalten. Mit zahlreichen Abbildungen. 4. Aufl. In Leinwand geb. M. 2.50.

— — **kleines Lese- und Lehrbuch für gewerbl. Fortbildungsschulen.** Mit zahlreichen Abbildungen. In Leinwand geb. M. 1.80.

Das Lesebuch ist von dem ersten Westfälischen Handwerkskammertag als eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsunterrichts mit dem ersten Diplome prämiiert worden.

Ich bin überzeugt, daß sich das Buch rasch Freunde erwerben wird, und wünsche es ihm wegen der Fülle des in ihm enthaltenen Schönen auch von Herzen. Vor allem wird dazu auch die geschickte methodische Gliederung des Buches im ganzen und jedes Lesestücks im einzelnen beitragen. Gefallen werden vielen Benutzern auch die instruktiven Abbildungen, die in großer Zahl aufgenommen sind. Schließlich wird zur Verbreitung sicher auch der im Hinblick auf die Fülle des Gebotenen außerordentlich niedrige Preis und die gefällige Ausstattung des gebundenen Buches beitragen.
(Heymann in „Die deutsche Fortbildungsschule". 1899. Nr. 5.)

— — **Lese- und Lehrbuch für kaufmänn. Fortbildungs- u. Handelsschulen.** Mit zahlr. Abbildungen. In Leinw. geb. M. 2.50.

Gehrig, H., und **f. Stillcke, der Geschäfts- und Rechtsverkehr des Handwerkers** in Beispielen, Regeln und Aufgaben. Preis geb. M. 2.80. Auch in 2 Teilen für M. 1.40 und M. 1.60.

Heinemann, H., und **fr. Schreyer, Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen.** Ausg. A. Heft I und II je M. 1.20, III/IV M. 2.—. Ausg. B. Heft I und II je M. 1.—, III/IV M. 1.80. Ausg. C. Heft I M. 1.—, II M. 1.20.

Die Ausführung ist nach jeder Seite wohl gelungen. Zu loben ist die Einkleidung der Aufgaben, die der kaufmännischen Praxis Rechnung trägt und zugleich in mannigfaltigster Form erscheint. Auch in dieser Hinsicht dürfte das Rechenbuch andere einschlägige Werke weit übertreffen. Die Lösungsbeispiele, Darstellungsformen und Einleitungen in die verschiedenen Rechnungsarten unterstützen die überall sichtbar hervortretende Tendenz, volle Einsicht in die Zahlen- und Sachverhältnisse zu vermitteln. Durchsichtig ist die Gliederung, welche dem Lehrer die Ausscheidung des für seine Klasse entbehrlichen Stoffes leicht macht. In Summa dürfen diese Hefte als ausgezeichnet empfohlen werden. — Den kaufmännischen Fortbildungsschulen wird durch diese Rechenhefte ein wahrer Dienst geleistet. Auch die Ausstattung ist zu loben. Möchte das Werk verdiente Verbreitung finden! (Neues Braunschw. Schulbl. 14. Jhg. 1901. Nr. 10.)

Helmkampf, Th. Krausbauer (und **H. Gehrig**), **Rechenbuch für ländl. Fortbildungsschulen.** I. Heft M. —.50, II. Heft M. —.80.

Die Aufgaben sind sehr zweckmäßig ausgewählt, der Fortschritt in den rechnerischen Übungen ist lückenlos und einwandfrei. Die Bücher können auch in den Oberklassen der Landschulen dem Lehrer gute Fingerzeige und praktische Aufgaben aus dem Leben und für das Leben geben. (Hess. Schulztg. 1903. Nr. 11.)

Koepper, Gustav, Lehrplan für gewerbliche Fortbildungsschulen. geh. M. 2.40. (In engem Anschluß an das Lesebuch von Gehrig und Stillcke. Vergl. Anzeige auf S. 5.)

Krausbauer, Th., Lesebuch für gewerbl. Unterrichtsanstalten. Ausgabe A in 2 Teilen. I. Teil geb. M. 2.50. II. Teil geb. M. 1.80. Ausg. B in 1 Teile. geb. M. 1.80. Ausg. C in 1 Teile geb. M. 2.80.

Dies Lesebuch führt tatsächlich, wie die Bestimmungen verlangen, in die gewerbliche Arbeit und das gewerbliche Leben ein; denn erstlich stellt es den Handwerker und das Gewerbe in den Mittelpunkt der Betrachtung, zweitens bietet es seine Stoffe in einer solchen Form und Fassung dar, daß sie ihren Zweck zu erfüllen vermögen.

—— **des Handwerkers Schriftwerk.** I. Leitfaden. 4 Teile. (60, 50, 50, ca. 50 Pf.) — II. Aufgabenhefte. 4 Teile. (30, 35, 35, ca. 35 Pf.) — III. Arbeitshefte. 4, je eins zu jedem Teil. Kart. je M. —.50. — IV. Arbeitsmappe. M. 1.50.

—— und **Fritz Maier-Bode, des Landwirts Schriftverkehr.** — 1) Leitfaden. 2 Teile. I. Teil. 2. Aufl. geb. M. 2.20. II. Teil. geb. M. 2.50. — 2) 2 Arbeitshefte zum I. u. II. Teil. geh. je M. —.50. — 3) Arbeitsm. M. 1.50. — 4) Handb. f. d. Lehrer. I. Teil. In Lw. geb. M 4. —

Pagel, f. und **f. Wende, Rechenbuch für Handwerker- u. gewerbl. Fortbildungsschulen.** Ausg. A in 4 Heften zu M. —.70, —.60, 1. —, 1.—. Ausg. B in 3 Heften zu M. 1.—, 1.—, —.60. Ausg. C in 2 Heften M. —.70, —.90.

Unter Innehaltung des Zwecks der formalen Schulung sucht das Buch auf Schritt und Tritt den Ansprüchen des gewerblichen Lebens zu genügen und darum nur solche Aufgaben zu bieten, die für das praktische Leben wirklich Wert haben, und nur solche Methoden zu lehren, die im Geschäftsleben tatsächlich Anwendung finden. Wir können dieses Werk allen unsern Mitgliedern, die mit Fortbildungsschulen in Verbindung stehen, aufs beste empfehlen. Auch für das Selbststudium ist es ein vorzügliches Hilfsmittel. (D. Bildungsverein.)

Künstlerischer Wandschmuck

für Schule und Haus · Künstlersteinzeichnungen

„Von den Bilderunternehmungen der letzten Jahre, die der neuen „ästhetischen Bewegung" entsprungen sind, begrüßen wir eins mit ganz ungetrübter Freude: den „künstlerischen Wandschmuck für Schule und Haus", den die Verlagsbuchhandlung von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin herausgibt. . . . Wir haben hier wirklich einmal ein aus warmer Liebe zur guten Sache mit rechtem Verständnis in ehrlichem Bemühen geschaffenes Unternehmen vor uns — fördern wir es, ihm und uns zu Nutz, nach Kräften!" (Kunstwart 1901. Nr. 5.)

Walther Georgi: Ernte.

Bisher erschienen u. a. folgende große Blätter:

Die mit * versehenen Bilder sind 100×70, die mit † 75×55, die anderen 60×50 cm groß.
Die Preise in der zweiten Reihe verstehen sich für gerahmte Bilder unter Glas.

K. Bauer, Goethe. (Nr. 30.)	Mark 3.—	12.—
K. Bauer, Schiller. (Nr. 31.)	3.—	12.—
K. Bauer, Luther.	3.—	12.—
*J. Bergmann, Seerosen. (Nr. 13.)	6.—	19.—
*K. Biese, Hünengrab. (Nr. 1.)	6.—	19.—
*K. Biese, Im Stahlwerk bei Krupp. (Nr. 12.)	6.—	19.—
*L. Du Bois-Reymond, Attische Landschaft (Akropolis). (Nr. 32.)	6.—	19.—
†C. Burckhardt, Fischer am Mittelmeere. (50.)	5.—	15.—
*W. Conz, Schwarzwaldtanne. (Nr. 14.)	6.—	19.—
*L. Dettmann, Vulkan-Werkstätten bei Stettin. (Nr. 24.)	6.—	19.—
†H. Eichrodt, Droben stehet die Kapelle. (9.)	5.—	18.—
†H. Eichrodt, Säemann. (Nr. 43.)	5.—	15.—
*R. Engels, Gudrun am Meere. (Nr. 27.)	6.—	19.—
†J. Fikentscher, Malven. (Nr. 20.)	5.—	15.—
†O. Fikentscher, Krähen im Schnee. (Nr. 4.)	4.—	14.—
†O. Fikentscher, Fuchs im Ried. (Nr. 5.)	5.—	18.—
†O. Fikentscher, Eichhörnchen. (Nr. 15.)	3.—	15.—
*R. Friese, Springender Löwe.	6.—	19.—
*W. Georgi, Ernte. (Nr. 44.)	6.—	19.—
*W. Georgi, Pflügender Bauer. (Nr. 11.)	6.—	19.—
*A. Haueisen, Der Köhler. (Nr. 16.)	6.—	19.—
*J. Hein, Am Webstuhl. (Nr. 17.)	6.—	19.—
†F. Hoch, Morgen im Hochgebirge. (Nr. 10.)	4.—	14.—
*F. Hoch, Fischerboote. (Nr. 3.)	6.—	19.—
*F. Hoch, Gletscher. (Nr. 49.)	6.—	19.—
*F. Hoch, Kiefern. (Nr. 36.)	6.—	19.—
*F. Kallmorgen, Südamerikadampfer im Hamburger Hafen. (Nr. 8.)	6.—	19.—
*F. Kallmorgen, Lokomotiven-Werkstätte. (Nr. 18.)	6.—	19.—
A. Kampf, Kaiser Wilhelm II. (Nr. 29.)	3.—	12.—
*G. Kampmann, Mondaufgang. (Nr. 6.)	6.—	19.—
†G. Kampmann, Bergland im Schnee. (26.)	5.—	15.—
†G. Kampmann, Abendrot.	5.—	18.—
*E. Kanoldt, Eichen. (Nr. 34.)	6.—	19.—
†E. Kuithan, Stille Nacht, heilige Nacht. (Nr. 28.)	5.—	15.—
†O. Leiber, Sonntagsstille. (Nr. 45.)	5.—	15.—
*S. Ley, Fingerhut im Walde. (Nr. 19.)	6.—	19.—
*E. Liebermann, Wem Gott will rechte Gunst erweisen. (Nr. 35.)	5.—	15.—
†C. Liner, Abendfrieden. (Nr. 54.)	5.—	15.—
†O. Matthaei, Nordseeidyll. (Nr. 55.)	5.—	15.—
†E. Orlik, Rübezahl. (Nr. 21.)	5.—	15.—
†E. Orlik, Hänsel und Gretel. (Nr. 41.)	5.—	15.—
†L. Otto, Christus und Nikodemus. (Nr. 46)	5.—	15.—
*M. Roman, Römische Campagna. (Nr. 7.)	6.—	19.—
*M. Roman, Paestum. (Nr. 25)	6.—	19.—
†W. Schacht, Einsame Weide. (Nr. 48.)	5.—	15.—
*Sascha Schneider, Wettlauf. (Nr. 56.)	6.—	19.—
*R. Schramm-Zittau, Schwäne. (Nr. 51.)	6.—	19.—
*W. Strich-Chapell, Lieb Heimatland ade.	6.—	19.—
*W. Strich-Chapell, Herbst im Land. (Nr. 23.)	6.—	19.—
†W. Trübner, Alt-Heidelberg. (Nr. 33.)	3.—	15.—
*J. W. Voigt, Kirchgang. (Nr. 53.)	6.—	19.—
*H. v. Volkmann, Die Sonn' erwacht. (Nr. 2.)	6.—	19.—
*H. v. Volkmann, Wogendes Kornfeld. (22.)	6.—	19.—
†B. Welte, Junge Tannen. (Nr. 42.)	5.—	15.—
†H. B. Wieland, Sternennacht (Matterhorn). (Nr. 47.)	5.—	15.—
†E. Würtenberger, Fähnlein der sieben Aufrechten. (Nr. 52.)	5.—	15.—

Künstlerischer Wandschmuck

für Schule und Haus · Künstlersteinzeichnungen

„Es läßt sich kaum noch etwas zum Ruhme dieser wirklich künstlerischen Steinzeichnungen sagen, die nun schon in den weitesten Kreisen des Volkes allen Beifall gefunden und — was ausschlaggebend ist — von den anspruchvollsten Kunstfreunden ebenso begehrt werden, wie von jenen, denen es längst ein vergeblicher Wunsch war, das Heim wenigstens mit einem farbigen Original zu schmücken. Was sehr selten vorkommt: hier begegnet sich wirklich einmal des Volkes Lust am Beschauen und des Kenners Freude an der künstlerischen Wiedergabe der Außenwelt." (Kunst für Alle XII.)

Richard Friese: Springender Löwe.

„Wie deutsch, wie echt ist alles, was uns hier geboten wird! Die Poesie der deutschen Wälder, blonder Ährenfelder und alter Städtchen war seit Schwinds und Richters Hingang unserer bildenden Kunst unbekannt geworden. . . . Wer die ganze Kläglichkeit dieser Zustände empfunden hat, der wird es von ganzem Herzen den süddeutschen Künstlern Dank wissen, die hier einen ersten Wandel schufen." (Tägliche Rundschau 1901, 247.)

Kleine Wandbilder für das deutsche Haus

Preis Mk. 2.50, gerahmt Mk. 5.—, in Salonrahmen Mk. 5.50.

201. Luntz, Altes Städtchen.
202. Biese, Christmarkt.
203. Haueisen, Ruhe.
204. Hoff, Dachauerin.
205. v. Volkmann, Frühling auf der Weide.
206. v. Volkmann, Abendwolken.
207. Lieber, Heiderot.
208. Biese, Einsamer Hof.
209. Katz, Hühner.
210. Fikentscher, Maimorgen.
211. Du Bois-Reymond, Am Tempel von Aegina.
212. Hein, Das Tal.
213. Ortlieb, Herbstluft.
214. Petzet, Am Stadttor.
215. Strich-Chapell, Blühende Kastanien.
216. v. Volkmann, Herbst in der Eifel.

Leinwandmappe mit 10 Blättern für Mk. 28.— Kartonmappe mit 5 Blättern für Mk. 12.—

Bunte Blätter

Preis Mk. 1.—, in Furnier-Rahmen Mk. 1.80, in massiven Rahmen Mk. 3.—
Blattgröße 23×33 cm. Bildgröße verschieden.

10 Blätter in Leinwandmappe Mk. 12.—, 5 Blätter in Kartonmappe Mk. 5.—

Zunächst sind erschienen:

Nr. 401. Biese, Verschneit.
„ 402. Kampmann, Sturm.
„ 403. Glück, Morgensonne im Hochgebirge.
„ 404. Kampmann, Baumblüte.
Nr. 405. Kampmann, Bergdorf.
„ 406. Hildenbrand, Stilles Gäßchen.
„ 407. Kampmann, Kirche im Mondlicht.
Nr. 408. Glück, Im Rosenhag.
„ 409. Meid, Der Rattenfänger.
„ 410. Schroedter, Der Knappe.
„ 411. Bauer, Schiller. (In Fournier-Rahmen Mk. 2.—)

Die **„Bunten Blätter"** bieten als kleinste Künstlersteinzeichnungen den Kunstfreunden bisher in dieser Ausführung nicht vorhandene Mappenblätter und Blätter für den Schmuck kleiner Wandflächen und zum Aufstellen. Sie eignen sich besonders wegen ihres billigen Preises zu künstlerischen Gelegenheitsgeschenken, wie sie bisher kaum vorhanden sind.

Den illustr. Katalog versendet die Verlagsbuchhandlung auf Verlangen unentgeltlich u. postfrei.

Kgl. Kreisschulinspektor Schulrat Dr. **Wilhelm Springer:**

Der Haushaltungsunterricht

für Schulmädchen u. schulentwachsene Mädchen. Ein Lehr- u. Handbuch für Einrichtung von Haushaltungsschulen, sowie zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts.

Zwei Abteilungen geh. *M.* 2.20, zus. in 1 Bd. gebd. *M.* 5.— (2. Aufl. 1905 unter der Presse.)

„... Das Buch beschränkt sich nicht, wie so viele dieser Art, auf das Kochen allein, sondern behandelt mit eingehender Sorgfalt alle der Reinlichkeit, Ordnung, Gesundheit in Haus, Wäsche und Kleidung dienenden Arbeiten, so daß es als ein vertrauenswerter Ratgeber bezeichnet werden darf." (Die Frau. 1898. August.)

Nahrungsmitteltafel für Schulen und Haushaltungsschulen

nebst Erläuterungen von Dr. **W. Springer,** Kgl. Schulrat.

Preis der Tafel (125×100 cm groß, in sechs Farben ausgeführt) unaufgezogen *M.* 4.40, vollständig gebrauchsfähig mit Rollstaben *M.* 6.—. Preis der Erläuterungen, 2. Aufl., [8 S.] mit sechsfarbiger verkleinerter Wiedergabe der Tafel *M.* 0.40.

Die vorliegende Nahrungsmitteltafel bietet das Wichtigste aus der Nahrungsmittellehre in so einfacher Form, daß es auch ein Kind zu fassen vermag, und gibt den Darstellungen zugleich einen so großen Maßstab, daß diese auch als Unterlagen für klassenmäßigen Unterricht dienen können.

Der Haushalt auf der Grundlage von Nahrungsmitteltafel und Wirtschaftsbuch.

Ein Haushaltungsbuch für Schule und Haus von Dr. **W. Springer,** Kgl. Schulrat.

[44 S.] 4. 1904. geh. *M.* —.60.

Die Herstellung einer gesunden Kost, die zugleich nahrhaft, schmackhaft und preiswert ist, wie eine sparsame alle Ausgaben und Einnahmen sorgsam abwägende Haushaltung — das sind zwei der wichtigsten Forderungen an die Tüchtigkeit einer Hausfrau. Zu beiden aber gehören nicht bloß Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht bloß Umsicht und ordnender Sinn, sondern auch ein Büchlein mit den erforderlichen Unterlagen und Formularen.

Deutsches Lesebuch für die weibliche Jugend.

Zum Gebrauch an Fortbildungsschulen und anderen Lehr- und Erziehungsanstalten für das nachschulpflichtige Alter

bearbeitet von Frau **Ulrike Henschke** und **Margarete Henschke.**

Dritte Auflage. [XVI u. 523 S.] gr. 8. 1905. Preis gebunden *M.* 2.50.

1 gebundenes Probe-Exemplar zum ermäßigten Preise von *M.* 1.75.

„Ein eigenartiges, ganz vorzügliches Buch, an dem man seine helle Freude haben muß, und das die gewöhnliche Marktware himmelhoch überragt. Eingehende Kenntnis der neuen Literatur, feinster Geschmack und pädagogischer Takt, religiöser Sinn und patriotische Wärme haben zusammengewirkt, ein Werk zu schaffen, das mit vollster Überzeugung allen empfohlen werden kann, die für die Fortbildungsanstalt n der weiblichen Jugend ein Interesse haben.

Dieses Lesebuch verdient unter den Neuerscheinungen einen hervorragenden Platz. Es ist wirklich ein Lesebuch. Merkwürdig, die Verfasserinnen sind nicht Pädagoginnen von Fach, haben trotzdem eine Musterleistung geschaffen. Feinstes Gefühl für die geistigen Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts und eindringende Kenntnis der Literatur haben sich die Hand gereicht zu gutem Gelingen. Dabei zeichnet sich das Buch durch eine ganz originelle Stoffanordnung aus." (Pädag. Führer, Beilage zur Deutschen Schulpraxis 1899. Nr. 3-4.)

Rechenbuch für Mädchenfortbildungsschulen.

Herausgegeben von **Oskar Fiebig,** Rektor in Charlottenburg.

[VI u. 173 S.] gebd. *M.* 1.60.

In den beiden für das erste Schuljahr bestimmten Abschnitten 1 und 2 werden das Rechnen mit Dezimalzahlen und Brüchen, der Dreisatz und die bürgerlichen Rechnungsarten vollständig zum Abschluß gebracht, während in den für das zweite Schuljahr bestimmten Abschnitten 3 und 4 zunächst die Wirtschaft der Hausfrau und die gewerbliche Kalkulation und dann das kaufmännische Rechnen behandelt werden. Zins- und Wechselrechnung, Staffeltarif und Kontokorrent in den drei Hauptformen, Terminrechnung und ein methodischer Aufbau der Warenrechnung bilden die Hauptbestandteile des letzten Abschnittes. Den Abschluß bildet ein Kapitel über Arbeiterversicherung und Krankenkassen.

Die stoffliche Unterlage zu den Aufgaben ist aus dem gewerblichen Leben der Frau, aus den im Haushalte auftretenden Vorfällen und aus dem kaufmännischen Verkehr genommen worden.

Breitkopf & Härtels
Zeitgenössische Kunstblätter

Künstlerischer Wandschmuck
für Wohnungen und Schulen

Größe: 50 × 40 cm. Preis: jedes Blatt ℳ 2.—

Wechselrahmen aus Eichenholz

zum wechselnden Aufhängen der Bilder, für Hoch- und Querformat benutzbar, mit Glas . . . . . ℳ 5.—

Motivrahmen

entworfen von **Hans Thoma,** in Brandmalerei oder plastischer Ausführung, z. T. farbig, mit den Kunstblättern selbst harmonierend, mit Glas . . . . . ℳ 10.—

Die Bilder selbst sind von
Hans Thoma, Arthur Volkmann, Max Klinger, Sascha Schneider, Matthäus Schiestl, Wilhelm Steinhausen, J. V. Cissarz, H. Vogeler-Worpswede, H. von Volkmann
und andern Künstlern.

Zur besondern Beachtung empfehlen wir die

Kinderserie der zeitgenössischen Kunstblätter

Bilder aus dem Kinderleben
von **H. Thoma, H. v. Volkmann** u. a.

Originalrahmen hierzu

von Künstlerhand schlicht und passend bemalt, mit Glas ℳ 5.—

Illustrierter Prospekt durch alle Buch- und Kunsthandlungen **kostenfrei.**

Breitkopf & Härtel, Leipzig, Nürnberger Straße 36.

Verlag der Amthorschen Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Von fast **allen höchsten Schulbehörden Deutschlands empfohlen** und in vielen Bezirken offiziell eingeführt sind:

S. Schlitzbergers Wandtafeln für den naturkundlichen Unterricht.

Unsere verbreiteten giftigen Pilze.

Verkleinerte Darstellung der 86 × 61 cm großen in 14fachem, naturgetreuem Buntdruck ausgeführten Tafel.

Unsere häufiger vorkommenden eßbaren Pilze. 23 naturgetreue und fein kolorierte Gruppenbilder; dazugehörig ein Textheft. **Preis M. 1.60**

Unsere verbreiteten giftigen Pilze. 18 naturgetreue und fein kolorierte Gruppenbilder; dazugehörig ein Textheft. . . . . **Preis M. 2.—**

Unsere verbreiteten Giftpflanzen. 20 naturgetreu kolorierte, zum Teil in vergrößertem Maßstab gehaltene Darstellungen der verbreiteten Giftpflanzen. Zusammen acht große Wandtafeln. Dazugehörig ein Textheft . . . . . **Preis M. 8.—**

Aufgezogen auf Leinwand mit Ösen erhöhen sich die Preise pro Tafel um 1 M.

Aufgezogen auf Leinwand und oben und unten mit lackierten Holzstäben versehen erhöhen sich die Preise pro Tafel um 1 M. 50 ₰.

Ausführlicher illustrierter Prospekt steht gratis u. franko zu Diensten.

Zu beziehen durch jede Buch- oder Lehrmittel-Handlung, sowie direkt vom Verlag.

Verlag der Amthorschen Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Von fast allen höchsten Schulbehörden Deutschlands empfohlen und in vielen Bezirken offiziell eingeführt sind:

S. Schlitzbergers Wandtafeln für den naturkundlichen Unterricht.

Die Kulturgewächse der Heimat mit Feinden und Freunden.

Verkleinerte Darstellung der im Format von 86 × 61 cm in 15fachem Buntdruck naturgetreu ausgeführten Tafel 1.

Die Kulturgewächse d. Heimat mit ihren Feinden u. Freunden.

Behandelt sind:

die **Kernobstgewächse** . . . . . = Serie I Preis M. 2.50
die **Steinobstgewächse** . . . . . = „ II „ „ 2.50
die **Beerenobstgewächse** . . . . . = „ III „ „ 2.50
die **Hülsenpflanzen** . . . . . = „ IV „ „ 2.50
die **Getreidepflanzen** . . . . . = „ V „ „ 2.50
die **Wald-Laubbäume** . . . . . = „ VI „ „ 3.—
die **Kohlpflanzen, Schwarzwurzel und Zuckerrübe** = „ VII „ „ 3.—

Jede Serie umfaßt zwei große Wandtafeln nebst ausführlichem Textheft. Weitere Serien in Vorbereitung.

Die einheimischen Schlangen, Echsen und Lurche unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft. Vier naturgetreu kolor. Tafeln nebst ausführlichem, beschreibendem Text. **Preis M. 5.—**

Aufgezogen auf Leinwand mit Ösen erhöhen sich die Preise pro Tafel um 1 *M.*

Aufgezogen auf Leinwand und oben und unten mit lackierten Holzstäben versehen erhöhen sich die Preise pro Tafel um 1 *M.* 50 ₰

Ausführlicher illustrierter Prospekt steht gratis u. franko zu Diensten.

Zu beziehen durch jede Buch- oder Lehrmittel-Handlung, sowie direkt vom Verlag.

Dr. F. Krantz

Rheinisches Mineralien-Kontor — Fabrik und Verlag mineralogischer und geologischer Lehrmittel

— Gegründet 1833. — **Bonn a. Rh.** — Gegründet 1833. —

Im März 1905 ist neu herausgegeben Katalog XVIII

Mineralogischer Lehrmittel-Katalog mit zahlreichen Illustrationen

Mineralien: Preisverzeichnis von einzelnen Stufen und losen Kristallen. Sammlungen in stufenweiser Ergänzung für den Unterricht nach Prof. Dr. R. Brauns in Kiel. Allgemeine Sammlungen, Kennzeichen-Sammlungen, Kristall-Sammlungen, Lötrohr-Sammlungen, Edelstein-Sammlungen, Edelstein-Modelle usw — Mineralpräparate, Metall-Sammlungen und alle mineralogisch-geologischen Apparate und Utensilien.

Kristallmodelle aus Birnbaumholz, Tafelglas und Pappe, Achsenkreuze usw.

Gesteine sowohl einzeln, wie auch in systematisch geordneten Sammlungen nebst den dazu gehörigen **Dünnschliffen.**

Diapositive für den mineralogischen und geologischen Unterricht.

Leitfossilien in einzelnen charakteristischen Belegstücken, wie auch in kleineren und größeren systematisch geordneten Sammlungen: **Geologische Lehrsammlungen für den geographischen Unterricht.**

M. Königs Kartenschoner

„die Krone aller Kartenständer".

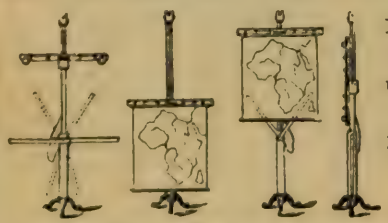

Preis einschl. Verpackung und Frankozusendung 15 Mk., mit Modelltisch 18 Mk.

Bereits weit über 11000 Stück im Gebrauch.

M. Königs Wandtafel-Gestelle

mit **ein und zwei dreh- und verschiebbaren Tafeln „haben sich als vorzüglich erwiesen"** und sind bereits in zahlreichen Schulen eingeführt.

Preis einschließlich **Liniatur**, Verpackung und Frankozusendung 31–75 M.

M. Königs Lesemaschine

bietet einen 49fächerigen **Kasten mit Buchstabenskala**, eine **Schreibtafel** und 5 m **Doppelaufstellleisten mit schwarzem Hintergrunde.** Dieselbe kann sowohl **von der Vorder-** als auch **von der Rückseite** aus bedient werden, wobei der Lehrer dann **hinter** dem Apparat steht, die Buchstaben **gleich bequem** zur Hand hat und die **ganze Klasse** stets **im Auge behält.** Preis einschl. Verpackung und Frankozusendung 28 Mk.

„Die vollkommenste russische Rechenmaschine der Gegenwart" ist

M. Königs Kugelapparat

mit **teil- und verschiebbarer** Deckwand, **Fünferabteilern** und wendbaren **zweifarbigen** Zählkörpern in 5 Größen mit 30, 100 und 110 Kugeln.

Preis einschließlich Verpackung und Frankozusendung 7,50 Mark bis 26 Mark.

Nach Hamburg allein innerhalb zweier Jahre über 200 Apparate geliefert.

Ausführliche Prospekte gratis und franko.

Auch zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Schleenstein & Holzapfel in Cassel.

Wandtafelfabrik Gebr. Streil, Wurzen

empfiehlt ihre vorzüglich bewährten

Schultafeln a. präpar. Holzstoff

mit künstlichem Schieferüberzug.

Tiefschwarze matte Schreibfläche von unerreichter Haltbarkeit.

Zehn verschiedene praktische Schultafel-Gestelle.

Wir bitten, illustrierte Preisliste und Kostenanschläge zu verlangen.

Als vortrefflichstes Lehrmittel für den Unterricht

haben sich bewährt:

Schröder und Kull

Biologische Wandtafeln zur Tierkunde

Wandtafeln im Format von 86 × 106 cm
in zahlreichen Farben prachtvoll ausgeführt.

Preis pro Tafel: Mit Leinwandrand und Ösen . . . . . *M.* 2.50
Auf Leinwand aufgezogen, m. Holzstäben „ 3.75

Bis jetzt erschienen:

Eichhörnchen, Maikäfer, Mäusebussard, Wasserfrosch, Wildschwein, Großer Buntspecht, Hauskatze, Regenwurm, Saatkrähe, Waldameise, Blutegel, Hausmarder, Haustaube, Hecht, Honigbiene. Weitere Tafeln folgen baldigst.

Der geradezu sensationelle Erfolg dieser Wandtafeln hat sie schnell in die erste Reihe aller Unterrichtswerke gerückt.

Man verlange ausführlichen Prospekt kostenlos von der

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10.

Wichtiges pädagogisches Hilfsmittel.

Jeder Schule zur Anschaffung dringend empfohlen:

Ehrenbergs Biblische Wandbilder

für den Anschauungsunterricht.

24 Rohrfeder-Zeichnungen in Photolithographie,
Bidfläche 50 : 60 cm hoch, auf starkem weißem Papier 63 : 77 cm.

3. Auflage

mit erläuterndem Text (*M.* 1.50) von Geh. Reg.- u Schulrat **Schumann.**

24 Blatt, in Umschlag **farbige** Ausgabe *M.* 20.—, **schwarze** Ausgabe *M.* 15.—.

Inhalt: A. T. Kain und Abel — Noahs Dankopfer — Turmbau zu Babel — Abrahams Opfer — Rebekka am Brunnen — Josephs Verkauf — Josephs Versöhnung m. seinen Brüdern — Findung Mosis — Gesetzgebung auf dem Sinai — David und Goliath — Saul und David — Jeremias a. d. Trümmern von Jerusalem. — **N. T.** Anbetung der Hirten — Die Weisen a. d. Morgenland — Johannes d. Täufer — Stillung des Sturmes — Erweckung v. Jairi Töchterlein — Lasset die Kindlein zu mir kommen — Einzug in Jerusalem — Einsetzung des heiligen Abendmahls — Christus in Gethsemane — Johannes und Maria u. d. Kreuz — Ein Moment a. der Auferstehung — Das erste Pfingstfest.

Die Ehrenbergschen Wandbilder sind von Ministerien und sämtlichen Behörden zur Anschaffung warm empfohlen. — „Dieselben zeichnen sich durch ihre bedeutende Größe, wodurch sie in ziemlicher Entfernung noch deutlich erkennbar, durch die markige Schlichtheit der Zeichnung, durch klare Schönheit der Ausführung in Photolithographie aus. Wir können die E. B. als ein treffliches Anschauungsmittel für den Unterricht in der B. G. bezeichnen." (Pädagog. Jahresbericht.)

„Den von C. Ehrenberg in Dresden entworfenen Biblischen Wandbildern gebührt ein Ehrenplatz." (Neue ev. Kirchenzeitung.)

Verlag von Herm. J. Meidinger,
Berlin S.W. 61, Belle-Allianceplatz 5.

---

13 mal prämiiert.

Neue Ausgaben!

Bopp, Physik-Apparat
M. 44, 66, 110.

Bopp, Chemie-Apparat
M. 44, 110.

Bopp, farb. Wandbilder für Physik, Chemie und metrisches System.

Bopp, Metrischer Lehr-Apparat . . . . . *M.* 12.

Texte hierzu gratis.

Neueste Auszeichnung Athen 1904:
Goldene Medaille.

Man verlange **direkt** gratis und franko Kataloge von

Prof. C. Bopps Selbstverlag,
Stuttgart.

Im Verlage der **Handels-Druckerei Bamberg** erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Ethische Volksschule.

Eine zeitgemäße Reform
von
Friedr. Wyss, Schulinspektor a. D.
Preis: 1 M.

Testament des neuen Glaubens.

I. Buch: Von der Religion
II. „ Von der Erkenntnis
III. „ Von dem Bekenntnisse
IV. „ Von den Geboten
V. „ Von der Freiheit.
(ca. 500 Seiten)

Elegant gebunden 3 M., feines Geschenkwerk auf Büttenpapier mit Goldschnitt 5 M.

Familien-Festgabe für freie Menschen!

Verlag:
Handels-Druckerei Bamberg.

Die beste Schultafelkreide

ist unbestritten

„Münchener Kreide".

Garantiert sandfrei und ohne ritzende Bestandteile. Gibt vorzüglich deckenden, weißen Strich. Schont die Tafel ungemein.

Nach einmaligem Versuch verwenden Sie keine andere Kreide mehr.

Zahlreiche Anerkennungen.

Postkolli 7 Kartons à 50 Stück mit Papierhülle *M.* 4.70 franko.
Postkolli 7 Kartons à 50 Stück ohne Papierhülle *M.* 4.20 franko.

Alleinige Fabrik:

Chemische Fabrik „Isaria"
Etzinger & Co., München.

Tinten

in vorzüglicher Qualität.

Kaisertinte,

Deutsche Reichstinte,

Kopiertinten

rötlich-schwarz, schwarz oder bläulich angehend;

blaue, violette u. rote Tinten

zu Fabrikpreisen. (Eigenes Fabrikat.)

Spezial-Preislisten gratis und franko zu Diensten!

Chemische Fabrik „Isaria"
Etzinger & Co., München.

Verlag von J. B. WOLTERS in Groningen.

J. H. A. GÜNTHER,

ENGLISH SYNONYMS EXPLAINED AND ILLUSTRATED.

Der Verf. hat sich schon früher als tüchtigen Kenner des neuesten Englisch bewiesen. Durch diese auf den Gebrauch guter Autoren der letzten fünfzig Jahre begründete Synonymik erwirbt er sich ein neues Verdienst. Für die Definitionen sind das New English Dictionary, das Century Dictionary und das Standard Dictionary (Funk und Wagnalls) verwertet, die Zitate nach des Verf.s Versicherung jedoch fast ohne Ausnahme den Schriftstellern selbst entnommen, deren Menge und Verschiedenheit schon durch die etwa neunzig im Vorwort beispielsweise aufgeführten Namen genügend bezeugt wird. Jedem der verglichenen Synonyma sind im Text des Buches Zitate unter Nennung des Autors beigefügt, was die Kontrolle der Definitionen in jedem Falle ermöglicht. Besonders zu loben ist, daß der als Ausländer und für Ausländer schreibende Verf überall vom Englischen selbst ausgeht und bis auf wenige Ausnahmen auf holländische Übersetzungen der Synonyma verzichtet. Dem Ref. erscheinen sie um so eher entbehrlich, als das Buch zur Verbreitung auch außerhalb Hollands angelegt und vollkommen berechtigt ist. W. V.

Literarisches Zentralblatt, 13. August, 1904.

Preis brochiert Mk. 4,90, gebunden Mk. 6,00.

❋ Von Schulbehörden zur Einführung genehmigt und amtlich empfohlen! ❋

Erzielung bester Resultate bei geringer Mühe!

Schriftduktus nach behördlichen Bestimmungen!

Val. Stoppel's Zeichenhefte mit Vorzeichnungen. 650 Auflagen.
10 Hefte . . . . . à M. —.20.

Val. Stoppel's Netz-Zeichenhefte mit Vorzeichnungen. 650 Auflagen.
4 Hefte . . . . . à M. —.20.

Val. Stoppel's Geschäfts-Aufsätze. Schönschreibhefte für die Oberstufe der Volksschule, sowie für Fortbildungsschulen. 120 Auflagen.
5 Hefte . . . . . à M. —.15.

Heft 5 . . . . . enthält als **Postheft** Briefaufschriften u. Postformulare, sowie postalische Bestimmungen und Tarife aller Art.

In Buntdruck kostet dieses Heft M. — 25.

Direkt. Dr. F. Schmidt und Fr. Collmann's Schönschreibhefte mit Übungsstoff aus dem deutschen, geschichtlichen und geographischen Unterricht für mittlere und höhere Unterrichtsanstalten, sowie für Handels- und Volksschulen. 15 Hefte à M. — 15 und 1 Heft Rundschrift . . . . . M. —.25

Die gesamte pädagogische Presse bezeichnet die obigen **Zeichen- und Schreibwerke der rühmlichst bekannten Verfasser unbedingt als das beste, was auf diesen Gebieten erschienen ist. Probehefte bereitwilligst durch**

Max Alberti's Verlag in Hanau.

—— Mustergiltige Ausstattung bei den billigsten Preisen! ——

Rheinische Schiefertafel-Fabrik Worms a. Rh.

Unsere unverwüstlichen

Schul-Wandtafeln aus naturschwarzem Felsenschiefer

behalten den Vorzug vor allen den vielen Angeboten in anderen Materialien.

Wegfall jeder Reparatur.
Mattschwarze Farbe.
Kein Reflex.
Keine Unterhaltungskosten.
Billigste Anschaffung.

Tafeln mit und ohne Gestell.

Einfache und Doppeltafeln
zum Hoch- u. Niederstellen, umdreh- und in verschiedene Winkelgrade feststellbar.

5seitige Wandklapptafeln etc.

Illustrierte Preislisten gratis.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin.

Aus Natur und Geisteswelt

Preis des Bändchens nur 1 Mark.

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens in Bändchen von 130—160 Seiten. Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen u. einzeln käuflich.

Geschmackv. gebunden nur 1.25 Mark.

Pädagogisch-philosoph. Bibliothek.

Busse, Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit.
Geffcken, Aus d. Werdezeit d. Christentums.
Kreibig, Die fünf Sinne des Menschen.
Külpe, Die Philosophie der Gegenwart.
Maennel, Vom Hilfsschulwesen.
Martin, Die höhere Mädchenschule.
Rehmke, Die Seele des Menschen.
Unold, Aufgaben u. Ziele d. Menschenlebens.
Weinel, Die Gleichnisse Jesu.
Zander, Leibesübungen.
Ziegler, Allgemeine Pädagogik.

Naturwissenschaftliche Bibliothek.

Auerbach, D. Grundbegr. d. mod. Naturlehre.
Blochmann, Luft, Wasser, Licht und Wärme.
Börnstein u. Marckwald, Strahlen.
Eckstein, Kampf zwischen Mensch und Tier.
Giesenhagen, Uns. wichtig. Kulturpflanzen.
Graetz, Das Licht und die Farben.
Haacke, Bau und Leben des Tieres.
Heilborn, Der Mensch.
Hesse, Abstammungslehre und Darwinismus.
Mie, Moleküle — Atome — Weltäther.
Teichmann, Der Befruchtungsvorgang.
Weber, Wind und Wetter.
Wislicenus, Der Kalender.

Geographische Bibliothek.

Frech, Aus der Vorzeit der Erde.
Gruber, Deutsches Wirtschaftsleben.
Günther, Geschichte d. Zeitalt. d. Entdeckungen.
Hassert, Die Polarforschung.
Heilborn, Die dtsch. Kolonien, Land u. Leute.
Janson, Meeresforschung und Meeresleben
Kirchhoff, Mensch und Erde.
Rathgen, Die Japaner.
Scheiner, Der Bau des Weltalls.

Deutsche Bibliothek.

Bruinier, Das deutsche Volkslied.
Heil, Deutsche Städte u. Bürger im Mittelalter.
Kautzsch, Die deutsche Illustration.
Loening, Die deutsche Reichsverfassung.
Lotz, Verkehrsentwicklung in Deutschland.
Matthaei, Deutsche Baukunst.
Otto, Deutsches Frauenleben.
Otto, Das deutsche Handwerk.
Schwemer, Restauration u. Revolution.
Weise, D. deutschen Volksstämme u. Landsch.
Witkowski, D. deutsch. Drama d. XIX. Jahrh.

Technische Bibliothek.

Hahn, Die Eisenbahnen.
Launhardt, Am sausenden Webstuhl der Zeit.
Merckel, Bilder aus der Ingenieurtechnik.
Merckel, Ingenieurtechnik der Neuzeit.
Scheffer, Mikroskope.
Scheid, Die Metalle.
Vater, Dampf und Dampfmaschine.
Vater, Wärmekraftmaschinen.
Wedding, Das Eisenhüttenwesen.

Medizinische Bibliothek.

Biernacki, Moderne Heilwissenschaft.
Buchner, Gesundheitslehre.
Frentzel, Ernährung u. Volksnahrungsmittel.
Kreibig, Die fünf Sinne des Menschen.
Sachs, Der menschliche Körper.
Schumburg, Tuberkulose.
Zander, Leibesübungen.
Zander, Nervensystem.

Volkswirtschaftliche Bibliothek.

Bloch, Die ständischen und sozialen Kämpfe in der röm. Republik.
Gruber, Deutsches Wirtschaftsleben.
Haushofer, Bevölkerungslehre.
Loening, Die deutsche Reichsverfassung.
Lotz, Verkehrsentwickelung in Deutschland.
Maier, Soziale Bewegungen und Theorien.
Otto, Das deutsche Handwerk.
Pohle, Die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.
Schirmacher, Moderne Frauenbewegung.
Unold, Aufgaben u. Ziele d. Menschenlebens.

Kulturhistorische Bibliothek.

Bloch, Die ständischen und sozialen Kämpfe in der französischen Republik.
Böhmer-Romundt, Die Jesuiten.
Borinski, Das Theater.
Braasch, Religiöse Strömungen d. Gegenwart.
Geffcken, Aus der Werdezeit d. Christentums.
Giesebrecht, Israelitische Religionsgeschichte.
Kautzsch, Die deutsche Illustration
Matthaei, Deutsche Baukunst.
Otto, Das deutsche Handwerk.
Schirmacher, Die modern. Frauenbewegung.
Soden, Palästina.
Sothen, Vom Kriegswesen i. 19. Jahrhundert.
Volbehr, Bau u. Leben d. bildenden Kunst.
Weber, 1848.
Weinel, Gleichnisse Jesu.
Weise, Schrift- und Buchwesen.
Witkowski, D. deutsch. Drama d. XIX. Jahrh.
Ziegler, Friedrich Schiller.

Auf Wunsch ausführlichen illustrierten Katalog umsonst und postfrei.

India-Faser-Manufactur

Adam Schildge Nachfolger

vorm. **Adam Schildge IV.** * **Rüsselsheim a. M.**

Geschäftsgründung 1863.

Spezialität:

Cocos-Turn-Matten, erstklassiges Produkt, keine Versuchs-Objekte.

Cocos-Teppiche für Zimmer-, Küchen- etc. Bodenbelag.

Cocos-Läufer für Flure, Treppen etc. dauerhaftester und billigster Belag.

Cocos-Matten * Tür-Vorlagen

in anerkannt bester Ausführung.

Ältestes Spezial-Cocos-Haus Deutschlands.

Militär-Lieferant.
Lieferant der Reichspost.
Lieferant staatl. u. städt. Behörden.

Lieferant der meisten höheren Schulen.
Lieferant 1. Privatkreise.
Hotel-Lieferant.

Prima-Zeugnisse. * Man verlange Preisliste.

Man adressiere Briefe usw.:
Adam Schildge Nachfolger oder **Adam Schildge IV.**

Author Schwochow, Herman (ed.)
Title Die Schulpraxis. Ed.2.

332398

Educat
Teach
S

DATE. | NAME OF BORROWER.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

H. Schwochow

Die Schulpraxis

Zweite Auflage

Bilderanhang

Abbildungen zum I.—IV. Abschnitt.

Transportabler, zerlegbarer Döckerscher Schulpavillon in Nürnberg.
Fabrik von Christoph & Unmack zu Niesky, O.-L. (Vergl. S. 13.)

Inneres eines Döckerschen Schulpavillons.

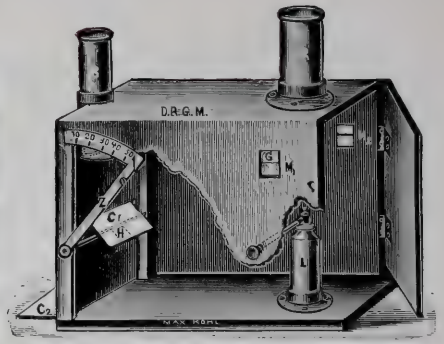

Wingenscher Helligkeitsprüfer. (Max Kohl, Chemnitz.)
26–30 *M.* (Vergl. S. 23.)

Nach Munzinger in Kaiserslautern.
Der Schultisch ist zu hoch. Vergl. S. 37.)

Nach Munzinger in Kaiserslautern.
Der Schultisch ist zu niedrig. (Vergl. S. 37.)

Richtige Haltung. (Vergl. S. 39.

Rettigs Schulbank, Umlegevorrichtung. (Vergl. S. 41 ff.)

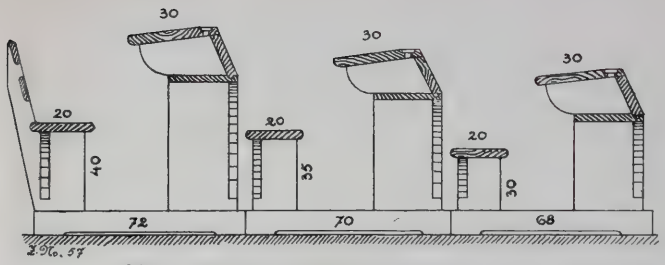

Preußische Volksschulbank. (Müller & Co., Berlin. Vergl. S. 46.)

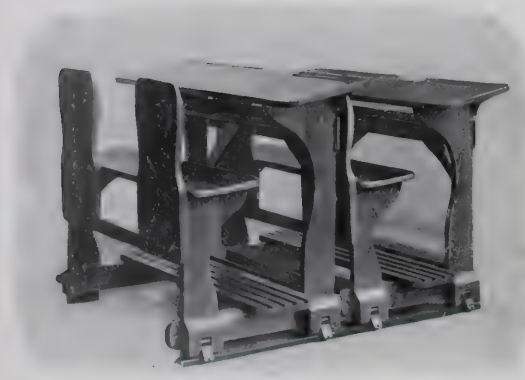

Rettigs umlegbare Schulbank. Modell 1902.
Vergl. S. 41—45.)

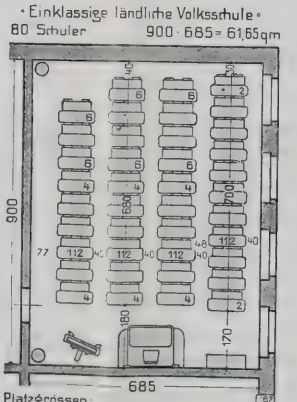

Rettigs Schulbank.
Verteilung der Sitzplätze.
Vergl. S. 41—45.

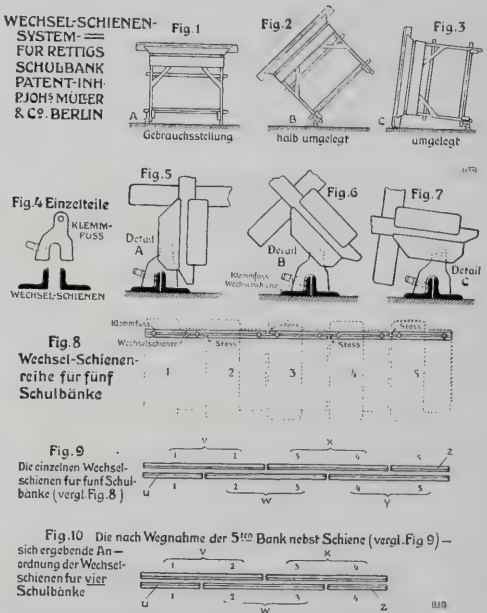

Rettigs Schulbank mit Wechselschiene. (Vergl. S. 42.)

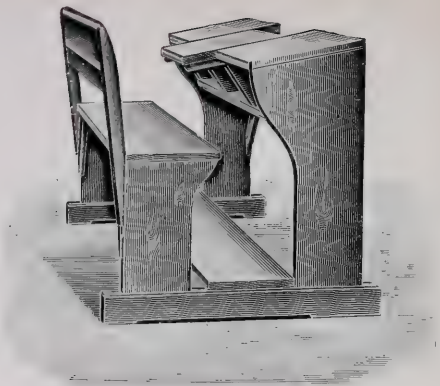

Schulbank von H. Albers in Hannover. (S. S. 51.)
(Fabrik von Krigar & Ihßen in Hannover.)

Zahns Schulbank. System II. (Vergl. S. 45 u. 59.)

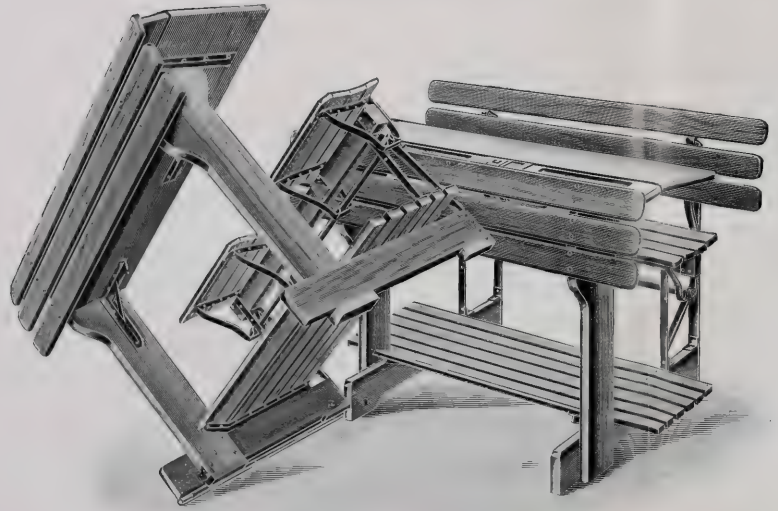

Neue umlegbare Schulbank der Schulbank-Fabrik Gebr. Neuendorf, Herborn. (Vergl. S. 58.)

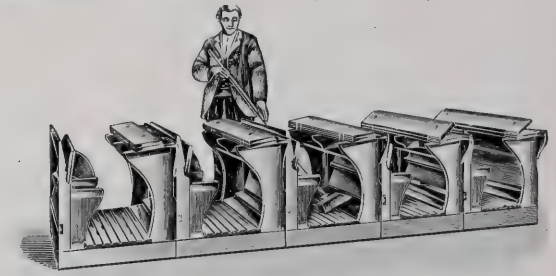

Seitzsche Schulbank. (Vergl. S. 58.)

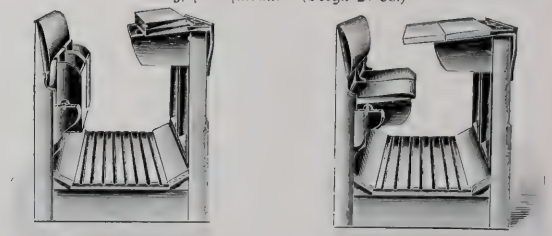

Seitzsche neue Schulbank. (Vergl. S. 58.)

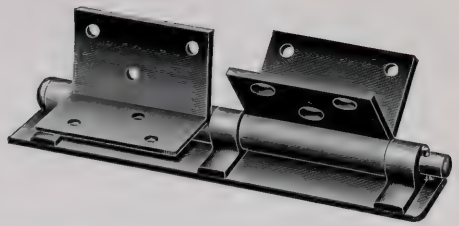

Verbindungsstück zur umlegbaren Schulbank von A. Lickroth & Cie., Niedersedlitz.
(Vergl. S. 50.)

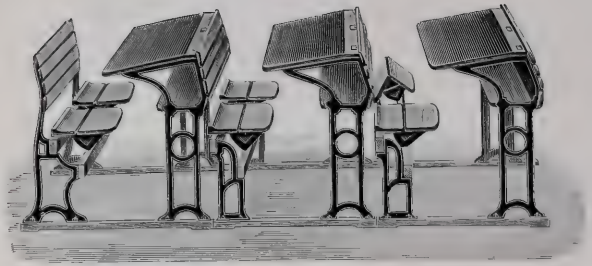

Columbusbank der Vereinigten Schulbankfabriken in Stuttgart. Modell A I F.
Vergl. S. 49.)

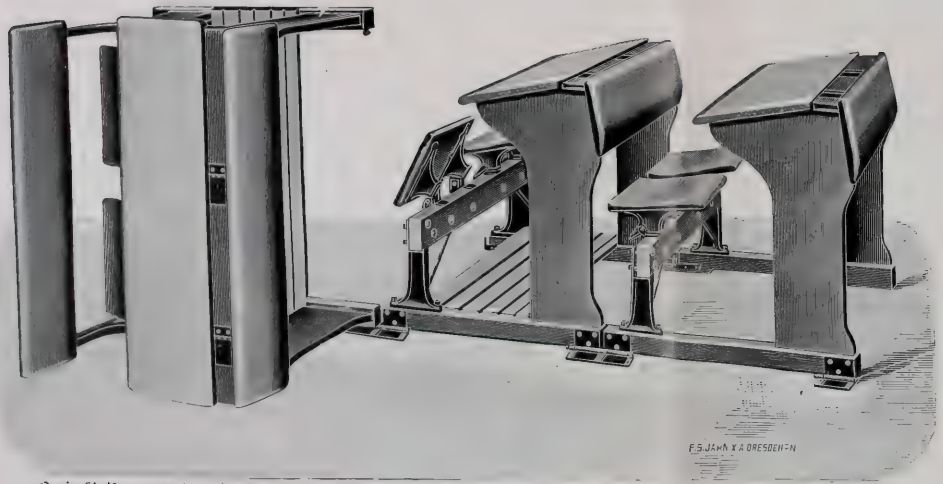

Prof. Christas umlegbare Schulbank, Modell 8 von A. Lickroth & Cie., Niedersedlitz bei Dresden. (Vergl. S. 50 u. 58.)

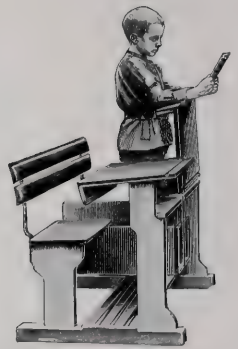

„Sanitätsbank" (jetzt „Reformbank" Modell IV)
von P. Laufenberg und Ließem.
Fabrik von Laufenberg, Ließem & Co. in Cöln a. Rh.
(Vergl. S. 54.)

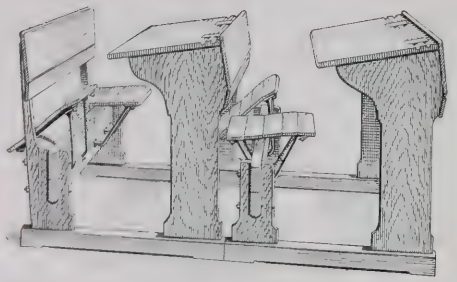

Schulbank mit Reformpendelsitz der Vereinigten Schulbankfabriken in Stuttgart. Modell B^2F. (Vergl. S. 50, 56 u. 57 f.)

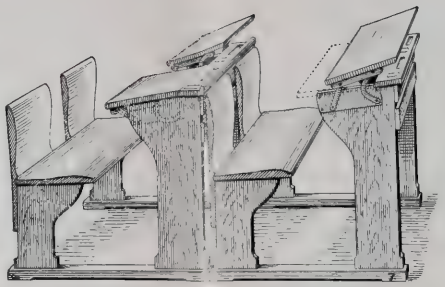

Schulbank mit Schwingepult „Ersatz Kunze" der Vereinigten Schulbankfabriken in Stuttgart. (Vergl. S. 59.)

Schulbank mit Universal-Zeichentischplatte der Vereinigten Schulbankfabriken in Stuttgart. Modell B^2Z. (Vergl. S. 58.)

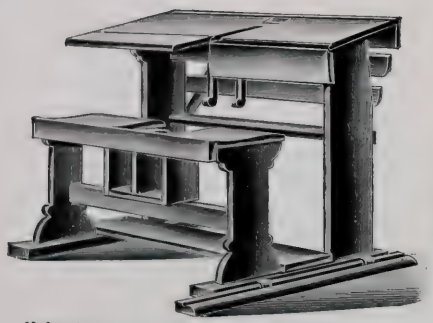

Reformbank von P. Laufenberg und Ließem. Modell I. Fabrik von Laufenberg, Ließem & Co. in Cöln a. Rh. (Vergl. S. 55.)

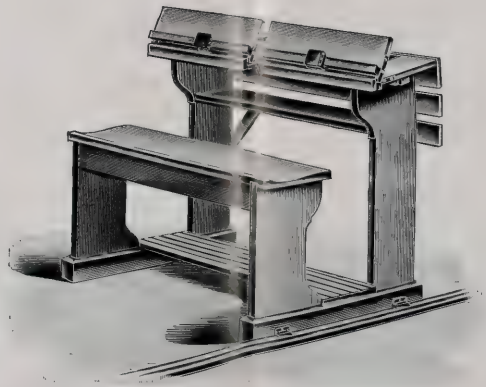

Reformbank von P. Laufenberg und Ließem. Modell II. Fabrik von Laufenberg, Ließem & Co. in Cöln a. Rh. (Vergl. S. 55.)

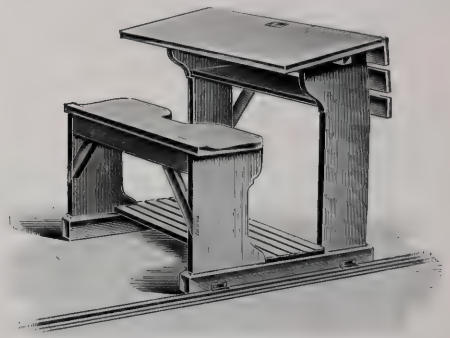

Reformbank von P. Laufenberg und Ließem. Modell III. Fabrik von Laufenberg, Ließem & Co. in Cöln a. Rh. (Vergl. S. 55.)

Normalschulbank von Munzinger in Kaiserslautern. Modell D[1].
(Vergl. S. 50 u. 57.)

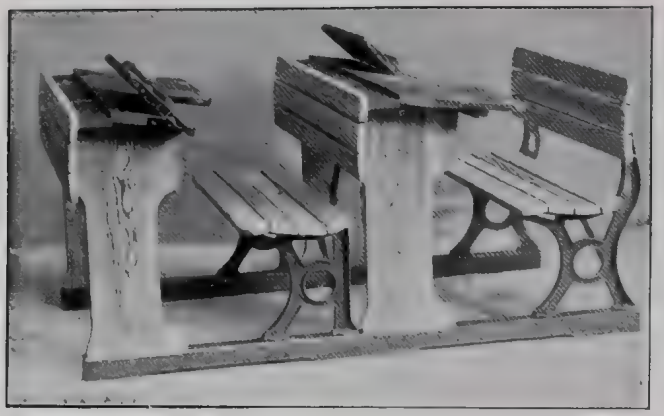

Normalschulbank von Munzinger in Kaiserslautern. Modell E[1].
(Vergl. S. 56 u. 57.)

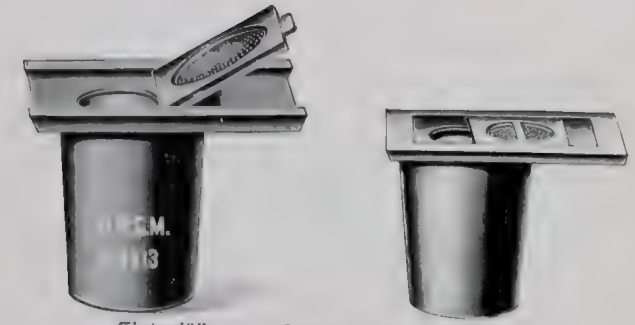

Tintenfässer von Colsman & Co, Werdohl.
(Vergl. S. 59.)

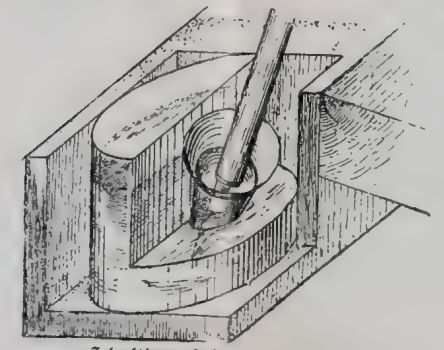

Schultintenfaß von Schuchardt.
(Vergl. S. 60.)

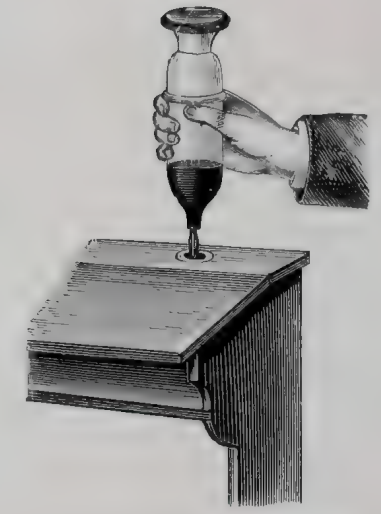

Cölner Tinteneingießer im Gebrauch.

Cölner Tinteneingießer von P. Laufenberg in Cöln-Deutz. 3,50 M.
(Vergl. S. 61.)

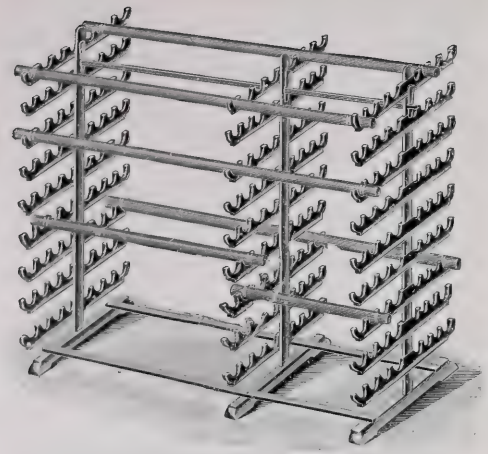

Kartenruhe aus Holz von Rektor Hinkel, Frankfurt a. M.
(Vergl. S. 71, Nr. 2.)

Schulbilder-Schrank von Karl Kolle, Braunschweig.
Für 200 Bilder 125 ℳ, für 400 Bilder 200 ℳ.
(Vergl. S. 72, β.)

Schulbilder-Gestell von Karl Kolle, Braunschweig.
Für 130 Bilder 32 ℳ, für 200 Bilder 40 ℳ. (Vergl. S. 72, β.)

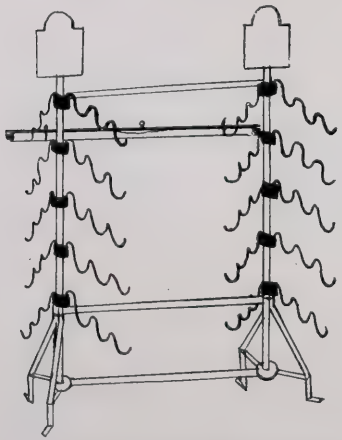

Kartenruhe von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A.
32 ℳ (Vergl. S. 71, Nr. 2.)

Karten- und Bilderlager von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A.
5 ℳ (Vergl. S. 71, Nr. 1.)

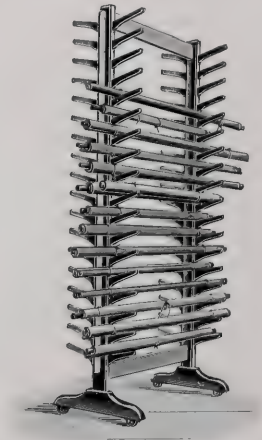

Kartenruhe von Rektor Hinkel, Frankfurt a. M.
50 ℳ. (Vergl. S. 71, Nr. 2.)

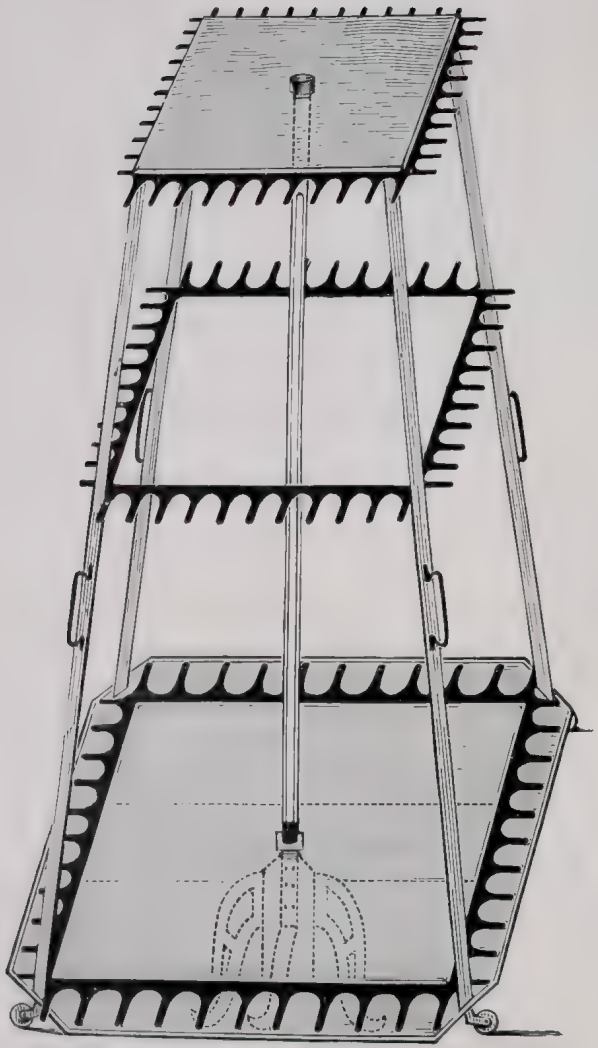

Drehbares Kartenaufbewahrungsgestell von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M. 55 // (Vergl. S. 71, 3 β.)

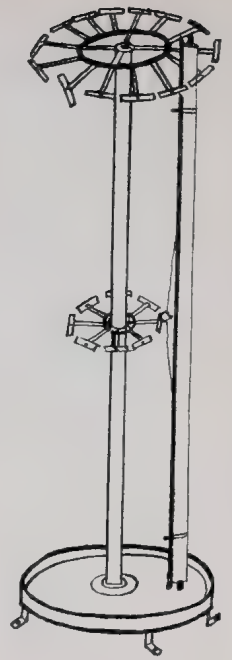

Kartenaufbewahrungsgestell von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A. 18 M. (Vergl. S. 71, Nr. 3 α.)

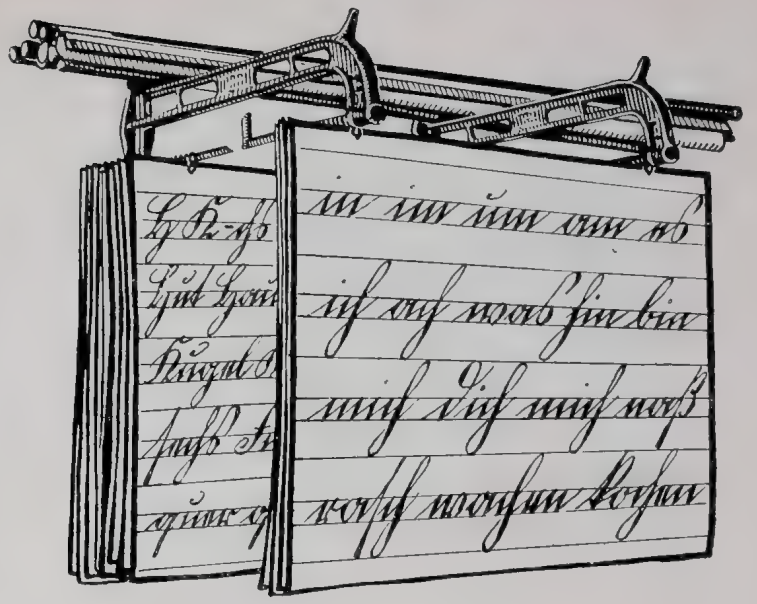

Mikosch-Bilderhalter von A. Herm. Raabe, Karlsruhe. 12,50 M, starke Ausg. 16 M. (Vergl. S. 72, ε.)

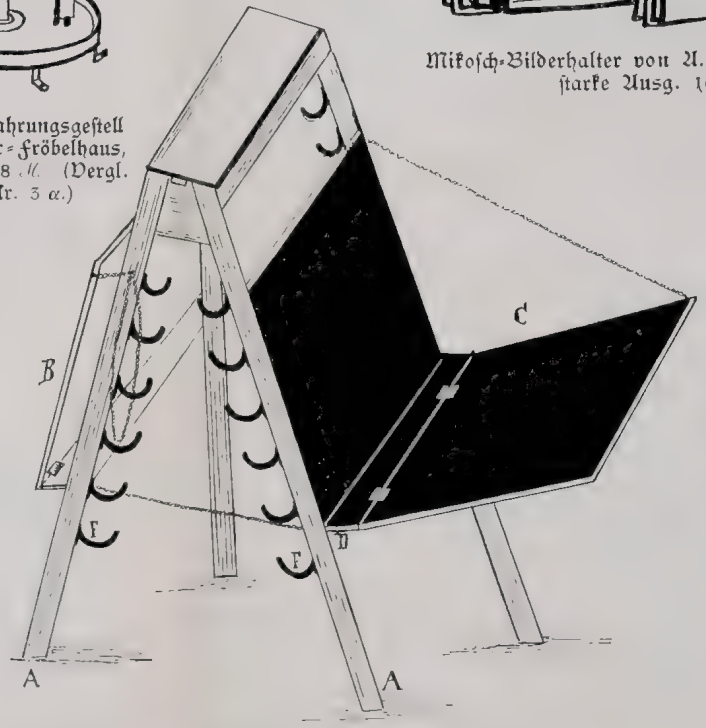

Aufbewahrungsapparat für Bilder und Karten von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M. 37,50 // (Vergl. S. 71, 4 α.)

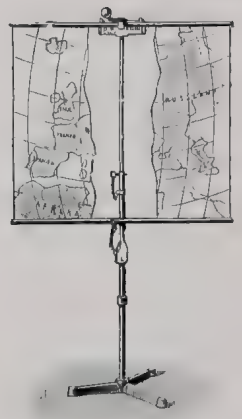

Universalhalter, Patent Pruß. 20 M. (Vergl. S. 81, Nr. 14.)

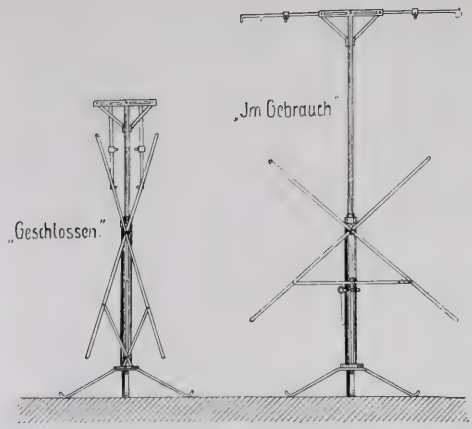

EBECKES EISERNER KARTEN STÄNDER
(Gesch 9304.) „FERROR" Preis 15 Mrk.

(Vergl. S. 80, No. 2.)

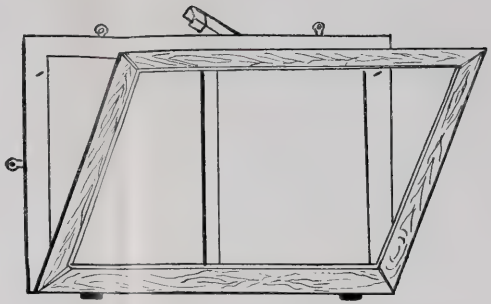

Bilder-Wechselrahmen von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A. 5,60 M. (Vergl. S. 83, 86 und 108.)

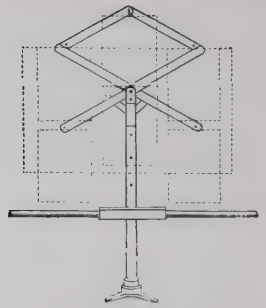

„Hansa-Ständer" von Aug. F. Tode, Hamburg.

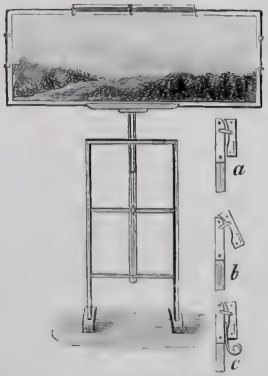

Universalgestell von Carl Hering, Auerbach i. V. 17,50 M. (Vergl. S. 81, Nr. 6.)

Einfacher Landkartenständer von Priebatsch, Lehrmittelanstalt in Breslau. 7,50 M. Vergl. S. 81, Nr. 13.)

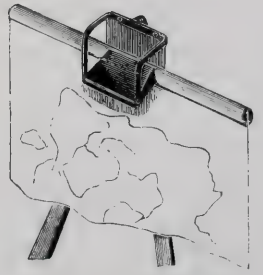

Kopf des „Hansa-Ständers". Zeigt das Festhalten der Landkarte beim bloßen Hineinlegen des Kartenstabes in den Kopf des Ständers ohne Band und Ring.

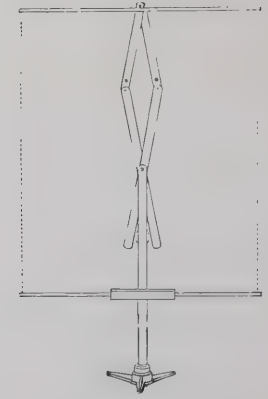

„Hansa-Ständer" von Aug. F. Tode, Hamburg. 18 M. (Vergl. S. 82, Nr. 19.)

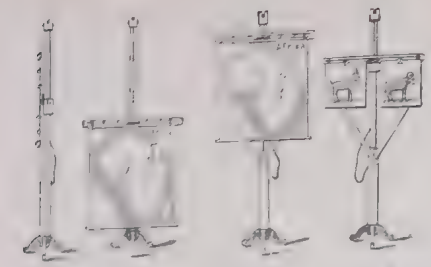

Königs Kartenschoner Nr 1. 15 ℳ
(Vergl. S. 80, Nr. 1.)

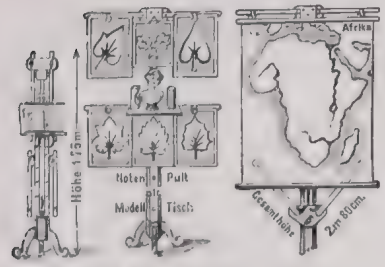

Königs Kartenschoner. Nr 2.
Mit Modelltisch 18 ℳ (Vergl. S 80, Nr. 1.)

Neuer praktischer Kartenständer
von A. W Remy & Co., Neuwied.
15 ℳ (Vergl. S. 81, Nr. 15.)

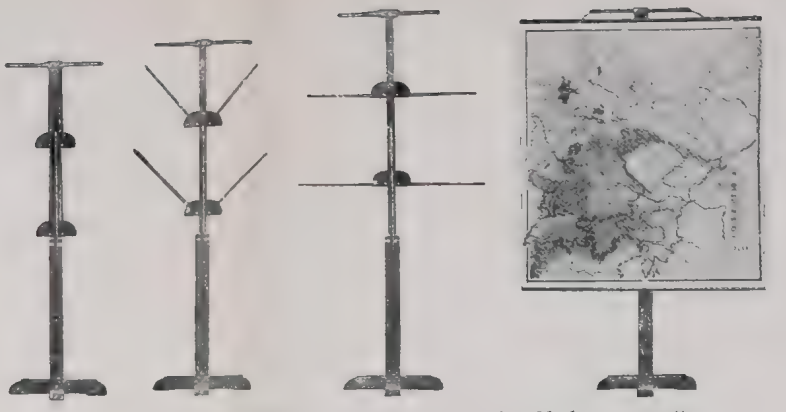

Rhenania-Kartenständer von M. v. der Lohe, Aachen. 15 ℳ
(Vergl. S. 82, Nr. 17.)

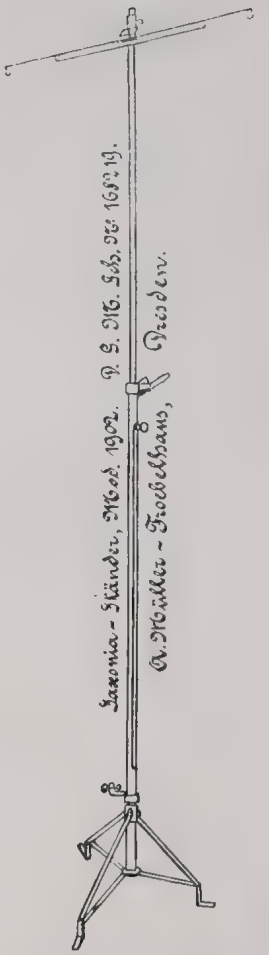

Saxonia-Kartenständer von
A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A.
Starke Ausgabe 15,50 ℳ.
(Vergl. S. 81, Nr. 11.)

Karten- und Bilderhalter von R. Mutke,
Breslau. 2 Stück 40 ₰. (Vergl. S. 82,
Nr. 1.)

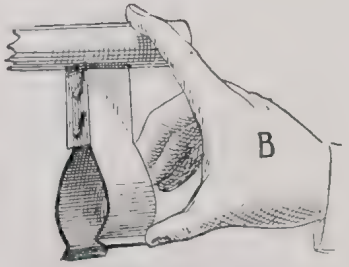

Fabrigs Patent-Kartenhalter B.
Greifer, der die Kartenstäbe ohne
Band und Schnur festhält.

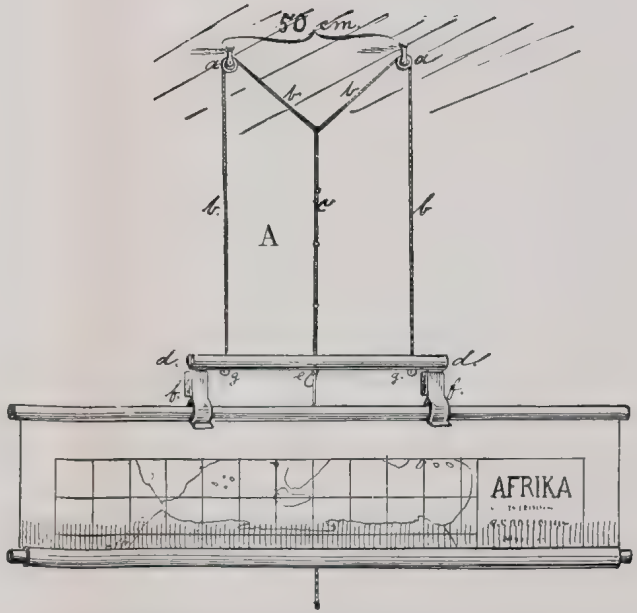

Fabrigs Patent-Kartenhalter A. 3,75 ℳ
Geograph. Verlag von Karl Chun in Berlin W
(Vergl. S. 83, Nr. 1.)

Universalständer mit Tisch für Modelle ꝛc
Von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M.

Universalständer mit Einrichtung zum Messen der Kinder.
Von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M. 20 ℳ

Von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M. 14,50 ℳ
(Vergl. S. 81, Nr. 7.)

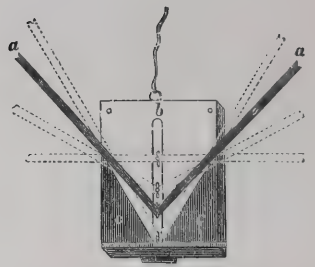

Von Fr. H. Klodt, Frankfurt a. M.
Kopf des Kartenständers, der den eigentlichen Halter bildet und durch eine Schnur beliebig hoch gezogen werden kann. Die beiden Arme können in jedem beliebigen Winkel festgestellt werden.

Klodts Neuer Kartenständer und Bilderhalter im Gebrauch.

Engelmanns Wandbilderhalter von M. Engelmann, Lehrer in Hahndorf, Bez. Chemnitz. 1,75 ℳ. (Vergl. S. 83.)

Verstellbares Hakengestell von Gottlieb F. Becker, Hannover.
Vergl. S. 82.

Künstlerischer Wandschmuck: „Säemann".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 79.)

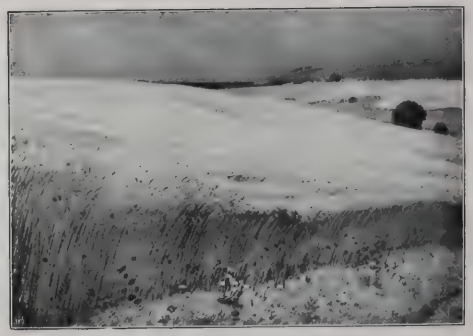

Künstlerischer Wandschmuck: „Wogendes Kornfeld".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 77, 78.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Pflügender Bauer".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 78.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Rübezahl".
Verlag von B. G Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 75).

Künstlerischer Wandschmuck: „Krähen im Schnee".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 77.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Eichen".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Hühner".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 77, 78.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Lieb Heimatland ade."
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

Braendels „Wartburg".
Farbige Kopien von E. A. Seemann, Leipzig.
(Vergl. S. 76.)

„Luther im Kreise seiner Familie" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

„Beutespähende Löwen" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

„Luther" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.

Tizians „Zinsgroschen".
Farbige Kopien von E. A. Seemann, Leipzig.
(Vergl. S. 76.)

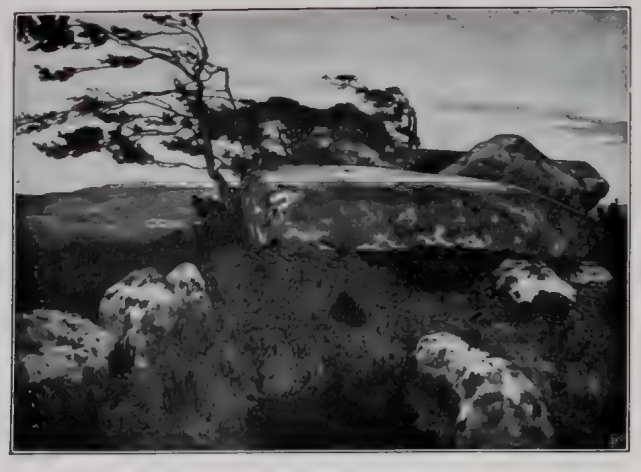

Künstlerischer Wandschmuck: „Hünengrab".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74, 77.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Dampfer".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Künstlerischer Wandschmuck: „Köhler".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Schwarzwaldtanne".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 77.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Wem Gott will rechte Gunst erweisen".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.
(Vergl. S. 74.)

„Schutzenglein" aus der Kinderserie der Zeitgenössischen Kunstblätter
von Breitkopf & Härtel, Leipzig. (Vergl. S. 76, 78.)

„Spielende Kinder" aus der Kinderserie der Zeitgenössischen Kunstblätter
von Breitkopf & Härtel, Leipzig.
(Vergl. S. 75.)

„Ringelreihen" aus der Kinderserie der Zeitgenössischen Kunstblätter
von Breitkopf & Härtel, Leipzig. (Vergl. S. 76, 78.)

„Christi Geburt" aus Wangemann, 20 Anschauungsbilder. Verlag von Georg Reichardt in Leipzig (Vergl. S. 88, Nr. 4.)

„Weisen aus dem Morgenlande" aus Ehrenbergs bibl. Wandbilder. Verlag von J. Meidinger, Berlin. (Vergl. S. 88, Nr. 6.)

„Christus und die Kindlein" aus Wangemann, 20 Anschauungsbilder. Verlag von Georg Reichardt in Leipzig. (Vergl. S. 88, Nr. 4.)

Aus Schnorr, Bilder aus der biblischen Geschichte: „Auferweckung des Jünglings zu Nain" Verlag von Georg Wigand, Leipzig (Vergl. S. 87, Nr. 3.)

Jesus und die Samariterin. Die Bergpredigt. Jesu Grablegung.
Aus Hofmann-Lohmeyer, Biblische Anschauungsbilder von C. T. Wiskott, Breslau.
(Vergl. S. 87, Nr 1.)

Aus Morgan, Coloured Scripture Cartoons: „Abraham und Isaak." Schriftenverlag der Anstalt Bethel bei Bielefeld. (Vergl. S. 87, Nr. 2.)

Aus Giehe-Böber, Biblische Bilder: „Joseph wird verkauft." Verlag von August Bagel, Düsseldorf. (Vergl. S. 88, Nr. 5.)

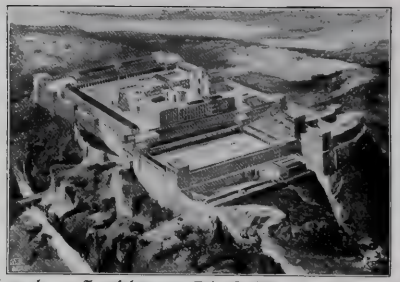

Tempel von Jerusalem zur Zeit Christi. Aus Lehmanns Kulturgesch. Bildern von F. E. Wachsmuth in Leipzig. (Vergl. S. 99.)

Aus Morgan, Coloured Scripture Cartoons: „Der barmherzige Samariter." Schriftenverlag der Anstalt Bethel bei Bielefeld. Vergl. S. 87.)

„Frühling" Bilder für den Anschauungsunterricht von A. W. Kafemann, Danzig. (Vergl. S. 89, Nr 4)

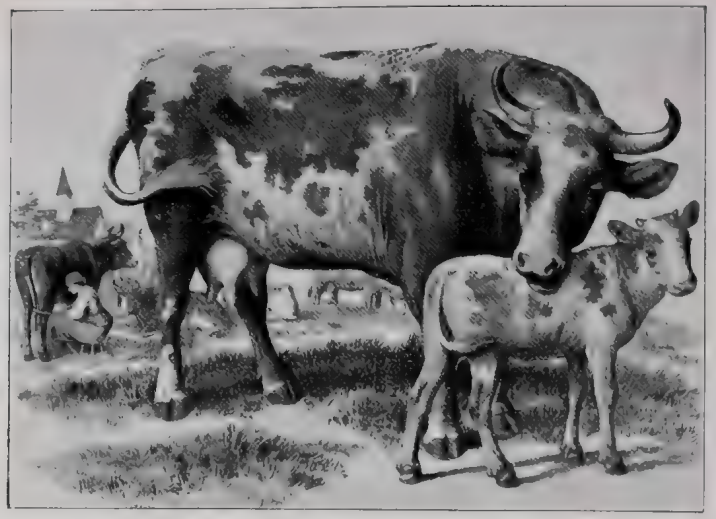

„Kuh" aus Lehmann-Leutemann, Tierbilder für den Anschauungsunterricht. Verlag von F. E. Wachsmuth in Leipzig. (Vergl. S. 89, Nr. 2.)

„Bauernhof" aus Meinholds Bilder für den Anschauungsunterricht. Verlag von C. C Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 89, Nr. 5.)

„Pferd und Füllen" aus Kehr-Pfeiffer-Kull, Bilder für den Anschauungsunterricht. Verlag von F. A. Perthes in Gotha. (Vergl. S. 89, Nr. 1.)

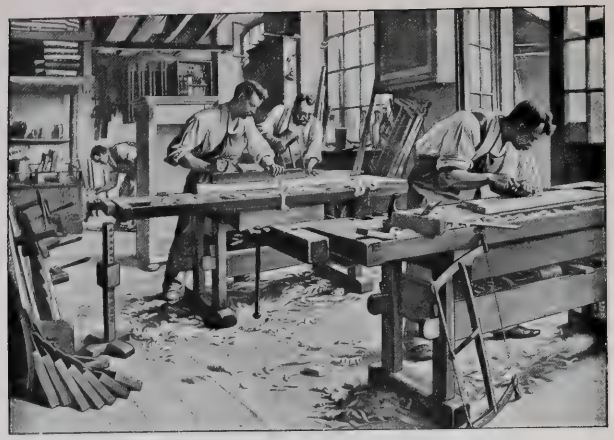

„Tischler" aus Meinholds Handwerkerbildern.
Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 90.)

„Hund und Kinder" aus Kehr-Pfeiffer-Kull, Bilder für den Anschauungsunterricht.
Verlag von F. A. Perthes in Gotha. (Vergl. S. 89, Nr. 1.)

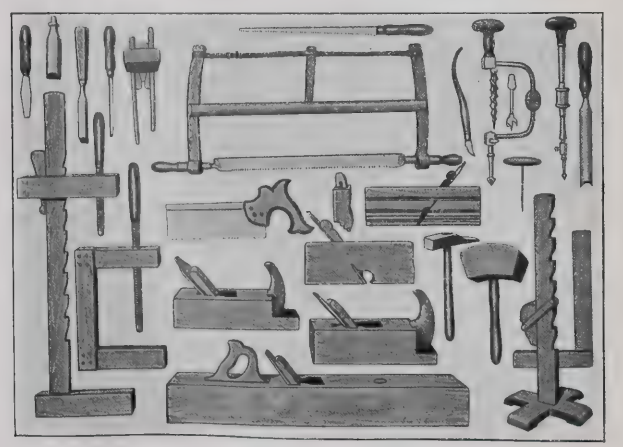

„Tischler-Handwerkszeuge" aus Meinholds Handwerkerbildern.
Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 90.)

„Künstlerischer Wandschmuck." Am Webstuhl.
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. (Vergl. S. 77.)

„Der Herbst" aus Hirts Anschauungsbildern. Verlag von F. Hirt & Sohn in Leipzig. (Vergl. S. 90, Nr. 8)

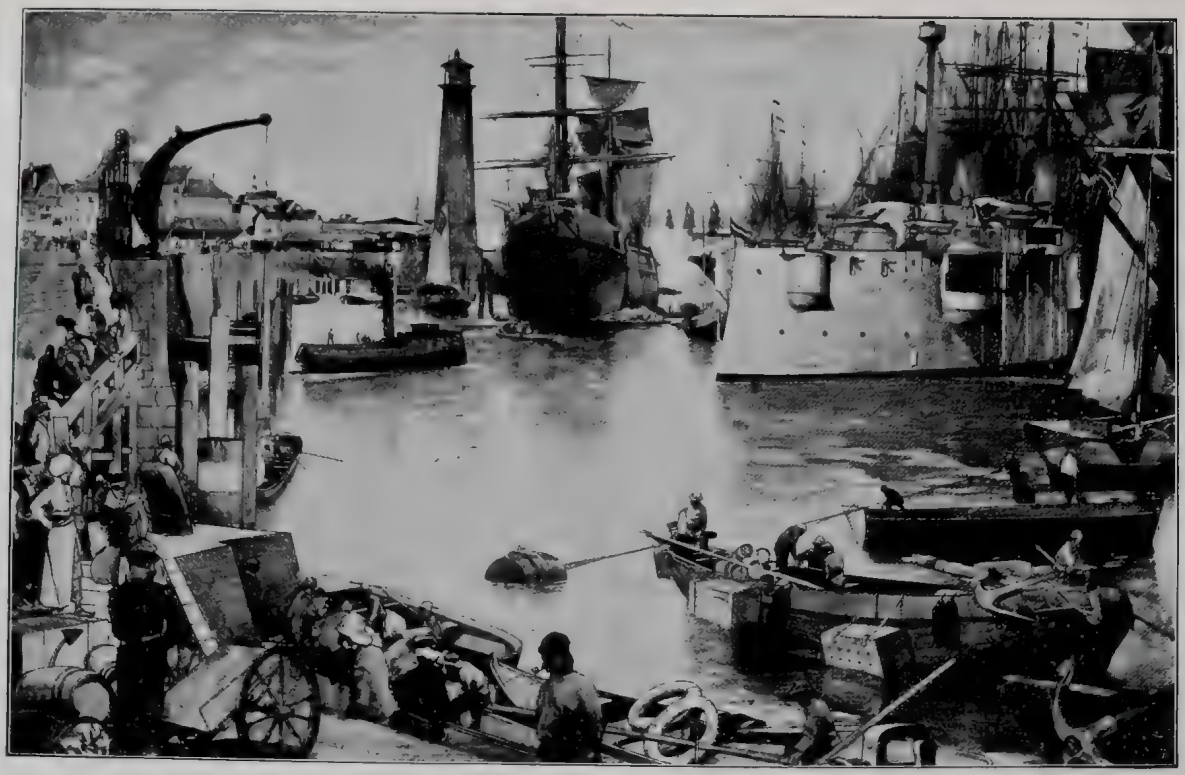

„Hafen" aus Wandbilder für den Anschauungsunterricht. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. (Vergl. S. 89, Nr. 3.)

„Bremer Stadtmusikanten" aus Meinholds Märchenbildern.
Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.
(Vergl. S. 90, Nr. 9.)

Schreibers künstlerische Wandbilder für den Anschauungs-Unterricht von Engleder-Kainradl.

„Der Winter". (Vergl. S. 90, Nr. 10.)

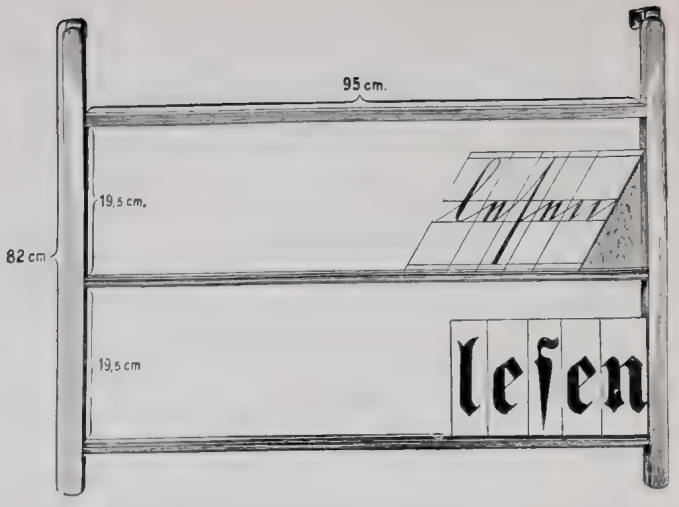

Cyrankas Lesemaschine der Dürr'schen Buchhandlung in Leipzig 5 ℳ
(Vergl. S. 92.)

Gertigs neuer Leseapparat. Fr. Ebbecke in Lissa i. P.
20 ℳ. (Vergl. S. 92.)

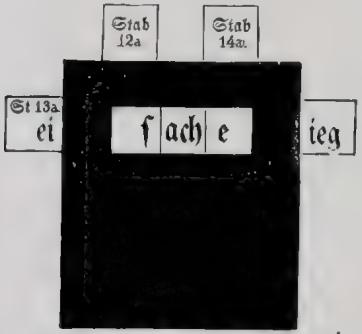

Borns Lesemaschine von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
25 ℳ und 27,50 ℳ. (Vergl. S. 92.)

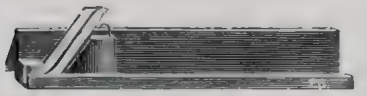

Schiene zur Aufstellung der Buchstabentäfelchen von Priebatsch,
Lehrmittelanstalt in Breslau. 2 ℳ (Vergl. S. 91.)

Leipziger Lesemaschine von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
10 ℳ. (Vergl. S. 92.)

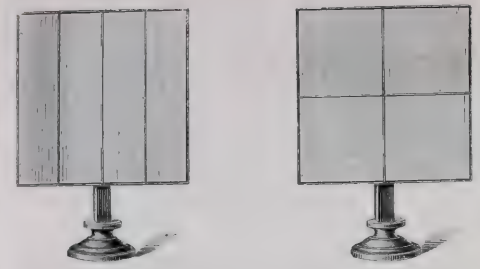

Koepps Bruchrechenapparate. J. Ehrhard & Co., in Bensheim. 10 M. (Vergl. S. 95, No. 12a)

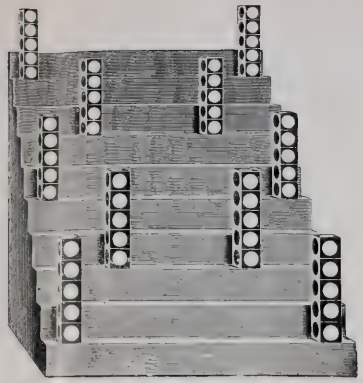

Beetz' große Rechentreppe von A. W. Zickfeldt in Osterwieck a. Harz 12 M. (Vergl. S. 93, 2b.)

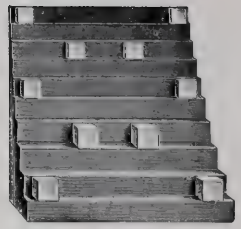

Beetz' kleine Rechentreppe. Osterwieck a. Harz. A. W. Zickfeldt. 6 M. (Vergl. S. 93, 2a.)

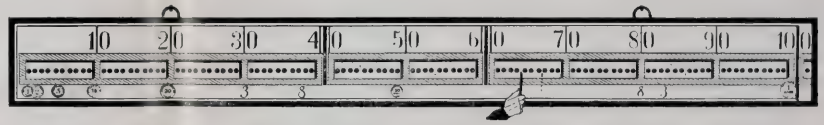

Unterlaufs Rechenapparat I. Verlag von C. Gesch, Berlin. 10 M. (Vergl. S. 93, 5.)

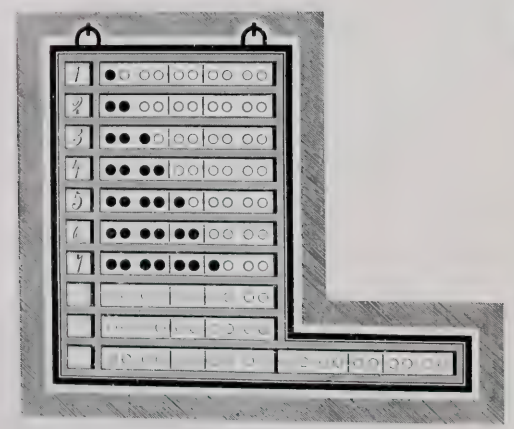

Unterlaufs Rechenapparat II. Berlin, C. Gesch. 20 M. (Vergl. S. 93, 5.)

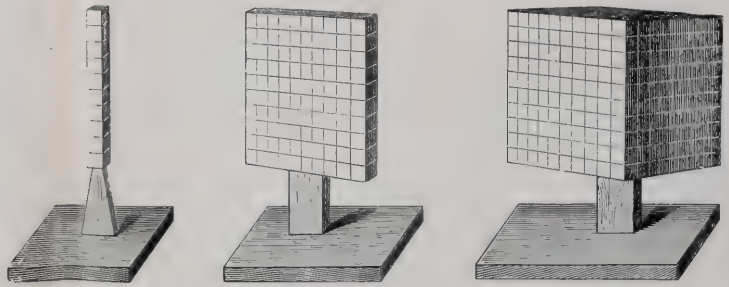

I. II. III.

Koepps Dezimalbruchrechenapparat. I. Zehntel. II. Hundertstel. III. Tausendstel. J. Ehrhard & Co. in Bensheim. 16 M. (Vergl. S. 95, Nr. 12b.)

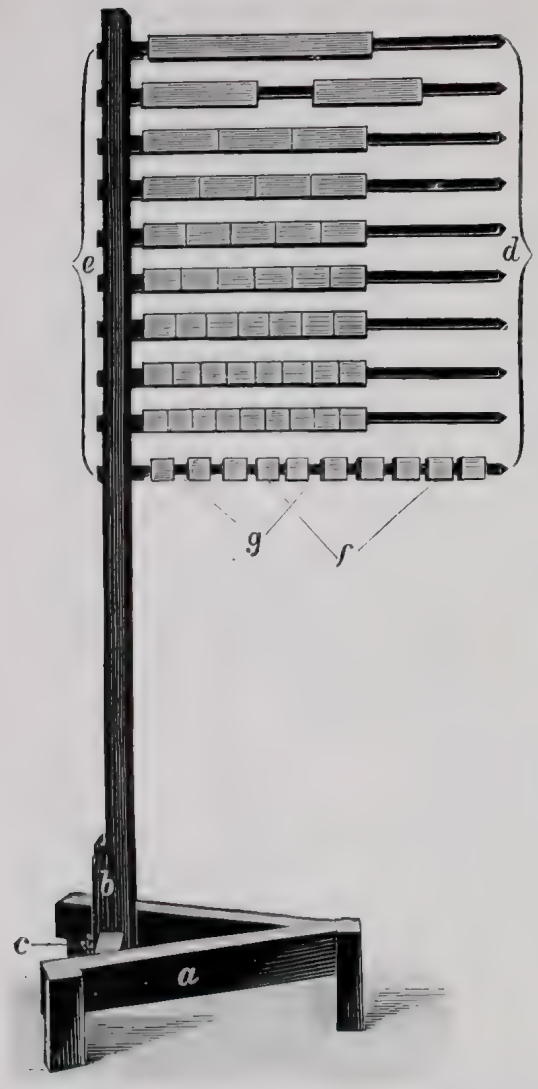

Bruchrechenmaschine von G. Knappe, Stettin.
26,50 ℳ. (Vergl. S. 96, Nr. 18.)

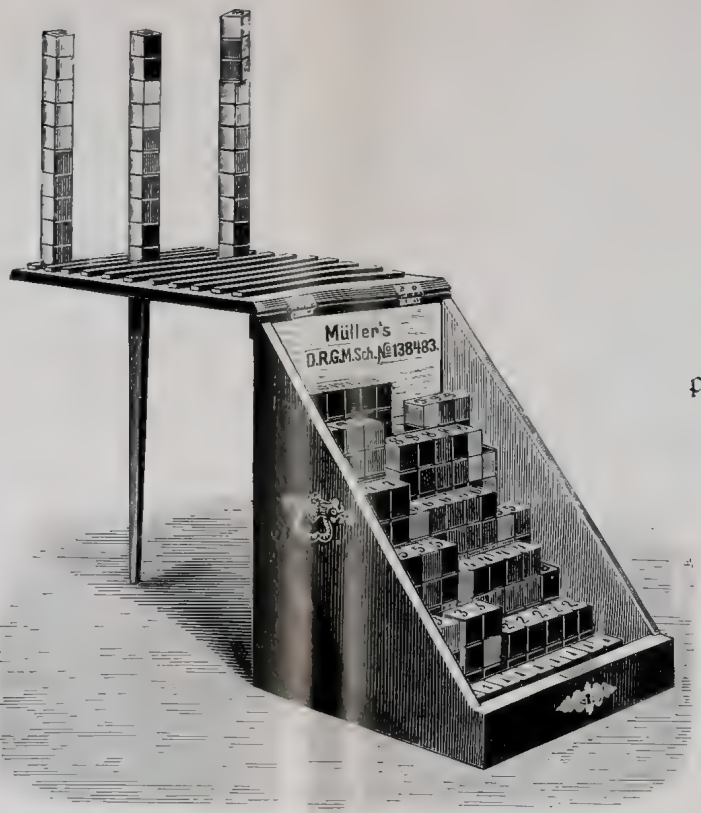

Rechenkasten von Rektor W. Müller in Zeitz. 25 ℳ. (Vergl. S. 93.)

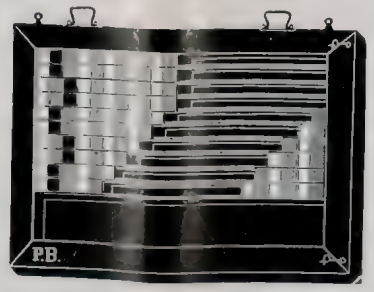

Kohlschmidts neuer Würfelrechenapparat.
Buchhandlung von Priebatsch in Breslau
15—18 ℳ. (Vergl. S. 94, Nr. 9.)

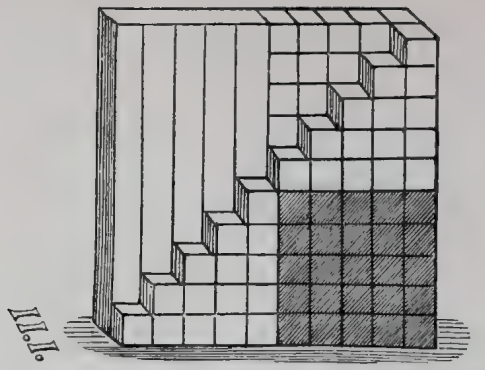

Posner-Langer'scher Rechenkasten von Friedrich Ebbecke, Lissa.
7,50 ℳ. (Vergl. Nr. 93.)

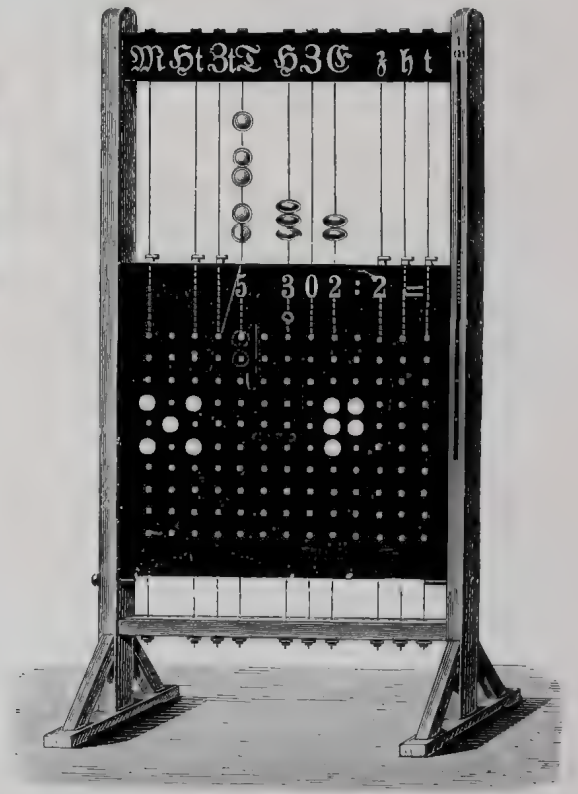

Wunstorfer Rechenmaschine. Verlag von Carl Meyer (G. Prior), Hannover. 50, 38 u. 30 ℳ. (Vergl. S. 96, Nr. 17.)

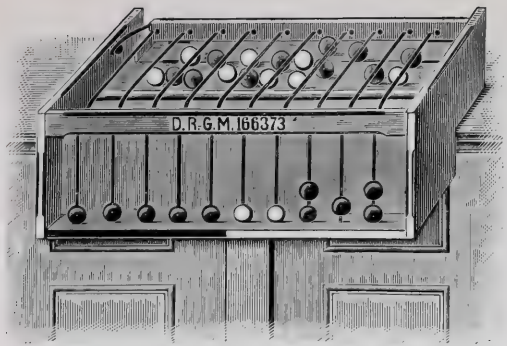

Hermanns Rechenapparat für das erste Schuljahr von Priebatsch, Lehrmittelanstalt in Breslau. 11 M. (Vergl. S. 96.)

I.

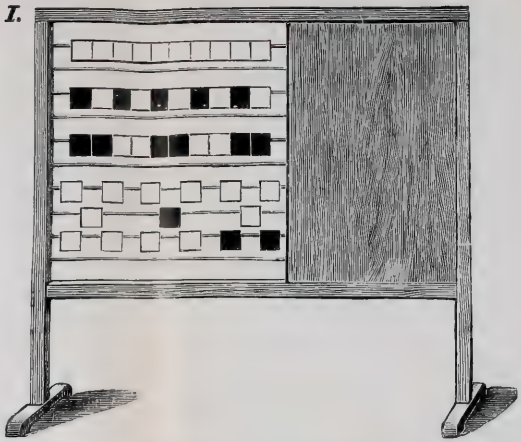

Fritzsches neue Rechenmaschine von A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz. 10 M. (Vergl. S. 94, Nr. 8.)

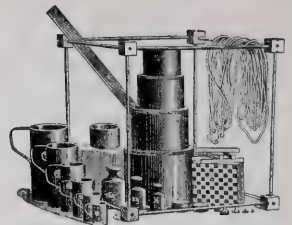

Metrischer Apparat v. A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A. 16,50 M. (Vergl. S. 97.)

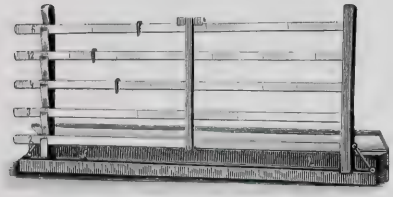

Vereinfachter Bruchrechenapparat von A. Zarth, Steglitz. 15 M. (Vergl. S. 95, Nr. 14.)

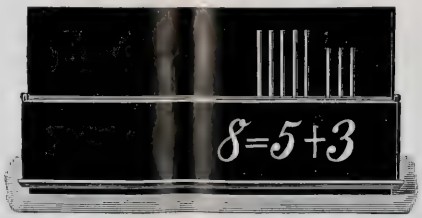

Neue Rochlitzer Rechenmaschine von A. Lickroth & Co. in Niedersedlitz. 26,50 M. (Vergl. S. 94, Nr. 10.)

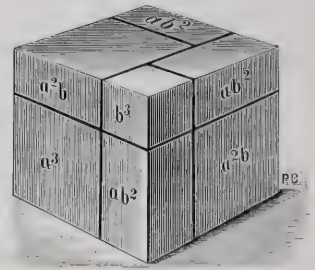

Algebraischer Würfel. Priebatsch's Lehrmittelhandlung in Breslau 1,50—2,25 M. (Vergl. S. 98.)

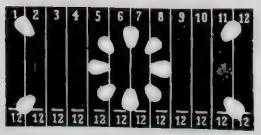

Bruchrechenapparat von E. F. Schöpfs in Stettin. 10 M. (Vergl. S. 95, Nr. 13.

Neuer Kreisberechner von F. W. Braun, Cassel. 3,50 M. (Vergl. S. 98 Nr. 3.)

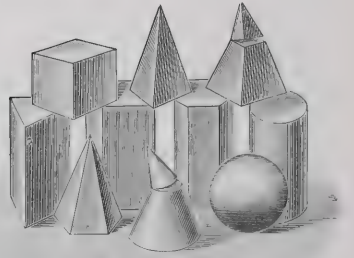

Köpps Erste Sammlung geometrischer Körper. J. Ehrhard & Co., Bensheim. (Vergl. S. 98, Nr. 1.)

Gottfried von Bouillon pflanzt das Kreuz in Jerusalem auf.
Aus „Engleder, Vaterländische Geschichtsbilder". Nr. 9. Verlag von Piloty & Löhle, München.
Roh 2,50 M, mit Leinwandrand 2,70 M. (Vergl. S. 99 Nr. 3.)

„Klosterhof". Aus Lehmann, Kulturgeschichtliche Bilder. Verlag von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
Je 4 Bilder 11 M. (Vergl. S. 99.)

Kaiser Wilhelm II.

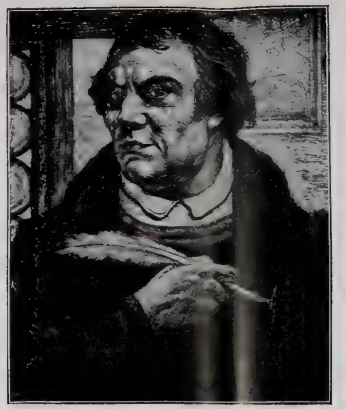

Luther.

Künstlerischer Wandschmuck: „Gudrun am Meeresstrande".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Schiller.

Goethe.

Künstlerischer Wandschmuck. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. (Vergl. S. 77 u. 78.)

„Königin Luise" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
Aus „Brustbilder berühmter Männer und Frauen. (Vergl. S. 100.)

„Götz von Berlichingen". Aus Meinholds Bildern zur deutschen Geschichte. Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 99, Nr. 5.)

„Brandenburger Tor" von F. E. Wachsmuth in Leipzig. Aus „Vaterländische Denkmäler". (Vergl. S. 100, Nr. 8.)

„Nürnberg". Aus Langl, Bilder zur Geschichte. Verlag von Ed. Hölzel in Wien (Vergl. S. 100, Nr. 9.)

Der Große Kurfürst bei Fehrbellin. Aus Lohmeyers Wandbilder. Serie IV. Verlag von O. Troitzsch & Co., Berlin. (Vergl. S. 99, Nr. 2.)

(Vergl. S. 104.)

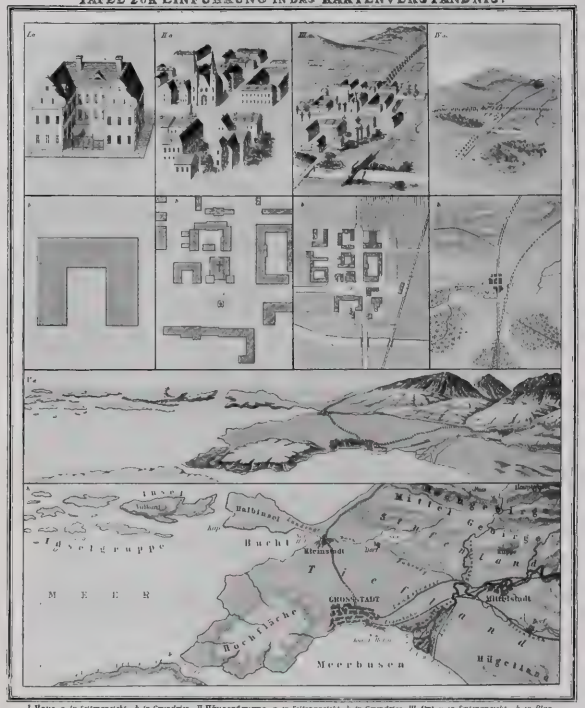

I. Haus a. in Seitenansicht. b. in Grundriss II. Häusergruppe a. in Seitenansicht. b. in Grundriss III. Ort a. in Seitenansicht. b. in Plan.
IV. Ort und Umgegend a. in Seitenansicht b. in Plan. V. Landschaft. a. in Seitenansicht. b. in dazugehörigen Kartenbilde

Hummels Wandtafel zur Einführung in das Kartenverständnis.
Verlag von Hobbing & Büchle, Stuttgart. (Vergl S 104.)

„Kreidefelsen" (Stubbenkammer) von F. E. Wachsmuth in Leipzig. Aus Lehmanns geographischen Charakterbildern. Nr. 44. (Vergl. S. 101.)

„Eskimos" von F. E. Wachsmuth in Leipzig. Aus Lehmanns Völkertypen. (Vergl. S. 110.)

„Harz" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
Aus Lehmanns geograph. Charakterbildern. 46 M. (Vergl. S. 101.)

Perlberg, Panorama von Jerusalem. Verlag von Ulrich Meyer, Berlin. (Vergl. S. 103.)

„Semmering" aus Gerasch & Pendl, Geographische Bilder aus Österreich-Ungarn.
Verlag von A. Pichlers Wwe. & Sohn, Wien. (Vergl. S. 103.)

„Prag" aus Gerasch & Pendl, Geographische Bilder aus Österreich-Ungarn.
Verlag von A. Pichlers Wwe. & Sohn, Wien. (Vergl. S. 103.)

Nazareth. Aus „Wörndle v. Adelsfried, Bilder aus dem heiligen Lande". Verlag von Piloty & Löhle, München. (Vergl. S. 103.)

„Jerusalem" aus „Preuschen, Palästina-Bilder". Verlag von Emil Roth in Gießen. (Vergl. S. 103.)

Im Hafen von Dar es Salâm. Aus „Wünsche, Deutsche Kolonial-Wandbilder." Verlag von Leutert & Schneidewind, Dresden. (Vergl. S. 103.)

„Sinai" aus „Preuschen, Palästina-Bilder". Verlag von Emil Roth in Gießen. (Vergl. S. 103.)

„Muldenhütten" aus Meinholds geogr. Bildern aus Sachsen.
Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 103.)

„Rhein bei St. Goar" aus Geographische Charakterbilder.
Verlag von Ed. Hölzel in Wien. (Vergl. S. 102.)

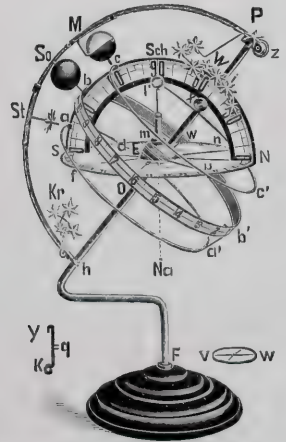

Neuestes zerlegbares Horizontarium von Adolf Mang, Heidelberg. 39 M. (Vergl. S. 104.)

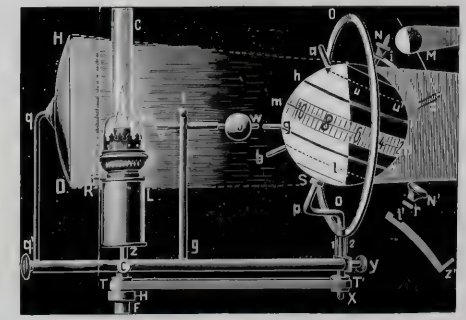

Zerlegbares Tellurium von Adolf Mang, Heidelberg. 39 M. (Vergl. S. 104 f).

Tiberias. Aus Furrers Landschaften aus Palästina. Verlag von Gebr. Künzli, Zürich
Vergl. S. 103.)

„Nördlicher Schwarzwald". Aus „Hörle, Geographische Charakterbilder". Verlag von Hobbing & Büchle, Stuttgart. Vergl. S. 102.)

„Kiautschau" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
Aus Eschner, „Deutschlands Kolonien". (Vergl. S. 103.)

Die Tropen-Zone (der Kongo). Warens Zonenbilder.
Verlag von G. Winckelmann, Lehrmittelanstalt, Berlin.
5 Bilder. 16,50 M. (Vergl. S. 102.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Altheidelberg".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Künstlerischer Wandschmuck: „Römische Campagna".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

„Bodensee". Aus „Hörle, Geographische Charakterbilder". Verlag von Hobbing & Büchle, Stuttgart. (Vergl. S. 102.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Matterhorn".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

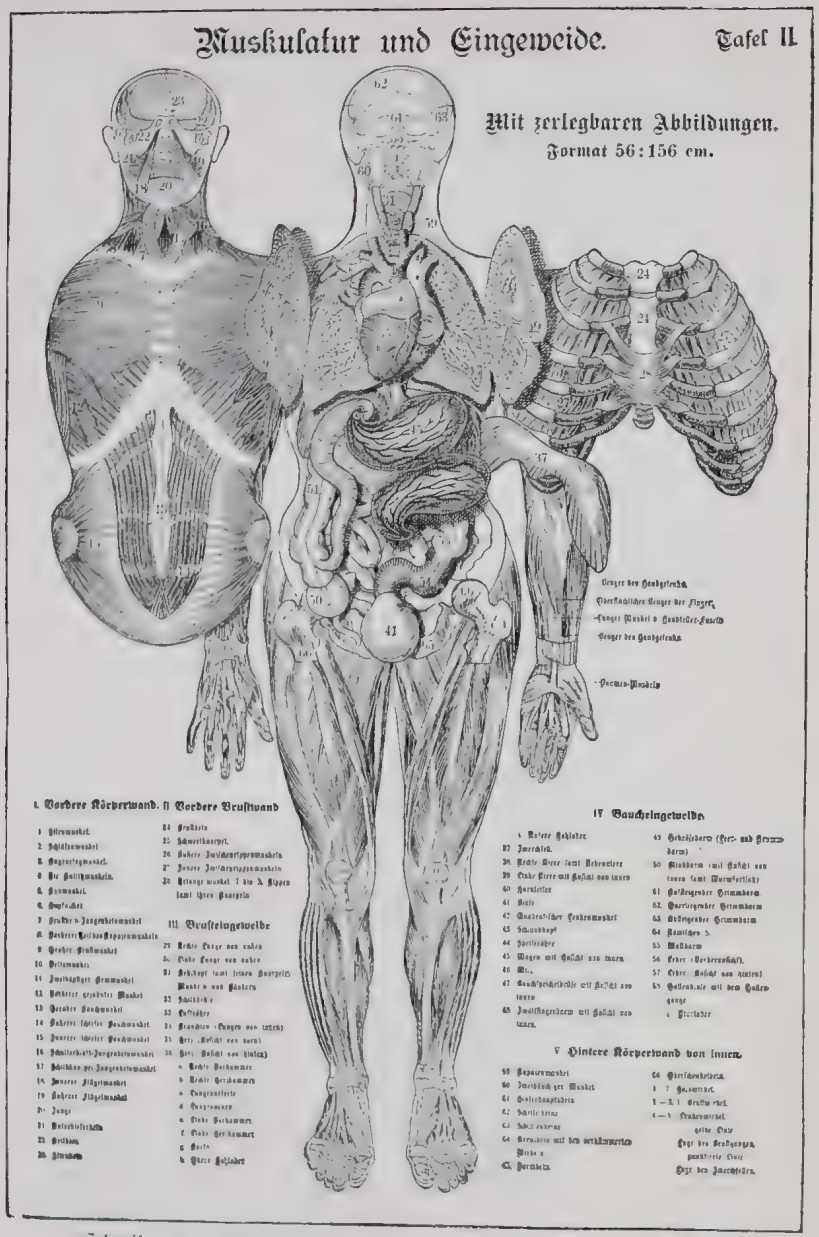

Schreibers anatomische Wandtafeln. Eßlingen, Schreiber. 25 M.
Tafel II. Muskulatur und Eingeweide Mit zerlegbaren Abbildungen der inneren Organe. (Vergl. S. 107.)

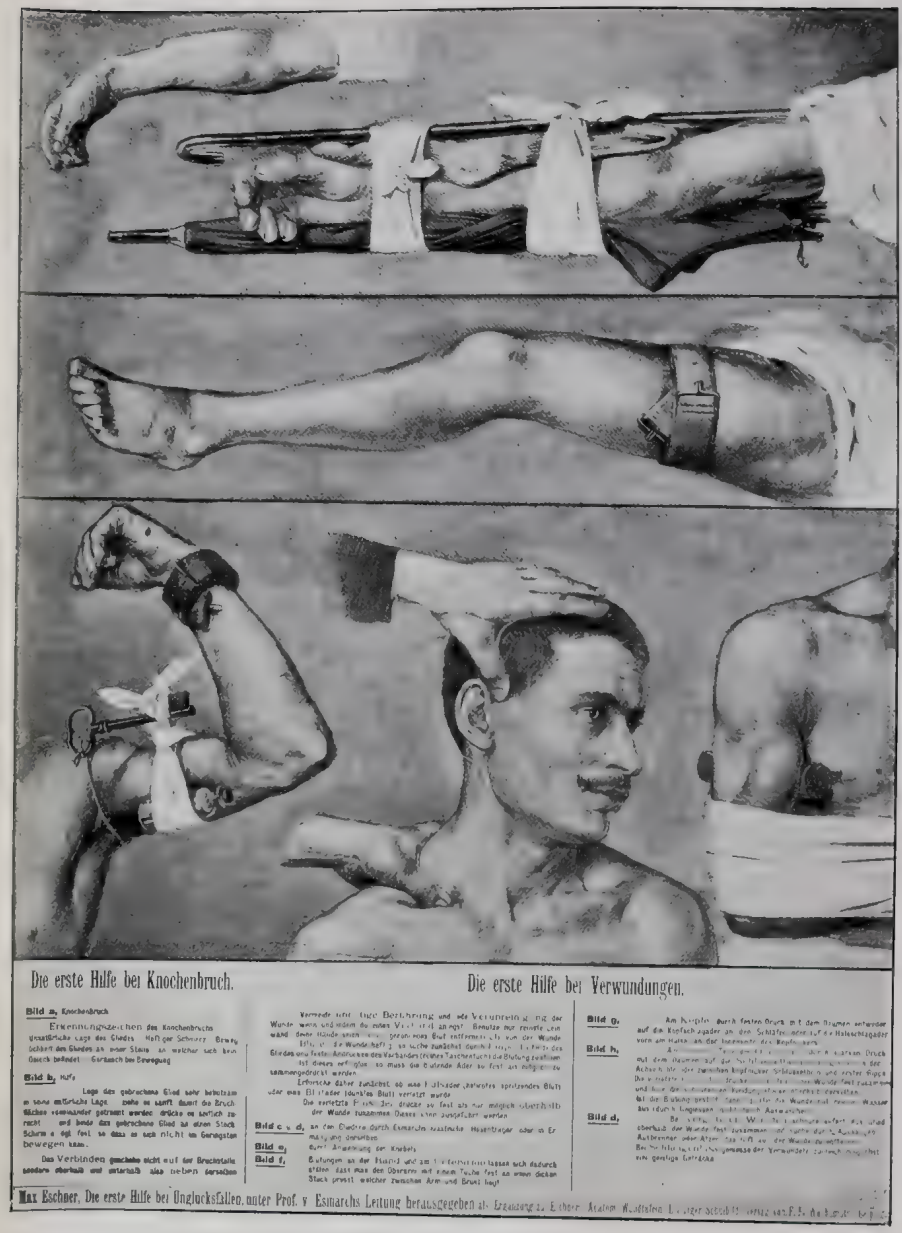

„Erste Hilfe bei Unglücksfällen" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
(Vergl. S. 107 f.)

Stichling.
Verlag von G. Winckelmann, Lehrmittelanstalt, Berlin. 3 *M.* (Vergl. S. 106.)

Verdauungsorgane der Taube.
Verlag von G. Winckelmann, Lehrmittelanstalt, Berlin. 22,50 *M.* (Vergl. S. 106.)

Die injizierten Blutgefäße der Haustaube v. W. Schlüter.

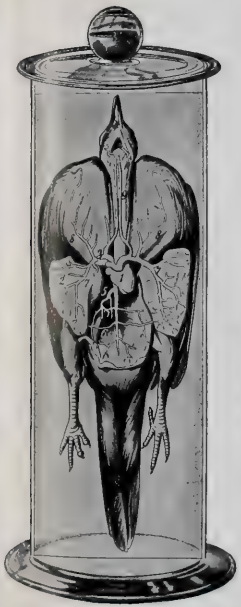

Injektionspräparat einer Haustaube von Wilh. Schlüter, Halle a. S. 18 *M.* (Vergl. S. 106.)

Schneeglöckchen. Aus Flora artefacta von Priebatsch, Lehrmittelanstalt in Breslau. (Vergl. S. 107.)

„Papagei"
von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
(Vergl. S. 108 f.)

Hauskatze, Doppelpräparat mit Verdauungs- und Atmungsorganen.
Wilh. Schlüter, Halle a. S. 48 *M.* (Vergl. S. 106.)

Aus Flora artesiana von Chr. Irrh. Verlag von Priebatsch in Breslau. (Vergl. S. 107.)
4. Roter Fingerhut. 5. Herbstzeitlose. 10. Mandelbaum. 15. Tabak. 17. Krautige Baumwolle. 20. Weiße Seerose.

„Wasserfrosch" aus Schröder u. Null, Biologische Wandtafeln. Verlag von Paul Parey, Berlin. 2,50 M. (Vergl. S. 110.)

Schlitzberger, „Unsere häufigeren eßbaren Pilze". Amthors Verlag in Leipzig. (Vergl. S. 112.)

„Sommerlinde". Wandtafel von Gerolds Sohn in Wien. Aus Hartinger, 105 Wandtafeln. (Vergl. S. 111.)

„Weiße Seerose". Aus Engleders Wandtafeln. Verlag von J. F. Schreiber, Eßlingen. (Vergl. S. 109.)

„Skelett" aus Keller u. Zilles, Anatomische Schulwandtafeln. Verlag von G. Braun, Karlsruhe. Taf. IV. (Vergl. S. 108.)

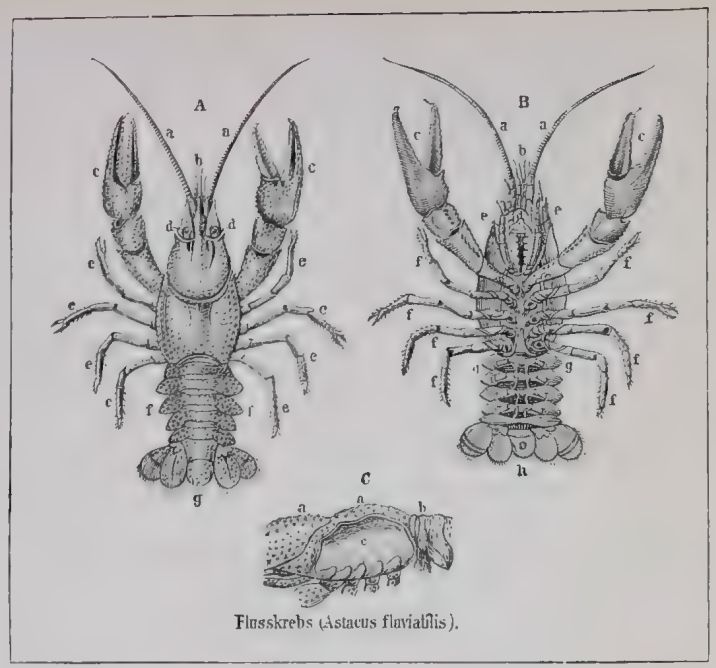

Aus Niepels Wandbildern des niederen Tierreichs.
Verlag von F. Hirt & Sohn in Leipzig. (Vergl. S. 111.)

„Rind". (Aus Hartinger, 103 Wandtafeln.) Verlag von Gerolds Sohn in Wien. (Vergl. S. 111.)

Schlitzberger, „Froschlurche". Amthors Verlag in Leipzig. (Vergl. S. 112.)

„Strauß" aus Meinholds Wandbildern für den Unterricht in der Zoologie.
Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. (Vergl. S. 109 f.)

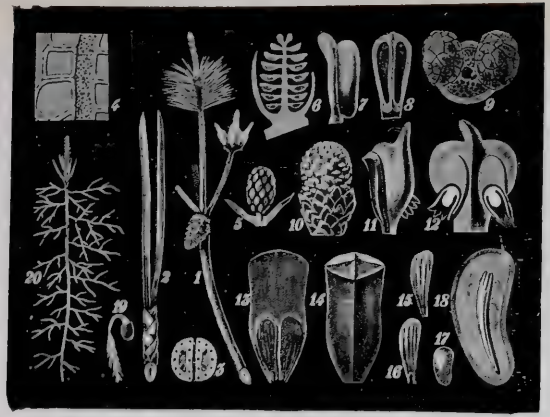

„Kiefer" aus Jung, Koch und Quentell, Neue Wandtafeln.
Verlag von Frommann & Morian, Darmstadt. (Vergl. S. 110.)

„Riesenschlange"
von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
(Vergl. S. 108 f.)

Aus „Michael, Die häufigsten giftigen Pilze."
Verlag von Förster & Borries, Zwickau i. S. (Vergl. S. 112.)

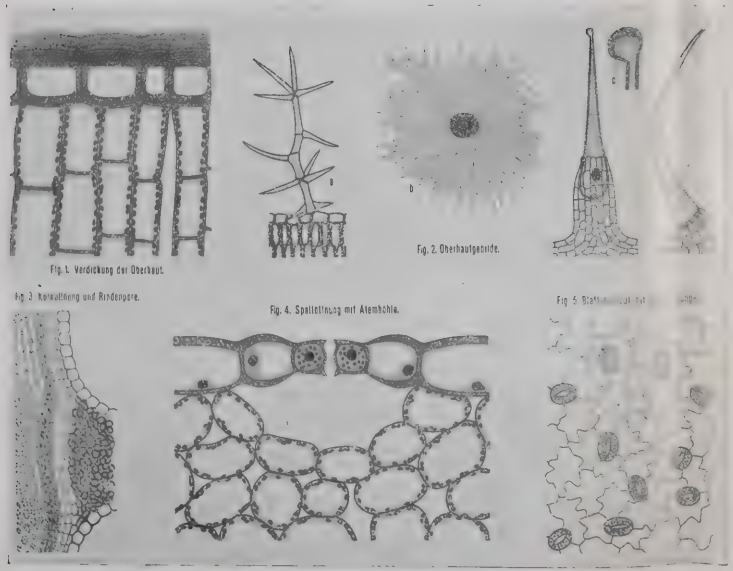

Verkleinerte Wiedergabe der Tafel III von Niemann-Sternstein, Pflanzenanatomische Tafeln. —
Magdeburg, Creutzsche Verlagsbuchhandlung. (Vergl. S. 111.)

Aus Englebers Wandtafeln. Verlag von J. F. Schreiber, Eßlingen.
(Vergl. S. 109.)

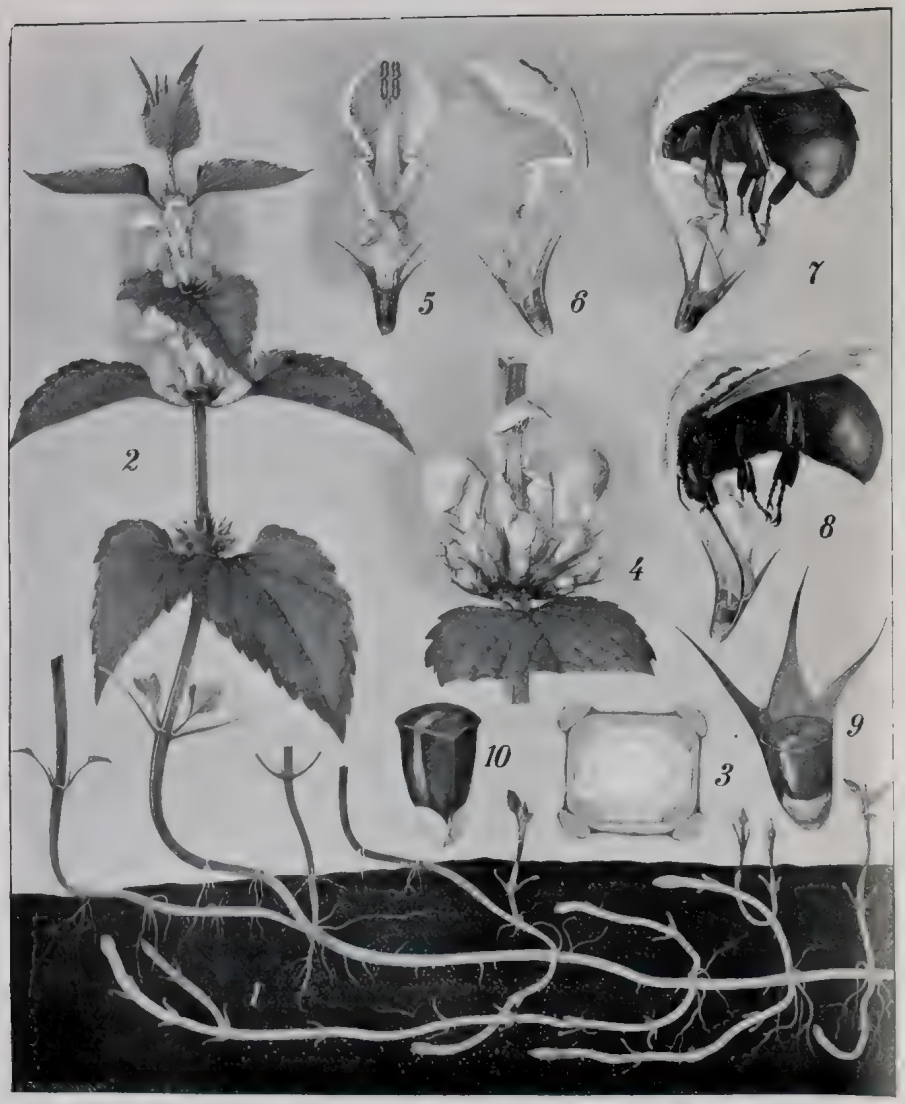

„Taubnessel" aus Schmeil, Wandtafeln. Verlag von Erwin Nägele, Stuttgart. 3,80 ℳ, auf Leinwand ohne Stäbe 5,80 ℳ Vergl. S. 108).

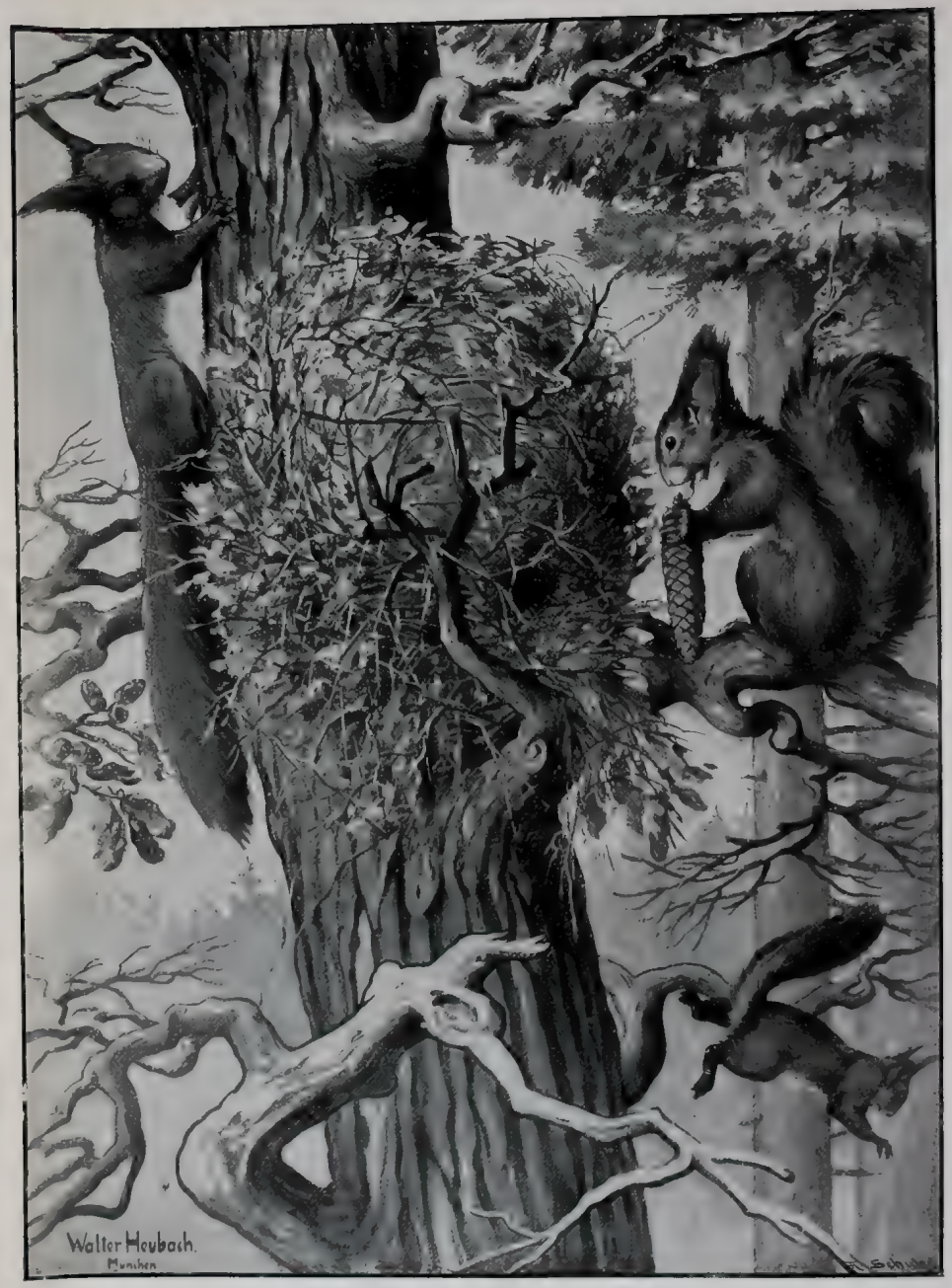

„Eichhörnchen" aus Schmeil, Wandtafeln. Verlag von Erwin Nägele, Stuttgart. (Vergl. S. 108.)

„Zuckerrohr“ v. F. E. Wachsmuth in Leipzig. Aus Göring-Schmidt, Ausländ. Kulturpflanzen. (Vergl. S. 111.)

„Sandsteinbruch“ von F. E. Wachsmuth in Leipzig. Aus Eschners technologischen Wandtafeln. (Vergl. S. 116.)

Haferland, „Leben im Teich“.
Verlag von G. Winkelmann, Lehrmittelanstalt, Berlin. 40 M.
(Vergl. S. 106.)

Taf. 44.

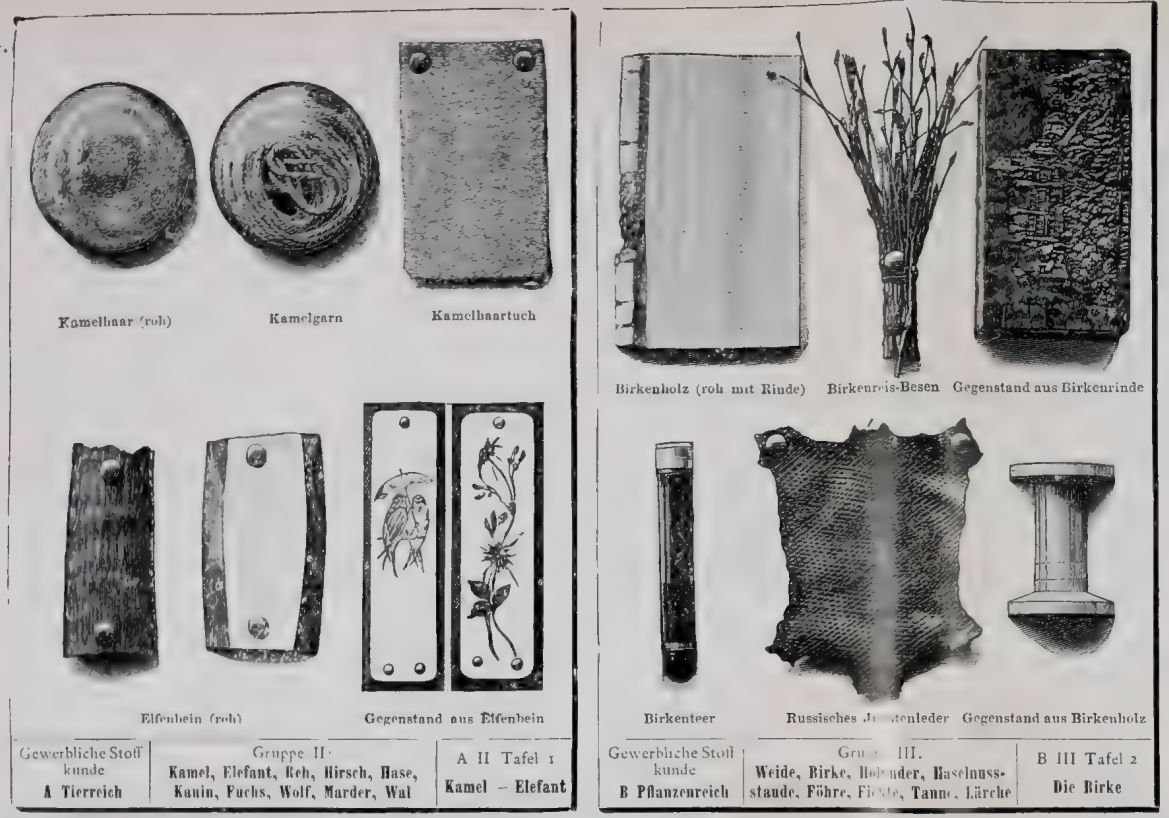

Aus Eichlers Stoffsammlung für den naturgeschichtlichen Unterricht. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. (Vergl. S. 116).

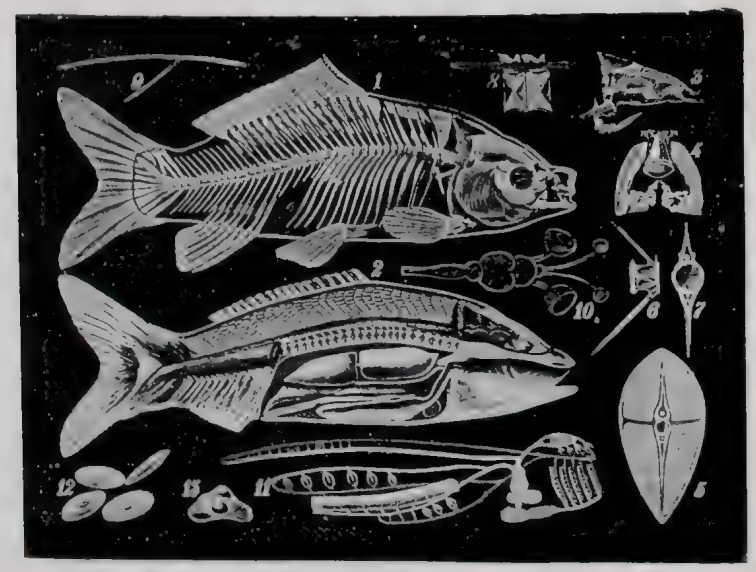

„Karpfen" aus Jung, Koch u. Quentell, Neue Wandtafeln. Verlag von Frommann & Morian, Darmstadt. (Vergl. S. 110.)

„Hase". Neue Wandtafeln zum Unterricht in der Naturgeschichte. K. G. Lutz' Verlag, Stuttgart. Vergl. S. 109 f.

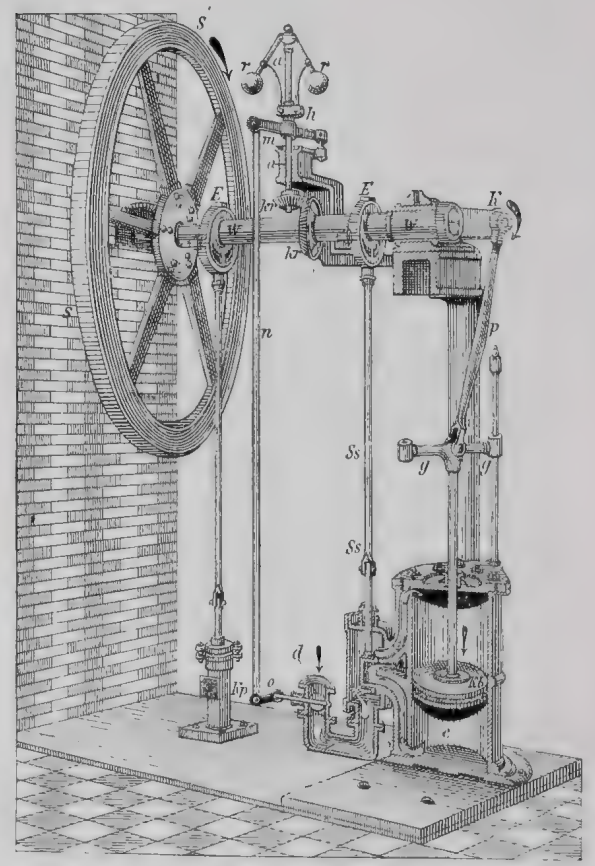

Hochdruckmaschine aus Menzel, Physikalische Wandtafeln. Verlag von F. Hirt & Sohn in Leipzig. (Vergl. S. 115.)

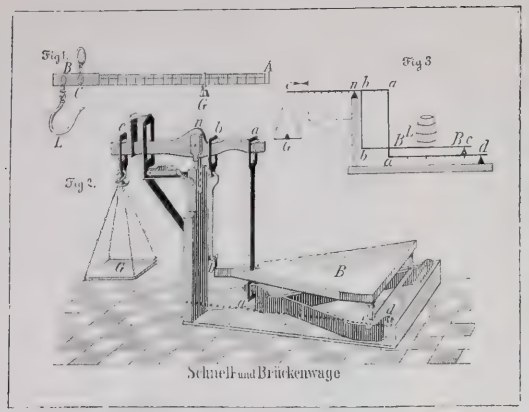

Schnell- und Brückenwage aus Menzel, Physikalische Wandtafeln. Verlag von F. Hirt & Sohn in Leipzig. (Vergl. S. 115.)

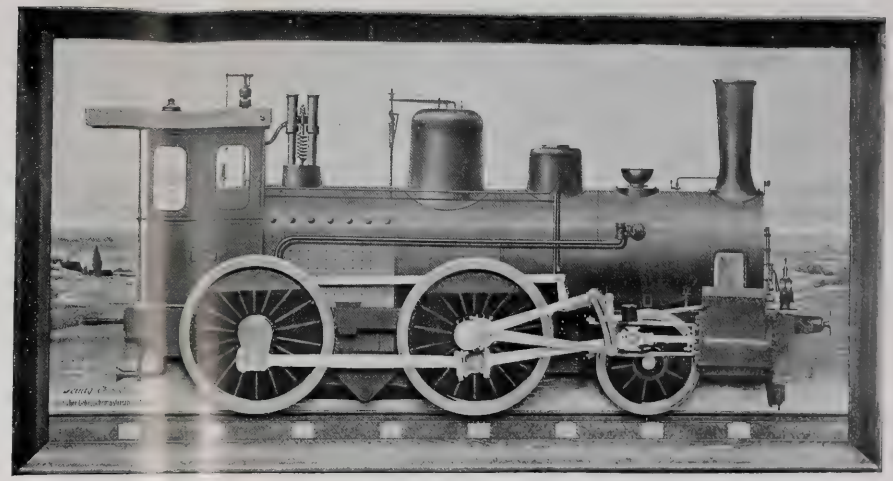

„Lokomotive" aus Königs beweglichen Schichtmodellen. Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden. 50 M. (Vergl. S. 115.)

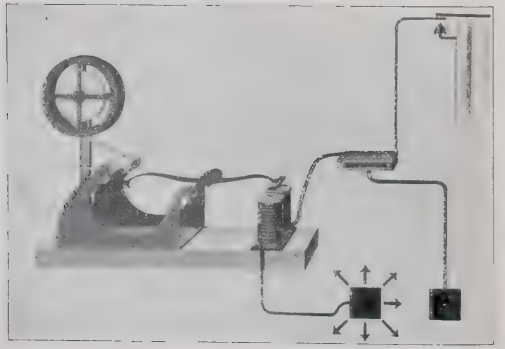

„Telegraphenschlüssel" aus Schurigs Wandtafeln für den Unterricht in der Elektrizität. Verlag von Jul. Klinkhardt, Leipzig. (Vergl. S. 115.)

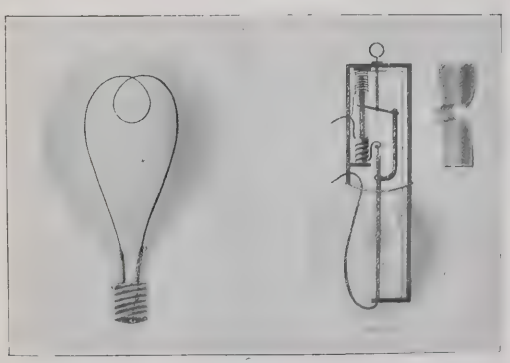

„Bogenlampe" aus Schurigs Wandtafeln für den Unterricht in der Elektrizität. Verlag von Jul. Klinkhardt, Leipzig. (Vergl. S. 115.)

„Hochofen" von F. E. Wachsmuth in Leipzig.
Aus Eschners technolog. Wandtafeln. (Vergl. S. 116.)

Künstlerischer Wandschmuck: „Vulkan-Werft bei Stettin".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Künstlerischer Wandschmuck: „Im Stahlwerk bei Krupp"
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Künstlerischer Wandschmuck: „Schiff im Schwimmdock".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

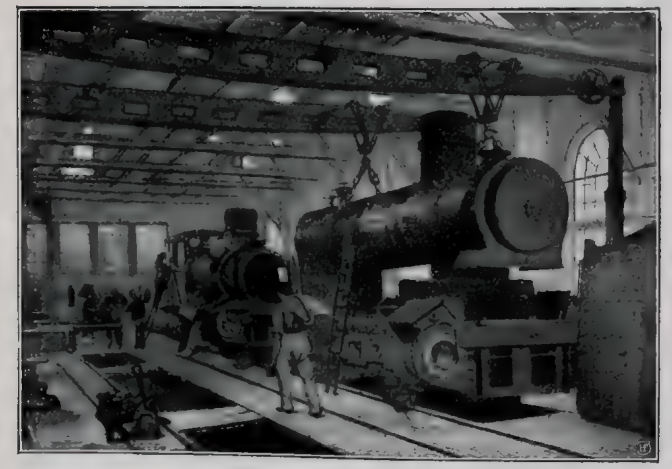

Künstlerischer Wandschmuck: „Lokomotiven-Werkstätte".
Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Dresdener Zeichenmodelle.

„Weinzweig". Verlag von L. Buchhold in München.
2,50 M. (Vergl. S. 117.)

„Maikäfer". Verlag von L. Buchhold in München.
(Vergl. S. 117.)

Von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A.
(Vergl. S. 117.)

„Nonne". Verlag von L. Buchhold in München.
(Vergl. S. 117.)

„Schwärmer". Verlag von L. Buchhold in München.
Vergl. S. 117.

Künstlerischer Wandschmuck: „Malven".
Verlag von B. G. Teubner, Leipzig.

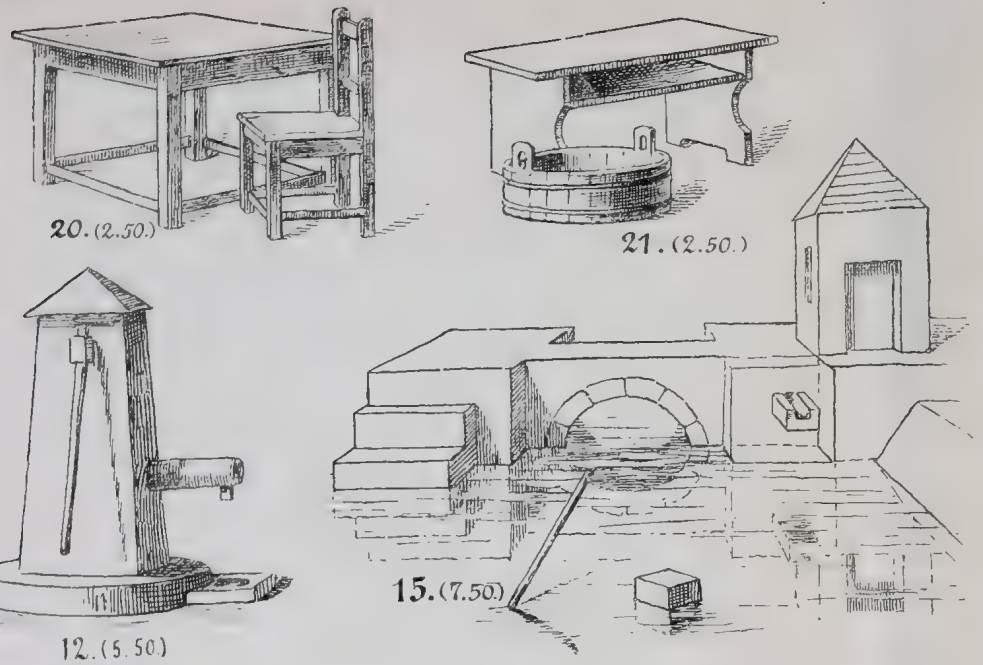

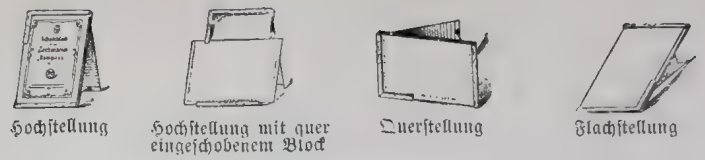

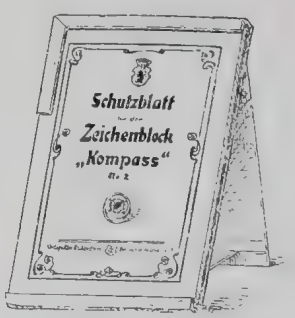

Kompaß-Zeichenständer von Max Rockenstein, Berlin. 0,75 M.
(Vergl. S. 117.)

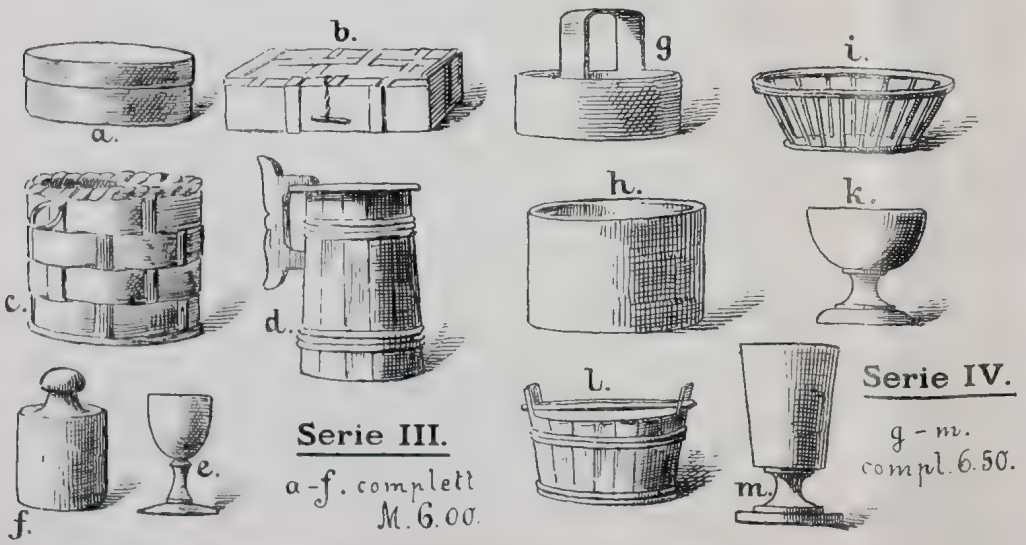

Zeichenkörper und -Modelle von A. Müller-Fröbelhaus, Dresden-A. Vergl. S. 117.)

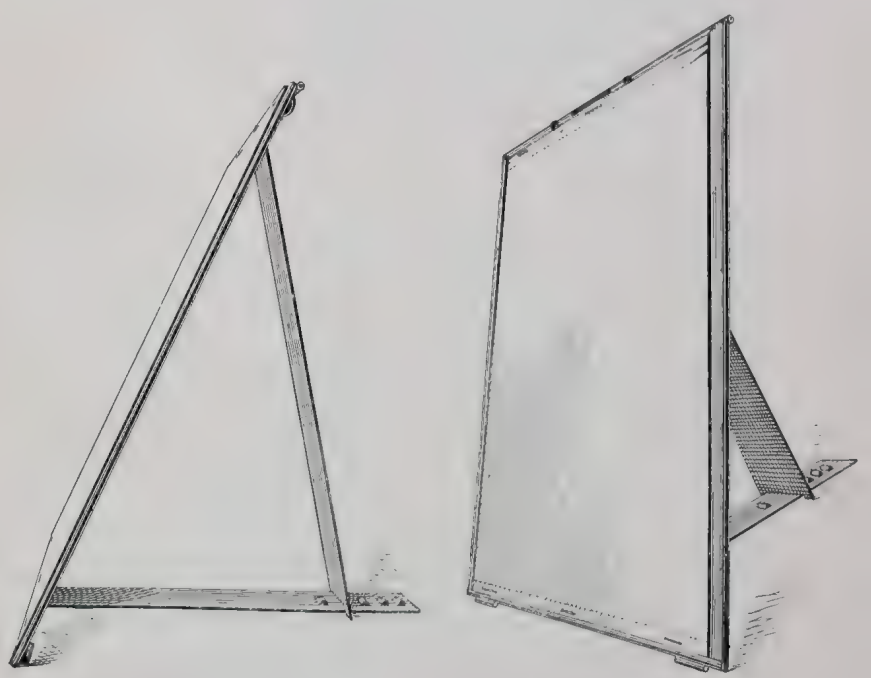

Zeichenständer „Cyclop“. Von Ferd. Ashelm, Lehrmittelanstalt, Berlin.
0,80 M. (Vergl. S. 117.)

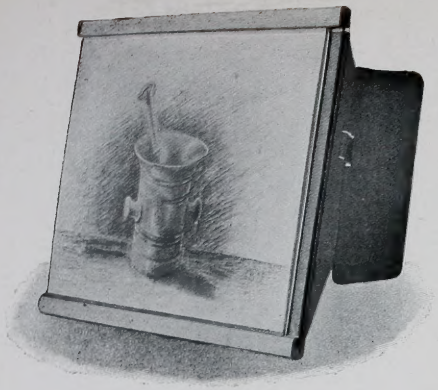

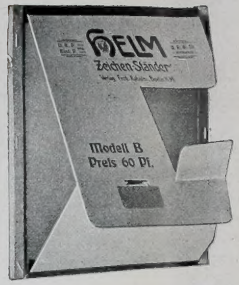

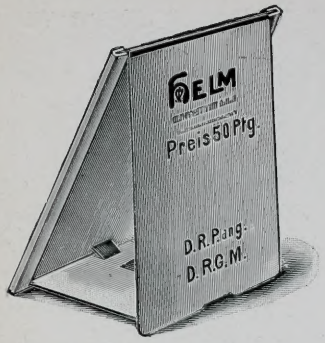

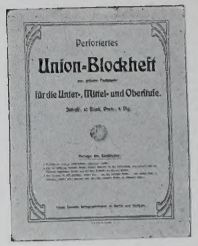

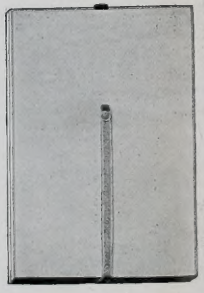

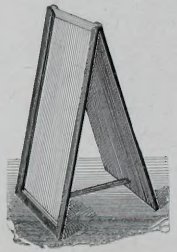

Union-Zeichenständer. Verlagsgesellschaft „Union", Stuttgart. 1,15 *M*. Zeichenblöcke 15—50 S. (Vergl. S. 117.)

Zeichenständer und Zeichenblöcke im Gebrauch. Von Ferd. Ashelm, Lehrmittelanstalt, Berlin. (Vergl. S. 117.)

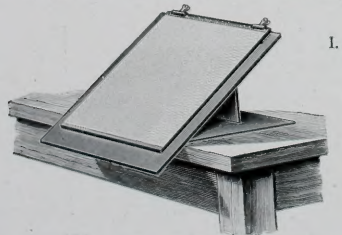

I.

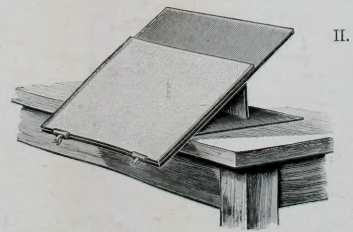

II.

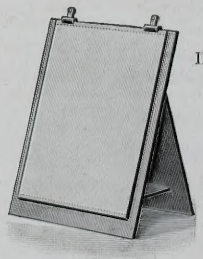

III.

Baumgarts Aufstellbare Papptafel. I.—III. Wwe. Garve & Sohn, Hannover. 0,40 *M*. (Vergl. S. 117.)

Musterstücke der Lehrmittelanstalt von J. Dreverhoff, Dresden.
1. Normalstrumpf. 1,50 M. 2. Strickband. 1 M. 3. Strickläppchen. 0,40 M. 4. Häkeltuch. 1,50 M. 5. Dasselbe. 2 M. 6. Nähtuch. 2,75 M. 7. Nähschürze. 2,75 M usw.

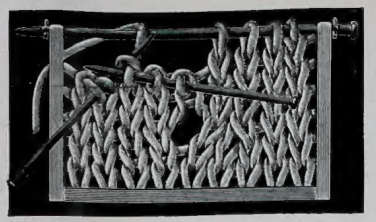

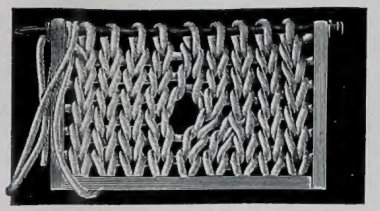

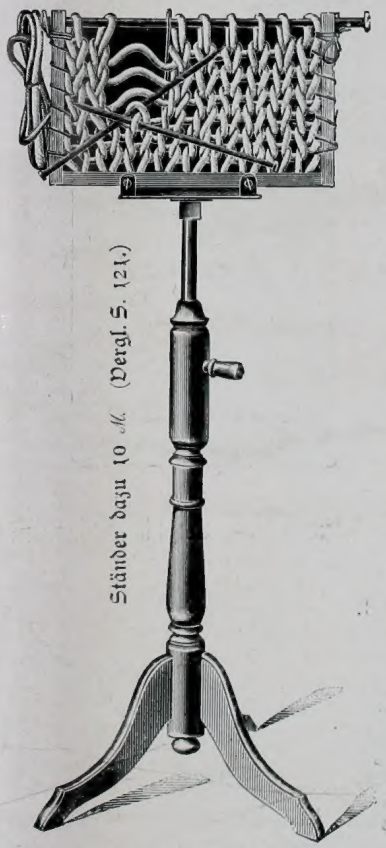

Strickrahmen in 3 Darstellungen
der Lehrmittelanstalt von J. Dreverhoff, Dresden.
15 M., mit Überzug 17,50 M.

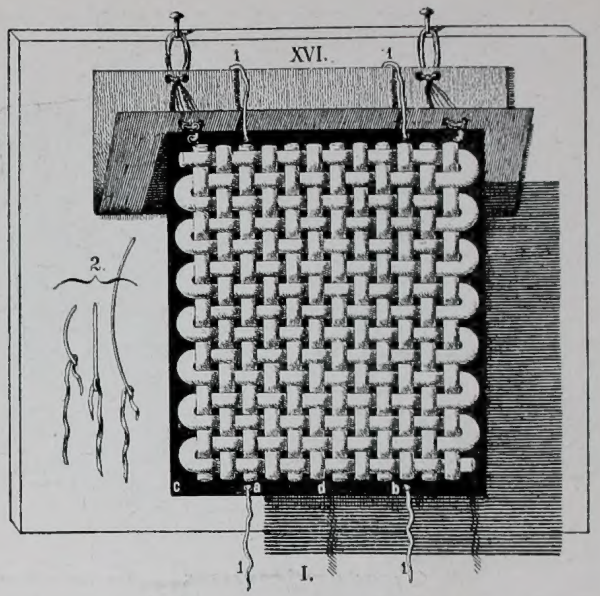

Springers Näh-, Flick- und Stopftafel
von Dr. Oskar Schneider, Leipzig. 15 Tafeln. 10 M.
(Vergl. S. 121.)

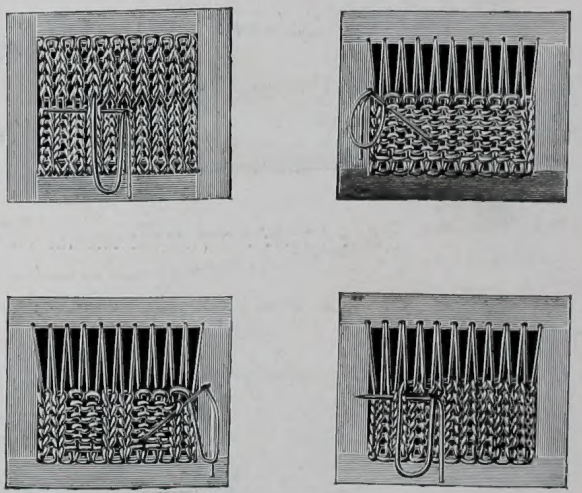

Strickstopfkarten der Lehrmittelanstalt v. J. Dreverhoff,
Dresden. Jede Tafel 50 S. (Vergl. S. 121.)

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 27 06 08 008 9